This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

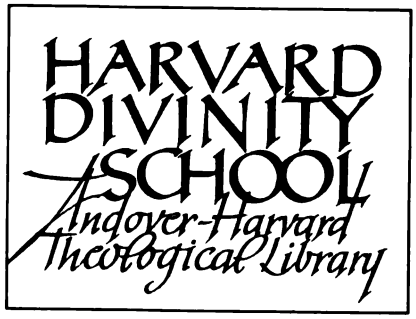
HARVARD
DIVINITY
SCHOOL
Andover-Harvard
Theological Library

Die Registraturen der Kirchenvisitationen

im ehemals sächsischen Kurkreise.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission für die Provinz Sachsen
und das Herzogtum Anhalt.

Bearbeitet

von

Karl Pallas,
Archidiakonus zu Herzberg (Elster).

Dritter Teil.
Die Ephorien Prettin und Herzberg.

HALLE.
Druck und Verlag von Otto Hendel.
1908.

Geschichtsquellen

der

PROVINZ SACHSEN

und

angrenzender Gebiete.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission für die Provinz Sachsen

und das Herzogtum Anhalt.

EINUNDVIERZIGSTER BAND.

Die Registraturen der Kirchenvisitationen

im ehemals sächsischen Kurkreise.

Bearbeitet

von

Karl Pallas,

Archidiakonus zu Herzberg (Elster).

Zweite Abteilung.

Dritter Teil.

Die Ephorien Prettin und Herzberg.

HALLE.

Druck und Verlag von Otto Hendel.

1908.

Evangelisch-Lutherische Kirche im Kurkreise Sachsen

Die Registraturen der Kirchenvisitationen

im ehemals sächsischen Kurkreise.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission für die Provinz Sachsen
und das Herzogtum Anhalt.

Bearbeitet

von

Karl Pallas,
Archidiakonus zu Herzberg (Elster).

Dritter Teil.
Die Ephorien Prettin und Herzberg.

HALLE.
Druck und Verlag von Otto Hendel.
1908.

2350
153-3

Die Registraturen der Kirchenvisitationen

im ehemals sächsischen Kurkreise.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission für die Provinz Sachsen
und das Herzogtum Anhalt.

Bearbeitet

von

Karl Pallas,
Archidiakonus zu Herzberg (Elster).

Dritter Teil.
Die Ephorien Prettin und Herzberg.

HALLE.
Druck und Verlag von Otto Hendel.
1908.

Geschichtsquellen

der

PROVINZ SACHSEN

und

angrenzender Gebiete.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission für die Provinz Sachsen
und das Herzogtum Anhalt.

EINUNDVIERZIGSTER BAND.

Die Registraturen der Kirchenvisitationen
im ehemals sächsischen Kurkreise.

Bearbeitet

von

Karl Pallas,
Archidiakonus zu Herzberg (Elster).

Zweite Abteilung.

Dritter Teil.

Die Ephorien Prettin und Herzberg.

HALLE.

Druck und Verlag von Otto Hendel.

1908.

Evangelisch-Lutherische Kirche im Kurkreise Sachsen

Die Registraturen der Kirchenvisitationen

im ehemals sächsischen Kurkreise.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission für die Provinz Sachsen
und das Herzogtum Anhalt.

Bearbeitet

von

Karl Pallas,
Archidiakonus zu Herzberg (Elster).

Dritter Teil.
Die Ephorien Prettin und Herzberg.

HALLE.
Druck und Verlag von Otto Hendel.
1908.

LX
2022
.C3
E9
v.2
pt.3

Einleitung.

In diesem dritten Teil werden die Registraturen der Kirchenvisitationen abgedruckt, soviel sie die Ephorien Prettin und Herzberg belangen. Die Ephorie Prettin ist die eigentliche Superintendentur des alten kursächsischen Amtes Schweinitz, mit welchem das kleine Amt Lochau (Annaburg) kirchlich vereinigt geblieben war. Prettin war schon in vorreformatorischer Zeit Ort eines Erzpriestersitzes des Bistums Meißen gewesen; der Umfang dieser erzpriesterlichen Sedes war aber verhältnismäßig klein gewesen: zu ihr hatten außer Prettin selbst nur die Pfarreien Axien, Plossig, Zwisigko, Bethau, Großtreben, Lochau und Dautzschen gehört. Neben der Sedes Prettin hatte auf dem Gebiete des Amtes Schweinitz noch der kleine Sprengel der ehemals bedeutenden Propstei Clöden, zum Bistum Meißen gehörig, gelegen, der die Parochien Clöden, Rade, Gorsdorf und Battin umfaßte. Der Teil des Amtes Schweinitz aber, welcher nördlich vom Schönewalder Fließ und weiter nach dessen Einmündung in die Elster auf deren rechtem Ufer lag, hatte zum Bistum Brandenburg (Sedes Jüterbog) gehört; in diesem Teile lagen Wendisch-Ahlsdorf, Stolzenhain und Jessen. Die südlich vom Schönewalder Fließ gelegenen Parochien des Amtes Schweinitz endlich waren in vorreformatorischer Zeit kirchlich zum Teil nach Schlieben (Schweiniz und Holzdorf), zum Teil nach Herzberg (Löben) gewiesen gewesen. Sonst erscheinen als zur Sedes Herzberg gehörig die Herzberg benachbarten Pfarreien Kleinrössen (Amt Schlieben), Buckau (Amt Lochau), Beyern (Amt Lochau) und die zum Amt Schweinitz gerechneten, südlich vom Amte Lochau gelegenen Parochien Döbrichau und Rehfeld.

Die Reformation hat nun hier einheitlichere Verhältnisse geschaffen. Freilich ist sie nicht dazu gekommen, aus dem Bezirke des Amtes auch einen einheitlichen kirchlichen Inspektionsbezirk zu machen. Die Bedeutung der Stadt Herzberg, welche nicht der eigentlichen Amtsverwaltung unterstand, erschien wohl zu groß, als daß man ihr ihre Stellung als Vorort eines kirchlichen Kreises hätte rauben wollen. Ja, man hat diesen Kreis der auf Herzberg gewiesenen Parochien noch erweitert, indem man alle ursprünglich zur Propstei Schlieben, aber nicht zum Amt Schlieben gehörigen Parochien mit Ausnahme von Schweinitz und Holzdorf mit Herzberg verband: Schönewalde, Knippelsdorf, Wildenau und Dubro, desgleichen das von der zunächst papistisch

gebliebenen Sedes Jüterbog abgetrennte Wendisch-Ahlsdorf, ferner das unmittelbar bei Herzberg gelegene, nur durch die Elster getrennte Altherzberg, welches bisher zur Propstei Schlieben gehört hatte und auch fernerhin zum Amt Schlieben gehörig blieb, endlich das zum Amt Lochau gehörige, bisher kirchlich mit Schlieben verbundene Arnsnesta. Eine Parochie nahm man allerdings aus dem alten Zusammenhang mit der Sedes Herzberg heraus: die Parochie Löben, aber dafür wies man von den Pfarreien des Amtes Lochau nun zum Ersatze Züllsdorf hinzu, so daß bei der ersten Kirchenvisitation im Kurkreise die Superattendentia des Pfarrers zu Herzberg aus folgenden Parochien gebildet wurde: Herzberg, Buckau, Kleinrössen, Beyern, Rehfeld, Döbrichau, Schönewalde, Dubro, Wildenau, Knippelsdorf, Ahlsdorf, Altherzberg, Arnsnesta, Züllsdorf. Dieser Umfang der Superintendentur Herzberg ist 1555 bestätigt worden und auch bis zur Jetztzeit unverändert geblieben.

Alle Parochien der Ämter Schweinitz und Lochau aber, welche nicht zu Herzberg gewiesen wurden, vereinigten die Visitatoren schon bei der ersten Kirchenvisitation zu einem Superintendenturbezirke. Zu dessen Superintendenten haben sie aber, vielleicht bestimmt durch Rücksicht auf die damals amtierenden Persönlichkeiten, dann aber, wie sie ausdrücklich sagen, „umb Gelegenheit willen", d. h. wegen der günstigeren Lage inmitten der in Frage kommenden Pfarreien, nicht den Pfarrer der alten Amtsstadt Schweinitz, sondern den Pfarrer von Jessen bestimmten. Mitbestimmend bei dieser Abweichung von der Regel, daß die Amtsstadt zugleich zum Sitze des Superintendenten gewählt wurde, mag auch die Erwägung gewesen sein, daß Jessen als Stadt bedeutender war als das kleine Schweinitz, auch das Einkommen des dortigen Pfarrers nicht unerheblich größer war als das des Schweinitzer Pfarrers, so daß von vornherein die Wahrscheinlichkeit gegeben war, daß man geeignetere Pfarrer, denen man das wichtige Amt der Superintendentur auch in der Folgezeit anvertrauen könne, eher in Jessen als in Schweinitz würde finden können.

Zur Superintendentur Jessen gehörten also von vornherein erstens die Parochien der alten Meißnischen Sedes Prettin: Prettin, Axien, Plossig, Bethau, Großtreben, Lochau (Annaburg), Dautzschen und das nun seiner Selbständigkeit beraubte, mit Battin verbundene Zwiesigko, ferner die Parochien der alten Meißnischen Sedes (Propstei) Clöden: Rade, Gorsdorf und Battin, sodann die ehemals zum Bistum Brandenburg, Sedes Jüterbog, gehörigen Parochien Jessen und Stolzenhain, dazu die früher zur Meißnischen Sedes (Propstei) Schlieben zählenden Pfarreien Holzdorf und Schweinitz und das von der Sedes Herzberg abgezweigte Löben, endlich das bisher zur Meißnischen Sedes Torgau gehörige Schweinitzer Amtsdorf Zwethau mit Rosenfeld.

Nur eine Parochie des Schweinitzer Amtes haben die Visitatoren 1528 von dem Zusammenhange mit der Superintendentur Jessen eximiert, dies war Clöden. Es ist begreiflich, daß man Bedenken getragen hat, den Propst von Clöden unter einen Superintendenten zu stellen.

Die Clödener Propstei, die eine der bestdotierten Stellen des Kurkreises war, nahm eine zu angesehene Stellung ein, als daß man jetzt, wo man sie schon der bisher auf sie gewiesenen Pfarreien beraubte, sie auch noch unter die Inspektion eines anderen Pfarrers hätte stellen mögen: man ordnete darum den Propst von Clöden direkt dem Pfarrer von Wittenberg, dem Superintendens generalis des Kurkreises, unter. Bei der Neuordnung der Superintendenturen bei Gelegenheit der dritten allgemeinen Kirchenvisitation des Jahres 1555 hat man dann freilich diese Exemtion von Clöden aufgehoben und den Clödener Propst angewiesen, sich ebenso wie die Pfarrer von Schweinitz, Prettin und Lochau zum Pfarrer von Jessen zu halten. Aber schon bei der nächstfolgenden Kirchenvisitation 1575 ist diese Unterordnung Clödens unter die Superintendentur Jessen wieder aufgehoben und dem Propste von Clöden wieder seine Selbständigkeit zurückgegeben, ja, man hat 1575 sogar, um dieser Selbständigkeit den Schein eines Titels zu geben, eine Art Superintendentur Clöden errichtet, indem man von den vor der Reformation zur Propstei gehörigen Parochien diejenige, deren Patron der Propst selbst war, Rade, zu Clöden wies. Und diese Zwergsuperintendentur, in welche in der Folgezeit eine Reihe von bedeutenden, um die Kirche des Kurfürstentums wohlverdienten Männern, meist ehemalige Dozenten der Universität Wittenberg, berufen sind, hat ihre Selbständigkeit bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts sich bewahrt; erst dann ist Clöden und Rade zu der Superintendentur Jessen oder vielmehr, da 1840 die Superintendentur mit dem Pfarramt in Prettin verbunden worden war, zu der Superintendentur Prettin gewiesen worden. Im folgenden ist aber auf die Sonderstellung Clödens und Rades keine weitere Rücksicht genommen: die diese beiden Parochien betreffenden Visitations-Registraturen sind vielmehr den Registraturen der Ephorie Prettin, zu denen sie jetzt gehören, der alphabetischen Folge gemäß einverleibt worden.

Der Abdruck der Visitations-Registraturen erfolgt nach denselben Gesichtspunkten, welche in den vorhergehenden Teilen beobachtet sind. Es sei hier nur auf eins hingewiesen. Eine besondere Schwierigkeit bei der Veröffentlichung von Geschichtsquellen, wie die vorliegenden, bieten die Namen von Personen, welche oft, besonders in der Aufzeichnung der Pfarr- und Küstereieinkommen, zugleich mit dem Dezem o. ä., welchen sie zu leisten haben, registriert sind. Für die Allgemeinheit haben diese Namen wenig Wert. Und doch habe ich geglaubt, sie nicht unterdrücken zu sollen. Denn für die Förderung der Ortsgeschichte — und dieser zu dienen ist ja die hauptsächliche Absicht dieser Publikation — sind sie von großem Werte. Sie geben die Möglichkeit, die Kirchenbücher, welche nur in seltenen Fällen aus den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, meist erst aus der Zeit nach dem großen Kriege erhalten sind, weiter zurückzuführen bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts. Und ich unterlasse nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß die Reihenfolge, in welcher die Namen der

Parochianen aufgezeichnet sind, zumeist der Reihenfolge der Wirtschaften und Gehöfte in den einzelnen Ortschaften folgt, und daß die Angaben über die Größe des Dezems auf die Größe der Wirtschaften einen Rückschluß gestattet. Die hier aufgezeichneten Namen werden verglichen werden müssen mit den Namen der Amts-, Erb- und Lehenbücher. Und durch solche Vergleichung wird sich in den meisten Ortschaften, wenn nicht in allen (die Städte ausgenommen), der Besitz der einzelnen Gehöfte bis 1575 und 1555 ziemlich lückenlos feststellen lassen. Ich habe der Raumersparnis wegen diese Angaben der Namen in Anmerkungen verwiesen, gebe aber der Hoffnung Ausdruck, daß von Lokalgeschichtsforschern gerade dieses hier gebotene Material besonderer Beachtung gewürdigt werden möge. Bei dieser Gelegenheit sei übrigens bemerkt, daß die Namen, welche die ersten vier Registraturen enthalten, mit einiger Vorsicht benutzt werden müssen. Denn diese Registraturen sind von der Hand von Schreibern angefertigt, welche des öfteren nachweislich Namen in den ihnen vorgelegten Listen falsch gelesen oder bei den vor ihren Ohren geführten Verhandlungen irrig aufgefaßt haben. Deshalb sind die in diesen Registraturen gebotenen Namen mit denen zu vergleichen, welche in den späteren Aufzeichnungen der mit den Verhältnissen persönlich vertrauten Amtspersonen enthalten sind.

Von allgemeinen Anordnungen und Berichten der Visitatoren, welche bei der Anordnung dieser Publikation an den einzelnen Orten nicht mitgeteilt werden konnten, seien hier die folgenden angegeben.

In Weimar, Ges. Arch. Reg. Ji, No. 2115, finden sich „Kanzleinotizen über die Pfarrverhältnisse zu Locha, Beiern, Buckau etc." aus den Verhandlungen über die Bewidmung der Pfarren aus dem Jahre 1545 oder 1546. Sie lauten:

Amt Lochau.

Locha: Pfarrer satis habet, vorerbnis non placet gar, sonder eine hufen zu vorerben, pauen sollen die pauren.

Beiern: Die 10 fl. alter zulagen sol ime pleiben; einen prunen zu pauen; ein ider hufener sol ime ierlich ein fuder holz furen, welchs ime aus u. g. h. haiden gegeben werden solle.

Buckau: 10 fl. alte zulage sal ime pleiben, eine hufen sol vorerbt werden uts.

Zulsdorff: Sal nach tode des itzigen pfarrers gegen Buckau geschlagen werden, alsdan fallen die 10 fl. zulage, dan auch die pfarguter zu vorerben. Der custer sol pleiben und etzwas davon bekommen. 5 fl. naue zulage, pis er stirbt.

Döbricha: Sol der gemein kein zins geben.

Arnsnest: Sollen pauen di pauern; 5 fl. nauer zulage.

Lebin, Axin: Ist eine pfar, sal also pleiben, di 200 fl. endlaffen (?) geld sal auch gewidembt werden.

Ebenso findet sich in Weimar a. a. O., Reg. Ji, No. 2897, eine Verfügung des Kurfürsten an den Rentmeister zu Sachsen und Meißen, Jacob von Koseritz, Torgau, ohne Datum (1546), über die den Pfarrern und Kirchendienern von den geistlichen Gütern zu gebenden erblichen Zulagen. Danach sollen erhalten: 5 fl. der Pfarrer zu Arnsnest, 15 fl. der Pfarrer zu Hertzberg, 10 fl. und 10 Schfl. Korn der(!) Diakonus zu Hertzberg, 6 fl., 2 rindschälige Bäume der Diakonus zu Pretin, 5 fl. der Pfarrer zu Schonewalde, 5 fl., 4 rindschälige Bäume der Pfarrer zu Patin, 6 fl. der Pfarrer zu Peichaw (verschrieben für Bethaw), 8 fl. der Pfarrer zu Stoltzenhain, je 6 fl. die Pfarrer zu Holzdorff, Alsdorff, Rehefeld, 4 rindschälige Bäume der Pfarrer zur Schweinitz, ebensoviel der zu Pretin, 6 solcher Bäume der Pfarrer zum Jessen, 4 der Diakonus daselbst, 3 der Pfarrer zu Axin, je 4 die Pfarrer zu Plossigk und zu Raden, item dem Pfarrer zu Beiern so viel Fuder Holz, als er Hufner zu Pfarrkindern hat. Dazu ist folgende Bemerkung gemacht: Hierubor ist nachbenanten Pfarn und Kirchendienern alte Zulagen vorordent und bis auf unser Widerrufen zugelegt gewesen, welche wir itzo auch erblich gewidembt, nemlichen 10 fl. dem Pfarrer zu Baiern, 10 fl. dem Pfarher zu Dobrichaw, 10 fl. dem Pfarrer zu Arnsnest, 4 rintschellige Beume dem Pfarrer zu Prettin, 4 rintschellige Beume dem Diacon zu Prettin. Ferner uf ir lebenlang zugelegt: dem itzigen Pfarrer zu Zulsdorf 10 fl., dem Pfarrer zu Buckaw 10 fl., die zurückfallen, wan der Pfarrer zu Zolsdorf stirbet, uf (den Fall) die Pfarr dohin geschlagen wirdet, 10 fl. dem itzigen alten Pfarrer zu Wercha.

Aus den Akten der Lokalvisitationen sind vier allgemeine Berichte der visitierenden Superintendenten mitzuteilen.

Bei der ersten Spezialvisitation des Jahres 1577 schließt der Pfarrer und Superintendent zu Herzberg seinen Bericht mit den Worten (Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 69, Bl. 88a fg.): zu gedenken, das in allen Dorfern fast durchaus die Kirchoff sehr ubel vormachet sein, das Pferd und Schweine hinauf laufen.

Und dem angefügten „ordentlichen Vorzeichnus aller Kirchen- und Schueldiener in der Superattendenz Hertzbergk, wo ein ider studieret hat, wie lange er im Ampte gewesen und wie alt er ist, auch wie viel Communicanten in idem Kirchspiel befunden und wer die Pfarr zu verleihen hat“ (a. a. O. Bl. 89—98), hat er die Bemerkung beigefügt: zu gedenken, das alle Custodes in der Superattendenz Hertzbergk Handwerksleute sein, sonsten konte sich keiner behelfen mit Weib und Kindern wegen des geringen Einkommens. Schulmeister zu Schonewalde hat kein Handwerk.

Zum Schlusse seines Verzeichnisses teilt er seine Pfarrer in drei Classes ein, zu deren erster er 3, zweiter 7 und dritter 3 rechnet, aber hinzufügt: haben alle gute Geschickligkeit und Übunge zu predigen.

Die insgesamt bei der Visitation der Pfarreien aufgegangenen Unkosten gibt er mit 4 fl. 10 gr. an. Er bemerkt dazu: nicht visitiert

Sterbens halber sind der Pfarrherr zu Arnsnesta, Dorf Dubro und Filial Wiperßdorff, gen Knippelsdorff gehorig.

Derselbe Superintendent fügt seinem Referate über die dritte Lokalvisitation (Frühjahr 1579, Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 73, Bl. 292a) bei einen „Bericht auf etliche Articul, so in gehaltenen Synodum des 78. Jars hat sollen uberschickt werden, aber vorblieben etc.“ In diesem Berichte sagt er vom Pfarrer von Altherzberg: sein furnemst Studium zu Wittenberg ist gewesen Theologia, in artibus (hat er) nicht vil studieret, wartet seines Amts fleißig und hat eine feine Ausrede zu Predigt.

Vom Pfarrer zu Beiern sagt er: hat Armuts halben nicht lange zu Wittembergk studieret, hat sein fundament in latina lingua gelernet und theologiae sich befleißigt, ist in seinem Amte fleißig, hat eine gute Sprache und ziemliche Geschicklichkeit.

Vom Pfarrer zu Dobrichaw: hat in guten Partikularschulen als Braunschweig etc. und zu Wittenberg eine Zeitlang studiert, in artibus nicht viel, wartet seines Amts fleißig, und haben seine Zuhörer an seinen Predigten nur Gefallen.

Ferner hat der Superintendent einen besonderen Bericht über das im Frühjahr 1579 von ihm mit den Geistlichen seiner Inspektion gehaltene Examen eingereicht (a. a. O. Bl. 288). „De peccato originali, de libero arbitrio, de iustitia fidei coram Deo, de bonis operibus, de evangelio et lege, de tertio usu legis, de coena dni, de persona Christi, de Christi descensu ad inferna, de adiaphoris, de praedestinatione, von diesen Articuln sind alle Pastores der Superattendenz Hertzbergk in specie vleissig befraget und examinieret worden, einer vor, der ander nach Mittage, und befunden, wie folget.

Pastor zu Arntznest hat von allen Articuln zimlichen Bericht und Antwort geben.

Pastor zu Dubro, weil er nicht lange im Ambt gewesen, hat er wenig Sprüche gewust anzuzeigen, diese Articul zu beweisen, sonderlich de pecc. orig. etc., von den andern hat er geantwort, das sein Vleis zu spuren.

Pastor zu Wildenau hat auf alle Articul zimlich geantwurt, aber die Sprüche der heiligen Schrift sind ihm nicht wol bekand gewesen.

Pastor zu Knuppelsdorff hat guten Bericht von allen Articuln geben.

Pastor zu Aldenhertzbergk hat von allen Articuln zimlich geantwortet; denn er in artibus nicht viel studieret, neben der Dialectica zu Wittenberg die Predigten vleissig gehort.

Pastor zu Schonewaldo von allen Articuln aus gutem Grunde geantwort.

Pastor zu Alsdorff als ein iunger Man hat von allen Articuln auch zimlichen Bescheid geben, ist aber wenig belesen.

Pastor zu Kleine Rösen hat aus den Schriften Hern D. Mart. Luth. und Hern Phil. Mel. geantwort, das Vis. mit ihm zufrieden.

Pastor zu Beiern, der Armut halben zu Wittenberg nicht hat konnen lange bleiben, hat von allen Articuln der Schrift gemeß geantwort.

Pastor zu Rehfelt ist belesen, hat wol geantwort.

Pastor zu Dobrichaw, weil er uber $1\frac{1}{2}$ Jar zu Wittenberg nicht hat sein konnen, ist er gen Ubigaw gezogen, sich doselbst im Predigen geubet, hat treulich geantwort, in artibus wenig studiret.

Pastor zu Zulsdorff hat von allen Articuln der h. Schrift gemeß geantwort.

Pastor zu Buckaw hat guten Bericht aus Gottes Wort von allen Articuln geben.

Habe nicht gemerket noch befunden, das einer unter ihnen der Sacramentirer oder anderer Rotten und Secten falscher Lere anhengig.

Anlangende ihre Predigten, welche zu Hertzbergk vor der ganzen Gemeine geschehen, bezeugen (sie), das sie alle verstendlich und deutlich gepredigt, und hat ein ieder seine sondere Gaben, Geschickligkeit und Ubunge, idoch einer mehr denn der andere."

Der Superintendent von Jessen gibt zu seinem Bericht über die dritte Lokalvisitation Frühjahr 1579 folgende „Generalia" (Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 73, Bl. 348 fg.):

1. Ist allenthalben die Klage in Stedten und Dorfern, das die Leute unvleissig zur Vesper und Wochenpredigt kommen; etliche warten ihrer Arbeit, sonderlich uf den Dörfern, weil sie die andern Tage mit Frondienste sehr beschweret werden; etliche viel ligen in Bierheusern, und helfen des Visitatoris Straf wenig. Richter und Burgermeister sagen, auch sie konnen die Leute nicht zwingen.

2. Klagen die Pastores uf den Dörfern, das sie von den Pauren sehr beschweret werden mit ihren Gehegen und Dorffrieden, zeigen an, das ob sie die ihren schon vest und wol verwahren, wirds ihnen doch wider eingerissen, komen hieruber in Schaden, weil sie nicht alzeit darbei sein konnen, sondern ihrer Studia abwarten mussen, bitten umb Schutz.

3. Felt in genere Klage fur, das rustici ihren pastoribus und custodi(bus) ihr Zehenden, Korn, Brot etc. boslich unrein, klein und zu unrechter Zeit erlegen, mussens oft von Haus zu Haus holen, und do ihnen auferlegt, solchs laut der General(ien) uf einen gewissen Tag etc. auszubringen, wollen sie etlich schfl. korn oder gr. zu vertrinken haben, und ist der Pfar und Diener Einkommen one dis gering.

4. Allenthalben vast in Stedten und Dörfern werden die gemeine Kasten mit den gemeinen Gebeuden alleine beschweret und ganz erschepft, und wöllen die Gemeinden uber die Fuhren, die sie mit Beschwerunge thun, hieruber nichts auslegen; (wäre nötig,) das aus dem churfurstlich Sechsischen Synodo diese Anordnunge geschehe, damit hinfort und allwege aus den Kasten der Uberschuß alleine hierzu gebraucht, das ander aber allen den eingepfarten Gemeinden auszubringen und zu tragen auferlegt werden.

5. Do der Visitator laut ubergebener Instruction den Pauren mit Ernst untersagt, das sie kein gemein Bier die ersten zween hohen Feiertage etc. solten auflegen, gebieten ihnen dargegen die Schösser, das eine iede Dorfschaft, nachdem ihr wenig oder viel, eine gewiß Anzal Bier aus Liechtenberg mussen abholen, welchs sie den Sonnabend zuvor holen und teuer gnug bezalen müssen.

6. Das iunge Volk ist frech, wilt, wil keinen Zwang leiden, wollen zum examine nicht kommen, dreuen wegzulaufen, ligen oft in den Krugen uf den Dorfern, halten ihre Burssen-Glack, saufen bis in die sinkende Nacht, treiben groß Unfug, und folgen hiraus die grosten, schrecklichsten Sunden, Fluchen, Hurerei etc.

7. Reist leider das schendliche Laster der Hurerei mit Gewalt allenthalben ein, und sind die Megde so unverschampt, das sie den Knechten nachlaufen, verhoffende, hierdurch, weil man uber sie helt, Menner zu bekommen. Auch ist hieruber keine gewisse Kirchenstrafe geordenet, und die, so an etlichen Orten gehalten werden, als das man ihre Untugend offentlich von der Canzel vermeldet und andere, fur dergleichen sich zu huten, gewarnet, ist sehr gelinde; (ist vonnöten,) das hierin ein großer Ernst gebraucht und eine gewisse forma publ. poenitentiae gestelt wurde.

8. Die Brantenwein-Brenner verderben mit ihrem unfletigen Trank mehr Weizen, Roggen, Gersten, Malz, den mancher armer Man des Jars verbeckt.

9. Schwengerunge fur den Kirchgange und ordentlicher des Priesters Copulation geschieht oft.

10. Es begibt sich auch etlich mahl, das trunkene und unachtsame Mutter ihre eigene Kinder im Bette ersticken und erdrucken, hieruber ist keine Strafe; was sich ein Pfar hierin verhalten sol.

Im Herbst desselben Jahres ist der Bericht des Superintendenten mit den Worten geschlossen:

Generalia, ut supra. Das furnemist ist, welchs allenthalben furfelt, das die Kirchen, Pfar- und Custoden-Gebeu allenthalben offen, gefehrlich und ergerlich stehen, wollen die Pauren vast nichts mehr hierzu thun, schiebens alles uf unsern gnedigsten Hern etc.; wirt von nöten sein, das diese (Gebeu) in Augenschein genommen und durch ein ernst General ieder Gemein bevolen (wird), ihre Gebeude zu verrichten.

Der Jessener Superintendent schließt den Bericht über die Lokalvisitation von 1598 mit folgenden „Generalia in der Superintendenz Jessen“ (Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 544 a):

1. Superintendent erachtet es für ratsam und gut, daß die Specialsynodi in jeder Superattendenz angeordnet und gehalten würden, da dann nach gehaltener Predigt ein Examen oder Disputation könnte angestellt werden.

2. Wer bezahlt die sumptus auf den Visitationen und dem Visitator das Papier?

3. Ob es nicht nützlicher und dem hg. Ministerio und hochwürdigen Sakramente rühmlicher, daß ein jeder Pastor es mit seinem Nachbar in dem Fall halte, wie denn etliche tun, daß sie nicht ihre Weiber, Kinder und Gesinde in der Beichte selbst verhören, ihre Kinder selbst taufen, ja die Ihrigen selbst kopulieren?

4. Weil die eingepfarrten Bürger und Bauern aus der Visitation sonderlich das wohl behalten und gemerkt, daß Pastores schuldig sein, ihre Gebäude in Dach und Fach zu erhalten, wie es zu halten, wenn ihnen nicht etwas neues, aber ganzes verbrannt worden, sie auch zur Befriedung ihrer Äcker, Gärten weder Reisholz noch Fuhre haben?

5. Wie es mit den Landbettlern und vermeinten Exulen, von denen neben den Landknechten die armen Pastores auf den Dörfern sehr beschwert werden, sollt gehalten werden, weil man denen nicht genugsam geben kann und, wenn sie nicht nach Würden traktieren, den armen pastoribus wohl Schaden zufügen.

6. Weil sonderlich das schändliche Laster, die Unzucht, überhand genommen und selten ihr zweene ehrlicher Weis zusammen kommen, do nu die Parten vom Konsistorium streitig, zusammen oder voneinander gesprochen werden, der Amptman auch wol die Strafe nimmt, ob über solche und dergleichen offentliche Verbrecher nicht sol ein Kirchenstraf geordenet werden und was solche sein soll.

7. Ob wohl den Schössern auferlegt, der Visitation beizuwohnen, weil es aber nicht viel tregt, entziehen sie sich dessen, und ist also alles Visitieren verloren, wenn kein Ernst gespuret und geubet wird.

Über die Vorbereitung der letzten allgemeinen Kirchenvisitation endlich finden sich in den Akten des Jessener Pfarrarchivs einige Schriftstücke, welche beachtenswert genug erscheinen, um hier mitgeteilt zu werden, damit man sie zu dem im allgemeinen Teil S. 188 fg. Gesagten hinzufüge.

Zunächst das Schreiben der „churfürstl. Sächs. zum obern Churcreiß verordneten Visitatores", Joachim Friderich Brand von Lindau, D. Johannes Meisnerus und D. Wernerus Theodorus Martini an den Pfarrer und Superintendenten D. Daniel Voigt zum Jessen und den Amtmann Geo. Heinr. Nester zu Schweinitz, sowie an Bürgermeister und Rat zum Jessen vom 22. August (Jessen, Pfarrarchiv, A III, Var. No. 3, Bl. 3). Das Schreiben lautet:

Unsere freundliche Dienste zuvor. Ehrwürdige, ehrnveste, vorachtbare, hoch- und wolgelahrte, auch wolweise, günstige Herren und guthe Freunde. Nachdem die von Sr. churfürstl. Durchl. uns gnädigst aufgetragene Visitation der Kirchen und Schulen in der Inspection Jessen wir schuldigster Maßen fürzunehmen entschlossen und hierzu den 16. Monatstag Septembris, so der Montag nach Dominica XV. post Trin. sein wird, zum Termin ernennet und anberaumet, als wollen kraft tragender Commission wir euch hiermit auferleget, vor unsere Person aber freundlich ersuchet haben, daß ihr auf obbestimten Tag früh umb 8 Uhr

auf dem Ambtshause Schweinitz daselbst in Person unausbleibend erscheinet, auch ihr, der Superintendens, euren Adiunctis und untergebenen Diaconis, Pastoribus, Kirch- und Schulbedienten, Vorstehern des Gotteskasten und Custodibus, ihr aber, der Ambtmann und Rath, so viel derselben Unterthanen in der Inspektion Jessen einverleibet, andeuten, das in denen Städten zwar die vornehmsten Gerichtspersonen und Ausschuß von der Bürgerschaft, auf denen Dörfern aber Richter, Kirchen-Väter, Schöppen und Eltisten der Gemeine zu solcher Zeit ebenmäßig in Person sich einfinden und mit einander der Publication der gndst. uns aufgetragenen Commission, derselben gehorsambsten Expedition und ferneren Bescheides gewertig sein sollen, auch diesem Bothen, welchen wir zu diesem Ende abgefertiget, nebenst Erlegung des Bothenlohns von ieder Meile 2 gr. und 6 ₰ ungesäumet vorschaffen. Welches wir umb euch allerseits freundl. zu erwiedern bereit und erbötig. Datum Wittenbergk den 22. Augusti ao. 1672.

Ein zweites Schreiben derselben Visitatoren vom nämlichen Tage an den Amtmann H. Georg Nester zu Schweinitz (a. a. O. Bl. 20) hat folgenden Wortlaut:

Unser freundliche Dienste zuvor. Ehrenvester und wohlgelahrter, günstiger Herr und Freund. Nachdem wir die von sr. churf. Durchl. etc., unseren gnädigsten Herrn, uns gndst. aufgetragene Visitation der Kirch- und Schulbedienten, auch Eingepfarten in der Inspection Jessen fürzunehmen, hierzu aber den 16. Septembris, so der Montag nach Dominica XV. post Trin. sein wird, zum Termin ernennet und anberaumet haben und in dem Ambtshause Schweinitz, weiln wir das Logiament vor düchtig befunden, anzugelangen entschlossen, als haben wir euch solches hiermit bei Zeiten notificiren wollen und ersuchen denselben vor unsere Persohn freundlich, uns zu unserer Bedürfnüs Sontags gegen 12 Uhr vier tüchtige Pferde vor eine Carrede zusambt noch einen Wagen mit vier Pferden vor unsere Bedienten und bei uns habenden Sachen anhero zu schicken, auch sonsten wegen behöriger Bewirthung es mit denen andern zu communiciren und gebührende Anstalt machen, welches wir umb euch freundlich zu verschulden bereit und erbötig.

Das zuerst mitgeteilte Schreiben, welches an den Superintendenten D. Daniel Voit zu Jessen, den Amtmann G. H. Nester zu Schweinitz und den Rat zu Jessen gerichtet war, veranlaßte den erstgenannten Superintendenten, unter dem 28. August bei der Universität und außerdem am 30. dess. M. bei dem Prof. D. Martini direkt vorstellig zu werden, daß die Generalvisitation wie früher, so auch diesmal in der Superintendentur Jessen abgehalten werde, da eine Änderung, wie die Verlegung der Visitation in das Amtshaus zu Schweinitz, nur zur Verkleinerung des ganzen Ministerii im Amte Schweinitz gereichen werde. In dem Schreiben an die Universität heißt es bezeichnenderweise, daß die Abänderung der bisherigen Sitte sei „in praeiudicium der hochlöbl. Universität Wittenbergk als die das ius patronatus über die Superinten-

dentur Jessen hat, ja auch wider das hohe ius episcopale, so von den Superintendenten vermöge der recessuum imperii in prima instantia im Nahmen s. churfürstl. Durchl. administriret würde" (Bl. 22).

Diese Eingabe des D. Voit ist von Erfolg gewesen, nachdem die Universität unter dem 30. August sich bereit erklärt hatte, sie vor den Kommissarien zu vertreten. Unter dem 19. September erhält der Superintendent von den Visitatoren aus Schweinitz die Nachricht, daß sie am morgenden Tage (Freitag) in Jessen zeitig einzutreffen gedenken, um die Kirchen und Schulen daselbst zu visitieren, die Wochenpredigt soll deshalb auf früh 7 Uhr gelegt werden (Bl. 24).

Von Wichtigkeit ist endlich ein uns in demselben Aktenstücke des Pfarrarchivs zu Jessen Bl. 16 erhaltenes, leider ohne Adresse und Schluß auf uns gekommenes Schreiben der Visitatoren oder des Wittenberger Konsistoriums an eine Person, die aufgefordert wird, die Superintendenten zu Zahna und Seyda zu visitieren, nachdem die Visitation der Ephorien daselbst und wohl im ganzen Kurkreise schon stattgefunden hatte, neuerdings aber vom Kurfürsten auch die Visitation der Superintendenten resp. der Pfarrorte, an welchen solche amtierten, anbefohlen war. Der Adressat ist ohne Zweifel der Superintendent D. Voigt zu Jessen gewesen. Wir müssen annehmen, daß wie die Superintendentur-Orte Zahna und Seyda von D. Voigt, so alle anderen derartigen Orte von anderen benachbarten Superintendenten visitiert sind, wie dieses schon in den Lokalvisitationen von 1577—86 gehandhabt worden war. Als Zeit der Abfassung der mitgeteilten Verfügung haben wir Ende 1672 oder Anfang 1673 anzunehmen, da spätestens Mitte 1673 die Visitationsberichte der mit der Revision des synodalischen Generaldekrets beauftragten Kommission (siehe Allgem. Teil S. 195) vorgelegen haben müssen. Das Schreiben lautet:

Unsere freundliche Dienste zuvor. Ehrwirdiger, wohlgelehrter, guter Freund. Nachdeme der Churfurst zue Sachßen und Burggraf zue Magdeburgk etc., unser gnedigster Herr uns am nechstvorschienen 12. Octobris gnedigst befohlen, weil die Visitation bei den Superintendenten in den Städten eben so hoch, als der Pfarrer, von nöthen, daß itzige Visitation auf Weise und Maße, wie auch hiebevorn geschehen, solle angeordenet werden, als thun in Kraft desselben (Befehls) wier euch hiermit uferlegen, vor unser Person aber freundlich bittende, ihr wollet den Superintendenten zue Zahna und Seyda inhalts deren euch hiebevorn uberschickten gnedigsten Instruction und Befehlichs förderlichst visitiren und euer Ankunft zur Visitation den Collatoribus, Raht und Beambten bei Zeiten kund machen, damit es alles ohne Verzögerung richtig volbracht werde.

Dieweiln auch s. churf. G. gnedigster Will und Meinung, weil etliche unsere untergebene Superintendenten, wann sie zu Dreßden der pfarlichen Personen Provisionen abholen lassen, zum Theil gar nicht, eines Theils aber gar dunkel berichten, daß man daraus der Pastorn, ihrer Witben und Kinder weder Alter, Vermögen, noch wenn eine oder

die andere Person anderweit gefreiet oder gestorben, wie auch andere zu wissen nothwendige Umbstende nicht vernehmen kann, daß wir auch disfalls gebührliche Verordenung thun wolten: als ist hiermit unser ferner Befehlich, ihr wollet nicht allein fur euch selbes angedeute eure unterthenigste Berichte mit oben gezeigten Umbstenden hinfüro deutlicher, als bishero beschehen, vorfassen und zu gebührender Zeit in s. churf. G. Ober-Consistorium nach Dreßden einschicken, sondern auch bei denen ienigen Superintendenten, so euch zu visitiren anbefohlen, disfahls gebührliche Verordenung thun. Hieran geschicht hochstgedachtes unsers gnedigsten Herrn Meinung, und wier sind euch vor unser Person freundlich zu- — (Schluß fehlt.)

Herzberg (Elster), den 3. Oktober 1908.

K. Pallas.

I. Ephorie Prettin.

1. Parochie Prettin.
2. Parochie Annaburg.
3. Parochie Axien.
4. Parochie Battin.
5. Parochie Bethau.
6. Parochie Clöden.
7. Parochie Dautzschen.
8. Parochie Gorsdorf.
9. Parochie Großtreben.
10. Parochie Holzdorf.
11. Parochie Jessen.
12. Parochie Löben.
13. Parochie Plossig.
14. Parochie Rade.
15. Parochie Schweinitz.
16. Parochie Stolzenhain.
17. Parochie Zwethau.

1.

Parochie Prettin.

1528 (30. Dezember).

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10598, Bl. 11; ebenda, Eingeschickte visitation ordnunge etc., Loc. 10600, Bl. 84; Aktenstück des Pfarrarchivs zu Prettin, „Prettiner Kirchen- und Gestiftssachen" (Matrikeln I), Bl. 1 fg. Wir geben den Text nach Dresden Loc. 10598 und fügen die Abweichungen der Prettiner Ausfertigung, von der Dresden Loc. 10600 die Abschrift ist, mit Pr bezeichnet, in den Anmerkungen.

Prettin.

Anno dni. 15c. darnach im 29. iar donerstags nach Innocentium aus bevel des durchlauchtigsten hochgebornen fursten und hern, hern Johansen, herzogen zu Sachßen, des heiligen Romischen reichs erzmarschal und churfursten etc., lantgraven in Dhoringen und marggraven zu Meissen, haben wir vorordente von seinen churfurstlichen gnaden visitatores der kreis zu Sachsen und Meissen, nemlich die wirdigen, hochgelarten, gestrengen, ernvesten hern Martinus Luther, doctor und prediger zu Wittenberg, Hans Metzsch, haubtman zu Wittemberg, Benedictus Pauli, der recht licentiat, Hans von Daubenheim nach vorleihung gotlicher gnaden die seelsorge, zucht der iugent sambt underhaltung des armuts der stat Pretin nach itziger gelegenheit nachvolgender maß bestalt und vorordent.[1])

Die pfarr zu Prettin hat neben den einwonern der stat 3 dorfer mit dem pfarrecht zu vorsorgen, nemlich: Lichtenberg[2]) das dorf, Labrun, Hondorf.

Und ist der gottesdinst, desgleichen die schul, dieser zeit mit 5 personen bestelt erfunden, nemlich einem pfarrer, prediger, caplan, schulmeister und einem coadiuvanten in der schule.

Der selbigen furgenomen ordnung und weis zu predigen ist gewesen: alle suntag und feste drei sermon, nemlich zu 5 horen frue ein lection aus der geschichte der aposteln, unter der messe des suntags evangelion, nach mittag einen ort aus dem cathecismo, darnach in der woche ides tags ein lection eins evangelisten oder der episteln sant Pauls. Die messe und andere ceremonien haben sie gehalten aller maß, wie die hievor aus Wittenberg und (von) den visitatorn durch den druck angegeben und geordent.

[1]) Dieser Eingang fehlt in Dresden Loc. 10598 und ist hier aus Pr ergänzt.
[2]) Pr: Liechtemberg.

Und so die personen alle guter geschicklickeit zu leren, desgleichen auch an irem wandel und leben vom rat und geschickten aus der gemein gut zeugnis mitbracht, haben wir ietlichen bei irem ampt und furgehabter weise, das wort Gottes und die heiligen sacrament zu dispensiren, gelassen, doch also: weil wir geacht das es zun festen an zweien sermonen genug, das sie frue das heilig evangelion nach der postillen ordnung und nachmittage den cathecismum vleissig und doch ufs einfeltigst, in der wochen aber, alledieweil irer drei beieinander sein, dem volk ein lection eins evangelisten oder der aposteln episteln, nicht aus den schwersten, sondern eine, welcher das volk am besten vehig, thun sollen, nichts dester weniger aber soll ir einer das arme volk in dorfern, wo ein kirchen ist, in der wochen oder ie in virzehen tagen ein mal einen ort des cathecismi zu handeln besuchen und darauf vorflissen sein, damit iung und alt in den zehen geboten, dem glauben und vater unser wol underricht. Darumb sollen ir einer zu ietlichem sermon dieselb stucken in den catecismum gehorig alle fursprechen und darnach einen artikel, zwen, drei oder vier, wie vil dan die zeit gibt, auslegen, damit iung und alt, zu dem heiligen sacrament bereitet zu werden, die nicht allein nach den worten fassen und nachreden, sonder auch der einen verstand haben moge.

Die heiligen sacrament der tauf und des altars sollen ausserhalb der not in der pfarrkirchen gesucht und gereicht werden.

Wurde aber der caplan todeshalben abgehen oder sunst nicht mehr des orts sein wollen, so soll die bestellung des gotsdiensts auf den beiden personen, nemlich pfarrer und prediger, also das der prediger des caplans ambt mittrage, bestalt bleiben. Darumb steht der predigen maß zu solcher zeit also: des sontags zwene sermon, in der wochen aber ufs wenigst drei gethan werden zu halten, wie sich dan der pfarrer des mit dem prediger zu voreinigen wirt wissen nach des volks geschicklickeit und seinem allerbesten.

In allewege aber vorbieten wir, das das heilig sacrament des leibs und bluts Christi nimand gegeben werde, er konne dann die zehen gebot, den glauben und das vater unser nach den worten sprechen und was er im heiligen sacrament suche, mit anzeigung der not, die in dasselbe zu emphahen ursachen oder dringen, berichten, und das er sich seiner gebrechen zuvor bei dem pfarrer oder caplan erclagt habe.

[1]) Uber angezeigte furgenomen maß zu predigen und leren soll der pfarrer sich mit der weise und ordnung der lection und predigen halten vormuge des buchleins, intitulirt underricht der visitatorn, neulich im druck ausgegangen, und damit allenthalben einickeit der ceremonien bleibe, die ceremonien nach anzeige desselben buchleins nicht ubergehen noch vorandern; auf abgetreten von der einickeit des waren christlichen glaubens und einickeit des worts und also die in irthumb

[1]) Die folgenden drei Abschnitte fehlen im Dresdener Loc. 10 598 und sind aus Pr Bl. 86 fg. hier eingefügt.

und secten sich begeben, in vorsamlung oder andern ortern vom glauben und sacramenten ubel reden, vleissig inquiriren, in einickeit wider weisen und so sie sich an eine oder zwu vormanung nicht keren, den rat anzeigen, von dem soll inen zeit zu vorkeufen und sich von dannen zu wenden bestimpt werden; fur gnedige erhaltung des gotlichen reinen worts, auch frid und einickeit, zuforderst unsern landesfursten auf der canzel bitten; zur beichte und dem heiligen sacrament des leibs und bluts Christi das volk ofte vermanen, damit allewege des sontags eine mess mag gehalten werden; auf die schule und alle gebrechlickeit gute achtung geben und der zur besserung vorfugen, auch die kranken im hospital und andere besuchen, im glauben und der gedult und dieienigen, so von schwacheit ires leibes in die kirche nicht komen konnen, mit gutem underricht gotlichs worts underrichten und sterken; weiter auch das volk nach itzlichem sermon treulich und mit ernst vormanen, das sie einander hulfliche hende reichen und dem gemeinen kasten bei irem leben und mit testamenten wollen fordern und erhalten, damit weiter aus demselben dem armut geholfen, auch andrer not der kirchen gotsdinste und wie die sust an bestellung der eren Gots zu gutem namen und rum des heiligen evangelii furfallen, moge gebessert werden; und in alle wege nimer vorgessen, das volk treulich und mit ernst zu vormanen, das sie ire kinder zur schulen schicken und halten wollen, nicht alleine deutsch sonder auch ire latein wol zu lernen, mit vormeldung, was nicht allein gemeiner christenheit, sondern auch gemeinem nutz zu steten und landen aus vorseumlickeit der iugent und mangel gelerter leut großes schadens erwachse und den eltern derwegen gegen Got beschwerung und last zu vorrechnen und antworten auf ihre seel und gewissen falle, widerumb aber zu was großen eren und nutz sie ire kinder und sich selbst dadurch bringen mogen mit erzelung etzlicher exempel, dieweil furnemlich alle gute ordnung und regiment, geistlich und weltlich, bestehen und fliessen aus guter zucht der iugent; und soll sich der pfarrer ungeburlicher handlung mit bier schenken und andern dergleichen unsaubern narungen enthalten, damit soll ime fur sein haus zu brauen unbenomen sein; letzlich fur heimliche eegelubde, so hinter wissen und willen der eltern gescheen, stete und vleissige vorwarnung thun.

Schuele.

Zu guter zucht der iugent soll in der stat Prettin die schule mit zweien personen, die gelert und zuchtigs wandels, allewege wol bestelt erhalten werden. Derselben personen bevel soll sein, sich der schuler mit vleissiger sorge anzunemen, irer underweisung und erudirens nach der iugent geschicklickeit die underschied und ordnung zu halten, die in obgedachtem buchlein underricht der visitatoren unter dem capitel von schulen beschrieben. Darumb sollen pfarrer und rat darauf sehen, das der schulmeister solch buchlein habe und sich darnach richte. Ane das sollen sie die iugent zu idem sermon mit zuchten furen, die

geordente gesenge der kirchen bei der messen, auch vor und nach itzlicher predig zu singen, dabei allewege der schuldiener einer selbst sein und die schuler zu und abfuren soll. Insonderheit sollen sie vorflissen sein, die schulen im cathecismo zu underrichten und das sie den eltern die gewonliche segen zu itzlicher malzeit fur dem tische, abents aber einen seuberlichen sentenz oder spruch aus der heilige schrift oder sonst einen guten lerer lateinisch und deutsch aufsagen.

Gemeiner kasten.

Desgleichen soll zu Prettin allewege ein gemeiner kasten fur kranke, auch alt arme leute, und daraus der kirchen bau, derselben und der schulen diener, auch die gebeude der kirchen, pfarre, caplane schulen und hospital heuser erhalten werden. Dohinein ordnen und schlagen wir alle der kirchen guter sambt dem einkomen der vorfallen lehn, commenden und stiftung, auch des hospitals und was sich der lehn, altar oder commenden durch der besitzer absterben vorledigen oder auch sonst der dinge zukunftig mochten erfinden, die von stiftung oder testament in Gottes, seiner lieben heiligen ere und zu milden sachen gewidembt, gegeben, vorordent oder gemeint sein, auch allen vorrat an silber, ornaten, barschaft an gelde und schulden der kirchen und bruderschaften, auch vorfallenen len und in summa, was geistlicher guter sonst mecht genent werden.

Vorsteher des gemeinen kastens und ir ampt. Sollichem kasten sollen zu vorstehern oder diaconi ides iars vom rate und pfarrer geordent werden drei frome, gotfurchtige, wol besessene burger, einer des rats und zwene von der gemein. Derselben ampt soll sein: sich der ienigen, die des kastens hulf begern, lebens oder wandels und vormugens zu vorsehen oder ir vleissig zu erkunden, damit der kirchen guter nicht mussiggengern,[1]) sondern denienigen ausgeteilt werden, die recht arm sein, den soll von dem bettelgelde, so in der kirchen gefellt, und von schulden eingemant wirdet, ide wochen zu irem enthalt ein groschen oder zwen gegeben, sonst aber denienigen, die sich gern mit irem handwerk nerten und doch darzu kein anlage haben, ungeferlich zu einem, zweien, dreien bis zu vir schocken, doch uber vir schock ane vorwissen des amptmans nimand gelihen, und dasselbe uf tagezeit zu bezalen gesetzt werden; die schulde und ander einkomen treulich einmanen und doch in dem der unvormugenden, damit die uber vorige ire not nicht beschwerlich ubereilt (werden), acht nemen; auf ergernus und heimlich und offenbare untugend achtung geben und die zu weiter abvormanung dem pfarrer oder prediger angeben; das hospital vorsorgen, dasselbe, die kirche, pfarre, schule und andere heuser der kirchendiener, die nicht derselben erbe sein, in beulichem wesen erhalten; und irer vorwaltung ietlichs iars dem rate in beiwesen des pfarrers bescheid und gute rechnung thuen.

[1]) Pr fügt hinzu: und willig armen.

Einkomen des pfarrers.

Das einkomen der pfarre, klein und groß, nichts ausgeslossen, wie es der pfarrer bisher im brauch gehabt, soll dem pfarrer bleiben, nemlich: 46 gulden ungeverlich an geld sambt dem opfergelt und dreissig scheffel korn; 7 hufen artlandes; 20 fuder hau wisewachs ungeverlich; 6 huner zins; kan 30 haubt rinder halden, 13 pferd, 30 schaf, 24 schwein ungeverlich halten; hat auch 5 bauer, nemlich 2 zu Lebin, 2 zu Kensch, 1 zu Labrun, dienet ieder dem pfarner zwen tag.

Darzu entheben wir ine der kostung,[1]) die er caplan und prediger, desgleichen dem schulmeister an seinem tisch gegeben, domit er solch einkomen frei und an beschwer geniesse, doch das er dem kirchner zu itzlicher malzeit gewonlich prebend von seinem tisch gebe.

Darzu ordnen und bestetigen wir im sein geburlich opfergelt, von itzlichem menschen in der stat und dorfern, das zwelf iar alt ist, alle quatember ein pfen(n)ing, wie hievor vormeldet,[2]) einzubringen.

Besoldung des predigers und caplans itziger zeit.

Prediger: 40 fl., iedes quatember 10 fl.

Caplan: 40 fl. auf sein lebenlang, wenn aber derselb vorsturb oder sunst nicht lenger aldo zu Pretin bleiben wurde, sollen die 40 fl. dermaßen ausgeteilt werden: nemlich uber vorig besoldung ierlich dem prediger 10 fl., schulmeister 10 fl., coadiuvant in der schulen[3]) 10 fl., die ubrig 10 fl. sollen dem gemeinen kasten bleiben und volgen.

Schulmeisters besoldung in itziger zeit.

20 fl. aus dem gemeinen kasten, dafur soll er den vorstehern ire register halten; 10 fl. vom rat von der statschreiberei und seiger stellen; alle quatember von itzlichem knaben ein gr.

Coadiuvanten in der schule.

15 fl. aus dem gemeinen kasten und zu ieder malzeit die prebend vom pfarrer.

Er Simon Funcken.

10 fl. ierlichen, das ander seins lehens einkomen sambt dem haus soll dem gemeinen kasten volgen und bleiben.

Vorstehern des gemeinen kastens.

30 gr. itzlichen ierlich fur seine muhe.

---

[1]) Pr fügt hinzu: und lohns.

[2]) Pr: Solch opfergeld soll im in der stat und vorsteten durch einen des rats und seinen diener und in den dorfern durch die schultessen vleissig ermant und eingebracht und wider die, so sich dogegen setzen, gute hulf aus den gerichten vorfugt werden.

[3]) Pr fügt hinzu: und kirchner.

Einkomen des gemeinen kasten.

Barschafft: 120 fl. Vorliehen gelt: 352 fl. 17 gr. vorliehen. Schuld: 22 fl. 18 gr. an dem haus des altars Sebastiani, welchs fur 18 schock vorkauft[1]); 100 fl. bei Hans Blumbergs seligen erben schuld, dafur soll korn gekauft und auf teurungs not behalden und alsdann den armen leuten widerumb ufs wolfeilst vorkauft und gelassen werden; 17 fl. 1 gr. zins vom altar exulum, sol nach absterben ern Philipsen, itzt procurator zu Lichtemberg, noch[2]) in den gemeinen kasten komen und fallen.[3])

Cleinot und silberwerk.[4])

6 kelch; 1 silbern große monstranz; ein heubt mit einer silbern kron; 1 silbern unvorgult creuz; zwu monstranzn, itzliche mit dreien vorgulten glocken; ein silbern creuz mit vier evangelisten und einer cristal; ein vergult creuz mit einer cristal; ein silbern viaticum; ein weiß silbern creuz; ein klein silbern monstranz mit einer cristal; ein monstranz S. Anthonii; ein silbern reuchfaß; zwu silbern ampullen; drei pacifical; zwei vergulte creuzlein; ein kranz mit flittern.

Davon sollen zwen kelch und drei ornat, die besten, zum teglichen kirchen brauch behalden und die ubrigen ornat vorkauft werden uts.[5])

Das ander silberwerk soll bis uf weiter bevel vorwart werden uts.[6])

Und zu sollichem vorwartem silberwerg sollen drei schlüssel sein, der einen der amptman, den andern der rath und den dritten der pfarrer haben soll.

Zu ietzlicher zeit, wen sich die pfar vorledigt, soll ein rath einen andern gelerten und fromen zu erwelen und unserm gnedigsten hern umb erforschung willen seiner geschicklickeit, das allen unterthanen zu gnaden gemeint, umb bestetigung angegeben werden.

Und ordnen der kirchen zu Prettin zu superattendenten den pfarrer zu Wittenbergk, der der leer halben inquiriren und zu itzlicher zeit einen prediger anzunehmen rath thun soll.

In dem allen ein rath vleißig anhaltung mit forderung alles des, so fromen christen zu gutem namen und ehren[7]) gereicht, zu thun sich erbotten.

Urkundlich haben wir obbemelte visitatores unser angeboren und gewonlich pitzschet zu ende dieser ordnung aufgedruckt.[8])

---

[1]) Pr fügt hinzu: schuldig.
[2]) Pr: auch.
[3]) Pr: in den gemeinen kasten fallen; der bettelsack unangeslagen.
[4]) Pr: Clenodien in vorrat.
[5]) Pr: und das geld in den gemeinen kasten gelegt werden.
[6]) Pr: die andern berurten cleinot aber sollen bis uf weitern bevel der visitatorn treulich verwart werden.
[7]) Pr: rum.
[8]) Im Prettiner Exemplar sind vier Siegelabdrücke, die Luthers, Hans Metzsch', Benedict Paulis, Hans v. Taubenheims, erhalten.

1534 (4. März).

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 211a; Dresden, H. St. Arch., Eingeschickte visitation ordnunge, Loc. 10 600, Bl. 78; Prettin, Pfarrarchiv, Matrikeln I, Bl. 10. Wir geben den Text nach Magdeburg A 1492 und in Anmerkungen die Abweichung des Prettiner Exemplars, von dem Dresden Loc. 10 600 die Abschrift ist.

Ambt Schweinitz.

Stat Prettyn.

Anno domini 15c. und darnach im 34. mitwoch nach Reminiscere haben aus bevel des durchlauchtigsten fursten und herrn, herrn Johan Friderichen, herzogen etc., wir seiner churfurstlichen gnaden vorordnete visitatores des churfurstenthumbs zu Sachßen die andern visitation vormittelst gotlichs beistands der stat Prettyn zur Schweinitz gehalden und was dazumal mangelhaftig befunden, nachvolgender maß geandert und vorordent.[1])

In der stat Prettyn sind pfarrer, prediger und caplan gelert und in iren ambten vleissig[2]) befunden. So haben die burger und bauern inen[3]) gut gezeucknus gegeben. Weil dann der registration nach[4]) gelebt, so ist es bei voriger ordnung gelassen. Die statschreiberei ist von der schul abgesundert und ein eigen schulmeister geordent, angesehen das die iugent von wegen der statschreiberei arbeit vorseumbt ist worden.[5])

Besoldung des schulmeisters: ein schulmeister, der itzt verordent soll werden, soll haben zu besoldung 30 fl. aus dem gemeinen kasten,[6]) item das pretium die helft.[7])

Locat: der locat behelt sein vorig einkomen, aber fur die prebend, so der pfarrer dem locaten bis anher des tags zweimal gegeben, soll

---

[1]) Dieser Eingang fehlt in Magdeburg A 1492 und ist aus Pr ergänzt, wo an Stelle der Aufschrift: Ambt Schweinitz, Stat Prettyn die Überschrift sich findet: Ordination der stat Prettyn, in der andern visitation ufgericht 1534.

[2]) Pr: treulich und vleissig.

[3]) Pr: keinen mangel gewost, sundern haben denselben gedachten personen ihres wandels und lebens halben etc.

[4]) Pr: nicht entgegengelebt und kein sunderlich mangel des orts befunden, so etc.

[5]) Pr: allein nachdem der schulmeister die statschreberei mit vorweset und von wegen viler zufelliger arbeit, so er mit schreiben und rechnung thun muß, die iugend in der schul vorseumbt wirdet, so ist die statschreberei von der schul abgesundert, also das nu und hinfur statschreiberei fur sich ein sunderlich ambt und die schul mit einem schulmeister bestalt und auch ein sunderlich ambt sein soll, derwegen auch eins iglichen ambts belonung wie volget sunderlich vorordent ist.

[6]) Pr fügt hinter: der itzt verordent soll werden hinzu: und ein iglicher sein nach kome sol nu und hinfur ierlich 30 fl. aus dem gemeinen kasten haben und empfahen, alle quatember 7 ½ fl.

Die vorsteher des gemeinen kasten sollen die zins und schulden mit vleis einmanen, damit der kasten zu und nicht abneme, damit auch die kirchen- und schuldiener ire besoldung ane abbruch bekomen mugen.

[7]) item das pretium die helft und der folgende Passus über den Lokaten fehlt in Pr.

im der pfarrer nu und hinfur ierlich 6 fl. und 1 mld. korn geben und also der prebend entladen sein und bleiben. Darzu soll der locat das halb precium von den schulern auch haben und vorpflicht sein, den seiger zu stellen.

Statschreibers besoldung: 15 fl. vom rat; 5 fl. aus dem gemeinen kasten; wenn aber der gemein kasten gereichert wirdet, so sol er dem statschreiber 10 fl. geben und der rat 5 fl. entladen sein, also das der rat 10 und der gemein kasten ierlich 10 fl. raichen (soll), das also der gedacht statschreiber ierlich 20 fl. zu besoldung hab. So sol der statschreiber den vorstehern des gemeinen kasten ire rechnung und register halden.

[Uf[1]) mitwoch nach Mi(sericordi)as dmi anno etc. 39 ist uf vleissig bit der gemein zu Labrun mit dem pfarrer zu Prettyn durch die hern visitatorn und des consistorii gehandelt, das er gewilligt, uf die suntag in 14 tagen einmal vor oder nach mittag nach seiner gelegenheit aldo zu Labrun zu predigen durch sich oder sein caplan, auch in 4 oder 5 wochen einmal meß halten und den leuten das sacrament des leibs und bluts (Christi) zu reichen, wo communicanten vorhanden; wo nicht, so sol solche meß nachbleiben. Dakegen haben die leut zugesagt, wo es unwegsam sein wurde, den pfarrer und caplan mit einem pferde zu holen; auch wollen und sollen die bauern den caplanen ierlich 1 alt β, wie zuvor gescheen, aus der kirchen geben, und auch das leuten zu itzlicher zeit selbs bestellen, das also weder pfarrer noch caplan domit sollen beschweret werden.]

Alt inventarium der pfarren: 6 pferde, darunder 4 sehr alt gewesen, und die besten zwei: eins nicht uber 5 alt β wert; 7 kuhe; 2 ochsen, einer im 4ten iar, der ander im andern iare; 1 ferse; 3 iunge kelber, im selben iar entwenet; 1 sau; 1 schwein im andern iare; 16 ferkel, ungeverlich ein viertel iars alt; 32 huner, darunder 2 hane; 1 halb stubichens kandel; 1 drei-nössels kandel; 1 quarters kandel; 1 nössels kändlein; 4 schussel; 1 zubrochen schusselein; 1 salsirichen: zinen und bleien; 2 kessel, ein grosser und ein kleiner; 4 kessel, klein und gross, untuchtig zu gebrauchen; 2 fischtigel, ein ehren und 1 kupfern; 2 eren toppe; 1 morser; 1 messing durchschlag; 1 becken; 1 vorschlossen tisch; 7 faß und fiertel zum getrenk, die andern sind vorbrant; 5 schfl. mel rocken; 5 seiten schweinen fleisch; 5 faß bier und ein neige; 1 halb hosen halb vol putter; 1 β harter kese; 1 β formlicht; 1 schfl. winter-rubsamen; daruber 4 hufen landes uber winter und somer besat; 1 beslagen wagen, nicht neu; 2 geschirr zum wagen mit den sielen; 2 ketten, 1 lange und 1 kurze; 1 pfluck; 2 egen.[2])

---

[1]) Dieser Nachtrag fehlt in Pr.

[2]) In Pr ist folgender Schluß hinzugefügt: Der pfarrbau, wo er mangelhaftig, soll durchs kirchspil gebessert, erbauet und zur notturft allenthalben in ein bestendig wesen gebracht werden; wenn solch volbracht und gescheen, so soll der

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 52; Prettin, Pfarrarchiv, Matrikeln I (Kirchen- und Gestiftssachen), Bl. 37 fg. Wir geben den Text nach Magdeburg XI, 66 und notieren die Abweichungen der zweiten Quelle mit Pr in Anmerkungen.

Stadt Prettyn.

Prettyn.

Die pfarr zu Prettyn hat 3 zugehörige dörfer mit der seelsorg zu vorsehen, nemlich Liechteberg das dorf, Labrun, Hondorff; und ist das predig ampt und schul ietziger zeit mit 4 personen bestelt gefunden, nemlich:

pfarrer Valentinus Khüne,[1]) von Mittweid bürtig, hat zu Leipzik in particulari —,[2]) ist zu Witteberg ordinirt, ist zu Prettyn 9 iar diaconus und 3 iar pfarrer gewesen[3]);

diaconus M. Christophorus Lehman von Eilenburg, hat 5 iar Wittebergae studirt und aldo in magistrum promovirt, ist 9 iar zu Prettyn schulmeister und volgends 3 iar diaconus gewesen;

schulmeister Fridericus Winckler, des statschreibers doselbst sohn, hat Wittebergae $4\frac{1}{2}$ iar studirt und baccularii gradum doselbst bekommen, ist 3 iar schulmeister gewesen;

cantor Philippus Coci,[4]) auch ein statkind, hat 2 iar zu Leiptzik, 1 iar zu Witteberg studirt;

iungfrau schulmeister Jacob Grefe, ein bürger, ist 12 iar an disem dienst gewesen, bekumpt davon aus dem gemeinen kasten 2 alte ß und von einem meidle alle quartal 1 gr., hat ietz 10 schulerin; do er etwa umb zulage gebeten, wie er erstlich vertröstet worden, ist ihm geantwort, er solte davon stille schweigen, würde er weiter darumb ansuchen, solt er des dienst entsatzt werden.

Als nu der rat und furnembste aus der gemein diser kirch und schuldiener halben sind befragt worden, do sie einigen mangel wissen anzuzeigen, haben sie vermelden lassen, das sie Gott zu danken und nichts uber ihre selsorger und schuldiener zu klagen hetten, denn sie ihres ampts treulich warteten, auch one ergernis lebeten und sich untereinander freuntlich und brüderlich vertrügen.

---

pfarrer solch gebeude alsdann selbs in wirden und beulichem wesen erhalden mit flickwerk an dachung, wenden, ofen, thuren und dergleichen etc.

Sunst soll alles, wie in der ersten visitacion vorordent, bleiben und gehalten werden.

Urkuntlich haben wir obgedachten visitatores unser gewonliche petschaft und angeborne sigel hirunden wissentlich aufgedruckt im iar obgemelt.

(Folgen 4 Siegelabdrücke.)

[1]) Pr: Kuhne.

[2]) Pr: und vermüg seiner confirmation zuvor zu Dresden, Hain und Zwicka studirt.

[3]) In Pr findet sich hier folgender Nachtrag: [ist ao. 76 gestorben, als er kurz zuvor das ampt resignirt und seinem son M. Augustino seligen uf des consistorii consens und mit desselben confirmation das pfarrampt ubergeben hat].

[4]) Pr: Caci.

Dagegen hat der pfarrer uf der visitatorn erkundung von den pfarrkindern bericht, das er niemand west anzugeben, der mit groben lastern beladen were, one das die gotslesterung unter dem iungen volk sehr gemein würde, welchem der rat mit harter straf, so vil müglich, begegnen und steuren soll. Des werktags gehen die leut unvleissig zur predigt. Auch sollen zwo person in vielen iaren nit zum sacrament gangen sein, als Andres Cunrade und Praus Gertze, der fehrmeister, der hat sich 10 iar davon enthalten, aber in diser visitation mit hand und mund zugesagt, sich zu bessern, desgleichen hat Andres Cunrade auch zugesagt. Auch hat der pfarrer geclagt, das an feiertagen unordnung gehalten werde mit trummen schlagen vor und unter der predigt im stetle: ist dem richter bevolen, solchen ubelstand abzuschaffen.

Einkomen der pfarr zu Prettyn: 6 alte β vom rat zu Prettyn[1]); 20 gr. rutengeld fordert der richter sampt dem staddiener ein zu Prettyn, darumb gibt ihnen der pfarrer ein collation[2]) donnerstag vor Septuagesima; 20 gr. geben die vorsteher der kirchen freitag post Invocavit vom salve. Auswendige zinse uf Michaelis: Kenitzsch: 2 alt β Hans Meißner, 20 gr. vom hofdienst idem, 30 gr. Hans Georg Meißner, 12 gr. vom hofdienst idem[3]); Lebin zins uf Michaelis: 4½ alt β Goris Hentz zins, 12 gr. vom hofdienst idem, 3 fl. 4 ß Merten Walter zins, 12 gr. vom hofdienst idem; Liechtenberg: 20 gr., 6 huner Veit Erhart, dienet 6 tage; Plossig: 30 gr. Galle Rehan; Labrün: Michaelis: 40 gr. Hans Schate der richter; 40 gr. Harlig, ist des pfarrers man; Prettin: 20 gr.[4])

---

[1]) Pr: [an Weinachten fellig].

[2]) Pr: [oder 3 gr.].

[3]) Pr: [diese beide pauren zu Kenitzsch haben bisher dem pfarrer zwene tag ordentlich gedienet ufm acker und zur bethe noch zween tage, wan sie der pfarrer ahngesprochen und haben daneben dem pfarrer gleich sowohl das heu ausm sasser heimgefurt etc. und mussen dennoch dem ampt mit baufronung oft dienen, wie die auch zu Lebbin. Es dienen aber die zu Lebbin nicht mehr und doch selten, dann zween tag, were billich und gut, das sie gleicher gestalt, als die zu Kenitzsch, angehalten wurden, wolte der pfarrer gern mit ihn zufrieden sein.

[4]) In Pr korrigiert: 10 fl. Über diese Präsenzgelder finden sich in dem Aktenstück des Prettiner Pfarrarchivs: Kirchen- und Gestiftssachen Bl. 69 fg. folgende Urkunden, deren erste Schöttgen in seiner diplomat. Nachlese IX (nach dem Original?) veröffentlicht hat. Die hier vorliegende Abschrift gehört nach der Handschrift und Rechtschreibung dem Anfang des 17. Jahrhunderts an, was auch dadurch bewiesen wird, daß von einer Hand die Urkunden von 1537 und 1597 und endlich die Übersicht über den Status der Zinskapitalien von 1606 abgeschrieben ist.

1. Von Gottes gnaden wir Johann Friedrich, herzog zu Sachßen, des heiligen Romischen reichs erzmarschalch und churfurst, lantgraf in Döringen und margraf zu Meissen, bekennen vor uns und unsern erben und tun kund meniglichen. Nachdem uns der hochgelarte unser rat und lieber getreuer Wolffgang Reißenbusch doctor, praeceptor zu Lichtemburgk, anzeige getan, wie das haus zu Lichtembergk in unserem churfurstentumb zu Sachßen bei der stat Brettin gelegen unter anderen bis in 60 fl. widerkeuflicher ierlicher zinse und einkommens etwan zu der gemeinen praesens daselbst geordnet haben solle, welcher denen itzsichen ordenspersonen mit namen Ulrich Holckenschwerdt und Johann Hagel-

presenz zins, mahnet der stadtschreiber ein; Koßwiker hufen zins uf Michaelis; 20 gr. Paul Spiler; 25 gr. Görg Enik; 13 gr. Joseph Leupelt; 5 gr. Georg Gehrman; 20 gr. Hans Heller; 20 gr. Andres Praus.

Item wenn der pfarrer lest bier breuen, gibt er kein zins von den braupfannen.

---

stein, so noch aldo im berurtem hause Lichtembergk sich enthalten, auf ihr lebenlang als praesenz zu ihrem unterhalt einzubringen, zu entpfahen und unter sich auszuteilen nachgelassen wurden. Weil aber dieselben personen fast mit alter beladen und damit nach ihrem absterben berurte widerkeufliche zinse und praesenz weiter zu Gottes ehr, forderung seines heiligen wortes und also zu milden sachen angewandt und verwidmet werden möchte und wir daneben berichtet, wie das haus Lichtembergk 5 pfarrer, nemlich Brettin, Axien, Lebien, Ploßigk und Betho zu vorleihen habe, dazu Labrun, ein filial gegen Brettin, und Nawendorff, das andere gegen Betho gehörig, welche pfarrer ausserhalb der pfarr zu Brettien ihres einkommens fast gering und arm, daß die pfarrer darob sich mit not enthalten mussen. Darumb auf unterthenigst bitten obgemeltes doctors und praeceptors im bestem bedacht und zu verordnen vorgenommen ist, daß obgedachte 60 fl. praesenzsen zu besserung obbestimbter armer pfarrern, domit ihnen geholfen und Gottes wort gefordert solte (werden), vereignet und gewiedamet wurden. Als haben wir uns solche verordnung auch dermassen gefallen lassen, willigen und bestedigen dieselbe kraft dieses briefes vor uns und unsere erben und wollen also, das obberurte 60 fl. ierlicher praesenz und widerkeuflicher zins den benanten ordenspersonen auf ihr lebenlang folgen und nach ihrem absterben zu besserung der armen angezeigten pfarren sollen angewandt und gebraucht werden, und damit solches desto sicherer und bestendiger geschehen möge, so sollen itzige oder kunftige pfarrer oder superintendenten und der rat zu Brettin die haubtverschreibung uber alle und iede benimbte zins der 60 fl. itzt alsbald in ihre verwarung nemen und dieselben hinfurder durch ihren statschreiber als collectoren oder einnemer einbringen und dieselben den itzigen brudern auf ihr lebenlang reichen lassen, aber nach ihrem absterben sollen sie durch den pfarrer zu Brettin als superintendenten unter die andern pfarrer obgemelt iärlich ohne verminderung ausgeteilet werden, doch das dem collectori und einnemer der zinsen vor seine muhe, zehrung und das er rechnung daruber halten muß von zeit an, als er dis ambt annimbt, ierlichen davon 5 fl. volgen, dem superintendenten als dem pfarrer zu Brettin nach tödlichem abgang der beiden bruder 10 fl. damit er uber dieser ordnung und stiftung desto fleissiger halten, auch das filial Labrun versorgen muß. Die ubrigen 45 fl. sollen unter die andern vier pfarrern zugleich ausgeteilet werden, doch das der pfarrer zu Betho von wegen des filial, als Nauendorff, ungefehrlich 3 fl. mehr habe denn die andern zu Axin, Lebin und Ploßigk, welche keine filial haben. [Pastor zu Axin und Lebbin 21 fl.; pastor zu Betho 13 fl. 10½ gr.; pastor zu Plossig 10 fl. 10½ gr.]

Auf dem fall aber, so einige oder mehr haubtsummen der 60 fl. widerkauflicher zins wolten abgeleget werden, dasselbe soll nicht anders denn mit vorwissen viel gedachtes superintendenten geschehen und die abgelegten summen alsbald wiederumb durch den superintendenten und rat zu Brettin in unserm churfurstenthumb und landen mit unser oder unserer erben gunst an gewissen orten ausgetan werden.

Dieselben einnemer und befehlshaber sollen auch verpflicht sein, alle iar der einname und ausgabe dem superintendenten oder, wann wir es sonsten nach gelegenheit befehlen werden, bescheid und rechnung zu tun. So auch darinnen oder sonsten einige unrichtigkeit oder irrtumb vorfiele, soll man zu ieder zeit an uns oder unser erben gelangen und umb einsehen oder förderung ansuchen.

Damit diese ordnung und stieftung unveruckt bestendig bleibe und erhalten werde, so soll auch dieser unser ordnung und bestedigter brief bei dem rat zu

Einkommen des pfarrers von breithufen zins uf Michaelis, gibt iedes viertel 18 ℔ und heist opfergelt: 3 gr. Paul Spiler; 3 gr. herr Christoff, der diacon; $4^1/_2$ gr. Joseph Leupolt; $1^1/_2$ gr. Hans Heller; $1^1/_2$ gr. Adam Hennigk; $4^1/_2$ gr. Ambrosius Jungel; $4^1/_2$ gr. herr Johann Winckler; $1^1/_2$ gr. Merten Richter; $1^1/_2$ gr. Donat Grosse;

Brettin zu getreuen händen hinterleget bleiben und dem itzigen superintendenten geburliche abschrift, sich darnach zu richten, zugestellt und gegeben werden.

Und bestetigen und confirmiren demnach solche obgedachte verordnung, so viel wir das zu thun haben, in der besten form das geschehen mag, in craft dieses offenen briefes und wollen daß derselben hinforder allenthalben fleissig, treulich und unwegerlich nachgegangen und gelebet werde, one alle gefehrde. Zu urkund, daß solches allenthalben unser gerichtlicher wille und meinung sei, haben wir unser insiegel wissentlich an diesen brief hengen lassen. Geschehen und gegeben zu Torgau am dienstag nach Visitationis Mariae nach Christi unsers lieben herrn geburt 1537. Johann Friederich churfurst.

2. Copia des churfürstl. offenen Befehligs an die Räte und Ambtleute, unter denen die Praesenzgelder stehen.

Von Gottes gnaden Johanns Friederich, herzog zu Sachßen und churfurst, landgraf in Döringen und markgraf zu Meissen.

Unserm rat und lieben getreuen Hanßen Metzsch, unserm landvoigt zu Sachßen und dem rat zu Wittenberg, den ambtleuten und schössern zu Schweinitz und Liebenwerda, auch dem rat unser stat Torgau.

Lieben rat und getreuen. Wir haben aus anzeigen und bericht des hochgelerten unsers rats und getreuen Wolffgang Reisenbusch doctor, praeceptor zu Lichtemburgk, von wegen 60 fl. iärlicher wiederkauflicher zins und einkommens, so etwan zu gemeiner praesenz der ordenspersonen in berurtem hause zu Lichtemburgk gegeben und gebraucht worden, eine verordnung willigen und machen lassen, dieselbige auch bestediget, mit verordnung, das solche zinse hinfurder durch den statschreiber zu Brettin zu ieder zeit als verordneten collectorem sollen eingebracht und an gehörige örter sollen geantwortet und berechnet werden. Demnach und weil derselben wiederkauflichen zinsen etliche in unserm churfurstenthumb zu Sachßen und etlichen ambtern und stäten, auch ein teil alhier zu Torgau verschrieben stehen, und gereicht sollen werden, so begehren wir vor uns und von wegen des hochgebornen fursten und herrn, unsern lieben brudern herzog Johann Ernst zu Sachßen, wollet auf gemeltes statschreibers zu Brettin als befehlhabers anzeig und ersuchen mit denjenigen, so solche zins zu entrichten schuldig, verfugen, das sie ihme, wie sichs gebüret, zu ieder friest entrichten und bezalen, oder, wo es nicht beschehe, schleunige hulfe derhalben uber sie thun und ergehen lassen, euch auch dieses unsers befehls bis auf anderweit anschaffung unwegerlich halten. Daran geschicht unser meinung.

Zu urkund mit unserm zuruck aufgedruckten secret besiegelt und geben zu Torgaw am dienstag nach Visitationis Mariae anno domini 1537.

In einem ferneren Schreiben des Konsistoriums von Wittenberg vom 13. April 1597 wird eines dritten Schreibens desselben Kurfürsten von Torgau, Sonnabend vor Pfingsten 1539 Erwähnung getan, in welchem angeordnet ist, daß der Rat, „da man eine zulage von nöten, dieselbe aus ihrem gemeinen kasten oder sonsten aus ihrem vorrat nemen sollen in betrachtung, das viele lehen, so von dem hause Lichtenburgk verliehen, in denselben gemeinen kasten verordnet und geschlagen", auch jetzt ohne Weigerung und Abzug die 45 fl. den vier Pfarrern in Axin, Lebbin, Ploßig und Bethaw folgen lassen solle.

Aus dem Jahre 1606 endlich ist fol. 71 eine Aufzeichnung der Zinsen erhalten. Danach zinst aus Jessen der Bürgermeister Hönig von 20 fl. 1 fl.; aus Schweinitz 4 Bürger von je 20 fl. 4 fl.; aus Axin 1 Mann von 59 fl. 2 fl. 19 gr.; aus Diesnitz 2 Mann von 30 und 40 fl. 4 und 2 fl., zusammen 6 fl.; aus Lennewitz Wolf Ernst v. Weldwitz von 100 fl. 5 fl.; aus Treben Christian v. Kanitz

1 1/2 gr. herr Ambrosi Schefferin; 6 gr. Bartel Jungel; 3 gr. Ambrosi Reichartin; 1 1/2 gr. Jacob Strauch; 1 1/2 gr. Bernhardt Schmidt; 1 1/2 gr. Andres Preussin; 1 1/2 gr. Ambrosi Rehan: summa 2 alte β 2 gr.

Summa aller einnam des pfarrern zu Prettyn an gelde ist 43 alt β 8 gr. 4 ℔ und 48 gr. dienst gelt, geben vier bauer, so sind sie der hofarbeit frei, und das opfergelt.

Pfarr zu Prettyn eigene guter: 1/2 viertel wisewachs im Sasser gelegen bei Axin[1]); 5 hufen ackers zu Lichtenberg, sind der pfarr zu Prettyn eigen, treiben die bauer zu Lichtenberg umb die pacht, gibt ein ieder bauer von einer hufen: 6 schfl. weitzen, 6 schfl. korn, 9 schfl. gersten, 3 schfl. habern, und ie von einer hufen gibt ieder baur 1 schfl. erbes; 1 β stroh; 1 sack vol spreu, facit 10 mld. getreide, 6 schfl. erbes; item 2 hufen Koßwiker felt, der pfarr eigen gut, seint umb die helfte, aber uf halben nutz ausgethan; item ein garten zu Liechtenberg gelegen, der pfarr eigen, item ein garten vorm elbthor gelegen, der pfarr eigen.

Opfern fordern alle quartal ein ratsherr sampt dem cantor ein, darumb gibt ihnen der pfarrer ein collation. Tregt das opfer ungeverlich in der stat und dreien dorfern Hohendorff, Liechtenberg, Labrun 2 1/2 fl. ein quartal.

Labrun. Die hufen zu Labrun geben ierlich uf Michaelis diß anzal korn: 3 schfl. Brose Burkhart; 4 schfl. Andres Koppe; 4 schfl. Hans Schate der richter; 3 schfl. Andres Polsekorb; 2 schfl. Niclas Polsekorb; 2 schfl. Burkhart Pußnitz; 2 schfl. Ties Meißner; 2 schfl. Hans Schuler; 3 schfl. Augustin Loffer; 2 schfl. Mertin Horlig; 3 schfl. Hans Milack; facit 30 schfl. korn, davon gibt der pfarrer dem cantori zu lohn 12 schfl. korn. Item der pfarrer gibt dem cantori zu lohne an gelde 6 fl. Item aus gnaden des churfürsten hat der pfarrer holz aus der heiden furen zu lassen, feuerholz fur das haus und zu brauen, das mus der pfarrer uf sein kost aus der heiden schicken und zuschlagen lassen.

Besoldung des diaconi: 60 fl.[2]) aus dem gemeinen kasten.

Besoldung des schulmeisters: 40 fl. aus dem gemeinen kasten; 1 gr. von einem ieden knaben, der eins burgers sohn daselbst ist; so er aber ein frembdling ist, mus er des viertel iars 2 gr. geben. Solchs gelt theilet der schulmeister mit seinem gesellen, dem cantori. Weiter wirt dem schulmeister gegeben 1 gr. von einer ieden leich.

---

von 30 fl. 1 fl. 10 gr. 6 ₰, von 150 fl. 7 fl. 10 gr. 6 ₰, von 150 fl. 7 fl. 10 gr. 6 ₰, von 5 fl. 5 gr. 3 ₰, ein Bauer von 15 fl. 15 gr. 9 ₰; aus Prettin Baltzer Löser von 30 fl. 1 fl. 10 gr. 6 ₰, 12 Bürger von 30, 10, 30, 20, 10, 80, 20, 50, 50, 50, 50, 60 fl. Die Gesamtsumme der Zinsen ergibt 59 fl. 8 gr. 6 ₰, des Kapitals 1119 fl. (es fehlen also 81 fl.).

[1]) In Pr ist hier nachträglich eingetragen: 1 große wiese zu Lichtenburg von 20 bis 22 fuder heu.

[2]) Das folgende: 60 fl. aus dem gemeinen kasten, die Besoldung des Schulmeisters und Kantors sowie die Aufzeichnung des Pfarrinventars bis zu den Worten: in dem alter und wirden, wie er sie bekommen fehlen in Pr, wo hier 2 Blätter in Verlust geraten sind.

Besoldung des cantoris: 25 fl. gibt der gemeine kasten; 12 schfl. korn und 6 fl. gibt der pfarrer von dem custer ampt; item das precium von den knaben bekumpt er halb; item 1 gr. von einem toten zu begraben.

Inventarium der pfarr: als Valentin Khune auf Michaelis im 52. iare das pfarr ampt zu Prettyn angenommen und angefangen, haben ihm die ersamen herrn Andres Schumann und Brose Rehan von wegen der kirchen uberantwort dis inventarium, zur pfarr gehörend, wie volget: 3 schwein vor 3 alt β minus 1 gr. kauft; 1 sau zur zucht; 3 faß bier; 4 kühe, ie eine ein nau β wert; ein kuchen rind, $3^1/_2$ β wert, wie es die herren selbs gewirdet; 1 kessel mit einem eisern ring und eisern gehenk; 1 kupfern fischtigel; 10 alte bierfaß, sehr gering; 6 alte viertel, waren wenig nutz; 1 verschlossenen tisch; 1 kupfern ofen topf oder blasen; 3 zinern schussel, wegen 5 ℳ; 1 stubichens kandel uf welsch, wegt 6 ℳ; 1 viertel kann uf welsch one liedt, wigt $4^1/_2$ ℳ; 1 schlechte kann, weget $2^1/_2$ ℳ; 1 nossel kandel, wigt $1^1/_2$ ℳ; 2 saltzirlein; 1 mörsel; 1 messing durchschlack; 1 groß messing becken; 1 messingen leuchter mit 3 rören; 1 ehrnen tiegel mit 3 bein; 3 ehrnen beinichte töpf, deren 2 haben eiserne ringe; 1 eisernen bratspis; 1 spanbette; 1 klein zienen salzmeßlein; 1 β kese; 12 huner und ein han; 1 schfl. rübensaat; 6 schfl. korn; 7 schfl. stroe; 2 füder hau und aber 4 β stroe, fur 2 fuder hau gerechnet. Und dieweil die kuhe sehr geringe, hat der pfarrer im andern iare eine müssen schlachten; ist ungeferlich eins thalers wert zugeniessen gewesen. Item denselben folgenden sommer ist eine pfarrkuhe dem inventario abgangen altershalben, hat sunst keinen schaden, krankheit noch gebrechen gehabt, und als er es den kasten herrn angezeigt, haben sie gewilligt, sie solle ihme nicht zugerechnet werden. Item dis iar ist noch eine pfarrkuhe abgangen; ist also noch eine pfarrkuhe vorhanden, geht ins neunde iar, uf 3 fl. wert geschatzt. Ist diser kühen halben dise vergleichung gemacht, das der pfarrer 1 rthlr. der kirchen geben soll fur die kuhe, so er geschlacht und genossen hat, so sollen die kirchveter 3 andere gute kühe zu der ubrigen vierten erkeufen, die soll der pfarrer nachmals in dem alter und wirden, wie er sie bekommen hat, wider bei der pfarr lassen. Dieweil auch die kirchveter den ochsen zum inventario gehörend verkauft haben, sollen sie wider einen in die stat kaufen, so ferr und wenn es der pfarrer begeren wirt.

Neue zulage. Der cantor ist mit seiner besoldung zufrieden gewesen, gleich wie auch der schulmeister, hat aber umb der haushaltung und viehzucht willen umb wisewachs gebeten; als haben die vorsteher gewilligt, dem cantori noch eine kasten wisen zur erbwisen volgen zu lassen, die soll der cantor von wegen des schweren gehegs ierlich mit 30 gr. verzinsen, do sie zuvor 40 gr. geben hat.

Uf furbitt der visitatorn ist auch dem iungfrau schulmeister eine zulag von 20 gr. geordnet, das er also ierlich ein silbern schock bekommen soll, dagegen ist ihm eingebunden, das er alle tag vormittag

2 stund und nachmittag auch 2 stund mit den kindern zubringe und seins dienst treulich warte. Und damit dise schul perpetuirt werde, ist in diser visitation verordent, das nach absterben des altaristen M. Ambrosii Reicharts, dem alle iar uf sein leben 8 fl. aus dem gemeinen kasten gegeben werden, solche 8 fl. dem iungfrau schulmeister fur und fur zu dem silber β, so er ietz hat, uberraicht werden; mitler weil aber soll er sich mit dem silber schock behelfen, davon sollen ihm alle quartal 15 gr. one verzug erleget werden.

Der kirchen zu Prettyn einkomen. Einnam an gelde: 22 β[1]) 56 gr. 7 ₰ in der rechnung des 53. iars im rest blieben. 18 β 45 gr. sind im 54ten iar an schulden ermahnet. 72 β 2 gr. 2 ₰ ierliche zins, nemlich 24 β 52 gr. 8 ₰ erbzinse in der stat und dörfern von den eckern zu den stiften und lehen, sind der leut erbgüter; 10 β 30 gr. zins von des gemeinen kastens erbeckern und wisen, sind der leute laßgüter; 36 β 39 gr. 6 ₰ widerkeufliche zins bei den leuten hin und wider stehend; 24 β 16 gr. in dem 54ten iar vom rat empfangen silbergelt, so sie uf gnedigst nachlassen des churfursten zu Sachsen unsers gnedigsten herrn in beisein des amptmans zur Schweinitz in verschienen iarn aus dem silberwerk oder clinodien der kirchen erkauft und den armen burgern nach dem brande aldo furgestrackt, und sein noch 9 β 4 gr. ausstendig und durch den rat zu ermanen; 4 β 15 gr. an gemeiner einnam empfangen, ist merernteils von testamenten der leute gefallen. Summa aller einnam, im 54ten iar gefallen: 142 β 14 gr. 9 ₰.

Ausgab: dagegen ist im 54ten iar ausgeben, damit das spital, kirch, pfarr, schulen mit nötigen gebeuden gebessert worden, und fur andere gemeine ausgab: 58 β 25 gr. 11 ₰; mehr zur besoldung der kirch und schuldiener: 52 β 23 gr., nemlich dem pfarrer vom salve 20 gr., dem prediger zu seiner besoldung 60 fl., dem schulmeister 40 fl., dem cantori 25 fl., dem statschreiber 10 fl., den dreien vorstehern 1 β 30 gr., dem iungfrau schulmeister 40 gr., M. Ambrosio Reichart altaristen uf sein leben 8 fl. Summa aller ausgaben im 54ten iar: 110 β 58 gr. 11 ₰, ist im rest blieben: 31 β 15 gr. 10 ₰.

Inventarium der kirchen zu Prettyn: 3 alte sammete meßgewant, von einem ist die stola und manipula hinweg; 4 messinge grosse altarleuchter; 1 klein leuchter mit 3 rören; 3 zinnern kenlein; 4 handquelen; 2 altar tucher; 2 kelch, silbern und ubergult, unter welchen der eine der kirchen zu Labrun zustehet, ist in der Spanier zeit oder krig herein gegeben; 1 alten sprengkessel. Aus churfürstlichen bevel soll eine teutsche biblia etc. (siehe unter Herzberg).

Gebeude: die pfarr ist ietziger zeit nach notturft wol erbauet, soll der pfarrer dieselben im beulichen wesen mit flickwerk[2]) erhalten; auch sind die andern gebeude zimlich verwaret.

Clag und bitt: erstlich hat der pfarrer geclagt uber einen priester er Wolfgang, den der iegermeister ufs haus Liechteberg zum prediger

[1]) Pr: 20 β. [2]) mit flickwerk fehlt in Pr.

angenommen hat und gern mit abbruch der güter doselbst wolt pfarrer machen, welcher sich an andern orten mit unordenlichem, unzuchtigem leben also gehalten hat, das er nit lenger do het bleiben dorfen, auch zu Prettyn ein grossen hader und geschlag angericht und dazu den pfarrer zu Prettyn zu erschiessen getrauet het. Als aber nachmals derselb vertriebene herr Wolfgang, fur die visitatores gen Jessen erfordert, erschienen ist neben dem pfarrer zu Prettyn, ist er nit in abreden gewesen, das er sich mit eines andern ehefrauen vergriffen, het aber offentliche buß gethan. Dieweil er aber des kein testimonium kont uflegen, ist ihm verboten worden, zu Lichteberg oder sunst im Chürkreis zu predigen, er bringe den zuvor ein zeugnis seiner poenitenz oder thue dieselbe noch.

So ist auch furter mit dem iegermeister gehandelt, das ihm nit gebur, einen pfarrer gen Liechteberg ufs haus zu setzen, do dasselb haus und das dorf sich alles pfarrechten aus der stat pfarr ie und alle weg het erholen müssen; als er aber gebeten, das der pfarrer oder diacon zu Prettyn alle sontag hinaus gehn und im haus Lichteberg predigen wolt, ist solchs dem pfarrer zu thun oder zu bestellen nachgelassen, iedoch mit dem bescheide, das der iegermeister eine gewisse ierliche besoldung mache demienigen, so das haus Lichteberg mit der seelsorg forthin versehen wirt, und do sie sich einer besoldung vorglichen hetten, sollen sie volgends dieselbe den visitatorn zuschreiben, damit solche in die registratur verzeichnet werde.

Als auch der pfarrer zu Prettyn geclagt, das nachdem der pfarracker und des hofes acker uf dem Liechtebergischen feld unter einander vermengt ligen und kein teil sein feld besonder habe, sei ein stuck ackers bei der scheferei gelegen, an welchem der hof, die baurn und der pfarrer zu Prettyn gleiche teil haben, der iegermeister dasselbe stuck acker allein umbreisse und also der pfarr ihren teil entziehe. Ist solchs auch dem iegermeister zum Jessen furgehalten, der hat zugesagt, dem pfarrer seinen acker nit zu schmelern, sunder abmessen zu lassen. Auch ist ihm der baurn, so gen Prettyn pfarren, klag vermeldet, das sie am sontag oftmals mit hofdiensten und iagt verhindert keine predigt in vil wochen hören könten, welchs sich auch in der verhör befunden hat, dann sie sehr wenig haben beten können; hat er geantwort: die baurn hetten die visitatores zu mild bericht, und do es gleich bisher geschehen were, wolt er sich desselben hinfürder enthalten.

Der schuldiener klag: die bede schuldiener haben mangel an holz geclagt, welchs ihn bei solcher geringer besoldung zu erkaufen nit wol möglich sei. Derhalb ist unser gnedigster herr unterthenigst gebeten, das seine churf. gnad dem rat gnedigst erleuben wöll, uf anweisung ierlich 12 durre beumen aus der nechsten heiden zu hauen, damit sie die knaben und iungfrau schul sampt derselben diener, auch das hospital mit holz notturftiglich versorgen können, in hoffnung, unser gnedigster herr werde sich hierin mildiglich erzeigen.

Weiter haben sie geclagt, das ihnen die burger hart zusetzen, und sunderlich einer aus den burgermeistern, Holler genant, soll sich grob und unfreuntlich gegen den schuldienern erzeigen und dieselben bald mit dem urlaub betrauen, do sie nit in allen stücken seinem kopf nachleben, so sie doch, wie aus ihrer schulordnung zu sehen und vorstendiger leut zeugnis erfahren ist, grossen vleis bei der iugent und kirchen erzeigen und solche geschickte person sein in latinischer sprach und teutscher schrift, auch in musica, das die groben leut solten Gott danken, das sie solche wolgeschickte burgerskinder hetten, damit sie ihre schul bestellen könnten. Ist derwegen von den churfürstlichen visitatorn dem rat und burgermeistern ernstlich geboten, das (sie) ob disen und kunftigen ihren schuldienern halten, so ferr sie ihr ampt ausrichten, und soll kein burgermeister macht haben, sie seins gefallens zu urlauben, sunder do an der schuldiener einem unvleis im lehren oder ein ergerlich leben gespüret würde, sollen der pfarrer, ganze rat und kirchveter zugleich mit einander der urlaubung halben schliessen und solch ihr furhaben dem superintendenten und consistorio zu Witteberg vermelden und mit desselben vorwilligung ihre schuldiener entsetzen.

Es sollen auch die burgermeister die bürger, so hochzeit machen, dohin weisen, das sie den schuldienern was guts und gemeßlichs fur die brautsuppen schiken, wie vor alters gebreuchlich gewesen; do ihn einer angegeben würde, der so gering speis und getrenk, das nit wol zu geniessen wer, uf die schul schikt, den sollen sie in straf nemen, andern zur warnung.

Es sollen auch forthin die schuldiener und furnemlich der pfarrer, caplan mit der muhe, gest uf die hochzeit zu laden, auch die zech vom ehrbier einzufordern, in alleweg verschonet bleiben.

Das frue und spat geleut soll forthin durch einen wechter bestellet und der cantor weiter damit nit beladen werden.

Es soll aber den schuldienern hiemit ein maß gegeben sein, wenn sie uf hochzeit gehn, das sie nit mit verseumnis der iugent bede die ganzen hochzeit auswarten, sonder soll ihnen beden der erste tag erleubet sein, den andern tag soll der eine aus ihnen mit abwechslung der schul warten.

Domit aber die schulperson dester vleissiger und die iugent desto lüstiger zu lernen sein, soll der pfarrer neben einem burgermeister oder ratsperson und statschreiber alle quartal einmal die schul visitirn und die knaben examinirn und die, so loblich antworten und sich dis quatember gebessert haben, mit etwas zur ergetzlichkeit begaben, dazu dan ein grosch oder fünf aus dem gemeinen kasten sollen genommen werden, davon semmel oder dergleichen den kindern nach dem examen zu keufen.

Es soll auch der pfarrer die bürger von der canzel oftmals vermahnen, das sie ihre kinder wöllen vleissiger zur schul halten und sunderlich der ursach halben, domit doch bürger mogen uferzogen

werden, die zur not lesen und schreiben können, an welchem ietz in disem flecken sunderlich mangel ist, welchs ein schand zu horen.

Der vorsteher und gemeinden clag. Der rat und die vorsteher haben angezeigt, das herr Heinrich Bongarten zwei stuck ackers, altsteter genant, umb 20 gr. ierlichen zins inne hab, die wolle er und seine erben fur erblich anzihen; als aber gedachter herr Heinrich beschikt und dises ackers halben befragt, hat er berichtet, das er keinen beweis hat, das diser acker sein erblich wer, het sich auch desselben in der gestalt nie angemasset; dieweil er aber solche 2 stuck nu in die 20 iar inne gehabt, hat er gebeten, man wolt ihm dieselben noch sein leben lang gebrauchen lassen umb vorgemelten zins, nach seinem tode aber sollen seine erben weiter bei den kirchvetern darumb ansuchen und als laßgut aus gunst gelassen werden, welchs also von dem rat und vorstehern verwilligt.

Nachdem durch alte fürstliche stiftung die kirch zu Prettyn schuldig ist, etlichen umbligenden flecken und dörfern ierlich brot und wein fur die communicanten zu verschaffen, ist dem rat und vorstehern bevolen, solcher stiftung nachzusetzen und den nachtbarn ihre gebür one weiter vorhalten oder disputirn volgen zu lassen. Sunderlich aber hat der pfarrer von der Schweinitz ein alte schrift ufgelegt, das vor 270 iaren durch churfürstliche stiftung ist verordnet, das der kirchen zur Schweinitz alle notturft an brot und wein zur communion soll aus Prettyn zukommen. Dieweil sich aber bede kirchen bisher der anzal halben des weins nit haben vergleichen können, sind sie in diser visitation zu Prettyn in beisein des pfarrers zur Schweinitz also vertragen, das aus dem gemeinen kasten zu Prettyn dem gotshaus zur Schweinitz forthin alle iar fur die oblaten und den wein 10 gr. sollen gegeben werden und damit alle weitere anforderung ufgehaben sein, und sollen die 10 gr. uf Ostern des 56ten iars erstlich und forthin ierlich uf Ostern erleget werden.

Es sind den visitatorn vielfeltige clag furkommen, nachdem die kirch zu Prettyn etliche ecker und wisen umb ierliche zins als laßgut auszuthun hat, dieselben vom rat one vorwissen des pfarrers nach gunst ausgethan werden, und können arme leut und kirchdiener, die dieselben hoch bedorften, nimermehr dazu kommen: als ist dem rat bevolen, das er zu vorhuten solche böse nachrede und wider willen der armen sich nit allein anmasse, nach gunst die kirchgüter auszuthun allein den reichen, söndern do etwas ledig würde, den pfarrer und die kirchveter zu sich ziehe und alsdann, doch gleichwol mit des ampts vorwissen und vergunstigung, dieselbe ecker oder wisen uf etliche iar auflasse und nach verflossener zeit einem andern zukommen lasse, also das furnemlich der kirchdiener und armen dörftigen burger not und nutz betracht und gefurdert werde.[1])

[1]) Im Auszug etlicher clag fol. 93 bitten Rat und Vorsteher der Kirche sowie die Schuldiener um 12 dürre oder rindschälige Bäume in der Lochischen Heide,

Nachdem auch ongeverlich vor den 12 iaren der gemeine kast zwei viertel breithufen an sich fur 125 fl. erkauft, welche die vorsteher umb einen ierlichen zins ausgethan, und der statschreiber derselben auch eine gehabt und ierlichen davon 50 gr. mietgelt dem gemeinen kasten entrichtet, hat gedachter statschreiber mit bit an die visitatores gelangen lassen, do es gesein könt, das ihme dasselbe viertel breithufen erblichen eingethan und umb die helft der vorgemelten keufsumma, als nemlich umb 62 1/2 fl. bar zu bezalen, verkeufet würde, in ansehung das er nu in die 33 iar gemeiner stat und dem kasten treulich gedient het und forthin desgleichen thun wolt; als nu die visitatores nach anzeigung der vorsteher vermerkt, das solchs one schaden und nachteil, ia auch mit besserung gemeinen kastens geschehen könt, haben sie ihren consens dazu gegeben und dem gemeinen kasten und rat vergunstiget, dem statschreiber das viertel aekers umb gemelte 62 1/2 fl. erblich zu lassen, iedoch soll er inwendig acht tagen nach geschehener handlung das kaufgelt bar erlegen, welchs alsobald die kirchveter an gewissen orten mit vorgehender genugsamer versicherung umb gewonliche zins austhun sollen, wie sie denn von beden theilen zu thun zugesagt haben. Actum zu Prettyn nach vollendung der visitation doselbst am donnerstag nach Galli hora 11 anno 1555 in gegenwart D. Doctoris Johannis Forsteri, M. Johannis Rudolphi, pfarrers zur Schweinitz, und Johann Goschke, statschreibers zum Jessen.

Es hat aber nachmals Bernhardt Sandts, etwa burgermeister zu Prettyn, sohn Andreas Schmidt, ietzt cantor zu Schmiedeberg, die visitatores bericht, als solten dise 2 viertel breithufen von seinen voreltern dem gemeinen kasten uf ablösen zugewandt und nit eigenthümlich gegeben oder verkauft sein, do er nu solches erweisen könt und der rat sich diser ecker one recht angemasset und verkauft het, müst dieser contractus und der visitatoren consens in mangel gnugsamen berichts cassirt und ufgehaben werden, steht also uf weitere beweisung.

Die drei eingepfarte dörfer belangende: die baurn im dorf Liechtebergk sind uf den bestimpten tag, als sie von den visitatorn erfordert, nit erschienen, haben sich nachmals entschuldigt, das ihnen der iegermeister verboten hette, das sie one sein vorwissen nirgend hin gehn solten[1]), und in der vorhor ubel[2]) geschickt befunden, haben aber die entschuldigung vorgewandt, die oben vermeldet ist.

Die andern zwo dorfschaften sind zu rechter zeit erschienen, haben uber ihre seelsörger nichts zu klagen gehabt, on allein die zu Labrun haben bericht, das im dorf in die 200 person sein und bedorften wol

---

von welchen Feuerholz für die Knaben- und Mädchenschule, für die Schuldiener, für die armen Leute im Hospital gewonnen werden könne. Der Rat hat kein eigenes Holz, und dasselbe zu kaufen, ist der gemeine Kasten viel zu arm und unvermöglich.

[1]) Pr fügt hinzu: nachmals aber sind sie ohne sein vorwissen (ohne sein vorwissen gestrichen) zum Jessen vorgestanden.

[2]) Pr läßt ubel weg.

in der wochen noch eine predigt, haben gebeten, mit dem pfarrer zu handeln, das der caplan oder cantor alle wochen einen tag zu ihnen geschikt werde, die kinder im catechismo zu unterrichten, dafur wollen sie sich dankbar erzeigen. Darauf hat der pfarrer geantwort, das sie sich der andren visitation ordnung gemes halten, darin bevolen worden, das der pfarrer selbs oder durch einen caplan ie in 14 tagen einmal vor oder nach mittag nach gelegenheit zu Labrun predigen, auch in 4 oder 5 wochen ongeverlich ein mal doselbst meß halten und die leut, so es begern, communicirn soll, und wann es zu naß oder unwegsam sei, so sollen ihn die baurn mit einem wagen holen und wider heim füren, dafur habe sich dazumal die gemein gutwillig erboten, ierlich dem caplan 20 gr. aus der kirchen zugeben und das leuten selbs zu bestellen. Es ist aber in diser visitation mit dem pfarrer uf dise weg gehandelt, das er selbs oder der diacon alle wochen uf einen gewisen tag, als uf den mitwochen, den catechismum predigen soll und will. Dagegen will die gemein zu Labrun ihm die vorige 20 gr. geben und daruber noch ein alt β gutwillig ierlich dazu zu legen gewilligt, auch zugesagt, ihn zur zeit des ungewitters oder bösen wegs mit einer fuhr zu holen und wider heim zu führen.

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zum Jessen.[1])

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 26, Bl. 357 fg.; Prettin, Pfarrarchiv, Matrikeln I (Kirchen- und Gestiftssachen), Bl. 15 fg.

Prettin
mit Lichtenbergk, Labrun und Hondorff.

Kollator: der Kurfürst.

Pfarrer: Valentin Cuno, 74 Jahre alt, 32 Jahre am Ort, bittet, daß man seinen Sohn, zurzeit Prediger in Finsterwalde und Magister, zu seinem Nachfolger mache. Das Konsistorium gibt dazu seine Zustimmung „ungezweifelt, es werde diesem frommen alten Manne sein Sohn zum besten zum successorn elegirt werden".

Diakonus: Johannes Sartorius, 12 Jahre am Dienste.

Schulmeister: M. Georgius Wendt, ist 3 Jahre dieser Schule vorgestanden.

Kantor: Philippus Cocus (Coccus), muß zugleich die Küsterei versorgen, $22\frac{1}{2}$ Jahre hier.

Die Gemeinde gibt allen gutes Zeugnis, die Visitatoren befinden sie ebenfalls untadlig, ermahnen sie, ihres Amts auch ferner fleißig

---

[1]) In Pr findet sich am Schlusse das Siegel des Konsistoriums zu Wittenberg.

zu warten und der Jugend in Kirchen und Schulen den Katechismum Lutheri mit höchstem Fleiß einzubilden.

Ordnung der Predigten: Der Pfarrer predigt Sonntag, Montag und Freitag früh und hält am 4. Sonntag das Amt zur hohen Messe, der Diakonus predigt am Sonntag nachmittag und Mittwoch vormittag.

In das Filial Labrun aber kommt alle vier Wochen der Prediger oder der Kaplan, daß also alle 14 Tage daselbst gepredigt und die vierte Woche das Amt der Kommunion gehalten wird.[1])

Inventarium der Pfarr, aus der alten Visitation Registratur abgeschrieben: —

Jehrlich Einkommen des Pfarherrn zu Prettin. An Gelde: 6 alte ß der Rat[2]); 20 gr. Rutengeld Donnerstag ante Septuagesimae; 20 gr. die Vorsteher der Kirchen vom Salve post Invocavit; 10 fl. Presenszins gibt der Rat uf Elisabet.

Auswertige Zins uf Michaelis: Kenitzsch: 2 alt ß Hans Meisner und 2 Tage Hofedienst, 30 gr. Gurge (Brose) Meisner, 2 Tage Hofedienst; Lebyn: 4 1/2 a. ß Gorß Henze und 2 Tage Hofedienst, 3 fl. 4 ß Jacob Walter, 2 Tage Hofedienst; Labrun: 40 gr. Hans Schatte der Richter, 40 gr. Martinus Hörrligk (Harlick), ist Pfarrers Lehnmann; Lichtenbergk: 20 gr. 6 huner Veit Erhard, dienet dem Pfarrer 6 Tage [mit Handarbeit in der Ernte]; Plossigk: 30 gr. Galle Röhann.

Koßwigk: Hufenzins uf Michaelis 5 Personen, 3 zu 20, 1 zu 25, 1 zu 23, 1 zu 5 gr.

Breithufenzins: 20 Personen, 14 zu 18 ß, 4 zu 3 gr., 2 zu 4 1/2 gr.

Summa aller Geldzinsen des Pfarrers: 41 fl. 8 gr. 4 ß.

Von den 5 Lichtenberger Pfarrhufen erhält der Pfarrer je 6 Schfl. Weizen, 6 Schfl. Korn, 9 Schfl. Gerste, 3 Schfl. Hafer, 1 Schfl. Erbeiß und 1 ß Stroh. Dem Pfarrer wird aufgegeben, da diese Hufen schon seine ganze Amtszeit in gleichen Händen liegen, damit kein Streit zukünftig der Erblichkeit wegen vorfallen möge, die Zinsen entweder zu erhöhen oder zu vermindern oder die Personen zu wechseln.

Korn aus Labrun: 30 Schfl. (Hans Scherr der Richter, Andreas Koppe geben je 4, Hans Milack, Ambrosius Leuffer, Andreas Polsekorb, Brose Burchardt je 3, Niclas Polsekorb, Burchard Püsnitz, Merten Herligk, Hans Schüler und Tieß Meisner je 2 Schfl.).

[1]) Hier sind in Pr 2 Marginalnotizen. Die ältere, nach der Handschrift geurteilt, lautet: NB. wan in der Wochen ein Fest gefellt, wird in derselben Wochen keine Sontags- oder Wochenpredigt zu Labrun gehalten, sondern sie müssen herein zur Pfarrkirchen kommen. Die zweite lautet: NB. Bis dahero von dato haben sie alle 14 Tage eine Catechismuspredigt und alle 14 Tage eine Sontagspredigt und also alle Wochen eine Predigt gehabt, auch alle 4 Wochen die hg. Communion. Aber sie halten sich undankbar und langsam mit der Fure, also das der Caplan selten wider kommen konte und dem Pastori helfen die Communion administriren. Ihnen ist befohlen, das sie Sommers umb 5 mit eim Wagen hinne sein sollen und (Winters) umb 6, aber sie verseumen (das) oft. S. 1598.

[2]) In Pr am Rande: weiland einem Altaristen geordnet, welche Hauptsumm der Rat zu sich genommen und nunmehr dem Pfarrherr die Zinsen gibt.

Die 2 Pfarrhufen in Prettin treibt der Pfarrer selbst mit Hilfe seiner 5 Pfarrleute, 2 zu Lebyn, 2 zu Kenitzsch und 1 zu Labrun.[1])

Wiesewachs: $^1/_2$ Viertel Wiesewachs, im Saser gelegen bei Axyn; 1 Garten zu Liechtenbergk; 1 Garten vorm Elbthor, der Pfarre eigen.

Holz: 4 rindschelige Bäume aus der Heide.

Bier: 2 freie Biere mag er für sein Haus brauen.

Die Behausung des Pfarrers ist seit langem böse: darum ist dem Rat und den Kastenvorstehern geboten, sie zu bessern.

Des Diaconi Besoldung: 40 fl. an Geld, 1 gr. vom Begräbnis, „ist ein Accidens". An Korn: 7 Schfl. Korn, 4 Schfl. Weizen aus Hohndorf. Eigenen Acker hat die Kaplanei nicht, der Kaplan gebraucht aber eine halbe Hufe Kirchenacker. Wiesenwachs: 1 klein Wieslein über der Elbe, oft verschlemmt. Holz: 4 Bäume, die er auf seine Unkosten schlagen und fahren lassen muß; $^1/_2$ frei Bier.

Die Kaplanei sollen die Kastenherren schleunigst von ihren vielfachen Mängeln bessern. Der Rat soll Anordnung tun, daß die Nachbarn keinen Mist an die Kaplanei schlagen, noch einige Netze „auf die Kaplanei reisen".

Der Kaplan klagt, daß er, wenn er zur Predigt oder Kommunion nach Labrun gehe, keinen Kustoden habe, der ihm singen hülfe. Die Visitatoren befehlen die Neuanstellung eines solchen: dem sollen alle Einwohner zu Labrun außer dem 1 Brot und 1 Bratwurst, die sie dem Diakonus schuldig sind, auch 1 Bratwurst geben.[2])

Besoldung des Schulmeisters: 40 gr. aus dem gemeinen Kasten; 1 gr. precium alle Quartal von einem Knaben, von einem fremden 2 gr., solches Geld teilt er mit dem Kantor; 1 gr. von einer Leiche.[3]) Dem Schulmeister ist ein Stück Kirchenacker, der „Pflügkhoff", gegen eine gewisse Pension eingetan. Auch darf er ein halbes Bier für sein Haus brauen.

Der Kantor hat 25 fl. aus dem gemeinen Kasten; 6 fl. und 12 Schfl. Korn gibt der Pfarrherr vom Küsteramt; ferner hat der Kantor das halbe Schulgeld und als Accidens 1 gr. vom Begräbnis, er soll sich aber von Taufen, Brautmessen etc. alles geben lassen, was in den Generalia verordnet ist.

Der Organist, der die Jungfrauschule mit versorgt, hat 36 fl., das Schulgeld von den Mädchen, freie Wohnung und 5 Gnadenbäume aus der Lochischen Heide.

---

[1]) Die aus Kenitzsch fahren dem Pfarrer das Heu aus dem Sasser, die aus Lebyn ackern ihm 2 Tage auf seinen Hufen, der aus Labrun beschickt ihm seinen Garten in Lichtenberg und fährt ihm sein Heu von den dortigen Wiesen heim.

[2]) In Pr findet sich die nachträgliche Bemerkung: Itzo geben sie ein genantes Geld, itliche Groschen, deme, so das Singen verrichtet, welches die Gemeinde auch ausbringet, ist 16 oder 17 gr., welches der Custos bekompt, in der Labrunischen Kirchenrechnung, aber es were ihm weit besser, er neme vor die 17 gr. von iedem Hauswirt auch 1 Brot und Bratwurst: pastor providebit.

[3]) Nachtrag in Pr: wenn er mitgehet.

Als Kircheninventar ist angegeben: 1 silberner Kelch, der andere soll an die Kirchväter von Labrun abgegeben und an seine Stelle ein neuer beschafft werden; 4 messingene große Altarleuchter; 3 sammetene alte, fast unbrauchbare Meßgewänder; 1 kleiner Leuchter mit 3 Röhren; 3 zinnerne Kandel; 2 Altartücher; 1 alter Sprengkessel.

In betreff der Kastenverwaltung ist folgendes registriert: Der Zins der Kirchenhufen wird erhöht von 5 alte ß auf 5 fl. etc. Genannt sind ein Viertel Breithufe, S. Peters Radeland und die Siechwiesen. Die Kirche hat an Einkommen: 24 ß 40 gr. 8 ₰ Erbzins in der Stadt und Dörfern von den Äckern zu den Lehen und Gestiften der Altaren, die der Leute Erbgüter sind; 11 ß 56 gr. Zins von des gemeinen Kastens erblichen Äckern und Wiesen, die der Leute Laßgüter sind; 53 ß 9 gr. 6 ₰ wiederkäufliche Zinsen. Rest im Vorjahr: 73 ß 11 gr. 8 ₰. An alter Schuld ermahnt: 15 gr. 6 ₰; 3 ß 6 gr. gemeine Einnahme, mehrenteils von Testamenten gefallen. Summa der Einnahme 1574: 166 ß 19 gr. 4 ₰.

Ausgabe zur Besoldung der Kirchen- und Schuldiener: 20 gr. vom Salve dem Pfarrer; 21 ß dem diacono; 14 ß dem Schulmeister; 8 ß 45 gr. dem cantori; 12 ß 36 gr. dem Organisten und Jungfrauschulmeister; 3 ß 30 gr. dem Stadtschreiber; 1 ß 30 gr. den drei Vorstehern des gemeinen Kastens. Der Rest (104 ß 38 gr. 4 ₰) wird zu der Kirche und deren Diensten jährlich angewandt.

Die Vorsteher des gemeinen Kastens sind ermahnt, daß sie alle Hauptbriefe kopieren und in ein gewisses Buch einverleiben, damit sie nicht Alters wegen ganz verderben. Auch sollen sie die Retardata fleißig einmahnen, „damit sie von dem Ihren solche zu erlegen nicht gedrungen werden möchten".

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI 68 I, Bl. 72a; 69, Bl. 621; 68 II, Bl. 212; 70, Bl. 414; 73, Bl. 330; A 51 B, 73, Bl. 116a; XI 73, Bl. 371; 79, Bl. 79 u. 108a; 80, Bl. 571a; 81, Bl. 85.

Prettin (Amt Schweinitz) mit **Lichtenberg** (Amt Lichtenberg[1]), **Labrun** und **Hohendorff** (beide Amt Schweinitz).

Kollator: der Kurfürst.

Die Zahl der Kommunikanten der Gesamtparochie ist 1581 (Herbst) mit ca. 700 angegeben. 1578 hat Lichtenberg 5 Hüfner, 6 Gärtner; Labrun 11 Hüfner, 6 Gärtner; Hohendorf („ist ein Vorwerk vor Zeiten gewesen") 7 Hüfner.

---

[1]) 1578: Lichtenberg ist nunmehr ein sonderlich Ampt, und ist kein Amptmann mehr, dann ein Schreiber, der die Rechnung helt über die Ausgaben und Einnahmen des Ampts.

Pastor ist die Zeit über M. Augustin Kuno (Kuhno) aus Torgau, wo sein Vater ehemals Baccalaureus an der Schule war, 1578: 37 Jahre alt. Er hat 6 Jahre die Fürstenschule in Grimma besucht, dann 6 Jahre in Leipzig studiert. Angestellt ist er zuerst in Prettin als Schulmeister, welches Amt er 6 Jahre versehen hat, darauf ist er 4 Jahre Pfarrer in Finsterwalde gewesen, und nun ist er (1578: vor 3 Jahren) hier Nachfolger seines verstorbenen Vaters Valentin Kuno im Pfarramt geworden.

Der Diakonus Johannes Sartorius aus Herzberg hat in particularibus in Dresden und Herzberg und darauf 3 Jahre in Wittenberg studiert, ist anfänglich $3^1/_2$ Jahre Pfarrer in Hohenstein i. d. Mark gewesen, in seiner hiesigen Stellung aber 1577: 12 Jahre; 36 Jahre alt.

Der Ludirektor M. Georg Wendt aus Schmiedeberg hat 6 Jahre in Wittenberg studiert und ist 1577 nun $6^1/_2$ Jahre hier und 30 Jahre alt, ein in graeca, latina und hebraica lingua gelehrter Mann.

Als Kantor ist 1577 Andreas Schultze (ohne nähere Angaben) genannt. Derselbe muß aber bald nach der Visitation dieses Jahres fortgekommen sein, denn 1578 wird genannt Andreas Schrotter (Schröter) aus Zerbst, 1551 geboren, der 6 Jahre in Wittenberg studiert hat und nun 1 Jahr hier ist. Er wird als wohl studiert bezeichnet.

Der Organist und Jungfrauschulmeister Augustin Ritter von Liebenwerda, 1545 geboren, ist, nachdem er vorher $2^1/_2$ Jahre Organist in Schilda und $3^1/_2$ Jahre Organist und Jungfrauschulmeister in Dahlen gewesen war, 1578: 10 Jahre hier als Organist und 9 Jahre als Jungfrauschulmeister tätig. Er hat, wie dabei bemerkt ist, von der Orgel 30 fl. und von der Jungfrauschule außer dem Schulgelde 6 fl. und 5 Gnadenbäume.

1577

(Sonntag nach Martini, Visitator Pfarrer Euchler-Schweinitz, der die Kirchen- und Schuldiener Mittwoch nach Andreae zu sich nach Schweinitz hat kommen lassen).

Die Kirchen- und Schuldiener haben gutes Lob, nur dem Diakonus wird von einem Bauern vorgeworfen, er habe seiner Frau unsittliche Anträge gemacht und sie, weil sie ihm nicht zu Willen war, $1^1/_2$ Jahre nicht zum heiligen Abendmahl gelassen (da dieser Anschuldigung keine Folge gegeben ist, muß bei der Untersuchung, von der nichts in den Akten steht, ihre Grundlosigkeit sich herausgestellt haben), und gegen den Kantor wird allgemein der Vorwurf des Unfleißes, Trunkes, heftigen Schlagens etc. erhoben: er ist denn auch (s. oben) unmittelbar nach der Visitation seines Amtes entlassen.

Der Pfarrer predigt Sonntags über das Evangelium und in der Woche am Montag und Freitag über Psalmen und Episteln Pauli, der Diakonus am Sonntag über den Katechismus und am Mittwoch über die Epistel. Der Katechismus wird zwar in der Woche von beiden Seelsorgern abwechselnd gepredigt, aber nur in der Fastenzeit „getrieben", und zwar wird er dabei durchaus Dienstags und Donnerstags um

4 Uhr von Wort zu Wort gelesen, dazu die Kinder und das Gesinde fleißig kommen und werden etzliche gefragt, etzliche in der Beichte examiniert: — das Gesindeexamen, das nicht gehalten wird, soll eingeführt werden.

Lichtenberg und Hohendorf müssen ihr Pfarrrecht in der Stadt suchen, Labrun allein hat eigene Kirche und wird von beiden Seelsorgern alle 14 Tage mit Predigt und Seelsorge versehen. Auch wird daselbst alle 14 Tage am Mittwoch der Katechismus gepredigt. Ebendies geschieht in Hohendorf allwöchentlich am Donnerstag. In Lichtenberg geschieht dagegen dies nicht, die Leute daselbst bitten aber der sehr jungen Kinder und der alten Leute wegen um eine solche Katechismus-Predigt: — diese Bitte wird von der Synode zurückgewiesen (1578 desgleichen).

Die Kirchenrechnung wird alljährlich Reminiscere vor Rat und Pfarrer gehalten; wenn dabei Mangel vorfällt, so werden alsdann die Schlüssel von den drei Vorstehern genommen und andere gewählt. Dem Rat, dem Pfarrer und den Schuldienern wird jährlich „davon" eine Mahlzeit gegeben, bei der für Essen und Trinken $1\frac{1}{2}$ Rtlr. berechnet werden. (Im Extrakt — XI 68 I, 73 — ist dafür gesagt: bei der Kirchrechnung wird den Kirchen- und Schuldienern vom Rat eine Mahlzeit gegeben, für die gemeiniglich $1\frac{1}{2}$ Rtlr. berechnet werden.)

Eine Schulordnung ist nicht mitgeteilt.

Der Kaplan klagt über einen Bauer in Hohendorf, den er wegen Verlassens seiner Ehefrau angeredet hat und der ihn darauf mit einem Brotmesser überlaufen hat und willens gewesen ist, ihn zu erstechen: — der Schösser soll die Sache untersuchen.

Zur Reparatur der Kirche in Prettin, die ganz dachlos ist, bedarf es Kalk und Holz; die Gemeinde bittet um Überlassung von beidem teils gegen Zahlung, teils aus Gnaden.

1578 (14. Oktober).

Die Artikel des Synodi sind dem Pfarrer und seinen Pfarrkindern injungiert, dazu der Extrakt aus der ersten Spezialvisitation.

Zu Prettin sind fünf Windmühlen und drei Schiffsmühlen, von letzteren eine neu; diese haben zur Besoldung des Pfarrers nichts gegeben, auch nichts zur Kirche beigetragen: — es soll Erkundigung eingezogen werden, ob die Schiffsmühlen Bürgern gehören oder Bauern, die sonst ihren Dezem und Gebühr dem Pfarrer geben, auch ob fortgesetzt Leute auf ihnen wohnen, derentwegen der Pfarrer mehr Mühe hätte.

Dem Pfarrer ist vor einem Jahre eine Inventarienkuh gestorben, er wollte lieber das ganze Inventarium los sein und von sich schieben, daß sie dasselbige Vieh zu Gelde machten und in den gemeinen Kasten legten und seinem Nachfolger dieses Geld zustellten und ihm auch Vieh kauften: — er soll seine Sachen beim Konsistorium suchen, welches nach Gelegenheit des Orts wohl zu sprechen wird wissen.

Über die Knabenschule ist jetzt berichtet: es sind gar iunge Knaben, lernen den Catechismum Lutheri deutsch und lateinisch, evangelium dominicale, disticha Catonis und die declinationes und coniugationes nominum et verborum, wie denn dieselben auch aus solchen lectionibus examiniret worden in dieser Visitation.

Was die Jungfrauschule anbelangt, so wird berichtet: die 5 fl. zu dieser Schule hat der gemeine Kasten wieder zu sich genommen, weil sie viel zu bauen und auszugeben haben, auch das Hospital versorgen müssen; der Jungfrauschulmeister, der zugleich Organist ist, ist, da ihm an etlichen Äckern Erstattung geschehen ist, damit zufrieden: — bleibt dabei.

Des Custodis Ampt muß der Kantor mit bestellen.

Rat und Vorsteher bitten um etliche Gnadenbäume zur Heizung von Kirche und Hospital, die Gemeinde zu Labrun desgleichen zur Erbauung ihrer baufälligen Kirche, Pfarrer, Schulmeister und Kantor bitten um Gewährung oder Erhöhung von Feuerholz: — sollen beim Kurfürsten supplizieren.

1579 (6. Mai).

Der Pfarrer hat vom Vater her eine feine Bibliothek, auch hat die Kirche viel schöner Bücher in ihrer Liberei. Der Pfarrer benutzt die so ihm gebotene Gelegenheit zum Studium; er liest neben seiner Biblia tomos Lutheri, scripta patrum und was sonst nützlich ist. Er verrichtet sein Amt mit Fleiß und besonderem Ruhme seiner Kirchen. Auch an dem Diakonus hat die Gemeinde herzliches Gefallen. Pfarrer und Diakonus sind in Lehre und Leben einig.

Sie haben alle Bürger samt ihrem Gesinde im Katechismus examiniert und finden ziemliche Geschicklichkeit, doch die etwas grob befunden, haben sie aufgezeichnet und zu großem Fleiße vermahnet: sollen auch solch Examen in den drei Dörfern vornehmen.

Die Schule bessert sich merklich, was in der Visitation und Kirche gespüret ist. Der Kantor beklagt sich, daß er für seine große Mühe und Arbeit mit Läuten und Zeiger-Stellen vom Rate keine Zusteuer erlangen kann; auch klagen die drei Schulpersonen, Schulmeister, Kantor und Organist, darüber, daß sie von den Hochzeiten, wozu doch geläutet, auch die Brautmesse gesungen werden muß, nichts außer einer Suppe, welche oft sehr gering ist, erhalten; weil ihre Besoldung ohnedies gering, ein Rat 1 n. β oder mehr vom Zeigerstellen wohl geben könnte und es ein unerhört Ding ist, daß von Hochzeiten nichts sollt gefallen, bitten sie in höchster Demut, die Herren wollten ihrer eingedenk sein. Auch bitten sie, da weder Schulmeister und Kantor, noch die Knaben in der Schule eigenes Feuerholz haben und weder Rat noch Gemeine noch Gotteskasten eigene Holzung besitzen, daß ihnen 12 rindschälige Bäume aus der Lochischen Heide gegeben werden, wie vor alters laut der Visitation Registratur, so bei Zeiten des Herrn Lutheri Leben sind gehalten worden (im Herbst wiederholt): — sie

mögen hierum supplizieren, inzwischen aber soll der Superintendent anordnen, daß ein jeder Knabe ein Scheit zum Feuerholz in die Schule trage.

Zur Reparatur des Kirchdachs, das so zerfallen ist, daß, wenn es nicht dieses Jahr gebessert wird, befürchtet werden muß, daß das Kirchengewölbe ganz verderbt und eingewaschen werde, wird der Kurfürst um eine Rute Kalkstein und 200 Stämme aus der Lochischen Heide gebeten: „in gnedigster Erwegung, das diese Kirch und derselben Stiftunge von ihrer churfurstlichen Gnaden hochstloblichen Vorfahren Churfurst Rudolffen und derselben Mutter Frauen Agatha ist erbauet und fundiret worden, welchen zu Ehren, furnemlich aber zu Beforderung des heiligen Ministerii diese Kirchen billig in beulichem Wesen zu erhalten ist, sonderlich weil dessen Orts Kasten Vermogen ganz gering und diese noch andere Unkosten nicht tragen kan" (im Herbst wiederholt): — soll ihr Gesuch dem Kurfürsten vorgetragen werden.

Weil auch durch die vorigen Gebeude dieser Kasten ganz erschöpfet, indem dieses Kirchspiel hierzu ganz nichts gegeben hat, sondern der Kasten alles allein hat tragen müssen, will von Nöten sein, daß derhalben aus dem churfürstlich sächs. Synodo oder dem Consistorio Bevehl ergehe, darin hinfür und alle Wege aus dem Kasten der iährliche Überschuß allein hierzu genommen, das andere aber alles die Eingepfarrten sämptlich, beide in Stadt und Dörfern, auszubringen sollen schuldig und vorpflicht sein (im Herbst wiederholt): — soll also vermöge der Generalartikel gehalten werden.

Rat und Kastenvorsteher bitten um Erlaubnis, einen Teil des großen Raumes auf dem Pfarrhofe, der unbebaut ist und vom Pfarrer nicht gebraucht werden kann, ihm vielmehr schädlich ist, den umliegenden Nachbarn nach Schatzung eines Schossers oder sonst unparteiischen Mannes verkaufen zu können, um mit dem Erlös die baufällige Scheune und Ställe zu bessern, auch könnte ein ewiger leidlicher Zins darauf gelegt werden.

Ferner erklären die Vorsteher es für nötig, weil die alten Fundationsbriefe Herzog Rudolfs, Wenzels und dessen Gemahls und Mutter nicht mehr leserlich seien, sie sämtlich abschreiben und in ein Buch verfassen zu lassen, welches durch Pfarrer und Stadtschreiber auf des Kastens Unkosten geschehen könnte.

Die Peter- und die Urban-Breite auf Coßwicker Flur, die vor alters zur Kirche Coßwigk gehört haben, welche mit dem Dorfe nach Prettin geschlagen ist, maßen sich die Besitzer der übrigen Coßwicker Hufen, die sogen. Coßwicker Hüfner, an, vermieten sie und versaufen den Erlös; die Vorsteher beantragen, daß diese Breiten, die nach alten und neuen Visitationsordnungen zur Kirche Prettin gehörten, ihr durch Befehl des Synodus wiedergegeben würden.

Ferner klagen der Rat und die Vorsteher, daß sie nach der alten Fundation der Weinstiftung nicht mehr einzufordern haben, als $2^1/_2$ sexagenas, das ist, wie sie es verstehen und bisher bekommen, 50 gr. oder

$2^1/_2$ a. β, da sie doch oft mehr als 8 fl. für Wein allein ausgeben müssen, so daß ihre Kirche in großes Abnehmen kommen müsse; sie erbitten eine Veränderung der bisherigen Bestimmungen durch die Synode, daß jede Kirche sich selbst Wein kaufe oder daß eine Linderung getroffen werde, damit ihr armer Kasten nicht ganz erschöpft werde, auch bitten sie, sie zu berichten, was denn eigentlich der valor der in den Fundationsbriefen genannten Münzen: sexagena, marca etc. sei: — alle diese von den Vorstehern vorgebrachten Artikel sind an das Konsistorium gewiesen, daß dieses sie mit den Kirchvätern verhandele.

Die Pfarrbauern zu Lebbin, Kenitzsch und Labrun weigern sich ihrer Dienste für den Pfarrer, weil sie oft und vielmals vom Schosser in die Ämter getrieben werden; es ist nötig, daß aus dem Synodo dem Amtsschösser zur Schweinitz und Annaburg ernstlich befohlen werde, die Dienstbauern dahin zu halten, daß solche sämtlich den Pfarrern auch ihre gehörenden Dienste leisten: — Generale.

Die 5 fl. 5 gr., welche das Gotteshaus zu Prettin aus dem Hause Lichtenburg jährlich zu haben gehabt, hat der Jägermeister Hanß von Seebach für sich in die Tranksteuer genommen und nach Leipzig gewiesen; die Synode wird gebeten, zur Verhütung unnötiger Unkosten für den Kasten anzuordnen, daß dieses Geld auf das Amt Schweinitz geschlagen werde und so von dem aus Prettin fälligen Kuchengelde abgezogen und innebehalten werden könne. Ferner wird die Synode gebeten, veranlassen zu wollen, daß Kuhne und Jorge von Weltwitz zu Lennewitz (für je 100 fl., wovon jährlich 5 a. β Präsenzgeld), Hanß von Dehnstedt zu Schonewalde (für 50 fl. mit $2^1/_2$ fl. jährlichen Zinses) und Wolfs von Canitz Erben zu Treben (für 100 fl. mit 10 fl. Zins) neue Schuldverschreibungen mit der Gunst des Kurfürsten und der Mitbelehnten ausbringen. Ebenso stellen die Kastenvorsteher an die Synode das Ansehen, den Kollegiat zu Leipzig Donat Zolner, der ihrem Mitbürger Ambrosius Reichart 100 fl. schuldig ist, die dieser der Kirche testiert hat, zur Zahlung dieser Schuld zu treiben, daß die Summe zum Kirchbau verwendet werden könne. Endlich sollen die Verordneten der Synode einen kurfürstlichen Befehl ausbringen, daß Philipp Drachstedt in Halle, der der Kirche 50 fl. schuldet, wofür er zwar seinen vor Jessen gelegenen Weinberg eingesetzt hat, die er aber säumig verzinst, Kapital nebst Zinsen bezahle: — die Regierung soll dem armen Kasten helfen.

Hurerei und Unzucht ist an diesem Orte bei den Knechten und Mägden sehr eingerissen, sind etliche zur Schweinitz gefänglich eingezogen, etliche vors Konsistorium gewiesen, viel Knechte entlaufen: — ein General.

Zwei alte verlebte Matronen müssen ermahnt werden, sich fleißiger zu Gottes Wort und dem hochwürdigen Sakrament zu halten.

Die Inventariumskühe hat der Pfarrer mit Wissen des Superintendenten, Bürgermeisters und der Vorsteher bei gewissen Leuten ausgetan.

Er klagt aber, daß ihm die Stiefmutter die 10 g. β, welche sie für die die Pferde bekommen und die auch zum Inventario gehören, nicht erleget: hat es in Jahr und Tag abzulegen versprochen.

1579 (17. August).

Der Rat und die Viertelsmeister bringen keine Klagen gegen die Kirch- und Schuldiener vor, allein vom Diakonus Johann Sartorius berichten sie, daß er beim Catechismo lange immoriere, traktiere ihn weitläufig: ist dessen erinnert und befunden, daß er es studiose, sich zum Besten, tue; weil er aber ohne das seine Studia kann halten, soll er sich ad captum auditorum applicieren, kurz und einfältig predigen.

Auf eine Klage etlicher aus der Gemeinde, daß die Schuldiener hart mit den Knaben umgingen, erwidern diese, daß dies nicht der Fall sei, und es wäre wohl eine härtere Disziplin vonnöten, wie es denn der Visitator in der Schule gesehen.

In dieser Stadt ist große Unordnung gewesen bei Hochzeiten, indem sie zwei Kirchgänge gehalten: haben sich erboten, anderen benachbarten Kirchen gemäß sich zu verhalten, wäre aber eine Generalordnung vonnöten, weil die Leute zu ungleicher Zeit zur Kirche kommen, unordentlich saufen und etliche Tage nacheinander Hochzeit halten.

Das Fahren mit Pferden ist in dieser Gemeinde noch nicht abgeschafft: sind dessen halben gestraft, wollen hierauf die Bürgermeister achthaben.

Viel unartiger Leute unter Knechten und Mägden sind bisher in dieser Stadt gewesen, welche vom Schosser zur Schweinitz zum Teil mit Gefängnis, zum Teil mit Landesverweisung sind gestraft worden.

Eine Frau, welche nicht zur Kirche gekommen, auch nicht beten kann, ist vom Visitator pro secundo in der Kirche öffentlich admonieret, will sich bessern, entschuldigt sich der bösen Kleider etc.

Die Gemeine im Filial Labrun beklagen sich, daß ihnen schwer werde, geschehe auch oft mit großer Gefahr und Unkosten, daß sie ihre Kinderlein gen Prettin zur Taufe führen müssen, bitten demnach demütiglich, weil sie ihr Kirchlein wiederum ziemlich gezieret, das hochw. Abendmahl auch, so oft Kommunikanten da sind, darinnen zelebriert wird, die Anordnung zu tun, daß ihre Kindlein auch in ihrer Kirche möchten getauft werden, dahin sie denn den Diaconum und Cantorem von Prettin jederzeit mit einem Wagen holen und wieder heimführen wollen: bitte der Herren Resolution. (Diese fehlt.)

1581 (15. März und 18. September).

Das Pfarreinkommen ist jetzt so angegeben. An Geld: Zins vom Acker inner- und außerhalb der Stadt: 41 fl. 4 gr. 4 ₰; hierüber 10 fl. Opfer, davon muß er dem Kantor 6 fl. vom Küsteramt geben. Getreide im Sack: 30 Schfl. Korn die Gemeinde zu Labrun, davon 12 Schfl. dem Kantor Küsterlohn. Zehenten —. Der Ackerbau erstreckt sich auf 7 Hufen, 5 sind in Lichtenberg den Bauern ausgetan, und gibt jede

6 Schfl. Weizen, 6 Schfl. Korn, 9 Schfl. Gerste, 3 Schfl. Hafer, 1 Schfl. Erbeß, 1 β Stroh, 1 Sack mit Spreu. Summa 10 Mld. Getreide, 5 Schfl. Erbeß, 5 β Stroh, 5 Säcke mit Spreu. Die anderen 2 Hufen liegen zu Prettin und sind um Halbnutzung ausgetan, also daß der Pfarrer den Acker gibt, der Treiber die Mühe und Anspannen, die Saat und Drunigung (Düngung?) geben sie zugleich, teilen auch die Früchte zugleich. Hierüber gehören zu dieser Pfarre 3 Gärten zu Kraut und anderer Kretzerei, darinnen auch etliche junge Bäumlein gepflanzet. Wiesewachs: 1 Viertel, im Saser gelegen, trägt in gemeinen Jahren 8 oder 9 Fuder Heu; eine andere Wiese zu Lichtenberg von 5 Fudern. 4 rindschälige Gnadenbäume aus der Lochischen Heide, welche heimzufahren dem Pfarrer viel kosten und doch seinen Bedarf nicht decken.

In dieser Gemeinde werden fast alle Vierteljahre Seelbad gehalten, dazu nach alter Stiftung ein erbarer Rat für Brot, Semmel, Bier, item dem Bader jedesmal mehr denn 1 Rtlr. gibt, wird aber übel angeleget, die Schüler versäumen einen halben Tag. Es wäre viel nutzer, daß man dies Geld zum Stipendio für die studierende Jugend schlage: — sollen die Leut fur das Consistorium gefordert, dieser Mißbrauch abgeschafft und in christlichen Nutz verwandt werden.

Es wird keine Betglocke geschlagen. Die Büchse zum Almosen für arme Leute ist noch nicht angerichtet, und will es niemand tun, weil sie nichts davon bekommen; es wurde zwar dem Kantori auferlegt, dafür (er) alle Quartal aus jedem Hause 1 ₰ sollte bekommen, es weigern sich aber die Bürger, solches zu tun.

Die Hausleute und Gärtner zu Labrun und Lichtenbergk geben dem Diakonus nichts: — es wird den Richtern befohlen, die geordneten 2 gr. einzufordern und dem Diakonus zu übergeben.

(2. Relation: ib. 95). Pfarrer und Diakonus klagen über die Bauern zu Labrun, Hohendorf und Lichtenbergk.

Der Kantor bekommt nichts vom Zeigerstellen und (neben dem Schulmeister) von der Brautmesse, auch wenn sie figural singen, nichts als die Suppe. Das Zeigerstellen wird dem Stadtknecht überwiesen; in betreff des letzteren sollen Bürger und Bauern sich der neuen Reformation gemäß verhalten.

Die Schuldiener werden beschuldigt, daß sie von den Herren oft zur Kollation gezogen würden und etliche Tage bei ihnen mit Versäumnis der Jugend verharreten, auch warteten sie ihres Ackers fleißiger als ihres Amtes; halten auch viel privatos, die lernen ja etwas, die Armen, die ihnen die Hände nicht füllen können, bleiben dahinten: dessen sind sie mit Ernst erinnert und haben darauf geantwortet, daß die Herren nicht so mild seien, daß sie die armen Schuldiener sollten lange aufhalten, geschehe auch kaum des Jahres einmal; mit ihren Privatis und Ackerbau versäumten sie aber weder ihr Amt noch die Jugend. Doch ist dem Pfarrer befohlen, ein freundlich Aufsehen zu haben, will der auch sich des verstehen.

Das Kirchdach ist ganz baufällig, es bedarf einer kostspieligen Reparatur. Eine Anlage in der Gemeinde wird die erforderlichen Mittel nicht bringen. Es liegen nach Meinung des General-Superintendenten zwei Mittel vor, um hier zu helfen. Entweder gibt man ein Viertel einer Breithufe, das bisher der Diakonus für 1 ß 10 gr. innegehabt hat — er hat noch ein weiteres Viertel inne — einem Bürger, der darum ansucht, gegen 200 fl. auf 20 Jahre in feste Pacht, oder man verkauft eine Schulwiese und zwei Radländer, die dem Kasten wenig einbringen und durch Wasser jährlich geschmälert werden, sie werden zum mindesten 200 fl. einbringen. Die Entscheidung soll das Konsistorium treffen.

1582 (Frühjahr).

Der schon früher als nötig bezeichnete Kirchbau ist vorgenommen. Die beteiligten Schösser mögen nun die armen Leute zu Hohendorff, Labrun und Lichtenbergk mit dem Hofedienst so viel als möglich verschonen, damit sie mit ihrer Fuhre und Handarbeit den Kirchbau fördern helfen. Rat und Gemeine mögen einige Aufseher an diesem Baue anordnen.

Der Vorrat an Geld beträgt 323 fl. 15 gr. ohne das, was an freiwilligen Gaben gefallen wird, welches gering sein wird. Der Zimmermann und andere Arbeiter sind bestellt. Es wird ein großer Bau sein.

Bei den Hochzeiten herrscht große Unordnung, nachdem auch hier angeordnet ist, daß nur ein Kirchgang sein solle. Die Hochzeitsleute kommen sehr schwerlich und gar spät zusammen, so daß der Kirchgang oft bis nach Mittag verzogen wird. Sie wollten lieber, daß noch zwei Kirchgänge gehalten würden, alsdann könnte der Diakonus oder Pfarrer auch eine Hochzeitspredigt tun. Und ist ein unbändiges Volk, unartig, ungewiß: — sollen sich nach der Ordnung halten.

Bei den Hochzeiten werden die Schuldiener von den Bürgern gehalten, trotz des Visitators Befehl, zum Ehrbier die Zeche abzunehmen und das Bier zu berechnen, was oft ohne Geboß nicht abgeht, und so wird die Jugend in der Schule versäumt, wenn die Präzeptores oft beide beim Biere liegen und bis auf den letzten Mann auswarten. Superintendent bittet, daß hierüber von den Kommissarien der Synode an Rat und Schuldiener in specie geschrieben werde: — soll ans Konsistorium geschrieben werden.

1583 (9. September).

Am 11. August cr. ist M. Augustin Kuhn verstorben. Zurzeit sind am Orte der Bruder des Verstorbenen M. Valentin Kuhn als Diakonus und neben ihm M. Georgius Wendt als Schulmeister. Diese versorgen mit Hilfe einiger benachbarter Pfarrer die Stelle. Beide werden zugleich vom Rate für die Pfarrstelle vorgeschlagen, beide seien hochtragende Geister. Wie, wenn einer Pfarrer würde und der andere an seiner Stelle bleibe, fragt der Superintendent.

1592.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A 1503, Bl. 28 fg.

Es werden bei den Verhandlungen folgende Namen genannt: 1. vom Ministerium: M. Valentinus Kuhn, Pastor zu Brettin; M. Georgius Wendt, Diakonus; M. Thomas Schreitter, Schulmeister; Andreas Schröter, Kantor; Martinus John (Jahn), Organist;

2. vom Rat: Joseph Leupolt, Lucas Enoch, Bürgermeister, absens Ludwig Petzsch, Bürgermeister; Ratsfreunde: Hans Bretten, Bartel Jungel, Bartel Löfler, Simon Gregor, Laux Landsman, Bastian Klebe, Steffen Scheffer, Urban Strauch, Christof Kanitz, Andres Enigk (diese beiden absentes), Valtin Rex, Stadtschreiber absens.

In einer „Beschwerung, Klag und Bitte des Pastorn zu Brettin", die der Pfarrer M. Valentin Kuhn den Visitatoren überreicht (1592, ohne Datum) beschwert er sich besonders über den Kantor, der sich gänzlich dem Ministerio entziehe. Er nähme die Besoldung des Küsters, tue aber im geringsten nichts dafür. Ob ihm schon die Synode in Dresden den Betglockenschlag von neuem auferlegt, hat er doch denselben nachgelassen, ebenso hat er das Seigerstellen, von dem er eine namhafte Besoldung erhält, dem Organisten aufgedrungen. Vor einem Jahre hat das Konsistorium dekretiert: „Weil besage der Visitation Registratur dieses Orts itzige(r) und (ieder) kunftige Cantor das Custosampt daselbs zugleich mitbestellen muß, welches doch sonderlich am Sontag und andern Festen ihme schweer vorfellet, so soll der Cantor an solchen Tagen die Sacristen selbs aufschliessen, den Kelch und Paten sampt den Partibus und Wein den Knaben, welche an seine Statt das Custosampt verwalten, zustellen, auch die Verordnung thun, darmit solches alles uf den Alter ordentlich gesatzt, auch dem Pfarherr oder Diacon durch ihre Hülf der Ornath müge angelegt werden; wann auch die Communion geschehen, so soll der Cantor den Kelch und Paten vom Altar selbst abnehmen, in die Sacristen tragen, solches beides in den Kasten tragen und nicht, weil die Sacristen ubel verwaret, ausserhalb dessen stehen lassen. Uber das so soll der Cantor die Kirchthüren allwegen selbst uf und zuschliessen und in allem dermassen ein Ufsehen haben, damit durch seine Nachlessigkeit kein Schaden erfolge, auch wider ihn zu anderer Weiterung nicht Ursach gegeben werden müge. Wegen des Seigers, so soll der Cantor dem Organisten oder demienigen, so den Seiger zu stellen oblieget, ierlichen 1 fl., als iedes Quartal, Reminiscere darmit anzufahen, (einen Ortsgulden), vor ermelte Mühe reichen und geben." Er hat aber beides nicht prästiert. Der Pfarrer hat nun, um seine Klage, man wolle ihn gar zum Küster machen, zu beseitigen, es dahin ordnen wollen, daß ein armer Mann etliche servilia des Küsters verrichten sollte, dafür sollte er, dem dreimal seine Besoldung gebessert sei, ein wenig von seiner Besoldung lassen, er sollte einen besseren Acker bekommen und dem alten Manne ein Stückchen Acker zu eines Scheffels Aussaat überlassen, er hat aber den besseren

Acker genommen und das Stückchen Acker nicht abgetreten. Der Pfarrer bittet dies alles nach der Anordnung des Konsistoriums dem Kantor aufzuerlegen. Ebenso solle ihm von neuem befohlen werden, daß er täglich 6 Stunden in der Schule halte und besonders die Stunde von 2—3, wie die Abgesandten des Consistorii, die vor 4 Jahren hier visitiert, persönlich ihm mit Ernst auferlegt haben, was er aber noch nie getan habe. Auch sei unlängst vom Konsistorium verordnet, daß der Organist alle Tage 2 Stunden dem Kantor bei den Alphabetariis in der Knabenschule helfen solle, und dafür sollten Schulmeister und Kantor, die sich das Pretium sonst teilen, im Quartal 4 gr. geben, das habe der Schulmeister auch getan, der Kantor aber habe sich geweigert und so sei der Organist ausgeblieben. Es sei dies aber um der Kleinen willen wieder anzuordnen und zu perpetuieren.

Über den Rat und die Kastenverwaltung bringt der Pfarrer die Klage vor, daß sie nachlässig und säumig seien in der Tutel und Inspektion über die ihnen vertrauten Stiftungen und Stipendien. Die Verschreibungen seien noch nicht durch den Stadtschreiber renoviert, wie es vor 4 Jahren die Kommissarien des Konsistoriums angeordnet. Gelder würden ohne Versicherungen, allein auf das Register hin, verliehen. Die Obrigkeit schreite auch nicht gegen Gotteslästerei und epikurisches Gesaufe und Geschrei ein. Offenbare Unzucht der Mägde werde nicht bestraft. Leute versäumten mutwillig um des Branntweinsaufens willen die Frühpredigt und kämen drei- oder viermal im Jahre in die Kirche. Es gäbe Leute, die längere Jahre nicht zum Abendmahl gekommen seien.

Für die Kirche sei es beschwerlich, daß die Kosten der Gebäude ganz auf die Kirche gelegt werden, trotzdem 1581 ein öffentliches Dekret des Konsistoriums bestimmt habe, daß die Hüfner zu solchen Bauten die Fuhren und die Gemeinden alle Handarbeit tun sollten, aber der Rat hielte die Hüfner nicht zu den Fuhren an und so seien in etlichen Jahren über 100 Rtlr. für Fuhren aus der Kirche bezahlt, und auf diese Weise sei die Kirche erschöpft worden, so daß auch die Diener eine Zeitlang an ihrer Besoldung hätten Not leiden müssen.

Der Rat bringt seinerseits in einer besonderen Eingabe an die Visitatoren folgende Klagen vor: erstens, weil den Kirchen- und Schuldienern die Äcker des gemeinen Kastens ausgetan würden, die zuvor die armen Ratsherren gebraucht hätten, so hätten die Schuldiener zu viel mit dem Ackerbau zu tun, und die Schule würde darüber vernachlässigt, so daß sie auch keine Knaben hätten, die zur Fürstenschule gefördert werden könnten. Die Knaben müßten die Klöße auf den Äckern zerschlagen. Zudem sei der Schulmeister des Pfarrers, seines Inspektors, Schwager. Darum teile er die Äcker des Gotteskastens mit ihm. Der Kantor habe einen Handel mit Tuch, derhalben bliebe er auch nicht in der Kirche unter der Predigt, er wolle den Zeiger nicht stellen, obwohl es sein Amt ist und er dafür bezahlt wird. Man begehre Steigerung der Zinsen der Gottesäcker zugunsten des gemeinen Kastens.

Alle diese Angelegenheiten sollen durch Kommissarien verhört werden. Der Pastor macht auf die Vorentscheidungen seit 1555 ab aufmerksam. Was aber die Äcker anbelangt und deren Bestellung durch die Schuldiener, so stellt sich heraus, daß die Angaben des Rats fälschlich sind: denn der Pfarrer zeugt für den guten Stand der Kenntnisse der Kinder in graecis und latinis. Der Kantor versichert, um der Äcker willen noch nicht eine Viertelstunde versäumt zu haben, und er und der Schulmeister lassen ihre Äcker durch einen anderen bestellen. Was aber den Tuchhandel des Kantors anbelangt, so ergibt sich, daß er eine Witwe geheiratet hat, die diesen Handel gehabt hat und ihn fortsetzt. Er habe gar nichts damit zu tun. Es käme vor, daß er aus der Kirche abgerufen wurde, dann habe er entweder in der Schule nachzusehen, daß die Knaben nicht Unfug machen, oder Zettel für die Kranken zu schreiben oder andere Dinge, die sein Amt mit sich bringt, zu verrichten. In betreff des Seigerstellens sei ao. 84 vertragen, daß, weil es ihn am Dienst hindere, ein anderer dies besorgen und er diesem 1 fl., ebenso der Rat 1 fl. geben sollte.

1602 (14. Juli).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 80.

Prettyn
mit **Hohndorf, Labrun, Lichtenburg** (Lichtenberg).

Pastor: M. Valentin Khun, 50 Jahre alt, 30 Jahre im Amt, 6 Jahre in Trossin, 3 Jahre seines Vaters Substitut in Prettyn und 21 Jahre Pfarrer hier.

Diakonus: M. Caspar Teucher, 28 Jahre alt, $3^1/_2$ Jahre im Amt.

Kustos: Philippus Gregorius, neu konfirmiert. Gegen diesen erklären sich die von Lichtenburg, sie schickten ihre Kinder nicht zu ihm, sondern zur Stadtschule, was doch wenig geschieht, auch kommen die Alten wenig zum Katechismus und zur Wochenpredigt.

Alt und jung ist unfleißig zum Katechismus, auch zu den Wochenpredigten, zu denen selbst die Amtspersonen nicht kommen; die Betstunden werden gar nicht besucht. Alles Vermahnen nützt nichts: — soll desto stärker anhalten.

Gotteslästerung, Sabbatentheiligung ist gemein: — soll dem Schösser zur Bestrafung angezeigt werden. Es herrscht große Unordnung bei den Hochzeiten, manche lassen sich allein trauen und danach bitten sie erst Leute zum Essen und nicht zum Kirchgange: — sollen sich nach der Ordnung richten. Der Diakonus klagt, daß sie ihn nicht zum Kindtaufessen bitten, geben ihm auch keinen Taufgroschen: — sollen sich nach der Taufordnung halten.

Der Rat verpfändet die Kirchengüter sehr, so daß jeder der Kirchen- und Schuldiener 100 fl. vom Kirchenacker hat erlegen müssen und doch den gewöhnlichen Zins davon geben muß. Jetzt dringt die Bürger-

schaft darauf, daß der Schulmeister auch 100 fl. erlegen soll. Pfarrer und Diakonus bitten, ihnen wieder zu ihren 100 fl. zu verhelfen, daß sie sie zu eigenem Nutz verwenden können: — soll in das Konsistorium gewiesen werden.

Ein Stipendium von 25 fl. und 5 Rtlr. wird nicht berechnet, angeblich weil keine Stipendiarii da seien: — auch ins Konsistorium.

Schulexamina sind nicht gehalten: — sollen angeordnet werden. Die Schuldiener klagen, daß die Eltern ihre Kinder nicht zur Schule halten, sondern lieber sie ans Branntweinsaufen gewöhnen.

Über die Abgaben der Lichtenberger finden sich in einem als Bl. 615 in dem genannten Magdeburger Archivstücke eingehefteten Schreiben M. Valentin Kühnes, Pfarrers zu Brettin, an die Verordneten der kurf. sächs. Synode zu Dresden vom 22. Juli 1602 folgende Angaben: Der Pfarrer bittet, die der Gemeinde Lichtenberg vom Hauptmann der damals in Lichtenberg residierenden kurfürstlichen Witwe, jetzt Herzogin in Holstein, Baltzer von Schlieben, auferlegten Abgaben: von jeder Hufe 1 gr. und dazu vom Hüfner 1 Brot, außerdem vom Gärtner und Häusler 18 ℔ dem Pfarrer und 6 ℔ dem Küster, falls der von der Gemeinde dagegen beim Kurfürsten eingelegte Rekurs erfolglos gewesen ist, nunmehr ganghaftig zu machen. Bisher hätte die Gemeinde Lichtenberg ungeachtet der Mühe, die sie der Seelsorge mache, nichts als den Opferpfennig dem Pfarrer und Kirchner gegeben. (Die Sache ist 1608 noch nicht erledigt, der Pfarrer wird ans Konsistorium gewiesen.)

1608 (s. d.).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 267a.

Brettyn.

Der Pastor Khün bittet altershalber, besonders aber wegen Ablegens des Gedächtnisses und des Gesichtes um seine „Provisionierung".

Der Diakonus beklagt sich, daß die Eingepfarrten sich weigern, ihm den Taufgroschen zu geben, trotzdem es in der Registratur von 1545(!) verordnet sei: — mag bei den Gerichten oder dem Konsistorium um Exekution anhalten. Der Besuch der Katechismus- und Wochenpredigten ist schlecht.

Ludimoderator ist M. Thomas Schreiter, 48 Jahre alt, 23 Jahre hier, ist in den Rat gezogen. Die Leute schicken ihre Kinder nicht fleißig zur Schule.

Der Kantor (Name?) ist 50 Jahre alt, 13 Jahre im Dienst, bittet, weil ihm seine Sinne sehr ablegen, man möge noch eine Zeitlang mit ihm Geduld haben; er ist sonst fleißig: — hat resigniert.

1618 (ohne Datum).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 308.

Pfarrer: Joseph Michael, Pfarrer und Hofprediger zu Lichtenburg, Sohn des späteren Superintendenten zu Oelschnitz, geb. zu Neukirchen; er hat zu Neukirchen und Schlackawalda, danach 1 Jahr zu Jena und 5 Jahre zu Wittenberg studiert, ist 13 Jahre in Jessen Diakonus und nun hier 4 Jahre gewesen.

Substitutus Lichtenburgensis ist Johann Nagler von Pausa, Sohn eines Lohgerbers, hat 14 Jahre in patria, dann 2 Jahre in Wülßdorf bei Dresden und $2^1/_4$ Jahre zu Wittenberg studiert, ist 3 Jahre zu Prettin Kantor, 2 Jahre Schulmeister und nun 4 Jahre Substitut gewesen [itzo Joh. Grawinkel].

Diakonus ist Christophorus Busch, Sohn eines Maurers zu Plauen, ist 10 Jahre zu Plauen zur Schule gegangen, ist dann wenig über 1 Jahr in Wittenberg gewesen und von dort hierher zum Kantor berufen, nach $2^1/_4$ Jahren ist er Schulmeister geworden. Dies ist er ins 4. Jahr gewesen, nun aber, da der alte Diakonus M. Erasmus Vilichius nach Schlesien abgegangen, ist er bei der Visitation zum Diakonus angenommen. Über die Lehrpersonen siehe unten Näheres.

Der Küster hat nur mit dem Geläut zu tun, der Pastor hat die Schlüssel zur Kirche und Sakristei, darinnen sie herrliche Kirchenornate haben.

Der Diakonus nennt in seiner Eingabe die Kurfürstin-Witwe als den Kollator seiner Stelle. Dazu ist marginaliter bemerkt: itzo der Rat zu Prettin vid. Copial Consist. Wittemberg de 1640 usqu. 1658 fol. 106^b.

Organist und Jungfrauschulmeister ist Leonhard Babst, 1607 von Kelbra, das in diesem Jahre fast ganz abbrannte, hierher von den Geistlichen und dem Rat erfordert.

Aus der Rechnung geht hervor, daß 1617 aus „kurf. Begnadung“ 53 β 54 gr. 6 ₰ zur neuen Kanzeldecke, Taufstein und Altar verwandt sind und 7 β 12 gr. Ausgabe für ein Becken im Taufstein gegeben ist, 8 β 50 gr. für einen neuen Patienten-Kelch mit Patene.

Pfarr Prettin.[1])

Pastor: Josephus Michael, 1614 voziert.

Kurfürstliches Lehen, z. Zt. von der kurf. sächs. [iungen] Witwe zur Lichtenburg verliehen.

Der Umfang der Parochie ist der frühere.

Das Pfarrhaus ist 1616 von Grund aus neu gebaut. Das Pfarrinventar zeigt an Büchern: die deutsche Bibel von 1541, 1542 von Elisabeth, Herzogin von Brandenburg, verehrt, das Neue Testament in 4°, das Konkordienbuch samt der Apologie, Kirchenordnung, Pfarrmatrikel, geschrieben von 1529 an. An anderen Sachen: 2 freie Bier hat der

[1]) Abschrift des Berichts des Pfarrers im Pfarrarchiv zu Prettin.

Pfarrer zu brauen, $^3/_4$ Bier wird ihm im Keller gelassen; 4 β Stroh untereinander; 2 Fuderlein Stroh auf dem Rüstwagen; 2 Kühe zur Zucht und 16 fl. für andere 2 Kühe; 7 fl. für 1 Küchenrind; 1 Fehrmutter und 3 kleine Fröschlinge; 12 Hühner und 1 Hahn; 6 Schfl. Korn; 1 Schfl. Rübsaat; 1 β Käse. Ferner: 2 zinnerne Schüssel; 1 großer zinnerner Brotteller; 3 zinnerne Kannen; 4 „cament" Schüsselchen; 1 zinnern Salzmestchen; 1 messing groß Handbecken; 1 messing Durchschlag; 1 kupferne Pfanne überm Ofenloch mit einer halben Decke; 1 Kessel in der Badstube; 1 großer Mörsel; 1 alter Fischtiegel. Darüber 1 lange schwarze Tafel in der Studierstube; 1 neuer fichterner Tisch; 1 alter verschlossener Tisch; 1 Hengetischlein im Hause.

Besoldung: Der Zins der Lichtenburger Hufen ist noch der nämliche wie 1575. Die Prettinischen 2 Hufen hat der Pfarrer jetzt „wegen seines schweren Amtes" um die Hälfte austun müssen. Ferner besitzt er jetzt 1 Viertel Breithufe, die der Kirche gehört, davon er dieser $3^1/_2$ fl. Zins neben Steuer und Schoß geben muß.

Wiesewachs: 1 halb Viertel im Saser, davon muß der Pfarrer 8 gr. dem Erbherrn [der Kirche] entrichten. Die Gärten wie 1575, nur hier ist noch ein Hausgarten erwähnt.

An Geld: 10 fl. Präsenz aus dem Stift Lichtenbergk, „weil der Pastor zugleich die Inspektion darüber"; 20 gr. vom Salve post Invocavit; 20 gr. Rutengeld Septuagesimae; 12 fl. ungefähr Opfergeld, davon der Pastor dem Kantor 6 fl. [und dem Einforderer 1 Mahlzeit] geben muß. Zinsen: 6 a. β der Rat von 100 Rtlr., so ein alt Stifft eines Altaristen, daruber der Kasten die Briefe hat; 5 a. β 3 gr. Coßwigker Hufenzins zu Brettin; 2 a. β 2 gr. Breithufenzins auch zu Prettin; je 2 a. β von 2 Leuten in Kenitzsch; $4^1/_2$ a. β und 3 a. β 3 gr. 4 ℔ von 2 Leuten aus Lebbin; je 2 a. β von 2 Leuten aus Labrun; dazu 2 a. β 10 gr. ein Bauer zu Plossig und 1 a. β und 6 Hühner ein Mann zu Lichtenberg.

Kornpacht oder Dezem: 30 Schfl. Prettinisches Maß geben die 11 Hüfner zu Labrun dem Pfarrer, davon muß dieser 12 Schfl. dem Kantor geben.

4 Feuerbäume aus der Annaburgischen Heide.

5 Pfarrleute oder Dotales, wie 1575.

Gewöhnliche Accidentien: 3 gr. [12 gr.] von einer Proclamation; 1 gr. [3 gr.] von einer Leiche [vom Gange zur Leiche in Prettin, 4 gr. vom Gange zu Lichtenburg]; 6 gr. von einer Hochzeit, wenn keine Brautsuppe gefallet [fällt weg]; das Opfer [bei der Hochzeit] teilet er mit dem Diacono. Von Leichenpredigten geben die Leute ungleich, kommet über 1 Reichstaler nicht, welches doch selten geschieht.

Die Lichtenbergischen geben nichts vom Berichten der Kranken, geben keinen Häuselgroschen, weder Brot noch ichtes etwas: — Generale, sollen es geben und das vorige Dekretum repetiert werden.

Der Substitutus Lichtenburgensis Johannes Nagler Pausa-Variscus, 1614 von der kurf. Witwe aus der Schule in Prettin ins Predigtamt

berufen, gibt an, zu Besoldung 100 fl. Geld, eine Kastenhufe (gegen 14 Schfl. Zins) und 4 Feuerbäume zu erhalten. Als Accidens bekommt er allein, wenn er zum Begräbnis erfordert wird, 1 gr.

Der Diakonus Christophorus Busch Plauensis Voigtlandus, 1618 vom Rat mit Zuziehung des Herrn Hofpredigers und Pastors voziert, hat 60 fl. an barem Gelde, 2 Viertel Kastenacker „Breithufen", ein Stück Wiesenwachs im Lug und eines „über der Unterfähre", das erstere muß er dem Kasten verzinsen; aus Hohndorf, wo er alle Donnerstag predigen muß, erhält der Diakonus 7 Schfl. Korn und 3 Schfl. Weizen; aus Labrun, wo er Sonntags und Montags predigen muß, erhält er 11 Brote und 11 Würste sowie 2 fl.; 4 Feuerbäume aus der Lochischen Heide; $^1/_2$ Bier steuerfrei. Accidentia: 1 gr. von einer Leiche; 1 gr. von einer Taufe, 1 Brautsuppe, wie man es nennt, oder 5 gr. an Geld von einer Hochzeit. Inventar fehlt.

Der Schulmeister Christianus Victor Scheidtmantel Schleusingensis Hennebergensis, vom Rat cum concursu des Pfarrers voziert, hat 40 fl. aus dem Kasten, $^1/_4$ „Breithufen" und 6 Stücklein „Pflückhufen", die er dem Kasten verzinst. Accidentia: 1 gr. von einem funus totale, $^1/_3$ des Pretiums, das 1 gr. im Quartal von jedem Schüler beträgt.

Der Kantor Georg Gutewort, 1614 vom Rat cum consilio des Ministerii voziert, hat 30 fl., 5 Stück Acker im „Pflughoff" zu 6 Schfl. Aussaat (für 30 gr. Zins) und eine Kastenwiese (für 1 fl. 9 gr. Zins), 12 Schfl. Korn zu Labrun, davon bekommt der Kustos 2 Schfl. wegen des Zeigers. Accidentia: den dritten Teil vom Schulgeld; 1 gr. von einer Leiche; 2 gr. von einer Choralbrautmesse; 9 a. β Trankſteuer.

Der Baccalaureus Georg Groß Culmbachensis, Tertianus oder Baccalaureus, vom Rat mit Zuziehung des Ministerii erwählt, hat 5 fl. aus dem gemeinen Kasten zur Wohnung, 5 fl. aus dem Kasten, 4 fl. aus der Büchse zur Besoldung, dazu ein Stücklein Acker auf der Altstadt zu 1 Schfl. Aussaat (gegen $^1/_2$ fl. Zins ins Gotteshaus) und ein Stück Ackers auf gemeinem Gute über der alten Elbe gelegen, dazu sich die ganze Gemeine willig erboten, zu 3 Schfl. Aussaat; 2 Mtz. Korn von jeder Koßwicker Hufe und 1 Metze von jedem Viertel Breithufe, so beiläufig 11 Schfl. austrägt; 2 gr. von jedem Bürger, deren 130 sind, und 1 gr. von jedem Budner, trägt 14 fl.; 8 a. β „am Steuerzettel"; 1 gr. von einer Leiche; den dritten Teil vom Schulgeld.

Der Organist und Mädchenschullehrer Leonhart Bapst aus Düringen (Kelbra), 1607 von Calbe a. d. Saale vom Pfarrer, Diakonus und Rat berufen, hat 50 fl. bar, 2 Stück „Pflughöfe" zu 4 Schfl. Aussaat (38 gr. Zins), 5 Gnadenbäume, 1 gr. Pretium und von einer Brautmesse 1 Suppe.

1624.

Im Protokoll der Synode findet sich angeordnet, daß 1. in der Schul sollen iärlich 2 Examina gehalten werden, 2. die Lichtenbergischen sollen Heuselgroschen geben vermög voriges Decrets.

1672 (16. September).

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 42, Bl. 180 fg.; Prettin, Pfarrarchiv, Matrikeln I, Bl. 180 fg. (Abweichungen der letzteren Quelle sind in Parenthese gegeben.)

Das Ius collaturae steht dem Haus Lichtenburg zu und wird bei vacierender Hofhaltung vom Oberkonsistorium zu Dresden konferiert und vom Amt Schweinitz die Vokation gegeben.

Eingepfarrt sind Lichtenburg, Labrun und Hohendorff, von denen die zwei letzteren von der hochseligen Kurfürstin Hedwig ao. 1620 mit eigenen Kirchengebäuden, die sie vorher nicht hatten, versehen sind.

In Lichtenburg sind 5 Hüfner, 12 (13) Gärtner, Kossaten, Häusler, etliche liegen noch wüste; in Hohendorff 8 (7) Hüfner, 2 (1) Kossaten, die noch wüste liegen; in Labrun 11 Hüfner (und 8 Gärtner); die Stadt Prettin hat ungefähr 100 Wohnhäuser.

In Prettin hat der Rat Ober- und Untergerichte, in Hohendorf und Labrun ist der Amtmann von Schweinitz, in Lichtenburg der Schloßverwalter Gerichtsherr.

Pastor primarius ist z. Zt. Jodocus Schlaff, s. theol. Lic., 51 Jahre alt, hat von 1641 an in Wittenberg, Jena, Helmstat und Leipzig studiert, seit 1668 hier, nachdem er von 1661 ab Superintendent in Seyda, von 1657 ab Pastor in Groß-Zschochar bei Leipzig gewesen war.

Diakonus ist Martin Dietrich aus Dommitzsch, 62 1/2 Jahre alt, hat zuerst in Dommitzsch, dann 1626—30 in Torgau frequentiert und darauf 2 1/2 Jahre in Wittenberg studiert, ao. 1633 ist er dann Ludirektor in Dommitzsch geworden, 1637 Diakonus daselbst, ao. 1647, „nachdem das Städtlein Dommitzsch bei dem verderblichen Kriegswesen fast ganz ruiniret und in die Asche gelegt worden", vom Rat zu Prettin zu dem durch den Tod Georg Dranstetts frei gewordenen Diakonat berufen.

Ludimoderator ist Volrad Neander, 47 Jahre alt, aus Artern, ao. 1657 cum consensu D. Waltheri Buschii vom Rat voziert, hat vorher in Hildesheim frequentiert und in Wittenberg 3 Jahre studiert.

Kantor ist Christoph Worgitz von Naumburg am Bober, 30 Jahre alt, ao. 1667 hierher berufen.

Organist ist Johann Lentzer, 58 Jahre alt, aus Eilenburg gebürtig, 1638 hierher voziert, nachdem er 4 Jahre in der Wittumskanzlei zu Lichtenburg Kopist gewesen ist. Er hat 50 fl. Gehalt aus dem gemeinen Kasten, 5 Stämme Gnadenholz und 6 a. β Trankſteuer. Die freie Wohnung ist dem Küster übergeben, weil dieser den Stadt- und Kastenschreiberdienst mit übernommen hat. Accidentien hat der Organist nicht, nur

von einer Brautmesse, wenn die Orgel geschlagen wird, eine Brautsuppe oder 8 gr. dafür.

Kustos, Inferior bei der Knabenschule und Jungfrauschulmeister ist Georg Schmidt von Prettin, nunmehr 68 Jahre alt, seit 1634 im Dienst als Küster, seit 1637 Inferior an der Knabenschule und Jungfrauschulmeister, ist zuvor Bürger und seines Handwerks ein Schuhmacher gewesen. An Gehalt bekommt er 7 fl. 18 gr. an barem Gelde aus dem Gotteskasten, 1 fl. 15 gr. vom Reinigen des Kirchengerätes, 5 fl. vom Rathaus für das Zeigerstellen, dazu 2 Schfl. Korn vom Pastor, 1 gr. alle Sonntag aus dem Klingelbeutel, wenn viel zum Abendmahle gehen, 2 gr., ein Schfl. Aussaat auf einem Stück Acker und an Accidentien: 1 gr. von Bitt- und Dankzettel; 1 gr. von Bestellung der Taufe; 2 gr. von einer Brautmesse. Als Inferior oder Baccalaureus bekommt er 13 fl. 12 gr. aus dem Gotteskasten und verschiedene Stück Acker (gegen 2 fl. Zins und 18 ℔ Rutengeld dem Amtsrichter); 3 gr. von einer Leiche; 1 fl. 10 gr. 6 ℔ ohngefähr in festo Trium Regum von dem Neuen Jahr, so (er) als Schuldiener holet; 2 fl. ohngefähr in festo Gregorii bei Hohlung der Mägd zu holen; 1 fl. ohngefähr im Quartal Schulgeld von einem Mägdlein, sind anitzo an der Zahl etliche zwanzig; 6 a. β Tranksteuer; 5 Gnadenbäume. Er hat täglich 2 Stunden ABC in der Knabenschule zu traktieren; den Mädchen bringt er außer ABC den Katechismus, Evangelia, Psalter, Jesus Sirach und anderes bei.

Schulmeister zu Lichtenburg: Martin Richter, 48 Jahre alt, aus Zahna, ein Tuchmacher, seit 1664 hier, vorher in Zahna Tuchmacher. Aber weil er sich mit Weib und Kind in diesen schweren Zeiten nicht hat halten können, hat er sich Armuts halben um diesen Dienst bemühen müssen. An Besoldung erhält er: 8 Schfl. Korn, 2 Feuerbäume, Kleidung aus der Stiftung der Kurfürstin Hedwig (siehe oben), 1 gr. Schulgeld von den Kindern, von denen, die schreiben können, aber 2 gr. pro Quartal.

Der Pastor primarius predigt alle Sonntage das Evangelium, am Freitag im Sommer von 6—7, im Winter von 7—8 Uhr, wo er zuletzt den Propheten Jeremias erklärt und nach Vollendung eines Kapitels stets noch einen Psalmen ausgelegt hat. 10 Sonntage im Jahre hat er außerdem im Filial Hohendorff zu predigen, nämlich am Drei-Könige-Tag, Estomihi, Ostern und Pfingsten am 3. Feiertage, Himmelfahrt, Johannis Bapt., 10. p. Trin. und am St. Hedwigstage (letzteres zu Ehren der Stifterin der Kirche zu Hohendorf, der Kurfürstin Hedwig, die die Kirche 1620 fundiert hat. Abschrift der Fundations-Urkunde im Prettiner Pfarrarchive in einem ungebundenen und nicht näher bezeichneten Aktenfaszikel).

Der Diakonus hat Sonntag nachmittags über den Katechismus zu predigen, außerdem Mittwochs über die Episteln oder sonst ein Buch A. oder N. Test. Alle 14 Tage hat er Frühpredigt in Labrun am Sonntag und ebenfalls alle 14 Tage Donnerstags früh Predigt in Hohendorff.

Das Einkommen der Pfarre ist nach der Matrikel von 1575, die a. β in fl. genau umgerechnet, angegeben. Zur Geldbesoldung ist neu hinzugekommen: kurf. Legatum de ao. 1624[1]): 3 fl.; zur Getreidebesoldung: Hohendorf, von jedem Bauer 2 1/2 Schfl. = 17 1/2 Schfl. Dem Kantor und Küster müssen 12 Schfl. vom Pfarrer gegeben werden.

---

[1]) Über dieses kurfürstliche Legatum, die sogen. Hedwigstiftung, findet sich in dem Aktenstück des Prettiner Pfarrarchivs: Kirchen- und Gestiftssachen Bl. 62 fg. folgende Urkunde in vidimierter Abschrift:

Von Gottes Gnaden wir, Hedewig, gebohrne aus königlichen Stamme Dennemarcken, Churfürstin und Herzogin zu Sachßen, Jülich, Cleve und Bergk, Landgräfin in Thöringen, Marggräfin zu Meißen, Burggräfin zu Mägdeburgk, Gräfin zu der Marck und Ravensbergk, Frau zu Ravenstein, Witbe etc., hiermit gegen männiglichen thun kund und bekennen: nachdem wir uns anno 1611 in unser Widdumbs-Schloß Lichtenburgk begeben und unser Hofhaltung daselbsten angefangen, haben wir den in der Schloß-Kirchen befundenen Ornat in die Stadt-Kirchen nach Prettin verehret und an statt dessen ein neuen in benante Kirchen, welche von Churfürst Augusten Gemahlin, Frauen Annen, gebohrener aus königlichen Stammen zu Dennemarcken, erbauet und St. Anna genennet worden, dergestalt fertigen lassen, daß solch Ornat in gedachter Schloß-Kirchen verbleiben soll, über dies auch in mehr gedachter Schloß-Kirchen zwei tausend Gülden verordnet und daraus ferner in die churf. Land- und Tranksteuer besage der darüber ertheileten Obligation von uns eingeliehen worden, welche iährlich uf zwo Termin, als die Leipziger Oster- und Michaelis-Märkte, mit Einhundert und zwanzig Gülden, iedem Markt mit sechzig Gülden, verzinset werden, wollen auch bemelte Zinsgelder neben dem noch täglichen Einkommen zeit unsers Lebens nach unserm Willen nnd Wohlgefallen zu milden Sachen unter Kirchen-Dienere, Schülere und armen nothleidenden Leuthe zur Kleidung und sonsten derer Nothdurft nach anwenden lassen; wann wir aber nach Schickung Gottes des Allmächtigen durch den zeitlichen Tod abgefordert werden möchten, als ordnen wir Gott dem Allmächtigen zu förderst zu Ehren, zur Fortpflanzung reiner Lehre und Heiligung seines göttlichen Nahmens, auch Erleuchterung der üblichen Almosen-Ausgaben ad pias causas wohlbedächtig und sicherster Form und Maße, das geschehen soll, kann oder mag. obbemelte zwei Tausend Gülden Capital hiemit und in Craft dieses donatione inter vivos der Kirchen zu Prettin, verehren und übergeben, daß solche zwei Tausend Gülden nach unserm Absterben itztgenanter Kirchen eigenthümblichen zuständig sein und bleiben, derselben dos oder patrimonium auch mit solchem umb so viel desto mehr erhöhet und vermehret, also damit hinführo und von nun an iahrlichen, so lange die Welt stehet, die hundertundzwanzig Gülden davon versessene Zinsen zum Gedächtnüs nachfolgender Gestalt distribuiret und ausgetheilet werden sollen.

1. Anfänglichen und vors erste sollen vor sechs Gülden gute christliche und der Jugend nützliche eingebundene Bücher aufs leidlichste und genaueste eingekauft und unter denen armen Schulknaben allhier zu Lichtenburgk in der Dorf- und denn in der Stadt-Schule zu Prettien, so gerne in die Schule gehen und ihnen [die Gottesfurcht und] das Lernen angelegen sein lassen, zu desto mehrer Anmahnung in ihren Studiis treulich mit Fleiß fort zu fahren dergestalt ausgetheilet, damit der [fromme und] fleißige vor den [ungerathenen, ungehorsamen und] unfleißigen in Acht genommen, ein Unterschied dabei gespühret und desto mehr Lust und Liebe [zur wahren Pietät und] zum Lernen bei einem sowohl als dem andern erweckt werden möge.

2. Hiernechst und vors andere, weil der erste Churfurst zu Sachßen Rudolphus (:welcher zu Prettin Hof gehalten anno 1339:) Brot und Wein zur Communion 30 gr., desgleichen sein Sohn Wenceßlaus anno 1378 20 gr. Zins, welche von Koßwiger Acker, so itzo die Stadt Prettin gebrauchet, gegeben werden, gestiftet und geordnet, daß nachfolgende Kirchen solch Brot und Wein bekommen sollen, nemblichen Prettien, so hierunter die Haupt-Kirche, Zwethaw, Rosenfeld,

In betreff seiner 5 Dotalen berichtet der Pfarrer, daß diese je 2 Tage mit Pferden dienen, sonst Betfuhren tun sollen, daß 4 derselben aber vor kurzer Zeit durch Prozeß zugleich zum Dienste im Amt Annaburg gezwungen sind.

Der Pfarrer hat 2 steuerfreie Biere, 12 Gnadenbäume und $^1/_2$ Viertel Wiese im Sasser. An Vieh darf er 30 Stück Rindvieh (sein Futter

---

Döbricha, Zülsdorff, Dehlen, ist itzo ein Forwerk und soll Lößen dargegen hinfüro solches genießen, Dautzschen, Treben, Labrun, Bethau, Nauendorff, Ploßig, Lebien, Zwisigko, Battin, Hondorff, Lichtenburgk, Lochaw, itzo Annaburgk genant, Burtzin, Löben, Schweinitz, Jeßen, Grabo, Schöneich, Rado, Gorßdorff, Alte Elster, ist vergangen, dafür soll itzo Schützbergk sein, Clöden, Dröben, Jehmen, Axin, Dußnitz, Riedeburg, ist itzo eine wüste Mark und ist an dessen Statt Kloßa verordnet, als haben wir in Erwegung, daß eingefallener Theuerung halber bei bemelten solchem Wein fast Mangel vorfallen wollen, verordnet und gestiftet, daß alliährlichen ein Vaß Wein zu sechs Eimern, ieder Eimer zu vier und siebenzig Kannen, gekauft und in solchen Kirchen bei der Communion ausgetheilet und darzu von gedachter Zinse sechzig Gülden genommen werden sollen; solte sichs aber begeben, daß nach Gottes Willen wohlfeilere Zeit sich wieder ereignete oder aber so viel Wein nicht aufgehen würde, so soll die Übermäße an solchen sechzig Gülden zu Verbesserung der Kirchen Gebäuden, Gottes-Ackers an Mauren oder andern darzu gehörigen Gebäuden gewendet [und in dieser Legaten-Rechnung berechnet] werden.

3. Ferner und zum dritten sollen sechs Gülden hausarmen Leuthen, so alhier entweder bürtig oder auferzogen und sich nicht selbsten muthwilliger Weise umb das Ihre bracht, dasselbe unnützlich verschwendet noch verthan haben, sondern die es nothdürftig, iedern nach Gelegenheit seines Gebrechen und elenden Zustandes ausgetheilet werden.

4. Zum vierten sollen hiervon iährlichen fünf Gülden 12 gr. beigeleget und im Vorrath erhalten werden, damit frembde ehrliche Leuthe, so auf ihrer Wanderschaft in unversehene Krankheit gerathen und sie von Niemandes zu Herberge aufgenommen werden wollen, sondern auf den Gottes-Acker in die hierzu verordnete Stuben einlogiret und aus dem Gottes-Kasten unterhalten werden müssen, denselben eine Beisteuer darvon gereichet werden könne und solle.

5. Zum fünften sollen alle Jahr auch sechs arme Schüler, so in die Dorfschule Lichtenburgk gehen und in der Kirchen mitsingen, neben dem Dorfschulmeister nachfolgendermassen bekleidet werden, als 42 Ellen schwarz Tuch in Torgauischer Breite den 6 Knaben, iederm zu Hosen und Wammes 4 Ellen, zu einem Mantel 3 Ellen, den(n) 11 Ellen solch schwarz Tuch dem Dorfschulmeister zu Hosen und Wamms und Mantel, thut in allen 53 Ellen, iede Elle zu 12 gr., macht 30 fl. 6 gr., desgleichen 36 Ellen Futter-Leindwant zu $2^1/_2$ gr., thut 4 fl. 6 gr., dann 10 gr. zu Hefften, 1 fl. zu eisern Knöpfen, 3 fl. Macherlohn von den 6 Schulknaben-Kleidern und 18 gr. von des Schulmeisters Kleide, Summa, was uf diese Kleidung gewendet werden soll, thut in allem 39 fl. 9 gr. Diese 39 fl. 9 gr. sollen allezeit zu bemelter Kleidung kurz vor dem Tage Hedewig angeleget, daß die Kleider bemeltes Tages fertig und zum Gedächtnuß alle Jahr das erste Mahl angethan und getragen werden. Trüge sichs aber eine oder die ander Zeit zu, daß das Tuch Leinwant und anders umb etwas nähers gekauft werden könte, soll das ienige, so ersparet oder erübriget, genanten Personen zu Schuen und Strümpfen genommen und gebrauchet werden.

6. Endlichen und zum sechsten sollen die übrigen 3 fl. dem Ober-Pfarrer zu Prettien, so iedesmahls die Rechnung über Einnahme und Ausgabe halten thut, vor seine Mühe (: vorgesetzte 117 fl. Zinse aber verordneter Maßen und anderer Gestalt durchaus nicht bei Vermeidung Gottes des Allmächtigen Strafe und Ungnade auszuspendiren:) zur Verehrung gereicht und gegeben (werden), dagegen aber von ihme neben den verordneten Kirchvätern iährlich ie und allezeit uf die gewöhnlichen Kirch-Rechnungen dem Herrn Superintendenten zum

gestattet nur 10) und 30 Schafe halten, für das übrige Vieh ist keine Zahl gesetzt. Dem Hirten wird nichts verschüttet noch gegeben.

Accidentia, wie sie der Pfarrer vorgefunden: für eine Proklamation: der Pfarrer 12 gr.; Kopulation: der Pfarrer 1 fl. 3 gr., der Diakonus 8 gr., das Opfer wird geteilt; Taufe praeter propter: 4 gr.; Begräbnisgang: der Pfarrer 3 gr., der Diakonus 3 gr.; Leichenpredigt praeter propter: 2 fl.; Abdankung: der Pfarrer 1 fl. 3 gr., der Diakonus ebensoviel, wird von ihnen abwechselnd gehalten, auf den Filialen der Diakonus inkl. Gang $1\frac{1}{2}$ Rtlr; für Fürbitte und Danksagung nichts, desgl. der Diakonus, doch auf den Dörfern letzterer 1 gr.; Kindtaufen: der Pfarrer nichts, der Diakonus 4 gr. in der Stadt, auf den Filialen 6 gr.

Der Diakonus hat 60 fl. aus der Stadt; 7 Schfl. Korn und $3\frac{1}{2}$ Schfl. Weizen aus Hohendorf und je 1 Brot und 1 Bratwurst von jedem Bauer aus Labrun, dazu aus jedem Hause daselbst 2 gr. 4 ₰. Breithufen etc. wie früher; 10 a. β Tranksteuer; 4 Gnadenbäume (gegen 10 gr. Stamm- oder Schreibgebühr).

Der Ludimoderator: 40 fl. aus dem Gotteskasten; 8 a. β Biersteuer; 8 fl. Pretium (2 gr. pro Quartal von denen, die lesen und schreiben, wird mit dem Kantor geteilt), desgl. die Hälfte des Drei Königs- und Gregorius-Umgangs (ca. 12 fl., auch mit dem Kantor geteilt); 1 gr. pro inscriptione et introductione novitii; 3 gr. vom funus, wenn die ganze Schule mitgeht.

Die Besoldung des Kantors ist die von 1617, nur daß er sich beklagt, daß er die 6 fl. vom Pastor nie ganz bekommen habe; an Tranksteuer hat er 6 a. β; an Accidentien hat er 3 gr. von einer Choral-Brautmesse, das Doppelte von einer figuraliter gesungenen; 3 gr. von jeder Leiche; 1 gr. pro inscriptione et introductione eines Knaben; die Hälfte des Pretiums und der Umgänge.

Besoldung des Organisten und Küsters siehe oben.

Jessen und dem Rath zu Prettien, die wir zu Executoren dieser unserer ewigwehrenden Donation gesetzet und verordnet haben, die auch solche Mühe auf sich nehmen, (Rechnung legen, und es soll) fest und treulich hierüber gehalten werden.

Zu wahrer Uhrkund dessen allen haben wir diese unsere Donation inter vivos gedreifach(t) uf Pergament einer Hand bringen und über den vorgedachten neuen Kirchen-Ornat, so in der Schloß-Kirchen zu St. Annen bleiben soll, ein sonderlich Invent(arium) aufrichten und zu gewisser Nachrichtung in solcher Kirchen beilegen lassen, damit das eine Exemplar der Superintendentur-Matricul einverleibet, das ander aber in Prettienischen Kirchen-Kasten verwahrlich gehalten und denn das dritte aufn Rathhause zu Prettien zu den andern Originalien beigeleget und custodiret werden soll, solche mit eigener Hand unterschrieben und mit unserm Secret besiegeln lassen. Geschehen am Fasten-Sontage nach der gnadenreichen Geburth und Menschwerdung unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi im 1624. Jahre.

(L. S.) Hedwig, Churfürstin zu Sachßen, Witwe.

Die in eckigen Klammern eingefügten späteren Zusätze werden von derselben Hand unten am Rande erklärt: NB. hier ist zu etlichen Mahlen die Gottesfurcht dazu gesetzt worden, weil dieselbe ohne allen Zweifel ist praesupporirt worden, weil es heist: omnis doctrina est demta pietate venenum.

Das Inventar der Kirche gibt zunächst an: eine alte scholastische Bibliothek von ca. 60 Bänden, die sehr distrahiert ist; sodann: 3 Kelche mit Patenen; 1 silbernes vergoldetes Kännlein; 1 silbernes vergoldetes Hostienbüchslein; 3 Meßgewande, davon 2 sehr alt und geflickt; 3 Altardecken von Atlas und Zeug; 3 desgl. von Linnen; 2 Tauftücher; 1 Quele; 2 große Messingleuchter auf dem Altar.

Als Pfarrinventar sind zunächst angegeben an Büchern: die Altenburgischen Opera Lutheri deutsch; eine alte deutsche Bibel in 2 Teilen; Konkordienbuch; Kirchenordnung; Apologia libri conc.; Balduini casus conscientiae; die Hauptverteidigung; Solida decisio articulorum. Daneben hat der Pfarrer über das übrige Inventar eine interessante Aufstellung gemacht, in welcher er neben dem Status von 1534 den von 1555, 1575, 1617 und 1672 bemerkt hat, danach fehlen von 1555 ab die 6 Pferde, 1 Färse und 3 Kälber, 5 Seiten Schweinefleisch, 1 ½ Keste(?) Butter, 1 beschlagene Wage, 2 Ketten, 1 Pflug, 2 Eggen; die Zahl der Kühe ist von 7 auf 4, die der Achsen von 2 auf 1 verringert. 1575 ist das Inventar von 1555 noch ganz da, nur sind 16 Ferkel in Wegfall gekommen, 1617 ist im allgemeinen (außer einigen Kesseln und Fässern) das von 1575 da, dagegen sind 1672 überhaupt nur noch vorhanden: 2 Kühe, 1 Sau, 12 Hühner, 6 zinnerne Schüsseln, 2 Kessel, 2 Ofenblasen, 1 verschlossener Tisch, 6 Schfl. Roggenmehl und 1 Egge.

Diakonat und die Lehrerstellen haben überhaupt kein Inventar mehr.

Als Gravamina bringt der Pfarrer vor:

Der Rat legt kein Gewicht darauf, daß seiner beim Abgehen und Aufführen im allgemeinen Gebet gedacht werde, ebenso die Brauerschaft beim Anheben und Beendigen des Bierbrauens, wenigstens wollen sie kein Honorarium dafür geben.

Der Besuch der Wochengottesdienste ist schlecht, besonders fehlen ganz die Lichtenburger, dagegen reicht an den Festtagen die Kirche in Prettin so wenig aus, daß die Knechte sich zu den Mägden auf die Bänke setzen: die eingepfarrten Dörfer haben sich erboten, neue Gestühle oder eine neue (zweite) „Borkirche“ zu bauen, die Kirchenvorsteher haben es aber bisher abgeschlagen.

Die Filialisten wollen nicht zur Beichte zur Stadt kommen, so kann am Sonntagmorgen die Beichte in der kurzen Zeit nicht richtig abgewartet werden. Es reißt zudem die Sitte ein, daß Eltern und Herren Kinder und Gesinde, die zum erstenmal kommunizieren, vorher dem Beichtvater nicht zum Examen ins Haus schicken wollen, sie trotzen schier darauf, daß man niemand aus dem Beichtstuhl verweisen kann. Ebenso wollen Braut und Bräutigam nicht mehr zum Verhör aus dem Katechismus zum Pfarrer kommen. Auch Gotteslästerer etc., die der Pfarrer vor sich erfordert, erscheinen nicht, und der Rat erklärt, er sei nicht schuldig, sie dazu anzuhalten.

Am Jahrmarkt Nativ. Mariae ist noch eine Kirmespredigt bisher verblieben, sie wird aber von den Eingepfarrten wegen ihrer Vorbereitung auf den Markt nicht besucht; Pfarrer stellt anheim, ob sie

nicht abzuschaffen sei. Die wöchentlichen Betstunden werden hier noch um 12 Uhr gehalten, Pfarrer bittet, sie, wie sonst überall üblich, auf $^3/_4$3 Uhr zu legen.

Die sponsalia werden in dieser Gegend oft unter den Parteien im Beisein die Eltern, aber ohne andere Zeugen abgeschlossen; so kommt es, daß die partes contrahentes dann manchmal leugnen, als ob Verlobung gewesen sei, und einfach zurücktreten. Die Hochzeiten währen oft 4 oder 5 Tage, man weigert dem Pastor und den Schülern oft die Brautsuppe.

Zu Pfingsten ist auf dem Lande ein großes Gesöff, daß man keinen nüchternen Menschen finden kann.

Die Zahl der Kirchenvorsteher ist nicht mehr 4, wie 1529 geordnet, sondern nur 3, davon 2 vom Rat, der doch die Inspektion haben soll. Der Pfarrer bittet, daß wieder zwei aus der Bürgerschaft beigegeben werden. Auch bittet er, daß dem Rate verboten werde, Stipendia ohne seinen Konsens zu verleihen oder zu prolongieren, auch Wehemütter anzunehmen, ohne sie ihm zu präsentieren, ob sie auch zur Nottaufe geschickt sei.

Das Hospital allhier wird nicht wohl versehen und ist sehr baufällig, daß kein Kranker dahinein gebracht und erhalten werden kann. Es muß ebenso wie das Organistenhaus neugebaut werden.

Die Abdankung will man hier zur Leichenpredigt machen, wo man den Lebenslauf und genus und proavos der Verstorbenen der Länge nach erzählen muß. Pfarrer bittet dringend, diesen Unterschied nicht verwischen zu lassen.

Dem Herrn Diakonus will man das ius baptizandi allein zueignen, da doch alte Observanz und die sententia consistorii beweisen, daß per vices Pastor und Diakonus allhier die Taufen verrichtet haben.

Der Diakonus bringt keine gravamina vor. Der Ludimoderator aber klagt, daß die Leute sich um disciplina und informatione ihrer Kinder wenig kümmerten, sie brauchten sie tunlichst zur cultura agrorum, nähmen sie ihm ohne weiteres aus der Schule, zahlten unregelmäßig das Pretium und meistenteils gar nicht das übliche Einschreibegeld. Auch klagt der Rektor, daß die Kinder nicht mit der Rute geschlagen werden könnten, ohne daß die Eltern dagegen Einspruch erhüben und die Präceptores nicht nur auf den Gassen, sondern auch in deren privilegierten Häusern schelten. Außerdem beschwert er sich, daß er, trotzdem jetzt ein Tertius vorhanden sei, noch immer einen Teil der Stunden in der Klassis der Tertianorum geben und so die Primani versäumen müsse. Über die Schule macht er folgende Angaben:

Lectiones. In schola nostra tractantur: Cantiones et precationes; catechismus lat., germ. Lutheri; psalmi Davidis selecti; dicta s. scripturae super dies festos, item evangelia dominicalia; Donatus Rhenii, in quo spectatur 1. etymologia, 2. syntaxis; epistolae Ciceronis ad familiares; vestibulum seu Janua latinae linguae; vocabula Zehneri; Arithmetica Mülleri; Exercitium musicum; grammatica Schmidtii. Die

Anzahl der Knaben beläuft sich auf etliche 30, davon hat der Rektor 12, der Kantor 12, der Kustos oder Tertius die übrigen. Doch gibt der Kantor an: Tertia Classis wird von mir und dem Rektor zugleich bestellt, darinnen die Knaben die Buchstaben buchstabieren, lesen, schreiben, den Katechismus Lutheri und andere nützliche Gebetlein und Sprüche lernen.

Das Singen sowohl choraliter als figuraliter muß der Kantor in der Kirche Sonn- und Werktags allein bestellen: choraliter mit den Knaben und figuraliter mit den Adjuvanten und Knaben zugleich. Er klagt, daß er nur 4 musici instrumentales zur Hand habe, die aus der Bürgerschaft genommen sind, die aber ebenso wie die musici vocales ihn bei den Proben meist im Stiche lassen, so daß er bekannte Motetten vorbringen muß. In der Erntezeit muß er oft wie ein Dorfküster mit einem Knaben in der Kirche allein singen. Er klagt darüber, daß die Kurfürstin Hedwig vorzeiten eine Donation aufgerichtet habe, daß 6 Knaben aus der Dorfschule zu Lichtenburg, welche in der Kirche singen, nebst dem Schulmeister gekleidet werden sollten. Das ist nach ihrem Tode auf die Prettinische Schule übergegangen, aber der Schulmeister von Lichtenburg, der weder zu läuten noch zu singen braucht, bekommt immer noch das Kleid, und wenn die gnädige Herrschaft zur Kirche kommt, macht er die Schloßkirche auf und läutet, dafür wird er stracks aus dem Klingelbeutel bezahlt, der Kantor aber, der mit den Knaben singen muß, erhält nichts. Er bittet, das Kleid dem Schulmeister von Lichtenburg wenigstens abzunehmen und ihm zu gewähren.

Eingeheftet sind leges choro musico addictis observandae de ao. 1600 (nebst späteren Observationes etc., zum Teil vom 24. Juni 1662), in welchem sich die Kantorei in der Art einer Innung ihre Statuten gibt, Strafen für Versäumnisse festsetzt, aber auch über regelmäßige Einlagen in die „Lade", über regelmäßige Abhaltung von geselligen Vergnügungen (den sogen. Calenden) bestimmt. Zur Kantorei gehören „Cantores, Praedicanten, Pastores und Laienbrüder". Der Schlußartikel (25) lautet: Die Calendae sollen nach Gelegenheit und, wie es künftig durch die Vorsteher mag und kann angeordnet (werden), gehalten werden. Es wird dadurch die Vermutung bestätigt, daß die alten Kalande der vorreformatorischen Zeit schon solche Vereinigungen von Geistlichen und Laien zum Zwecke der Übung geistlichen Gesanges gewesen sind und daß sie nach ihrer Auslösung aus dem direkten kirchlichen Verbande durch die Reformation wieder aufgelebt sind unter dem Namen der chori musici, Cantoreien etc. Von besonderen Bestimmungen dieser Leges seien als allgemein interessierend hier angeführt: 7. Es sollen auch der scholae rector und cantor sich mit Ernst befleißigen, daß sie nach altem, dieses Orts stets gehaltenen Gebrauch eine christliche deutsche Comoedien und Spiel einem erbarn Rathe zu dankbarlichen Ehren und vor die ganze Gemeinde agiren und zu besserer Verrichtug solches bei guter Zeit sich darnach umbthun, auch mit Rath des Pastoris und communicatis laborum officiis dieselbe erwählen, einander treulich

helfen und nach bestem Vermögen vorrichten. 8. Zu Beförderung aber solches sollen sich alle nach Erleidung der Gelegenheit, die in der Cantorei und Brüderschaft sein, vor allen andern brauchen lassen und deren Mühe ohne hochwichtige Ehehaft bei sonder Straf der Vorsteher nicht sich weigern. 9. Der Beiden Uncosten sollen aus den colligierten Geldern ersetzt, ein Theil der ganzen Gesellschaft zu besten (vertrunken) und etwas davon in die Lade gelegt werden. 14. Wenn aus den Schuldienern einer verstorben würde, soll er von den Adiuvanten getragen werden. 15. Der Verehrung in Brautmessen und Leichgesängen sollen in allewege die, so der Cantorei und ganzen Bruderschaft zugehören, vor sich und ihre Kinder verschonet sein.

Nachtrag: Jedes Brautpaar, das die Kantorei nicht brauchen will, soll 3 gr. in ihre Lade legen. Vom Leichentuch muß jeder 12 gr. geben.

Schulmeister in Hohendorff, vom Amt voziert, ist Andreas Müller von Prettin, 52 Jahre alt, 1657 angestellt. Seine Besoldung besteht aus: 6 fl. aus dem Amte (zufolge Anordnung der Kurfürstin Hedwig), von welchen seit 1646 aber die Hälfte nicht gezahlt wird, und je 1 Schfl. Korn und 1 Brot von den 7 Bauern. Accidentia: 12 gr. von einer Trauung und 12 gr. von einer Leichenpredigt, von einer sonstigen Beerdigung 6 gr., weiter 2 gr. von einer Taufe und 3 gr. vom Gevatterbriefschreiben, Schulgeld pro Quartal 3 gr. und eigene Wohnung. Er liest alle Sonntag in der Kirche das Evangelium mit der Auslegung aus D. Luthers Postille und treibt den Katechismus fleißig mit der Jugend.

Schulmeister in Labrun, ebenfalls vom Amt voziert, ist Samuel Krehehan aus Schweinitz, 43 Jahre alt, 1663 zunächst in Apollensdorf, dann 1667 hier angestellt. An Besoldung hat er von den 11 Bauern je 1 Schfl. Korn und 1 Brot, dazu 20 Mtz. Korn von 4 Gärtnern und je 1 gr. Accidentia wie in Hohendorf, nur für die kleine Beerdigung hier 4 gr. und keine Gebühr für die Taufe, wohl aber 1 gr. für jeden Gevatterbrief. Die 3 Schulkinder (2 Knaben und 1 Mädchen) geben pro Quartal 6 gr. Dazu hat er freie Wohnung. In der Kirche singt er den Psalmen und liest alle Zeit ein Hauptstück des Katechismus, zu Mittag unter Bußpsalmen das Evangelium mit der Auslegung der Postille Luthers, das allgemeine Gebet und die Litanei. Er hat als Inventar 2 Kühe und 1 Kalb, kann daneben 3 Schweine, 2 Zuchtgänse halten.

*

Die Verwaltung des gemeinen Kastens zu Prettin bringt klagend vor, daß die drei Dorfschaften nichts zu Investitur-Gebühren, zu Pfarrbauten etc. bezahlen wollen, und daß besonders Lichtenburg, trotzdem es bei den Begräbnissen den Gottesacker und die Glocken, auch das Hospital mitbenutzt, zu deren Erhaltung nichts leisten will. Auch bringen sie vor, daß, trotzdem der Kasten von Fritz von Schleinitz den Sasser erkauft habe und vom Kurfürsten damit belehnt sei, die Bauern von Axin und Kähnitzsch, die daran Anteil haben, zu ihren auf dem

Amt gemachten Kauf- und anderen Verträgen ihren Konsens nicht einholen wollen.

Der Rat beklagt sich, daß die Montagspredigt vom Pfarrer ausgelassen werde und, wenn Buß- oder Leichenpredigten zu halten wären, überhaupt die geordneten Wochenpredigten nachgelassen würden. Die Predigten würden nicht in gewisser Zeit eingeläutet (so daß die Eingepfarrten zu früh kommen und sich vorher in Bier- und Branntweinhäuser setzten), auch zu lange ausgedehnt. Ferner wolle der Pfarrer sich nicht mit den früheren Gebühren (30 gr. von einer Leichenpredigt in der Kirche, 21 gr. für einen Leichsermon auf dem Gottesacker und 12 gr. für eine Abdankung nach der Leichenpredigt) genügen lassen. Endlich wolle er den Schuldienern zum Schaden der Schule je 1 Stunde des Tags erlassen.

Auch die Bürgerschaft beklagt sich über die Höhe der Kosten bei Leichenpredigten, ferner daß der Pfarrer die ihm schriftlich übergebenen Lebensläufe mit Angabe der Angehörigen nicht verlese. Außerdem beklagen sie sich über Einführung eines Introduktionsgeldes durch die Lehrer und Erhöhung des Schulgeldes von 1 auf 2 gr. Sie bitten, wieder einen Baccalaurius, wie früher, anzustellen. Dem Kantor machen sie zum Vorwurf, daß er nach den Betstunden nur 2 oder 3 „Gesetze", aber keine ganzen Lieder singe.

Beigeheftet sind in Abschriften im Prettiner Exemplar:

1. Die Schenkungsurkunde Herzog Rudolfs von $1\frac{1}{2}$ Mark jährlichen Zinses auf der wüsten Mark Coswik bei Prettin zur Beschaffung von Oblaten und Wein für die Gemeinden Zwet, Dobrichowe, Züllisdorf, Rosenfeld, Deln, Doutzin, Trebene, Lebrun, Betow, Neyendorff, Plotz, Lubbin, Zwiskow, Lochow, Bortzin, Lowene, Swinitz, Jessen, Grabow, Schoneiche, Batyn, Rode, Gorinsdorf, Ald Elstere, Clödene, Dröbene, Jemen, Axin, Düsnitz, Rydebruch, Hoendorph und Lichtenburg — Quasimodo 1339;

2. die Urkunde Herzog Wenzels vom Tag Priscae 1368, wo er die zu solchem Zwecke bestimmte Summe um 1 β „praecisorum grossorum super duobus mansibus in campis villae Coswick" erhöht;

3. die Schenkungsurkunde der Kurfürstin Hedwig (siehe oben).

Über den Stand des kirchlichen Rechnungswesens sei aus der in der Registratur der Visitation eingehefteten Kirchenrechnung von 1670/71 folgendes bemerkt. Die Reste aus den Vorjahren belaufen sich auf 1133 fl. 4 gr. $1\frac{1}{2}$ ₰, davon einige Reste von Abgaben, die auf Bauerngütern lagen, von 1633 an. Die Einnahmen der Kirche bestehen: 1. aus Einnahmen von Gütern, die der Kirche erb- und eigentümlich sind (Breithufen, Kastenhufe, Radeland, Pflügkhöfe, alte Stätte); 2. aus zur Kirche gestifteten Erbzinsen; 3. aus wiederkäuflichen Zinsen (von ausgeliehenen Kirchenkapitalien); 4. dem Säckelgeld; 5. dem Ertrag der Almosenbüchse; 6. dem Erlös von Kirchenständen; 7. den Gebühren vom „Nachläuten" (bei Beerdigungen) und dazu verschiedene zufällige, unter dem Titel: Insgemein zusammengefaßte Einnahmen, z. B. 3 fl.

14 gr. Praesenzzinsen nach Abschied des Consistorii wegen der Vakanz der Pfarre Bethau 1638/48. Es verdient bemerkt zu werden, daß bei der Aufzeichnung der Erbzinsen noch immer die Erinnerung von deren Provenienz aus einzelnen Altarstiftungen bewahrt ist: so betragen die Erbzinsen in der Stadt, die zum Altar Barbare gehören, 8 fl. 15 gr., dazu 4 fl. 15 gr. vom Radeland; 4 fl. 18 gr. entfallen in der Stadt „wegen des Altars St. Nicolai"; aus Lichtenburg werden vom Hause Lichtenburg 1 fl. 10 gr. wegen des Altars Crucis, 1 fl. 9 gr. wegen des Altars Corporis Christi und 1 fl. 19 gr. wegen des Altars exulum, von drei Einwohnern ebendaselbst zu letzterem Altare außerdem von zweien ebenfalls 1 fl. 19 gr. und von einem 20 gr. gereicht. Auch die aus Treben zur Kirche fließenden 14 fl. 15 gr. 8 ₰ sind zum Teil als Erbzinsen zum Altare exulum bezeichnet. In Gähmen hat dieser Altar ebenfalls 1 fl. 19 gr. bei einem Einwohner zu fordern, 1 fl. 9 gr. hat ein anderer „wegen der Kirche" zu bezahlen. So sind auch in Zwieskau 2 Erbzinse zu je 20 gr. als von der Kirche herrührend bezeichnet. In Lebbin hat der Altar Corporis Christi von einem Bauer 15 gr., in Kähnitzsch desgl. 20 gr. zu fordern. Der Ertrag der Kapitalzinsen ist nicht bedeutend, er beträgt in der Stadt 25 fl. 1 gr. 5 ₰, auswärts 21 fl. 17 gr. 11 ₰. Dagegen ist der Ertrag des Säckels bemerkenswert hoch: 31 fl. 15 gr., zu denen noch 6 fl. 5 gr. 4 ₰ aus der Almosenbüchse hinzutreten.

Die Ausgaben der Kirchenkasse sind: 1. Besoldungen, 2. als Verwaltungskosten aufgefaßt: Unkosten der Vorsteher-Mahlzeiten, im Quartal 19 gr. bis 1 fl. 16 gr., 3. Kosten der Gottesdienste: Oblaten (4 fl. 3 gr.), Licht (1 fl.), 4. Ausgaben für die Kirchen-, Schul-, Pfarr-, Diakonats-, Kantorats- und Hospitalgebäude, 5. Botenlohn, 6. Insgemein, wobei folgende Posten hervorgehoben zu werden verdienen: 2 fl. 12 gr. der Kantorei für die jährliche Aufwartung, 9 gr. zum Jessener Kirchbau, 12 gr. zum Aufbau der Kirche Betau, 11 gr. zu Semmeln in die Schule, dreimal je 12 gr. Beiträge zu Begräbnissen.

Am Schlusse der Rechnung ist die Abrechnung über die Verwaltung der Kurf. Hedwigschen Stiftung und über die Präsenz-Zinsen gelegt. Die Einnahme der Hedwigstiftung beträgt 674 fl. 1 gr. $1\frac{1}{2}$ ₰, worin allerdings 518 fl. 19 gr. $2\frac{1}{2}$ ₰ Reste von ausgeliehenem Gelde etc. enthalten sind. Das eigentliche Einkommen besteht aus 101 fl. 10 gr. 7 ₰ Geldzinsen und vom Sasser: a) Nutzung 12 fl. 9 gr. 4 ₰, b) Erbzins 3 fl. 1 gr., c) Dienstgeld 22 fl., d) Pachtgetreide 12 fl. 8 gr., dazu treten, als „Almosengelder" bezeichnet, 3 fl. 9 gr. Zinsen.

Ausgegeben sind: 6 fl. für allerhand Bücher, beim Examen der Knaben in praesentia pastoris ausgeteilt, und 12 gr. zu Zehrung und Fuhrlohn beim Kaufe dieser Bücher; 18 fl. 11 gr. 1 ₰ für Kommunion-Wein, die Kanne zu 1 gr. 6 ₰ – 10 ₰; 6 fl. sind hausarmen Leuten, meist Witwen, doch auch 2 Kurrentschülern, ausgeteilt, wovon nur 14 gr. ins Hospital gekommen sind; 11 fl. 3 gr. 2 ₰ sind durchreisenden Fremden und kranken Personen gegeben; 32 fl. 16 gr. 9 ₰ für Kleidung

an Knaben und Lehrer in Lichtenburg; 3 fl. dem Pastor zur Verehrung. Und zum Schluß, fast soviel als die ganze übrige Ausgabe betragend: zur Zehrung und Insgemein 46 fl. 16 gr. 3 ₰.

Was die Präsenzzinsen anbelangt, so ist deren Soll-Einnahme mit 60 fl. 8 gr. 6 ₰ angegeben, davon sind aber zurzeit nur gangbar 25 fl. 15 gr. 9 ₰ und „caduc und decrement" 34 fl. 13 gr. 9 ₰. Die Bezüge der Berechtigten sind in demselben Verhältnisse gemäßigt.

2.

Parochie Annaburg.

1528.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10 598, Bl. 23.

Ambt Lochau.

Stetlein Lochau.

Die pfarr zur Lochaw ist dieser zeit mit einem wolgelerten man, Magister Stiefel genant, vorsorgt befunden, und hat neben dem stetlein, zu 33 feuerstet angeslagen, noch ein dorf zu vorsorgen, nemlich Portzyn, ein halb meil wegs davon gelegen.

Beder ort gotsdinst ist uf zwu personen bestalt, pfarrer, custer.

Und so bisher nicht mehr, dann suntags und zun festen ein mal aldo gepredigt, ist dem pfarrer befolen, alle suntags zur Lochau das evangelion und in 14 tagen ein mal auch zu Portzin dasselb zu predigen und iedes orts in der wochen einen tag zu handlung des cathecismi oder einen tag und stund fur sich zu nemen und die fest, welche er gein Portzin nicht gehet, zwene sermon im stetlein zu thun und unter dem sermon das volk zu vermanen, ire kinder in die schule zu schicken mit erzelung der scheden, die aus vorseumnus, und widerumb der nutzung und eren, die inen und iren kindern aus guter zucht derselben erwachsen; zu fride und einickeit, auch miteinander hulfliche hende, forderlich den armen, zu reichen, einen gemeinen kasten zu haben, den zu fordern und sich in summa tugentlich und in alle dem, das fromen christen wol ansteht, erlich zu halten; fur heimliche ehegelubde und falsche leren vleissig zu warnen und das Got unser fursten mit allen unterthanen bei der einickeit des rechten glaubens und dem reinen wort Gots gnediglichen erhalten wolle, ernstlich zu bitten und zu beten anzuhalten; auch sich sunst mit der lere und dispensation der heiligen sacramente zusambt den ceremonien zu halten, wie es im buchlein underricht der visitatorn angegeben.

Desgleichen soll er auf die schule gut achtung geben, damit die kinder wol gelert werden.

Custer soll die knaben lesen, schreiben, auch singen und die

ienigen, die so weit komen, die grammatik lernen, desgleichen dem pfarrer in der kirchen mit alle dem, das not, gewertig sein.

Pfarrers einkomen: 40 fl., zins, opfer, kostgelt, getreide, brot, wachs angeslagen, daruber: 2 hufen, 15 fuder wisenwachs, und kan 10 rinder, 30 schwein erhalten.

Custers einkomen: 10 fl., das kostgelt, korn, brot und aier angeslagen; daruber soll ihm ieder knabe im quatember 2 gr. geben.

Zur fasten soll sein haus für wasser und feuchtickeit vorwart werden.

Es sollen auch zur Lochaw alle dieienigen, so kurzlich gebauet haben, in alle weg dem pfarrer als vil, als andere gertner von alders gegeben, auch vorpflicht sein.

1534.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 238 a.

Ambt Lochau.

Fleck Lochau.

Der pfarrer ist zweimal durch uns visitator dis iar examinirt worden und kan den catechismum predigen; ist im derwegen bevolen, mit vleis zu studiren und kein vorseumbnus gescheen zu lassen. Und sol der pfarrer uber vorig sein einkomen haben: 1 gr. fur die malzeit der tauf; 1 gr. vom aufbieten; 8 ß von einer leich.

Nau inventarium der pfarr, durchs kirchspil zu keufen: 3 kuhe; 1 vorslossen tisch; 1 slechten tisch; 2 spanbette.

Pfarrbau soll allenthalben in ein bestendig wesen gebracht werden, den sol der pfarrer alsdann in beulichem wesen mit flickwerk erhalden uts.

Custer. Das custerhaus sol gebauet und auf ein ander stat gesetzt werden, wie derhalben dem schosser bevel gescheen, dann itzt ferlich ist, darin feuer zu machen.

Die vorsteter haben sich bisher gewegert, dem custer brot und eier gleich andern zu geben: sollen hinfur solch brot und eier, wie die andern, ierlich dem custer geben.

Inventarium, dem custer zu kaufen: ein vorslossen tisch, 1 spanbette.

Und soll haben: 6 ß fur die malzeit vom taufen; 4 ß von einer leich.

Der kirchhof sol stets befridet sein.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 198.

Ampt Lochau.

Fleck Lochau.

Diese pfarr ist churfürstlich lehen, und hat der fleck Lochaw in die 36 feuerstet und ein zugehorend dorf Burtzin, ein halb meil wegs davon gelegen, und werden dise bede gemein mit seelsorg vorsehen durch zwo person: pfarrer, custos.

Pfarrer Johannes Kaisar ist 22 iar uf diser pfarr gewesen. Custos N. Kaisar ist des pfarrers sohn: klagen die gemein uber ihn, das er unvleissig und wider ihren willen und bewust zum custerampt angenommen sei, do sie wol eins guten schreibers bedorften, der ihnen bisweilen ein supplication und ander schrift stellen könte, wie sie zuvor custer gehabt haben, und zu verstehen geben, das sie dises gern los wern.

Uber den pfarrer haben sie nichts sonderlichs gewüst zu klagen, den das er uf seine predig wenig studir und vergessen werde.

Der pfarrer aber hat niemand angeben, der mit offentlichen lastern behafft wer oder ein unbusfertig leben furte. Es haben aber die leut aus beden gemeinden nit wol beten können, ist derwegen des pfarrers und custers unvleis gespürt und gescholten worden.

Einkomen der pfarr zur Lochau an gelde: 10 fl. von hofe kostgeld; 10 fl. beim rate zu Hertzberg von 200 fl. zins; 5 fl. bei Facius[1]) Hesse, schössern zu Schlieben, von 100 fl. zins, daruber hat der pfarrer keine verschreibung, soll aber arbeiten, das er ufs furderlichst eine versicherung vom schösser zu wegen bringe; 4 fl.[2]) opfer; 4 gr. quatembergelt; 1 gr. vom aufbieten; 8 ₰ vom begrebnis; 1 gr. von der tauf. Kornzins: 20 schfl. von hofe von wegen zweier baurn zu Burtzyn, welche vorzeiten des pfarrers eigen gewesen sein; 18 schfl. von so vil hufen zur Lochaw; 30 schfl. von so vil hufen zu Burtzyn. Brot: 2 ß brot uf Weihenachten fellig, von jedem wirt 2, bede zur Lochaw und Burtzin. Eier: 2 ß uf Ostern fellig, aus ietlichem haus ein bar eier in beiden dörfern. Wachs: 1 ℳ. vom gotshaus Lochaw; ½ ℳ. zu Burtzyn. Holz: 18 fuder von 9 gertnern, furt ieder 2 fuder, daruber hat der pfarrer frei holzung. Auch soll der pfarrer forthin das gras uf dem kirchhof zu Burtzyn unverhindert ierlich gebrauchen. Daruber sind noch 7 gertner zu Burtzyn, die dem pfarrer nichts thun noch geben, so er doch grössere mühe mit ihnen haben muß, denn mit den zur Lochaw: sollen billich ufs wenigst der man ein fuder holz ierlich dem pfarrer verschaffen oder an gelt ein vergleichung dafur thun, die billich sei, mits ampts vorwissen.

Inventarium der pfarr: 3 kühe, 2 tische, 2 spanbette, 1 hauspostill.[3])

---

[1]) 1575: Jochim. [2]) 1575: 5 fl. [3]) fehlt 1575.

Des custers einkomen: 5 fl. kostgelt von hofe; 2 gr. quatembergelt; 2 gr. schreibgelt[1]); 6 ₰ vom kindteufen; 4 ₰ vom begrebnis; 2 malder korn, nemlich 9 schfl. aus dem flecken Lochaw und 15 schfl. aus dem filial Burtzyn; 220 brot uf 4 quatember, 2 ß eier uf Ostern; 1 wisen, davon kan er 3 kühe ernehren, ist des zins gefreiet, dafur aber stelt er den seiger uf dem schloß, und do er dieselbe arbeit nit lenger haben will, muß er von der wisen 8 gr. zins geben.

Inventarium der custerei: 1 tisch mit einem schloß; 1 spanbett; 1 wolgebauet haus, aber am tach bedarf es besserung.

Einkomen der kirchen zur Lochau.

Wisenzins 2 ß 52 gr.; einnam sackgelt 7 gr. 6 ₰; an ausstehenden schulden: 16 ß 40 gr. die gemein zur Lochaw fur 100 schfl. korn, und soll ein ieder, der korn bekommen, uf kunftig Martini 5 gr. erlegen. An hinderstelligen wisenzinsen und ausgeliehenem gelde: 8 ß 6 gr. An barem gelt in nechstgehaltener kirchrechnung im rest blieben: 30 ß 41 gr.

Inventarium der kirchen zur Lochau: 2 große, 2 kleine meßinge leuchter; 1 kirchenordnung eingebunden; 1 psalter; 1 buch introitus; 1 ave maria in pergamen; 1 pulpt fur den altar zu gebrauchen; 1 beschlagene weiße laden zum sackgelt. In der sacristen: 1 großen verschlossen schrank, do das kirchengerede inne ligt; 1 großen, 1 kleinen zinern kelch; 1 rote verblümbte kasel mit aller zugehörung; 1 messings reuchfaß mit seiner zugehorung; 1 rot tuch zum altar; 1 corporal mit der teßen; 1 schrank; 1 großer verschlossener kasten; 1 weiße beschlagene lade mit 3 vorlag schlossen; 2 große hulzerne leuchter; 1 grun zindeln tuch uber dem altar; 1 weiß tuch uber dem altar; 1 roten vorhang an dem altar; 3 glocken, darunter ein große, 2 mittelglocken.

Es soll auch von der kirchen vorrat eine biblia, von D. Martini Luthero seligen verteutscht, erkauft, auch zu der ubergebenen Augsburgischen confession etc. die loci communes Philippi teutsch gebunden (gekauft) und ins inventarium verzeichnet werden, damit sie stets bei der kirchen bleiben.

Einkomen der kirchen im filial Burtzyn.

24 gr. das ampt Schweinitz fur den gotsacker, der in den teich kommen ist; 24 gr. Brosi Eltermann[2]) zu Zwisiko; 1 gr. Burtz Hanitz; 4 gr.[3]) Balthasar Springelanck fur $1\frac{1}{2}$ ℔[4]) wachs.

In nechster kirchrechnung im rest blieben: 2 ß 5 gr. 11 ₰; an wachs im rest blieben: 6 ℔. An kirchen gerede: 2 messinge leuchter; 1 kasel von gulden stuck mit der zugehorung; 1 zinern kelch; 2 glocken.

---

[1]) 1575: aus der kirchen, vom raptür(?) zu schreiben. [2]) 1575: der richter.
[3]) 1575: 3 gr. [4]) 1575: 1 ℔.

Gebeude:

Es ist etwa uf der pfarr ein backofen gewest, den herr Michel Stifel hat zerfallen lassen, und doch der pfarrer desselben nit wol entraten kan, nachdem er die leut mit feiern und lang warten (?), bis er sein brot anders wo backen lest; als ist der gemein bevolen, an ein bequem ort, do nit gefahr ist feuers halben, einen backofen wider zu erbauen.

Es soll auch die stuben verneuert und der brunn in der pfarr wider zugericht werden.

Es ist ein man, der dient der kirchen mit disem, das er den zaun umb den kirchhof bessern soll, ist bisher unvleissig gewesen, hat aber zugesagt, den kirchhof vleissiger zu behegen, dazu ihn das ampt halten soll.

Clag:

Es hat sich der pfarrer in seinem alter die leut zu Burtzyn winterszeit zu fuß zu besuchen (beklagt), haben derhalben die baurn uf anregung der visitatorn gewilligt, do sie des pfarrers zun kranken oder kindtaufen bedörfen würden, winters zeit oder, wenn sunst ungestum wetter oder groß wasser ist, ihn mit einem wagen zu holen.

Die vorstetter im stetle haben vorzeiten dem pfarrer auch gleich den andern müssen holz füren, dieweil sie aber ietziger zeit ihr unvermogenheit geklagt, ist ihnen dieselbe holzfur erlassen, aber dagegen eingebunden, do der pfarrer im fall der not ihrer einen bedorfen würd, das sie ihm nach möglickeit dienen sollen.

Es haben auch pfarrer und custos sich beschwert, das die im stetle und filial ihre brot eins teils gar gering geben, ist aber forthin also zu halten verordnet, das ein ieder sein brot 8 ₰ wert backe; do aber iemand zu geringe brot machen würde und die kirchdiener das brot nit nemen wollen, sollen die leut schuldig sein, fur 1 brot 8 ₰ zu geben.

Es haben auch die kirchveter bisher uf den rechnungen allzu grosse zerung gefurt und in die 42 gr. vertrunken, mit schaden der kirchen: ist verboten, das furthin uf der rechnung nit uber einen thaler soll verzeret werden, daran sollen die zur Lochau 16 gr., die zu Burtzyn 8 gr. aus dem gotshaus entrichten.

Generalia ut alibi.
Superintendens pfarrer zum Jessen.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 28, Bl. 299.

(Ampt Annaburgk.)

Fleck Annaburgk.

Pfarrlehen wie 1555. Annaburg hat jetzt 50 Einwohner, 9 Hüfner, 9 Gärtner und 32 Vorstädter; Bürtzin 11 Hüfner und 7 Gärtner. Gehöret in die Superintendenz Jhessen.

Pfarrer: Zacharias Keyser, Sohn des vorigen und sein Nachfolger, früher in Lebusa Pfarrer, nun schon 13 Jahre hier. Er predigt in Annaburg allsonntäglich und hält alle 14 Tage das Amt. In Burtzin wird alle 14 Tage gepredigt. Der Katechismus wird in Annaburg Sonntag zu Mittag und von Michaelis bis Fastnachten am Mittwoch, zu Burtzin am Donnerstag von 7 bis 8 Uhr gepredigt und ausgelegt. Sonst wird es mit Singen und anderen Zeremonien nach der Agenda Herzog Heinrichs gehalten.

Das Pfarrinventar ist das alte. Auch das Pfarreinkommen ist wie 1555 aufgezeichnet. Neu ist eingetragen: 7 gr. von den 7 Gärtnern zu Burtzin; 1 gr. 6 ₰ von ein paar Hausgenossen, 9 ₰ von einer einzelnen Person, steigt und fällt, im Jahre ungefähr 20 gr. Die Begräbnisgebühr erscheint auf 1 gr. erhöht. Die Zahl der Brote, für die die, welche sie nicht geben können, 1 gr. geben, ist jetzt 2 β 16, ebenso die der Eier. Der Acker der Pfarre besteht aus etlichen Stücken, die auf 2 Hufen angeschlagen sind und auf die über Winter und Sommer 56 Schfl. Herzbergisch Maß ausgesät wird. Wiesen gehören zur Pfarre: die Pfarrwiese zu etwa 12 Fudern (neben der Knechtewiese), die „Kabel" (2 Fuder), das Rubestück (2 Fuder), das Langerück (1 Fuder), die vier Rücken (2 Fuder), 3 kleine Kabeln auf der Gemeine und 8 Fuder Heu im Felde.

Im Garten am Pfarrhause ist nichts denn Kirschen und Haselnuß, etliche junge Apfelbäume und 1 Birnbaum, meist Kretzerei.

Das Inventarium der „Schule" ist das alte. Auch das Einkommen des „Schulmeisters" ist das frühere. Neu hinzugefügt ist, entsprechend dem Einkommenverzeichnis der Pfarre, das Hausgenossengeld, 6 ₰ von einem Ehepaar und 3 ₰ von einer einzelnen Person; die Begräbnisgebühr ist auf 6 ₰ erhöht; die Brote betragen 260, auf jedes Quartal von jedem Vorstädter und Gärtner in Annaburg und Burtzin 4 oder für das Brot 1 gr., die Eier 2 β 16. Der Küster klagt, daß ihm seit 5 Jahren sein freies Holz vom Forstmeister genommen sei: er soll an den Kurfürsten sich wenden.

Das Kircheninventar ist wesentlich gegen früher verändert. Zu den 2 zinnernen Kelchen sind 1 zinnerne Kandel „auf dem Altare" und 1 zinnerne Büchse zu den „Ostien", ferner 1 silberner übergüldeter Kelch mit Patene gekommen. Daneben sind 2 große und 2 kleine messingene Leuchter auf dem Altar erwähnt, auch 2 hölzerne Leuchter

und ein bunter Vorhang, sowie 2 Altartücher. Zu der schon früher erwähnten roten verblümten damaschken Casel sind 1 Humeral, 1 Alme und 1 zwirner Gürtel beigefügt, außerdem 1 Corporal. Erwähnt sind ferner 1 schwarz Gewandtuch mit einem roten Kreuz „über die Leuche", 1 großer „Sark" und 2 kleine „Sark". An Büchern: die Biblia, die Hauspostille Luthers, die loci communes, confessio August., die Kirchenordnung, das Corpus doctrinae und die Generalartikel, sowie 2 alte Meßbücher.

Das Einkommen der Kirche ist nicht spezialisiert: es besteht aus: 2 β 58 gr. 6 ₰ Zinsen und 4 β 14 gr. 9 ₰ „erbetenem Gelde".

In Burtzin sind zum Inventar neu beschafft: 1 zinnerne Büchse zu den „Ostien", 1 Tuch auf dem Altar, die confessio Augustana. Das Kircheneinkommen ist das 1555 notierte.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI 68 I, Bl. 68; 69, Bl. 601; 68 II, Bl. 219; 70, Bl. 278; 73, Bl. 324a; A 59 B 37, Bl. 123; 73, Bl. 365; 79, Bl. 104; 80, Bl. 566.

Annaburg (1581: ein Fleck) mit **Burtzschin** (Burtzin, Amt Annaburg).

Kollator: der Kurfurst.

Gesamtzahl der Kommunikanten der Parochie: ca. 340.

Pastor: Zacharias Kaiser (Kayser, Keyser) aus Groß-Mölsen im Amt Weimar, wo der Vater Johannes Kaiser früher Pfarrer war. Er hat in Torgau und Jessen in particularibus und darauf in Wittenberg in universitate studiert, ist dann zuerst hier in Annaburg beim Vater 2 Jahre Schulmeister, sodann zur Labus (in Lebusa) 8 Jahre Pfarrer gewesen, hier ist er 1578 18 Jahre, 49 Jahre alt.

Der Kustos Moritz Cordian aus Schlieben, der die Schule zu Herzberg besucht hat und dann zuerst 7 Jahre in Schlieben, dann 2 Jahre in Lebusa, darauf wieder 6 Jahre in Schlieben, 8 Jahre in Hohenbucko gewesen ist und nun (1578) vor 10 Jahren Conversionis Pauli, vom Amt, Pfarrer und der Gemeinde ordentlich berufen und vom Superintendenten examiniert, hierher gekommen ist.

1577.

Ist wegen der Sterbensläufe nicht visitiert, allein die Filiale sind durch den Vizesuperintendenten zusammengezogen und befragt. Da ist keine Klage über den Pfarrer laut geworden, wohl aber hat man dem Küster, der sonst in Kirche und Schule fleißig ist, den Vorwurf gemacht, daß er zuzeiten mit Schenken sonderlich von Branntwein in der Schule Ärgernis errege: — wird ihm verboten.

1578 (3. September).

In Annaburg ist eine neue Mühle mit 2 Mahl- und 1 Schneidegang erbaut.

Die Zeremonien werden hierorts abweichend von den übrigen Orten der Inspektion, die sich nach der Agende Herzog Heinrichs richten, nach der Meckelburgischen Agende gehalten. Bei seinen Katechismus-Predigten benutzt der Pfarrer neben dem großen Katechismus Luthers den Nürnbergischen, der aus dem Lutherischen gezogen ist.

Der Schulmeister berichtet über den Stand seiner Schule: Die Schüler können nur deutsch lesen und den Katechismus Luthers auswendig rezitieren und etliche Psalmen und helfen in der Kirche deutsche Lieder singen.

Auf Vorhalt des Synodaldekrets betr. des Schenkens in der Schule vermietet der Schulmeister sein Haus samt der Schenke einem anderen, und im Extrakt ist demzufolge berichtet: das Schenken des Schulmeisters ist abgeschafft. (1579 aber stellt sich heraus, daß sein Weib es weiter tut, wie er sagt, ohne Verhinderung der Schule, aber auch dies wird ihm gleichfalls verboten.)

Es wird über einen Sakramentsverächter und einen, der sein Weib vernachlässigt, Klage geführt. Gotteslästerung nimmt überhand, namentlich bei den Dienern des Hofes.

1579 (2. Mai).

Der Pfarrer, ein gottesfürchtiger Mann, liest seine Bibel, Kirchen- und Hauspostille Luthers mit Fleiß, zieht alle seine Predigten auf dieselben und den Katechismus. Die Schule ist dürftig, sie haben keinen tüchtigen Schulmeister, der die Knaben, die zum Teil feine ingenia haben, in grammatica und artibus übe, auch ist das Einkommen sehr gering, daß man einen gelehrten Mann nicht da aufhalten kann, die Kinder lernen alle deutsch lesen und schreiben. Auch ist noch keine Schule erbauet, und herbergt der Schulmeister die Schüler, welche im Winter weit zu gehen haben.

Es wird über guter Zucht gehalten. Da einer buß- und straffällig ist, sind Schösser und Richter bald hinter ihm her. Gotteslästerer werden nicht geduldet, als was von fremden Gesindlein und Arbeitsleuten ist etc., die man nicht zwingen kann.

Der Oberforstmeister Valten Franckenau hat jährlich von dem Finkenherd, einer Kirchenbreite, wie der vorige Besitzer, der Schösser Barthel Wagner, 30 gr. gezinset. Weil aber nun der Wechsel mit dem Gut Delen getroffen, ist vom Kurfürsten dem Oberforstmeister auferlegt, gleichwohl die geordneten Zinsen jährlich zu geben, dies ist seit sechs Jahren verblieben: — der Schösser soll den Forstmeister daran erinnern.

1579 (22. August).

Der Schulmeister schenkt noch immer Branntwein und anderen Wein. Auf des Visitators Erinnerung an den früheren Abschied zeigt er an, daß er dem Kurfürsten Steuer und Zins gebe und Dienste tun müsse und deshalb erhoffe, man würde seinem Weibe in seinem Hause ihre Nahrung nicht wehren. Sie triebe solches, er hätte sein Stüblein

in der Höhe mit den Knaben, die würden nicht verhindert noch geärgert: fehlet daran, daß ein Gemeine-Haus zur Schule an dem Ort noch nicht erbauet worden, und könnte der arme Mann, der Schulmeister, aus demselben Stüblein, welches er für die Knaben halten muß, mehr Nutzen haben, weil das kurfürstliche Hoflager da ist.

20 fl., die der Pfarrer für ein Stück Acker in den „langen Rutigen" erlöst, bittet er, weil nichts an Acker und Wiesen dafür hat zur Pfarre erkauft werden können, pro inventario behalten zu können: es soll, wenn der Synodus es genehmigt, in die Registratur einverleibt werden.

Die Gemeinde hat das Lob einer frommen Gemeinde. Es wird aber geklagt über das mutwillige junge Volk, welches dem Hofe folgt, item über das fremde Arbeitsvolk, daß sie mit unflätigen garstigen Reden und Fluchen dem armen jungen Bauernvolke, welches zu fronen dahin gesandt wird, ärgerlich sind, und die können die Richter nicht bändig machen.

Die Kirchrechnung ist richtig, die Zehrung aber zu groß gewesen, derwegen eingezogen und denen von der Annaburg 16 gr., denen von Purtzin 8 gr. erlaubt worden, nicht mehr.

In den folgenden Lokalvisitationen ist nichts Bemerkenswertes registriert. Hervorgehoben sei noch:

1581 (7. März und 8. September)

ist das Pfarreinkommen summarisch so angegeben. An Geld ca. 31 fl.; Hartkorn 68 Schfl. Korn Herzberger Maß; 120 Brote oder für 1 Brot 1 gr., aus jedem Hause 2. Zehent vakat. Ackerbau: im Hufenfelde etliche Stücke Acker, die der Pfarrer selbst beschicken muß, er sät über Sommer und Winter bei 56 Schfl. allerlei Getreides; 24 Fuder Wiesewachs; Holz wird ihm genug vom Schösser und Oberförster angewiesen.

1583 (3. September).

Die kirchlichen Verhältnisse werden gelobt. Hier ist „eine feine, gottselige Gemeinde". Es wird auf Zucht und Ordnung gesehen. „Der Schösser reicht dem Pfarrer und Visitator die Hand".

Eingeheftet ist ein Schreiben von 4 Hüfnern und 7 Gärtnern, die Kirchenwiesen gepachtet haben. Sie beschweren sich (bei wem, ist nicht ersichtlich), daß, nachdem schon vor 40 Jahren der Wiesenzins um die Hälfte erhöht worden sei, er in jüngster Generalvisitation wieder erhöht wurde, und dabei sei der Wert der Wiesen durch den tiefen Graben, den der Kurfürst neben ihnen habe herführen lassen, wegen der so eingetretenen Entziehung der Feuchtigkeit so geringert, daß jetzt kaum 1 Fuder erwachse, wo früher 4 bis 5 Fuder gewachsen wären.

Es ist noch immer keine Schule erbaut, der Schulmeister muß die Schüler in seinem eigenen Hause beherbergen.

1598 (30. August).

Magdeburg, St. Arch. A 59, XI No. 85, Bl. 528a.

Annaburg

Fleck, sonsten Lochau.

Filial **Burtzyn** (Porcin).

Kurfürstlich Kanzlei-Lehen.

Ist daselbst ein Amt, Schösser: David Schmidt.

Pastor: Zacharias Keysser, 67 Jahre alt, 45 Jahre im Amt, ein frommer, treuer Lutheraner.

Diakonus und Schulmeister: M. Jacobus Henningus von Wurzen, 36 Jahre alt, 3 Jahre an diesem Dienste, ein junger wohlgelehrter Mann.

Der Pfarrer predigt Sonntag und Woche in der Pfarrkirche Evangelium, Epistel und Katechismus; der Diakonus versorgt das Filial Burtzyn mit allem, welches ihm sonderlich schwer wird, wenn er das Amt daselbst hält, da ist niemand, der singt, ohne den Knaben, der mit ihm geht, welches sie (scil. die Knaben) auch ohne Entgelt nicht tun wollen. Die Register hält der Pfarrer für Annaburg, der Diakonus für Burtzyn. Der alte Pfarrer will dem Diakonus nichts einräumen, nimmt sogar das Opfer- und Häuslergeld aus Burtzyn, selbst das Opfer von Hochzeiten; der Diakonus hat nur 12 Schfl. Korn.

Die Schule hält der Diakonus, hat im Winter viel Schüler, Knaben und Mägdlein, im Sommer wenig. Er muß auch den Zeiger stellen, das Läuten besorgen, die Betglocke schlagen und der Gemeine Register halten. Er hat des öfteren vor m. g. G. gepredigt und derwegen ein priesterlich Ehrenkleid bekommen.

1602 (4. Juli).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 25.

M. Jacobus Henni(n)gk ist nun, nachdem er 6 (1608: $5\frac{1}{2}$) Jahre Substitut des alten Pfarrers gewesen, seit einem Jahre Pfarrer.

Schulmeister ist Johannes Caesar (Keyser), 29 Jahre alt, 1 Jahr hier.

Eltern und Kinder kommen unfleißig zum Katechismus und zur Wochenpredigt, und es erfolgt deswegen keine Strafe.

Zwei junge Leute haben „Faudenabend“ ohne Vorwissen des Amtsschössers gehalten und dabei 1 Viertel Bier aufgezapft, sie sind jeder um 1 β gestraft.

Die Kinder lassen sie oft 6—7 Tage ungetauft liegen.

Examina in der Schule sind bisher nicht gehalten.

Der Schulmeister klagt, daß die Gemeinde zu Annaburg ihre Kinder nicht fleißig zur Schule gehen lassen und daß sie ihm Quartal- und Brotgeld unrichtig und mit spitzen Worten geben.

1608 (ohne Datum).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 263.

Die Leute gehen fleißig zur Frühkirche, aber zur Vesper und zum Katechismus bleiben sie aus, gehen zum Gesäufe und nehmen die Kinder mit. Unzucht und Hurerei sind gemein, auch Sonntagsentheiligung. Drei Personen werden bezeichnet, die mehrere Jahre, einer bis ins 6. Jahr, nicht zum Abendmahle gegangen sind; in Summa, die Tugenden nehmen ab und die Sünden und Laster werden gemein.

Der Schulmeister bringt die Kinder nicht weit, er lehrt sie nicht deklinieren und konjugieren; nachmittags läßt er sie nur einmal aufsagen und macht überhaupt viel ferias; will aber nun fleißiger sein. Er klagt aber über die Gemeinde, daß sie noch immer ihre Kinder unfleißig schicke: — weil dieser Klage bei voriger Visitation abzuhelfen befohlen, soll es ihnen nochmals mit Ernst, ja bei Strafe injungiert werden.

Der Kirchhof ist so übel verwahrt, daß die Säue darauf laufen und die Gräber durchwühlen.

1618 (13. März).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 90, Bl. 71.

Pfarrer: M. Andreas Reibold, Sohn des Rektoris scholae Andreas Reibold zu Plauen, 1560 geboren, ist 4 Jahre auf der Fürstenschule zu Grimma gewesen, darauf 5 Jahre kurfürstlicher Stipendiarius in Wittenberg; er hat zuerst in der Schule zu Wittenberg 8 Jahre als Kollaborator gedient, ist dann 4 Jahre Diakonus (Archidiakonus) in Dommatzsch, ferner 17 Jahre Pfarrer in Trossyn gewesen, jetzt $1\frac{1}{2}$ Jahre hier, „ein frommer und gelehrter Mann“. Er hält ein richtiges Konzept und wechselt auch damit jährlich ab. Er macht eine paraphrasis textus, danach proponiert er die locos. „Postillanten“ hat er Nicandrum, Lutherum und D. Balduinum. Das Kirchenregister der Getauften etc. ist von 1601.

Die Eltern schicken die Kinder, wenn der Küster den Katechismus in der Kirche mit der Jugend treibt, nicht hinein. Auch in die Schule schicken sie sie nicht fleißig. Dem Schulmeister, der sich etliche Male unterstanden hat, Kinder zu taufen, da er doch dazu nicht ordiniert noch konfirmiert sei, wird solches ernstlich verboten: — soll ihm nochmals mit Ernst verboten werden bei Verlust seines Dienstes und verboten, extra casum extremae necessitatis dergleichen nit zu tun (idem 1624).

Zum Pfarrinventar gehören 20 fl. für ein Stück Pfarrland, das 1579 zum Fasan-Garten des Kurfürsten hinzugezogen ist. Die Pfarre selbst besitzt im Hufenfelde etliche Stück Acker, auf 2 Hufen angeschlagen, ungefähr über Sommer und Winter zu 76 Schfl. Herz-

bergisch Maß Aussaat. Der alte Pfarrer hat etliche „streubigte“ Wiesen zu Feld gemacht. An Wiesen: die Pfarrwiese 5 Fuder, die sog. „Hauskabel“ 1 Fuder, das „Rübstück“ 1 Fuder, das Langrückchen 1 Fuder, die „Vierröcke“ 1 Fuder, dazu 4 Fuder Heu im Felde, dazu 3 kleine Kabeln in der Gemeinde, ca. 12 1/2 Fuder Heu. An Gärten: ein Baumgarten mit je 1 Apfel-, Birn- und 2 Kirschbäumen und 4 Haselnußsträuchern, einen kleinen Kretzerei-Garten. An Geld: 10 fl. Kostgeld aus dem Amte; 10 fl. Zins vom Rat zu Herzberg für 200 fl., vor 100 Jahren vom Annaburgischen Kirchenkapitel ihm geliehen; 5 fl. Zins von 100 fl., die zum Inventar der Pfarre gehören und verliehen sind; 5 fl. Opfergeld; 4 gr. Quatembergeld aus der Kirche Annaburg und 1 gr. aus der zu Burtzin; 3 gr. Erbzins aus der Kirche Annaburg, 1 gr. desgleichen aus der zu Burtzin vom Schulgarten beim Begräbnis zu Annaburg, welchen der Schulmeister gebraucht; 7 gr. jährlich für 1 ℔ Wachs aus der Kirche Annaburg und 3 1/2 gr. desgleichen für 1/2 ℔ aus der Kirche Burtzin; 7 gr. von 7 Gärtnern zu Burtzin; 18 ₰ von einem Paar Hausgenossen, 9 ₰ von einem einzelnen, trägt 4 fl. 9 ₰; 2 gr. „Graben-Geld“ wegen eines ausverkauften Grabens aus dem Vorwerk; 7 fl. 7 gr. Brotgeld von den Vorstädtern zu Annaburg zu Weihnacht, 7 gr. Brotgeld von 3 Neubauern zu Burtzin, 8 gr. für 2 Brote aus dem neuen Vorwerke; Summa an Geld: 43 fl. 8 gr. 3 ₰. An Dezem, Herzbergisch Maß: 20 Schfl. Korn aus dem Amt von zwei Bauern zu Burtzin, die einst zur Pfarre gehört und nun zum Amt geschlagen sind; 16 Schfl. von 8 Hüfnern zu Annaburg, 2 Schfl. vom neuen Vorwerk; 30 Schfl. von 11 Hüfnern zu Burtzin; 70 Brote, aus jedem Hause 2, allein von den Hüfnern und Gärtnern in Annaburg und Burtzin, nicht von den Vorstädtern und Neubauern; 2 β 46 Ostereier in Annaburg, aus jedem Gehöft 2, 42 aus Burtzin; 4 fichtene Bäume und 2 eichene Bäume Gnadenholz, das Schlägergeld muß der Pfarrer bezahlen; dazu 1 Stückbaum zu Planken und 18 Fuder ellerne Stangen, die die Gärtner zu Annaburg hauen und auf den Pfarrhof bringen müssen. Accidentia: 3 gr. vom Aufgebot; 1 gr. für ein schriftliches Zeugnis der geschehenen Kopulation; 2 gr. vom Kindtaufen samt der Mahlzeit; 2 gr. von Begräbnissen Einheimischer, 4 gr. desgleichen von solchen Fremder, dazu Leichpredigtgeld und Opfer bei Hochzeiten.

Aus dem Kircheninventar: 1 rot damasken Kasel mit einem gestickten Kruzifix; 1 Humeral mit einem silbernen „schnurlichten“ Kreuzlein; 1 Alme oder weiß Meßhemd; 1 zwirnerter Gürtel, damit das Meßhemd zugebunden wird; ein „leibfarb kartecken Tuch, so bei der Communion gebraucht wird, mit 4 Rinklin, dorin es von den beden Kirchvetern kan gehalden werden“.

Ebenso ist in Burtzin eine Kasel oder Meßkleid, eine Alme, ein zwirnerner Gürtel. Der Taufstein ist aus Holz.

Der Schulmeister Johann Keyser ist 1601 vom Schösser und Superintendenten mit Einstimmung der Gemeinde gewählt. Seine Besoldung besteht aus 9 Schfl. Herzbergisches Maß, von den 9 Hüfnern in Annaburg,

inkl. dem neuen Vorwerk; 15 Schfl. von den 11 Hüfnern in Burtzin; 5 fl. aus dem Amte Kostgeld; 19 fl. Brotgeld von den Vorstädtern zu Annaburg; 15 gr. desgleichen von 3 Neubauern in Burtzin; 4 gr. 4 ₰ für 1 Weihnachtsbrot und 2 Ostereier aus dem neuen Vorwerk; 2 ß 46 Eier aus Annaburg, 42 aus Burtzin; 114 Brote aus Annaburg und Burtzin; eine Wiese fürs Zeigerstellen auf dem Schlosse oder für 8 gr. Zins; eine neue Breite zu 4 kl. Schfl. Aussaat; für 6 gr. Zins ins Amt, einen kleinen Garten zu $^1/_2$ Schfl. Aussaat; 2 gr. Pretium alle Quartal, trägt selten im Jahre 3 fl., hat im Sommer gar keine Kinder in der Schule; 1 gr. von einer einheimischen, 2 gr. von einer fremden Leiche zu besingen; 1 gr. bei der Taufe aufzuwarten, gefällt selten etwas; 2 gr. Quatembergeld; 4 gr. vom „Raptus“(?) zu schreiben; 5 gr. von der Annaburgischen und Burtzinischen Kirchrechnung zu schreiben; 1 gr. 3 ₰ zu Glockenschmiere; 3 gr. 4 ₰ Wegegeld nach Prettin, von solchem bekommt der Küster daselbst 1 gr. 4 ₰; 4 oder 6 gr. von einem Vortrage oder Kaufkontrakt zu fassen; 6 ₰ von einer unbesiegelten, 1 gr. aber von einer besiegelten Quittung, trägt im Jahre 5, auch wohl 6 fl.; 1 fl. 6 gr. Hausgenossengeld; 2 Gnadenbäume.

1624.

Im Synodal-Protokoll ist außer dem oben angegebenen nichts registriert.

1672.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 42, Bl. 413.

Annaburg
(z. Zt. 8 Hüfner, 9 Gärtner, 28 Vorstädter; 44 Vorstädter noch caduc)
mit **Purtzin**
(11 Hüfner, 7 Gärtner und 1 Neuhäusler; 3 Neuhäusler caduc).
Kollator: der Kurfürst.

Pfarrer: Caspar Titius[1]) von Jauer, 42 Jahre alt, hat in Wittenberg studiert und hat von 1654 bis 1669 im Pfarramt zu Plossig gestanden, seitdem hier, ist noch vor der Visitation verstorben.

Schulmeister: Valentin Schumann aus Herzberg, 64 Jahre alt, seit 1655 hier, vorher 17 Jahre Schulmeister in Wahrenbrück.

Der Pfarrer predigt alle Sonntag früh das Evangelium und hält alle 14 Tage die Kommunion. Mittwochs hält er ebenso wie am Sonntag nachmittag Betstunde, am Freitag predigt er über den Katechismus

[1]) Als sein Vorgänger wird M. Abraham Ficker genannt. Zugleich wird erwähnt, daß nach den Kriegszeiten kein eigener Pfarrer hier gewesen ist, sondern die Pfarre von den benachbarten Pfarrern versehen ist.

oder einen zum Evangelium passenden Text. In Purtzin predigt er alle 14 Tage am Sonntag, außerdem jeden Donnerstag.

Der Schulmeister unterrichtet Knaben und Mädchen: vormittags lesen etliche in der Postille, Neuem Testament, Psalter, Evangelien und Katechismus, daneben lernen sie Psalmen, Evangelia und dazu gehörige Sprüche und andere schöne Gebetlein und den Katechismus; den Nachmittag lernen die größten schreiben und die anderen haben wie vormittags ihre Lektionen. In der Kirche werden die deutschen Gesänge Luthers und anderer Kirchenlehrer choraliter gesungen.

Aus den vom Pfarrer vorgebrachten Gravamina ist hervorzuheben, daß derselbe sich der an den Sonntagen abgehaltenen Wolfsjagden beschwert, die die Leute vom Gottesdienste abhielten; ferner daß er bittet, die Leute wieder zum Katechismus-Examen anzuhalten, „weil sie mehrentheils im Kriegswesen aufgewachsen und verwildert, auch fast niemahls vor der Zeit einen beständigen Pfarrer gehabt und also zu besorgen, daß (sie) eines Theils in ihrem Christenthum schlecht möchten fundiret sein". Vielfältig sei Fluchen und Gotteslästern, Saufen, Doppeln und Spielen, ungeachtet sie eines Teils das liebe Brot nicht hätten. Der Sonntag würde nicht geachtet, mit Arbeit aller Art geschändet und die Predigt mutwillig versäumt.

Pfarrbesoldung: 10 fl. aus dem Amte „Kostgeld"; 2 1/2 fl. „Opferpfennig"; 4 gr. „Quatembergeld"; 3 gr. Erbzins; 7 gr. für 1 ℔ Wachs aus der Kirche Annaburg; 1 gr. Erbzins für den jetzt vom Schulmeister gebrauchten Schulgarten beim Begräbnis in Annaburg; 3 1/2 gr. für 1/2 ℔ Wachs und 1 gr. Quatembergeld aus der Kirche Purtzin; je 2 gr. von einem Ehepaar und 1 gr. von einer einzelnen Person der Vorstädter, Gärtner und Hausgenossen „Quartalgeld" (die früher gegebenen Brote sind gefallen); 6 gr. 4 ₰ von 2 Broten und 2 Eiern vom neuen Vorwerke. Die Zinsen von 200 fl. Kapital, welche der Rat von Herzberg zahlen sollte, sind im Konkurs; von den Zinsen von 100 fl. Kapital, das einst an den Schösser von Schlieben vergeben, dann einigen Leuten in Annaburg und Purtzin ausgeliehen ist, entfallen auch nur 1 fl. 16 gr. Zinsen; wo das übrige Kapital ist, läßt sich nicht ausfindig machen.

Korn: 20 Schfl. das Amt wegen zweier Pfarrbauerngüter in Purtzin; 16 Schfl. von 8 Hüfnern in Annaburg; 2 Schfl. vom neuen Vorwerk, weil dasselbe früher ein Hufengut gewesen ist; 30 Schfl. von 11 Hüfnern zu Purtzin.

Brote: 34 Brote von den Hüfnern und Gärtnern zu Annaburg, aus jedem Hause 2 Brote zu Weihnachten; 22 Brote von den Hüfnern in Purtzin.

Ostereier: 2 ß 46 Ostereier zu Annaburg, aus jedem Hause 2; 42 aus Purtzin, doch sind nicht alle gangbar.

Holz: 2 Eichen, 4 Kiefern, 1 Sterkbaum zu Planken und Sterken und 18 Fuder Ellernholz werden dem Pfarrer vom Oberforstmeister und

Amtsverwalter angewiesen, die letzteren müssen die 9 Gärtner zu Annaburg abhauen und hereinfahren.

Acker: 2 Hufen zu 24 Schfl. Aussaat, z. Zt. um die Hälfte ausgetan.

Wiesen: die sämtlichen Wiesen der Pfarre sind zum großen Teil mit Holz verwachsen.

Accidentia: 6 gr. vom Aufgebot; 6 gr. vom Zeugnis; 1 Rtlr. von der Kopulation; 6 gr. vom Kindtaufen; 12 gr. vom Begräbnis oder Leichenbegängnis und einer Abdankung; 1 Rtlr. von einer Leichenpredigt; 2 gr. von einer Fürbitte oder Danksagung der Kranken, Verstorbenen oder Sechswöchnerinnen; i. Sa. ca. 24 fl.

Das Pfarrinventar ist erhalten (nur 2 Kühe statt 3), auch die Kirche hat ein reiches Inventar, besonders an Altardecken; allerdings nur einen silbernen Kelch und nur ein altes, schwarzsamtenes Meßgewand mit goldenen Posamenten besetzt, darauf ein gesticktes goldenes Kruzifix, und ein weißes Meßhemd, auch nur eine weiße Quele am Taufstein. Ältere Bücher sind nicht vorhanden.

Der Schulmeister gibt sein Einkommen an mit:

5 fl. „Kostgeld" aus dem Amte; 2 gr. Quatembergeld aus der Kirche; 7 fl. Quartalgeld von den Vorstädtern etc., die Eheleute 1, die einzelnen Personen $^1/_2$ gr.; 3 gr. 4 ₰ für ein Weihnachtsbrot und 2 Ostereier vom neuen Vorwerke.

Korn: 8 Schfl. von den 8 Hüfnern in Annaburg; 1 Schfl. vom neuen Vorwerke; 15 Schfl. von den Hüfnern in Purtzin.

Brote: 19 Brote von den Hüfnern in Annaburg und Purtzin; 45 Brote von den 9 Gärtnern zu Annaburg (jeder 5).

Eier: 2 β 46 Ostereier aus Annaburg und 42 aus Purtzin, doch z. Zt. nicht völlig gangbar.

Eine Wiese, die sog. Schulwiese, für das Seigerstellen; eine „neue Breite" gegen 6 gr. Laßzins ins Amt; den sog. Schulgarten am Begräbnis zu $^1/_2$ Schfl. Aussaat.

Accidentia: von jedem Knaben und Mädchen quartaliter 2 gr.; 2 gr. für das Hauen der Pfingstmaien der Kirche; 2 gr. von rapturam (?) zu schreiben und 3 gr. von der Rechnung zu schreiben; 1 gr. von der Taufe; 6 bezw. 12 gr. von der Beerdigung; 12 gr. von der Brautmesse; 6 ₰ von einem Fürbitte- oder Danksagungszettel.

An Holz: 1 Eiche und 2 Kiefernbäume, vom Oberforstmeister angewiesen.

Die Gemeinde Annaburg beschwert sich der gestiegenen Accidentien, ferner behauptet sie, daß das jetzt vom Pfarrer und Küster beanspruchte „Quartalgeld" eine Interimsbewilligung an die die Pfarre verwesenden benachbarten Pastoren gewesen sei, die keine rechte Besoldung gehabt hätten. Auch wird gebeten, den eingerissenen Gebrauch, daß immer alle Glocken zur Beerdigung geläutet werden müßten, zu beseitigen. Vor allem bringt sie vor, daß der Pfarrer einer Frau in Ermanglung des Geldes (des Beichtgroschens?) das Abendmahl versagt habe, ja daß er zwei Personen, die schon im Beichtstuhle absolviert worden, von ihm removiert habe.

Kirchliches Rechnungswesen.

Kirchrechnung Mich. 1670/71.

Einnahmereste 217 fl. 4 gr. 5½ ₰. Einnahme[1]) an Erbgartenzins 2 fl. 12 gr., darunter 2 Posten von 8 gr. und 1 fl. 9 gr. (der Amtmann), sonst 2 gr.; Laßwiesenzins 6 fl. 4 gr. 4 ₰, z. T. wegen nicht völliger Nutzbarkeit gekürzt; Geld für Zinskorn 3 fl. 10 gr. 6 ₰, für 5¼ Schfl. Herzberger Maß zu je 14 gr.; Zins von alten Kapita 117 fl. 8 gr., noch nicht gangbar, daher wieder in Ausgabe; Zins von gangbaren Kapita 4 fl. 16 gr.; Stuhlgeld 3 fl. 2 gr.; Säckelgeld 24 fl. 2 gr. 4 ₰; Almosen bei Hochzeiten, Taufen und Beerdigungen 3 fl. 4 gr. 7 ₰; Grabstätten-Gebühr 1 fl. 3 gr. (für eine Stelle in der Kirche); Kirchenstrafe 12 gr. (es ist nicht angegeben, wofür diese gegeben).

Die Ausgabe zeigt folgende Titel: Besoldungen: 5 fl. 4 gr., nämlich je 1 fl. 3 gr. dem Superintendenten und dem Amtmann; dem Pfarrer 6 gr. für die Rechnung, 4 gr. Quatembergeld, 3 gr. Erbzins für den Schulgarten, 7 gr. für 1 ℔ Wachs, 12 gr. für die Kirmeßpredigt, 12 gr. für die Zirkular-Predigt, 6 gr. zum Synodus; 3 gr. dem Schulmeister für die Rechnung, 2 gr. Quatembergeld, 2 gr. vom Raptus zu schreiben, 2 gr. für das Pfingstgras, 2 gr. für Pfingstmaien; Ausgabe an verliehenen Kapitalien (50 fl.); Zimmer-, Tischler-, Schlosser- (Kirchuhr repariert), Schmiede-, Töpfer-, Maurer-, Brettschneider-, Kleiber- und Deckerlohn und für Mauersteine; insgemein 40 fl. 3 gr. 5 ₰, worunter Almosen an Studiosen, Abgebrannte, Exulanten etc., Glockenschmiere etc., aber auch 10 fl. 3 gr. 6 ₰ für Zehrung.

---

[1]) Zum Vergleiche seien hier die Einnahmepositionen aus der ältesten erhaltenen Kirchenrechnung, im Aktenstück des Pfarrarchivs: Acta, die Matrikel der Pfarre betr. (nicht paginiert) vom Jahre 1592/93 in Abschrift bewahrt, beigegeben: Erbgartenzins 56 gr., Wiesenzins 2 β 34 gr. 6 ₰, von ausgeliehenem Gelde 1 β 51 gr., Stuhlgeld 8 gr. (von 4 verlösten Männer- und Weiberstühlen zu 2 gr.), Säckelgeld 2 β 28 gr. 5 ₰ 1 hlr. Das Säckelgeld ist 28 mal im Jahre, also an jedem zweiten Sonn- und Festtage gesammelt. Bemerkenswert ist die Bezeichnung der Sonntage, an denen gesammelt ist. Von Sexagesimae bis Trinitatis entspricht sie der noch jetzt üblich, aber an Stelle der jetzt üblichen Zählung post Trinitatis festum und später nach Advents- und Epiphaniensonntagen sind die Sonntage bezeichnet: nach Kiliani, nach Maria Magdalena, vor und nach Laurentii, nach Egidii, vor und nach Matthaei, nach Michaelis, nach Burchardi, nach Simon Judae, nach Martini, nach Catharinae, Dom. Adventus, Dom. nach Thomae, Die nativitatis Christi, am neuen Jahres-Tage, nach Trium Regum, nach Sebastiani, nach Lichtmeß, Sexagesimae etc.

3.
Parochie Axien.

1528.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitation etlicher ambt, Loc. 10598, Bl. 20 a.

Schweinitzer kreis und ambt.

1. Axyn.

Lichtembergisch lehen, hat ein zugehorend filial, Kensch genant. Axin 18 wirte; Kensch 34 wirte.

Dieselb beide dorfer haben dieser zeit einen pfarrer gehabt, ern Martinus Mauck genent. Der, so er gefragt, ob ers hielte noch evangelischer neuer ordnung und ob er den leuten das heilig sacrament beider gestalt reichte, hat er ia gesagt. So wirs aber anders und das er unwarheit bericht und das er noch heimlich weichwasser brauchte und in summa der papistrei noch ganz anhengig, durch kuntschaft und der leute bericht befunden, haben wir inen der pfarr entsetzt und ihm die selen nicht lenger vortrawen wollen. Im sind aber 10 fl., der pfarre barschaft, und ierlich, wo er im churfurstenthumb bleiben und die heilsame lere annemen wurde, auf sein leben 1 s. β aus der kirchen einkomen zu seiner abfertigung zu geben bevolen, darzu erlaubt, sein vihe und guter, was er erzeugt und in der pfarre nicht funden (mit sich zu nehmen).

Einkomen des pfarrers: 2 hufen; 20 fuder wisewachs; 11 fl., opfergelt, getreide, brot, alles angeslagen, eingeslossen die 2 fl. 18 gr. kirchenzins; 23 schfl. korn von den hufnern und 20 gr. von den gertnern neue zulage; kan auch 13 rinder, 60 schaf und 10 schwein erhalten.

Cüster: 3½ fl. nutzung, das korn und brot angeslagen; daruber kan er 2 kuhe halden, [nemlich 44 schfl. korn, 33 brot, ein behausung mit einem garten, darzu ist ime die gotshaus wise uf der windemark umb 10 gr. ierlichen zins, der kirchen dafur zugeben, zugewandt].

Superintendent —.

2. Lebbyn.

Liechtembergisch lehen, hat 16 hufner, 2 kossaten.

Der pfarrer ist ganz ungeschickt, weiß selbs nicht, waran er ist, helts beiderlei, als alte und neue weiß. Derwegen hat er seinen abschid. Soll behalten sein lebenlang alle nutzung der pfarr, ausgenomen das opfergelt, und die leute sind, so lang der alte pfarrer lebt, geweist in die pfarre gein Axin, daraus sollen sie mit predigen, den heiligen sacramenten und anderm pfarrecht vorsorgt werden. Bei leben des alten pfarrers sollen 24 schfl. korns kirchenzins und das opfergelt dem pfarrer von Axin gegeben werden, und wenn der alte stirbt, haben die leut gewehlet, einen eigen pfarrer zu haben, mit vorwilligung, demselben

uber die wesentliche guter und nutzung der pfarre dieselb 24 schfl. kirchenzins, itzlicher hufner 2 schfl. und itzlicher kossat 2 gr. zuzulegen, domit auch sein opfergelt, von itzlichen menschen, 12 iar alt, alle quatember 1 ₰, unvormindert zu reichen, zwischen hie und Fastnacht. Und alleweg kein neuer pfarrer gein Axin gesetzt, sollen die leut zu Axin und zu Lebbin aus der stat Pretyn mit dem pfarrecht vorsorgt werden. Wo nu der alte pfarrer von Lebbyn stirbt, sollens die leut gein Wittemberg ins ambt anzeigen, aus demselben und mit rat des pfarrers zu Wittemberg soll in ein neuer pfarrer und seins ambts, wie er sich zu halten, bevel gegeben werden.

Pfarrers einkomen.

11 fl. nutzung, korn, gelt, opfer und brot angeslagen inclus. 32 schfl. korn, welche die hufner, ider 2 schfl., und 8 gr., ieder gertner 2 gr., nau zulag geben; darzu 24 schfl. korn, welche der kirchen ierlich gezinset worden, sollen dem pfarrer auch volgen. Auch hat die pfarre daruber: 2 hufen, 6 fuder hau wisenwachs, kan auch 7 rinder, 18 schaf, 4 schwein ungeverlich halten.

Custers einkomen.

5 fl., die nutzung, brot, korn, angeslagen; kan daruber halten: 2 rinder und etlich schwein und hat darzu einen garten [ein haus, nemlich 31½ schfl. korn, 36 brot].

1534.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 227a.

Ambt Schweinitz.

Axyn.

Der pfarrer ist nu zweimal zu Wittembergk und Schweinitz von Doctor Pomerano verhort und zum catechismo dem volk zu leren zimlich geschickt befunden, hat sunst seins vleis und wandels halb gut gezeucknus gehabt.

Weil auch der pfarrer vil hurerei im dorf zu sein angezeigt, ist den leuten mit ernst bevolen, unstreflich zu leben bei vormeidung der straf.

Dem pfarrer: 1 gr. vom aufbieten; 8 ₰ fur die malzeit vom taufen; 8 ₰ von der leich.

Dem custer: 4 ₰ fur die malzeit zu teufen; 4 ₰ von einer leich.

Und der custer sol der kirchen wisen haben, ierlich davon der kirchen 10 gr. zinsen. Was sunst von des custers einkomen von noten, ist in der ersten registration vorzeichent.

Lebin bleibt bei der pfarr Axyn, wie in der ersten visitacion ordnung ausgedruckt, bis dieser alde pfarrer vorstirbt. Der ald pfarrer

zu Lebyn ist beclagt eins unerbarn lebens und das er zum sacrament nicht gee. Darumb er hertiglich gestraft und geboten, sich zu bessern; wo nicht, so sol er der pfarr und des einkomens entledigt werden.

Accidentia, ut in Axyn: vom aufbieten, tauf und leich.

Ald inventarium zu Axyn: 2 kuhe; 1 klein vorslossen tisch; 1 alt siedel; 1 alt schlusselkorb; 4 teller; 1 kannrick; 1 kom- oder keskasten; 8 huner mit 1 han; 1 alt putterfaß; 1 alt kabuß; 1 dreifuß; 1 hufen, bei dem krug gelegen, besat, davon dem alten pfarrer 11 alt ß entricht. So soll zum inventario erkauft werden: 1 schlecht tisch, 2 spanbette.

Nau inventarium zu Lebbyn, nach dieses alden pfarrers tod zu erkaufen durchs kirchspil: 2 kuhe, 2 spanbette, 1 vorslossen tisch, 1 schlecht tisch.

1545.

In Abschrift erhalten im Aktenstück des Pfarrarchivs: Matrikel, Einkommenverzeichnis, Inventarium.

Von Gottes gnaden wir Johann Friedrich, herzog zu Sachßen, des heil. römischen reichs erzmarschall und churfürst, landgraf zu Düringen, marggraf zu Meißen und burggraf zu Magdeburg, bekennen vor uns und unsere erben und thun kund gegen männiglichen, daß wir unserm canzelei schreiber und lieben getreuen, Hannsen Rudolphen, und seinen erben das freie guth zu Lebien, in unser amt Lochau gelegen, aus gnaden umb seiner unterthänigen angenehmen dienste willen vorerbet und vorschrieben haben, nemlichen die behausung, wie die mit ihren zäunen itzo begriffen ist, item vier freie hufen landes, derer zwo wir ihme von den pfarrhufen samt der wüsten hofstat, als wir itzo die pfarren verwiedmet und darfür der pfarrei zu Lebin als ein filial 10 fl. iährliches geld zinses vorweist, erblichen gegeben, item den wiesewachs in unser Lochischen haide und der lachen an die huf stossend, desgleichen frei zu brennholz aus berurter Lochischen heide, wie solches andere zu gelegener zeit gebrauchen, item uf Ewald Mieth und Martin Wolter zu Lebin ein tag pflugfrohn, item eine gans, giebet Ewalt Mieth, und sonsten andere zu- und eingehörunge, nichts ausgeschlossen, sondern in aller maßen (wie) Bastian und Fritz von Jessen solch guth vormals umb ein zins verlassen, die pfarr, auch die andere zwo hufen zusamt der wusten hofstat genossen und gebraucht haben, vorerben und vorschreiben gedachten Rudolphen und seinen erben angezeigt freiguth mit seinen zugehörigen wiesen, hufen, fronen, zins und wiesenwachs hiermit und in craft dis briefs, dasselbige als eines freien erbguthes seines gefallens zu seinem besten zu geniessen, damit zu gepahren, innen zu haben, zu verkaufen und zu gebrauchen, von uns und männiglichen daran ungehindert. Und zu bekäntniß eines freien erbguths soll er und seine erben uns und unsern erben iärlichen 3 fl. alle iahr, als halb uf Walpurgiß und die andere helfte uf Michaelis,

reichen. Doch wollen wir ihm solches zinß die zeit seines lebens freien, aber nach seinem tode sollen seine erben uns denselbigen zu reichen schuldig sein, ohne gefehrde. Zu uhrkundt mit unserm hier angehangenen insiegel wissentlich besiegelt und geben zu Torgau freitages nach der himmelfarth Christi nach desselbigen unsers lieben herrn geburth im funfzehenhundert und funfundvierzigsten iahre.

(L. S.) Jo. Fridrich churfürst
m. pp.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 94; Abschrift im Aktenstück des Pfarrarchivs: Matrikeln, Einkommenverzeichnis etc. und im Ephoral-Archiv Prettin, Axin II A, Kirche No. 1.

Volgen die dörfer ins ampt Schweinitz gehörig und erstlich 9 pfarren ins ampts dörfern.

Axyn.

Dise pfarr ist ietziger zeit churfurstlich lehen, zuvor aber aus Lichteberg verlihen worden, hat ein dorf, hart dabei gelegen, Kenitsch, ins ampt Lochaw gehörig, und ist nachmals dazu geschlagen das dorf Lebyn, welchs zuvor einen eigen pfarrer gehabt, auch im ampt Lochaw gelegen, und wirt die seelsorg versehen durch einen pfarrer, custos zu Axyn, custos zu Lebyn.

Pfarrer: Wolfgangus Fridrich, ein frank, ist anno 1544 Wittebergae zum diaconat ampt gen Jessen ordinirt und nach 3 iaren uf die pfarr berufen, ein iunger wolgeschikter mann.

Custos zu Axyn: Georgius von Hall, ein leineweber, ein alter man.

Custos zu Lebyn: Gregorius Schonaich, ein schneider.

Von disen kirchdienern haben die drei gemeinden nichts geclagt, allein der alte schosser Michel am Ende angezeigt, das man des custers zu Lebyn wol entraten könt, der nichts nutz sei, denn das er bisweilen dem richter einen brief lese; aber die gemein zu Lebyn (hat) ihrem custer keine schuld wissen zu geben, auch ihn nit wollen von sich lassen.

Dagegen hat der pfarrer von seinen pfarrkindern so vil vermeldet, das er anfenglich ein wüst, rohe(s) volk aldo gefunden, darunter ihr vil lange zeit vom sacrament sich enthalten, haben sich aber nach seinem vleissigem unterrichten und vilfeltigen vermanen gebessert; allein seien noch uf den höchzeiten unförmlich saufen, schwelgen und unzüchtige tenze, auch gehe es ubel zu in den spinnstuben: ist den richtern geboten, die spinnstuben abzuthun und eine ordnung mit den hochzeiten zu machen, das solche ergerniß abgeschafft werden bei strafen.

Predigt der pfarrer alle sontag zwir mit abwechselung, das er einen sontag umb den andern vormittag in beden dorfern Axyn und Lebyn predigt, und do er am feiertag frue nit hinkumpt, da muß der custos das evangelium lesen und den catechismum leren, so thut der pfarrer volgends die nachmittags predigt am selben ort.

Einkomen der pfarr zu Axyn. An gelde: $10^1/_2$ fl. von Lichteberg von dem verstorbenen praeceptor Wolfgang Reisenbusch seligen hierzu verordnet vom presenzgelt der chorherrn doselbst, mahnets der statschreiber zu Prettyn ein, kans schwerlich von den leuten bringen; 12 gr. aus beden dorfern Axyn und Kenitsch, heist opferschilling; 20 gr. von den gertnern beider dorfer Axyn und Kenitsch, ieder 2 gr.; 1 fl. 19 gr. aus den beden dorfern Axyn und Kenitzsch opfergelt. An brot: 66 brot aus beden dörfen, wollen die baurn fur zins 6 ℔ geben, soll ihnen aber nit gestatt, sunder gut hausbacken brot zu geben geboten sein. An korn: 27 schfl. korn, gibt ieder hüfner der beden dörfer 1 schfl., macht 23 schfl., und daruber 4 schfl. aus Kenitsch. An zinshünern: 2 hüner bekumpt der pfarrer, davon muß er das eine zur kirchrechnung malzeit geben. An acker: 2 hufen gehören zur pfarr, die eine zu Axyn, die ander zu Kenitsch gelegen, muß der pfarrer mit grosser mühe und unlust des gesindes halben selber treiben, kan uber winter darauf seen 15 schfl. weiz, 14 schfl. korn, uber somer 18 schfl. gersten, 10 schfl. habern, bekumpt aber an disem ort selten.[1]) Mehr gehört zur pfarr eine preite, die der kirchen zu Axyn eigen ist und ierlich 14 gr. zinset, welche uber 60 iar die pfarrer gebraucht haben und wirt beseet mit 9 schfl. Wisewachs: zur pfarr gehört ein ganz viertel wisewachs im Saser und ein ander wisen, das melstük genant, tregt ungeverlich zu 18 oder 20 fuder hau. Holz: die pfarr hat kein eigen holz, sonder etlich dornstreucher im sasser, braucht man zum geheg; und wenn die bauern etwa koppen weiden oder eichen kabeln, das uf der gemeinen hut stehet, gibt man dem pfarrer 2 fuder nach gelegenheit. Aber diser pfarrer und sein vorfar haben ierlich aus der Lochischen heide 4 rindschelige beume bisher bekomen, einen uf 4 fuder gerechnet, welche nu die drei gemein umb sunst uf die pfarr zu füren an stat einer zulage gewilligt haben. Accidentia: 1 gr. von einer leiche eines alten; 8 ℔ von einer leiche eines kindes; von der tauf bekompt der pfarrer die malzeit.

Dieweil aber das einkommen der pfarr Axyn ganz gering, ist die nechste pfarr zu Lebyn darzu geschlagen.

Einkomen der pfarr zu Lebyn. An gelt: $10^1/_2$ fl. ierlichen aus Lichtenberg, etwan von dem preceptor ern Wolfgangen Reisenbuch doctor seligen, vom presenz der chorhern gewidumbt und zu diser pfarr gegeben; 8 gr. geben die leut zu Lebyn von etzlichen wusten hofen, Weltwitz-schillinge genant; 6 gr. gibt ein gertner doselbst, Hans Wechau genant; 4 gr. geben 2 gertner doselbst; 1 fl. 15 gr. an opfergelde von den leuten zu Lebyn; 32 brot im dorf Lebyn, geben 16 baurn, ieder 2. An korn: 16 schfl. korn geben die baurn von so vil hufen im dorf Lebyn; 24 schfl. korn ist der kirchen zins gewesen und in erster visitation zur pfarr einkommen geordent, solche 24 schfl. korn hat herr

[1]) Hier ist entweder eine Lücke oder das Wort bekumpt ist im Sinne von geräth zu verstehen.

Wolfgang, pfarrer zu Axyn, fallen und der kirchen zu Lebyn wider zukommen lassen, als ihme die 10 fl. vom pfarracker ierlich sind zugangen. Accidentia gefallen zu Lebyn gleich wie zu Axyn. Auch wirt dem pfarrer gegeben ierlich 1 ℔. wachs aus der kirchen zu Lebyn. Uber solch einkomen alles hat die pfarr zu Lebyn 2 hufen landes und eine wuste hofstet gehabt, darauf etwan die pfarr gestanden, welche 2 hufen sampt der hofstet und ihren zugehörungen (:weil sie dem pfarrer zu Axyn one das, selbst zu treiben, entlegen und sonsten hetten verkauft werden sollen, auch das sie diser zeit einem pfarrer nicht mehr, sondern bisweilen weniger genützet:) herzog Hans Fridrichen, churfurst zu Sachsen, zu sich genommen und die mit 10 fl. ierliches und ewiges erbzinses vergnuget und furder ihrem canzleischreiber Johann Rudolffen neben andern gütern gegeben und erblichen zugestalt und wie berurt an stat derselben hufen dem und allen nachkommenden pfarrern zu Axyn, dohin Lebyn mit der seelsorg geschlagen, bestimpte 10 fl. erblichen gewidumbt hat. Solche 10 fl. hat der pfarrer von Axyn dem alten pfarrherr zu Lebyn ern Georgen Hoffeman auf sein leben lang volgen zu lassen gewilliget, aber nach desselben ern Georgen tode sollen die 10 fl. der pfarr Axyn unwegerlichen volgen und bleiben, wie sie den nu herr Wolfgang etliche iar gehoben und empfangen hat von dem Weßnick, der solch gut von Johann Rudolff erkauft hat.

Daruber hat der pfarrer freie behausung, welche ietziger zeit fast neu und nach nothurft zugericht ist. Und kan der pfarrer halten: 15 rindsheupt, 15 schwein, 20 schaf.

Neue zulage. Dieweil der pfarrer mit den von Lebyn mehr mühe hat, denn mit den andern beden dörfern und alle sontag eine predigt daselbst thut, do er doch nit mehr verpflicht ist vermög der alten registration denn einen sontag umb den andern zu Axyn und Lebyn zu predigen, sollen und wollen die leut zu Lebyn, solchen des pfarrers vleis zu vergelten, ein ieder ierlich $^1/_2$ schfl. weizen neuer zulage dem pfarrer geben. Jedoch soll dem pfarrer ieder zeit frei stehen, do er alters oder schwachheit halben die arbeit nit alle ertragen möcht, sich nach der alten registration verordnung zu richten und einen sontag umb den andern beide dörfer mit predigen zu besuchen.

Es soll aber forthin ein custer zu Lebyn bleiben und ihme sein lohn, wie vor diser zeit, gereicht werden. Derselbe custer soll zu Lebyn wochentlich zwir den catechismum leren und die kinder verhören, auch den pfarrer zu Axyn holen, wenn man sein bedarf zum kindteufen oder kranken, auch ihme in der kirchen helfen und mit ihme wider heimgehen.

Des custers zu Axyn besoldung: 40 schfl. korn aus beden dörfern Axyn und Kenitsch, sollen 44 schfl. sein besag der alten registration. Es sollen aber die baurn solch korn uf zwen termin als Ostern und Michaelis mit Pretinischem maß dem custer zumessen und nichts davon abbrechen, auch gut rein korn und nicht, wie sie pflegen, staub

fur korn geben, darob der richter ernstlich halten, desgleichen der schösser im ampt Schweinitz die vortelhaftigen und untreuen baurn ernstlich strafen sollen. Sie sollen ihme auch solchen seinen verdienten lohn zu rechter zeit one verzug bei vermeidung harter straf zu geben hiermit verwarnet sein. Mehr bekompt der cüster 34 brot, 4 ß fur die taufmalzeit,[1]) 4 ß[2]) von einer leiche. Auch gehören zur schreiberei 2 stucklin ackers neben dem schreiberhaus gelegen, darauf 2 schfl. können geseet werden, die haben die vorigen custodes on einigen zins gebraucht, der ietzige custer aber ist nu 12 iar gedrungen worden, ierlich 4 gr. zins den baurn davon zu geben: soll erkundet werden, ob die baurn fug haben, solchen zins zu fordern, wo nicht, soll der custos forthin domit unbeschweret bleiben.

Der custos muß sein holz erkeufen, haben ihm die baurn zu Axyn zuvor aus ihrem pusch sein notturft holz zu tragen vergönt und bisweilen fur die custerei gefurt, ihme aber dasselbige neulich abgeschlagen, aber in diser visitation verwilliget, das nu die baurn von Axyn ierlich 6 fuder, die von Kenitsch 5 fuder holz heimfüren wollen, darzu sie durchs ampt sollen gehalten werden. Auch sollen die von Kenitsch dem custodi zu Axyn ierlich ein fuder hau geben in der austeilung des futters oder grases, wie die zu Axyn thun.

Des custers zu Lebyn einkomen: 32 schfl. korn, 40 brot, 4 ß vom taufen, 4 ß von einer leiche.

Inventarium der pfarr Axyn: 2 kühe und zur futterung zwei fuder heu; 8 hüner und 1 han; 1 klein verschlossen tischlein. Mehr hat der ietzige pfarrer von einer hufen winter getreid bekommen, als von 15 schfl. korn und weiz.

Einkomen der kirchen Axyn: 30 gr. Gores Meißner von einer wisen im sasser gelegen, solche wisen braucht allein der eine kirchvater; 30 gr. Wolf Jüngling zu Axyn von der wisen im saser, weil er ein kirchvater ist, erblich; 10 gr. Martin Wendt zu Kenitsch von einer wisen im han, erblich; 5 gr. Nickel Klug von Axyn von einer wisen erblich neben dem saser; 11 gr. Bortius Richter erbzins von einer wisen am hof hinter seinem haus gelegen; 1 gr. 4 ß Nisius Richter von Kenitsch erbzins von einem garten; 10 gr. Jorg der custos zu Axyn von einer wisen, die zur custodi erblich gehört; 12 gr. Endres Frentzel zu Beysitz von einer wisen, und sein der kirchen erb und der baurn laßgüter; 12 gr. Simon Richter zu Lochau erbzins von einer wisen; 6 gr. Hans Schmidt zu Pretsch von einer wisen; 7 gr. Endres Schutz zu Schmideberg von einer wisen; 3 gr. Endres Beth zu Schmideberg von einer wisen; 3 gr. Debes Nuber zu Lochaw von einer wisen; 14 gr. der pfarrer von einer preiten erbzins, soll aber im 3ten iar, wenn der acker brach ligt, nichts geben. Summa der kirchen einkomen zu Axyn: 2 β 21 gr. 4 ß. Anno 55 sind im rest blieben: 7 β 48 gr. 4 ß.

[1]) fehlt 1575. [2]) 1575: 6 ß.

Hieruber sollen ierlich gefallen zins von ausgeliehenem gelt: 17 gr. Wolf von Kanitz uf Treben von 17 fl. heuptsumma widerkeuflich, ist disen zins 6 iar schuldig, gibt weder heuptsumm noch zins, so doch seine verschreibung vorhanden: soll durch die oberkeit zur bezalung getriben werden; 3 gr. Simon Welse von 1 β heuptsumm widerkeuflich; 3 gr. Egidius Heß von 1 β heubtsumm, ist widerkeuflich.

Kirchen gerede zu Axyn: 1 silbern ubergulter kelch, nit fast groß; 4 messinge leuchter; 1 klein zinern kelch fur die kranken; 2 seidene tücher, werden zur communion gebraucht; 1 leinetuch ubern altar; 1 leinetuch uber den taufstein; 1 meßgewant, hat diser pfarrer aus der kirchen zu Eilenburg erbeten; 1 alben; 1 teutsch gesangbüchlein mit dem catechismo.

Einkomen der kirchen zu Lebyn: 24 schfl. korn[1]) ierlich bringen die baurn im dorf unter sich aus zu erhaltung des kirchengebeudes; 8 gr. Jacob Walter von einer breiten[2]) ackers; 3 gr.[3]) der krüger von einem raum aufm kirchhof zur aus und einfart; 4 gr. garten zins, Weltwitz-schilling genant; 3 ₰. wachs der kruger.

Kirchengerede: 1 zinern kelch; 2 zinern leuchter; 1 neu testament; 1 gsangbüchlein mit dem catechismo; 1 teutsch biblia median mit bockeln beschlagen. Dise drei dorfschaften sollen aus der kirchen barschaft eine biblia, von D. Martino Luthero etc.

Gebeude: die von Axyn und Kenitsch haben uber die gemein zu Lebyn geclagt, das sie zur erhaltung der pfarrgebeu bisher nichts hab helfen wollen, daruf sich die zu Lebyn erboten haben, ihren gebürlichen anteil zum bauen zu geben, wenn ihnen solchs angezeigt werde, wie ihnen dann auch von den visitatorn ist uferlegt.

Clag des pfarrers zu Axyn: hat uber den alten schösser Michel am Ende geclagt, das er ihm nu 6 iar, iedes iar 1 schfl. korn one ursach vorgehalten habe: als ist gedachtem schösser von den visitatorn geboten, solche 6 schfl. hinderstellig und forthin ierlich den einen scheffel dem pfarrer one wegerung und ufzug zu entrichten, welcher zugesagt hat, noch dis iar dem pfarrer 3 schfl. von den hinderstelligen zu geben und sich der ubrichen 3 schfl. halben auch mit ihm freuntlich zu vertragen.

Der custer zu Axyn clagt, das ihme die baurn zu Axyn uber die wisen einen weg machen, davon er der kirchen ierlich 10 gr. geben muß, und verderben im das gras mutwillig, do er doch one das bisweilen der wisen nit so hoch geniessen kan, als er zins davon gibt: ist solcher mutwil den bauern verboten, do sie aber forthin dem custer uf der wisen schaden thun würden, sollen sie verpflicht sein und durch den schösser dahin gehalten werden, der kirchen die 10 gr. zins an stat des custers zu entrichten.

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zum Jessen.

---

[1]) 1575: 2 mld. korn. [2]) 1575: gotts breiten. [3]) 1575: 4 gr.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 26, Bl. 391 fg.; Abschrift des Pfarr- und Küstorei-Einkommens sowie des Kircheninventars im Pfarrarchiv, Aktenstück: Matrikeln, Einkommenverzeichnis etc.; eine andere Abschrift (vom 1. Februar 1635) im Superintendentur-Archiv Prettin.

Dorf Axyn.

Die Parochie ist unverändert; Axyn hat 12 Hüfner, 6 Kossaten; Kenitzsch 11 Hofstätten, 4 Gärtner; Lebyn 17 Hüfner, 5 Kossaten. Das Pfarrlehen steht dem Kurfürsten zu.

Der Pfarrer ist noch der alte, hier Wolfgang Kempf aus Kitzingen genannt; er ist gleich vor dem Spanierkriege auf diese Pfarre gezogen. In betreff der Predigtordnung wird auf die frühere Visitationsregistratur gewiesen.

Das Pfarrinventar ist unverändert aufgezeichnet. Die Registratur des Pfarreinkommens ist hauptsächlich dadurch umgestaltet, daß die Einkommenteile des Einkommens aus Axyn und Kenitzsch von denen aus Lebyn nicht mehr getrennt sind. Nun hat der Pfarrer an Geld: 21 fl. zu Prettin, welche der Stadtschreiber des Ortes einmahnen muß, 12 gr. aus Lebyn und Kenitzsch „Opferschilling", 8 gr. von den Leuten zu Lebyn von etlichen wüsten Hufen „Weltwitzschilling", dazu 6 gr. von einem Gärtner dortselbst Hans Wethau und 4 gr. von zwei anderen Gärtnern ebendort; 3 fl. 13 gr. Opfergeld aus allen drei Dörfern. An Korn hat er 45 Schfl., von jedem Hüfner in allen drei Dörfern 1 Schfl., dazu gibt Andreas Drün zu Kenitzsch 4 Schfl. „von der Oelung, wie er vermeldet, die vorzeiten seinem Vater aufgelegt". Alle Gärtner geben je 2 gr. Brote erhält der Pfarrer von jedem Hüfner und Gärtner je 2. Eier bekommt er dagegen nur in Axyn und Kenitzsch, und zwar von jedem Hüfner 2, die er mit dem Küster teilt.

An Acker gehören zur Pfarre 2 Hufen, je eine in Axyn und Kenitzsch und zwischen beiden Dörfern ein Garten, in welchen der Pfarrer 1 Schfl. Korn sät. Die Wiesen der Pfarre sind „ein ganzes Viertel Wiesenwachs im Sasser und das Mehlstück", welch letzteres 18 bis 20 Fuder trägt. An Holz bekommt der Pfarrer, abgesehen von den Sträuchern, die auf seiner Wiese im Sasser wachsen, und seinem Anteil an den Weiden, die die Gemeinde in ihrem Busch oder sonstwo „kopft", 4 rindschälige Gnadenbäume aus der Lochischen Heide, eine auf 4 Fuder gerechnet.

Der Stand des Viehes, das der Pfarrer halten kann, ist, was Schweine und Schafe anbelangt, der gleiche geblieben, die Zahl der Rinder ist auf 16 oder 18 erhöht, neu aufgenommen: 8 oder 10 Pferde. Accidentia: 1 gr. von der Leiche eines Alten, 8 ₰ von eines Kindes Begräbnis; von der Taufe bekommt der Pfarrherr die Mahlzeit; 1 ℔. Wachs aus der Kirche zu Lebyn, „sonsten seind die Accidentia in allen Dorfern gleich".

Das Küstereinkommen zu Axyn ist das alte: neu registriert sind: 6 ₰ von zwei Hausleuten, 1 gr., wenn zwei Eheleute getraut werden, ferner 1 Stück Acker bei der wüsten Mark „Ronde Mark" zu 1 Schfl.

Haferaussaat und daneben ein Stück Wiesewachs zu $1^1/_2$ Fuder für 10 gr. Zins an die Kirche.

Die Besoldung des Küsters in Lebyn (von ihm wird als seine kirchliche Funktion angegeben: er handelt alle Sonntage den Katechismus in der Kirche, des Mittwochs in der Schule, des Donnerstags auch in der Kirche) besteht aus den geringen Accidentien: 6 ℔ von einem Paar Hausgenossen, 3 ℔ von einem einzelnen Hausgenossen; aus 32 Schfl. Korn, 48 Broten, 44 Eiern, aus jedem „Gehofe" 1 Paar zu Ostern, und einem Garten, in den er 1 Schfl. Getreide säen kann. Auf seine Bitte und die Fürbitte der Visitatoren bewilligen die Leute, ihm sein gekauftes Holz ohne Entgelt gutwillig auf sein Ansuchen heimzufahren.

Das Inventar der Kirche Axyn ist unverändert. Ihr Einkommen besteht aus dem Zins des halben Viertel Wiesewachs im Sasser, für welches die Gottesväter 60 gr., von nun an 5 a. β bezahlen, 12 gr. Erbzins von einer Gotteswiese zu Kenitzsch, $7^1/_2$ gr. gibt der Küster von einer Wiese auf der Wendemark, 5 gr. ein anderer von einer Wiese auf der Wendemark bei Geraw (Gehmen?), 12 gr. von einem Ackerstück, 16 ℔ von einem Garten, 14 gr. der Pfarrherr von einer Breite vor dem Dorfe und 12 gr. Erbzins von einer Wiese. Ausgeliehenes Geld: 62 fl.

Kirchinventar und Kircheinkommen in Lebyn sind genau wie 1555 verzeichnet.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68 I, Bl. 75a; 69, Bl. 630; 68 II, Bl. 224; 70, Bl. 366; 73, Bl. 337; A 59 B 37, Bl. 126a; 73, Bl. 374; 79, Bl. 111a; 80, Bl. 574; 81, Bl. 85a.

Axin

mit **Lebin** (Lebbyn, Labin) und **Kenitzsch** (Kehnitzsch).

Kollator: der Kurfürst.

Die Gesamtzahl der Kommunikanten beträgt (1581) 348. Axin hat (1578) 12 Hüfner, darunter einen vom Adel, Georg Behm, der ein Freigut hat, gehört zur ehrbaren Mannschaft des Amtes Schweinitz; im eingepfarrten Dorfe Kehnitzsch sind 11 Hüfner, 4 Gärtner, im Filial Lebin 18 Hüfner, 5 Gärtner (mit 4 Freigütern).

Pastor: Wolfgang Kempf von Kitzingen (Kissingen) in Franken, geb. 1516 (1577 als ein sexagenarius auf Corporis Christi bezeichnet), hat auch seine Eltern aus dem Papsttum liberieret, sind in Eisenberg gestorben. Er hat zunächst in Eilenburg in particulari und 4 Jahre in Wittenberg studiert, ist sodann 2 Jahre Schulmeister in Eilenburg gewesen und darauf wieder 1 Jahr nach Wittenberg zum Studium gegangen. Dann ist er zuerst 3 Jahre Diakonus in Jessen gewesen, hier ist er nun (1578) 33 Jahre. Er bittet 1578, weil ihm „sein Gesicht fast ableget", ihm seinen Sohn Caspar zu substituieren, der 3 Jahre zu Zerbst und $1^1/_2$ Jahre in Grimma gewesen sei und jetzt in Wittenberg

im 3. Jahre auf des Vaters Unkosten studiere: — der Sohn soll examiniert werden, und wenn er tauglich, des Vaters Wunsch erfüllt werden; 1579 wird dann als Diaconus patri adiunctus dieser Caspar Kempf genannt.

Kustos in Axin ist Georg Ocul (Ockel, Oeckel) von Halle, 1577: 80 Jahre alt. Er ist zuerst in Beckwitz 3 Jahre, dann in Weßnig 1, in Zinna 5, in Droßin $1^1/_2$ Jahre Küster gewesen, hier ist er nun (1578) 40 (doch 1579: in die 36) Jahre Kirchendiener gewesen. Er ist zu Wittenberg ordiniert zur Zeit des vorigen Pfarrers Nicolaus von Zcoltitz (?) anno 46 als Subdiakonus neben dem Pfarrer, die Sacramenta zu verwalten auch zu kopulieren,[1]) also 32 Jahre im Kirchendienste, hat zu Halle studiert.

Kustos im Filial ist David Mahn (Man), Sohn des Schulmeisters zu Bathin Andreas Man, ein Schneider, geb. zu Droßin, wo der Vater vordem Schulmeister war, 1578: 31 Jahre alt und auf vergangenen Michaelis 8 Jahre im Dienste zu Lebbin, durch Pfarrer, Gemeinde und Superintendenten berufen.

1577.

Der Pfarrer predigt einen Sonntag um den anderen in der Pfarre und im Filial, und für die Mittagspredigt zu Lebbin gibt man ihm $^1/_2$ Schfl. Weizen von jeder Hufe, die Axinischen wollten aber lieber solche Predigt entbehren, denn solchen halben Scheffel geben.

Es geschieht alles der Agenda gemäß, nur sind die Wachslichter abgeschafft, und im Filial mangelt die Alma. In der Woche wird am Mittwoch der Katechismus gepredigt, ein Examen catechismi findet aber nur in der Beichte statt, denn zum öffentlichen Examen wollen die Leute nicht in die Kirche kommen. Ein Verzeichnis der Getauften ist bisher gehalten, nicht aber auch eins der Verstorbenen und Getrauten.

Der Generalsuperintendent berichtet in seinem Extrakt über diesen Pfarrer: ist fleißig und unärgerlichen Lebens, soll aber in seinen Predigten ziemlich ungeschickte Dinge vorbringen: — Superintendent soll das erkunden.

Die Leute werden durch Amtsdienste in Schweinitz und Annaburg oft am Sonntage von der Predigt abgehalten. Spinnstuben und Faudenabende werden trotz des Verbotes noch immer gehalten; den Richter in Lebbin, der sie verbieten wollte, haben sie fast erschlagen. Das Gesinde ist unbotmäßig, wenn ihnen gesagt wird, sie sollen zur Predigt gehen; sie gehen lieber spazieren.

Schule wird in Axin nicht gehalten, „weil keine Kinder da sind". Auch in Lebbin wird keine öffentliche Schule gehalten, Sonntags aber und Freitags aber hält der Küster den Katechismus Luthers mit den Kindern und Mittwochs daheim in der Schule.

[1]) Buchwald, Wittenberger Ordiniertenbuch I, 52, No. 816, enthält die irrige Eintragung: Georgius Ockel von Halle in Sachsen, custos zu Axen, peruffen dohin zum pfarrambt.

Die Leute in Lebbin müssen Glockenturm und Kirchdach bessern, sie bitten um gnädige Beisteuer.

Der Küster in Axyn klagt, daß ihm die Bauern die Holzfuhren verweigern: — der Schösser soll sie dazu anhalten.

1578 (18. September).

Der Pfarrer predigt alle 14 Tage in Axin und alle 8 Tage im Filial, weil sie ihm dort $^1/_2$ Schfl. Weizen Zulage geben, was die anderen nicht tun wollen und entbehren lieber die Predigt. Die Leute schicken die Kinder unfleißig zur Predigt. Sonntagsfuhren und Arbeiten geschehen mit Versäumnis der Predigt vielfach, ohne daß gestraft würde. Die Klage über Bestehen der Spinnstuben und Scheidabende, über Sonntagsarbeit, Gotteslästerung und leichtsinniges Schwören besonders unter dem Gesinde wird wiederholt. Eine der Unzucht verdächtige Person, die sie in Pretzsch ausgestäupt haben, dient bei einem Bauer in Axin. Alle diese Klagen des Pfarrers werden dem Schösser zur Änderung und etwaigen Bestrafung vorgebracht.

Das Biersaufen beginnen sie an den hohen Festtagen bald, ohne gestraft zu werden. Branntwein trägt ein Mensch in den Dörfern herum nicht nur in der Woche, sondern auch an Sonn- und Festtagen: — auch dies soll der Schösser erkunden und strafen.

Ein Bauer, der seine Scheune am Kirchhofe hat und dafür 2 *fl.* Wachs der Kirche zahlt, läßt seine Säue auf den Kirchhof: — die Gottesväter sollen sie, wenn er dies noch einmal tut, pfänden, verkaufen und den Erlös in die Kirche wenden.

In Axin hält der Kustos oder Subdiakonus keine Schule, sondern lehrt nur den Katechismus, er will's aber an seinem Flecke nicht mangeln lassen, wenn ihm von Eltern Kinder geschickt würden. In Lebbin hält der Küster dagegen Schule; er hat etliche Kinder bei sich, welche der Pfarrer, wenn er zur Predigt kommt, examinieret und fraget. Doch sind es noch eitel Kinder, die nur anfangen, in der Schule zu lesen und zu beten.

Bei der Kirchenrechnung geben sie der Richterin 1 fl. 10 gr., daß sie die Mahlzeit zurichtet.

1579 (6. Mai).

Der Sohn des alten Pfarrers Kempf, der hier als discipulus familiaris Lutheri bezeichnet ist, Caspar Kempf, ist am Himmelfahrstage vom Superintendenten im Beisein des Schössers von Schweinitz und Annaburg investiert worden. Ihm wird jetzt auferlegt, am Sonntag-Nachmittag eine Predigt aus dem Katechismus zu tun oder eine schöne historia ex bibliis zu behandeln; währenddessen soll der Schulmeister im Filial den Katechismus behandeln.

Der über 80 Jahre alte Kustos Oeckel tut das Seine mit allem Fleiß, treibt die Kinderlehre, straft neben dem Pfarrer das unartige Gesinde mit christlichem Eifer. Er bittet, ihn beim Kurfürsten zu

verbitten, damit er in seinem Alter eine Stütze habe, daß er eine seiner Töchter einem frommen, stillen, tauglichen Gesellen gebe, der ihm, nachdem er sich dem Konsistorium und dem Superintendenten zum Examine und zur Konfirmation vorgestellt hat, etliche Arbeit abnehmen und ihm dermaleinst sukzedieren möge (im Herbst wiederholt): — wird für billig geachtet, doch wofern derselbige Geselle auch vom Consistorio für tüchtig erachtet wird.

Der Pfarrer hat eine baufällige Stube; weil aber die Leute arm und die Kirche eines geringen Einkommens, bittet die Gemeinde, sie mit 10 Schneide- und 10 Saulbäumen nebst 2 eichenen Schwellen zu solchem Bau zu unterstützen. (Im Herbst ist noch nichts geschehen.)

Das unartige Gesinde will niemand mehr untertan sein, weigert sich auch zum examine zu kommen, wenn sie der Pfarrer verhört und fordert: — Generale. Das unerhörte, greuliche Fluchen ist trotz aller Verbote auch des Visitators noch sehr gemein. Die jungen Burschen verhalten sich übel in den Feier- und Sonntagen unter der Predigt, treiben oft Unfug in und außer der Kirche. Der Richter zu Axin klagt, daß er keinen Stock oder Kreuz habe, daran er die unartigen Buben könnte schlagen, bittet um etliche Eichen dazu.

Beim Legen der Kirchrechnungen haben die von Axin und Lebin bisher große Unkosten getrieben, dadurch der arme Kasten erschöpft wird: von nun an soll die Zehrung soviel möglich eingezogen und die Rechnungslegung stets bei der Herbstvisitation bewirkt worden.

Andere gemeine Gebrechen haben Superintendent und Schösser abgeschafft, der letztere will auch ferner, wenn es vonnöten, größeren Ernst gebrauchen.

Die Leute sind mit Ernst ermahnet, daß sie für ihre Person sich fleißig zu Gottes Wort halten, auch ihre Kinder zum Katechismus schicken, und ist neben dem Richter und Schöppen ein anderer verordnet, der aufmerket.

In Lebin sind zwei arme Mägdlein, deren Eltern in der Pestzeit gestorben, gehen in der Irre bloß, nimmt sich niemand ihrer an, daß dem Schosser zur Annaburg Befehl getan, daß sie versorget, bei Leuten etwa vermietet werden, damit sie ihr Brot selbst verdienten und nicht zu böser Gesellschaft gerieten, will auch solches der Superattendent selbst tun. (Im Herbst ist noch nichts getan, die beiden Waislein gehen weiter in der Irre, Quästor tut nichts hierzu.)

1579 (18. August).

Der Pfarrer sen. hält den Sohn zum fleißigen Studium, beide lesen die hg. Schrift, Schriften Luthers, und was dem gemäß. Sie verrichten in Treue ihr Amt. Die von Axin und Kenitzsch aber beklagen sich, daß sie nur alle 14 Tage eine Predigt haben, da doch das Filial Lebbin alle Sonntage eine solche hätte. Der alte Pfarrer berichtet, daß solche Ordnung ihm vom Herrn Pommeranus und Philippus so gestellt sei und daß die Hüfner zu Lebbin ihm jährlich $^1/_2$ Schfl. Weizen mehr

gäben, das sollten die von Axin auch tun, worauf die letzteren erwidern: er habe bei ihnen seine Nahrung, Acker, Wiesen und Vieh. Der Visitator bemerkt dazu: es ist ja billig, daß die Mater einen Vorzug vor dem Filial hat, und weil es denn jetzt ihrer zwei sind, könnten sie die Predigt wohl tun, bitten der Herren (des Synodi) Anordnung: — das Konsistorium soll mit den Gemeinden über eine beständige Predigtordnung verhandeln, die dann in der Registratur aufgezeichnet werden und für alle künftigen Pfarrer maßgebend sein soll.

Der alte Küster will sein Amt noch ein Jahr versorgen.

Ein Mensch im Filial, der zwei Mägde geschwängert hat, sich mit der einen vertragen hat und die zweite heiraten will, ist vom Schosser von der Schweinitz mit 4 Wochen Gefängnis bestraft.

Zu diesem Pfingsten haben die Bauern 4, daneben die jungen Burschen (Ackerknechte) 6 Faß ausgesoffen. Für solche unordentlichen Zechen und Schwelgereien ist die Strafe gekommen, indem am 3. August der Hagel fast alles Sommergetreide zerschlagen hat. Auch müssen die Herren ihren Knechten jährlich etliche Schfl. Hafer auf ihren Acker säen und mit ihrem Geschirr bestellen, zu großem Schaden der Ihren, daher die Knechte reich, frech und mutwillig werden, ein General in der Aue: — sollen von der Obrigkeit nach der Ordnung gehalten werden.

1581 (16. März und 25. September)

ist das Pfarreinkommen folgendermaßen summarisch registriert. An Geld: 36 fl. 12 gr. an Opfer, Zinsen und anderen Gefällen aus beiden Dörfern Axin und Lebbyn. Hartgetreide: 44 Schfl. Korn aus beiden Dörfern, 9 Schfl. Weizen aus Lebbyn. Zehent —. Zu Lebbyn soll jeder Hüfner 2 Brote geben, für jedes 1 gr., weigern sich dessen. Ackerbau: 2 Hufen, eine in Axin, die andere in Kenitzsch. Diese beschickt der Pfarrer selbst mit seinem Geschirr, muß dazu 5 Gesinde halten, dem er mehr denn 30 fl. zu Lohn des Jahres geben muß. Wiesewachs: ein Viertel im Saser, gibt jährlich 16 Fuder Heu, wenn die Elbe nicht ausläuft. Holz: einige Dornsträucher im Saser, die er zum Gehege gebraucht, 4 Gnadenbäume.

Der Pfarrer hat sonst keine Klage über seine Pfarrkinder, denn daß sie gern im Krug sitzen, welches den in der Aue gemein ist. Ist auch eine gemeine Klage über das Gesinde, welches mutwillig ist, will sich niemals ziehen lassen. Faudenabende und unzüchtige Nachttänze werden noch heimlich zu Lebbyn und Kenitzsch gehalten. (1582 [Frühjahr] ist letztere Klage wiederholt.)

1583.

Der alte Pfarrer bittet für seinen ihm als Diakonus beigegebenen Sohn Caspar, der sich zur Fortstellung der Wirtschaft hat verehelichen müssen und Kinder hat, um Zusicherung der spes succedendi: — soll darum beim Konsistorium nachsuchen.

1598 (5. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 536a.

Axyn (Amt Schweinitz)
mit **Kenitsch** und **Lebyn** (beide Amt Annaburg).
(1602: Axyn und Kenitzsch liegen aneinander wie ein Dorf, haben auch eine Kirche und Kirchrechnung.)

Kollator: der Kurfürst, gehört ins Konsistorium zu Wittenberg.

Pastor: Caspar Kempf, ao. 1556 geboren, 42 Jahre alt, 1602: 23 Jahre hier (1618: 39 Jahre hier, seit 1584[!], aber schon seit 1579 Diakonus des Vaters), hat seinem Vater Wolf (Wolfgang) Kempf sukzediert. Ist 2 Jahre in der Fürstenschule zu Grimm, dann zu Zerbst 4 Jahre auf der Schule und zu Wittenberg 4 Jahre auf der Universität gewesen.

Kustos: David Hertel, ein Schneider.

Der Pastor predigt alle Sonntag in Axyn und den Filialen, auch in den Wochen den Katechismus Luthers wechselweise, doch kommen die Bauern und ihr Gesinde sehr unfleißig zu den Katechismuspredigten. Es herrscht viel Fluchen etc., auch große Unzucht, so sind jetzt drei Fälle offenbar geworden.

Der Kustos ist fleißig, hat eine ziemliche Schule.

Zum Examen des Katechismus will das Gesinde nicht kommen; die Bauern selbst klagen darüber, daß sie sie nicht dazu bringen können, wie denn niemand vom großen Gesinde sich der censura ecclesiastica unterwerfen wolle.

1602 (15. Juli).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 33.

Hier wird als Kustos zu Lebbin Henricus Man genannt (1608: 34 Jahre alt, 8 Jahre im Dienst, ein Schneider, siehe 1618).

Die Eltern halten die Kinder unfleißig zum Katechismus, kommen selbst unfleißig zur Katechismuspredigt. Die Gemeinde singt wenig mit. Es geht viel Gotteslästerung im Schwange. Auch wird viel Unzucht getrieben: es werden 7 Fälle unehelicher Schwängerung aufgezählt. Zu Lebbin halten sie Spinnstuben und Faudenabende, tanzen unzüchtig in Hosen und Wams und ist groß Verdrehen, wird nicht gestraft: — wenn in den Spinnstuben die Knechte dazu kommen, sollen sie abgeschafft werden.

Über den Küster David Hertel von Axyn kommen viel Klagen: er ist so unfleißig, daß die Leute ihre Kinder nicht mehr zu ihm in die Schule gehen lassen; er greift Leute mit seiner Schreiberei an; sein Weib ist zänkisch und verkauft Branntwein: er wird vom Dienste entfernt.

Der Pfarrer bittet, ihm die 24 Schfl., die sein Vater für den Zins von 10 fl. von den beiden Pfarrhufen zu Lebbyn, der ihm zugewiesen

ist, hat fallen lassen, wieder zukommen zu lassen, er benötigte des Korns für seine Haushaltung und wolle gern die 10 fl. wieder an die Kirche zu Lebbyn bezahlen: — soll sich an das Konsistorium wenden.

1608.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 264a.

Kustos in Axin: Michaël Heinrich, 5 Jahre Kustos daselbst, ein Schneider.

1618.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 90, Bl. 23; Extrakt daraus, das Pfarrinventar, Pfarr- und Küstereinkommen betr., im Pfarrarchiv, Aktenstück: Matrikel usw.

Axyn.

Der Pfarrer ist noch der nämliche. Doch ist am Rande bemerkt: [itzo M. Fridericus Scultetus] (idem 1624). Auch der alte Kustos ist noch im Amte, ihm aber von der Kurfürstin-Witwe ein Substitut, der ihm sukzedieren soll, beigegeben, welcher die Jugend im Katechismuslesen und Schreiben wohl unterweiset.

Da die Leute am Sonntag mittag unfleißig zur Kirche kommen, wird der Küster dazu bestellt, daß er die Abwesenden aufzeichne und sie dem Richter übergebe.

Der Gotteskasten wird, wie allenthalben, sehr von Bettlern beschweret, es will jeder, der gelaufen kommt, etwas aus dem Kasten haben und fast mit Gewalt erzwingen: — soll niemand ohne gewisses Zeugnis etwas gegeben werden.

Kustos zu Axyn ist noch immer Michael Heinrich, 1603 vom Konsistorium von Pollensdorf hierher gesetzt. Christophorus Kernerus, subiunctus custos.

Kustos zu Lebbyn ist Heinrich Man, ein Schneider, der 1601 seinem Vater, der selbst 30 Jahre hier Küster gewesen war, sukzedierte.

Besoldung des Pfarrers: 21 fl. vom Rat zu Prettin „Praesenszins"; 10 fl. von einem Freisassen zu Lebbyn von 2 Hufen Landes; 3 fl. oder 3 Rtlr. Opfer; 2 gr. von den 15 Gärtnern; 1 gr. 6 ₰ die Hausgenossen das Paar (dem Küster 6 ₰); 2 Hufen, eine zu Axyn, eine zu Kenitzsch; und 1 Breite vor dem Dorfe (zu 9 Schfl. Aussaat); 14 gr. Zins der Kirche; ein Viertel Wiesewachs im Sasser; 16—20 Fuder; 1 Garten zwischen beiden Dörfern zu 1 Schfl. Aussaat.

Dezem oder Pacht: 41 Schfl. von 41 Hüfnern der drei Gemeinden, je 1 Schfl., dazu ein Hüfner noch 4 Schfl., außerdem geben die Lebbynischen Hüfner für die Vesperpredigt $^1/_2$ Schfl. Weizen.

Brote: je 2, eines zu Weihnacht und eines zu Johannis die Hüfner und Gärtner: 36 Brote zu Axyn, 30 zu Kenitzsch und 46 zu Lebbyn.

Von Mittfasten bis auf Karfreitag wird zu Mittag in beiden Kirchen „Nona“ geläutet; zu Axyn und Kenitzsch wird dafür von jeder Hufe 2 Eier, zu Lebbyn von jedem Hüfner 4 Eier gegeben, die teilt der Pfarrer mit den Küstern.

Von einigen wüsten Gärten zu Axyn und Kenitzsch bekommt der Pfarrer je 8 ℔.

Accidentia nach der Kirchenordnung und dem Generalartikel.

Küster zu Axyn: 43½ Schfl. Prettinisches Maß aus Axyn und Kenitzsch; 34 Brote; 2 gr. vom Läuten und Singen bei einem Begräbnisse. Acker: 2 Stück hinter dem Schulhause zu 2 Schfl. Aussaat, sodann auf der Wendmark hinter Gehmen zu 6 Schfl. Aussaat und 1 Fuder Heu (dafür 7½ gr. Zins ans Gotteshaus); ein Wiesefleck im Lug; ein Fuder Heu aus Kenitzsch, wenn die Gemeinde das Gras austeilt; 20 gr. aus dem Gotteshause vom Zeigerstellen.

Küster zu Lebbyn: 32 Schfl. Korn; 46 Brote, halb zu Weihnacht, halb zu Johannis; 2 gr. vom Läuten und Bestätigung einer Leiche; vom Taufen nur die Mahlzeit; hinter dem Hause ein Garten zu 1 Schfl. Aussaat; 1 Fuder Heu von der Gemeinde, wenn sie das Gras austeilt.

1624.

Protokoll der Synode, Dresden, H. St. Arch., Loc. 10 600, Bl. 190.

1. Eingepfarte sollen die Fruepredigten vleissiger besuchen.
2. Aus dem Gotteskasten soll ohne Zeugnis niemand nichts bekommen.

1672.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 42, Bl. 587.

Axien (Amt Schweinitz)
mit **Kähnitzsch** (Amt Annaburg) und **Lebien** (Amt Annaburg).

Axien hat 12 Hüfner, 6 Kossäten, Kähnitzsch 11 Hüfner, 4 Kossäten und Lebien 17 Hüfner, 5 Kossäten, ein Kossaten- oder Gärtnergut ist noch unbebaut.

Pfarrer: M. Johannes Schröter, Sohn des Notarius und Stadtschreibers Hiob Schröter zu Wittenberg, 1600 geboren, hat in Wittenberg die Schule und Akademie besucht, ist dort 1626 in magistrum promoviert, von 1629—33 ist er in Lichtenburg Informator zunächst der Edelknaben, dann des jungen Herzogs Johann Georg von Mechelnburg zusammen mit dem jungen Grafen Johann Friedrich von Solms gewesen. 1633 ist er praesentibus omnibus theologiae doctoribus et ministris ecclesiasticis vom Generalsuperintendenten D. Röber zum Pfarrer von Battin ordiniert, 1638 dann hierher berufen und vom Superintendenten D. Martin Casselius in Jessen eingewiesen.

„Die Kirche ist nach der schwedischen Ruinierung ganz richtig wiederum instand gebracht, nur daß der hochausgeführte steinerne Turm sehr baufällig. Das Pfarrhaus ist ao. 1655 ganz neu gebauet. Das Schulhaus aber dürfte einfallen, wenn ihm nicht beizeiten geholfen wird" (das scheint also den Krieg überstanden zu haben). Von einer Zerstörung der Kirche Lebien ist nicht die Rede, auf eine Plünderung läßt die Bemerkung schließen: Die Kirchengeräte zu Lebien sind fast alle nach dem schwedischen Kriegswesen geschaffet worden. Übrigens ist auch hier nur im Inventar der Hauptkirche ein (blauseidenes) Meßgewand.

Pfarrsubstitut: Johannes Meißner aus Lichtenburg, 30 Jahre alt, hat in Hannover und Braunschweig frequentiert, nachmals in Wittenberg studiert, ist dann in Zoche im Predigtamt gewesen, ao. 1665 hierher voziert als Substitut: klagt sehr über den Mangel eines Studierstübchens [in marg.: der alte Pfarrer soll dem Substituto eine Stube zum Studio einräumen].

Küster zu Axien: Matthäus Juncker, 76 Jahre alt, zuerst 2 Jahre Katechet in Grabo, dann 14 Jahre in Düßnitz gewesen, ist 1638 hierher berufen.

Substitut: Theodor Ramus aus Jessen (Vater dort Tertius an der Knabenschule und Mädchenschullehrer, Großvater Superintendent in Lübben), 21 Jahre alt, ist seit 2 Jahren hier, und zwar ist er 1670 zunächst als Substitut konfirmiert, dann ein Jahr später für den Fall des Todes des alten Schulmeisters zu dessen Nachfolger noch einmal konfirmiert. Vorher ist er beim Bürgermeister in Torgau Schreiber gewesen.

Von den Schulkindern sind etliche in der Fibel, teils buchstabieren und lesen sie im Katechismus, etliche lesen im Evangelio, im Neuen Testament, im Psalter und Jesus Sirach. Die Zahl der Kinder schwankt: in manchem Quartal sind's 8, dann wieder 12, 18, im höchsten Falle 24, auch bisweilen gar keine. Manches Kind kommt einen Tag und bleibt dann 1—4 Wochen, auch wohl ein Viertel- oder halbes Jahr außen.

In der Kirche werden vor der Predigt zwei Lieder, die sich zum Evangelio schicken, neben dem Liede: „Allein Gott in der Höhe" und dem Glauben gesungen, nach der Predigt wieder ein Lied und eins zum Ausgang. Wenn auf dem Filial gepredigt wird, hält der Substitutus dann dort Betstunde: singt erstlich ein Lied, liest dann den ganzen Katechismus Luthers nebst einem Kapitel aus der Bibel, dann singt er wieder ein Lied.

Küster zu Lebien: David Mann, 1606 in Lebien geboren, 1638 zu seinem Dienste voziert, hat 33 Jahre in seinem eigenen Hause unterrichtet; neben ihm steht seit 1668 als Substitutus sein 1646 geborener Sohn Heinrich Mann.

Schulkinder, Knaben und Mädchen, sind zurzeit 16. Nähere Angaben über Schuldienst etc. fehlen.

Es wird Sonntags zweimal in Axien und Lebien gepredigt. In der Woche werden von Ostern bis zur Ernte Bußtexte, dann bis Fastnacht der Katechismus, schließlich die Passion behandelt.

Pfarreinkommen: 10 fl. von 2 Pfarrhufen in Lebien, ist nur mit Amtszwang zu erlangen.

21 fl. Präsenzgeld von Lichtenburg, davon aber gefallen höchstens 9 fl., weil Herr Hofrat Arnimb zu Pretzsch und Christian v. Kanitz auf Treben nichts zahlen, auch 4 fl. in Schweinitz, 1 fl. in Jessen und an anderen Orten mehr hängen bleiben.

4 fl. 16 gr. Hufengroschen aus allen drei Dörfern, wird nicht richtig gegeben. (Die Gemeinden beschweren sich als über eine neue Auflage.)

45 Schfl. Korn Prettinisches Maß, von jedem Hüfner 1 Schfl., nur einer in Kähnitzsch gibt 4 Schfl. mehr „von der Öhlung". Außerdem geben die Lebienischen Hüfner jeder $^1/_2$ Schfl. Weizen, weil sie alle Sonntage (statt aller 14 Tage) eine Predigt haben sollen.

2 Hufen, eine zu Axien, eine zu Kähnitzsch, dazu eine Breite bei Axien, für die er der Kirche 14 gr. zinsen muß; auch besitzt die Pfarre ein ganzes Viertel Wiesewachs, den „Saser", wofür jährlich 16 gr. 4 ₰ an die Kirche Prettin gezahlt werden müssen.

Ein Mann in Kähnitzsch dient eigentlich nicht dem Pfarrer, sondern der Kirche, wäscht die Geräte, mahnt die Zinsen ein, holt den Wein von Prettin, wenn der Schulmeister nicht genug gebracht hat. Dafür sollte er von der Jagd befreit sein, wird aber doch zu Wolfsjagden herangezogen.

Accidentien: Für die Proklamation und Zeugnis derselben bekommt der Pfarrer bisweilen 6 gr., bisweilen auch nichts. So wird auch von der Kopulation, Trausermon und Taufe nichts gegeben, als daß, wenn Hochzeit gehalten und ein Trausermon getan wird, etwa 4 ℔ Rindfleisch, ein Hochzeitsbrot und ein Kuchen gegeben wird. Von der Taufe wird gar nichts gegeben als die bloße Mahlzeit,[1]) „dabei aber der Pfarrer sich nicht mehr finden lesset", und er muß noch dazu alles mit eigenem Gespann fahren — auch nach Lebien — oder zu Fuß gehen, die Leute holen ihn nicht. Für eine Fürbitte und Danksagung erhält der Pfarrer 1 gr., für eine Leichenpredigt 1 Rtlr., für eine Danksagung (= Abdankung) $^1/_2$ Rtlr.

An Rindvieh mag der Pfarrer gleich den Hüfnern halten 15 bis 16 Stück, an Schafen 30 Stück, Schweine soviel er mag; er muß 4 Schfl. Hirtenkorn geben.

An Inventar hat der Pfarrer nichts vorgefunden, es sind ihm aber 2 Kühe nachträglich gestellt. Der Pfarrer gibt seinem Substitut die Hälfte der Accidentia und 20 fl.

Der Küster in Axien hat 41 Schfl. 10 Mtz. Korn und 36 Brote, davon gibt er seinem Substitut 20 Schfl. 5 Mtz. und 18 Brote, auch hat er ihm von den 4 Kühen, die der Schulmeister halten darf, 2 abgetreten. Als seine Accidentien gibt er an: wenn eine „Schenkhochzeit"

[1]) Auf die Bitte des Substituts wird (in marg.) angeordnet, daß hier wie in den benachbarten Orten 12 gr. für die Kopulation, 6 gr. für die Taufe gegeben würden.

ist, wird ein Stück Fleisch, ein Brot, ein Kuchen für das Läuten zur Brautmesse, von einem „Abendessen“ aber 12 gr. gegeben; von der Taufe nichts; vom Begräbnis 12 oder 6 gr.

Der Küster in Lebien hat 32 Schfl. Korn, 48 Brote, Schulgeld: 3 gr. (Schreiben und Lesen), 2 gr. (Lesen) und 1 gr. (Buchstabieren) im Quartal. Accidentia nicht angegeben. Der Substitut die Hälfte.

4.

Parochie Battin.

1528.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10598, Bl. 36.

Schweynitzer kreis und ambt.

Battyn.

Fürstlich lehen. 15 hufner und 4 kossaten. Dohin ein gehort das dorf Zwysicko, hat neun hufner, acht kossaten und ein kirchner.

Kirchendiener: pfarrer, custer.

Haben beide, zuforderst der custer, ein sehr gering haus. Und ist constituiret zu predigen in beden dorfern einen sontag umb den andern das evangelium dominicale frue. In welcher kirch er predigt, in dieselb sollen bede dorfer zu gen vorpflicht sein. Nach mittag und in der woche (soll er) in ietlichem dorf forderlich zu winter zeit einen tag, als dinstag zu Battyn und freitag zu Zwysicko, den catechismum (predigen), denselben wol und vleissig treiben und auslegen, darnach die nutzbarkeit des sacraments, wie er das im betbuchlein und der visitatoren underricht findet, lernen.

Im sollen bede dorfschaft sein behausung, deßgleichen des custers in baulichem wesen erhalten und der viehute entheben.

Pfarrers einkomen: 23 fl. nutzung, 3 hufen, zins, korn, opfer, brot, inclus 1 fl. 15 gr. naue zulage, gibt ieder hufner 2 gr. und ieder gertner 1 gr., uf Ostern schirstkunftig anzufahen, darzu 20 schfl. korn naue zulage, welche dem custer abkurzt, nemlich 10 schfl. von Battyn und 10 schfl. korn von Zwysicko.

Daruber hat der pfarrer zwu hufen, 7 fuder wiesenwachs und kan hieruber halten 12 rinder, 12 schaf und 8 schwein.

Custers einkomen: 8 fl. nutzung, 43 schfl. korn und die 70 brot angeslagen, daruber ein wise zu Zwysicko, soll im wider zugestalt werden, doch also, das er zins davon geben und raichen soll.

1534.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 227 a.

Ambt Schweinitz.

Battyn.

Der pfarrer ist in der lere des catechismi mittelmessig befunden und hat gut gezeucknus von den leuten.

Die leut sollen dem pfarrer an seinen hufen und gutern nichts abziehn, wie geclagt.

Und weil die von Zwisicko die vorhall an der kirchen (ab)gebrochen, so ist inen bevolen, widerumb ein andere hal zu bauen.

2 ald β hat der pfarrer am pfarrbau vorbauet, das sollen die bauern widergeben.

Dem pfarrer: 10 ℔ taufgelt; 10 ℔ von einer leich.

Dem custer: 2 ℔ taufgelt; 2 ℔ von einer leich.

Inventarium vetus: 1 kuhe; 3 kelber, under welchen sind 2 uberierig; 3 betten mit scharwolle; 1 zinen viertel-kanne; 1 zinen schussel; 1 ratkasten; 2 alde standen. Nau zulag und durchs kirchspil zu vorschaffen: 1 vorslossen tisch, 1 schlecht tisch, 2 spanbette.

Pfarrbau uts.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 102: Abschrift davon in schadhaftem Zustande im Pfarrarchive. Abweichungen dieser Abschrift unter B in Anmerkungen.

Bathyn.

Dise pfarr ist churfürstlich lehen, hat 15 hufner, ein cossaten; dohin gehört das dorf Zwisicko, welches hat 9 hufner, 8[1]) kossaten und 1 kirchen.[2])

Kirchendiener: pfarrer, custos.

Pfarrer Andres Grefe von Strise, ist 11 iar ein tuchmacher zum Jessen gewest und 40[3]) Witebergae uf dise pfarr ordinirt, in die 56[4]) iar alt, hat 6 lebendige kinder, gesiehet und hört nit wol, auch in der verhör nicht fast geschickt befunden.

Custos Magnus Meurer von Jessen, ein leineweber.

Uber dise kirchdiener haben bede gemein nichts sonderlichs zu clagen gehabt, on allein das der pfarrer schwach und gebrechlich wert

---

[1]) corr. 6, in B 8.

[2]) B fügt hinzu: [gehört in die superintendy Jhessen].

[3]) B: im 40ten.

[4]) B corr. 59. Nachträglich ist hier hinzugefügt: [ist 75 iar alt, wie aus voriger visitation die nachrichtung zu nehmen, diesem ist ao. 73 vom consistorio zu Wittembergk ein substitutus, Chilianus Pommer, zugegeben worden, der muß das ganze ampt fur ihn vorrichten, dieweil der pfarr alters halben nicht mehr kann predigen oder die heiligen sacrament administriren].

und das ihn bisher der catechismus vom custer nicht vleissig sei vorgesprochen worden: ist dorauf dem custer bevolen, das er in der wochen in beden dörfern einmal den catechismum lehren und die kinder mit vleis verhören soll.

Dagegen hat der pfarrer keinen aus seinen pfarrkindern in sonderheit verclagt, on allein in gemein dises angezeigt, das sie ganz unvleissig in die predigt gingen, welches auch in der verhör sich erweist hat, dann dise leut im beten ubel bestanden sein, und haben Paul Franck und Alexander Richter den christlichen glauben und Hase zu Zwisicko die zehen gebot nicht sagen können: ist derhalb dem pfarrer ernstlich eingebunden, die lehr des catechismi vleissig zu treiben und dise ungeschickte leut in sonderheit zu unterweisen, und do sie mutwillig nit wolten beten lernen, soll er sie dem schosser zu geburlicher straf anzuzeigen schuldig sein. Auch ist den richtern bevolen, das sie in beden dorfschaften eine ordnung machten, do iemand on erhebliche ursach die predig verseumen würd, das derselb umb etliche groschen gestraft und dasselbig gelt halb der kirchen und die ander helft der gemein zu nutz verwaret und gebraucht werde.[1])

Einkomen der pfarr zu Bathyn. An gelt: 1 fl. 2 gr. in beden dörfern von wüsten höfen; 8 fl. 12 gr. Hans Krüger zu Zwisicko, zins von dreien pfarrhufen; neue zulag: 2 fl. 20 gr. von 25 hufnerin zu Bathyn und Zwisicko, gibt ieder des iars 2 gr., und von 12 gertnern, gibt ieder 1 gr.; 2 alte β opfergelt in beden dörfern das ganze iar; summa 14 fl. 11 gr.[2]) [2 gr. sollen forthin dem pfarrer ierlich uf der kirchrechnung aus dem gotshaus gegeben werden, die register zu schreiben].[3]) Accidentia:[4]) vom aufbieten 1 gr., von der taufmalzeit 10 ß,[5]) vom begrebnis 10 ß; 2 gr. geben die von Zwisiko dem pfarrer fur die malzeit am grünen donerstag. An gedreit: 3 schfl. weizen gibt Hans Krüger zu Zwisicko von den dreien pfarrhufen; 40 schfl. korn geben die hufner zu Bathyn, 10 schfl. korn die im dorf Zwisicko; 72[6]) brot aus beiden dörfern, gibt ieder wirt zwei brot. Daruber gehören zur pfarr 2 hufen lands, 1 garten hinter der scheun, dorein man ein schfl.[7]) gersten seen mag, kan aber vor den hünern der samen nicht verteidigt werden. Dise pfarr hat kein wisewachs, ausgenomen zu end des ackers, dorauf mogen zu gemeinen iaren in die 6 fuder heu gemacht werden. Es hat auch dise pfarr gar kein holz, muß alle iar uber sechs alte β fur brennholz geben, bitt derhalben umb 3 rindschelige beume ierlich zu seinem feuerwerk. Und kan ein pfarrer halten 12 rinder, 12 schwein und 8 schwein.[8])

---

[1]) B: [Ordnung der predigten: der diacon prediget alle sonntag in iedem dorf einmal. Inventarium der pfarr: dieser pfarherr hat 40 gr. oder ein fuder lachenheu pro inventario bekommen, so der gemein zu vorschaffen in voriger visitation auferlegt worden]. [2]) B: 14 fl. 13 gr.

[3]) Dieser Zusatz fehlt in B. [4]) B fügt hinzu: [vom trauen 1 gr.].

[5]) B corr. von der tauf die malzeit und 12 ß. [6]) B corr. 74.

[7]) 1575: 4 schfl. [8]) B corr. 20 rinder, 40 schaf und 18 schwein.

Inventarium der pfarr Bathyn:[1]) diser pfarrer hat empfangen 40 gr. und 2 fuder[2]) hau. Daruber soll das ganz kirchspil ins inventarium der pfarr keufen[3]): 1 kuhe, 1 verschen, 2 iunge kelber, 1 verschlossen tisch, 1 schlechten tisch, 2 sponbet.

Des custers besoldung: 20 schfl. korn aus Bathyn; 22 schfl. aus Zwisiko; 66 brot aus beden dörfern; 4 gr. gibt die kirch zu Zwisicko; 3 gr. die kirch zu Bathyn, brot und wein zur communion zu holen; 18 ℔ söllen dem custer aus dem gotshaus zu Zwisicko ierlich gegeben werden anstat der malzeit, welche er hiervor alleweg auf den gründonnerstag neben dem pfarrer doselbst gehabt hat. Dieweil auch der zins von den gotswisen zu Zwisiko sehr erhöhet ist, soll dem custodi etwas an demselben erlassen werden, so oft das hau ubel geret.

Einkomen der kirchen zu Bathyn: 1 β 11 gr. ierliche zins geben die inwoner von etlichen stucken ackers und wusten hofsteten. Rest an barem gelt —.[4])

Kirchengeredt zu Bathyn: 1 silbern kelch, vergült, ist vor einem iar aus der kirchen weg gestolen[5]); 1 kasel; 1 alben; 2 messine leuchter; 1 hülzener kasten; 3 glocken im turm; 2 zinern kelch.

Einkomen der kirchen im filial Zwisicko: 35 gr. vom schmid; 2 gr. erbzins fur 1 ℔ wachs, gibt Endres Struckman; 6 gr. Lorenz Graß, erbzins der kirchen fur 3 ℔ wachs; 2 gr. Veit Lehman erbzins vom garten. Vorrat an barem gelt: 5 alte β 7 ℔. An schulden: 1 gr. Veit Lehman alte schult; 40 gr. die kirch zu Bathyn; 5 gr. Alexius Haß alte schult; 6 gr. Veit Lehman neue schuld; 12 gr. Endres Sachtleben alte schuld, sollen seine kinder geben; 56 gr. haben die kirchveter der gemein geliehen; 9 gr. der gemein fur holz zu bretter.

An kirchengerede: 2 zinern kelch; 1 casel; 1 alben; 2 zinern leuchter und etliche ℔ wachs; 3 glocken. Dozu sollen bede gemein aus ihrer kirchen barschaft ein deutsche biblia (etc. ut supra), damit dise bücher stets in der kirchen zu Bathyn blieben.

Gebeude: der pfarrer hat etlich gelt an der pfarr verbauet, soll der schösser in der nechst kunftige rechnung eine vergleichung machen, domit dem pfarrer das aufgewante gelt von beden gemeinden widerumb erstattet werd.

Das gras uf dem kirchhof soll der pfarrer geniessen in beden dörfern.

Der custos clagt, das von der custerei in der ersten visitation 20 schfl. korn sind weggenommen und der pfarren zugelegt worden, hat gebeten, das die helft als 10 schfl wider zur custerei geschlagen.

---

[1]) In B sind Bemerkungen von Pfarrern über Empfang oder Nichtempfang des Inventars, die letzte von P. M. Johannes Schröter von 1633, der den Empfang bescheinigt.

[2]) 1575: 1 fuder.

[3]) 1575 noch nicht geschehen.

[4]) Diese Lücke findet sich auch in B.

[5]) B: an dessen stell haben churf. durchl. die churf. s. frau wittwe zu Lichtenburg, meine gnedigste churfurstin und frau, einen andern ganz vergolden und mit 5 edelsteinen versetzten kelch wiederumb dieser kirchen verehret, als ich zum pfarrer dieser kirchen von hochstgedachter churf. d. bin vociret worden. Signatum den 3. Novemb. 1633. M. Joh. Schroeter.

würden, desgleichen das von den 2 broten, so der pfarrer von iedem hüfner bekompt, das eine brot dem custer volgen mögt, welchs die visitatores sich nicht haben mechtigen wollen aus ursachen, das der pfarren einkomen on das gering ist, und mag uf andere weg gedacht werden, damit des custers besoldung gebessert werd.

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zum Jessen.[1])

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 26, Bl. 398; Abschrift im Pfarrarchiv, Aktenstück: Pfarrmatrikel aus dem Jahre 1763, Bl. 74 fg. Außerdem enthält dieses Aktenstück Bl. 9 eine spätere Abschrift dieser Abschrift, in welche alle Zusätze, die auf ihr von späterer Hand gemacht waren, aufgenommen sind.[2])

Bathyn.

Lehen- und Parochialverhältnisse sind unverändert. Die Einwohnerzahl von Bathyn ist dieselbe wie 1555, Zwisicko hat jetzt 10 Hüfner und 7 Kossaten.

---

[1]) Der Abschrift im Pfarrarchive fehlt die Beglaubigung durch ein Siegel.

[2]) In der Abschrift der Visitations-Registratur von 1575, die sich im Pfarrarchiv, Pfarrmatrikel, Bl. 9, findet, ist zu der Position: 8 fl. 12 gr. zinst Hanß Kruger zu Zwisicko von dreien Pfarrhuefen die Bemerkung gemacht:

Diese 8 fl. 12 gr. werden itzo von dem Adel-Hause Jeßen ausgezahlt, als welches diese 3 Pfarrhufen hat und welche bei demselben laut des Erb-Amtsbuches verbleiben, bis Zwisicko seinen eigenen Pfarrer wieder bekomme. Auch bekommt der Pfarrer von demselben 3 Schfl. Weizen und ½ Schfl. Korn statt 2 Brode (:alt Maaß:), davon das letztere zu Michaelis, das Geld aber zu dem ersten Advent erleget wird laut Quittung, so bei der Pfarre zu befinden.

Zu dieser Bemerkung ist am Rande von noch späterer Hand hinzugefügt, indem hinter: wieder bekomme ein diesbezügliches Zeichen gemacht ist: und so lange die von Vittingshoff das adliche Vorwerk besitzen. Wenn aber solches verkauffet werden sollte, hat der Pfarrer sich zu melden, daß die drei Pfarrhufen nicht als ein Erbe in Verkauf mit übergehn mögen vid. Matr. vet.

Über diese Pfarrhufen seien noch folgende urkundliche Nachrichten hier angemerkt:

Aus dem Erbbuche des Amtes Schweinitz v. J. 1651 (Abschrift im Aktenstück Pfarrmatrikel im Pfarrarchive zu Battin, S. 197) geht hervor, daß der Pfarrer Johann Ruß zu Battin mit Berufung auf seine Bedürftigkeit und sein Weib, eine aus dem Geschlecht der Taubenheim, vordem im Kloster Seußlitz gewesen, durch ein Gesuch an den Kurfürsten Johann Friedrich vom Sonntag nach Erhardi 1536 erlangt hat, daß ihm der Pfarrhof in Zwiesigko nebst den dortigen 3 Pfarrhufen gegen den bisherigen Zins von 3 ß und 3 Schfl. Weizen an die Pfarre Battin erblich überlassen ist, nachdem dieses Gesuch von den Visitatoren zu Sachsen (unterzeichnet von Just Jonas, Probst, Martinus Lutter und Johannes Bugenhaim, Pfarrherr zu Wittenberg, alle Doctores, abwesens der andern) mit dem ausdrücklichen Bemerken: „es were denn, das die von Zwisico wiederum einen eigenen Pfarher haben, die Behausung sammt anhangenden Gebauden auferbauen und solchen Pfarher allein ernehren wollen", Sonnabend nach Apellanis(?) anno 1536, befürwortet war.

Die die Auflassung der Pfarrgüter an den genannten Ruß befehlende Zuschrift des Kurfürsten an den Schösser Michael Am Ende zur Schweinitz trägt das Datum: Dienstag Petri cathedri anno (15)36.

Der alte Pfarrer Grefe ist, 75 Jahre alt, noch im Amte, ihm ist aber 1573 vom Konsistorium zu Wittenberg Chilianus Pommer als Substitutus (Diakonus) zugegeben, der, weil der Pfarrer nicht mehr predigen oder die Sakramente administrieren kann, das ganze Amt für ihn beschicken muß. Er predigt alle Sonntage in jedem Dorfe einmal, und alle Mittwoch und Freitag erklärt er den Katechismus Luthers in beiden Dörfern.

Das Pfarrinventar und das Pfarreinkommen ist das alte. Der Küster zu Bathyn gibt an, jetzt an Besoldung zu besitzen: 7 gr. „Weingeld" zur Kommunion aus Zwisikaw, 3 gr. desgl. aus Bathyn; 40 Schfl. Korn Jessnisches Maß und 74 Brote aus beiden Dörfern; eine Wiese in der Heide gegen 1 fl., nicht mehr 1 Rtlr. Zins. Den Bauern wird auferlegt, gegen 6 gr. Trankgeld dem Küster sein Holz vor die Küsterei zu fahren.

Das Kirchengerät in Bathyn ist unverändert; ein neuer silberner Kelch ist noch nicht beschafft. Ebenso ist das Inventar der Kirche Zwiesickaw unverändert. Das Einkommen bei der Kirche ist ganz summarisch angegeben.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI 68 I, Bl. 77; 69, Bl. 636; 68 II, Bl. 227; 73, Bl. 331; 79, Bl. 112a; 81, Bl. 85a u. 98.

Bathin (Battin) mit **Zwisicko** (Zwiesigko, Zwißkow).

Kollator: der Kurfürst.

Gesamtzahl der Kommunikanten der Parochie (1581) 130. Bathin hat 15 Hüfner und 4 Gärtner, Zwiesigko 10 Hüfner und 7 Gärtner, dazu des Amtmanns von Wittenberg, Ernst von Wettin, Viehhof, der auf einem Gärtnergute ist und zu dem 4 Hufen gehören.

Der Pastor Chilianus Pommer aus Blankenhain i. Thür. hat in Wittenberg studiert, ist dann zuerst 8 Jahre in Wildenau Küster, $1^1/_2$ Jahr Infimus in Herzberg, 5 Jahre Kantor in Zahna, 5 Jahre Schulmeister in Seyda gewesen, dann ist er vom Konsistorium dem hiesigen alten Pfarrer Andreas Greffe als Diakonus zugeordnet, in welcher Stellung er 3 Jahre gewesen ist, 1576 aber ist er Pfarrer geworden und ist dem alten Pfarrer seine provisio und Unterhalt auf sein Leben gemacht, nämlich 22 fl., 25 Schfl. Korn, 36 Zinsbrote und 2 Fuder Heu. 1578 bittet Pommer, da des alten Pfarrers Weib gestorben sei und der alte Pfarrer keine Kuh mehr halte, die 2 Fuder Heu behalten zu können: — Superintendent soll es mit dem alten Pfarrer verhandeln. 1579 werden dem Pfarrer 10 fl. aus dem Amte Lichtenberg zugelegt.

Im Jahre 1543 verkauft dann Pfarrer Ruß mit Gunst und Bewilligung der verordneten Kommissarien des Konsistorii zu Wittenbergk (d. d. Dienstag Bonifacii anno etc. im 43., Abschrift ebenda S. 200) diese Pfarrgüter an Hans Greger.

Küster: Andreas Mann (Man, Mahn), ein Schneider, Sohn eines aus Schlesien in Trossin eingewanderten Müllers, 1578: 58 Jahre alt, ist zuvor 9 Jahre in Elsingen bei Torgau, 8 Jahre in seinem Heimatsdorfe Droschien, 4 Jahre in Labin und nun 8 Jahre hier Küster gewesen.

Pfarrer und Küster leben derart in Unfrieden, daß 1578 der Superintendent von der Synode beauftragt wird, sie zu vergleichen. Angeblich ist des Pfarrers Weib zänkisch und stiftet Unfrieden.

1577.

Der Pfarrer ist schlechter Geschicklichkeit, aber nicht unrichtiger Lehre, hält sich auch sonst, daß keine Klage über ihn ist. Er predigt das Evangelium Sonntags früh und nachmittags in der Hauptkirche und im Filiale abwechselnd, hält auch alle 14 Tage abwechselnd das Amt. Den Katechismus predigt er Mittwochs in der Pfarre, Freitags im Filiale. Das Examen hat er bisher zwischen Ostern und Pfingsten gehalten, will es aber nun in der Fastenzeit halten.

Register zu halten hat der Pfarrer erst vor einem Jahre angefangen. Der Küster tut sein Kirchenamt, hält aber keine Schule, hat auch seine Söhne und Töchter bei sich, daß die Knaben nicht Raum haben könnten, wenn sie schon zur Schule kämen: — durch den Superintendenten und Schösser ist ihm aufzuerlegen, daß er Söhne und Töchter und Töchtermänner von sich tue, die ihr Brot sonst erwerben können und, wie ihm gebührt, Schule halte.

In Zwiesigko ist die Kirche neulich fast alles Ornates beraubt; die Leute bitten um gnädige Beisteuer, daß sie sich neuen beschaffen könnten, werden damit aber von der Synode abgewiesen, weil „der nicht fast wichtig gewesen".

1578 (4. September).

Der Pfarrer berichtet: der alte Pfarrer hat bei der Leiche die erste Erde auf die Leiche geschopfen und darneben gesagt: du bist Erde und sollst zu Erde werden, und hat daneben den Namen Gottes und der hl. Dreifaltigkeit mißbraucht, allzeit die Wort gebraucht: im Nahmen des Vaters etc., welchs die Pauer noch von ihm auch haben wollen; item nach dem Begräbnis ist er auch mit der Leiche Freundschaft umb die Kirche gangen und an allen Ecken niedergefallen und gebetet, und weil solches eine greuliche Abgotterei ist, so hat's dieser Pfarrer alles abgeschaft, wiewohl die Leute solchs Mißbrauchs schwerlich abgehen wollen und werden gar unwillig drüber auf den Pfarrer. Item hat der Pfarrer allzeit vor der Konsekration ihme lassen Wasser in die Kirche bringen und die Hände gewaschen, welches dieser Pfarrer auch abgeschafft.

Im Kruge und Gerichte zu Battin geschieht wohl auch unter der Predigt große Schwelgerei. Das Gesinde des Richters kommt selten zur Kirche. Sonntagsarbeit etc. wird nicht gestraft, dergleichen das schändliche Verdrehen beim Tanze.

In Zwiesigko hat einmal der Landsknecht von der Schweinitz die Leute am Johannistage mit Gewalt aus der Predigt geholt.

Der alte Pfarrer hat die Pfarrhölzer abgeschlagen und in seinen Nutz gewandt; nun wollen die Leute die Gehege um den Pfarrhof nicht machen, und der Pfarrer kann es doch auch nicht tun, weil er kein Holz hat: — Superintendent und Schösser sollen besichtigen und berichten.

Es ist ietzund keine tägliche Schule, der Küster wollte sie gern halten, es will aber niemand Kinder hineinschicken; aber des Dienstags im Catechismo hält der Küster christliche Zucht und Disziplin mit den Kindern.

Der Küster klagt, daß Ernst von Wettin ihm von seinen 4 Hufen je 1 Schfl. und von dem Gartengute, das er zum Viehhofe gemacht hat, 4 Brote nun schon 4 Jahre nicht gegeben habe, die doch Späth und Spiegel (offenbar Vorbesitzer) gegeben hätten: — es soll an den Hauptmann nach Wittenberg geschrieben werden. (1583 wiederholt der Küster seine Klage, es wird berichtet, daß der Hauptmann sich weigere, die Abgaben zu geben, weil sie nicht im Kaufe ihm angeschlagen seien. Entscheidung fehlt.)

Die Kirchenrechnung wird durch den Pfarrer gelegt, sie geben ihm dafür 2 gr. und der Gemeinde 8 gr.; die Mahlzeit und das Bier bezahlen sie selbst.

1579 (12. Mai).

Der Pfarrer wird als armer Mann geschildert, der viel Unglück erlitten hat, aber auch an der Krankheit leidet, daß er gerne zecht. Der Superintendent hat ihn deshalb hart gestraft. Er predigt alle Sonn- und Festtage in beiden Kirchen, desgleichen in der Woche, wann der Pflug nicht ausgehet. Dem Kustos wird auferlegt, am Sonntage den Katechismus zu treiben, und zwar soll der Pfarrer mit ihm umwechseln und alle 14 Tage eine biblische Historie der Gemeinde vorlesen mit einer kurzen Erklärung.

Das Pfarrhaus ist so baufällig, daß der Pfarrer ohne große Gefahr nicht darinnen wohnen kann; und weil das Gotteshaus arm, bitten beide Gemeinden den Kurfürsten, ihnen einiges Bauholz zu schenken und das übrige für Geld anweisen zu lassen. (Im Herbst noch nichts geschehen.)

Weil der Pfarrer so arm, daß er kein Gesinde halten kann, bittet er, daß, wenn er einmal sein Gehege und Dorffrieden neben den Bauern fest und wohl verwahret hat, die Bauern solches Gehege ihm erhalten mögen, daß er nicht an seinen Studien gehindert werde, wenn böse Buben oder anderer Leute Pferde und Ochsen ihm sein Gehege wieder zerstören. (Im Herbst wiederholt. Die Bauern tribulieren den Pfarrer sehr und wollen ihn in Strafe nehmen.) Auch bittet er um eine Linderung der Alimentation des alten Pfarrers, der im Wohlstande in Jessen lebt und die Provision nicht nötig hat.

1579 (15. August).

Der Pfarrer hat eine üble Kindererziehung; aus Armut muß er sie zu grober bäurischer Arbeit halten, und so gewöhnen sie sich zu solchen Sitten und Untugenden. Er bittet um eine fortlaufende Gnadenunterstützung von 10 fl., wie sie ihm jetzt einmalig bewilligt worden.

Wegen der großen Verachtung des Gotteswortes ist neben dem Richter vom Superintendenten ein anderer Aufseher geordnet; es haben sich aber alle Bauern in dieser Gemeinde verbunden, daß keiner des anderen Verräter, wie sie es nennen, sein will, ist hierin die Schuld des Richters und des Schössers: — Generale.

1581 (2. März und 22. September).

Das Pfarreinkommen ist summarisch jetzt so angegeben: 14 fl. 13 gr. an Geldzinsen und Opfer; an hartem Getreide: 50 Schfl. Roggen, 3 Schfl. Weizen; 72 Brote aus beiden Dörfern. Ackerbau: 2 Hufen, die der Pfarrer Armuts halber nicht treiben kann; der beste Acker liegt brach, da er nur 2 arme Pferdlein hat, kann den Acker nicht düngen, weil er nur wenig Vieh hat. Er ist ein gar armer Mann, der das trockene Brot nicht für sich und 6 unerzogene Kinder hat. Wiesewachs nur an den Enden des Ackers; kein Holz: muß sich des Bettelns bei den Förstern behelfen.

Der Pfarrer klagt über unfleißigen Kirchenbesuch der Rustici (1582: der Richter ist ein Verächter des Ministerii) und zeigt zugleich an, daß keiner den anderen in der Visitation verraten wolle (denn so heißen sie es); wenn der Pastor oder Kustos inquirieret, feinden sie sie an, ihnen ist alles zuwider.

Das Haus des Pastors hänget noch also gefährlich, die Kirchfahrt entschuldigt sich mit der schweren, teuren Zeit: — der Schösser soll's auf das förderlichste ins Werk setzen.

1582 (Frühjahr).

Des Richters Knecht hat mit seinem unzeitigen und ungestümen Läuten, welches er fast in Mitternacht getan auf Erforderung und Befehl des Landknechtes, das kleinste Glöckchen zersprengt und zerschellt, daß man's jetzt gar nicht gebrauchen kann, und wieget dennoch das Glöcklein fast in die 2 und 3 Zentner. Und will zu Vergießung und Erneuerung weder der Richter noch der Richter etwas tun, sondern sind feind.

Pastor und Kustos klagen, daß die Rustici ihnen ihr Gnadenholz nicht anheimführen wollen, müssen's doch andere Gemeinden ihrem Pfarrherrn tun.

In Grabo ist ein ungeschlacht, grob, gottloses Volk, und treiben etliche junge Bauern große Gotteslästerung, liegen beim Biere, warten ihres Ackers nicht, daher sie dann verarmen.

1582 (Herbst).

Der Pfarrer bittet, da er arm sei und kein Vieh, auch nur schwache Pferde halten könne, zudem den Acker zu beschicken ungeschickt und unvermögend, ihn mit einer anderen Pfarre zu versehen, da er Korn im Sack bekäme: — Superintendent soll Fleiß haben, ob er einen solchen Wechsel zwischen ihm und einem anderen treffen könne.

Dieser Pfarrer soll auch ein seltsames Leben führen mit seinem Weibe, wenn er im Kruge sitzet, soll er mit singen, in Umwechslung der Kleider mit anderen leichtfertigen Personen sich seltsam verhalten. Da er deshalb gestraft, entschuldigt er sich, und es ist doch die Wahrheit: — soll vor das Konsistorium gefordert und ihm solches mit Ernst untersagt werden.

Des Pastoris Haus stehet noch ungebauet, und alles auf dieser Pfarre ist so wüst, daß es in manches Hirten Hause viel besser stehet. Die Kirchfahrt will etwas zum Pfarrbau tun, wenn nur der Pfar(rer) anch das seine täte.

1598.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 540a.

Battyn mit **Zwißkow** (beide Amt Schweinitz).
Kollator: das Konsistorium zu Wittenberg.

Pastor: Christian (1602: Chilian) Pommeranus, 67 Jahre alt (1602: 74 [1608: 78] Jahre alt, 31 [1608: 38] Jahre hier Pfarrer, vorher 20 Jahre Kantor und Schulmeister gewesen).

Kustos: Thomas Gebler (1602: Kegeler, 1608: Köler), ein Schneider, 1602: 16 Jahre hier.

Der Pfarrer predigt alle Sonntag 2 Predigten, desgleichen predigt er in der Woche den Katechismus, außerdem treibt der Küster am Sonntag-Nachmittag und in der Woche den Katechismus. Die Gemeinde ist fleißig im Kirchenbesuch, auch zum Türkengebet und zum Examen kommen sie.

Schule deest.

1602 (11. Juli).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 34a.

Die Leute finden sich unfleißig zum Katechismus, halten auch ihre Kinder, besonders im Sommer, unfleißig dazu. Das kleine Gesinde zu Zwießkow läuft zu großem Ärgernis aus der Kirche. Bei Hausleuten geht die Gemeinde nicht mit zum Begräbnis. Die jungen Burß tanzen in Hosen und Wams und jauchzen dem Pfarrer zu Trotz.

Die Leute in Battyn geben dem Pfarrer den Dezem nicht nach dem rechten Jessenischen Scheffel, und die Gärtner zu kleine Brote.

Der Küster klagt, daß ihm die Bauern die Holzfuhre nicht leisten wollen, wenn er nicht ihnen eine Mahlzeit gibt, während der Abschied des Konsistorii ihn anweist, nur 6 gr. zu geben, auch wollen sie ihm nicht die Wohnung bessern: — der Schösser soll sie dazu anhalten.

Der Schulmeister von Zwißkow Bartholomaeus Juncker bittet um Zulage, so will er die Betglocke schlagen: — mag mit den Leuten handeln.

1608.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 265 a.

Der Küster klagt, daß er 3 Schfl. Roggen, die aus dem Vorwerke im Filial Zwißkow ihm gegeben werden müßten, weder zu Lebzeiten Poppo Reckes noch jetzt von dessen Witwe je habe erlangen können: — soll bei dem Konsistorium wieder anhalten.

Keine sonderlichen Klagen, nur wird von einem Bauern berichtet, daß er das Verbot, die Knechte sollten nicht, ohne Röcke anzuziehen, tanzen, zum Gespötte mache. Die Gemeinde klagt über den Kustos, daß er zu viel Vieh halte und seine Kinder die Leute schabernacken: — Visitator soll ihm nochmalen Verweisung tun.

1618 (14. März).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 90, Bl. 23 a.

Battyn.

Pfarrer: Martin Nörpel, Sohn des Hans Nörpel zu Prata, zuerst in Wittenberg, dann 6 Jahre in der Fürstenschule zu Grimm zur Schule gegangen, hat sodann fast 11 Jahre zu Wittenberg studiert, ist zuerst Substitut in Rackit 2 Jahre gewesen, nach dem Absterben des Pfarrers hat er sich nach Dänemark begeben, wo er 11 Jahre geblieben ist; von dort zurückkehrend, ist er von der Kurfürstin-Witwe hierher voziert. [Itzo Johannes Keraeus] (1624: Johannes Herous).

Er braucht zu seinen Predigten D. Habermanns, Gigantis und Widenbachs Postillen, verliest in der Kirche den Katechismus selbst und der Küster examiniert daraus.

Der Kirchenbesuch in Zwißkow ist schlecht. Auch lassen die Leute dort die Kinder ungetauft liegen, meist bis zum Sonnabend, dann saufen sie die ganze Nacht und verschlafen die Predigten des Sonntags. (Dies ist im Synodalprotokoll von 1624 als einziges moniert.)

Geldeinkommen der Pfarre: 1 fl. 2 gr. von wüsten Höfen in beiden Dörfern; 8 fl. 12 gr. von 3 Pfarrhufen in Zwißkow Zins, die jetzt D. Carl Förster, Besitzer des Hauses Jessen, bei dem Vorwerke dortselbst hat; 2 fl. 20 gr. von 25 Hufnern zu Battyn und Zwißkow, jeder 2 gr., und von 12 Gärtnern, jeder 1 gr.; 2 a. β Opfergeld; 2 gr. jährlich aus der Kirche, die Register zu halten. Getreide: 3 Schfl. Weizen von den

3 Pfarrhufen zu Zwißkow; 40 Schfl. Roggen die Hüfner zu Battyn; 10 Schfl. Roggen 3 Hüfner zu Zwießkow. Brote: 76 aus beiden Dörfern, jeder Wirt 2. Acker: 2 Hufen zu Battyn, die treibt der Pfarrer selbst (die 3 Hufen in Zwißkow sind von dem alten Pfarrhause ab- und zu dem Vorwerke gekommen). Garten: ein Garten hinter der Scheune zu 4 Schfl. Aussaat. Wiesewachs: nur was auf den Enden des Ackers wächst. Holz: vakat. Accidentia: 3 gr. vom Aufbieten und Trauen; 1 gr. oder die Mahlzeit vom Taufen; 2 gr. vom Begräbnis; 2 gr. aus der Kirche Zwißkow für die Mahlzeit am grünen Donnerstag.

Kustos: Georg Ernst.

Besoldung: 20 Schfl. Dezemkorn und 44 Brote aus Battyn; 19 Schfl. Dezemkorn und 32 Brote aus Zwißkow, dazu 3 Schfl. von den 3 Pfarrhufen; 9 gr. von jeder Kirche für Besorgung des Kirchenweins von Prettin, wo er alle 14 Tage $^1/_2$ Nössel holen kann, oder anders woher, für „Abladt" (Oblaten?), Glockenschmiere etc., davon muß er dem Küster in Prettin 16 ₰ geben; 6 ₰ von jedem Neubauer und ein Paar Hausgenossen, ein einzelner gibt 3 ₰; ein Stück Acker, „in die wüsten Höfe gelegen", zu ca. 6 Mtz. Aussaat; eine Schulwiese vor der Heide zu 1 Fuder. Accidentia: 1 gr. von einer großen, $^1/_2$ gr. von einer kleinen Leiche zu Battyn und Zwißkow.

1624.

Im Synodalprotokoll ist außer obigem nichts Bemerkenswertes aufgezeichnet.

1672.

Merseburg, Reg. Arch. 50 II, No. 42, Bl. 454.

Battin (15 Hüfner, 4 Kossäten, 1 Neubauer) mit **Zwisigko**[1]) (10 Hüfner, unter welchen das Vorwerk, dazu die „Pfarrstelle" mit 3 Pfarrhufen gezogen, 7 Kossäten und 7 Neubauer, deren Stellen noch wüste liegen).

Kollator: der Kurfürst.

Pfarrer: Christian Ziegra von Döbeln, 62 Jahre alt, hat in Leipzig studiert und in baccalaureum philosophiae promoviert, ist 1638 von der Kurfürstin-Witwe Hedwig hierher berufen.

[1]) Von 1641—53 ist auch Gorsdorf mit Battin vereinigt gewesen, wie aus dem „Extract aus einem Stück Jessner Ephoral-Acten, die Kirchen, Pfarre und Schulen zu Battin und Zwiesigko betr." No. 10, Aktenstück des Pfarrarchivs zu Battin, Pfarrmatrikel S. 209 fg., hervorgeht. Dieser Extrakt lautet:

Die Pfarre zu Gorßdorf mit den Filialen Grabo und Hemsendorf ist auf Befehl der Churfürstin Hedwig 1641 mit der Pfarre zu Battin vereinigt worden, weil beide Kirchspiele wegen der Kriegsunruhen fast ganz wüste liegen und in Battin mit Zwiesigko im ganzen nur 13 Hüfner und Kossäthen geblieben sind, welche 29 Schfl. Korn Jeßnisch Maß, do zwei Schfl. nur ein Dreßdinsche zu

Christian Hennig, Schulmeister in Battin und Zwisigko, Bürger und Tuchmacher in Jessen, auch allda geboren und in die Schule gegangen, 49 Jahre alt, hat am 6. November 1667 auf Anordnung des Amtmannes zur Schweinitz vor den Eingepfarrten beider Gemeinden in der Hauptkirche seine proba gesungen, ist darauf von den Gemeinden gewählt und hat vom Amtmann mit Vorbewußt des Superintendenten seine Vokation erhalten. Der Pfarrer ist voll Feindschaft gegen diesen Küster, zu dessen Berufung er nicht seine Zustimmung gegeben hat. Er behauptet, schon vor 11 Jahren habe der Küster auf Anordnung des Konsistorii entfernt werden sollen; der Hauptmann habe dies aber nicht getan, sondern ihn im Dienst gelassen, so daß er noch Schule hält, läutet und in die Kirche geht. Aber der Pfarrer läßt ihn weder im Gottesdienste noch bei Begräbnissen singen und singt selbst die Gesänge, aber so elend und erbärmlich, daß die Gemeinden sich beklagen.

Katechet in Zwisigko: Jacob Märker aus Hirschfeld, auf der Schule zu Nossen informiert, dann beim Schösser von Moritzburg Informator gewesen, 51 Jahre alt, vor 8 Jahren auf diesen Dienst vom Superintendenten, Pfarrer und der Gemeinde angenommen, noch nicht konfirmiert.

Der Pfarrer predigt alle Sonntage wechselweise in beiden Dörfern, ebenso werden das ganze Jahr hindurch (exkl. Erntezeit) wechselweise am Freitag Wochenpredigten (Katechismus und Passion), auch am Mittwoch zu Battin Betstunde gehalten.

Der Küster liest den Katechismus nach der Epistel früh und nachmittags in beiden Dörfern, auch soll er in Zwisigko auf dem Gerichte den Katechismus (wann?) vorlesen.

Pfarrbesoldung. An Geld: 10 fl. aus dem Ampt; 8 fl. 12 gr. das Vorwerk in Zwisigko (vorher vom Erbsassen in Jessen Hieronymus Wecker, z. Zt. von Junker Raban von Kanne, Major, auch Erbsaß zu Jessen, erkauft und besessen) für die 3 Pfarrhufen; 1 fl. 2 gr. aus beiden Dörfern von wüsten Höfen; 2 fl. 20 gr. von 22 Hüfnern (inkl. Vorwerk) zu Battin und Zwisigko, je 2 gr., und 11 Kossäten, je 2 (1) gr.; 2 a. β Opfergeld; je 4 gr. aus beiden Kirchen, die Register zu halten; 2 gr. aus der Kirche zu Zwisigko für die Mahlzeit am grünen Donnerstag.

Getreide: 3 Schfl. Weizen vom Vorwerk in Zwisigko; 40 Schfl. Korn die Hüfner in Battin, 20 Schfl. die Hüfner in Zwisigko.

Brote: 72, von jedem Wirte zu Michaelis und Weihnachten je 1 Brot, darunter 2 Brote vom Vorwerke in Zwisigko, 4 Brote von den beiden Hirten in Battin und Zwisigko.

---

schätzen, gegeben haben. Wegen Mangel des Gesindes etc. haben die Pfarrhufen in Battin nicht genutzt werden können. Gorßdorf hat in die 23 Jahre wüste gelegen, in welchem niemand gewohnet, als etliche Personen aus dem Hause Hemßendorf.

Der Pfarrer Christian Ziegra bittet beim Konsistorium in Wittenberg den 3. Mai 1653, daß ihm das Gorsdorfer Kirchspiel noch auf 10 Jahre gegeben werde.

Acker: 2 Hufen, zur Bestellung braucht der Pfarrer über 40 fl. Gesindelohn des Jahres.

Gärten: 2 hinter der Scheune, zu 2 Schfl. Gerste Aussaat.

Heu: nur auf den Enden des Ackers und den gemeinen Kabeln, ca. 6 Fuder.

Holz: der Pfarrer bittet um erneuerte Bewilligung der 3 rindschäligen Gnadenbäume.

Accidentia: 6 gr. pro proclamatione; 6 gr. fürs Zeugnis; 1 Rtlr. für die Trauung und den Sermon; 6 gr. von der Kindtaufe; 2 gr. für die Fürbitte; 2 gr. für die Danksagung; 1 Rtlr. für eine Leichenpredigt; 8 gr. für eine Abdankung; 4 gr. vom Gange; 4 gr. von einem Patienten zu berichten; i. Sa. 14—15 fl.

Vieh kann der Pfarrer gemäß seiner 2 Hufen halten: 20 Rinder, 40 Schafe, 28 Schweine, davon sind 1 Kuh, 2 Färsen und 2 Kälber schuttfrei.

Pfarrinventar: 40 gr., 2 Fuder Lachenheu, 1 verschlossener und 1 schlechter Tisch, 1 Kuh und 2 „Verschen", 2 junge Kälber.

Die Kirche zu Battin hat an Einkommen: 15 gr. und $7^1/_2$ gr. von 2 Höfen; 42 gr. vom großen Horn und 32 gr. vom kleinen Horn Ackerzins, diese werden zu gewissen Jahren besät und von den Gärtnern genutzt; daneben andere Geldzinsen, Altar- und Büchsen-, sowie Stuhlgeld.

Als Inventar ist ein von der Kurfürstin-Witwe gestifteter Kelch mit 5 Edelsteinen erhalten, alles andere, Kaseln und Alben und zinnerne Geräte sind im Kriege abhanden gekommen und noch nicht ersetzt.

Die Kirche zu Zwisigko hat als Einkommen: 4 gr. und 6 gr. Zins von 2 Höfen; 2 gr. von einem Garten; 3 gr. 6 ₰ und 10 gr. 6 ₰ von 2 Leuten Wachszins. Die 5 Schfl. Schmiedekorn sind zurzeit noch nicht gangbar, da die Schmiede abgebrannt ist und noch nicht aufgebaut, daneben Geldzinsen etc.

Auch hier sind Kasel und Albe verloren gegangen und noch nicht wiedergekauft, vorhanden ist noch ein zinnerner Kelch. Die drei Glocken sind bei der Verbrennung des Dorfes geschmolzen, vom Reste ist von der Kirche und der Gemeinde eine neue Glocke beschafft. Diese hängt in einem kleinen Bau, da man zum Bau eines Glockenturms an Stelle des abgebrannten noch nicht gekommen ist.

Die Pfarre hat schon ihres gefährlichen Zustandes wegen vor 34 Jahren gebaut werden sollen; es ist aber in den langen Jahren nur Flickarbeit getan, so daß sie ganz unsicher zu bewohnen ist.

Die Küsterbesoldung ist jetzt folgendermaßen angegeben.[1]) An Geld erhält der Küster 5 gr. und 3 gr. (der Pfarrer behauptet: in Summa 9 gr.) für Glockenschmiere und Beschaffung des Kirchenweins in Battin; 3 gr. (2 gr.) für Reinigung der Kirchengeräte (der Kirche)

[1]) Sowohl der Pfarrer wie der Küster haben darüber Angaben gemacht; wo beide differieren, ist die des Küsters in den Text genommen und die des Pfarrers in Klammern daneben gesetzt.

daselbst; 1 ½ gr. (2 ½ gr.) für die Gründonnerstags-Mahlzeit in Zwiesigko; 3 gr. für Reinigung des Kirchengeräts ebendaselbst. An Korn empfängt er 20 Schfl. Korn aus Battin und 19 (22) Schfl. aus Zwiesigko. Der Küster bittet, die 3 Schfl. Korn und 4 Brote vom Vorwerk Zwiesigko wieder ganghaft zu machen. Brote erhält er 74 (66), nämlich 44 aus Battin, 30 von 15 Bauern zu Michaelis, je 2; 12 von 4 Gärtnern, je eins zu Ostern, Johannis und Michaelis, 2 Brote gibt der Hirt zu Michaelis, und 30 aus Zwiesigko, je 4, in jedem Quartal eins, von den 7 Gärtnern, 2 von dem Hirten zu Michaelis.

In betreff der Schulländereien gibt der Pfarrer nur an: zur Küsterei gehört eine Laßwiese von der Kirche zu Zwiesigko. Der Küster aber gibt an: eine Wiese, zur Schule geordent, liegt an der Zwiesicker Hutung unter der Heide (4 Fuder), dafür gibt er ins Amt 1 fl. 5 gr. 6 ₰; ferner ein Stück Acker, zur Schule gehörig, in den wüsten Höfen, worauf ½ Mtz. Hirse oder 6 Mtz. Korn gesät werden können.

Accidentia: von einer Leichenpredigt und Abdankung, wobei sieben Lieder gesungen werden, 12 gr. (6 gr.); von einer Leiche, die mit Abdankung allein geschieht, 6 gr.; von einer kleinen Leiche, die ganz schlecht begraben wird, 3 gr.; 12 gr. (8 gr.) von einer Hochzeit, wenn nicht gespeist wird, wo aber gespeist wird, nichts; ebenso erhält der Küster auch von der Taufe nichts an Geld, bittet aber, daß die Leute, wenn sie ihn nicht zum Taufessen laden, ihm 3 gr. geben mögen; 1 gr. von einem Kranken zu berichten; 3 gr. von einem Kinde Schulgeld, das buchstabiert, 6 ₰, das schreiben lernt (der Schulmeister behauptet freilich, daß ihm von allen Kindern nur 3 ₰ wöchentlich gegeben würden, „wie wohl in andern Schulen von denen, die schreiben, duppelt Schulgeld gefällt"); 1 gr. erhält der Küster von jedem Hochzeits- und Gevatterbrief. Er beklagt sich, daß ihm bei der Wiedereinrichtung der Kirmeßpredigten der Ertrag des Klingelbeutels, der sonst an solchem Tage dem Schulmeister an anderen Stätten zufalle, nicht gegeben werde.

Der Katechet in Zwisigko erhält: 3 Schfl. Korn wegen des Läutens; 13 Schfl. Korn vom Informieren der Kinder, von jedem 1 Schfl., dazu 3 ₰ bezw. 6 ₰ Schulgeld. Er hat auch die Hochzeits- und Gevatterbriefe zu schreiben. Die Schulwohnung wird ihm gehalten, desgleichen dazu von der Gemeinde eine Kuh, außerdem darf er sich 12 Schweine frei halten.

Das Amt Schweinitz stellt zur Decision des Kurfürsten, daß der Pfarrhof und die 3 Pfarrhufen in Zwiesigko, trotzdem sie nur unter der Bedingung 1536 verkauft sind, daß der Besitzer sie abtreten solle, wenn die Pfarre daselbst wieder aufgerichtet werden sollte, von dem Erbsassen zu Jessen, Hieronymus Wecker, zu seinem Erbgut gezogen seien und von seinem Nachfolger Raban Kanne in den Lehnbrief des Hauses Jessen als ein Pertinenzstück des Feudus inserieret seien.

Der Pfarrer klagt in seinen eingereichten Gravaminibus, daß der Sabbat vielfach entheiligt werde durch Backen, Fahren und andere

Handarbeit, so daß die Mittagspredigt von wenigen besucht werde; am Freitag würden die Leute durch Fronarbeit am Besuche der Katechismuspredigt gehindert: — soll mit dem Amtsverwalter davon geredet werden; das Betexamen ist sonst von den Hauswirten, groß und klein ziemlich besucht gewesen, jetzt aber, trotzdem es sowohl den Alten wie Jungen sehr vonnöten, wenig geachtet: — die Alten sollen sich nebst den Jungen examinieren lassen; der Unzüchtigen Strafe ist anfänglich in Battin gewesen, daß dieselben drei Sonntage nacheinander unter der Predigt im Stock gelegen, welchen ich selbst gefunden und gesehen, im Filial Zwiesigko an einem Halseisen auch drei Sonntage nacheinander unter der Predigt, anderen zur Strafe, gestanden, davon noch die lebendigen Alten es bezeugen können, dabei auch zu gedenken, daß eine Person, die zum drittenmal versehen, sich selbst gestellet und angeschlossen: — werden bestraft, was der Herr Ordin(arius) drüber erkennete; die Spinnstuben sind zeithero nicht zu steuren gewesen, in welchen das junge Volk des Abends zusammenkombt und allerlei Üppigkeit übt, daraus auch Unzucht gefolget, bittet nunmehro der Pfarrer, daß der Amtmann wolle Richter und Schöppen auferlegen, häufiger fleißige Obacht zu haben: — sollen abgeschafft werden.

Der Pfarrer hat seit 11 Jahren den Küsterdienst mit Singen, Lesen und anderem selbst verrichten müssen, da der Küster Hennig, den er nicht angenommen hat, den aber der Amtmann gegen des Konsistorii Befehl hält, im Amte bleibt. Der Amtmann hat dem Katecheten von Zwiesigko, den Pfarrer und Gemeinde eingesetzt und den er gegen deren Willen wieder abgesetzt, den Kirchenschlüssel abgenommen und dem Hennig gegeben; dieser verreist, ohne den Schlüssel abzugeben, so daß der Pfarrer zuweilen hat auf dem Kirchhofe predigen müssen, auch nicht zum Kelch für die Kranken hat kommen können; er unterfängt sich auch zu lesen, da Pfarrer doch gepredigt, versäumt die Jugend wegen seines Spinnens, verhöhnt mit Weib und Kindern den Pfarrer und die Seinigen. Der Pfarrer bittet, ihn von dem Menschen zu erlösen. Ebenso richtet sich die Klage des Pfarrers dieser Angelegenheit wegen gegen Amtmann und den Richter, der ihn vielfach ärgere. Der Schulmeister Hennig bringt seinerseits schwere Klagen über seine Behandlung durch den Pfarrer vor. Eine Entscheidung der Streitigkeiten fehlt in den Akten.

Über die Tätigkeit des Küsters wird berichtet:

1. Ordnung in Lesung des Catechismi. Den Catechismum liest er nach der Epistel früh und nach Mittage in beiden Dörfern, auch soll er den Catechismum im Filial Zwiesigko auf dem Gerichte den Knechten vorlesen nach Aussage der Alten und (ist) zu bitten, daß ingleichen in Battin auch gehalten werde.

2. Über die „Schulordnung, wie dieselbe von mir Endesbenanten täglich und wöchentlich gehalten und verrichtet wird", berichtet der „Schulmeister" Christian Hennigk:

Montags frühe wird gesungen: Ich danke dir, lieber Herr etc.,

darauf wird der Morgensegen, Aller Augen und die zehen Gebot gebet(et). Nach diesem wird iedes Kind im Aufsagen aus seinem eigenen Buch dreimal verhöret, und wan die Zeit verlaufen, wird gesungen: Dis sind die heil zehen Gebot, darauf ein Psalm und etzliche Spruche gebet(et).

Montags nach Mittage wird gesungen: Erbarm dich mein, o Herre Gott etc., nach diesem wird Danket dem Herrn und die zehen Gebot gebet(et), hernach sagen sie zweimal auf und an stat des dritten Mahls müssen ie Par und Par die zehen Gebot herbeten und darauf: Christ, der du bist der helle Tag gesungen. Nach diesem wird abermahl ein Psalm, der Abendsegen, Danket dem Herrn und etzliche Spruche gebetet.

Dinstagk frühe wird gesungen: Aus meines Hertzen Grunde etc., darauf der Morgenseegen, Aller Augen und die 3 Haubtartikel gebet(et), nach diesem wird iedes Kind dreimal im Aufsagen verhöret. Vor Ausgehen (wird) der Glaube gesungen, ein Psalm und etzliche Spruche gebetet.

Dinstags nach Mittage wird gesungen: Allein zu dir, Herr Jesu Christ, darauf die Artikel und Danket dem Herrn gebet(et), hernach iedes Kind zweimal verhöret, nach diesem müssen ie Par und Par die Haubtartikel her sagen. Vor Ausgehen wird gesungen: Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort, der Abentseegen, ein Psalm und etzliche Spruche gebetet.

Mitwochs frühe wird gesungen: Ich danke dir schon durch deinen Sohn etc., darauf der Morgenseegen, Aller Augen und die Bitten gebetet werden, ferner wird iedes Kind drei Mahl verhöret; vor der Schulen Ausgang wird gesungen: Vater unser im Himmelreich etc., darauf ein Psalm und etzliche Spruche gebetet.

Mitwochs nach Mittage wird gesungen: Ach Gott und Herr etc., darauf Danket dem Herrn und die Bitten gebetet werden, ferner sagt iedes Kind zweimal auf, darauf Par und Par die Bitten hersagen. Vor Ausgehen wird gesungen: Danket dem Herrn, den er ist freundlich etc., darauf abermahl ein Psalm, der Abendsegen und etzliche Spruche gebetet werden.

Donnerstags frühe wird gesungen: O Christe Morgensterne etc., darauf der Morgenseegen, Aller Augen und wird das Sacrament der heil. Taufe gebet(et), worauf iedes Kind 3 Mahl aufsaget. Vor Ausgang wird gesungen: Christ unser Herr zum Jordan kam, hernach ein Psalm und etzliche Spruche gebetet.

Donnerstag nach Mittage wird gesungen: Ach Herr, mich armen Sünder straf nicht in deinem Zorn, darauf das Sacrament der heil. Taufe gebet(et) und saget iedes Kind zweimal auf, hernach abermal Par und Par die Taufe herbeten. Vor Ausgang wird gesungen: Singen wir aus Herzengrund, darauf der Abendsegen, ein Psalm und etzliche Spruche gebetet werden.

Freitags frühe wird gesungen: Von Gott wil ich nicht lassen etc., darauf abermahl der Morgenseegen, Aller Augen und das Sacrament

des Altars gebet(et) wird, hernach sagt iedes Kind drei Mahl auf. Vor Ausgehen wird gesungen: Jesus Christus, unser Heiland, der von uns den etc., darauf ein Psalm, Danket dem Herrn und etzliche Sprüche.

Freitags nach Mittage wird gesungen: Aus tiefer Noth schrei ich zu dir, Wo sol ich fliehen hin, weil ich beschweret bin, darauf das Sacrament des Altars gebetet, iedes Kind zweimahl verhöret, vors dritte Mahl lernen sie ein Psalmen auswendig, sagens her und beten Par und Par das Haubtstück auswendig, darauf wird gesungen: Nun last uns Gott dem Herrn, worauf abermahl der Abentseegen, ein Psalm und etzliche Sprüche gebetet werden.

Sonnabens frühe wird gesungen: O Gott, ich thue dir danken, darauf der Morgenseegen und die Beichte gebetet wird, nach diesem wird die Epistel und Evangelium des folgenden Sontags gelesen, die Großen aber müssen das Evangelium auswendig beten, hernach wird die Beichte von Par zu Par gefraget, und wan die Schule geendet, werden sie zum fleissigen Kirchengehen angemahnet, darauf wird gesungen: Du Friedefürst Herr Jesu Christ, hernach ein Psalm und etzliche Sprüche gebetet. Wird also die Woche mit Schulehalten geschlossen.

Hierbei ist nicht zu übergehen, obwohl die Ordnung mit den vorgeschriebenen Gesängen also gehalten wird, dennoch wan selbige den Kindern wohlbekant, so werden andere verwechselt absonderlich kegen den hohen Festagen, damit also dieselben allerhand Gesänge gewohnen, maßen dan fast kein Gesang im Gesangbüchlein zu fünden, welchen meine Schüler nicht singen konnen, wie solches alle Sontage in der Kirchen genugsam erweiset.

Verzeichnis der Sprüche, welche in der Schulen den Kindern gelernet werden, und ob man wohl viel den Kindern lernen solte, so wil es sich doch nicht thun lassen, weil die Kinder nur alzu schlecht eingeschicket werden, habe also aufs kürzte eine gemeine Form der Sprüche verfasset, damit solche eins wie das ander lernet, maßen dan denienigen, welche sie können, in ein besondern Büchlein von mir aufgezeichnet und zum Beßern Behaltnis verehret werden.

Advent-Sprüchlein: Lieber Herre Gott, wecke uns auf etc. Hirzu werden die Sprüche über die Evangelia gebet(et) bis Weihenachten.

Weihenachts-Sprüche:

Wer ist das Kind Emanuel?
Was bringt es Trost und Heil der Seel?
Wer führt uns zu den Kindelein?
Wer ist der Weg? der Glaub allein.

Esaiae am 9. Cap.: Uns ist ein Kind gebohren etc.

Johanns am 1. Cap.: Das Wort ward Fleisch etc.

Seufzerlein: Ach mein Herzliebes Jesulein,
Mache Dir ein rein, sanft Bettelein,
Zu ruhn in meines Herzens Schrein,
Daß ich nimmer vergesse dein.

Lucas am 2. Cap.: Ehre sei Gott in der Höhe.

Seufzerlein: Ein Kindelein so löbelich
Ist uns gebohren heute,
Von einer Jungfrau säuberlich
Zu Trost uns armen Leute,
Wär uns das Kindelein nicht gebohren,
So wären wir alzumahl verlohren.
Das Heil ist unser aller,
Ei du süßer Herr Jesu Christ,
Das du Mensch gebohren bist.
Behüt uns vor der Hölle!
Ehre sei Gott dem Vater, der mich erschaffen hat,
Ehre sei Gott dem Sohn, der mich erlöset hat,
Ehre sei Gott dem heil. Geist, der mich geheiligt hat,
Ehre sei der heiligen und hochgelobten Dreifaltigkeit
Von nun an bis in Ewigkeit.

Ach Gott, sei mir armen Sünder gnädig und barmherzig und verleihe mir eine seelige Stunde zu leben und zu sterben durch Jesum Christum, deinen lieben Sohn, unsern Herrn. Amen. Fur einem bosen, schnellen Tod, behüt mich, heut, lieber Gott. Amen.

Es folgen in ähnlicher Weise Neujahrssprüche, Sprüche auf Mariae Lichtmeß, Sprüche zur Fastenzeit, zur österlichen Zeit, zur Pfingstzeit, ein schön Gebetlein, welches sie täglich für ihrer Eltern Gesundheit zu Gott beten sollen, Summa 40 Sprüche.

Angeschlossen ist ein Verzeichnis, was die Kinder, so ins Register ao. 1671 verzeichnet, iedes gelernet.

Hans Müller hat folgendes gelernet:

1. Aller Augen und Danket dem Herrn;
2. Morgen und Abendsegen;
3. Die 5 Hauptstück des Catechismi, wie auch die Beichte;
4. hat er das neue Testament zweimahl durchlesen, wie auch H. Spangenbergers Postill;
5. die Sprüche, so insgesambt im Spruchbuchlein verzeichnet;
6. im Singen thut er alle Gesänge guth mitsingen;
7. an Psalmen 1.—4., 6., 8., 13.—15., 22.—24., 32., 38., 42., 51., 91., 122., 130.,
8. im Schreiben ist er gebracht wie seine Hand, so beigeleget, solches bezeiget:

Und bleibet dieser Knabe nunmehro ganz aus der Schule.

In dieser Weise sind die Lehrerfolge an 5 Knaben und 5 Mädchen verzeichnet, die aber verschieden weit gefördert sind. Manche der Kinder haben nur drei Hauptstücke gelernt, ein Mädchen die fünf Hauptstücke, und auch an der Beichte hat sie angefangen, ist aber nunmehro aus der Schule ganz geblieben und kommt nicht wieder hinein. Die Sprüche des Spruchbüchleins hat diese Schülerin nur bis auf die Fastenzeit, eine andere bis Lichtmeß, eine dritte nur bis Weihnachten, ein Knabe nur bis zur Osterzeit gelernt. Auch im Lesen ist

ein Unterschied gemacht: der eine Knabe hat das Neue Testament und die Propheten einmal, Spangenbergers Postille meistenteils durchgelesen, ein anderer das Neue Testament einmal, die Postille Spangenbergers aber dreimal; bei den beiden anderen Knaben heißt es: lieset in H. Spangenbergers Postill, lieset im Psalmen und Evangelio; ebenso bei den Mädchen: lieset im Evangelio; hat im Psalmen und Evangelio gelesen; hat das Evangelium und Psalter durchgelesen, bleibet nunmehro auch aus der Schule ganz und gar; lieset im Catechismo; lieset im Evangelio.

Entsprechend verschieden ist die Zahl der gelernten Psalmen. Die beiden letztgenannten Mädchen haben nur erst 4 bezw. 2 derselben gelernt.

Eine Zensur im Schreiben haben nur die fünf Knaben und ein Mädchen. Von den drei ersten Knaben sind Schriftproben[1]) beigegeben gewesen, bei den übrigen Knaben und dem Mädchen ist gesagt: im Schreiben nur angestellet und hat ungefähr 6 Wochen geschrieben, ist aber die Ostern aus der Schule blieben und wird vor Weihenachten (Advent) schwerlich hineinkommen.

Eine Zensur im Singen haben ebenfalls nur die fünf Knaben und ein Mädchen erhalten, zumeist: besteht wohl im Singen, einmal: im Singen läßt er gut an, ein andermal: im Singen hat er gar eine halbe Stimme.

Nach den 5 Knaben und 5 Mädchen sind noch 2 Knaben und 2 Mädchen verzeichnet, die die Unterstufe repräsentieren, ohne daß dies äußerlich (durch Abteilung oder Überschrift) kenntlich gemacht wäre. Diese 4 Kinder haben gelernt:

1. Morgen- und Abendsegen,
2. Aller Augen und Danket dem Herrn,
3. die zehen Gebot (die beiden Mädchen: und Artikel),
4. lieset im Catechismo (nur ein Knabe „ist im Buchstabieren"),
5. die Advent- und Weihnacht-Sprüche.

Darauf ist von jedem Kinde aufgezeichnet, wieviel Wochen es in die Schule im Jahre gegangen. Der erste Knabe, der jetzt die Schule verlassen hat, nachdem er 8 Jahre dieselbe besucht hatte, ist von 1665 bis 72 in 44, 43, 42, 32, 33, 36, 28, 13 Wochen in die Schule gegangen. Der zweite Knabe, der schon 1671 die Schule verlassen hat, hat von 1665 die Schule in 29, 31, 20, 25, 20, 16 und im Jahre 1671 in 19 Wochen besucht. Beim dritten Knaben lauten die Zahlen für 1666 bis 72: 37, 46, 38, 31, 18, 17, 9. Bei drei Kindern, die 1668 zur Schule gebracht sind, betrug der Schulbesuch in den bisherigen fünf Jahren: 33, 31 und 14 Wochen; 38, 38 und 30 Wochen; 21, 22 und 24 Wochen; 24, 30 und 20 Wochen; 17, 16 und 10 Wochen. Am Schlusse dieser Aufstellung ist folgende Anmerkung gemacht: Ob nun wohl die Wochen von Jahre zu Jahre verzeichnet, so ist doch hierbei zu wissen, daß die

[1]) fehlen jetzt in der Registratur.

meisten nicht volkömlich in der Ordnung eingeschicket werden, sondern oftmahls zwei oder mehr Wochen ausbleiben, hernach wieder einkommen, manche Wochen kaum zwei oder drei Tage eingehen. Ob man nun den Kindern viel beibringen soll, darüber mag erkannt werden.

Beigefügt ist ein Register: Anno 1662. Schulregister, wie die Kinder das Schulgeld abgeben, gibt jedes Kind wöchentlich 3 ₰. Im Nahmen Jesu angefangen den 2. Januarii. Gott der Allerhöchste gebe seine Gnade und milden Seegen darzu, daß dieselbigen fleißig lernen und in aller Gottesfurcht und Frömmigkeit auferzogen werden mögen. Die erste Woche zeigt, daß 6 Mädchen und 3 Knaben die Schule besucht haben; dieselbe Zahl ist in der 2., 3., 4. Woche anwesend gewesen; in der 5. Woche ist ein 10. Schüler hinzugekommen, und bis auf die 9. Woche, wo nur 5 Kinder gekommen sind, beträgt der Schulbesuch deshalb ziemlich regelmäßig 10 Kinder bis zur 12. Schulwoche. Von da sinkt er schnell. In der 12. Woche sind noch 6 Schüler, in der 13.—19. Woche 4 Schüler. In der 20. Woche sind es noch 3, in der 21. Woche gar keiner, von der 21. bis zur 28. Woche wechselt der Besuch zwischen 1 bis 3 Schülern. Von der 29.—39. Woche ist keine Schule gehalten worden, „weil die Ernte und Saatzeit gewesen und die Kinder nicht abkommen mögen". In der 40. Woche ist wieder mit einer Schülerin angefangen. Von der 41.—48. Woche sind es zwei Schülerinnen, die zur Schule kommen, von der 49.—51. Woche 4 Schülerinnen und 1 Schüler, die 52. Woche fehlt.

Ein ebensolches Verzeichnis vom Jahre 1671 zeigt ähnliche Verhältnisse. In den ersten Wochen bis zur 14. Woche ist die gesamte Schülerzahl 14 (7 Knaben, 7 Mädchen) ziemlich regelmäßig zur Schule gekommen, mit Ausnahme der 4. Schulwoche, wo die Schule ausgefallen ist: „ist eine Hochzeit gewest, ist kein Kind in die Schule kommen." Von der 15. Woche ab — die 17. ist die Osterwoche — fällt die Zahl. Schon die 23.—25. Woche fällt ganz aus; in der 26. finden sich noch 2 Schüler ein, dann wird der Schulbetrieb bis zum 28. August ganz eingestellt. Vom Ende August steigt der Besuch dann von 2 auf 4, 5 Schüler, bleibt bis zur 44. Woche ziemlich gleich 6—7 Schüler, und nur die letzten Wochen des Jahres zeigen wieder vollen Schulbesuch, wobei zu bemerken, daß im Advent ein 15. Schüler hinzugekommen ist.

Bei der Visitationshandlung wird erwähnt, daß die Schule alljährlich bei Abnahme der Kirchrechnung vom Superintendenten visitiert wird.

5.

Parochie Bethau.

1528.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10 598, Bl. 18.

Ambt Schweynitz.

Betho.

Das dorf ist Lichtembergisch lehen; dohinein geboret das dorf Neuendorff, ein virtel wegs davon. Pfarre hat 15 wirte, darunder 12 hufner, Neuendorff 22 wirte. Hat ein pfarrhaus, daran der pfarrer er Jacob Weger vil seins eigens vorbaut.

Dem pfarrer, desgleichen den pfarrern zu Ploßick und Axin, ist zu predigen constituirt: alle suntag und fest im iar das evangelion nach der postillen frue, und so er der gelegenheit und zeit, auch gesundes halben nicht vorhindert, soll er im andern dorf das evangelion auch frue predigen, nach mittag und in der woche forderlich zu winter zeit zwene tag, als dinstag und donerstag, die zehen geboth, glauben und vater unser solchs von wort zu wort erzelen und darnach etliche artikel auslegen.

Desgleichen sollen auch die pfarrer zu Ploßick und Axin tun, das volk der nutzbarkeit der heiligen sacrament vleissig berichten, die gesenge, ceremonien und sunst alles ander halten, wie sie des durch der visitatorn underricht anweisung finden.

So soll der custer iedes orts die kinder auch beten und singen, den glauben und zehn gebot lernen zu forderst die heiligen tag und in der woche etlich mal.

Pfarrers einkomen: 20 fl., opfer, getraidich, hufen angeslagen, mit eingeslossen die 22 schfl. korn, 30 gr. ackerzins und 30 gr. von den cossathen naue zulage. Daruber hat der pfarrer noch eine huf landes und kan halden 6 rinder, 10 schaf und etlich schwein.

Custer: 3 fl., korn und brot angeslagen, hat hiruber 15 fuder ungeverlich wisenwachs und kan etlich kue und schwein halten.

Superintendent pfarrer zu Pretyn.

1534.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 215.

Betho.

Der pfarrer ist in der ler nicht richtig befunden, daraus sein unvleiss vormarkt, und geben doch im die leut seins lerens und wandels halb gut gezeucknus. Weil aber der custer geschickt und sich der pfarrer zu bessern erboten, ist er geduldet.

Weil auch der pfarrer uber den bevel voriger visitacion von haus zu haus sein getreide, zins und opfer hat holen mussen, ist bevolen, das ein itzlicher uf Martini sein korn in des richters haus bringe, desgleichen das opfergelt auf die vier quatember bringe und aldo der pfarrer empfahe.

Dem pfarrer: 1 taufgroschen, 1 gr. von der leiche.

Dem custer: 6 ß taufgelt, 6 ß von der leich.

Pfarrbau halben uts.

Der pfarrer hat die pfarr gebauet von seinem darlegen, und sollen bede kirchspil demselben in iar und tag 7 silbern β ausrichten, solch gelt sol seinem weib und kind zu gut angelegt werden.

Inventarium der pfarren, durchs kirchspil zu vorschaffen: 3 kuhe; 1 vorslossen tisch; 1 schlechten tisch; 2 spanbette.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 106.

Bethaw.

Dise pfarr ist ietziger zeit churfürstlich lehen, ist zuvor aus Lichtebergk verliehen worden, hat ein eingepfart dorf: Nawendorff.

Kirchendiener: pfarrer, custos.

Pfarrer Valentinus Jhene, ist zuvor 5 iar zu Stechaw und 13 iar an disem ort pfarrer gewesen, anno 38 zu Witteberg ordinirt, hat 3 lebendige kinder.

Custos —.

Uber dise kirchdiener haben die gemein nichts zu clagen gehabt. So hat der pfarrer seinen pfarrkindern auch gutes nachgesagt.

Einkomen der pfarr zu Bethaw. Aus Bethaw: der richter $2^1/_2$ schfl. korn, 20 gr. zins (von einer hufe), 2 brot; George Beckerin (Gürge Becker[1]) 2 schfl. korn, 7 alte ß opferschilling, 2 brot; Merten (Brosius) Biberstein 2 schfl. korn, 2 brot; Andres Krauß 2 gr. vom garten, 7 alte ß opferschilling, 2 brot; Balthasar (Merten) Becker 2 schfl. korn, 14 alte ß opferschilling, 2 brot; Wentzel Palack 2 schfl. korn, 7 alte heller opferschilling, 2 brot; Brobst Melsdorff (Heinrich Khüne) 2 schfl. korn, 7 alte ß opferschilling, 2 brot; Bleß Güell (Geihel) $2^1/_2$ schfl. korn, 14 alte ß opferschilling, 2 brot; Caspar Richter (Peter Rohte) 2 schfl. korn; die Jheronymissen (Hans Müller) 2 schfl. korn, 7 alte ß opferschilling, 2 brot; Paul Schurich $^1/_4$ schfl. korn, 2 gr. vom garten, 7 alte ß opferschilling, 2 brot; George Müller (Ulrich Achse) 2 schfl. korn, 7 alte heller opferschilling, 2 brot; Burchhart Müller $2^1/_2$ schfl.

[1]) Die in Klammer gesetzten Namen sind die 1575 genannten. Wo keine neuen Namen beigesetzt sind, ist noch der alte genannt.

korn, 7 alte heller opferschilling, 2 brot; Hans Meyer (Lucas Ziegler) 2½ schfl. korn, 7 alte ß opferschilling, 2 brot; Alex Jhenichen 2½ schfl. korn, 7 alte ß opferschilling, 2 brot. Summa an korn: 28 schfl. 1 viertel; an gelde: 28½ gr., 2 neue ß, 1 alter heller; an broten: 30.

Summa an opfergelde ein iar, steigt und felt: 1 fl.

Item von der gotspreite, wen die beseet wirt, 12 gr.: bringt 2 iar nach einander, das dritte iar ist brache, do gibt man nichts, wenn man nichts darauf seet.

Summa, wenn man alles an gelde krieget in Bethau: 3 fl. minus 4 ß; 1 alt heller ist uberlei.

Item es hat nicht 2 hufen acker zu Bethau, wie sie in der ersten visitatio angesagt haben vor 20 iaren, sonder es hat uberlei acker, leit alles am rande, nimpt grossen schaden von allen enden, von pferden, schweinen, schafen, kühen und vom wilde, do die baurn den besten acker haben, da hat der pfarrer nichts. Item es hat auch kein wisewachs, man muß alles kaufen.

Einkomen der pfarr zu Bethau aus Nauendorff: der richter 2½ schfl. korn, 2 brot; Bastian Wanbach 2 schfl. korn, 1 viertel korn vom garten, 2 gr. vom garten, 7 neu ß opferschilling, 4 brot; Andres Wendt 1 viertel korn, 2 gr. vom garten, 2 brot; Thoni Preuß 1 fl. vom garten, 1 silbern β von der einen hufe zins, hat die 9 iar angenommen zu treiben und zu geniessen, 3 fuder holz gibt er auch von dem acker ierlichen, weil er den gebraucht, es muß auch diser man 3 tag in der erntezeit zu hofe dienen dem pfarrer und 4 metzen zwibel geben ierlig und korn in die mul führen und wider heimfuren, so oft mans bedarf; Andres Preuß 1 viertel korn, 2 gr. vom garten, 2 brot; Krüger 2 schfl. korn, 8 ß opferschilling, 4 brot; Brobst Khune 1 viertel korn, 2 gr. vom garten, 2 brot; Veit Weideman 2 schfl. korn, 2 brot; 2 alte β von einer pfarrhufen, hat die auch 9 iar umb ein zins angenomen; der winzer 1 viertel korn, 2 gr. vom garten, 2 brot; Donat Rehayn 1 viertel korn, 4½ gr. von der gotspreite; 2 gr. vom garten, 8 ß opferschilling, 2 brot; Clemen Schergat 1 viertel korn, 2 gr. vom garten, 2 brot; Thewis Jedichen 1 viertel korn, 4½ gr. von der preite, 2 gr. vom garten, 2 brot; Paul Rehain 2 schfl. korn, 2 brot; Andres Möller 2 schfl. korn, 2 brot; Goris Schrotter 2 schfl. korn, 2 brot; Adam Hensel 1 viertel korn, 2 gr. vom garten, 8 ß opferschilling, 4 brot; Dictus Preusse 1½ schfl. korn, 1 viertel korn, 2 brot; Valtin Schmidt 1 viertel korn, 4½ gr. von der preite, 2 gr. vom garten, 2 brot; Merten Axe 2 schfl. korn, 2 brot; Burchart Möller 1 viertel korn, 2 gr. vom garten, 8 ß opferschilling, 4 brot; Thomas Springer 2 schfl. korn, 2 brot; Thoni Vogel 1 viertel korn, 2 brot, 2 gr. vom garten; Thoni Schrotter 1 viertel korn, 2 gr. vom garten, 2 brot; Simon Judex 1 viertel korn, 4½ gr. von der preite, 2 gr. vom garten, 2 brot; Jacob Francke 2 schfl. korn, 2 brot. Summa an korn: 25½ schfl. 1 viertel; an brot: 56 brot; an gelde: 8 fl. 2 gr. 4 ß.

Summa an opfergelt ein iar, steigt und felt: 1½ fl. opfer.

Item presenz vom hause Liechtenberg ierlichen 13½ fl., nemlich fur Betho 10½ fl. und furs filial 3 fl.

Summa summarum an korn in beden dörfern 54 schfl.; summa an brot 1 β und 26 brot; summa summarum an gelde 26 fl. 2 gr. 4 ₰.

Inventarium der pfarr Bethow. Der pfarrer hat bericht, das er in seinem anzug uf die pfarr anno 42 uf Michaelis ein ledige, wüste pfarr und kein inventarium gefunden hab, denn ein alte kuhe, die haben die von Nawendorff zu sich genommen und dem Valten Richter doselbst umb 2 alte β verkauft mit der verwilligung, ein andere kuhe darvor zu kaufen, so der pfarrer eine haben wolte. Die von Bethaw aber haben ihre pfarrkuhe dem alten pfarrern herrn Andresen Judex fur 30 gr. gelassen, welche der pfarrer in die kuchen geschlacht hat. Es hat auch der pfarrer allen acker im garten und zu feld ganz ledig und unbeseet gefunden. Es sollen aber volgende stück durchs kirchspil zum inventario erkauft und uf die pfarr geantwortet werden: 3 kühe, 1 verschlossen tisch, 1 schlechten tisch, 2 spanbette.

Des custers besoldung. Aus Bethau: 12 mtz. korn, 1 brot Paul Richter; 1½ schfl. korn, 2 brot Georg Becker; ½ schfl. korn, 1 brot Merten Biberstein; 12 mtz. korn, 1 brot Andres Krauß; 2 schfl. 1 viertel korn, 3 brot Balthasar Becker; 1 schfl. 2 mtz. korn, 1½ brot Wenzel Polack; 1½ schfl. korn, 2 brot Brose Melstorff; 2 schfl. 1 viertel korn, 3 brot Blese Griel; 12 mtz. korn, 1 brot Caspar Richter; 1½ schfl. korn, 2 brot Hieronymus Moller; 1 schfl. 2 mtz. korn, 1½ brot Andres Dubro; 2 brot Paul Schurich; 1 schfl. 2 mtz. korn, 1½ brot George Moller; 1½ schfl. korn, 2 brot Hans Meier; 1½ schfl. korn, 2 brot Andres Jenichen; summa 18 schfl. 2 mtz. korn, 27½ brot.

Aus Nawendorff: 1 schfl. korn, 2 brot der krüger; 4 brot Brose Nyman; 1 schfl. korn, 2 brot Veit Kune; 8 brot Donat Rehain; 4 brot Clemen Schergat; 4 brot Tewis Jedichen; 1 schfl. korn, 2 brot Paul Rehain; 1 schfl. korn, 2 brot Andres Moller; 1 schfl. korn, 2 brot Joris Schrötter; 8 brot Adam Hymstel; ½ schfl. korn, 2 brot Dictus Preuß; 4 brot Valten Schmidt; 1 schfl. korn, 2 brot Merten Axe; 8 brot Burknart Moller; 1 schfl. korn, 2 brot Valten Richter; 4 brot Thoni Vogel; 4 brot Thoni Schrötter; 4 brot Simon Judex; 1 schfl. korn, 2 brot Jacob Francke; 1½ schfl. korn, 2 brot der richter; 2 schfl. korn, 4 brot Bastian v. Wanbach; 4 brot Andres Wendt; 4 brot Andres Preuß. Summa 12 schfl. korn, 1 β 24 brot. Der edelman Wanbach soll ierlichen 4 brot dem schreiber geben, aber 2 brot sind in dem kaufzettel aussen gelassen worden. Es soll auch Tonius Preuß zu Nauendorff durchs ampt dahin gehalten werden, das er dem custer 8 brot, wie andere gertner, ierlich gebe, wie er dann vor der vehde auch geben und one ursach nachmals gewegert hat.

Summa summarum aus beiden dörfern: 30 schfl. korn, 1½ β 20½ brot.[1])

[1]) 1575: 111 brot.

Ein wise in der Lochischen heide, kan 6 fuder haus drauf machen und darf die niemands vorzinsen.

6 ß von einer leiche; 6 ß vom teufen, wann man ihm die malzeit nicht gibt.[1])

Der kirchen zu Bethau einkomen: 4 gr. erbzins im dorf, 7 gr. widerkeufliche zins, und ist in nechstgehaltener rechnung im rest blieben 42 gr. 9 ß.

Kirchengerede —.

Auch sollen vom vorrat beder kirchen eine teutsche biblia etc.

Einkomen der kirchen Nawendorff: 26 gr. gefallen ierlich von den einwonern von etlichen scheunen und dorfsteten. Und ist in nechstgehaltener kirchrechnung im rest blieben: 38 gr.

Kirchengerede —.

Gebeude: nachdem der pfarrer von seinem gelt in die $3^1/_2$ alte β in die pfarr verbauet hat, ist den beden gemeinden Bethau und Nauendorf bevolen, das sie sich dises verbaueten geldes halben mit dem pfarrer freuntlich vertragen und ihm gebürliche widerstattung thun.

Als auch der pfarrer geclagt, das die pfarrgebeude sehr vil flickens und besserns bedorfen, desgleichen auch des custers haus, ist gedachter gemein hart eingebunden, das sie solche nötige gebeude ufs furderlichst furnemen und soll sie des ampts schösser mit ernst dazu weisen, das sie die techer, pfarrthor, keller, feuermeuer, zeune und, was sunst mehr bauens bedarf, ufs ehest fertig machen.

Der pfarrer soll forthin des sontags mit der frue predigt abwechseln und den cüster nach mittag in die andern kirchen schicken, do er disen sontag nit gepredigt hat, das er doselbst das evangelium mit einer kurzen summa desselben erstlich lese, nachmals den kindern den catechismum vorspreche und etliche aus denselben verhöre.

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zum Jessen.[2])

[1]) 1575: 6 ♂ von ein bar hausgenossen, 3 ♂ von 1 enzlichen hausgenossen, 18 ♂ sollen ihme aus dem gemeinen casten gegeben werden, wann er auf ein synodum zeuget.

[2]) Im Auszug etlicher clag fol. 73a bittet der Pfarrer um Zulage von 12 fl., „damit er seine söhne desto leichter zur schul konte halten". Außerdem ist ebenda fol. 93 vorgetragen: „Der pfarrer klaget, das, nachdem die baurn zu Betaw und Nawendorff macht und frei gehabt haben, lesholz aus der Lochischen heide fur ihre notturft umb ein geringes geld zu holen, derselben ein ieder sei verpflicht gewesen, dem pfarrer auch ein fuder fur das haus zu führen, des sich nu mehr die leut zu tun wegern mit dieser fürwendung, das sie ietziger zeit alles holz teuer kaufen müsten; do sie aber um das gering gelt, wie vor zeiten, die holzmark haben könten, wolten sie unbeschweret sein, dem pfarrer seinen gebürenden teil auch zu bringen." Die Visitatoren erkennen das Richtige der Einwendung der Bauern an und bitten wegen des Abbruchs für den Pfarrer um vier rindschälige Bäume, die dann die Bauern, wie zuvor, dem Pfarrer schlagen und heimführen sollten. Das ist denn auch, wie am Rande bemerkt ist, am 15. Mai 1556 bewilligt, unter der ausdrücklichen Hinzufügung, daß die Leute zu Bethaw das Holz umsonst nach der Pfarre schaffen sollen; außerdem sind dem Pfarrer 6 fl. aus dem Amt Schweinitz zugelegt.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 26, Bl. 402 fg.

Bethaw.

„Gehet zum Lehen beim Churfürsten zu Sachsen." Bethaw hat 19 Hüfner, 4 Gärtner, Nawendorff 11 Hüfner, 14 Gärtner.

Der jetzige Pfarrer Paulus Cracka(w) ist ao. 70 zu Wittenberg ordiniert. Er ist des vorigen Pfarrers Valentin Jhene Substitut gewesen und ihm nach seinem Tode sukzediert. Der Pfarrer hält am Sonntag in beiden Kirchen eine Predigt, und da, wo er zuletzt gepredigt hat, behandelt der Küster nachher die Lehre des Katechismus Luthers. In der Woche erklärt der Pfarrer selbst den Katechismus, am Mittwoch in der Hauptkirche, am Donnerstag im Filial.

Das Pfarrinventar besteht, abweichend von den Anordnungen der Visitation von 1555, nur aus 2 Kühen oder 8 a. β, die der Pfarrer dazu von den beiden Gemeinden empfangen hat, und einem schlechten Tische.

Das Pfarreinkommen aus Bethaw ist das alte; 7 a. ℔ sind jetzt gleich 9 ℔, 14 a. ℔ = 18 ℔, 7 a. heller = 4 ℔ und 1 Heller gerechnet. Bei dem Einkommen aus Nawendorff sind die Hüfner nicht mit Namen genannt, jeder gibt 2 Schfl., nur der Richter $2^1/_2$ Schfl., Bastian von Wanbach 3 Schfl. 1 Viertel und Tomas Bußmann $1^1/_2$ Schfl. 1 Viertel, ebenso jeder 2 Brote, nur Bastian von Wanbach und Valten Achse geben deren 4. Dagegen sind die Gärtner genannt: Andreas Wendt, Michael Becker, Andres Dybraw, Wentzel Stolpach, Peter Rehain, die Schergottin, Gregor Schwager, Tebes Schrötter, Mattheus Schrotter, Burchard Moller, Veit Vogel, Hanß Vogel, Simon Richter. Alle geben 1 Viertel Korn, 2 gr. und 2 Brote, außerdem geben Peter Rehain, Gregor Schwager, Mattheus Schrotter und Simon Richter je $4^1/_2$ gr. von der Gottesbreite, die beiden ersten dieser vier, Burchard Moller und Simon Richter je 2 gr. 1 ℔, Thebes Schrotter und Burchard Möller auch 9 bezw. 8 ℔ Opferschilling und je 4 Brote. Die Gesamtsumme des Einkommens ist wiederum die 1555 genannte. Die Pfarrstücke in Bethaw läßt der Pfarrer um die Hälfte treiben, die 2 Pfarrhufen in Nawendorf sind ausgetan, die eine für 12 Schfl. Hafer, 2 Schfl. Weizen, 3 Schfl. Heidekorn, 2 Gänse, 4 Hühner und 1 Schfl. Zwiebeln, die andere ist geteilt unter zwei Gärtner Simon Judex und Antonius Preuß, von denen der eine 6 Schfl. Korn, 6 Schfl. Hafer, 1 Schfl. Heidekorn, $^1/_2$ Schfl. Zwiebeln, 1 Gans, 2 Hühner und 1 Fuderlein Heideheu, der letztere 4 Schfl. Korn, 6 Schfl. Hafer, 2 Schfl. Heidekorn und 1 Gans gibt. Sie beide, ebenso der Pächter der einen Pfarrhufe müssen dem Pfarrer sein Getränk holen und die nötigen Mühlfuhren tun.

Dem Pfarrer steht das Gras auf den beiden Kirchhöfen zu. An Holz bekommt der Pfarrer 4 Feuerbäume vom Kurfürsten, die beide Gemeinden dem Pfarrer heimfahren müssen ohne jedes Entgelt, weil sie früher alle, Hüfner und Gärtner, ihm sonst ein Fuder Holz haben bringen müssen.

Das Küstereinkommen ist nur summarisch, aber mit 1555 übereinstimmend, angegeben.

Die Kirche in Bethaw besitzt zunächst eine Breite zu 12 Schfl. und eine kleine zu 1 Schfl. Prettinisches Maß Aussaat, sodann 1 gr. 4 ₰, 5 gr. und 2 gr. 4 ₰ Erbzins von Burchard Moller, Andres Krause und Paul Schießrich, 24 gr. Zins von der Gottesbreite, 4 Schfl. vom Schmiedgezeug.

Die Kirche in Nawendorf hat je 1 gr. Erbzins von Michel Becker, Tommas Geißmann, Merten Achse, Burchard Moller, Mattheus Schrotter jun., während Mattheus Schrotter sen. 2 gr. gibt. 6 gr. gibt Veit Vogel von einer Scheune, die auf den Kirchhof gebaut ist, 6 gr. Valten Schmidt von seinem Häuslein, 6 gr. Jacob Moller von der „Herberge an der Badstube". Dazu kommen 5, 3 und 4 gr. Ackerzins.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI 68 I, Bl. 69; 69, Bl. 604; 68 II, Bl. 220; 70, Bl. 295; 73, Bl. 325a; A 59 B 37, Bl. 123; 73, Bl. 368a; 79, Bl. 105; 80, Bl. 570; 81, Bl. 84.

Bethaw (Betaw) mit **Nawendorf** (Nauendorf), Amt Schweinitz.

Kollator: der Kurfürst.

Gesamtzahl der Kommunikanten 1581: 230. Bethau hat 1578 13 Hüfner, 3 Gärtner; Nauendorf hat 11 Hüfner einschließlich des Amtslehngutes, welches Thobias von Wambach innehat, und 14 Gärtner.

Der Pastor Paul Krako (Crakaw) aus Oschatz, 1531 geboren, hat in Oschatz und Hayn in particularibus studiert und ist zunächst Tuchmacher gewesen und hat als solcher sein Vermögen von 800 fl. in Jessen verbracht, ist dann Kustos in Gorsdorf geworden und hernach dem alten Pfarrer Valentin Jehnen hier als Substitut beigegeben. Nach $2\frac{1}{2}$ Jahren ist er dann dessen Nachfolger geworden. Er ist 1578 nun $5\frac{1}{2}$ Jahre hier Pfarrer und 47 Jahre alt. Er hat „nichts studiert", ist ein „deutscher Herr", hält sich aber sonst in seinem Amt und Leben also, daß keine sondere Klage über ihn eingekommen ist.

Der Küster Andreas Bernth von Wittenberg, ein Kleinschmied, ist 1578 37 Jahre alt und im 6. Jahre Küster.

1577.

Der Pfarrer hält allsonntäglich die Evangelienpredigt in beiden Kirchen und Sonntag um Sonntag das Amt. In der Woche wird am Mittwoch in der Mater, am Donnerstag im Filial der Katechismus gepredigt. Nach allen Predigten am Sonntage und in der Woche wird der Katechismus nach den Worten und auch mit der kurzen Auslegung vorgebetet.

Kasel und Alma sind in der Spanierzeit weggekommen, fehlt ein silberner Kelch, denn beide Kelche sind bei der Belagerung von

Wittenberg dem Kurfürsten Johann Friedrich geschickt. Lichter brennen sie auf dem Altare nur in der Hauptkirche.

Die Leute im Filial beschweren sich, daß der Pastor erst am Sonntag früh, wenn er das Amt halte, käme, um Beichte zu hören, so daß die Kirche bis hoch auf Mittag sich verziehe: — Superintendent soll so viel möglich Wandlung schaffen. Ein Fastenexamen ist bisher nicht gehalten worden, soll aber nun gehalten werden.

Der Küster treibt den Katechismus fleißig in der Kirche, hält aber nicht Schule, ist der Mangel an den Leuten, schicken weder Knaben noch Mägdlein zur Schule, sondern nur zum Katechismus. So lehret der Kustos die Schüler und Mägdlein in der Kirchen und daheime fleißig, aber in den Gesängen übet er die Kinder nicht.

Dem Küster wird verboten, Wucher zu treiben, er hat von 12 Schfl. Weizen 1 Schfl. Leihgebühr genommen, er soll sich solchen Wuchers und anderer unziemlicher Handlung enthalten.

Die Leute kommen unfleißig zur Kirche, besonders im Winter, wo der Pfarrer oft Kälte halber das Amt nicht hat verrichten können. In Sterbenszeiten nehmen sich die Leute der Kranken schlecht an, wie denn einer in währender Visitation, der sich innen halten muß, in zwei Tagen keinen Bissen Brot erhalten hat.

Die Bauern beschweren sich anderseits über den Pfarrer, daß er seine Gehege und Gräben im Felde nicht ordentlich halte: — Superintendent soll ihn dazu anhalten.

Alle geistlichen Gebäude sind in schlechtem Zustande, dabei wird erwähnt, daß die Kirche in Nauendorf ganz hölzern ist. Die Leute sind willens zu bauen, bitten ihrer Armut wegen aber um die Unterstützung des Landesherrn; diese Bitte wird von der Synode befürwortet (1579 wiederholt und dabei um 120 Baustämme gebeten).

1578 (11. September).

Es werden viele Klagen über das kirchliche und sittliche Leben der Gemeinden laut. Die Spinnstuben und Scheidabende sind nicht abgeschafft. Schwelgen und Gotteslästerung nimmt zu bei alt und jung. Das Fluchen ist besonders beim Gesinde schrecklich gemein. Unzucht und Hurerei nehmen überhand, das Vermahnen, Strafen und Warnen des Pfarrers nützt nichts. Die Huren strafen ihn frech Lügen und gehen in Haaren und Kränzen einher gleich den anderen frommen Kindern; eine, die 14 Tage vor Fastnacht zu Fall gekommen, ist erst um Bartholomaei geschleiert, und ob sie nun getrauet, ist noch keine Strafe erfolgt. Ebenso ist ein Mädchen aus Löben geschwängert heimgekommen, und es wird an keine Strafe gedacht.

Die Leute halten sich abergläubisch zu klugen Frauen. Ein Mann hat Geld verloren und Wahrheit bei der klugen Frau gesucht; ein anderer ist wegen seines Pferdes auch bei der klugen Frau gewesen, und sein Weib hat gesagt: wenn sie nicht ihres Rats gehabt hätten, wären ihm alle Pferde gestorben: — Schösser und Superintendent sollen

die Leute vorfordern und ihnen vorhalten, wie schwer ihre Sünde sei, und es bei strenger Strafe ihnen verbieten, weiter zur klugen Frau zu gehen.

Besonders klagt der Pfarrer über die Leute im Filial. Sie kommen unfleißig zur Kirche auch am Sonntage. Sonntagsarbeit und -fuhren sind bei ihnen allgemein und werden nicht gestraft. Einen Birnbaum auf dortigem Kirchhof, von dem der Pfarrer 6 Schfl. Birnen hatte, hat man umgehauen: — Schösser soll nach dem Täter forschen und ihn 8 Tage ins Gefängnis setzen.

Dem Pfarrer wird aufgegeben, alle 14 Tage gemäß der Artikel der Synode die Beichte am Sonnabend im Filial zu halten, weil die Dörfer „eine kleine Feldlänge" voneinander entfernt seien.

Der Küster hält keine Schule, ohne des Mittwochs hält er den Katechismus mit den Kindern, Knaben und Maidlein. Die Warnung vor Wucher an ihn wird wiederholt.

In Nauendorf liegt eine arme, mit schwerer Krankheit beladene Frau in der Badstube. Die Leute befürchten, daß dadurch Feuersgefahr entstehen könne, und bitten die Synode, dem Schösser zu befehlen, die Aufnahme der Person im Spital zu Jessen oder Prettin anzuordnen, sie habe noch in Nauendorf ca. 6 s. β einzunehmen und in Grabo 3 β, auf Tagzeit fällig: — sollen sich selbst an den Schösser wenden.

1579 (3. Mai).

Der Pfarrer, der in deutscher Sprache die Bibel fleißig liest, ist im textus bibliorum wohl bekannt, liest daneben fleißig die Postille Luthers, die locos communes und den Traktat de sacramentis. Er ist so arm, daß er seinen fünf Kindern nicht Kleider, geschweige Bücher kaufen kann. Er klagt neben dem Küster, daß die Bauern ihm Korn, Brot böslich unrein und klein und zu unrechter Zeit geben. Ihre Gebäude stehen offen, dachlos und gefährlich. Auch die Kirche ist so böse und stehet so ärgerlich, daß mancher für sein Vieh ein saubereres Gemach hat: das Dach ist zerrissen und hieran nichts zu flicken. Die Leute sind so gottlos an dem Orte, daß sie nicht viel nach der Kirche fragen. Große Gotteslästerung und greuliches Schwören und „Diewen" wird von Weibern und Mägden getrieben, und ist niemand, der hierauf acht hätte, der Richter will sich mit ihnen nicht ärgern.

Auch soll im wendischen Lande etwa eine kluge Frau sein, welche die Leute konsultieren, wenn sie etwas verloren oder am Vieh Schaden leiden, hilft keine Warnung.

Letztlich hat der Visitator die Bauern selbst im Gebet verhöret, will weiter inquirieren, wie sie sich gebessert.

Mit der armen Frau zu Nawendorff müssen die Leute Geduld haben.

1579 (20. August).

Der Pfarrer liest neben der Bibel jetzt fleißig Job und den Psalter.

An den Gebäuden ist noch nichts geschehen. Die Gemeinde bittet um 120 Stämme Bauholz halb aus Gnaden, halb fürs Geld. Alle Klagen

über Gotteslästerung, schlechten Kirchenbesuch der Eltern und Kinder, über bösliche Gewährung des Dezem etc. sind wiederholt.

In Hochzeiten, Tänzen, Ehrbieren ist hier große Unordnung gewesen, sie ist zum Teil abgeschafft; es wird aber um eine Generalordnung gebeten, die allein Wandel schaffen könne.

In den späteren Lokalvisitationen ist Bemerkenswertes nicht erwähnt. 1581 ist das Pfarreinkommen summarisch so registriert: An Geld erhält der Pfarrer: 26 fl.; an Getreide im Sack: 75 Schfl. Korn, 24 Schfl. Hafer und 5 Schfl. Heidekorn, alles Prettinischen Maßes; Zehent hat er nicht. Ackerbau: 2 Hufen, die aber viel kleiner sind als die der Bauern. Diese läßt der Pfarrer um die Hälfte treiben, gewinnt dabei wenig, denn die Bauern sind unredlich. Wiesewachs hat er nur auf den Enden des Ackers und von den beiden Kirchhöfen. An Holz stehen ihm zu vier fichtene Gnadenbäume.

1582 ist bemerkt: Die Pfarr- und Kirchgebäude, auch die Schule sind in gefährlichem Zustande, die armen Leute sind nicht imstande, aus eigenen Mitteln zu bauen, wollen an den Kurfürsten supplizieren. Dabei wird aber vom Pfarrer über große Verachtung des göttlichen Wortes, Sonntagsfuhren etc. geklagt.

1583 wird umgekehrt über den Pfarrer geklagt: er ist unfleißig, ein Laie, der auf keiner Universität und Schule studiert hat, der aber den Schösser, seinen Landsmann, auf seiner Seite hat und sich in alle Welt- und Bauernhändel mischt.

1598 (31. August).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 532.

Betaw mit **Nawendorf** (Amt Schweinitz).

Kollator: das Konsistorium zu Wittenberg unsers gn. h.

Pastor: Georgius Zolner (Zölner) aus dem Stift Merseburg, 33 (1602: 36, 1608: 42) Jahre alt, 9 (1602: 11) Jahre Substitut des alten Pfarrers, von 1597 ab Pfarrer (1618: vom alten Pfarrer Paul Krac und beiden Gemeinden mit Vorbewußt des Superintendenten und Schössers 1588 voziert, 11 Jahre lang Substitut gewesen). Der Vater war zuletzt Pfarrer zu Tzschope an der Saale. Er selbst ist geboren zu Corbeta 1566, jetzt 52 Jahre alt, ist zu Merseburg und Halle in die Schule gegangen, hat dann 2 Jahre zu Leipzig und 3 Jahre zu Wittenberg studiert.

Kustos: Andreas Bernth (Bernhart) von Wittenberg, 58 (1602: 66) Jahre alt, 25 (1602: 29, 1608: 36) Jahre an diesem Dienste, ein Schlosser.

Der Pfarrer predigt wechselweise im Filial und in der Pfarrkirche. Wollen die in der Pfarrkirche allein und allezeit auf die hohen Hauptfeste die Frühpredigt haben, welches aber verabschiedet; noch ruhen sie nicht, drohen, sie wollen dem Pfarrherrn, wenn es darzu komme, nicht helfen, wie sie es denn mit dem alten Herrn fast angefangen, da

die arme Witwe jeder Gemein hat 3 gr. müssen geben: — bleibet beim Abschiede und sollen die Eingepfarrten durch den Schösser angehalten werden, daß sie sich solches enthalten.

Katechismus wird in beiden Gemeinden in der Woche je einen Tag in der Woche von Martini bis Estomihi gepredigt: sollen auch die andere Zeit über das Ihre tun.

Zeremonien brauchen diese Kirchen wie vor alters her, mit Kerzen, Ornat, doch ohne Superstition.

Schule wird nicht gehalten, weil die Leute ihre Kinder nicht dazu halten: — sollen durch Superintendent und Schösser dazu ermahnt werden. Der Küster hält sonst Kinderlehre, im Sommer in der Kirche, im Winter in der Küsterei.

Ist ein ungehorsam unbändig Volk von Anfang gewesen, welche man mit guten Worten gewinnen muß. Pastor und Kustos klagen über unreines Korn, kleine Brote, und solches alles können und sollen sie den Leuten abbetteln und von Haus zu Haus suchen: — der Schösser soll sie zur Gebühr anhalten. Aber eben daß der Schösser und Richter nicht ihre Schuldigkeit tun, dem schreibt Superintendent und Pfarrer es zu, daß der Kirchenbesuch und das sittliche Leben, besonders die Sünden gegen das sechste Gebot, schlecht stehen.

1602 (12. Juli).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 26.

Der Pfarrer klagt, daß die Eltern mit ihren Kindern unfleißig zum Katechismus kommen, aber beim Biersaufen findet sich alt und jung und wollen ihrer Untugend und Laster halber ungestraft sein. Etliche kommen auch selten zur Predigt, wollen auch nicht zum Türkengebet kommen. Am Sonntag fahren sie und legen Mäher ein, auf den Abend gehen sie mit Trummelschlagen heim, fressen und saufen und halten unordentliche Tänze. Die Weiber laufen zeitlich aus der Kirche, da doch etliche in 3 und 4 Wochen kaum einmal hineinkommen; sie nehmen auch keine Schauben um, wenn sie in die Kirche kommen; die Mannspersonen, jung und alt, gehen in Hosen und Wams zur Kirche: — sollen zur Ordnung gemahnt werden. Es ist große Hurerei in beiden Gemeinden getrieben. Der alte und neue Richter sind beide Gotteslästerer und halten keine Zucht, sie schelten den Pfarrer einen Verräter. Auch die anderen Bauern halten ihn verächtlich und ziehen den Hut nicht vor ihm ab.. Die Naundorfer seien etwas besser als die Betauischen, die nehmen in Gottseligkeit und Tugend ab. Auch geben sie ihm das Brot betrüglich, ebenso dem Küster, der klagt, sein Brot sei halb aus Kleie gebacken. Auch geben sie dem Pfarrer unreines Korn und nicht Prettiner Maß.

Die Leute zu Betaw klagen dagegen, daß der Pfarrer es zu grob auf der Kanzel mache, er schelte sie Judasse und Pilatusse und riefe immer das gottlose Betaw aus.

1608 (ohne Datum).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 266 a.

Neben dem Pfarrer und Küster wird jetzt ein Paedagogus zu Nawendorf erwähnt: Pancratius Deumichen, 4 Jahre daselbst im Dienst, weil der Kustos zu Betaw nunmehr alt und unvermugend ist.

Es sind sehr mutwillige Leute zu Nawendorf, geben auf niemand. Alle vorgebrachten Gebrechen sind ihnen untersagt; wenn sie sich nicht bessern, soll es in nächster Visitation berichtet werden.

Das der Kirche gehörige Schmiedzeug ist aus der Schmiede zu Betaw gestohlen. Der Amtsschösser zu Schweinitz verweigert die Hilfe, es wieder zu verschaffen; die Gemeinde bittet um Schutz. (Entscheidung fehlt.)

1618.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 90, Bl. 16.

Der Pfarrer braucht zu Commentariis über die Bibel die Summarien Veit Dietrichs, Wenceslaus Links, D. Mylii Kommentar über die Epistel ad Romanos; als Postillanten braucht er Luthers Kirch- und Hauspostille und D. Simon Pauli.

Zu Betaw ist kein Meßgewand, aber die Lichter auf dem Altar bei der Kommunion werden gebraucht, dagegen kein Chorrock. (Monitum fehlt.)

Der Kustos heißt Hans Lehman, eines Bürgers Sohn zu Prettin, vorzeiten ein Spielmann, seit 1612 hier, hat des Pfarrers Tochter zur Frau, dünket sich viel, hofft mit der Zeit seinem Schwiegervater zu sukzedieren, „wenn ihn Gott nicht dafür behütet", seines Zeichens ein Leinweber.

Über die Eingepfarrten ist mancherlei Klage: Die jungen tanzen ohne Röcke, sind „fein eingenestelt". Bei Trauungen und Taufen ist keine Ordnung. Die Kinder kommen unfleißig zum Katechismus. Die Richter strafen nicht bezw. zeigen niemand dem Amt an.

Pfarreinhommen: An Acker sind zu Betaw nicht vollkommene Hufen, sondern nur einzelne Breiten, die der Pfarrer einem Gärtner oder Kossaten um die Hälfte ausgetan hat, weil der Acker nicht soviel bringt, um Gesinde zu halten, es sind z. Zt. 16 Schfl. über Winter und 12 Schfl. über Sommer gesät worden; 9 ℔ Opferschilling von 4, 18 ℔ von 3, 2 gr. 9 ℔ von 2 und $4^1/_2$ ℔ endlich von 3 Leuten; 16 gr. aus der Kirche Zins, neue Zulage von 1575; aus dem gemeinen Kasten für 1 ℳ Wachs 4 gr.; $13^1/_2$ fl. Praesentiengeld aus dem Hause Lichtenburg; 20 gr. der Richter zu Betaw; 6 fl. aus dem Amt Schweinitz wegen einiger „Kuruzigen" Klaftern Holz nach einem kurfürstlichen Befehl von 1586; 4 Gnadenbäume und ein „Steckbaum"; 28 Schfl. und 1 Viertel Korn Prettinisch Maß zu Betaw; 30 hausbackene Brote. In Nawendorf sind 2 vollkommene Pfarrhufen, für die der Pfarrer erhält von der einen,

die er seinem Dotal verpachtet hat: 10 Schfl. Korn, 3 Schfl. Heidekorn, 12 Schfl. Haber, 1/2 Schfl. Zwiebel, 2 Gänse, 1 alten Hahn, 20 gr. Dienstgeld; von der anderen 12 Schfl. Korn, 13 Schfl. Haber, 1 Schfl. Gerste, 3 Schfl. Heidekorn, 1/2 Schfl. Zwiebel, 24 gr. wegen eines Fuders Heideheu, 3 Gänse und 3 alte Hühner; dazu müssen beide Pächter dem Pfarrer etliche Holz-, Trink-, Markt- und Ehrfuhren tun. An Dezem, Korn und Broten erhält der Pfarrer vom Richter zu Nawendorf 2 1/2 Schfl. und 2 Brote; von einem anderen 2 1/4 Schfl. und 4 Brote, sowie 2 gr. 8 ₰ vom wüsten Hofe; von einem dritten 2 Schfl., 4 Brote, 8 ₰ wegen des wüsten Ortes und seiner Scheunen; von einem vierten endlich 1 Schfl. 3/4 Korn und 2 Brote. Die Gärtner zu Nawendorf geben sämtlich 1 Viertel Korn, 2 Brote und 2 gr. „Gartenzins", zwei davon sogar 4 Brote. 4 gr. zinst der Gotteskasten zu Nawendorf; 4 gr. für 1 ℔. Wachs; 5 Leute zinsen je 5 gr. dem Pfarrer von der Gottesbreite. 2 Fuder hat er Heu auf der Landlache zu Nawendorf. Accidentia: 3 gr. von 3 Proklamationen; 24 gr. von einer Kopulation und einer Hochzeitspredigt, wenn die Brautleute keine Wirtschaft machen; 1 gr. von einer Leiche; 12 gr. von einer Leichpredigt; freie Trankſteuer, an jedem Faß 40 gr.

Der Küster hat aus Betaw: 18 Schfl. Korn Prettinisches Maß, 26 1/2 hausbackene Brote und 1 gr. von einem Gärtner; aus Nawendorf: 12 Schfl. Korn, 26 hausbackene Brote, die die Hüfner geben, und 60 Brote von den Gärtnern (11 je 4, 2 je 8 Brote); an Land hat er ein Stücklein zu 1 Schfl. Aussaat; als Wiese hat er eine Laßwiese in der Annaburgischen Heide zu 19 gr. 4 ₰ Zins, dazu Heu- und Fuhrlohn; 1 Steckbaum aus der Heide. Accidentia: 1 gr. von einer Leiche; 6 gr. von einer Leichpredigt; 12 gr. vom Läuten und Singen bei einer Kopulation, wenn keine Wirtschaft gemacht wird; die Mahlzeit auf der Taufe und freie Trankſteuer, an jedem Faß 40 gr. Der Küster bittet, daß die Eingepfarrten ihm gegen 12 gr. Trinkgeld jeder eine Holzfuhre tun mögen.

1624.

Protokoll der Synode, Dresden, H. St. Arch., Loc. 1987, Bl. 190a.

Consistorium soll den Pfarr(er) vorbescheiden, ihm sein vitam dissolutam und andere geclagte Verbrechen ernstlich verweisen, ihn auch mit pristerlichem Gehorsam belegen und bei Vorlust seins Dinst zur Besserung anmanen.

1672.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 42, Bl. 535.

Bethau mit Naundorf und Dautschen.

Von den 12 Hufengütern in Bethau sind 6 bisher wieder erbaut, für die übrigen haben sich bis auf eines schon Wirte angegeben und

zum Teil angefangen zu bauen; außerdem sind 3 Garten- oder Kossätengüter und 1 Neuhäuslergut vorhanden.

In Naundorf sind 9 der 11 Hufengüter erbaut, die beiden anderen sind zwar nicht aufgebaut, werden aber von zwei Neubauern genossen. Von den 14 Gärtnergütern sind noch 6 ganz wüst, auch von den 6 Häusler- oder Neubauerstellen sind 3 noch unbesetzt.

In Dautschen sind nur noch 4 Hufengüter vom Krieg her unbebaut, aber neuerdings 7 Hufengüter durch Feuer vernichtet; Gärtner sind 9, Häusler oder Neubauer 3 da.

Pfarrer: Petrus Frobenius, aus Kunstad in Mähren gebürtig, Sohn eines von dort 1626 nach Ödenburg in Ungarn vertriebenen Pfarrers, hat später in Breslau und dann in Wittenberg studiert und ist 1649 hierher und zugleich für Dautschen voziert, 46 Jahre alt.

Kustos und Schulmeister in Bethau: Andreas Strauch, 70 Jahre alt, seit 1646 hier, ist vorher „seinem Leineweber-Handwerk nachgezogen". Er ist vom Pfarrer in Treben in sein Amt eingeführt.

Kustos und Schulmeister in Dautschen: Christian Kölling aus Wiesenburg, 44 Jahre alt, in Herzberg in die Schule gegangen, seit 1650 hier.

Der Pfarrer predigt alle Sonntage über das Evangelium und behandelt in der Woche an beiden Orten den Katechismus. Ebenso predigt er alle Sonntage in Dautschen, und auch dort hält er wöchentlich eine Katechismusstunde.

Der Küster von Bethau unterrichtet die Kinder im Beten, Singen, Lesen und Schreiben und braucht dazu den Katechismns Luthers und auserwählte Sprüche der hg. Schrift über die Hauptartikel chr. Religion, auch Psalmen und Evangelia. Er hat nicht über 8 Kinder, die im Sommer von den Eltern zu häuslicher Arbeit herausgenommen werden. In der Kirche werden die vom Pfarrer verordneten Lutherischen und unverdächtigen Lieder gesungen, 2 vor der Predigt, dazu der Glauben, 2 nach der Predigt. In der Betstunde wird nur ein Lied gesungen, dann ein Bußpsalmen, und nachdem der Katechismus abgelesen und das allgemeine wöchentliche Gebet gebetet ist, wird mit einem Bußlied geschlossen.

Genau so, wie der Küster und Schulmeister in Bethau, schildert der zu Dautschen seine Amtstätigkeit. Er fügt nur hinzu, daß in der Wochenpredigt 2 Lieder vor und 2 nach der Predigt gesungen werden. Die Zahl seiner Schulkinder gibt er mit 10—12 an.

Aus den Angaben des Pfarrers erfahren wir, daß ao. 1637 alle drei Dörfer von den schwedischen Völkern samt Kirche, Pfarre und Schulhaus in die Asche gelegt und totaliter ruiniert sind. In Bethau waren die Glocken zerschmolzen und die Leute verstorben, danach 12 Jahre kein Pfarrer und Schulmeister daselbst gewesen, auch sehr wenig Volk. Erst 1667 hat die Gemeinde sich eine 1 Zentner schwere Glocke anzuschaffen vermocht und 1669 eine zweite, kleinere zu 40 ℔ hinzuerworben. Darauf ist auch der Kirchbau vorgenommeu und durch

frommer Christen Hilfe und Beisteuer eine neue Kirche aufgerichtet und vermittelst göttlicher Gnade am Tage Joh. Bapt. 1670 die erste Predigt darin getan. Sie hat zwar Altar, Predigtstuhl und Taufstein, aber noch keine Kirchenstühle und keine Decke. Das Pfarrhaus ist noch nicht erbaut, weil die Kirche nötiger war; der Pfarrer wohnt zurzeit im eigenen Hause in Prettin. Auch die Schule ist noch nicht erbaut; die beiden Gemeinden Bethau und Nauendorf haben inzwischen ein kleines Häuschen für ihren Küster erkauft.

Auch in Naundorf waren die Glocken geschmolzen und die Leute umgekommen. Jedoch hat die Gemeinde, wie schwach sie auch gewesen, wiederum zwei Glocken von $2^3/_4$ und $^3/_4$ Zentner gekauft, eine neue Kirche erbaut und in derselben neben einem neugemalten Altar, daran das Abendmahl, die Kreuzigung und Auferstehung des Herrn, item Taufstein, Kanzel und Beichtstuhl, dazu ao. 1670 alle Kirchengestühle neu beschafft und die Kirche tünchen und weiß machen lassen. Sie haben auch eine neue Schule gebauet, einen Katecheten angenommen und ihm für das tägliche Läuten und Schulhalten eine Besoldung, der das Schulmeisters zu Bethau unbeschadet, unter sich auszubringen angeordnet. (Diese Katecheten-Ordnung ist nicht angegeben.)

In Dautschen sind noch ao. 1649 nur wenige Einwohner gewesen. Die Kirche, weil steinern, hat noch gestanden, jedoch sehr wüst, auch der Turm ist, wenn schon ganz ausgebrannt, stehen geblieben. Die Kirche ist zurzeit wieder repariert, aber der Turm, weil er viel Kosten macht, noch verblieben, die zwei Glocken (offenbar erhalten) hängen auf einem hölzernen Bau auf dem Friedhofe. 1649 hat man die Pfarrei Dautschen mit der von Bethau konjungiert, um beide versorgen zu können; das Konsistorium hat dies 1657 ausdrücklich gebilligt und bis zum Tode des jetzigen Pfarrers bestehen lassen wollen.

Pfarreinkommen: Geldzinsen in Bethau zusammen 13 fl. 5 gr. 10 ₰ inkl. Präsenzgeld aus Prettin, das zurzeit nur ca. 4 fl. beträgt, 6 fl. aus dem Amt, 4 gr. Wachszins aus der Kirche, 4 gr. die Kirchrechnung zu schreiben, 12 gr. die Kirchmeßpredigt zu halten. Die große Gottesbreite am Naundorfer Felde ist ganz verwachsen und wird nicht genutzt. Der gesamte Opferbetrag beträgt 13 gr. An Korn und Broten sind 20 Schfl. 4 Mtz. gangbar und 22 Brote. 4 Bäume und 1 Steckbaum aus der Annaburger Heide müssen mit 12 gr. 11 ₰ von der Försterei gelöst werden und von den beiden Gemeinden unentgeltlich eingefahren werden. Der Pfarracker ist verpachtet und gibt nur 3 Schfl. Korn und ebensoviel Gerste und Hafer Prettinisches Maß; der Pfarrmann in Naundorf, ein Gärtner, gibt 6 gr. Dienstgeld, 1 fl. Zins vom Garten und 4 Mtz. Zwiebeln und ist dem Pfarrer zu allen Mühlfuhren verpflichtet. Accidentia: 1 Rtlr. für die Trauung; 6 gr. für das Aufgebot; 6 gr. für das Zeugnis; 4 gr. für die Taufe inkl. zweier Danksagungen auf der Kanzel; 1 Rtlr. für eine Leichenpredigt und Abdankung; 10 gr. für einen Leichensermon auf dem Kirchhofe; 3 oder 4 gr. für eine Krankenkommunion.

Inventar der Pfarre: 8 a. β, welche beide Gemeinden für 2 a. β ausgebracht haben.

In Naundorf sind inkl. des von der Kirche Gereichten und des „Opfers auf 4 Umgängen" 3 fl. 19 gr. gangbar (statt 4 fl. 16 gr. 8 ₰) und 24 Schfl. 4 Mtz. und 42 Brote (sollten 25½ Schfl. und 56 Brote sein). Von den 2 Pfarrhufen hat der Pfarrer 17½ Schfl. allerhand Getreide bekommen. Die Accidentien sind dieselben wie in Bethau.

In Dautschen hat der Pfarrer von jedem Hüfner 1½ Schfl. Korn Torgauer Maß und 2 Brote; von jedem Gärtner 3 gr. Zins und 2 oder 4 Brote, auch die Neubauern geben 1—2 Brote. Der Opferpfennig beträgt, da ca. 30 Kommunikanten vorhanden sind, ca. 1 fl. 9 gr. Aus der Kirche erhält der Pfarrer 6 gr. vom Fastenexamen, 4 gr. von der Kirchrechnung, 12 gr. von der Kirchmeßpredigt und 12 gr., wenn er die Zirkularpredigt in Prettin halten muß. Holz von jedem Hüfner 1 Fuder und 2 fichtene Bäume aus den kurf. Waldungen, doch gegen 5 gr. Lösegeld. Die Accidentien wie in Bethau.

Der Küster in Bethau hat aus Bethau 18 Schfl. Korn, 26½ Brote und 1 gr., davon bleiben 4½ Schfl. 2 Mtz. und 6 hausbackene Brote von Wüstungen rückständig; aus Naundorf: 12 Schfl. Korn, 26 Brote von den Hüfnern, 60 Brote von den Gärtnern (von den Broten sind 32 gangbar. Accidentien: 12 gr. von einer Trauung, 12 gr. von einer Leichenpredigt, 6 gr. von einem Leichensermon, 3 gr. von den Gevatterbriefen. Ein Schulhaus in Bethau ist noch nicht erbaut. Acker hat der Küster etwa zu 1 Schfl. Aussaat. Holz: 1 Steckbaum aus der Annaburger Heide, doch mit 3 gr. zu lösen; auch hat er eine Wiese an der Annaburger Heide. Er bittet, daß ihm, wie es seinem Vorgänger geschehen, die Eingepfarrten je eine Fuhre Holz aus der Annaburger Heide holen, er will gern die 12 gr. dafür bezahlen.

Der Küster in Dautschen erhält von jedem der 22 Hüfner 1 Schfl. Korn Torgauer Maß und 3 hausbackene Brote auf 3 Gänge, zu Weihnacht, Ostern und Pfingsten; die 9 Gärtner geben mit Ausnahme von zweien nur je 2 Brote zu Weihnacht und Ostern, einer 9, der andere 6 Brote in 3 Gängen, die 3 Neubauern überhaupt nur 2 Brote, der Hirt 4, der Schmied 1 Brot. Seine Accidentien gibt er wie sein Kollege in Bethau an, er hat aber auch 2 gr. von der Zurichtung der Taufe, Aufschließen der Tür und Fertigen zweier Danksagungen. Sein Schulgeld beträgt: 2 ₰ von einem Kinde, bis es zum Schreiben tüchtig, 3 ₰, wenn es schreibt. Von jedem Hochzeitsbrief, den er schreibt, empfängt er auch 1 gr., ebenso 1 gr. von jeder Krankenkommunion.

Dem Pfarrer, der seit über 23 Jahren der Pfarrwohnung entbehrt, werden auf seine Klage, daß er in seinem bürgerlichen Hause in Prettin leben müsse und dort durch den status ministerii verhindert werde, viel zu erwerben, von den Bauern je 1 gr., von den Gärtnern je 6 ₰ „Hauszins" von Anfang 1673 ab bis zur Erbauung eines Pfarrhauses bewilligt. Auch sagen sie zu, daß sie die Accidentia für Leichpredigten etc.

künftig pünktlich und nicht mehr erst nach einem viertel, halben oder ganzen Jahre bezahlen wollen.

Da der Pfarracker durch den Elbstrom geschmälert und durch den Landdamm, der quer über die Stücke geht, sehr geringert wird, außerdem durch den Brand von 7 der besten Bauerngüter am 8. Aug. 1672 das Pfarreinkommen an Substantialibus und Accidentialibus geschwächt ist, werden dem Pfarrer die 24 gr. Ackerzins der Kirche zugewiesen.

Dem Küster von Bethau wird auf seine Bitte, daß die alte Verpflichtung der Leute zu Bethau und Naundorf, ihm je eine Fuhre Holz aus der Annaburger Heide gegen ein Trinkgeld von 12 gr. zu holen, wieder eingeführt werde, von den Eingepfarrten bewilligt, ihm, so lange er lebt, aus gutem Willen 4 Fuder Holz für 12 gr. zu holen.

Ein Gesuch der Naundorfer, ihnen die Haltung eines eigenen Schulmeisters zu ermöglichen, indem diesem die Einkünfte des Küsters bei ihnen zugewiesen werden, wird abgelehnt: sollen dem Custodi nichts entziehen.

Die Kirchrechnung von Dautschen für 1669/70 zeigt als Einnahme: Erbzinsen (1 fl. 14 gr. 1 ₰), Geld- und wiederkäufliche Zinsen (3 fl. 7 gr. 6 ₰), Einnahme von der Windmühlstelle (1 fl. 9 gr.), Wasserzins von der Gemeinde (18 gr.), Zins von Kirchenacker (zu 6 Schfl. Aussaat, 2 Parzellen zu je 12 gr.), Einnahme vom Cymbelsäckchen (3 fl. 8 gr. 7 ₰ 1 hlr.), Einnahme „bei Tauf-, Mahl-, Hochzeiten und Handlungen“ (2 fl. 11 ₰). Davon sind ausgegeben: je 12 gr. dem Superintendenten und Amtmann, 8 gr. den beiden Kirchvätern, 12 gr. dem Pfarrer für die Kirmespredigt, 6 gr. demselben für das Fastenexamen, 12 gr. demselben für die Zirkularpredigt, 3 gr. dem Schulmeister wegen des Fastenexamens, 6 gr. demselben Schmiergeld zu den Glocken, 5 gr. demselben für das Forttragen von 5 Missiven, 3 gr. 2 ₰ unterschiedlichen Armen, 2 gr. der Kirche zu Portzin Almosen, 1 fl. 13 gr. zur Decke der Kirche auf dem Altar und Taufstein, verschiedene Bauausgaben, 8 gr. das Kirchengerät zu waschen, 6 gr. den Kirchvätern zur Zehrung bei der Kirchrechnung. Die Kirche besitzt 75 fl. 15 gr. 3½ ₰ Hauptstämme und Kapitalien, 5 fl. 9 gr. 8 ₰ Kaufgelder von 4 angenommenen Gütern, die offenbar nicht gezahlt, sondern als Schuld auf den betr. Gütern stehen geblieben sind. Diese Kaufgelder sind sehr verschieden: 3 fl. 15 gr. 9 ₰; 1 fl.; 13 gr. 4 ₰ und 1 gr. 7 ₰.

Die Kirchrechnung von Bethau für dasselbe Jahr hat an Einnahme: 15 gr. Zins von Geld- und wiederkäuflichem Zins auf 2 Gütern und 12 fl. 2 gr. Kapital. 13 gr. 4 ₰ Zins von 10 fl. 4 gr. sind, weil 2 Güter noch wüst sind, zurzeit ungangbar; 20 gr. 8 ₰ Erbzins; 2 fl. 6 ₰ von der größeren Gottesbreite für das verkaufte Holz auf ihr, die andere Gottesbreite ist noch ganz verwachsen; 8 fl. 11 gr. kolligiertes Almosen zum Kirchbau, dazu 1000 Dachsteine von der Stadt Prettin; 15 gr. von der Gemeinde Labrun; 28 fl. 19 gr. von der Bethauischen Gemeinde zu ihrer Kirche; 1 fl. 3 gr. von einem durchreisenden Adligen; 1 fl. 5 gr. 8 ₰ 1 hlr. Opfergeld der Kommunikanten und bei Taufmahlzeiten.

In Ausgabe stehen je 6 gr. für Superintendent und Amtmann, 4 gr. dem Pfarrer für 1 ℔ Wachs, 4 gr. demselben für die Kirchregister, 4 gr. für Halten der Kirmespredigt. 47 fl. sind verbaut an Kirchdach, Wänden und Fenstern der Kirche.

Die Kirche zu Naundorf hat an Einnahme: 20 gr. 4 ₰ Zins von 16 fl. 14 gr. 4 ₰ Kapital (19 gr. 9 ₰ von 14 fl. 20 gr. sind noch ungangbar); 1 fl. 1 gr. Erbzins (16 gr. von 4 Gütern sind noch ungangbar); 17 gr. (4 gr. von einem Häusler auf der Schenke ungangbar); 2 fl. 18 gr. 4 ₰ aus dem Cymbelsäckchen; 4 fl. 12 gr. von der Gemeinde zum Kirchbau.

Die Ausgaben für Superintendent, Amtmann und Pfarrer sind dieselben wie in Bethau, nur bekommt der Pfarrer 12 gr. für die Kirchweihungspredigt. An Almosen ist nur 1 gr. einer Edelfrau aus Hungern und 4 gr. 6 ₰ etlichen exulierenden Pfarrherren gegeben. 2 gr. hat der Schulmeister für Fortschaffen von Missiven erhalten. 4 fl. 18 gr. hat die Ausweißung der Kirche gekostet. 3 gr. sind für Anschaffung von Pfingstmaien, 1 gr. für das Waschen des Altartuches ausgegeben. 6 gr. haben die Kirchväter zur Zehrung bei der Kirchrechnung erhalten.

6.

Parochie Clöden.

1528 und 1533.

Halle, Wittenberger Archiv der Universität XXXII, 1, Bl. 13 u. 57a; Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 82; Globig, Pfarrarchiv, Aktenstück Circumscriptio. Wir geben den Text nach dem Hallenser Exemplar und die Abweichungen der zweiten und dritten Quelle mit M und Gl. Nach H ist diese Registratur bereits gedruckt bei Winter, Neue Mitteilungen des thür.-sächs. Ver. IX, S. 101 fg.

Cloden.[1])

Diese pfarr oder probstei ist churfurstlich lehen,[2]) und gehoren drei dorfer darein, nemlich Cloden, hat 20 cossaten; Schutzberg, hat 16 hufner, 4 cossaten; Troben,[3]) hat 14 hufner, 3 cossaten.[4])

Kirchendiener: probst oder pfarrer, caplan, custer.

Der itzige probst er[5]) Erhardus Walter hat in seinem kirchspil kein offentlich laster, allein Valten Bilitzsch zu Schutzberg soll an einer zu Bledyn hengen. Ist in der selsorg und lere leidlich befunden, soll hinfur neben im ein caplan halden und demselben zu besoldung, wie hernach volget, reichen.

---

[1]) M: Clöden. [2]) In M ist von der Hand desselben Schreibers über churf. lehen nachträglich (mit anderer Tinte) übergeschrieben: der universitet. [3]) M: Dröben. [4]) In Gl ist der Eingang bis: er Erhardus Walter etc. wiedergegeben. Es ist aber hier offenbar versehentlich für Clöden 16 Hüfner, 4 Kossaten und Schützberg 20 Kossaten angegeben. Auch ist das Einkommen der Propstei dortselbst angegeben bis: elbe auslauft. [5]) M: M(agister).

Einkomen der probstei: 5 fl. opfer ungeverlich; 28 fl. 10 gr. zins; 4 gr. zins zur helfte zu Dußnitz diesem probst sein lebenlang; 3 fl. 7 gr. zur helfte von dem lehen Barbare zu Wittemberg auch diesem probst sein lebenlang, die ander helft ist gen Wittenberg in den gemeinen kasten geordent, und nach berurts probstes absterben sol das einkomen gedachts lehens gar und gar in den gemeinen kasten komen, auch sollen die vorsteher gemelts kasten das einkomen von demselben lehen Barbare einnemen und dem probst die helfte, wie berurt, raichen; daruber 1 hufen; 5 breiten auf ein hufen angeschlagen; 70 fuder hau wisenwachs ungeverlich; holz, noch uf 4 oder etlich mehr iar[1]); 42 schfl. weitzen zins[2]); 17 schfl.[3]) weitzen zu Dußnitz zur helfte auf sein lebenlang; 118[4]) schfl. korn pacht; 12[5]) schfl. korn zu Jheman und Dußnitz zur helft sein lebenlang; 42 schfl. korn zins zur helfte, zu S. Barbara lehen zu Wittenberg gehorig, sein lebenlang: solch korn soll der gemeine kasten daselbst zu Wittenberg einnemen und dem probst fur 1 schfl. 3 gr. raichen und geben; 4 schfl. gersten, 44 schfl. 2 viertel hafern[6]) pacht; 38 schfl.[7]) hafern zu helft von dem lehen Barbare obbemelt sein lebenlang, nach seinem absterben dem gemeinen kasten zu Wittenberg; $^1/_2$ schfl. mahen; 67 huner; 17 huner von dem altar Barbare sein lebenlang; 120 brot; 1 garten; fron, so er uf 10 bauern hat, uf 5 fl. ungeverlich[8]) angeschlagen; kleine fischerei, wenn die elbe auslauft; und kan halden 40 rinder, 30 schwein und etlich pferde. Behausung, stallung, hofgebeude, scheunen, befridung ist allenthalben in wesen, allein der stall ist an dachung mangelhaftig, soll durch das kirchspil gebessert werden.

Caplan: 30 fl. soll der probst einem caplan von seinem einkomen ierlich geben und denselben den visitatoribus zu examiniren darstellen, darzu soll er mit einer behausung vom kirchspil vorsehen werden.

Ein hospital, darin sein dieser zeit 2 person; hat kein geordent einkomen.

Alt inventarium der probstei, wie es der itzig probst er Erhardus Walter von ern Peter Gürtler[9]) conventor hat empfangen: 6 kuhe; 1 fehrmutter; 7 gense; 6 enten; 24 huner; 1 seiten fleisch; 2 knecht betten, sein nicht groß; 1 brandeisen; 1 messing durchschlag; 1 kesselhaken; 2 kellen; 1 zinen salsipichen; 2 beschlagen eimer; 4 tisch, bos und gut; 4 fischwat; 2 melsecke; 2 fertel; 2 egen, die ein mit 3 balken; ein groß zuber, ist nicht ganz; 2 beutelfaß; 1 lichtform; 1 mistgabel; 1 großen kasten zu den kesen; 2 brotschragen; 10 hulzern schusseln;

[1]) M marg.: [ist weg]. [2]) M: 45 schfl. weiß zins. Dazu nachträglich zugefügt: aus bericht des itzigen probsts er Mathesen. [3]) M nachträglich: [nachdem volgend 17 schfl. weiß zu Dußnitz zur helft uf sein lebenlang befunden, in der ersten registracion vorzeichent, welche helft nach vorstand der hern der probst uf sein lebenlang gebrauchen hat sollen]. [4]) M: 187 $^1/_2$, Gl: 197 $^1/_2$. [5]) M und Gl: 11 $^1/_2$. [6]) 44 schfl. 2 viertel hafern fehlt in Gl. [7]) Gl: 47 $^1/_2$, M: 37 $^1/_2$ schfl. In M nachträglich am Rande: [ist weg]. [8]) Gl: iährlich. [9]) M: Gürteler.

1 alte kabuß; 2 sahnfaß, sein nicht gut; ein siedel; 2 hunerkorbe; 3 kubel; 1 klein kabuschen in der stuben; 2 mulden; 4 sponden; 1 wetzstein an einer keten; ein vaß, do man salz einschutt; 1 salzmesten; 1 schussel, ist nicht fast gut; ein butterfaß; ein knochenbeil; 1 bratpfanne; 4 standen, sein nicht gut; 10 schfl. weitzen, 20 schfl. rocken uber winter, 10 gersten und 20 hafern uber somer solden zum inventario besat sein worden, ist uts abgeschafft.

Einkomen der custerei: eigen behausung; 1 fl. 4 gr. 4 ℔, gibt man aus iedem haus 4 a. ℔; 5 β brot zu 4 ℔; 17 schfl. korn; 1 garten; und kan halden 5 rinder, etlich schwein.

Generalia uts.

Superattendens pfarrer zu Wittenbergk.

1539.[1])

Halle, Wittenberger Archiv der Universität, XXXII, 1, Bl. 57 a, gedruckt bei Winter a. a. O. S. 117.

Einkomen der pfarren zu Cleden: 105 fl. an nachvolgenden stucken, nemlich: 19 fl. 9 gr. zins; 2 fl. 13 gr. von einer breite, hat 30 acker, darauf kan man 2 schock scheffel seen; 12 fl. opfer, gibt iedes mensch, 12 iare alt, ein quatember 1 a. ℔; 6 fl. nutzung zweier teich, die kan man mit 12 schock setzlingen besetzen; 188 schfl. korn zins, 85 schfl. hafer zins, und wenn die wuste hofe widerumb erbauet, so soll es mehr konnen tragen; 30 fl. soll man ierlich aus den marken Kobelitz und Talewitz losen, wie wol dieselben holzer sollen fast vorwust (sein).

Hieruber hat die pfarr ein eigen haus; ein garten; ein brachfelt; 1 breite bei der vogelstangen, leit wuste; item ein acker uf 20 schfl. korn zu Talewitz, braucht der pfarrer selbst; 9 fuder hau; so kan ein pfarrer halten 20 rinder und 25 schweine.

Der pfarrer hat gewilligt bei der pfarren zu lassen 2 pferde; 3 kuhe; 4 schweine; 10 schfl. korn; 20 schfl. hafern; 1 pflug; winter und somer saet.

Ausgabe: Dem alden pfarrer sein leben lang itzliches iares 10 fl. und 40 schfl. korn uf 2 frist, Michaelis und Walpurgis, weil aber der pfarrer uf kunftig Pfingsten seinen abschied nimbt, sollen ime uf Martini dieses iars allein 20 schfl. korn gereicht werden; 10 fl. dem schulmeister und 15 schfl. korn.

---

[1]) Das Folgende findet sich nur im Hallenser Exemplare und fehlt sowohl in M wie in Gl. Es ist hier als die Aufnahme des Propstei-Einkommens angesehen, welche vor der Pensionierung des Propstes E. Walter geschehen ist (siehe den Anfang der Registratur von 1555).

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 79.

Clöden, probstei.

Ist das lehen der universität Witteberg; hat zwei eingepfarte dörfer Droben und Schutzberg; hat 26 wirt, darunter 17 hüfner, 9 gertner, und ist die seelsorg bestalt ietziger zeit mit disen personen: probst, diacon, custos.

Probst herr Mattheus Schwab Lugensis, ist von der universitet zum probst erwehlet und von dem churfursten confirmirt anno 1539 sonabents nach Ostern und also uf diser probstei in das 16. iar gewesen.

Diaconus Ma. Adamus Roterus ist uf bitt des probstes, der alters und schwachheit halben das ampt (nicht) mehr weiß nach notturft zu bestellen, als ein gehulfe und diacon zugeben anno —, dem auch der probst seine tochter zur ehe gegeben und teilt mit ihm die helft des einkommens der probstei laut eines derhalb ufgerichten vertrags.

Custos Donatus —.

Uber dise kirchdiener hat die gemein zu Kloden sampt den beiden filialen und iunker Jost Kan, des der flecken Cloden eigen ist, nichts gewisst zu klagen, on allein die von Schutzberg angezeigt, das, nachdem 26 wirt im dorf sein, die vil gesinds haben, gleichwol das ganze iar bei ihnen am sontag kein predigt geschehe: als haben ihnen die visitatores furgeschlagen, do ein ieder hüfner drei viertel korn, ieder kossat 1 gr. dem probste geben wollt, solt er uf den 3ten sontag eine predigt bei ihnen thun, steht uf verwilligung Jost Kannens und Hans von Reissen.

Dagegen hat der probst keinen unter seinen pfarrkindern angeben, der die predigt oder sacrament verachtete, söndern etliche andere gebrechen genennet, welche nachmals erzelet werden. Sönst nemen die gotslesterungen in disen gemeinden sehr uberhand: soll von der oberkeit gewehret werden.

Einkomen der probstei zu Cloden: 4 alte ß gibt die herrschaft zu Kloden von einer hufe ackers bei der scheferei gelegen; aus Schutzberg: 4 fl. 7 gr. von der cossaten breite; 9 gr. 4 ℔ von den baurn von dorfhufen; aus Tröben: 16 gr. gibt Merten Werner von seinem gut; aus Kentsch: 30 gr. gibt Tewin Hennigk von einer hufen; uber der elben Baschwitz das dorf mit zweien wusten marken Lausitz und Zocho gehort mit aller gerechtigkeit, ausgenommen die oberkeit, zur pfarr Kloden und gibt an gelt ierlich: 4 alte ß geschoß, bringt die gemeinde aus; 17 gr. rehgelt, bringt die gemeinde aus; 7 gr. kalk (kalb?) gelt, bringt die gemeinde aus; 8 fl. 7 gr. 4 ℔ zins, gibt ein ietlicher seinen teil. Die wuste mark Lausitz ist durch kauf an vil örter kommen und zinset gen Klöden, nemlich: 32½ gr. die von Batzschwitz; 46½ gr. etliche burger zu Schmiedeberg; 22½ gr. die von Zocho; 32½ gr. etliche bürger von Pretzsch; 5 gr. einer von Klein Korgo. Die wuste

mark Zocho ist ausgeteilt und zinsen die volgende nach Clöden: 12½ gr. die von Patschwitz, 12½ gr. die von Pretzsch. Summa aller obgemelter geltzins 31 fl. 8 gr. 6 ₰. Daruber 5 fl. opfergelt ongeverlich.

Accidentia: 1 gr. von der tauf; 1 gr. ufzubieten; 1 gr. von der sepultur. Item wenn die baurn zu Schützberg und Troben ihres pfarrers dörfen, müssen sie ihn dahin holen und wider heim führen lassen, ausgenommen die verordente predigttag.

Einkommen der probstei an getreide. An weizen: 31½ schfl. geben die zu Rade, von 1 hufen 1 schfl., sein dorfhufen; 18 schfl. geben die zu Schöneich von hufen; summa 50 schfl. minus ½ schfl. An korn zu Clöden: 1 schfl. von Dietzen preite, 1 schfl. von Paschen preite; aus Schützberg: 23 schfl. von dorfhufen, 1 schfl. von Schwartzen preite, ½ schfl. von Wolffs preite, ½ schfl. von Trandorffs preite; aus Tröben: 30 schfl. von dorfhufen, 1 schfl. von Bernacks breiten; aus Rade: 10½ schfl. von der wüsten hufen Hagen und Rettigo uf dises probst leben, nach seinem absterben felts dem pfarrer zu Rade zu vermög der andern visitation registratur; aus Batyn: 6 schfl. schuten die baurn von der mark Hasendück; eine wüste Mark Gorgitz ligt in der Dößnitzer gericht, ist an vil örter kommen, zinset 13½ schfl., dazu geben die zu Dößnitz 9½ schfl. vor sich und den sie vorstehen; 2 schfl. aus dem hof Liechteberg; 1½ schfl. zu Gemen und 1 viertel korn; aus Gemen: 16 schfl. von dorfhufen; 9 schfl. zinsen die von Axin von der wüsten mark Ritterburg; mehr 8 schfl. die von Patzschwitz von dorfhufen; 2 schfl. 1 viertel die zu Patzschwitz; 2 schfl. 1 viertel die von Zochow; 2 viertel die zu Pretzsch von der wüsten mark Lausitz: solch gelt nimpt der richter uber die mark ein dem pfarrer zu gut; 4½ schfl. die zu Patschwitz; 2½ schfl. die zu Pretsch von Zocher mark; 7½ schfl. die zu Klein Korgow; 10 schfl. gibt die herschaft zu Pretsch von Koltzer mark: summa alles kornzins ist 149 schfl. 1 viertel. Es hat auch Hans Loser seliger neulich vor seinem tod zugesagt, 8 schfl. korn zu geben von Korbyn der dorfmark, wie solch korn vor zeiten ist gegeben worden besag der alten register, ist aber bald darnach mit tod abgangen und also diese pension nach seinem tod anstehen blieben, soll mit dem iunker Hans Löser derhalb gehandelt werden. An gerste: 4 schfl. gerste geben die von Kentsch, wirt von der wusten mark Zafer ausgeschüt und von des probst zinsman gen Cloden gebracht. An habern: 45½ geben die von Gorsdorff von der baurn breite zu Schutzberg; 1 schfl. haber von Dietzen breite geben Dietz und Hemsdorff; 1 schfl. haber von Barnack; 1 schfl. Pach von seiner breite. An mahn: ½ schfl. mahn zinsen die von Patschwitz. An hünern: 15 hüner zinsen die von Schutzberg von der cossaten breite; 13 huner die von Gorsdorff von der baurnbreite zu Schutzberg; 31 huner die von Patschwitz von ihren gutern; 7 huner etliche von Patschwitz und etliche von Pretsch von Zocher mark: summa 66 hüner. Fleischzehend: das dorf Patzschwitz gibt lemmer- und genszehend, ungefehr auf 8 gr. angeschlagen. Zinsbrot: 120 geben die von Cloden,

Schutzberg und Tröben. Summa alles disen einkommens, zu gelt angeschlagen, thut ongeverlich 78 fl. 15 gr.

Ackerbau. Zur probstei gehören 5 breiten, darauf mag man ierlich seen: 12 schfl. weizen, bringen zu gemeinen iaren, das β uf 3 schfl. gerechnet, 20 β, thut 60 schfl.; 12 schfl. korn, mag 20 β bringen, thut 60 schfl.; 24 schfl. gersten, mag 40 β bringen, thut 120 schfl.; 12 schfl. habern, bringen 20 β, facit 60 schfl., aber dise rechnung fehlet oft, sunderlich wenn die elbe ausleuft. Wisewachs: ein wisen, der probst werder genant, in gemeinen iarn auf 70 fuder gerechnet, 1 fuder umb 15 gr. angeschlagen, facit 50 fl., liegt aber in fahr des wassers; item eine fischerei uf derselben wisen, tregt nit vil mehr, als sie gustet.

Holz: die pfarr hat kein antheil in der gemein holz, muß sich mit dem behelfen, das uf dem acker und wisen wechst und fur 5 oder 6 fl. holz keufen. Frondienst: 10 baurn zu Patschwitz fronen mit handdienst, den muß man essen und trinken geben, oder gibt einer 15 gr. dienstgelt. Viehe: es mag der probst halten nach inhalt der visitation registratur 40 rinder, 30 schwein und etliche pferd; es kan aber ein pfarrer alhie keine schafe halten von wegen der scheferei, welches ein groß nachtheil der haushaltung.

Solchs einkommen alles teilt der probst mit seinem eidam M. Adamo Roter gleich die helft und lest ihm daruber den ganzen ackerbau und zwei teil der wisen, wie solche vergleichung zwischen ihnen mit vorwissen der vornembsten hern der universitet ufgericht und in eine schrift ad formam instrumenti verfasset ist.

Inventarium der pfarr, was diser probst herr Mattheus Schwab von seines antecessoris witfrauen empfangen: 6 kühe, sind im krieg sampt des probst eignen kühen von Spaniern weggefürt; 1 fehrmutter, ongefehr 12 gr. wert; 7 gense, 24 hüner, hat im krieg nit eine behalten, desgleichen 6 enten; 1 seiten fleisch, 10 gr. wert; 2 bette fur die knecht, sind sampt des probst im krieg wegkommen; 1 alt brandeisen; 1 alter messinger durchschlag; 1 kesselhaken; 1 zinen salsirichen, ist im krieg wegkommen; 2 beschlagene milch eimer; 4 tisch, ist nur einer gut gewesen, noch vorhanden, aber von feinden zerschlagen, die andern 3 waren nichts wert, sind von Spaniern zerhauen und verbrant; 1 fischwadt, 6 gr. wert; 2 viertel faß, sind im krieg wegkommen; 2 egen; 1 grosser zuber, 1 beutelfaß, 1 lichtform, 1 mistgabel, 10 hulzerne schüssel, 1 tubben, 2 sahnfaß, war alles nit 6 gr. wert; 1 kese kumm, ist alt und ungebreuchlich; 2 brotschragen; 1 alte sidelbank; 2 hünerkörb; 3 kubel; 1 klein kapus; 2 muldern; 4 spanbett, war nur eines gut, haben die feind auch zerbrochen, als sie darin gesucht haben, die andern haben sie verbrant; 1 wetzstein an einer ketten; 1 hulzen salzmessen; 1 schauffel, ist auch weg; 1 butterfaß; 4 standen, haben zum getrenk nit können gebraucht werden. Was von den Spaniern weggenommen, soll von dem probst oder seinen erben nit nach der scherpf gefordert, sonder ein mittel getroffen werden, das der schade nit uber

ihn allein gehe, wie solchs mit andern im krieg beschedigten pfarrern auch ist gehalden worden.

Des custers besoldung: 10 schfl. gibt der probst, dafur muß der custos die kirchenpflicht helfen einmahnen und in der ernt auch helfen; 4 schfl. gibt iunker Jost Kann; ½ schfl. von der Wolfs breite; 1 viertel Severin Paß von einer breite; 1 viertel Dietz von einer breite; ½ schfl. zu Tröben; 1 schfl. von Kuders breiten; ½ schfl. von Schwartz Hansen breite; summa 17 schfl. korn. Brot: aus ietlichem haus zu Clöden, Schützbergk und Tröben ein ieder wirt 5 brot, macht ierlich 385 brot. Geld: aus iedem haus zu Clöden, Schützbergk und Tröben ierlich 4 ß, macht 1 fl. 1 gr. 8 ß. Daruber hat der custos ½ wisen, davon muß er halben zins geben, nemlich 15 gr. Es sollen auch die baurn forthin Non eier und würst geben, wie vor alters gebreuchlich gewesen. Holz: ein custos hat kein holz, one was ihm der iunker aus gutem willen erleubt in der heiden zu lesen, das müß er uf dem rucken heim tragen. Mehr bekumpt der custos: 3 gr. aus Clöden, 3 gr. aus Schützberg, 3 gr. aus Tröben, dafur er brot und wein fur die communicanten verschaffen muß. Accidentia: 1 ß taufgelt, 2 ß vom aufbietzettel, 8 ß pro sepultura.

Der kirchen zu Clöden einkommen: 12½ gr. und 1 ℔ wachs gibt Lorenz Felix von seinem gut zu Cloden und dienet dem gotshaus, ausgenommen 4 halbe tag in der hau ernt dienet er dem iunkern; 45 gr. von der gotswisen, welche wisen der schulmeister halb geneusset und gibt nit mehr davon dann 15 gr., den andern teil mögen die kirchveter fur 30 gr. lassen, wem sie wollen; 30 gr. von der Lorentz wisen, gibt Peter Werner von Schützberg: summa 4 fl. 3½ gr., 1 ℔ wachs. Was sunst die kirche vor alters mehr soll gehabt haben, findet mans ins probst verzeichniß [nemlich 24 gr. hat geben Schleedorn von der wintmülen und den fron von seinem hause oder gut, das ietzt Wolf Zwentzig hat; 8 gr. von einer wisen, die Veit Walther ins gotshaus bescheiden hat; 6 ℔ wachs von 6 kuehen, welche die Honspergerin dem gotshaus bescheiden hat, davon wöllen ietz die alten nichts wissen]. Vorrad an barem geld: nachdem die kirchveter sider dem 50ten iar kein rechnung gethan, haben sie am sontag Invocavit des 56ten iars der mindern zal uf 5 iar rechnung gethan im beisein M. Adami Roteri vicarii perpetui und iunker Jost Kannen. Und ist im 50ten iar an barem gelt bei den vorstehern im rest bliben 12 alt β 16 gr. Daruber hetten dise 5 iar an zinsen gefallen sollen 18 alte β 2 gr. 6 ß; aber es ist ein schulmeister, Urban genant, gestorben, der die halbe gotswisen 3 iar genossen und also 45 gr. schuldig worden und nit mehr als 14 gr. daran der kirchen entricht, desselben armen waisen sind die ubrichen 31 gr. erlassen und geschankt aus mitleiden, die gehn der obvermelten summa abe. 5 fl. 8 gr. erbeten gelt die 5 iar uber; 2 rtlr. fur ein klein glocklein von Wolff Denstet empfangen: summa der einnam diser 5 iar sampt dem alten rest 36 fl. 13½ gr.

Ausgab. Verliehen gelt: 1 fl. 11½ gr., 3 ℔ wachs. Gemeine

ausgab: 8 fl. 6 gr. 2 ₰; so uf die rechtfertigung der wintmul halben gegangen: 6 fl. 10 gr.: summa aller ausgab in disen 5 iaren thut 16 fl. 6 gr. 8 ₰. Ist in disem 56. iar im rest bliben 20 fl. 6 gr. 10 ₰, welchs gelt den kirchvetern zu verwaren zugestellet worden ist. Vorrat an ausstehenden schulden: 20 fl. sind dem probst herrn Mattheo Schwaben im 40ten iar aus der kirchen geliehen. Dagegen hat der probst in die pfarr und kirchen vorbauet, vermöge seiner drei rechnung, die er in nechstgehaltener kirchrechnung vor allen drei gemeinden und Jost Kannen hat vorgelegt, nemlich 19 fl. 7 gr. 6 ₰ an der probstei verbaut, welche 19 fl. 7 gr. 6 ₰ die drei gemeinden Clöden, Schutzberg, Tröben wider zugeben schuldig sein und zugesagt haben, wenn man etwas an der kirchen bauen wirt; mehr 1 rtlr. hat der probst dem meurer geben, der die kirchen uberstigen und das tach gebessert, hat also der probst ½ fl. mehr ausgeben, dann er der kirchen schuldig ist, und soll forthin der 20 fl. halben, die er von der kirchen entlehnet hat, weder er noch seine erben, von iemand weiter gemahnet oder angefochten werden; mehr: 2 rtlr. ist die gemein zu Clöden, Tröben und Schützberg (schuldig), aus der kirchen zum holzkauf zur probstei entlehnet: summa der ausstehenden schulden 25 fl. 1½ gr.; summa des baren gelts sampt den schulden 45 fl. 8 gr. 4 ₰. Vorrat an kirchengerede: 1 kelch mit der paten, gehört gen Tröben; 1 silbern loffel fur die kranken, 30 gr. wert; 1 rot sammet meßgewant mit seiner zugehörung und den altar bedackt; 2 böse hulzerne leuchter; 4 glocken.

Einkomen der kirchen im filial Schützberg: 4 fl. gefallen ierlich vom gotsacker, den haben ietzt Nisius Grempel die helft; Stachel Nüber und Terne Trandorf die andere helft,[1]) und wenn die kirchrechnung gehalten wirt, müssen dise baurn dem probst und vorstehern eine malzeit geben, dise haben in nechster visitation bekant, das sie solchen acker als ein laßgut innen haben und zugesagt, alle 6 iar ein mal bei dem probst und kirchvetern muthung zu thun; 4 gr., 2 hüner und den hand oder fußdienst nach zimligkeit bekumpt die kirch von des gotshaus cossaten hof, welchen ietzt Valtin Wentzel besitzt[2]); die 2 hüner aber nemen die, die den gotsacker innen haben, zu hilf, wenn sie die malzeit anrichten nach gehaltener kirchrechnung. Und ist in nechst gehaltener kirchrechnung im rest bliben an barem gelt 6 fl. 2 gr.; an ausstehenden schulden: 7 alte β geliehen gelt zu einem silbern creuz, ist die gemein zu Tröben von alters her in die kirch Schützberg schuldig; 1 silbern β sind her Erharts Walters, etwan probst zu Clöden, erben der kirchen zu Schützberg schuldig, welchs β er eingenomen hat aus einem testament Thonen Richters von Burne. In der gemein zu Schutzberg ist ein ieder hufner, deren 17 sein, in die kirchen schuldig, 30 gr. und ein ieder gertner, deren 7 sein, 15 gr.; macht die ganze summa 30 alte β 15 gr., und stehet dise schuld uf den gütern von einer

[1]) 1575 sind die Kossaten in ihrer Gesamtheit Inhaber des Gottesackers.
[2]) 1575: Marcus Schilthauer.

verkauften monstranzen. Stachel Nüber ist noch $2^1/_2$ alte β vom acker zins schuldig, die sein vater von Tebes Dietzen auf sich genommen hat, soll er ierlich uf Pfingsten 10 gr. geben, bis solche schuld bezalet wirt und het sollen anfangen uf Pfingsten des 1553. iars. Kirchengerede: 2 glocken —.

Einkomen der kirchen zu Tröben: die kirch zu Tröben hat eine breite, daruf 13 schfl. habern konnen geseet werden, lit das dritte iar brach; hat sunst dise kirch kein einkommen. Kirchengerede: 1 glocken im thurm; 1 signirglocklein in der kirchen.

Clag von gebeuden und andern gebrechen. Dieweil die visitatores vernommen haben, das in 5 iaren keine kirchrechnung gehalten worden und furnemlich durch die iunkern ist verhindert worden, ist in diser visitation bevolen, das hinfurder alle iar one erlassung kirchrechnung gehalten und derselben abschrift dem consistorio zu Witteberg zugeschickt werde, dieweil das pfarrlehen der universitet doselbst gehöret, und soll in keinen weg die rechnung uf die gegenwart aller der iunkern, so uber die eingepfarten dörfer zu gebieten haben, ufgeschoben werden, denn dieselben schwerlich und langsam zusamen zu brengen sein, sunder der probst und erbherr zu Clöden, Jost Kann, sollen sich eines tags vergleichen und ierlich dieselbe zeit, so vil möglich, halten und den andern iunkern vermelden; do sie uf bestimpten tag nit kemen oder iemand von ihrentwegen zu anhörung der kirchrechnung schicken, sollen dest weniger gedachter probst und erbherr die rechnung halten und beschliessen.

Des pfarrers clag. Der probst clagt, das ihm die Clodischen vil iars grossen schaden und mutwillen bewisen haben erstlichen, indem das sie uf seinen acker und wisen one scheu und einigen hüter ihr viehe treiben und ihme die themme eintreten und andern schaden thun lassen, zum andern, das sie ihm das holz uf der wisen abhauen und seine grenze enger machen, zum dritten, das sie ihm wehren uf seiner wisen grumet zu machen, so doch dieselbe ganz verschlossen und allein ligt; zum vierten, nachdem sein eidam M. Adam in die 60 wilder stemm hat pfropfen lassen zu besserung der probstei, das sie ihm dieselbe iunge propfbeumle mutwillig zerbrechen und verderben, und do er gleich solches dem erbherrn klage, sei bisher wenig hilf und schutz daruf ervolget: als ist der gemein zu Cloden ernstlich geboten, das sie uf des probst werder ihr vieh one sein vorwissen und one einen hüter nit treiben lassen, zum andern dieweil sich die gemein entschuldigt, das sie das holz uf der wisen nur zur erhaltung des gehegs abhieben, zu welchem der probst sunst holz verschaffen müste, ist inen bevolen, fur das geheg einen graben zu machen: als sie sich aber des beschwert haben, ist diser punct uf besichtigung ungeörtert gelassen worden. Was den grumet belanget, soll ihm solchs die gemein zu hegen und zu machen nit wehren und soll der probst die pferd, so er dieselbe zeit uf seiner wisen findt, zu pfenden macht haben, dazu ihme der richter verhelfen soll. Auch soll in disen und andern sachen iunker

Jost Kann den probst als seinen seelsorger und gottes diener wider des pöbels trutz und mutwillen schützen und handhaben, er soll auch dem schefer und ziegler ernstlich und bei straf verbieten, das sie mit ihrem vieh dem probst uf seinem acker keinen schaden zufügen.

Die gebeude belangend, clagt der probst, das die gemeinden sehr unwillig und unvleissig sein, so etwan (sie) an der pfarr bauen sollen, daran doch besserung von nöten, als nemlich, das der rauch nit hinaus kan, das die scheunen muß mit eichenen pfelen gefasset werden, das noch ein studir stuble könt angericht werden mit gar geringen uncosten fur M. Adamum, seinen eidam; dieweil auch kein gemeine badstuben in Clöden ist, hab er seiner notturft halben mehr dann 1 silbern β an einem badstüblin verbauet: soll iunker Jost Kann die gemein dazu halten, das sie dem probst die nötige gebeude machen und das silber schock wider erlegen.

Die windmühl belangende: es soll die kirch zu Clöden eine windmühl gehabt und darvon ierlich 24 gr. zins und alle wochen 1 tag dienst bekommen haben, die ist anno 1524 umbgefallen und als derselbe müller armut halben die mühl nit wider hat erbauen können, hat nachmals Fridrich Blanck eine gebaut und der kirchen nichts davon zu geben oder zu thun gestendig sein wöllen, desgleichen ietzund der besitzer Jost Kann auch thue. Dieweil aber dise sach weitleuftig ist und uf beweisung steht und algereits vor der visitation am hofgericht zu Witteberg gehangen hat, haben die visitatores bede part dahin gewisen, sich das recht lassen zu entscheiden.

Es sind auch vom pfarrer ander gebrechen gemeldet, als das Jost Kann einen zaun uf des probsts grund uber den scheidgraben gesetzt, item das der vom Ende ein örtle wisen von 1 fuder hau von des probst werder mit einem werder eingeheget hab; dieweil aber dieselbe irrungen one besichtigung der ort nit haben können uf dismal geörtert werden, hat Jost Kann zugesagt, iemand aus dem consistorio zu gelegener zeit gen Clöden zu erfordern, und soll nach der ort besichtigung billiche vergleichung furgenommen werden, so will er sich in güten auch weisen lassen.

Des custers clag: nachdem das custerhaus neu erbauet, aber noch mit dem ingebeu besserung bedarf, ist den 3 gemeinden bevolen, dasselbig ingebeude disen sommer fertig zu machen, auch einen keller zu graben, dazu Jost Kann seine unterthan mit ernst halten soll.

Der alt custos hat geclagt, das ihm noch 2 schfl. korn vom hofe ausstendig sein, die Jost Kann und nit der vom Ende schuldig sei: soll sich gemelter iunker Jost mit dem schreiber gütlich vertragen und von wegen solchen geringes sich nit ferner verklagen lassen.

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zu Witteberg.

1575.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 60, Bl. 214 fg.; Abschrift im Pfarrarchiv, beglaubigt 1713. Abweichungen dieser Abschrift unter P in Anmerkungen.

Propstei Cloden.

Die Propstei hat die Universität zu Wittenbergk zu verleihen.

Cloden hat 23 Einwohner. Schutzberg, das Jobst Kanna und Ernst von Wettin, zurzeit Hauptmann zu Wittenberg, gemeinsam gehört, hat 16 Hüfner und 7 Kossaten; Droben, dessen Erbherren der Landeserbmarschall Hans Loeser und Erich Falcke zu Bled(d)ien sind, 13 Hüfner und 4 Gärtner.

Betont wird, daß Cloden immediate in die Generalsuperintendenz Wittenberg gehört.

Propst: M. Paulus Schwabe (Schwabbe) aus Cloden, hat 5 Jahre zu Wittenberg studiert, ist 1550 dort Diakon geworden, später Pfarrer in Rosla im Anhaltischen, endlich 1567 von der Universität per communia suffragia hierher nominiert, jetzt also 8 Jahre an diesem Dienste.

Kustos: Matheus Oeltz (Oelitz) von Zehen (Aken), 12 Jahre hier.

Ordnung der Predigt: An den zwei ersten Tagen der hohen Feste wird Frühpredigt und Kommunion allein zu Cloden gehalten, dahin sich die Eingepfarrten zur rechten Zeit einstellen sollen, am zweiten Feiertage predigt der Propst aber zur Vesper in Droben, am dritten Tage früh hält er Predigt und Kommunion zu Schutzberg. Den Katechismus treibt der Küster mit der Jugend alle Freitag[1]) eine Stunde in Cloden, Mittwochs in Droben, Donnerstags in Schutzberg, außerdem an den Sonntagen zur Vesper abwechselnd in den Filialen. Auch wird vom Propst jährlich ein Examen gehalten in allen drei Kirchen, „darzu dann ein jeder Hauswirt neben seinem Weibe und Kindern, auch seinem Gesinde gehorsamlich sich einstellen muß". Sonsten wird es gehalten nach der Kirchenordnung, so zu Wittenberg gehalten wird.

Das Inventar der Propstei besteht nur aus: Corpus doctrinae Philippi, lateinisch und deutsch; 6 alten Gänsen; 1 alten zerbrochenen Tisch und 1 beschlagenen Halbscheffel-Maß. Auch ist nichts besät übergeben, noch hat der Propst von der Pacht des 1567. Jahres etwas erhalten. Dies ist seinem Antecessor der Unkosten wegen, die er an der Jägerbreite gehabt hat, zuerkannt.

Propstei-Einkommen. Aus Cloden erhält der Propst 4 a. β von der Herrschaft wegen einer Hufe bei der Schäferei und je ein Osterlamm für das Opfer von der Herrschaft und dem Schäfer; $^1/_2$ Schfl. Korn und soviel Hafer gibt Paul Strenitz von seiner Breite, desgleichen Paul Tietze und Severin Pasch[2]) von ihren Breiten; je 1 Mtz. Korn Hans Pankratius und Bastian Schulze[3]) von zwei Kastenbreiten. Aus Geeman

[1]) P: Feuertage. [2]) P: Severin Pasch 1 Schfl.
[3]) P: Bastian Schulze 2 Mtz.

entfallen von Dorfhufen und von Gorgitzer Mark 17½ Schfl. Korn.[1]) Aus Schoneiche von Dorfhufen 18 Schfl. Weizen. Dosnitz (Düßnitz) gibt von der Mark Gorgitz 10¼ Schfl. Korn, von jeder Hufe 1 Schfl. Paschwitz gehört zum Erbgerichte der Propstei und gibt 16 Rtlr. Dienstgeld, halb auf Petri Pauli, halb auf Burkhardi, außerdem ist jeder dem Propste zu 2 Tagen Handdienst verpflichtet, wofür der Propst ihm Essen und Trinken wie seinem Gesinde geben muß; 10 gr. Kalbgeld Donnerstag vor Martini, 4 a. β Schoß auf St. Thomas-Tag, 17 gr. Rehegeld[2]) am 1. Dienstag in den Fasten und ½ Schfl. Mahn bringt die Gemeinde auf; außerdem leisten folgende einzelne Leute dem Propste Zinsen und Dienste: ein der Kirche zu Paschwitz eigener Mann, Jacob Koße, gibt 2½ gr. „Megerlohn" und dient 2 Tage; der Richter, welcher 2 Gerichtshufen frei hat, speist die Herrschaft oder ihr Gesinde und gibt 2 Semmelstollen und 2 Hähne zum Neujahr; Dionysius Treudler gibt 2 Schfl. Korn, 27½ gr. und 1½ Huhn von 1½ Dorfhufen; Augustin Bauer 1 Schfl., 22½ gr. und 4½ Hühner, ebenfalls von 1½ Dorfhufen; dasselbe Georg Treudler, Steinicken (Reinicken), Paul Reinsch (Komisch) und Bartel Kerwin (Karwin); 1 Schfl., 15 gr. und 7 Hühner gibt Georg Kluex, ebenfalls von 1½ Dorfhufen; dazu geben sie dem Propste den Fleischzehent an Lämmern und Gänsen. Nur zwei Kossäten, Starke und Hans Koppe, geben dem Richter den Fleischzehent und je 16 ₰.

Die wüste Mark Zoch gehört ebenfalls zum Erbgerichte der Propstei. Der Propst hat einen Richter darüber seines Gefallens zu setzen, auch wird allewege von den Inhabern der Hufen nach Verordnung des Richters oder, wenn ein neuer Propst gesetzt wird, 2 a. β Lehenware gezahlt.

Von dieser Mark Zoch haben in Paschwitz Reinicke, Richter, Treutler, George Treutler, Calixt, jeder ½ Hufe, und geben jährlich je 2½ gr., ½ Schfl. Korn und ½ Huhn; dazu schüttet für 2 Gerichtshufen die Gemeine 2 Schfl. Korn aus. Aus Pretzsch haben von Zoch Simon Kanitz, Christoph Apitz, Andres Hennig, Moritz Schuster, Glasebach je ½ Hufe und gibt ein jeder 2½ gr., 1 Schfl. Korn und ½ Huhn, macht in Summa 7 Schfl. Korn, 25 gr., 5 Hühner.

Von der wüsten Mark Lausitz, die mit den Untergerichten nach Cloden gehört und deren Richter, zurzeit Calixt, die Zinsen zu Paschwitz etc. einmahnen muß, geben zu Paschwitz: Reinicke, Thomisch, Hannß Koppe, Korwin, Richter, Dionysius Treutler, Bauer, Koppe und George Treutler je 2½ gr. und 1 Viertel Korn mit Ausnahme des Richters Calixt; von Schmiedeberg: Thomas Kanitz 4 gr., Tone Müller 2 gr., Brose Schultze 1 gr. 8 ₰, Simon Prenigk 1½ gr., Blase Kneiff 2 gr., Daniel Schmiedt 5 gr., Andreas Hennig 3 gr., Andreas Schultze 6½ gr., Hannß vom Ende 7 gr., Hanß Kautzsch 5 gr., Bürgermeister

[1]) P: 18 Schfl. Korn, nämlich je 2½ Schfl. von Gummel, Richter, Wolf Wesenack von Gorgizsch und 2¼ Schfl. von Clemen Bauer von den Dorfhufen und 2½ Schfl. von Dietrich Schmager, 2½ Schfl. und 1 Viertel von Wesenack von Gorgitzsch, 2¼ Schfl. von Wenzel von Gorgitzsch und 1 Viertel von Hauwind.

[2]) P: Rehrgeld.

Tennert 7 1/2 gr., Stephan Krüger 2 gr., Gregor Korner zu Klein Korga 5 gr., Ilien Starck 3 gr., Hanß Koppe 5 gr., Thebs Koppe 5 gr., Dionysius Treutler 3 gr., Bürgermeister Prauß 6 gr.; von Sacho ihrer neun Donnerstag vor Martini mit den Zinsen 22 1/2 gr., 2 Schfl. Korn und 1/2 Viertel, aus Pretzsch: Peter Schmiedt, Bürger, Hanß Becker, Andreas Hennigk, Hanß Moller, Peter Lentze, David Hicke, Richter, Peter Lüder, Gall Adelitz, Stachel Schlacht je 2 1/2 gr., dazu Andreas Hennigk und David Hicke je 1 Viertel Korn, ist aber von letzterem lange nicht gegeben. Summa von Lausitz 7 a. β 5 gr. 8 ℔, 5 Schfl. Korn.

Klein Korga gibt 7 1/2 Schfl. Maßkorn. Von der Mark Koltz gibt die Herrschaft zu Pretzsch 10 Schfl. Lichtenberg gibt von der Mark Gorgitz 2 Schfl. Kentzsch und Axin geben von der Mark Riddeburch und vom Saser 9 Schfl. Korn und 4 Schfl. Gerste, welches ein Zinsmann Balthasar Heinung, der selbst 30 gr. von seinem Gute gibt, einmahnen muß. In Bathin entfallen 6 Schfl. von der wüsten Mark Hasendunk, wovon der Richter 1 Schfl., Bernd Schmiele, Beuter, Hanß Günther, Hans Kersten, Thomas Herrmann, Hans Heermann, Brose Dober, Hanß Guttel je 1/2 Schfl., Tebs Flemigk, Hans Francke und Rießke je 1 Viertel und Lamprecht Lucka 3 Viertel geben müssen; das Getreide muß auf dem Gerichte geschüttet werden. Rade gibt 31 Schfl. Weizen von den Dorfhufen.[1]) Dröben gibt 31 1/2 Schfl. und 16 gr. von den Dorfhufen, 2 Schfl. Korn und Hafer abwechselnd von (der wüsten Mark) Berneucken.[2]) Aus Schutzberg entfallen 25 Schfl. 5 Mtz. und 9 gr. 4 ℔ Hufengeld und 13 Hühner von Dorfhufen und Breiten, dazu 4 fl. 7 gr. Zins und 18 Hühner von der Kostenbreite.[3]) In Gors-

[1]) In Rade sind genannt: George Schüler 1 Schfl., Severin Jahn 2 Schfl., Erhardt Hancke 1½ Schfl., Hanß Schwebler 1½ Schfl., Michel Schemmel 1½ Schfl., Gregor Beuter ½ Schfl., Andreas Horst 1½ Schfl., Stachel Schroeter ½ Schfl., Alex Meißner 1½ Schfl., Richter 2 Schfl., Donas Jahn ½ Schfl., Veit Schilling ½ Schfl., Hanß Fischer ½ Schfl., Felix Schwebler 2 Schfl., Lorenz Mordt ½ Schfl., Caspar Schmager 1½ Schfl., Veit Schmager 2 Schfl., Wentzel Schroeter 1½ Schfl., Barthel Lehmann ½ Schfl., Severin Hentze ½ Schfl., Golm 1½ Schfl., Paul Schemel 1½ Schfl., Jacob Hancke 2 Schfl., Krüger 2 Schfl., Kuntze Bucitz ½ Schfl., Kiertwin ½ Schfl., in Summa 31 Schfl.

[2]) In Dröben sind genannt: Schacher 2 Schfl. von Dorfhufen und ½ Schfl. von Berneucken, Peter Werner 3 Schfl. und 16 gr. von seinem Gute, Pancranz 2 Schfl., Zwanzigk 2 Schfl., Meißner 2½ Schfl., Urban Werner von Gortzig 3¼ Schfl., George Werner 3 Schfl. und ½ Schfl. von Berneucken, Seuring 3 Schfl., Thomas Krüger 2½ Schfl., Jacob Drege 2 Schfl., Michel Lehmann 1 Schfl., Martin Krüger 2 Schfl.

[3]) In Schutzberg gibt: Donat Grunewald 33 gr., 6 Hühner von seiner Breite, Krüger 1 Schfl., 4 a. ♂ Hufengeld, 2 Mtz. von wegen Blese Schultzen, 1 Mtz. von der Wolfs Breiten, Stachel Nuber 1½ Schfl., 6 a. ♂ Hufengeld, Trandorf 1½ Schfl., 6 a. ♂ Hufengeld, item 19 gr., 3 Hühner und ½ Schfl. von der Wolfs Breite, Peter Wentzel 1 Schfl., 4 a. ♂ Hufengeld, Hese 1 Schfl., 4 a. ♂ Hufengeld, Blese Manigk 1½ Schfl., 6 a. ♂ Hufengeld, 8 gr., 1 Huhn und 1 Schfl. von der Wolfsbreite, Richter 1 Schfl., 6 a. ♂ Hufengeld und ½ Schfl. von der Wolfsbreite, Tebes Wolff 1½ Schfl., 6 a. ♂ Hufengeld, Grempel 1 Schfl., 8 a. ♂ Hufengeld, item 19 gr. und 4 gr. Breitenzins, Waltin Wentzel 2 Hühner, Dictus Lehmann 2 Schfl., 6 a. ♂ Hufengeld, Hensel 1 Schfl., 4 a. ♂ Hufengeld, 12 gr. und 1 Huhn

dorf endlich gibt jeder von der Bauerbreite auf St. Thomas-Tag 3½ Schfl. Korn und 1 Huhn, was zusammen 46 Schfl. und 13 Hühner ergibt.[1]) An Broten gibt in Schutzberg, Dröben und Gorsdorf jedes Haus im Jahre zwei.

Dieses Einkommen der Propstei gibt zusammen 61 fl. 8 gr. Geldzins, 41 Schfl. Weizen, 149½ Schfl. Korn, 4 Schfl. Gerste, 47 Schfl. Hafer, 66 Hühner und 120 Brote. Dazu kommen noch ca. 3 fl. an Opfergeld. Von diesem Einkommen gibt der Propst dem Kustos 10 Schfl. jährlich; dafür muß der Schulmeister dem Propste die Pacht und die Zinsbrote einmahnen und ihm bei der Ernte einführen helfen.

An Acker besitzt die Propstei die große Breite, den Ruder (Bulder), die Wolfslache, die kleine Leinbreite und die Sandbreite, die zu gemeinen Jahren 20 β Weizen, 20 β Korn, 28 β Gerste, 8 β Hafer[2]) tragen. An Wiesen besitzt die Propstei den Propstwerder nebst dem anstoßenden Heger, die jährlich etwa 70 Fuder Heu, auch, da sie allein liegen und verhegt sind, auch Grummet liefern.

An Vieh kann der Propst halten: 40 Rinder, 30 Schweine und etliche Pferde, aber keine Schafe wegen des Junkers Schäferei. Er hat Holz- und Fischereirecht auf seinem Grund und Boden, aber keinen Anteil an der Gemeindeholzung. Brauen darf er für sein Haus, so viel er will.

Die Gebäude der Propstei sind baubedürftig, vor allem aber bittet der Propst um ein Backhaus und erbietet sich, selbst zu dem Bau 3 Rtlr. und die erforderlichen Schwellen zu liefern.

An Klagen bringt der Propst vor: Hans Loeser hielte ihm die 8 Schfl. von der wüsten Mark Kerwin vor und maße sich die Erbgerichte über die wüste Mark Lausitz an; ferner mache ihm die Gemeinde zu Clöden nicht seine Gehege, obwohl er bereit sei, das Holz dazu zu liefern, auch richteten die Pferde infolge mangelnder Hut auf seinen Feldern Schaden an, und die Gemeinde wagte, es auf seinem Grunde und „unter den Mandeln" zu hüten. Auch schädige ihn der Erbherr mit der Schaf- und Viehtrift. Die Gemeinde dagegen klagt, daß der jetzige Propst mehr Vieh halte als sein Vorgänger, auch ihnen verwehre, auf seinen Äckern zu hüten, und seine Wiesen um Walpurgis ihnen verschlösse.

Das Einkommen des Küsters ist das nämliche wie 1555. Zu den 385 Broten ist bemerkt: Eier und Würste empfängt er von wenigen. Die 15 gr. Zins für ½ Wiese sind ihm wegen des Zeigerstellens erlassen.

Breitenzins, Zander Wolff 1½ Schfl., 6 a. ♂ Hufengeld und 2 Mtz. von der Wolfenbreite, Schliebener 1½ Schfl., 6 a. ♂ Hufengeld, Fritzsche 1½ Schfl., 6 a. ♂ Hufengeld, Lorentz Werner 1 Schfl., 4 a. ♂ Hufengeld und 1 Schfl. von der Wolfsbreite, Caspar Wentzel 1½ Schfl., 6 a. ♂ Hufengeld, Peter Werner 1½ Schfl., 6 a. ♂ Hufengeld.

[1]) In Gorßdorff sind die Namen genannt: Hemsendorff, Bastian Schliebener, Ruckforth, Richter, Valten Hese, Krüger, Heine, Pinitzsch, Thimes Richter, Mertin Bretthauer, Ludig, Caspar Hemsendorff, Michel Brethauer.

[2]) P: 12 Schfl. Weizen, 12 Schfl. Korn, 24 Schfl. Gerste und 14 Schfl. Hafer.

Das Einkommen der Kirche ist ebenfalls im wesentlichen unverändert. In Cloden ist der Gotteswiesenzins von 30 gr. auf 4 Rtlr. erhöht. Die Abgabe des Windmüllers, auch wohl die anderen 1555 strittigen Intraden stehen beim Konsistorium. In Schutzberg sind noch dieselben alten Schulden, wie 1555 registriert: 7 a. β Tröben, 1 s. β die Erben des alten Propsts, 30 a. β die Gemeinde; eine Rechnung ist seit 15 Jahren nicht gehalten.

Kircheninventare. In Cloden: 1 Kelch mit Patene, gehört der Drobener Kirche; 1 silberner Löffel für die Kranken, 30 gr. wert; 1 rotsamtenes und 1 damaskenes Meßgewand mit der Zubehörung; der Altar ist bedeckt und auf ihm stehen 2 hohe Leuchter; 3 Glocken. In Schutzberg und Droben sind nur je 2 Glocken als Kircheninventar registriert.

Die Schutzberger Kirche hat an Einkommen: 4 fl. Zins vom Gottesacker, den die Kossäten gebrauchen, 4 gr. und 2 Hühner Zins und den Handdienst von dem Kossätenhofe des Gotteshauses, den jetzt Marcus Schildhauer innehat. Die Kirche ist sehr böse und baufällig, hat „sonsten auch inwendig gar keine guten Stühle mehr, welches dann in einer Kirchen einen großen Mißstand gibt".

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68 I, Bl. 6; 69, Bl. 152a; 68 II, Bl. 1; 70, Bl. 92; 73, Bl. 738a.

Cloeden (Clöden) mit **Schützberg** und **Dröben.**

Kollator: die Universität zu Wittenberg.

Pastor: M. Christophorus Brenner, Joachimicus, 1577: 46 Jahre alt, 21 Jahre im Dienste, 2 Jahre hier.

Als Diakonus (Kaplan) ist 1577 genannt: Levinus Wartenberg von Charrleben, 25 Jahre alt, 1 Jahr hier, zuvor $^3/_4$ Jahr Schulmeister zur Dan; 1578 ist an seiner Statt aufgeführt: — Bader von Reihling, 26 Jahre alt, neulich auf diesen Dienst gekommen.[1])

---

[1]) Über diesen Bader ist in Sinodi und Visitation Sachen 1578 fg., Dresden, H. St. Arch., Loc. 10 600, Bl. 116, folgendes von D. Leyser an die kurfürstlichen Räte unter dem 8. November 1580 berichtet: Jacob Bader, jetziger Kustos oder Schulmeister zu Clöden, ist vor 3½ Jahren aus dem Babstum nach Wittenberg gekommen, hat dort 1½ Jahre Theologie studiert und ist dann von der Academia zu einem choralis in der Schloßkirche aufgenommen. Als dann anno 78 Levinus Wartenbergk von Clöden nach Durrenreichenbach vom Synodus befördert ist, ist dieser Jacob Bader von der Universität dem Jobst Kanne, dem Propst von Clöden und der ganzen Gemeinde mit Vorbewußt der Synode vorgeschlagen und ist dann ordentlich voziert. Im Herbst d. J. ist in die Kirche eingebrochen und ca. 40 fl. entwendet Da hat sich der Verdacht auf diesen Bader, der die Schlüssel zur Sakristei und Kirche gehabt, gelenkt. Die Untersuchung der Sache durch den Generalsuperintendenten und den Schösser von Seyda hat aber nichts gegen ihn ergeben, vielmehr zwei Landstreicher als die wahrscheinlichen Schuldigen erkennen lassen.

1577 (8. November,
durch den Generalsuperintendenten in Wittenberg visitiert).

Pfarrer und Kaplan werden ihrer Geschicklichkeit und ihres Fleißes halber gelobt. Der Pfarrer zeigt an, seine Konfession sei gegründet auf die prophetischen und apostolischen Schriften, die Symbola, Confessio Aug., deren Apologie und die Schriften Luthers; in den streitigen Artikeln gibt er guten Bescheid und will verbleiben apud simplicitatem fidei orthodoxae, sonderlich wie solche in der Torgischen Schrift ausgeführt ist, er wünscht nichts mehr, denn daß solche bald publiziert werde.

Gepredigt wird alle Sonntage vom Pfarrer in Clöden, alle 14 Tage vom Diakonus in Schützberg. Am Nachmittage wird der Katechismus in beiden Kirchen vom Diakonus rezitiert und examiniert. In der Woche predigt der Pfarrer den Katechismus Mittwochs in Dröben, Donnerstags in Schützberg; in Clöden ist der Katechismus bisher nur vom Diakonus examiniert worden, der Pfarrer erklärt sich aber nun bereit, ihn auch hier zu predigen, wenn er nur fleißige Zuhörer haben möchte, ebenso will er von nun das Fastenexamen halten, das bisher noch nicht gehalten worden ist. Den neuen Wittenberger Katechismus, erklärt übrigens hierbei der Pfarrer, habe er nie in die Kirche gebracht.

Das Sakrament wird allsonntäglich in Clöden gehalten, in Schützberg findet nur dreimal im Jahre der alten, betagten Leute halber, die nicht nach Clöden gehen können, Kommunion statt. Im gemeinen Gebet hat der Pfarrer keine bestimmte Form, hält sich nach der Ordnung, wie sie Luther in seiner Hauspostille hat. Luthers Gesangbüchlein verwendet er nach Gelegenheit des jedesmaligen Evangelii, die Gemeinde aber bleibt stumm und kann auch durch des Junkers Beispiel nicht zum Mitsingen gebracht werden. Register hat der Pfarrer bisher nicht gehalten, auch keine Leichenpredigten. Die Kranken sind auf Erfordern besucht.

Über den Stand des kirchlichen und sittlichen Lebens in der Gemeinde wird sehr geklagt. Der Kirchgang ist unfleißig, die Leute entschuldigen sich manchmal mit Recht mit Abhaltung durch den Hofdienst, der sie in der Woche oft dreimal plagt. Gotteslästerung und Hurerei ist über die Maßen gemein. In einem Jahre sind sechs Paare unordentlich in den Ehestand hineingetreten. Die Junker J. Kanne und Ernst von Wettin strafen die Unzucht an Geld, hilft aber dennoch nichts; der Herr Marschall weist die Schuldigen aus seinem Gerichte. Die geistliche Strafe besteht darin, daß sie öffentlich Buße tun vor dem Altar, aber dieweil es gemein ist, achten sie es nur für einen Scherz. Solche Laster, sagt der Pfarrer, kommen aus dem unordentlichen Schwelgen, welches an den hohen Festen, auf den Hochzeiten und Kirchmessen geschieht, da Knechte und Mägde oft bis an den lichten Morgen zusammensitzen. Die Trinkereien werden wohl auf 8 Tage ausgedehnt, daß die Junker ja ihr Bier los werden. In der Ernte geschehen am Sonntage viele Bittfuhren. Vormittag fahren sie und nachmittag saufen sie. Spinnstuben werden wenigstens im Filial noch

gehalten. Vom Drachen, der fliegen soll, hört man, weiß aber nichts Gewisses. Als Beispiel der Gotteslästerungen und Schwüre, die sehr gemein seien, führt der Pfarrer an: „Gottes Macht, wie habe ich so lange dich nie gesehen!“

Der Diakonus hat nicht mehr denn 2 Knaben in der Schule; die Leute halten ihre Kinder lieber zum Ackern. Doch klagt der Diakonus zugleich, daß sein Vorgänger keine Schule gehalten habe und so die Leute derselben entwöhnt seien.

Die Kirchenrechnung ist in Clöden seit 7, in Schützberg seit 12 Jahren nicht gehalten. In der Kirche zu Clöden sind keine ordentlichen Stühle; es stehen Knechte und Mägde durcheinander, die viel Schwätzens und Lachens unter der Predigt miteinander treiben: — der Erbherr soll dafür sorgen, daß Stühle gebaut und Knechte und Mägde bei Strafe voneinander geschafft werden. Auch soll er die Leute antreiben, die 80—90 Pfähle, die zum Schutze von Kirche und Pfarre hinter diesen Gebäuden eingetrieben sind, auszuschütten, damit in den großen Elbgewässern und Eisfahrten solche wohlerbaute Kirche und derselben Turm samt der Pfarrwohnung nicht gänzlich eingewaschen und herunter ins Wasser geworfen werden möchten. Diese Schutzanlage soll aber nicht auf Kosten des gemeinen Kastens gemacht werden, sondern die Gelder dazu durch eine Anlage aufgebracht werden. Auch das Kaplanhaus ist durch den vorigen „Schulmeister“ sehr in Abgang gekommen und bedarf Bauens.

Die Leute in Schützberg beklagen sich, daß der Pfarrer verlange, bei schlechtem Wetter zur Kindtaufe zu ihnen geholt zu werden, ob er doch selbst Pferde und Wagen habe: — es soll untersucht werden, ob die Forderung des Propstes auf altem Herkommen beruhe, dann soll er darin geschützt werden.

1578 (17. November).

Der nach alter Stiftung für die Parochie Clöden aus Prettin zu liefernde Kommunionwein wird verkürzt geliefert: $^1/_2$ Nößel statt 1 Nößel, so daß man nicht ausreichen kann: — soll ausreichend geliefert werden.

Dem Diakonus soll die Wohnung gebessert und ein Stall erbaut werden, damit er bei seiner geringen Besoldung die Viehzucht nicht zu entbehren brauche und sich so erhalten könne.

1579.

Dieweil befunden, daß von den Eingepfarrten, jung und alt, die Predigt und die Lehre des hg. Katechismus versäumt wird, auch Gotteslästerung und desgleichen, so den Generalien zuwider, noch im geringen Abnehmen, hat forthin die Obrigkeit die Verbrecher mit billiger Strafe zu belegen zugesagt, will auch die Untertanen zur Verfertigung nötiger Kirchen- und Pfarrgebäude mit Ernst anhalten.

(Über spätere Lokalvisitationen finden sich keine Aufzeichnungen.)

1592 fehlt.

1599 (24. Mai).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 1 fg.

Clöden (Erbherr Arnt Kanne)
mit **Schützberg** (Arnt Kanne und Balduin Knisenbeck zuständig)
und **Dreben** (Johann Löser, Erbmarschall, und Caspar Falckh zu Bleddin).
Kollator: Universität Wittenberg.

Die Visitation hat aus besonderen Gründen erst jetzt erfolgen können.

M. Jacobus Furmannus Praepositus, zuvor Professor graecae linguae zu Wittenberg, nach des letzten Propstes Tod hierher verordnet (1608: 57 Jahre alt, 13 Jahre hier).

Adamus Magnus (Groß), Diakonus und Küster zugleich, wird vom Propst, wie dieser behauptet, nicht von der Gemeinde gehalten, ihm liegt darum z. B. die Besuchung der Kranken ob (1608: ca. 50 Jahre alt, 23 Jahre hier).

Der Propst predigt am Sonnabend das Evangelium, am Freitag den Katechismus, außerdem traktiert er denselben Mittwochs zu Treben und Donnerstags zu Schützberg. Zu dem Katechismus kommen Kinder und Gesinde unfleißig, die Alten trotz alles Ermahnens gar nicht. So singt auch das Volk die Gesänge im Gottesdienste wenig.

Die Tauf- etc. Register hat schon sein Vorgänger, aber untereinander gemengt, gehalten, er hat sie in ordinem redigiert, daß sie nun unterschiedlich gehalten werden.

Im großen und ganzen hat der Propst wenig Klagen gegen seine Gemeinde. Nur Fluchen und Gotteslästern nehme sehr überhand, sie schämten sich des Gebetes. Es herrscht Zauberei und Aberglauben: zu einem Manne und seinem Weibe, die sich des Wahrsagens unterstanden, seien zuerst zwei Bauern und nachher das ganze Dorf gerannt. Eine Magd zu Wittenberg hat einen Bauern durch einen Strick, der in zwei Gebinde Stroh gesteckt sei, so bezaubert, daß er seine Frau nicht mehr könne lieb haben.

Die Eltern halten die Kinder nicht zum Türkengebet, das um 12 Uhr gehalten wird. In examine catechetico rezitieren sie Worte, wissen selber nicht, was es sei.

Die Knechte pflegen viel zu spielen, setzen nicht nur Schneckenberger, sondern wohl Taler in die Boßkugel. Die Bauerngesellen gehen in Hosen und Wams in die Kirche, wie sie denn auch so tanzen und die Mägde im Tanz ungebührlich verdrehen.

Beim Taufen laden sie das ganze Dorf zur Mahlzeit; müsse jedermann helfen mitzufressen. Privatkommunionen in den Häusern werden besonders in Schützberg ohne Not verlangt.

In Schützberg liegt der Kirchhof so niedrig, daß bald Wasser kommt:

soll dem Konsistorium berichtet und an einen anderen Kirchhof gedacht werden.

Eine Schule wird nicht gehalten; einmal ist des Schulmeisters Haus dazu nicht dienlich, und als die alte Propstei abgerissen worden ist, da haben die Bauern das Holz nicht zur Besserung des Hauses des Diakonen benutzt, sondern es unter sich verteilt; ferner schickten die Leute ihre Kinder nicht, und endlich sei der Diakonus auch zum Unterrichten wenig tauglich; er steckt die Bibel unter die Bank und geht dem Fischen nach, auch zecht er gern: — er wird ernstlich von den Visitatoren bedroht.

Kirchrechnung. Einnahme und Ausgabe: 41 fl. 16 gr. 7 ₰, alles zum Bau der Propstei verwendet.

1602 (30. Juni).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 76.

Die Personen sind dieselben. Es sind nun Katecheten in Schützberg und in Treben, die am Freitag den Katechismus mit dem jungen Gesinde treiben. Außerdem treibt ihn der Kapellan alle Wochen und examiniert daraus, und am Sonntag wird auch ein Stück desselben mit der Auslegung rezitiert, so daß am ersten Sonntag die von Clöden, am zweiten die von Schützberg, am dritten die von Treben rezitieren. Das Türkengebet wird Montags und Dienstags gehalten und im Anschluß wieder ein Teil des Katechismus rezitiert. Am Sonnabend vor der Beichte singt man einen Psalmen, und vor der Beichte fragt der Propst, was am letzten Sonntag gepredigt und welches Stück des Katechismus von den Knaben rezitiert sei.

Die Beteiligung der Kinder an Katechismus und Schule ist besser geworden, nur die aus Schützberg weigern sich noch, die Kinder zur Schule zu schicken.

Das Pfingstbier wird so getrunken, daß die Gemeinde, die Knechte oder Scherrmeister, die Mittler oder Enken und viertens die Hengstjungen jede ihr besonderes Gelage haben, und es wird dabei getrieben, daß es eine Sünde und Schande ist.

Der Diakonus erhält als Schulmeister alle Wochen von jedem Kinde einen Dreier, bittet, man möge ihm von jedem Kinde ½ Schfl. geben; eine Einigung kann darüber nicht erzielt werden: — Visitator soll versuchen, es ins Werk zu setzen.

1608 (10. November).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 350a.

In Clöden ist jetzt Bernhard Ludolf von Kanne, in Schützberg halb derselbe, halb die Witwe Boppo Röckes Lehnsherr.

Der Diakonus predigt alle Sonntag einmal in Schützberg, das andere Mal den Katechismus in Clöden, außerdem Mittwoch in Treben, Donnerstag in Schützberg den Katechismus. Er hat seit 3 Jahren nicht pro pace geläutet, angeblich eines Schadens am Arm wegen. Sein Haus ist böse, es schneiet hinein; die Gemeinde will ein neues bauen, bittet aber um Bauholz: — möge supplizieren.

Den Schützbergern war vom Konsistorium auferlegt, sie sollten allezeit den Diakonus mit Wagen holen; diesem Befehle ist nicht nachgesetzt; die Leute sagen, das sei Befehl des Konsistorii, der Kurfürst wisse nichts davon.

Über den Friedhof ist ein Weg für das Vieh gemacht, so daß die Gräber aufgewühlt werden.

Der Propst klagt über Leichtfertigkeit und Mutwillen der jungen Pursch.

Bei den Kirchrechnungen soll künftig den Kirchvätern für ihre Mühe 1 Ortstaler gegeben werden aus dem gemeinen Kasten. Vom Geläut ist bisher nichts gegeben worden, trotzdem die Erhaltung der Glocken viel kostet; die Gottesväter bitten, daß künftig von Hochzeiten und Begräbnissen etwas gegeben werde: — das Konsistorium soll hiervon, was sich gebührt, anordnen. Ebenso ist bisher von den Stühlen in den Kirchen nichts gegeben: ist angeordnet, daß ein jeder, der einen Stuhl einnimmt, künftig 4 gr. in den Gotteskasten gibt.

Die Gemeinde Clöden bittet, daß die Verpflichtung der Kirche Prettin, alle 14 Tage ein halbes Nößel und zu den hohen Festen eine Kanne Wein zu liefern, in Geld abgelöst werde, da man den Wein näher haben könne: — man lasse es beim alten verbleiben, doch steht es auf des Konsistorii Handlung und Vergleichung.

1617 (20. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 91, Bl. 327 fg.; Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 38, Bl. 49 fg.; Abschrift im Pfarrarchive, 1713 vidimiert.

Clödenn (Gerichtsherr Bernt Ludolff Kanne, Erbsaß daselbst) mit **Schützberg** (der v. Kanne und Dr. iur. Carl Föster, Besitzer des Hauses Jessen) und **Dröben** (Erbmarschall Hans Löser zu Pretzsch).

Kollator: Universität Wittenberg.

Praepositus et Superintendens: M. Jacobus Furmannus aus Liebenwerda, geb. 1550, ist Professor an der Universität Wittenberg und Rektor der Landesschule zu Grimm gewesen, nun 23 Jahre an seiner Stelle [itzo M. Balthasar Furman].

Diakonus: Adam Magnus aus Juterbock, „hält sich fast 60 Jahre alt", des Ortes seit 1584 32 Jahre, ist auch Kustos, sauft gern und sonderlich befleißigt er sich des Branntweins [ist tot, itzo Georgius Gutewort].

Substitutus des Propstes: Jacobus Decius aus Torgau, geb. 1593, am 8. April dieses Jahres auf seinen Dienst berufen und am 9. April ordiniert. Das Verhältnis des Pfarrers zu diesem ist denkbar traurig, weil der Substitut dem Alten jede Reverenz verweigert, auch ihm nicht das directorium ecclesiasticum zugesteht. Die Visitatoren ordnen an, um ihn aus dem Hause des Propstes zu entfernen, daß die Oberstube des Diakonats für ihn ausgebaut werde.

Die Schule in Clöden ist gering, weil, wie der Diakonus sagt, zu Dröben und Schützberg je ein Katechet (Andreas Reichard bezw. Gregor Lamb) sitzen, welche die Gemeinden ohne Vorbewußt des Gerichtsherrn, ja des Superintendenten angenommen hätten und welche daher noch nicht konfirmiert wären: dem Praeposito ist befohlen, solche Katechetas mit ehestem ins Konsistorium zu schicken: — Filialisten sollen einen eigenen Kustoden halten und denselben dem Konsistorio präsentieren.

Der Diakonus läutet auch pro pace, stellt den Zeiger. Das erstere soll er richtiger zur gehörigen Zeit tun, wegen des letzteren genießt er die Kirchwiese, die früher 8 Rtlr. gebracht, zur Hälfte frei, für die andere Hälfte geben die Gottesväter 4 Rtlr., und es wird ihnen verboten, von dieser Summe Abzüge für das Gehege der Wiese zu machen.

Eine Windmühle hat früher zum Gotteskasten gehört, jetzt braucht sie der Junker allein: soll vor das Hofgericht gebracht werden.

Das Halten von Rockenstuben und das frühzeitige Trinken des Festbieres wird verboten, ebenso das großartige Feiern der Verlöbnis durch drei Tage, dem nachher eine schlichte Trauung am Sonntag nach der Predigt folgt; denn dadurch, daß sie aus der Verlöbnis Hochzeit machten, käme es, daß sie vermutlich ungetraut und ungesegnet wie das Vieh zusammenlebten und erst dann, wenn sie befürchteten, es möge ruchbar werden, sich trauen ließen: Obrigkeit soll mit gebührlicher Strafe in solchen Fällen eingreifen.

Das Einkommen der Propstei.

Inventar vakat.

Einkommen aus Schützberg, Dröben, Paschwitz, Rade, Gehmen, Doßnitz, Schoneiche, Gorsdorff, Pattin: 51 fl. 7 gr. Geldzinsen, 49 Schfl. Weizen, 149 Schfl. 1 Viertel Roggen, 4 Schfl. Gerste, 47 Schfl. Hafer, 126 Brote, 40 Hühner; davon sind zu geben: dem Kustodi 10 Schfl. Korn; dem Diacono 12 fl., dafür er auf den beiden Filialen predigen muß; dem Substituten 40 fl. und die Accidentia; außerdem hat der Propst 2 Schfl. Korn und 1 Schfl. Weizen den Fährleuten zu Pretzsch zu geben. Ackerbau: 5 Breiten, die große Breite, der Guder, die Wolfslache (eitel Sand), die Leimbreite und die Sandbreite, die letztere ganz verderbt und schon vom Vorgänger nicht um 1 Hlr. genossen; zusammen zu etwa 12 Schfl. Weizen, 12 Schfl. Korn, 21 Schfl. Gerste und 12 Schfl. Hafer Aussaat, sie tragen in gemeinen Jahren 20 β Weizen, 20 β Korn, 26 β Gerste und 8 β Hafer. An Wiesen: der Propsteiwerder, früher zu ca. 70 Fudern, doch reißt die Elbe von Jahr zu Jahr

mehr ab, so daß sie jetzt nur zu 36 Fudern genutzt werden kann. Vieh hält der jetzige Propst: 18 Rinder, 12 Schweine, 5 Ziegen und etliche Pferde. Holz: was auf dem Acker und den Wiesen wächst, aber keinen Anteil an dem gemeinen Holze. Fischerei: auf den Wassern seines Grund und Bodens. Bierbrauen für sein Haus ungeschränkt. Accidentia: 3 gr. vom Trauen einschließlich des Aufgebots; 2 gr. vom Begräbnis, von einer Leichenpredigt pflegen sie ½ fl. zu geben; vom Taufen nichts.

Einkommen des Diakonats und der Küsterei.

Inventar vakat.

Acker: vakat, außer einer halben Gotteswiese. Brote: 5 von jedem Bauern im Jahre. Geld: 12 fl. gibt der Propst, dafür muß er in den beiden Filialen predigen; 10 Schfl. ebenfalls vom Propste dafür, daß er ihm alle seine Pächte auf den Dörfern einnimmt; 17 Schfl. Gerste geben die Hüfner zu Schützberg, daß er alle 14 Tage bei ihnen predigt. Accidentia: 1 gr. vom Aufbieten; 1 gr. vom Begräbnis; vom Taufen nichts; Schulgeld 3 ₰ in der Woche, doch sind es wenig Knaben. Holz: nichts, außer was der Junker aus freiem Willen gibt.

Der Propstei-Substitut hat auf der Propstei Wohnung und Tisch, 40 fl. und die Accidentia vom Trauen und Aufbieten 3 gr., vom Begraben 2 gr. und von der Leichenpredigt ½ fl.

1624.

Protokoll des ao. 24 gehaltenen Synodi, Dresden, H. St. Arch., Loc. 1987, Bl. 202.

Generalis et localis visitatio Superint. Cleden.

Generalis habita 20. septembris ao. 17. Visitatores D. Frid. Balduin, Heinrich von Leipzig und D. Barth. Reusner.

Coll. Academia Wittenbergensis. Praepositus et superint. M. Balthasar Fuhrman. Diaconus Georgius Guthwort.

1. Obrigkeit soll neben dem ministerio darauf Achtung geben, das die großen Vorlobnuß abgeschafft und ein rechter Hochzeit(stag) bestimmt und die neuen Eheleut ordenlicher Weise getrauet werden.

2. Im Holz sollen die Masteichen und andere Beume geschonet und (nicht), wie zeithero geschehen, neben anderm gemeinen Holz ausgehauen werden.

1672.

Merseburg, Reg. Arch. IV, 50, No. 45a, Bl. 351.

Klöden
mit Schützberg und Dröben.

Erbherr von Klöden ist seit 1645 Christian Ernst Kanne, kurf. sächs. Oberkämmerer und Hofmarschall. Klöden hat außer dem Gute der Herrschaft keinen Hüfner, sondern nur 12 Kossäten und 7 Klein-

häusler. Schützberg gehört halb dem Chr. Ernst Kanne zu Klöden, halb dem Major Ruban Kanne auf Jessen: auf des ersteren Anteil sitzen 8 Hüfner und 4 Kossäten, auf dem Anteil des zweiten dagegen 7 Hüfner, 1 Kossat, 1 Kleinhäusler und der Schmied. In Dröben ist Erb- und Gerichtsherr Johann Christian von Arnimb auf Pretzsch, hier sind 10 Hüfner, 3 Hufengüter sind in 6 Halbhufengüter geteilt, dazu 4 Kossäten.

Propst ist seit 1645 M. Petrus Pohlmann aus Magdeburg, geb. 1611, der, nachdem er von 1631 ab in Wittenberg studiert hatte, 1636 zuerst Pfarrer in Mötzlich geworden war und von dort hierher gekommen ist.

Neben ihm amtiert als Diakonus und zugleich Kustos und Schulmeister Petrus Eichholz aus Aken, 1652 hierher berufen, 46 Jahre alt.

Über die Predigtordnung gibt der Propst folgendes an: er hat alle Sonn- und Festtage in Klöden zu predigen und alle 14 Tage dort Kommunion zu halten. Außerdem hat er an den zweiten Festtagen in Dröben zur Vesper und an den dritten Festtagen in Schützberg früh zu predigen, in Schützberg dazu die Kommunion zu halten. Zu diesen Festgottesdiensten müssen die Filialisten ihn holen. Der Diakonus hat an den hohen Festen am ersten Festtag nachmittags in Klöden die Festlektion. Sonst predigt er in Dröben am Mittwoch, in Schützberg am Donnerstag vom Advent bis zur Fastenzeit den Katechismus, dann bis Ostern die Passion, nachher erklärt er die Haustafel, Abend- und Morgensegen, Gebete, Texte aus den Evangelien und Episteln, auch aus den Propheten und Psalmen. An den Sonntagen predigt er alle 14 Tage nachmittags (zur Vesper) in Klöden den Katechismus. Die Sonntagspredigt, die vordem in Schützberg alle 14 Tage gehalten wurde, unterbleibt, weil die Schützberger nicht, wie früher, 17 Schfl. Gerste und die Gärtner $^1/_4$ fl. dafür geben wollen. Da übrigens zurzeit kein Katechista auf den Dörfern ist, muß der Diakonus das Singen allein verrichten.

In der Woche ist am Mittwoch mittags 1 Uhr in Klöden Betstunde und am Freitag früh 7 Uhr von Advent bis Ostern Katechismus- resp. Passionspredigt, die auch nach Ostern (um 6 Uhr) fortgesetzt wird und nur in der Erntezeit ausfällt. In dieser Zeit nach Ostern werden Buß- und Lehrtexte behandelt. Am Mittwoch früh wird der Katechismus zu Dröben, am Donnerstag früh zu Schützberg erklärt und gepredigt. Alle diese Wochenarbeit hat außer der Freitagspredigt zu Klöden der Diakonus zu tun, der für die Wochenpredigten auf den Filialen 12 fl. vom Propste empfängt.

Bei der Aufzeichnung des Propstei-Einkommens ist die Registratur von 1575 zugrunde gelegt. Zunächst wird berichtet, daß dieser Propst keinerlei Inventarium an Rind, Federvieh oder Hausrat bekommen. Von den 5 Breiten, die zur Propstei gehören, wird die „Buderbreite" als durch die Elbe verderbt bezeichnet und die Sandbreite als so ganz nichtig angegeben, daß sie dieser Propst so wenig wie seine Vorfahren je um einige Heller hätte genießen können. Im ganzen seien ungefähr

12 Schfl. Weizen, 20 Schfl. Korn, 24 Schfl. Gerste und 12 Schfl. Hafer auf den Äckern auszusäen. Vom Propsteiwerder ist ao. 1636 durch den damaligen Propst M. Barthol ein großes Stück an das adlige Haus Klöden gekommen, auch hat die Elbe ein großes Stück abgerissen.

Die Zahl des zu haltenden Viehes wird als unbeschränkt angegeben, dabei auch 5 Ziegen und etliche Pferde bemerkt. Das Halten von Schafen ist wegen der adligen Schäferei weiter verboten. Freiheit vom Hirtenschutt genießt der Propst nicht; er hat nach seiner Angabe über 9 Schfl. jährlich zu schütten. Von der vollen Brauereigerechtigkeit für sein Haus hat der Propst wenig Gebrauch gemacht, er hat in 26 Jahren nicht mehr als 8 Faß gebraut. Die Fischereigerechtigkeit ist jetzt von der Herrschaft gewehrt.

Die Fronden der 13 Einwohner zu Paschwigk (exkl. den Richter) sind wie 1575 angegeben. Als Dotalis in Kähnitzsch, das dem Propste das ihm vom Saser und Riddebruch zustehende Getreide einfordern und mit seinen Pferden einliefern, auch 30 gr. (für eine Hufe) zinsen muß, ist jetzt Gregor Böhler genannt.

Das Einkommen aus Klöden ist im wesentlichen dasselbe wie 1575: die Herrschaft gibt von einer Hufe bei der Schäferei 4 a. β, für das Osterlamm an Stelle des Opfers wird jetzt ein Hase zu Neujahr gegeben. (Das Lamm vom Schäfer ist nicht erwähnt, dagegen ein Schaf, das die Herrschaft in die Kirche gibt.) Das Richtergut (1575: Paul Strenitz) hat die Herrschaft aufgekauft und gibt von der Wolfesbreite nun je 1 Schfl. Korn und Hafer. Die Tietzensbreite und die Paschbreite (jetzt, weil der Ursprung des Namens nicht mehr bekannt war, fälschlich Puschbreite genannt) sind in der Hand von Martin Wentzel vereinigt, der für sie die alten Abgaben ($^1/_2$ Schfl. Korn, $^1/_2$ Schfl. Hafer und 1 Schfl. Korn, 1 Schfl. Hafer) leistet. Für die Namen: Hans Pankratius und Bastian Schultze, die Inhaber der Kastenbreiten, die je 2 Mtz. bezw. 1 Mtz. Korn geben, sind jetzt Andreas Schultze und Leopold Steffen genannt. Aus jedem der 25 Häuser in Klöden (exkl. die adligen Hirtenhäuser, die frei sind) entfallen zu Weihnachten 2 Brote.

Die Einnahme aus Schützberg ist dieselbe wie 1575. Genannt sind jetzt ein Vorwerk der Klödnischen Herrschaft, das Krügergut, Hans Heller, Caspar Döbbel, Andreas Klewe, Gurge Klewe, Peter Wentzel, das Richtergut, Nicol Horst und Andreas Schkirrel, Andreas Jenicke, Andreas Kluge, Andreas Fritzsche, Abraham Freywaldt, Hans Tzschwetzke, Andreas Hanisch, Friedrich Holthausen, Gorß Hensels Gut, Peter Trandorf und der Dotalis Andreas Bluetgen. Die Kostenbreite erscheint unter Peter Wentzel, Andreas Schkirrel, Hans Tzschwetzke, Gorß Hensel und Paul (Peter) Trandorff aufgeteilt.

In Dröben geben die Dorfhufen jetzt $31^3/_4$ Schfl. Korn und 15 gr. 3 ₰ Hufengeld, dazu gibt ein einzelner Mann 16 gr. Zins und 3 Güter je $^1/_2$ Schfl. von Parnawes Breite. Genannt sind: Christian Peiser, Martin Manika, Hans Lehmann, Brose Plentz, Brose Plentz, Brose Neumann, Gurge Richter und Christian Fehse (diese beiden auf Teilgütern

des ehemals [1575] Wernerschen Gutes), Peter Lange, Christian Wetzer, der Richter, Wentzel Koch, Paul Schultze, Hans Fehse, Gurge Rummel und Caspar Schimmel (diese beiden auf Teilgütern des ehemals Martin Krügerschen Gutes), Andreas Kohl und Martin Schmidt (beide auf Teilgütern des 1575 nicht erwähnten Gürge Rahnfeldenschen Gutes, das 2 1/2 Schfl. von den Hufen, 12 ß Hufengeld und 1/2 Schfl. von Parnawes Breite zusammen gegeben hat, diese Abgaben sind nun auf die beiden Güter zur Hälfte verteilt). Das Dorf erscheint jetzt wieder voll besetzt, der Propst berichtet aber, daß ihm Zeit seines Anwesens aus Dröben 194 1/4 Schfl. ausgeblieben seien. Außerdem entfallen aus Dröben 36 Brote.

Gehmen gibt von Dorfhufen und von der wüsten Mark Gorgitz 16 1/2 Schfl. (1575: 17 1/2 Schfl.). Namen sind nicht genannt. Schloß Lichtenburg von Gorgitz 2 Schfl. (wie 1575). In Doßnitz, das von jeder Hufe, die es auf Gorgitzer Mark innehat, 1 Schfl. gibt, sind nur folgende Güter zurzeit vorhanden: Martin Lorenz (gibt 1 Mtz.), Gürge Bachmann iun. (14 Mtz.), Justus Stengel (2 Mtz.), Paul Unger (4 Mtz.), George Matschke (4 Mtz.), Hans Wesenack (1/2 Schfl.), Adam Schöne zu Pretzsch (4 Mtz.), Jacob Sehmisch (1/2 Schfl.), Peter Mölnitz iun. (1 Schfl.), der Richter Caspar Krüger (1 Schfl.), Gurge Bachmann sen. (3/4 Schfl. vom halben Gute), Peter Henrich Krüger (1/2 Schfl.), Jacob Seidel (5 Mtz.), Thomas Besick von Lebbin (1/2 Schfl.), Gürge Reiche (4 Mtz.), Hans Richter (4 Mtz.), Hans Glawentz (1 Schfl.). Der Propst klagt, daß das Haus Pretzsch seit 1648 sich der Wiesen von Gorgitz anmaßt und nichts dafür gibt, so daß von 1648—71 ihm ein Schaden von 169 Schfl. entstanden sei.

Axin und Känitzsch geben jährlich von Riddebruch 9 Schfl. und vom Sasser 4 Schfl. wie 1575. Namen sind nicht genannt. Rathe, das, wie zuvor, von den 31 Dorfhufen je 1 Schfl. Weizen gibt, ist voll besetzt. Es werden genannt: Martin Mamitzsch (1/2 Schfl.), Nicolaus Kaulfuß (2 Schfl.), Martin Geschke (1 1/2 Schfl.), Hans Schweffeler (1 1/2 Schfl.), Martin Lehmann (1/2 Schfl.), Augustin Roßler (1 1/2 Schfl.), Martin Hanisch (1 1/2 Schfl.), Paul Roch (1/2 Schfl.), Gregor Heßler (1 1/2 Schfl.), der Richter Caspar Müller (2 Schfl.), Gregor Hempel (1/2 Schfl.), Martin Hase (1/2 Schfl.), N. Kuschman (1/2 Schfl.), Martin Wettich (2 Schfl.), Eberhard Quant (1/2 Schfl.), Hans Hase (1 1/2 Schfl.), Hans Hanisch (2 Schfl.), Gurge Lange (1 1/2 Schfl.), Martin Wolff (1/2 Schfl.), Hans Loffkegl (1/2 Schfl.), Christoph Titze (1 1/2 Schfl.), Peter Baselach (1 1/2 Schfl.), Martin Schliebener (2 Schfl.), der Krüger (2 Schfl.), Peter Heintze (1/2 Schfl.), Hans Silberman (1/2 Schfl.).

Schöneiche ist ebenfalls wieder vollbesetzt. Die 18 Schfl. Weizen von den Dorfhufen werden gegeben von: Andreas Krüger (2 Schfl.), Hans Wolter (2 1/2 Schfl.), Andreas Deumichen (1 Schfl.), Hans Roech (1 1/2 Schfl.), Hans Nicolai (1 Schfl.), Erhard Schwefeler (3 Schfl., dazu 1/4 Schfl. Korn von Gorgitzer Mark), Andreas Hintze (2 Schfl.), das Richtergut (3 Schfl.), Peter Tscharnacks Gut (1 1/2 Schfl.) und Hans

Müller (½ Schfl.). Der Propst aber berichtet — und dies spricht für die erst späte Neubesetzung des Dorfes —, daß ihm hier 105 Schfl. Weizen und 6½ Schfl. Korn ausgeblieben seien. In Battin entfallen 6 Schfl. 6 Mtz. Korn von der wüsten Mark Hasedunk; Namen sind nicht genannt. Das Haus Jessen (Besitzer Major Raban Kanne) gibt wegen einer Translation vom Hause Pretzsch, die 1659 konfirmiert ist, von der Kölitzer Mark über der Elbe 10 Schfl. Korn Pretzscher (= 10½ Jeßner) Maß und von den Lausiker Teichen 2 fl. 5 gr. 8 ₰ Zins. In Gorßdorf endlich werden jetzt als die 13 Güter, die je 3½ Schfl. Hafer und 1 Huhn von der Bauerbreite geben, genannt: das Vorwerk der Hembsendorffischen Herrschaft, Christoph Bluetgen, Martin Cärsten, N. Rollbusch, Gorß Griel, Hans Herde der Schenke, N. Singuff, Peter Höfeld, Philipp Jüngel, Heinrich Lange, Michael Lubitz, Hans Mater und Hans Meißners Gut, welches jetzt unter Hans Tüscher und N. Herman geteilt ist. Aber auch dieses Dorf ist erst allmählich besetzt, da der Propst als ihm hier zurückgeblieben 409½ Schfl. und 117 Hühner angibt.

Der Diakonus Petrus Eicholtz gibt als seine Besoldung an: je 5 Brote aus jedem Hause zu Klöden, Schützberg und Dröben, zurzeit ca. 300 Brote; 12 fl. vom Propste wegen der Wochenpredigten auf den Filialen; 10 Schfl. Korn von demselben, wofür er ihm einen Harker in der Ernte halten und das Pachtgetreide mit seinem Knechte, Pferde und Wagen einfordern muß; 4 Schfl. Korn gibt das Haus Klöden; 3 Schfl. entfallen von etlichen Breiten; 6 ₰ (= 4 a. ₰) „Lauenpfennige“ gibt jedes Haus zu Michaelis; endlich erhält der Diakonus Peters- und Ostereier, wieviel, ist nicht angegeben. Accidentia: für die Taufe wird entweder gar nichts oder 1—5 gr. gegeben; von der Kopulation entfallen auf den Diakonus 12 gr. und das halbe Opfer; von Beerdigungen werden 6 gr. und von der Abdankung dazu 6 gr., von der Leichenpredigt 12 gr. gegeben; für eine Vorbitte oder Danksagung 6 ₰. An Schulgeld empfängt der Diakonus von den Kindern, die schreiben lernen, 6 ₰, von denen, die buchstabieren und lesen lernen, 3 ₰ wöchentlich.

1679.

Urkunde über Trennung des Diakonats- und Küsterdienstes.

Merseburg, Reg. Arch. 50 II, No. 38, Bl. 52 fg.; Abschr. im Pfarrarch., Matrikel Bl. 37.

In der hochgelobten Dreifaltigkeit hochheiligsten Nahmen sei hiermit männiglich und sonderlich, wem es nöthig, zu wissen. Nachdem ich, Margaretha Siebylla Löserin, gebohrene von Einsiedel, verwittibte Erbmarschallin, Frau auf Clöden, Reinhartz und Meuro etc., bei dem mir alhier zustehende(n) iure patronatus unterschiedene Inconvenientien, die von der Coniunktion des Diaconats mit dem Schulmeister- und Küsterdienst entstanden, wahrgenommen und auf deroselben Verbesserung,

sowohl Anrichtung eines Orgelwerks bedacht gewesen, dasselbe auch Gott zu Ehren und seiner Kirchen zu Nutz angeschaffet und hierauf mit denen interessirenden Gerichtsherren, als dem hochwohledelgebohrenen Herrn, Herrn Johann Christian von Arnimb auf Pretzsch, churfürstl. Durchl. zu Sachssen hochbestalten Rath, Cammerherrn, Hofrichtern zu Wittembergk, auch Ambtshauptmann daselbst und zu Peltzigk, wie ingleichen der hochwohlgebohrenen Frauen, Frauen Claren Catharinen Kannin, gebohrene Hackin, verwittwete Maiorin, Frauen auf Jessen, durch deroselben beiderseits Gerichtsbestelten mit Zuziehung des wohlehrwürdigen, großachtbaren und hochgelarten Herrn M. Peter Pohlmanns, wohlverordneten Propsts und Superintendentens alhier, nothdürftigen Unterredung und Handlung gepflogen, als habe ich mit deroselben allerseits Gutbefinden, Einwilligung derer eingepfarrten Dorfschaften Clöden, Schützbergk und Dröben, auch Genehmhaltung des itziger Zeit bestelten Diaconi Herrn Clementis Guhr, den Schulmeister- und Küsterdienst von dem Diakonat gesondert dergestalt und also, daß furohin der itzige und kunftige Diaconi mit Bestellung der Schulen und Versorgung der den Küstern gehörigen Vorrichtungen ferner nichts zu schaffen, sondern allein die Predigten, Sacramentreichung und, was sonst denen Diaconis bei denen Kirchen zukömbt, warten solle. Und obwohl hiebevor den dritten Feiertag an hohen Festtagen kein Gottesdienst gehalten worden, so hat doch der Herr Diaconus nunmehro versprochen, an selbigen fürohin allezeit eine Vormittagspredigt und, so oft ich mit den Meinigen communiciren werde, des Nachmittags desgleichen alhier in der Hauptkirchen unweigerlich wegen sothaner Separation abzulegen. Von seiner Besoldung cediret er hingegen den kunftigen Organisten und Schulmeister(n) 1 Brot aus iedem Hause und hieruber noch 30 Brot, die ein Diaconus ihnen iährlich in Clöden absonderlich zu assigniren, wie auch dieienigen 4 Schfl. Korn, so wegen des Leutens von meinem Hause bißher gegeben worden, so er gewöhnlicher maßen einzufordern Fug und Macht haben soll. Do auch dieselben, inmaßen etwa denen Küstern zugemuthet worden, ihnen aber wider seinen Willen durchaus nicht aufzubürden, dem Herrn Probst in der Ernte das Getreidig abladen helfen und aus denen Dörfern die Decimen einholen wolten, haben sie vom Herrn Diacono die dafur geordenten 3 Rtlr. gleichfalls zu empfangen. Und hieruber sollen zu seinem desto besseren Auskommen demselben iährlich aus der Kirchen zu Clöden 2 fl., aus der Schützbergischen 1 fl. und aus der Dröbenischen 1 fl., ebenfalls richtig gegen seine Quittung, gefolget, von iedem Hufner oder derer eingepfarrten Dörfer 4 Mtz. Korn und von iedem Gärthner 2 Mtz. Korn vorgnüget, wie auch 2 Kühe und 2 Schweine auf Clödnische Trift und Hutung, iedoch gegen Einlieferung des hergebrachten Hirtenlohns, unter dem Bauervieh gestattet, nicht weniger die Tranksteuerfreiheit, wie solche andere Organisten und Schulmeister genießen, gegönnet, von ander Zugängen aber nicht mehr, als was bei Begräbnuß- und Hochzeit-Leuten die Unterthanen aus gutem Willen geben wollen,

wie auch das gebräuchliche Lohn oder Schulgeld, so bei der Filialisten Kinder keinesweges zu erhöhen, gelassen werden und die übrige Accidentia dem Herrn Diacono ohne Abbrùch vorbleiben. Zu dessen Aufenthalt habe ich ihme eine Wohnung auf meine Kosten zu erbauen versprochen, iedoch daß sie solche Gebäude, wie andere Kirch- und Schuldiener pflichtig, in baulichen Wesen erhalten. Do auch etzliche der Unterthanen sich bei Trauungen und Brautmeße schlagen lassen wolten, soll er selbes iedesmahl zu thun verbunden sein, hiervor aber 4 gr. vor seine Muhe einzufordern Macht haben. Vor diesen obig ermelten Sold soll ein Organist und Schulmeister schuldig und verbunden sein, den Gottesdienst in der Kirchen mit lesen, singen (zu) pflegen, so wohl die Schule mit fleißiger Information zu versorgen, insonderheit auch dasienige, was den Schulmeistern und Organisten, Glöcknern bei den Kindtaufen, Trauungen, Leichbestallungen und sonsten bei dem Leuten etc. (zu thun gebührt, zu verrichten).

Treulich und ohne Gefährde. Zu itziger und kunftiger Nachricht habe ich also dieses zu Papier gebracht und mich eigenhändig mit Vordrückung meines Petzschafts unterschrieben. So geschehen zu Clöden den 28. Martii Anno 1679.

7.

Parochie Dautzschen.

1528.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10 598, Bl. 37.

Schweynitzer kreis.
Ambt Schweynitz.

Dautzschen.

Hat 32 wirt, darunter 22 hufner. Hat auch ein filial zuvor gehabt, Delen genant, ein vorwerk des preceptors zu Lichtemberg, aber in vier iaren nichts zu diser pfarr gebn, ist ein viertel wegs von Dautzschen.

Kirchendiener: pfarrer, custer.

Der pfarrer ist ein fast vorderbt man von krankheiten, aber doch zimlich wol bericht. Soll den leuten sontags das evangelion und, wenn er durch krankheit nicht vorhindert, noch mittag und in der wochen den cathecismum predigen, ungebeicht oder unerclagt der gebrechen und unvorhort der zehen gebot, gebets und glaubens nimand das sacrament geben. Doneben ist im bevolen, sein kochin zu vorlassen oder zur ehe zu nemen.

Und so die visitatores gein Torgau kommen werden, soll er aldo erscheinen und sich angeben des vorwerks zu Delen halben.

Pfarrers einkomen: 13 fl. nutzung, 1 1/2 hufen, zins, opfer, korn, brot und anders angeslagen, mit eingezogen 22 schfl. korn, von itlichem hufner 2 schfl. korn und 20 gr. von den gertnern, von iedem 2 gr., naue zulage. Daruber hat der pfarrer 1/2 hufe artlands und kan 8 rinder, 30 schaf und etlich schwein halten.

Custers einkomen: 5 fl. nutzung, 23 schfl. korn und die brot angeslagen [nemlich 108 brot, darzu behausung sampt einem guten garten und ein fuder hau von der gemein], und hat holz fur sein feuerwerk.

1533.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 224 a.

Ambt Schweinitz.

Dautschen.

Dieser pfarrer ist am leib ganz vorderbt, das er nicht gen kan und kein hoffnung seiner gesuntheit ist. Weil dann derselb sunst auch von ler schwach und ungeschickt ist und doch neben im keinen gehulfen erneren kan, muß es unserm gnedigsten hern angezeigt werden, ob derselb krank mocht vorsehen werden, dann die leut bitten, das inen ein ander man zum pfarrer geordent werde.

Und soll der pfarrer haben: 1 gr. vom aufbieten, 8 ℔ vom taufen, 8 ℔ von der leich; custer: vom taufen 4 ℔, von der leich 4 ℔.

Und so der pfarrer seinem anzeigen nach an der pfarr 1 β sol vorbauet haben, das doch die leut nicht gestehen wollen, so sollen sie doch dem pfarrer in ansehung seiner gebrechlickeit etwas wider geben und sich mit im vortragen.

Item 5 weiber sollen, wenn sie schwanger gewest, ir nicht geschonet haben, mit mancherlei weis die kinder unzeitig geborn, welchs uns schrecklich zu horen gewest, sind aber die sachen ins ambt gelangt.

Doselbst hat ein sun seinen vater verwundt; ehe aber derselb von den wunden gestorben, hat der vater den son auch erwurgt.

Des custers einkomen in der registracion prioris visitacionis.

Alt inventarium der pfarren: 1 kuhe; 9 schaf; 5 lemmer; 4 1/2 schfl. korn.

Nau inventarium zu keufen: 1 kuhe; 1 vorslossen tisch; 1 schlechten tisch; 2 spanbette.

Pfarrbau uts.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 112.

Dautschen.

Ist churfurstlich lehen. Hat 34 wirt und kein filial ietziger zeit; hat etwa ein vorwerk des preceptors zu Liechteberg, Dehlen genant, dazu gehört, welchs zeitlich davon gekommen ist.

Wirt die seelsorg bestalt durch einen pfarrer, custos.

Der pfarrer Thomas Lehman ist zur zeit dieser visitation verstorben gewesen[1]) und noch keiner an sein stat angenommen, es ist aber von den visitatorn dohin gefordert er Eustachius Blumenaw, der etwa im ampt Zörwick pfarrer gewesen und vom consistorio zu Witteberg an die visitatores verschrieben war, das er möcht mit einer ledigen pfarr versehen werden, ein betagter man.

Custos Johannes Lehman von Grassow, ein leineweber, ist 5 iar uf disem dienst gewesen.

In disem dorf sind böse baurn, die sich vil unter einander hadern und balgen, und sind in der verhör sehr ungeschickt befunden, sunderlich aber Theus Petsch, ein alter man, hat das vater unser, Merte Mellenber, Nickel Munsch haben den glauben nit beten können, desgleichen Gregorius Schmock. Hans Zidler, gefragt: welche person in der gottheit mensch worden sei und fur ihn gelitten hab, hat geantwort: wie ers wissen könn, wer fur ihn gelitten hab, er sei nit dabei gewesen, und hat auch sunst wenig beten können und sich also entschuldigt, er hab anders zu schicken, könn des betens wenig warten. Solche baurn werden deshalb alhie genent, das forthin uf sie und andere ihre nachbarn gute acht gegeben werde und, do sie sich nit bessern würden, durchs ampt umb solcher heidnischer sicherheit und verachtung willen in ernste leibstraf genommen werden.

Einkomen der pfarr zu Dautschen. An gelde: 2 gr. gibt ierlich ein ieder gertner neue zulag, in der ersten visitation verordnet; 2 fl. opfergelt ongeverlich; 1 gr. vom aufbieten; 1 gr. vom kindteufen[2]); 8 ß[3]) vom begrebnis. An korn: 22 schfl. korn, in der ersten visitation auch neue zulag; so vil hüfner-erben ufgelegt, gibt ieder hüfner 1 schfl. Torgisch maß, wie in des schössers von Schweinitz registration austrucklich zu sehen, wiewol die baurn Prettynisch maß draus machen wollen. An brot: 80 hausbacken brot. An ackerbau: zur pfarr gehören 2 hufen, die vermag der pfarrer anderst und höher nit gebrauchen, denn so ers umb die helfte austhut; kan von denselben ongeverlich dise nutzung bekommen: 2 mld. korn, 1 mld. weiz, 1 ½ mld.

[1]) Im Auszug etlicher clag fol. 135 ist für die Witwe, die jetzt vergangenen Michaelis die Pfarre hat räumen müssen und mit 8 Kindern mittellos dasteht, Altere und leiblicher Schwachheit halber aber nichts erwerben kann, gebeten, der Kurfürst möge sie gnädigst mit einer geringen Zehrung versehen.

[2]) 1575: oder die malzeit. [3]) 1575: 1 gr.

gersten, 3 mld. habern, 3 schfl. erbeis, 3 schfl. heidekorn. Wisewachs: an der elb hat der pfarrer etlich wisenpletz, daruf er zu gemeinen iarn, wann das wasser aussenbleibt, 6 fuder heu bekommen kan; daruber hat die pfarr einen garten am pfarrhaus gelegen, darin ein viertel lein und ein viertel hanfkornes möchten geseet werden, aber es kan vor den hünern nichts darin erzeugt werden. Holz: hat der alt pfarrer die churfurstlichen commissarien im 1545. iar bericht, das vor alters her ieder hüfner ierlich uf sein eigen miete 2 fuder holz us der heiden uf die pfarr hab führen müssen zum brennholz, haben ihm aber nachmals ein fuder abgebrochen, und er hab ihnen gleichwol alle iar 6 gr. zu lohn geben müssen semptlich: sollen durchs ampt dahin gewisen werden, das sie dem pfarrer, wie vor alters, seine gebür holz zuführen. Vieh kan der pfarrer halten: 8 rinder, 30 schaf und etliche schwein. Neue zulag im 1555. iar verordent. Nachdem das einkommen der pfarr Dautschen allein kümmerlich einen eigen pfarrer erheren kan und doch die baurn gern ihren eigenen pfarrer haben wolten, haben sie in diser visitation des 55ten iars gewilligt, das ein ieder hüfner zu dem vorigen scheffel noch einen halben scheffel und ein ieder gertner zu den vorigen 2 gr. noch einen groschen und also 3 gr. dem pfarrer geben wollen.

Inventarium der pfarr, aus der andern visitation registratur verzeichnet: 1 kuhe, 9 schaf, 5 lemmer, $4\frac{1}{2}$ schfl. korn; daruber sollen vom kirchspil zum inventario hinach gekauft werden: 1 kuhe, 1 verschlossen tisch, 1 schlechter tisch, 2 spanbett.

Des custers besoldung: 22 schfl. korn; 3 geng brot, tragen in die 2 schock; 4 ℔ vom kindtaufen; 4 ℔ von einer leich. Mehr hat er einen garten; 1 fuder heu bekumpt er ierlich von der gemein.

Einkomen der kirchen zu Dautschen —.

Kirchengerede: 1 silbern ubergulden kelch; 2 schone caseln, ein damasken, die ander von braun sammet; 2 zinern leuchter; 3 glocken; 2 bücher. Es soll auch von der kirchen vorrat oder durch zusammenlegen der gemein eine teutsche biblia erzeugt und stets bei der kirchen neben der ubergebenen Augsburgischen confession im inventario behalten (werden).

Gebeude: das pfarrhaus und die custerei bedarf besserns, sollen die baurn zu Dautschen dieselbe gebeude ufs furderlichst fertig machen. Sie sollen auch dem custer seinen garten mit dem zaun verwaren, das er sein vihe darin behalten könn. Es ist auch auf des custer clag den baurn uferlegt, das sie bede dem pfarrer und custer ihren verdienten lohn uf einen tag ausbringen, damit sie nit denselben von haus zu haus mit vil vergeblichen nachleufen den leuten gleich abbetlen müssen.

Sie sollen auch dem custodi forthin kein leikauf mehr anfordern.

Dieweil das einkomen der pfarren Dautschen sehr gering und anno 45 der pfarrer uf zulag 20 fl. vertröstet ist, bitt die gemein, das

solche zulag nochmals möcht verordnet werden; sönst möcht dise pfarr zu der pfarr Treben geschlagen werden.

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zum Jessen.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 26, Bl. 408 a fg.; Abschrift im Pfarrarchive, Aktenstück Tit. C. II 1 a, Bl. 66 fg.

Dautschen (Tautsch, 21 Hüfner, 12 Gärtner).

Kurfürstliches Lehen.

Der Pfarrer Johannes Faber ist ao. 70 zu Wittenberg ordiniert und hier investiert. Er predigt am Sonntag über das Evangelium, am Mittwoch über den Katechismus Luthers und hält alle 14 Tage das Amt der Kommunion, der Küster aber „betet den Kindern am Sonntag nachmittag und am Freitag vormittag die Auslegung D. Luthers vor".

Das Pfarrinventar ist das alte, die 1555 befohlenen Neuanschaffungen sind nicht erfolgt bis auf einen Tisch und eine alte Sponde; anstatt der $4\frac{1}{2}$ Schfl. Korn steht jetzt hier: 6 Schfl. Korn Torgisch Maß, „wan der Acker nicht besehet ist; wann er aber bestalt und besamet, für ieden Schfl. $1\frac{1}{2}$ Schfl."

Das Pfarreinkommen ist das alte mit den Erhöhungen, die 1555 befohlen sind. Neu sind: 2 Gnadenbäume zum Feuerwerk des Pfarrers. Auch das Küstereinkommen ist genau wie 1555 registriert.

Das Inventar der Kirche ist ebenfalls unverändert, die Neubeschaffung von Büchern, die 1555 befohlen war, ist noch nicht erfolgt.

Die Kirche hat eine große Anzahl Zinspflichtiger, die 1 a. ℔ bis 15 gr. geben, ohne daß angegeben wäre, wofür. Dies ist nur bei folgenden Posten bemerkt: Blesius Krezmar, der Windmüller, der die Mühle erblich hat: 4 gr. 8 ℔; 12 gr. Wasserzins die Gemeinde; 4 Schfl. Korn der Schmied vom Schmiedgerät; 1 fl. Zins vom Acker der Kirche, den hinfür der Pfarrer um diesen Zins selbst vor anderen zu gebrauchen Macht haben soll.

Die Kirchrechnung soll hinfür auch dem Superintendenten überschickt werden, wenn sie geschlossen ist, „und die Gemeine gar nichts darvon bekommen, dann es unbillich und sich nicht gebühret, was man Gotte ein Mal und seiner Kirchen gegeben, das man dasselbe wieder von ihr abfordere".

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI 68 I, Bl. 71; 69, Bl. 613; 68 II, Bl. 222; 70, Bl. 329; 73, Bl. 327; A 59 B 37, Bl. 124a; 73, Bl. 369a; 79, Bl. 106a; 80, Bl. 570; 81, Bl. 124.

Dautzschen.

Hat kein filial.

Kollator: der Kurfürst.

Dautzschen hat 1578 10 Hüfner und 12 Gärtner. Die Zahl der Kommunikanten wird 1581 mit ca. 160 angegeben.

Der Pastor Johannes Faber von Rotenburg an der Tauber, Sohn eines Kerners, 1578: künftigen Martini 36 Jahre alt, hat in Rotenburg, Koburg (2 Jahre) und Eisleben (2 Jahre) in particularibus und 3 Jahre auf der Universität Wittenberg studiert, 1578: 9 Jahre hier,[1]) 1579: ein junger, wohlgeschickter Mann, hat fundamenta doctrinae christ. wohl erfasset.

Als Kustos ist zunächst Hans (Thomas) Lehmann aus Grassau bei Luckau genannt, Sohn des verstorbenen Pfarrers Thomas Lehmann zu Grassau, der dort zuerst Küster gewesen ist; er wird als beim Vater aufgezogen bezeichnet, scheint also keine weitere Schule besucht zu haben, 1578: 50 Jahre alt, 28 Jahre Küster, seines Zeichens ein Leinweber. 1581 ist an seiner Statt genannt: Andreas Man.

1577.

Der Pfarrer predigt am Vormittag des Sonntags das Evangelium, nachmittags den Katechismus, den dann außerdem der „Schulmeister" hält. Eine Wochenpredigt hält der Pfarrer nicht, dagegen „hält" wiederum der „Schulmeister" Dienstags und Freitags den Katechismus. Eine „stete Schule" wird nicht gehalten, weil der Küster nicht alleweil Knaben habe. Register der Geborenen etc. hält der Pfarrer.

Die Gemeinde ist mit dem Fleiße ihres Pfarrers zufrieden, auch mit dem des Küsters, nur klagt sie über den letzteren, daß er die Betglocke nicht läute und daß er auch gern viel Gesindes aufhalte, welches hernach den Leuten Schaden tue, sonderlich beweise ihnen sein Sohn Thomas, ein Leinweber und Bürger zu Prettin, viel Untreue.

Zwei Fälle von Unzucht werden dem Schösser zur Bestrafung befohlen.

1578 (13. September).

Dem Pfarrer wird die Abhaltung von Wochenpredigten mit Ernst befohlen.

---

[1]) Damit vergl. die Selbstaufzeichnungen des Faber im Wittenberger Ordiniertenbuche (Buchwald II, 122, No. 962). Ego, Johannes Faber Rotenburgensis ad Tuberim, versatus in schola particulari Coburgi per biennium, deinde Wittenbergae triennium vocatus sum ab honestis civibus pagi Dautzschen ad gubernationem ecclesiae; deposito meo testimonio legitimae vocationis accepi sacros ordines a reverendo et doctissimo M. Friderico Videbramo pastore Wittembergensi 29 Januarii (1570).

1579 (5. Mai).

Der Pfarrer, der fleißig studiert, soll die Confessio Augustana und die Apologia lesen.

Der Kustos ist ein grober Mann, der besser zum Fischer und Drescher paßte, er hält keine Schule, hat selbst böse Buben.

Das zur Kirche gehörige Fischwasser nutzen die Bauern gemeinsam und geben davon 16 gr. Zins, wollen sich zu mehrerem nicht verstehen: der Synodus wird gebeten, dem Schösser zu befehlen, der Kirche Bestes zu verschaffen.

In dieser Gemeinde werden auch Pfarre, Schule und Kirchengebäude allein aus der Kirche erhalten und erbauet, tun die Bauern auch die Fuhren mit großem Unwillen.

1579

(17. August, ist zu Prettin visitiert, wohin Pfarrer, Richter und etliche von der Gemeinde bestellt sind).

Die Leute haben sich gebessert und gehen fleißig zur Kirche.

Die Pfarre ist so gar ungebaut, dach- und wandlos, daß, wie die Leute selbst zugeben, das Hirtenhaus besser verwahrt ist. Die Gemeinde aber ist durch doppelten Brandschaden betroffen, sehr arm, desgleichen die Kirche, sie bitten den Kurfürsten um 100 Stämme Bauholz, halb aus Gnaden, halb ums Geld. Weil des Pfarrers Haus so böse, sind ihm nun fast alle Jahre, so lange er hier ist, etliche gemästete Gänse und Schafe gestellt worden.

Der Pfarrer klagt über sehr unrein und untreu gegebenes Korn, jeder Bauer fast hat ein eigenes Maß, wo sie doch Torgisch Maß nach der Registratur geben sollen. Ebenso klagt der Kustos, daß sein Haus gar offen steht, er auch sein Korn cessatim (im Auszug: ostiatim, vor den Türen) holen muß und die Bauern ihm die geordneten Holzfuhren mit großem Unwillen tun. Auf Befragen des Visitators, warum er nicht Schule hielt, gibt er die Schuld den Bauern, die ihm die Kinder nicht schickten.

Der Richter ist nachlässig, achtet nicht auf die emansores, Flucher und andere.

1581 (9. März und 29. September).

Das Pfarreinkommen wird summarisch so registriert: An Geld: 3 a. β 7 gr. an Opfer und von Hausleuten; an Korn: 33 Schfl. Korn Torgauer Maß; 80 hausbackene Brote; kein Zehent; 2 Hufen Landes, die treibt der Pfarrer selbst, tragen nicht so viel, als sie Mühe und Gesindelohn kosten; 4 Fuderlein Heu, wann die Elbe nicht Schaden tut; 2 fichtene Gnadenbäume aus der Lochischen Heide. Das ist gar eine arme Pfarr, und leidet oft dieser arme Mann mit seinen 5 unerzogenen Kinderlein Not, weil der Hagel etliche Jahr her großen Schaden gethan.

Thomas Maschklopp von Dautzschen hat vor 4 Jahren Anna, Merten

Grätzens Tochter aus Rosenfeld, welche bei seinem Vater gedient hat, geschwängert. Diese Personen sind noch nicht vertragen, wollen auch nicht vors Konsistorium, und kommet dieser Unrat daraus, daß der Bube droht, er wolle sie durch andere überfallen lassen, daß sie anderweit zu Falle komme und er ihrer also los werde: Quästor ist dessen erinnert, will inquirieren und sich seines Ampts gebrauchen, ist sehr nachlässig. (1582 Frühjahr: Der Bube ist davongelaufen.)

Der Pfarrer klagt, daß die Gemeinde einen Ort Wiesewachs (1582 Frühjahr: eine Laßwiese aus dem Amt Annaburg) jährlich ausmißt und unter sich teilt, ihm aber keinen Teil daran gönnen, trotzdem er zur Erhaltung des Viehes das Heu sehr wohl bedürfe: rustici sind hierumb gestraft, starren aber auf ihrem Vornemen, es habe der Pfar(rer) nie Teil hieran gehabt etc.: — soll die Leut vermög der Ordnung dahin weisen, daß sie dem Pfarrer auch sein Teil geben (1582 Frühjahr wiederholt).

1583 (Herbst).

Der Pfarrer klagt über den Unfleiß seiner Pfarrkinder zum Katechismus, dem ein schlechtes Resultat des Examens entspricht: Visitator ermahnt sie zu größerem Fleiße.

Etliche Bauern klagen, daß sie von den Bürgern zu Torgau mit unchristlichem Wucher belegt werden, wenn sie Geld von ihnen nehmen. So müsse z. B. einer für 50 fl. 5 Bier Gerste bürgen, jedes Jahr eins, und gibt ein Bier Gerste oft mehr denn 30, heuer 36 fl., dies ist zu Torgau gar gemein: — sollen sich mit ihrer Klage an den Rat zu Torgau wenden.

1598 (1. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 535.

Dautschen.

Kollator: das Konsistorium zu Wittenberg.

Der Pastor Johann Faber (Fabri, Schmit) von Rotenburg an der Tauber ist noch im Amte und bleibt es über 1618 hinaus.

Kustos ist Caspar Wendt, ein Leinweber, 37 Jahre alt, 1608: 17 Jahre hier (doch vergl. 1618: seit 1592).

Dem Pfarrer ist das Pfarrhaus mit all seinen Büchern und Hausrat verbrannt. Die Leute sind sehr unwillig gewesen, ihm die Pfarre wieder zu erbauen, wie er denn ein ganzes Jahr zu Haus gesessen und jetzo im Stall sich behelfen muß.

Sonst keine Angaben.

1602 (13. Juli).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 28a.

Tautzschen.

Der Pfarrer bringt nur das eine vor, daß seine Pfarrkinder zwar große Ehegelöbnisfeiern von 2 Tagen machen, aber nachher allein zur Kirche und „Traute" kommen.

Auch er klagt, daß man ihm sein Korn nicht zur rechten Zeit und unrein gebe.

1608 (3. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 269.

Die jungen Burß gehen Sonntags zur Nacht mit der Trummel herum, einer dem anderen zum Trutz. Bei dem Flachsausmachen finden sich die Knechte zu den Mägden und treiben großen Unfug.

1618.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 90, Bl. 95.

Dautzschen.

Der Pfarrer ist alt und unvermögend, hat ein blödes Gesicht, so daß der Schulmeister anstatt seiner oft den Text vorlesen muß und beim Taufen große Unordnung geschieht. Die Gemeinde klagt aber nicht, weil sie so ihren Willen hat, so daß es seltsam hier zugeht. Auch meinen die Leute, wenn sie einen neuen Pfarrer bekommen könnten, so müßten sie ihn holen, und da würde ihnen viel darauf gehen, darum wollten sie lieber den alten behalten. Am Rande ist bemerkt: Der alte Pfarrer ist tot, itzo Johannes Schütz, Herrn D. Johann Schütz, Kanzlers der Universität Wittenberg, hinterlassener nepos. Derselbe ist auch 1624 genannt.

Der Pfarrer hat bisher Sonntags das Evangelium und Mittwochs den Katechismus gepredigt: — soll den Sonntag-Nachmittag den Katechismus und am Mittwoch die Epistel predigen. Der Schulmeister liest am Dienstag und Freitag den Katechismus der Jugend vor und examiniert daraus.

Das Pfarreinkommen ist jetzt so aufgezeichnet: Ackerbau: 2 Hufen Landes, davon ist aber ein Stück von 6 Schfl. Aussaat von der Elbe weggerissen; an Geld nur das Opfergeld: 2 fl.; Wiesenwachs: 2 Fuder; Dezem: 33 Schfl. Korn, von jedem Bauer $1\frac{1}{2}$ Schfl. Torgauer Maß; Holz: 2 rindschälige Bäume; Brote: 80, 40 von den Bauern, 40 von den Gärtnern. Accidentia: für Aufbieten und Trauen 3 gr.; Begräbnisgeld 1 gr.; Leichpredigt 6 gr.

Die Küsterbesoldung ist folgendermaßen registriert: Korn: 22 Schfl. Torgauer Maß; Brote: 66 von den Hüfnern; Geld: 2 fl. 11 gr. von den Gärtnern und Neubauern; Wiesenwachs: 1 Fuder, dazu 1 Garten zu 1 Schfl. Aussaat.

1624.

Protokoll des ao. 24 gehaltenen Synodi, Dresden, H. St. Arch. Loc. 1987, Bl. 190a.

1. (Pfarrer) soll Catechismum Sontags nach Mittag predigen und die Episteln uf die Mitwoch.

2. Custos sol seines Ambts fleissiger warten.

1672 siehe Bethau.

8.

Parochie Gorsdorf.

1528 fehlt.

1533.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 219a.

Gorstorff.

Diesem pfarrer hat unser gnedigster herr die pfarr zu Gorstorff geliehen, und gehoren dieser zeit 2 dorfer darzu, nemlich: Gorstorff, hat 13 hufner, 5 gertner; Hemsendorff, hat 11 hufner, eine capelle; Grabo, hat 18 hufner, 1 gertner, ein kirchen.

Kirchendiener: pfarrer, custer.

Dieser pfarrer hat uf die frag der lehr zimlich geantwortet und ist von den leuten gelobt befunden. Soll zu Gorsdorf und Grabo einen sontag umb den andern frue das evangelium predigen und, wenn communicanten vorhanden, meß halden, so lang der probst zu Cloden lebt. Nach tode desselben (soll er) allein zu Gorstorff predigen. Deßgleichen (soll er) alle mittwoch den catechismum zu Gorstorff (predigen). In die andern zwei dorfer sollen pfarrer und custer geen, der pfarrer offentlich und der custer die iugent den catechismum leren, nemlich wochentlich der pfarrer in e(i)n dorf und der custer in das ander, also das itzlicher in 14 tagen ein mal ein itzliches dorf besuche, ausgenomen in der ernte. Und so der pfarrer in ein dorf kombt, soll er die kranken besuchen und sie mit dem gotlichen wort trosten, und das sol zu Gorstorff stets gescheen.

Die fest aber soll er halden, wie es in umbligenden dorfern gewonlich

und noch die zeit im brauch; uf dieselben soll ers mit predigen halten: die evangelien vom fest oder catechismum.

Mit leuten bleib es zu Gorstorff, wie es bisher gehalden. Sunst soll er sich in andern dingen halden nach dem buch underricht der visitatoren.

Der pfarrer clagt, das die bauern sich understehen, den pfarrhufen an holz und gras abzubrechen und auf des pfarrers gut gehege zu machen und im kein kabel an holz zum feuer(holz) zu gebn: als ist den bauern bevolen, das sie sich in nichte vorgreifen sollen, sundern sich gegen dem pfarrer, wie andere dorfer, halden.

Pfarrers einkomen: 2 a. β erbzins zinst ein man zu Grabo; 60 gr. ungeverlich opfergelt; 5 gr. erbzins von einem garten zum Jhessen; 6 schfl. korn, 6 schfl. hafern erbzins; 39 schfl. korn zu Grabo, von itzlicher hufe 1 schfl.; 4 gr. von 2 wusten hufen zu Grabo; 1 a. β vor den hofedienst; 1 lamb; 6 huner; 96 broth in den dreien dorfern, aus itzlichem hof 2 broth ufs neu iar; 3 fuder ungeverlich wisenwachs; holz uf seinen stucken. Naue zulag: 5 fl. 1 gr., gibt itzlicher hufner zu Gorstorff und Hemsendorff ierlich 4 gr. und ein gertner 2 gr., in obgemelt summa geslagen.

Daruber (hat der pfarrer) 2 hufen zu Gorstorff, thut er umb die helft aus und hat ein behausung zu Gorstorff, (ist) baufellig, und kan halden 4 kuhe, 25 schaf, 10 schwein, 10 gense.

Custers einkomen. $36^1/_2$ schfl. korn, 76 broth uf 6 —, ein garten zu kretzerei. In der bauern von Hemsendorf geholz sol der custer haben alle iar so vil brenholz, als einer, der zwu hufen hat, wie dann der von Reiß gewilliget und zugesagt. Desgleichen wollen die von Gorstorff auch thun. Wo er daruber mangel haben wurde an feuerholz, dan mag er in der seydischen heide dingen, wollen ime die von Gorstorff, der man ein gut fuder, furen.

Inventarium der pfarren alt: 1 kuhe; 9 alde gense; 12 huner, 1 han; 2 schwein, 6 gr. wirdig; 6 schfl. weizen, 6 schfl. korn wintersath; 1 becken; 1 eren topf; 1 eren tiegel, bose an drei stucken; 1 viertel kandel, 5 gr. wirdig; 1 kesselhaken; 1 bratspis; 30 gr. fur das betgewant; 3 gr. vor ein spanbeth; 3 gr. fur 2 tischtucher; 2 gr. fur handquelen; 1 pflug; 1 egde; 1 bosen roelwagen; 3 noßel kandel.

Accidentia des pfarrers: 1 gr. fur die malzeit vom taufen; aufbietgroschen; von der leich 1 gr. Dem custer: 6 ß vom taufen und 6 ß von der leich.

Des müllers wittwe zum Jhessen sol dem pfarrer furthin geben ierlich 1 schfl. korn, wie vor alders; umb die retardata soll sich die frau mit dem pfarrer umb ein zimliches vortragen.

Pfarrbau soll gebessert und in ein bestendig wesen gebracht werden; wenn das geschehen, sol alsdenn der pfarrer denselben in baulichen wesen erhalden.

Und der kirchhof sol befridet werden.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 142 fg.

Gorsdorf.[1])

Dise pfarr ist churfürstlich lehen. Hat 13 hüfner und 6 gertner. Gehört das dorf Georgen Speten seligen zum Jessen nachgelassenen erben. Darein pfarren 2 dörfer: Hemsdorff, hat eine capel, darin 11 hufner, und wohnen doselb die von Reisen; Grabo, hat 18 hufner, 1 gertner.

Kirchdiener: pfarrer, custos.

Pfarrer Nicolaus Paseryn von Lucka, ist im bapstum ordinirt, zu Mogeln 16 iar und an disem ort 10 iar pfarrer gewesen, hat 8 lebendige söhne, in die 60 iar alt, in der verhör etwas schwach befunden.

Custos Johannes Meißner, vom Jessen bürtig, ein alter man, ist zuvor 12 iar zu Plossik pfarrer und aus rat und vorschaffung des consistorii zu Witteberg vor 3 iaren uf dise custerei gesetzt.[2])

Disen kirchdienern haben die drei gemein ein gut zeugnis geben und darumb gebeten, das der custos ihre kinder auch wolt lesen und schreiben lehren, dafur wollen sie ihm seine gebur geben, welchs der custer zu thun zugesagt. Aber der pfarrer hat uber das rohe leben seiner leut zu Gorsdorff und sunderlich uber den richter geclagt, der sich oftmals vol saufe, wie er dann dazumal ganz trunken und mit ungestümen worten fur die visitatores kame, derhalb er mit erleub seiner erbfrauen, der Spetin, dieselbe nacht im hundeloch ist beherbergt worden und den andern tag nüchtern wider fürgefordert, do er sein gebet zimlich hat können sprechen und sich entschuldigt, das er etwa ein geferliché wunden in kopf bekommen, davon ihm der kopf so schwach worden sei, das er bald ungeschickt werde, wenn er einen geringen trunk zu sich neme. Ist ihm und andern beden richtern bevolen, das sie ihre nachbarn bei einer geltstraf in die predigt treiben und von dem greulichen fluchen abschrecken, auch das ungeschikt schwelgen und andere unzucht verbieten und ernstlich strafen, und solche geltstraf sollen (sie) halb in den gotskasten geben, die andere helft zu der gemein notturft behalten. Sie sollen auch darob sein, das die kirchhöfe nach notturft geheget und rein gehalten werden.

Einkommen der pfarr zu Gorsdorff. An gelde: 1 fl. 19 gr. Thewes Falckenberg zu Grabo von 2 pfarrhufen, ist des pfarrers eigen man

[1]) Gorsdorf ist in dieser Registratur sowie in der von 1575 das erste von den „eilf pfarren in der edelleut dörfern, welche ins ampt Schweinitz gehören".

[2]) Für diesen Küster „als einen verlebten kirchdiener" (er ist 67 Jahre alt), der übrigens, ehe er Pfarrer in Plössik geworden, „zuvor hin und wider custos gewesen", wird im Auszug etlicher clag Bl. 136 eine Zulage zu seinem sehr geringen Einkommen erbeten, damit er mit seinem armen Weib und sechs Kindlein in seinen alten Tagen nicht müsse Hunger und äußerste Not erleiden. Und es sind ihm, wie am Rande bemerkt ist, in der Tat 10 fl. und 24 Schfl. Korn aus dem Amte Schweinitz bewilligt worden.

20 gr. gibt idem fur den hofedienst; 4 gr. 8 ₰ zu Grabo von den wüsten höfen; 5 gr. erbzins von einem garten zum Jessen George Grosse; 2 fl. 19 gr. in allen dreien dörfern opfergelt ungeferlich; summa 6 fl. 4 gr. 8 ₰. Accidentia: 1 gr. vom aufbieten; 1 gr. von einer leich; 1 gr. von der tauf. An korn: 26 schfl. zu Gorsdorff, geben die leut nach hufen zal[1]); 31 schfl. zu Hemsendorf; 39 schfl. zu Grabo; 6 schfl. Thewes Falckenbergk, des pfarrers man zu Grabo; 1 schfl. korn der müller zum Jessen; summa 103 schfl. Jessenisch maß. Der pfarrer zur Elster hat hieruber zu Gorsdorff ein mld. korns aufhebens. An malz: 1 schfl. malz gibt der müller zum Jessen. An habern: 6 schfl. Thewes Falckenberg zu Grabo, des pfarrers mann. Item der probst zu Cloden hat im dorf Gorsdorff 42 schfl. haber aufhebens, thut nichts dagegen. An hünern: 6 zinshüner Thewes Falckenberg zu Grabo, des pfarrers man; 12 hüner zu Gorsdorf von einer breiten; summa 18 hüner. An lemmern: 1 lamm uf Michaelis Thewes Falckenberg zu Grabo, des pfarrers man. Acker: zur pfarren gehören 2 hufen, do er residirt. An gerten: ein garten hinter dem pfarrhaus, kan man der hüner halb darinnen nichts erziehen, sind 5 iunge obstbeumlein drinnen, welcher frücht der pfarrer noch nie genossen, denn sie wollen nicht fort noch gedeien darin, wirt derhalben zu gras gebraucht. An wisen: hat kein gesönderte wisen, dann was in feldern zu ende dem acker gelegen, doch zwen fleck mit eingeschlagen, zu gemeinen iarn uf 4 fuder haus; item zum Jessen hat der pfarrer eine zins wisen innen umb 3 gr., auf ein fuderlein hau das iar angeschlagen: summa 5 fuder haus. Zu erhaltung seines viehes muß ein pfarrer das futter erkaufen, muß also aus erzelten ursachen den acker selbst treiben. An brot: 96 brot in den dreien broten, aus ietzlichem haus aufs neue iar 2 brot.

Item die vorige pfarrer haben vom probst zu Clöden den kleinen werder um 1 ß zur miete innen gehabt, zu gemeinen iarn 8 fuder hau, wil aber itzt von dem probst nichts volgen.

Item im dorf Hemsendorff gehört zur capelle doselbst ein breite ackers und eine wise, zu gemeinen iarn auf 3 fuder haus, würdet beides, acker und wisen, nach berich des alten pfarrers er Gregorii Kolers gottselig von dem von Reisen doselbst seinen leuten verlassen, nemlich die breite fur 10 gr., die wise fur 15 gr.; der pfarrer bitt, weil er futter kaufen muß, das ihm solche wise fur andern umb gleichen zins auch gelassen werde, soll derhalb mit den von Reisen gehandelt werden, das er dem pfarrer die wisen umb den gewöhnlichen zins eingebe.

An holz: diser pfarrer hat kein eigen holz, sondern was dorn auf seinem acker wachsen, darvon erholt man sich des backholzes, das brennholz muß er keufen; und damit der pfarrer sein holz selbs zu führen hab, muß er den acker selbs treiben. Und wann die baurn etwa zu dreien iaren einmal kabeln, ist es nur backreis; was aber

[1]) 1575: von ider hufe 1 schfl.

groß holz, verkeufen sie unter ihnen selbst, geraten damit in krug, dergleichen an anderm als gemeinem graß, daran dem pfarrer alleweg sein anteil gebürt: es soll den leuten in nechster visitation bevolen sein, woran der pfarrer in der gemeine seine teilunge hat, das solchs ihme auch volge, widerfert ihm aber nicht, darin die erbhern und amptleut billich ein ernst einsehen haben sollen. An viehe kan der pfarrer halten: 4 kuhe, 25[1]) schaf, 10 schwein etc.

Inventarium der pfarr zu Gorsdorff: 6 schfl. saatkorn; 6 schfl. saatweizen; 2 silbern β haben die 3 gemein nach dem kriege ausbracht, dafur wider 2 kühe zu kaufen, welche dann diser pfarrer erkauft, muß der volgende pfarrer mit dem gelt zufrieden sein; 3 alte zuchtgense; 3 benke im obern stublein, 1 lang bretrepositorium zun büchern, 1 winkelbret, 1 bret zum handfaß[2]), alles im oberstüblein, hat der vorige pfarrer her Greger solche erzeuget und disem pfarrer fur 6 gr. angeschlagen, dargegen der ietzige fur 6 gr. 2 schweinlein zu lassen vormals gewilligt: domit dise stücke nicht ausgebrochen dürfen werden, soll er die 6 gr. dargegen innbehalten; 30 gr. fur das betgewant; 3 gr. fur 2 tischtücher; 2 gr. fur 2 handquelen; 1 böse egde[2]); 1 böser pflug[2]); 1 böser rindtagen, ist zu brennholz gediehen[2]); 10 gr. fur 15 β bundholz. Der vorige pfarrer hat mehr pro inventario bekomen, nemlich: 9 alte zuchtgense, sein ihr 6 weggekommen, 12 hüner und 1 han, 1 bose alt kuppern becken, 1 eren topf, 1 eren tiegel, 1 kesselhaken; 1 bratspies: ist dem ietzigen pfarrer auch uberantwort, aber im kriege alles weggekommen, soll der pfarrer oder seine erben nit schuldig sein, dieselbe zu ersetzen.

Des custers besoldung: 3 mld. korn; 91 brot aus allen drei dorfern; 7 gr. an gelde; item wan die zu Gorstorff und zu Hemsendorff holz kabeln, soll dem custer auch ein kabel gleich den baurn gehören; item der richter muß dem custer 2 mtz. lein sehen und ein halb nössel rubesaat, darfur mus ihm der custer den mist geben; item die baurn zu Gorsdorff geben dem schreiber alle iar 6 gr., das er den wein holt zum Jessen zur kirchen; item der müller zum Jessen soll dem schreiber zu Gorsdorff auch $^1/_2$ schfl. korn geben alle iar, und er wegert sichs.

Einkomen der kirchen zu Gorsdorff: 50 gr. zins vom gotsacker, gibt Valtin Richter 25 gr. und Valtin Heß auch 25 gr.; 6 gr. bescheiden gelt von Claus Schildhauer, on andere zufelliche und ungewisse einnam. Und sind in nechst gehaldener kirchrechnung des 1555. iars an barem gelt im rest bliben 2 β 30 gr. 1 hlr. Daruber ist der pfarrer der kirchen schuldig 20 gr. geliehens gelts. Dieweil der custos alle 14 tag und, wenn es sunst von nöten, den wein zur communion zum Jessen oder zu Brettin holen muß, haben die visitatores uf sein bitt verordnet, das ihm ierlich zu einem bar schue 6 gr. aus dem gotshaus gegeben werden sollen.

---

[1]) 1575: 28. [2]) fehlt 1575.

Inventarium des gotshauses zu Gorsdorff dis 1555. iar vorhanden: 1 zinern kelch; 1 grüne sammet casel; 3 glocken im thurm; 2 stilmeß glocklein; 2 bleien leuchter[1]); 1 alt gedrückt meßbuch; 1 geschrieben gradual buch auf papir; 1 zinen nössels kanne zu der communion; 1 tuch von roter linwand uber die tauf; 1 sammet stola und manipel: wollen ein tuch draus machen, das man den communicanten vorhelt[2]); 1 corporal; 1 reuchfaß; 2 altartücher; 1 klein zinen kelchlein vor die leibkranken. Vor dem kriege haben sie auch volgente stück gehabt als: 1 silbern ubergulten kelch mit der paten, 1 gelbe atlas kasel, sein genommen worden.

Einkomen im filial Grabo: 23 gr. 6 ₰ erbzins uber andere zufellige einnam: 2 mulstucke werden ein iar umb das andere geseet, kan man die nutzung nit wirdern, bis (es) einkompt und zu gelt gemacht wird. Und ist in nechst gehaltener kirchrechnung anno 54 im rest bliben 4 β 34 gr. 9 ₰.

Kirchengerede: 1 zinern kelch sampt einer paten; 1 silbern kelch, welcher in der befriedung[3]) sampt aller barschaft ins ampt Schweinitz den commissarien Thomas Hellinger von Witteberg und Günter Droßle von der Kulocha uberantwort laut ihrer quitantzen und handschrift, welcher noch vorhanden[4]); 2 zinen leuchter; 1 stilmes glocklein; 1 gedrückt papistisch meßbuch[2]); 1 altartuch[2]); 1 corporal; 1 schwarz leinentuch, den communicanten vorzuhalten; 1 pulbt, 4 oder 3 körbe mit bin.[2])

Einkommen der kirchen zu Hemsdorff: 15 gr. von einer breite; 15 gr. von einer wise, gibt Hans Lehman ierlich.

Kirchengerede: 1 silbern ubergulden kelch sampt der paten, hat der iunker in sein eigen verwarung genommen; 1 blaue mosirte seidene kasel, nicht allzu gut[5]); 2 zinern leuchter; 1 stilmes glocklein; 1 ledige gemalte tafel; 2 werkstuck, villeicht vor zeiten zum ciborio sollen kommen; 2 glocken im thurm, eine mittelmessige und ein signir glocklein.[6])

Von aller kirchen vorrat oder im mangel desselben von aller pfarrkinder anlag soll eine teutsche biblia etc.[7])

Gebeude: die gemein zu Grabo hat angezeigt, das die gebeude an der kirchen besserung sehr bedörfen: dieweil denn ein zimlicher vorrat an barem gelt im gotskasten vorhanden, ist ihnen erleubt und bevolen von den visitatorn, das sie davon die kirche ufs furderligste bauen und das ufgewante gelt in künftiger rechnung gnugsam verrechnen.

Zur capelle zu Hemsendorff gehort eine breite, bei Mölbeck gelegen, die zinst ierlich 10 gr.; mehr eine wisen, zinset 15 gr. Solche zins hat etliche iar iunker Hans von Reisen ufgehaben und dieselbe in der kirchen verbauet; wil aber dieselbe forthin die kirchveter lassen

---

[1]) 1575 fügt hinzu: kleine. [2]) fehlt 1575. [3]) wohl verschrieben für befehdung (scil. des Jahres 1547). [4]) 1575 nicht mehr erwähnt. [5]) 1575: sehr böse. [6]) 1575 ist für signir glocklein seiger glocklein gesetzt. [7]) ohne Erwähnung der loci Philippi.

einnemen, und wenn Grabo das filial von diser pfarr möcht weggenommen und anderswohin mit der seelsorg gewant werden und er zu Hemsendorff alle sontag eine predigt haben möcht, wolt er ein neue capelle bauen und etwas statlichs dabei thun.

Der pfarrer zu Gorsdorff hat geclagt, das vor wenig iaren die pfarr gar neu erbauet, aber von wegen der ungleichen latten am tach so übel verwaret, das der regen und schne an allen orten durchs tach ins haus schlage und das gute gebeu in kurzer zeit also verdorben sei, das, wo nit in kurz rat geschaft, solch neu gebeu gar in haufen fallen werde: als haben die frau Spetin, Hans von Reisen und der schösser zu Schweinitz uf anhalten der visitatorn semptlich zugesagt, ihre unterthanen dahin zu halten, das solch pfarrtach ufs fürderligste von neuem gelattet und gedackt werde, und damit die baurn desto weniger sich zu beschweren hetten, hat Hans von Reisen von ihm selbst gewilligt, aus seinem gehülz holz zum latten zu geben, das sollen 6 menner, aus iedem dorf zwen, besichtigen und zu schneiden verdingen, damit der bau ufs ehest fürgenommen werde. Es sollen auch die von Gorsdorff die stege bessern, damit der pfarrer und andere trucken uf die eingepfarte dörfer kommen können.

Clag und bitt: der pfarrer clagt, das ihm die baurn den pfarracker umb ein merklichs geschmelert haben, und do etlich stuck sind gemessen, haben an denselben in die 18 schuhe an der breite gefeilet: ist derhalben mit der frauen Spetin gehandelt, welche gewilligt hat, ufs furderlichst zu verschaffen, das dem pfarrer seine hufen ausgemessen werden.

Nachdem die kirchrechnung in dreien iarn nit ist gehalten worden, ist mit gedachten erbhern und schösser geredt worden, das sie alle iar kirchrechnung wöllen halten lassen und einer gewissen zeit halben sich vergleichen, zu welcher solche rechnung am bequembsten möcht furgenommen werden, und da die erbhern nit personlich dabei sein könten, sollen sie doch iemand von ihren wegen dazu schicken, daran sie der pfarrer 8 oder 14 tag vor bestimpter zeit erinnern soll.

Es hat auch der pfarrer angezeigt, das anno 30 von den visitatoribus ein vertrag gemacht sei 42 schfl. habern halben, welche der probst zu Cloden aus Gorsdorf ierlich hebet, das dieselbe 42 schfl. habern dem alten probst hern Erhart Walter uf sein leben volgen, nach seinem tod aber dem pfarrer zu Gorsdorff bleiben solten; mitlerweil aber sei den beden dörfern Gorstorff und Hemsendorf uferlegt, das ieder hufner dem pfarrer zu Gorstorff alle quatember 1 gr. und ein ieder gertner alle quartal 6 ₰ geben solten, welches gelt in summa macht 5 fl. 3 gr. Und ab wol solche neue zulag dem pfarrer in die 8 iar entricht, sei doch nach dem absterben des gemelten probst dem vertrag der visitatorn nit nachgesetzt, sunder der pfarrer hab weder den habern noch die neue zulag von den hüfnern und gertnern mehr bekommen. Derhalb soll nachmals nachforschung geschehen und versucht werden, ob entweder die 42 schfl. habern der pfarr Gorstorff zugelegt oder aber

die 5 fl. 3 gr. von den baurn wider ganghaft gemacht werden können. Damit aber solchs desto füglicher geschehen möcht, haben wir eine copien des gedachten vertrags hierein warhaftig verzeichnen wöllen, welche von wort zu worten also lautet: zu wissen, das uf empfangenen bevel wir, mit namen Justus Jonas doctor, die zeit rector und probst, Hans Metzsch, heubtman zu Witteberg, und Benedict Pauli, auch doctor, als verordnete sechsische visitatores, uf heut dato mit den ernvesten Erhard von Reysen zu Hemsendorf und Bastian von Jessen fur sich und von wegen der beiden gemeinen zu Gorsdorff und Hemsendorff, welcher eltisten auch gegenwertig waren, bestellung halb des gottesdienst der beiden örter und vorsehung des pfarhers doselbst gehandelt: nachdem der pfarrer von den beiden gemeinen diser zeit zu seiner unterhaltung uber den opferpfenning kein ander ufnemen gehabt, sonder, was die leute zur geistligkeit schuldig, das haben sie dem probst zu Cloden vorreicht, dagegen dann der probst von dem einkommen zu Grabo ihme etzliche schfl. korns hievor auch volgen zu lassen gewilligt, und aber das dem pfarrer nach diser gelegenheit nicht gnugig sein kann, so haben die edelleute obgedacht sampt den leuten gewilliget, das sie disem pfarrer, so lang der ietzige probst zu Clöden er Erhard lebet, ierlichen, wer ein hüfener ist, 4 gr. und ein cossat 2 gr., iedes quartal der hüfner 1 gr. und der cossat ½ gr. und auf ietzt Weihenachten anzufahen, geben sollen und wollen; dargegen soll der pfarrer alle suntag im dorf zu Gorstorf eine predigt und, wo er communicanten hat, eine messe thun, so das, wenn er einen sontag die fruepredigt zu Gorsdorff thut, so soll er nachmittag die ander predigt im dorf Grabo, uf denselben nach mittag widerumb zu Gorsdorff predigen und dobei die geordente gesenge und ander ceremonien nach ausweisung der visitatorn buchlein iedes orts halten, kranke und schwache vleissig besuchen, trösten und zuvor auch[1]) den catechismus vleissig treiben etc. Wenn aber der ietzige probst zu Clöden abstirbt, soll die auflage ganz abe sein und alsdann von dem einkomen der probstei die pfarr der beiden dörfern bestalt werden, so das dasienige, was die beiden gemeinen gegen Cloden der probstei zinsen, von dannen (sie) an den pfarrer zu Gorsdorff zinsen und thun sollen, und was an deme zu wenig, soll vom einkommen zu Grabo gegen Jessen zur pfarre geweist und geschlagen sein, so das alleweg ein wesenlicher pfarrer zu Gorsdorf wohne und die leute so viel vleissiger versorge. Urkundlich haben wir, obgedachte probst und heuptman zu Witteberg, abwesens D. Benedicti Pauli unser petschaft hier unden ufgedrückt. Actum (anno) dni. 1500 und darnach im 30. iar.

Es hat der pfarr weiter bericht, das ein wiseflecklin, an der elbe gelegen, zu Gorsdorff zur pfarr gehöre, von welcher er dem gotshaus zum Jessen 3 gr. erbzins und der kirchen zu Gorsdorff 4 gr. ierlich hab geben müssen; dieweil aber die elbe denselben flecken fast die

[1]) im Texte verschrieben: aus.

helft weggewaschen, hat er gebeten, man wolt ihm der zins entnemen: als haben die visitatores in beisein und verwilligung der erbfrauen dem pfarrer die 4 gr. zins, die er bisher in die kirchen zu Gorsdorf geben hat, erlassen, aber der kirchen zum Jessen sollen die 3 gr. für und für volgen, so lang etwas an der wisen vorhanden und zu gebrauchen sein wirt.

Als der pfarrer geclagt, das er sein holz nit könt heim bringen, haben uf unterhandlung der visitatorn die leut zu Hemsendorff gewilligt, das ein ieder uf des pfarrers bitt ihm ein fuder holz ierlich uf die pfarr füren wöll, dazu sie iunker Hans von Reisen halten und dem pfarrer selbst auch mit seinen pferden eine fuhr holz thun will. Desgleichen wollen die von Gorsdorff auch ieder dem pfarrer ein fuder holz alle iar gutwillig, nit aus pflicht, uf des pfarrers bitt führen.[1])

Die frau Spetin will mit den gertnern zu Gorsdorff, so den gotsacker innen haben und gebrauchen, ernstlich handeln, das sie uber die zins der kirchen auch mit etwas dienen sollen. Auch will sie mit hilf ihrer formunden den müller zu Gorsdorf (:der nit wol hat beten können:) dahin halten, das er gleich andern müllern dem pfarrer und custer etwas von getreid oder mehl geben soll.

Der custos hat geclagt, .das ihm die von Grabo sein verdient korn zu unzeiten und langsam geben; item das er der gemein zu Gorsdorff alle iar 6 gr. hab zum leikauf geben müssen; item das ihm der fischer zu Gorsdorff alle halbe iar 1 brot und 1 merkischen gr. zu geben sich wegere und andere nachbarn auch zur nit bezalung verhetze: daruf ist den richtern bevolen, das sie ihre gemein dahin weisen bei einer straf, das sie das schreiberkorn uf einen bestimpten tag uf das gericht zugleich uberantworten und dem custer nichts weder an gelt noch an korn abbrechen unter dem schein des leikaufs, welcher durchaus im ganzen churkreis ist abgeschaft; es soll auch der richter zu Gorsdorff sonderlich den fischer treiben, das er, wie andere wirt im dorf, dem schreiber seine gebür gebe und, do er des richters gebot verachten würde, soll ihn der richter neben dem pfarrer im ampt verklagen.

Der müller zu Mülbeck soll dem pfarrer zu Gorsdorf ierlich einen schfl. weiz und dem custer $^1/_2$ schfl. korn geben.

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zum Jessen.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 26, Bl. 443 fg.

Gorßdorf.

Pfarrlehen und Parochialumfang wie 1555. Gorßdorf und Hemsendorf sind jetzt im Besitze des D. Michael Drüber, kurf. sächs. Rat und

[1]) Im Auszug etlicher clag etc. Bl. 92 ist eine Bitte des Pfarrers um 3 Schälbäume vorgetragen, „weil er gar kein Brennholz hat".

Professor an der Universität Wittembergk. Gorßdorf hat 13 Hüfner und 7 Gärtner, Hemßendorf 12 Hüfner und 1 Gärtner, Grabo, ein kurfürstliches Amtsdorf, 18 Hüfner und 1 Gärtner.

Pfarrer ist der zu Michaelis 1574 auf diese Pfarre gekommene Johannes Reichknecht aus Wittembergk, der vorher nicht im Amte war und sich erst vor kurzer Zeit verheiratet hat. Seine Predigtordnung ist die folgende: Alle 14 Tage wird zu Grabo[1]) gepredigt und die Messe gehalten, wenn Kommunikanten da sind, alsdann kommen die Hemßendorfischen dahin zur Predigt; im Sommer, wenn die Tage lang sind, wird alle 8 Tage auch daselbst der Katechismus erkläret, desgleichen alle Mittwoch. Des Dienstags aber repetiert der Kustos in der Kirche (zu Gorßdorf) den Katechismus Luthers. Alle hohen Festtage wird zu Hemßendorf in der Kapelle gepredigt, aber keine Messe gehalten. Freitags wird der Katechismus zu Grabo gehalten alle 14 Tage und sonst geschieht auf die Festtage daselbst eine Predigt; darüber handelt der Kustos alle Donnerstage daselbst den Katechismus mit den Kindern.

Die Pfarrbesoldung ist genau wie 1555 angegeben, nur werden als Pfarrbesitz nicht nur die 2 Pfarrhufen in Gorßdorf, die der Pfarrer selbst treibt, sondern auch die 2 Hufen in Grabo, die dem Pfarrmann ausgetan sind, genannt. Die Breite Ackers und die Wiese, welche zur Kapelle in Hemßendorf gehören, soll der Pfarrer für den Zins von 25 gr., wie ihn bisher Hans Lehmann dafür zahlt, gebrauchen können; will er dies nicht, so soll der Lehmann vor anderen diese Ländereien pachten können, doch daß er anstatt eines jeden a. β 23 gr. hinfür Zins dem gemeinen Kasten erlegen solle.

Die Küstereibesoldung ist mit denselben Worten wie 1555 verzeichnet; von einer Weigerung des Müllers in Jessen, $^1/_2$ Schfl. zu geben, ist nicht mehr die Rede.

Das Inventar der Kirche Gorßdorf ist das alte. Hinzugekommen ist an Büchern die deutsche Bibel in 2 Teilen, Corpus doctrinae, loci communes, die Agenda und die Generalartikel. Auch das Kircheneinkommen zu Gorßdorf besteht noch immer aus den 50 gr. Gottesackerzins allein.

Das Inventar der Kirche Grabo ist, von den in der früheren Registratur bemerkten Auslassungen abgesehen, das alte; auch das Einkommen dieser Kirche ist wie 1555 registriert.

---

[1]) Im Texte steht: zu Gorßdorf, und so ist auch der Satz in der Registratur von 1672 wiederholt Aber es muß ein Schreibversehen angenommen werden, da ausdrücklich 1618 bezeugt ist, daß der Pfarrer allsonntäglich in Gorßdorf und nur alle 14 Tage in Grabo zu predigen hat. Aber auch sonst ist die hier mitgeteilte Ordnung der Gottesdienste nicht klar. So ist nicht gesagt, wo der Küster am Dienstag den Katechismus repetiert. Der Zusammenhang weist auf die Kirche zu Grabo, dem widerspricht aber der Schlußsatz, der die Handlung des Katechismus mit den Kindern daselbst als Donnerstags stattfindend angibt (in Übereinstimmung mit 1618). Darum ist hier angenommen, die Dienstags-Katechismusstunde fände in der Kirche zu Gorßdorf statt. Aber auch so bleiben noch ungelöste Widersprüche zwischen den Angaben von 1575, 1598 und 1618.

Das Inventar der Kapelle Hemßendorf ist auch unverändert; nur ist zu dem silbernen übergüldeten Kelch bemerkt, daß diesen die Witwe des Junkers Hans von Reisen, Euphemia geb. von Schlieben, wie der Superintendent mit seiner Handschrift bezeugt hat, dem vorigen Pfarrer Nicolaus Paserin zugestellt hat. Als Einkommen von der Breite und Wiese sind hier, wie 1555 (doch siehe oben beim Pfarreinkommen), 30 gr. angegeben.

In betreff der Erhaltungspflicht an den geistlichen Gebäuden ist folgendes registriert: Die Pfarre wird von allen drei Dorfschaften erhalten; die Gorsdorfer und Hemßendorfer bauen und erhalten die Hauptkirche; die Hemßendorfer bauen allein ihre Kapelle; die zu Grabo bauen auch allein ihre Kirche.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68 I, Bl. 78; 69, Bl. 641; 68 II, Bl. 229; 70, Bl. 397; 73, Bl. 345; A 59 B 37, Bl. 128a; XI No. 79, Bl. 114; 80, Bl. 575.

Gorsdorf
mit **Hemsendorf** (Hempsendorf) und **Grabo** nebst Mühle **Mühlberg**.
Kollator: der Kurfürst.

Gorsdorf und Hemsendorf sind im Besitz des Professors Dr. iur. Michael Teuber zu Wittenberg, Grabo und die Mühle Mühlberg gehören ins Amt Schweinitz. Hemsendorf hat 1578 10 Hüfner und 1 Gärtner, Gorsdorf 12 Hüfner und 7 Gärtner und Grabo 18 Hüfner und 2 Gärtner. Die Gesamtzahl der Kommunikanten beträgt 1581: 250.

Pastor ist Johannes Reichknecht aus Wittenberg, Sohn eines Erzschmiedes, der, nachdem er in Wittenberg studiert hatte, zuerst 5 Jahre in Schlesien bei denen von Zedlitz, dann weitere 5 Jahre Pädagog bei den Kindern des Dr. Teuber gewesen war und nun (1577) 4 Jahre hier ist, 34 Jahre alt.

Der Kustos Ambrosius Muttigk von Bolzen, der schon vorher 5 Jahre in Dabrun, 3½ Jahre in Straach, 4 Jahre in Mühlbeck, 4 Jahre in Radiß und Dabin Küster gewesen ist, erscheint hier 1577 als vom Konsistorium „zu versuchen angenommen". 1579 wird über ihn geklagt: er könne nicht singen, treibe auch den Katechismus mit den Kindern nicht fleißig, halte nicht Schule, da doch allezeit feine Knaben in dieser Gemeinde gewesen seien und noch seien, zanke oft mit dem Pastor. Seines Bleibens ist nicht lange gewesen, denn 1581 ist an seiner Stelle genannt: Lorenz Schmidt von Colditz, ein Leinweber.

1577

ist Gorsdorf wegen der regierenden Seuche der Pestilenz nicht visitiert worden.

1578 (24. September).

Über des Pfarrers Fleiß und Wohlverhalten wird nicht geklagt, nur das wird gegen ihn vorgebracht, daß er, anstatt die Pfarrkinder in der

Beichte zu ermahnen und zu warnen, ihnen mit der Obrigkeit droht und das Beichtgeheimnis verletzt. Auch der Küster wird als in seinem Amte fleißig gerühmt. Aber Schule hält er nicht, angeblich weil er „keine Schüler itzo habe".

Ein Meßgewand und eine Alma sind hier nicht vorhanden.

1579 (13. Mai).

Der Pfarrer, ein junger, wohlgelehrter Mann, versorget mit Fleiß seine Kirchen und liest auch mit Fleiß scripta biblica und was diesem gemäß ist, dazu er denn Ursache hat, weil sein Vater seliger ihm und seinem Bruder viel herrlicher, schöner Monumenta gezeuget und gelassen; ist keines Irrtums verdächtig, hat den Grund heiliger, göttlicher Schrift wohl studieret. (In der Herbstvisitation, wo er aus dem loco de libero arbitrio examiniert wird, antwortet er aber nur ziemlich und wird zu größerem Fleiße ermahnt.)

Der alte Kustos Gregor Schöneich, der 9 Jahre der Kirche daselbst gedient hat, nun aber gebrechlich ist und große Not leidet, bittet um Gottes Willen, daß er möchte in ein Spital eingenommen werden oder sonst ein gering Almosen habe, daß er nicht gar dürfe betteln gehen.

Es herrscht unter den Bauern am Sonntag nach der Predigt im Kruge viel unordentliches Wesen, bleibt aber unter ihnen, will keiner des anderen Verräter sein.

Der Pfarrer bittet für sich, da er kein Holz zur Pfarre hat und alles auf den teuersten Pfennig kaufen muß, um etliche (im Herbst: 4) Gnadenbäume (weil dies Pfarrlehen dem Kurfürsten zusteht), wie denn alle seine Nachbarn dies Benefizium hättet; auch bittet er für die Gemeinde Grabo, deren Kirche und Glockenturm baufällig ist, um 50 Stämme Holz und 6 Schwellen.

Der Müller in Molberg erkennt seine Verpflichtung, wie seine Vorfahren und Eltern zum Pfarrbau etc. beizutragen, an.

1579 (28. August).

Die nötigen Reparaturbauten an Pfarre und Küsterei unterbleiben durch Schuld der Leute in Grabo, die nichts zu solchen Gebäuden tun wollen. Es fehlt am Schösser, der sie dazu treibe, wie diesem Schösser überhaupt der Vorwurf allzu großer Nachlässigkeit gemacht wird. In Grabo ist kein gewisser Richter vorhanden und die Schöppen halten nicht mit Ernst auf Ordnung, so kommt's, daß die Bauern oft des Sonntags ausfahren und die Bauernknechte in anderen Dörfern, da sie durchfahren, mit Ärgernis Unfug treiben.

1581 (3. März und 22. September).

Das Pfarreinkommen wird jetzt summarisch so angegeben. Das Einkommen an Geld besteht aus 17 fl. 13 gr. für Opfer und andere Gefälle; an Getreide entfallen 100 Schfl. Korn Jessnisches Maß, 1 Schfl. Malz, 1 Schfl. Weizen, 6 Schfl. Hafer; dazu 98 Brote, 18 Hühner,

1 Lamm. Die Nutzung der 2 Pfarrhufen zu Gorsdorf, die der Pfarrer um die Hälfte treibt, kann nicht „gewürdigt" werden, weil die Elster und Elbe, denen dieses Dorf am nächsten gelegen, oft großen Schaden tun. An Wiesenwachs hat die Pfarre 4 Füderlein zwischen der Bauern Äcker, dazu eine Laßwiese, die zur Kapelle zu Hemsendorff gehört und ca. 5 Fuder gibt, für 15 gr. Zins.

Klagen werden nicht vorgebracht. Die Obrigkeit ist gottesfürchtig und den Lastern feind, hat auch bei dieser Kirche, die sie gebessert und geziert, viel getan. Die rustici sind ihrer Natur nach unartig; sie besuchen die Vesper- und Wochenpredigten selten. Auch die Richter sind nachlässig.

1583 (Herbst).

Der Pfarrer klagt, daß die rustici ihre Kinder und Gesinde nicht zu den Wochenpredigten und dem Katechismus schicken. Es wird auch keine Schule gehalten, und sind doch in beiden Gemeinden (es sind offenbar die beiden Bauergemeinden Gorßdorf und Grabo gemeint) mehr denn 30 feiner Knaben vorhanden, die zur Schule tüchtig wären; der Schulmeister möchte gern arbeiten und sich etwas verdienen, aber die einen Bauern meinen, Armuts halber könnten sie ihre Kinder nicht kleiden noch ausschicken, andere meinen, ihrer Kinder der Viehhut wegen nicht entraten zu können.

Die Gemeinde bringt gegen den Pfarrer vor, daß er sich keiner Ordnung unterordne; wenn das Grasen den anderen Gemeindegliedern verboten sei, wolle er und die Seinen davon frei sein; seine Gänse und sein Vieh fügten Anderen Schaden zu, und wenn sie dann gepfändet würden, werde er unnütz und schrie sie von der Kanzel aus.

1598.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 542.

Gorßdorff
mit **Hembsendorff** und **Grabo.**

Gerichtsherr von Gorßdorff und Hembsendorff ist jetzt D. Andreas Rauchbar auf Hembsendorff.

Der Pastor Johann Reichknecht ist noch im Amte und verbleibt in ihm bis nach 1618.

Neben ihm amtiert als Kustos Peter Pleß (Plöeß), ein Schneider, der 1602 ein alter, verlebter Mann genannt wird und bald nachher seinen Abschied genommen hat (siehe 1608).

Der Pfarrer predigt sonntäglich zweimal, in der Woche dreimal. Der Küster treibt den Katechismus auch am Sonntag und in der Woche. Es ist aber die große Klage, daß die Leute ihre Kinder nicht schicken, sind selbst gottlos. So kommen sie auch nicht recht zu den Wochenpredigten.

Schule wird nicht gehalten; die Bauern sagen: wegen des Ungeschicks des alten Schulmeisters, dieser: aus Schuld der Bauern, die ihm ihre Kinder nicht schicken.

Der Pfarrer ist im Strafamt nach dem Urteil der Eingepfarrten fast zu gelinde: — soll größeren Ernst gebrauchen. Er hat feine Knaben, hält aber keinen zur Schule, klagt über seine Armut.

1602 (6. Juli).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 35a.

Der Pfarrer klagt über den Unfleiß der Alten und Jungen im Besuche des Katechismus, auch daß unzüchtige und unordentliche Tänze gehalten würden.

Die Gemeinde zu Hembsendorff will den Wiesenzins, den der Pfarrer der Kirche bezahlt, auf 15 gr. gesteigert haben: ist wider die kurfürstlichen Generalartikel.

Der Pfarrer bittet, daß ihm die Wohnstube gedielt werde: — wenn er es bei seinen Leuten gesucht hätte, würden sie ihm ohne Zweifel (es) gemacht haben.

1608.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 269.

Der Pfarrer klagt, daß die Eingepfarrten ihm seine Wohnstube noch nicht gedielt haben, auch den Viehstall nicht im Dach erhalten wollen, sie fragen nichts nach dem Amt oder den Gerichten. So wollen sie auch den Kirchhof nicht verhegen, noch die Küsterei mit einem Gehege verwahren.

Kustos ist seit 4 Jahren Peter Eichler.

1618.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 90, Bl. 87.

„Kollatorin" von Gorsdorf und Hemßendorf: Frau Doktor Teuberin, hinterlassene Witwe des D. Andreas Rauchbar.

Der alte Pfarrer Johannes Reichknecht ist noch im Amte [itzo Philippus Reichknecht (idem 1624)]. Er predigt das Evangelium am Sonntag in Gorsdorf und alle 14 Tage in Grabo; am Mittwoch predigt er den Katechismus in Gorsdorf, Freitags in Hemßendorf. Nach Grabo geht der Schulmeister alle Donnerstag und treibt den Katechismus mit der Jugend.

Die Leute zu Gorsdorf schicken die Kinder und das Gesinde nicht hinein zum Katechismus-Examen in der Fastenzeit.

Pfarrbesoldung an Geld: 3 a. β 7 gr. und ca. 3 fl. Opfergeld. Ackerbau: 2 Hufen Landes, treibt der Pfarrer selbst; 2 kleine Wiesenflecke an der Elster zu 2 Fudern; 1 kleiner Wiesenfleck, auf dem Werder zu Schützberg gelegen; 1 Wiese zu Hemßendorf, dafür zinst er dem Gotteshause daselbst. Dezem: 100 Schfl. Korn in allen drei Dörfern nach Hufenzahl; 1 Schfl. Weizen von der Mühle Mühlberg; 1 Schfl. Korn und 1 Schfl. Malz von der Mühle Jessen (: die Pfarre zu Elster nimmt jährlich zu Gorsdorf 1 Mld. Korn und tut nichts dafür:); 6 Schfl. Hafer ein Bauer in Grabo von den zwei Pfarrhufen (: 42 Schfl. Hafer nimmt daselbst jährlich der Propst zu Clöden und tut auch nichts dagegen:). Brote und Hühner: 100 Brote aus allen drei Dörfern; 18 Hühner, 12 aus Gorsdorf und 6 zu Grabo. Kein Brennholz. Ein Dienstbauer in Grabo. Accidentia: 3 gr. vom Aufbieten etc.; 2 gr. von einer großen, 1 gr. von einer kleinen Leiche; 1 gr. vom Taufen.

Der Kustos zu Gorsdorf Petrus Eichler gibt an, daß er vom Pfarrer und den ganzen Gemeinden mit Belieben der Gerichtsfrau gewählt und voziert sei.

Die Küsterei hat keinen Wiesewachs noch Acker, nur ein kleines Gärtlein am Hause zu ca. $^1/_2$ Schfl. Aussaat, sie hat auch kein Holz. Sonst hat sie 36 Schfl. Korn Jessnisches Maß, 90 Brote und 1 a. β als Geldbesoldung. Accidentia: 1 gr. von jeder Leiche eines Erwachsenen, 6 ₰ von der eines Kindes; 2 gr. Schulgeld pro Quartal.

1624.

Protokoll des ao. 24 gehaltenen Synodi, Dresden, H. St. Arch., Loc. 1987, Bl. 192.

1. Eingepfarte sollen ihre Kinder zum examine catechismi schicken.
2. Kirchrechnung soll in praesentia superintendentis geschehen.

1672.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 42, Bl. 563.

Gorsdorf (13 Hüfner, 7 Kossaten)
mit **Hemsendorf** (11 Hüfner, 1 Gärtner) und **Grabo** (10 Hüfner — 8 wüst — und 1 Gärtner).

Die Pfarre ist kurfürstlich Lehen. Gorsdorf und Hemsendorf gehören Johann Heinrich Kuffer, kurf. sächs. Obersten über das Leibregiment zu Fuß und Kommandanten von Wittenberg; Grabo gehört ins Amt; in Hemsendorf ist eine Kapelle.

Pfarrer: Georgius Kayser aus Greslaw in Böhmen, $39^3/_4$ Jahre alt, hat in Jena studiert und ist zuerst 1657 ordiniert, dann 1661 hierher berufen.

Schulmeister: Johann Mewes, ein Schneider seines Handwerks, aus Wittenberg gebürtig und dort zur Schule gegangen, ao. 1653 vom Schösser zur Schweinitz auf seinen Dienst berufen, z. Zt. 44 Jahre alt.

Predigtordnung: Alle 14 Tage wird zu Gorsdorf gepredigt, wie auch an allen Festtagen, die in die Woche fallen, Visitationis Mar. etc., da kommen die Hemsendorfer dorthin zur Predigt. Auch wird dort von Martini bis Ostern am Mittwoch, wie üblich, Wochengottesdienst gehalten. An den hohen Festen wird am ersten Festtage nur in Gorsdorf, am zweiten in Hemsendorf und Grabo, am dritten auch in Hemsendorf gepredigt und dort neuerdings mit Genehmigung des Konsistorii und Einwilligung der Gorsdorfer auch das Amt gehalten.

Der Schulmeister hat 7 Knaben und 6 Mädchen, die lernen den Katechismus, das Evangelium, Psalmen Davids, Testament, manches lernet auch das ABC. Mit dem Singen in der Kirche wird es also gehalten: anfänglich wird ein Lied gesungen, darauf die Kollekt und Epistel gelesen, nach der Epistel ein Stück aus dem Katechismus; hernach wird wieder ein Lied gesungen, das sich auf den Sonntag schicket, alsdann wird das Evangelium gelesen, danach der Glaube gesungen; nach der Predigt wird ein Gesang gesungen, darauf die Kollekt gelesen und der Segen gesprochen und mit dem allgemeinen Gesange „Gott sei uns gnädig und barmherzig" geschlossen. An hohen Festtagen wie auch beim Amt der Kommunion wird gesungen: erstlich das Kyrie, Allein Gott in der Höhe sei Ehr, nach der Kollekt und Epistel wird abermals ein Gesang gesungen, der sich aufs Fest schicket, nach dem Evangelium aber der Glaube; hiermit geht der Pfarrer auf die Kanzel; nach gehaltener Predigt wird's gehalten, wie an anderen Sonntagen.

Pfarreinkommen an Geld: 3 a. β nebst 3 Tage Hofedienst der Pfarrmann zu Grabo von 2 Pfarrhufen; 4 gr. 8 ₰ zu Grabo von wüsten Höfen, die aber niemand wissen will; 5 gr. von einem Garten Erbzins, den auch keiner wissen will; 5 Rtlr. das Haus Hemsendorf; 5 gr. von jedem Hüfner in Gorsdorf und Hemsendorf; 2 gr. 6 ₰ jeder Gärtner; 5 gr. jeder Drescher zu Hemsendorf. An Korn: 26 Schfl. zu Gorsdorf (jede Hufe 1 Schfl.); 31 Schfl. zu Hemsendorf; 39 Schfl. zu Grabo; dazu 6 Schfl. der Pfarrmann daselbst, 1 Schfl. der Müller zu Jessen. An Weizen: 1 Schfl. von der Mühle zu Mühlwergk, die in diesem Jahre wieder aufgebaut ist. An Malz: 1 Schfl. aus der Mühle Jessen. Hühner: 6 Hühner gibt der Pfarrmann zu Grabo, dazu 6 Schfl. Hafer, 1 Lamm; 13 Hühner entfallen zu Gorsdorf von einer Breite bei Schützberg. Brote: 100, wenn alles bebaut ist. Accidentia: von der Trauung 1 Rtlr.; von der Proklamation 6 gr.; vom Zeugnis 12 gr.; von der Taufe 6 gr.; von Beerdigungen für Parentation und Gang 12 gr., für Leichenpredigten 1 Rtlr., für Fürbitten und Danksagungen 1 gr. Acker: 4 Hufen, davon werden 2 selbst bewirtschaftet, 2 sind dem Pfarrmann übergeben. Wiese: 1 Fleck, zur Kapelle in Hemsendorf gehörig, zu etwa 3 Fudern, genießt der Pfarrer gegen 15 gr. Zins. Holz: nur die Bauernkabel.

Kirchengebäude und Inventarien sind in ziemlicher Ordnung. Es wird von einer Zerstörung oder Beraubung derselben nichts erwähnt. Ein silberner Kelch findet sich nur im Inventar von Hemsendorf, den

der jetzige Besitzer erst, übrigens auch zum Gebrauche in Gorsdorf, verehrt hat. Eine Kasel (grüntaffent) mit Alba ist nur in Gorsdorf vorhanden.

Über die Baulast ist bemerkt: Die Gorsdorfer und Hemsendorfer bauen und erhalten die Hauptkirche, die Hemsendorfer bauen allein ihre Kapelle, die zu Grabo bauen auch allein ihre Kirche; die Pfarre wird von allen drei Dörfern erhalten.

Die Besoldung des Küsters besteht hauptsächlich aus Korn und Brot. Aus Gorsdorf erhält er 9 Schfl. 12 Mtz. (sollten 13 Schfl. sein) und 35 Brote (sollten 36 sein); aus Hembsendorf 10 Schfl. 8 Mtz. (sollten 15 Schfl. sein) und 18 Brote (ehedem 20); aus Grabo 11 Schfl. (20) und 12 Brote (34). Accidentia: 12 gr. von einer Leichenpredigt; 6 gr. von einer Abdankung; 3 gr. von einer „schlechten" Beerdigung; 12 gr. von einer Trauung; 1 gr. von einem Gevatterbrief; 7 gr. Wäscherlohn; 12 gr. vom Weinholen; 3 ₰ von jedem Schulkinde wöchentlich Schulgeld. Die Schulwohnung ist ao. 1669 von allen drei Dörfern erbaut.

9.

Parochie Grofstreben.

1528.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10 598, Bl. 41.

Schweynitzer kreis und ambt.

Treben.

Pfarr doselbst ist der von Kanitz lehen. Hat 15 hufner, 4 kossaten.

Des orts ist es ser vorechtlich und ubel gehalten worden, in 5 iaren ser wenig leut communicirt, das ehrliche fest Ascensionis domini nicht gefeiert worden, so doch der pfarrer fast gefallen und lieb hat zu der reinen lere des heiligen evangelii, des im die edelleute und, das er sich in allen dem heiligen evangelio gemeß halte, gut gezeucknus gegeben. Derhalben ist mit den edelleuten und bauern ernstlich geredt und dieselb zu irer besserung vormant und angehalten worden. Nachdem aber der pfarrer nicht mehr, dann suntags allein gepredigt und aus mangel der communicanten selten meß gehalten, ist der gotsdienst hinfurder also zu halten bestellt worden, nemlich: suntags frue soll er das evangelium dominicale aus den neuen Doctoris Martini postillen, nach mittag aber und in der wochen freitags den cathecismum predigen, und so das volk beten, glauben und die zehen gebot gelernt, soll er inen die frucht und nutzung der heiligen sacramente predigen, darunter das volk zur communion anhalten, aber ungebeicht oder ufs wenigst unerclagt irer gebrechen und unvorhort darzu nicht lassen, die kinder examiniren und sich in allem nach erzeigung der visitatoren underricht halten.

Der hufen halb, die zur pfarren gehorn und Hans von Kanitz umb einen beschied inhat, ist mit im geschafft, dieselben dem pfarrer wider unter komen zu lassen; wurden sie sich aber sunst vortragen, das sie Kanitz lenger treiben solt, lassen die visitatores geschcen, doch dem zukunftigen pfarrer domit nichts begeben.

Pfarrers einkomen: 22 fl. nutzung, die hufen, zins, opfer, brot und anders angeslagen, daruber kan er 6 rinder, auch etlich schaf und schwein (halten).

Custers einkomen: 5 fl. nutzung, korn, brot und anders angeslagen, daruber hat ein custer 1 fuder holz und etlich gras, gleich dem gemeinen hirten und schmid. Es ist auch geschafft worden, dem custer hinforder sein gebur zu raichen.

1534.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 283.

Treben.

Dieser pfarrer ist tuglich, den catechismum zu predigen und hat hievor in der ersten visitacion auch ein gut gezeucknus gehabt. Beclagt sich, das der kirchhof unerlich gehalden werde, dann die von Canitz witwe hat ein pforten auf dem kirchhof und last kuhe, schwein und ander vihe darauf geen: ist derhalben mit her Bernhart geredt, sie dohin zu weisen, davon abzustehen.

Es haben die bauern uf underhandlung der hern visitatorn gewilligt, dem itzigen pfarrer sein lebenlang itzlicher 2 fuder holz ierlich zu furen, angesehen, das er selber keine pferde hat.

Accidentia des pfarrers, nu und hinfur zu fordern: 8 ₰ vom einleiten; 1 gr. vom aufbieten; 8 ₰ von einer leichen. Dem custer: 4 ₰ vom einleiten; 4 ₰ von der leiche.

Die pfarre ist allenthalben an gebeuden und zeunen bose und nichts wert; ist darumb den leuten bevolen, solchs alles ufs forderlichst in ein bestendig, notturftig wesen zu brengen etc., uts. bei andern dorfern.

Alt inventarium der pfarren: 3 kuhe; 4 gense; 15 huner; 6 schfl. korn. Soll vom kirchspil hinach gekauft werden: 1 vorschlossen tisch; 2 spanbette.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 167.

Treben.

In disem dorf hat das ampt Schweinitz 9 baurn, die ubrichen sind der von Kanitz. Deren ist auch das pfarrlehen. Hat kein filial dazu gehörent.

Kirchendiener: pfarrer, custos.

Pfarrer Andreas Sandow, von Witteberg bürtig, ist 2 iar uf diser pfarr, zuvor zu Witteberg bei Hans Lufften in der trückerei gewesen, ist zimlich geschickt befunden.

Custos Jacob Barnack von Schlieben, ein leineweber, hat aber das handwerk in 5 iarn nit getrieben; ist 20 iar uf disem dienst gewesen.

Uber dise kirchdiener hat dise gemein nichts gewist zu klagen. So hat auch der pfarrer seinen leuten ein zimlich gut gezeugnis geben, on allein das die iungen gesellen und baurnknechte greulich fluchen, welchs der richter strafen oder selb des ampts straf gewertig sein soll.

Einkomen der pfarr zu Treben. An gelde: 1 fl. 11 gr. geben die beide iunkern von Kanitz, gestift testament, ist von 2 hufenerben als Moritzen (welchs zuvor ein erbgut gewesen) und Klimops gut, das ietzt wüst ist, gibt das eine 15 gr., das ander 17 gr.; 1 fl. 6 gr. gibt Urban Petsch zu Treben, ist von enzeln stucken ackers; $12^1/_2$ gr. gibt die gemein zu Dautzschen von der wüsten mark Bucko, holts der pfarrer selbst am montag in Osterfeiertagen, alsdann muß er daselbst einen sermon thun, heist opfergelt; 9 gr. 4 ₰ geben die hüfner zu Treben von den Gositzer hufen, heist auch opfergelt; 2 fl. 7 gr. uf die 4 quatember opfer zu Treben ongeverlich; summa an gelt 6 fl. 3 gr. 6 ₰. Accidentia: 1 gr. vom kindteufen, do er nit zur malzeit geht; 1 gr. von einer ieden leich; 1 gr. aufbietgelt; 1 gr. traugelt. Brot: 1 ß hausbacken brot, gibt ieder wirt alle halbe iar eines. Acker: zur pfarren gehören 2 hufen; wann dieselbe ein pfarrer selbs tribe, könte er derselben besser geniessen, wenn aber einer so unvermoglich ist, das er selb nit treiben kan und austhun muß, wie der ietziger pfarrer, bekumpt er davon ierlich 27 schfl. weizen, 32 schfl. korn, 26 schfl. gersten, 24 schfl. habern, alles Hertzbergisch maß, summa 9 mld. getreide, 8 ß gebund stroh zur bemistung, den mist aber gebrauchen nachmals die triftleute uf bede pfarrhufen; 8 secke vol spreue. An wisewachs: 9 wisenflecken gehörn zur pfarren, an der elbe gelegen, wann die ausgehet, verderbet sie alles graß, sunst zu gemeinen iaren tragen sie in die 10 fuder hau; daruber hat die pfarr 2 kleine wisichen, eine die stammwise, die ander die schwalchwisen genant, tragen nit uber 1 fuder hau, die lest der pfarrer einem baurn, der ihn dafur die andern wisen am ende hegen muß. Garten: hat einen garten hinter der pfarr, darein man 3 mtz. hanfkorner und so vil leins seen möcht, dieweil aber vor den hünern nichts bleibt, braucht ihn der pfarrer nur zur krezerei. Holz: die 17 hufenerbe im dorf Treben inclus. beide güter, so die von Kanitz zu sich bracht haben und gebrauchen, haben vor alters ierlich von ihrer selbs miet dem pfarrer 2 fuder holz ieder in sonderheit aus der Lochischen heide uf die pfarr führen müssen; nu haben die baurn erst im 44ten iar angefangen, dem pfarrer 1 fuder abzubrechen und nur 1 zu führen, die von Kanitz aber haben disem pfarrer und seinem vorfarn nie keine fuhr thun wöllen, do sie sich doch selbst dazu

schuldig sollen bekant haben von wegen der zweier hufenerbe: derwegen soll der schösser des ampts baurn dahin halden, das sie dem pfarrer ieder des iars 2 fuder holz führen, wie sie von alters her schuldig sein, desgleichen sollen die von Kanitz ihre unterthan auch dazu weisen und ihre gebür auch dazu thun, bei vormeidung weiter klage an den orten, do es ihnen wenig frummen brengen möcht; darüber, wann die baurn straubdorn in ihrem busch kabeln, gibt man dem pfarrer auch sein anteil, geschiehet aber nit alle iar.

So kan ein pfarrer halden 10 heupt rindviehs und etliche schaf und schwein.

Inventarium der pfarr zu Treben: 6 schfl. korn Hertzbergisch maß; 3 kühe; 3 fuder hau; 2 ß bund stro; 15 hüner; 3 gense; 1 verschlossen tisch[1]); 1 bank[1]); 2 spanbette. Soll die gemein noch dazu keufen und uf die pfarr verschaffen einen verschlossenen tisch oder sidel.

Des custers besoldung: 25 1/2 schfl.[2]) korn; 4 brot, aus iedem haus iedes quartal 1 brot; 1 fuder holz soll ihm ein ieder hufner führen; 6 ß von einer leich; 6 ß vom teufen.

Einkomen der kirchen zu Treben: 8 schfl. korn von der wintmul; 3 1/2 gr. zinsen die von Rochaw[1]); 12 gr. von der gotsbreiten; 4 gr.[3]) vom kleinen breitlein, der rehagen genant; 2 ℔ wachs zinset Wolff von Kanitz ierlich. An ausstehenden schulden: 9 alte ß 12 gr.

Kirchengerede: 1 alte kasel von schwarzen gewande; 1 zinern kelch; 1 tuch auf dem altar; 1 handquele zur tauf; 2 messinge leuchter auf dem altar. Es soll auch aus der kirchen vorrat oder in mangel desselben von der gemein ein biblia etc.[4])

Gebeude: das pfarrhaus ist schwell- und dachlos, ist der gemein eingebunden, das sie solche mengel am gebeu ufs ehist bessern: so hat auch der von Kanitz den visitatorn zugesagt, das er neben der gemein zu Treben zu allem gebeu an der pfarr und custerei helfen und seinen antheil gleich den andern dazu legen wölle.

Klag: die gemein hat bericht, das die von Kanitz dem gotshaus schuldig und mit der bezalung seumig sein, da doch die kirch bauens bedarf, dazu sie denn auch wenig oder nichts helfen wöllen. Darüber werde auch die kirchrechnung etlich iar ufgezogen, wie wol zu ermessen, dieweil die iunkern selb in das gotshaus schuldig sein, und sich nit gern mahnen lassen: als haben die visitatores mit dem von Kanitz, dazumal gegenwertig, diser punct halben gehandelt und vermahnet, das sie die kirchrechnung alle iar one verzug halten lassen.

---

[1]) fehlt 1575. [2]) 1575: 28 1/2 schfl. [3]) 1575: 3 1/2 gr.

[4]) Die Nichterwähnung von Glocken wird dadurch erklärt, daß im Auszug etlicher clag Bl. 120 berichtet wird, daß vor vier Jahren eine Feuersbrunst neben einigen Gehöften auch den Kirchturm zerstört und darin die drei Glocken zerschmolzen habe. Da die Gemeinde nun nicht vermögend genug wäre, die Glockenspeise wieder gießen zu lassen, so bitten sie den Kurfürsten, eine im Hause Lichtenberg befindliche Glocke ihnen zukommen zu lassen, so wollten sie ihm die Glockenspeise zustellen.

auch zum kirchbau gleich den andern gebürliche hilf thun. So hat der von Kanitz vorwilligt, die 3 silbern β und ubriche gr., so er der kirchen zu Treben schuldig ist, uf nechstkommende Weihenacht des 55ten iars zu erlegen.

Hans Ranfeld zu Treben soll dem diacono zur Schweinitz ierlicher pacht 7 schfl. weitz, 7 schfl. gersten und 1 schfl. erbeis (geben), will davon nichts wissen noch gestehen, wie in der registratur Schweinitz im caput: des diaconi einkommen etc. weiter zu ersehen.

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zum Jessen.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. II, 50, No. 26, Bl. 457 fg.

Treben.

Als Inhaber des Pfarrlehens sind jetzt die edlen Wolff und Ludwigk von Kanitz genannt. Das Dorf hat jetzt 16 Hüfner und 12 Kossaten, davon gehören 9 ins Amt Schweinitz.

Der jetzige Pfarrer Jacobus Richter ist zuvor Kustos in Gorßdorf gewesen und „aus Angaben des Herrn Eberi und jetzigen Superintendenten zum Jessen M. Caspari Greiffenhagen zu diesem Dienst von denen von Kanitz berufen worden". Er predigt am Sonntag über das Evangelium und am Mittwoch über den Katechismus Luthers, teilt auch alle 14 Tage das Sakrament des Leibes und Blutes Jesu Christi aus. Hierüber sagt der Kustos alle Sonntage früh den Katechismus mit der kurzen Auslegung (den Kindern) von Wort zu Wort vor und fraget sie danach wiederum daraus.

Zum Pfarrinventar ist das Corpus doctrinae deutsch hinzugekommen. Das Pfarreinkommen an Accidentien und Brot ist dasselbe wie 1555. Den Acker, der beim vorigen Pfarrer 109 Schfl. allerlei Getreide an Pacht ergeben hat, bewirtschaftet der jetzige Pfarrer selbst. An Wiesen sind jetzt nur 2 von der Elbe gefährdete Wiesenflecke zu 12 oder 13 Fudern genannt. An Holz empfängt der Pfarrer 7 Gnadenbäume aus der Lochischen Heide, einen zu Steckholz zu den Gehegen, 6 zu Feuerholz; die 6 Feuerbäume müssen ihm die Leute dafür, daß sie früher jeder 2 Fuder Holz dem Pfarrer haben bringen müssen, heimfahren. Das Geldeinkommen ist jetzt so angegeben: 17 gr. von Ludwigk von Kanitz „Gestieftgeld" von 2 Hufen; $3^1/_2$ gr. Wolff von Kanitz; 11 gr. 3 ℔ Andres Koppe; 40 gr. Hufengeld, von jeder Hufe 1 gr.; 9 gr. die Gemeinde, heißt „Jostwitzer Opfer"; $12^1/_2$ gr. die Gemeinde zu Dautschen von einer Marke, Brücke genannt, dagegen muß ihnen der Pfarrer den Ostertag eine Predigt tun; 2 fl. 6 gr. tragen ungefähr die vier Quatember-Opfer.

Das Küstereinkommen ist wie 1555 angegeben. Ebenso das Kirchen-

inventar von Treben, nur daß die befohlenen Bücheranschaffungen nicht erfolgt sind.

Im Einkommen der Kirche ist vor allem die Veränderung eingetreten, daß die Breite hinter dem Kirchhofe, die hinter Wolfs von Kanitz Hofe liegt, an diesen erblich verkauft ist; dieser gibt nun 1 Rtlr. Erbzins. Ferner gibt, wie neu erwähnt wird, die Gemeinde zu Betho 6 gr. von dem Grund in der Lache hinter Betho, der ihr als Laßgut verpachtet ist. Die übrigen Positionen stimmen mit 1555 überein.

Die Kirchrechnung ist bisher nur vor den Erb- und Lehnherren gehalten; der Pfarrer wird daran erinnert, daß hinfort den Generalien gemäß jedesmal auch der Superintendent hinzugezogen werden soll.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg. St. Arch. A 50, XI 68 I, Bl. 72; 69, Bl. 617; 68 II, Bl. 223; 70, Bl. 341; 73, Bl. 328 u. 370 a; A 59 B 37, Bl. 125 a; XI No. 79, Bl. 107 a; 80, Bl. 571; 81, Bl. 84 a.

Treben (Dreben) ohne Filial.

Kollatoren: 1577: Wolf und Ludwig von Canitz, Amtssassen des Amtes Schweinitz. Wolf von Canitz wird 1579 (Mai) als kürzlich verstorben bezeichnet. Als dessen Bruder und Erbe wird 1581 fg. Hans Canitz genannt.

In Treben hat das Amt an Untertanen (1578) 5 Hüfner, 4 Gärtner, Wolf von Canitz ebenfalls 5 Hüfner und 4 Gärtner, Ludwig von Canitz aber 6 Hüfner und 3 Gärtner. Zu Wolf von Canitz Teil gehören auch noch die alte Bihla, eine wüste Dorfstätte, jetzt Wiese, und die alte Elbe, ein Fischwasser. Die Gesamtzahl der Kommunikanten ist 1581 mit ca. 150 angegeben.

Pastor ist die ganze Zeit hindurch Jacob Richter, eines Bauern zu Gorsdorf Nisius Richter Sohn, hat zuerst in Prettin 4 Jahre und nachher in Wittenberg $2^1/_2$ Jahre studiert, ist dann Küster in Gorsdorf geworden, nach 4 Jahren aber Michaelis 1567 hierher zum Pfarrer berufen.[1])

Kustos ist Peter Ficks (Fichs, Fix) aus Treben, eines Schäfers zu Weidenhain Sohn, den Thim von Preuß in Trebitz erzogen hat und der die Partikularschulen in Dommitzsch und Prettin besucht hat, 1577: 41 Jahre alt, 15 Jahre im Dienste.

---

[1]) Diese Angaben stimmen im allgemeinen mit den Selbstangaben Richters im Wittenberger Ordiniertenbuche (Buchwald II, 86, No. 757) überein: Ich, Jacobus Richter, bin erstlich von meinen Eltern in die Schule gethan gegen Prettin, do bin ich 4 Jar gewesen; hernachmals habe ich auch hie zu Wittenbergk 2 Jar in die Schule gegangen und hernach letzlichen ein Jar famulirt hie zu Wittenbergk und mit meim Magister in collegio gangen und hernach zum custerampt zu Gorstorff (Buchwald: Gerstorff) gefodert und mich aldo 4 Jar verhalten, und nu itzund vom ehrwirdigen und wolgelarten Herrn M. Casparo Greyfenhagen hin gen Treben zum Predigampt vocirt worden und . . . den 19. Tag octobris in der Pfarkirchen ordinirt worden ao. 1567.

1577.

Der Pfarrer predigt Sonntags das Evangelium und am Mittwoch den Katechismus. Der Schulmeister treibt am Sonntag und Freitag den Katechismus. Er hält durchs ganze Jahr Schule, hat itziger Zeit aber nur zwei Knaben. Der Pfarrer besucht die „Schule" des Freitags und des Sonntags nachmittags im Katechismus und fragt die Kinder. Der Schulmeister singt mit den Kindern in der Kirche und Schule beim Katechismus.

Vor der Kommunion liest der Pfarrer Epistel und Evangelium; wenn aber keine Kommunikanten da sind, so „liest er's gegen dem Volk gekehrt".

Einer Frau, der „Käsemutter" Ludwigs von Canitz, ist vom Konsistorium aufgegeben, mit ihrem Manne zusammen zu leben oder das Land zu räumen; sie hält sich aber noch hier auf, ohne zu ihrem Manne zurückzukehren: — der Schösser soll es untersuchen.

1578 (12. September).

Das Verhältnis von Schule und öffentlichem Treiben des Katechismus wird jetzt so angegeben: Der Schulmeister hält das ganze Jahr Schule, sonst hält er mit den Kindern und dem Gesinde Freitags in der Schule und Sonntags am Nachmittag den Katechismus.

Sonst ist nichts Bemerkenswertes angegeben.

1579 (5. Mai).

Vom Pfarrer wird berichtet: ob er schon seine linguas Armuts halben nicht hat lernen konnen, ist er doch in seiner Sprach ein guter textualis, hat seine Bucher, lieset sonderlich die Kirch- und Hauspostill Lutheri neben der Biblia und Catechismo etc. Alle seine Predigt zeuget er auf die Augspurgische Confession und Lutheri Catechismum. Ist in seinem Ampt vleissig und treu, im Leben unstreflich, helt gute Hauszucht, zeuget sein Kind und Gesinde zu Gottesfurcht. Dergleichen hat die Gemeine noch der Pfarher uber ihren Schulmeister zu klagen; er helt Schule, treibet den Catechismum vleissig. Und sind auch die Gemeine im Gebet wol bestanden.

1579 (August).

Keine Klage. Die Leutlein haben sich merklich gebessert, nehmen die Laster ab, straft der Pfar(rer), nobiles animadvertunt.

1581 (10. März und 20. September).

Das Pfarreinkommen ist jetzt kurz so angegeben: an Geld 6 fl. 9 gr. Zins und Opfer; an Korn nichts, weder an Pacht noch an Zehent; an Ackerbau 2 Hufen, die der Pfarrer selbst mit seinem Geschirr beschicken muß, wobei der Segen in Gottes Hand steht, viel aber auf Gesinde und Geschirr geht; an Wiesen 11 Flecke, denen die Elbe oft

großen Schaden tut, wenn sie aber innehält und das Gras am teuersten verkauft wird, möchte es 40 fl. gelten; 7 Gnadenbäume aus der Lochischen Heide. „Und muß sich dieser Pfar(rer) des Ackerbaus und der Viehezucht meistig ernähren."

Die Gemeinde und die Kirchväter klagen, daß Hans (von) Canitz eine Scheune und Viehhof hart an die Kirche (1582, Frühjahr: auf dem Kirchhofe, wobei viel Totengebeine herausgegraben) erbauet, davon nicht nur der Kirchhof verunreinigt werde, sondern das Kirchengebäude in Gefahr stehe; auch hat ermeldeter Canitz die Gottesbreite und den Steig zur Kirche (1582, Frühjahr: den Steig auf dem Landdeiche) gar verzäunet und fraget wenig nach des Visitatoris Ermahnung; es hat auch Wolf Canitz seliger, sein Bruder, eine Tafel zum Altar bei einem Maler zu Torgau für 40 fl. verdinget, hierauf auch schon 10 fl. erleget, und weigert sich der Bruder und Erbe, die Tafel zu lösen, achtet des nicht, dazu ist Ludwig Canitz der Kirche 5 fl. 3 gr. 3 ₰ schuldig, erleget sie nicht und will auch am Pfarrbau nichts helfen, wie doch seine Vorfahren getan haben, berufen sich auf ihre Gerechtigkeit etc.: — soll der superintendens solches nochmals gutlich bei ihnen suchen und, was er ausrichtet, wieder in den Synodum berichten. (Spätere Verhandlungen fehlen.)

1583 (Herbst).

Hans von Canitz kommt im Jahre höchstens fünfmal zur Kirche, er entschuldigt sich mit seiner Schwachheit, und er ist ein grober Mann.

1598 fehlt.

1602 (22. Juni).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 29.

Treben.

Das Kirchlehen will Ludwig Wilhelm von Canitz haben, da doch der Kurfürst auch seine Leute im selben Dorfe hat.

Der Pastor Jacob Richter ist noch im Amte. Er ist nun 72 (1608: 75) Jahre alt.

Ebenso ist der alte Kustos Peter Fix noch im Dienste, er ist nun in die 41 (1608: 44) Jahre hier Kustos.

Es werden große Taufmahlzeiten, oft 3 Tage lang, gefeiert. Ebenso werden die Eheverlöbnisse groß begangen, und nachher lassen sie sich allein trauen. Die Tänze sind unordentlich und unzüchtig.

1608 (9. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 271 a.

Ludwig Wilhelm von Canitz, nunmehr selig, maßt sich das juris patronatus an.

Der Kustos Fix hat einen Substituten Andreas Greger, in Wittenberg vom Konsistorium konfirmiert.

Alle gemeinen Gebrechen, die vorgebracht sind, hat der Junker ihnen mit Ernst untersagt, und sie hatten auch eine Furcht vor ihm und haben Besserung zugesagt.

1618.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 90, Bl. 76.

Das Kirchlehen gehört dem Junker Moritz Christoph von Canitz, der auch den jetzigen Pfarrer angenommen.

Pfarrer: Andreas Forcheim, Sohn des ehemaligen Bürgermeisters Andreas Forcheim zu Pretzsch, 31 Jahre alt, hat 4 Jahre zu Wittenberg studiert, ist dann 5 Jahre bei Adligen Pädagog gewesen und nun hier noch nicht ein Jahr im Amte.

Auch hier die Synodalanordnung wie bei Dautzschen.: der Pfarrer soll den Katechismus am Sonntag mittag und die Epistel am Mittwoch predigen (ebenso 1624).

Der Kustos Andreas Greger hat 1607 seine Vokation vom Pfarrer und Junker erhalten. Er hält gut Schule und richtet die Kinder besonders in der Musika gut ab, da er selber ein Komponist ist.

Pfarrbesoldung: 2 Pfarrhufen; 8 Flecke Wiesewachs, tragen ca. 12—13 Fuder, davon muß der Pfarrer 6 Rtlr. 4 gr. Wiesenzins entrichten. Accidentia: 1 gr. Taufgeld, ist aber wegen Erlassung des alten Pfarrers fast abgebracht, und wenn der Pfarrer mit zur Kindtaufe geht, muß er noch Geld zugeben; vom Aufbieten und Trauen auch 1 gr., ist nur mit Mühe zu erlangen. Brote: 1 β sollten gefallen, kommen aber nicht mehr als 36 ein, da die Gärtner durch Verwahrlosung des alten Pfarrers das Recht erlangt haben, nur 1 gr. zu geben. An Holz: 7 Gnadenbäume zu Stöcken und Feuerholz, aus der Lochischen Heide. An Getränken wird ihm jährlich 12 a. β Tranksteuer erlassen. Decimen etc. fehlen.

Küsterbesoldung: 28½ Schfl. Korn Herzbergisch Maß; 84 Brote, die Hüfner, Junker, Schmied und beide Hirten im Quartal je 1 Brot; 52 gr. die Gärtner und der Schäfer, alle Quartale 1 gr. (Neubauern gibt es nicht); 1 Flecklein Wiesewachs zusammen mit dem Schmiede und beiden Hirten, 1 Fuder, dazu eine gemeine Gähr für 1 fl., der Gemeinde zu vertrinken; die Schulwiese ist von der Elbe weggerissen; 1 Gärtlein hinter dem Hause zu 8 Mtz. Aussaat. Accidentia: ein Hausgenosse

und Neubauer gibt 6 ℛ. Sonst sind Gebühren nicht erwähnt, nur ist hinzugefügt: Weil der Junker ein Positiff in die Kirche geschafft, bekommt der Küster davon jährlich 4 Schfl. Korn Prettinisch Maß zur Besoldung.

1624.

Protokoll des ao. 1624 gehaltenen Synodi, Dresden, H. St. Arch. Loc. 1987, Bl. 191.

Außer dem oben Bemerkten ist angeordnet, daß der Pastor formulam concordiae schaffen und samt der Bibel fleißiger lesen soll, auch daß der Kollator das iuramentum fidei prästieren und unterschreiben soll.

1672.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 42, Bl. 668.

Treben

(16 Hüfner und 12 Kossaten, davon 5 Hüfner und 4 Kossaten ins Amt Schweinitz).

Kollator: Christian von Kanitz.

Pfarrer: Samuel Teucher, geboren zu Prettin als Sohn des Pfarrers, zurzeit 57 Jahre alt, hat zu Wittenberg studiert und ist 1647 von Christian von Kanitz hierher vociert.

Schulmeister: Gottfried Andreae, 30 Jahre alt, gebürtig aus Frauenstein im (Erz-) Gebirge, ist $1^1/_2$ Jahre Informator der Kinder in Mühlbach bei Frankenberg gewesen und 1664 hierher berufen.

Predigtordnung: Alle Sonntag geschieht nur eine Predigt über das Evangelium; am Freitag wird von Martini bis Ostern der Katechismus, später die Passion behandelt. Jeden Sonntag nachmittag ist Betstunde, doch wird an hohen Festtagen auch nachmittags gepredigt. Alle vier Wochen ist Kommunion.

Schule: Es wird der Katechismus, das Evangelium, Jesus Sirach und der Psalter traktiert, Mittwochs und Sonnabends der Katechismus noch besonders. Mit etlichen, welche fleißig zur Schule gehalten worden, hat man Lateinisch angefangen, bis sie zu Handwerkern tüchtig gewesen. Im Sonntags-Gottesdienst wird, wenn das Amt gehalten wird, zu Anfang das Kyrie und „Allein Gott in der Höhe", dann nach der Epistel ein vom Pfarrer bestimmtes Lied gesungen; nach dem Evangelium beten zwei Knaben ein Stück aus dem Katechismus, dann wird der Glaube gesungen, darauf gepredigt und vor der Kommunion wieder ein Lied gesungen, während der Kommunion: Jesus Christus, unser Heiland, Nu lob mein Seel, Gott sei gelobet, und nach dem Segen wird mit zwei Versen geschlossen. In der Betstunde werden zwei Lieder, in den Wochenpredigten drei, nämlich zwei vor und eins nach der Predigt gesungen. Der Pfarrer und der Küster beklagen es, daß der letztere selten

Kinder hat, die ihm recht singen helfen, denn sobald die Kinder aus der Schule behalten werden, gehen sie nicht mehr auf den Schülerchor. Die Zahl der Kinder hat im letzten Jahre 16 Knaben und 11 Mädchen betragen.

Die Kirche ist ao. 1637 „im Schwedischen Wesen“ abgebrannt. Jetzt ist sie zum Teil repariert, Fenster, Stühle, Porkirchen drinnen angeschafft, wie auch Bretter zur Decke; die Decke selbst aber hat bei dem schlechten Zustand des Daches, das Regen und Schnee durchgelassen hat, bisher noch nicht gefertigt werden können. Nun ist das Dach aber ganz in Kalk eingelegt, und so soll die Decke baldigst gemacht werden. Der Kirchturm liegt noch im Brandschutte, desgleichen die zerschmolzenen Glocken.

Die Kirche bekommt von einer Breite im Rehan, zu ca. 3 Schfl. Aussaat, wenn sie nicht brach liegt, 30 gr. (früher 4 Schfl., dann nach dem Ruin 18 gr.); von einer Breite hinter der Kirche vom Junker 1 Rtlr.; von der Gemeinde für eine Lache 6 gr.; vom Windmüller 3 Schfl. Korn.

Pfarreinkommen an Geld: 8 gr. gibt der von Kanitz Opfer, von jedem Teil des Ritterguts 4 gr.; 32 gr. die 16 Hüfner, von jeder Hufe 1 gr. (sollten nach der Matrikel von 1575 40 gr. von 40 Hufen sein); 8 gr. von der Gemeinde „Jostwitzer Opfer“ (sollten 9 gr. sein); 13 gr. die Gemeinde Dautzschen von einer Mark Brucke, dafür muß ihnen der Pfarrer am Ostermontag eine Predigt halten; 40 gr. ungefährlich Opfer; 9 gr. von 6 Häuslern, die nur wie Hausleute entrichten; 12 gr. wegen der Zirkularpredigt, 12 gr. für die Kirmespredigt, beides aus der Kirche. Brote: 32 Brote von den 16 Hüfnern zu Johannis und Weihnacht; 4 Brote von beiden Rittergütern; 24 Brote die 12 Kossäten, doch geben sie, wie dem vorigen Pfarrer, so diesem lieber jeder 3 Mtz. Korn. Acker: 2 Hufen, treibt der Pfarrer selbst, braucht dabei ca. 50 fl. für Gesindelohn. Wiesen: die Wiesenflecklein, von denen in der Matrikel steht, daß der Pfarrer 12—13 Fuder auf ihnen ernte, sind vor undenklichen Zeiten vom Elbstrom weggerissen. Der Pfarrer hat nun für 16 gr. Zins ins Amt Torgau und 6 fl. 6 gr. ins Vorwerk Lichtenburg Wiesen auf der Mark Böhla pachten müssen, die ungefähr dasselbe tragen. Pfarrleute gehören nicht zur Pfarre. Accidentia: 1 Rtlr. für Kopulation und Trausermon; 6 gr. für die dreifache Proklamation; 6 gr. für das Zeugnis der Proklamation; 4 gr. für die Taufe, einschließlich 1 gr. für die Einschreibung des Kindes und der Namen der Taufpaten ins Kirchenbuch; 1 gr. für jede Fürbitte und Danksagung (davon 6 ₰ der Kustos); 4 gr. vom Berichten; 12 gr. von einer Abdankung (8 gr. von einem Armen); 1 Rtlr. von einer Leichenpredigt und Abdankung. NB. Es ist kein Leichenbegängnis, da nicht eine Abdankung geschieht.

Vom Hirtenschutt ist der Pfarrer nicht befreit; da die Gemeinde aber von den Pfarrkühen nur eine beschafft hat, wird der Hirtenschutt jetzt von ihr darauf übertragen. Eine gesetzte Zahl der vom Pfarrer

zu haltenden Rinder, Schweine und anderen Viehes gibt es nicht; Pfarrer hält soviel als sonst ein Hüfner und er sich getraut auszufüttern.

Die Pfarrwohnung ist noch nicht recht ausgebaut, sie hat kein Museum, in Ermangelung von Ställen müssen Pferde und Schafe in der Scheune stehen.

Der Pfarrer beklagt es, daß die Gemeinde nicht, wie ehedem, tüchtige Heidezäune um die Felder macht, durch die das Wild nicht kommen könnte; jetzt kommt dasselbe zu Fünfzigen auf die besäten Felder, frißt alles ab oder zerstampft und verdirbt es; er bittet die Gemeinde dazu anzuhalten, tüchtige Gehege zu machen: — die Bauern sind erbötig, das ihrige gern machen zu lassen, das übrige läge nur beim Gerichtsherrn.

Schulmeister-Besoldung: 29 Schfl. Korn, jeder Hüfner 1 1/2 Schfl. und der von Kanitz 5 Schfl.; 72 Brote, jeder Hüfner 4 und der von Kanitz 8; 2 Rtlr. von 12 Gärtnern, jedes Quartal 1 gr. (Entschädigung für frühere Brote); 3 gr. von 6 „Hinterhäusern", von jedem 6 ₰; 2 Wiesen, die sog. Schulwiese und ein Stück Zechlache. Accidentia: von einer Brautmesse zu singen 12 gr.; von einer Leichenpredigt für das Singen 8 gr., wenn mehr Lieder verlangt werden, 12 gr.; von einer Abdankung 4, auch 6 gr.; die Taufe zu bereiten 2 gr., für zwei Dankzettel zu machen 1 gr., für jeden Gevatterbrief 1 gr.; Schulgeld 2 gr. und, wenn das Kind schreibt, 3 gr.

Die Gemeinde beschwert sich, daß der Küster für die Kirmespredigt etwas aus der Kirche nimmt, auch die Klingelsack-Pfennige am Kirmestage sich anmaßte; ferner protestiert sie gegen Erhebung von 12 gr. für die Zirkularpredigt in Jessen aus der Kirchenkasse. Gegen den Schulmeister führt sie an, daß er früh nicht läute und daß sein Schulhalten nicht regelmäßig und fleißig sei. Zur Versäumnis und Ärgernis der Kinder gingen in seinem Schulhause ein und aus „Exequirer, Spielleute u. dergl."

Unter den vom Pfarrer vorgetragenen „Gravamina" nimmt die erste Stelle die Bitte um Erneuerung der Gehege um die Äcker zum Wildschutze ein, die oben erwähnt ist. An zweiter Stelle beklagt sich der Pfarrer über die vielen auf der Pfarre liegenden onera: 16 gr. Erbzins, 6 fl. 6 gr. Wiesenzins, 1 Schfl. Lesehafer nach Annaburg, 1 Schfl. Korn und 1 fl. „Keuler-Lohn", 1/4 Schfl. Gerste dem Comptor zu Dommitzsch, den Hirtenschutt zu geschweigen, und weil es sich gebühre, daß die Eingepfarrten dem Pfarrer seinen Wiesewachs für sein Vieh anschaffen, wie an anderen Orten jeder Pfarrer seine Wiesen frei habe, bittet der Pfarrer die Visitatoren, es zu vermitteln, daß die Eingepfarrten den Wiesenzins von 6 fl. 6 gr. übernehmen, es käme dabei auf einen Hüfner 6 gr. und einen Kossäten 3 gr.: — sollen die Hälfte dem Pastori zum Wiesenzins geben.

Drittens beklagt der Pfarrer sich, daß die Pfarre dadurch geschwächt werde, daß 11 gr. 3 ₰ auf Andreas Köppes (jetzt Hans Fritzsches) Gut und 17 gr. Gestiftgeld von Ludwig (jetzt Christian) von Kanitz nach

den Matrikeln von 1575 und 1617 zu zahlen hätten, ihm nicht mehr gezahlt würden; Christian von Kanitz weigere sich, weil solch onus (der 17 gr.) im Anschlage des Ritterguts de ao. 1619 nicht stünde: — stehet in beiden Matrikeln de anno 1555 et anno 1575.

Ferner beklagt der Pfarrer, daß nichts dazu getan werde, daß der abgebrannte Kirchturm repariert oder doch aufs wenigste die zerschmolzene Glocke wieder gegossen werde, denn das Metall liege da und würde vom Rost zerfressen: — (die Visitatoren) konnten darin nichts verrichten, weil der Gerichtsherr nicht vorhanden.

Der Pfarrer hat 11 fl. zu dringenden Reparaturen am Pfarrgehöft für die Gemeinde verlegt, er kann diese aber nicht wieder erlangen, weil eine Gemeinde immer es auf die andere schiebt; er bittet, ihm zu seinem Gelde zu verhelfen. Außerdem klagt er seine Not wegen Unterbringung seines Viehes in einer Scheune, deren Giebel offen steht und in der das Vieh im Winter fast erfriert und das Gesinde kaum liegen kann, ferner daß die Pfarre nur eine, und zwar ziemlich enge Stube habe, in der zur Winterszeit auch das junge Vieh und alles sein muß, so daß der Pastor des Gestankes willen nicht drin bleiben kann; bittet, daß für ihn ein Musaeum, für das Vieh ein Stall, für das junge Vieh ein kleines Badstüblein, da es den harten Winter über sein könnte, erbaut würde: — soll seiner kurf. Durchlaucht vorgebracht werden.

Endlich klagt der Pfarrer, daß die Leute die Bezahlung der Tauf- und Begräbnisgebühren wohl Jahr und Tag anstehen lassen, während sie sie an anderen Orten stracks erlegen müssen, und daß er der Pfarrkühe so lange entraten muß.

Was die Schule und Kirche anbelangt, so bringt der Pfarrer vor, daß die Eltern ihre Kinder, so zum Singen ein wenig abgerichtet, so zeitlich aus der Schule behalten, und wenn sie nicht mehr zur Schule gehen, sie auch nicht mehr auf den Chor schicken, daß sie mit singen helfen, und der Schulmeister infolgedessen oft allein singen muß, bittet solchem Übelstande abzuhelfen: — sollen die Kinder zur Kirche und Schule halten.

Der Küster beklagt sich, daß er das Michaelis fällige Korn etlichen Jahr und Tag borgen und, weil er es nicht zur rechten Zeit bekomme, daß er es auf den Schiffsmühlen am Orte mahlen lassen könne, es dann zum Winter in entlegene Mühlen fahren müsse. Ferner klagt er, daß die Kinder zur Sommerzeit nicht fleißig zur Schule gehalten würden, da doch etliche zur Hausarbeit noch nicht tüchtig, daß man auch keinen Knaben abrichten könne, der auf dem Schülerchor singen hülfe; so bald die Kinder aus der Schule behalten, so geht keines mehr auf den Schülerchor.

10.
Parochie Holzdorf.

1528.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10598, Bl. 33.

Schweynitzer kreis.
Ambt Schweinitz.

Holtzdorff.

Furstlich lehen. 16 wirt, 14 hufner, 2 kossaten. Hat zwei filial, nemlich Cremnitz, hat ein kirch, drei pauern, dohin gehoren zwei dorfer: Walterstorff, 6 wirt, hufner, Premßentorff, 5 hufner; [Reicha, 8 hufner, 2 cossaten, Cunstorff, 7 hufner, 3 cossaten]; Bernstorff, hat 10 hufner, 6 kossaten, ist davon genomen und gein Dubra geschlagen.

Der pfarrer clagt seinen vleis zu predigen von den leuten voracht werden, dann er hab im etwo furgenomen und gepredigt zwirnest in der wochen, das hab er aus vorachtung der leute müssen nachlassen. Hat zeuberei, ehbruch und ander laster gnug. Die pauern aber wollen ungestraft sein, sunderlich ein zaubererin, die Hermanin genant, die den leuten sagt, was sie vorloren und wie lang sie leben sollen. Seins kusters weib, ein offentliche eebrecherin, wirdet im zu trotz von den pauern vorteidingt, hat in aber dennoch geurlaubt uf Ostern abzuziehn, und dem ist sein abschied von uns gegeben.

Dem pfarrer ist constituirt zu predigen: suntags das evangelion dominicale zu Holzdorff und Cremnitz frue oder ia uber den andern suntag im filial. Zur woche (soll er) iedes orts einen tag, als dinstags zu Holtzdorff und freitags zu Cremnitz, cathecismum (zu predigen) vorbunden sein. So die leut die zehen gebot, den glauben und vater unser beten konnen, soll er ihnen von dem brauch und nutz der heiligen sacrament predigen und sie zur communion vermanen.

Ihm sein aber gein Bernstorff, das nu gein Dubro geslagen, zwei ander dorfer als Richo und Kunstorf in sein seelsorg angeweist mit alle dem, das sie zu pfarrecht schuldig. Die soll er auch zu zeiten besuchen und inen do heim predigen, haben vorhin gein der Schweynitz in die pfarr geboret.

Pfarrers einkomen: 29 fl. nutzung, getreide, opfer, brot und 6 hufen angeslagen, inclus. 27 schfl. korn und opfergelt der zweier dorfer Kunstorff und Richa, welche hievor zur pfarre Schweynitz gehort und mit der seelsorge in berurte pfarr geweist.

Daruber kan (er) 8 rinder, 8 schwein und 6 schaf ungeverlich halten und hat wisenwachs 5 fuder hau.

Custers lohn: 5 fl. nutzung der custerei, korn, inclus. 8 schfl. korn von den zweien dorfern Richa und Kunstorff, brot und ander einkomen angeslagen.

1534.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 225a.

Holczdorff.

Der pfarrer ist geschickt genug, und ist von den leuten im gut gezeugnus geben. Und nachdem der pfarrer seinem anzeigen nach 2 silbern schock an der pfarren vorbauet, dovon im die leut 2 alde schock vorgnugt und er 1 alt β nachgelassen, so ist izt mit beider teil bewilligung die sach dohin gehandelt worden, das dem pfarrer fur solch hinderstellig schock sollen 30 gr. geben und also vortragen sein und bleiben.

Accidentia des pfarrers: 1 gr. vom einleiten, 1 gr. vom aufbieten, 1 gr. von der leich; dem custer 4 ₰ vom einleiten, 4 ₰ von der leich.

Wuste hufenstuck, zustendig der pfarren, darauf holz wechst, sollen sich die bauern understehen, etwas dovon zu entwenden, und wie wol der ambtman dem pfarrer zugesagt einsehung zu thun, so ist doch den leuten durch uns ernstlich bevolen, sich mit nichte zu begreifen.

Alt inventarium der pfarren: 1 kuhe, 7 schaf; nau zu vorschaffen: 1 kuhe, 1 vorschlossen tisch, 1 schlecht tisch, 2 spanbette.

Pfarrbau uts. bei Betho.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 125 a.

Holtzdorff.

Dise pfarr ist churfürstlich lehen. Hat ietziger zeit 5 eingepfarte dörfer, nemlich: Kremnitz, hat eine kirche und 7 hüfner; Waltersdorff, hat 6 wirt, gehen in die kirchen zu Kremnitz; Bremsendorff, hat 7 wirt, Buschkunsdorff, hat 7 wirt, Reichaw, hat 11 wirt, sind an stat Bernsdorff, welchs gen Dubro geschlagen ist, diser pfarr zugelegt, sind zuvor aus Schweinitz besucht worden, gehn zur predigt gen Holtzdorff.

Kirchendiener: pfarrer, custer.

Pfarrer Johannes Caesar von Beßnik, ist zuvor Witebergae 4 iar herzog Hans Fridrichs churf. etc. stipendiat, nachmals 6 iar zu Loben und $3^1/_2$ iar zu Holtzdorf pfarrer gewesen, hat des alten pfarrers zur Schweinitz witfrawen und mit ihr keine kinder.

Custos Bartolomeus Schilthauer von Schweinitz, ist 3 iar uf disem dienst gewesen.

Disen kirchdienern haben alle dise gemeinden ein gut zeugnis geben. So hat der pfarrer uber seine pfarrkinder auch nichts sonderlichs geclagt, one das sie Gottes wort zu hören etwas unachtsam und, wie der gemein brauch bei den baurn, gegen ihrem seelsorger undankbar sein; sunst aber angezeigt, das etliche weiber im kirchspil mit

zeuberei verdacht sein, hat aber dismal keine wollen angeben, sonder zugesagt, vleissige nachforschung zu haben und, do er iemand schuldig befünde, ins ampt zu vermelden. Nachdem auch grosse gotslesterliche flüch unter den baurn gemein gewesen seien, hab er die richter mit vilen vermanen dahin bracht, das sie uf solche schwür eine geldstraf gesetzt, welche forthin die helft in die kirchen soll gegeben werden.

Einkommen der pfarr. Aus Holzdorff: 3 schfl. der krüger; 3 schfl. Heneman; 2 schfl. Burtz Hartman; 3 schfl. Lehman; 3 schfl. Zscholback; 3 schfl. Brosi Schutz; 2 schfl. Levin Mönch; 3 schfl. Blasi Moritz; 2 schfl. Paul Schütz; 3 schfl. Simon Laudick; 3 schfl. Philipp Grefe; 2 schfl. Zschidler; 1 schfl. Thomas Lehman; 2 schfl. Bulius; 3 schfl. Lasik; 2 schfl. Kertzendorff: summa 40 schfl. Aus Reichau: 3 schfl. der richter; $2^1/_2$ schfl. Purr; 2 schfl. Galle Schütz; 2 schfl. Krause; 2 schfl. Neuse; 1 schfl. Caspar Lehman; 2 schfl. Urban Winckler; $1^1/_2$ schfl. Hantschman; 2 schfl. Broitz: summa 17 schfl. Aus Kunsdorff: $2^1/_2$ schfl. der richter; 2 schfl. 1 viertel Bartius Hans; 2 schfl. 1 viertel Gutwirt; 2 schfl. 1 viertel Zschidler; $2^1/_2$ schfl. Freywaldt; 2 schfl. 1 viertel Hans Winter; 1 schfl. Schetzer: summa 15 schfl. Aus Kremnitz: 3 schfl. der richter; 3 schfl. Krab; $3^1/_2$ schfl. Lehman; 2 schfl. Schetz; $12^1/_2$ schfl. gibt der schösser zur Schweinitz von unsers gnedigsten herrn wegen aus dem ampt vom acker zu Kremnitz: summa 24 schfl. 24 gr. hat bisher uf Michaelis geben Nisius Haintsch, dazu 1 gans und 2 fuhr gen Witteberg gethan, hat aber mitwoch nach Lucae im 55ten zum Jessen gewilligt in beisein des landrichters, forthin ierlich von den 2 pfarrhufen 8 schfl. getreides, halb korn und halb hafern zu geben fur die 24 gr., und darüber 2 fuhr nach Witteberg zu thun. 15 gr. hat bisher Barthel Schütz geben, daruber ein gans und 3 tag mit meien gedient vom kirchgut, welchs er uferbauet hat zu Kremnitz, hat aber in ietziger visitation gewilligt, fur die dienst 1 fl. und die gans wie vor zu geben. Aus Bremsendorf: 4 schfl. gibt der richter; 2 schfl. Dictus Lehman; 2 schfl. Lamprecht Lehman; 2 schfl. Krab; 2 schfl. Becker: summa 12 schfl. Aus Waltersdorf: 2 schfl. der richter; 2 schfl. Henßen; 2 schfl. Manak; 2 schfl. Brain; 2 schfl. Hese; 2 schfl. Schuman: summa 12 schfl. Brot: Holtzdorf, Kremnitz, Bremsendorff, Waltersdorff geben ieder dem pfarrer 2 brot uf den Christ und neuen iars abent fellig, die gertner aber nur 1 brot.[1]) Die von Reichaw und Künsdorff geben kein brot, allein gegen Ostern gibt ieder wirt 3 eier; die von Holzdorf ieder 2 eier, die zu Kremnitz, Bremsendorff und Waltersdorff ieder 4 eier: die samlet der schulmeister und teilet sie mit dem pfarrer die helft. Sollen dise gemein vermöcht werden, das sie gleichheit halten mit dem brot und eier geben.

Accidentia: 1 gr. vom einleiten; 1 gr. vom trauen; 1 gr. von einer leich; 4 fl. 18 gr.[2]) ongeverlich opfer aus allen sechs dörfern uf die vier quartal. Darüber gehörn zur pfarr 4 hufen, werden umb eine

[1]) 1575: ungeferlich 1 β. [2]) 1575: 5 fl.

pacht ausgethan, nemlich 15½ schfl. korn, 15½ schfl. habern; mehr ein grosser garten am pfarrhaus, darin mögen in die 4 schfl. korns geseet werden; item ein stuck ackers vor dem dorf, daruf man 1 viertel lein und 6 metzen hanfkörner sehen mag, wirt aber vom wild abgeetzt, denn des orts eine grosse wildbane ist. Am ende dises stuck ackers ist ein wisefleck uf ein leiter ful hau; am fließ ein wise, darauf zu gemeinen iaren in die 3 fuder hau gemacht werden; zu Kremnitz, wenn die elster aussenbleibt, auch 3 fuder; zu Bremsdorf 1 fuder. Holz: die pfarr hat zuvor uf den hufenschlegen zu Kremnitz und Holtzdorff eine notturft brennholz gehabt; nachdem aber solchs holz von den alten pfarrern verödet und, wider erwachsen, ganz iung ist, damit zu nachteil der wildban das iunge holz nit verhauen, sonder den kunftigen pfarrern geheget würde, ist verordnet, das forthin einem pfarrer zu Holtzdorff aus den Kremnitzer bergen an strauben fichten 8 claftern holz des iars gegeben werden, die muß der pfarrer uf sein darlegen hauen und heimführen lassen. Wenn auch die gemeine kabeln, das doch nit ierlich geschihet, gibt man dem pfarrer auch seine kabel, ongeferlich in die 4 fuder holz. Und kan der pfarrer halten: 8 rinder, 8 schwein und 6 schaf[1]) ungeverlich.

Inventarium der pfarr zu Holtzdorff: 2 kühe; 7 schaf; 1 guten verschlossenen tisch; 1 alts unbeschlossen tischlin mit einem kestle; 1 neu spanbet mit einem boden und 1 alt zerbrochen spanbet on einen boden; 1 alte verschlossen kapus in der kirchen; 1 guten buchbank; 1 born eimer beschlagen und ein guten trenktrog bei dem born; 3 schfl. korn, den garten hinter den scheunen zu beseen; 2 alte schloß, eines an dem neuen stüble, das ander an dem kornhaus angeschlagen.

Des custers besoldung. Aus Holtzdorff: von einer ieden hufen ½ schfl., deren 40 sein, macht 20 schfl. korn; darüber soll ihm ein ieder ein fuder holz führen, wann er das bedarf. Aus Reichaw: 4 schfl. 1 viertel von 17[2]) hufen, gibt iede 1 viertel. Aus Kunsdorff: 3 schfl. 3 viertel von 15 hufen, gibt auch iede hufen 1 viertel. Aus Bremsendorff: 2½ schfl. geben 5 hufner, ieder einen halben schfl. Aus Kremnitz: 2 schfl. geben 4 hufner, ieder ½ schfl. Aus Waltersdorff: 3 schfl. geben 6 hufner, ieder ½ schfl. Daruber geben die hufner zu Holtzdorff und Waltersdorff ieder 2 brot, eines uf den christ, das ander uf den neuen iars abent fellig. Die gertner aus allen dorfern geben anders nichts denn uf Michaelis ieder 4 ß.[3])

Der kirchen zu Holtzdorff einkommen —.

Kirchengerede —.

Einkommen der kirchen zu Kremnitz; 16 gr. erbzins; darüber wenig gemeiner einnam. Ist in der kirchrechnung im 54ten iar im rest bliben an schulden und barem gelde: 49 gr. 11 ß.

Kirchengerede —.

[1]) 1575: 10 rinder, 10 schwein und 12 schaf. [2]) Im Texte 16. [3]) 1575: 6 ß.

Daruber soll aus dem vorrat der gotsheuser eine teutsche biblia etc.[1])

Gebeude: der pfarrer hat geklaget, das die gebeu uf der pfarr ganz baufellig werden und ein stück nach dem andern einfall; weil die 6 gemeinden nichts dazu thun wöllen, sei ihm dis vergangen iar in seiner scheune wol in die 5 fl. werd schaden am getreid geschehen und neulich der brunschwengel mit gefahr seines gesinds herunder gefallen. Dazu sei die schule[2]) auch ganz baufellig und stehe zu ende des dorfs, der kirchen und dem pfarrer entlegen. Solche gebrechen an den gebeuden haben die baurn selbst bekant war sein, und sich erboten, dieselbe gern von neuem ufzurichten, dieweil kein flicken daran mehr helfen könn. So vermügen sie in diser ihrer grossen armut nit so vil, das sie so vil dazu erzeugen möchten, haben derwegen gebeten, die visitatores wolten sie gegen dem churfürsten unterthenigst vorbitten, das seine c. f. g. disem armen kirchspil 100 grosse stemme bauholz aus der nechsten heide zu erbauung eines neuen pfarr- und custerhauses gnedigst schenken und anweisen lassen wolle. Was das kleinholz betreffe zum ingebeu, wollen sie uf ihren stücken zusamen lesen und das baulon unter ihnen selb ausbringen. Solche furbitt haben die visitatores gethan[3]) in ansehung der grossen armut des orts, do das wild den leuten uf dem acker grossen schaden thut. Es soll auch die schul neben die pfarr gesetzt werden, aldo ein raum ist und ein zimlich gertlein vorhanden ist. Die andere stet, do bisher ein custos gewohnet hat, sollen sie nach gelegenheit verkaufen und das gelt zum bau anlegen.

Es ist auch den gemeinden, so gen Holtzdorf gehen, bevolen, den kirchhof mit einem zaun zu umbziehen und zu verwarn.

Klag: der pfarrer hat geclagt, das ihm die 8 clafter brennholz[4]) nu 2 iar sind aussenblieben und angezeigt; do er derselben fürter entberen solt, könt er sich uf diser pfarr nit lenger enthalten: ist derhalben mit dem schosser geredt, der gewilligt hat, das ihm solch holz forthin wider volgen solt.

Den baurn ist uf des schreibers klag geboten worden, das sie ihm seinen verdienten lohn zu rechter zeit und getreulich geben sollen bei vermeidung harter straf, so iemand dem schösser wirt angegeben werden.

Dieweil auch etliche wisen, der kirchen und gemein zugehörig, umb zins den baurn werden ausgethan, bitt der custos, das ihm auch eine von denselben werde umb gleichen zins gelassen, welchs die visitatores fur billich angesehen haben.

Samuel Malo, richter zu Holtzdorff, hat ein lange zeit bei seinem gut gehabt 2 wisen, eine bei dem Kunsdorffer steg gelegen, davon er ierlich der kirchen zu Holtzdorff 9 gr. zins entricht, die andere hinder dem wüsten hof, ein überlauf genant, davon er der kirchen ierlich so

[1]) ohne Erwähnung der loci Philippi.
[2]) Im Auszug etlicher clag Bl. 107 a ist gesagt: die schreiberei.
[3]) Dies geschieht im Auszug etlicher clag Bl. 107.
[4]) die ihm bisher aus Gnaden gegeben seien, cfr. Auszug etlicher clag Bl. 94.

vil gelts gegeben hat, als $^1/_2$ schfl. korn ieder zeit umb Martini golten hat. Dieweil aber etliche beisorg trügen, als würde gemelter richter solche wisen fur sein erbgut entlich anzihen, ist er derhalb zur red gesetzt; als hat er vor den visitatorn öffentlich bekant, das dise beiden wisen der kirchen zu Holtzdorff erblichen zugehören, und volgents neben der ganzen gemein gebeten, das ihm forthin gedachte 2 wisen möchten beim gericht gelassen werden: als haben die visitatores gemelten richter beide wisen noch 9 iar umb den vorigen zins zu gebrauchen vergönnet und daneben eingebunden, das er nach ausgang der 9 iar widerumb von neuem umb beide wisen bei dem pfarrer und kirchvetern soll ansuchen und bitten, und soll alsdann dem pfarrer und kirchvetern frei stehen, ihm dieselbigen umb den vorigen oder höhern zins auf etlich iar zu geniessen zuzusagen oder einem andern umb gleiche zins auszulassen.

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zum Jessen.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50 II, No. 26, Bl. 420 a fg.

Holtzdorf.

Pfarrlehen und Parochialumfang wie 1555.

Der Pfarrer Christophorus Walter, der lange Zeit in Hans Luffts Druckerei Korrektor gewesen ist, ist hier nur wenige Wochen Pfarrer gewesen und dann verstorben. Kurz vor seinem Ende hat er mit eigener Hand ein Bekenntnis vom Abendmahl des Herrn Jesu Christi verfaßt, welches die Visitatoren für wertvoll genug angesehen haben, es in die Visitationsregistratur aufzunehmen; es lautet:

Ich, Christophorus Walter, Pfarner, bekenne nicht alleine mit meinem Mund, sondern von ganzem meinem Herzen, das man im Nachtmahl des Herrn den rechten, waren und natürlichen Leib und Blut unsers lieben Herrn Jesu Christi mündlich emphahe, wie die Wort lauten Matth. 26, Marc. 14, Luc. 22 und 1. Corinth. 11, und solches nicht alleine der wirdige, sondern auch der unwirdige, wie S. Paulus klar sagt 1. Corin. 11: wer des Herrn Brot unwirdig isset und den Kelch unwirdig trinket, der isset und trinket ihme das Gericht. Ich bekenne auch mit dieser meiner Handschrift, das ich dem Gegentheil, die man Sacramentschwermer heisset, von Herzen feind bin, dann uber das, das sie die Wort im Nachtmal falsch und betrieglich deuten und auslegen, so handelt auch keiner unter ihnen aufrichtig, wie christlichen Menschen zustehet, sondern betrieglich, felschlich; Lügen und Schelmerei ist all ihr Thun, und gleube, das der Teufel solcher ezliche, als Doctorem Pezelium, auch in Wittemberg gefüret etc.

Die Predigtordnung ist die folgende: Alle Sonntag früh geschieht eine Predigt entweder zu Holtzdorf oder im Filial Kremnitz, nachmittags

aber wird in genannter Dorfkirche vom Pfarrherrn, auch wohl vom Küster der Katechismus Luthers gelesen und mit den Leuten getrieben. In Winterszeiten predigt man alle Dienstage zu Holtzdorf, alle Freitage aber zu Kremnitz den Katechismus, dazu dann die Eingepfarrten, als Walterßdorff und Bremsendorff auch kommen müssen. Alle 14 Tage werden beide Dorfschaften Buschkunsdorff und Reichaw auf den Donnerstag besucht.

Das Pfarrinventar ist in diese Registratur aus der von 1555 abgeschrieben. Auch das Pfarreinkommen ist fast identisch mit dem früheren. Die Korneinnahme ist ganz summarisch mit 10 mld. Herzbergisch Maß angegeben. An den Accidentien ist nur die Gebühr für die Begräbnisse geändert: sie beträgt jetzt 2 gr. für das Begräbnis einer alten Person, 1 gr. von einer jungen Leiche. Die Pacht der 4 Pfarrhufen in Holtzdorf wird als je 10 Schfl. Korn, Hafer und Heidekorn, dazu die von zwei weiteren Pfarrhufen zu Kremnitz mit je 4 Schfl. Korn und soviel Hafer angegeben.

Die Küsterbesoldung ist ebenfalls wie 1555 aufgezeichnet, enthält aber dazu bedeutsame Zusätze. Zunächst sind Accidentia verzeichnet: 1 gr. vom Begräbnis einer alten Person, 6 ₰ von dem eines Kindes, 2 gr. aus der Kirche laut den Generalien, 6 ₰ von jedem Gärtner und Hausgenossen auf Michaelis.

Dann ist die Verpflichtung der Hüfner — es ist nicht klar gemacht, ob sich dies auf alle Hüfner der Parochie oder nur auf die des letztgenannten Walterßdorf bezieht — dem Küster je ein Fuder Holz, wann er es bedarf, zu fahren, registriert. Als neue Anordnung dieser Visitation ist verzeichnet, daß künftig auch aus den anderen Dörfern, nicht nur aus Holtzdorf und Walterßdorf, die Hüfner dem Küster 2 Brote geben. Eier erhält er 6 Mdl. in allen Dörfern zu Ostern zu seinem Teile, von jedem Wirte 2 „durch Ausgleich“ (?). Wiesen gehören nicht zur Küsterei, der Küster hat aber von beiden Kirchen Wiesenfleckchen gepachtet für 24 gr. Pacht, auf denen er in die 5 Fuder Heu gewinnt.

Auf des Küsters Klage sollen fürder von den 14 Hufen Artlandes, die aus dem Dorfe Kremnitz ins Amt Schweinitz geschlagen sind, wie dem Pfarrer 14 Schfl., so dem Küster 14 Viertel, auf die er nach den Generalien Anspruch hat, gegeben werden. Auch wird er an den Kurfürsten gewiesen, um ihn zu bitten, daß ihm wieder, wie seinen Vorfahren, 1 Feuerbaum gewährt werde.

Das Kircheneinkommen zu Holtzdorf besteht in: 30 gr. Pacht von der großen und kleinen Gotteswiese, die der Pfarrer und Küster gepachtet haben; 24 gr. Pacht von einer Breite in der Seydischen Heide, die ein Buschkuhnsdorfer gepachtet hat; 12 gr. geben die Gemeinden zu Buschkunßdorf und Reichaw,[1]) item 3 gr. von einem Stück Acker, das in 9 Jahren einmal besät wird; 12 gr. Zins von etlichen Stück Ackers; 20 gr. die Gemeinde zu Holtzdorf, von einem Stück Acker, wenn es mit Wintersaat besät wird, 10 gr., wenn es mit

[1]) wofür? vielleicht identisch mit den folgenden 12 gr. Zins.

Sommersaat besät wird, nichts, wenn es brache liegt. Auch gehört der Kirche ein Ort Landes, unter der Wildgrube gelegen, der 8 gr. trägt, aber nicht jährlich.

Die Kirche in Kremnitz hat 8 gr. Zins von einer auf 8 Jahre verpachteten Breite hart an der Elster; 18 gr. von einer Gotteswiese, die der Küster zur Hälfte verpachtet hat; 1 gr. geben 4 Gärtner, die keine Kabelzäune um den Kirchhof halten; 2 gr. gibt ein Mann wegen eines Ortes, den er vom Kirchhof verzäunt hat.

Die Gehege der Zäune und eine Schalwand vor der Pfarre müssen binnen kurzem gemacht werden, dies wird von den Visitatoren den eingepfarrten Dorfschaften auferlegt.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68 I, Bl. 64a; 69, Bl. 582a; 68 II, Bl. 216; 70, Bl. 240; 73, Bl. 318 u. 363a; 79, Bl. 102; 80, Bl. 566; 81, Bl. 83.

Holsdorf (Holzdorf)

mit dem Filiale Cremitz (Cremnitz), wohinein Premsendorf und Waltersdorf gehören. Eingepfarrt in die Hauptkirche sind Reichaw (Reicho) und Kunßdorf (Puschkunßdorf, Buschenßdorf). Die Orte gehören sämtlich ins Amt Schweinitz, nur Waltersdorf gehört mit Gerichten und Lehen dem Pfarrer zur Schweinitz.

Kollator: der Kurfürst.

Die Gesamtzahl der Kommunikanten ist 1581 mit 350 angegeben. Die Einwohner der einzelnen Ortschaften, soweit sie Besitzer sind, betragen 1578: in Holzdorf 15 Hüfner, darunter 4 Lehnleute, und 2 Gärtner; in Puschkuhnsdorf 7 Hüfner, einschließlich 1 Lehnmann und 1 Pfarrmann, und 3 Gärtner; in Reicho 9 Hüfner und 3 Gärtner; in Cremitz 4 Hüfner, einschließlich 1 Lehnmann, und 3 Gärtner; in Premsendorf ebensoviel Hüfner und Lehnleute, aber nur 1 Gärtner; in Waltersdorf 6 Hüfner.

Der Pastor Vitus Alberti von Kemnitz (Chemnitz), 1577: 33 Jahre alt, hat nach dem Besuche der Partikularschulen zu Ohderen (Oederan), Frankenberg, Kemnitz und Freiberg 3 Jahre auf der Universität zu Wittenberg studiert, er ist jetzt hier an seiner ersten Stelle 14 Jahre; 1579: ein feiner, wohlgeschickter Mann, lieset Biblia, locos communes Philippi und sonderlich scripta Lutheri fleißig, ist keines Irrtums verdächtig, verrichtet sein Amt mit besonderem Fleiß, ist auch sonst seiner Gemeine ein Vorbild in aller Gottseligkeit.

Der Kustos Barthel Schildthauer von der Schweinitz, wo sein Vater Kantor gewesen ist, ist 1578: 48 Jahre alt und nun 26 Jahre hier, nachdem er zuvor Kustos in Stolzenhain gewesen war. Er ist, wie 1581 berichtet wird, seines Zeichens ein Schneider, es wird in der zweiten Spezialvisitation aber von ihm gesagt: ist wohl geübet im Predigen, verwaltet oft in der Not das Amt mit Predigen in der Pfarre

und im Filial sonderlich, da in einem halben Jahre zwei Pfarrer mit Tode abgegangen; steht in gutem Verhältnis zum Pfarrer, von dem er sich gern in christlicher Lehre unterweisen läßt.

1577.

Der Pfarrer predigt Sonn- und Festtage einen Tag um den anderen abwechselnd in der Pfarre und im Filial die gewöhnlichen Evangelia. Wochenpredigten hat er nur im Winter, und zwar in allen Dörfern gehalten. An Ornat ist nur ein Meßgewand vorhanden; wo die Alma hingekommen ist, weiß Pfarrer nicht. Das Examen catecheticum hat er bisher Pfingsten gehalten, will's aber nun in der Fastenzeit abhalten. Register der Getauften und Kopulierten sind vorhanden, nicht solche der Toten, „weil die Generalia nichts von den verstorbenen Christen vermögen", Pfarrer will aber forthin auch solche Register halten.

Schule wird z. Zt. nicht gehalten, weil die Leute ihre Kinder nicht hineinschicken wollen.

Die Leute aus Reicho und Kuhnsdorf halten es mit ihrem Biertrinken an hohen Festtagen so unordentlich vor und unter und nach den Festtagen, daß sie am letzten Pfingsten mit Gewalt haben unter der Predigt des Pfarrers die Glocken läuten wollen, wie sie dann nachher solches bei der Nacht getan.

Es wird berichtet von Spinneten, wo Knechte und Mägde zusammenkommen und ärgerliche Nachttänze halten, von unehrlichen, auch gewaltsamen Schwängerungen. Ferner wird über große Unbarmherzigkeit der Leute gegen Kranke geklagt: ein Bauer soll seine kranke Tochter geradezu ums Leben gebracht haben.

Cremitz und die in ihm eingepfarrten Dörfer begehren am Donnerstag oder Freitag der Karwoche auch eine Predigt, wie solche vor alters gebräuchlich gewesen sei: — Superintendent soll über das Herkommen und die Gelegenheit sich erkundigen und berichten.

Die Wege und Stege von der Pfarre zu den Dörfern, über deren Zustand der Pfarrer klagt, sollen so gebessert werden, daß der Pfarrer zu jeder Zeit die Kranken mit dem Sakramente erreichen kann, was jetzt bei hohem Wasser nicht möglich ist.

Der Kurfürst soll gebeten werden, dem Küster einen Gnadenbaum und $3^1/_2$ Schfl. Korn von den Kremnitzer Hufen, wie sie früher gegeben sind, folgen zu lassen.

Die „Kirchmänner" zu Holzdorf, Stolzenhain und Axin bitten, weil sie den Kirchen oft Botschaft laufen und anders bestellen müssen, daß man sie von anderen Diensten befreie: — kann nicht sein.

1578

(10. September, Pfarrer und Küster sind tags zuvor in der Pfarre zur Schweinitz verhört).

Wochenpredigten sollen von nun an nicht nur im Winter, sondern durchs ganze Jahr gehalten werden, und der Schösser soll die Leute,

besonders die von Holzdorf zu fleißigerem Besuche dieser Predigten anhalten. Ebenso soll der Schösser die Leute von Reicho und Buschkuhnsdorf als Verächter des göttlichen Wortes strafen, wenn sie nicht zur Nachmittagspredigt nach Holzdorf kommen, auch nicht zur Predigt ins Filial folgen wollen. Der Pfarrer liest die Epistel und das Evangelium nur vor dem Altare, wie dies auch zu Wittenberg geschieht, und singt sie nicht nach den Noten. In betreff der Gründonnerstag- und Karfreitagpredigt (siehe 1577) ist folgende Vereinigung getroffen: Wenn die Predigt am Donnerstage auf die Hauptkirche fällt, soll der Küster im Filial aus der Hauspostille vom Sakramente lesen, fällt sie aber aufs Filial, will der Pfarrer selbst dort predigen; am Karfreitag aber soll die Passion allein in der Hauptkirche gepredigt werden, und alle Eingepfarrten haben gewilligt, dorthin zu kommen.

Es herrscht viel Zauberei und abergläubisches Wesen im Kirchspiel. Der Pfarrer führt als Beispiel von Superstition an: sie knien vor den verstorbenen Leichen nieder, welches sehr gemein ist, er bezweifelt, daß sie dabei mit ihrem Gebete Gotte dienen. Ferner haben die Leute das Wasser aus dem Taufstein begehrt, um es kranken Pferden und Vieh zu geben, der Pfarrer hat sie darum gestraft und es ihnen nicht gegeben: — sollte künftig noch einer es begehren, soll der Pfarrer es dem Schösser berichten, daß der es in die Rügen einbringe und gegen Hof berichte. Silvester Herz in Holzdorf ist in Verdacht wegen des Drachens. Gotteslästerung bei jung und alt nimmt sehr zu und überhand. Sonntagsfuhren und -arbeiten sind trotz alles Vermahnens allgemein und werden nicht bestraft. Das Gesinde treibt beim Flachsausmachen bei der Nacht Mutwillen, geschieht oft nicht weniger Böses, als in den Spinnten.

Der Pfarrer klagt über das geringe Interesse, welches die Kirchväter und die ganze Gemeinde am Kirchenvermögen nimmt: sie helfen nicht der Kirche Bestes suchen und erhalten, die Kirchenwiese lassen sie ruhig zu weit abgrenzen und widerrechtlich abmähen.

Die Kirchrechnung ist bisher stets auf der Pfarre gehalten. Jetzt unterfängt sich der Richter, der Krüger mit ist, die Kirchrechnung im Kruge beim Gesaufe zu halten, und weil Pfarrer und Kirchväter darauf nicht eingehen wollen, werden sie geschmäht, sie bitten um Schutz: — der Schösser soll die Sache untersuchen und den Krüger, wenn er sich Schmähungen zu schulden hat kommen lassen, mit Gefängnis bestrafen; die Kirchrechnungen sind fortan allein auf der Pfarre zu halten.

1579 (1. Mai).

Der Pfarrer klagt über unfleißigen Besuch der Kirche an Sonn- und Werktagen von den Bauern der 5 eingepfarrten Dörfer: sind vom Visitator hart gestraft, examiniert und zum Fleiß gemahnt worden.

Das Holz zum Pfarrgartengehege, welches der Kurfürst geschenkt (Eichen zu Stakholz), haben die Bauern, nachdem sie es halb wegkommen und verfaulen lassen, auf ernsten Befehl des Visitators endlich

hereingefahren, denken aber nicht daran, den Zaun zu machen, schieben es dem Pfarrer heim, welches ihm zu tun schwer und unerhört ist. (Im Herbst wiederholt: — Schösser soll sie anhalten, dem Pfarrer das Gehege zu fertigen, auch einen Backofen, dessen er bedarf, zu bauen.) Ebenso lassen sie die Pfarrgebäude trotz des Befehls des Amtsschössers verfallen. Das Pfarrholz, von den Vorfahren ohnedies sehr verwüstet, wird von Hirten und anderen, welche Kien und Holz herausstehlen, noch mehr ausgehauen; hierauf sollen die Richter von Holzdorf und Cremitz acht geben, weigern sich, solches zu tun, weil sie nichts hiervon haben. (Im Herbst wiederholt: — der Pfarrer soll selbst Achtung darauf haben, und wo er sie, die Hirten und Bauern, antrifft, mag er sie pfänden.) Auch beklagt sich der Pfarrer, daß die von Reicho und Kunsdorff ihm seinen Acker verwüsten, indem sie einen Pfarrweg darüber machen.

Dem Küster sind die $3^1/_2$ Schfl. Korn von den 14 Hufen zu Cremitz, die ihm entzogen sind, trotz des Befehls der Synode an den Schösser, darüber zu inquirieren, noch nicht verschafft (ebenso im Herbst d. J.). Auch wird ihm der Gnadenbaum zu Feuerholz, den er früher jährlich bekommen hat, jetzt nicht mehr gereicht. Er bittet zum Lohn für seine nun 27 Jahre langen Dienste in Holzdorf, ihm vom Kurfürsten 40 Stämme Holz auszubitten, daß er sich in Annaburg auf einer erkauften Stelle für sein Alter ein Hüttlein bauen könne.

Der Richter und die Gemeine zu Holzdorf halten nicht über der Kirchenstrafe, merken nicht auf (auf die Versäumer der Predigt), wollen sich mit den Leuten nicht ärgern. Fluchen ist in diesem Dorfe sehr gemein. Desgleichen treiben die Knechte und Mägde in ihren Lobetänzen, „Bursen-Glacken“ und anderen unordentlichen Zusammenkünften, wann sie im Herbst des Nachts den Hanfflachs ausmachen, groß Unfug, und kann man dies unordentliche Wesen bei dem unbändigen Volk nicht wehren, weil der Schösser nicht mit Ernst hierzu tut: — der Schösser soll den Gerichten befehlen, daß sie hierauf Achtung geben und zusehen, damit gute Disziplin gehalten werde.

Richter und Schöppen sind in allen Gemeinden treulich ihres Amts erinnert, sind grob, eigennützig, fördern nicht gemeinen, sondern ihren Nutzen.

Kirchrechnung soll in der letzten Visitation um Bartholomaei vorgenommen werden.

1579 (14. August).

Die Leute haben sich sehr und merklich gebessert, besuchen die Predigten fleißig des Sonntags und in der Woche, ohne daß etliche aus den eingepfarrten Dörfern des Sonntags zur Vesperpredigt nicht kommen, entschuldigen sich, daß sie den ganzen Tag ohne Schaden nicht abkommen können, und muß unterdessen der Kustos in der Woche einen Tag sie besuchen.

Der Pfarrer wiederholt seine Klage, daß die Richter in den sechs Dörfern nicht fleißig und mit Ernst auf die Verächter der Predigt

achten; so will's dem Pfarrherrn mühsam sein, selbst umzuzählen, weil er alle Sonntag zwei, oft drei Predigten tun muß; auch fällt allenthalben, sonderlich in den Buschdörfern, Klage vor, daß die Leute den grünen Donnerstag und stillen Freitag der Passionspredigt und was sonsten vorfällt, nicht abwarten, sondern treiben ihre Arbeit mit Pflügen, Säen mit Versäumnis der Predigt. Visitator bittet um ein General: — Superintendent soll sie zu mehrerem Fleiß und Andacht, die Passionspredigten zu besuchen, ermahnen.

1581 (Frühjahr und Herbst).

Das Pfarreinkommen wird so registriert: 4 a. β Opfer und Häusler-Pfennige; 10 Mld. Korn Herzberger Maß im Sacke; Zehent fehlt; Ackerbau 4 Hufen in Holzdorf, sandig und z. B. niedrig und naß, liegen in der Wildbahn, von denen der Pfarrer 2 selbst treibt, und zwar kann er ca. 16 Schfl. allerlei Getreide über Winter und Sommer auf sie säen, die übrigen 2 Hufen geben jede 16 Schfl. an Korn, Hafer und Korn, anderes Getreide kann man nicht säen; dazu 2 Hufen im Filial Cremitz, welche ausgetan jede 4 Schfl. Korn und ebensoviel Hafer Pacht geben; 3 Wiesen, die ca. 7 Fuder Heu geben, dazu 1 Laßwiese der Kirche für 5 gr. Zins, die ein Fuderlein gibt; 4 fichtene Gnadenbäume.

Im Holzdorfer Kirchspiel ist ein einziges räudiges Schaf, das Wort und Sakrament verachtet. Doch wird im Gegensatz dazu im Herbst vom Pfarrer darüber geklagt, daß die Richter die Verächter und emansores nicht genügend strafen. Ein Fall von schlechter Behandlung der alten Eltern durch Sohn und Stieftochter (= Schwiegertochter) wird vom Schösser ernst gestraft.

Der Küster beklagt sich darüber, daß ihm von den 14 Hufen zu Kremitz, von denen der Pfarrer 14 Schfl. empfängt, nicht auch die $3\frac{1}{2}$ Schfl., nämlich je $\frac{1}{4}$ Schfl. von jeder Hufe, vom Schösser verabfolgt werden.

1582 (Frühjahr).

Die Kirchenäcker liegen meist wüst. Einige Gemeinden haben sie in ihre Hainung mit eingezäunt, weigern sich aber, den üblichen Zins davon zu geben, wollen sie lieber ganz wüst liegen lassen.

1583 (29. August).

Etliche Rustici weigern sich, dem Pastor „seinen gewöhnlichen Opfer" zu geben, weil sie des Sonntags etwas in den Bettelsack geben; sie weigern sich auch, dem Pastor den Aufbiet- und Traugroschen zu geben, weil sie ihn zur Hochzeit bitten. Der Visitator bemerkt dazu: es ist ein grob, ungeschlacht Volk; ist der Mangel am Schösser, der hierüber nicht hält.

1598 (14. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 520.

Holsdorf (Amt Schweinitz)
mit dem Filial Kremitz, dahin gehen Bremsendorf und Waltersdorf; Reichau und Kunßdorf gehören in die Hauptkirche Holsdorf.

Die Pfarre ist kurfürstliches Lehen.

Der Pfarrer Vitus Alberti aus Chemnitz ist noch im Amte; doch stimmen die über sein Lebens- und Dienstalter gemachten Angaben (48 Jahre alt, 24 Jahre im Dienst gewesen) nicht mit den früheren Angaben (s. oben) überein.

Vom Kustos Bartolomaeus Schildhauer ist gesagt: er ist 66 Jahre alt, 46 Jahre im Amte, ein Schneider und treibt sein Handwerk; dienet auch zuweilen den Leuten mit Schreiben in weltlichen Sachen.

Der Pfarrer predigt Sonntags stets früh in Holsdorf, alle 14 Tage in Kremitz; zur Vesper nimmt er in Holsdorf ein Diktum des A. oder N. Testaments. Der Katechismus wird von Martini bis Estomihi in der Woche in Holsdorf und Kremitz gepredigt, doch werden diese Gottesdienste schlecht besucht, ebenso wird das Türkengebet, das zweimal in der Woche gehalten wird, unfleißig besucht. Aber auch über den Besuch der Predigt am Sonntag vormittag klagt der Pfarrer, trotzdem Richter, Schöppen und Gottesleute der Gemeinde mit gutem Beispiele vorangehen. Die Kinder werden von den Eltern nicht zum Gebete morgens und abends, vor und nach dem Essen angehalten.

Unzucht und Hurerei ist sehr gemein, sonderlich wird's im Herbst und Winter auf der Backerei und in den Rockenstuben böse getrieben. Auf dem Lobetanz herrscht große Üppigkeit.

Die Eltern lassen bisweilen ihre Kinder bis auf den vierten Tag ungetauft liegen nur um des Essens willen; die Wöchnerinnen wollen ihre 6 Wochen nicht halten, laufen oft 14 Tage nach der Geburt aus.

Die Nachbarn, die nicht zur Leiche kommen, werden mit gesetzter Buße bestraft.

Der Küster ist fleißig, singt in der Kirche die Psalmen und Luthers Gesänge, treibt den Katechismus in der Kirche mit den Kindern treulich, aber Schule hält er nicht, weil ihm die Eltern ihre Kinder nicht zusenden. Er soll zum Morgen- und Abendgeläut das Mittagsgeläut hinzufügen. Den Katechismus treibt er am Sonntag vor dem Altar in Holsdorf, im Winter Dienstags in Holsdorf, Donnerstags in Kunßdorf und Reichau wechselweise alle 14 Tage, Freitags in Kremitz.

1602 (26. Juni).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 19.

Es wird über Unfleiß der Eingepfarrten im Kirchenbesuch besonders die Woche über geklagt. Gotteslästerung ist allgemein. Zwei Weiber

in Kunßdorf und Reichau werden genannt, die sich zur Zauberei mit „Heuptvermessen“ und Segensprechen gebrauchen lassen.

Der Küster bittet, daß ihm sein Sohn Johannes, der über 20 Jahre alt sei, zum Gehilfen gegeben werde: — mag's beim Konsistorium suchen.

1608 (5. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 270.

Johann Schildhauer ist nun Küster, und zwar jetzt 4 Jahre im Amt, 27 Jahre alt.

Es wird die Klage über schlechten Kirchenbesuch wiederholt, auch bemerkt, daß unzüchtige Tänze getanzt werden.

1618.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 300.

Pfarrer: M. Georg Helbig, als Sohn eines Schneiders zu Nebra geboren und erzogen, ist in der Schule zu Roßleben unter denen von Witzleben $4\frac{1}{2}$ Jahre, dann $6\frac{1}{2}$ Jahre, davon 5 Jahre als kurfürstlicher Stipendiat, zu Wittenberg gewesen, 30 Jahre alt, 1616 im Juli hierher voziert.

Die alte Pfarnerin hat sich nach Absterben ihres Mannes mit einem Bauern im Dorfe verheiratet, sich aber hernach von ihm wieder geschieden: — (1624) soll vors Konsistorium erfordert und zur Kohabitation angemahnet werden.

Es ist ein altes, zerrissenes Meßgewand zu Holsdorf, die Eingepfarrten wollen nichts dazu geben, daß ein neues könnte geschafft werden. Ein Chorrock wird, wie in der ganzen Kur Sachsen, nicht gebraucht.

Als sein Einkommen gibt der Pfarrer an: an Geld nur die Accidentia, 2 gr. vom Begräbnis einer alten, 1 gr. von dem einer jungen Leiche, 2 gr. vom Trauen, 1 gr. vom Einleiten einer Sechswöchnerin; 4 fl. und etliche gr. Opfergeld aus allen sechs Dorfschaften auf die vier Quartale; 10 Mld. Korn Herzbergisch Maß aus allen sechs Dörfern; 6 ß Brote aus Holsdorf, Kremitz, Premsendorf und Waltersdorf, der Hüfner 2, der Gärtner 1 Brot; in Reichaw und Buschkunsdorf geben die Wirte kein Brot, sondern je 4 Eier; in Holsdorf gibt jeder Wirt 4 Eier, ebenso in den drei anderen Dörfern, die sammelt der Schreiber oder Küster und teilt sie mit dem Pfarrer. Die 2 Pfarrhufen in Kremitz sind vom Pfarrer für 6 Schfl. Korn und 6 Schfl. Hafer sowie 2 Fuhren nach Wittenberg und 1 nach Herzberg verpachtet; dazu 4 Pfarrhufen zu Holsdorf; 1 fl. und 1 Gans muß einer von einem Garten Zins geben, den er auf dem Pfarrgute gemacht hat; 6 oder 7 Fuder Wiesewachs, dazu mit dem Küster zusammen eine Kirchenwiese gegen 10 gr. Zins;

4 Gnadenbäume aus der Schadischen Heide und die gemeine Kabel in Holsdorf; item ein Stück Acker vor dem Dorfe, auf dem man 1 Viertel Lein und 6 Metzen Hanfkörner säen kann.

Kustos Johannes Schilthauer ist vor 15 Jahren auf Ansuchen des Pastors vom Superintendenten und Schösser voziert und vom Konsistorium konfirmiert. Seine Besoldung besteht aus: 20 Schfl. zu Holsdorf, $4^1/_4$ Schfl. zu Reicha, $3^3/_4$ Schfl. zu Buschkunsdorf, $2^3/_4$ Schfl. zu Premsendorf, 2 Schfl. zu Kremitz, 3 Schfl. zu Waltersdorf; 15 Brote aus Holsdorf, 6 aus Waltersdorf; Eier soviel als der Pfarrer (s. oben); etwas Acker, aber weit abgelegen, zum Teil ins sechste Jahr einmal besät. Accidentia: 1 gr. vom Begräbnis eines Alten, 6 ℔ von dem eines Kindes; 2 gr. aus der Kirche nach den Generalien; 6 ℔ von den Gärtnern und Hausgenossen; 4—5 Fuder Wiesewachs.

1624.

Protokoll des ao. 24 gehaltenen Synodi, Dresden, H. St. Arch. Loc. 1987, Bl. 191 a.

(Außer dem oben Bemerkten angeordnet): So soll auch Consistorium Erkundigung einziehen, wie es umb das voralienirte Pfarholz beschaffen.

1672.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 42, Bl. 688.

Holtdorff (10 Hüfner, 1 Kossat)
mit Busch-Cuhnsdorff (7 Hüfner, 3 Kossaten, 1 Neubauer) und Reicho (4 Hüfner, 1 Kossat, 2 Neubauer) und dem Filial Cremitz (3 Hüfner, 1 Neubauer) mit Bremsendorff (5 Hüfner, 1 Kossat) und Waltersdorff (5 Hüfner).

Kurfürstlich Lehen, ist das Amt Schweinitz Kollator.

Pfarrer: M. Johann Georg Krezel aus Borka bei Weimar, 54 Jahre alt, ist zuerst auf dem Augustianum in Erfurt, dann auf der Thomas-Schule in Leipzig gewesen, hat darauf 1637 (November) bis 39 in Leipzig, weiter bis 41 in Jena studiert, wo er auch in magistrum promoviert ist. Nachher hat er noch einmal in Leipzig seine Studia fortgesetzt bis August 1642, wo er zum Diakonus von Schmiedeberg berufen ist; 1644 ist er dann zum Pfarrer von Annaburg bestellt. Dort ist er bis 1652 gewesen. 1652—56 ist er Pfarrer zu Sonnewalde gewesen, dann ist er hierher berufen.

Kustos: Peter Förster aus Rade, 67 Jahre alt, zuerst Katechet in Naundorf bei Bethau, darauf (nach einem Jahre) Katechet in Zwisickau, von dort ist er nach 5 Jahren zum Kirchen- und Schuldienst in Battin voziert, wo er 24 Jahre amtiert hat. Von Battin ist er vor 11 Jahren hierher gekommen.

Predigtordnung: Alle Sonntag geschieht eine Frühpredigt über das Evangelium, und zwar abwechselnd in Holtdorf und Cremitz. Geschieht sie in Holtdorf, so gehen sämtliche Filialisten dorthin; geschieht sie aber in Cremitz, so gehen die von Holtdorf, Cunßdorf und Reicho nicht dahin, sondern ihnen zu Gefallen wird dann eine sonderliche Predigt in Holtdorf zu Mittag gehalten. Der Pfarrer klagt aber, daß oft nicht ein Mensch aus Cuhnsdorff und Reicho zu diesen Mittagspredigten komme. An den drei Hauptfesten wird am ersten Feiertag nur in Holtdorf, am zweiten zu Cremitz und nachher in Holtdorf, am dritten wieder nur in Holtdorf gepredigt. Am grünen Donnerstag, wo die Lehre vom heiligen Abendmahl gehandelt wird, wird jedesmal zweimal gepredigt, und zwar früh in Cremitz und noch vormittags dann in Holtdorf. Katechismuspredigten in der Woche sind nur vom Advent ab, wenn die Herbstsaat gänzlich beendigt, und zwar nur eine am Freitag, abwechselnd in Holtdorf und Cremitz gehalten; jetzt werden da Bußpredigten gehalten. Außerdem ist täglich in Holtdorf Betstunde. Auch werden Cunßdorf und Reicho im Winter alle 14 Tage vom Pfarrer und Kustodi „mit einer Predigt besucht".

Der Schulmeister hat 10—12 Schüler, aus den Filialen, weil zu weit, keine. Über seine Lektionen gibt er nichts Genaueres an. In der Kirche singt er vor der Epistel einen Gesang, dann wird vor dem Evangelium ein Stück aus dem Katechismus verlesen, dann folgt wieder ein Gesang und der Glaube; nach der Predigt wird wieder ein Gesang gesungen und nach dem Segen wieder einer.

Pfarreinkommen. An Korn aus Holtdorf 37 Schfl.[1]); aus Busch-Cunßdorff 15 Schfl.[2]); aus Reicho 19½ Schfl.[3]) (4 Güter sind hier noch wüst, von ihnen erhält der Pfarrer zusammen 8 Mtz. anstatt 6½ Schfl.); aus Cremitz 9½ Schfl. und aus dem Amt 14 Schfl.[4]); aus Bremsendorf

---

[1]) An Namen von Einwohnern sind im Pfarreinkommen genännt aus Holtdorff: der Richter (3 Schfl.), Hanß Lehmann (3 Schfl.), Christoph Grätz (2 Schfl.), Christian Crinitz (3 Schfl.), Andreas Grätz (2 Schfl.), Görge Schieman (3 Schfl.), Lorentz Stachitz (2 Schfl.), Caspar Grätz iun. (2 Schfl.), Michael Schirpel (2 Schfl.), Görge Kanitz (3 Schfl.). Valtin Lehman (1 Schfl.), Brose Spielman (3 Schfl.), George Maßigke (3 Schfl.), Valtin Lendich (3 Schfl.), Simon Horst (3 Schfl.), Gorge Kanitz sen. (2 Schfl.), diese (sechs) sind wüst; die andern Hüfner haben den Acker unter sich getheilet und geben itzo dem Pfarrer iährlich davon 12 Schfl.

[2]) Aus Busch-Cunßdorff: der Richter (2½ Schfl.), Andreas Richter (2 Schfl. 4 Mtz.), Hans Heise (2 Schfl. 4 Mtz.), Görge Heise (2 Schfl. 4 Mtz.), Görge Schultze (2½ Schfl.), Hanß Schnirpel (2 Schfl. 4 Mtz.), Görge Pienitz (1 Schfl.).

[3]) Aus Reicho: der Richter (3 Schfl.), Görge Ritter iun. (2 Schfl.), Andreas Lehman (2 Schfl.), Hanß Gralisch (2 Schfl., dieser ist neu), Gorge Lehman (1½ Schfl. von 1½ wüstens Hufen zu Paul Scholtzens Gut, so er aus dem Amt angenommen). Hanß Landschultze (2 Schfl.), Andreas Gutewortt (2 Schfl.), Görge Ritter (½ Schfl.), Hanß Broitz (2 Schfl.), diese (vier) sind wüste und bekommt der Pfarrer 8 Mtz. davon.

[4]) Aus Cremitz: der Richter (3 Schfl.), Andreas Lehmann (3 Schfl.), Andreas Lerse (3½ Schfl.). Hans Hüters Gut (2 Schfl.) ist wüst. Das Amt Schweinitz gibt wegen der Herrschaft Acker zu Cremitz 14 Schfl. Die beiden Pfarrhufen daselbst braucht Andreas Lehmann sen. daselbst für 2 Rtlr. 12 gr., während

12 Schfl.[1]); aus Waltersdorf 10 Schfl.[2]) Brote: aus Holtdorf, Cremitz, Bremsendorf und Waltersdorf (den beiden anderen Dörfern nicht!) von jedem Hüfner 2 Brote. Eier: von jedem Wirt zu Ostern 4. Kossaten und Neubauern geben jeder 1 gr. 6 ₰. Acker: 4 Hufen zu Holtdorf (außerdem zwei zu Cremitz), sind meistenteils wüste und mit Sträuchern bewachsen an beiden Orten, dazu ein großer Garten am Wohnhause zu Holtdorf, welchen die Eingepfarrten verhegen und auch im Gehege erhalten müssen. Wiese: eine große Hofwiese, ganz mit Holz bewachsen, und 2 Stegwiesen, auch fast ganz verwachsen, geben zusammen kaum ein Fuder Heu; ferner eine kleine Wiese zu Cremitz unter der gemeinen Wiese und eine vor Bremsendorf, der „Lusigk" genannt, endlich der Winkel am Totendamme, für welchen er jährlich 18 gr. der Kirche zinst, und die halbe Gotteswiese zu Bremsendorf, für welche er 12 gr. an die Kirche zu Cremitz zinst. Holz: 4 trockene Fichten aus der Schadischen Heide, für welche er dem Förster zu Brandis zum neuen Jahre mindestens 4 gr. geben und die er auf seine Kosten heimschaffen muß. Außerdem hat er seine Kabel, wenn die Gemeinde kabelt, ist aber in 16 Jahren einmal geschehen. Accidentia: 6 gr. für das Aufgebot; 1 Rtlr. für Kopulation und Sermon; 6 gr. für die Taufe; 6 gr. vom Gange bei der Leiche, 1 Rtlr. für die Leichenpredigt, 6 gr. für einen Abdankungssermon (es ist aber manches Jahr gar keine Leiche); 1 gr. für eine Fürbitte, wenn sie gleich ein Vierteljahr währet.

Hirtenschutt muß der Pfarrer, außer für die 1660 neu beschafften zwei Inventarienkühe, gleich anderen geben. Außer diesen zwei Kühen ist an Stelle des seit dem schwedischen Ruin, da alles totaliter verwüstet, vernichteten Inventars der Pfarre ein Tisch, ein schwarzgrünes Himmelbett und zwei schlichte Spanbetten beschafft.

Über den Stand der kirchlichen Baulichkeiten berichtet der Pfarrer: Die Mutterkirche zu Holtdorf ist mit großer Mühe und Widerwillen der Eingepfarrten ins Dach und die Wände gebracht worden, ist auch ein Predigtstuhl, Beicht- und Schulstuhl und ein „schlechter" Altar und Taufstein vorhanden, aber sonst inwendig noch alles roh und ungebauet, denn kein einziger Mannes- oder Weiberstuhl vorhanden, so ist auch die Decke oben ein ziemlich Teil noch offen. Die Filia zu Cremitz ist nunmehr, gottlob, wiederum ziemlich instand gebracht, auch sind bei ihr, wie in Holtdorf, zwei Glocken und ein Turm vorhanden, der Turm in Holtdorf ist aber noch ganz bloß und ohne Dach.

---

früher der Pfarrer 6 Schfl. Korn und soviel Heidekorn, außerdem 4 Gänse und 2 fl. erhalten hat. Vom Pfarrgarten erhält er jetzt von demselben 10½ gr. (früher 1 fl.) und 1 Gans.

[1]) Aus Bremsendorff: der Richter (4 Schfl.), Barthel Schildhauer (2 Schfl.), Andreas Lehmann (2 Schfl.), Valtin Schmiel (2 Schfl.), Urban Tischer (2 Schfl.).

[2]) Aus Waltersdorff: der Richter (2 Schfl.), Peter Heise (2 Schfl.), Andreas Schultze (2 Schfl.). Andreas Schultze jun. (2 Schfl.) und Hans Schäffer (2 Schfl.), diese beiden und ein nicht näher bezeichnetes drittes Gut sind noch wüste.

Die Kirchhöfe sind aber an beiden Orten noch völlig offen und werden von den Säuen jämmerlich zerwühlet; wenn sie nicht verwahrt werden, möchten sie endlich noch zu einer gemeinen Trift und Hutung werden.

Die Küsterbesoldung besteht zurzeit aus 21 Schfl. Korn, 30 Broten (14 Schfl. und 12 Brote sind nicht gangbar). Jeder Hüfner gibt ein Brot zur Weihnacht, jeder Gärtner 6 ℔ und außerdem jeder Wirt 2 Ostereier. Accidentia: 12 gr. von einer Trauung, 12 gr. von einem Begräbnis mit Leichenpredigt, 3 gr. von einer schlichten Beerdigung.

Die Eingepfarrten beschweren sich der gestiegenen Accidentien, besonders aber der 12 gr., die der Küster von der Trauung fordert, früher habe er außer der Mahlzeit nichts empfangen, und des Talers, den der Pastor auch dann von der Trauung fordert, wenn eine aus dem Dorfe nach auswärts heiratet und er die Trauung gar nicht vollzieht. Auch beklagen sie sich, daß sie alljährlich an der Pfarre bauen lassen sollten, während es doch Sache des Pfarrers sei, die Pfarre im baulichen Wesen zu erhalten.

Die Visitatoren entscheiden, daß die Accidentien so wie sie sind, bleiben, nur der Taler für eine Kopulation an fremdem Orte soll abgeschafft und dem Küster von der Trauung nur 6 gr. gegeben werden. Was aber die Klage über jährliche Ausgaben für Pfarrbauten anbelangt, so ist entschieden: sollen ihm (dem Pastor) erstlich ein neu Gebäude liefern.

Gravamina pastoris: 1. daß die Eingepfarrten in Reicho und Busch-Cunßdorff die Mittagspredigten des Sonntags und an den hohen Hauptfesten so gar unfleißig besuchen, also daß oft nicht ein einziger Mensch aus obigen Dörfern in der Predigt zugegen: — diejenigen, so die Predigt nicht besuchen, sollen ins künftige Strafe geben und aus jedem Hause zum wenigsten eine Person in die Kirche kommen oder 6 gr. Strafe geben;

2. daß niemand von denen Eingepfarrten zu Reinigung der Pfarräcker und Wiesen sich ferner und weiter bequemen will, daher der Pfarrer ganz dahinten bleibet und mit anderen Nachbarn nicht zugleich seine Äcker bestellen kann: — Pfarräcker sollen von den Gemeinen und Eingepfarrten gereinigt werden;

3. daß die Kirchhöfe um beide Kirchen nicht vermacht und endlich noch zu einer gemeinen Trift und Hutung werden: — sollen gemacht werden;

4. daß er in seinem Hause keine Kammern habe, auch im Studierzimmer keinen Ofen und daß die Pfarrwohnung inwendig sehr übel verwahret, also daß man im mittleren Geschoß, wenn es ein wenig windig, mit Licht nicht suchen kann: — soll es bei der Kirchrechnung angeben;

5. daß die Eingepfarrten die 7 Schafe, so pro inventario zur Pfarre gehören, bis daher noch nicht geschaffet, wozu sie sich ao. 1668 bei der Kirchrechnung erboten haben.

11.

Parochie Jessen.

1528.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitation etlicher ambt, Loc. 10 598, Bl. 7 fg.; im Auszug abgedruckt bei Sehling, ev. Kirchenordnungen I, 1, S. 581.

Stat Jhessen.

Der gots und kirchendienst in der stat Jhessen ist auf vier personen bestalt, nemlich pfarrer, prediger, schulmeister, kirchendiener oder coadiuvant in der schulen.

Dem pfarrer und prediger sind in ire sorg bevolen alle selen in und ausser der stat und in den dorfern: Arnstorff, ist ein halb meil davon gelegen und hat 14 hausessen; Leyppe, ein halb meil davon, das 7 hausessen; Rehain, ein viertel wegs, 5 wirte.

Das vierte dorf, nemlich Lindtweder, so bisher auch hinein gepfarret, ist seiner pfarren halben in ein neher pfarre geslagen, wie in andern registration befindlich [mit allem, so vorhin das dorf dem pfarrer zum Jhessen gegeben, und soll sich hinfur des pfarrechts am wort Gotts und sacraments in der pfarre Mogels erholen. Demselben ist bevolen, einen suntag umb den andern zu Mogeln und Lintweder zu predigen und sacrament zu raichen, auch im winter alle dinstag oder freitag den cathecismum etc. zu predigen].

Denselben allen sollen sie das gotliche wort und die heiligen sacrament zu ministriren sich der ordnung halten, nemlich: alle suntag in der pfarre zwen sermon thun, einen frue, den andern nach mittags, darnach in der wochen ufs wenigst drei tag nach des volks geschicklickeit ichts was zu predigen furnemen. Die dorfer, die wir suntags predig und meß zu hören, auch die heilige sacrament zu empfahen in die pfarkirch in die stat zu gen weisen, sollen zu ieder wochen ein mal in der dorfer einen, dohin die andern zu bescheiden, durch den prediger besucht und inen der cathecismus gepredigt werden, so das der prediger die iugent in anhoren der alten des vorstands der artikel, eins oder zweier, alweg frage, welche kinder und iugent der kuster zu Arnstorf allweg in der wochen ein mal und forderlich suntags die gebete und deutsche gesenge soll lernen. Sunsten sollen sich pfarrer und prediger mit der doctrin und den ceremonien halten nach anleitung des buchleins, underricht der visitatorn intitulirt, und die wir inen mit ernst treulich und vleissig bevelen an vorenderung halten.

Schulmeister.

Desgleichen soll auch der schulmeister sich, die knaben zu unterweisen und leren, des unterschids und furschreibens, im selben buchlein angezeigt, nach der schuler geschicklickeit, und neben dem der iugent sich mit erlichen, sitsamen leben zu gutem exempel uben und

erzeigen, domit die, zu ietlichen sermon zuchtig in die kirchen gefurt, die messe und andere gesenge singen helfen.

Dem schulmeister soll ein wesentlicher, steter kirchendiener zur hand sein, der die knaben mit underweisen helf und daneben der kirchen und geleuts sorge trage.

Unterhaltung und einkomen obgedachter personen.

Pfarrer soll behalten alles sein wesenlichs einkomen mit den gutern, zur pfarre gehorig, wie er das bisher gebraucht, ausgenomen das einkomen aus dem dorf Lindtwerder, domit wir die leuthe weisen an den pfarrer, dohin wir sie hin geordent haben, und entheben den pfarrer des ienigen, was er hievor einem prediger oder caplan gegeben, doch das er dem kirchner fur die prebende 14 schfl. korns ierlich entrichte, und steht in des locaten gefallen korn oder prebende zu nemen. Also bleibt im, alle zu gelde angeschlagen, summa: 70 fl., gelt zins, korn und opfer angeslagen. Daruber hat die pfarr zwu hufen ackers, zwei fuder wisewachs und kan halten drei rinder, etlich schwein und 20 schaf.

Predigers oder caplans besoldung soll sein: 40 fl., die sollen im geteilt aus dem gemeinen kasten, nemlich auf ietliche quatember, in dieses neu iar anzufahen, 10 fl., und darnach alle quatember 10, gegeben werden.

Schulmeisters besoldung soll sein: 8 fl. von dem rathaus von der statschreiberei, 12 fl. aus dem gemeinen kasten, ietlich quatember 3 fl., dafur soll er den vorstehern ire register und rechnung halten, auch andere nodturft schreiben; holz vom ratshaus zu seinem feuerwerk; gemeine zugenge von allerlei briven unangeslagen.

Locat: 10 fl. aus dem gemeinen kasten; ietlich quatember aus einem haus 1 ℔; die prebend von der pfarre oder darfür 13 [14] schfl. korns.

Gemeiner kasten.

Do hinein ordnen und schlahen wir alle der kirchen guter, forrat und barschaft, silber, ornaten und schulden, desgleichen aller lehen, altar und commenden, auch kalenden und ander bruderschaften einkomen, wes der itzt angeben oder sich zukunftig noch befinden mochten und abgangs der priester vorfallen werden, mit alle dem, das aus testamenten oder andern stiftungen in Gotes, seiner lieben heiligen ere oder sunst zu milden sachen geordent, beschieden und gemeint werden, sambt dreier breupfannen nutzung.

Vorrat des gemeinen kastens. Erbzins: 13 fl. 15 gr. erbzins; 9 fl. 8 gr. wiesenzins; 15 gr. zins von weinbergen; 73 fl. 6½ gr. widerkeufliche zins; 11 fl. 15 gr., 82 schfl. korn, zu 3 gr. angeslagen; 7 fl. ungeverlich tragen drei pfannen; bettelsack unangeslagen. Summa der bestendigen zins: 115 fl. 17½ gr. Aussenstehende schulde: 777 fl. 7 gr. aussenstehende schulde, welche mit enzeln sumen werden abgelegt.

Clenodien der pfarrkirchen zum Jhessen: 1 große silbern monstranz, 1 vorgult creuz, 1 clein gulden monstranz, 1 clein viaticum vorgult, 9 mittelmeßige kelch mit so vil patenen, 1 großer kelch mit einer paten, 6 silbern pacifical, 1 ℭ ungeverlichen an spangen und anderm silberwerk, 1 silbern vogel, 15 fl. wert, gehort zu der bruderschaft Marie. Solch silberwerk soll bis uf weitern bevel der visitatorn treulich vorwart werden.[1])

Zwene kelch und drei ornat, die besten, sollen zu teglichem brauch der kirchen behalden, die andern vorderblichen vorkauft und das gelt davon in den gemeinen kasten gebracht werden.

Vorsteher des gemeinen kastens. Zu gut des gemeinen kastens sollen zu vorstehern ierlich geordent werden: einer vom rath und zwene besessene menner etc.

Ambt der vorsteher des gemeinen kastens. Die vorsteher desselben sollen sich der ienigen, die der almusen und hulf aus dem kasten begern, gelegenheit vleissig erkunden, domit die guter nicht den mussiggengern, sundern rechten armen und gebrechlichen, die sunst nicht erbeiten konnen, ausgeteilt werden, irer vorwaltung und, wes sie iedes iares eingenomen und ausgeben, dem rath und pfarrer treue und bestendige rechnung thun, dobei ein itzlicher von der gemein wol sein mag, so er wil. Doch verbieten wir zu solcher zeit der rechnung bier aufzulegen, dann solchs soll hiemit ganz abgeschafft sein.

Derselben ambt soll sein, derienigen, die des kastens hulf begern, lebens und wandels und vormugens ie vleissig erkunden, domit der kirchen guter nicht mussiggengern und willig armen, sundern den-

[1]) Über die im Jahre 1540 erlaubte Verwendung dieser Kleinodien zur Erhöhung des Kastenvermögens behufs Verbesserung der Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener findet sich im Pfarrarchiv, Akten der Gotteskasten-Verw. Bl. 9, folgender kurfürstlicher Befehl in Abschrift:

Dem wirdigen unsern lieben andechtigen und getreuen, dem pfarrer zum Jessen, und Michell Am Ennde, schosser zur Schweinitz.

Wirdiger, lieber, andechtiger und getreuer. Welcher gestalt unsere auch lieben getreuen, der rath und vorsteher des gemeinen kasten zum Jessen, von wegen etlicher cleinodien und silberwerk, inen dieselben anzulegen gnediglich zu vorgonnen an die visitatoren unsers churfurstenthumbs zu Sachssen gelangt und sie forder an uns vorschrieben wurden, das findet ir einliegends (fehlt) zu vornehmen.

Weil wir dann solche suchung und vorenderung des silberwerks fur gut und nutzlich achten, so wollen wir hierzu unser vorwilligung auch thun, das berurter gestalt darmit gebaret werde, begern darauf, ir wollet kraft dis bevelhs die casten hern zu euch ziehen, der kirchen zum Jessen clinodia schatzen und nach billichem wert und par gelt vorkeufen lassen und darob sein, das das gelt darfur irgents an ein gewissen ort unsers furstenthumbs uf gnugsame versicherung widerkaufs weise angeleget und von der ierlichen nutzung die predigere und kirchen dinere dester statlicher mögen versorget werden, auch bevehlen und darob halten, das von deme und anderm des gemeinen kastens einkommen ierliche richtige rechnung gethan und, do einicher mangel befunden, derselb geandert und in besserung gericht werde. Daran geschiet unsere meinung. Datum Torgau mittwochs nach Vocem Jucunditatis anno etc. 40.

ienigen ausgeteilt werden, die recht arm sein. Den soll von dem bettel gelt, so in der kirchen gefelt und von schulden eingemant wirdet, iede wochen zu irem enthalt 1 gr. oder 2 geben, sunst aber den ienigen, die sich gern mit iren hantwerken nereten und doch dazu kein anlag haben, ungeverlich zu 1, 2, 3 bis zu 4 schocken, doch das uber 4 schock ane vorwissen des ambtmans niemand gelehen und dasselb auf tagzeit zu bezalen gesetzt werde.

1534.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 208a.

Stat Jheßen.

Der pfarrer und diakon sind in iren ambten vleissig befunden, haben auch vom rath und eingepfarten ires wandels halben gut gezeucknus gehabt.

Weil aber der schulmeister die statschreiberei mit hat vorsehen, (hat er) von wegen viler arbeit, so er dem rath thun muß, die iugent in der schul vorseumbt, sunderlich weil der gehulf in der schul ungelert und ungeschickt befunden. So ist die statschreiberei von der schul gesundert. Und sol hinfur die statschreib(e)rei haben 12 fl. von dem rath und 12 fl. vom gemeinen kasten, dafur soll der statschreiber den vorstehern des gemeinen kasten ire kasten rechnung (machen), register halden und ander ir nodturft schreiben. Sol auch der rat dem statschreiber ein eigen wonung vorschaffen. Weil aber kein locat widerumb geordent wirdet, so sol der selb statschreiber sein wonung mitler zeit in dem heuslein, welchs fur den locaten sol erbauet werden, haben.

Es sol nu ein eigen schulmeister geordent werden. Der sol die schularbeit und, was in der schul und kirchen zu thun ist, ausrichten, bis so lang ein altarist zum Jheßen vorstirbt. Alsdann sol im ein gehülf in der schulen oder locat zugeordent werden; der sol seinen vordinst, wie in der registracion der ersten visitacion angezeigt, widerumb haben.

Einkomen des schulmeisters itziger zeit: 22 fl. aus dem gemeinen kasten; 14 schfl. korn vom pfarrer fur die prebende; 6 fl. ungeverlich precium, von einem knaben itzliche quatember 1 gr.

Mitler zeit, weil kein locat wider vorordent, sol der statschreiber dem schulmeister in der kirchen helfen singen.

Und wenn ein priester stirbt, sol alsdann ein schulmeister 35 fl. aus dem gemeinen kasten haben und der colaborat sein vorig einkomen.

Caplan oder diacon. Der caplan, der itzt ist, sol aus dem gemeinen kasten hinfür ierlich 32 a. β haben, alle quatember 8 a. β, bis her Peter, der alde prediger zu Wittemberg, vorstirbt; alsdann sol im sein vorig vorordente besoldung volgen. Darzu sol und wil der gemein kasten

dem itzigen caplan oder prediger bis nach absterben er Peters ierlich 1 mld. korn zustehen lassen, iden schfl. eins gr. neher, dann man in auf dem markt keuft. So sollen und wollen die eingepfarten dorfer dem diacon ierlich 46 gr. zu holz geben, doch nicht lenger, denn nach absterben ern Peters obgedacht; alsdann sollen sie solcher uflag der 46 gr. zu geben widerumb gefreiet sein.

Der diacon, der itzt ist, sol dem schulmeister in der schul, wenn ers thun kan, bis ein locat geordent wirdet, helfen. Und domit gute ordnung in der schul gehalden werde, sol der pfarrer wochenlich dieselben visitiren und etlich knaben vorhoren etc.

Pfarrbau. Der pfarrbau sol allenthalben, wo er mangelhaftig ist, nodturftiglich in ein bestendig wesen gebracht werden, desgleichen die befridung, umb die gerten gescheen. Wenn solches zur nodturft volnbracht, alsdann sol es mit flickwerk in dachung, wenden, fenstern, ofen und dergleichen vom pfarrer selbs in beulichem wesen erhalden werden.

Ald inventarium der pfarrn: 2 kuhe, 1 vorschlossen siedel, 1 bett, 1 phul, 1 bettuch, 1 gedruckt mizetal(?), 1 spanbette. So sol hinach gekauft werden: 1 vorschlossen tisch, 1 schlecht tisch, 1 spanbette.

Weiter ist vorordent: Lippe sol nu und hinfur sich zur kirchen zu Arnstorff halden, ir begrebnus aldo haben und die beschwerung, so zur kirchen bau und befridung des kirchhofs gehort, mittragen.

Alle dorfer sembtlich sollen, wie vor alders gescheen, dem gemeinen kasten ierlich fur brot und wein 8 gr. geben.

Naue zulage. Der pfarrer sol allzeit vom aufbieten 1 gr. haben von burgern und bauern, dem caplan von trauen von burgern und bauern 1 gr.; von itzlicher leich in stat und dorfern sol dem caplan 8 ℔ gegeben werden, item wer den pfarrer darzu brauchen wil, sol im auch 8 ℔ geben, desgleichen dem schulmeister 1 gr., doch sol es einem iglichen frei sein, den pfarrer zu gebrauchen oder nicht, desgleichen den schulmeister.

So sollen die bauern irem custer ierlich zu besoldung raichen 2 a. β und die 10 gr. von der pfarrers hader hufen.

20 gr. zins sol Bastian von Jhessen nu und hinfur ierlich dem kasten von dem weinberg, den er von Blumberg erkauft, geben, uf nechstkunftig Martini im 34. iar anzufahen; die retardata aber, weil der weinberg wuste angenomen, sollen fallen.

Uber 200 fl., uf Borcken vorschriben, wil her Bernhardt von Myla gunst bei unserm gnedigsten hern erlangen, desgleichen uber 100 (fl.), uf Freyenwald vorschriben, aber zum forderlichsten die haubtsum ablegen.

1555 (15. Oktober).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 35 fg.; Originalausfertigung mit den Resten eines Siegels des Wittenberger Consistorii im Aktenstück des Pfarrarchivs A III, Varia No. 1, Bl. 1 fg. Abweichungen der letzteren von dem nach dem Magdeburger Exemplar gegebenen Texte in Anmerkungen unter J.

Stadt Jessen.

Jessen.

Diser stat pfarr ist churfürstlich lehen[1]); hat drei eingepfarte dörfer: Arnsdorff, hat 14 wirt; Lypa,[2]) hat 9 wirt; Rehayn, 6 wirt; und ist der kirchendienst uf dise[3]) person gestelt: pfarrer; prediger oder diacon; schulmeister; cantor, versihet zugleich die custerei.

Pfarrer Andreas Göch,[4]) von Juterbock bürtig, hat 7 iar zu Witeberg studirt und doselbst in magistrum promovirt und anno 47 uf diser pfarr ordinirt, ein wolgelarter, vernunftiger iunger man, hat 4 kinder.

Diaconus Gregorius Graff von Finsterwald, ist 4 iar pfarrer zu Lebus und nachmals uf disem dienst 8 iar[5]) gewesen, hat 6 lebendiger kinder.

Schulmeister M. Andreas a. Berge von Hall,[6]) hat 6 iar zu Witteberg studirt und doselbst promovirt und 4 iar uf diser schul gewesen, hat 3 kindle.

Cantor Johannes Muldorff, vom Jessen bürtig, hat $3\frac{1}{2}$ iar[7]) Wittebergae gestudirt und doselbst promovirt in baccalarium, ist 3 iar an disem dienst gewesen.

Von disen personen sind burgermeister, richter, rats person, kirchveter und viertelsmeister befragt worden, ob sie etwas an ihnen, so besserung bedorft, anzuzeigen hetten. Haben sie einhelliglich berichten lassen, das sie grosse ursach hetten, Gott inniglich zu danken, das ihre kirch und schul mit dermassen tuglichen, wolgeschickten und vleissigen personen uf ietziger zeit bestellet weren, an denen sie gar keinen mangel hetten, denn sie treulich und vleissig lehreten und einen eingezogenen, zuchtigen wandel furten on alle ergernis. Allein bete der rat, das der pfarrer alle quartal neben dem burgermeister und iemand aus dem rat die schul besichtiget, welchs in 4 iaren wer unterlassen worden: als ist dem pfarrer eingebunden, ob er gleich einen vleissigen und wolgelarten schulmeister hab, dem zu trauen sei in regirung der schul, das er gleich wol alle quartal neben dem regirenden burgermeister die schul besuche und aldo die knaben helf examinirn und, damit sie sich uf das examen freuen und rüsten, etliche groschen aus dem gemeinen kasten neme, etwas davon zu erzeugen, das unter die knaben, so loblich geantwortet haben, ausgeteilet werde.

---

[1]) J: Dieser stat pfarrien stet der universitet zu Wittemberg zu, und hat etc. [2]) J: Lyba. [3]) dise fehlt in J. [4]) J: Goch. [5]) 8 iar fehlt in J. [6]) J: Halle. [7]) J: $2\frac{1}{2}$ iar.

Es haben auch die drei eingepfarten dorfschaften ihren seelsörgern ein gut gezeugnus geben, one allein die zu Rehayn geclagt, das ihnen der catechismus nit werde furgesagt, wie in andern dörfern: als ist dem custodi bevolen, das er im winter, so der pflug feiert, alle 14 tag uf den feiertag im dorf Rehayn dem iungen volk den catechismum vleissig vorspreche und wider verhöre. Dagegen hat diselbe dorfschaft gewilligt, dem custer ierlich 24 gr. zu geben.

Dagegen hat der (pfarrer) keinen aus der burgerschaft oder dreien eingepfarten dörfern gewist zu beschuldigen, das er die predigt oder sacrament verachtet oder mit groben lastern berüchtigt wer, on allein das die zur Lyppa sehr unvleissig zur kirchen gehn, darumb sie ernstlich gestraft und betrauet mit des schössers straf, do sie forthin mit predig hören seumig sein würden.

Einkomen der pfarr zum Jessen. An gelt zinsen: 25 gr.[1]) zu Zwisiko bei Foelix Meißner; 24 gr. zur Schweinitz; 7 a. β zu Lebyn bei Peter Richtern; 9 a. β zu Prettyn, dieweil aber dieselbe zu unzeiten gefallen, sollen hinfurt die kirchveter zum Jessen solche 9 a. β zu Prettyn einmanen und dem pfarrer dieselbe uf 2 frist uf einen haufen geben; 3 gr. garten zins[2]); 16 ℔[3]) von Stobers scheune[4]); 10 fl. tregt der opferpfennig ungefehr. An kornpacht. Zum Jessen: 34[5]) schfl. korn; 18 schfl.[6]) von 2 hufen. Aus Arnsdorff: 56 schfl. korn,[7]) 8 schfl. habern. Aus Schweinitz: 42 schfl. korn.[8]) Aus Lype: 44 schfl. korn,[9]) 4 schfl.

---

[1]) 1575 fügt hinzu: und 2 hahne von 2 stucken.

[2]) 1575: der pfarher von Ohne wegen eines gartens, der zu den pfarhufen gehort hat. [3]) J: 18 ℔.

[4]) 1575 fügt hinzu: die auf einer pfarrhufen auferbaut.

[5]) J: 54, corr. 36, nemlichen: 12 schfl. Erhart Hennig burgermeister, 4 schfl. Blase Schmid, 4 schfl. Dalichaw der hufen richter, 4 schfl. Caspar Stober (Steber), 2 schfl. Steffan Hamel (Hammel), 2 schfl. Simon Hamel, 2 schfl. Clawir der becker, 2 schfl. Fabianus Schmager, 2 schfl. meister Nickel Topffer, 2 schfl. Lucas Stober. 1575 hat ebenfalls: 36 schfl.

[6]) 1575: 16 schfl. korn, 2 schfl. weizen pacht. In J sind als die Pächter der Müller zum Jessen und der Müller zu Mulbergk genannt.

[7]) In J ist die Zahl 56 in 55 geändert und von späterer Hand hinzugefügt: [hat 56 geheissen, wie im andern exemplar, fehlet aber itzo 1 schfl., zu untersuchen. 1575 hat 55, auch 5 anstatt 8 schfl. habern. In J ist hier auch nachgefügt hinter korn: [Jeßnisch maß].

[8]) J: aus dem dorfe(!) Schweinitz 42 schfl. [Hertzbergisch maß]. 1575 setzt hinzu: von den Steudenitzer hufen, die die burger in brauch und erbe haben.

[9]) J: [Jeßnisch maß]. Im Pfarrarchiv, A III, var. No. 1, Bl. 13, hat sich übrigens eine Aufzeichnung über das „Aufheben der pfarren zum Jessen" erhalten, die aus der Zeit von 1555 stammt, wie dadurch bewiesen wird, daß hier dieselben Namen der Kornpacht Zahlenden aus Jessen genannt sind, wie in J. In diesem Verzeichnis sind nun als Verpflichtete der anderen Ortschaften genannt: in Arensdorff: der Richter (6 Schfl.), Jurge Junker (4 Schfl.), Peter Vogt (5 Schfl.), Cayno (5 Schfl.), Peter Lehman (5 Schfl.), Moritz Fleming (5 Schfl.), Hans Kynast (5 Schfl.), Peter Lucko (4 Schfl.), Jacob Junker (8 Schfl. Korn und 8 Schfl. Hafer, auch, wie nachträglich hinzugefügt ist: 5 n. gr. wegen der dreien stucken felder, zur pfarrhufen gehorende), Joseph Dumde (4 Schfl.), [Peter Röber (4 Schfl.)]; in Liepe: Hans Rewer (5 Schfl.), Gurg Rhan (5 Schfl.), Nisius Richter (10 Schfl. Korn und 4 Schfl. Hafer), Clemen Kynast (5 Schfl.), Merten Buritz, der Richter

habern. Aus Rehain: 18 schfl. (korn). Daruber hat die pfarr ein[1]) gebrau bier; 2 baurn hofdinst[2]); 1 baurn zu Lebyn[3]); 3 garten[4]) und 1 wisen.[5])

Inventarium der pfarr: 2 kühe, welcher eine bald den ersten winter gestorben ist, die ander hat der pfarrer umb 2 alte β verkauft; 1 verschlossen tisch; 1 schlecht tisch; 2 schoßbenke.[6])

Des diaconi zum Jessen besoldung: 50 fl. an gelde; 16 schfl. korn, damit soll er ierlich 9 personen erneren, ist nit wol möglich, hat derwegen umb zulag gebeten.

Des schulmeisters besoldung: 36 fl. aus dem gemeinen kasten; von einem ieden knaben des iars 4 gr. quatember gelt, welchs ongeverlich ein iar uf 10 alte β[7]) laufen mag; daruber freie wohnung, frei holzung von einem ganzen funere 1 gr.

Des cantoris besoldung: 21 fl. aus dem gemeinen kasten; 14 schfl. korn vom pastore[8]); 3 fl. opferpfenninge; 60 gr. vom rat, den seiger zu stellen; 1 gr. von einem ganzen funere, 8 ₰ von einem halben; kein holz.[9])

(5 Schfl.), Lamprecht Richter (5 Schfl.), Christopf Krüger (3 Schfl.), Hans Schliebener (2 Schfl.); in Rehagen: der Richter (3 Schfl.), Brose Fischer (3 ½ Schfl.), Jacob Lemann (2 ½ Schfl.), Thomas Raude (3 ½ Schfl.), Erhard Keppe (3 Schfl.), Erhard Kynast (2 ½ Schfl.); in Schweinitz: Hans Lebbin (6 Schfl.), Hans Winter (3 Schfl.), Hans Becker (2 Schfl.), Bernhard Wackelring (2 Schfl.), Conrad Winter (2 Schfl.), Hans Reichenhain (4 Schfl.), Cuntz Ubelei (3 Schfl.), Michel Kuntz (1 Schfl.), Nickel Buck der Richter (1 Schfl.), Thomas Dumde (4 Schfl.), Thewes Adam (3 Schfl.), Gorß Kruger (1 Schfl.), Lucas Hauß (2 Schfl.), Erasmus Wachaw (2 Schfl.), Wolf Samstag (2 Schfl.), der Herr Pastor wegen 2 Steudnitzer Hufen 2 Schfl., außerdem 2 gr. 8 ₰ von wegen eines Garteus; dazu entfallen noch folgende Geldzinse zur Schweinitz: 2 gr. 8 ₰ von Michael Cuntz, 18 ₰ von Peter Lebbes, 12 gr. Opfergeld vom Rat, von der Steudnitzer Pacht werden den Steudnitzern 2 Schfl. gegeben. Als die beiden Bauern, die volle Dienste tun, sind hier Jacob Juncker zu Arentzdorff und Nisius Richter genannt.

[1]) J: 2 (aus 1 korrigiert), ebenso 1575.
[2]) J: [thun ganze dienst, wie andere].
[3]) J: [thut des iars 7 tage hofedienst]; 1575: thut halbe dienst.
[4]) J: [und 1 stuck landes, hinter dem hacke gelegen].
[5]) J: [im eicholz gelegen]. Von anderer Hand ist dann noch hinzugefügt: den dritten teil vom fleischzehenden in den dorfern.
[6]) In J findet sich der Nachtrag: [Solches alles hat der rath zum Jessen dem alten pfarherrn geschankt. Mir Casparo Greiffenhagen hat man kein inventarium zugestalt, sondern von des wegen erbothen, 4 clft. holz als zur abenutzunge zu geben, verheißen in kegenwort M. Sebastiani Diettrich, M. Esromi Rudingeri, M. Heinrici Molleri und des notarii Phil. Mel. anno 1567 zur zeit Georgi Burcharts, burgermeisters. (Von anderer Hand:) So ist auch mir M. Laurentio Leman, als ich anno 1578 zu diesem pfarampt investiert, kein inventarium uberreicht one die bucher, welche verzeichnet sind, salvo sequenti und 2 alte sponten, wolten mir gleichvals 4 clft. birkenholz geben und 3 zum neuen iahr in praesenti —. (Von späterer Hand:) Mir Martino Caselio, Doct. und Sup., sind im iahr Christi (1)638 im kalten markt 2 kuhe von der gemeine auf des raths anordnung gekauft worden. Zuvor gaben sie mir auch 4 clft. holz.]
[7]) J: 12 β. [8]) J: [bekombt itzund 20 schfl. wie folget].
[9]) J: [pastori, one was ein erbar rath wegen der abnutzung der kueh und zum neuen iahr verehret in praesentia magnifici et nobilis viri E. Joachimi a

Neue zulag, verordnet anno 1555. Dem pfarrer: nachdem der pfarrer von seinem einkomen dem cantori ierlich hat geben müssen 14 schfl. korn und er umb zulag gebeten, sind ihm diese 14 schfl. erlassen, als von des gemeinen kastens armut wegen ihm keine grössere zulag an gelt oder anderm hat konnen gemacht werden; dem diacono sind zu den vorigen 16 schfln. noch 10 schfl. korn zugelegt; dem schulmeister, der zuvor kein korn gehabt, sind aus dem gemeinen kasten 12 schfl. korn zugelegt; dem cantori, der zuvor 14 schfl. vom pfarrer bekommen hat, soll forthin dasselbe fallen lassen und dagegen von dem gemeinen kasten gewertig sein 20 schfl. korn, und will der rat forthin dem cantori 1 fl. zum holz zur steur geben alle iar.

Sind also dem gemeinen kasten uferlegt fur dise zulag uber die vorige ausgabe 42 schfl., nemlich dem diacono 10 schfl., dem schulmeister 12 schfl., dem cantori 20 schfl.

Der kirchen zum Jessen einkommen: 14 β 16 gr. 3 ₰ gewisser erbzins, so ierlich der kasten einzukommen hat, nemlich 5 β 3 ₰ in der stat und 9 β 16 gr. uf dem lande; 39 β 57 gr. 6 ₰ an gewissen widerkeuflichen zinsen, nemlich 3 β 48 gr. in der stat und 36 β 9 gr. 6 ₰ uf dem lande; 5 β 24 gr. hat das 54te iar das pfannlohn getragen, tregt selten sunst uber 4 β, werden vom gebreu 2 gr. gegeben, dagegen muß der kasten die pfannen halten, welcher uncost groß ist, dieweil die brauer ungewarsam mit den pfannen umbgehn, und wenn eine neue pfann muß erzeuget werden, so gibt ein ieder breuer von iedem bier, so vil er zu brauen hat, zu hulfe 2 gr. und zu einem neuen boden 1 gr., die ubermaß muß alle zeit der kasten erlegen, auch die pfannen mit der besserung erhalten; 1 β 48 gr. beutel heller das 54. iar uf die feierstage gefallen, geht wider uf arme leut und das spital. Gemeine einnahm ist gar wenig, als 8 gr. fur partes, geben die von Arnsdorff. So hat auch der kasten an korn ierlich einzukomen 94 schfl. 2 viertel (korn), davon werden nu mehr ierlich den kirch und schuldienern gegeben 42 schfl. und etlich fur arme leut im hospital, werden also wenig scheffel zu verkaufen ubrich bleiben. So stehen auch an alten und neuen retardaten und schulden aussen, deren etliche nit einzuermahnen sein: 84 β 44 gr. 7 ₰.

Ausgab. Dagegen werden ierlich ausgegeben zur besoldung der kirchendiener 45 β 15 gr. 6 ₰, nemlich 17 β 30 gr. dem prediger; 12 β 33 gr. des schulmeisters besoldung; 7 β 21 gr. des cantoris besoldung; 5 β 15 gr. des statschreibers besoldung; 2 β 20 gr. der dreier vorsteher besoldung: 17 ½[1]) gr. des kastens dieners besoldung; ausgab uf arme

---

Beust rectoris, D. D. Polycarpi Lyseri superatt., E. Philippi Karii, Pauli Krebß quaestoris, consule Philippo Hoffmann]. Dieser Nachtrag ist irrtümlich an diese Stelle in J gesetzt, er bezieht sich auf das Pfarreinkommen; vergl. die Registratur von 1575.

[1]) korrigiert in 16 ½, so in J.

leut, item zum kirchen gebeude steigt und felt, desgleichen ander gemeine ausgab.[1])

[1]) Im Aktenstücke des Pfarrarchivs zu Jessen, A III, Varia No. 3, Bl. 316 fg., findet sich eine Zusammenstellung der Schulden an das Gotteshaus aus den Jahren 1547/52, daran anschließend (Bl. 327 sq.) eine

Berechnung der vorsteher des gemeinen kastens zum Jessen im 1554. iare.

Die ganze einnahme 151 β 10 gr. 4 ₰, nemlichen:

69 β 23 gr. 8 ₰ ist das 53. iar nach beschlossener rechnung an barem gelde im rest bestanden;

4 β 42 gr. 6 ₰ sind an alten retardaten und schulden einbracht;

4 β 39 gr. 5 ₰ an erbzinsen zum Jessen gefallen, sollen sein 5 β 3 ₰, daran sein etliche mit der bezalung hinderstellig blieben;

7 β 15 gr. 6 ₰ erbzinse auf dem lande gefallen von etlichen gutern und hufen, sollen sein 9 β 16 gr., seind auch ir etlich schuldig blieben, wie die capitel ausweisen;

2 β 31 gr. an widerkeuflichen und ablosiichen zinsen von enzelen ausgelihenen heuptsummen zum Jessen gefallen, sollen sein 3 β 48 gr., seind daran etliche schuldig blieben;

34 β 59 gr. 6 ₰ an widerkeuflichen zinsen aufm lande ausstehend von hingelihenen heuptsummen einbracht, sollen sein 36 β 9 gr. 6 ₰, daran seind etliche schuldig vermoge der capitel;

7 β 39 gr. geld zu der neuen gemalten tafel, welche aus anrichtung D. Lorentzen Lindeman zu Wittemberg, welcher darzu 50 fl. bescheiden, darum das seine mutter im 52. iare alhier in der kirchen und sein tochterlin auf dem kirchof begraben worden, vordinget bei Lucas, maler zu Wittemberg, von den burgern und andern erbeten, und hat auch Bernhard Frick, etwan diener aufm schloß alhier, darzu noch 10 fl. und Valten Vogt, beide selige, auch 10 fl. bescheiden;

5 β 24 gr. pfanlohn von Invocavit des 54. bis wider auf Invocavit des 55. iars eingenomen, daruber

4 β 40 gr. haben die breuer abermals eine halbe anlage zu einer andern neuen pfannen Michaelis erlegt und ausbracht, von einem biere, so viel sie der zu breuen haben, 1 gr. Ostern 55 sollen sie aber so viel geben;

1 β 48 gr. 9 ₰ beutel heller auf die sontage und feste eingenomen;

6 β von 63½ schfl. verkauften korne eingenomen, des seind 57 schfl. zu 6 gr. geben worden, und Thewes Leuter zu Lindwerder hat 6 schfl. alte pacht vom 46. iare mit 18 gr. bezalt;

4 gr. von 2 stulen in der kirchen;

2 β 3 gr. gemeine einnahme, wie solchs das capitel unterschiedlich vormeldet.

Davon ausgabe bescheen 96 β 18 gr. 8 ₰, nemlichen:

12 gr. einem burger in seiner krankheit vorgestrackt;

45 β 15 gr. 6 ₰ der kirchendiener besoldung;

31 gr. 6 ₰ dis iar einer armen frauen im spital und andern armen leuten geben;

50 gr. 8 ₰ auf besserung und unterhalt der kirchengebeude gangen;

14 β 49 gr. auf die neue tafel gangen, nemlichen 10 β 30 gr. hat man Lucas maler auf die 50 fl., so D. Lendeman bescheiden, auf die tafel entricht, das er also 70 rtlr. vorgnugt worden, das andere ist auf zerung, furlohn und schmidsarbeit gangen, wie das capitel ausweiset;

1 β 10 gr. 10 ₰ vorzert worden an frembden orten, so man des kastens halben ausreisen müssen;

12 gr. furlohn, in des kastens gescheften ausgefaren;

55 gr. botelohn incl. 55 (!) gr. botelohn auf drei mal kegen Dreßden von wegen der ablosung der 1000 fl. heuptsumma, uber welcher Hans Loßer, erbmarschahl zu Sachßen etc. auf Pretzsch, und der von Reisen zu Hemsendorff irrig worden;

Inventarium der kirchen: 4 glocken, unter welchen die große zerbursten; 1 blau sammete casel; 2 messinge leuchter; 1 silbern

22 ß 44 gr. 9 ₰ ausgabe auf unterhalt und erkeufung einer neuen bierpfannen, nemlichen 46 gr. ir drei zu Hertzberg vorzert, als die alte pfanne hingefurt und die neue herwider bracht worden, ubernacht mit 3 pferden, ist auch die neue und alte daselbst gewogen worden; 20 ß 18 gr. dem meister mit der alten pfannen, welche 32 fl. gewogen und von ihme dazu angenomen worden, bezalt, das ander ist enzeln vermöge der rechnung drauf gangen;

9 ß 26 gr. 7 ₰ nemlich gemeine ausgabe 3 ß 3 gr. ist zerung, botelohn und anders dem kasten aufgangen von wegen der ablosung der 1000 fl., welche Hans Loser und der Reisen streiten, 45 gr. dem pfarher fur wein zu communion, 54 gr. fur 18 ℔. wachs, das ℔. zu 3 gr., das ander enzeln ausgeben, wie das capitel vermeldet.

Ubertrifft die einnahme die ausgabe 54 ß 51 gr. 8 ₰.

Korn rechenung.

Einnahme korn 148 schfl. 2 vtl., nemlichen:

61 schfl. 2 vtl. das 53. iar an alter und neuen retardaten blieben, seind daran 10 schfl. gefallen;

87 schfl. 2 vtl. seind dis 54. iar an pachtkorn einbracht, sollen sein 94 schfl. 2 vtl., des seind etlich schuldig blieben, wie die capitel ausweisen.

Davon ausgeben 89 schfl. 2 vtl., nemlichen:

63 schfl. 2 vtl. seind dovon vorkauft, wie in dem capitel einnahme geld fur korn zu befinden; daruber

16 schfl. dem prediger zur besoldung;

4 schfl. den dreien vorstehern besoldung;

4 schfl. gebacken fur arme hausleute;

2 schfl. abgang im umbmessen.

Restant 8 schfl. aufm boden, 59 schfl. [2 vtl.] alt und neue rest.

Vorzeichnus der heuptsummen des gemeinen kastens zum Jessen, davon ierliche zinse gefallen.

Einnahme ierlicher erbzinse, und erstlichen zum Jessen:

5 ß 3 ₰ geben etliche burgere zum Jessen zins von etlichen wiesen, gerten, weinbergen, breiten und zweien fleischbenken und andern gutern;

9 ß 16 gr. erbzinse aufn lande, gefallen auch von etlichen hufen und andern gutern.

Summa der erbzinse 14 ß 16 gr. 3 ₰.

Einnahme der widerkeuflichen heuptsummen und erstlichen zum Jessen:

10 ½ ß Cristoff von Carlewitz, gefallen davon ierlichen 25 gr. 6 ₰ zins;

35 ß Merten Richter, zinset davon 1 ß 45 gr.;

53 gr. die Wagener heuptsumma, zinsen 2 ½ gr.;

4 ß 12 gr. Pantel Kelner heuptsumma, zinset 12 gr.;

4 ß Veyt Hernig heuptsumma, zinset 12 gr.;

3 ½ ß Marx Knappe heuptsumma, zinset 10 gr.;

3 ½ ß Andreas Mitzsch heuptsumma, zinset 10 gr.;

2 ß Greger Dristewitz heuptsumma, zinset 6 gr.

Summa 63 ß 35 gr. heuptsumma, so widerkeuflich zum Jessen.

Widerkeufliche heuptsummen aufm lande:

350 ß heuptsumma, welche Nickel von Karlewitz der kirchen testiret, seind Hans von Reysen abloslich, gefallen dovon ierlichen 19 ß 34 gr. 6 ₰ zins incl. 2 ß dinstgeld, gibt Hans von Reysen von dem halben dorf Schutzberg;

vergulten [1]) grossen kelch. Aus churfürstlichem bevel soll eine teutsche biblia, von D. Martino Luthero seligen verdolmetscht, erzeuget und daruber zu der ubergebenen Augsburgischen confession etc.[2])

Klag und bitt der kirch-, schul- und kastendiener, die gebeude und andere gebrechen belangende. Der pfarrer hat geclagt uber das baufellig pfarrhaus, darin er mit gefahr seins und seiner weib und kindle leben wohnet, wie augenscheinlich ist, und wer der rat wol geneigt, ein ganz neue pfarr mit einem steinern fuß zu bauen; dieweil aber auch in der kirchen was nötigs zu bessern ist, welche fast deck- und dachlos ist, vermag der gemein kasten solchen uncosten nit, so konnen die burger armut halben auch wenig dazu helfen, ist derwegen an unsern gnedigsten hern unterthenigst supplicirt, das seine churfürstliche gnad zu besserung der kirchen tachs und zu ganz neuen erbauung des pfarrhauses und caplanei aus christlicher furstlicher

---

63 β heuptsumma, ist Hansen Loser etc. zu Pretatzsch abloslich, zinsen ierlichen 2 β 57 gr.;
35 β heuptsumma in golde, ist auch Hansen Losern abloslich, zinsen ierlichen 1 β 45 gr.;
17½ β heuptsumma, auch Hansen Losern abloslich, gibt ierlichen 50 gr. zins Andres Falkenberg zu Droben;
70 β heuptsumma auf dem dorfe Borcken, hat Salomon von Mylen die ablosung, zinset ierlichen 3 β 30 gr.;
4 β heuptsumma zur Schweinitz, stehet aufm garten, welchen itzt Grunrade haben soll, ist lange nichts gefallen, sollen 4 gr. zins dovon gefallen;
17½ β heuptsumma, Hansen von Denstedt zu Schonewalde abloslichen, gibt ierlichen 52½ gr. zins;
17½ β heuptsumma, Caspar von Loben abloslichen, gibt ierlichen 52½ gr. zins;
105 β der rat zu Wittemberg abloslichen, gibt ierlichen 5 β 15 gr. zins;
1 β ein baur zu Zwisigko heuptsumma, gibt 3 gr. zins;
2 β heuptsumma 2 gebaurn zu Hemsendorff, geben 6 gr. zins;
7 β heuptsumma Augstin Caspar zu Schutzberg abzulosen, gibt ierlichen 20 gr. zins.
Summa der ausstehenden heuptsummen auf dem lande 66 β 54 gr.
Summa summarum aller ausstehenden und widerkeuflichen heuptsummen in der stad und auf dem lande 150 β 29 gr.

Es folgt ein „kurzer auszug der rechenung von ausgabe und einnahme, aus der rechenung des 54. iars gezogen", der die Rechnung von Luciae 53 bis 54 umfaßt und im allgemeinen dieselben Angaben wie die obige für die Visitation des Jahres 1555 zurechtgestellte hat.

Hinein in die Übersicht (Bl. 328/9) sind Notizen über Retardata, Erbzinsen und Ausgaben aus den Jahren 1557–61 geschrieben.

Es folgen Bl. 345: Übersicht der Kämmereirechnung von 1572,
Bl. 347: desgl. der Kastenrechnung von 1572,
Bl. 350: desgl. von 1582 und 1583,
Bl. 372: Summarischer Extrakt der Kirchenrechnung von 1628.

[1]) J: ubergulter. Hier ist nachgetragen: [1 kleiner silberner unvergulter kelch ist von der bosen munze, so ihm Gotts seckel gesamlet hat, gemacht worden 1569].

[2]) In J finden sich die Nachträge: [Mir, Casparo Greiffenhagen, die zeit superintendenti, ist kein buch mehr, dann das corpus doctrinae zugestalt worden anno 1567]. Von späterer Hand: [Dieses hat der Diaconus. Mir, Laurentio Lehmann, ist kein buch zugestalt, als 1. kirchenordnung in folio, 2. concordienbuch in folio, 3. apologia concordiae in folio.]

mildigkeit 400 stemm bauholz und 50 eichen aus der Lochischen oder Seidischen heiden der kirchen schenken woll.

Item nachdem feine geschickte knaben in die schul gehen, die von armut wegen ihrer eltern müssen vom studirn ablassen und konnen keine universitet besuchen, das seine churfürstliche gnade auch diese arme stat wolt ein stipendium gnediglich verordnen, davon ein bürgerssohn möge in universitate etliche iar erhalten werden.

Item das seine churfürstliche gnad zu widerumbgiessen der grossen glocken, welche zerspalten ist, aus gnaden etlich glocken speis geben wölle.[1])

Es hat auch der pfarrer mangel an brennholz geclagt[2]) und gebeten, ihn gegen unserm gnedigsten hern zu verbitten, das ihm ierlich drei truckene eichen zum brennholz geschenkt werden, welchs von den visitatorn geschehen; desgleichen auch ist fur den caplan gebeten, das ihm ierlich 3 rindschelige beumen zum brennholz gegeben werden.[3])

Die schuldiener clagen, das die knaben unvleissig zur schulen gehalten werden; item das die, so in die schul gehn, ganz seumig sein in bezalung des quatember gelts[4]); item das vor zeiten die burger, so studirt haben, sich nit geschembt haben, in chor zu treten und singen zu helfen, welchs ietz nit mehr geschehe, und konnen also kein figuralgesang in mangel der stimme in der kirchen gesungen werden. Ist dem pfarrer bevolen, das er die bürger von der canzel treulich und vleissig vermahnen soll, ihre söhn zur schulen zu halten mit erzelung der nötigen ursach und grossen nutzes, so sie billich dazu treiben sollen. Dem schulmeister aber ist bevolen, das quatember gelt uf ein gewise zeit zu fordern und die bürger zu warnen, und welcher alsdenn innerhalb 14 tagen seine gebür nit gibt, den oder die soll der schulmeister uf einem zettel dem burgermeister verzeichnet uberantworten; dem ist ferner bevolen, dieselbe seumige burger zu strafen und also mit ernst treiben, das dem schulmeister fur seine grosse arbeit sein verdienter lohn volge. Auch soll der burgermeister den

---

[1]) Diese drei Bitten sind im Auszug etlicher clag Bl. 156 sq. noch einmal vorgetragen. Mit der Bitte um Bauholz ist die andere verbunden, daß der Hauptmann zur Schweinitz Joachim Röbel den Untertanen in allen drei Ämtern gebiete, der Stadt mit Fuhre dienstlich und förderlich zu sein. Bei der Bitte um Glockenspeise ist auf die zu Treben vor 4 Jahren im Brand zerschmolzene Glocke hingewiesen. Bei der Bitte um ein Stipendium ist hinzugefügt: dieweil aus dem kirchkasten armut halben keinem armen burgers kind einige hilf zun studiis widerfarn kan. Neu ist hinzugefügt die Bitte um einen „Hilfbrieff", durch den besonders den Bauern eingebunden werde, die Zinsen und Pächte ohne Verzug zu den rechten Terminen zu zahlen, und ihren Amtleuten und Erbherren, sie dahin zu halten.

[2]) J: [Ist noch klage].

[3]) J: [ist erhalten, aber wegen der drauf gehenden unkosten und zehrung . . . weniger ruhm darbei]. Diese Bitte um Brennholz für Pfarrer und Kaplan ist wiederholt im Auszug etlicher clag Bl. 94a.

[4]) J: [wir müssen von unserm geringen einkommen holz und alles, was wir bedurfen, keufen].

burgern, so singen können, gebieten, das sie den chor helfen erhalten und die kirchen mit guten gesengen ziern.

Es soll auch der rat die unordnung abschaffen, das nit iederman uber den kirchhof fahr, und bedacht sein, das der kirchhof also verhegt werde, das kein vihe darauf kommen konne.

Es haben die vorsteher des kirchen kastens geclagt, das die baurn, so der kirchen was zu gelten schuldig sein, sehr unrein korn geben, desgleichen auch der pfarrer. Ist ihnen bevolen, do mehr solche untreu von den baurn geubet wirt, das sie solche dem schosser anzeigen und das korn mit uberschicken; der hat gewilligt, dieselbe baurn also drumb zu strafen, das die andere dran werden zu stossen haben.

Weiter haben die kasten diener vermeldet, das etliche b(r)auer[1]) sehr unfursichtig und unachtsam mit den braupfannen umbgehn und ohne scheuen schaden daran thun, das also dem gemeinen kasten vil uf die besserung derselben lauft. Ist dem rat eingebunden, eine ordnung zu machen, wie es hinfurder damit soll gehalten werden, und do iemand befunden würde, der einer pfannen mutwillig schaden thet, das derselb nit allein zu erstattung desselben uncostens getrungen, sonder auch umb 1 silbern β oder höher nach gelegenheit des geubten frevels gestraft werden: solch gelt soll in gemeinen kasten zu besserung der pfannen geleget werden.

Do auch die kirchen- und pfarrgebeude solten fur die hand genommen werden,[2]) wie denn die not erfordert, ist den 3 eingepfarten dörfern uferlegt, das sie zun selben gebeuden mit fuhr und andern frondiensten sollen behulflich sein, dozu sie im fall der wegerung durchs ampt sollen gewisen werden.

Es ist auch von den visitatorn fur ein hohe not eracht worden, das eine iungfrau schul angericht werde, und dieweil der gemeine kasten wenig dazu geben kan und gleichwol eine besoldung dem iungfrau schulmeister möge gemacht werden, ist bevolen, das in alle wirtsheuser eiserne büchsen uberantwort werden, welche die gastgeber den fremden vermögenden leuten sollen nach gehaltener malzeit fursetzen und solch gesamlete alsmosen alle quartal getreulich den kirchvetern zustellen. Auch mag in allen funeribus ein beken ufgesetzt werden, darein ein ieder, so die leich beleidet, nach seiner andacht etwas werfe. Item ein eisern büchsen soll uf den hochzeiten, verlobnissen und andern statlichen gastungen ob der malzeit uf die tische ufgesetzt werden. Von solchem gesamleten gelt soll ein iungfrau schulmeister mit 10 oder 12 fl. ierlich besoldet werden, und do etwas dran mangelte, sols der gemeine kast ersetzen.

Dieweil grosse gebeu an der kirchen, pfarr, caplanei und spital in kurz müssen furgenommen werden und der kirchkasten sehr arm

[1]) J: bauer, corr. in breuer.

[2]) Im Auszug etlicher clag Bl. 105 ist eine Bitte der Stadt Jessen um 400 Stämme Bauholz zur Besserung der Kirche und zu einem neuen Pfarrhause und Kaplanei vorgetragen.

und bei keinem vorrat ist,[1]) aber vil ausstehende schulden bei den leuten hat, ist dem rat auferlegt, die schuldiger ernstlich zu erlegung der retardaten nach vermögen zu treiben, damit die gebeu desto leichter können volfüret werden.[2])

[1]) Das bare Geld war 1546 der Kirche auf kurfürstlichen Befehl abgenommen, worüber sich in dem Aktenstück des Pfarrarchivs Kastenverwaltung Bl. 20 folgende Urkunde erhalten hat:

Dem wirdigen, achtbaren und wolgelarten er Wulffgang Brewer, pfarrer, und den kirchvetern zum Jessen, meinen besondern gueten freunden sambt und sonderlichen zu handen. (Darunter von anderer Hand geschrieben: anno 1546 dem schosser das kirchengeld zu uberantworten.)

Mein freundlich dinst zuvor. Wirdiger, achtpar, wolgelarter und vorsichtige, guete freunde. Nachdem euch bewust, das der durchlauchte und hochgeborne furst und herre, herre Johans Wilhelm, herzog zu Sachssen etc. [und stat halter], mein genediger iunger herre, durch sein furstlich genaden vorordente commissarien, als Guntter von der Drosseln und Thomas Heiligern, hofnotarien zu Wittenbergk, das kirchensilberwerk aus euern bevolenen kirchen aus erzalten ursachen habe abefordern lassen und, wie dem zuvolge seine furstlich genaden dem, so von euch geschen, und do euch dan zu entkegen (!), bevolen, euer kirchenschulden alle binnen 8 oder 14 tagen gewißlichen einzubrengen, das also beides, auch das bargelt, bei der hand und wan das gefordert, solch auch zu uberantworten, welchs man sich nun meher vorsiehet, dem so gehorsamlich werdet gevolget haben, als fuge ich euch wissen, das mir sein furstlich genaden rentmeister Jacob von Kösteritz vor zweien tagen in eil hat schreiben lassen, das hochgedachter mein genediger iunger herre mit ernst bevolen, alles kirchengelt in meinem bevolen ambt zum forderlichsten von euch einzubrengen. Als ist zu volge entpfangenes furstlichs bevels an euch mein guthlich ansuchen, ir wollet solch euer kirchengelt alles mit einer vorzeichnus, was es fur munz oder gelt, uf nesten komenden sonnabent unvorzuglich kegen geburlicher quitanz unvormindert und unausbleiblichen anhero kegen der Schweinitz antworten, domit ich solchs ferner habe zu uberantworten. Habe ich euch hiemit wollen anzeigen. Euch aber zu dienen habt ir mich vermogens willig.

Datum Schweynitz dornstag nach Galli anno dni. etc. 46.

Michel Am Ende, schosser zur Schweynitz.

Auf Bl. 28 desselben Aktenstückes sprechen (Mittwoch in den heiligen Ostern 1555) die Bürgermeister, der Rat und die verordneten Vorsteher des gemeinen Kastens zum Jessen Hans Löser auf Pretzsch wegen einer von der Kalandbrüderschaft herrührenden Schuld von 50 fl. auf dem Krügergute in Dröben frei und quitt, können aber die kurfürstliche Gunst und Hauptverschreibung nicht herausgeben, da „seind doch in geschehener plunderung dieses stetlins des 47. iars die originalia beider briefe mit weggekommen".

[2]) Die Ausfertigung der Anordnungen der Visitatoren, welche dieselbe sofort nach gehabter Visitation — also noch vor Aufstellung der offiziellen Visitationsregistratur, der diese Anordnungen neben anderen zugrunde gelegen haben — hinterlassen haben, findet sich im Pfarrarchiv, A III, Varia No. 3, Bl. 3. Wir lassen sie zum Vergleich mit der obigen Registratur hier folgen:

Vorzeichnis, was die hern visitatores, als nemlichen D. Johan Forster und M. Paulus Eberus, in gehaltener visitation, welche sich den 15. octobris allhier hora 9 vor mittage angefangen und den 24 octo. geendet hora 9 fur mittage und sind denselben tag umb 12 hora wider abgereiset, anno 1555 unser kirchen und derselben diener zu gut vorordent und gehandelt.

Nach ubergebung des vorzeichnis des einkommens unser kirchen und aller gebrechen ist folgende vorordenung gescheen: erstlichen was das gebeude des Gottes und pfar hauses belanget, item das umbgiessen der grossen glocken, item eine neue patent oder gehulfsbrief uber die retardaten mit den neuen zinsen

Es ist auch umb des orts gelegenheit willen dem pfarrer zum Jessen die superintendents uber alle pfarrer ins ampt Schweinitz und Lochaw gehörig, bevolen, ausgenommen deren dörfer, so umb der nehe willen dem pfarrer zu Hertzberg aus beden emptern in sein ufsehung

---

ierlichen einzubringen, ist dieses alles auf bevehl der visitatorn, in eine supplication gebracht, ihnen zugestalt, haben darauf zugesagt, diese ding alle bei unserm gsten. hern aufs treulichst zu befordern; zu umbgiessung der grossen glocke haben sie einen gemeinen bittbrief in ihrem nahmen uns mitzuteilen zugesagt, zubuß darzu wird in unser supplication von unserm gsten. hern zu Treben von der zerschmolzen glocke zu bekomen gebeten.

Nach deme ist vorordenung mit besserung der besoldung der kirchendiener gemacht worden und erstlichen, nachdeme von alters her der pfarner dem cantori ierlichen fur die presenz 14 schfl. korn geben mussen, die seind ihme zur zubuß fur seine person erlassen und in den kasten geschlagen, darzu seind dem cantori noch 6 schfl. aus dem kasten vorordnet neue zulage, das er also hinfurder 20 schfl. korn ierlichen zu gewarten; dem schulmeister, der vormals kein korn gehabt, hat man aus dem kasten zu bekomen ierlichen 12 schfl. neue zulage verordent; dem prediger, der zuvor 16 schfl. korn gehabt, dem hat man noch 10 schfl. zugeordent; item 1 fl. dem cantor vom rathause für holz; fur die statschule haben die hern gebeten, das ihme der rath noch 6 fl. ierlichen zulegen wolten.

Zum dritten, des uncostens halben, darein den kasten der erbmarschahl und Hans von Reysen gefurt der ablosung der 1000 fl. halben, wollen sie das unserm gstn hern vortragen und darnach uns widder berichten.

Zum vierden, die neuen churfl. gunst und heuptvorschreibung uber die 200 fl. auf Borcken auszubringen, haben sie dem von Mylen geschrieben, ist sein antwort vorhanden, haben die hern visitatores; der 4 gr. zinse halben zur Schweinitz auf einem garten haben sie dem von Grunradt derhalben geschrieben.

Item sie haben auch dem schosser und rath gebeten, bessere vorordnung mit den hochzeiten zu machen, das dem uberfluß und langwirigen hochzeiten, dadurch die schule verseumet, auch die burger selbst, gewehret, und das nach vorordnung unsers gstn. hern, und soll dem trommelschlager und pfeifer nicht mehr dan eins geld von tischen geben werden, die andere beide malzeiten soll das zu unterhaltung des iungfrauen schulmeisters eingesamlet werden.

Und ist von ihnen zu aufrichtung der iungfrau schulen dis vorordnet, was die elemosina zun hochzeiten, auch in den herbergen, darein buchsen vorordent werden sollen, die almosen von frembden leuten einzusamlen, nicht austragen, das es 10 fl. werden, welches des schulmeister(s) besoldung sein soll, soll der rath und kasten den mangel zugleiche erstaten, ihm alle quartal 1 schfl. korn, item holz; so soll ihme darzu ein ides medlein das quartal 2 gr. precium geben.

Item es ist auch vorordent, das die pachtleute in der stat dem pfarher alle zeit 14 tage nach Michaelis ir pachtkorn ausbringen sollen.

Item es soll auch der rath darauf bedacht sein, das sie mitler zeit ein ander diacon haus auf dem kirchoffe an sich bringen, weil das ander zu klein und mit zur pfarre soll angebauet werden. Item es soll auch dem pfarrer seine schlafkammer unten im hause gebodemet und 2 fenster darein gemacht werden.

Item dem prediger ist eingebunden vermöge churf. instruction, das er hinfurt keine geste setzen noch bier zeichen ausstecken soll; one das mag er sein bier vorpfennigwerten und mit thonnen, vierteln und fessern, wie er kan, vorkeufen.

Es haben auch die hern visitatores dem hern pfarher iniungirt, das er aufs forderlichste, wan es sein gelegenheit, ein viertel der burger, ein ieders haus in sonderheit, in irem christlichen glauben vorhoren und beten lassen solle.

Domit auch der kirchhoff moge zugemacht werden und das thör zugemauert, so soll der rath darzu vorholfen sein, das der steinweck hinter denselben heusern aufm kirchoff sonderlich gemacht, das die selben leute dahinden faren und ir holz abladen mogen, ist vorordenung und befehl der hern visitatorn.

bevolen sein. Und soll der pfarrer zum Jessen seinen nechsten nachtbarn, den pfarrer zur Schweinitz, als einen gehülfen zu sich ziehen und zu rad nemen, do etwas wichtiges in den amptpfarren furfiele.

Superintendens generalis pfarrer zu Witteberg.
Generalia ut alibi.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 26, Bl. 337 fg.; Abschriften im Pfarrarchiv: Aktenstück A III, Varia No. 1, Bl. 16 u. Bl. 22, letztere mit dem Konsistorial-Siegel muniert.

Stadt Jhessen.

„Der Stadt Pfarrlehen" ist jetzt als der Universität Wittenberg zuständig angegeben. Die Parochie und das Ministerium ist gleich den Angaben von 1555 registriert.

Der Pfarrer M. Caspar Greiffenhagen, von Cotbuß gebürtig, ist ao. 66 vom Rat und der ganzen Gemeinde dieses Ortes gewählt und nachher von D. Eberus bestätigt und investiert worden, bei welcher Gelegenheit ihm die Inspektion und Superintendentia über 14 umliegende Pastores, Hauptkirchen und Filiale im Kreise Schweinitz befohlen ist. Er ist vorher anderswo 19 Jahre im Predigtamte gewesen.

Neben ihm steht der Diakonus Adam Pollicarius, der 1557 alsbald, nachdem er in Wittenberg ordiniert ist, zu diesem Diakonenamt gekommen ist und es seither, also 17 Jahre lang, verwaltet hat.

Von den beiden Schuldienern, dem Rektor Andreas Steinbeiß und dem Kantor Gregorius Goßkaw, sind nur die Namen registriert.

Predigtordnung: Der Pfarrer und Superintendent predigt früh am Sonntag um 6 Uhr über das Alte Testament, wo er in 8 Jahren bis zu den Sprüchen Salomonis gekommen ist, dann um 8 Uhr über das gewöhnliche Sonntagsevangelium oder an Festtagen über das Festevangelium. Am Dienstag früh um 6 Uhr legt er die Sonntagsepistel oder „Lektion" aus, und am Freitag um 6 Uhr endlich erklärt er die Apostelgeschichte.

Der Diakon predigt alle Sonntag-Nachmittage über den Katechismus Luthers, und am Mittwoch legt er die „Sonntags-Epistel des Evangeliums oder sonst eines Evangelisten" aus. Alle 14 Tage geht er am Sonntag zu Dorf und predigt dort das Evangelium und repetiert fleißig daneben den Katechismus. Wenn der Diakonus auf dem Dorfe ist, muß der Pfarrer in der Stadt das Amt allein halten. Beichte hören Pfarrer und Diakonus am Sonnabend gemeinsam.

Ein Inventar hat der Pfarrer nicht überkommen, sondern hat sich dafür — doch salvo iure successoris — mit jährlich 3 Klft. Holz vom Rat begnügt.

Das Pfarreinkommen ist im allgemeinen seit 1555 unverändert geblieben. Die dort aufgezeichnete Geldeinnahme von 24 gr. aus Schweinitz ist jetzt so spezialisiert: 15 gr. Opfergeld der Rat zur Schweinitz wegen

des Dorfes Steudnitz, so ausgekauft worden; 2 gr. 8 ₰ der Pfarrherr zur Schweinitz; 2 gr. 8 ₰ Michael Cuntz; 18 ₰ Peter Lebbin daselbst daselbst wegen der Steudnitzer Gärten, die sie gebrauchen.

Zu den drei Pfarrgärten ist ein Stück Land, hinter dem Hack gelegen, hinzugekommen, welches von den Pfarrhufen abgezogen ist, auf welches man 2 Schfl. Getreide Jeßner Maß säen kann. Es sind jetzt auch statt der einen zwei Wieslein, im Holz gelegen, erwähnt, die 4 oder 5 gemeine Bauerfuder geben, so daß der Pfarrer 3 Kühe ausfüttern kann.

Die Pfarre und die Güter derselben werden vom Rat, Kirchhof und Begräbnis vom gemeinen Kasten erhalten.

Die Bitte des Pfarrers um Holz wird dem Kurfürsten anheimgestellt.

Der Diakonus hat 50 fl., wie 1555, Geldbesoldung, dagegen jetzt 29 Schfl. Korn; er erhält von dem erhöhten Ertrag der Laßhufen des gemeinen Kastens 3 Schfl. zugelegt. Er wird auch dem Kurfürsten zu einer Beihilfe sonderlich an Holz empfohlen.

Zur Schulmeister-Besoldung sind 12 Schfl. Korn und 2 Hühner oder Hähne, beides aus dem gemeinen Kasten, hinzugekommen.

Die Besoldung des Kantors ist noch die nämliche, wie sie 1555 geordnet ist, nur daß ihm vom erhöhten Ertrage der Laßhufen des Kastens 3 Schfl. Korn zugelegt werden. Seine Accidentien sind: 1 ₰ vom Setzen des Beckens bei der Taufe, 1 ₰ von der Krankenkommunion, 18 ₰ vom Altar- und Tauftuch, das er waschen lassen muß, 1 gr. vom Kehren der Kirche, 1 gr. vom ganzen funus, 8 ₰, wenn ein halber Chor ist.[1]) Dem Organisten wird, weil der Kantor über zu große Amtslast klagt, befohlen, bisweilen dem Kantor beim Läuten zu helfen. Wenn die neue Schule gebaut ist, will der Rat dem Kantor ziemliche Verschaffung an Holz tun.

Das Inventar der Kirche ist unverändert.

Das Einkommen des gemeinen Kastens ist jetzt so registriert: Erbzinsen: 1 β 46 gr. 8 ₰ von einer ganzen Benitzwiese zwischen Droben und Cloden; 1 β 8 gr. 8 ₰ vom Werder hinter Schützberg Wiesenzins; 16 gr. Blese Schmidt von der Wiese im Werder, die halb dem Rat gehört; 13 gr. geben zwei Leute (einer von der Schweinitz) „Breitenzins"; 9 gr. Gartenzins von 3 Gärten; 3 gr. der Rat von der Kalkgrube; 48 gr. die Fleischer von 2 Fleischbänken; 50 gr. 3 ₰ Zins von 12 Leuten

[1]) Über die Bestallung eines 1573 angenommenen Organisten findet sich im Pfarrarchive, Aktenstück A III, Varia No. 1, Bl. 11 a, folgende Aufzeichnung:

Bestallung des Organisten Fabiani N., des Pfarherrn So(h)n von Coßwick: item 2 fl. an Gelde von wegen der Orgel, da gibt der Rath 1 fl. und der Gotteskaste auch 1 fl.; item 3 a. β vom Seiger zu stellen, die gibet auch der Rath vom Wechtergelde, item alle Quarthal den Opferpfenning aus einem iedem Haus, thut des Jars onegefehr 5 Rtlr. oder druber. Da muß der Organiste zwu Stunden des Tages in der Schule frei, fur Mittage eine Stunde und nach Mittage auch eine, die Knaben verhoren und die Bethglocke . . . . . (abends?) und des morgens schlagen. Den 1. Augusti ist er angetreten anno Christi 1573. Item 4 Clft. Holz wirt ihm der Rath auch geben und freie Wohnung in der Cantorei.

(einer von Batin) von Weinbergen; dazu 4 β 20 gr. Erbzins von etlichen Hufen in Prettin, 1 β 30 gr. zu Dreben, 3 β 10 gr. zu Grabo, 43 gr. zu Schoneicho, 20 gr. zu Bethaw, 20 gr. zu Kenitzsch, 39 gr. Erbwiesenzins zu Gorsdorff, 1 β 18 gr. zu Premssendorff. Ferner hat der gemeine Kasten Einnahmen an wiederkäuflichen Zinsen: 4 β 58 gr. 6 ₰ in der Stadt, 36 β 29 gr. 6 ₰ auf dem Lande; 5 β 16 gr. haben die Braupfannen von Nativitatis Mariae 73 bis Ostern 74 getragen; 8 β 22 gr. hat man dieses Jahr in der Kirche, 27 gr. 9 ₰ im Becken bei Begräbnissen, 1 β 24 gr. in der Büchse auf Hochzeiten gesammelt; 2 β 27 gr. betrug die gemeine Einnahme.

Dazu kamen an Korn ein: 18 Schfl. von den 2 Laßhufen in Jessen, diese sollen von nun an 24 Schfl. geben; 14 Schfl. von 5 Bauern in Rehain (Tomas Rübe 4, Jacob Lehmann $2^1/_2$, Erhard Koppe 1, Ambrosius Fischer $2^1/_2$, Andreas Kynast 4 Schfl.); 9 Schfl. (je 3 von Hans Kynast, Peter Voigt und Nicasius Debich, auch in Rehain?); 3 Schfl. vom Schmied in Kenitzsch vom Schmiedzeug; $43^1/_2$ Schfl. aus Lindwerder (von Peter Schrotter 6, Andres Brandis 6, Simon Richterin $7^1/_2$, Andres Wachs 3, Paul Eschigk 6, Hans Gahn 3, N. Peuter $1^1/_2$, Anthoni Koppe $7^1/_2$, der Richter $1^1/_2$, N. Koch $1^1/_2$ Schfl.).

Zur Erhöhung des Einkommens der Kirche wird bestimmt: vom vollen Geläut zu Begräbnissen oder Brautmessen sollen künftig 6 gr., vom halben Geläut 3 gr., von der kleinsten Glocke 6 ₰ gegeben werden, nur armen Leuten soll die letztere umsonst geläutet werden.

Die 1555 angeordnete Jungfrauschule ist noch nicht ins Leben getreten. Der Mangel wird vor allem darin gefunden, daß die eiserne Büchse zur Unterhaltung der Jungfrau in die Wirtshäuser nicht verordnet, auch zu den hohen Festen und Hochzeiten nicht umgetragen worden ist: dies wird dem Rat zur Pflicht gemacht.

Ebenso soll dieser schleunigst mit dem nötigen Kirch- und Schulbau, zu welchem der Kurfürst 350 Stämme Holz und 100 fl. an Geld aus der Tranksteuer geschenkt hat, beginnen und nicht etwa etwas von dem Gnadengeschenk anderswozu verwerten.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68 I, Bl. 183; 69, Bl. 115; 68 II, Bl. 201; 73, Bl. 13a; A 51, B No. 73, Bl. 114; No. 79, Bl. 3 u. 115.

Jessen
mit **Rhehagen, Lippe, Arnßdorff.**

Kollator der Pfarre ist der Kurfürst von Sachsen (doch siehe S. 231: 1589 Abnahme der Kirchenrechnung durch die Universität). Die Besetzung der Stelle geschieht, wie 1578 (Frühjahr) angegeben ist, derart, daß das Konsistorium voziert und der Kurfürst konfirmiert.

Die erste Lokalvisitation, die 19.—22. Februar 1578 durch den Superintendenten M. Caspar Roht aus Seydau stattfindet, trifft keinen Pfarrer

an, denn M. Caspar Greiffenhagen ist peste verstorben und die Stelle zurzeit vakant. Bei der Herbstvisitation desselben Jahres erscheint dann als neuer Pfarrer M. Laurentius Lehmann aus Kirchhain, 39 Jahre alt, von der Superintendenz Baruth hierher gefordert. 1579 wird derselbe als ein gelehrter Mann, in der Lehre rein und fleißig und getreu, auch christlichen, ehrbaren Wandels bezeichnet. Die erste Visitation der Ephorie ist, abgesehen von Jessen und Schweinitz, welche Superintendent Roht-Seyda visitierte, und Clöden mit Rahda, die zur Wittenberger Ephorie gezogen wurden, vom Pastor Aichler (Eichler)-Schweinitz vollzogen, alle folgenden aber vom Superintendenten Lehmann-Jessen, der die ganze übrige Zeit im Amte verbleibt.

Neben ihm, dem Pastor, amtiert die ganze Zeit als Diakonus Adam Pollicarius aus Wittenberg, ao. 1531 als Sohn des in einer Wittenberger Druckerei als Setzer beschäftigten Johannes Pollicarius, den Bugenhagen und Rörer vermahnt haben, sich im Predigen zu üben, und der denn auch ein Jahr lang im Barfüßerkloster nach dem Essen den kleinen Katechismus den armen Leuten gepredigt hat, worauf er Pastor in Boragk geworden ist, wo sein Sohn Johannes noch jetzt als sein Nachfolger im Amte steht, während dieser Sohn Adam 1557 hierher ordiniert ist.

Während der Vakanz ist diesem Diakonus „von den Hofräten in der letzten Sterbensgefahr" zu einem Mitgehilfen zugeordnet worden Henricus Mittelstadt aus Stendal, 39 Jahre alt. Desselben wird schon im Herbst 1578 nicht mehr gedacht.

Bei der Visitation im Februar 1578 trug der Diakonus, weil er lange Zeit bei geringer Besoldung und großer Gefahr sich alda beholfen, die Bitte vor, daß man ihn zum Superintendenten machen wolle: — ist aus bewegenden Ursachen abgeschlagen worden. Bei der folgenden Visitation bittet er, bei Gelegenheit gefördert zu werden, was aber ebenfalls nicht geschehen ist.

Als Ludirektor steht die Zeit über im Amte M. Christian Schoene aus Wittenberg, der, nachdem er 15 Jahre in patria studiert hat, 1577, 26 Jahre alt, hierher gekommen ist. Er wird als ein gelehrter, fleißiger und stiller Mann gerühmt. Dagegen ist man mit dem Kantor Stephan Juncker, einem Kinde der Stadt, nicht zufrieden. Frühjahr 1578 wird von ihm gesagt, er sei ungeschickt und unfleißig und habe seinen Urlaub auf Ostern selbst begehrt. Im Herbste heißt es dann: hat sich dieses halbe Jahr merklich gebessert, also daß Hoffnung ist, man könne mit ihm zufrieden sein. 1579 wird dagegen wieder berichtet: er soll, weil ungeschickt in doctrina et moribus, Ostern 1580 enturlaubt werden. 1581 wird als Kantor genannt: Balthasar Siegfried aus Dresden, der noch ein unerfahrener und ungeübter Mensch ist, aber verspricht, allen Fleiß anzuwenden, sich besser in die Sachen zu schicken.

Die Zahl der Einwohner wird 1578 (Frühjahr) mit 240 Bürgern, nämlich 38 Brau- und 202 Klein-Erben genannt. Mit Namen sind als

Mitglieder der damaligen Stadtverwaltung genannt: Philippus Hennigk, Richter; Gregorius Breuningk, regierender Bürgermeister; Philippus Hoffmann, Andreas Ritter, Lamprecht Bieger, Jürge Juncker, Johan Hahn, Nickel Schade, Andreas Donat, Ratsfreunde; Andreas Gruebe, Stadtschreiber; Simon Lennigk, Bartel Roill, Peter Lange, Thomas Letz, Viertelsmeister; Melcher Korgell, Polycarp Stysagk, Orban Hormagk, Lorenz Richter, Clemen Golm, Marcus Horst, Achtmanne; Greger Breunigk, Michell Rühewitz, Clemen Golm, Vorsteher der Kirchen.

1578 (19.—22. Februar).

Als Predigtordnung ist angegeben: An den Sonntagen wird früh zur Mette ein Kapitel aus dem Alten Testamente verlesen und daraus die Summa und fürnehmsten Punkte aufgezeigt, damit die biblischen Historien dem gemeinen Manne zeitlich bekannt werden; um 8 Uhr folgt die Predigt des Evangeliums und Feier des Abendmahls; nachmittags zur Vesper wird allezeit an den Sonntagen ein Stück aus dem kleinen Katechismus mit der Auslegung frageweise von zwei Knaben rezitiert, und damit die Leute besseren Verstand derselben haben mögen, geschieht bald darauf eine Katechismus-Predigt auf dem Predigtstuhl vom Diakonus, der sich dabei nach Luther und Brenz richtet. Diese Nachmittagsgottesdienste sind aber schlecht besucht. Noch schlechter freilich die Wochenpredigten, die der Pfarrer am Dienstag und Freitag (Bußpredigten aus Propheten und Psalmen, am Freitag mit Litanei), der Diakonus am Mittwoch (über die Epistel?) hält. Bei diesen Wochenpredigten geht allzeit ein lateinischer Psalm und auf diesen ein deutsches Lied aus Luthers Gesangbüchlein der Predigt voraus. Am Sonnabend um 2 Uhr wird Vesper gehalten, wobei ein lateinischer Psalm, ein Responsorium, Hymnus und das Canticum Mariae gesungen wird, darauf wird Beichte gehört.

Die Dörfer versorgt der Diakonus alle 14 Tage früh mit der Predigt des Evangelii, dagegen verliest der Kustos dort allsonntäglich den Katechismus.

Die Kranken werden nach Erfordern besucht. Die Deduktion der Leichen geschieht wie in Wittenberg. Ein Verzeichnis der Getauften, Verstorbenen und derer, die sich in den Ehestand begeben, ist hierorts „nie nicht" gehalten.

Der Visitator gibt den Geistlichen, um sie zur Vorsicht in der Verwendung von Gerüchten, die ihnen zu Ohren gekommen sind, auf der Kanzel zu mahnen, die Lehre: liebe Brüder, bringet nicht alle des gemeinen Mannes ungegrundte Rede und neue Zeitung auf die Kanzel, gedenket des ehrwürdigen Herrn M. Joh. Mathesii Verslein: Rebus in ignotis verba modesta loqueris. Judicium vulgi error est. Judicia et sermones chori corrumpunt multos praedicatores. Non est minoris sapientiae aliena negotia reicere, quam propria commode et prudenter expedire. Und in betreff der Beichte denkt daran:

Culpantes alios tribunal iudicis audit,
Culpantes sese pastoris sella receptat:

d. i. Wer über andre Leute hat zu klagen,
Der soll nach seinem Richter fragen,
Wer sich selbst gerne will besagen,
Der soll nach seinem Pfarrer fragen.

Des Diakoni Weib hält die Mädchenschule. Über diese wird Näheres nicht berichtet. Dagegen liegt vom Schulmeister ein Bericht über die „Ordnung der (Knaben-) Schule" vor, der dem Berichte des Visitators beigegeben ist und folgenden Wortlaut hat:

Die ganze Schule ist geteilet in drei Classes oder Heuflein. Das erste Heuflein seind die iüngsten, welche erstlich anfahen, die Buchstaben zu kennen und lernen lesen; diese lernen die gewöhnlichen Handbuchlin, darinnen das Alphabet, oratio dominica, symbolum, decalogus zusammen gedruckt sein, dabei lernen sie auch schreiben, wie sie dan täglich ihre Schrift dem Cantori aufweisen mussen. Item es gibt ihnen der Cantor teglich am Abend zwei lateinische Worter für, welche sie behalten und dem Schulmeister morgens ufsagen müssen, auch dieselbigen in besondere Bucher schreiben oder schreiben lassen. Etliche unter diesen werden auch zur Musica gehalten und mussen mit den andern singen.

Das ander Heuflein seind Kinder, die nu im Lesen gewiß seind. Diese mussen den Donat auswendig lernen, und denen lieset der Cantor den Catonem darneben, einen oder zwei Vers auf ein mal, welche die Knaben hernach zu einer andern Stunden dem Cantori mussen aufsagen, daß sie also anfahen, etliche lateinische Worter zu kennen und also im decliniren und coniugiren etlichermaßen mugen geubet werden.

Das dritte Heuflein sind nun Knaben, die in den declinationibus et coniugationibus etwas gewisser worden sind, denen lieset am Zinstage und Mittwoche der Schulmeister die grammaticam und daneben die kleinen epistolas Ciceronis, welche sie dan exponiren, construiren, auswendig lernen, die phrases heraußer lesen mussen. Nach Mittage um 12 Uhr mussen sie wiederumb in die Schulen kommen, da horen sie vom Cantore die musicam und uben sich im Figuralsingen. Umb 1 Uhr horen sie den Terentium, welchen, nachdem ihn der Schulmeister mit ihnen repetiret, mussen sie denselbigen von Wort zu Wort auswendig lernen, darumb er den ihnen nicht viel auf einmal furgibt.

Des Donnerstages und Freitages horen sie frue syntaxin und daneben des Erasmi Buchlin de civilitate morum; nach Mittage werden sie anfenglich widerumb in der Musica geubet, nachmals exponiret ihnen der Schulmeister die fabulas Aesopi, welche Joachimicus Camerarius gemacht hat, und letzlichen am Abend, so die Knaben wollen zu Hause gehen, setzen sich das ander und dritte Heuflin zusammen und schreibt ihnen der Schulmeister einen Vers fur aus dem Buchlin, welches D. Bartholomeus Schönborn colligiret hat, welchen sie auch

alsbalt in ein besonder Buchlin schreiben und daheim lernen exponiren, daß sie es des Morgens dem Schulmeister aufsagen.

Am Sonnabend mussen die Kleinen den Catechismum recitiren, wie die funf Stuck nacheinander ohn die Auslegung lauten; die in dem andern Heuflin mussen den deutschen Catechismum Lutheri mit der Auslegung aufsagen; aber das dritte Heuflin muß auch den lateinischen mit der Auslegung recitiren. Nachmals exponiret der Schulmeister das lateinische Evangelium und repetiret die etymologiam und regulas constructionum aus demselbigen, so viel die Zeit leidet. Nachmals offeriren die Grösten ihre scripta auf, welche sie die Wochen uber gemacht haben. Nach Mittage uber und des Sontags mussen sie einen deutschen Psalm auswendig lernen.

Des Montags haben sie nach altem Gebrauch remissionem, dieweil des Montages alda ein grosser Marktag ist.

1578 (Herbst).

In der Kirche ist gar kein Ornat, auch keine Alba, allein eine Kasel, die zeucht der Pfarrer über den Rock an, wenn er das Amt hält, welches sehr läppisch stehet: — man lasse es dabei bleiben bis auf die Deliberation der General-Artikul.

Dom. 21 p. Trin. ist fast jedermann aus der Stadt aus der Predigt gewesen, alle haben Wein gelesen, wie sie denn auch sonsten sehr unfleißig in die Katechismuspredigt gehen. Desgleichen in den Werkeltagen findet man oft mehr beim Branntwein, denn in der Predigt.

Die Kirchwiese auf dem Werder hinter Schützberg wird von dieser Gemeinde geschmälert.

Salomon von Mila ist dem gemeinen Kasten 200 fl., Caspar von Löben auf Pollensdorf 50 fl., Hans von Denstedt zu Schonewalde 80 fl. schuldig; sie können aber nicht dazu gebracht werden, des Kurfürsten und ihrer Mitbelehnten Gunst zu solcher Schuld beizubringen. (1579 wiederholt.)

Der Kantor muß in den Hochzeiten bei dem Ratstische neben dem Stadtknechte aufwarten, wovon er die freie Zeche hat; der Rat läßt diese ihre Herrlichkeit nicht gerne fallen, es geschieht aber mit geringem Nutzen dieser Schule: — soll dem Superintendenti geschrieben werden, daß er seiner Schule und nicht des Tisches bei den Hochzeiten warte.

Ein Brautpaar, das nach der öffentlichen Verlobung sich entzweit und sich gegenseitig den Malschatz wieder heimgeschickt hat, worauf die Braut sich einen neuen Bräutigam genommen hat, soll vor das Konsistorium gefordert und wegen seiner Leichtfertigkeit in gebührliche Strafe genommen werden.

1579

(18. September, durch den Generalsuperintendenten visitiert).

Das Examen ist gehalten worden, und haben sich die Leute fein dazu gefunden. Salomon von Mihla und Hans von Denstedt haben

trotz des Synodal-Befehls an den Schösser noch nicht die erforderte neue kurfürstliche Gunst wegen ihrer Kastenschuld beigebracht.

Der Unzucht halben ist an diesem Ort auch große Klage, wiewohl die Sachen alle bei dem Konsistorio anhängig sind; weil das Konsistorium keine Strafe darzu setzt, wird solcher Sünde wenig gesteuert. Es kommen viele Huren in die Stadt und halten ihre Kindelbett daselbst.

Vor dieser Zeit ist es gebräuchlich gewesen, daß, weil am Montag Markttag ist, diesen Tag keine Schule gehalten wurde, da die Eltern, ob der Schulmeister auch Schule halten wollte, die Kinder nicht hineinschickten, sondern daheim zum Bierauftragen gebrauchen: — dem Rat zu schreiben, daß, weil solches zu Abgang der Schule und Verderben der Jugend gereicht, sollen sie sich der gemeinen Ordnung gemäß halten und auf den Montag die Schule halten lassen, auch ihre Kinder dazu anweisen.

1581 (Herbst).

Das Pfarreinkommen wird jetzt so angegeben: 3 β aus dem gemeinen Kasten; 2 β 45 gr. Zinsen von 2 Bauern in Lebbyn und Zwißkow; ca. 3 β Opfergeld; 213 Schfl. Korn Jeßnisch Maß; 12 Schfl. Hafer im Sack; Zehent an Fleisch oder anderem vakat; Ackerbau: 2 Hufen, sandig, sind ausgetan, die Einnahme oben in der Korneinnahme enthalten (in diesem Jahre 1581 ist eine wüst liegen geblieben, was nach des Superintendenten Angabe ein Schaden von 9 Schfl. ist); Wiesewachs: eine Wiese zu 3 Fuder im Eicholz, eine auf dem Schützbergischen Werder zu 4 Fuder, für die an die Kirche 20 gr. Zins, dazu 2 Rtlr. für Fuhr- und Mähderlohn gezahlt werden muß; kein Gnadenholz, der Superintendent muß mehr denn 10 fl. zu Holz haben.

Sonst ist in dieser Lokalvisitation und auch in den übrigen hier nicht erwähnten Bemerkenswertes nicht registriert.

Es findet sich aber im Pfarrarchiv, A III, Varia No. 3, Bl. 5 fg., eine Aufzeichnung von Verhandlungen und Beschlüssen, die 1589 bei Abnahme der Kirchenrechnung stattgehabt haben, um die Bedeutung dieser Kirchenrechnungsabnahmen zu illustrieren.

1589 (12. März).

Ausfertigung mit dem Siegel der Universität vom 15. Juli 1589.

Bei der vor den Abgesandten der Universität Wittenberg am 12. März 1589 gehaltenen Kirchenrechnung wird beschlossen:

1. für den Pfarrer und Superintendenten mit Berufung auf Konsistorium und Universität beim Kurfüsten eine Zulage zu beantragen.

2. Dem Diakonus werden 6 Schfl. Roggen als persönliche Zulage (aus dem gemeinen Kasten) bewilligt auf Lebenszeit.

3. Des Exekutorialbriefes des Gotteskastens erneute Konfirmation soll beantragt werden, „damit hernacher in Verbleibung der Hülf man sich derwegen dester mehr unterthenigst zu beschweren habe".

4. Vom Geläut bei Begräbnissen und Hochzeiten soll von nun an: vom großen 3, vom kleinen 1 ½ gr. in das Gotteshaus gegeben werden.

5. Vom Gebräu soll 3 gr. Pfannengeld an die Kirche für Benutzung der dieser gehörigen Braupfannen gegeben werden.

6. Es sollen 200 fl. und 200 Stämme Bauholz bei der hohen Obrigkeit zum Bau des neuen Hospitals erbeten werden.

7. Den Erben eines Mannes, der 25 Jahre lang dem Gotteskasten treu vorgestanden hat, wird die Hälfte von 10 fl., die er dem Gotteshause noch schuldet, erlassen.

8. Die Kirchenrechnung ist, weil die Getreide- und Geldpachten erst anstatt Michaelis um oder nach Martini gefallen, nicht mehr Michaelis zu schließen möglich gewesen, „wie bis anhero geschehen, sondern erst am Ende des Jahres auf Luciae, dies soll hinfüro so bleiben". (Vergl. 1668: Die Rechnung soll am Tag nach Luciae geschlossen und der Tag der Ablegung vom Superintendenten bestimmt werden.)

9. Retardata sollen mit 1 gr. für das a. β pro Jahr verzinst werden.

10. Hinfuro, wan einer oder mer Stende von Mannes- oder Weiber-Stühlen sich in dieses Orts Kirchen vorledigen werden, so sollen dieselben alsobalde dem Gotteskasten anheim fallen, dann solche weder zu den Heusern noch Geschlechtern gehören thun, dero Ursach auch von ieder Personn Stand dem Gotteskasten 4 gr. gefallen sollen.

11. Dem Schulmeister und Cantor sollen in der Brautmessen beneben der Suppen 4 gr. vom Figural- und 2 vom C(h)oralsingen gegeben (werden), solches auch, ehe der Gesang angefangen, diesen Kirchdienern bezalet werden.

1592 (13. und 14. September).

Magdeburg, St. Arch. A 59, A 1503, S. 3 fg.; A 1498, S. 319 fg.

Als Personen sind genannt: Schösser: Poppo Recke; Amtsschreiber: Paul Stumfeldt.

Adlige: Ludwig Wilhelm von Canitz zu Treben; Christoph von Leipzig zu Schwetta.

M. Laurentius Lehman, Superintendent; Adamus Daum, Diakonus; M. Christianus Schöne, Schulmeister; Balthasar Sigfridus, Kantor; Michael Notus (Natus), Organist und Kollaborator.

Ratspersonen: Andreas Ritter, regierender Bürgermeister; Andres Donat, Christoph Zschernick, Bürgermeister; Simon Henning, Philipp Groll (Groël), Hans Hornigk, Görg Juncker der Ältere, Thomas Schönefelder, Lorenz Gellenhausen, Caspar Krüger, Andres Kerger, Ratsfreunde; Erhardt Henning, Erbrichter; Donat Gentzer, Stadtschreiber.

Schöppen: Chilian Juncker der Jüngere, Thomas Künell, Stephan Breunigk, Andres Schönfelder, Gregor Sohlen, Martin Hahn. Es sollen ihr neun Schöppen sein, aber zwei sind gestorben und einer ist unter den Ratspersonen nach getaner Proposition.

Pastores auf den Dörfern: M. Johannes Rydius zu Stolzenhagen; Vitus Alberti zu Holzdorf; Georgius Funck zu Lewen; Zacharias Keyser zu Annabergk; Paulus Krakowius zu Bedau, weil krank, hat er einen Substitut, M. Georgius Zölner; Gregorius Stecher zu Schwet; Johan Faber zu Tauschen; Jacob Richter zu Treben; M. Zachaeus Fabri zu Ploßig; Caspar Kempt zu Axin; Chilianus Pomeranus zu Battin; Johannes Reichknecht zu Gerßdorf.

Auf des Superintendenten Anordnung haben sie alle unterschrieben, zunächst daß der exorcismus als ein ἀδιάφορον abgeschafft werden könne. Nach 14 Tagen haben sie aus Wittenberg in einem Schreiben das Ansinnen bekommen, den Exorzismus als Teufelswerk zu rejizieren. Dessen haben sie sich im Einklang mit ihrem Superintendenten geweigert. Der Diakonus von Jessen berichtet, daß die Superintendenten von Baruth und Schlieben zuerst nach Wittenberg gefordert und auf der Reise dahin hier in Jessen gewesen seien. Er habe damals der Subskription widerraten, aber sie hätten sich in Wittenberg beschwatzen lassen, und nachher habe Pierius von der Kanzel ausgeschrien, sie hätten alle unterschrieben, und der Kurfürst habe sein Töchterchen also taufen lassen. Dann sei der Befehl zur Unterschrift gekommen.

In den Supplicationes etc., so in der Superintendenz Jessen einkommen (Magdeburg, St. Arch. A 59, A 1503), ist als Bl. 39 fg. die Kopie der Antwort gegeben, welche aus dem Konvent der Jessener Ephorie dem Konsistorium auf sein Schreiben geworden. Es lautet:

Großgunstige Herren. Wihr haben das Schreiben [und Bedenken der Herrn Theologen zu Wittembergk][1]) so wegen des exorcismi [neben dem churfürstlichem Befehl][1]) E. E. und H. mit den Herrn Superintendenten gestellt, auch mit gebürlicher Reverenz vernommen[2]) und solches in der Furcht des Herrn nach unser Einfalt bewogen, daß wihr nemlichen nach gegebener Gelegenheit unsere Zuhörer hievon solten unterrichten, was vom exorcismo zu halten und sie, das er mit nichten de esse et substantia sacramenti sei, lehren, auch weil er hin und wider itziger Zeit Streit geben, Irrung und Ergerniß [bei dem gemeinen Man][1]) anrichten und als ein necessarium gehalten und defendirt werden will, sie zur Abrogation vermanen.

Ob wihr nun wohl in unser Einfalt keinen Mißverstand an den Worten des exorcismi bisher gehabt, wie er per se et κατὰ τὸ ῥητὸν verborum erkläret und geregt wird, so erkennen wihr uns doch nicht allein zu solchem Befehl schuldig und bekennen, das er mit nichten de substantia baptismi oder ein necessarium sei, dero wegen er dann salvo baptismo ie konte ausgelassen werden, sondern sind auch willig, dis alles gehorsamlich auszurichten, wie es denn meisten Theil

[1]) Die eingeklammerten Worte sind Zusätze bezw. Änderungen des Superintendenten. Im ersten Satze sind von diesem die Worte: so . . . E. E. und H. mit den Herrn Superintendenten gestellt, auch . . . unterstrichen. Für sie soll eben eintreten: (Schreiben) und Bedenken der Herrn Theologi zu Wittembergk.

[2]) Sup.: auch angehört.

geschehen, und sind verhoffens, wann unsere gnedigste hohe Obrigkeit die Abschaffung des exorcismi wird gnedigst verordnen und ergehen lassen, dorauf wihr dann vertröstet werden, daß alsdann auch unsere Zuhörer in massen sie sich darauf referiren, sich williger und mit mehrer Bescheidenheit dorunter geben werden. Bitten neben unsern armen Zuhörern, das wihr bei unserm einfältigen Catechismo und heiligen reinen Glaubens Artikeln ferner nicht möchten geirret, sondern dabei als der reinen Warheit geschützet werden, wie wihr dann hiemit solche nicht können oder wollen ubergeben haben etc.

Mit diser einfältigen Declaration hat Pierius und das Consistorium nicht wollen content sein, und ist wider an den Superintendenten Befehl geschriben, und dorauf folgende Declaration geschehen, und ist noch im Zweifel, ob sie sein damit zufrieden gewesen:

N. N. Liebe Herren. E. E. und H. haben wihr unlangst unser Einfalt vom exorcismo erkleret, das derselbe mit nichten ad substantiam baptismi gehöre oder ein necessarium sei, sondern wihr denselben, weil niemahls Streit davon furgefallen, in lauter Einfall, gleich als were er ein Adiaphoron, mit unsern Zuhörern bisher gebraucht und an solchen Worten sich niemand unserer Kirchen geergert.

Wann er dann so viel Ergerniß und Unruhe in der Kirchen Gotts nuhnmehr anrichtet und viel gefehrliche Gedanken und Disputationes den Einfältigen gibt und nach sein Worten ganz hart und schrecklich lautet, [auch viel Aberglaubens neben dem Mißbrauch göttlichs Namens dohinden ist und wihr aus dem christlichen Bedenken der Theologen eines bessern berichtet worden], so können wihr auch ihn mehr fur kein Adiaphoron halten, sondern müssen bekennen, weil er so in Misbrauch kompt und fur ein necessarium wil gehalten sein, das er der h. Teufen mehr zuwider als guth sei, und sind nochmahls zu Gehorsam willig und erbötig, uf Empfahung Befehls denselben als ein rem damnatam ganz und bald auszulassen, sagen uns auch unsere Pfarrkindere zu, daß sie wegen solcher Abschaffung sich doran nichts ergern wollen. Hoffen zu Gott, E. E. und H. und alle christliche Herzen werden mit solcher unser Einfalt zufrieden sein.

Der Superintendent überreicht den Visitatoren ein Verzeichnis der „gemeine Gebrechen, welche in der Superattendenz Jessen furfallen, darinnen der Superattendens Rath und Hulf bei unserm gnedigsten Hern durch Vorbitt der Hern Visitatoren demutiglich ansuchet, vorzeichnet den 13. Septembris anno Christi 1592" (erhalten in Magdeburg, St. Arch. A 59, A 1503, Bl. 6 fg.). In dieser Eingabe bringt der Superintendent außer eigenen Wünschen (um Feuerholz, ein Badestüblein und einen Schafstall) und dem Wunsch der Jessener Gemeinde nach Bauholzunterstützung zum Bau eines Chors oder Porkirche und Reparatur des Spittels Klagen über Zunahme von Verachtung des Worts und Sakraments, von Unzucht, Belästigung der Bevölkerung durch Landstreicher, Klagen ferner über unpünktliche Lieferung von Brot und Korn und über Verzögerung der notwendigen Bauten an Kirchen-

und Pfarrhäusern vor. Er schließt diese seine Eingabe mit folgenden Worten:

(X.) Erforderts die höchste Noth, haben auch viel Pastores hierumb gebeten, das des Jahres ein mahl im Herbst Special Visitation gehalten wurde, darin beides, die Pastores und Custodes in ihrem Ampt erhalten, die Pauren examiniret, die gemeine Gebeude besichtiget und auf die unartige Leute inquiriret wurde.

(XI.) Wie dan dieses einer notigen Reformation bedarf, das die Pastores und Custodes uf dem Lande klagen, das die Leute des Sontages zur Vesper, in der Wochen zur Predigt sehr seumlich kommen; die Eltern schicken auch ihre Kinder nicht zur Catechismus Lehre, Alte und Junge fliehen die Examina und wurde also eine Barbaries mehlich einreissen, wan durch eine stets wehrende Visitation und der Obrigkeit Execution (nicht) hierin auch mocht ein Ernst gebraucht werden.

(XII.) So ist nicht weniger Klage, das die Pauren ihren Pfarherrn und Custodibus ihren verdienten Lohn an Korn nicht allein untreulich unrein geben, sondern wollen ihnen nicht mehr nach dem gewohnlichen Stadmaß solchs erschutten, sondern nach ihrem alten Maß, helt keinen halbe Scheffel, das oft die arme Leute an einem Malter 2 Schfl. Schaden leiden müssen, bitten um gnedigstes Zusehen.

(XIII.) Findet sich ein Ungleicheit in den Festen und Kirchen Ceremonien. Der etliche halten die Apostelfest vormittage feierlich, etliche und der meiste Haufe lassens anstehen. An etlichen Orten braucht man zum heiligen Ampt die Leihn und Kirchenornat, item in der Tauf das Westerhembd, an etlichen gar nicht, weil der Ornat in dem Spanisch Krieg wegkommen. Und obwol (wir) hiervor anno 1580 im Synodo zu Rath gefraget, haben uns doch die Hern uf die neue Agenda vertrostet, welche auch in diesen wurde Maß geben.

(XIV.) Die Spineten, Fauden oder Scheidabende sind auf den Dorfern nicht allerdings abgeschafft und ist der armen Pastoren Vermahnen und Strafe vorgeblich, weil niemands druber helt.

Tandem ist unsere hechste Klage, das wir von D. Pierio, dem schedelichen Man, welcher seine immaturas scripturas nicht kont bei sich tragen, bis er zum Generali consumiret, sondern do er noch locum tenens war, uns arme, unvorsichtige Leute schendlich betrogen, das wir der abrogationem exorcismi, welchen er mit sonderen harten (Worten) abmahlet und wir in so kurzer Zeit den dolum nicht merken konten, unterschrieben, zum Teil aus lauter Einfalt, zum Teil aus Furcht, verhoffende, damit die bosen Leute zu stillen, wolten auch unsere liebe Kirchen solchen schedlichen Wehsen nicht gerne einreumen, haben auch nicht verstanden, das ie viel schendlicher Lug, Irthumb und Lesterungen in disem Scripto der vier Fragen sonderlich, was die andere anlanget, begriffen, solches derwegen nie billigen konnen noch wollen. Bitten derowegen demutiglich umb Verzeihung. Es ist aber des Exorcismi, wie er so schedlich, schendlich, abergleubisch etc. sein solt etc., mit dem geringsten auf unser Canzel nicht gedacht worden,

sondern viel mehr das Widerspiel und was man hierdurch suche, nichts aber von einigen, das mir bewust, ins Werk gesetzt.

Im einzelnen erwähnt der Superintendent als in Verdacht gezogen, als kollidiere er mit den Calvinianis und sonderlich mit seinem Schwager Caspar Brand, den Schulmeister M. Christian Schene Witebergensis in Jessen und von den Pastoren der Ephorie den Pastor Prettinensis, der mit seinen Herren wegen abrogatio exorcismi öffentlich gehandelt haben soll, und den Pastor Stoltzenhanensis, der nach Bericht seiner Herren auch etwas Ungebührliches de exorcismo geplaudert haben soll. Er schließt: Viel armer, einfeltiger Pastores habe ich unter mir, deren etliche nicht lange in universitate gelebet, etliche wegen ihres geringen Einkommens weder Bücher kaufen noch wegen ihrer Arbeit die neue Scribenten lesen konnen, halten sich doch an die Augspurgische Confession, ihr gulden kleinen Catechismum Lutheri, dessen Kirch- und Hauspostill, lesen neben der Bibel vleissig die concordia.

In Jessen herrscht unter den Schuldienern Uneinigkeit. Der Kantor scheint der schuldige Teil. Da er aber nur 21 fl. und einige Schfl. Korn hat, begnügen die Visitatoren sich, ihn zu veranlassen, den Superintendenten und den Schulmeister im Beisein des Rats um Verzeihung zu bitten; sonst solle er durch Superintendent, Schulmeister und Rat, die diese Macht haben sollen, enturlaubt werden. Es werden die Ratsfreunde Simon Henning und Philipp Groël auf Vorschlag des Superintendenten zu Inspectores scholae bestimmt. Es soll auf bessere Disziplin gesehen werden, denn es ist allgemeine Klage, wie der Rat angibt, daß die Knaben mit den Armbrusten umherlaufen und keinem ehrlichen Manne eine Reverenz machen.

Die Kirche ist zu eng für die Gemeinde. Es ist vonnöten, eine Porkirche zu bauen. Auch ist Hospital und Turm baufällig. Die Bürgerschaft klagt über Mangel an Mitteln. Die Visitatoren schlagen ihnen vor, an den Landesherrn zu supplizieren um Holz, „jedoch daß ihr es die Zimmerleute lasset anschlagen, damit man nicht zu viel tue."

Dem Pastor soll eine Badestube von der Gemeinde gemacht werden.

Von den ländlichen Gemeinden beklagt sich keine über ihres Pastors Lehre. Nur darüber klagen die Dautschener, daß ihr Pfarrer sein Haus nicht in baulichem Wesen erhalte; der aber sagt, sein Haus sei so baufällig, daß er es nicht mehr verteidigen könne. Die Hunde liefen ihm hinein und fräßen ihm alles. Die Sache wird vor das Konsistorium gewiesen. Die Betauer bringen dieselbe Klage vor und fügen hinzu, daß der ihrige auch sein Vieh auf den Kirchhof gehen lasse und die zum Schutz desselben gegen Vieh gemachten Zäune zerreiße.

Die zu Betau sind zufrieden, daß der bisherige Substitut und Eidam des alten Pfarrers Georg Zölner aus Merseburg an seiner Stelle investiert werde. Die Nauendorfer bitten nur, daß er in den hohen Festen bei ihnen, wie dies von altersher gewesen sei, früh und in Betau nachmittags predige.

Der Pfarrer zu Plossig wird ebenfalls auf Klage seiner Gemeinde ermahnt, sein Haus in baulichem Wesen zu erhalten, außerdem solle er, wenn seine Knechte Schaden täten, sich der Strafe unterwerfen. Der Pfarrer erklärt, dem entzöge er sich nicht, er hielte keine Pferde und hätte doch für 10 gr. den neuen Zaun an seinem Teile machen lassen. Er beklagt sich umgekehrt über die Gemeinde, daß die Rinder die Gräber aufreißen.

Die Kirche in Betau ist so baufällig, daß sie kaum — aus Gefahr des Lebens — dort Gottesdienst halten können; die in Schöneiche, Filial von Rade, ist womöglich noch baufälliger. Beider Lehen steht dem Kurfürsten zu. Sie sollen beiderseits an diesen supplizieren, daß er Holz schenke.

In Annaburg ist Klage über den Küster, daß er die Betglocke nicht zur Mette und Vesper läuten wolle. Der Küster erklärt aber, er läute dreimal, wie es in der neuen Konstitution von 1580 vorgeschrieben sei. Dabei wird erwähnt, daß der Flecken erweitert und eine Vorstadt von 60 Häusern gebaut sei, auch 8 Personen anstatt des Rats geordnet. Gegen den Schulmeister bringt man die Klage vor, er erhöhe willkürlich das Pretium von 1 auf 2 gr. das Quartal. Auch schenke er Bier und schrote bisweilen 3 Faß auf einmal ein. Diese Nahrung wird ihm verboten. Das Schulgeld aber wird gelassen, weil es mit den Bestimmungen der neuen Reformation (pro Woche 2 ₰) übereinstimme.

1598 (2. August).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 83, Bl. 58a.

Jessen.

M. Laurentius Leheman, Superintendent, ein alter und schwacher Mann, in die zwanzig Jahre hier Pfarrer, noch von untadliger Geschicklichkeit, sein Adiunctus ist Christophorus Liesigk, Pfarrer zur Schweinitz; M. Thomas Teucher, Diakonus, neulich angenommen; Christian Schona, Schulmeister; Balthasar Siegfriedt, Kantor; Michael Natus, Tertius.

Als Adlige werden genannt: Ludewig Wilhelm von Kanitz zu Treben, Patron von Treben; die von Leipzigk zu Zwetau, Patrone von Zwetau; Arnt Kanne zu Clöden; Baldewin von Knisebeck zum Jessen; Caspar Falcke zu Plettin.

Der Rat zur Schweinitz und zu Prettin hat Sterbens halben nicht erscheinen können.

Der Superintendent predigt in der Stadt: Sonntags früh die historias sacras, jetziger Zeit die in libro Josuae, dann die Evangelia dominicalia, nachmittags den Katechismus Luthers; am Mittwoch Jesus Sirach. Der Diakonus predigt im Filial.

Ein Katechismus-Examen ist bisher nicht gehalten: soll jetzt alle Quartal an einem dazu anberaumten Tage gehalten werden.

Die angeordneten Gebete werden gebraucht, auch die Gesänge Luthers; das Volk singt fleißig mit. Ein Verzeichnis der Kopulierten wird vom Superintendenten, das Buch der Getauften vom Kantor seit etwa 20 Jahren gehalten. Ein Buch der Verstorbenen fehlt bisher: dies soll der Kaplan führen, er soll auch das Buch der Getauften übernehmen.

Die Krankenbesuche und -kommunionen stehen dem Diakonus zu, doch entzieht sich der Superintendent niemand, wenn er erfordert wird.

In betreff der Besoldung bittet der Superintendent für sich und den Diakonus, die beide die einzigen Geistlichen ohne freies Brennholz seien, um je zwei Eichen und zwei rindschälige Bäume aus der Annaburger Heide; auch möchte geordnet werden, daß etwas von den Taufen gegeben werde.

In betreff des kirchlichen Lebens klagt er, es seien viele, die zum hochwürdigen Sakrament nicht gingen: — es soll Vermahnung vorgenommen werden und, wenn keine Besserung erfolgt, den Gerichten Anzeige gemacht werden, daß sie die Betreffenden bestrafen. Als einen Fall von Aberglauben gibt er an, daß Thomas Kleinschmidts Weib segne und Kinder büße; sie habe gestanden, daß sie einen Stein auf dem Scheidewege nach dem Niedergange der Sonne geholt und dem Kinde unter dem Namen Gottes über den „Peul" gestrichen habe; solch Werk, wie auch Fluchen und Gotteslästern sei gar gemein allhier: — ist dem Rat und den Gerichten, hierinnen mit Fleiß zu inquirieren und zu strafen, mit Ernst auferlegt.

Dem Superintendenten wird auf Klage des Rats, daß die Frühpredigt oft um 11 Uhr noch nicht aus sei und er allzusehr in seinen Strafpredigten eifere, von den Visitatoren auferlegt, daß er allzeit um 10 Uhr fertig sein solle.

Dem Diakonus werden 6 Schfl. Korn, die sein Vorgänger gehabt, aber nur für seine Person, zugelegt. Ebenso werden dem Kantor 8 Schfl. Korn für seine Person zugelegt, doch wird ihm größerer Fleiß zur Pflicht gemacht, außerdem ihm eingebunden, nie ohne Erlaubnis des Superintendenten wegzugehen, auch alle Sonntag sich bei ihm zu erkundigen, was er singen solle, da über den Gesang der Kinder geklagt werde.

In der Schule ist sonst kein Mangel. Die Schulordnung D. Andreae Cubei wird allzeit mit Fleiß gehalten.

Das Kircheneinkommen hat 1596: 142 ß 23 gr. 9 ₰ bei 110 ß 16 gr. 1 ₰ Ausgabe und 1597: 127 ß 19 gr. 5 ₰ bei 86 ß 59 gr. 10 ₰ Ausgabe betragen, dabei sei 2435 fl. ausgetane Barschaft vorgefunden. Die Kirchväter sollen die übermäßigen Ausgaben einschränken und die ausstehenden Hauptsummen förderlichst versichern oder sie aufkündigen.

1602

(25. Juni, visitiert durch den Superintendenten von Herzberg).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 122.

Jessen

mit **Rehan, Arnsdorff** (Amt Schweinitz).

Kollator: die Universität Wittenberg.

Pfarrer und Superintendent: M. Johannes Ulricus (Ulrich), 58 Jahre alt, 3 Jahre Pfarrer hierselbst. Diakonus: zurzeit vakat, der bisherige ist versetzt. Rektor: M. Christian Schoene, 45 Jahre alt, 25 Jahre Rektor. Kantor: Laurentius Richter, 34 Jahre alt, 2 Jahre Kantor. Organist: Christoph Brenningk, erst angekommen (1609: aus Jessen, 44 Jahre alt, 7 Jahre im Dienst), muß in der Schule auch aufwarten.

Der Superintendent klagt, daß der Schutz des Amtes über den bestehenden Ordnungen versage, so daß Sünde und Schande nicht gestraft werde. Die Wochen über, sonderlich den Dienstag, komme fast niemand. Am Dienstag ist Wochenmarkt; er wollte lieber, die Dienstagspredigt bliebe nach: — das Konsistorium und die Universität sollen förderlich darauf bedacht sein, damit solche Ordnung angestellet werde mit Predigten, auf daß die Kirche recht bestellet werde.

Fluchen und Gotteslästerung ist gar zu gemein, ebenso Büßerei und Aberglauben; die Leute laufen in Haufen den Sygeinern nach und haben sich von ihnen wahrsagen lassen, als diese neulich am Orte waren; der Rat hat sie nachher wegpeitschen lassen. Auch ist viel Unzucht unter dem Volke; besonders groß ist sie im Dorfe Rehan. Im Städtchen ist namentlich unter den Winzern großes Gesaufe, Doppeln und Spielen; der Rat gibt vor, das sei loses Gesinde, das heute hierhin und morgen dahin laufe, zum Teil sollen sie im kurfürstlichen Weinberg arbeiten. Auch im Spital sind mutwillige, böse Buben.

Das Amt wird wenig geehrt, die Leute „pfaffen" die ministri verbi an, wenn sie sie strafen. In Summa, sagt der Superintendent, er könne jetzt sub fato mundi, da alles decrescire, nicht viel von Tugenden loben, der wenigere Teil bessere sich auf vorhergehende Vermahnung.

Was ihn selbst anbelangt, so klagt er über seine geringe Besoldung; er bittet um ein kurfürstliches Gnadengeld, auch, da er alles Holz teuer kaufen müsse, um Gnadenholz. Der Rat will ihm auch nicht 2 freie Biere, sondern nur 2 freie halbe Biere vergönnen: — weil die Registratur zwei Biere in sich begreift, wird er nicht unbillig dabei gelassen; allein er soll's nicht pfennigweise ausschenken, sondern faßweise mag er's verkaufen.

Auch die Schuldiener klagen über sehr geringe Besoldung. Der Rat aber erklärt, die Stadt wäre so unvermögend, daß es ihr unmöglich sei, Kirchen- und Schuldienern etwas zuzulegen.

1609 (15. Mai).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 243.

Jessen

mit **Rehaya** und **Arnsdorf** und dem nach Arnsdorf gehörigen **Lipa.**

Das Lehen gehört der Universität Wittenberg über Kirche und Schule, das Diakonatslehen hat der Rat des Ortes.

Der Pfarrer ist derselbe wie 1602. Diakonus ist Josephus Michaël von Neukirch im Voigtlande, 33 Jahre alt, 7 Jahre hier. Substitut des alten, erblindeten Rektors ist Martin Beyer aus Wittenberg, 28 Jahre alt, 1 Jahr im Dienst. Kantor ist Gallus Linx von Grembs in Österreich, 42 Jahre alt, 6 Jahre im Dienst. Der Organist ist der nämliche wie 1602. Als Jungfrauschulmeister wird genannt: Bartolomaeus Juncker vom Haynigen, bei Freiberg gelegen, 42 Jahre alt, 3 Jahre im Dienste. Außerdem wird als „Dorfkustos" Andreas Apel aus Jessen erwähnt, 35 Jahre alt, 6 Jahre im Dienst.

Der Pfarrer predigt am Sonntag früh 5 Uhr aus den Sprüchen Salomonis und um 8 Uhr das Evangelium, außerdem erklärt er die Sonntagsepistel am Freitag. Der Diakonus predigt am Sonntag zur Vesper den Katechismus und am Mittwoch die Bußpsalmen. Der Besuch der Sonntagspredigten ist gut, dagegen kommen die Leute wenig in die Wochenpredigten. Der Rat und die Obrigkeit der Dörfer hält auf Disziplin, so daß zumeist alles der Ordnung gemäß geht, nur werden trotz des Verbotes unzüchtige Tänze auf den öffentlichen Gassen gehalten. Auf den Dörfern werden Rockenstuben verstattet. Die Schule wird in der Erntezeit und Weinlese wüst.

Der Rat ist mit Kirchen- und Schuldienern zufrieden; er bittet nur, daß der Superintendent, ehe er Sachen auf die Kanzel bringe, vorher mit ihm rede, daß es vielleicht durch ihn abgeschafft werden könne. Über den Schulmeister klagt er, er sei etwas unfleißig und wolle keine privatos annehmen.

1617 (3. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 90, Bl. 1 fg.

Jessen

mit **Rehain, Arnßdorf** und **Liepa.**

Generalis visitatio, vorgenommen durch D. Friedrich Balduin, Heinrich von Leipzig und D. Reusner.

Jus patronatus hat die Universität Wittenberg.

Pfarrer und Superintendent: M. Johannes Ulricus, geboren 1544, 73 Jahre alt, 18 Jahre hier (seit 1599).

Sein Einkommen gibt er an mit: 9 a. ℔ und noch 10 fl. aus dem Kirchenkasten auf Verordnung des Konsistorii zu Wittenberg; item

10 fl. von der Gemein; 7 a. β von einem Bauern in Lebbin; 25 gr. und 2 Hähne von einem Bauern zu Zwisigko; 3 gr. und 16 ₰ Zins von 2 Gärten; 15 gr. Opfergeld der Rat zur Schweinitz vom Dorf Steudnitz; außerdem geben 3 Bürger zu Schweinitz zwei 2 gr. 8 ₰ und der dritte 16 ₰; $2^1/_2$ Rtlr. „beneficium wegen Wettyns des entleibten"; alle Quartal etwan ein 3 fl. Opferpfennige; 15 gr. Zins von 3 Stück Ackers, so zu den Pfarrhufen gehören, gibt ein Bauer zu Arnsdorf. An Pacht: 36 Schfl. Korn von 18 Hufen zu Jessen; 18 Schfl. Korn von 2 Pfarrhufen; 18 Schfl. Korn von Rehain; 55 Schfl. Korn und 8 Schfl. Hafer aus Arnßdorf; 44 Schfl. Korn und 4 Schfl. Hafer aus Liepa; 42 Schfl. Korn geben die Bürger zur Schweinitz von den Steudnitzer Hufen, welche sie in Brauch und Erbe haben; 4 Zinshühner von Premsendorf; 2 Dotales tun dem Pfarrer den ganzen Dienst, ein dritter zu Lebbin dient ihm 7 Tage. Accidentia: 3 gr. vom Aufgebot; 1 gr. zum Leichgroschen, wenn der Pfarrer mitgehet; das Opfergeld auf den Hochzeiten teilt der Pfarrer und Kaplan miteinander.

Außer den 2 Hufen gehören zur Pfarre ein kleiner Garten in der Stadt und drei Gärten außer der Stadt, auf die man 2 Schfl. säen kann, sind auch etliche Obstbäume darin; 2 Wiesen an der Stadt im Eicholz zu 3 oder 4 Fuder Heu und eine Kastenwiese (gegen 20 gr. Zins) an der Elbe hinter Schützberg. Ein Inventar hat der Pfarrer nicht vorgefunden; für die zwei Inventarienkühe empfängt er, der sonst kein Holz hat, vom Rat jährlich 4 Klafter Birkenholz.

Diakonus ist M. Nicolaus Svevus Wonhesensis, geboren 1585, 3 Jahre hier. Auch er hat kein Inventar vorgefunden. Seine Besoldung gibt er an: 50 fl. an Geld aus dem Gotteskasten, dazu eine Zulage von der Bürgerschaft von 12 fl.; 2 Rtlr. „von wegen des entleibten Wettins"; 4 Klaftern Holz, vom Rat zu Neujahr verehrt; ein kleines Gärtlein, darin man $^1/_2$ Schfl. Getreide säen kann; eine Wiese zusammen mit den Gottesvätern für 25 gr. 10 ₰ Zins zu 2 oder 3 Fuder; dazu 35 Schfl. Korn von einigen Verpflichteten zu Jessen, Arnsdorf und Rehain. Voziert ist er vom Rat und der ganzen Gemeinde. Accidentia sind nicht angegeben.

Martinus Beyer, scholae moderator, gibt an, vom Rat vor $9^1/_2$ Jahren voziert zu sein. Er hat 40 fl. an Geld, 12 Schfl. Korn und freies Holz; 2 fl. von den Vorstehern des gemeinen Kastens „auf Anordnung und Stiftung eines von Adel allhier aus dem Hause Jessen verstorben; 2 Hühner von den Dörfern; Schulgeld, Brautmeß- und Leichgeld und die Hälfte der Sammlung am Neujahrs- und Gregorstage.

Kantor Gallus Luchß gibt an, daß er, nachdem er vom Superintendenten und Rat für tüchtig gefunden sei, von letzterem voziert und von der Universität Wittenberg konfirmiert sei. Er hat 21 fl. an Geld und 22 Schfl. Korn. Precium empfängt er nicht, nur das Neujahr, „welches wir Schuldiener mit Hilfe unserer Adjuvanten bei der Bürgerschaft jährlich altem Brauch nach einsammeln", 4—5 fl., und „das Gregorifest", 3 fl., die Brautmessen, choral und figural, und die funera, generalia und particularia.

Auch der Organist Petrus Culo berichtet, daß er vom Rat voziert sei. Er hat 24 fl., 12 Schfl. Korn, 4 Klft. Holz. Er bittet, weil er keine Besoldung von der Schule habe, ihn davon zu erledigen, „da doch die anderen beiden Schulherren diese geringe Schule wohl bestellen können, damit ich hinfür, was sonsten zum Organistendienst gehörig („als die Jungferschul") habhaftig werden möchte". Accidentia: Leichgeld 1 gr., Brautmeß 3 gr.

Der Jungfrauschulmeister und Küster Bartholomaeus Juncker endlich gibt zwar als Kollator den Rat und den Superintendenten an, erklärt aber, vom Rat, Viertelsmeistern und Achtmännern „wegen der Bürgerschaft" voziert zu sein. Er hat 5 fl. vom Rat und 5 fl. aus dem Kasten Besoldung, dazu 4 Klft. Holz; auch 1 n. β von der Kustodia; 2 Schfl. Korn sind ihm bei der Annahme der Kustodia 1613 versprochen, aber noch nie bezahlt; 4 fl. 3 gr. ohngefähr von der Bürgerschaft, aus jedem Hause 1 ₰; 1 n. β vom Rat und 1 Schfl. Korn, welchen der Kantor gibt, vom Seigerstellen. Accidentia: das Precium, 1 gr. im Quartal von einem Kinde; 4 ₰ von einem Zettel auf die Kanzel für einen Patienten zu schreiben und dann 4 ₰ wieder für den Dankzettel; 4 ₰ vom Taufwasser zu setzen; 4 ₰, wenn ein Kranker daheim im Hause berichtet wird; 3 gr. „von der Brautmesse, dafür ich das kleine Geläut verrichte, die Blasebälge trete und unter der Kopulation aufwarte".

In der Visitation selbst kommt zur Sprache, daß ein Stipendium vorhanden ist, das Superintendent M. Greifenhagen gestiftet hat und 10 fl. beträgt, solches verleiht das Konsistorium. Eine Kirchenbuße ist nicht vorhanden, als daß „es" solchen Personen im Beichtstuhl verwiesen wird und ihnen gesagt, daß sie durch den Prediger eine Abbitte der christlichen Gemeinde tun sollen. Sonntagsfahren ist gar gemein. Viele stehen auch an der Mauer, wo sie in die Kirche kommen sollten. Viele böse Buben, die in keine Kirche kommen, liegen, wenn eine Brautmesse ist, auf dem Kirchhof und verüben großes Geschrei. Der Rat könnte es wohl abschaffen, aber sie sprechen, sie seien nicht darauf bestellt. So wird auch die Gotteslästerung, das Tanzen auf den Gassen und das frühzeitige Festbiertrinken nicht bestraft. Zum Begräbnis gehen oft nur zwei Mannespersonen mit.

Über die Schule ist große Klage. Die Präceptores kämen nicht zu ihr, die Knaben müßten einander selbst verhören; jetzt seien zumeist kleine Schützen darin, kaum 4 oder 5, die deklinieren und konjugieren können. Die Lehrer schlagen sehr zu, daß die Kinder nicht hinein wollen. Dagegen klagen die Lehrer, daß die Kinder zu Hause nicht erzogen würden, zu jeder Zeche, Taufe usw. mitgenommen, aber nicht regelmäßig zur Schule gehalten würden, ihnen keine Bücher geschafft etc.

Als der Beförderung würdig wird M. Erasmus Willich, Diakonus zu Prettin, und der Schulmeister in Prettin vorgeschlagen. Als Witwen werden genannt: Christoph Lisigs, des Diakonus zu Schweinitz, Witwe mit 10 fl. Provision; des Pfarrers zu Battin, Christian Pommerans

Witwe zu Zwiesicko mit 10 fl. Provision; des Pfarrers zu Betau, Pauli Cracovii Witwe mit 6 fl. Provision; des Pfarrers zu Axin (Name nicht genannt) Witwe mit 8 fl. Provision.

Synodi und Fisci fraternitatis sind bisher nicht gehalten worden.

1624.

Protokoll des ao. 24 gehaltenen Synodi, Dresden, H. St. Arch. Loc. 1987, Bl. 181.

1. Die Personen, so sich des Fluchens unnachleßlich gebrauchen, auch in keine Kirch kommen, sollen vormug der Recht und Kirchenordnung gestraft werden.

2. Die Gesellschaft, welche einander zu Gefallen die Weiber schlagen, soll gleicher Gestalt Obrigkeit strafen.

3. Andreas Pfundt, welcher gesagt: wan Pfaffen, Schinder und Diebhenker zusammen kommen, gehe es nicht wohl zu, soll uf 3 Wochen mit Gefengnus beleget und mit Wasser und Brot gespeiset werden.

4. Schuldiener sollen Moderation in der Disciplin brauchen und die Eltern ihre Kinder selber nicht vorziehen, noch von der Schul abhalten.

5. Pfar zu Betha, welcher uf Erfordern des Superint. nit erschinen, soll dessentwegen Verderiß(?) bekommen mit Vorwarnung, forthin Gehorsam zu leisten.

1672 (16. September).

Merseburg, Reg. Arch. IV, 50, II No. 42, Bl. 6 fg.

Jessen,

eingepfarrt **Rehayn** (Rhehahn), mit Filial **Arndtsdorff** (4 Hüfner, 5 Kossaten), eingepfarrt **Liepa** (Liepe, 4 Hüfner, 2 Kossaten).

Kollator: die Universität zu Wittenberg.[1])

Pastor und Superintendens: Daniel Voitus, philosophiae et s. theologiae Doctor, Sohn des ersten Professors der orientalischen Sprachen

---

[1]) Aus den Vorjahren hat sich im Pfarrarchiv, A III, Var. No. 3, Bl. 10 fg., eine Aufzeichnung über gewisse Verhandlungen erhalten, die wegen ihrer Wichtigkeit für das Verständnis der Registratur von 1672 hier mitgeteilt werden mögen.

Verhandlungen bei Abnahme der Kirchenrechnung (eine solche hat seit 14 Jahren nicht stattgefunden) am 12. Oktober 1668 vor den Abgesandten der Universität, D. Abraham Calovius und D. Johann Deutschmann und Dr. iur. Werner Theodor Martin.

1. Weil die Kirche eine so geraume Zeit den Kirchhof, Gottesacker und Hospital ohne sonderbare Beihilfe mit großem Schaden und Abbruch der geistlichen Besoldung in baulichem Wesen erhalten hat, soll jetzt gemäß eines schon früher ergangenen, aber noch nicht beachteten Konsistorial-Reskripts von jeder Grabstätte, ob groß oder klein, der Kirche etwas Gewisses gegeben werden. Die bisher zur Erhaltung der Gehege um den Friedhof an hohen Festtagen gesammelte Kollekte soll weiter eingesammelt und den Vorstehern des Gotteskastens zur Verrechnung gegeben werden. Da Kirchhof und Gottesacker ganz

an dem 1607 vom Kurfürsten von Brandenburg zu Joachimsthal errichteten lutherischen Gymnasium, späteren Superintendenten in Königsberg (Mark) M. Johannes Voitus, hat die Gymnasien zu Stargard an der Ihna und Alt-Stettin besucht, dann in Frankfurt a. O. studiert und

---

ruiniert sind und gleichsam von neuem aufgeführt werden müssen, sollen Rat und Bürgerschaft die Fuhren und Handdienste leisten, auch sollen die Steine vom eingefallenen Kirchturm zu den Umfriedigungen benutzt werden.

2. Die Rechnung soll vor dem Superintendenten und einem oder zwei Bürgermeistern ohne jede Unkosten gelegt und eine Abschrift an die Universität eingesandt werden.

3. Die werbenden Hauptstämme sollen wiederkäuflich auf liegende Gründe mit genugsamer Bürgschaft und der Obrigkeit Konsens ohne Restriktion auf gewisse Zeit oder clausula cassatoria versichert werden mit Zustimmung des Superintendenten. Wenn durch Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit der Vorsteher dem Gotteskasten Schaden entsteht, sollen diese ihn von dem Ihrigen ersetzen, wie denn zu solchem Amte nur solche Personen angenommen werden sollen, welche genugsam angesessen sind.

4. Der Küster soll das in den Becken bei Begräbnissen und in der Büchse bei Hochzeiten und Kindtaufen Gesammelte einholen und alsbald den Vorstehern übergeben, die es in der Rechnung spezifiziert aufführen sollen, wie auch den Ertrag des Klingelbeutels, der stets an Sonn- und Festtagen in Beisein des Superintendenten oder des Diakonus und eines Kirchenvorstehers festgestellt werden soll. Der Küster soll hinfort das Einwechseln der kleinen Pfennige gänzlich einstellen.

5. Die Zahlung der Zinsen und Pächte soll urgiert und rechtzeitig gemahnt werden.

6. Die Besoldung der Kirchen- und Schuldiener soll restlos alle Quartale erfolgen.

7. Die Interimsbewilligung des Konsistoriums, daß die 5 Rtlr. für Kleidung armer Schüler aus dem Wettinschen Legate den Geistlichen wegen Zurückbleibung ihrer Besoldung gegeben werde, wird, weil die Besoldung jetzt richtig abgetragen werden kann, aufgehoben.

8. Die Eltern sollen ihre Kinder fleißiger zur Schule halten. Sollten sie ihnen durch die Finger sehen und allen Mutwillen und Leichtfertigkeit gestatten, worüber besonders bei Trauungen und anderem Actus geklagt wird, so wird der Rat die Verbrecher mit Gefängnis und anderer nachdrücklicher Strafe belegen. Den Schuldienern wird Fleiß und gute Ordnung zur Pflicht gemacht. Mit der Disziplin sollen sie eine solche Moderation gebrauchen, daß den Sachen weder zu wenig noch zu viel geschehe, fürnehmlich des allzu großen und stetigen Schmeißens und Schlagens mit Karbatschen und anderen auf die Köpfe und ins Gesichte, sowohl anderer unmäßiger und allzu heftiger Züchtigung sich enthalten, sondern was nottut, mit Ruten, wie sich's geziemet, traktieren. Der Pfarrer soll mindestens alle vier Wochen einmal mit Zuziehung des regierenden Bürgermeisters und der Vorsteher des Kastens oder gewisser und tüchtiger Ratspersonen oder auch des Diakonus die Schule visitieren.

9. Jährlich sollen zwei examina solemnia, in der Woche nach Ostern und nach Michaelis von den Geistlichen und dem Rate gehalten und, im Falle es an diesem Orte hergebracht, den fleißigen Schülern Praemia ausgeteilt werden.

10. Die Schulkollegen sollen hinfür die Knaben zum Verschicken und im Hauswesen, wodurch sie an der Lehr verhindert werden, nicht gebrauchen, noch die Stuben einheizen, sondern zu Verhütung Schadens soll der Rektor das Einheizen durch sein Gesinde altem Gebrauch nach verrichten lassen.

11. Der Jungferschulmeister, der auch an der Knabenschule unterrichtet, soll das Hochzeitbitten und andere vielfältige Abwesenheit einstellen.

12. Dem Rektor werden aus dem Gotteskasten die schon vom Konsistorium ihm bewilligten 7 Rtlr. 12 gr. für weitere 8 Jahre und von den auf künftiges

in magistrum promoviert. 5 Jahre ist er zunächst Konrektor in Cüstrin gewesen, um sodann als Oberpfarrer und Superintendent nach Grossen, der Hauptstadt des Landes und Fürstentums Sternbergk, berufen zu werden. (Sein Vorgänger M. Johannes Luther hatte sich in den Dienst als Kriegspfarrer der Schweden begeben und sich dazu in Cüstrin ordinieren lassen.) Hier ist er 23 Jahre gewesen, „bis endlich ao. 1662

Jahr gangbar gemachten 6 Schfl. Roggen deren 2 (die 4 übrigen soll der Kunstpfeifer erhalten) bewilligt.

13. Dem Küster werden 2 fl. auf Widerruf zugelegt, dagegen wird sein Anspruch auf die Accidentia von Fürbitten und Danksagungen abgewiesen. Diese soll, wie bisher, der Kantor erhalten und soll dafür die Kirche zu kehren haben, dies aber nicht, worüber geklagt ist, durch Schulknaben, sondern durch sein Gesinde verrichten lassen.

14. Das Schreiben der Hochzeits- und Gevatterbriefe soll dem Jungferschulmeister wegen seines notleidenden Zustandes allein überlassen werden. Doch werden diejenigen, so dergleichen Briefe selbst schreiben, hiervon befreit. Außerdem erhält er je ½ fl. aus dem Gotteskasten und dem Ratsfisko.

15. Das Ziehen der Glocken zur Berufung der Bürgerschaft in gar geringen und liederlichen Sachen wird verboten: solche Berufung soll durch den Gerichtsknecht geschehen. Da aber ja in geschwinder Eil die Bürgerschaft durch den Glockenschlag konvoziert werden müßte, soll es anderer Gestalt nicht als mit Vorwissen des Superintendenten geschehen.

16. Das unentgeltliche Ziehen der Glocken durch Mitmeister bei Beerdigung von Genossen, die einigen Innungen, u. a. dem Tuchmachergewerk, zusteht, soll weiter gestattet werden; weil aber zuweilen durch mutwilliges Gesinde, welches das Läuten verrichtet, dem Geläute gar leicht Schaden zugefügt werden kann, so soll das Läuten hinführo jedesmal in Gegenwart des Küsters verrichtet werden und ihm von einer kleinen Leiche 1 gr., von einer großen Leiche 2 gr. zur Ergötzlichkeit gegeben, anderer Gestalt aber den Gewerken das Läuten zu verrichten nicht gestattet werden.

(Hierzu bemerkt der Superintendent Müller, der Anfang des 18. Jahrhunderts in Jessen amtierte: Haben es ao. 1715 mir nicht aus den Articuls-Briefen beweisen können, ist es also ein falsch Vorgeben der damaligen Vorsteher und Bürgermeister gewesen.)

17. Die Ausgabe für arme Leute soll von den Vorstehern mit den Zetteln des Superintendenten belegt werden. Dem Superintendenten wird gewissenhafte Erkundigung nach der Petenten Zustand und Vermögen zur Pflicht gemacht.

18. Die zum Zwecke der Errichtung eines neuen Orgelwerks gemachten Testate sollen, soweit sie noch nicht eingegangen sind, eingezogen werden (nebst Zinsen a tempore mortis) und zu nichts anderem als zum Orgelbau Verwendung finden.

19 und 20 beziehen sich auf Kirchenstuhlstreitigkeiten. Es wird auf die kurfürstliche Ordnung und das synodalische Generaldekret hingewiesen, und daß insgemein den Personen nicht ganze Stühle, sondern nur auf jede ein gewisser Stand verschrieben werde, der im Todesfalle wieder der Kirche anheimfällt und von ihr neu gelöst werden soll. Es waren öfters Fälle vorgekommen, wo ganze Weiberstühle einer Person zugeschrieben waren und nach deren Tode auf die Ihrigen und Dienstmägde extendiert und daher der Kirche ihre „Behörnis" gänzlich entzogen war. Wo dies der Fall, sollen die Betreffenden binnen vier Wochen jeder Person in dem Stuhle einen besonderen Stand lösen oder nach Ablauf der Frist diese Stände von den Vorstehern anderweit verlöst werden.

21 betrifft Retardata der früheren Kirchenrechnungen und Haftung des Vorstehers dafür.

22. Verbot, den Besitzer des Hauses Jessen als weder Kollator noch Gerichtsherrn im allgemeinen Kirchengebete absonderlich zu nennen.

die hochlöbliche theologische Facultät zu Wittenbergk, woselbst ich anno 1651 pro consequendis summis in theologia honoribus et privilegiis doctoralibus de filii Dei προπάρεσι anteabrahamica eaque divina e Joh. 8 v. 59 disputirt und anno 1654 den 4. October in doctorem theologiae promoviret habe, ihre epicrisin wider das colloquium zu Rinteln gehalten und meine synodalem censuram erfordert, überschicket, darauf schriftlich anbefohlen worden, kein Schreiben mehr anzunehmen, das von Wittenbergk käme, sondern uneröffnet nach Hofe einzuliefern, darüber ich meines Ambts entsetzt." Anno 1668 ist er von der Universität hierher voziert worden.

Diakonus: M. Christophorus Eschenbachius, 1639 zu Liebenwerda geboren, dort, dann in Luckau und schließlich in Torgau zur Schule gegangen, 1660 zur Universität Wittenberg gekommen, wo er unter die kurfürstlichen Alumnen rezipiert wurde und 1664 in magistrum promovierte. 1666 ist er zum Rektorat in seiner Vaterstadt Liebenwerda berufen, bis er 1670 vom Rat der Stadt Jessen unter Zustimmung des Superintendenten hierher voziert ist.

Rektor: Johannes Richter aus Liebenwerda, 28 Jahre alt, Anfang 1671 eingeführt, nachdem er sich vorher 8 Jahre auf der Universität „studirens halber aufgehalten".

Kantor: Georgius Kaulen von Eylenbergk (Meißen), 53 Jahre alt, 26 Jahre hier, nachdem er vorher 1 Jahr Kantor in Schmiedeberg gewesen war.

Tertius und Mädchenschullehrer: Johannes Coelestinus aus Beuthen (Schlesien), 27 Jahre alt, erst ein Vierteljahr hier, vorher 1 Jahr Informator beim Oberförster zu Mügeln.

Kustos an der Kirche zu Jessen: George Richter, zu Jessen selbst 1627 geboren, 1662 von Superintendent und Rat zu seinem Dienste voziert.

Organist in Jessen: Martin Rudolph von Ostrauw bei Halle, 57 Jahre alt, ist seit 32 Jahren an diesem Dienste, nachdem er vorher 4 Jahre Organist in Sonnewalde gewesen war.

Kustos und Schulmeister zu Arnsdorf endlich: Andreas Schönefeldt, Bürger und Tuchmacher, zu Jessen 1619 geboren, 1651 hierher von Superintendent und Schösser berufen und 1656 auf dem Befehl, daß alle Schulmeister und Kustoden konfirmiert und dem Konsistorium präsentiert werden sollten, konfirmiert.

Predigtordnung: Der Pastor und Superintendent hält den Sonntag nur eine Predigt, die Vormittagspredigt über das Evangelium, des Freitags hält er eine Wochenpredigt über den Psalter. Der Diakonus predigt des Sonntags nachmittags und am Mittwoch in der Stadt, aber nicht allewege, wie herkömmlich, über Katechismus und Epistel, sondern manchmal über einen Spruch aus dem Evangelium oder einen anderen Text, worüber der Superintendent sich beschwert. In der Passionszeit wird am Sonntagnachmittag wie in der Woche Passionsgeschichte behandelt. Nach Arnsdorf braucht, solange Arnsdorf und Leipa noch

halb wüste sind, der Diakonus nach einem vom Superintendenten Parnemann mit den dortigen Bauern abgeschlossenen Vertrag nur alle vier Wochen zur Predigt und alle 8 Wochen zur Kommunion zu kommen.

Von Amtshandlungen sind dem Superintendenten reserviert die Leichenpredigten und Parentationen; nur wenn eine Parentatio nach einer Leichenpredigt stattfindet, hat sie der Diakonus zu verrichten; ferner die Proklamationen und die Zeugnisse darüber. Das Opfer bei Hochzeiten wird zwischen ihm und dem Diakonus geteilt. Der Diakonus hat allein alle Taufen, alle Krankenkommunionen und alle „kleinen" Leichen. Ebenso hat er allein alle Hochzeitssermone und Kopulationen. Dagegen wechselt er im Katechismus-Examen der Fastenzeit mit dem Superintendenten ab. Die Amtshandlungen in Arnsdorf und Leipa vollzieht er allein und genießt deren Accidentia, die denen der Stadt gleich sind.

Gravamina pastoris:

1. Die halbe Opferpfenninge bei den Hochzeiten bekömbt itzt nur der Superintendens, welche vor Zeiten er ganz bekommen: — wenn er nicht ein besser fundamentum herbringet, so bleibet es bei diesem;

2. von den Taufen hat der Superintendens nichts, bittet, daß ihm das halbe Taufgeld möge zuerkant werden, wie es zu Hertzbergk und andern Örthern gehalten wird, und daß das Taufgeld von denen, die taufen lassen, auf der Superintendentur möge abgeleget werden: — bleibet darbei, weil es der Superintendens nicht besser erweisen kann;

3. von der Fürbitte und Danksagung der Kranken, Verstorbenen und Sechswöchnerinnen wird dem Superintendenten nichts gegeben, sondern der Cantor machet die Zettel und bekömbt dafür 1 gr.: — Cantor solle die Vorbitten und Danksagungen ausführlichen aufzeichnen und bleibet dabei;

4. das Haus Jessen soll quartaliter dem Superintendenten 12 gr. geben, weil es allhier eingepfarret ist, habe aber bishero noch nichts bekommen: — soll es einfordern, damit es seinem successori nicht zu Schaden gereichet;

Die meisten anderen der 24 Gravamina beziehen sich auf restierende Einkommenteile etc.; hervorgehoben zu werden verdienen nur folgende:

8. Der Herr Diaconus predigt nicht allewege dem alten Herkommen nach des Sontages den Catechismum noch des Mittwochs die Epistel, sondern nimbt entweder einen Spruch aus dem Evangelio oder einen andern Text: — steht in des Raths gravam.; weil es in der Matr. de ao. 1575 verordnet ist, soll es billig beim Catechismum bleiben.

9. Der Custos mus zugleich Calcante sein und kan den Herren Geistlichen niemahlen aufwarten, wann etwas sonst vorfiele.

13. Unter des Sontags und Bethtages Predigten wird in der Quer und Länge gefahren; kommen die Zuhörer unfleissig zur Kirchen; (15.) laufen die Zuhörer unter der Litanei aus der Kirche und nehmen gar wenig den Segen mit; (20.) hat der Rath zu mir geschicket, ich

sollte die Litanei nach der Predigt abschaffen; (24.) hat mich ein e. Rath beschicket und sagen lassen, ich sollte die Current-Knaben, wann sie noch so böse wären, nicht aus der Currente und Schuele stoßen, dann der Rath und die Bürgerschaft geben ihnen das Brot: — wären keine Current-Schüler vorhanden, vor diesem wären sie vor des Hrn. Doctoris Thür von seinem Sohne geschlagen worden.

Der Diakonus bringt vor, daß er, wenn in Jessen Abendmahl ist, auf Verlangen des Superintendenten aus Arnsdorf rechtzeitig zurück sein muß, um bei der Administrierung zu helfen; er bittet die Arnsdorfer dazu anzuhalten, ihn zu fahren oder zur Entschädigung wenigstens ihm jeder 1 Klft. Holz von ihrem Überfluß zu geben.

In Arnsdorf schlägt ein Mann alle Tage morgens und abends die Betglocke, schließt auch, wenn gepredigt oder vom Schulmeister abgelesen, getauft oder kopuliert wird, die Kirche auf und zu, verrichtet bei Begräbnissen das Geläut, hält die Kirche sauber und bringt zu Pfingsten die Maien in die Kirche, entfernt sie auch wieder daraus und dies alles für keinen anderen Lohn, als daß er im Winter vom Hof- und besonders vom Jagddienst befreit ist. Nun wird derselbe neuerdings auch zu solchen Diensten herangezogen, im Interesse der Kirche Arnsdorf aber bittet der Diakonus, ihn bei seiner Befreiung zu lassen.

Die Schule ist besucht von 76 Knaben, von denen 23 in prima, 24 in secunda und 29 in tertia classe sitzen.

Der Rektor berichtet über „die lectiones, so mit den Knaben primae, zuweilen auch tertiae classis bisher tractiren können“ folgendes:

Lectiones
in classe prima scholae Jessensis sunt sequentes:

	Horis antemeridianis	Horis pomeridianis
die ☾	6—7: finitis prec. superiores compend. grammat. Schmitii tractant;	12—1: dns. cantor musicam singulos docet;
	7—8: inferiores Donatum Rheni memoriter dicunt, iuniores eundem legunt;	1—2: superiorum scripta a rectore corriguntur, inferiores et iuniores scribunt;
	8—9: superiores caput ex orbe picto Comeni exponunt, reliqui in Donatum pergunt.	2—3: rector superioribus syntaxin, reliquis Donatum explicat.
die ♂	6—7: peract. prec. superiores praecepta grammat. recitant;	12—1: a dno. cantore singuli musicam discunt;
	7—8: inferiores Donatum recitant, iuniores legunt;	1—2: inferiores et iuniores rectori scripta exhibent, superiores scripturas excolunt;

Horis

	antemeridianis	pomeridianis
	8—9: superiores caput ex orbe picto Comeni heri expositum grammatice resolvunt, reliqui Donatum repetunt.	2—3: superiores syntaxin, inferiores cum iunioribus Donatum esolvunt.
die ☿	6—7: post prec. rector pueros tertiae classis examinat, reliqui omnes in templo sacra tractant; 7—9: ante concionis dni. diaconi finem inferiores et iuniores legendo sese exercent; post concionem superiores exercitium exhibent et, si tempus admittit, aliud excipiunt.	Sunt feriae.
die ♃	6—8: precib. effusis inferiores cum iunioribus caput ex catechismo B. Luth. germanico recitant. (Wo sind die superiores?); 8—9: superiores locum ex vademeco D. Fincki perlustrant.	12—1: dms cantor musicam tractat; 1—2: rector inferiorum et iuniorum scripta corrigit, superioribus scriptiones demandat; 2—3: superioribus arithmeticam explicat, reliquis exercitium scriptionis iniungit.
die ♀	6—7: prec. peract. pueri tertiae classis a rectore audiuntur, reliqui omnes in templo cum cantore cantant; 7—9: ante concionem dni. superintend. absolutam inferiores cum iunioribus lectionem exercent. Finita concione superiores lectionem aliquam ex catechismo b. Lutheri latine exponendo grammatice resolvunt.	12—1: a dno. cantore musica docetur; 1—2: rectori singuli scriptiones exhibent; 2—3: rector superiores arithmeticam, inferiores et iuniores vero Donatum Rhenii docet.

	Horis		
	antemeridianis		pomeridianis
die ♄	6—8: post preces inferiores cum iunioribus caput ex catechismo B. Luth. germanico recitant, superiores vero lectionem ex catechismo latino heri expositam memoriae mandant;		
	8—9: superiores exercitium exhibent et aliud excipiunt.		Sunt feriae.

Der Rektor beklagt es, daß er die Secundani, obwohl diese weder fertig syllabizieren, lesen und etwas schreiben können, zu großer Verhinderung der Primani in primam classem translozieren und aus derselben deshalb drei unterschiedliche classes und lectiones machen müsse wegen der Ungleichheit der profectuum der Schüler. Dies lege ihm viel Mühe auf, da er oft in einer Stunde dreierlei Lektionen absolvieren müsse, und hindere außerdem die Knaben untereinander. Erschwert würde dies außerdem dadurch, daß man ihm an einigen Tagen auch die Tertiani aufgedrungen habe.

Der Kantor gibt an, daß er in seiner (secunda) classe finitis precibus nachfolgende lectiones traktiere:

Vor Mittag: Catechismum D. M. Lutheri; Vade mecum D. Finckii; Donatum Rhenii; Psalterium Germ.

Nach Mittag: mit den Primanis musicam von 12—1 Uhr, nach diesem wiederum in classe II Schreibestunde, ferner Vocabula lat., Donatum und Evangelium germ., muß also vor Mittage und nach Mittage zusammen 6 Stunden in der Schule laborieren, auch in Tertia mit informiren. Daneben muß er in der Kirche alle Betstunden, Wochen-, Sonntags- und Festtagspredigten bestellen und singt bei verrichtetem Gottesdienste D. M. Luthers und anderer frommen Christen geistliche Lieder Augspurgischer Confession, beides figuraliter und choraliter.

Der Tertius muß alle Tage zweimal, früh von 7—8 und nachmittags von 1—2 Uhr, in die Knabenschule gehen und die kleinen Knaben informieren. Mädchen hat er in seiner Schule 37, die ältesten lesen und schreiben, lernen den Psalter und Katechismus auswendig.

Der Organist hat nichts mit der Schule zu tun. Er schlägt am Sonnabend um 1 Uhr und an den Sonntagen zu den zwei Gottesdiensten die Orgel.

Der Küster und Schulmeister in Arnsdorf hat in der Kirche daselbst zu singen, wenn der Diakonus zur Predigt da ist; wenn das nicht am Sonntage der Fall ist, hat er eine Predigt über das Evangelium, den Katechismus Luthers und die Sonntagsepistel vorzulesen,

doch ist, weil die Dörfer sehr viel wüst sind, vom Superintendenten Parnemann nachgelassen, daß solcher Lesegottesdienst nur alle 14 Tage stattfinde. Schulkinder hat er zurzeit nicht, vordem hat er einige aus seinen Dörfern in seiner Behausung nach bestem Vermögen im Lesen und Schreiben unterrichtet, die dann der Jessener Schule übergeben sind.

Pfarreinkommen: 18 fl. 12 gr. ist die „essentiale Besoldung"; 3 fl. das Bredoische Legatum; 2 fl. 18 gr. das Wettinische Beneficium; 6 fl. 14 gr. gibt der Lebinische Dotalis (dienet dazu 7 Tage inclusive der 2 Fuhren Heu von Schützbergk, welche vor einen Tag gerechnet werden, vor den ubrigen 6 Tagen hat er meist gegeben 2 fl. 6 gr.; ist man aber seiner Dienste benötigt, so muß er fahren nach Wittenbergk, Prettin, Torgaw und wo man in der Nähe zu verrichten hat); 1 fl. 4 gr. Hans Meißner von Zwisickow; 15 gr. Opfer vom Rat zu Schweinitz; 2 gr. 8 ₰ Hr. Valentin Eckhardt; 2 gr. 8 ₰ Andreas Kuntze; 1 gr. 4 ₰ Peter Wunderseum; 2 gr. 8 ₰ Hans Kretzschmann; 1 fl. 18 gr. von Oblaten, selbige bei der Kirchen zu schaffen; 1 fl. Michael Junckherr zu Arndsdorff (ist aber bisher nicht einkommen); 7 gr. idem; 7 gr. Stephan Zwigk vom Kirchhofe (ist auch bisher nicht einkommen bis auf 8 gr.); 20 fl. ohngefehr Opfer und bürgerliche Zulage, wird durch den Küster gesamblet, auch bekömbt der Hr. Diaconus den dritten Teil davon.

Pächte: 36 Schfl. Korn aus Jessen (ieder Hueffe 2 Schfl.); 42 Schfl. Korn aus Schweinitz; 55 Schfl. Korn aus Arntsdorff, so aber noch wüste bis auf 24 Schfl.; 44 Schfl. aus Liepa, so aber noch wüste bis auf 18 Schfl.; 18 Schfl. Rehahn, mangeln aber auch noch.

Hierzu sind zwene Hueffen Landes zu Jessen, davon die zwene Dotales zu Arndsdorff und Liepe eine bestellen müssen, seind itzo ausgethan, geben 14 Schfl. Korn und müssen die 2 Dotales fahren, wo man ihrer bedarf. Wiesewachs auf 2 Eichwieselein, die die Dotales auch müssen abmähen und zu Schützbergk die Wertherwiesen, davon aber die Kirche 20 gr. Zins bekombt.

4 Gärten. Zu Arntsdorf, Liepa und Rehahn werden auch die Opferpfenninge gegeben.

4 Zinshühner von Brembsendorff.

Accidentien: von Leichenpredigten inkl. Gang 30 gr., für Parentationen 18 gr., von Proklamationen 12 gr., von Zeugnissen darüber, wenn solche gefordert werden, 6 gr.

2 Inventarien-Kühe. Mehr Vieh zu halten ist man zwar befugt, aber es kann nicht wohl unterhalten werden: alleine arbeiten kann man nicht, Gesinde darauf zu halten, bringet hiesige Superintendentur nicht ein. Dem gemeinen Hirten wird nichts verschüttet.

Der Superintendent klagt, daß ihm die 12 gr., die vom Hause Jessen quartaliter gezahlt werden sollen, bisher nicht gereicht sind, auch die 9 a. β von den Kastenvorstehern zu Prettin. Holz bekommt er vom Rat 7 Klaftern nach seiner Angabe, der Rat gesteht aber nur 4. Die 3 Gnadenbäume aus der Annaburger Heide, die ihm zustehen, hat

er, weil sie den Schlag- und Fuhrlohn nicht einbringen, nicht können abholen lassen.

Dem vorigen Superintendenten sind stets 30 fl., immer von 3 zu 3 Jahren bewilligt, zugelegt, so auch ihm; er bittet diesen Zuschuß auf 40 fl. zu erhöhen und dauernd zu machen.

Besoldung des Diakonus: 50 fl. aus dem Kasten; 2 fl. 6 gr. „Praesentgeld vom Wettinischen Gestifte"; 3 fl. Zulage vom Bredoischen Legate; 12 fl. soll sein die bürgerliche Zulage, sie trägt aber jetzt nur 8 bis 9 fl. An Korn: aus Arnßdorf 4 und 3 Schfl., das übrige ist wüst; aus Rehain 4 und $2^1/_2$ und 1 Schfl., das übrige ist wüst; aus Lintwerder 4 Schfl., wird von den Kirchvorstehern überantwortet. Holz: 4 Klft. vom Rat, desgl., wenn er darum ansucht, von demselben 2 Klft. zum neuen Jahre; 3 Gnadenbäume aus der Annaburger Heide. Zinshühner: 4 von einem Gute in Brembsendorff. Eier zur Osterzeit, „die Wohleier", zu Rehayn, Arnßdorf und Leipa. Acker: eine Kastenhufe, zurzeit für 6 Schfl. Korn ausgetan; ein Garten, zur Hälfte mit Hopfen angelegt; eine Wiese zu Clöden gegen 1 fl. 4 gr. 10 ₰ Zins an das Gotteshaus, trägt ein paar Fuder. An Vieh ist er 2 Kühe, 1 Ziege, etliche Schweine und Schafe zu halten berechtigt.

Inventar (beim Superintendenten nicht erwähnt): zwei Tische, drei Lehnbänke, Kirchenbuch und Kirchenagenda und einen Krankenkelch.

Accidentia (nach dem vom Rat ihm übergebenen Ansatze): 12 gr. für Trausermon und Kopulation; 6 gr. für ein Kind zu taufen; 12 gr. für die Abdankung (nach gehaltener Leichenpredigt); 6 gr. für den Gang beim Begräbnis mit der ganzen, 3 gr. mit der halben Schule; 6 gr. für das Krankenberichten, aber, wenn es arme Leute sind, ist er auch mit 3 gr. vergnügt.

Ein Gesuch des Superintendenten, ihm von den Taufgebühren die Hälfte zuzuweisen, wie es in Herzberg und anderswo geschehe, wird durch Marginalbemerkung der Visitatoren („bleibet bei vorigem") abgelehnt.

Besoldung des Rektors: 45 fl. aus der Kirche; 12 Schfl. Korn aus Lindwerder; vom neuen Jahre ca. 5 fl., vom Gregoriusfeste 4 fl. An sonstigen Accidentien empfängt er 6 gr. von einem „Leichenproceß" mit ganzer Schule, wo er mitgeht, und 6 gr. von einer Trauung, wenn figuriert wird. Endlich bekommt er allein das gesamte Schulpretium, 2 gr. pro Quartal von allen Knaben, zurzeit 76, von denen 23 in der ersten, 24 in der zweiten und 29 in der dritten Klasse sind. Er beklagt sich, daß er nichts pro inscriptione und nichts pro dimissione bekomme, auch daß viele Kinder in Winkelschulen gingen.

Besoldung des Kantors: 29 fl. 3 gr. aus der Kirche; 10 fl. vom Rat; 8 a. β Tranksteuer; aus dem Dorfe Lindwerder 6, in den letzten 2 Jahren 7 Schfl. Korn; 4 oder 5 fl. von Fürbitten und Danksagungen (1 gr., bei Armen 6 ₰); von Brautmessen 3 gr., aber wenn figural gesungen, 6 gr.; von Leichen mit der ganzen Schule 6 gr., mit der halben 3 gr., Lieder, vor dem Trauerhause (2 oder 3) gesungen, werden besonders mit 2 gr. bezahlt; Neujahr ca. 5 fl., Gregorius-Umgang ca. 4 fl.

Besoldung des Tertius: 10 fl. vom Rat; 6 fl. 10 gr. 6 ₰ von der Kirche, wovon er aber seine Miete bezahlen muß, da keine Dienstwohnung für ihn vorhanden ist; 4 Klft. Holz vom Rat. Accidentia: von einer Leiche mit der ganzen Schule 6 gr.; von einem Gevatterbriefe 1 gr.; Schulgeld von einem Mädchen im Quartal 2 gr.; die „Privatisten" geben vierteljährlich 6 gr.

Der Küster erhält 7 fl. 14 gr. aus der Kirche, nämlich 1 fl. 9 gr. die Kirche auf- und zuzuschließen; 1 fl. 15 gr. für Treten der Blasebälge; 16 gr. für Waschen der Altartücher; 2 gr. für Reinigen der Altarleuchter; 2 gr. die Büchsen auf Hochzeiten und Kindtaufen zu tragen; 12 gr. zu einem Paar Schuhen; 3 fl. Zulage bei letztgehaltener Kirchrechnung, wegen vielfältigen Aufwartens; 7 fl. 13 gr. vom Rat, nämlich 2 fl. 18 gr. vom Seigerstellen, 4 fl. für Läuten zur Kirche und Schule, 16 gr. zu Glockenschmiere; außerdem 2 Schfl. Korn aus Lindwerder; 4 a. β Tranksteuer. Accidentien: 3 gr. von einer Trauung; 1 gr. von einer Taufe; 1 gr. von einer Krankenkommunion; 3 gr. für Aufschließen der Kirche zu einer Leichenpredigt; 6 gr. für das Läuten der großen Glocke bei Begräbnissen, nur die Tuchmacher bezahlen, weil sie das ganze Geläut frei haben, ihm bloß 1 gr. Das kleine Geläut haben alle Gewerke frei und verrichten es gewöhnlich selbst; wenn sie es ihn verrichten lassen, erhält er 3 gr.

Er beschwert sich, daß ihm die 8 fl. aus der Wettinschen Stiftung zu einem Mantel, weil er mit dem Klingelbeutel herumgeht, nicht von den Kastenvorstehern gezahlt werden und daß die 2 fl. 16 gr. für Reinigen der Kirche und Kirchenfenster anstatt ihm dem Kantor bezahlt werden. Auch bittet er, sein Haus für die Zeit seines Dienstes schoß- und steuerfrei zu machen (er muß jetzt 2 fl. jährlich bezahlen).

Der Organist erhält 17 fl. aus der Kirche; 14 fl. vom Rat; statt der 12 Schfl. Korn, die er nicht einbekommt, ist ihm vom Rat eine Hufe eingeräumt, die, wenn er sie verpachtete, aber nur 8 Schfl. einbrächte. Tranksteuer 6 a. β. Accidentia: 6 gr. von der Brautmesse, wenn dazu die Orgel geschlagen wird, was aber selten verlangt wird. Er hat keine Wohnung.

Der Küster in Arnsdorf hat statt des Malder Korns, den er haben sollte, sich 21 Jahre mit 7 Schfl. begnügen müssen, die Leute haben ihm freiwillig noch 6 Fuder Holz dazu gegeben. An Accidentien hat er: 1 gr. von der Taufe und 3 gr. von den Gevatterbriefen; 3 gr. von einer Trauung; 3 gr. von einer Beerdigung ohne, 6 gr. mit Leichenpredigt (manchmal im Jahre im ganzen 12 gr.!); Tranksteuerbenefiz 4 a. β, „das beste an diesem Dienste".

Der Rat der Stadt Jessen und die Bürgerschaft bringen folgende Beschwerden vor:

Gravamina des Rats und der Bürgerschaft.

I. Gravamina generalia:

1. beschweret sich gesambte Bürgerschaft, daß, obwohl vor alters Sontages die Frühepredigten vom Superintendenten gethan worden,

dennoch solche bisher unterblieben, und wird gebethen, die Verordnung zu treffen, daß es von itz an wie vor alters damit gehalten werden möge: — bleibet beim ietzigen;

2. beschweret sich die Bürgerschaft, daß so etwa eine Leichpredigt auf solche einen Tag einfiele, do sonst keine ordentliche Predigt, würde die darauf folgende ordentliche Predigt dagegen eingestellet, ungeachtet die Leichenpredigt bezahlet worden: — weil es ihnen bezahlet wird, sollen sie dennoch bein Wochenpred. bleiben;

3. so auch ein Festtag Sonnabends oder Montags einfiele, würde hingegen die darauf folgende ordentliche Predigt eingestellet und dahero in der Wochen nur einmal geprediget: — die andern Predigten sollen nicht verseumet werden;

4. wan Montages ein Festtag einfället, wird nur einmal geprediget, nach Mittage aber Vesper gehalten, do sonst ordentlich geprediget werden solle;

5. geschehen oftmals Predigten von beiden Herren Geistlichen, so gegen einander voll Affecten, maßen solches die Zuhörer klärlich vermerkende sich daran nicht wenig ärgern: — es wäre etwan ein mahl geschehen, solle ins künftige ein(ge)stellet (werden);

6. ins Hundstagen und Weinlesen wird vier Wochen nicht geprediget: — nur die Mittwochspredigten sollen eingestellt sein und die Freitagspredigten nicht, sondern sollen alternatim gehalten werden, wie vor alters;

7. wann etwa einem armen Manne zwen Kinder versterben, daß beide zugleich begraben werden, wollen auch die Herren Geistlichen und Schuldiener die Gebuhr doppelt haben: — solle nicht mehr gegeben werden, als wann nur eines were.

II. Von den 36 Beschwerdepunkten, die Rat und Bürgerschaft gegen D. Voit vorbringt, beanspruchen allgemeineres Interesse:

3. Bei Martini Rami, des Tertii der Schuelen, Absterben hat nach des Herrn Doctoris Begehren in aller großen Hitze und, do der Cörper albereit übel gerochen, dessen Beerdigung nicht eher, bis folgenden Sontages zu(ge)lassen, auch ob man schon nur umb einen Leichen Sermon, letzmahls auch umb die halbe Schuele oder nur etliche Schueler ohne Sermon angesuchet, solches keinesweges verstatten wollen, dannenhero die Leiche mit üblen Geruch Donnerstages zu Nacht beigesetzet und den Sontag darauf mit mehrern Kosten der armen Wittib und Kinder das Begräbnis halten müssen: — Superintend: soll vorige Ordnung halten.

6. Ingleichen ereignet sich zu Zeiten, daß einer bei Beerdigung seiner Toten gerne von Herrn Diacono eine feine Trostpredigt gethan haben will, item daß vor seinen Absterben ein Bürger oder Bürgerin begehret, der Hr. Diaconus solde ihm die Leichpredigt thun, dem Herrn Superint. solle aber auch seine zubehörende Gebühre, als ob er die Predigt selbst verrichtet, gegeben werden; solches will der Herr Superint. keinesweges zulassen, desgleichen wan keine Predigt geschiehet

und ein Sermon vom Diacono begehret, dem Hr. Doctor aber auch seine Gebühr, als wan er solches selbst verrichtet, gegeben wird, will er es durchaus nicht verstatten.

7. Werden hierzu nicht wenig die Burgerschaft bewogen, indem der Hr. Doctor bei denen Leichpredigten viele Absurdität begehet, exempli gr. bei Bürgermeister Martin Rudolphes Frauen Beerdigung hat er in concione vorgebracht: stürbet der Fuchs, so gilt der Balg; Meister George Görichen hat er bei seines Weibes Leichpredigt, sein Trauern zu vergessen, admoniret, sich bisweilen bei einer feinen stillen Music einzufinden; bei Meister Andreas Schönfeldts Weibes Leichpredigt hat er an stat eines Trostes derselben Leben und Wandel, daß sie nehmlich sich bisweilen den Trunk gelieben lassen, taxiret: — Hr. Superint. negat, es were nicht geschehen, und bekl. sich der Hr. Burgermeister sehr drüber, er hette es zwar vorbracht, aber in keiner bösen Intention.

11. Helt der Hr. Doctor keine Inspektion noch Visitation der Schuelen: — solle mit den geordneten Inspector: alle 14 Tage die Schule visitiren.

12. Helt und besuchet auch keine Betstunden: — solle die Betstunden halten, wenn der Diaconus absens ist.

13. Lieset die Beichte nach der Predigt so geschwinde ab, daß ihme nicht zu assequiren: — will sie langsamer ablesen.

18. Wan er an hohen Festen oder in absentia des Diaconi das Gebeth für dem Altar abzulegen, wendet er sich nicht mit dem Gesichte, sondern den Rücken dazu: — were wohl geschehen, hette es nicht observiret, bleibe beim vorigen.

19. Bei denen gnädigst angeordneten Bueßtagen hat er des Nachmittages das Gebeth für dem Gebeth, maßen es befohlen, nicht gethan: — will es noch thun.

20. Uf Hochzeiten und Kindtaufen, wo der Diaconus nicht zugegen, weigert er sich das Gebeth zu thun: — will beten.

23. Hat nunmehro zwei Jahr die Circular Predigten aus der Augspurgischen Confession thun und dieselbe wieder von neuen anfangen lassen, vorhabens, so lange damit zu continuiren, bis ein ieglicher Landpriester alle articulos durchgeprediget. Nun wird Sontages frühe das Evangelium so sehr schlecht expliciret, nachmittages der Catechismus geprediget, Freitages aber die Augspurgische Confession, daher bleiben die ordentliche Texte der Evangelien und Episteln dem gemeinen Manne ohne Nutzen zurücke: — sollen ins künftige einen gewissen Text nehmen und die form. concord. unterlassen.

26. Anno 1668 hat er bei Ablesung der Einsetzungsworte des heil. Abendmahls das Creuz ausgelassen: — were unversehens geschehen.

27. Ein Kind von Arnsdorff hat er aufs Gesichte getauft: — solle es umbwenden.

28. Wan er in absentia des Diaconi taufet, lässet er zuletz den Pathen die Hände nicht auflegen, lässt auch die verba gar aus:

der Friede des Herrn sei mit dir. (Bemerkung der Visitatoren fehlt hierzu.)

30. Läßt lange Lieder singen, wan (er) uf der Canzel, als: Nu lob mein Seel, Nu freuet euch lieben Christen gemein, Wie schön leuchtet der Morgenstern, Es ist das Heil uns kommen her, Heut triumphiret Gottes Sohn: — will solche lange Lieder abschaffen.

31. Hat einsten nach seinen Guthdünken in der Schuele eine Comoedi spielen, uf dem Kirchhofe trummeln und Bickelhen ringen ausrufen lassen: — solle nicht mehr geschehen.

Gravamen generale uber die Schuelbedienten insgesambt: bei denen Jahrmärkten geben die Praeceptores denen Knaben frei den halben Freitag, ganzen Sonnabend, Sontag, Montag, Dienstag und Mittwoch, daher die Knaben sehr versäumet werden: — Rector entschuldiget sich, daß Freitages die Jungen hetten die Kirche gekeret; die Hr. Inspectores sollen hierinnen eine Ordnung machen.

Dem Rektor speziell wird u. a. der Vorwurf gemacht, daß er oft morgens um 8, mittags aber um 1 Uhr in die Schule kommt, wo er doch frühe um 6 und mittags um 12 Uhr hinein gehörig; ferner daß, wenn der Cantor und Tertius musicieren, er entweder gar aus der Kirchen bleibe, oder in der Orgel, do er sich eingedrungen, inzwischen treiben die Knaben Unfug und ist keine Inspection, und do schon ein Stuel uf dem Chor (für) die Collegen gemachet, will er doch denselben nicht betreten: — Rector solle auf seinem Schülerchor bleiben stehen. Er gehet mit den Knaben Sontages nicht zu noch von der Kirchen, wie sonst die vorigen Rectores gethan: — solle verrichten, was seine Antecessores gethan.

Dem Kantor wird u. a. zum Vorwurf gemacht: helt die Knaben uf dem Chor nicht zum Bulde, sondern lässet sie uf den Bänken sitzen, trit auch selbst nicht an das Bult: — were kein sonderlicher Raum. Bei der Communion singet der Cantor so bald das Lied aus, daß der Communicant noch nicht vom Altar kommen kan, solle wohl forthin noch ein Gesetz nachsingen: — könte nicht den Altar sehen, soll nicht mehr geschehen. Der Cantor kehret die Kirche nicht vermöge Bestallung: — solle der Custos thun und nicht der Cantor. Er machet Steigerung in Gebühren: bei einer ganzen Schuelleiche will er nur 1 Lied vor der Thür singen, vom andern aber noch 2 gr. haben, welches wider Herkommen. (Bemerkung der Visitatoren fehlt.)

Die Kastenvorsteher klagen über den höchst baufälligen Zustand des Siechenhauses, es möge mit dem Rat Unterredung genommen werden, wie dem abgeholfen werden könne. Auch bringen sie zur Anzeige, daß von der Kirche Prettin es verweigert werde, ihnen Oblaten und Kommunion-Wein zu liefern. Der Küster wolle nicht, wie seine Vorfahren es getan, ihnen beim Einmahnen der Zinsen „aufwarten".

*

Eingeheftet ist ein „Entwerf der Artickel, so die Fraternität des Ministerii unter der Superintendenz Jessen wegen Provision ihrer hinterlassenen Wittwen und Waisen aufgerichtet den 25. Mai 1657 in dem damals gehaltenen Synodo zu Jessen".

Jeder Pastor und Diakonus soll jährlich zu Michaelis rechtzeitig (bei 3 gr. Strafe) an den Diaconus fisci, den sie aus ihrer Mitte wählen wollen, 12 gr. zahlen. Ein Neueintretender soll 8 gr. (1666 auf 1 Rtlr. erhöht) Eintrittsgeld geben. Jeder Witwe bezw. ihr und ihren Kindern soll aus der Lade des Fiskus 4 Wochen nach dem Tode des Geistlichen 20 Rtlr. (die Synode von 1666 hat es auf 24 Rtlr. erhöht) ein für allemal als Provision ausgezahlt werden. Zu dieser Lade soll jede Kirche, mater wie filia, jährlich 12 gr. beitragen. Ferner soll jeder Geistliche der Witwe ex propriis 4 Wochen nach dem Tode auf der Superintendenz zu Jessen 1 Schfl. Korn zu erschütten pflichtig sein, die Säcke soll die Witwe beschaffen. Sind Kinder mehrerer Ehen vorhanden, so soll die Witwe mit ihren Kindern die Hälfte bekommen und die andere Hälfte den Kindern der früheren Ehe oder Ehen zufallen. Sind die Kinder schon erzogen, so soll die Witwe das Benefizium allein genießen. Sind unerzogene Kinder ohne Mutter zurückgelassen, so sollen diese es empfangen; wenn die Kinder dagegen in solchem Falle schon erwachsen sind, so sollen sie in Ansehung dessen, was ihr Vater kontribuiert hat, nach Erkenntnis des Superintendenten und der Synode abgefunden werden.

Diese Sätze sollen erst eintreten, wenn der betr. Geistliche mindestens 3 Jahre seinen Beitrag zur Lade bezahlt hat. Vorher sollen sie, wenn er nur ein Jahr steuerte, auf ein Drittel, wenn 2 Jahre, auf die Hälfte, wenn $2^1/_2$ Jahre, auf drei Viertel gekürzt werden.

Ein Zuspruch auf diese Provision soll weder irgend welchen Erben noch Gläubigern der Pfarr-Witwen und -Waisen zustehen. Auch soll ein Geistlicher im Falle seiner Versetzung aus der Ephorie für seine Angehörigen den Anspruch nur behalten, wenn er ferner rechtzeitig seinen Beitrag einsenden wird. Sollten einmal zwei Geistliche in einem Jahre sterben, so soll die Witwe des erstgestorbenen zuerst befriedigt werden. In keinem Falle soll den Geistlichen eine mehr als zweimalige Steuer an Geld und Korn zugemutet werden.

Der Superintendent soll diese Artikel jedem neuen Bruder bei seiner Investitur zur Unterschrift vorlegen und das Konsistorium in Wittenberg angegangen werden, sie zu konfirmieren.

Das letztere ist denn auch unter dem 23. Oktober 1658 geschehen.

Zu diesem Artikel sind dann 1664 und 1669 noch folgende Änderungen auf den Synoden beschlossen: Die Geistlichen sollen, wenn sie bei Testamentaufsetzungen vermögender Personen zugegen sind, diese ermahnen, unter den piis causis auch des Witwen- und Waisenfiskus der Geistlichen zu gedenken. Strafen, die die Fraternität bezw. der Superintendent über einen Bruder, der in Kretzschmarn oder Schenken sich betränke, daß er Skandale anrichtet, oder sonst in Leben und Lehre

strafbar wäre, sollen in den Fiskus fallen. Ehe die Witwen das Korn ausgeliefert erhalten, sollen sie alle Inventarien und Register überantworten. Es soll einem Geistlichen, dessen Weib und Kinder ihm auf dem Krankenlager die gebührliche Pflege versagten, freistehen, zugunsten dessen, der ihn pflegt, oder auch zugunsten des Fiskus auf Auszahlung der Provision an sein Weib und seine Kinder zu verzichten. Sind Kinder aus früheren Ehen vorhanden, so soll der Billigkeit halber nicht an der Hälftung der Provision festgehalten werden, sondern in jedem Falle die Einteilung durch den Superintendenten geschehen. Kinder von Stiefvätern, die nicht Geistliche waren, sollen in jedem Falle ausscheiden. Für den Schutt des einen Scheffels Korn soll es gestattet sein, auch der Witwe den Geldwert zuzusenden.

Dazu kommen die „Synodal-Artickel, so von der ehrwürdigen Fraternität der Inspection Jessen aufgerichtet sind im Juni ao. 1661".

1. Bei einem iedweden Synodo soll der Superintendens eine Mahlzeit ausrichten von 4 Gerüchten und dabei nichts anders als Bier zum Trank reichen, worgegen ihme von ieglichem ex fisco ecclesiae 6 gr. sollen alsobalden gezahlet werden, welche in den Kirchrechnungen sollen passieret werden. 2. Und soll von keinem seines Aussenbleibens wegen einige Entschuldigung angenommen werden, die nicht von der ganzen Fraternität vor ehehaft und relevant erkennet wird, bei Straf 6 gr., welches dem Synodo soll anheim fallen. 3. Sollte aber einer und der andere seines Aussenbleibens halber gnugsame und erhebliche Ursach einzubringen haben, soll er immittels dennoch verbunden sein, seine 6 gr. dem Superintendenten bei dem Synodo einzuschicken, und solche vor die Mahlzeit gerechnet sein. 4. Sollte einer unter der Fraternität sich gelüsten lassen, einigen Zank mit iemanden beim Synodo anzufangen, soll er in Strafe 12 gr. verfallen sein. 5. Zu 2 gr. Strafe soll auch derienige contemniret werden, der einige obscoena, die Ärgerniß würden geben, bei dieser Versammlung wird von sich hören lassen.

Auf der Synode vom 22. Oktober 1666 sind dann hinzugefügt: 6. Weil bishero die Fraternität langsam zusammen kommen, sollen hinfüro 3 gr. zahlen dieienigen, so puncto 9 Uhr nicht werden auf der Pfarr allhier gegenwärtig sein. 7. Soll inskünftige iährlich der Synodus widerholet und das Prandium wechselweise aus der Kirchen und aus eigenen Beutel gezahlet werden.

Ein vom Notarius Christian Heil am 4. September 1672 in offizieller Form aufgesetztes Inventarienverzeichnis der Kirche Jessen gibt als Besitz der Kirche an:

1. An Kirchenornat: a) Silbergeschirr: einen größeren und einen kleineren silbernen vergoldeten Kelch, der kleinere unten am Boden mit ausgestochenem Kruzifix, beide unten mit der Eingravierung: 2. Maccabeor. 3; ferner einen kleinen vergoldeten Kelch, am Fuße mit Fach zum Einlegen einer Oblate; einen großen vergüldeten Oblatenteller; einen kleinen desgl. mit der Inschrift: Andreas Lehmann senior 1641; eine silberne, oben und unten vergüldete Oblatenbüchse, darauf

ein silbernes vergüldetes Jesuskind, in der einen Hand den Weltapfel, in der Linken ein Kruzifix, und die Inschrift am Boden: 2. Maccab. 3. Andreas Donat und Elisabeth Donatin 1617; eine große silberne ausgestochene Kanne, auf dem Deckel ein silbernes Kruzifix, auf einer Seite D. Försters Wappen mit einigen lateinischen Versen, unten am Boden: 2. Maccab. 3.

b) Zinnerne und Messing-Geschirr: eine zinnerne Kanne; einen alten zinnernen Kelch mit Oblatenteller; ein vergoldetes Kruzifix an schwarzem Holze auf dem Altar; zwei große messingene Leuchter auf dem Altar; ein messingener hängender Kronleuchter mit 12 Tillen.

c) Seidengerät und Tücher: ein Altartuch von weißer, roter und allerhand Farben Seiden, auch mit güldenem Drat ausgenähten Figuren und Buchstaben, vom Pfarrer zu Neiden geschenkt 166..; ein rotes scharlachen Tuch mit roten und gelben seidenen Kränzen; ein Tuch um den Altar von stahlgrünem Tuch mit grünen wollenen Franzen; eine tonethbraune Casel von geschnittenem Sammet, um und um mit vergüldeten Silbergallaunen und auf dem Rücken ein Crucifix, von der Kurfürstin Magdalena Sybilla verehrt; 2 Communiontüchlein von doppeltem leibfarbenen Taffet mit güldenen Spitzen und zugehörigen eisernen Stäben; 2 grüne doppeltaffene Communiontüchlein mit grünen seidenen Pornethen und zugehörigen eisernen Stäben; ein rot und blau sammet klein Tüchlein zu Aufsetzung der Kelche und Paten.

d) Leinengeräte: zwei Kelchtüchlein mit roter Seide und Gold; eine zur Kasel gehörige Alma von schwäbischer Leinwand, woran um die Hände „vieolbrauner" Sammet und hinten ein Stücklein von dergleichen Sammet nebst zwei zusammengebundenen schwarzen Bändern; sieben leinene Altartücher; ein Kelchtüchlein mit leibfarbenen gestreuten Blumen und „Flinken"; eine alte zwilchene Taufquehle und eine mit schwarzer Seide ausgenähte Taufquehle.

2. Der Kirche gehörige Bücher: ein A. und N. Testament in zwei Bänden; eine Kirchenagende in Quart; ein altes Evangelienbuch in folio.

In der Kastenlade in grünem Umschlage ein Kirchenbuch, darin die Original-Obligationes des Gotteskastens mit den Konsensen:

Galle Richters Testament über etliche Gulden, der Kirche testiert, ao. 1505.

Churf. Friedrichs Consens über Nicol von Karlowitzens beschiedene Zinsen an Getreide, Geld und Hühnern.

Nicol von Karlowitzens Testament über 4 a. β zu Grabo, so auf Horst, itzt also genannt, hafften, ao. 1493 am Sonntag Lätare.

Vergleich Hansen Blumbergs, Ambtmanns zu Schweinitz, mit Hans von Honsperg zu Clöden über eine Wiese zu Schützberg, so itzo die von Kanne von Hans Lehmanns Gut zu Schützbergk mit 20 gr. verzinsen, sein 20 fl. Capital taxirt, ao. 1517.

Gunstbrief über des Carlowitzsch Lindwerderisch, Schweinitz und anderer Dörfer Korn betr.

Churf. Friedrichs Consens über Nicol von Carlowitz Testament über Korn und Geld zu Lindwerder, Ahrnsdorff etc., 1492 Freitag nach Letare.

Obberührter Consens in originali.

Churf. Friedrichs Consens über 4 a. β zu Grabo auf Horsts Gut, de anno 1493 am Tage Scolasticis virginis.

Thomas Görigens Ratsconsens über 50 fl. Capital de 1598, den 16. December, hat itzo Augustin Görichen.

Wolf von Denstedts zu Schönewalde Obligation über 50 fl. Capital, de ao. 1533, hat itzo Junker Christian von Globigk zu Grauwinkel.

Churf. Johann Friedrichs Consens über bemelte 50 fl., de ao. 1533 Mittwoch nach Purificationis Mariae.

Herzog Rudolfs Legatum in latein, den Communionwein betreffend, de ao. 1339 die dominica Quasimodogeniti.

Herzog Wenzlaus Legatum um dergleichen Communionwein, de ao. 1378 die Priscae virginis.

Hr. Michael Josephi, Hofpredigers zu Lichtenburgk, Schreiben an M. Mathes Großen, Superint., wegen des Communionweins, dat. 9. Septembr. ao. 1636.

Der Churfürstin Hedewigk neues Legatum, obberürtes Communionweins halben, ao. 1624.

Kilian Pommers Ratsconsens über 50 fl. Capital, hat itzo dessen Sohn Albinus Pommer, dat. den 13. Sept. 1627.

Hr. Bürg. Peter Bredoes Legatum über 2 Weinberge, der Kirche legiert, dat. 13. Sept. 1634.

Hans Böttgers Kaufbrief, wie er besagte Weinberge um 500 fl. von der Bredoischen Wittwe erhandelt, dat. 14. Mai 1634.

Melchior Auerbachs Consens über 100 fl. Capital von dem Bredoischen Legato, dat. 23. Nov. 1654.

Volkmar Rennerts Consens über 50 Rtlr. Capital Wettinisch Gestifte, dat. 13. Nov. 1639.

Volkmar Rennerts Consens über 40 fl. Capital, dat. 14. Nov. 1639.

Gottfried Hellwigs Consens über 41 fl. Capital, dat. 29. April 1657.

George Stuck Consens über 100 fl. Capital —.

Nicol Donats Consens über 10 fl. Capital, dat. 24. Aug. 1660.

Johann Hennigs Consens über 50 fl. Capital, dat. 12. April 1661.

George Zschernicks Consens über 20 fl. Capital, dat. 24. Mai 1661.

Dietrich Schulzes Consens über 50 Rtlr. Capital Wettinisch Gestifte, dat. Michaelistag 1662.

George Spörners Consens über 40 fl. Capital Wettinisch Gestifte —.

Christian Elsterman Consens über 25 fl. Capital Wettinisch Gestifte, dat. 2. Mai 1664.

Martin Trenckens Consens über 40 fl. Capital Wettinisch Gestifte, dat. 4. Juli 1664.

Andres Gaberts Obligation zu Pretzsch über 100 fl. Carlewitzer Gestifte, dat. 15. Dec. 1664.

Andres Gaberts Consens über bemelte 100 fl.
Dietrich Schulzen Obligation über 50 fl. Carlewitzer Gestifte, dat. 18. Dec. 1664.
Consensus darüber.
Bürg. Joachim Henniges Consens über 100 fl. Capital Carlewitzer Gestifte, dat. 19. Dec. 1664.
Obligation dazu.
Paul Plahders Consens über 25 fl. Karlewitzer Gestifte, dat. 19. Dec. 1664.
Obligation dazu.
Daniel Körstens Obligation über 120, 10 und 30 fl., zu unterschiedlichen Jahren aufgenommen, dat. 18. Dec. 1664.
Dessen Konsens.
Christian Augustin Lichtwers Ratsconsens über 30 fl. Karlewitzer Gestifte, dat. 21. Dec. 1664.
Michael Hensels Consens über 8 fl. 10 gr. 6 ₰ und 15 fl. Karlewitzer Gestifte, dat. 28. Dec. 1664.
Obligation dazu.
Dietrich Schulzens Consens über 50 fl. Carlewitzer Gestifte —.
Christian Merbitz Obligation über 100 fl. Carlewitzer Gestifte, dat. 18. Dec. 1664.
Ratskonsens dazu.
Ratskonsens Hans Haußmanns, der diese Summe auf sich genommen hat.
Heinrich Dohses Consens und Obligation über 50 fl. Karlewitzer Gestifte —.
Hans Georgs Helwig Consens über 12 fl. 18 gr. und 12 fl. 3 gr. Karlewitzer Gestifte, dat. 9. Apr. 1665.
Christian Pfunds Consens über 40 fl. 18 gr. Karlewitzer Gestifte, dat. 14. Apr. 1665.
Valentin Houen Anweisung und Verschreibung über 7 fl. Karlewitzer Gestifte, dat. 7. Apr. 1665.
Dr. Martini Casselii, gewesenen Superintendenten alhier, Testament über Zinse und Kornpachtsresta, so er der Kirche bei seinem Abschied ao. 1642 verehret.
George Hanckwitzen Consens über 15 fl. Carlewitzer Gestift, dat. 9. Febr. 1666.
Michael Göhlsdorf Consens über 40 fl. Wettinisch Capital, dat. 2. Oct. 1666.
Erhard Hennigks Consens über 50 fl. Carlewitzer Capital, dat. 13. Dec. 1669.
George Beckwitzens und Elias Berckmans Obigation über 35 fl. Capital, dat. 9. Aug. 1670.
Andreas Lehmans sen. Consens über 25 fl. Capital, so er aufgenommen 27. Aug. 1670.
Der Stadt Jessen neu ausgewechselte Obligation uf —.
Des Stadtschreibers Hr. Christian Heils Versicherung wegen der 50 fl. Capital.

Kirchrechnungen von 1623—1671.
Altes Kirchenzins-Register de 1572.
Pretzscher Kirchenacta de ao. 1649—1664.
Ein alt Konsensbuch de ao. 1581.
Ein Zinsregister de ao. 1656.
Ein alt schmal Stuelregister de 1585.
Ein Volumen alter und neuer Missiven.
Ein Volumen, die Vergleichung zwischen Rat und Kasten wegen der Braupfannen betreffend.
Ein Volumen, die Kastenwiesen auf dem Werder betreffend.
Ein Volumen wegen der Schulknaben und des Hospitaltuchs.
Ein neu Zinsregister de ao. 1663—1672.
Ein Originalrezeß wegen Wettins Kirchen-Stände.

Aus dem nun folgenden Inventarium der „Superintendentur" etc. geht hervor, daß in der Superintendentur eine Oberstufe (mit einem Tisch, zwei Repositorien und einem Nothschemmel) und daran anstoßend zwei kleine vermachte Kämmerlein an der „Treife" und eine untere Stube mit grünem Himmelbett, Tisch, zwei weißen Lehnbänken und einer kleinen Tafel mit verschlossenem Auszug befindlich waren. Der Speiseschrank steht „in dem Hause unten".

Im Diakonat ist unten eine Stube (mit Tisch und einem weißen Täflein, drei weißen Lehnbänken, einem „nothsten" Tischchen) und eine ungeweißte Kammer (mit zwei Lehnbänken) und oben eine Stube (kein Ofen, eine Bank ohne Lehne, drei Repositorien und ein Täflein).

In der Schule sind zwei Klassenräume, einer für die erste Klasse (mit drei schwarzen Tafeln, einem kleinen Täflein und einer Lehnbank), einer für die zweite Klasse (ohne schwarze Tafel, zwei Lehnbänke, das Schüler-Kreuz und Pulpet).

In des Rektors Stube: ein langer Simbs; zwei Bänke; ein Tischchen; ein Repositorium; ein hölzerner Aufsatz zum Handbecken; ein Spahnbette; zum Gregorifeste für die Knaben: ein Himmel mit Stangen, ein alter Zepter, eine alte Krone, eine Fahne, eine neue Krone, ein neuer Zepter, ein Schwert, ein Reichsapfel (die letzten fünf Sachen vom Diakonus M. Johann Thönicke verehret); noch eine Fahne, eine Kasel, eine Bischofsmütze, ein eisern Schäflein mit der Quaste (diese Gegenstände von der Kirche verehrt).

In des Kantors Stube ist kein Inventar.

Im Hospital ist das untere Losament noch nottürftig, wiewohl schlecht repariret, das übrige aber noch unausgebauet.

Aus dem Register der Kirchenstände geht folgende Anordnung des Gestühls hervor:

1. Mittelreihe: 11 Stühle zu je 6 Sitzen.

2. Reihe am großen Pfeiler, auch 1657 im Dezember wieder erbauet, geht von der Kanzel an aufwärts; zuerst eine angebaute (an die Wand?)

Bank zu 11 Sitzen und weitere 7 Stühle, davon 3 ebenfalls 11, 3 dagegen nur 8 (weil der Pfarrer dazwischen steht) und der letzte nur 5 Sitze hat.

3. Die erste Reihe unter dem Schülerchor von der großen Tür hat 5 Weiberstühle, die gebaut sind, und ein Männerstuhl, der nicht gebaut ist, jeder zu 5 Sitzen.

4. Die Mittelreihe unter dem Schülerchor hat 4 Weiber- und 3 Männerstühle zu je 4 Sitzen (ein ganzer Männerstuhl ist unverlöst).

5. Die dritte Reihe unter dem Schülerchor: 4 Weiberstühle zu je 5 Sitzen und 2 Männerstühle zu 4 und 3 Sitzen.

6. Ein Männerstuhl an der Treppe zum Schülerchor zur Linken (3 Sitze).

7. Unter dem großen Bürgerchor: 7 Weiberstühle zu je 5 Sitzen.

8. Vor der Kanzel: 2 Stühle zu 3 und 2 Sitzen.

9. Einer an der Kanzel (3 Sitze).

10. Hinter der Kanzel: 9 Weiberstühle zu je 3 Sitzen.

11. Ein Männerstuhl an der Mauer (5 Sitze).

12. 8 Bänke unter dem Junggesellenchor.

13. Auf dem am 24. September 1651 von etlichen Bürgern Gott zu Ehre erbauten doppelten Chore sitzen (alle Sitze mit 6 gr. zu lösen):

a) im unteren Chore vorn am Gitter 19 Sitze, hinten rechts von der Treppe und links davon 9 Sitze;

b) auf dem oberen Chore: 26 Sitze.

14. Sitze auf dem neuen Bürgerchore (eben erst verlöst), rechts 19, links 4 Sitze.

Kirchliches Rechnungswesen 1670/71.

Einnahme.

Vorjährige Reste: 619 fl. 8 gr. 7 ½ ₰.

Erbzinsen: 5 fl. 1 gr. 8 ₰ von einer ganzen Geritzwiese zwischen Klöden und Dröben, in vier Teilen verpachtet; 3 fl. 5 gr. 8 ₰ Wiesenzins vom Werder hinter Schützberg; 16 gr. Breitenzins, davon 4 gr. Heinrich Kannen Erben, 9 gr. der Rat, 3 gr. die Kastenvorsteher von der Kalkbreite, ist caduc; 14 gr. Gartenzins; 2 fl. 6 gr. Zschernenzins die Fleischer; 8 gr. die Vorsteher von der Werchen-Wiese, gehört halb dem Rat; 2 gr. Mart. Müller von einem erkauften Räumlein zu seinem erkauften Hause; 2 gr. Peter Richter Scheunenzins, ist caduc; 2 fl. 8 gr. 3 ₰ Zinsen von Weinbergen (5 gr. 6 ₰ bis 1 gr.: 20 Posten).

Erbzinsen auf dem Lande: 12 fl. 8 gr. Hufenzins aus Prettin; 4 fl. 6 gr. aus Treben; 20 gr. aus Betau; 20 gr. aus Kenitzsch; 8 fl. 15 gr. aus Grabo; 2 gr. aus Rehain von einer Wiese; 2 fl. 5 gr. aus Gohrsdorf von den Wiesen; 3 fl. 15 gr. aus Prembsendorf; 1 fl. 19 gr. aus Schöneiche die Gemeinde; 3 gr. aus Battin von einer (des Richters) Wiese in Schöneiche.

Zinsen von betagten Geldern: 5 fl. 11 gr. von 111 fl.; 66 fl. 2 gr. 12 ₰ von 1313 fl. 16 gr. 6 ₰. Desgl. auf dem Lande: Adam v. Globigk

zu Grauwinkel 2 fl. 10 gr. 6 ₰; Hans Georg v. Köseritz auf Grochwitz 10 fl.; 20 gr. die von Kanne zu Clöden von einer Wiese zu Schützberg und einzelne Leute in Hemsendorf, Gohrsdorf und Lebin. Desgl. von Carlewitzer Zinsen von den 1664 zu Pretzsch von den Arnimbs abgelegten 1000 fl.

Stuhlgeld: 4 fl. 9 gr. (6 gr. von einem Stuhl, 3 gr. von einem Bänkchen).

Pfannenzins: 9 fl. von den den Brauern auf Verhandlung des Konsistorii verkauften 3 Braupfannen.

Beutelgeld: 64 fl. 10 gr. 8 ₰.

Beckengeld: 4 fl. 2 gr. 3 ₰ (bei Beerdigungen); 10 fl. bis 7 ₰ Büchsengeld bei Hochzeiten und Kindtaufen.

Von Handwerkern: zweimal 10 gr. für je 2 ℔ Wachs von einem Schneiderlehrling; 1 fl. vom Tuchmachergewerk und 12 gr. von einem Lehrjungen, auch für 2 ℔ Wachs.

Gemeine Einnahme: 8 gr. von den Kirchenvätern zu Ahrnsdorf für Kommunionwein nach altem Gebrauch; 2 fl. 10 gr. für Kommunionwein hier verausgabt, von der Kirche zu Prettin wieder ersetzt; 3 und 4 gr. Erbgeld von Annahme wüster Güter in Schöneiche.

Kolligierte Gelder: 2 fl. 14 gr. 10½ ₰ an den zweiten Festtagen der drei hohen Feste vor den Kirchtüren zu Erhaltung des Begräbnisses, Hospitals und Siechenhauses.

Ausgabe.

Besoldung: 176 fl. 15 gr.; Kirchbau: 17 fl. 15 gr. 8 ₰; armen Leuten: 14 fl. 9 gr. 3 ₰[1]); für das Begräbnis: 2 fl. 14 gr.[2]); Zehrung, Botenlohn: 8 fl. 5 gr. 6 ₰; fürs Hospital und Siechenhaus: 16 gr. (und 3 Fuderlein Holz).

Unter dem Titel: Insgemein finden sich folgende Posten: 3 fl. für 1 Viertel Bier der Kantorei zu Trium Regum zur Ergötzlichkeit; 6 gr. für die Pfingstmaien anzuführen; 1 gr. für 1 Bürde Gras zum Ausstreuen; 6 fl. 18 gr. zum Holen, Beköstigen und Wiederwegschaffen des Orgelbauers zu Wittenberg.

---

[1]) Unter diesen sind aufgeführt: einem Schiffer, der Schiffbruch erlitten; sehr viel armen Studiosis, armen Handwerksgesellen; einem Kantor, der zweimal wegen der Religion aus Schlesien vertrieben; einem Manne, der erst aus Schlesien, dann aus Polen vertrieben; einem vom Adel, der aus Schlesien vertrieben; einem vertriebenen Kantor aus der Oberpfalz; einem von den Papisten vertriebenen Priester; einem vom Schlage gerührten Manne; einem blinden Manne; der abgebrannten Kirche zu Kronendorf, zu Betau, zu Nebra; einem in Candia von den Türken gefangenen von Adel; einem armen Manne, so in Indien viel gelitten; einem armen Manne mit einem Bein zu Roß; einem gewesenen Franziskaner-Mönche; einer lahmen Priesterstochter; Abgebrannten aus Fürstenwalde, Dahme, Baruth, Herzberg, Cottbus, Kirchhain und Dommitzsch; einem 100jährigen Manne, so vom Schlag gerührt und mit einer Karre herumgefahren; einem von türkischen Seeräubern geblendeten Schiffer aus Danzig; 3 Soldaten, im türkischen Kriege verwundet; einem armen Manne, der das schwere Gebrechen hatte etc.

[2]) Dabei 8 gr. für Schippen an die Totengräberin.

Es verdient bemerkt zu werden, daß eine Ausgabe an kaduken und hinwegfallenden Zinsen, die nicht haben erlangt werden können, fehlt.

Korn-Rechnung.

Es sind als ausständig in Rechnung geführt: 1297 Schfl.

Pachtkorn der 2 Kastenhufen zu je 8 Schfl.: 16 Schfl.; Erbpächte auf dem Lande: 76½ Schfl., 14 Schfl. zu Rehain, 13 Schfl. zu Arnsdorf, 49½ Schfl. zu Lindwerder; davon aber restiert viel in Lindwerder, daher haben die Besoldungen an Korn noch nicht voll gezahlt werden können, sie sind um 35½ Schfl. gekürzt (9 dem Diakonus, 4 dem Rektor, 15 dem Kantor, 3½ dem Organisten, 4 dem Kunstpfeifer). Die Güter sind sämtlich, wie aus dem Retardatenverzeichnis hervorgeht, sowohl in Rehain als auch in Arnsdorf und Lindwerder 1637 wüst geworden. Das erste wieder angebaute Gut ist 1644, dann eins 1646, 1652, die meisten aber später angenommen.

An Stiftungen werden erwähnt: 1. die Wettiner Stiftung von Ernst von Wettin, Erbsassen des Hauses Jessen, den Kirchen- und Schuldienern, auch dem Hospital und anderen hausarmen Leuten zum Jessen gestiftet, von 400 Rtlr. Kapital (darunter 136 Rtlr. 6 gr. beim Rat) mit 24 Rtlr. Zins[1]); 2. die Bredesche Stiftung (von Bürgermeister Brede

---

[1]) Von dieser Stiftung ist folgende Urkunde im Pfarrarchiv, Gotteskasten-Akten (nicht paginiert), erhalten:

Wir, die vorordente Vorstehere des Gotteskastens zum Jessen, dieser Zeit M. Laurentius Leheman, Superattendens, Simon Henning, Philip Grael und Marx Hanitzsch, vor uns und unsere Ambtsnachkommen thuen kunth und bekennen hiermit vor menniglichen, das der edler, gestrenger und ehrnvester Ernst von Wettin der elter, der churfurstlichen Vestung Wittembergk weiland Haubtmann und zu Stasfurt und Jessen Erbsassen etc., unserer großgunstiger Förderer, von dem Gelde, so wegen seines freundlichen, lieben Sohns, des auch edlen, gestrengen und ehrenvesten Ernst von Wettins des iüngern etc. seliger Gedechtnus Entleibung Hiob von Milcka erlegt, ehrngedachter von Wettin aus sonderlichem, zu dieser Stadt, Gemeinde, Kirchen und Schulen tragendem, nachbarlichem, wohlgeneigten Willen und wohlbedacht, fürnehmblich aber Gott dem Allmechtigen zu Lob und Ehre zu besserer Underhaltung der Kirchen- und Schulendiener und notturftigen Handreichung armer Schueler und elender Personen im Hospital alhier zum Jessen vierhundert Thaler zu ewigen Zeiten legiret und geschenket mit solcher ausdrücklichen Verordnung und zu dem Ende, das solches Gelt beglaubten Burgern auf unbewegliche, liegende und unvorpfandte Guthere mit genugsamer Versicherung ausgethan und der Zins als vierundzwanzig (vierund gestrichen) Thaler iahrlichen wie nachvorzeichnet angewendet werden sollte, als: iehrlichen drittehalb Thaler dem Pfarrhern, zwene Thaler dem Diacono, zwene Gülden dem Schulmeister, zwene Gülden dem Cantori, zwene Gülden dem Organisten, funf Thaler vor ein Tuch vor arme Leuthe im Hospital oder, wo dehren im Hospital nicht vorhanden sein würden, sonsten andern benötigten hausarmen Leuthen und nicht nach Gunst mitzutheilen, dan ferner funf Thaler vor ein Tuch vor arme Schüler, die nichts zu vorlegen und in der Currend laufen, zwene Thaler drei Groschen vor Bücher, armen Schuelern im Examine auszutheilen, zwene Thaler drei Groschen armen kranken Leuthen zu Labsal und Trinken im Hospital etc.; welche Haubtsumma der vierhundert Thaler von wohlgedachtem von Wettin wir dann volkomlichen an guter Reichsfürstenmünz und Landeswehrung, ie 24 gr. zu 1 rtlr. gerechnet, zu unsern Handen zugezalet empfangen. Als thuen

zu Besten der Kirchen- und Schuldiener) von 300 fl. Kapital zu 15 fl. Zins, die in fünf Teilen zu je 3 fl. verteilt werden.

S. G(e)st(rengen) wir mit schuldiger Danksagung solcher milden Stiftung und Verordnung nicht allein dessen Empfangs gebührlichen quitiren und loszehlen, sondern vorpflichten uns auch vor uns und unser Ambtsnachkommen, Vorsteher des gemeinen Kastens auf dieses, das mit Ausleihung der Hauptsumma und Anwendung der iehrlichen Zinsen anders nicht, dann wohlgedachter von Wettin solches selbst löblich und wohl gestiftet und angeordnet, allen massen oben erzelt und in specie vorzeichnet, gebahren, auch alle Jahr deme von Wettin und wer das Haus Jessen in nachfolgenden Jahren innen haben und besitzen oder auch wehme S. Gstr. solches bevelen werden, getreue Rechnung davon thuen und gnügige Antwort iederzeit geben wollen und sollen. Ufn Fall aber der von Wettin oder seine Erben, Erbnehmen und Nachfolger erfahren würden, als doch, ob Gott will, keinesweges sein noch geschehen soll, das wir oder unser Nachkommen, Vorsteher der Kirchen zum Jessen, mit diesen legirten 400 rtlr. nicht richtig umbgehen und die Zinse an Ohrte, inmassen vorhehr berürt, iehrlichen nicht ordnen würden, solle ihnen ieder Zeit, welches Jahres sich auch dasselbe unvorhoffentlich zutragen würde, uf solchen Fall diese benante 400 rtlr. von uns und unsern Nachkommen an Kirchenambt hinwieder abzufordern und an andere Ohrte ebener Massen seines Gefallens anzuwenden, Guth, Fug, Recht und Macht gegeben sein, die ihnen auch berurter Massen in keinem Wege fürenthalten werden sollen, mit genzlicher Hindansetzung aller und ieder Behelfen, Schutzes und Ufhaltung, in was Wege deren einig von uns hierwieder ein und vor gewant werden könte, sondern denselben allen, wie die genant und erdacht werden möchten, wilkürlichen hiermit absagende und dehren ganz und gar renuncirende. Alles treulich sonder arge List und Gefehrde. Dessen zu gewisser Uhrkunth haben wir unser gewönlich Kastensiegel hierunder wissentlich drücken lassen und solches mit unterzeichneten unsern eigenen Henden beglaubiget. Geschehen Dienstages nach Galli anno 1595.

Darunter ein Siegeldruck mit der Umschrift: S . DES GOTTESKASTEN ZUM JESSEN, um zwei gekreuzte Schlüssel, über deren Kreuzung sich ein Kreuz erhebt. Die Unterschriften sind die der oben im Eingang Genannten, von denen sich die letzten drei als Vorsteher der Kirchen (zum Jessen) bezeichnen. Es folgt im Aktenstücke ein Gunstbrief des Administrators Friedrich Wilhelm, Herzogs zu Sachsen, vom 18. September 1596, durch welche der „Versicherung" Ernst von Wettins Gunst und Bewilligung gewährt wird.

Über die Wandlung in der Verwertung des Wettinischen Legates im Laufe des 17. Jahrhunderts ist aus einem in demselben Aktenstücke Bl. 467 enthaltenden Berichte des Superintendenten Joh. Heinrich Feusting an den Kurfürsten vom 15. Juni 1699 zu erkennen, daß damals als Bestimmung des Legates („von 400 rtlr. zu 6 von Hundert zu verzinßen") galt, „daß die darvon erwachsende Zinsen dem Superintendenti, Diacono, Rectori, Cantori und Organisten, sowohl dem Totengräber (und zwar 2 rtlr. 12 gr. dem Superintendenten, 2 rtlr. dem Diacono, je 1 rtlr. 18 gr. den drei Schuldienern, 12 gr. dem Totengräber zu Fleisch) und 12 gr. armen gebrächlichen Leuten und andern Nothleidenden zum Labsal gewährt würden und wiewohl der Überrest (12 rtlr. 17 gr. $4\frac{1}{3}$ ₰) den Armen geordnet, so haben doch schon vor vielen Jahren die damahls Deputirte der Universität Wittenberg als Patronen dieser Kirchen vor guth befunden, daß solcher dem gemeinen Kasten zu desto reichlicher Salarirung der Kirchen- und Schulbedienten verbleiben solle". Diese Änderung der Stiftungszwecke wird damit entschuldigt, daß auch sonst 20 fl. für Armenzwecke aus dem gemeinen Kasten gezahlt wurden.

12.
Parochie Löben.

1528.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10598, Bl. 32.

Schweynitzer kreis.
Ambt Schweynitz.

Löben.

Ist furstlich leben, hat 16 wirt, darunder 12 hufner, und hat 2 filial, als Clossa, ein kirch, 14 hufner, 8 cossatten, Meuselko, 8 hufner, 10 kossaten, iedes ein viertel wegs von der pfarre.

Kirchdiener: pfarrer, custer.

Der pfarrer ist fast seicht gelert und taug nicht, den leuten furzusein. Darumb ist im einer zugeordent, auf vier wochen bei dem pfarrer im haus zu sein, essen, trinken und lager zu haben, der soll in selbs und das volk leren und anrichten.

Die von Clossa sollen hinein gein der Schweinitz oder dohin gein Loben gen predig zu horen, dafur soll dem ienigen, der dohin geschickt, wochentlich 1 a. β von der kirchen gegeben werden, und soll darumb diesen winter ufs wenigst drei predig thun, den cathecismum vleissig handeln und suntags das evangelion predigen. Ausgangs derselben vier wochen, wo der pfarrer etwas underricht, soll er sich der sorg forder und vleissiger annemen, so lang er dobei bleibt oder lebt, suntags das evangelion und in der woche den cathecismum predigen.

Pfarrers einkomen: 20 fl., alle nutzung, hufenzins, korn, opfer und iarpfenning angeslagen. Daruber kan er halten 4 rinder, 7 schwein, 30 schaf ungeverlich.

Custer: 5 fl. 7 gr., korn, brot und gelt zins angeslagen, kan daruber 2 kuhe halten [nemlich 30 schfl. korn, 30 brot, behausung zusampt einem gertlein zur —].

1534.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 218a.

Loben.

Der pfarrer hat sich nach der ersten visitacion bis anhero ganz wenig gebessert, wie wol er vil geschriben, soll sich nochmaln bessern.

So ist Bernhardus der hebreus des orts ein custer etc.

Der pfarrer soll haben 1 gr. vom aufbieten, 8 ₰ fur die malzeit, so ein kind getauft wird, 8 ₰ von der leich; dem custer 4 ₰ von taufen, 4 ₰ von der leich.

Alt inventarium der pfarren: 12 schfl. korn, 2 fersen, 3 iunge gense, 1 slechter tisch, 1 bratspieß, 1 alt kessel, 1 boße speisrat; so sol darzu erkauft werden 1 vorschlossen tisch, 1 spanbette.

Die pfarr ist allenthalben baufellig, soll ufs forderlichste vom kirchspil in ein notturftig bestendig wesen bracht werden, das sol der pfarrer in baulichen wesen erhalden alsdann.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 108.

Löbben.

Dise pfarr ist churfürstlich lehen, hat 16 wirt, darunder 12 hüfner und gehörn dazu 2 filial, als Klossaw, hat ein kirch, 14 hüfner, 8 gertner; Meusselko, hat 8 hüfner, 10 gertner; ist iedes ein viertel meil wegs von der pfarrn gelegen.

Kirchendiener: pfarrer, custos.

Pfarrer Cunradus Fuchs Coloniensis, ist anno 1555 zu Witteberg uf dise pfarr ordinirt und zuvor zu Witteberg ein buchdrucker gewesen, ist wolgeschickt in der verhör befunden.

Custos Burtius Schilthauer, ist in die 30 iar an disem dienst gewesen.

Uber dise kirchdiener, nachdem der pfarrer neulich dahin kommen ist, haben die drei gemeinden nichts gewist zu klagen. Der pfarrer aber hat vermeldet, das er in diser kürzen zeit, do er bei ihnen gewesen, grosse gotslesterung bede von alten und iungen erfarn hab, auch ihren unvleis und unachtsamkeit zu Gottes wort dabei spüren müssen, das er drei sontag nacheinander keinen communicanten gehabt hab aus allen dreien gemeinden: ist dem pfarrer bevolen, die leut von der canzel vleissig zur besserung ihres lebens zu vermahnen, den richtern aber, solche greuliche flüch mit ernster straf zu wehren und sollen die helft solcher bussen in den kirchkasten, die ander helft in die gemein geantwort werden.

Einkomen der pfarr zu Löbben. 1 fl. 9 gr. gibt Thewes Lehman, des pfarrers man[1]) zu Klossow, von seinem gut; 6 gr. 8 ₰ zu Klossow uf 6 baurn, heist hunde zins; 20 gr. dienstgelde Thewes Lehman zu Klossow (zu) einer hufen, als 2 tag mistführen, hilft des pfarrers gesinde den mist laden, diselbe hufen zu beseen, zu egen, einführen, das gras zu ende derselben hufen abzumehen, das hau davon einführen, das gras ufm kirchhof zu Klossow abzumehen, dasselb uf die pfarr zu führen, dem pfarrer sein getrenke, wann er das bedarf, aus der stat zu holen, item führt auch dem pfarrer seine pacht von Klossow gegen der Löbben; 4 gr. 4 ₰ in allen 3 dörfern aufs neue iar, gibt man aus iedem haus 1 ₰, heist kesselpfenning; 7 fl. 12 gr. in allen 3 dörfern

[1]) 1575: der lehman.

opfergelt uf die 4 quartal, steigt und felt. Accidentia: 1 gr. vom aufbieten; 8 ℔ [1]) fur die taufmalzeit; 8 ℔ [2]) von einer leiche. Zins- und pachtkorn: 19 schfl. korn zur Löbben Hertzbergisch maß; darüber ist ein platz, Thoni-brük genant, unter der Lochischen heiden, mit holz bewachsen, davon ist dem pfarrer zuvor alle iar 1 schfl. korn gegeben; 40 schfl. korn aus Klossow; 16 schfl. korn aus dem dorf Meuselko; 21 schfl. aus dem ampt Schweinitz vom vorwerk, so etwa zur Löbben gewesen. $1\frac{1}{2}$ ß eier in allen 3 dörfern auf Ostern. Ackerbau: 3 fl. von 4 hufen, ist gering, sandig acker und in der wildflur gelegen, inclus. eine breite unter der heiden beseet man mit 6 schfl., stehet in eines ieden pfarrers gefallen, solchen zins zu endern. Wisewachs, alles zusammen geacht: hinder der mülen, im halen (hawn?) ufm kirchhof zu Klosso, macht 1 fuder hau; daruber hat der pfarrer eine wisen in der Lochischen heide, ist laßgut, zinset 8 gr., tregt zu gemeinen iarn 5 fuder hau. Holz: die zwen menner zur Löbben, welche die 4 pfarrhufen zur miete inne haben, geben ein ieder dem pfarrer des iars 2 fuder holz, von ihrer selbst miet; es sind auch dem pfarrer etlich mal aus der Lochischen heide aus gnaden 3 rindschelige beumen gegeben worden, bei welcher gnaden ihn der schösser soll helfen erhalten, dieweil sunst das einkommen also gering ist, das anno 45 ist furgeschlagen, das dise pfarr abgethan und mit der seelsorg aus Schweinitz versehen werden solt.

Inventarium der pfarr Löbben, aus der andern visitation registratur verzeichnet: 12 schfl. korn; 2 fersen [3]); 3 iunge gense; 1 verschlossen, 1 schlechten tisch [4]); 1 bratspieß; 1 alten kessel; 1 böser speisrad [4]); 1 spanbette.

Des custers besoldung: 30 schfl. [5]) korn, 55 brot [6]) und aus iedem haus uf Ostern 2 eier; den opferpfenning, von ieder person alle quartal 1 ℔: denselben opferpfenning sollen auch die person dem custer geben, die zu haus innen sitzen umb die miete.

Neue zulag: umb des geringen der pfarren einkommens willen haben die visitatores den gertnern, so ecker haben, in den drei dörfern uferlegt, das uf kunftig Michaelis des 1555ten iars anzufahen ein ieder dem pfarrer $\frac{1}{2}$ schfl. korn, die aber nit ackers haben, alle quartal 6 ℔ und also ierlich 2 gr. geben soll(en), ausgenommen die 4 gertner zu Meuselko, deren soll ieder des iars dem pfarrer 1 gr. geben, und (ob)wol die gertner fast solche zulag gewilligt, haben sie doch nachmals den heuptman zur Schweinitz darumb ersucht und uf seine vertröstung gebeten, die visitatores wolten sie bei der vorigen ihrer gerechtigkeit bleiben lassen und mit weiterer uflag nit beschweren, mit dem erbieten, do sie sunst dem pfarrer mit fahren oder anderm dienen können, das sie sich in solchem allem willig erzeigen wolten.

Der müller zur Löbben hat gewilligt, dem pfarrer doselbst ierlich

---

[1]) 1575: 1 gr. [2]) 1575: 2 gr. [3]) 1575: 2 kühe. [4]) fehlt 1575.
[5]) 1575: 31 schfl. [6]) 1575: 60 brot.

1 schfl. mehl uf Michaelis und dem custodi $^1/_2$ schfl. uf Ostern zu geben. Auch hat der richter zur Löbben gewilligt, dem schreiber ierlich uf Michaelis $^1/_2$ schfl. korn zu geben, dargegen soll und wil der schreiber die 8 ₰ opfergelt fallen lassen.

Der kirchen zu Löbben einkomen. 1 β 6 gr. geben ihr neun zur Löbben ierlich vom wüsten teiche und glauchen (?) baumgarten und herngarten erbzins; $^1/_2$ ℔[1]) wachs Michel Lehman, gefellt alle iar; $^1/_2$ ℔[1]) wachs Urban Winter (zu Meusselko), das gibt er alle zeit 2 iar nacheinander, das dritte iar wirt ers befreiet, gefallen von der gotsbreiten. Vorrat an schulden: 30 gr. ist August Haenisch der kirchen zur Löbben schuldig; 39 gr. 7 ₰ die kirchveter nach gethaner rechnung; 50 gr. der vorige pfarrer Johann Keiser; 12 schfl. korn idem, gehört zum inventario der pfarr; 2 fl. 6 ₰ der richter zur Löbben; summa aller einnam an gelde und schulden: 3 β 33 gr. 1 ₰ und 1 ℔ wachs.

Kirchengerede: 1 silbern kelch vergult mit einer paten; 1 grün sammet meßgewant mit seiner zugehörung; 2 messene leuchter; der altar bedeckt; 2 glocken, darunter ein sehr klein.

Der kirchen zu Klossow einkommen: 1 gr. gibt Andres Steren von einer breite; 7 gr. Nickel Steren erbzins; 34 gr. erbzins gibt der müller von der wintmül; 5 gr. Christoff Tauer erbzins; $4^1/_2$ gr. wollengelt. Und sind in nechstgehaltener kirchrechnung mitwoch nach Judica des 55ten iars uber die ausgab in rest bliben 2 gr. 8 ₰. Es soll auch der alte schosser zur Schweinitz die 18 gr., so er nu 2 iar der kirchen zu Glossow, nemlich das 54. und 55. iar, ist schuldig bliben, ufs furderlichst zu entrichten verwarnet sein.

Inventarium der kirchen zu Klossaw: 1 silbern kelch, vergult; 1 meßgewant von getrückter leinwant; 2 papistische meßbücher. Auch sollen vermög churfürstlichen bevels von beder kirchen vorrat oder in mangel desselben durch anlag aller inwoner in den 3 dörfern ein teutsche biblia etc.[2])

Gebeude: den drei gemeinden ist bevolen, ihre kirchhöfe zu befriden mit werhaftem gehege und nit zu gestatten, das schwein und ander vihe denselben zerwühle und unrein mache. Auch sollen sie dem pfarrer seinen zaun umb den garten uf die fasten wider von neuem machen, den soll nachmals der pfarrer mit flickwerk im beulichen wesen erhalten.

Geörg Lehman soll durch den schösser dahin gehalten werden, das er den kirchdienern gleich den andern hüfnern ihre gebür gebe und ihnen nichts mutwillig furhalte oder entziehe.

Der custos zur Löbben hat sich beclagt, das etwa ein wisen im königsborn oder krauchpruch zur custerei gehört hab, die hab Bernhart Jude, etwa custos zur Löbben, von wegen der zins in einem mißiar ligen lassen, die habe ietziger zeit Andres, forstschreiber zur Lochaw,

[1]) 1575: 1 ℔. [2]) ohne loci Philippi.

und gebeten, dieweil das custerlohn one die viehzucht gering sei, dahin zu arbeiten, das gemelte wisen wider zur custerei gen Löbben umb den gebreuchlichen zins geschlagen werde: ist dem schösser zur Lochaw bevolen, sich diser wisen halben aller gelegenheit zu erkunden, und do er vernemen würde, das diselbe zur gedachten custerei vor alters gehört hat, zu verschaffen, das ein custos zu Löbben dieselbe wider im gebrauch umb gebürlichen zins bekommen möge.

Die von Klossaw sind uf ihr ansuchen gegen unserm gnedigsten herrn den churf., herzogen Augustum, von den visitatorn vorbeten worden umb eine zimliche glocken in ihre kirchen und gemein, dafür wöllen sie unserm gnedigsten herrn 10 zentner speis zustellen, welche bei ihnen vorhanden.[1])

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zum Jessen.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 26, Bl. 436.

Lobben.

Pfarrlehen und Parochialumfang wie 1555. Lobben hat jetzt 18 Wirte, 8 Hüfner, 10 Gärtner; Klossaw wie 1555; Meuselko 8 Hüfner, 8 Gärtner.

Der Pfarrer Fuchs ist noch im Amte. Er hält alle Sonntage früh eine Evangelium- und nachmittags eine Katechismus-Predigt. Im Winter predigt er des Mittwochs zu Lobben, des Donnerstags und Freitags zu Klossaw und Meuselko den Katechismus, „hat auch hiebevor, nachdem er das Evangelium vor dem Altar gesungen, ein Stück aus dem kleinen Katechismus mit der Auslegung den Leuten vorgesagt, welches dann ohne Nutz und Frucht nicht abgegangen".

Das Inventar der Pfarre siehe 1555. Neu hinzugekommen ist das Corpus doctrinae. Die Forderung, eine neue Kabuse und einen verschlossenen Tisch zu beschaffen, ist an die Gemeinden erneut, „sonsten soll auch der Pfarherr selbst solche wegen seiner Nachlessigkeit zu hinderlassen schuldig sein".

---

[1]) Dieses Gesuch ist allerdings im Auszug etlicher clag Bl. 119 vorgetragen, dazu aber von den Visitatoren bemerkt: Wir wollen aber fur die arme kirchen zum Jessen in untertenigkeit gebeten haben, das u. g. h. diese glockenspeis doselbst hin gnedigst verordnen wölle zu widerumbgissung ihrer grösten glocken, die schadhaft worden ist.

Im Auszug etlicher clag Bl. 121 tragen Pfarrer und die Richter beider Dörfer die Bitte vor, zu gestatten, daß ein lediger Platz zu Löben, der „heselhan", der Kirche zuständig, einem gewissen Michel Muller zur Bebauung gegen 20 gr. Zins überlassen werde. Bisher wäre der Ort als ein „gemeiner Plan" gebraucht. Es wird allerdings nicht verhehlt, daß etliche in der Gemeine der Hut und Trift halber gegen den Verkauf sind.

Das Pfarreinkommen entspricht auch den früheren Aufzeichnungen. Neu ist: 5 a. β ungefähr an Opfer von Gärtnern, die 2 gr. geben in allen drei Dörfern, und Hausleuten, steigt und fällt (das gewöhnliche Opfergeld ist nicht angegeben). Die Accidentia für die Taufmahlzeit und für das Begräbnis einer Leiche „des, so zum Sakrament gangen" sind jetzt mit 1 bezw. 2 gr. angegeben. Die Korneinnahme entspricht den früheren Einnahmen. In Lobben gibt der Richter 5 Schfl. Herzbergisches Maß, Hans Richter der Müller ebenfalls 5 Schfl., Michel Lehmann 4 Schfl., Basilius Schnürpel und Blasius Hennigk je 1 Schfl., Marcus Wagener 3 Schfl. und Hieronymus Richter, der 4 Hufen hat, gibt 4 Schfl.

Von den 4 Pfarrhufen treibt der Pfarrer 2, und 2 hat er um die Hälfte ausgetan. Er hat von einer Laßwiese in der Lochischen Heide, für die er $^1/_2$ Rtlr. zinst, 10 bis 12 Fuder; 4 oder 5 Fuder kann er auf den Rändern im Felde und auf den Kirchhöfen gewinnen. Aus dem kurfürstlichen Wald erhält er zwei rindschälige Bäume.

Bei dem schlechten Einkommen der Pfarre und dem großen Unvermögen der Untertanen wird der Pfarrer der kurfürstlichen Milde zu einer Unterstützung anempfohlen.

Die Küsterbesoldung siehe 1555. Die Verpflichtung aller Personen, auch der Hausgenossen, dem Küster im Quartal 1 ℔ zu geben, wie sie 1555 den Gemeinden der drei Dörfer aufgelegt ist, wird mit Androhung einer vom Schösser aufzuerlegenden Strafe von $^1/_2$ Rtlr. erneut eingeschärft.

Das Gerät der Kirche Lobben ist unverändert. Dagegen ist ihr Einkommen ganz erheblich anders registriert als 1555. Geblieben ist von der dortigen Aufzeichnung nur der Wachszins, auch dieser hier doppelt so groß angegeben. Weggefallen ist der Zins vom wüsten Garten usw., dafür neu: 1 gut β 6 gr. gibt u. g. h. aus dem Ampt Schweinitz, 2 gr. der Custos wegen des Haselhains.

Beim Inventar der Klossaer Kirche sind die zwei papistischen Meßbücher nicht mehr erwähnt. Auch das Einkommen dieser Kirche ist jetzt erheblich anders angegeben als zuvor: 9 gr. aus dem Ampt Schweinitz; 27 gr. minus 3 ℔ Tommas Freiwald Wiesenzins; 3 gr. Jacob Guttewort, Donat Deumichen, Andres Balack Ackerzins; 4 gr. die Bastianin Wasserzins: summa 49 gr. ohne die Zins von ausgethanem Gelde.

Der Wiesenzins wird pro recognitione eines Laßguts auf 30 gr. erhöht. Der Gemeinde oder den verschiedenen Leuten aus derselben, welche die Wiese, welche „das heilige Holz" genannt wird, in Brauch haben und es für erblich unter sich teilen wollen, wird auferlegt, solche Erblichkeit zu beweisen, und wenn sie dies nicht können, der Kirche einen gewissen Zins davon zu entrichten. Es wird registriert, daß der verstorbene Richter im Beisein des Küsters ausgesagt hat, daß früher die Dorfschaft für solches Holz und Wiese Zins gegeben, auch etliche Male den halben Zins untereinander verzehrt habe.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI 68 I, Bl. 67 a; 69, Bl. 588; 68 II, Bl. 217 a; 70, Bl. 261; 73, Bl. 323 u. 367; A 59 B 37, Bl. 122; A 50, XI No. 79, Bl. 103; 81, Bl. 90; 80, Bl. 566.

Loben (Loeben, Löwen) mit Clossa (Clossaw, Clossau) und Meuselkow (Meißelko, Meißliko, Mußlikau).

Die Gesamtzahl der Kommunikanten der Parochie ist 1581 mit 220 angegeben. Loben hat, wie 1578 registriert ist, 4 Hüfner, darunter ein Lehnmann, nämlich der Richter, und 10 Gärtner, Meuselkow 6 Hüfner (einschließlich des Richters und Lehnmanns) und 7 Gärtner, Clossa 14 Hüfner (einschließlich 6 Lehnleute) und 8 Gärtner. Zu Loben gehört eine Mühle mit 3 Gängen, über die die Erbgerichte dem Amt Annaburg, Pacht und Obergerichte aber dem Amt Schweinitz zugehören.

Kollator: der Kurfürst. (1578: nach einem alten Briefe ist das Pfarrlehen vorher dem Junker Wilhelm von Pohren zuständig gewesen und nunmehr auf den Kurfürsten gekommen.)

Pastor ist Georgius Funk (Fungk, Funckh, Funke), Sohn des verstorbenen Pastors zu Niedersehefeld, später zu Holsdorf, Burkhard Funk, der, nachdem er zu Schweinitz, Herzberg und Magdeburg in particularibus studiert, 1 Jahr in Wittenberg die Universität besucht und alsdann nach des Vaters Tode während eines $1\frac{1}{2}$ Jahre langen Aufenthaltes beim Großvater in Schoenewalde sich bei diesem im Predigen geübt hat. Er ist legitime von der Obrigkeit und auch von allen drei Gemeinden im 75. Jahre berufen und hat die vorige Pfarrerin geheiratet (1578: nun 3 Jahre hier, 25 Jahre alt).

Der Küster Georg Lehmann aus Schoenewalde ist, nachdem er 3 Jahre vorher Kustos in Niedersehefeld gewesen war, nun (1577) 49 Jahre alt, 17 Jahre hier. Seines Zeichens ist er ein Schneider.

1577.

Der Pfarrer hält sich der Agende gemäß. Im Sommer läßt er, nachdem das Evangelium vor dem Altar gesungen ist, allzeit ein Stück des Katechismus mit der Auslegung lesen. Er hält die Register, was sein Vorfahr Conrad Fuchs nicht getan hat, beklagt sich aber, daß die im Filial Clossa ihm kein Schreibegeld und keinen Papierlohn geben wollen. Leichenpredigten werden nicht gehalten und von den Leuten nicht verlangt.

Der Küster, in seinem Amte fleißig, hält keine Schule, weil die Eltern ihm ihre Kinder nicht schicken. Die Bauern aller drei Dörfer sollen dem Küster einen Brunnen und ein Backhaus bauen.

Die zu Clossa sollen ein Stück Wiese und Holz, das „heilige Holz", dem Gotteshaus entzogen haben: — soll vom Schösser und Superintendenten untersucht werden.

Zwei Fälle von Unzucht werden dem Schösser zur Bestrafung befohlen. Die Gottesväter klagen, daß die Richter die Rechnungen nicht auf der Pfarre, sondern im Kruge halten lassen wollen.

1578 (31. August).

Der Pfarrer predigt in der Pfarre alle Sonntage, im Filial alle 14 Tage, dann wird der Katechismus in der Pfarre, der sonst dort nachmittags gepredigt wird, nur gelesen. Die Wochenpredigten, die bisher nur im Winter stattfanden, sollen von nun an auch im Sommer gehalten werden.

Dem „Schulmeister" wird aus den Artikeln des Synodus vorgehalten, ebensowohl in dem Dorfe Loeben Schule zu halten, als in Städten geschicht, welchs er denn zu thun zugesagt und angelobt. (Im Extrakt: Er hält des Winters Schule, wenn Knaben vorhanden sind.) Er soll sich des Branntweinschenkens ganz enthalten.

Es wird besonders über den Unfleiß der Gemeinde zu Loeben geklagt. Auch hält der Richter keine christliche Ordnung, gibt (als Krüger) falsches Maß und straft nicht, sonderlich am Sonntage bei dem Lobetanze. Ferner klagt der Pfarrer über persönliche Schädigungen. Die Loebener entziehen ihm 1 Schfl. Korn, den „Burgscheffel", sie haben ihm auch einen „Beiacker" entzogen und geben ihm von einer Wiese, „Teilache" genannt, sein Hufenteil nicht; auch läßt die Gemeinde einen zur Pfarre gehörigen Krautgarten gar vergehen und zerfallen, und weil Pfarrer und Küster zufolge der Generalia die „Zechwise und Mithute" nicht halten, wollen die Bauern auch ihre Schweine und anderes Vieh ihnen nicht mithüten: — der Pfarrer soll solches alles vor das Konsistorium bringen.

Der Küster klagt, daß er mit den 13 gr., die er zu Brot und Wein erhält, nicht auskommen könne: — der Pfarrer soll darüber der nächsten Synode berichten. Ebendahin soll auch berichtet werden, wenn sich der Schösser den vor ihn in jedem Falle der Weigerung zur Zahlung des Opferpfennigs zu bringenden Klagen entzieht.

1579 (1. Mai).

Der Pfarrer wird als junger, wohlgeschickter Mann gerühmt; er studiert fleißig, könnte auch mit der Zeit gefördert werden, da er sich merklich bessert, fehlt ihm aber daran, daß er arm und viel Stiefkinder hat, kann ihme derwegen nicht nötige Bücher kaufen. Er zeuget seine Kinder und Gesinde fleißig zur Gottesfurcht, führet ein stilles, eingezogenes Leben.

Die Gemeinde hat das Gehege um des Pfarrers Krautgarten verfallen lassen, wodurch er großen Schaden gehabt hat; nun sagen sie aber zu, den Garten neu zu bezäunen.

Der Pfarrer klagt, daß die Leute ihm die Äcker, sogenannte „Beiäcker", welche der Pfarre zu Entschädigung für die in dem angelegten Teiche verderbten Äcker vom Kurfürsten Johann Friedrich

überwiesen wären und welche sein Antecessor noch genossen habe, vorenthielten; die Bauern hätten sie einem anderen Bauern eingetan und ihres Gefallens verkauft und 2 Viertel Bier dafür genommen. Auch im anderen Teiche, der wieder vergangen ist, hat die Pfarre 4 Stück Acker gehabt, welche die Bauern auch unter sich geteilt haben. Dazu wollen die Bauern dem Pfarrer kein Gras von der Wiese, genannt Teillache, folgen lassen. Dieses alles wird dem Schösser zur Inquisition und Wiederbeschaffung der Äcker und Wiesen zur Pfarre befohlen.

Die zwei Wiesen, welche Pfarrer und Küster um einen Zins in der Lochischen Heide gehabt, sind durch den neuen Graben[1]) verdorben und denen von der Annaburg zur Trift eingetan. Ein Ersatz ist bisher beiden nicht gewährt.

Die Leute sind im Examen der Visitation als merklich gebessert befunden, wie sie sich auch fleißiger zu Gottes Wort halten. Sie klagen darüber, daß sie oft am Sonntage zur Frone getrieben werden.

1579 (15. August).

Der Pastor klagt, daß grobe, mißgönnichte Leute in diesen Buschdörfern wären, die mit groben Worten den Pfarrer anfahren, wenn er etwas bei ihnen suchet (wie denn gesehen und erfahren, setzt der Visitator hinzu): ist ihm untersagt, daß er sich ihrer entschlage sonderlich in gemeinen Zusammenkünften, und da er etwas bei ihnen zu suchen, daß er's durch den Schösser tue, weil er ja populus regis ist.

Dem armen Kustodi gönnen sie nicht, daß er ein paar Ochsen halte, damit er ihm ein Fuderlein Holz hole: sind dessenthalben gestraft.

Es wird geringe Besserung bei den Leuten gespürt. Verachtung des Wortes und der Sakramente, Gotteslästerung sind gemein, und daß es so unrichtig zugeht, ist meist der Richter Schuld, die selbst sträflich sind und mit den Leuten, wie sie sagen, sich nicht ärgern wollen.

Zu Clossaw ist ein Ort Holz, das heilige Holz genannt, ebenso eine Wiese, auch so genannt, desgleichen zur Löwen auch ein Holz, unser lieben Frauen Holz genannt. Obwohl die Namen beweisen, daß solche Hölzer und Wiesen ehemals der Kirche oder Geistlichkeit gehört haben, haben jetzt die Bauern dieselben im Gebrauche, ohne der Kirche oder dem Pfarrer etwas davon zu geben.

In Clossaw steht die Kirche so gefährlich, daß der Pastor nicht sicher darin predigen und ohne Gefahr die heiligen Sakramente handeln kann. Die Leute sind aber so arm, daß sie die Kirche nicht erhalten können, bitten um gnädige Förderung an Holz.

1581 (17. Februar und 8. September).

Das Pfarreinkommen ist jetzt folgendermaßen angegeben. An Geld: 30 gr. der Lehnbauern zu Clossa jährlicher Erbzins; 5 fl. das Opfer.

[1]) Gemeint ist der vom Kurfürsten angelegte Neugraben, der von der Elster oberhalb Übigau abgezweigt ist und wieder unweit Jessen zur Elster zurückfließt.

Getreide im Sack: 96 Schfl. Korn klein Maß. Zehent —. Ackerbau: 2 Hufen, der Acker ist sandig und gering, liegt dazu in der Wildbahn und ist vielfach von den mißgünstigen Bauern verkürzt worden. Wiesewachs: ca. 5 Fuder. Dazu eine Laßwiese in der Lochischen Heide (für 12 gr. Zins). Holz: 2 rindschälige Gnadenbäume.

Die Bauern haben nach dem Tode des früheren Pfarrers Conrad Fuchs den Teil Acker, den dieser gebraucht, der Pfarre entzogen und einem anderen Bauern um etliche Viertel Bier eingeräumt. Dadurch ist die Pfarre viel geringer worden. Liegt am Schösser.

Der Küster klagt, daß die Bauern die zugeordneten Küsterpfennige (aus jedem Hause alle Quartal 1 ₰) zu geben sich weigern: die Richter sagen Besserung zu.

1582 (Frühjahr).

Der Kirchbesuch ist schlecht; es wird auch nicht gestraft, wenn einer mutwillig die Predigt versäumt. In diesem Dorfe, ebenso in Meisselko sind viel arme Leute, die fast nichts um und an haben, schämen sich der Blöße und enthalten sich darum des heiligen Abendmahls, welches der Superintendent gestraft und sie eines Besseren unterwiesen hat.

Der Richter in Meisselko ist ein versoffener, gottloser Mensch, der selten zur Kirche kommt. Er pfändet die Leute wider die Billigkeit etc. Wenn die Leute ihm mit dem Gottesgerichte drohen, gebraucht er gotteslästerliche Worte: er käme dahin, wohin er wolle, so finde er Companei etc.

1583.

In dieser Gemein sind mehr Hausleute als Einwohner, welche sich miteinander schelten; sie nähren sich mit anderer Leute Schaden.

1598 (19. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 525.

Löwen (Amt Schweinitz)
mit Filial **Clossaw** und dem in die Hauptkirche
eingepfarrten **Meusselcko.**

Ist kurfürstlich Lehen, wird aus dem Konsistorium verliehen.

Pastor: Georgius Funck (1602: von Holsdorf), Sohn des vorigen Pfarrers Burchhard Funck, 43 Jahre alt, 23 Jahre hier (so auch entsprechend 1602 und 1608).

Kustos: Hans Briel (Breiel), ein Schneider, ein junger Mann, 1602: gebürtig aus Annaburg, seines Alters 36 Jahre, im Amt 13 Jahre.

Der Pastor predigt allsonntäglich sowohl in Löwen wie in Clossaw, und zwar abwechselnd früh und zu Mittag, klagt aber, daß die Leute aus Meusselcko, wenn zu Löwen mittags gepredigt wird, dorthin nicht

kommen wollen. Den Katechismus treibt er Dienstags in Löwen, Mittwochs in Meusselcko, Donnerstags in Clossaw, ingleichen tut der Schulmeister. Aber wenn sie sich müde gepredigt, will ihnen keiner einen Bissen Brot geben; die Leute sagen, sie wollen sich keine Neuerung aufdringen. Der Besuch der Kirche besonders zur Vesperzeit ist schlecht. Sonntagsarbeit, Fluchen etc. ist sehr gemein; auch geschieht große Unordnung in Nachttänzen.

Schule wird nicht gehalten, weil die Leute ihre Kinder nicht schicken.

Die Pfarre ist gefährlich, weil die Elster hart an das Pfarrhaus stößt, reißt solche den Backofen fast ein: wollen's bessern.

1602 (28. Juli).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 21.

Löben
mit Klossau und Mußlichou.

Der Richter zu Löben ist noch sehr jung, darum geht es im Dorfe unordentlich zu. Gotteslästerung, Sonntagsarbeit, Predigtversäumnis besonders in der Ernte ist allgemein. Unzüchtige und leichtfertige Tänze werden nicht gestraft.

Die Gemeinde zu Klossau hat den ihr 1575 auferlegten Beweis, mit welchem Rechte sie „das heilige Holz" gebrauche, eine Wiese, die rings vom Wasser umflossen ist, welch letzteres dem Kasten zinst, noch nicht gebracht: — soll im Konsistorium verhandelt werden. Der alte Schulmeister Georg Lehman hat eine Schulwiese zu seinem Hause in Annaburg geschlagen und beides dann verkauft; der Küster Briel bittet sie wieder zurückzubringen: — soll es beim Konsistorium suchen.

1608 (6. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 270a.

Die Personen sind dieselben. Keine allgemeine Klage. Es werden nur vier Personen genannt, die sich in öffentliche Verlöbnisse eingelassen haben und nun nicht einander ehelichen wollen: — Konsistorium soll sie bescheiden.

1618 (19. Februar).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 90, Bl. 13a.

Pfarrer: Georgius Funck, Sohn des Pfarrers Burchart Funck zu Holzdorf, 63 Jahre alt, zu Niederseefeld erzogen, hat dann in Wittenberg nicht über ein Jahr studiert und ist jung ins Amt gekommen, jetzt im 43. Jahre hier (seit 18. August 1575).

Er hat bisher keinem anderen gebeichtet, will's aber hinfort tun. Das Sakrament empfängt er viermal öffentlich in der Gemeinde. Die Eltern sind unfleißig im Katechismus, halten auch ihre Kinder nicht dazu. Meßgewand braucht der Pfarrer bei Reichung des heiligen Abendmahls, aber Lichter und Chorrock braucht er nicht, sie seien auch bei seinem Amtsantritte nicht gebraucht worden. Die Gottesväter halten die Fächle in ihren Röcken. Die Übertreter des sechsten Gebots müssen eine öffentliche Abbitte von der Kanzel, doch ungenannt, tun lassen, und das wird in der ganzen Superintendenz so gehalten: — soll jedesmal auf Befehl des Konsistorii gehen und ad superintendentem die Fälle berichtet werden. Die „unechten" Kinder tauft er auf die, auf welche die Vetteln bekennen, und gibt Zeugnis drüber aus.

Die Besoldung des Pfarrers besteht aus: 21 Schfl. Korn von den Hüfnern zu Löben, 40 Schfl. von denen zu Clossa, 16 Schfl. von denen zu Meusselko und 21 Schfl. aus dem Amt Schweinitz; 4 Hufen Landes, gar gering; Wiesewachs in den Feldern, kaum 4 Fuder, eine frühere Laßwiese in der Lochischen Heide ist zum Vorwerk Annaburg geschlagen bis auf einen kleinen Winkel, für den er 7 gr. zinst und der 2 oder 3 Fuder gibt, dazu ein kleines Wieslein im Hain an der Mühle von einem kleinen Fuder; an Geld den Opferpfennig, die Gärtnergroschen, 6 ₰ pro Quartal, die Häuslergroschen, $1\frac{1}{2}$ gr. im Jahre; 2 Ostereier von jedem Bauer. In Clossa gibt ein Dienstbauer 30 gr. von seinem Gute und dient von seinen Hufen auf zwei der Pfarrhufen mit Säen, Eggen, Mähen und Einfahren, auch Mistfahren, Grasmähen, ferner muß er ihm all sein Getränke holen und ihn einmal nach Wittenberg fahren, auch die Pacht aus Clossa einfahren und zu Markte bringen. 6 gr. 8 ₰ geben 6 Bauern aus Clossa „Hundezins", 3 gr. weniger 3 Heller geben die zu Clossa, jeder 3 Heller, zu Neujahr; 2 Gnadenbäume aus der Lochischen Heide. Accidentia: 2 gr. und 1 gr. vom Begräbnis einer alten bezw. jungen Leiche, 3 gr. vom Aufbieten, 1 gr. vom Kopulieren, 1 gr. von der Taufmahlzeit, 4 gr. von einer Leichenpredigt.

Der Schuldiener Johann Breil ist verstorben und an seine Statt von der Kurfürstin-Witwe zu Lichtenburg Johann Köler am 24. Juli 1617 konfirmiert. Sein Einkommen besteht aus 31 Schfl. Korn aus allen drei Dörfern; 55 Brote, je eins aus jedem Hause, die Gärtner wollen aber ihm nur 1 gr. geben; zu Löben und Meusselko auch von jedem Gärtner 2 ₰; auf Ostern von jedem 2 Eier; 6 ₰ von jedem Hausgenossen im Jahre; 1 gr. bezw. 6 ₰ von einer Leiche, 8 ₰ von der Taufmahlzeit. An Acker hat der Schuldiener nichts, aber die sogen. Bürnichenswiese in der Lochischen Heide, eine Laßwiese ebenda ist ihm genommen.

1624.

Protokoll des ao. 24 gehaltenen Synodi, Dresden, H. St. Arch. Loc. 1987, Bl. 191 a.

Als Pfarrer wird „iczo Job Schroeter" genannt, sonst ist nichts bemerkt.

1672.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 42, Bl. 615.

Löben
mit Filia **Clossa**, eingepfarrt **Mieselcko.**
Kollator: der Kurfürst.

Alle drei Dörfer sind noch nicht komplett, wie sie vor diesem gewesen. Es sind noch viel wüste Güter darinnen. Jetziger Zeit sind in Löben 1 Hüfner, 4 Gärtner und der Müller; in Clossa 9 Hüfner und 6 Gärtner; in Mieselcko 8 Hüfner, 3 Gärtner und 1 Neubauer.

Pastor: Johannes Möbert aus Stolpen (Meißen), 38 Jahre alt, einst alumnus electoralis Portae, hat nachher 3 Jahre in Wittenberg studiert und ist dann im März 1669 hierher voziert.

Schulmeister: Christian Schildthauer aus Annaburg, 70 Jahre alt, seit 19 Jahren hier, aber trotz zweimaliger Aufforderung des Konsistoriums von den Eingepfarrten noch nicht zur Konfirmation präsentiert der entstehenden Unkosten willen; er ist vorher in kurfürstlich sächsischen Kriegsdiensten gewesen.

Predigtordnung: In Löben wird sonntäglich zweimal gepredigt, in Clossa wird nur alle 14 Tage einmal Frühpredigt gehalten. Die ersten Feiertage wie auch die Festtage sollen alle altem Brauche nach nach Löben gehören. Die Wochenpredigten im Advent und Fastenzeit geschehen wechselweise in Löben und Clossa.

Der Schulmeister hat aus Löben vier, aus Mieselcko drei Kinder im Winter in der Schule, im Sommer hat er gar keins. Aus Clossa kommt auch den Winter keines. Jeder, Knabe oder Mädchen, gibt 2 gr. Schulgeld, ob er buchstabiert oder liest oder schreibt. Der Schulmeister traktiert mit den Kindern „den Katechismus, das Evangelium, Jesus Sirach, das Neue Testament, darnebenst die Sprüche und sonst schöne Gebetlein".

„Obwohl nichts, als liebes Armut ist bei dieser Pfarr, schreibt der Pastor Möbert, dennoch ist das Volk als die lange ohne eigenen Prediger gelebet, unbehülflich und unbekümmert, wie der Seelsorger möchte erhalten werden, dazu ihr viel unbändig und ganz fahrlässig, die Predigten zu besuchen und das hochwürdige Abendmahl zu genießen."

Aus der beigehefteten Clossaer Kirchrechnung geht hervor, daß Michael Pienitz ein Gütlein (das Reinhardsche) für umsonst, ein anderer (Jochim Weber) das Stephan Franckesche Gut sub hasta für 4 fl. angenommen bezw. erstanden hat.

Pfarrbesoldung. An Pächten sind zurzeit gangbar: 6 Schfl. zu Löben (sollten 21 sein), 16 Schfl. zu Mieselcko, 29 Schfl. zu Clossa (40) und 21 Schfl. aus dem Amt. Für die Nutzung der wüsten Äcker werden ihm etliche Gulden aus dem Amt gegeben.

An Geld wird der Opferpfennig, das Quartalgeld vom Gärtner (6 ₰) und das Hausgenossengeld (1 gr. 6 ₰) gegeben, dagegen gefällt nicht der sogen. Hundezins (6 gr. 8 ₰) von 6 Bauern zu Clossa am St. Stephanustage und das „neue Jahr" von allen Clossaern (3 Heller).

An Eiern bekommt Pastor wie Küster zu Ostern von jedem Wirte 2 Eier.

An Holz werden dem Pastor 4 Gnadenbäume aus der Lochischen Heide gegeben.

Von den 4 Hufen Ackers ist das meiste, wie beim Bauernacker, noch wüst und mit Holz verwachsen, er nutzt nur soviel, als etwa 2 Mld. zur Aussaat braucht. An Wiesen hat er zwei Laßwiesen, eine aus dem Amt Annaburg gegen 3—4 Fuder zu 7 gr. 6 ₰ Zins und eine aus dem Amt Schweinitz bei Arnsnesta zu 2 Fudern für 16 gr. Zins, dazu im Luge 3 Wiesenflecke und einen Fleck im Haine, die Burg genannt.

Ein Pfarrmann in Clossa gibt seine 30 gr. Erbzins und tut seine Dienste, doch will er säen und eggen, mähen und einführen nur auf je einen Tag rechnen und weigert sich, dem Pfarrer die 2 Fuhren nach Wittenberg und 2 Fuhren aus der Heide zu tun.

Accidentia: Trauung mit Sermon 1 Rtlr.; Proklamation 6 gr.; Taufen 6 gr.; Fürbitten und Danksagungen je 1 gr.; Begräbnis mit Abdankung für den Gang und Sermon 12 gr.; Leichenpredigt 1 Rtlr.

An Rindvieh und Schweinen hält in diesem wüsten Dorfe jeder, wieviel er ausfüttern kann. Einen gemeinen Hirten halten sie nicht, obgleich der Pfarrer sich erbietet, ihn mit zu lohnen.

Altes Inventar ist nicht vorhanden, vielleicht im Kriegswesen in der Pfarre verbrannt, doch hat der Pfarrer jetzt 2 Inventarienkühe.

Der Schulmeister gibt an, er habe 24 Schfl. Korn, nämlich 4 Schfl. aus dem Amte, 13 Schfl. aus Clossa, 4 Schfl. aus Mieselcko und 3 Schfl. aus Löben; 34 Brote, aus jedem Hause zu Weihnachten eins; 1 ß 8 Eier zu Ostern, aus jedem Hause 2; 2 gr. aus jeder der beiden Kirchen; an Accidentien: 6 gr. vom Singen bei einem Begräbnis, wenn aber mit Leichenpredigt, 12 gr., 12 gr. von einer Brautmesse. Die Häusler wollen die 8 ₰ Häuslergeld ihm nicht geben. 2 Gnadenbäume (Kiefern) aus der Annaburger Heide; die sogen. Börnigkens-Wiese in der Annaburger Heide zu 2 Fudern groben Heus. Er hat jetzt eine Schulwohnung, welche ihm die Eingepfarrten aufgebaut haben, nachdem er sich zuvor 6 Jahre mit einer alten Badestube hat behelfen müssen.

13.
Parochie Plossig.

1528.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10 598, Bl. 19 n.

Plossigk.

Die pfarr ist auch Lichtembergisch lehen. Kein filial darzu gehorend. Darin sind 20 huefner, 15 kossaten.

Der pfarrer ist von geruchte der papistischen breuche und lere vordechtig gewesen, nu aber fast ein iar her hat er sich zum evangelion begeben, aber hat noch ein wenig bucher. Vorheist besserung. Und im ist ein aufseher, der pfarrer von Pretyn, zugeordent, der auf sein lere und vleis achtung geben soll, und wo er in wankend oder unfleissig befindet, soll ers den visitatoribus oder dem ambt vormelden, domit die (die) leute mit einem andern vorsorgen.

Im ist zu predigen und andres zu thun constituirt, wie oben bei Betho vorzeichent.

Desgleichen dem kuster auch bevolen.

Pfarrers einkomen: 6 fl. 14 gr. opfer, getreide und anders, mit eingeslossen die 20 schfl. korn und 18 gr. naue zulage, alle in eine summa geslagen.

Daruber hat der pfarrer 4 hufen artlandes, 14 fuder wisewachs und kan 16 rinder, 30 schaf und 6 schwein ungeverlich halten.

Custers einkomen: $5\frac{1}{2}$ fl., das korn und brot angeslagen; [des korns ist $32\frac{1}{2}$ schfl., noch einen halben schfl. vormeinet man, das Lucas Heintz geben soll, danach sollen die nachbarn fragen; item 4 ℔ von kindteufen, 6 ℔ pro conducto funeris].

Superintendent pfarrer zu Prétyn.

1534.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 216.

Plossick.

Der pfarrer ist ein alt und schwach man, hat aber in der ler zimlich geantwurt, mangelt doch vil notiger bucher. So haben im die leut sunst gut gezeucknus geben.

Die zulag der ersten visitacion haben die leut in zweien iaren nicht geben: ist derwegen mit ernst bevolen, das im hinfur solch zulag unvormindert sol gegeben werden.

Nu und hinfur sol dem pfarrer volgen: 1 taufgroschen, 1 aufbietgroschen, 1 gr. von einer leich; dem custer: 4 ℔ vom taufen, 6 ℔ von einer leichen.

Inventarium der pfarren, durchs kirchspil zu vorschaffen: 4 kuhe, 1 vorslossen tisch, 1 slecht tisch, 2 spanbette.

So soll der pfarrbau vor Johannis erbauet werden und die custerei gebessert.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 116.

Plossik.

Dise pfarr ist etwa aus Liechteberg verliehen, ietziger zeit churfürstlich lehen; hat 29 wirt, nemlich 20 hufner und 9 gertner, und kein zugehörent dorf.

Kirchendiener: pfarrer, custos.

Pfarrer Johannes Sandaw, von Witteberg bürtig, ein iunger und nit ungeschikter man, ist 3 iar uf diser pfarr gewesen.

Custos Ambrosius Richter, von Plossik bürtig, ist ein zimmerman und 11 iar uf diesem dienst gewesen.

Uber dise kirchendiener hat die gemein nichts gewist zu klagen. Der pfarrer aber hat vermeldet, das hurerei im dorf gemein werde: ist dem schösser bevolen, ein ernstlich einsehen zu haben, damit solcher unzucht gesteuret und gewehret werde. Auch sind etliche im dorf, die in vil iaren nit zum abentmal des hern gangen sein, die soll der pfarrer zum uberflus ermahnen, und do keine besserung drauf volgen würde, soll er dieselbe ins ampt oder aber dem consistorio angeben.

Der pfarren zu Plossik einkomen. An gelde: $10\frac{1}{2}$ fl. gefallen aus dem hof Liechteberg, von D. Wolffgang Reisebusch praeceptorn zur besserung dieser pfarr verordnet, nach dem[1]) die Antoniter hern doselbst ausgangen warn, kompt von dem einkomen, das die chorherrn doselbst zu presenz gelde gehabt haben sollen; 2 gr. 8 ₰ geben 2 baurn zu Plossik: der richter und Galle Rehain[2]); 18 gr. geben 9 gertner, ieder 2 gr. des iars, in der ersten visitation neue zulag gemacht; 2 fl. 11 gr. ongeverlich opfergelt uf die 4 quartal semptlich; summa an gelde 14 fl. Accidentia: 1 gr. vom aufbieten, 1 gr. fur die taufmalzeit, 1 gr. vom begrebnus. An korn: 20 schfl. korn[3]) neue zulag, in der ersten visitation verordent, von so vil hüfnern. An brot: 58[4]) hausbacken brot, gibt ieder wirt 2 des iars; 58 eier[5]) auch ieder wirt ein bar uf Ostern; 4 hüner gibt der wintmüller von der mulen doselbst. Acker: ein pfarrer hat $4\frac{1}{2}$ hufen ackers, nemlich $2\frac{1}{2}$ hufen uf der mark Borckstall, dem closter zur Zinne zustendig, ist zum teil wisewachs, der sind 2 hufen frei one zins, von der halben zinset der pfarrer vorgenanten closter ierlich 6 gr. 3 ₰; 2 hufen uf Plossiker mark; dise

---

[1]) im Text verschrieben: auch dem. [2]) 1575: Brose Schwager. [3]) 1575 fügt hinzu: Herzbergisch maß. [4]) 1575: 62. [5]) 1575: 62 eier.

4 1/2 hufen sind der gestalt zu gebrauchen ausgethan: die halbe hufen zum Borkstal geneust der triftman zuvor aus, dagegen muß er alle gehege, beide uf der mark Borkstall und uf Plossiker mark, halten, so vil dem pfarrer zustendig; die andere 4 hufen lest der pfarrer umb die helft treiben und kan zu gemeinen iaren nutzung davon bekommen ongeverlich: 2 1/2 mld. weizen, 4 mld. korn, 3 mld. gersten, 2 mld. habern, 2 schfl. heidekorn, 1 1/2 schfl. erbeis. Wisewachs: uf den Borkstall hufen, auch zu ende der dorfhufen, do das wasser nit schaden thut, kann der pfarrer zu gemeinen iaren bekommen 14 fuder hau, ist aber sauer futter. Daruber gehort zur pfarr ein garten hinder dem pfarrhaus, ist hoch gelegen, dienet nur zur kretzerei. Holz: der 20 hüfner fürt ein ieder von seiner selbst miet dem pfarrer des iars ein fuder holz aus der Lochischen heide, hat ihnen aber bisher essen und trinken geben müssen, welchs den pfarrer vil gestanden hat, unangesehen, das in der ersten visitation solche beschwerung abgeschafft und den baurn bevolen ist, dem pfarrer sein holz umb sunst zu führen, so muß der pfarrer dem heidevogt 1/2 rtlr. geben zum stammgeld, das also dem pfarrer bisher fast so vil daruf ist gangen, als das holz wert ist: ist derhalb mit den baurn gehandelt, das sie dem pfarrer sein holz füren und er mit der malzeit und halben viertel bier verschönet werde. Und kan der pfarrer halten 18 rinder, 30 schaf und 6 schwein ongeverlich.

Des custers besoldung: 32 1/2 schfl. korn; 60 brot; 6 ß vom begrebnis, 4 ß vom taufen.

Inventarium der pfarren Plossik: 2 kuhe, 1 spanbet; sollen noch durchs kirchspil vor Michaelis des 56ten iars zu erfullung des inventarii erzeuget und dem pfarrer uberantwort werden: 2 kühe, 1 verschlossen tisch, 1 schlechter tisch, 1 spanbet.

Einkommen der kirchen zu Plossik: 59 gr. 4 ß an erbzinsen, nemlich 1 gr. Andres Dumbde, stet uf seinem gute; 8 ß Urban[1]) Dumde, steht auch erblich uf seinem gut; 1 gr. Steffan Krüger, steht uf seinem gut; 1 gr. 4 ß Martin Springland, steht uf seinem gut; 4 gr. Gores Schmidt von einer breiten, ist der kirchen erb und sein laßgut; 1 gr. 4 ß Heinrich Deumichen, steht uf einem wüsten garten, weis nicht anzuzeigen, obs kirchengut oder sein erbe sei; 8 gr. 6 ß Dictus Besiko von 2 breiten, steht uf erkündigung, obs erb oder laßgut sei; 1 gr. 4 ß Georg Lehman, steht uf seinen gütern; 1 gr. 4 ß Simon Kuschman, steht uf seinen gütern; 5 gr. 6 ß Kilian Dümichen,[2]) wils als sein erb erkauft haben, stet uf erkundigung; 1 gr. 4 ß Caspar Dümichen, steht uf seinen gütern; 18 gr. Burtius Groß von zweien breiten, die wil er mit vorwissen des alten schössers erblichen fur 10 gute β erkauft haben, verzinset dieselben ierlich mit 30 gr., davon nachvolgends weiter vermeldung geschehen wirt[3]); 2 gr. 8 ß Martin Greger der müller von einer breiten im Borckstall, wie er bericht,

[1]) 1575: Lamprecht. [2]) 1575: Simon Kauschmann. [3]) fehlt 1575.

gehorts gegen der Zinne und ist seines brudern erbgut; 1 gr. 4 ₰ Vester Röte. Einnam an widerkeuflichen zinsen der kirchen zu Plossigk, von iedem schock 2 gr., nemlich 42 gr. 7 ₰: 4 gr. 2 ₰ der richter; 2 gr. Brosi Klet; 4 ₰ Dictus Besiko; 2 ₰ Peter Khüne; 5 ₰ Gores Möller; 1 gr. 8 ₰ Caspar Deumichen; 2 gr. 8 ₰ Simon Kuschman; 2 ₰ Peter Richter; 1 gr. Mertin Springer; 30 gr. Burtz Groß von 10(!) β. Daruber bekumpt die kirch ierlich von dem windmüller 8 schfl. korn erbmuhlzins von der windmuhl, die sein erb ist, werden solche 8 schfl. ierlich ufs teuerst verkauft.

Und ist in nechstgehaltener kirchrechnung an barem gelt im rest blieben: 2 β 4 gr. 11 ₰; an schulden: der pfarrer ist der kirchen schuldig 2 β 32 gr. 5 ₰. Summa summarum: 4 β 37 gr. 4 ₰, welchs gelt alles der pfarrer in die kirchen schuldig ist. Daruber hat er auch entlehnet von der kirchen 8 schfl. korn.

Inventarium der kirchen Plossik: 1 silbern kelch, ubergult; 1 rotseiden atlas casel; 3 glocken im thurm; 2 messerne,[1]) 2 zinnerne leuchter. Daruber soll von des gotshaus vorrat eine teutsche biblia etc.[2]) erkeuft werden.[3])

Gebeude: Uf klag des custers zu Plossik ist der gemein doselbst bevolen, das sie das custerhaus mit decken flicken, damit er sich den winter drin behelfen kan und uf den sommer ein neues erbauen; sollen ihm auch die zeun am gertle hinder dem custerhaus wider werhaftig machen, desgleichen auch dem pfarrer seinen zaun bessern umb den garten, damit er seine kuchenspeis vor den schweinen verteidigen könn.

Clag. Der pfarrer hat geclagt, das ihm die baurn zu Plossik ein stück ackers, zur pfarr gehörig, uf der distel röte genant, mutwillig zerfaren und zertreten, do sie doch einen guten weg nebenhin haben: als ist den baurn verboten, das sie den pfarracker unbeschedigt lassen oder aber durchs ampt zu billichem abtrag und erstattung des zugefugten schadens mit ernst gehalten werden. Sie sollen auch, wie oben vermeldet und in der ersten visitation verordent ist, dem pfarrer als ihrem seelsorger gern und willig umb sunst führen, und ihn des grossen unkostens erlassen, das er ihnen forthin die volle malzeit und halb viertel bier nit mehr geben dürfte. Sollen auch dem pfarrer seinen verdienten lohn, als den opfer, korn und anders zu rechter zeit uf einen tag geben und sich nit so oft umb solch gering ding mahnen lassen.

Es soll auch die gemein forthin nit mehr so vil von der kirchen gelt vertrinken, wenn kirchen rechnung gehalten wirt, wie bisher mit abbruch des vorrats geschehen ist. Es hat auch der pfarrer angezeigt, das die gemein etwa zwo gotsbreiten mit verwilligung des ampts einem nachbarn Burtius Grosse erblich umb 10 gute β verkauft, und nachdem dieselbe alienatio der kirchen güter noch nit becreftigt sei, gebeten,

[1]) 1575: mossige. [2]) aber nicht die loci Philippi. [3]) 1575 nicht geschehen.

die visitatores wolten gemelte breiten wider zur kirchen bringen und ihme umb gebürlichen zins zu gebrauchen vergönnen. Als aber die visitatores vernommen haben, das solche zwo breiten mit der kirchen nutz verkauft sein, nemlich also, das 10 gute β bar dafur gegeben oder aber mit 30 gr. bis uf die bare ablösung der 10 β heuptsumma der kirchen verzinst werden und uber dises auch noch 18 gr. ierlichs und ewiges zins uf gedachten breiten stehen bleiben sollen, haben sie solchen contract nit umbstossen wöllen, sunder der kirchen zum besten confirmirt und ratificirt. Jedoch weil genantem Burtio Grossen in disem 55ten iar alles sein getreide vom ungewitter erschlagen war, haben die visitatores gewilligt, das er uf Martini des 56ten iars die helft der kaufsumma, nemlich 5 gute β, erlegen und volgents die ubrigen 5 silberne β in 2 iarn, iedes 2½ β neben den 18 gr. erbzins, entrichten soll, und so vil β er der kirchen an der heuptsumma erlegt, so oft sollen ihm 3 gr. am zins fallen und abgehen; iedoch sollen die 18 gr. erbzins fur und fur uf beden breiten bleiben, wie gemelt. Und solch gelt der 10 β soll nach ablösung mit des ampts und pfarrers vorwissen wider an gewisen orten nach vorgehender versicherung ausgethan werden umb 30 gr. ierlichen zins.[1])

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zum Jessen.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50 II, No. 26, Bl. 411 a fg.

Plossig.

Pfarrlehen und Einwohnerzahl sind wie 1555 angegeben.

Der Pfarrer Sandaw ist noch im Amte. Er predigt alle Sonntage und Feiertage das Evangelium, am Mittwoch den Katechismus, alle 14 Tage sitzt er Beichte und reicht denen, die gebeichtet haben, das hochwürdige Sakrament.

Das Pfarrinventar besteht, entgegen den Anordnungen von 1555, aus 5 Kühen, 1 Spanbett und 6 Schafen, letztere für 1 β gekauft.

Das Pfarreinkommen ist das von 1555. Neu hinzugekommen sind: 1 ℔ Wachs, gibt die Kirche; 2 gr. für die Kirchrechnung, anstatt der Mahlzeit; 2 gr. vom Kopulieren und Trauen.

Die Hufen auf Plossigker Mark treibt der Pfarrer selbst, die 2½ Hufen auf der Mark Borgkstall hat er zurzeit für 12 Rtlr. auf

---

[1]) Im Auszug etlicher clag Bl. 74 ist eine Bitte des Pfarrers von Plossik aufgezeichnet, der Kurfürst möge ihm eine Geldzulage und für dies Jahr eine Beisteuer an Korn aus dem Amte gewähren: er habe bei Antritt der Pfarre nichts vom Vorgänger vorgefunden und 1½ Jahre auf den ersten Lohn warten müssen, dazu sei ihm dies Jahr sein ganzes Getreide verhagelt, und dann habe sein Weib (:welche Herzog Friedrichs churf. zu Sachsen neptis ist, ein from tugetlich mensch:) in die 16 Wochen krank gelegen.

3 Jahre ausgetan. Neu erwähnt sind auch 7 rindschälige Gnadenbäume aus der Lochischen Heide.

Der Küster hat wie 1555: 32½ Schfl. Korn, aber 71 Brote, 62 Eier, von jedem Wirt zu Ostern 2, 6 ₰ vom Begräbnis, 4 ₰ vom Taufen, 6 ₰ von einem Paar Hausgenossen, 1 gr. von einem Paar gemeiner Wirte, 4 gr. Quartalgeld aus der Kirche, 8 ₰ Botenlohn, daß er die Panes und den Wein holt. Die Gemeinde gibt dem Küster alljährlich einen Ort Gras, wo er zwei Fuder Heu machen kann. Holz muß er kaufen, aber es wird jetzt den Bauern auferlegt, es ihm ohne Entgelt heimzufahren.

Die 32½ Schfl. Korn werden von folgenden Personen gegeben: 2 Schfl. der Richter (3 Hufen), 1 Schfl. Jorß Moller (2), 3 Schfl. Kilian Kalhan (3), 1 Schfl. Peter Künhan (2), 2 Schfl. Clemen Rothehan (2), 1 Schfl. Ulrich Besigko (2), 2 Schfl. Stephan Gregor (3), 1 Schfl. Gorge Lehman (2), 2 Schfl. Matthes Koler (2), 2 Schfl. Brose Schmager (3), 1½ Schfl. Heinrich Dymichen (3), 1 Schfl. Bernt Hasehan (2), 2 Schfl. Merten Henze (3), 1 Schfl. Alex Palock (2), 2½ Schfl. Borchart Deumichen (2), 2½ Schfl. Caspar Deimichen, 1 Schfl. Gürge Vhere, 1 Schfl. Albrecht Tümde, 1 Schfl. Lamprecht Dümde (diese vier ohne Hufenangabe), 2 Schfl. Paul Jenichen (2).

Die Einnahme der Kirche Plossig ist die alte, zumeist sind die Erbzinsverpflichteten noch dieselben, nur bei denen, die 1 gr. 4 ₰ bezahlen müssen, erscheinen meist neue Namen: Gürge Lehmann, Gürge Vhere, Clemen Teuffel, Clemen Rothe, Burchard, Caspar und Heinrich Deumichen.

Die zwei Gottesbreiten sind 1572 an Matern Teumichen vom Konsistorium für 150 fl. verkauft, eine Forderung der Gemeinde, daß er außerdem 8 Schfl. Korn zu Samen ihnen geben soll, wird als unbillig abgewiesen.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68 I, Bl. 74a; 69, Bl. 627; 68 II, Bl. 224; 70, Bl. 354; 73, Bl. 340 u. 375; A 59 B 37, Bl. 126; A 50, XI No. 79, Bl. 100a; 80, Bl. 572a; 81, Bl. 85 u. 97.

Plossigk (Blossigk).

Hat kein Filial.

Kollator: der Kurfürst.

Plossigk hat (1578) 20 Hüfner und Gärtner; auch gehört zu ihm eine wüste Mark und Dorfstätte, der Burgkstahl, zinst halb ins Kloster Zinna, halb ins Kloster Cosswigk, hat 21 Hufen, welche ihrer 17 einschließlich des Pfarrers besitzen, davon sind die 2 Hufen, die der Krüger besitzt, Lehnhufen. Die Gesamtzahl der Kommunikanten des Ortes ist (1581) mit ca. 150 angegeben.

Der Pastor Johannes Sandaw von Wittenberg, 1578: 55 Jahre alt, 26 Jahre hier Pfarrer, wird bei der ersten Lokalvisitation bezeichnet

als ein Laie,[1]) der keine Ketzerei anfangen wird, ist ein Kriegsmann gewesen, bleibt in seinen Predigten bei Luthers Hauspostille und, wenn er es nicht besser machen kann, liest er's von Wort zu Wort her, führet aber sonst ein unärgerlich Leben. Bei der zweiten Visitation ist er als ein Buchdrucker, lange Zeit Korrektor gewesen, bezeichnet. 1579 heißt es von ihm: ein alter, einfältiger Mann, hält sich an die Kirchenpostille und Katechismus Luthers. 1581 wird er ein alter, frommer Mann genannt. In diesem Jahre klagt er, daß er alters halber und weil er im sächsischen Kriege einen Schaden am Haupt bekommen, sich oft zum Predigen fast ungeschickt befinde, er bittet darum um gnädige Provision, doch ist er wenigstens bis 1583 im Amte verblieben.

Kustos ist Martin Richter, Sohn des Ortsrichters, der ebendort früher auch Küster (siehe 1555) gewesen ist, 1573: 39 Jahre alt, 21 Jahre am Dienste, kann kein Handwerk ohne ein wenig Tischer- und Zimmerwerk, so er sich selbst gelehrt und für sich gebraucht.

1577.

Der Pfarrer predigt Sonntags das Evangelium, Mittwochs die Epistel. Er hält die Register der Getauften etc.

Landrichter, Erbrichter und Schöppen, Vorsteher und Älteste der Gemeinde beklagen sich, daß der Pfarrer bei der Kommunion, auch an den Festtagen, wenn er das Amt hält, die Kasel nicht anlegen will, so doch eine vorhanden und auch eine Alma. Der Pfarrer aber zeigt gegenüber diesem Verlangen, daß er bei der Kommunion Kasel und Alba anlegen solle, an, daß die Motten alles zerfressen haben: — weil keine Kasel noch Alba vorhanden, so bleibt es billig dabei bis auf weitere Verordnung.

Der Schulmeister hält keine Schule, „weil keine Knaben da sind", hält aber alle Sonntag in der Kirche den Katechismus und Winterszeiten auch in der Schule am Freitag. Die Leute beklagen sich aber, daß er in der Woche etwas unfleißig den Katechismus mit den Kindern treibe, er müsse allerdings stets für den Pfarrer arbeiten, weil der kein Gesinde halte: — dem Pfarrer ist zu verbieten, den Küster mit seiner Arbeit zu überlegen, dem Küster bei Androhung der Amtsentlassung größeren Fleiß in der Lehre des Katechismus zur Pflicht zu machen.

Der Pfarrer fragt an, ob zwei alleinstehende, von ihren Männern verlassene Frauen am Orte geduldet werden könnten: — wenn sie sich unärgerlichen Lebens befleißigen und des langen Außenbleibens ihrer Männer sich nicht beschweren, sollen sie geduldet werden.

Pfarrscheune und Stallung bedürfen Bauens. Die Gemeinde bittet den Kurfürsten um Holz.

---

[1]) Diese Angaben stehen im Widerspruche mit der Eintragung im Wittenberger Ordiniertenbuch (Buchwald I, 79, No. 1254, unter dem 4. Mai 1551): Johannes Sandow von Wittemberg aus dieser universitet berufen gein Plossigk zum pfarrambt.

1578 (2. September).

Dem Pfarrer wird das Synodaldekret, das ihm die Beschwerung des Küsters mit Arbeit verbietet, mit Ernst angekündigt. Dem Küster wird ebenso das ihn betreffende Dekret insinuiert, daß es nicht genüge, daß er am Freitag in der Schule den Katechismus und geistliche Gesänge handle und Sonntag nachmittags desgleichen in der Kirche, sondern daß er forthin Schule halten solle: er will dies tun, wenn nur Knaben sind, die da hineinkommen.

Die Gemeinde bringt verschiedene Klagen gegen den Pfarrer vor, zuerst, daß er sich Hausdach und -fach nicht erhalten und überhaupt nichts bauen will, auch nicht im Felde, sodann daß derselbe am Sonntage langsam, wenn die Leute allbereit gegessen haben, Beichte sitze, daß er ferner keine Ordnung mit dem Katechismus halte und keinen bestimmten Tag dazu erwähle, so daß, wenn er zur Katechismuspredigt läuten lasse, man annehmen könne, es geschehe das Geläut, um die Gemeinde zu anderem Zwecke zusammenzurufen; vor allem aber machen sie ihm den Vorwurf, daß er sie ärgere, weil er das vorhandene Meßgewand, „wie es sein solle", nicht anziehe: „weil auch im Extract der ersten Visitation ein Abschied verzeichnet, wenn keine Kasel oder Alba vorhanden, das es dabei bleiben soll, es zeigen aber die Gotsvether, auch die ganze Gemeine ahn, das solche vorhanden sei und auch ein Meßgewandt, und er will sie nicht brauchen, des ergern sich die Leuthe, das er in schlechten Kleidern und sonderlich im Winter im Wolfspelze also vor dem Altar stehet, das sie dadurch nicht wissen, ob das Ampt der Communion gehalten werde oder nicht, und bitten umb Bericht, wollen gerne von der Kirchen eine neue kaufen". Endlich klagt die Gemeinde über sein hartes Strafen aus Zorn und Rachgier; er nenne die Leute mit Namen von der Kanzel, einen habe er mehrere Sonntage nacheinander genannt und ihn bezichtet, er sei nicht wert, daß er vorm Alltare stehe, und der Pfarrer muß zugeben, daß er Schulden halber mit diesem Manne, einem Kirchvater, und einem anderen im Zanke stehe. Die Synode dekretiert auf diese Klagen: — wenn der Pfarrer nach Wittenberg zum Examen zitiert würde, solle man dies ihm alles vorhalten und es ihm mit Ernst bei Verlust des Amtes untersagen.

Sonst hält sich der Pfarrer nach der Agende. Bemerkt ist aber, daß er neben Luthers Gesängen auch singen läßt: die Evangelia reimweise gesungen, gedichtet von Nicolaus Hermann.

1579 (7. Mai).

Der Pfarrer ist ein alter Mann, fast verdrossen in seinem Amte. Es wird ihm befohlen, des Sonntags zur Vesper, ehe der Kustos den Katechismus anfängt, dem Volk eine biblische Historiam vorzulesen und einfältig zu erklären, weil er kein Filial hat. Die wöchentliche Katechismuspredigt hält er, „wenn der Pflug nicht ausgehet". Beichte

hat er bisher oftmals des Sonntags gehört: ist ihm befohlen, des Sonnabends hierzu zu berufen.

Der Kustos hält jetzt Schule, weil des Landrichters und etlicher anderer Bauern Kinder zu ihm kommen.

In diesem Dorfe ist ein bös, unartig Volk voller Untugend, darum oft der Pfarrer mit einem christlichen Zorn und Eifer die Sünde strafen muß. So müssen sie dem Visitator zugestehen, daß der Pfarrer mit Recht klagt, daß sie ihm den Acker abpflügen, seine Wiesen verwüsten, das Reisig, womit er seinen Acker verhegen soll, abhauen. Es ist auch viel los Gesinde im Dorf geherbergt und viel Sünde und Schande bei Knechten und Mägden „zur Zette gegangen", für die etliche aus dem Konsistorium der Strafe gewärtig sein müssen.

Die Kirchväter sind in ihrem Amte sehr nachlässig: der Glockenturm steht offen und gefährlich, die Kirche ganz dachlos.

1579 (19. August).

Der Pfarrer ist im examine (über den Artikel de iustificatione hominis peccatoris coram deo) ziemlich bestanden, hält sich an die Catechismos Lutheri, Haus- und Kirchenpostille. Seine Kinder hat er fast alle zu Handwerken getan, die Töchter zu seiner Freundschaft.

Der Pfarrer klagt, daß die Leute ihm seinen Acker, den er selbst nicht treiben kann, nicht „um gleichmäßige Belohnung" treiben wollen.

Der Richter hält nicht mit Fleiß acht auf die Verächter des Worts, Lästerer und andere, wollen der Leute Verräter nicht sein.

1581 (20. März und 21. September).

Das Einkommen des Pfarrherrn ist jetzt summarisch so angegeben: An Geld erhält der Pfarrherr ungefähr 14 fl. an Opfer, Häuslergeld und Zinsen. Getreide im Sack 20 Schfl. Korn, nämlich von jedem der 20 Hüfner je 1 Schfl. Zehent fehlt, aber jeder Wirt gibt 2 Brote und 2 Eier, was 62 Brote und soviel Eier ergibt. Ackerbau: 2 Hufen Landes „kurfürstlichen Lehens" und 3 Hufen im Borgstal „Bischofslehn"; die ersteren läßt der Pfarrer um die Hälfte treiben; die letzteren sind fast wüst, enthalten Acker und meist Wiese. Außer diesem Wiesewachs an den Enden der Ackerstücke hat die Pfarre keine Wiesen; doch ergibt dieses Heu von den Ackerenden und der Wiesewachs in den Lachen jährlich ca. 6 Fuder. Der Pfarrer erhält 7 Gnadenbäume aus der Lochischen Heide, 6 zu Feuerholz, 1 zum Gehege.

Außer diesen Angaben über das Pfarreinkommen ist nichts Bemerkenswertes verzeichnet.

1582 (Frühjahr).

In der Gemeinde sind viel Hausleute, die den anderen schädlich sind, dem Pfarrer überdies nichts geben. Der Richter, der zugleich der Schenke ist, hält's wüst genug in seinem Hause, vergönnt den Bauernknechten unordentliche Nachttänze. Auch halten diese allezeit

nach der Ernte guten Montag, treiben große Buberei, versaufen ihr Geld, versäumen der Herren Arbeit, verlassen sich aber auf den Hafer, den sie in der Aue auf ihrer Herren Felder säen und reichlich gewinnen, weil ihnen die armen Herren nicht den geringsten, sondern fast den besten Acker geben müssen, ist ein Generale in der Aue: — wenn die Herren derentwegen Klage und Beschwerde haben, so mögen sie es in einer sonderbaren Supplikation an u. g. H. suchen.

Ein Mann aus Axyn wird berüchtigt, daß er mit unzüchtigen Bestien bisher zu tun gehabt habe. Er ist mit Gefängnis bestraft und hat Besserung zugesagt.

1583.

Dieser Pfarrer hat große Söhne, hat keinen weder zum Studium noch zum Handwerk gebracht. Er klagt über seine Armut. Auch klagt er über den Schwindel, mögen sich die alten Trunke wohl finden, denn er ein wilder Mensch in seiner Jugend gewesen sein soll.

Die Hausleute, die die Wirte an Zahl überwiegen und ihnen nur schädlich sind, erziehen unartige Kinder, die in Dieberei, Hurerei und anderer Sünde aufwachsen. Als Beispiele führt der Pfarrer an: zwei Töchter eines Mannes haben unehrlich geboren, dann ihre Kinder so behandelt, daß sie gestorben sind, und treiben nun weiter unter dem Schleier Unzucht. Ein Weib hat vier uneheliche Kinder gehabt, und eine Tochter von ihr ist nicht besser, „leit itzo im Hirtenhause".

1598 (6. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 539.

Plossig.

Kollator: das Konsistorium zu Witteberg [nomine electoratus].

Pastor: Andreas Steinbiß, 31 Jahre alt, ein junger, gelehrter Mann (1602: 35 [1608: 41] Jahre alt, 7 [1608: 13½] Jahre im Amt).

Kustos: Martin Richter, über 50 Jahre alt.

Auch hier ist die Klage des Pfarrers und Küsters, daß die Eltern selbst unfleißig zu den Katechismuspredigten und -stunden kommen und ihre Kinder dazu halten. Ebenso halten sie ihre Kinder nicht zur Schule, trotzdem der Pfarrer diese Mühe selbst auf sich zu nehmen sich erboten.

Der Richter ist nachlässig, die Strafen werden nicht eingebracht, weil sie die Bauern nicht erzürnen wollen: — der Schösser soll sie ermahnen.

1602 (9. Juli).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 31 a.

Kustos: Georg Ernst, neulich konfirmiert (1608: ein Schneider, $6\frac{1}{2}$ Jahre im Dienst).

Der Pfarrer klagt über große Verachtung des Wortes Gottes und des heiligen Predigtamts; der Richter zeigt niemand an, der nicht zur Predigt kommt, und folgt also keine Strafe: — der Richter soll doppelt gestraft werden. Auch zum Katechismus kommen weder die Wirte noch die Kinder und das Gesinde. Am Sonntag wird gefahren, auch laufen die Leute aus der Predigt.

Die Tänze sind unehrbar, sie tanzen barschenklig, haben kein Wams an. Rockenstuben werden von Haus zu Haus gehalten. Bei Hochzeiten sind sie am zweiten Tage, wo sie noch einmal in der Kirche Gottes Wort hören und beten sollen, toll und voll, halten große Unordnung bei den Mahlzeiten und Tänzen; die Eingeladenen legen ein gemein Bier auf, Braut und Bräutigam zuwider. Bei Begräbnissen halten sie nicht ordentlichen Prozeß, die Weiber gehen dabei in bloßen Häuptern.

Für sich beschwert sich der Pfarrer, daß er es nicht erlangen kann, daß die Eingepfarrten gegen billiges Entgelt seine 2 Hufen ihm bestellen, auch daß sie ihm nichts an seiner bösen Pfarrwohnung, in der er nicht trocken wohnen könne, bauen wollen: — der Schösser soll sie dazu halten.

Der Küster klagt, daß ihm die in der Registratur stehende Wiese zu 2 Fudern nicht angewiesen werde, auch nichts an seinem baufälligen Hause gebessert werde. Gegen Ende des Quartals nehmen die Leute die Kinder aus der Schule, um nicht Schulgeld zu bezahlen.

1608 (15. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 271.

Es fallen mancherlei Gebrechen vor, welche der Pfarrer angezeigt, wie auch an anderen Örtern geschehen, und obwohl die Leute zur Besserung ermahnet und angehalten werden, so hilft es doch nichts; Ursach, weil der Schösser von der Schweinitz über dreimal den Visitationibus nicht beigewohnet, haben derwegen die Leute keine Furcht, werden immer halsstarriger, und wenn das forthin sollte geschehen, so würde das Werk der Visitation vergeblich sein.

1618.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 90, Bl. 21.

Pfarrer: M. Valentin Khün, Sohn des gleichnamigen Pfarrers zu Prettin, dort 1553 geboren, ist 6 Jahre in Grimma auf der Fürstenschule,

dann 4 Jahre zu Leipzig auf der Universität gewesen. Er ist zuerst angestellt als Pfarrer von Trossyn, ist nach 6 Jahren dann Diakonus, später Pastor in Prettin geworden und dieses 34 Jahre geblieben; hier ist er nun $1\frac{1}{2}$ Jahre.

Es gehet alles der Ordnung gemäß, nur zeigt der Pfarrer an, daß er kein Meßgewand, Lichter und Chorrock gebrauche, weil es des Orts nicht bräuchlich gewesen sei. Der Besuch der Gottesdienste in der Woche ist schlecht. Es wird über das Gemeinsein des Fluchens und Gotteslästerns besonders bei Nacht geklagt.

Als seine Besoldung gibt der Pfarrer an: 2 Hufen Landes „Feldhufen"; $2\frac{1}{2}$ Hufen in der wüsten Mark Burgstall, meist Wiese, rühren her aus dem Kloster Zinna, dem solche zu Lehen stehen, für $\frac{1}{2}$ Hufe davon muß der Pfarrer dem Kloster 6 gr. 3 ₰ zinsen. An Geld: $10\frac{1}{2}$ fl. Präsenz; 2 gr. 8 ₰ oder eine Henne zwei Bauern; 18 gr. neun Gärtner; 3 fl. ungefähr Opfer; 2 gr. aus der Kirche, die Rechnung zu verfertigen; 2 ℔ Wachs aus der Kirche; 10 gr. Quartalgeld auch aus der Kirche; 18 ₰ von jedem Neuhäusler oder Häusler; 20 Schfl. Herzberger Maß Kornpacht oder Dezem, von jedem Hüfner, gleichviel wieviel Hufen er hat, 1 Schfl.; 62 Brote, jeder Hüfner und Gärtner inkl. Schmied und Hirten jährlich 2; 62 Eier; 4 alte Hühner der Windmüller von der Mühle; 7 Gnadenbäume; 6 Faß Bier steuerfrei; Accidentia: 3 gr. vom Aufgebot; 1 gr. für die Taufmahlzeit; 1 gr. Begräbnisgeld; für eine Leichenpredigt 12 und 24 gr., meist $\frac{1}{2}$ Schfl. Weizen kleines Maß.

Trotz dieser Einnahme behauptet der Pfarrer schon 100 fl. zugebüßt zu haben und bittet um Zulage: $\frac{1}{2}$ Schfl. von jeder Hufe o. ä. (Entscheidung fehlt.)

Der Küster Johannes Francke ist 1615 von der Kurfürstin-Witwe berufen; er hat $32\frac{1}{2}$ Schfl. Prettinisches Maß an Korn; 2 Fuder Heu; 71 Brote auf zwei Termine, 40 zu Weihnacht, 31 zu Johannis; 62 Eier am grünen Donnerstag. Accidentia: 2 gr. von einer alten und 1 gr. von einer jungen Leiche; 6 ₰ von einer Taufe; 3 ₰ von einem Hausgenossen; 6 ₰ von einem Paar solcher; 1 gr. von einem Paar gemeiner Wirte, ist schon lange streitig; 5 gr. für Glockenschmiere; 4 gr. Quartalgeld; 8 ₰, daß er Brot und Wein aus Prettin holen muß.

1624.

Protokoll des ao. 24 gehaltenen Synodi, Dresden, H. St. Arch., Loc. 1987, Bl. 190a.

Als Pfarrer wird hier Georgius Wansee genannt. Moniert ist nur, daß die „Eingepfarte sollen vleissiger zur Kirch kommen".

1672.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II No. 42, Bl. 744.

Ploßigk

(20 Hüfner, 9 Gärtner, 7 Kossaten).

Kollator: der Kurfürst.

Pfarrer: Johannes Völckel[1]) aus Grimma, 56 Jahre alt, hat in electorali ad Muldam ephebeo patrio und folgends 3 Jahre zu Leipzig studiert, in Manglung aber nötiger sumptuum und damaligen steten Kriegswesens dieser und anderer Lande (wegen) mit praeceptoriren sich lange behelfen müssen, bis er endlich 1656 ins Amt gekommen. Hierher ist er vor 3 Jahren aus Löben gekommen.

Kustos und Schulmeister: Urban Winter, ao. 1611 zu Prettin als Sohn eines Schneidermeisters geboren, 61 Jahre alt, seit 1638 hier, vorher ist er von 1633 in Labrun im Schuldienste gewesen.

Predigtordnung: Sonntags ist vormittags Evangelienpredigt, nachmittags Betstunde, bei der mit der Jugend die Katechismuslehre getrieben und examiniert wird. Nur an Festtagen wird auch gepredigt. Am Freitag ist Katechismuspredigt.

Der Schulmeister lehret die Schulkinder beten, lesen, singen und schreiben, vormittags in der ersten Stunde den Katechismus und andere schöne Sprüche der heiligen Schrift; in der zweiten Stunde läßt er sie aufsagen; in der dritten Stunde müssen die Kleinen wieder aufsagen, die Großen aber, die fertig lesen können, müssen ihre Psalmen auswendig lernen. Zu Mittag in der ersten Stunde wird gesungen, auch dazu gebetet, in der zweiten Stunde läßt er aufsagen, in der dritten Stunde wieder aufsagen. Er hat 15 oder 16 Schulkinder, die, wenn es Sommer wird, von den Eltern zur häuslichen Arbeit herausgenommen werden.

In der Kirche werden zwei Lieder und der Glauben vor der Predigt und zwei nach der Predigt gesungen; in den Betstunden und Wochenpredigten aber nur je ein Lied zu Anfang und zu Ende.

Schulgeld: 3 gr. für die, die buchstabieren und lesen; 4 gr. von denen, die schreiben.

Pfarreinkommen: $2\frac{1}{2}$ fl. (anstatt $10\frac{1}{2}$ fl.) Lichtenburgisches Präsenzgeld; 1 fl. 20 gr. aus der Kirche (14 gr. für 2 Wachslichter, 10 gr. sog. „Quartal", 11 gr. für die Kirmespredigt, 6 gr. die Kirchenregistratur zu halten); 18 gr. Quartalgroschen, von 9 Gärtnern je 2 gr.; 10 gr. 6 ₰ geben 7 Kossaten oder Neubauern, jeder 1 gr. 6 ₰; 2 fl. Opfer von etwa 125 Konfitenten. Korn: 20 Schfl. Herzberger Maß. Brote und Hühner wie in der alten Matrikel. Acker: $4\frac{1}{2}$ Hufen, davon $2\frac{1}{2}$ Hufen „auf dem Borgstalle", zu Kloster Zinna gehörig, meist zu Wiese verwachsen, 2 Hufen auf Plossiger Flur, auf die Hälfte ausgetan, weil das

[1]) Als voriger Pfarrer wird Caspar Titius (ohne nähere Angaben) genannt.

Getreide „verächtlich sehr wenig“ gilt und das Gesindelohn hoch ist. Wiesewachs: etwa 14 Fuder. Holz: 7 Gnadenbäume, aber nicht gratis, wie vor alters, sondern (muß), als ein Bauer vor seinen Stöckbaum, dem Förster 3½ gr. zahlen, was eine Neuerung ist.

Die Accidentia (es ist bemerkt, daß oft keine Trauung, auch keine Leiche im Jahr vorfällt) betragen: 3 gr. jedesmal für die Proklamation; 1 Rtlr. für die Kopulation; 6 gr. für die Taufe, jetzt von der Gemeinde zu geben verwilligt; 1 Rtlr. für die Leichenpredigt; 12 gr. für eine Parentation mit Abdankung; 1 gr. für die Danksagung der Sechswöchnerin (Fürbitten werden nicht verlangt).

Vieh kann er halten, wie ein Bauer, also ca. 3 Kühe, 15 Schweine, 40 Schafe, alles mit Bewilligung der gesamten Gemeinde schuttfrei.

Pfarrinventar: 3 Kühe, 1 Repositorium, 1 Tisch, 1 Bett, 1 Milchbank.

Kircheninventar: 1 silberner und 1 kleiner zinnerner Kelch mit Patenen; 2 messingene Leuchter; 1 Leinentuch auf dem Altar; 1 gelbes Atlastüchlein zur Kommunion; 1 zinnerne Flasche zum Holen des Kommunionweines; kein Meßgewand.

Pfarrer bittet den Hüfnern aufzuerlegen, ihm von der Hufe 1 Schfl. Korn künftig zuzulegen, wie sich etliche alte Bauern schon erboten; ferner den Anspännern aufzuerlegen, daß sie um ein billiges Honorarium die Pfarrländereien bestellen, damit der Pfarrer sie nicht mit Schaden verpachten muß.

Küstereinkommen: 33 Schfl. Prettiner Maß; 71 Brote zu Johannis und Weihnachten; 62 Eier, jeder 2 Eier; 4 gr. Quartalgeld aus der Kirche; 5 gr. für Glockenschmiere; 6 gr. für Waschen der Kirchengeräte; 8 ℔ „von die Ablad und Kirchenwein zu Prettin für das ganze Jahr zu holen“.

Accidentia: 12 gr. von der Trauung (3 Pulse), bei Schenkhochzeiten die Mahlzeit; für das Invitieren bekommt er einen Kranz und ein Wischtuch; 12 gr. für Leiche mit Leichenpredigt (3 Pulse am Sterbetag; vor der Beerdigung ein kurzer, beim Antritt des Leichenzugs ein langer und nach der Leichenpredigt wieder ein langer Puls); 6 gr. für einen Leichensermon; für die Taufe die Mahlzeit oder 3 gr.; 1 gr. von jedem Gevatterbriefe wie von jedem Hochzeitsbriefe; für die Krankenkommunion 1 gr.; in Summa ca. 6 fl.

Die Schulwohnung ist 1558 gebaut, jetzt sehr eingegangen.

Gravamina der „sämtlichen Einwohner“ zu Ploßigk, von ihnen unter dem 1. Oktober 1672 den Visitatoren überreicht.

1. Ist vor alters gebreuchlich gewesen, das dem Herrn Pfarr zu Plosigk von einem Aufgeboth nicht mehr als 3 gr., von einer Trauung aber, wenn er mit zur Hochzeit gegangen, gar nichts, item von ein Kind zu taufen 1 gr., von einer Leichenpredigt 12 gr. und dann von einer Abdankung 6 gr. sind gegeben worden; anitzo aber muß man ihme von ein Aufgeboth 9 gr., von einer Trauung, er mag zur Hochzeit gehen oder nicht, 1 rtlr., item von ein Kind zu taufen, 9 gr., von

einer Leichenpredigt 1 rtlr. und dann von einer Abdankung 12 gr. geben, welches alles eine Neuerung und den armen Leuthen zu geben schwer kombt, darumb den gebeten wird, es wieder in vorigen Stand zu bringen: — seind Accidentia.

2. Will der Herr Pfarr von den alten Leuthen, so alters halber ihre Güther ihren Kindern geben und sich hernacher bei ihnen aufhalten müssen, gleich den Haußgenossen von iedem iährl. 2 gr. haben, solches ist auch ein neues Aufbringen und kann hinführo nicht mehr gegeben werden: — sollen es ihme vermöge der Kirchenordnung geben.

3. Ist sowohl in der Kirchenordnung enthalten, als auch an vielen Orthen gebräuchlich, daß, wenn einmahl die Pfarr- und Schuel-Gebeuden richtig und vor voll erbauet, selbige von dem Pfarherrn und Schueldiener in beulichem Wesen erhalten werden müssen. Dieses ist aber bei uns nicht geschehen, sondern wird fast alle Jahr an unser Pfarr gebauet und gebessert, welches den die Kirchväter bezeugen müssen, das in 2 Jahr 30 fl. an der Pfarr verbauet worden sind und die Kirchengelder also gar unnützlich verwendet werden: — sollen dem Pastori die Pfarrwohnung erstlich ganz liefern.

4. Haben die vorigen Pfarrherrn die Gehöge in Feldern und Wiesen durch ihre Gesinde zu rechter Zeit machen und verfertigen lassen; weiln aber der ietzige Herr Pfarr seine Hufen verpachtet und kein Gesinde halten will, sollen wir ihme das Gehöge an seine Wiese machen, welches abermahls eine Neuerung und wir solche nicht zu thun schuldig sind, bitten derowegen, das doch dem Herrn Pfarr anbefohlen werden möchte, das er die Gehögen machen lasse, damit wir nicht deswegen Ungelegenheit zu gewarten haben: — hetten ihme ein verlohren Zeunigen gemacht, sollen ihme einen rechten Zaun liefern.

5. Begehret der Herr Pfarr von der Gemeine, das sie doch die Pfarräcker, so ein wenig mit Streuchern verwachsen, rein machen möchten; weiln aber ein ieder mit den seinigen zu thun und wegen der vielen Hofedinste nicht darzu kommen können, auch die Gemeine es nicht zu thun schuldig ist, so wird gebeten, es also zu mitteln, das entweder der Herr Pfarr oder aber die Kirche gedachten Acker rein machen lasse: — sollen es ihme erst recht reumen.

6. Beschweret sich auch sembtl. Gemeine uber den Hr. Pfarr, das er viel mehr an Schafvieh halte, als ihme zu halten zukombt, indem er nicht mehr, als nur ein Hüfener, halten darf, da er doch schon viel ein mehres helt, auch noch meher darzu schaffen will, welches denn der Gemeine hochst schädlich und solches nicht länger nachgesehen werden kann, wie dann auch alle Pfarrherrn ihre Vieh haben bein Hirten verschütten und das Hirtenlohn davon geben müssen, der itzige Pfarr aber will dessen ganz befreiet sein, darumb denn, wie es vormahls gehalten worden, ihme anzubefehlen gebeten wird: — solle dem Pastori passiret werden.

7. Hat alle Zeit, wenn die Gemeine das Geld zur Eichelmast geben müssen und der Herr Pfarr auch Schweine mit in die Heide gehen

lassen, er das seinige gar willig und gerne darzu gegeben; der iezige Hr. Pfarr aber will solches nicht thun, sondern weigert sich dessen allen, wird abermahls gebeten, ihme anzudeuten, das er, so viel ihme zukombt, hinzu geben möge: — sollen nichts von Pastore nehmen.

8. Haben die vorigen Schulmeister niemahls von einem Kindtaufen etwas bekommen, der ietzige aber will alle Zeit 3 gr. haben; ingleichen ist ihnen nicht mehr als von einer Leichpredigt 6 gr. und von einer Abdankung 3 gr. gegeben worden, da dem itzigen allezeit von einer Leichenpredigt 12 gr. und von einer Abdankung 6 gr. gegeben werden müssen, wird demnach dieses ab und in vorigen Stand zu bringen gar inständig gebethen: — Accident.

9. Weiln auch dem Schuelmeister bei gehaltener Kirchrechnung anbefohlen worden, das er seine Tauben abschaffen solle, weil dieselben das Dach uf (dem) Hause sehr zu nichte machen und fast alle Jahr gebessert werden muß, er aber solches bis daher noch nicht thun wollen, als wird gebeten, ihme ernstlich anzubefehlen, das er die Tauben ehste(n)s abschaffen möge: — hette den Taubenschlag gefunden und were von seinem Antecessore gebauet und vergönnet worden.

14.

Parochie Rade.

1528
nicht visitiert.

1534.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 229.

Rade.

Geht vom probst zu Cloden zu lehen.

Diese pfarr ist in der ersten visitacion ubersehen und nicht visitirt worden und hat ein zugehorend andere pfarr und zwei dorfer, nemlich Rade, hat 15 hufner, 10 gertner; Doßnitz 12 hufner, 1 gertner; Jhemen 7 Hufner, 3 gertner, $^1/_2$ meil; Schoneiche 9 hufner, 1 gertner, klein viertel wegs.

Kirchendiener: pfarrer, custer.

Der pfarrer ist ein alt man, ungelert und kan doch schwechlich catechismum leren, hat aber seins wandels halb von den leuten gut gezeugknus. Und hat zwu pfarrkirchen, wonet aber zu Rade. Und soll predigen ein suntag umb den andern zu Rade und in der andern pfarre, und in welchem ort er predigt, daselbst soll er auch meß halten, so communicanten vorhanden sein, und dohin sollen die andern dorfere

zur predig geen und sacrament emphahen. In der wochen aber soll der catechismus auf ein gelegnen tag dermassen gepredigt werden, das der pfarrer in zweien dorfern, in iczlichem ein mal, predige den catechismum, der custer in den andern zweien dorfern in der wochen auch ein mal das iunge volk vorsamle und inen den catechismum furlese und underweise, also das alle wochen in idem dorf die leuth vom pfarrer und custer besucht werden, ausgenomen die ernte. Und in welchen dorf(ern) der pfarrer ein wochen gewest ist, in dieselben soll der custer die ander wochen geen, und widerumb. Und wenn der pfarrer in einem dorf predigt, in demselben dorfe soll er auch die kranken besuchen.

Reliqua omnia wie oben bei Gorstorff.

Einkomen der pfarren: 2 fl. 14 gr. gelt zins; 3 fl. ungeverlich opfergelt; 17 schfl. korn, 2 fl. 6 ß von 17 hufen zu Jhemen, gibt iczliche 1 schfl. korn und $2^1/_2$ ß; $2^1/_2$ schfl. korn 2 gertner zu Jhemen, gibt der eine 1 schfl. und der andere $1^1/_2$ schfl.; 18 schfl. korn zu Schoneich und 2 a. β; 2 a. β 18 gr., 1 mld. hafern von $1^1/_2$ hufen und 12 wusten garten zu Dusnitz; $47^1/_2$ schfl. korn, 1 mld. hafern [summa der vorigen obbemelten zinsen an getreide] zu Rade. Und in gedachten dorfern aus einem haus ein broth, wie vor alders, vor 20, 30 und mehr iaren gebrauchlich gewest. [Auch soll der pfarrer zu Rade von des probsts zu Cloden einkomen nu und hinfur uber obvorzeichent einkomen ierlich haben: zu Dusnitz 35 schfl. weis und $11^1/_2$ schfl. korn zu Rade, wie in des probsts zu Cloden ordination vorzeichent ist, und wiewol der pfarrer zu Rade 23 schfl. korn haben solt, so ist doch uf underhandlungen die sach mit vorwilligung der pfarrerin an stat ires hern dermassen vortragen, das dem probst die $11^1/_2$ schfl. korn uf sein leben bleiben, aber nach seinem tode dem pfarrer zu Rade volgen sollen, also das er alsdan 23 schfl. korn, wie hievor geordent, behalten sol, und sol der probst das ander sein einkomen, wie er das hievor allenthalben im kirchspil Rade gehabt, ane vorhinderung des pfarrers behalten. Actum Wittenberg durch die vorordenten visitatores und vorordenten zum consistorio mitwoch nach Andree 1540.]

Doruber 2 hufen; 1 gr. vom aufbieten; 8 ß von der leich; 8 ß fur die malzeit zum taufen. Und kan halden 6 rinder, etlich schwein.

Custers einkomen: 15 schfl. korn zu Rade, iczlicher hufner 1 schfl.; iczlicher hufner 3 broth, desgleichen die kossaten; zu Schoneiche von iczlicher hufen 1 schfl. korn, allein gibt der richter von 3 hufen 2 schfl., der ein kossat 3 brote; zu Dusnitz allezeit von 3 hufen 1 schfl. korn und aus iczlichen haus 3 brot; zu Jhemen von iczlicher hufen $^1/_2$ schfl. korn und aus iczlichem haus 3 broth. Die umbgenge sind wilkorlich umb die wurst und kese. Ein haus, ein garten, 4 ß von einer leich und 4 ß fur die malzeit der tauf.

Inventarium der pfarren: 6 rinder, hat 18 rinder gefunden, sind aber desselben iars alle gestorben bis auf 6, die sollen also gelassen

werden; 1 vorslossen tisch; 1 vorschlossen siedel; 1 spanbette; soll durchs kir(ch)spil hinach gekauft und vorschafft werden: 1 schlecht tisch; 1 spanbette.

Pfarrbau uts. bei andern dorfern.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 153a.

Rade.

Ist der vom Ende zu Clöden. Dise pfarr wirt von der universitet zu Witteberg vorlihen. Dorein pfarret Schonaich, hat ein eigene kirchen. Hat dazu ein filial Düsnitz, welchs etwa auch eine eigne pfarr gewesen ist, darein pfarret Gemen, hat auch ein eigene kirchen. Und hat Rade 15 hufner 10 gertner; Schönaich 12 hufner 1 gertner; Düßnitz 17 wirt; Gemen 9 hufner 2 gertner.

Kirchendiener: pfarrer, custos.

Pfarrer Thomas Carlitz, von Prettyn bürtig, hat 5 iar Witebergae studirt und ein stipendium vom churfürsten gehabt und ist anno 47 uf dise pfarr doselbst ordinirt und in der verhör wolgeschickt befunden.

Custos Zacharias Koch, von Jessen bürtig, ein fenstermacher, hat $^1/_2$ iar zu Witteberg studirt und disen dienst 8 iar versehen.

Uber dise kirchdiener haben die vier gemein nichts geclagt, allein die von Gemen und Schonaich haben gebeten, das sie auch möchten in 4 wochen ein mal ein sontags predigt vor essens haben, dafur wollen sie dem pfarrer und custer gern eine zulag fur ihre arbeit willichen. Sonderlich aber die von Schonaich haben gebeten, das ihre kinder möchten in ihrer capelle getauft werden, darein sie einen taufkessel verschaffen und den pfarrer dahin mit wagen holen und ander gebür leisten wolten, welchs ihnen uf dise maß erleubt ist. Als ist mit dem pfarrer und custer gehandelt und dise ordnung mit abwechselung der predigt zu halten in diser visitation verordent, das den ersten sontag der pfarrer frue predige zu Rade, der custer nachmittag zu Düsnitz, den andern sontag der pfarrer frue zu Düsnitz, der custer nachmittag zu Radaw, den dritten sontag der pfarrer vormittag zu Schonaich und nachmittag zu Radaw, der custer nachmittag zu Düßnitz, den vierten sontag der pfarrer vormittag zu Gemen und nachmittag zu Dusnitz, der custer nachmittag zu Radow. Haben also bede pfarrkirchen Radaw und Düßnitz alle 14 tag eine predigt vom pfarrer und dazwischen eine vom schulmeister, und thut der pfarrer zwen sontag nach einander nur eine predigt und die andere zwen sontag zwo predigt, eine vor und die andere nachmittag in einer andern kirchen. Die wochenpredigt sollen bleiben wie vor alters gewest, das der pfarrer mit abwechselung alle wochen in zwei dörfern predige und in den andern zwei dörfern der custer den catechismum lehre.

Die zulag, so dagegen gemacht, wirt ins pfarreinkommen gesetzt werden.

Nachdem der richter von Düßnitz in der verhör also ungeschickt befunden, das er die zehen gebot nit hat gewist nacheinander her zu sagen und dazu dörfen fürgeben, er wüste sie nit zu lernen, ist ihm ernstlich eingebunden, so oft der pfarrer ins dorf geht oder er in ein ander dorf zur predigt gehet, das er sich zum pfarrer finden wölle vor der predigt und die funf hauptstuck der christlichen lehr von ihm lernen, welchs er treulichen zu thun den visitatoribus angelobet hat.

Einkommen der pfarr zu Radaw. An gelt: 5 alte β geben 2 baurn zu Düßnitz[1]) von einer hufen ackers, ist laßgut; 2 fl. zu Gemen hufengelt,[2]) ist erbzins; 2 alte β zu Schonaich von hufen,[3]) ist erbzins; 3 fl. ongeverlich opfergelt. Accidentia: 1 gr. vom aufbieten; 8 ₰ von einer leich; 8 ₰ von der tauf. An getreide: 35 schfl. weiz zu Düßnitz pacht, alles Jeßnisch maß; 11½ schfl.[4]) korn zum Rade[5]); 19½ schfl. korn[6]) zu Gemen; 18 schfl. korn zu Schöneich[7]); 12 schfl. habern zu Düßnitz von zweien wüsten höfen. Brot: 126 brot in allen vier dörfern. Acker: mehr gehört zur pfarr 1 hufen lands zu Düßnitz, ist umb zins ausgethan[8]) ut supra; desgleichen auch eine breite, die hat anno 45 und zuvor 30 gr. zins getragen, kan mit 3 mld. getreide beseet werden, die haben die baurn unter sich gezogen und gar zu einer vihetrift gemacht, davon hernach weiter meldung geschehen wirt. Mehr hat die pfarr 2 dorfhufen, darüf mogen geseet werden: 1 mld. weizen, 1½ mld. korn, 2 mld. gersten, 1½ mld. habern.[9]) Davon kan durch Gotes segen zu gemeinen iaren erwachsen: 20 β weizen, 20 β korn, 20 β gersten, 10 β habern. So nu das β 3 schfl. gibt, macht das getreide 210 schfl., davon die saat, nemlich 6 malder gezogen, bleiben in des pfarrers nutzung 11½ malder getreides. Garten: mehr hat die pfarr am haus einen wüsten garten, der kan mit 3½ schfl. korn beseet werden, verlohnt kaum der mühe und ufgewendeten uncosten. Wisewachs: 3 fuder hau an der elbe zu gemeinen iarn, in dem qwas genant, zinset dem pfarrer zu Pretsch 6 gr. 8 ₰; 2 fuder im felde zu ende der ausgethanen hufen. Daruber hat der pfarrer zu Dußnitz eine wise zur miete, gehört zur kirchen daselbst, davon muß er ierlich zinsen 30 gr., tregt ongeverlich in die 6 fuder hau, welcher zins den pfarrer die gemein zu Düßnitz forthin entnemen wil, wie weiter zu vermerken in der neuen zulag. Holz: hat die pfarr gar kein holz, muß alles brennholz kaufen, kan ein iar mit 6 fl. werd holz nit zukommen. Viehe kan der pfarrer halten, weil er futter zukeuft: 14 heupt rindviehs, klein und groß; 20 schaf; 5 schwein.[10])

---

[1]) 1575: 30 gr. die Gemeine zu Dußnitz. [2]) 1575: jede Hufe 3 gr. [3]) 1575: jede 2 gr. 2 a. ♁. [4]) 21½ Schfl. [5]) 1575 fügt hinzu: wird gegeben von zwei wüsten Marken Haunisch und Rodicke. [6]) 1575: 18½ Schfl. von so viel Hufen. [7]) 1575: von ider Hufe 1 Schfl. [8]) 1575: die Hälfte ist umb die Hälfte ausgetan, die andere Hälfte für 4 β Weizen und 4 Schfl. Roggen und ebensoviel Hafer ausgetan. [9]) 1575: 6 Mld. uber Sommer und Winter. [10]) 1575 fügt hinzu: 2 Pferde.

Inventarium der pfarr: 6 rinder, hat aber der pfarrer nur 5 empfangen, die sind im krieg wegkommen; 1 verschlossen tisch; 1 alte kapus, ist im krieg zerschlagen; 1 alt zusammen geschlagen spanbett, ist auch gar verderbt. Do nu der pfarrer darthun kan, das ihm solche pfarrkühe neben seinem rindvihe von den feinden weggenommen sein, sollen die vier gemeinden andere 6 kühe uf die pfarr verschaffen, oder aber 6 gute β unter sich ausbringen und dem pastor zustellen, das er kühe dafur keufe oder so vil gelts hinder sich lasse; do sie aber lieber wöllen, söllen sie dem pfarrer ierlich 6 silberne β verzinsen mit 18 gr. ierlich, bis sie das gelt fur die 6 kühe zusammen bringen. Auch sollen sie noch ins inventarium erzeugen und uf die pfarr antworten: 1 schlechten tisch, 2 spanbette.

Des custers zu Rade besoldung. 15 schfl. korn zum Rade, gibt ieglicher hüfner 1 schfl. und ein ieglicher wirt, er sei hüfner oder gertner doselbst, 3 brot, sollen dem custer, wie vor alters verordent, forthin gegeben werden. Aus Düßnitz: 17½ schfl.,[1]) von ieglicher hufen ½ schfl. und aus iedem hause 3 brot, sollen one abbruch gefallen; aus Schoneich: 17 schfl.[1]) gibt eine iede hufen 1 schfl., allein der richter gibt von 3 hufen 2 schfl. und der eine gertner 3 brot; aus Gehmen: 8½ schfl.,[1]) von ieder hufen ½ schfl. und aus iedem haus 3 brot. Summa 58 schfl. korn. Die umbgeng mit würsten und kesen sind wilkürlich, geben die baurn, was sie wollen. Daruber hat der custos eine behausung; einen garten[2]); 4 ℔ fur die taufmalzeit; 4 ℔ von einer leich.[3])

Neue zulag. Zu vergleichung der muhe, so der pfarrer forthin haben wirt, das er allweg uber den vierten sontag eine vormittagspredigt thut und die communion halten will im dorf Gemen, hat dieselbe gemein vorwilligt, das sie neuer zulag dem pfarrer 6 schfl. korn und dem schulmeister 1 schfl. ierlich uf Weihenachten geben will. Darüber soll und will ein ieder wirt im dorf doselbst dem schreiber ein wurst geben uf Weihenachten, und will ihm auch die gemein 2 fuder holz alle winter aus der Lochischen heide fürn, das holz aber soll der schreiber von dem seinem erkaufen.

Desgleichen wollen die zu Schoneich dem pfarrer neuer zulag 5 schfl. und dem schreiber 1 schfl. korn Jeßnisch maß und ein ieder wirt auch dem schreiber 1 wurst uf Weihenachten ierlich geben und semptlich 2 fuder holz aus der Lochischen heide führen, doch soll der custos das holz kaufen, und wenn ers gefürt haben will, dem richter 14 tag zuvor anzeigen.

Dieweil auch die gemein zu Düßnitz eine pfarr breite zu sich genommen und zur viehtrift gebraucht, davon sie dem pfarrer ierlich

---

[1]) 1575 wird angegeben, daß das Korn in Düßnitz und Gehmen nach Pretzscher, in Schoneich nach Jessener Maß gereicht wird. [2]) 1575: mit 1¼ Schfl. zu besäen. [3]) 1575 fügt zum Küstereinkommen hinzu: ½ Viertel Wiesewachs, der Kirche Düßnitz gehörig, für 30 gr. Zins; an Holzfuhren leisten dem Küster Rade und Düßnitz je 3, Gemen und Schöneich je 2 Fuhren.

30 gr. zins hat geben sollen, welchs wol in 10 iaren nit geschehen ist, als ist in diser visitation des 55ten iars dise vergleichung gemacht: der pfarrer hat eine wisen der kirchen zu Düßnitz zugehörig umb einen ierlichen zins 30 gr. zu gebrauchen, den selben zins will die gemein an stat des pfarrers dem gotshaus zu Düßnitz ierlich entrichten von wegen der pfarrbreiten, die sie unter sich haben und ierlich dem pfarrer auch so vil zins davon geben solten, als nemlich 30 gr., damit also der pfarrer diser 30 gr. ins gotshaus zu Düßnitz ierlicher pension soll entnommen und befreiet werden. Dieweil aber der pfarrer gedachte zins der 30 gr. etliche iar ins gotshaus schuldig blieben ist, und die gemein zu Düßnitz, wie oben gemelt, die zins von der pfarrbreiten dem pfarrer auch etliche iar hat vorgehalten, hat sie weiter gewilligt, so vil hinderstellige zins ins gotshaus zu erlegen, so vil iar der pfarrer der kirchen schuldig blieben ist, und do etwas von der breiten zins uberig wer uber des pfarrers schuld, dem pfarrer zu entrichten, und soll also forthin der pfarrer gemelte gotswisen fur und fur one zins und frei inne haben und geniessen, so lang die gemein zu Düßnitz die pfarrbreiten doselbst unter sich behelt und gebraucht, und sollen gleichwol der kirchen ihre zins nit abgebrochen, vorgehalden oder geringert werden, sonder fur und fur ganghaftig bleiben und von der gemein zu Düßnitz erleget werden. Auch hat die gemein zu Düßnitz gewilligt, do der custer holz kaufen werde, ihm ierlich 3 fuhren holz aus der Lochischen heide zu holen.

Desgleichen sollen die leut zu Radaw semptlich dem custer uf sein bitt auch 3 fuder holz aus der Lochischen heiden gutwillig führen alle winter.

Daruber ist verordnet, nachdem ein halb viertel wisewachs uf einer wusten mark, Gorchitz genant, zur kirchen Düßnitz gehört und ierlich 30 gr. zinset, welche wisen die gemein doselbst bisher innegehabt und nach der zech genossen, aber in vilen iaren keinen zins in die kirchen eingelegt hat, das solche wisen forthin dem schreiber gelassen und eingereumet werden, damit er auch vieh halten und sich desto bas behelfen könn, dieweil er sich erboten hat, die gemelte zins alle iar der kirchen unverzoglich zu entrichten und daruber in seinem dienst und sonderlich im dorf Düßnitz desto größeren vleiß und treu furzuwenden, welchs ihm denn auch von den visitatorn hart ist eingebunden.

Auch ist den vier gemeinden verboten, das sie keinen leikof mehr forthin von ihrem custer fodern oder nemen sollen.

Einkomen der kirchen zu Radaw: 3 stuck ackers oder breiten zur kirchen Rade gehörende, deren ein stuck die hüfner gebrauchen und zinsen davon 17 gr. ierlich; das andere geniessen die cotsassen und geben davon ierlich 31 gr. 4 ₰ zins; im dritten iar aber liegen sie brach, alsdann bekompt die kirch keinen zins. Die dritte breiten wirt der kirchen zu gut beseet.[1]) An ausstehenden schulden: 30 gr. der

[1]) 1575: itzunder 2 Gertnern umb 2 Rtlr. Zins ausgetan. Die Zinsen der beiden anderen Breiten werden um je 6 gr. erhöht.

richter; 15 gr. Lorentz Moritz; 10 gr. Georgi Flemig; 4 gr. Nisius Schillingk; 4 gr. Andreas Hanck; summa 1 gut β 4 gr. An haber verliehen: 1 schfl. der pfarrer; 2 schfl. Foelix Schwebeler; 1½ schfl. Pauel Horst.

In nechstgehaltener kirchrechnung am tag Valentini des 54ten iars ist uber die ausgab im rest an barem gelt ubrig blieben 8 gute β 39 gr.[1])

Kirchengerede: 1 silbern kelch mit einer paten, ubergult; 1 harres casel mit aller zugehörung sampt einem guldenen creuz, nit fast gut; 2 tucher aufm altar; 2 messene leuchter; 1 klein signier glocklein; 3 glocken; 1 zinen flaschen, dorin man den kirchwein holt zu Prettyn.[2])

Einkomen der kirchen zu Düßnitz: 30 gr. soll forthin ierlich geben die gemein doselbst an stat des pfarrers, der die kirchwisen gebraucht ut supra; 30 gr. will hinfurder der custer ierlich geben von der wisen im Gorchitz, so ihm dieselbe wirt eingereumpt, wie verordnet ist; item ein stück acker wirt der kirchen zum besten beseet mit habern. An ausstehenden schulden: 6 gr. Osterwitz; 32 gr. Clemen Polentz; 55 gr. Blasi Müller; 44 gr. Anthonius Nawman; 3 fl. 3 gr. Caspar Wesenack; 4 gr. Hans Koppe; 28½ gr. Peter Plentz; 28½ gr. Bartel Roch; 1 alt β der pfarrer; 11 gr. Dittrich Hentz; 1 alt β Merten Scheffer; 5½ β 9 gr. die gemeine zu Düßnitz; 9 gr. 4 ₰ Mathias Schmidt; 2 gute β der richter; 2 alte β Bartel Roch; 1 gut β Clemen Polentz; 1 alt β Paul Ruchfort; 1 rtlr. Anthoin Nawman; 1 alt β Peter Polentz; 10 gr. Blasi Müller; summa 40 alte β 9 gr. 4 ₰.[3]) Ist in nechst gehaltener rechnung des 1556. iars uber die ausgab im rest an barem gelt bliben: 22 alt β 1 gr. 8 ₰; item ein goldgulden, wirdig; 3 verschlagene unwirdige goldgulden.

Kirchengerede: 3 glocken; 1 zinern kelch mit der paten; 1 zschamlot kasel mit aller zugehorung; 1 tuch auf dem altar; 2 zinern leuchter; 1 klein glocklein.[4])

Einkomen der kirchen zu Gemen: 24 gr. von so vil eiserne schafen, hat sunst kein einkomen.[5]) An ausstehenden schulden: 2 alte β Peter Hindenaus; 1 alt β Dittrich Schmarger; 1 gut β 12 gr. Peter Mal; 1 gr. Lips Grummel, wirt ein iedes alt β mit 1 gr. verzinset ierlich. An barem gelt: 19 gr.

---

[1]) 1575 betragen die ausstehenden Schulden 9 n. β 24 gr., der Rest an barem Gelde 4 β 45 gr. Bemerkt ist auch: Die Vorsteher des gemeinen Kastens haben vor alters und noch vor wenig Jahren ein Nößel und vor den Festen eine Kanne Wein zur Kommunion alle Sonnabend geliefert, weigern sich des, sollen aber durch den Erbherrn wieder dazu gebracht werden.

[2]) Dazu 1575 ein messingenes Taufbecken.

[3]) 1575 sind noch dieselben Schuldner und dieselbe Schuldsumme registriert. Die Visitatoren befehlen, daß 25 n. β bis Michaelis bezahlt werden sollen, widrigenfalls der Schuldner Güter mit der Obrigkeit Hilfe in Anspruch genommen werden müssen.

[4]) 1575 fügt noch hinzu: Nov. testamentum D. Lutheri; Catechesis Lutheri in 8°; Agenda.

[5]) 1575 ist noch registriert: 4 ♄ von einem Raum zum Gotteshause gibt der Richter.

Kirchengerede: 2 glocken; 1 silberner ubergulder kelch mit der paten; 2 zinern leuchter; 1 messener leuchter; 1 böß tuch aufm altar.[1])

Einkomen der kirchen zu Schöneich: 6 gr. ierlich einkommen an erbzinsen von gerten und höfen.[2]) Daruber hat die kirch zur miet ein haberland, davon gibt sie 10 gr.,[3]) kan mit $2^1/_2$ schfl. haber beseet werden, was uber den uncosten uberig ist, bleibt der kirchen.

Sind in nechstgehaltener kirchenrechnung im rest bliben: 5 alte β 18 gr.

Es gehört auch sunst ein breitlein zum gotshaus, das kan nit alle iar beseet werden, dasselbe hat Thomas Gutwort inne gehabt und gebeten, ihm dasselbe lenger zu lassen: als ist ihm dieselbe gotsbreite uf 9 iar lang ausgethan, das er ierlich, er genieß es oder nit, davon der kirchen geben soll 6 gr. und nach ausgang widerumb gedachte breite bei dem pfarrer, richter und kirchvetern umb die miet ansuchen, und sollen die zins angehen und erstlich uf Martini des 56ten iars und forthin alle zeit uf gedachten termin erlegt werden. Solchs hat Thomas Gutwort gewiiligt in beisein des schössers zur Schweinitz und der ganzen gemein sonnabent nach Lucae des 55ten iars.

Kirchengerede zu Schonaich: 1 silbern vergulter[4]) kelch; 2 messine leuchter; 3 glocken im thurm.[5]) Auch sollen dise vier gemein — eine teutsche biblia etc.

Gebeude: der pfarrer hat angezeigt, das er noch einen stall von 6 gebunden zu seinem viehe und futters bedörfe, item das wider 2 gebünde an die scheune gebauet werde(n), welche vor 2 iaren sind eingefallen; item so bedorf der hof neue geheg und müsse das thor wider aufgericht werden; so sei ihm auch von noten ein studirstublein, darin er seines lesens one verhinderung warten könn. Es hat auch der custos gebeten, nachdem er sich one viehhut nit ernehren könn und dazu ganz unverwarte stell hab, das ihm doch dieselben zur notturft möchten gebessert werden: als ist den vier gemeinden uferlegt und eingebunden, das sie solche gebeude ufs furderlichst zu- und aufrichten. Dagegen aber soll der pfarrer dieselben neuen gebeude mit flickwerk in bauwirden erhalten und nit aus hinlessigkeit verfallen lassen, wie bisher geschehen sei, (als) die gemeinden geklagt haben.

Nachdem auch den visitatorn keine kirchrechnung ist fürgelegt, soll dieselbe ufs furderlichst gemacht und dem consistorio zu Witteberg zugeschickt werden. Es sollen auch die erbherrn und der schosser drob sein, das on alles unterlassen alle iar kirchrechnung gehalten werde.

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zum Jessen.

---

[1]) 1575 fügt hinzu: 2 Glöckchen. [2]) Diese Erbzinsen erscheinen 1575 um 3 gr. erhöht. [3]) fehlt 1575. [4]) 1575: halbvergulter. [5]) 1575 fügt hinzu: 7 Tuch auf dem Altare.

1575.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 60, Bl. 275.

Rade.

Gegenüber der Registratur von 1555 beweist der von Kanna in seinen Lehenbriefen ex originalibus, daß dieses Kirchlehen ihm von dem Kurfürsten verliehen sei. Die Parochialverhältnisse sind die alten, die Einwohnerzahlen aber zum Teil wesentlich verändert. Rade hat 11 Gärtner, Schonaiche 7 Hüfner, 4 Gärtner, Dußnitz 16 Hüfner, 1 Gärtner, Gemen 7 Hüfner, 4 Gärtner. Die beiden ersten Dörfer gehören ins Amt Schweinitz, die beiden letzten stehen dem Erbmarschall Loeser zu.

Pfarrer: M. Jacob Teucher von Zwickau, ist nach vierjährigem Studium in Wittenberg ao. 70 auf diese Pfarre ordiniert. Kustos: Paul Seyfriedt aus Aken, seit 11 Jahren hier, vorher 6 Jahre in Leben Küster.

Die Gemeinden bitten, daß die 1555 festgesetzte Predigtordnung innegehalten würde, was dem Pfarrer zur Pflicht gemacht wird.

Das Pfarrinventar besteht nur aus einem alten verschlossenen Tische und einem Corpus doctr. (deutsch) sowie der Confessio Aug. Die 1555 befohlenen Anschaffungen sind nicht gemacht. Die Pfarrbesoldung ist im allgemeinen dieselbe wie 1555. Abweichungen sind dort angemerkt. Über die Pfarrländereien wird hier berichtet, daß der Pfarrer die Dußnitzer Hufe zu einem Teile um die Hälfte treiben läßt, das andere um je 4 Schfl. Roggen, Weizen und Hafer ausgetan hat. Auch besitzt er dort zwei Pfarrhöfe, von denen er einen (hinter dem Dorf gelegen) um 7 Schfl. verpachtet hat, den anderen selbst „pflanzet".

Bei der Besoldung des Küsters fällt bei Rade das „gibt ieglicher Hufner 1 Schfl." weg, dafür steht hinter 3 Brot: „wie denn in den andern Dorfern auch geschicht". Bemerkt wird die Verpflichtung der Gemeinden Rade und Dußnitz zu je drei, der beiden anderen Dörfer zu je zwei Holzfuhren für den Küster. Dieser hat übrigens für 30 gr. ein halb Viertel Wiese, das zur Kirche Dußnitz gehört, in Pacht.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68 I, Bl. 3a; 69, Bl. 149; 68 II, Bl. 11; 70, Bl. 93; 73, Bl. 13a; A 59 B 37, Bl. 38; A 50, XI No. 76, Bl. 3a; 79, Bl. 18; 80, Bl. 490.

Rhadaw (Rada; Erbherr Jobst Kanne)
mit **Diesnitz** (Düsnitz, Disnitz; Hans Löser auf Pretzsch),
Gemen (Gömen, Chemen; Hans Löser auf Pretzsch),
Schonaich (Schöneich; Amt Schweinitz).

Kollator: der Kurfürst; 1581: die Universität Wittenberg.

Die Zahl der Kommunikanten ist 1581 mit 370 in der Gesamtparochie angegeben.

Pastor: M. Jacob Teucher, 1577: 30 Jahre alt, seit 7 Jahren hier.

Kustos: Paul Seyfrid (Seifrid) aus Aken, ein Radmacher, 1577: seit 14 Jahren hier (ebenso 1578), hat vormals 6 Jahre zu Lebin das Küsteramt verwaltet.

1577

(7. November, vom Generalsuperintendenten zu Wittenberg visitiert).

Der Pastor hat die Grundfeste, hat dieselbe aber nie gelesen; er ist mit dem Torgischen Buche gar wohl zufrieden. Er predigt in einem Dorfe früh, in einem anderen mittags das Evangelium, denn es ist bei ihnen nicht gebräuchlich, daß sie von einem in ein anderes Dorf zur Predigt gehen. In den Wochenpredigten, die nur im Winter stattfinden, predigt er den Katechismus von Artikel zu Artikel, muß aber in jedem Dorfe jeden Artikel besonders predigen, also daß er erst in der vierten Woche an einen anderen Artikel kommt. Die Sacramenta hält er in einer jeden Kirche, wenn er daselbst predigt; wenn aber Kinder zu taufen sind, muß er nach jedem Dorfe hinauslaufen.

Den Katechismus hält der Schulmeister alle Wochen in zwei Dörfern, einmal kommen dazu die Eltern und Kinder, da liest er ihnen den ganzen Katechismus vor, das andere Mal kommen nur die Kinder, die er dann examiniert. Wenn aber auch nur wenig nötige Arbeit ist, so kommt niemand; auch behalten die Eltern die Kinder, wenn sie ein weniges gelernt haben oder groß werden, zu Hause und lassen sie nicht mehr zum Examen kommen. Daß der Pfarrer Kinderexamen gehalten, ist bisher nicht gebräuchlich gewesen.

Die Synode ordnet nun an, daß der Superintendent mit dem Erbherrn zusammen veranlassen soll, daß die Dörfer, welche am Sonntage keine Predigt haben, dorthin gehen, wo gepredigt wird. Auch soll der Pfarrer ebenso, wie der Küster, wöchentlich an zwei Orten den Katechismus treiben, obgleich der Pfarrer klagt, daß die Bauern ihre Kinder, wenn sie groß geworden sind, nicht mehr zum Katechismus schicken, sondern sie als Knechte zu Hause brauchen, so daß er oft in einer Katechismuspredigt gar keinen vorfinde.

Überhaupt klagt der Pfarrer über schlechten Sonntagskirchenbesuch, besonders in der Erntezeit. Die Bauern entschuldigen sich mit schwerem Hofedienste. An hohen Festen aber liegen Bauern und Knechte mitsamt den Mägden oft 8 bis 10 Tage beim Biere, man muß die Mägde oft wohl so voll wegtreiben als die Knechte. Auch die Spinnstuben werden heimlich mit großer Unordnung gehalten; die Leute besorgen, wenn man ihnen die nicht gestatte, behielten sie weder Knechte noch Mägde. Darum zeigt auch niemand das Abhalten von Spinten an. Ebenso bleiben Gotteslästerungen, Sonntagsfuhren u. a. aus Scheu, des anderen Verräter zu werden, unangezeigt.

Der Pfarrer hält sich der Agende gemäß. Für das gemeine Gebet hat er keine gewisse Form, sondern hält es, wie er's von anderen gehört. Ein Register der Getauften etc. hält er wohl, aber alles durcheinander geschrieben. Kranke besucht er, wenn er darum angesprochen wird.

Leichenpredigten hält er nicht, sondern „besinget's allein, wie man's zu nennen pflegt". Der Visitator gibt dem Pfarrer, der seine Bücher hat, die er in der Kirche bewahrt, Genes. I—XI und die Streitschriften Luthers bis zur nächsten Visitation zu lesen auf.

Eine Schule hält der Schulmeister nicht, denn die Leute gewöhnen ihre Kinder stracks zur Handarbeit, Reiten o. a., entschuldigen sich mit dem Hofedienst, meinen, sie wollen einen Knecht an ihnen ersparen. Die von Düßnitz wollen zwar ihre Kinder in die Schule schicken, aber nur, wenn sie eine in ihrem Dorfe haben würden.

Es wird über den unter den Leuten verbreiteten Aberglauben geklagt: wenn sie das Fieber, Zahnweh oder sonsten krankes Vieh haben, büßen diese abergläubischen Menschen.

Ein Almosen wird in den Kirchen nicht gesammelt, sondern im Falle der Not sammeln sie unter der Gemeinde.

Die Kirche in Rhadaw ist baufällig, die Leute bauen nicht, weil im Gotteskasten wenig vorhanden sei: — der Erbherr Jobst Kanne soll ihnen auferlegen, die Mittel zum Bau durch eine gemeine Anlage aufzubringen. Ebenso sollen Jobst Kanne, Hans Loser und Ernst von Wettin ihre Untertanen anhalten, die Gebäude des Pfarrhofes, der vor $1\frac{1}{2}$ Jahren „abgebrunnen" ist, völlig wieder aufzubauen.

1578
(vom Adjunkten des Superintendenten von Wittenberg visitiert).

Pfarrer bekennt und lehrt alle Artikel des christlichen Glaubens vermöge prophetischer und apostolischer Schriften, Augspurgischer Confession und nach Inhalt der allgemeinen Wiederholung und Erklerung der streitigen Artikel, ao. 77 zu Torgaw einhelliglich und christlich verglichen und von D. Luthern seligen ans Licht bracht.

Bericht aus den Registeraturen, was fur Alters in diesen 4 Dörfern für Ordnung mit Predigten ist gehalten worden, wie dieselben geendert und was Ursach noch zur Zeit die Eingepfarten irrig und streitig sein:

Die Registeratur der Visitation, ao. 38[1]) gehalten, vermag, das Rada, die Hauptpfarr, und Dußnitz (:welchs vor Zeiten auch eine eigene Pfarr gewesen:) die Fruepredigten einen Sontag umb den andern gehabt haben, dahin die Leut inn kleinen Dörfern zur Predigt, Beicht und Communion haben kommen und die Kindlein zur Tauf tragen müssen. Aber in der Visitation ao. 55 haben die Leut in den kleinen Dörfern die Herren Visitatoren gebeten, inen auch eine Fruepredigt zuzulegen, davon sie dem Pfarrer geburliche Vorgleichung thun wolten, welches auch dieser Gestalt angeordnet, das der Pfarrer in allen vier Dörfern einen Sontag umb den andern eine Fruepredigt thun solte, doch das die großen Dörfer einen Vortheil fur den kleinen haben solten, also das den ersten Sontag frue der Pfarherr des Sontags Evangelium zum Rada predigen, der Custos aber nach Mittag den Catechismum zu Düßnitz

[1]) Vergl. Reg. A, S. 45.

treiben solte etc.[1]) Mit solcher Ordnung aber haben die zum Rada und Düßnitz niemahls wollen zufrieden sein und zum öftern mal angelangt, inen ire alte Gerechtickeit mit den Fruepredigten wieder einzureumen. Ist derhalben ao. 70 durch die gestrengen und ehrnvesten Hansen Löser, Erbmarschahln etc., und Jost Kannen uf Clöden, auch von der löblichen Universität Wittenberg Abgesandten D. Casparn Peucern, D. Heinrich Müllern, M. Sebastian Ditterich etc. uf dem Haus Clöden auf volgende Ordnung gerathschlagt und geschlossen worden, das der Pfarrer forthin alle Sontag in allen vier Dörfern, einen Sontag umb den andern, zwo Predigten thun soll, nemlich den ersten Sontag früe zu Rada, nach Mittag zu Schöneich, den andern früe zu Düßnitz, nach Mittag zu Gemen, den dritten früe zu Schöneich, nach Mittag zu Rada, den vierden früe zu Gemen, nach Mittag zu Düßnitz. Damit abermals die großen Dörfer nicht zufrieden, weil inen uber vorige entwendete Fruepredigten auch der andern Verordnung nach die Lehr des Catechismi, so durch den Custoden zu 14 Tagen umbwechselsweis am Sontag zu Mittag bei inen gehalten, entwendet wird, den kleinen Dörfern aber uber die Fruepredigten, so sie ao. 55 (:doch wieder der großen Dörfer Willen:) erlangt, auch die Mittagspredigten, so sie niemals begert, sind zugelegt worden. Und also diese vier Dörfer bezwr. Ordnung halben viel zwispeltiger unter einander worden sind, das auch die vom Rada und Düßnitz (fordern, das das), so zu Erbauhung und Erhaltung der Kirchen und Pfarrgebeude, was soll angelegt und ausbracht werden, solchs nicht nach der Personen Anzahl, wie Lands Gebrauch, sondern allein nach den Dörfern geschicht, das große und kleine Dörfer gleiche Bürden tragen sollen. Bitten derwegen allerseits zu Erhaltung christlicher Einickeit und guter Nachtbarschaft, sie gütlichen und endlichen zu entscheiden.

In hohen Festen predigt der Pfarrer den ersten Tag zu Rada, den andern zu Dußnitz, den dritten zu Gemen; Schöneich caret. Es wird auch in allen Dörfern die Communion gehalten. Die Wochenpredigt mit dem Catechismo wird in allen Dörfern zu 14 (Tagen) gehalten, und recitirt und examinirt auch der Custos den Catechismum in der Wochen in allen Dörfern zu 14 Tagen.

Den andern volgenden Artikeln nach, als mit Reichung der heiligen Sacrament, christlichen Ceremonien, Lehr und Examina des Catechismi, christlichen Gebeten und Gesengen, Besuchung der Kranken, Haltung der Kirchenregister, seinen Privatstudiis, christlicher Haus(führung) etc. wird alles richtig vom Pfarrherr gehalten.

Der Pfarrer zeigt an, daß die Eltern und Kinder sich unvleissig zur Predigt und Lehr des heiligen Catechismo halten, daß die Kirchenrechnung zum Rada in 4 Jahren nicht ist gehalten; die zu Düßnitz und Gemen aber werde alle Jahr gehalten, die zu Schöneich halte der Pfarherr mit den Eingepfarrten allein. (Die Leute erbieten sich, so sie

[1]) Es folgt wörtlich die Bestimmung der Registratur von 1555, siehe oben.

nicht durch Hofedienst, wie gemeiniglich an Predigttagen, verhindert werden, sich fleissig an Sonn- und Werktagen zur Predigt und Lehr des Catechismus zu halten.)

Von Polizei-Ordnung und christlicher Zucht der Zuhörer klagt der Pfarrer, daß mannichfältig wider die Generalia gehandelt werde: mit vorsetzlicher Versäumnis göttlichen Wortes, mit Roß- und Handarbeit am Feiertag, mit Gotteslästerung, epicurischer Schwelgerei, Büßen und Segnen, leichtfertigen Tänzen, welches alles ungestraft bleibt.

Die Eingepfarrten geben ihrem Pfarrer und Kustos gut Zeugnis, nur klagen sie gegen den letzteren, daß er bisher nicht Schul gehalten, welches er sich förder anzufahen erboten, daß er ferner, wie es in andern Dörfern gebräuchlich sei, nicht mehr des Morgens läute, was er zu tun sich bereit erklärt, wenn die drei Brote von Hüfnern und Kossäten nach der alten Registratur ihm wieder ganghaft gemacht würden.

Dem Küster ist das halbe Viertel Wiesewachs auf der wüsten Mark Gorgitz, das der Kirche Düßnitz gehörte und ihm gegen 30 gr. Zins ao. 55 zugelegt war, von der Herrschaft wieder genommen und gegen 2 Rtlr. Zins den Bauern „umb Zech" zu gebrauchen angewiesen, er bittet unter Hinweis auf die Bestimmung der Generalia über das den Kirchendienern zustehende Vorzugsrecht an den Kirchenländereien diese für seine Notdurft wichtige Wiese ihm wieder zuzuordnen.

Die Gemeinden beklagen sich, daß ihnen von dem Kommunion-Stiftungswein aus Brettin (alle 8 Tage 1 Nösel) jetzt $^1/_2$ Nösel abgebrochen werde, so daß sie, wenn viel Kommunikanten seien, Mangel hätten, daß auch der Schenk ihnen nicht Kaufwein, sondern eigenen, „seigern und kannichen" Wein gebe. Die von Rada und Gemen wiederholen ihre Bitte um Unterstützung zum Kirchbau durch Gewährung von Bauholz; auch die von Düßnitz bitten um 20 Stämme und 6 Schwellen zum Wiederaufbau ihres Kirchturms. Ferner ist bemerkt, daß auch die von Schöneich höchlich über die Baufälligkeit ihrer Kirche klagen.

1579.

Der Pfarrer klagt, daß mit Versäumung Gottes Wortes, Gotteslästerung, Unzucht etc. den Generalien zuwider gehandelt wird, darauf sich die Obrigkeit derselben Orte einen billigen Ernst wider die Verbrecher zu gebrauchen erboten.

Dieweil auch noch zur Zeit Zwiespalt und Unrichtigkeit ist zwischen den Eingepfarrten wegen der Ordnung im Predigen und die von Rada und Düßnitz sich verweigern, nach der Personen Anzahl zu den Kirchen- und Pfarrgebäuden zu geben, bis so lang sie ihre Frühpredigten wieder bekommen, bitten sie, daß sie einmal zu Erhaltung christlicher Einigkeit und freundlicher Nachbarschaft endlich möchten verglichen werden.

Die von Schöneich bitten auch, daß forthin in den heiligen Ostertagen Bier von Lichtenberg zu holen ihnen wider alten Gebrauch nicht auferlegt werden möchte.

Dieweil im ganzen Kirchspiel alle Kirchen baufällig, bitten sie beim Kurfürsten, sie zu verbitten, daß er sie mit etlichem Bauholz begnaden wolle.

1581.

Die Leute in Rade geben dem Pfarrer sein Korn nicht, angeblich weil er nach dem Brandschaden einen größeren Scheffel habe als früher, er soll erst nachweisen, daß dieser sein Scheffel dem des Rats in Jessen gleicht.

Die Predigtordnung ist noch immer zwischen den Eingepfarrten streitig: — sie soll durch eine Zusammenkunft des Konsistorii und der Erbherren festgesetzt werden.

1582.

Die Zusammenkunft der Abgesandten des Konsistorii und der Erbherren zur Beratung einer allerseits befriedigenden Predigtordnung ist noch nicht erfolgt.

Eine summarische Übersicht über das Pfarreinkommen zeigt folgende Angaben: 3 fl. 19 gr. Erbzins von Hufen; ca. 3 fl. Opfer; 37 β Weizen, 70 β Roggen an Getreide; dazu 2 Dorfhufen, die mit 8 Mdl. über Sommer und Winter besät werden, und 1 Hufe zu Düßnitz, die halb ein Gärtner um die Hälfte treibt, halb 4 Schfl. Weizen und je 4 β Roggen, Gerste und Hafer Pacht einbringt; 128 Brote; 6 Fuder Heu.

1583.

Das gräuliche Fluchen und Gotteslästern ist bei alt und jung im täglichen Gebrauch, der Pfarrer verhofft aber, daß die Obrigkeit nach Publizierung des kurfürstlichen Mandats mit ernster Exekution und Strafe verfahren wird. Die Gemeinde bittet, daß sie in der streitigen Irrung wegen der Predigt mögen verglichen werden: — wenn sich die Junker eines gewissen Tages vergleichen und bei dem Konsistorio angeben werden, soll es richtig gemacht werden.

1598 (Freitag nach Pfingsten).
Visitiert durch M. Jacobus Furmann, Propst zu Clöden.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 435.

Rade (Erbherr Arnt Kanne zu Klöden)
mit **Schoeneich** im Amt Schweinitz und **Doesnitz** und **Gehmen**,
dem Erbmarschall Hans Löser zuständig.

Kollator: die Universität Wittenberg.

Pfarrer: M. Jacobus Teucher, ao. 70 (23. p. Trin.) durch M. Paul Schwabe namens der Universität investiert und eingewiesen, jetzt 52 Jahre alt. Er predigt einen Sonntag früh zum Rade, nachmittags in Doesnitz, den nächsten früh in Doesnitz, dann in Rade, am dritten früh in

Schoeneich und dann in Rade, den vierten endlich in Gehmen und nachmittags in Doesnitz, und wo er früh predigt, hält er auch das Amt. Den Katechismus erklärt er: die eine Woche Dienstags in Rade, die andere Mittwochs in Schoeneich, die dritte Donnerstags zu Doesnitz, die vierte Freitags in Gehmen, aber überall kommen, besonders im Sommer, die Eltern und Kinder, letztere weil sie zum Hüten gebraucht werden, unfleißig zu diesen Katechismus-Predigten, darum stellt sie der Pfarrer im Sommer, besonders in der Saat- und Erntezeit, auf Bitten der Leute ein.

Katechismus- und Brautleute-Examen ist bisher unbekannt, soll aber nun geschehen. Sonst hält sich der Pfarrer gemäß der Kirchenordnungen. Das gemeine Gebet nach der Predigt kürzt er zuweilen oder faßt es kurz zusammen, wenn ihm der Atem ausgehet, es wird aber ihm bedeutet: er soll sich der Ordnung gemäß bequemen.

Der alte Kustos Paul Seiffers, fast 40 Jahre im Dienst, hat seit 1596 einen Substituten Peter Schwarz, einen Schneider, zuvor Meister in Jessen, hält es auch mit dieser Innung, hält auch einen Lehrjungen, bisweilen auch einen Gesellen [1608: 40 Jahre alt], dem er die halbe Besoldung gewährt, der hält in Rade Schule und lehrt die Kinder beten, rezitiert auch am Sonntag in Schoeneich absente pastore den Katechismus mit der Auslegung Luthers.

Jost Hancke, Katechet zu Doesnitz und Gehmen, liest den Katechismus und die Auslegung und dann das Evangelium alle Sonntage, wenn der Pfarrer abwesend ist, in Doesnitz und Gehmen vor, hat auch daselbst (in Doesnitz oder Gehmen?) alle Tage Schule und ist fleißig, denn die Kinder können den Katechismus mit der Auslegung fertig rezitieren, und es haben auch die Alten von den Jungen dieselbigen gelernt. Seine Jahrbesoldung besteht in 12 Schfl. Korn, die dem Küstereinkommen in Rade abgehen.

1602 (3. Juli).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 90.

Rada.

Das Lehen steht dem Propst zu Clöden zu.

Der Kustos hält unfleißig und unpünktlich, um 8, 9, 10, 12 Uhr, je nachdem er läuten läßt, Schule. Er sollte auch in Schöneich zweimal Schule halten, tut es aber nicht. Auch liest er den Katechismus nicht öffentlich in der Kirche vor und examiniert ihn.

Gotteslästern und Fluchen ist allgemein, wird für keine Sünde mehr gehalten: — die Gerichte sollen die Gotteslästerer ans Halseisen schlagen.

Bei den Begräbnissen werden gesungen: Mit Fried und Freud; Mitten wir im Leben; Nun laßt uns den Leib begraben.

Die Spinnstuben sind oft verboten, aber im vergangenen Winter sind wieder die Knechte und Mägde zusammengekommen und haben Mummenschanz gemacht; es ist Reih herum gegangen, so daß ein jeder Bauer den Herbergstag gehabt hat.

1608.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 427.

Rhada.

Jus patronatus steht der Universität Wittenberg nach der Registratur von 1555 zu, doch zitiert der visitierende Propst eine Notiz aus einem alten Buche der Pröpste von Clöden de 1509, nach der die ecclesia parrochialis in Cloden habuit conferre parochiam in Pretzsch, item adhuc habet conferre plebanam in Rhada cum tribus filiabus Schoneiche, Dösnitz et Gehmen.

Der Pfarrer wiederholt die alten Klagen. Über den Tanz der jungen Burße bei Hochzeiten fügt er hinzu: sie tanzen in Hosen und Wams, ziehen keine Röcke mehr an, wie vorzeiten, und laufen, als wenn sie unsinnig wären, solcher Leichtfertigkeit könne er nicht wehren.

Die Bauern in Dösnitz und Gehmen, sonderlich ihre Knechte und Mägde, sind des fleißigen quasi subcustos Jost Hanke überdrüssig, sie tribulieren und plagen ihn, wo sie nur können, sind des Katechismus gar satt und überdrüssig, hassen und neiden ihn, sonderlich wenn er anzeigt, wer zur Kirche kommt und außen bleibt: — er möge zur ordentlichen Küsterei gefördert werden.

Die hölzerne Kirche in Schöneich ist ebenso baufällig wie vor 30 Jahren; ohne Gefahr vor dem Wetter kann das Sakrament nicht darin verwaltet werden. Der Kurfürst hat schon einmal 60 Stämme Fichtenbäume, 8 Schneidebäume und 8 Schwellen angewiesen. Das ist damals nicht ausgeführt, sie wollen von neuem supplizieren, um ihre Kirche neu bauen zu können.

1618.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 91, Bl. 343.

Rhada.

(Patronats- und Parochialangaben fehlen.)

Pfarrherr: M. Jacobus Teucher von Zwickaw, Sohn eines Tuchmachers und Ratsfreundes, hat in Zwickau frequentiert, nachher in Jena 6 Jahre und in Wittenberg 4 Jahre studiert, ist 1570 der Nachfolger seines Schwiegervaters Thomas Karlitz geworden, 47 Jahre hier. Examen intermissum et propter eruditionem et propter aetatem [Substitutus Georgius Wagenbret Wittebergensis].

Namen des Küsters und der Kinderlehrer sind nicht erwähnt.

Über die Predigtordnung ist nur gesagt: Von Advent bis Weihnacht Wochenpredigten, alle Sonntage Nachpredigt, wird der Katechismus gepredigt. Der Pfarrer hält seine Konzepte richtig von Jahr zu Jahr. Er gebraucht dazu die Postille Luthers, neben der des Matthesius und Simon Pauli, ebenso Osiander, Herberger, D. Maior. Meßgewänder sind in Rhada und Düßnitz, nicht aber in Schoneiche und Jemen. Lichter werden bei der Kommunion nirgends gebraucht. Dagegen halten überall die Gottesväter die Tücher.

Über die Pfarrbesoldung findet sich die Bemerkung: Es werden neue Häuser aufgebaut, aber obwohl diese Neuhäusler wieder Hausgenossen in ihr Haus aufnehmen, wollen sie nicht mehr als andere Hausgenossen geben. Accidentia gibt es nicht.

Ao. 1504 ist ein Stück Wiesewachs von der Pfarre abwendig gemacht. Die Düßnitzer gebrauchen $^1/_2$ Pfarrhufe und geben davon nur 30 gr.; das ist schon 1575 geklagt, aber Hans Löser hat nicht Hilfe gebracht. Den Acker muß der Pfarrer selbst beschicken.

1624.

Protokoll des ao. 24 gehaltenen Synodi, Dresden, H. St. Arch. Loc. 1987, Bl. 202.

Localis (visitatio).

Rhada.

Coll. praepositus Cledensis. P. Jacobus Teucher, Substitutus Georgius Wagenbreth.

1. Jede Hausgenossen sollen Heuselgroschen geben.

2. Consistorium soll sich erkundigen, wie es umb die entzogene Pfarguter bewandt und darauf die Gebur anordnen.

3. Das Abgepflugte soll erstattet und die Delinquenten gestraft werden.

1672.[1])

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 45b, Bl. 522 fg.; Abschrift im Pfarrarchive.

Rahde.

„Patronen und Collatores dieser Pfarr ist die löbliche Universitet Wittenberg.“ Rahde (Gerichtsherr Christian Ernst von Kannen auf Clöden, kurf. sächs. Oberkämmerer und Hofmarschall) hat 15 Hüfner, von denen allerdings zwei Güter noch wüst sind, und 11 Gärtner oder Kossäten; Schöneiche (Amt Schweinitz) hat 7 Hüfner, 4 Gärtner und 2 Neuhäusler; Düßnitz (Gerichtsherr Johann Christian von Arnimb auf

[1]) Der Bericht des Pfarrers über sein Einkommen etc. trägt das Datum: 4. März 1672.

Pretzsch, kurf. sächs. Hofrat) hat 16 Hüfner und 1 Gärtner, doch sind von den Hufengütern noch 4 wüst; Gehmen endlich (Gerichtsherr wie bei Düßnitz) hat 7 Hüfner und 4 Gärtner.

Pastor ist zurzeit Friedrich Schultike von Kirchhayn in der Lausitz, 66 Jahre alt. Derselbe hat zu Luckau, Nauenburg und Zahna studiert; 2 Jahre ist er zu Zahna (als Lehrer?) gewesen, 41 Jahre ist er im Amte, nachdem er 1631 von D. Röber zunächst für Petkuß (Inspektion Baruth) ordiniert worden war, von wo er nach 9 Jahren nach Treben (Inspektion Jessen) und nach abermals 9 Jahren (1649) von der Universität Wittenberg hierher als Nachfolger des M. Jacob Teucher berufen ist. Wegen Alters, Mangels des Gesichtes und Leibes Unvermögens ist ihm seit 3 Jahren von der Universität sein Sohn Erdmann Schultike als Substitut adjungiert (15. Oktober 1669 als solcher ordiniert, aber erst im Dezember n. J. vom Superintendenten, Propst Pohlmann, investiert). Derselbe ist 28 Jahre alt. Er ist in Lichtenburg (soll wohl Großtreben bei Lichtenburg heißen) geboren, hat zu Wittenberg, Jüterbog und Halle frequentiert und darauf 2 Jahre zu Wittenberg studiert. Er hilft dem Vater gegen die halbe Besoldung an Getreide und Accidentien, auch Wohnung und Tisch das Amt mit Predigen, Taufen, Kopulieren, Beichtesitzen, Administrieren u. dergl. zu bestellen.

Predigtordnung: Jedes Dorf hat alle 4 Wochen Anspruch auf eine Frühpredigt, Rahde und Düßnitz außerdem in dieser Zeit je auf eine Spätpredigt. Der Pfarrer hat diese Predigten so gehalten: den ersten Sonntag hat er früh in Rahde gepredigt, wohin die Schöneicher und Düßnitzer auch in die Kirche gehen sollen, nachmittags hat dann der Kustos zu Schöneiche gelesen, unterweilen ist auch gepredigt worden; am anderen Sonntag ist früh zu Gehmen gepredigt, wohin die Düßnitzer zur Predigt gehen sollen, nachmittags aber hat der Pastor in Düßnitz gepredigt und der Kustos „zum" Rhade gelesen; am dritten Sonntage ist früh in Schöneiche, wohin die Rahdischen zur Predigt gehen sollen, und nachmittags in Rahde gepredigt. Am vierten Sonntage ist früh in Düßnitz zugleich für die Rahdischen, Schöneichischen und Gehmischen gepredigt, den Nachmittag hat der Pastor in Rahde gepredigt und der Kustos zu Gehmen gelesen. An den drei Hauptfesten hat Rahde am ersten Feiertage allezeit die Frühpredigt, während am Nachmittage in Schöneiche (zugleich für die Rahdischen) gepredigt wird; am zweiten Feiertage wird nur in Düßnitz (für alle anderen Dörfer mit) gepredigt; am dritten Feiertage wird nur in Gehmen, wohin auch Düßnitz gehen soll, gepredigt. Auf den anderen kleinen Festen, als heilige drei Könige, Lichtmesse, Mariä Verkündigung, Himmelfahrt etc., ist früh zu Düßnitz (zugleich für die drei anderen Dörfer) und nachmittags zu Rahde gepredigt.

Von der Zeit an, daß zu Düßnitz der Kinderlehrer gewesen, hat er allewege an den Sonntagen, an welchen Düßnitz und Gehmen keine Predigt bekommen, dort gelesen, und ebenso der Kustos zu Rahde und Schöneiche, wenn Düßnitz und Gehmen Predigt bekommen.

Die Wochenpredigten sind von Martini bis Ostern in allen vier Dörfern so gehalten worden, daß der Pfarrer allwöchentlich in je zwei derselben gepredigt hat (in einem am Donnerstag, im anderen am Freitage), während der Kustos in den beiden anderen Dörfern den Katechismus gelesen hat, und alle Wochen ist dann mit den Dörfern gewechselt. Da aber zu Düßnitz und Gehmen der Besuch der Wochenpredigten am Donnerstage und Freitage, wo die Leute allezeit zu Hof bestellt worden sind, so schlecht gewesen ist, daß der Pfarrer öfter Stühlen und Bänken hat predigen müssen, hat er sich erboten, am Sonntag zu Düßnitz, wenn er in Gehmen früh predigt, nachmittags zu predigen und umgekehrt, womit die Leute zufrieden gewesen sind. Der Kinderlehrer aber hat in der Woche in beiden Dörfern den Katechismus und in der Fastenzeit die Passion gelesen. Jetzt ist aber die regelmäßige Wochenpredigt wieder eingerichtet. In Rahde ist allwöchentlich, in Schöneiche alle 14 Tage gepredigt und ist der Katechismus vom Kustode daselbst gelesen worden.

An Sonn- und Festtagen ist allzeit über das Evangelium gepredigt, und außerdem ist allzeit vor der Predigt ein Stück aus dem Katechismus gelesen; in den Wochenpredigten ist der Katechismus bezw. die Passion behandelt.

Das Einkommen der Pfarre an Geld: die Opferpfennige, 4 ₰ von jedem, der zum Sakrament geht, es sollten aber dies 4 a. ₰, jeder zu 3 hlr., sein, also 6 n. ₰, sie geben aber nur 4 n. ₰, brechen also dem Pfarrer 2 ₰ ab; die zu Schöneiche geben außer dem Opfergeld noch 2 gr. 3 ₰ „Hufengeld", Erbzins von Hufen, ebenso die von Gehmen 3 gr. Hufengeld. Der Schmied zu Rhade hat früher 12 gr. dem Pfarrer gegeben, der jetzige weigert sich dessen.

Einkommen an Getreide: 21 ½ Schfl. Jeßnisches Maß von den Hagisch und Redick Feldmarken, diese haben die Kannes an sich gezogen und den Pfarrer mit Land abgefunden, welches er in Stücken von Gärtnern, je zu 1 Schfl. 2 ½ Mtz., bestellen läßt, dabei bleiben ihm noch 3 Schfl. Verlust, welche die Kannes ihm entschädigen müßten, wie sie ihm vor der Abfindung 5 Jahre die 21 ½ Schfl. schuldig geblieben sind; in Schöneiche 1 Schfl. von jeder Hufe und 5 Schfl. Zulage, im ganzen 23 Schfl., die Neubauern geben 4 gr. oder 2 Brote, desgleichen die Hüfner und Gärtner auch 2 Brote; in Düßnitz 1 Schfl. Weizen Prettinisch Maß von der Hufe, in Summa 35 Schfl. und von jedem 2 Brote; in Gehmen 1 Schfl. Korn von jeder Hufe und 6 Schfl. Zulage, in Summa 24 ½ Schfl., dazu ein Gärtner Gurge Voigt von einer Hufe 1 ½ Schfl., ein anderer Gärtner Hans Fleck von seinem Acker 1 Schfl.

An Acker gehören zur Pfarre 2 Hufen in Rahde zu etwa 6 Mld. Jeßnisch Maß Aussaat über Sommer und Winter und 1 Hufe in Düßnitz, deren Stücke aber zum Teil abwendig gemacht, zum Teil so geschmälert sind, daß der Pfarrer die 22 Schfl., welche sie früher Pacht gegeben hat, nicht erlangen kann, wenn sie ihm nicht wieder ganz zugemessen wird, worum er bittet. Außerdem gehört zur Pfarre eine

Wiese zu Rahde, die ebenfalls bis zur Hälfte geschmälert ist, so daß sie nicht mehr 2, sondern nur 1 Fuder trägt; außerdem eine Wiese zu Düßnitz: $^1/_2$ Viertel auf Gorgitz, dafür soll die Gemeinde der Kirche 30 gr. Zins entrichten; ferner 3 Fuder in Quaß an der Elbe für 6 gr. 8 ₰ Zins an das Haus Pretzsch. Pfarrleute gehören nicht zur Pfarre. Der Pfarrer muß alles mit Gesinde, 2 Knechten, 1 Jungen und 2 Mägden bearbeiten, denen er 50 fl. Lohn gibt. Vieh kann er so viel halten wie ein Hüfner im Dorfe: 6 Pferde, ein paar Ochsen und soviel Kühe und Schweine, als er ausfüttern kann, auch 30 Schafe, doch dazu fehlen ihm die Ställe. Zum Hirtenschutt muß er nur 2 Schfl. geben, weil er die 6 Inventarienkühe nicht erhalten hat.

Gärten gehören 2 hinter dem Dorfe zur Pfarre, die früher für 7 bis 10 Schfl. verpachtet waren, jetzt begehrt sie keiner.

Accidentien: 6 gr. für die Proklamation und 12 gr. für das Zeugnis, wenn die Trauung nicht in der Parochie geschieht; 1 Rtlr. für Kopulation und Trausermon; 6 gr. für die Taufe; 6 gr. für die Krankenkommunion; 1 Rtlr. für die Leichenpredigt, 6 gr. für den Gang, 6 gr. für die Abdankung; 1 gr. für die Fürbitte für Schwangere, die oft 6, 8, 9 Wochen lang geschieht, 1 gr. für die Danksagung nach der Geburt des Kindes und 1 gr. für die Danksagung beim Kirchgange.[1])

Schulmeister in Rhade ist Hans Christoph Düringk, 29 Jahre alt, aus „der Mark Königsberg", seit 1670 hier, vom Propst berufen, nachdem er vorher 1668—70 Schulmeister in Yper bei Wittenberg gewesen. Er hat zur Besoldung: 13 Schfl. Korn, 62 Brote, 3 Holzfuhren zu Rhade, 18 Schfl. Korn, 33 Brote, 11 Würste, 2 Holzfuhren zu Schoneiche, 6 Schfl. Korn zu Gehmen. An Accidentien erhält er 6 gr. von der Trauung, 12 gr. von der Leichenpredigt, 6 gr. von der Beerdigung ohne solche und 3 gr. von der eines Kindes.

Er hat vormittags und nachmittags je 3 Stunden Schule von Michaelis bis Ostern, nur von Martini bis Fastnacht kürzt sich diese Zeit auf 4 Stunden. Nach Ostern schicken die Leute ihre Kinder nicht mehr herein. Zurzeit hat er 2 Knaben und 1 Mädchen, die lesen, 2 Knaben und 5 Mädchen, die buchstabieren. Der Unterricht wird morgens mit Gebet und dem Morgensegen, nachmittags mit einem oder mehr Versen aus einem Liede, das sich auf den Sonntag schickt, eröffnet. Alle Wochen muß der Schulmeister ohne besondere Belohnung im Winter Schule in Schoneiche halten. Über die Gesänge in den

[1]) In den Gravaminibus der Gemeinden sind zum Teil noch höhere Sätze genannt, z. B. 8—10 gr. für die Taufe, 1 rtlr. 18 gr. für die Leichenpredigt, 8 gr. für den Gang, wenn er nur den Segen spricht, 8 gr. für die Kommunion (ebenso beim Küster 12 gr. von der Trauung, 3 gr. von einer Krankenberichtung). Die Gemeinde beschwert sich dieser hohen Sätze und weist auf die alten Sätze hin, auch protestiert sie gegen die Einführung der „Brautsuppen" bei Hochzeiten (1 Stück Rindfleisch, 2 Kuchen, 1 Krug Bier und 1 Brot) und des Beichtgeldes. Auch verlangt sie, da den Kranken die Beschaffung des Weines schwer sei, daß dieser bei Krankenkommunionen aus dem Vorrate der Kirche genommen werden möge.

Gottesdiensten berichtet er: zuerst wird ein gewöhnliches Lied gesungen, so sich auf das Evangelium schickt, darauf wird vom Pfarrer die Epistel gelesen; nach diesem singt man ein Lied, das auf den Sonntag sich schickt (worauf der Pfarrer das Evangelium und ein Stück aus dem Katechismus verliest[1]), dann wird der Glaube gesungen, nach der Predigt wieder ein Lied und nach dem Segen ein Vers aus einem Psalm oder was sich schickt. (In Wochengottesdiensten singt man zuerst vor der Predigt zwei und nach der Predigt ein Lied und nach dem Segen ein oder zwei Verse aus einem anderen Liede.[1])

Katechet in Düßnitz und Gehmen ist Hans Schliebener, Bürger und Schuhmacher vom Jessen, 1670 vom Propst zu Clöden hierher berufen, nachdem er schon 3 Jahre lang Kinderlehrer hier und dann auch 5 Jahre in Dröben gewesen war, wobei er auch in der Kirche zu Clöden aufgewartet hatte. Jetzt ist er berufen, „des Rahdischen Kustodis vices zu versehen laut seines Reverses und Vergleiches, welchen der Propst bei sich hat". Er hat zur Besoldung 13 Schfl. 6 Mtz. Korn, 39 Brote und 3 Holzfuhren zu Düßnitz, 9 Schfl. 8 Mtz. Korn, 33 Brote, 2 Holzfuhren zu Gehmen. Die Bauern in letzterem Orte sollen ihm auch Würste geben, weigern sich aber dessen, ebenso der Holzfuhren. Von seinem Einkommen muß er 6 Schfl. Korn dem Rahdischen Schulmeister geben. Er hat ein neues Schulhaus in Düßnitz und von seinen Schülern, 10 Knaben und 5 Mädchen, wöchentlich 3 ₰ Schulgeld, dafür lehrt er sie buchstabieren und lesen und den Katechismus und andere Gebete auswendig zu lernen. Er beklagt sich, daß er seine Unkosten für Vokation und Konfirmation, 3 rtlr. 8 gr., nicht wieder erhalten könne, ebenso daß die Düßnitzer Hüfner ihm den halben Scheffel, den sie ihm jeder für das Morgen-, Mittag- und Abendgeläut versprochen, nicht geben. Die Gehmener wieder beklagen sich, daß er nicht, wie sein Vorgänger Mathes Junker, jetzt in Axin, zwei Stunden „wöchentlich des Tages"(?) bei ihnen halten wolle.

Aus der am 19. Dezember 1670 in Beisein des Propstes, des Gerichtsverwalters und des Hausverwalters des Hofmarschalls, des Pfarrers und seines Substituten und in Gegenwart der ganzen Gemeinde von den beiden Kirchvätern für die vier Jahre Martini 1666/70 gehaltenen Kirchrechnung von Rahde.

Einnahme aus voriger Rechnung: 48 n. β 44 gr. 9 ₰, als 11 n. β 33 gr. 6 ₰ baares Geld und 32 n. β 21 gr. 3 ₰ spezifizierte Retardaten; Einnahme von der Gottesbreite (1667 und 1670 ist sie brach gelegen, also kein Zins gezahlt): von der großen Breite: 2 Gärtner je 24 gr. jährlich, von der kleinen Breite: Hüfner und Gärtner 4 n. β 6 gr. 11 ₰; Einnahme an Stuhlgeld: 6 gr. wegen eines Standes erlegt; Einnahme an Almosen mit der Büchse und dem Klingesäckel in 4 Jahren: 6 n. β 5 gr. = 15 rtlr. 5 gr.; Einnahme an Kirchenstrafen: 48 gr. von einer Ehefrau wegen zeitlicher Geburt.

[1]) Aus dem Berichte des Düßnitzer Katecheten ergänzt.

In der Ausgabe: Baukosten zur Kirche: 6 n. β 34 gr. 3 ₰, desgl. für die Pfarrwohnung: 8 n. β 36 gr., welche letztere von der Kirchfahrt erstattet werden müssen. Gemeine Ausgabe: 48 gr. dem Propst und Gerichtsverwalter von der Kirchrechnung von 1666, dazu 30 gr. für die Mahlzeit; 1 n. β 12 gr. denselben für diese Rechnung; 16 gr. dem Pfarrer für diese Rechnung; 48 gr. den Kirchvätern Gebühren auf 4 Jahre; 24 gr. denselben Maien in die Kirche zu schaffen, jährlich 6 gr.; 24 gr. dem Kustos den Kommunionwein zu holen, jährlich 6 gr.; 30 gr. bei der Kirchrechnung verzehrt.

Aus der für die Jahre Martini 1665/70 in Düßnitz von den beiden Kirchvätern Georg Bachmann und Hans Wesenack in Beisein des Propstes, des Arnimbschen Schössers und des Bürgermeisters zu Pretzsch und der ganzen Gemeinde gehaltenen Kirchrechnung.

Die meisten Hauptstämme sind noch nicht verzinsbar, weil die Güter, auf die sie hypotheziert sind, noch kaduk liegen. Erwähnt ist Andreas Bosen Gut, das Georg Reiche 1668 angenommen hat, wobei ihm von den 16 β Kirchenschuld 12 β abgeschrieben sind; Paul Rochs halbes Gut, von Paul Unger angenommen (6 β 6 gr. 2 ₰), die andere Hälfte hat Georg Matzschke; das Haus Pretzsch hat 30 n. β Schulden an die Kirche, der Hofrat erbietet sich dafür den Altar putzen und mit Gemälden also zieren zu lassen, wie es der Kirche und ihm anständig sei.

Einnahme von der Kirchenbreite (jährlich 42 gr.), von der Kirchenwiese (2 n. β 30 gr. für 5 Jahre), vom Kornboden (12 gr.), von Säckelpfennigen und der Armenbüchse (auf 5 Jahre 4 n. β 56 gr. 10½ ₰).

Ausgaben: 36 gr. dem Propste, 36 gr. dem Schösser und 20 gr. dem Pfarrer von der 5jährigen Kirchenrechnung, 1 n. β den Kirchvätern Gebühr für 3 Jahre, sonst nur Bauausgaben (ca. 14 β) außer ausgeliehenem Geld oder erlassener Pacht, nur 3 gr. Almosen.

In der Gehmener Kirchrechnung, die für dieselben Jahre und vor denselben Personen wie die zu Düßnitz von den zwei Kirchvätern Peter Melwitz und Martin Meißner gehalten worden ist, steht in der Einnahme neben der von der Kirchenbreite (2 β) und dem „Kirchenraum" (2 gr. 6 ₰), vom Klingelsäckel und der Armenbüchse (3 β 5 gr.), Zinsen von Kapitalien (5 n. β 27 gr. 6 ₰, vieles noch kaduk, bei zwei Namen bemerkt: will niemand wissen, wo sie gewohnet), auch Einnahme von 14 eisernen Schafen zu je 1 gr. für ein Jahr.

Die Ausgaben sind auch hier meist Bauausgaben. Gebühren wie bei Düßnitz, nur daß hier nur ein Kirchvater Besoldung (30 gr.) erhält.

Die Schoneicher Kirchenrechnung ist vor dem Propst, dem Amtsschösser, dem Pfarrer und der ganzen Gemeinde auf die Jahre Michaelis 1666/69 von den Kirchvätern Hans Richter und Hans Müller gelegt. Hier finden sich in der Einnahme folgende Positionen: Einnahme aus voriger Rechnung (55 n. β 35 gr. 3½ ₰); kolligierte Almosen für die Kirche (4 n. β 5 gr.), davon bei Kindtaufen und Hochzeiten gesammelt

5 gr.), Geldzinsen (5 n. β 28 gr. 1 ½ ₰), Erbzinsen (1 n. β 3 gr.), läßiger Ackerzins vom Haferlande (33 gr.), Kirchenstrafen (24 gr. von zwei Söhnen eines Bauern, die unter währendem Gottesdienst einen Taubenschlag aufgerichtet, doch in der Ausgabe als wieder erlassen notiert, ebenso zwei nicht spezifizierte Kirchenstrafen zu je 6 gr. vom Jahre 1666), von abgelegten Kapitalien (11 n. β 44 gr.), Insgemein (41 gr., nämlich 25 gr., 9 gr. und 7 gr. „Kaufgeld"), „angelobte Gottespfennige" (1 β 48 gr., nämlich 48 gr. der Richter, 36 gr. Gürge Hancke und 24 gr. Andreas Däumichen).

Aus der Ausgabe: 40 gr. für die Mahlzeit, 36 gr. dem Propst, 36 gr. dem Amtsnotar Gebühren bei dieser Rechnung, 6 gr. dem Küster, 6 gr. dem Pastor, 16 gr. den Kirchenvorstehern Gebühren auf 3 Jahre. Sonst sind fast nur Summen aufgezeichnet, die auf Gütern in Wegfall kommen und erlassen sind.

Inventarium der Kirche Rahde: 1 große und 1 kleine Glocke; ingleichen 1 Altartuch; 1 Taufsteintuch und 2 Tüchlein, die vor dem Altar vorgehalten werden; 1 zinnerner Kelch und 1 zinnerne Flasche; 2 messingene Leuchter, werden aber keine Lichter darauf gebraucht; Martin Möllers Postille, zum Vorlesen des Küsters beschafft; die Agenda; ein altes Evangelienbuch; ein sammetener Klingelbeutel.

Inventarium der vor etlichen Jahren neugebauten Kirche zu Gehmen: 1 Mittelglöcklein; 1 Tuch auf dem Altar; 1 Tuch auf dem Taufstein; Veit Dietrichs Novum Testamentum; 1 Kirchenagenda; 1 sammetener Klingelbeutel; 1 zinnerner Kelch mit „dem Paten"; 1 zinnern Weinfläschlein. Es fehlen noch Altartafel und Stühle in der Kirche.

In Schöneiche liegt die Kirche noch wüst und ist kein Inventarium vorhanden. Die Kirche zu Düßnitz ist nebst einer Glocke in bäulichem Wesen, der Altar aber noch nicht mit einer Tafel geziert, auch noch keine Stühle darin. Inventar nicht angegeben.

Der Pfarrer wird in Schöneiche, Düßnitz und Gehmen, wenn er dort früh predigt, gespeiset, welches „umb die Reihe herumb gehet", welches über 100 Jahre geschehen, der Matrikel aber nicht inseriert worden, daher sich die Leute unterstehen wollen, solches abzuschaffen. Es sind auch diese drei Dörfer den Pfarrer bei Kopulation, Taufe, Berichtung der Kranken und Begräbnissen zu holen schuldig.

Als der Pfarrer 1646 angezogen, hat er die Dorfschaften wüste gefunden und daher kümmerlich und mehrenteils de propriis leben müssen, so daß er nun in seinem Alter nichts zu verzehren hat. Da nun der von Canne und der von Arnimb inzwischen die wüsten Feldmarken genutzt haben, so bittet der Pfarrer die Gerichtsherren anzuhalten, ihm dafür Satisfaktion zu geben.

15.
Parochie Schweinitz.

1528.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10 598, Bl. 2 fg., auszugsweise abgedruckt bei Sehling, ev. Kirchenordnungen I, 1, S. 668 fg.

Ambt Schweynitz.

Stat Schweynitz.

Die pfarr zur Schweinitz und kirchendienst ist uf zwu personen bestelt, nemlich pfarrer und schulmeister.

Und so der pfarrer seiner laer und wandels richtig und von seinen pfarrkindern gelobt befunden, ane das er etwan unfleisses und mangels erinnert und zur besserung underrichtet, ist er bei seinem ambt bestetigt und das weichbild alhie zur Schweinitz mit den vorsteten, auch die gemeinden in den dorfern Dietmanstorff, Münchhofen, Klein und Großen Korge in seine seelsorge ernstlich und mit treuen bevolen.

Die andern vier dorfer als Neustadt, Richa, Horst und Kunstorff, welche hievor allweg mit dem pfarrecht gein der Schweinitz gehort, sind der ferre, welcherhalb sie niemaln durch den pfarrer besucht, auch gar selten in ire pfarr komen, predig zu horen, mit dem ienigen, das sie do hinein gezinset haben, an andere und nehere und gelegner pfarre geweist und geordent worden, wie dann andere registration thun ausweisen.

Und so im weichbild ungeverlich siebenzig und in ietlichem berurter vier dorfer zehn besessen man, die ungeverlich sechhundert comunicanten geben, derselben selen soll er sich nachvolgender maß annehmen.

Pfarrers ambt: alle suntag und fest im iare soll der pfarrer morgens das evangelion nach ordnung der postillen frue predigen, nachmittag einen ort des cathecismi und in der wochen aufs wenigst ein mal der episteln eine nach der postillen ordnung handeln und auslegen, ane das im in sein andacht gestelt, dem volk auf andere tag ein lection aus der heiligen schrift zu thun. Und so er communicanten hat, soll er alle tag suntag eine meß nach anleitung des buchleins, underricht der visitatorn intituliret, mit singen und anderm geburlich und unvorandert halten.

Die dorfer obgenannt, als Ditmansdorf, Munchhofen, Klein und Großen Korga, sollen vorpflicht sein, alle suntag im stetlein predig zu horen und, wer es bedarf, das heilig sacrament des leibs und bluts Christi doselbst zu emphahen.

Aber in der wochen der tag einen, welchen die leut nicht pflegen zu markt auszuziehen, soll er in der weitesten beder dorfer als Ditmanstorf und Munchhofen [Klein und Groß Korga] einem den catechismum nicht im krug, sonder einem andern erlichen ort, winters in einer stube,

somers etwan under einem baume, ufs einfeldigst und furnemlichst handeln, auch ungeverlich zu vierzehen tagen ein mal in der dorfer einem dasselb vleissig und also treiben, das iung und alt der gebot Gottes, glaubens und gebets einen vorstand fassen mugen, derwegen er zuforderst die iugent, desgleichen die alten des vorstands allweg eins oder zweier artikel unter einem sermon fragen mag.

Schule: zu guter zucht der iugent soll in der stat Schweinitz allweg ein redlicher und gelerter schulmeister gehalten werden, der neben der schule dem rat fur einen statschreiber diene und das geleute, desgleichen die huet der kirchen in seinem bevel habe. Sein ambt soll sein: die iugent, so im bevolen, lesen, schreiben und beten zu lernen und weiter zu der grammatik, alles nach gestalter von unserm freunde Philippo Melanchthoni ordnung, zu brengen; die schuler zu iedem sermon züchtig zu furen und neben denselben und dem fruemesser, so lang der lebt, bei der meß zu stehen, die geordente deutsche und lateinisch gesenge zu singen; auch uber das dohin gewenen, das sie den eltern zu ieder malzeit die angegeben deutsche segen fur dem tische sprechen; und in summa selbst der iugent mit sitsamen, erlichem wandel und furbilde ein exempel sein. Und wenn dieser abzeucht, soll sein nachkomnien durch den pfarrer und rat angenomen, die einen ieden nach erheischung der notturft zu setzen und entsetzen macht haben sollen.

Gemeiner kasten.

Nachdem rat und gemein aus gutem bewegen fur etlicher zeit selbst einen gemeinen kasten aufgericht, auch in arbeit sein, ein gemein hospital zu erbauen und halten, so thun wir aus kraft unsers bevels in denselben kasten ordnen allen forrat der kirchen, wes des ist, an gelde, silber, kelchen, pacificaln, ornaten der priester und altar, auch alle schulde, die aus dem gotshaus vorliehen und demselben aussenstehen, sambt allen stiftungen, wie die durch testament oder ander wege in Gots ere und milde werk geordent und gemeint sein, wes der sachen angegeben oder sich zukunftig noch erfinden mochten.

In sunderheit forrat des gemeinen kastens: ein silbern creuz mit steinen; eine vorgulte monstranz; zwene kelch; ein silbern viaticum; ein silbern becherlein mit einem futter: sollen bis uf weiter bescheid der visitatorn vorwart werden. Die andern zwene kelch und die drei besten meßgewand sollen zum kirchen brauch sambt berurtem becherlein fur die kranken behalten werden. Ein breite soll der pfarrer vom kasten umb den gewonlichen zins behalten.

Jerlich bestendig einkomen des kastens: 4 silbern schock 29 gr.; die nutzung einer braupfannen; die wege pfenning; auch 15 gute schock 54 gr. aussenstehend schulde.

Vorsteher des gemeinen kastens: Also sollen iedes iars dem gemeinen kasten zu vorstehern einer des rats und zweene redliche, wol besessene, frome, gotsfurchtige burger vom ambtman,

pfarrer und dem rat vorordent, denselben auch von den alten vorstehern in abtreten ires ambtes treue und gute rechnung gethan werden, und (sollen) zum gemeinen kasten der orter, do die kleinot, heubtbrive und meiste barschaft innen vorwart, drei schlussel sein, der einen der haubtman, den andern der pfarrer und den dritten die vorsteher haben. Sunst mogen die vorsteher einen sunderlichen kasten haben, darin das bettelgelt, so in der kirchen gefellt, und etwan kleine barschaft vorwart und daraus wider zu teglicher notturft der armen und gebeue genommen werde, darzu mogen sie allein den schlussel haben.

Dem frumesser soll das einkomen seins lehens, so lang er zur Schweynitz bleibt, volgen. Dafur soll er dem schulmeister in der schulen fur die knaben und in der kirche zum gesenge zur hulfe und sunst andere burgers kinde beten zu lernen vorpflicht sein. Nach seinem totlichen oder andern abschied soll dasselbig in gemeinen kasten bezalt werden, und das haus zum lehen gehorig, welchs er selbst in beulichem wesen erhalten soll, zu beschaffung der vorsteher gestalt sein.

Die vorsteher sollen rechten hausarmen, nicht aber den mussiggengern mit, leihen, auch alten, kranken, zur arbeit ungeschickten und, die sunst an irer narung nicht eigens haben und davon der almusen notturftig, zu leiplichem enthalt stete almusen vom bettelgelt reichen; die schuld treulich und vleissig einmanen, doch das sie die unvermogenden nicht beschwerlich ubereilen; auf ergernus und schande achtung geben und dem pfarrer zu abvormanung anzeigen.

Unterhalt des pfarrers.

Dem pfarrer und seinen nachkomen thun wir alles einkomen der pfarre mit den gutern dazu gehorend, als drei hufen und anderm, wie er des bisher gebraucht, bestetigen, ausgenomen 4 mld. und 6 schfl. korn aus den vier dorfern, die wir in andere pfarren, wie obberurt, geschlagen haben. Bleibt ihm in summa 15 mld. weniger 1 schfl. korn, 34 schfl. hafern, 2 huner, 1 christbrot, ein kese, ein vierteil mahn, 9 a. β 13 gr. an gelde.

Darzu ordnen und bestetigen wir im sein geburlich opfergeld, von ietlichem menschen in der stat und dorfern, das 12 iar alt ist, alle quatember einen pfenning. Solch opfergeld soll im in der stat und vorsteten durch einen des raths und seinen diener und in den dorfern durch die schultessen vleissig ermant und einbracht und wider die, so sich dogegen setzen, gute hulf aus den gerichten vorfugt werden.

Domit soll er, bis das es der almechtig zur besserung vorfugt, bestetigt sein und sich ungeburlicher handirung mit bierschenken und dergleichen unsaubern narungen enthalten; domit soll ihm fur sein haus nodturft zu brauen unbenomen sein.

Schulmeisters einkomen: ein behausung; ein prebend fur zwu personen vom schloß; 28 schfl. korns, die im bleiben, wenn das korn der vier von der pfarre genomen dorfern abgezogen; $3\frac{1}{2}$ fl. vom

pfarrer; 30 gr. vom seiger; 30 gr. von der statschreiberei; 16 gr. leutegelt; holz zu seinem feuerwerk.

Uber das ordnen wir im ietliche quatember von einem schuler 1 gr., und die gewonlichen zugenge von der statschreiberei zu behalten.

Einkomen unser lieben frauen, der fruemeßer lehens, nach tode des priesters in kasten zu geben: 68½ schfl. korn; 64 schfl. hafern; 7 schfl. weitz; 7 schfl. gersten; 1 schfl. erbeis; 5 a. β 3 gr. neben dem, darin ihm einhalt geschicht, auf 22½ fl. angeschlagen. Zu einbrengung solcher zins soll aus dem ambt richtige hulf gethan werden, domit die dem kasten zu gut ganghaftig erhalten (werden).

Hospital.

Zu aufrichtung eins gemeinen hospitals fur der stat ist den vorstehern erleubt, 5 s. β aus dem gemeinen kasten zu nemen. Zu weiter erbauung desselben soll von den burgern handarbeit und mit gelde milde hulfe gethan werden, darin arme kranke leute, aber nicht landbetler noch vormogen des gemeinen kastens mit leiblicher narung vorsehen und die, so hinein begern, mit iren gutern genomen und erhalten werden.

Zu ietlicher zeit, wenn sich die pfarr vorledigt, soll ein rat einen andern gelerten und fromen zu erwelen und unserm gnedigsten herrn umb erforschung willen seiner geschicklickeit, das allen underthanen zu gnaden gemeint, umb bestetigung willen angegeben werden.

Zu dem allen (hat sich) ein rat vleissig anhaltung mit forderung alles des, so fromen christen zu gutem namen und rum gereicht, zu thun erboten.

1534.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 205a.

Stat Schweynitz.

Der pfarrer ist in seinem ambt vleissig befunden und von den pfarrkindern gelobt worden, das er an ler und wandel vortrefflich sei. Allein weil in der ersten visitacion registracion ordnung vormeldet, das der pfarrer wochentlich in den beden dorfern Ditmanstorf und Munchenhofen ein mal den catechismum predigen soll, weil aber dieselben dorfer der stat ganz nahen gelegen, soll der pfarrer dieselben dorfer allein in vier oder funf wochen ein mal besuchen, aber Klein und Gróß Korgau hinfür mit wochentlicher predig, wie hievor angezeigt, vorsorgen.

Nachdem aber der pfarrer sich beclagt, wie im eins teils zinsleute untüchtig getreide zu pecht und darzu vorseumlich geben, ist bevolen, das ein iglicher dem gedachten pfarrer das getreide, wie ers selbs zu mul füret, raiche und ander sein einkomen unvorzuglich umb Martini, als acht tag ungeverlich vor oder nach, gebe.

Es hat auch pfarrer und rath gebeten, das dem schulmeister ein coadiuvant in der schul mocht zugelegt, und so gelt fur die prebend kont gefallen, demselben ein teil davon zugewendt werde, angesehen, das sunst die iugent, weil der schulmeister mit der statschreiberei arbeit beladen, vorseumbt wirdet. Domit aber die iugent hinfur nicht vorseumbt dorfen werden, ist icziger zeit dem altaristen ern Balthasarn, wie auch im in der ersten visitacion ufgelegt, bevolen, das er in der kirchen helfen sol singen und drei tag in der wochen, als montag, mitwoch und sonabend ein stund, dinstags und donerstags und freitags aber zwu stund in der schul sein sol, die alphabetarios vorhoren und die andern decliniren und coniugiren leren und underweisen.

Wo aber derselb er Balthasar solch angezeigt arbeit nicht thun und sich der arbeit in der kirchen und schul eussern wurde, sol er der entpunden und ierlich von seinem lehen 6 fl. zu underhaltung eines subpedagogi geben. Nach seinem tode aber sol das ganz einkomen seins lehens fur einen schulmeister und coadiuvanten gebraucht und geteilt werden.

Mitler zeit aber, eh der gedacht altarist vorstirbt, sollen itzlich hauß in der stat und dorfchen ierlich 8 ℔ den vorstehern des gemeinen kasten uf Michaelis geben, izt kunftig Michaelis des 34. iares anzufahen; solch gelt sollen alsdann die vorsteher des gemeinen kasten dem schulmeister und coadiuvanten der schul zu gleich geben. Wenn aber der altarist vorstirbt, alsdan sol solch auflag absein.

Weil auch der schulmeister die register des gemeinen kasten heldet und anders zu zeiten zu nodturft des castens schreiben mus, sol im ierlich 1 a. β aus dem casten volgen.

So sollen die vorsteher des gemeinen kasten in irer rechnung sambt denen, so dobei sein, zu ergetzung, weil sie sunst nichts davon haben, nicht mehr dann 2 a. β vorthan; wollen sie daruber mehr vorthun, das sollen sie selbs erlegen.

Nachdem auch der gemein kasten geringes vormogens ist, also das er den kirchen und pfarrbau nicht erhalden kan, so ist vorordent, das solch das ganz kirchspil thun soll der gestalt: wo ein anlag von gelt muß gemacht werden, darzu fuhr und handarbeit gescheen, so soll alzeit die stat mit iren burger zwei teil, und die von den dorfern das dritte teil tragen und uf sich nemen.

Und wenn ein anlag oder rechenschaft geschicht, sollen alzeit die richter von den dorfern darzu erfordert werden.

Inventarium der pfarren, hievor bei der pfarr gewest: 2 pferde fur 10 fl.; 3 kuhe; 1 ierig kalb; 3 gemein schwein; 24 hüner; 3 gense; 1 wagen mit 2 scheuben und 2 blockrade; 1 wagenketen, 40 gelenk; 2 pflugeisen; 2 ehern leitern; 1 fluraxt; 1 egde; 1 zimlich zinen schussel; 3 mittelmessig zinen schussel; 2 quaterkandel; 3 nesselkandel; 4 tischtigel; 1 grosser kessel; 1 messing leuchter mit 3 roren; 1 klein leuchter mit 1 rohr; 1 wasserblaßen; 3 eisern pfannen; 1 bratspis; 1 klein kessel; 1 kesselhacken; 1 drifuß; 1 rost; 1 eisern bratpfann;

1 zimlich bette; 4 clein mittelmessig betlein; 3 kleine bose kußlein; 1 gernig gestreift pfulle; 5 zimlich bettucher; 4 grob bettucher; 4 gemein tischtucher; 4 handqueln; 1 vorschlossen tisch; 1 vorslossen siedel; 3 alt und lang gebraucht kasten; 3 spanbett, darunder 1 gerings; ½ fuder stande; 1 viertelstande; 5 halb fuder gut und boß; 6 fiertel gut und boß; 1 wann; 1 zober; 1 duben; 2 wasserkannen; 2 melfasse; 1 beutelfaß; 1 backtrog; 1 halbscheffel; 2 spaden; 1 mistgabel; 3 holzern schusseln; 10 holzern teller; 4 malzsecke; 5 kornsecke, gut und böse; 2 alte sensen; 1 butterfaß; 1 alt kabuß; 1 boß bierhan; 1 kolhaue; 3 benk vorn tisch zu setzen; 3 mulden.

Ein izlicher bauer des kirchspils soll allzeit, wenn er ein fuder holz in oder durch die stat furet, den armen leuten im hospital ein scheit abwerfen und lassen. So wil ein izlicher burger in der stat, der pferd hat, dem schulmeister ierlich 1 fuder holz anheim furen, das er, der schulmeister, selbs schicken sol.

Auch sol der schulmeister und sein coadiuvant haben 1 gr. von einer leich, burger und vorsteter; 8 ₰ von einer leich, die von den dorfern.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 67 fg.

Schweinitz.

Dise pfarr ist churfurstlich lehen und wirt die seelsorg bestalt mit 3 personen: pfarrer, diacon, schulmeister, welcher zugleich die statschreiberei und custerei versorgen muss. Hat vier eingepfarte dorfer, nemlich Dietmesfordt, Monchenhoff, Gross und Klein Korgu.

Pfarrer Johannes Rudolphus von Wolaw in der Schlesi im herzogthum Lignitz gelegen, hat 2 iar in universitate zu Witeberg studirt, ist anno 46 zum diaconat doselbst ordinirt und nach des alten pfarrers, seines schwehers, tod die pfarr bekommen, hat 4 lebendige kinder, in die 34 iar alt.

Diaconus Bartolomeus Bertoldus Sidoniensis. Sind bede, pfarrer und caplan, wolgeschickte iunge menner und eines zuchtigen erbarn wandels, haben derhalb von irer gemein ein sehr gut gezeugnis ihres vleis, lehr und lebens halben.

Schulmeister Petrus Christianus, des alten pfarrers zur Schweinitz sohn, hat knabenweis etliche iar in universitate zu Witteberg studirt und ist neulich aus frembden landen, do er sich etlich iar versucht, wider anheim und an disen schuldienst kummen, hat auch ein gut lob seines vleis halben, muss aber die schul oft verseumen von wegen des rats sachen mit einforderung der schatzung und tranksteur, auch register schreiben etc.

Desgleichen haben die vier eingepfarten dörfer gute genüg an ihren seelsorgern und haben nichts uber sie wissen zu klagen.

Dagegen hat der pfarrer anders nichts von seinen leuten gewist anzuzeigen, denn das sie ganz unvleissig am feiertag in die nachmittag predigt gehn: darauf ist den burgermeistern und richtern bevolen, das sie die zech vor oder unter der predigt bei straf verbieten und die auch zu büssen, so one notwendige ursach aus der predigt bleiben und uf dem platz oder schenken gefunden werden.

Einkomen der pfarr zu Schweinitz an geld: 4 alte β aus dem gemeinen kasten doselbst; 3 alte β vom rat doselbst; 1 alt β die Löser von Hartmansdorf an stat eines malder korns; 1 alt β[1] der richter zu Waltersdorff; 2 gr. idem uf Weihnachten fur ein christbrot[2]; 1 alt β Steffen Tschuk im dorflin fur 30 hüner[3]; 2 gr. fur 1 ℔ wachs[4]; 2 silbern β[5] opfer ℳ ein ganz iar, alles zusammen gerechnet: summa 5 β 24 gr. ongeverlich.

An korn: 2 mld. gibt der churf. und müller aus der mülen zu Schweinitz; 30 schfl. geben 3 edelleut[6] von so vil hufen fur der stat Schweinitz gelegen; 4 schfl. von 4 kasten hufen[7]; 4 schfl. von 4 hufen des richters zur Schweinitz; 30 schfl.[8] geben die zu Münchhofen; 16 schfl.[9] geben die zu Dietmansfurt; 12 schfl.[10] die zu Klein Korgu; 15 schfl.[11] die zu Grossen Korgu; 40 schfl. die[12] zu Waltersdorff; 4 schfl. gibt Urban Schertz[13] zu Kunstorff; summa 14 mld. 11 schfl. Hertzbergisch maß. An habern: 40 schfl. geben die von Waltersdorff; 4 schfl. gibt Urban Schertz[13] zu Kunsdorff; summa 44 schfl. Hertzbergisch maß. 1 scheps gibt der richter zu Waltersdorff uf Pfingsten; 2 hüner gibt Urban Schertz[13] zu Kunsdorff; 1 viertel mahen idem.[14]

Ackerbau: 3 hufen lands und 1 breiten gehorn zur pfarr Schweinitz; zinset die breite ut supra.

Frondienst: 6 baurn zu Waltersdorff beschicken dem pfarrer die breite und 1 hufen landes laut eines vertrags, welcher hierein verzeichnet; 1 baur zu Kunsdorff dienet dem pfarrer auch in der ernt mit einfüren und sunsten, do er ihn bedarf, wie die zu Waltersdorf. 2 hufen mag der pfarrer selbs treiben lassen oder vormieten, geben 4 alte β. Ein gertner im dorfle hilft 2 tag mehen.

Item: das richtergut zu Waltersdorff ist lehengut; wenns verfellt, so fellet es dem pfarrer heim.

Ausgab des pfarrers: 3 1/2 fl. dem schulmeister; 36 gr. dem gemeinen kasten von der pfarr breiten; summa 1 β 49 gr. 6 ℳ. Item essen und trinken den baurn, wenn sie pflügen oder sunst dem pfarrer mit fure dienen.

Inventarium der pfarrer zur Schweinitz, so nach dem krieg und brand blieben ist: 10 fl. fur pferde; 3 kühe und 1 kelbichen, 6 wochen

---

[1]) 1575: 21 gr. [2]) 1575 fügt hinzu: und kese. [3]) u. [4]) fehlt 1575. [5]) 1575: 2 1/2 β. [6]) 1575: Gürge von Heinitz, Gürge Loeser und der rat ieder von 10 hufen. [7]) 1575: binhufen. [8]) 1575: von 30 hufen. [9]) 1575: von 16 hufen. [10]) 1575: von 12 hufen. [11]) 1575: von 15 hufen. [12]) 1575: 5 pacht- und dienstleute. [13]) 1575: Jacob Gribitzsch. [14]) 1575: 30 huner oder 30 gr. dafur gibt des pfarners gertner im dorflin fur der Schweinitz.

alt; 3 schwein ierigs alters; 4 genß mit dem gentsch; 2 hüner; 1 verschlossen tisch; 1 alter kasten one schloß; 1 alte sponda; 1 halb scheffel maß; 1 kupfern blase; 1 mittel kessel und 1 klein kessel; 1 eiser hacken dazu.

Des diaconi besoldung: 10 fl. vom schloß[1]) für die prebende, dafür muß er alle tag 2 stund in der schul dem schulmeister die knaben helfen instituiren; 2 fl. aus dem gemeinen kasten; 1 fl. von einer wisen, die der caplan vermietet; 48 gr. aus Monchenhofe; 4 alte β 2 gr., 2 hüner aus Grabo: sollen 20 schfl. korn, 20 schfl. habern geben fur das gelt; 32 gr. der bader zur Schweinitz.[2]) Summa 20 fl. 15 gr., 2 hüner. Mehr 48 schfl. korn, 30 schfl. habern. Daruber soll Hans Rahnfeld, zu Treben wohnend, ierlich geben 7 schfl. weizen, 7 schfl. gersten und 1 schfl. erbes laut einer alten bergamenen versigelten verschreibung uber eine donationem Rodolphi, churfürsten zu Sachsen, anno Christi 1402, aber gemelter Rhanfeld will gar nichts gestehn noch geben unangesehen, das ihm solchs vom consistorio zu Witteberg ist zuerkant worden: soll durchs ampt zur bezalung der schuldigen pacht mit ernst getriben werden, und do dasselbig nit helfen wolt, wirt das consistorium solchen grossen abbruch unserm gnedigsten herrn wissen zu vormelden.

Simon Winter zu Lebyn hat vor zehen iaren dem caplan 2 schfl. habern ierlich geben müssen, wie zu erweisen und Simon Winter selbst und der krüger zu Lebyn solchs vor den visitatorn offentlich bekant haben. Die sind nu von dem alten schösser Michel vom Ende, besitzern der hufen, darauf disse pacht stehet, zehen iar dem diacono one ursach vorgehalten. Der soll durchs ampt dohin gehalten werden, das er die hinderstelligen 20 schfl. uf etliche frist und forthin ierlich die 2 schfl. one weitere wegerung dem caplan gebe. Auch soll fortan der diacon die halbe kirchwise zu seiner halben gebrauchen one iemands vorhinderung, umb den zins eines florens, wie ihm dieselbe von dem consistorio zu Witteberg ist verliehen und eingethan.

Des schulmeisters besoldung: 10 fl. vom schlosse[3]) fur die prebenda: 30 gr. von den stadtschreiberei; 30 gr. vom seiger zu stellen; 25 gr. gibt der gemein kasten; 3 1/2 fl. gibt der pfarrer; 27 schfl. 3 viertel korn von der custerei; precium alle quatember 1 gr.; von eines alten menschen leich 1 gr.; von eines jungen leich 8 ₰; von einem ieden kind, so getauft wirt, 1 ₰. Holz tragen die iungen in die schul; auch wird einem schulmeister erleubt, etlich fuder leßholz in der pekhut zu samlen, mag es herein schafen, wie er kan. Dieweil aber disse besoldung gar gering und grosse arbeit dafur dem schulmeister uf dem hals ligen, bitt er umb zulag, das dem caplan sein besoldung anderswo gebessert und ihm die ganze prebenda aus dem schloß, nemlich die

[1]) 1575: aus dem ampt. [2]) 1575: aus der badstuben, gefellt alle quartal 8 gr. und wochentlich frei bad auf eine person. [3]) 1575: aus dem ampte.

20 fl. gegeben werden, wie sie zuvor der schulmeister auch ganz gehabt hat.

Der kirchen zur Schweinitz einkomen. Einnam hufen zins: 2 β 50 gr.[1]); wisen zins 3 β 15 gr.[2]); daruber gefallen durchs iar uber an wege pfenningen, von iedem wegen 1 alder pfenning, ungeverlich 1 β 5 gr.; an feiertagen werden in der kirchen mit dem secklein ersamlet 4 alte β ongeverlich ein iar lang. Summa aller einnam, doch zum teil ungewiß: 8 β 30 gr.

Es hat auch der burgermeister N. N. einen bingarten von der kirchen bekommen erblich, davon Tewes Adam auch einen teil hat, haben aber der kirchen bisher bede nichts davon geben, sollen forthin ieder dem gotshaus ierlich ein groschen zins erlegen und uf Michaelis des 56ten iars anfahen.

Ausgab: 4 alte β dem pfarrer; 2 fl. dem diacono; 25 gr. dem stadtschreiber[3]); 10 gr. dem stadtknecht; 15 gr. fur 2 ℔ wachs zun liechtern durchs iar uber. 2 alte β bedarf man wol zu brot und wein durchs iar uber fur die kirchen, welche die von Prettyn schuldig sein zu erlegen, aber in vilen iarn nichts gegeben haben; in nechst gehaltener visitation habens die visitatores mit dem rat und kirchvetern zu Prettyn also verglichen, das aus dem gotshaus zu Prettyn der kirchen zur Schweinitz ierlich uf Ostern sollen zur steur gegeben werden 10 gr. fur brot und wein, wie oben in der registratur Prettyn weiter vermeldet ist. Summa aller ausgab 3 β 32 gr.; ubertrifft die einnam die ausgab umb 4 β 58 gr. Davon soll und muß der gemeine kasten die kirchengebeu, pfarrheuser, caplanei, schule, welche alle sehr baufellig sein, die steinwege, zugebrücken, seiger, glockthurm, glocken und streng dazu und ander zufellig ding mehr erhalten und bessern, solt auch ein neu begrebnis angericht werden.

Vorrat an ausstehenden schulden, so bisher von wegen der grossen armut nach dem krieg und brand nit haben können ermanet werden: 15 β 11 gr. 4 ₰.

Vorrat an kirchengerede: 1 silberner ubergulter kelch, gesteht 34 fl., ist aus dem ersamleten almosen nach dem brand[4]) erzeuget, darzu der hauptman Joachim Röbel 10 fl. geschenkt hat; 2 zinerne kelch; 1[5]) casel; 2[6]) messine leuchter; 4 glocken, darunter eine zimlich groß, und ein signir glöckle ausser der seiger glocken.

Es sind noch etliche pfeifen und blasbelge von der orgeln vorhanden, die sollen mits ampts vorwissen und hilf der kirchen zum besten verkauft werden.

Es sind keine cantional bücher mehr in der kirchen, doraus die schüler psalter oder andere latinische geseng singen könten. Soll aber auch aus churfürstlichen bevel eine teutsche biblia etc. uts.

Gebeude. Es ist an der kirchen, glockthurm, pfarr, caplanei und

---

[1]) 1575: 3 fl. 9 gr. [2]) 1575: 5 fl. 4 gr. [3]) 1575: dem kastenschreiber. [4]) 1575: anno 49. [5]) 1575: 2 alte. [6]) 1575: 6.

schul vil und nötig ding zu bauen, welchs nit kan in die leng verzogen werden und ist doch im kirchkasten gar kein vorrat, auch das einkommen an ihm selbs ganz gering, so sind die bürger im krieg und etliche iammerliche brandscheden also verdorben, das ihnen nit müglich, so vil unter ihnen auszubrengen und zusamen zu tragen, als vil zu solchen schweren gebeuden von nöten sein wirt. Drumb sind sie von den visitatorn neben ihrer supplication an unsern gnedigsten herrn herzogen Augustum, churf. etc., unterthenigst vorbeten umb gnedigste hilf mit holz und gelt,[1]) der tröstlichen unterthenigsten zuversicht, seine c. f. g. werde sich gegen dise arme gemein mit furstlicher christlicher mildigkeit gnedigst erzeigen. Und solche churfürstliche hilf gefalle oder nit, so sollen doch das pfarrhaus, scheune, stelle und befridung derselben one verzug erbauet, auch dem diacono ein viehstall ufgericht werden, welche bede kirchdiener solcher gebeu on ihren mergklichen schaden nit entraten können und damit solchs uf kunftigen sommer des 56ten iars geschehen möge, soll der burgermeister unter den bürgern und der schösser in den eingepfarten vier dorfschaften eine gleichmessige anlag machen, darvon solche gebeu konnen gefertigt werden.

Nachdem etliche bürger, nahe der kirchen wohnende, zu weit in den kirchhof rücken mit ihren neuen gebeuden, ist dem schösser bevolen, denen, so neue gebeude wollen ufrichten, zu verbieten, das sie der kirchen nit zu nahe bauen, denn solches (ist) feuers halben geferlich. Die aber, so allgereit zu weit in den kirchhof gegriffen, so dasselb on ihren merklichen schaden kan geendert werden, dieselbe dahin zu halten, das sie dasselbe geheg weg brechen und der kirchen ihren raum frei lassen. Do aber etliche mit hohen gebeuden zu weit gegen die kirchen gerückt weren, welche nit wol könten geendert werden, soll der schösser einen zins uf dieselben heuser setzen, so zum teil uf dem kirchhof stehn, welcher der kirchen zu nutz kömme, als nemlich burgermeister Veit Winter soll von seinem raum ierlich 4 alde ß geben.

Andere klag und suchung. Erstlich des pfarrers: der pfarrer klagt, das er seine pacht von haus zu haus mit grosser beschwer selbs holen müß, und so er ein ganzes iar drumb gedient und den termin schwerlich erwartet hab, werde er noch wol lang uber den termin von den leuten ufgehalten: soll das ampt und burgermeister bevelen, das die bürger und paur dem pfarrer seine pacht zu rechter zeit uf die pfarr bringen, die baurn aber uf einen tag ufs gericht tragen und uber den gewonlichen termin, nemlich Martini, den pfarrer nit ufziehen.

Nachdem die Löser von Hartmansdorff fur ein malder korn nur 20 gr. geben, soll der schosser mit ihn handeln, das sie dem pfarrer das korn geben oder aber grundliche und erhebliche ursache anzeigen, woher sie für so vil korn so wenig gelts zu geben befugt sein solten.[2])

[1]) Dies ist geschehen im Auszug etlicher clag Bl. 105.
[2]) 1575 wird dem Schösser derselbe Befehl erneut gegeben.

Und dieweil er mangel an brennholz (hat), hat er gebeten, ihn bei unserm gnedigsten herrn zu verbitten umb 6 treuge beumen ierlich zum feuerholz, welchs von den visitatorn geschehen.[1]) Hat auch weiter gebeten, das er der $3^1/_2$ fl. möcht benommen werden, die er dem schulmeister ierlich von seinem einkomen geben muß; dieweil aber solche $3^1/_2$ fl. anderswoher dem schulmeister nit haben können ersetzt werden von wegen des gemeinen kastens armut, haben die visitatores hierin keine enderung gewisst zu machen. Letztlich hat er auch gebeten, dieweil er mit den armen leuten, so zur Schweinitz gefenglich werden gehalten und bisweilen zum tod verurteilt und gericht, vil und grosse mühe haben muss und sunst keine zulag bekomm, das ihm doch zu vergleichung solcher arbeit etwas aus dem ampt zu seiner besoldung addirt werde an gelde oder korn; solche seine bitt haben die visitatores unserm gnedigsten herrn furgetragen.[2]) Mag der pfarrer nach gelegenheit umb gnedigste antwort des brennholzes und diser zulag halben untertheniglich bei unserm gnedigsten herrn ansuchen. Desgleichen mögen thun der diacon und schulmeister, welche auch untertheniglich bei unserm gnedigsten herrn verbeten sein umb zulag aus dem ampt, dieweil doch anders nirgent her ihre ganz geringe besoldung mag gebessert werden in solcher grosser armut bede des kirchenkastens und der bürgerschaft.[3])

Der vorsteher und gemein clag. Nachdem etliche schulden der kirchen aussen stehn und solch gelt zu den vorhabenden gebeuden muss gebraucht werden, soll der burgermeister die schuldiger, wie er kan, zur bezalung halten. Dieweil auch fürgebracht worden, das etliche so kirchenwisen umb einen zins innen haben, derselben sich als erbgüter anmassen wöllen, ist den kirchvetern bevolen, allen besitzern zugleich die laßwisen aufzukunden und denen zu nemen, so trutziglich dieselben als ihr erbgut anziehen, den andern aber, so drumb ansuchen werden, wider als laßgüter volgen lassen: die sollen nachmals alle 6 iar von neuem mutung thun.

Es haben auch die burger geclagt, das die iugent in der schul verseumbt werde; hat sich der schulmeister mit des rats gescheften entschuldigt, und selbst gebeten, das er von der statschreiberei möcht entledigt werden, die ihm grosse arbeit und verhinderung mach von wegen der trankſteur. Dieweil aber dieselben empter von armut wegen ietziger zeit nit können gesündert werden, ist dem rat bevolen, des schulmeisters zu verschönen zu der zeit, do er der iugent warten soll.

---

[1]) Dies ist im Auszug etlicher clag etc. Bl. 95 geschehen und dabei betont, daß der Pfarrer seines Viehes und Ackerbaues halber viel Gesinde halten, zwei Stuben heizen und daneben brauen muß.

[2]) Dies ist im Auszug etlicher clag Bl. 75 geschehen.

[3]) Auszug etlicher clag a. a. O. wiederholt dieses und fügt hinzu: so haben wir nit leichtlich an einem andern ort grössere armut und unvermögenheit eines gemeinen kastens und der burgerschaft befunden als zur Schweinitz.

Auch ist dem pfarrer bevolen, neben einer rats person alle quartal die schul zu besuchen und die knaben zu examinirn.[1])

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zum Jessen, dem er doch als ein gehulf soll zugegeben sein, do etwas furfiele, darin sein rat von nöten.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 26, Bl. 370a fg.

Stadt Schweinitz.

Lehen und Parochialumfang wie 1555. Monchenhofen hat jetzt 10 Hüfner und 4 Kossaten, Dietmarsforde 8 Hüfner, 3 Gärtner, Groß Korgaw 8 Hüfner, 3 Gärtner, Klein Korgaw 6 Hüfner, 5 Kossaten, dazu das Dörflein, „leit zu rur an der Schweinitzer Vorstadt", darinnen sind mit dem Müller 25 Feuerstätten.

Noch ist der Pfarrer Rudolph im Amt. Wir erfahren, daß er zuerst 1½ Jahre „vor dem spanischen Kriege hier" Diakon, darauf 1 Jahr zu Lembergk in Schlesien Prediger gewesen ist, um dann erst hierher zurückzukehren und seines Schwagers Nachfolger zu werden.

Diakonus ist M. Petrus Eichler, eines Pfarrers Sohn aus Weißborn, der, nachdem er zu Wittenberg studiert hat, ao. 66 vom Rat zum Kaplan angenommen und Sonntag nach Michaelis hier angezogen ist.

Der Schulmeister Elias Gravius ist fast 9 Jahre an diesem Dienste.

Der Pfarrer klagt sehr über Hurerei und Untreue, die auch „über und nach öffentlicher Verlöbnis" sehr in Schwange sei. Aber auch gegen den Pfarrer selbst ist ein Gerücht wegen bösen sodomitischen Wesens erschollen, weswegen er zur Rede gesetzt und von Amts wegen ermahnt wird.

Der Pfarrer predigt am Sonntag über das Evangelium, am Dienstag über den Katechismus Luthers, am Donnerstag über den Psalter. Der Kaplan muß alle Sonntage das Amt halten und zu Mittag über die Epistel oder den Katechismus predigen. Von Martini bis Ostern hat er in allen vier eingepfarrten Dörfern den Katechismus zu predigen und auszulegen, und zwar in jeder Woche, am Mittwoch und am Freitag, in zwei Dörfern, und hat dazu den Katechismus mit den Jungen

---

[1]) Im Auszug etlicher clag Bl. 155 befürworten die Visitatoren eine Klageschrift der Gemeinde zu Schweinitz (nicht erhalten), in der sie bittet, mit Bauholz und Geld unterstützt zu werden, um die aus hoher dringender Not und Gefahr in Kürze vorzunehmenden Gebäude ausführen zu können. Sie bescheinigen, daß, nachdem sie „solche vielfältige Not, Schaden und Gottesstrafen erlitten" haben, weder im Kirchkasten noch auf dem Rathause noch bei den Bürgern etwas mehr zu finden sei, denn die größte Armut und Bettelei, sonderlich auch dies Jahr, da der Weinwachs umgeschlagen sei. Sie vermöchten von sich selbst auch das geringste nicht zu erbauen.

und Alten zu repetieren und sie daraus zu fragen und zu examinieren, was sie daraus können und gelernt haben.

Das Pfarrinventar ist das alte, ebenso das Pfarreinkommen. Beim Frondienste wird auf einen 1551 mit den Waltersdorfern durch die Konsistorial-Kommissarien abgeschlossenen, dem Amtsbuch Schweinitz einverleibten Vertrag hingewiesen, durch welchen offenbar die Dienste der Waltersdorfer und des Puschkuhnsdorfer Pfarrdotalen geregelt sind. Der Gärtner aus dem Dörfchen dient dem Pfarrer in der Ernte mit Mähen. Es ist jetzt bemerkt, daß das Richtergut zu Walterßdorf des Pfarrers Lehngut ist und also, wenn es erblos ist, dem Pfarrer anheimfällt. Der Richter muß den Pfarrer, wann der ihn bedarf, fahren, dafür hat er mehr Acker und Wiesenwachs als die anderen Bauern und gibt auch kein Korn oder Pacht.

An Holz empfängt der Pfarrer: 2 dürre Eichen vom Kurfürsten und eine Kabel Holz gleich den Bürgern im gemeinen Holze. Seine Accidentia sind: 1 gr. vom Aufbieten; 2 gr. vom Trauen, Segen und Predigt, dazu eine Hochzeitssuppe; 2 gr. vom Begräbnis eines Alten, 1 gr. von dem eines Kindes: „daran der Pfarherr muß mit Jungen und Alten zum Begrebnus gehen und alda eine kurze Vermahnung von Sterblichkeit und Auferstehung aller Menschen und vom ewigen Leben etc. thun."

Über die Baulast an den geistlichen Gebäuden ist folgendes verzeichnet: Gebeude der Kirchen, Pfarr, Diaconat und der Schulen werden erhalten von den Kirchvetern, und dieweil der Kirchen Einkommen gering, sollen die 4 eingepfarten Dorfer den dritten Pfennig darzu geben, auch mit Furen und Handfrohnen zu solchen Gebeuden dienen, wie sie dann zu thun verwilliget, itzo bald nach gehaltener Kirchrechnung anzufangen.

Die Besoldung des Diakonus ist auch im allgemeinen unverändert, nur was die Korn-Einnahme anbelangt, eingehender registriert. Die Graboer Verpflichteten, welchen statt 4 a. β „der Fundationsschrift Kurfürst Rudolfs gemäß" 20 Schfl. Korn und Hafer zu geben 1555 befohlen war, haben trotzdem bisher immer wieder das Geld bezahlt: dem Schösser wird ernstlich befohlen, das Getreide wieder für den Kaplan ganghaftig zu machen. Sonst hat der Diakonus noch 8 Schfl. Korn Pacht aus Klein Korgaw (2 von der Großen, 6 von der großen Breite, die zur Kaplanei gehören), 6 Schfl. von zwei Verpflichteten zu Newerstadt, 21½ Schfl. von acht Verpflichteten zu Reichaw, je 3½ Schfl. von zwei Bauern zu Arresdorff, 6 Schfl. zu Große Korgaw; an Hafer erhält er 2 Schfl. von Hans Amende zu Lebyn, 24 Schfl. aus Große Korgaw.

Die 7 Schfl. Weizen und 7 Schfl. Gerste sowie 1 Schfl. Erbeis, welche von Hans Rahnfelds Gute zu Dreben nach altem Fundationsbrief Herzog Rudolfs zu zahlen sind, sind von Rahnfeld und dem jetzigen Besitzer Balthasar Klebe noch nicht bezahlt: der Schösser soll sich gegen diesen der Exekution fleißig gebrauchen.

An Holz hat der Kaplan nichts als die Kabel aus dem gemeinen Holze, alles übrige muß er kaufen. „Es ist aber in itziger Visitation den 4 incorporierten Dorfern auferlegt worden, dieweil ihr viel sind und es kaum in 4 Jahren einmal an einen kompt, das sie hinfüro umbzech dem Kaplan sein Brennholz füren sollen, dagegen wird sie der Diacon mit einem Trankgeld gutwillig zu verehren wissen."

Durch kurfürstliche Bewilligung vom 20. Januar 1572 ist dem Kaplan ein halbes Bier für sein Haus steuerfrei zu brauen gestattet (alles verkaufte oder verzapfte Bier muß er gleich anderen versteuern).

Es wird auf die Schwierigkeit der Haushaltung des Diakonus hingewiesen, die dadurch entsteht, daß er, abgesehen von dem Gelde für die Präbende, sein ganzes Einkommen zu Michaelis erhält, also von Michaelis bis Michaelis auf seine Unkosten leben muß.

An des Schulmeisters Besoldung erscheint gegen früher folgendes verändert: die 30 gr. von der Stadtschreiberei sind jetzt nicht erwähnt, desgleichen die 25 gr., die der gemeine Kasten gibt, dagegen ist die Position neu eingesetzt: 28 gr. jährliche Küsterpfennige. Der Gesamtbetrag des Schulgelds wird (zu je 1 gr.) auf 30 gr. im Quartal, 6 a. β im Jahre angegeben. Der Unterschied im Accidens beim Begräbnis eines Kindes gegenüber dem eines Alten ist nicht mehr gemacht. 6 ₰ gibt jeder Kossat. Von der Hochzeit steht dem Schulmeister eine Hochzeitssuppe zu; auch hat er Anspruch auf ein Freibad. Seine Korneinnahme ist näher spezialisiert: je 10 Viertel Herzbergisch Maß gegen George Loser, Gürge von Heinitz und der Rat von je 10 Hufen, 4 Viertel der Richter Jacob Tham und 4 Viertel werden von den 4 Kirchenhufen gewährt. Aus Mönchenhöfe entfallen von jedem Hüfner 3 Viertel Korn von soviel Hufen, in Summa $7\frac{1}{2}$ Schfl., aus Groß Korgaw von jeder Hufe 1 Viertel, einer halben Hufe 2 Mtz., in Summa 3 Schfl. 3 Viertel, aus Klein Korgaw 2 Viertel von jedem Hüfner von soviel Hufen, in Summa 3 Schfl. Als Zulage zu seinem Feuerholz, das er aus dem gemeinen Holze empfängt, wird ihm unter Hinweis auf die vorige Visitation das Sammeln von Leseholz in der „Peckhütt" gestattet und den vier eingepfarrten Dorfschaften auferlegt, für das Heimfahren des vom Rat gegebenen Holzes entweder durch Aufbringung des Fuhrgeldes oder Stellung der Fuhren „umbzech" zu sorgen.

Das Inventar der Kirche ist seit 1555 vermehrt um eine neue blausammetene Kasel, die der Schösser Paul Krebß geschenkt hat, eine beschlagene Lade, in der man die Almosen verwahret, und an Büchern außer durch Bibel und Corpus doctrinae durch Anschaffung eines großen Kirchenpsalteriums D. Ebers und Kirchengesänge, Responsoria und Antiphonia des Lucas Lossius. An alten Büchern wird eine in der Spanierzeit an vielen Stellen zerrissene lateinische alte Bibel und zwei alte, ebenfalls zerrissene Psalteria erwähnt.

Die Kircheneinnahme siehe 1555. Die Einnahme aus Wegepfennigen und Klingelsäcklein beträgt jetzt ungefähr 39 fl. Unter den Ausgaben,

die den früher genannten entsprechen, steht jetzt 10 fl. für das Schlagen der Betglocke, 10 gr. für die „Zogebrücken", 5 gr. für ein Paar Schuhe (für den Stadtknecht).

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68 I, Bl. 185; 69, Bl. 127; 73, Bl. 310 u. 352; A 59 B 37, Bl. 205; A 50, XI No. 79, Bl. 98; 80, Bl. 320 u. 564; 81, Bl. 88.

Schweinitz
mit Grossen Korge, Kleinen Korge, Munchenhofen, Diethmansforde.

Die Gesamtzahl der Kommunikanten der Parochie wird 1581 (Herbst) als 450 betragend angegeben.

Kollator: der Kurfürst.

Pastor: M. Petrus Aichler (Eichler, Euchler) aus Freiberg, 1578 (Februar): 37 Jahre alt, hat zu Freiberg und Dresden etliche und zu Wittenberg 4 Jahre studiert, ein junger, wolgeschickter Mann, der nützlich lehrt.

Neben ihm steht die ganze Zeit über im Dienste als Diakonus Elias Grafius (Gravius) aus Jessen, 1578 (Februar): 32 Jahre alt, hat 2 Jahre zu Wittenberg studiert und jetzt 2 Jahre auf diesem Dienste, vorher 10 Jahre Schulmeister, ein feiner Lehrer, still, eingezogen, sittsam.

Als Ludirektor ist seit 24. November 1577 eingeführt Martin Jesawitz aus Herzberg, 25 Jahre alt, der 6 Jahre in Meißen die Fürstenschule und 4 Jahre die Universität zu Wittenberg besucht hat. Er wird 1578 (Herbst) als still, fleißig und wohlgelehrt, aber blutarm bezeichnet. Als dieser Ende 1581 zum Pfarrer von Lebusa befördert wird, folgt ihm Adam Magnus, der des verstorbenen Pfarrers zu Lebusa Witwe (mit 5 Kindern) geheiratet hatte und von dem es 1582 heißt: ist jung, hat wenig studiert, will sich üben.

Schweinitz hat 1578 (Frühjahr) 77 Bürger. Als „Regenten" sind folgende Personen aufgeführt: Jores Krüger, Hans Haus, Johan Christian, Bürgermeister; Dietrich Grampe, Lucas Hauß, Mattheus Rhuel, Georg Wohlgemut, Caspar Rosa, Nickel Buch, Elias Lang der Stadtschreiber, Ratsfreunde; Georg Lorentz, Hans Plume, Martin Pulman, Caspar Deutzman, Dietrich Grampe, Jores Reschaw, Hans Fischer, Paul Damhe, Hans Hoffman, Peter Muligk, Zehenmänner; Elias Lange, Dieterich Grampe, Kirchväter.

1578
(25. Februar, visitiert durch Superintendent Roht-Seydaw).

Pastor und Diakonus sind in der Lehre richtig: sie gründen sie auf die Schriften der Propheten und Apostel, die Confessio Aug. und deren Repetition, die Schriften Luthers, die Schmalkaldischen Artikel, den großen und kleinen Katechismus und die Wiederholung und Erklärung der streitigen Artikel, zu Torgau 1577 einhellig verglichen.

Gepredigt wird Sonntags früh das Evangelium, nachmittags der Katechismus, an Festtagen aber die Epistel. In der Woche wird über die Epistel gepredigt und (am Donnerstag) über die Psalmen der Reihe nach. Die Zeremonien sind der Agende von 1540 gemäß, nur sind wie in der Wittenberger Kirche die Wachslichter abgetan. Das gemeine Gebet wird in der Form, wie es in Luthers Hauspostille enthalten ist, verlesen, dazu die 1566, 75 und 77 vom Kurfürsten allen Kirchen übersandten Gebete. Der Katechismus wird alle Wochen mit der kurzen Auslegung von Wort zu Wort der Jugend vorgelesen und die Kinder und das Gesinde daraus examiniert, doch wird geklagt, daß diese Katechismusübungen wenig, besonders aus der Vorstadt, besucht werden, desgleichen auch die Katechismuspredigten von den Eltern.

Über die Beerdigung der Verstorbenen wird berichtet: Die Entschlafenen in dem Herrn werden mit Läuten, christlichen Leichgesängen und Zeremonien bestattet und nach beschehener Leichpredigt wird eine Kollekte gesungen und mit dem Gebet beschlossen.

Ein Verzeichnis der copulati, baptizati und defuncti wird mit Fleiß gehalten.

Die Schule ist gering. Der Schulmeister hat kaum 30 Knaben, im Sommer gar keine, so daß er keine gewisse Classes ordnen kann. Über seine Schulordnung berichtet er:

Den Montag fruhe umb 6 Uhr beten die Knaben zusammen den ganzen chatechismum Lutheri deutsch. Hora 7. sagen sie ihre lectionem auf, was ein ieder lesen soll, grammaticam, Donatum etc. Hora 8. repetiret er mit den maioribus die grammaticam, die minores sagen ihm den Donatum auf, die andern einen psalmum deutsch. Hora 9. singen sie einen versum, etwa aus dem Lossio, und exhibieren ihre manuscripta auf und gehen heim.

Hora 12. kommen sie wieder in die Schule, do lest er sie den chatechismum Lutheri wider beten, aber latine, darnach exerciret er mit ihnen musicam. Hora 1. hilft der Diakonus Schul halten; do wird ihnen syntaxis gelesen, die minores mussen aufsagen und alsden ihr Gebet lernen. Hora 2. werden die moralia Catonis gelesen und die constructiones syntaxeos darinnen geubet sampt dem decliniren und coniugiren. Hora 3. gehen sie zusammen heim, aber der Schulmeister hat dan seine privatos.

Den Dinstag wirds gehalten wie den Montag. Den Mittwoch mussen sie fruhe wieder beten, wie den alle Tage in der ganzen Wochen. Hora 7. sagen sie den Donatum auf. Hora 8. recitiren sie den chatechismum sampt etlichen psalmis Davidis. Hora 9. weisen sie ihre manuscripta auf. Nach Mittage hora 12. wird mit ihnen das responsorium ubersungen und musica repetiret. Hora 1. repetiren sie die moralia Catonis ab initio. Hora 2. werden mit ihnen die vocabula rerum etc. getrieben cum declinationibus et coniugationibus. Hora 3. wird ihnen weiter exponiret in den versibus Catonis.

Den Donnerstag hora 6. geschicht das Gebet. Darnach sagen sie auf. Hora 8. wird ihnen das Buchlin Erasmi de civilitate morum gelesen. Hora 9. weisen sie ihre manuscripta auf. Nach Mittage hora 12. exerciret der Schulmeister mit ihnen musicam, und sagen auf. Hora 1. wird ihnen syntaxis gelesen. Hora 2. werden ihnen die appellationes rerum expliciret, die andern recitiren catechismum, item die praecepta moralia Catonis. Hora 3. gehen sie heim. Den Freitag geschichts wie den Donnerstag.

Den Sonnabent fruhe (hora) 6. wird das Gebeth gehalten. Hora 7. saget ein ieder, welcher lesen kan, das Evangelium auf sampt der Epistel. Hora 8. wird ihnen das lateinische Evangelium sampt dem chatechismum Lutheri exponiret und expliciret, die andern mussen ihre Gebethe recitiren. Hora 9. weisen und exhibiren sie ihre manuscripta auf, singen einen gewohnlichen versum und gehen heim. Nach Mittage singet man Vesper.

Ein Junker Görg von Heinitz, der 3 Jahre nicht zum Sakrament gegangen ist, hat auf des Visitators Zitation geantwortet: er sei kein Bürger, sondern zehre um sein Geld: — der Pfarrer soll zu ihm gehen und ihn ermahnen, sich ohne Ärgernis zu halten, sonst würde er an dem Orte nicht geduldet werden.

1578

(27. Oktober, visitiert durch den Generalsuperintendenten Polyc. Leyser).

Die Klage über den schlechten Besuch des Katechismusexamens, welches, wie hier erwähnt wird, der Pastor Dienstags und Donnerstags 12 Uhr hält, wird wiederholt. In betreff der Beerdigungen ist hier gesagt, daß bei ihnen stets eine kurze Vermahnung geschieht. Das Bekenntnis der Lehre der Geistlichen wird so dargestellt: sie bekennen sich zu der reinen Lehre der Propheten und Apostel, wie dieselbe in der Augsburgischen Konfession und dem Katechismus Luthers wiederholt ist.

Der Kasten hat den Steinweg zu unterhalten, nimmt dafür zwar die Wegepfennige, jährlich 36—40 gr., ein, muß aber über 10 fl. darauf verbauen, und jetzt ist der Weg durch den Annaburger Schloßbau so zugerichtet, daß seine Wiederherstellung 150 fl. kosten mag. Die Kastenvorsteher bitten, den Rat zu veranlassen, das Geleit zu übernehmen, der sich des Übermaßes wegen mit der kurfürstlichen Rentkammer vergleichen möge. Die Synode stimmt dem zu.

Der Visitator schlägt vor, die $4^1/_2$ Hufen, 2 Breiten und 4 Wiesen, die dem gemeinen Kasten gehören und jetzt gegen geringen Zins ausgetan sind, zu verkaufen und das Geld zinsbar anzulegen: — consentitur.

Die Gotteswiese, die jetzt die Kastenherren gebrauchen, soll dem Schulmeister, der wegen Entziehung der Kasten- und Ratsschreiberei „gar arm ist, also das er auch Hunger leidet", zugewiesen, der Kurfürst auch angegangen werden, ihm ein paar treuge Eichen zuzubilligen.

Der Rat hält Sonntags Gemeinde (-Versammlung), Bierzechen nicht nur unter der Nachmittags-, sondern auch unter der Vormittagspredigt sind allgemein, desgleichen Sonntagsfahrten. Die Bauern kommen an den Festtagen wohl früh zur Kirche, aber nachmittags fangen sie die Zechen an, ebenso die Zünfte. Oberförster und Amtsschösser legen die Holzmärkte auf die hohen Feste.

Wirtschaften auf den Dörfern werden viele Tage gehalten von einer Woche zur anderen. Etliche halten 3 ganze Tage Verlöbnis mit viel Tischen, hilft kein Ermahnen.

Zur Wochenpredigt kommen wenig Leute, ebenso klagt der Kaplan vom Dorfe.

Des Hospitals maßet sich der Rat an, und weil von Armen niemand drinnen ist, stellen sie das Vieh hinein.

1579 (30. April).

Der Pfarrer M. Petrus Richter, ein junger, wohlgeschickter Mann, der fleißig die Bibel, scripta Lutheri, locos communes Philippi und, was sonsten rein ist, liest und sein Amt versieht, führet aber noch ein unordentlich Wesen mit dem schändlichen Saufen, von dem er noch nicht abläßt; hat Besserung zugesagt.

Vom Diakonus Elias Graf wird gesagt: er ist ein junger, sittsamer, stiller und fleißiger Mann, der über das, daß er mit seinem Amt viel viel zu tun hat, die Jungfrauschule angenommen, damit er der Gemeinde dienet, davon er aber geringe Besoldung hat; studieret fleißig und wäre einer ehrlichen Förderung wohl wert.

Der Schulmeister, ein stiller, fleißiger Mann, hat so geringe Besoldung, daß er mit seinem armen Weibe Hunger leiden muß, kann wegen seiner Armut sich weder Bücher noch Kleider kaufen; hat keine Förderung von Bürgern. Visitator hält für gut, daß ihm die Führung der Kirchenregister übertragen und dem Stadtschreiber, der bisher Kastenvorsteher und Kastenschreiber war, abgenommen werde; davon würde er 30 gr. haben. Außerdem empfiehlt er ihn einer Zulage oder Förderung.

Der Besuch der Vesperpredigt durch Bürger und Bauern ist schlecht. Der Bürgermeister hält manchmal unter ihr die Gemeinde, will's aber nun abschaffen.

Der Richter von Schweinitz hat sein Kind 8 Tage ungetauft liegen lassen und nachher gegen die kurfürstliche Ordnung trotz aller Vermahnung und Warnung des Pfarrers 5 Gevattern gebeten, Wolf von Lövens Hausfrau, die in Abwesenheit ihres Gatten ihr Kind erst 14 Tage alt hat taufen lassen, 6 Gevattern.

Das Hospital hat der gemeine Hirt bisher innegehabt, sein Vieh darein gestellt, ist aber nun ausgeboten und dem Rat auferlegt, dasselbe nötige Gebäude zu erbauen und einen Mann hineinzusetzen, den man in vorfallender Not gebrauchen könnte.

Die Bitte, der Kirche die Last der Unterhaltung des Steinwegs abzunehmen, wird wiederholt. Das Einkommen derselben sei gering, und sie hätte nötig viel zu bauen, es müsse getüncht, der Flur gebessert, das gar verderbte Orgelwerk wieder angerichtet werden.

Molkenzauberer sind genug allda, kann ein armer Mann sein Vieh wenig genießen, halten aber ihr Tun gar heimlich.

1579 (4. August).

Pastor hat sich gebessert, hält sich still, eingezogen, mäßig.

Bürgermeister und Richter sagen zu, die Branntweinzechen öffentlich aufzuheben und zu strafen, die des Sonntags in Branntweinzechen liegen, nicht nur die Predigt versäumen und sich um ihre Gesundheit bringen, sondern mit Verleumdung der Amtspersonen viel Unglück anrichten.

In dieser Gemeinde halten die Leute ihre Kinder trotz aller Ermahnungen des Visitators und Pastors unfleißig zur Kirche und Schule.

Der Diakonus wiederholt die alte, schon 1555 vorgebrachte, aber noch nicht abgestellte Klage, daß die beiden Pfarrmänner zu Grabo, Bernhard Hermann und Valten Francke für 20 Schfl. Korn und 20 Schfl. Hafer Herzberger Maß nur 4 a. ß an Geld geben; ferner daß der Besitzer des Gutes in Treben, das vorzeiten Baltzer Klebe, jetzt Hans Ranfeldt innehabe, zur Frühmeßstiftung, später zur Kaplanei in Schweinitz 7 Schfl. Weizen, 7 Schfl. Gerste und 1 Schfl. Hafer geben müßte, aber nicht gebe. Zum Beweise seiner Ansprüche führt er außer Auszügen aus der Registratur von 1555 und 1575 die zwei auf die Fundation der Frühmesse bezüglichen Urkunden, deren Originale noch vorhanden seien, an.

Die Urkunden lauten:

1. Copia, die kurfürstliche Fundation eines Kapellans zur Schweinitz.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Amen.

Rudolphus, Dei gratia Angariae, Westfaliae, Saxoniae et Luneburg. dux, comes palatinus Saxoniae, comes in Bren, burcgravius Magdeburgensis sacrique Romani imperii archimarscallus, ad perpetuam rei memoriam. Quamvis creatori nostro propter beneficia nobis ab eo largiter collata ad gratiarum actiones maxime obligamur, quas propter occurrentia hucusque non exolvimus debite, ut tenemur, tamen ad ea, quae cultus divini augmentum et animarum salutem concernunt, praecipue ipso largiente mentes nostras convertere anhelamus, hinc est quod nos ob memoriam celebrem inclitorum progenitorum nostrorum Saxoniae ducum, remissionem peccaminum ac nostrae et successorum nostrorum animarum felix remedium divinaeque retributionis praemium animo deliberato et ex certa scientia, non per errorem aut improvide, sed maturo super eo habito consilio ad reverentiam et honorem Dei omnipotentis suaeque matris virginis gloriosae ad altare primae missae in honorem beatae Mariae virginis consecratum ac de novo constructum et fundatum, situm in ecclesia parochiali oppidi Swinitz Misnensis

diocesis in villa dicta Magna Korgov 24 modios avenae et 6 modios siliginis, in villa Grabov prope oppidum Jessen sita 20 modios siliginis, 20 modios avenae, 2 solidos denariorum et 2 pullos, in villa Arnstorff 7 1/2 modios siliginis, in villa Mönchehove 48 grossos Bohemicales, in villa Richov 21 modios siliginis, in villa Trebin prope oppidum Prettin sita 7 modios tritici, 7 modios hordei et 1 modium pisarum, in villa Parva Korgov 2 modios siliginis ac in campo vulgariter Landocksbreite nuncupato 6 modios siliginis, annuos redditus, census et proventus, nec non quolibet quartali anni 8 grossos in stuba communi ibidem (in) Swinitz, quos balneator seu, qui huiusmodi stubae praeest, quolibet quartali anni vicario ipsius altaris exolvere et pagare tenetur, ac ipse vicarius, qui est et qui pro tempore extiterit, semel in qualibet hebdomada in dicta stuba gratis balneum habere debeat, ac quendam domum habitationis prope dotem inter cimiterium ecclesiae parochialis et fossatum dicti oppidi Swinitz sitam cum omnibus et singulis suis et eorum cuiuslibet iuribus et attinentiis donavimus et appropriavimus, donamus et appropriamus perpetuo per praesentes, dantes proprietatem eorundem ecclesiasticae libertati, cedendes libere pro nobis haeredibus et successoribus nostris, Saxoniae ducibus, omnibus et singulis feudis et iuribus, quae nobis in dictis bonis et domo hactenus competebant, competunt seu competere possunt, iure tamen superioritatis, tuitionis et dominii nec non supremi iudicii ac communis praecariae nobis, haeredibus et successoribus nostris specialiter reservato, proviso tamen quod vicarius sive rector dicti altaris, qui est et qui pro tempore fuerit, nostrae, progenitorum et successorum nostrorum in missis et orationibus sedulam et perhennam habeant memoriam animarum. In cuius rei testimonium praesentes literas scribi iussimus nostrique sigilli munimine roborari. Datum Swinitz anno domini 1402 feria tertia ipso die decollationis sancti Johannis Baptistae (29. August).

2. Copiae der versigelten Gunst und Confirmation vom Bischof zu Meyssen.

In nomine Domini. Amen. Thimo, Dei et apostolicae sedis gratia episcopus Misnensis, omnibus in perpetuum. Ad divini cultus augmentum tanto proniores inclinamus, quanto ad id ex debito nobis crediti pastoralis officii propensius nos cognoscimus obligatos. Sane quia nobis certi census annui infra scripti (:videlicet in villa dicta Magna Korgov etc.[1]) — quos balneator seu qui huiusmodi stubae praeest, quolibet quartali anni solvere debebit, ad proprietatem altaris primae missae in honorem beatae Mariae virginis consecrati in ecclesia parochiali oppidi Swinitz de novo constructi et erecti in literis privilegialibus illustrissimi principis et domini Rudolphi, ducis Saxoniae, sacri Romani imperii archimarscalci, et etiam quaedam domus habitationis prope dotem inter cimiterium et fossatum dicti oppidi Swinitz sito:) sunt oblati, prout haec omnia in litera privilegiali praedicti

[1]) folgen die Angaben der ersten Urkunde.

principis desuper confecta et nobis exhibita continentur, cum supplicatione debita, ut dictos census et redditus prono affectu recipere et acceptare, bonis ecclesiasticis annumerare et altari praedicto primae missae unire, incorporare et confirmare curaremus. Nos vero Thymo episcopus supradictus, qui cultum divinum nostris temporibus augeri anhelamus, petitionibus, ut praemittitur, nobis factis iustis et rationabilibus inclinati dotationem, fundationem et censuum oblationem supradictorum autoritate nostra ordinaria in Domino gratanter accepimus, eosdem census et reditus, prout in litera privilegiali praedicto altari primae missae dotati sunt, ipsi altari univimus, incorporavimus et confirmavimus ac autoritate nostra ordinaria supradicta altari praefato unimus, incorporamus et confirmamus Dei nomine in literis scriptis decernentes et volentes, eosdem census et reditus de caetero debere esse ecclesiasticos et ecclesiastico foro debere non immerito subiacere et per rectorem dicti altaris annuatim pacifice percipi et levari, praemissis omnibus et singulis decretum nostrum interponentes et consensum. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae acceptationis, unionis, incorporationis et confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius ac omnium sanctorum se noverit incursurum. In quorum testimonium et evidentiam clariorem sigillum nostrum maius et autenticum praesentibus est appensum. Datum et actum in castro nostro Stolpen anno Domini 1402 die 17ma mensis octobris.

1581 (Herbst).

Das Pfarreinkommen ist jetzt |so angegeben. An Geld: 16 fl. 15½ gr.; an Getreide im Sack: 179 Schfl. Korn Herzberger Maß, 44 Schfl. Hafer. Zehent fehlt. Ackerbau: 3 Hufen Landes im Geistfelde, jede mit 1 Mld. Getreide besät, als 1 Mld. Korn über Winter, 18 Schfl. Gerste, 3 Schfl. Hafer, 3 Schfl. Heidelkorn über Sommer. Ferner hat der Pfarrer eine Breite, für die er dem gemeinen Kasten 1½ fl. zinst, ist Acker und Wiesewachs, wird mit 1 Mld. Getreide über Winter und Sommer besät. Diesen Acker bestellt der Pfarrer durch seine Dotales, denen er über der Arbeit zu essen und trinken geben muß. Er erntet ca. 30 β allerlei Getreide, und gibt ein β nicht über 2 Schfl. = 60 Schfl. Wiesewachs nur auf der Gottesbreite und an den Enden und in den Gründen auf den Hufen. Holz: eine Bürgerkabel und zwei Feuereichen. Frei Bier auf seiner Pfarre zu brauen. Hierüber gehen diesem Pfarrer auf in seiner Haushaltung, da er die Dotales speisen muß, alle Wochen 2 Schfl. Korn = 104 Schfl., mehr für Gesinde und Arbeitsleute ca. 39 fl.

Es wird über den Amtsschösser Paul Krebs wegen mangelnder Exekution der Visitationsanordnungen geklagt. Darum wird keine Sonntagsvesper- und Wochenpredigt-Versäumnis bestraft, desgleichen keine Gotteslästerung. Es gibt heimliche Milchdiebe, man sieht oft den

Drachen fliegen. Bei Hochzeiten ist viel Unordnung, sie scheuen sich vor niemand und treiben viel Unfug, schändliche Tänze mit den Umschweifen u. dergl. (1582 wiederholt.)

Ein Hospital ist noch nicht erbaut. (1582 Frühjahr wiederholt mit dem Hinzufügen: „und wissen doch nicht, was fur Zeit sie mochten erleben.")

Die Kirche hat vordem eine feine Orgel gehabt. Jetzt ist der Blasebalg verdorben und die Pfeifen mehrenteils verworfen. Die Kirche und Bürgerschaft ist so arm, daß sie dies Werk nicht renovieren und noch viel weniger einen Organisten halten kann.

Die Pfarre muß neu gebaut werden. Die Schule bedarf des inneren Ausbauens. Dazu soll nur der Überschuß aus dem gemeinen Kasten genommen werden, das übrige soll die Kirchfahrt sämtlich ausbringen.

Schule wird gehalten, wie in solchen geringen Städtlein gewöhnlich; des Winters sind's Schüler, des Sommers Gänse- etc. Hirten.

Die Gottesväter klagen, daß es ihnen schwer sein würde, den Steinweg wie vor alters zu halten, da die Fuhrleute wegen des neuen Geleites zu Herzberg andere Wege suchen, keine Wegepfennige mehr geben, und ist doch der Steinweg sehr baufällig, bitten diese Beschwerung von der Kirche zu nehmen.

1582 (Frühjahr).

Die Klage über die vielfachen Versäumnisse der Vesperpredigten am Sonntage und der Wochenpredigten werden wiederholt. Der Superintendent schlägt vor, einen jeden Viertelsmeister zu verpflichten, auf die Seinen zu achten und die mutwilligen Verächter zu strafen. „Jetzt liegen sie unter der Vesperpredigt, oft an Festen schon am heiligen Abende in den Wirtshäusern und saufen."

Das Hospital ist noch nicht erbaut, und fallen doch gefährliche Zeiten ein; es fehlet am Rat.

1583 (27. August).

Die Leute haben nach der abscheulichen Plage, damit sie der allmächtige Gott vorm Jahre heimgesucht hat, sich wenig gebessert. Es wird nicht allein in der Woche, sondern auch des Sonntags große Verachtung des lieben Gottesworts bei Bürgern und Bauern gespüret. Schösser, Bürgermeister und Richter halten wenig über die christliche Ordnung. Auch der Diakonus M. David Werner berichtet, daß wenig Leute zur Vesperpredigt über den Katechismus kommen.

Der Rat, Viertelmeister und Achtmannen klagen über den Schulmeister, daß er ihre Schule verwüste. Es sind wenig Schüler vorhanden, die kaum einen Choral in der Schule singen können. Der Schulmeister gibt den Eltern die Schuld, die ihre Kinder selbst aus der Schule nehmen und zu ihrer Hantierung ziehen. Dieselben in einer Stunde zu Doctores zu machen, sei unmöglich. Doch will er

auf Geheiß des Visitators allen Fleiß anwenden. Er bittet aber, ihn anderswohin zu befördern. Auch der Diakonus, der 7 Stunden an den Nachmittagen in der Schule hilft, will das Seine tun.

1592.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A 1503, Bl. 8 fg.

Als Personen des Ministeriums werden genannt: M. Petrus Eichler, Pastor, Andreas Ortelius, Diakonus, Melchior Reinhardt, Schulmeister; als Mitglieder des Rats: Mathes Ruhel, Burgemeister, Martin Pulman, Hans Pirschman, Ratspersonen; Caspar Rose, Burgemeister, Bartel Kruger, Bartel Schönborn, Michel Rube, Ratspersonen; Christof Rose, Burgemeister, Elias Lange, George Wolgemut, Hans Grampe, Ratspersonen.

Der Pfarrer hat zunächst, als die Bewegung gegen den Exorzismus begann, treu beim Alten beharrt und sich zur Beständigkeit erboten, auch seine Gemeinde gebeten, wenn er abgesetzt werden sollte, für ihn zu supplizieren, daß ihm gestattet werde, bei seinen Gütern im Städtlein zu bleiben. Nachher habe er aber doch unterschrieben und gegen den Exorzismus gepredigt, ohne übrigens an der Taufhandlung selbst zu ändern. Endlich habe er gesagt: man sollte beten, denn wo dieser Handel von Gott wäre, so würde er Bestand haben und würde bleiben; wo nicht, so würde er fallen.

Es ist ein häßlicher Streit zwischen den Kirchvätern zu schlichten. Der eine, Mathes Ruhel, ist vom Schösser mit dem Amt des Kirchvaters beauftragt und ihm dabei die Einnahme und Ausgabe zugewiesen. Das hat den anderen, der schon im Amte war, Elias Lange, geärgert. Und weil der neue nun nicht schreiben und lesen konnte, so hat dieser die Register führen müssen und sie so geführt, daß sein neuer Kollege — nach dessen Angabe — in Schulden (12 silb. β) geraten sei. Dann hat er sich urlauben lassen. Zugleich ist dieser Elias Lange aber auch seines Stadtschreiberpostens vom Bürgermeister mit Bewilligung des Rats und der Achtmänner enthoben, weil er gesagt: er könne nicht umsonst dienen, da ihm doch der Bürgermeister Mathes Ruhel 4 fl. zugestellt habe, ehe er einen Heller bekommen. Die Sache ist schließlich so geschlichtet, daß jeder der Kastenvorsteher ein Register, das der Einnahme oder das der Ausgabe, zu führen hat. Dem Lange, der mit allen Streit angefangen hatte, unter anderem den Pastor einen Bauchpfaffen genannt und ihn des Calvinismus bezichtigt, wird angedroht, wenn er sich nicht ferner still hielte, solle er vom Schösser eingesteckt werden. Der Bürgermeister sagt: Was Elias nicht tut, das tut sein Weib, denn sie speiet uns an, wenn wir vorübergehen.

1598 (29. August).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 511.

Schweinitz, Stedtlin.

Hat Filial: Munchenheffe, Dietmansforde, Groß und Klein Korgo, erholen sich alle ihres Kirchrechts aus der Pfarrkirchen zur Schweinitz.

Ist churfurstlich Lehen, gehort aber ins Consistorium zu Wittemberg.

Ist ein churfurstlich Ampt; Amptschosser Paul Stumpfeld von Freiberg.

Pastor: Christophorus Lessigk von Hertzberg, 51 Jahre alt, ist zuvor zu Arnsnest 20 und Ubigaw 5 Jahre Pfarrherr gewesen, ao. 1597 an diesen Dienst gekommen.

Diakonus: Andreas Ortelius (Örtel), geboren zu Seida, ein junger, wohlgeschickter Mann, 35 (1602: 37, 1608: 45, 1617: 53) Jahre alt, ist 8 (1602: 11½) Jahre an diesem Dienst gewesen. Sein Vater ist der ehemalige Pfarrer zu Mügeln, seinerzeit in Grimma auf der Fürstenschule und 4 Jahre als kurfürstlicher Stipendiat in Wittenberg gewesen.

Schulmeister: Melchior Reinhart von Würzburg, 36 (1602: 38) Jahre alt, (1602: 14 Jahre im Dienst), ein fleißiger Mann.

Die Geistlichen halten sich in allem den Ordnungen gemäß, gebrauchen allein Luthers Gesänge neben den vorgeschriebenen Antiphonis und Hymnis de tempore usw. Register werden gehalten, das der Kopulierten vom Pfarrer, das der Verstorbenen und Getauften vom Diakonus.

Die Schule ist gering. Der Diakonus hält nachmittags Schule, muß sich aber oft seines Amts wegen vom Schulmeister vertreten lassen. Pastor visitiert alle Vierteljahr mit Bürgermeister und „Vorsteher". Die Krankenbesuche sind dem Diakonus auferlegt, der Pfarrherr kommt nur auf Begehren.

Der Besuch der sonntäglichen Vesperpredigt und der Wochengottesdienste ist schlecht, ohne daß aufgemerkt und gestraft werde. Fluchen und Schwören ist sehr gemein. Die Winzerknechte machen's ziemlich grob, wenn sie auf ihrem Lobetanz auf Himmelfahrtstag zusammenkommen, mit Fluchen, Balgen etc.; wäre besser, daß der Schandtanz abgeschafft würde. Diebesgesellen sind sehr viel in diesem Orte, unangesehen daß das Halsgericht ziemlich hart gehalten wird.

Bei allen Leichen wird eine kurze Vermahnung und die Kollekt gehalten. Der Kirchhof in der Stadt und der Gottesacker stehen ärgerlich offen, so daß das Vieh darauf läuft.

Das Hospital steht noch wüst, sie wollen's abbrechen und an einem bequemeren Orte wieder aufbauen.

1602 (30. Juni).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 15.

Schweinitz.

Parochialverhältnisse wie früher.

Pastor: Christophorus Liesigk, 54 Jahre alt, 31 Jahre im Amt, davon 6 Jahre hier.

Der Besuch der Katechismuspredigt am Sonntag und der Wochenpredigten ist schlecht, es erfolgt keine Strafe, die Obrigkeit geht selbst unfleißig zur Predigt. Ebensowenig wird Sonntagsarbeit und Gotteslästerung bestraft und gegen Unzucht und leichtfertige Tänze sowie Rockenstuben eingeschritten. Es geht der Ordnung nicht gemäß zu sowohl bei Taufen, wo sie am dritten, vierten oder fünften Tage erst taufen und dann große Mahlzeiten halten, und ebenso bei Hochzeiten, wo sie bisweilen erst „auf den finsteren Abend zur Traute kommen". Es ist ein großes Ärgernis, daß, wenn zwei sich miteinander ehelich versprochen haben, sie sich alsbald zusammenfinden und miteinander haushalten, ehe sie zur Ehe greifen.

In betreff seines Einkommens klagt der Pfarrer, daß die Hausgenossen in und außer der Stadt ihm nicht die 18 ℔ geben, auch daß die Waltersdorfschen ihm nicht die Wiesen mähen.

Der Schulmeister unterrichtet neben den Knaben auch die Mägdlein, ihm wird aber sein Schulgeld ungetreu gegeben.

Über die Bauern in Korga und Dietmansförde klagt der Diakonus, daß die Mannspersonen unfleißig zum Katechismus kommen. Auch weigern sich alle vier Dorfschaften, ihm den Traugroschen zu geben. Zudem beschwert sich der Diakonus, daß er alle Tage zwei Stunden in der Schule arbeiten muß.

1608 (16. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 272.

„Der neue Pfarrer" Johannes Isingius, 27 Jahre alt, $2^3/_4$ Jahre bisher in Troppa in der Schlesen im Amt. Schulmeister ist Christophorus Rosa, 30 Jahre alt, seit 3 Jahren hier. Auch wird als „neulich angenommen" ein Organist erwähnt: Petrus Gerenhold von Belzig.

Als neulich in den Rat gezogen werden genannt: Michael Rosa, Matthaeus Lüderitz, Cornelius Meise und der Stadtschreiber Nicol Fugmann.

Es wird nichts weiter vorgebracht als daß ein unzüchtiger Lobetanz zur Schweinitz gehalten wird: — soll die Obrigkeit gebührliches Aufsehen haben.

1617.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 90, Bl. 30.

Pastor ist nun ins 7. Jahr der langjährige Diakonus Örtel. [Jetzt ist Pfarrer Johannes Nagel (ebenso 1624).]

Diakonus ist M. Martin Kirchofius, eines Schmieds zum Jessen Sohn, 6 Jahre in Grimma auf der Fürstenschule, dann ins 5. Jahr zu Wittenberg gewesen, nun 7 Jahre hier, 33 Jahre alt, „ein gelehrter Mann, aber ein hoffärtiger Priester, darumb sie gerne sähen, das er von ihnen zeuche".

Die Schule nimmt, wie fast allenthalben, ab; die Schuld ist der Eltern und der Präzeptoren. Der Schulmeister Georg Richter ist unfleißig und hält schlechte Disziplin; folgt außerdem den Weisungen des Pfarrers nicht. Aber auch der Diakonus, der zwei Stunden in der Schule laborieren muß und dafür 10 fl. aus dem Amt erhält, ist unfleißig darin gewesen. Ebenso ist der Organist, anstatt in der Schule zu helfen, lieber dem Gesäufe nachgegangen.

Über die Gemeinde klagt der Pfarrer allein, daß sie die Katechismuspredigten schlecht besuche.

In der Kirchenrechnung von 1617 sind in der Einnahme neben Laßhufenzins (9 ß 8 gr.), Laßwiesenzins (3 ß 16 gr.) und Erbzins (25 gr. 1 ₰): 7 ß Säckel- und Wegepfennige, 37 gr. 6 ₰ von Handwerksmeistern, 33 gr. vom Nachläuten, 6 gr. von gelösten Stühlen erwähnt. Ertrag der ausgetanen Zinsgelder ist mit 3 ß 56 gr. angegeben. Aus der Ausgabe verdient bemerkt zu werden: 21 gr. zu Besserung des Steinwegs, 9 gr. von den Gräben zu bestellen, 33 gr. 4 ₰ zu Almosen gegeben.

Als sein Einkommen gibt der Pfarrer an: 179 Schfl. Korn; 3 Hufen, davon muß eine das Dorf Waltersdorf bestellen; 1 ß der Rat, 4 a. ß der Kasten; eine Pfarrwiese zu 6 Fuder und eine Kastenwiese für 3 ß Zins. Accidentia: 2 gr. von der Leiche eines Alten, 1 gr. von der eines Jungen; 3 gr. vom Aufbieten.

Der Diakonus gibt an, daß er allein vom Rat voziert sei, wie er auch diesen allein als Kollator ansieht. Seine Wohnung ist vor wenig Jahren neu aufgebaut. An Besoldung hat er 10 fl. aus dem Amt für die Präbende, 2 fl. vom gemeinen Kasten, 32 gr. Zins aus der Badestube und wöchentlich frei baden für eine Person, von drei Bauern in Mönchenhöfe je 16 gr., von einem zu Grabo 2 gr. und 2 Hühner; an Korn aus Klein Grabo, Klein und Groß Korga, Neuerstadt, Reichhau, Arnßdorf 68 Schfl.; an Hafer 52 Schfl. aus Lebbyn, Groß Korga und Grabo von einzelnen Verpflichteten; an Weizen 7 Schfl., daneben 7 Schfl. Gerste und 1 Schfl. Erbeis aus Treben von einem Gute nach einer Stiftung Herzog Rudolfs zur Frühmesse, doch gibt der Besitzer dieselben bisher nicht. 2 Breiten Ackers hat der Kaplan auf Zins ausgetan. An Wiesen besitzt er nur die zur Kaplanei geschlagene Gotteswiese, für die er 1 fl. zinst. An Holz nur die gemeine Kabel; es ist

aber in dieser Visitation den vier eingepfarrten Gemeinden auferlegt, dem Kaplan sein Holz heimzufahren gegen ein Trinkgeld. Ein freies halbes Bier. Accidentia: von einer großen Leiche 18 ß; von einer kleinen 1 gr.; von einem Kind zu taufen 1 gr.

Der Schulmeister, von den geistlichen Herren, dem Schösser, Rat und ganzer Gemeinde nach seinem Angeben zu seiner Stelle befördert, hat 10 fl. für die Präbende aus dem Amt; 32½ fl. vom Pfarrer; 1 fl. 9 gr. vom Seigerstellen; 1 fl. 7 gr. jährlich Opfer vom Rat; eine Kastenbreite zu 6 Schfl. Aussaat für 1 fl. Zins; auch eine Wiese zu 2 Fudern; 28 Schfl. Roggen zum Dezem; frei Holz vom Rat; 1 gr. Schulgeld im Quartal; 1 gr. pro funere; 2 gr. von einer Brautmesse zu singen.

Der Organist Leonhart Greicke gibt über seine Vokation dasselbe wie der Schulmeister an, nur daß er die Geistlichen wegläßt. Er hat zur Besoldung: ½ Breite zu 6 Schfl. Aussaat; 4 fl. 14 gr. vom Rat und der Bürgerschaft; 4 fl. aus dem gemeinen Kasten; 5 fl. 19 gr. von den Dörfern; 4 Schfl. Korn auch von den Dörfern; 4 Schfl. 3 Viertel Korn von den Bürgern; 1 Schfl. 3 Viertel 2 Mtz. vom Steudnitzer Acker; 3 gr. von einer Brautmesse, wenn die Orgel zu schlagen begehrt wird.

1624.

Protokoll des ao. 24 gehaltenen Synodi, Dresden, H. St. Arch. Loc. 1987, Bl. 190.

1. Superint. soll dem Schulmeister seine Eigensinnigkeit verweisen.
2. Organist auch das Saufen bei Verlust seines Dinst verbitten.
3. Das Abgepflugte soll pastori restituirt und der Vorbrecher gestraft werden.

1672.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 42, Bl. 340 fg.

Schweinitz

mit Mönchenhöfe (ist reine weggebrannt und haben sich neulich erst 4 Hüfner wieder drin angebaut);

Dittmarßförda (von den 8 Hüfner- und 3 Gärtnergütern sind im Kriegswesen 6 Hüfnergüter weggebrannt, die nur erst neulich wieder angebaut sind);

Groß Korgo (dieses Dorf ist auch ganz weggebrannt, nunmehr aber haben sich wieder 4 Hüfner und 1 Cossät drin angebauet);

Kleinen Korgo (darin wohnen 6 Hüfner und 3 Cossäten, darunter sind 2 Cossäten-Güter eingegangen).

Außer diesen 4 Dörfern ist noch ein Dörflein zur Reihe an der Schweinitzer Vorstadt gewesen, in welchem mit der Mühle 25 Häuser

gestanden, ist auch reine weggebrannt. Auch der Wursthof ist nicht aufgebaut.

Kollator: der Kurfürst.

Pastor: Samuel Jesterus aus Prenzlau, 70 Jahre alt, Sohn des dortigen Rektors (der als solcher die Formula Conc. unterschrieben hat, später Pastor in Blanckenburg, Glöden, Wißmar, Lübno und Milo), hat in Prenzlau, Königsberg (Neumark), Friedland (Mecklenburg), Stettin auf dem fürstlichen Pädagogium 4 Jahre frequentiert, dann 5 Jahre in Wittenberg studiert; nach $3^1/_2$jährigem Augenleiden ist er dann 1650 zunächst nach Plossig und 1654 dann nach der Schweinitz berufen.

Diakonus: M. Zacharias Loß aus Königsfeld bei Rochlitz, wo der Vater Pfarrer war, hat in Jena studiert, 35 Jahre alt, seit Ende 1667 hier.

„Kantor": Christian Fiedler aus Naumburg, 41 Jahre alt, als „lediger Studiosus" 1656 hierher voziert.

„Jungferschulmeister und Kustos": Johann Christian Kindernen aus Herzberg, 49 Jahre alt, seit 1662 hier, ist vorher zu Prisitz und Sachan Katechet gewesen.

Predigtordnung: Sonntag früh predigt der Pfarrer das Evangelium, zur Vesper der Diakonus den Katechismus, an Festtagen die Epistel; außerdem muß der letztere zweimal Betstunde und am Sonnabend die Vesper halten.

Die alte Sitte, daß der Diakonus von Martini bis Ostern auf den Dörfern Mittwochs bis Freitags kurze Predigten aus dem Katechismus mit Fragen und Antworten gehalten, wofür er Ostern von allen etwas Flachs und Eier bekommen hat, während der Pfarrer für ein dann von ihm zwischen Ostern und Pfingsten abgehaltenes Katechismusexamen ebenfalls Eier erhält, ist geschwunden. Der Diakonus erklärt sich bereit, diese Predigten wieder aufzunehmen, wenn die Leute bei den schlechten Wegen des Winters ihn fahren wollten, sonst mögen sie zu den Katechismuspredigten am Sonntag-Nachmittag nach Schweinitz kommen, sie haben sich aber weder zu dem einen noch zu dem anderen verstehen wollen: — sollen hinein komen und nach der Predigt geantwort werden.

Auch bringen die Dörfler vor, der Küster sei einst von Herrn Johann Nagler lediglich zu dem Zwecke angenommen, daß er (die Mädchen informiere, ihm, dem Pastor, in Amtssachen aufwarte und) am Sonntag nach der Frühpredigt auf die Dörfer laufe und die Kinder den Katechismus Luthers und seine Lieder lehre singen. Das Geläut sei, wie vorher, dem Schulmeister zugewiesen gewesen. Nun aber seien die Funktionen des Küsters geändert, er sei insonderheit mit dem Läutedienste beschwert und weigere sich infolgedessen, zu ihnen hinauszugehen; sie sprechen, wenn sie das Lesen und die Predigten (des Diakonus) nicht sollten wieder bekommen, so würden sie und ihre Kinder endlich werden wie das unverständige Vieh: — der Custos

soll mit 2 Stunden (offenbar in der Knabenschule) verschont werden, hingegen der Cantor die beiden Stunden auf sich bekommt, Zulage 2 fl. aus der Kirche; der Custer aber soll hinterher das Läuten verrichten, wie auch auf den Dörfern das Lesen und catecheticum examen.

Leichpredigten, Leichsermone (also Unterschied!) und Abdankungen in der Stadt hat der Pfarrer zu verrichten und hat davon auch die Gebühr zu erhalten, nur bei Leichpredigten mit ganzer und halber Schule ist der Diakonus verpflichtet gewesen. Dagegen tempore pestis darf der Pfarrer weder Kranke, die von der Seuche infiziert sind, besuchen, noch zur Leiche gehen, sondern das hat dann alles der Kaplan zu machen, der dann auch die Gebühren davon empfängt; wenn allerdings der Kaplan verstirbt, muß der Pfarrer gehen.

Über seinen Dienst berichtet der Kantor: Die Lectiones betreffend, wird der Katechismus Lutheri, die Evangelia, Psalmen und was sonst zum Christentum nötig, wie auch die Rechenkunst, Schreiberei und der Donat getrieben. Die Eltern schicken ihre Kinder meistenteils nur im Winter und nehmen sie, wenn sie in etwas erwachsen sind, überhaupt aus der Schule, im Sommer sind kaum 8 bis 10 Knaben da. Die Zahl der Schüler ist zurzeit 28. Was das Singen in der Schule anlangt, werden Sonntags vor der Predigt vier Lieder und der Glaube, an Festtagen noch ein Lied mehr, gesungen, nach der Predigt aber nur etliche „Gesetz" aus einem und die Kommunionlieder und der Beschluß; vor der Freitagspredigt werden nur zwei Lieder gesungen. Den Organistendienst hat der Kantor 1660 auf Bitten des Rats, da man Armuts halber einen besonderen Organisten nicht besolden könne, zunächst alle 14 Tage, dann allsonntäglich übernommen; er hat zunächst auf ein „Regal" geschlagen, jetzt schlage er das von der Frau Kurfürstin geschenkte „Positiv". Er erhalte dafür jährlich vom Rat 2 fl., von der Kirche 1 fl. und von den eingepfarrten vier Dörfern 1 fl., außerdem dürfe er die Organistenbreite nutzen, die sei aber nicht an den Mann zu bringen.

Der Mädchenlehrer traktiert mit seinen Mädchen, zurzeit 20, in täglich 4 Stunden den Katechismus, den Psalter, Jesus Sirach und auch andere dem reinen Worte Gottes gleichförmige Gebete. Er führt sie auch zweimal in der Woche zur Betstunde und einmal zur Bußpredigt und von dort wieder zur Schule. Außerdem muß er alle Tage zwei Stunden in der Knabenschule helfen und am Sonntag mit dem Kantor zusammen die Knaben aus der Schule zur Kirche und von der Kirche zur Schule geleiten. Als Küster hat er das gesamte Geläut zu besorgen, zu fragen, welche Lieder gesungen werden sollen, und dies dem Kantor anzusagen, den Altar alle Sonntag zu „schmücken" und Kirchengerät und Wein zu besorgen. am Sonntag dem Herrn Magister das Meßgewand an- und ausziehen und alle Patente des Konsistoriums nach Stolzenhain schaffen. Endlich hat er alle Sonntag nachmittags in einem der Filiale „zu lesen".

Aus der von den beiden Kirchenvorstehern eingereichten Übersicht über das Kirchengestühl geht hervor, daß erstens an Männersitzen vorhanden sind:

a) ein Stuhl für die beiden Geistlichen, von der Kirche erbaut;

b) ein Stuhl, in dem der Diakonus Beichte sitzt, während der Predigt sitzen hier die Kirchenvorsteher;

c) eine Emporkirche für den Amtmann und seine Familie;

d) ein Stuhl mit 5 Ständen, wo der frühere Amtmann gesessen hat;

e) ein Ratsstuhl hinter der kleinen Kirchtür, vom Rat erbaut;

f) der alte Ratsstuhl, jetzt von zwei Bürgern besetzt;

g) ein Gestühl, von vier Bürgern erbaut;

h) ein Schüler-Chor, von der Kirche erbaut, darauf haben sich etliche Bürger noch zwei besondere Stühle erbaut;

i) 7 Männer-Stühle unter dem Schüler-Chor, deren Sitze verlöst sind.

Zweitens an Weiberstühlen:

a) ein Stuhl für die Pfarrerin und Kantorin;

b) 8 Weiberstühle in der Mittelreihe, von ihnen selbst erbaut, nach ihrem Tode soll jeder Sitz mit 6 gr. verlöst werden;

c) 11 Weiberstühle von der Kanzel bis unter den Schülerchor, ebenfalls von den Besitzenden selbst erbaut;

d) 6 Weiberstühle und 5 Weiberstühle, ebenfalls selbst erbaut, ohne Angabe des Orts;

e) 3 Weiberstühle, auch selbst erbaut, an der anderen Seite;

f) ein Weiberstuhl unter der Kanzel, vom Bürgermeister erbaut.

Pfarrbesoldung: An Geld: 4 a. β aus dem Gotteskasten; 3 a. β der Rat; 23 gr. gibt der Richter von Waltersdorf zu Michaelis (davon gehören 2 gr. auf Weihnachten für ein Christbrot und Christstolle oder Käse); 17 gr. ungefähr quartaliter Opfer aus dem Städtchen; 4 gr. Michaelisgeld der Gärtner; das Opfer auf den Dörfern steigt und fällt, ist aber sehr wenig, weil sie für das Gesinde und ihre Kinder das Opfer nicht geben wollen. Auch ist die alte Sitte, daß die, die in der Stadt keinen Zehnten geben, 6 ₰ Opfer geben, gefallen; sie wollen nur 3 Hellerspfennige geben.

Korn: 2 Mld. aus der kurfürstlichen Mühle, gibt das Amt; 38 Schfl. die Hüfner in der Stadt; in Mönchenhöfe sind die 30 Schfl. der Matrikel ihm 10 Jahre ganz ausgeblieben, jetzt bleiben sie es noch von 7 Gütern; von 16 Schfl. (von soviel Hufen) aus Ditmarßförda sind 19 Jahre ihm 10 Schfl. ausgeblieben, jetzt bekommt er etwas von den wüsten Hufen; aus Großen Korgo bleiben von 15 Schfl. (von soviel Hufen) $9\frac{1}{2}$; in Klein Korgo sind 12 Schfl. (von soviel Hufen) dagegen stets gangbar gewesen.

Der Malter Korn aus Hartmannsdorf oder 1 a. β dafür ist dem Pfarrer nie bezahlt; von den 40 Schfl. Korn von den 5 Bauern in Waltersdorf hat er auch nur erst 8, dann 16 Schfl. bekommen können, ebenso ist es mit den 40 Schfl. Hafer. Dagegen gibt der Pfarrmann aus Bußkunsdorff seine 4 Schfl. Korn und 4 Schfl. Hafer, 2 Hühner

und 12 gr. für Mohn. Der Pfarrgärtner im Dörfchen, der 30 Hühner und 1 ℔ Wachs geben mußte, ist in Abgang gekommen. 1 Pfingstschöps gibt der Richter zu Waltersdorf.

Land: 3 Hufen und eine Breite; es wird nicht viel mehr als 7—8 Schfl. auf eine jede Hufe gesät werden können, weil viel daran wüste liegt. Die eine Hufe und die Breite sollten nach einem 1583 abgeschlossenen Vertrage die Waltersdorfer, die zwei anderen Hufen der Pfarrer mit dem Buschkuhnsdorfer Pfarrmann bestellen. Dem Pfarrer sind dazu von den Pfarrkindern zu einem Pferde 10 Rtlr. gegeben. Im Kriegswesen, wo keine beständige Pfarre hier gewesen ist, haben die Bürger die Pfarräcker zerrissen und eine Wiese mitten hineingebracht; Pfarrer bittet, dies wieder zur Ordnung zu bringen. Der Buschkuhnsdorfer will nur 13 Tage fronen, aber in 13 Tagen läßt sich eine halbe Hufe nicht mit Mistfahren, Pflügen, Säen und Eggen bestellen. — Der Pfarrer bittet, ihm den Acker abzunehmen.

Accidentia: 6 gr. pro proclamatione; 1 Rtlr. pro copulatione oder Trausermon; (6 gr. für die Taufe, kommen dem Diakonus zu); 1 gr. pro inscriptione des Täuflings; 1 gr. für die Danksagung nach der Geburt des Kindes; 1 gr. beim Kirchgang der Wöchnerin; 1 Rtlr. für die Leichenpredigt; 12 gr. für den Leichensermon oder Parentation auf dem Gottesacker, beides inkl. Gang; 6 gr. für eine schlichte Abdankung und den Gang. Für das Krankenberichten werden 6 gr. gegeben; arme Leute bringen darum ihre Kranken in die Kirche zur Beichte und halten dadurch die Kommunion auf: Pfarrer bittet, diese Gebühr ganz aufheben und die 6 gr. nur von den Vermögenden nehmen zu dürfen, ob sie nun in der Kirche oder zu Hause sich berichten lassen. Jetzt hat übrigens der Pfarrer aus gutem Willen nachgelassen, daß er und der Diakonus die Beerdigungen wechselseitig haben.

Vieh kann der Pfarrer halten, wieviel er will, auch zwei Ziegen; schuttfrei hat er nur die Inventarienkühe, sonst muß er für jede pro Quartal Winter und Sommer 2 Metzen bezahlen, für ein lediges Rind 4 ℛ, für ein Schwein 3 ℛ, für eine Ziege 4 ℛ und 1 gr. für jedes „Gewehregeld", von jeder Kuh auf Pfingsten 1 Milchgroschen.

Kircheninventar: zwei Glocken; ein schwarzes neues Leichentuch über großen und ein kleines über Kinderleichen; ein leinenes Tuch über dem Altar; ein desgl., mit grüner Seide ausgenäht, da der Kelch darauf stehet; ein rotsammtenes Tuch, vor dem Altar hangend; eine schöne, rote, „geneodelte" Kasel mit einem Kruzifix; ein langes, weißes Chorrochel von klarer Leinwand mit einem roten Band umb den Leib; zwei rote und zwei grüne Tüchlein von Taften mit weißen silbernen Galaunen, die bei der Kommunion von den Knaben auf beiden Seiten gehalten werden; ein grünes Pult auf dem Altar; ein schön rottafftes Tuch mit silbernen Galaunen über dieses Pult; ein silberner übergoldeter Kelch mit Patene und einige zinnerne Kelche; eine blecherne Büchse und einige neuere Bücher. — Das ganze Inventar ist während

des jetzigen Pfarrers Amtszeit neu beschafft; vom alten Inventar ist nur eine Magdeburgisch-Halberstädtische Agende übrig geblieben.

An Pfarrinventar hat der Pfarrer nicht das geringste vorgefunden.

Der Pfarrer bittet, daß die vier Mönchenhöfener Bauern, die die vier Gartengüter benutzen, von diesen auch die 4 Michaelis-Groschen der Pfarre zu entrichten angehalten werden.

Besoldung des Diakonus: 10 fl. aus dem Amt für die Information in der Schule; 3 fl. aus dem gemeinen Kasten; 16 gr. zurzeit gangbar von den Bauernhöfen in Mönchenhöfe, früher 2 fl. 6 gr. (die 7 fl., die der Diakonus früher von zwei Breiten in Klein-Korga bezogen haben soll, sind nicht gangbar, da diese Breiten wüst und mit starken Bäumen bewachsen sind, ebenso sind die 1 fl. 11 gr. Zinsen neben einem wöchentlichen Freibade nicht mehr gangbar von der Badestube, da die ganz wüste liegt, endlich die 2 gr. und 2 Hühner aus Grabo).

An Korn ist gangbar 6 Schfl. aus Neuerstadt, 8 Schfl. 4 Mtz. aus Reicho, 4 Schfl. aus Groß-Korga; an Hafer: 2 Schfl. aus Löben, 6 Schfl. aus Groß-Korga; für die 4 a. β, die von zwei Bauerngütern in Grabo für 20 Schfl. Hafer und 20 Schfl. Korn gegeben sind, werden jetzt nur 2 a. β gegeben, da eins dieser Güter noch wüste liegt. Der Diakonus bittet, gemäß der Anordnung der Visitationen von 55 und 75 die Bauern anzuhalten, ihm das Getreide und nicht Geld zu geben. Ebenso bittet er, die 7 Schfl. Weizen, 7 Schfl. Gerste und 1 Schfl. Erbsen aus Balthasar Klebers, jetzt Hans Rahnfelds Gut zu Treben wieder zu erstatten.

An Acker: 1 Hufe Kirchenacker im Gerstfelde, zinst der Kirche; zwei Breiten in Klein-Korga (siehe oben); eine Kirchenwiese an der Elster.

Accidentia: von Taufen 6 gr., von Abdankungen für den Gang 3 ℔.

In seiner Wohnung ist nur eine Stube und ein Kämmerchen ausgebaut; darinnen ist als Inventar gefunden: 1 Tafel, 2 Lehnbänke.

Der Diakonus bittet, seine Breiten von Holz reinigen zu lassen; ihm für das jetzt nicht gangbare Getreide einige Entschädigung aus dem Amte zu gewähren, wie der Pfarrer 5 Schfl. Heidekorn empfängt, auch bittet er, bis sein Gehalt wieder voll wird, die gewährte Zulage von quartaliter 1 gr. von jedem Hausgenossen und Einwohner ihm weiter zu gewähren.

Der Kantor hat 10 fl. Präbende aus dem Amt; von Korn soll er von jeder Hufe in Stadt und Dorf 4 Metzen haben, in Summa 28 Schfl., jetzt sind es zurzeit nur 19 Schfl. 14 Mtz. An Accidentien hat er von einer Leichenpredigt (7—8 Lieder) 12 gr., von einem Leichensermon 6 gr., von einer bloßen Abdankung 3 gr., von einer Hochzeit 12 gr. An Schulgeld erhält er von den Knaben, die buchstabieren und lesen, 2 gr., von den anderen 3 gr., von denen, die „privatim gehen", 4 gr. Die Schulbreite ist wüste und kann nicht verpachtet werden, dagegen wird die Schulwiese genutzt. Die Schulwohnung entbehrt jeglicher Kammer und des Kellers.

Der Mädchenlehrer und Kustos hat aus der Stadt 4 fl. aus der Kirche und 4 fl. Opfer, von Mönchenhöfe erhält er 16 Schfl., aus Dixförda 1 Schfl. 12 Mtz., aus Klein-Korga 1 Schfl. 8 Mtz., aus Groß-Korga 16 Mtz. Korn, die Gärtner geben ihm in allen Dörfern nichts. Accidentien: 1 gr. vom Auf- und Zuschließen und Läuten zur Taufe. An Schulgeld: 3 gr. vierteljährlich von einem Mädchen, das schreibt; 2 gr. von einem, das liest und buchstabiert. Eine Wohnung hat er sich mit Kummer und Not von dem, was er in der Ernte mit der Sense verdient, erbaut. Er erhält von der Kirche 1 fl. Mietsentschädigung, muß aber, worüber er sich besonders beklagt, dem Rat noch 6 gr. Bürgerschoß geben, sowie 3 gr. Wächtergeld und alle Land- und Pfennigsteuern.

Gravamina des Raths und der Bürgerschaft Schweinitz, so bei churf. Durchl. zu Sachßen gnädigst angeordneten Generalvisitation von denen Einwohnern im Städtlein Schweinitz übergeben worden.

1. Ist vor diesen gebreuchlich gewesen, das der Herr Pfarr alhier von einer Trauung 1 (corr. $^1/_2$) rtlr., von einer Leichenpredigt 12 gr., item der Herr Diaconus von ein Kind zu taufen 2 gr. und dann von eim Leichensermon 3 gr. bekommen, oder, wann sie zur Hochzeit oder Kindtaufen gegangen, haben sie nichts begehret. Itzo aber muß man ihnen vor eine Trauung 1 rtlr., vor eine Leichenpredigt 1 rtlr., von eim Kind zu taufen 6 gr., von einen Leichensermon 6 gr. und dem Herr Pfarr vom Gang, wann ein Leichensermon gehalten wird, er mag mitgehen oder nicht, auch 6 gr. geben, welches armen Leuthen sehr beschwerlich ist, darumb gebeten wird, solches wieder in vorigen Stande zu bringen: — seind Accidentia, stellen es sr. churf. Durchl. unterthenigst anheim.

2. Muß man dem Herr Pfarr itzo, wan einer ein Kind will taufen lassen, 1 gr. einzuschreiben, sowohl auch, wenn Kinder erstmahl zur Beichte gehen wollen, von iedweden 1 gr. einzuschreiben geben, ist alles vor diesen nicht gewesen, sondern nur bei ietzigen Herrn Pfarr aufgebracht worden: — sollen es geben, weiln es gar ein weniges.

3. Beschweret sich auch sembtliche Gemeine, daß alles, was draußen in Felde geschicht und dem Herrn Pfarr vorgebracht wird, es mag nun sein die Wahrheit oder nicht, uf der Canzel und in Predigten muß gedacht und darüber geeifert werden, da es doch wohl viel mahl nicht die Rede werth und sonst wohl außerhalb derselben gedacht werden könte, auch das der Herr Pfarr vielmahls in seinen Predigten anführet, er könte nicht ein Trank Getränke oder Nachbier von den Breuern alhier bekommen, aus Uhrsachen, sie gössen solches alles in das Bier hinein, welches denn alles die Unwahrheit und nur erdichtet Werk, auch denen Zuhörern mehr verdrießlich als annehmlich ist: — soll nicht mehr geschehen und ist schon erinnert worden, wird sich ins künftige besser bescheiden.

4. Wenn ein klein Kind begraben wird, wollen die Herrn Geistlichen alle beide mitgehn, welches denn viel kostet und solches vor diesen nur von einen verrichtet worden ist: — bleibet beim Deciso des Consistorii, sie wollen es allemahl theilen und bleibet bei die 6 gr.

5. Ist auch in der Kirchenordnung enthalten, daß die geistlichen Gebäude, wann sie einmahl richtig und vor voll erbauet, von denen Geistlichen müssen in baulichen Wesen erhalten werden, welches aber die Zeit hero alhier nicht geschehen: — bleibt bei der Kirchenordnung.

6. Beschweret sich die Bürgerschaft über den Küster alhier, das er von einer Leiche 3, auch 4 gr. zu belauten haben will, welches er aber umbsonst thun muß, indem er doch sein Gebühren bekombt; auch hat der Küster in Gebrauch, wann Betstunden gehalten werden, das seine Frau Bete-Glocke schlagen muß, welches dan alles nicht gebräuchlich, darumb den gebeten wird, dem Küster anzubefehlen, das er das Lauten selbsten vorrichte, auch von den Belauten der Leichen nicht mehr, als was vor alters gegeben worden, fordern möge: — bleibet bei dem Alten.

7. Sind vor diesen die kleinen Kinder nicht mit der großen, sondern nur mit der kleinen Glocke belautet worden, ietzo aber müssen alle kleine Kinder, und wenn sie schon nicht einmahl lebendig zur Weld gebohren, mit der großen Glocke belautet werden, welches den ein neues Aufbringen und der Glocke auch mehr schädlich als nützlich ist. Und über dieses hat einen freigestanden, das, wann einer iemanden begraben lassen und es nicht in Vermögen gehabt, das er das Nachgeleuthe bezahlen können, so hat ers nicht brauchen dürfen; nach diesen aber ist es aufgebraucht worden, daß ein ieder das Nachgeleuthe haben muß und, wann mans gleich nicht braucht, so muß man solches doch bezahlen. Da dann dieses die höchste Unbilligkeit ist, auch mancher armer Mann nicht fast weiß, wie er die Seinigen zur Erde bestätigen lassen soll, derowegen solches wieder ab und in vorigen Stande zu bringen gar inständig gebeten wird: — bleibet dabei, wie wie es ietzunder ist.

8. Hat vormahls der Küster müssen die Opferpfennige einholen, itzo aber schickt der Herr Pfarr einen Jungen, der Küster einen Jungen und weiß einer nicht, wen mans geben soll, entstehet auch vielmahls Uneinigkeit daraus, weiln die Jungen bald etwas verlieren, auch wohl gar leichnen konnen, dahero solches dem Herrn Pfarr, daß er den Küster darnach schickt, anzubefehlen gebeten wird: — der Küster solle die Opferpfennige einholen, und der Rath solle sie zum Geben fleißig einvormahnen.

9. So wird auch gebeten, dem Herrn Pfarr anzubefehlen, das er seine Hunde, so er ietzo hat, entweder abschaffen oder an einer Kette legen lasse, weil sie die Leuthe sehr anlaufen und niemand fast vor sein Gehöfte vorbei gehn darf: — die Hunde sollen an die Ketten geleget werden. Denen Armen sollen sie ie zuweilen etwas vor sich geben und nicht alles und iedes an die Kirche weisen.

Eingabe der „sambtlichen Einwohner" zu Schweinitz an die Visitatoren vom 24. September 1672.

Hochedelgebohrene etc. Herren. Nachdem bei gestern alhier gehaltener General-Visitation der hiesige Herr Pfarr sich unter anderm beklaget, ob müste er in den Wochenpredigten Stüle und Bänke vorpredigen und kehmen gar wenig Leuthe in die Kirchen, dahero dieselben mit Zwang darzu anzuhalten weren, worauf denn die Herren Visitatores angeordent, das die Leuthe von hiesigen Küster aufgezeichnet und hernacher ein iedweder mit 6 gr. bestraft werden solte, wie nun solches nicht alleine eine Neuerung, sondern auch ein unmöglich Thun ist, das alle Leuthe oder auch nur aus iedweden Hause einer oder mehr in die Kirche kommen können, indem es alhier wenig Handwerksleuthe giebt, sondern nur die meiste Nahrung ufn Ackerbau und Weinbergen bestehet, und wenn mancher, der nur selbander ist und kein Gesinde hat, allezeit und zwort in der nothwendigen Arbeit die Wochenpredigten abwarten solte, wird gewiß genug das seinige liegen bleiben müssen. Über dieses hat sich auch der Herr Pfarr nicht gar groß darüber zu beschweren, indem die Leuthe noch wohl, wann nur Predigten gehalten werden, den Gottesdienst abwarten und nicht Stüle und Benke vorgeprediget werden dürfen. Weiln denn dieses nirgends also gebreuchlich, das die Leuthe zum Gottesdinst gezwungen, also verhoffen wir, es wird uns auch nichts neues aufgebürdet werden, zumahln wann es bei uns und anderweit nicht also gehalten werden solte, würden wir dadurch oftenmahls von andere verspottet und hönisch gehalten werden. Bitten derowegen Ihr. Magnificenzen und Herrligkeiten, sie wollen es nicht in übeln vermerken, das wir uns dadurch gravirt befinden und uns bei den alten Herkommen und, wie es andere Orthe und in ganzen Churfürstenthumb und Landen gebräuchlich ist, hochgeneigt lassen und schützen, auch, wann es schon vorerzehlter Maßen decidiret und angeordnet were, es wiederumb zu ändern belieben, mit dem Versprechen, das wir uns, so viel möglich, zum Gottesdienst halten, auch das die Kirchseumigen von dem Rath alhier mit der Schärfe darzu ermahnet werden sollen . . .

Gravamina der eingepfarrten vier Dörfer, so bei churf. Durchl. zu Sachßen gnädigst angeordneten General-Visitation von unten gesetzten Dörfern und Eingepfarrten übergeben worden.

1. Beschweren sich sämbtliche Gemeinen, das der Herr Pfarr zu Schweinitz, wenn er das Beten auf den Dörfern verrichtet, von iedweden Einwohner eine Mandel Eier haben will und wenn einer solche nicht geben kann, siehet er nicht alleine saur darzu, sondern schilt auch wohl selbigen vor einen Limmel und Flögel. Da dann dieses ein neues Aufbringen und nicht lange gewesen, indem einer sonsten so viel hat gegeben, als er gewolt oder was er aufbringen können, wird dahero gebeten, dem Herrn Pfarr anzubefehlen, das er es bei

dem alten Herkommen bleiben lasse: — seind zur Gütigkeit vermahnet worden.

2. Will der Herr Pfarr die Eingepfarrten oder Dorfschaften darzu zwingen, daß sie kein ander, als sein eigen Bier bein Beten holen und trinken sollen, und weiln ihme solches bishero zwart zu Gefallen geschehen, das sein Bier geholet worden, so hett man ihme selbiges doch theurer, als es anderweit zu bekommen gewesen, bezahlen müssen, dahero nicht alleine eine neue Gerechtigkeit zu befahren ist, sondern auch ihre viel damit gedruckt werden, indem er, wann es so bleiben solte, das Bier alsobald bezahlet haben wolte, da man es sonsten wohl eine zeitlang geborget, auch umb ein merkliches neher haben könte; wird derowegen gebeten, dem Herrn Pfarr aufzulegen, daß er uns bei unser alten Gerechtigkeit bleiben lasse und wir das Bier holen mögen, wo wir wollen: — sollen bei ihrer Freiheit bleiben und kaufen, wo das beste Bier ist.

3. Wenn man dem Herrn Pfarr seine Pacht erschüttet und das Korn, wie es einen Gott bescheret, bringet, so wird solches von Herrn Pfarr und seiner Frauen so gedatelt und verachtet, das es nicht zu sagen, da es doch ofters nicht zu dateln ist und mancher es so rein machet, als er weiß und kann; ungeachtet dessen muß doch selbiges wieder mit nach Hause genommen und anders dagegen geschaffet werden, da sich denn einer in Mühe und Unkosten schlagen muß, darümb abermahls gebeten wird, dem Herrn Pfarr anzubefehlen, das er das Korn annehmen möge, wie es einen von Gott beschehret wird: — sollen ihme gut Getreidig erschütten und ist bei der Kirchrechnung resolviret worden.

4. Ist vor alters von einer Trauung 12 gr., vor ein Kind zu taufen 2 gr., von einer Leichenpredigt 12 gr. und von einem Leichensermon 3 gr. gegeben worden, ietzo aber muß man alles gedoppelt geben, auch dem Herrn Pfarr, wenn ein Leichensermon gehalten wird, vom Gang, er mag mitgehen oder nicht, 6 gr. entrichtet werden, welches eine Neuerung ist und zu wünschen, das es ab und wieder in vorigen Stand gebracht werden möchte: — Accid(ens).

5. Hat der Cantor zu Schweinitz den Gärtnern und Eingepfarten, wenn sie ihme Brenholz zur Schuele geschlagen, zu essen und trinken, auch den Anspannern, wenn sie solches hereingeführet, ½ Tonne Bier und auch essen darbei geben müssen, itzo aber will uns solches nicht gereichet werden, darumb zu bitten ist, das es wieder also angeordnet werden möge: — bleibet bei der Matricul de ao. 75 p. 289.

6. Ist vor diesen gebreuchlich gewesen, das der Küster zu Schweinitz das ganze Jahr durch von einen Orth zum andern gehen und am Sontage denen alten Leuthen und Kindern den Catechismum vorlesen müssen, davon er iahrlich von iedweden Hüfener 4 Mtz. Korn bekommen hat; iezo aber nimbt der Küster das Korn wohl, lieset aber den Catechismum nicht, kombt auch nicht einmahl hinaus, welches denn

ihme anzudeuten und in vorige Ordnung zu bringen gar dinstlich gebeten wird: — Custos will es thun.

7. Beschweren sich sambtliche Richter, das ihnen, wann Kirchrechnung gehalten wird und sie nebenst einem Nachbar aus iedem Dorfe auch darbei sein und ufwarten müssen, nicht das ienige, so ihnen sonst an Essen und Trinken gegeben worden, mehr will gereichet und passiret werden, darümb sie denn ganz freundlich bitten, wenn sie sonsten mehr dabei sein sollen, daß ihnen das ihrige vor wie nach gegeben werden möge.

Datum den 23. Septembr. 1672.

Sembtliche Einwohner zu Dixförda, Große Korga, Klein Korga und Münchenhöfe.

In betreff des von Prettin an die Kirche zu Schweinitz und an andere Kirchen zu liefernden Kommunionweins findet sich folgendes in Akten inseriert.

Unter dem 14. Martii 1672 berichten der Superintendent von Jessen D. Daniel Voigt und der Amtmann von Schweinitz Nester in einer gemeinsamen Eingabe an den Kurfürsten, daß „bishero und sonderlich bei den von uns in verwichenen Jahr gehaltenen Local-Visitationen derer bei unsern anbefohlenen Inspection und Ambt incorporierten Kirchen nicht allein die meisten Pfarrer und Eingepfarrten, sondern auch gegen mir, dem Ambtmann, der Pfarr zu Prettin selbst gar wehmütig quereliret, daß sie allerseits mit so gar geringen und schlechten Wein zu der hochheiligen Communion von den Kirchenvorstehern versehen würden, absonderlich aber die abgelegenen Kirchen bei der annoch vorhandenen Unvollkommenheit der Eingepfarrten und des benöthigten wenigen Weins mehr Uncosten auf dessen Abhohlung verwenden müsten, als sie sonsten, wenn sie den Wein in Jessen oder diesen Orths (Schweinitz) umb baar Geld erkauften, bedörften und dahero sich dieses Beneficii zuwieder der hochseel. Fundatoren christl. Intention nicht das geringste zu erfreuen hetten.

Nun befinden, gndster Churfürst und Herr, wir an dem ersten niemand anders als der Rath zu Prettien schuldig zu sein, indem derselbe den Weinschank des Orths allein exerciret, intuitu die wohlfeilesten und lauter geringe hierumb erwachsende Landweine vor ungefehr 18 bis 20 fl. erkauft und von seinen Schank (: wo sie bei selbigen bleiben, mögen wir nicht wissen :) verzapfen lässet, die aus seinem corpore verordenten Kirchenvorsteher aber dahin constringiret, daß sie auch den Kirchenwein vor sich und alle andere Kirchen daselbst erkaufen und bezahlen müssen, ungeachtet die disfalls vorhandene gndste Disposition sie zu solchen Wein, davon das Vaß 60 fl. würdig verbindet."

Amtmann und Superintendent schlagen vor, um dem abzuhelfen, daß die Kirchenvorsteher zu Prettin angewiesen würden, den einzelnen

Kirchen nicht Wein, sondern Geld von den Legatzinsen (60 fl.), und zwar jeder Kirche so viel Geld zu geben, als durch des Pfarrers Zettel zu bescheinigen.

Aus der Kirchenrechnung der Jahre 1668/69 und 1669/70, die der Registratur beigeheftet ist, ergibt sich folgendes über den Stand des kirchlichen Rechnungswesens.

Es wird ein ziemlich bedeutender Rest (331 fl. 10 gr. 10½ ₰) vorgetragen, in welchem offenbar die uneinziehbaren Reste der Vorjahre mit, ja zumeist enthalten sind. Das Einkommen der Kirche besteht aus: Zins von Laßhufen- und Ackerbreiten (Kastenhufe, Breite an Mönchenhöfe, Breite unter der Korgischen Heide, noch wüst, eine halbe Steudnitzer Hufe), Laßwiesenzins (von der Fließ-, Kaplan- und Erhard Schützens Wiese, letztere „untern Perkten gelegen"), Erbwiesenzins (von einer Wiese unter den Horster Dorfwiesen, einer unter den Sauwinkelwiesen, dem „Hörling", und einer Wiese unter dem alten Hain), Säckelgeld, Wägegeld, Büchsengeld, Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, Kirchenstrafen (5 fl. 15 gr. von einem Gutmann in Groß-Korga, der sich nach der Beichte voll gesoffen hat und aus der Stadt herausgeschrien, 12 gr. von zweien, die am Sonntag Holz gehauen), Gebühren von Begräbnisstellen auf dem Friedhof in der Stadt (12 gr. von einer Stelle), Läutegeld von „Leichen, die mit den Kirchenglocken nachgeleitet sind" (4 und 6 gr.), Gebühr vom Leichentuch (dreimal zu je 1 gr. 6 ₰), Wachsgeld von neuen Handwerksmeistern und Jungen (je 10 gr. 6 ₰, aufgezählt sind Schuster, Schneider, Schmiede und Rademacher, letztere zu einer Innung vereinigt), Stuhlgeld (zu 6 und 12 gr.), Almosensammlung bei Taufen etc. für lokalkirchliche Zwecke, bei den Eingepfarrten zur Aufbauung der Pfarre gesammelt (160 fl. 17 gr. in zwei Kollekten).

In der Ausgabe bildet die Hauptsumme die der Besoldungen, sodann die der Gebäude (für die Pfarrei sind 129 fl. 15 gr., die Kaplanei 10 fl. 7 gr. 7 ₰, die Schule 11 fl. 11 gr. 3 ₰, für das Steinpflaster am Fließtore 2 fl. 1 gr. verausgabt, für das Kirchengebäude 22 fl. 2 gr. 6 ₰, worin aber 5 fl. 15 gr. für Anrichtung des Positivs in der Kirche 1668 und 6 gr. für 2 Fuder Maien, 1 gr. für eine Bürde Gras enthalten ist). An Almosen sind in vielen einzelnen Posten in Summa 4 fl. 18 gr. ausgegeben, u. a. einer armen Frau, deren Mann in der Türkei gefangen, einem von den Tartaren gefangenen Manne u. ä.

16.

Parochie Stolzenhain.

1528.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10 598, Bl. 30.

Schweynitzer kreis.
Ambt Sweynitz.
Stoltzenhain.

Fürstlich lehen. Hat 16 hufner, 6 kossaten und ein filial Lyndo, dohin ein gehort aber ein ander dorf zur kirchen Steinstorff, hat ein capellen, 12 hufner, 4 kossaten, ein halb meil von Stoltzenhain.

Kirchendiener: pfarrer, custer.

Der pfarrer hat etlich sər greulich gebrechen und lesterung schriftlich ubergeben, welch die leut zu Stoltzenheyn an dem wort und dinste Gots beweisen, so doch bede, pfarrer und custer, wol geschickt, gelerte und fromme leute sint, der itlicher sich wol vor gieng in einer guten stat.

Es sind auch in die pfar Stoltzenhein noch 2 dorfer geslagen, nemlich Neustat, Horst und Mathes Losers scheferei (: aber das alde schock, aus der scheferei gezinset, soll dem pfarrer zur Schweinitz bleiben :), welche vorhin zur Schweynitz gepfarrt gewesen und ferre halb davon genomen sint, sollen von nue an alle pfarrgerechtickeit gein Stoltzenhain bezalen und daraus der sacrament, gotsdinsts und predig gewertig sein.

Die leute sint mit ernsten worten zur penitenz vormanet worden.

Gotsdinst ist dermaß bestalt: Stoltzenhagen suntags frue das evangelion, nach mittag und alle dinstag zu Lyndo den catechismum winters zeit, darnach einen suntag umb den andern, auch ein tag in der wochen zu Steinstorff, dohin die ander nechsten auch komen sollen. In welchem dorf communicanten sein, do soll der pfarrer hin gen und die andern dohin bescheiden, wo in allen communicanten sein, in die pfarr bescheiden und dann die von Neustat und Horst auch besuchen und predigen.

Die leut von Stoltzenhayn haben dem pfarrer von Stoltzenhayn den zehenden abgebrochen, daran er den dritten teil hat, unser gnedigst. h. 2 teil, und dokegen im etlich scheffel gegeben, so er doch mit dem geströde sein futerung haben kont: ist geschafft, das sie im die dreissigst garbe widerumb geben sollen.

Auch sollen alle dorfer im seinen opfer pfenning, zu itlicher quatember von itlichem menschen, 12 iar alt, ein pfenning, geben, darzu im die schultessen hulf thun sollen.

Pfarrhaus und schuel sollen die gemeinen aller dorfer in beulichem

wesen erhalten, und ist geschafft, das im zur fasten sein haus, was daran not, erbauet werde.

Auch sollen im die von Stoltzenhayn 1 gut β und die von Lyndo die schuld, nemlich auch 1 β, erlassen, domit er etwo viehe zur haushaltung erzeugen moge.

Pfarrers einkomen: 25 fl. nutzung der pfarr, korn, geltzins, opfergelt, huner, 3 hufen und den zehend zu Stoltzenhayn angeslagen inclus. 1 fl. 7 gr. opfer und 22 schfl. korn, welchs aus den zween dorfern Naustadt und Horst dohin geschlagen, weil dieselben mit der seelsorg hinein geweist worden. Daruber hat die pfarr zwu hufen, drei fuder hau wisenwachs und kan 14 rinder, 12 schwein und etliche schaf erhalten.

Custers einkomen: 5 fl. 4½ gr. nutzung, geltzins, korn und brot inclus. 4½ gr. aus den zweien dorfern Naustat und Horst, aus iedem haus 1 a. ₰, welche mit der selsorg gen Stoltzenhain geslagen.

Daruber soll im der garten, welchen itzt Merten Schneider besitzt, hievor zu der custerei gehorig, der custerei wider zugestelt werden.

1534.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 216a *fg.*

Stolczenhain.

Der pfarrer ist nicht ungeschickt, und von den leuten seiner lehr und wandels halben gut gezeugnus vornomen; ist derwegen bei voriger visitacion ordnung bliben. Und wiewol der pfarrer die leut zum sacrament vleissig vormanet, iedoch haben der kruger und sunst noch einer in 11 iaren das sacrament nit empfangen, idoch haben sie sich zur besserung erboten.

Dem pfarrer soll werden 1 gr. vom aufbieten, 8 ₰ fur die malzeit, so ein kind getauft wirdet, 8 ₰ von einer leichen; dem custer 4 ₰ von der tauf, 4 ₰ von einer leich.

Weil auch in der ersten visitacion dem custer ein garten zugeeigent, den die gemein etwo soll vor 15 gr. vorkauft haben, ist vorordent, das solch garten nochmaln bei der custerei bleiben soll und demienichen, der den garten anficht, sein kaufgelt die gemein widergeben.

Das pfarrhaus soll das kirchspil mit dachung bessern und ein scheun erbauen.

Dem custer haben die von Steinstorff ierlich 1 brot abgebrochen wider die ordnung der ersten visitacion: ist bevolen, das sie im gar nichts abbrechen sollen unangesehen, das sie dem pfarrer ierlich auch 2 brot geben sollen.

Es soll auch dem custer izlich quatember 1 ald pfennig, wie vor alders, und nicht 1 nauer ₰ geben werden.

Inventarium der pfarren [alt]: 9 huner und 1 han; 1 geringe spanbette; 1 melkasten; 2 zinen kandel; 1 tisch. Neu inventarium zu vorschaffen: 1 vorschlossen tisch, 1 spanbetten, 2 kuhe.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 122 fg.

Stoltzenhain.

Dises pfarrlehen ist unsers gnedigsten herrn des churfürsten zu Sachsen, hat 4 zugehörende filial: Neustadt, Horst, Lindo, Steinsdorff, alle ins ampt Schweinitz gehorig und unserm gnedigsten herrn zustendig.

Kirchendiener: pfarrer, custos.

Pfarrer Urbanus Sarmundt, von Niemek bürtig, ist vor 16 iarn zu Witteberg uf dise pfarr ordinirt, zuvor 7 iar zu Niemek, 1 iar zu Beltzik, 1 iar zur Zane custer gewesen, hat noch 3 lebendige kinder, ist in die 50 iar alt und zimlich seicht in der lehr befunden.

Custos Alexius Müller von Plotzke, ein schneider, 3 iar uf disem dienst und 2 iar zu Sarno custos gewesen.

Dise gemein hat nichts uber den pfarrer und schreiber zu clagen gewust. Desgleichen hat auch der pfarrer keinen können angeben, der die predigt und sacrament verachtete oder sunst mit offentlichen lastern befleck(t) were.

Einkommen der pfarn: 2 hufen acker zu Stoltzenhain, lest eine umb die andere treiben, bekumpt davon ongeverlich 3 mld. korn, $1\frac{1}{2}$ mld. habern, $1\frac{1}{2}$ mld. heidekorn. Aus Stoltzenhain bekumpt der pfarrer den zehenden von allerlei getreidig, nemlich die dreissigste mandel, aber sehr ungetreulich, mag etwa 3 mld. korn, 1 mld. habern, 8 schfl. heidekorn davon bekommen; 6 zinshüner, item den fleischzehend von schweinen, gensen, alles das 3te teil; wisewachs 4 fuder hau ungeferlich; keine holzung. Aus Lindo: 3 wuste hufen ackers, einen alten pfarrhof: die hufen sind zweien bauern zu treiben ausgethan, geben dem pfarrer itz nit mehr dann 6 schfl. rocken und 8 schfl. habern zins davon; item $19\frac{1}{2}$ schfl. korn und $19\frac{1}{2}$ schfl. habern aus Lindo. Den fleischzehend von gensen und lemmern das dritte, von schweinen (desgleichen?) wollen sie nicht geben. Aus Steinsdorff: 14 schfl. korn und nichts mehr, und so oft der pfarrer da predigt, hat er mit dem custer ein malzeit. Aus Neustadt: 1 mld. korn. Aus Horst: 10 schfl. korn.

4 fl. opfergelt aus allen 5 dörfern ungeverlich, 8 ß vom begrebnis, 8 ß von der tauf.

Inventarium des pfarrers: 1 alten bösen tisch, 1 böse stande,[1]) 1 zinnern kandel, ist in der Spanier zeit wegkommen; 1 klein alt kabußlen,[1]) 1 kesselhacken, 12 hüner, 2 kühe.

---

[1]) fehlt 1575.

Einkommen des custers: 21 ½ schfl. korn, 1 brot aus itzlichem haus ierlichen aus Stoltzenhain; 4 schfl. korn aus Steinsdorff: 4 ℔ alle quartal aus ietzlichem haus zu Lindo; 2 alte ℔ ierlichen aus iedem haus zu Naustat und Horst: 2 eier zu Stoltzenhain auf Ostern aus itzlichem haus; ½ β eier zu Steinsdorf; 4 ℔ von der tauf; 4 ℔ von der leich.

Einkommen der kirchen Stoltzenhain: 1 fl. vom hau[1]); 7 gr.[2]) von beden dorfschaften Horst und Naustadt zu brot und wein; 8 gr.[3]) von Gores[4]) Hornigk acker zins; 4 gr. von Lorentz Hohendorff von Gots grunde[5]); 1 gr. von Pankratio[6]); 1 gr. von Urban Arnt[7]) vom gotsacker[8]); 8 ℔ Andres Wolgemut vom Zoppel acker; 1 schfl. mehl gibt der wintmüller zu Stoltzenhain ierlich.

An kirchengerede —.

Einkomen der kirchen Lindo: 2 fl. von einer wisen, steigt und felt von wegen der wilt ban; 6 gr. ackerzins Lorentz Richter; 4 gr. Georg Kuel ackerzins; 7 gr. ackerzins Brosi Grepitz von Stoltzenhain; 7 gr. ackerzins Pancratius.

An kirchengerede —.

Es soll auch das ganze kirchspil ein biblia etc.

Gebeude: Das pfarrgebeude ist alt und sehr baufellig: ist der ganzen gemein aller 5 dörfer bevolen worden, dasselbe gebeude zu bessern und, wo es von nöten, von neuem zu bauen.

Es hat auch die gemein zu Stoltzenhain sich beclagt, das der alte schosser zur Schweinitz Michel am Ende auf des pfarrers gehöffe zu Stoltzenhain drei gebinde aufgebauet. Solchs haben die visitatores in gehabter visitation zum Jessen dem alten schösser fürgehalten. Als hat er sich erboten, von demselben raum, so er mit gebeude eingenommen, ierlichen 1 gr. zins dem pfarrer zu geben; wo aber das gebeude abgebrochen würde, soll der zins fallen und derselbe raum dem pfarrer wider eingereumet werden: actum Jessen dinstag nach Lucae.

Der pfarrer hat gebeten, das ihme die pfarrstete zu Lindo erblichen möcht eingereumet werden, darauf er willens were, seinem weib und kindern ein heuslein zu erbauen, soll bei unserm gnedigsten herrn gesücht werden.[9])

Clag: der pfarrer hat sich beclagt, das er gar kein frei brennholz habe, und derwegen gebeten, ihnen bei unserm gnedigsten herrn umb ierlich brennholz zu vorbitten.

---

[1]) 1575: von 2 kleinen wiesen zum gotteshaus. [2]) 1575: 7 gr. 4 ₰. [3]) 1575: 40 gr. [4]) 1575: Augustin. [5]) 1575: von seinem garten. [6]) 1575: Wenzel Thilo. [7]) 1575: Paul Wohlgemuht. [8]) 1575: von einem stuck acker.

[9]) Im Auszug etlicher clag etc. Bl. 119 bittet der Pfarrer, der Kurfürst möge den Garten in Lindo, worauf vorzeiten eine Pfarre gestanden hätte, mit 3 Hufen erblich ihm eintun, er wolle für die Pacht, die er jetzt von diesen Gütern erhielte, 6 Schfl. Korn und 8 Schfl. Hafern, gern der Pfarre jährlich als Zins geben.

Er hat sich auch beclagt, das die gotsveter nit mehr mit dem secklein in der kirchen das almosen samlen: als ist den kirchvetern ernstlichen bevolen und geboten worden, hinfurder widerumb mit dem secklein in der kirchen umbzugehen und das almosen zu samlen.

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zum Jessen.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 26, Bl. 416 fg.

Stoltzenhain.

Die Angaben über das Pfarrlehen und die Parochialverhältnisse stimmen mit denen der vorigen Visitation überein, nur daß hier Nawstadt und Lindow (Lindaw) geschrieben ist.

Pfarrer ist seit 16 Jahren der Sohn des vorigen Pfarrers, Martin Sarmundt, Vater von vier Kindern. Seiner Predigtordnung gemäß predigt er alle Sonntage zu Stoltzenhain und handelt dort den Katechismus. In Lindaw wird alle 14 Tage gepredigt und das Sakrament des Altars gereicht, dabei bekommt der Pfarrer jedesmal ein Brot. In der Woche geschieht auch jedesmal der Alten wegen zu Steinßdorff eine Predigt. Zur Winterszeit wird dort am Mittwoch und des Dienstags zu Horst der Katechismus gehandelt, etliche Mal vom Pfarrer, bisweilen vom Küster.

Zum Pfarrinventar ist neu hinzugefügt: 1 Hufe Landes, über Winter besät.

Das Pfarreinkommen ist vielfach jetzt anders angegeben. Der Ertrag des Opfergeldes in allen Dörfern ist mit 1 β 24 gr. registriert. Die Accidentia sind erhöht: von der Taufe wird 1 gr., vom Begräbnis eines Alten 18 ₰, eines Jüngeren 1 gr., vom Aufbieten und Trauen 3 gr. gegeben. Auch ist die Gärtner-Abgabe von 18 ₰ jetzt aufgeführt. Für den Zehenten ist in Stoltzenhain jetzt eine gewisse „Pacht" von 40 Schfl. Korn und 20 Schfl. Hafer Schweinitzer Maß angenommen, doch soll es dem Pfarrherrn freistehen, wieder den Zehenten zu fordern. Die Korn- und Hafereinnahme aus Lindow beträgt jetzt nur 18 Schfl. Korn wie Hafer, dazu von jedem Lehmann 1 Lamm und 1 Huhn. Die 3 wüsten Pfarrhufen daselbst sollen jetzt 12 Schfl. Korn und soviel Hafer bringen. Zur Vermeidung der Disputation über die Erblichkeit wird beschlossen, diese Pfarrhufen, ebenso den Garten, der der Pfarre bisher 6 gr. gezinst hat, zu verkaufen; der Pfarrer erlangt, daß ihm der Vorkauf gestattet wird, und erwirbt diese Hufen und den Garten für 60 fl., die er jährlich mit 3 fl. verzinsen soll, und für eine jährliche Abgabe von 12 Schfl. Korn, 12 Schfl. Hafer und 6 gr. an die Pfarre. Die übrigen Angaben stimmen mit 1555 überein. Hinzugefügt ist bei

Steinsdorff: item sie geben auch jährlich auf Ostern 6 Mdl. Beichteier, davon bekommt der Küster $^1/_2$ ß.

Das Küstereinkommen ist dasselbe wie früher, nur sind die Accidentien erhöht: 6 ₰ vom Trauen zweier Ehepersonen, 9 ₰ vom Begräbnis eines Alten, 6 ₰ vom Begräbnis eines Jungen. Bemerkt ist: Das Gertlein, so die Gemeine umb 1 Viertel Bier verkauft und versoffen, sollen sie wiederumb zur Custerei verschaffen oder dem Schreiber einen andern Garthen zu gebrauchen einthun.

Das Einkommen der Kirche Stoltzenhain ist dem von 1555 bis auf die vielfach geänderten Namen der Zinspflichtigen, die oben in Anmerkungen angegeben sind, entsprechend. Nur die Position: 8 ₰ Andres Wolgemut vom Zoppelacker findet sich nicht wieder, dafür eine neue: 6 gr. der Pfarrer von 2 Gottesstücken.

Die Kirche von Lindow hat an Einkommen: 24 gr. und 40 gr. von etlichen Stücken Ackers. Eine Pacht von Wiesen ist nicht erwähnt.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI 68 I, Bl. 63; 69, Bl. 582 a; 68 II, Bl. 214; 70, Bl. 213; 73, Bl. 314 u. 362; A 51 B 73, Bl. 214; A 50, XI 79, Bl. 100.

Stoltzenhain (Stoltzenhagen).

In die Hauptkirche sind Neustadt (Neuerstadt) und Horst eingepfarrt. Filiale sind Lindaw (Linda, Lindau) und Steinsdorff. Dazu ist zur Kirche Stoltzenhain gewiesen Hartmannsdorf, welches mit Erb- und Obergerichten Matz Lösern auf Alsdorf zuständig ist und für dessen Pastorierung dem Pfarrer nichts gegeben wird, nur daß der Löser ihm gestattet hat, im Hartmannsdorfer Walde etwas Kien und Holz sich zu lesen.

Die Gesamtzahl der Kommunikanten wird 1581 mit 320 angegeben. 1578 ist die Zahl der Besitzer genannt: Stolzenhain 17 Hüfner, darunter 4 Lehnleute, und 4 Gärtner; Neuerstadt 8 Hüfner, darunter 2 Lehnleute, und 3 Gärtner; Horst 8 Hüfner mit 1 Lehnmann und 3 Gärtner; Lindau 12 Hüfner mit 4 Lehnleuten und 3 Gärtner; Steinsdorf 13 Hüfner mit 1 Lehnmann und 5 Gärtner.

Der Pastor Martin Sarmundt ist 1577 20 Jahre im Amt (1578: 38 Jahre alt!). Er ist der Nachfolger seines Vaters Urban Sarmund, der hier 18 Jahre im Amte gestanden hat, nachdem er vorher 18 Jahre in Parnitz (Pharnitz) bei der Britzen Küster gewesen war, wo sein Sohn geboren ist. Dieser hat zu Frankfurt, Herzberg, Jüterbog, Magdeburg, Cöln a. d. Spree, aber auf keiner Universität studiert, wird als fleißig und treu gelobt: er stellt seine Predigt auf die Schriften der Apostel und Propheten und D. Luthers Schriften und läßt sich die formula concordiae und die Deklaration der streitigen Artikel wohl gefallen.

Neben ihm ist als Küster im Amte Matthaeus Globbock (Globick) aus Kemberg, ein Schuster, 1578: 33 Jahre alt, der ebenfalls als treu und fleißig gelobt wird, kann den Katechismus Luthers wohl auswendig, hält wohl Schule und treibt auch den Katechismus in der Kirche, ist aber daneben ein Spieler mit Karten und Würfeln: — der Superintendent soll ihm dies bei Verlust des Amtes untersagen (1578 verspricht er, daß er sich vor Karten und Würfeln hüten will). Er ist vorher $3^1/_2$ Jahre in Brehna Kustos „an Stelle eines Kantors" gewesen.

1577.

Der Pastor hat bisher das Examen mit den Pfarrkindern zwischen Ostern und Pfingsten gehalten, will es von jetzt ab in den Fasten halten. Das gemeine Gebet hat er bisher aus Luthers Hauspostille genommen. Die Register über Getaufte etc. hält er richtig. Kranke berichtet und tröstet er zu jeder Zeit in der Pfarre und in den Filialen. Für sich liest er die Bibel nach der Ordnung: es wird ihm für die Zeit bis zur nächsten Visitation das Lesen der Genesis aufgegeben, über das er sich dann ausweisen soll. Leichenpredigten hält der Pfarrer, wenn man's von ihm begehrt. Bei der Kirchrechnung wird an Zehrung für jede Person 2 gr. gerechnet.

Der Küster berichtet, daß er und neben ihm der Pfarrherr die Knaben, so in die Schule gehen, in der Kirche aus dem Gebete fleißig examiniere und daß er mit den Knaben in der Schule die deutschen Gesänge Luthers übersinge, die sie auch in der Kirche gebrauchten. Lesen und schreiben lernen die Knaben nicht; die weiter studieren sollen, schicken die Eltern nach den Städten. „Schicken wenig Meidlein auf den Dörfern zur Schulen, und hat der Custer itzo nur eins in der Disciplin."

Es werden 4 Fälle außerehelicher — in 2 Fällen wiederholter — Schwängerung zur Anzeige gebracht und dem Schösser zur Untersuchung und Bestrafung befohlen. Eine Klage der Gemeinde über das Verhalten des Pfarrers bei der Viehzucht soll der Superintendent untersuchen und dem Pfarrer etwaige Unbilligkeiten verweisen. Eine Reihe von Ehesachen, daß ein geschwängertes Weib ihren Schwängerer, der ihr die Ehe versprochen hat, verklagt, eine andere nach öffentlich vollzogenem Eheverlöbnis geschieden zu werden begehrt, eine dritte beim Vater weilt und sich weigert, zu ihrem Manne zurückzukehren, werden vor das Konsistorium gewiesen.

Die von Steinsdorf klagen, daß sie keine Katechismuspredigt in ihrem Dorfe haben, „wo sie sich nicht untereinander lehreten, könnten sie im Examine nicht bestehen".

Der Pfarrer beschwert sich über untreuliches Geben des Zehnten.

1578

(22. November, da der Superintendent im letzten Sommer an der Pest verstorben ist, ist die Visitation vom Pfarrer zur Schweinitz vollzogen).

Die Ordnung der Gottesdienste ist gemäß der Ordnung der Visitation von 1574 befunden worden. Infolge Befehls des Generalsuperintendenten zu Wittenberg gibt der Visitator dem Pfarrer auf, bis zur nächsten Visitation zu studieren Joh. Brentii comment. de unitate hypostatica duarum naturarum in Christo.

Der Küster kann die Artikel der christlichen Kirche mit heiliger Schrift defendieren. Er hält Winters Schule, im Sommer kommt keiner.

Diesmal werden nur zwei Fälle unzüchtigen Wandels gerügt, dafür aber mehrere von Predigt- und Sakramentsverachtung.

Der Forstmeister zu Lindaw, Friedrich von Feilitzsch, hat eine neue Windmühle erbauen lassen und davon 4 Schfl. dem Gotteshause zu geben versprochen, ebenso hat er Vater und Mutter in der Kirche beerdigen lassen und von jedem Begräbnis 1 Rtlr. zu geben versprochen, aber bisher nichts gegeben: — Pfarrer und Vorsteher sollen ihn „freundlichst ersuchen", zu zahlen. Der Windmüller in Stolzenhain gibt dem Gotteshause 1 Schfl. Mehl, dem Pfarrer aber nichts.

Die Kirche in Lindaw ist sehr baufällig, die Leute bitten um sechs Schneidebäume zum Boden und acht Ziegelsparren, das Dach zu bessern. Auch die zu Steinsdorf, die zu ihrer Kapelle keinerlei Einkommen haben, bitten um 15 Stämme, halb Schneid- und halb Sparrholz, da während der Predigt ein Stück vom Boden eingefallen und ohne Schaden auf der „Porkirche" liegen geblieben ist.

Da der Pfarrer und der Küster sich beklagen, daß sie im Winter vor Wasser und Eis weder zu Fuß noch zu Roß in die Filiale kommen können, bitten die Gemeinden um 30 Stämme Stegeholz.

1579 (30. April).

Pastor lieset fleißig seine Biblia, Kirch- und Hauspostill Lutheri, Katechismos etc., verrichtet das Seine mit Fleiß, versäumt niemand, zeuget seine Kinder auf in Gottesfurcht, zechet aber auch gerne, darum er vom Visitator mit Ernst gestraft ist.

Ein Mann, den der Pfarrer beschuldigt, ein Lästerer zu sein, hat sich in der Marterwoche mit einer Pfeife zu Stolzenhagen auf- und niederpfeifen lassen mit unflätigem Geschrei. Der Amtsschösser hat zugesagt, ihn dafür mit Gefängnis zu strafen.

Im Kruge treiben die jungen Knechte, wenn sie ihr Bursen-Gelack haben, großen Unfug, saufen die ganze Nacht.

Über den Holzförster in Lindo Friedrich von Feilitzsch (Filitzsch) ist große Klage. Er treibt die Leute dazu, des Sonntags zu pflügen, die Knechte, ihm Bretter zu schneiden; hat das Muleisen (?) aus der Kirche genommen, will nichts davon geben, gibt auch nichts von der neuerbauten Windmühle, schüttet sein Getreide, Eicheln auf die Kirche

und nimmt den Kirchvätern den Schlüssel mit Gewalt, geht selten zur Kirche und Sakrament und bricht dem Pfarrer 1 Schfl. Korn ab. In der Herbstvisitation ist dann registriert, daß Filitzsch an den Superintendenten geschrieben, auch mit ihm gesprochen habe; es hat sich befunden, daß die Bauern unbillig über ihn geklagt, gehet fleißig zur Kirche, hat sich gebessert.

Ein Mann aus Linda, der nie zum Examen, auch selten zur Kirche kommt, will dem Küster kein Brot geben, weil er nicht zur Kirche komme.

Der Zehnten wird sehr böslich gegeben, etliche fahren wohl alles gar weg (im Herbst wiederholt).

Vom Vorwerk und der Schäferei Hartmansdorf, die Matthes Löser von Ahlsdorf gehört, ist ehedem ein Malter Korn gegeben, davon 6 Schfl. dem Pfarrer von Schweinitz, 6 Schfl. dem Pfarrer von Stoltzenhagen; jetzt erlangt der Pfarrer von Schweinitz mit großer Beschwerung 1 a. β, der von Stoltzenhain, der es allenthalben mit der Seelsorge versorgt, nichts. (Im Herbst wiederholt)

Der Pfarrer hat mit Gunst des Kurfürsten für sein Weib und seine Kinder drei wüste Pfarrhufen im Dorfe Lindo erkauft. Zu diesen Hufen gehören aber keine Wiesen, darauf können also keine Pferde erhalten werden: Pfarrer bittet deshalb, ihm und seinen Nachkommen von diesem Gute die Frondienste zu erlassen.

Die Kirchen zu Stensdorf und Lindaw stehen sehr gefährlich; die Leute vermögen sie wegen großer Armut nicht zu bauen, weil das Wild ihnen all ihr Getreide abfrißt und der Förster sie auch wohl plaget: bitten um eine Beisteuer von Holz vom Kurfürsten. (Im Herbst wiederholt.

1579 (14. August).

Der Kustos soll noch bisweilen im Kruge liegen, mit den Bauern „nach den Kegel schieben". Auf Ermahnung bittet er seine Schuld ab, es sei nur einmal geschehen.

Weil das Einkommen der Kirche in Stolzenhagen gering, der Zins von ihren Äckern, Wiesen etc. aber gering und die Nutzung besser sein soll, ist der Zins vom Superintendenten und Schösser erhöht, so viel leidlich. Die Kapelle in Steinsdorf hat gar kein Einkommen.

Der Pfarrer klagt darüber, daß an der Pfarre und dem Schulgebäude von den Bauern angeblich aus großer Armut nichts getan werde. Es liegt am Schösser, der die Bauern nicht anhält, ihre Pflicht zu tun. Ihm wird auch mangelnde Aufsicht in sittlicher Beziehung, Duldung von Unzucht etc. zum Vorwurf gemacht: — dem Schösser soll sein Unfleiß verwiesen werden.

Der Küster klagt, daß ihm die Bauern von Horst und Neustadt nur 6 ℔ geben, da er doch mit ihren Kindern so viel Mühe haben muß als mit den anderen, und bittet deshalb, daß ihnen auferlegt würde, den anderen gleich 1 Viertel Korn oder 1 Brot, 1 gr. ihm zu reichen: — die neue Ordnung wird in diesem Maß geben.

Hans Müller von Stoltzenhain gibt von seiner Mühle, die ihm erblich gehört, der Kirche nur 1 Schfl. Mehl, könnte wohl mehr geben, weigert sich aber dessen: — wenn er nur so viel von alters gegeben hat, so bleibt es auch billig dabei.

1581 (Frühjahr und Herbst).

Das Einkommen der Pfarre ist summarisch jetzt folgendermaßen angegeben: 6 a. β Pfarr- und Häuslergeld; Getreide im Sack: 9 Mld. Korn minus 2 Schfl. aus allen fünf Dörfern inkl. 40 Schfl., die er zu Stoltzenhain anstatt des Zehnten bekommt; 4 Mld. Hafer Kleinmaß inkl. 20 Schfl. von Zehnten. Aus anderen Dörfern als Stoltzenhain hat er keinen Zehnten empfangen und hat ihn hier in feste Abgabe verwandeln lassen, weil die Bauern untreulich mit ihm umgegangen. 2 Hufen Landes zu Stoltzenhain, die muß der Pfarrer mit seinem Geschirr und Gesinde beschicken, er besät sie über Winter ungefähr mit 20, über Sommer mit 16 Schfl. allerlei Getreidig. Von den wüsten Pfarrhufen zu Lindaw erhält der Pfarrer je 4 Schfl. Korn und 4 Schfl. Hafer (= 1 Mld. Korn und 1 Mld. Hafer), die oben mit verrechnet sind. 6 Fuder Wiesewachs auf 2 Wiesen, für die er der Kirche 30 gr. zinset. Holz muß der Pfarrer alles kaufen, braucht für 5—6 a. β.

Die Vesperpredigt und die Wochenpredigt ist schlecht besucht. Die Leute beschweren sich der Hofedienste halber, auf welche sie die Sonntage geführt (im Herbst wird besonders Klage geführt über den Förster Christian Filitz zu Lindo, der die Bauern alle Sonntage zwingt, auf seinem Acker zu pflügen, mähen etc.), und in der Woche müssen sie in Abwesenheit der Knechte ihrer Arbeit und ihres Viehes selbst warten.

Die Bauernknechte laufen nach Ausgang der heiligen Weihnachtsfeiertage „zerlingen", brechen den Leuten die Häuser auf, treiben mit den Mägden Unfug, fragen nichts nach dem Superintendenten, weil Quaestor nicht straft.

Der Unzucht ist an diesem Ort bei den Buschdörfern sehr viel (im Herbst werden allein 8 Fälle außerehelicher Schwängerung angegeben.)

1598 (13. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 515.

Stoltzenhain (Amt Schweinitz)
mit den Filialen Lyndaw und Steinsdorf. Neuerstadt und Horst gehen nach Stoltzenhain zur Kirche.

Das Pfarrlehen gehört dem Kurfürsten. Der Pfarrer ist vom Konsistorium voziert.

Pfarrer: M. Johannes Rhidius aus Wittenberg, 43 Jahre alt, zuerst in Meuro 7 Jahre und nun hier 6 Jahre Pfarrer.

Kustos: Matthaeus Globack, über 60 Jahre alt, 36 Jahre im Dienst: ist ein Schuster und Leinweber, damit er sich nährt, tut mit Schreiben niemand schaden.

Der Pfarrer predigt alle Sonntage das Evangelium zu Stoltzenhain und abwechselnd entweder in Lyndaw oder Steinsdorf. Der Katechismus wird vom Pfarrer und Küster von Michaelis bis Ostern wechselweise gepredigt und getrieben: Dienstags zu Horst, Mittwochs zu Stoltzenhain, Donnerstags zu Lyndaw, Freitags zu Neuerstadt (wann zu Steinsdorf?); die Eltern halten sich mit ihren Kindern aber gar unfleißig dazu. Zweimal wird in der Woche Betstunde gehalten, da ist der Besuch am schlechtesten.

Der Küster liest Sonntags vor der Predigt den Katechismus. Schule hält er nicht wegen seines hohen Alters, doch wollen sie ihn, obwohl er seiner Jahre halber etwas verdrossen ist, mit Geduld tragen.

In jedem Dorfe wird jährlich ein Examen aus dem Katechismus angestellt, werden die Ungehorsamen gestraft, es wird solch Examen mit feinem Unterricht gehalten.

Der Pfarracker wird von denen zu Stolzenhain um die Gebühr bestellt.

1602

(4. Juli, durch Pfarrer Liesigk-Schweinitz visitiert).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 17.

Stolzenhain.

Lynda hat eine Kirche, Stensdorf eine Kapelle. Neuerstadt und Horst gehen in der Hauptkirche zur Predigt.

Küster ist jetzt Georgius Winzer von Bomsdorf, ein Schneider, 45 Jahre alt, 2 Jahre hier.

Das Backen am Sonntag ist allgemein: — soll bei Verlust der Brote abgeschafft werden.

In der Ernte ist der Kirchenbesuch schlecht. Gotteslästerung beim Bier wird nicht gestraft. Leichtfertige Tänze im Lobetanze werden gehalten. Vor dem Kirchgange bei Hochzeiten wird große Sauferei gehalten. In Lynda gehen die Leute ungern mit zur Leiche.

In Stolzenhain hält eine alte Frau Rockenstuben und will sich nicht einreden lassen: — wenn keine Knechte dazu kommen und allein Nachbarkinder dahin gehen, mag man sie dulden.

Der Küster brennt Branntwein, setzt aber keine Güste, sondern verkauft ihn nach Kannen nach Jüterbog und anderweit.

1608 (am Bartholomäustage, 24. August).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 272.

Pastor: Nicolaus Matth., 31 Jahre alt, 4 Jahre hier.

Kustos: Christophorus Witting, auch erst 4 Jahre hier.

Es wird viel unordentliches und gottloses Wesen in allen Gemeinden getrieben; der Amtsschösser hat es ihnen zwar mit Ernst untersagt. Ob Besserung erfolgen wird, wird die Zeit geben.

Der Krüger zu Stolzenhain hat eine Scheune auf dem Kirchhof stehen. Er fährt durch ein Tor, das die Gemeinde halten muß, fährt über die Gräber und wendet darauf um, will nicht sagen, wie er zu solcher Gerechtigkeit komme: — Konsistorium soll den Ort besichtigen lassen und nach Befindung die Gebühr verordnen.

1618 (2. März).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 90, Bl. 30.

Pfarrer: Petrus Stulerus, Sohn des früheren Superintendenten zu Schwerin, dann Schloßpredigers in Berlin Franz Stuler, geboren zu Frankfurt a. O., ist 16 Jahre in Berlin, dann $1\frac{1}{2}$ Jahre zu Lüneburg in die Schule gegangen und hat dann $4\frac{1}{2}$ Jahre zu Wittenberg studiert; er ist zuerst Kanonikus, dann Schloßkaplan, endlich 3 Jahre Kaplan und 1 Jahr Archidiakonus an der St. Peterskirche zu Cölln a. d. Spree gewesen und von dort von den Kalvinisten ins Exil getrieben und nach einem halben Jahre hierauf genommen [ist tot, itzo M. Clarus (ebenso 1624: M. Theodosius Clarus)].

Pfarreinkommen: 1 ß 24 gr. Opfergeld; 3 gr. vom Aufbieten und Kopulieren; 1 gr. vom Taufen; 2 gr. vom Begräbnis eines Alten, 1 gr. von dem eines Jungen; 42 Schfl. Korn und 42 Schfl. Hafer Schweinitzer Schloßmaß für den Zehnten aus Stolzenhain, stehet dem Pfarrer frei, diese „Pacht" oder den Zehnten zu nehmen; dazu den dritten Teil des Fleischzehnten; 6 Zinshühner. Der Zehnt aus Stolzenhain beträgt ungefähr: 5 Mld. Korn ohne Stroh und Futter, 2 Mld. Heidekorn, 8 Schfl. Gerste, 1 Mld. Hafer, 4 Schfl. Wicken; aus Neuerstadt: 12 Schfl. Korn; aus Horst: 10 Schfl. Korn; aus Lindo: $19\frac{1}{2}$ Schfl. Korn und $19\frac{1}{2}$ Schfl. Hafer, sowie den dritten Teil des Fleischzehnten und von jedem „Lehmann" ein Lamm und ein Huhn, ferner von drei wüsten Pfarrhufen: 12 Schfl. Korn, 12 Schfl. Hafer, und 6 gr. von einem Gärtlein; aus Steinsdorf: 14 Schfl. Korn; zu Ostern 6 Mdl. Eier, wovon der Küster $\frac{1}{2}$ ß erhält; Wiesewachs ca. 4 Fuder; 2 Gnaden-Feuerbäume; zu Michaelis von jedem Hausgenossen 9 ℔, sind's Eheleute, 18 ℔. Accidentia fehlen. Dazu 2 Hufen, auf denen ca. 3 Mld. allerlei Getreides ausgesät werden können.

Der Kustos hat an Einkommen: 1 fl. 3 gr. aus Lindo; von allen Hausleuten 3 ℔, von einem Ehepaar 6 ℔; 1 gr. vom Aufbieten; 2 gr.

vom Begräbnis eines Alten, 1 gr. von dem eines Jungen; 2 ℔ „von einem Schüler die Woche zu instituieren"; 21 Schfl. Korn Jeßnisch Maß, 30 hausbackene Brote und 48 Eier auf Ostern aus Stolzenhain; 4 Schfl. Korn Herzbergisch Maß und 30 Eier aus Steinsdorf; aus Lindo von den 14 Hüfnern statt Korn 1 hausbacken Brot, von den anderen Häusern je 1 gr.; aus Horst 6 gr.; aus Neuerstadt 6 gr. Das Gärtlein, so bei der Schulen gelegen, welches die Bauern um ein Viertel Bier versoffen, soll wiederum zur Schul gebracht werden.

Bisweilen gehen die Eltern unfleißig zur Kirche, halten ihre Kinder auch unfleißig zum Katechismus und zur Schule. Unzucht und andere öffentlichen Laster und freventliches Beginnen werden im Amt ernstlich gestraft.

1624.

Protokoll des ao. 24 gehaltenen Synodi, Dresden, H. St. Arch. Loc. 1987, Bl. 190.

Nichts, denn Generalia, vorgefallen.

1672.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II No. 42, Bl. 623.

Stoltzenhain
mit Horst, Neuerstadt, Lindo, Stainßdorff.

„Hartmanßdorff, ist ein Forwerk und Schäferei, ist Stif-Filia, gehört dem von Löser auf Ahlßdorff, ist nicht incorporirt, geneust aber alles, gleich andern Eingepfarrten, giebt aber nichts, weder zur Kirche noch zur Pfar, hat vor diesem 1 Mld. Korn nach der Schweinitz müssen geben, wie in der Matricul daselbst zu finden."

Zu Stoltzenhain sind vor dem Krieg 18 Hüfner gewesen, ietzo sind bewohnt 7 Hüfnergüter, die anderen liegen in der Aschen, und obgleich die Äcker, Wiesen und Gärten ausgetan, gefällt doch gar ein weniges davon, denn der Acker bald all verwachsen mit Holz. Der Cossatenhöf sind 5 bewohnt, einer liegt in der Aschen wüst, der Garten und die Wiesen sind ausgetan.

Zu Lindo sind 14 Hüfner gewesen, jetzt 4 und 2 Cossaten wust.

Zur Horst 8 Hüfner und 2 Cossaten.

Zur Neuerstadt 8 Hüfner und 3 Cossaten; 3 Hüfnergüeter sind wüst und werden derselben noch mehr wüst werden.

Zu Stainßdorff sind 12 Hüfnergüeter und 5 Cossaten; 5 Hüfnergüeter sind wüst und ligen in der Aschen.

Pfarrer: Janus Jacobus Widner, gebürtig aus der berühmten Reichsstadt Rotenburg auf der Tauber in Francken, 72 Jahre alt, hat in Jena, dann in Wittenberg studiert, ist darauf als Präzeptor an den Hof nach Lichtenburg gekommen und nach 4 Jahren nach Mügeln und der

Glücksburg als Pfarrer voziert, aber schon nach 3 Jahren dann hierher berufen, wo er nun im 42. Jahre amtiert.

Kustos: Gabriel Hackpeil von Zwickau, 30 Jahre alt, seit 1670 hier.

Predigtordnung: Am Sonntag wird das Evangelium in Stoltzenhain und alle 14 Tage auch in Stainßdorff gepredigt, wohin ein böser Weg von einer Meile Länge durch lauter Busch, Wasser und Morast führt über hundert Stege, die großenteils verfault sind. Die wenigen Einwohner von Lindo, die erst vor wenig Jahren das ganz in seiner Asche liegende Dorf wieder angefangen haben zu bewohnen, sind nach Stoltzenhain gewiesen; die Kirche liegt noch in einem Haufen. Gepredigt soll dort erst wieder werden, wenn die Kirche erbaut ist und „die Mannschaft so stark, daß unser Mühe und Arbeit in etwas belohnet würde". Sonntags wird auch die Epistel vor der Predigt abgelesen, und weil keine Knaben da sind, liest der Kustos vor dem Glauben ein Stück aus dem Katechismus Luthers. Bei den Wochenpredigten in der Hauptkirche und den Filialen wird zur Winterszeit über Katechismus und Passion gepredigt. Die Katechismuspredigten in Neuerstadt und Horst bestellen aber der Pfarrer und Küster abwechselnd alle Wochen.

Der Lehrer berichtet, daß die Eltern ihre Kinder nicht eher als auf Weihnachten in die Schule gehen lassen und sie zu Ostern schon wieder aus der Schule zurückbehalten, da sie den ganzen Sommer beim Vieh liegen und hüten müssen. Die Schulwohnung ist zwar neu gebaut, es ist aber gar wenig daran zu, so daß der Lehrer mit seinen Schülern, wenn es regnet, nicht trocken sitzen kann, sondern der Regen fällt den Kindern auf das Buch, auch wird ihm all das Seinige zuschanden, da er mit Weib und kleinen Kindern des Nachts nicht trocken liegen kann. Zuletzt hat er im Quartal Weihnacht bis Ostern 12 Knaben und 8 Knaben gehabt, nach Ostern sind's 2 oder 3, im höchsten Falle einmal 5 gewesen. Das Schulgeld ist für alle gleich 2 gr. im Quartal; er bittet es aber für die Oberstufe auf 4 gr. zu erhöhen. Dafür wird mit denen, die „im Lesen sind", das Evangelienbuch, der Psalter, auch das Neue Testament und Mittwochs und Sonnabends ein Stück aus Luthers Katechismus traktiert, welches sie auswendig lernen müssen, und alle Wochen einen Psalter und andere schöne Gebete, die sich auf die Zeit schicken.

In der Kirche werden „im schlechten Choral" Luthers Lieder, „so auf die Sontage verzeichent stehen", gesungen; nach der Epistel wird ein Stück des Katechismus den Zuhörern vorgelesen und der Glaube darauf gesungen.

Die Gemeinden Steinsdorf und Horst beschweren sich, daß der Pfarrer ebenso wie der Schulmeister bei jedem Gottesdienste 4 gr. oder die Mahlzeit haben wollen, daß er ferner nur viermal bei ihnen Abendmahl halte und endlich daß er nicht, wie allerorts bräuchlich, Epistel und Evangelium vor der Predigt verlese, sondern nur die Epistel.

Beigeheftet ist ein Gesuch des Pfarrers M. Wolfgang Prager zu Mügeln vom 26. August 1672, worin derselbe unter Hinweis auf den

Befund seiner armseligen Besoldung auf der Generalkirchenvisitation vor einem Jahre in Seyda bittet, ihm Steinsdorf, das nahe an Mügeln läge und das er besser als der Stolzenhainer Pastor versorgen könne, zuzulegen.

Pfarrbesoldung. An Geld nur den Opferpfennig, der kaum jährlich 1 Rtlr. beträgt, und 10 a. β Tranksteuer. An Getreide den Zehnten aus Stoltzenhain, macht noch nicht die Hälfte als vor dem Krieg gewesen, wird großer Betrug und Vorteil dabei gebraucht. Der Pfarrer hat im Krieg zu Stoltzenhain bisweilen ein Jahr nicht mehr denn 4 oder 5 Mdl. Korn bekommen und hat alles das Seine, Silber und Gold, Vieh, Pferd und Hausrat, auf 2000 Rtlr., verloren und eingebüßt, wie aus dem nachfolgenden Verzeichnus zu ersehen ist.

Zu Lindo bekommt der Pfarrer zur Besoldung von seinem Pfarrmann 12 Schfl. Korn und 12 Schfl. Hafer Herzberger Maß; „ist gar schwach, besorg alle Tag, er würde caduc werden, darf dem Amt kein Ei geben, kein Landsteuer noch sonst etwas; das Guet gehört dem Pfarr, der ist sein Lehenherr.“[1]) Die übrigen drei Einwohner zu Lindo geben, bis die Kirche erbaut sein wird, dem Pfarrer jährlich nur 1 Schfl. Korn. „In Lindo stehen vom Krieg her dem Pfarrer in die 2000 Schfl. und etliche 100 Rest und bleiben ihm noch alle Jahre 40 Schfl. außen.“

Zu Stainßdorff kriegt der Pfarrer 14 Schfl. Korn Herzberger Maß, hat fast in die 30 Jahre nur die Hälfte bekommen, item 1 Schock Ostereier; Horst gibt 10 Schfl. und $^1/_2$ β Eier; Neuerstadt 12 Schfl., 1 Mdl. Eier, ein Kossat 1 gr. 6 ₰.

Zur Pfarre gehören 2 Hufen, sind im Kriege auch sehr verwachsen; der Pfarrer muß seinen Acker durch seine Kinder oder Gesinde selbst bestellen. Die Wiesen sind fast ganz verwachsen, er kann nicht über 3 Fuder Heu gewinnen.

Accidentia: pro proclamatione 6 gr., pro testimonio 6 gr., aber für die Trauung und den Sermon nichts als das Opfer; auch vom Taufen nichts als die Mahlzeit; für einen Leichsermon oder Abdankung 6 gr., für den Gang 6 gr.; für eine Leichenpredigt, die aber seit 10 Jahren nicht geschehen ist, 1 Rtlr.; Fürbitten und Danksagungen je 1 gr.; Beichtpfennige werden in Stainßdorff überhaupt nicht, sonst 2, 3 ₰, von den wenigsten 6 ₰ gegeben.

Das Pfarrinventar (2 Kühe, 12 Hüfner) ist alles im Kriege weggenommen, ebenso ist der güldene Kelch, den die Kurfürstin-Witwe der Kirche geschenkt hat, sowie das Meßkleid und alle Bücher der Kirche gestohlen.

Verzeichnuß, was dem Pfarr zu Stoltzenhain im Krieg von ao. 1636 bis ao. 1636 theils von Sächs(isch)-Brand(enburgischen), teils von Keis(erlichen) und Schweden genommen worden.

Ao. 1636. Als Magdeburg von dem Hatzfeldt belagert gewesen, ist mir genommen worden 250 Schfl. Korn, 24 Schfl. Gersten, 12 Schfl.

[1]) Später: Der Pfarrer hat ihm das Guet sambt den alten Resten geschenkt.

Heidenkorn, vor 50 Rtlr. Brot, vor 100 Rtlr. Zin, 4 Kessel, groß und klein, 1 Blaße, 1 Kronleuchter, 1 halbgeröchert Ochse, 3 geröcherte Schwein, 24 Schwein, groß und klein, nach Wittenberg getrieben, vor 30 Rtlr. Bücher von den Wittenbergischen Soldaten genommen worden, 5 Mdl. Hünner, viel Eier, Käß und Butter, 24 Kannen Schweinefett.

Ao. 1637. Als bald hierauf die Schwedischen in Weihnachten Torga einbekommen, ist mir wider genommen worden 15 Stück Rindvieh, 3 Pferd, 12 Schwein, groß und klein, 3 Mdl. Schaf, 24 Schfl. Korn, 36 Schfl. Hafer, 12 Schfl. Gersten, 8 Schfl. Heidenkorn. Als man sich wider hierauf gekauft 2 Kühe und 2 Pferd, ist das Vieh und Menschen hoc anno haufenweiß gestorben, die beiden Pferd von den Keis. alsobald wider genommen worden, die beiden Kühe sind gestorben.

Ao. 1638. Hierauf kauft man sich wider ein Kühigen vor 12 Rtlr. und 3 Pferd vor 36 Rtlr., welche ein viertel Jar hernach von den Rochischen, so zu Lucka gelegen, wider genommen worden.

Ao. 1639. Als man sich hierauf wider 2 Pferd zur Dahma erkauft vor 37 Rtlr., sind mir die, als die Parthien aus Meckelburg stark uber den Flemick gangen, Sontags unter der Commun. von den Brand. genommen worden, darauf bald die Keis. und Sächs. Armee aus Meckelburg gangen, muß ich mit Weib und Kind in dem kalten Winter und großen Schnee im Advent zu Fuß nach Jessen wandern, da ich beide Fuß erfröret und in der Stadt 30 Rtlr. verzehret. Hat auch dis Jahr 1 Schfl. Korn 3 Rtlr. golten und viel 1000 Menschen Hunger gestorben. Auf die große Theurung und Sterben erschlegt das Wetter am Himmelfahrtstag hier das Getraidigt, daß mans mit der Graßsensen hat müssen mehen und von 6, auch 8 Mdl. Korn kaum 1 Schfl. gedroschen, schadt mir über 100 Schfl.

Ao. 1640. Als man nach Fastnacht wider heimbgezogen, kauf ich mir ein Kuhe vor 12 Rtlr. und 2 Ochsen vor 24 Rtlr. und fang das Feld uber Sommer wider ein wenig nach der Theurung an zu beschicken; galt 1 Schfl. Gersten 2 fl. und 1 Schfl. Heidenkorn 2 dicke Rtlr. Wurde mir umb Pfingsten die Kuhe von den Goldackrischen genommen, so zu Brand(enburg) lagen.

Ao. 1641. Als den künftigen Winter der General Stallhans in der Laußitz ankommen und man nach der Stadt laufen muste, kauf ich mir wider 2 Kühe vor 25 Rtlr., die mir 6 Wochen nach Ostern wider von den Brand(enburgischen) genommen worden, die beiden Ochsen aber von den Schwedischen, so zu Lucka gelegen. Als man hierauf mit großem Verlust und großen Unkosten das wenig aus dem Feld eingesamblet, kauf ich mir wider 2 Kühe vor 20 Rtlr. und bring damit 10 Schfl. Korn in die Erden.

Ao. 1642. Den folgenden Winter bald nach Lichtmeß wird die Stadt Jessen, als die Keis. Armee von Magdeburg auf Zerbst in geschwinder Eil gezogen, von einer Parthei des Nachts in dem damaligen großen Sturmwind uberfallen und geplündert. Da ist mir all mein Vorrath, so ich bei dem Caplan gehabt, genommen worden, als:

1 groß Pocal vor 25 Rtlr. des Churf. zu Brand.; 1 groß Pocal vor 24 Rtlr. der Churfürstin und Fräulein; 1 groß Draubenbecher vor 25 Rtlr. des Oberst. Borgßd.; 1 vergulter Bächer vor 20 Rtlr. Marggraf Sigmunds; 1 vergulder Bächer vor 8 Rtlr.; 1 vergulter Bächer vor 10 Rtlr.; 2 große weißsilberne Bächer; 1 silberne Schale; 1 silberne Saltzmeste; 9 silberne Löffel, darunter 2 vergült; 1 groß silberner Gürtel mit der Churf. Sächs. Wittiben p. m. Wapen sambt der Schlüßelketten; 1 silberne Pfeife mit 3 silbernen Schellen; 1 silberne Senkelnadel; 1 groß vergülter Kelch sambt dem Teller, die churf. Wittibe der Kirche verehrt; 2 große güldene Armbender, iedes 15 Cronen schwer; 6 güldene Ring, theils mit Steinen, über 50 Rtlr. wert; 1 Schnur mit 4schichtigen guten Perlen sambt 1 Stuck Golds, 5 Ducaten schwer; 30 Ducaten sambt etlichen Reinischen Goldfl.; 30 alte churf. Rtlr. in einer Schachtel; 2 Par Meßer von bernsteinen Schalen; 2 Paternoster von Bernstein und allerlei Jubelgr. und andere schöne Sachen, so alles in einem kleinen Kästlein beisammen gewesen.

Ferner aus dem großen Kasten ist genommen worden: 1 roth scharlachen Rock mit silbernen Schnüren; 1 damaßkene Schaube; 1 taffete Schürtze; 3 Ellen schwarz Tuch vor 3 Rtlr.; 3 große Betlacken; 1 groß Tafeltuch; 1 blau Betzigen sambt 2 Schulterkissen; 1 Ball klein Leinwadt von 15 Ellen; 3 Trauerschlaier; 1 groß ausgeneht Schnuptuch; 1 Par Handschuch, von Gold gestickt; 3 Bockfell; etliche Handtücher, Tischtücher und andere Sachen mehr.

Auf dem Land wurde genommen: 6 große Schwein; 7 Schfl. Mel; Pristerrock aus der Kirchen; 4 Stück Rindvieh.

Hierauf nach der Eroberung der Stadt Lucka werden etliche Regimenter Sächs. Volk zu Wittenberg bei der Vogelstang gelegt; die haben weit und breit alles ausgedroschen und ausgeplündert, daß man nicht ein Stück Brod behalten.

Die Besoldung des Küsters ist: aus Stoltzenhain: 15 Schfl. Korn, 17 Brote, 24 Eier; aus Lindo: 4 Brote, 5 gr. 6 ₰; aus Stainßdorff: 4 Schfl. Korn; aus Neuerstadt: 9 Brote, 6 gr.; aus Horst: 8 Brote, 5 gr. Accidentia: von der Proklamation für die dafür auf die Kanzel zu legenden Zettel 2 gr.; von einer Hochzeit, die ohne Mahlzeit gefeiert wird, 12 gr.; von der Taufe nichts (außer für die Gevatterbriefe); von Beerdigungen 3 bezw. 6 gr.

Gravamina wegen des Herrn Pfarrs zum Stolzenhain und des Schulmeisters.

1. Wenn der Herr Pfarr zu Steinsdorff aller 14 Tage eine Predigt verrichtet, müssen wir, die Gemeinde, allezeit nach der Reihe eine Mahlzeit ihme oder 4 gr. Geld geben, wie denn auch so viel dem Schulmeister, und wenn der Hr. Pfarr keine Predigt verrichtet und nur der Schuelmeister lesen thut, müssen wier dem Schulmeister seine 4 gr. geben und ebenfallß dem Pfarr seine 4 gr. mitschicken, als wenn er die Predigt verrichtet hette; weiln aber vor Zeiten solches alles

nicht gewesen und nur Neuerung ist, als bitten wier, die Gemeinde, hiermit dienstlichstes Fleißes, daß dem Hr. Pfarr möchte auferlegt werden, daß er solches von uns armer Gemeinde hinfüro nicht mehr begehren, sondern sich an seiner Pacht, weiln ein ieder eine Hufe hat und er darvon 1 Schfl. iährliche Pacht bekombt, benügen lassen mochte [wie auch der Schulmeister seine 4 gr. fallen]: — wan nicht gepredigt wird, sols nicht gegeben werden.

2. Wird des Jahrs 4 mahl das hochwürdige Abendmahl zu Steinsdorff gehalten, daß wir des Jahrs nur 2 mahl darzu gelangen können. Weiln dann unser ziemlichn Theils im Dorfe vorhanden, als wird gebethen, ob die hochgeneigte Verfügung an Hr. Pfarr gethan werden möchte, daß er in einem Vierteliahr das Ambt allezeit zwei mahl vorrichten müßte: — sol bleiben, wie es gewest ist.

3. Weiln aller Orthen bräuchlich, daß die Epistel und Evangelium vor der Predigt verlesen wird und solches bei uns mit Lesung der Epistel unterblieben, als wird ebenfalls gebethen, dem Hr. Pfarr sonder Maßgebung zu untersagen, daß künftighin es also gehalten werden möchte: — erbietet sich dazu.

Diese Beschwerdepunkte trägt die „sämbtliche Gemeinde zu Steinßdorff" den Visitatoren mit besonderem Anschreiben, in welchem sie besonders auf den 1. Punkt hinweist, unter dem 28. September 1672 vor. Von den übrigen Gemeinden sind Gravamina nicht vorgebracht oder doch nicht erhalten.

17.

Parochie Zwethau.

1528.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10598, Bl. 362a.

Torgisch kreis und ambt.

Czweto.

Des klosters Nympschen lehen. Hat 4 hufner und 8 gertner, darzu zwen rittersitz, auch ein zugehorig filial, nemlich Rosenfelt, 15 hufner, 11 gertner.

Kirchendiener: pfarrer, custer.

Der pfarrer ist nicht ubrigen gelert, hat doch die postillen etwas gelesen. Ist derhalb dem pfarrer zu Torgau bevolen, auf in achtung zu geben. Wo er sich zwischen dato und Weihnachten nit bessern wurde, soll er alsdann entsetzt werden. Mitler zeit soll er den cathecismum aus dem buch dem volk vorlesen. Auch soll der pfarrer alle suntag und feste das evangelium dominicale nach anleitung der postillen D. Martini fru zu Zweto und umb acht hor zu Rosenfelt oder aber

frue zu Rosenfelt und umb 8 hör zu Zweto predigen, nach mittag, wenn er kein beschwerung befindet, auch ein halbe stunde den cathecismum leren. Das iar durch, wenn ernt, saatzeit und ander bauerarbeit nicht vorhindert, soll er alle wochen einmal zu Zweto und Rosenfelt, ein wochen umb die andern umbzuwechseln, den cathecismum auf den mitwoch oder donnerstag predigen, also das in 14 tagen in iedem dorf ein mal der catechismus gepredigt werde. Unerclagt der beicht, auch unvorhort der zehen gebot, glauben und vater unser soll nimand das sacrament gereicht werden.

Pfarrers einkomen. 12 fl. 9 gr. 10 ₰ der pfarre einkomen, nemlich 1 fl. 4 ₰ opfer, 17 schfl. korn Torg. maß, 28 brot, 2 pfund wachs aus der kirchen, zu Dobrichau 19 schfl. korn Torgisch maß, zu Rosenfelt 17 gr. opfergelt, 23 hausbacken brot, 46 eier, 14 schfl. korn Torg. maß, alles uf obangezeigt summa angeslagen.

Daruber gehoren zur pfarre 2 hufen landes uf der hoe, 3 viertel landes in der aue, 8 fuder ungeverlich wisenwachs, 1 garten zu cretzerei, frei holz in der heide und frei fischerei mit der gemeine, und kan erhalten 8 rinder, 4 pferde, 15 schwein ungeverlich.

Das filial und dorf Rosenfelt ist umb gelegenheit willen von der pfarrkirchen Tschaka, dohin es etlich iar gepfarret, gein Zweto mit dem pfarrecht sambt allem einkomen bede zur pfarren und custerei gehorig vorordent.

Das pfarrhaus zu Rosenfelt, welchs diese zeit ein gertner inne hat, sambt zweien hufen landes, auch[1]) 8 fuder wisenwachs und ein cretzgarten, so dazu gehorig, soll durch den amtman zur Locha in beisein des pfarrers zu Zweto und zweier bauern zu Rosenfelt ufs forderlichst erblich vorkauft und ein zimlicher erbzins an gelde und getreide daruf gesetzt werden; solcher erbzins zusambt der frone oder hofdienst soll eim pfarrer zu Zweto als dem erbherrn zustendig sein und volgen und die kaufsumma oder erbgelt, wie von iar zu iar einkomen wirdet, soll auch uf ein zimlichen zins ausgetan und eim pfarrer gein Zweto ierlichen gereicht werden, die gericht und ander obirkeiten uf diesen gutern sollen ins ambt Locha geslagen sein, desgleichen soll es auch mit dem custerhaus und dem garten dazu gehorig gehalten werden. [Erhardus Bicker hat die zwu pfarrhufen zu Rosenfelt und den raum zur pfarren umb hundert gulden angenomen, in dreien iarn zu bezalen, nemlich alle iar 33 fl. 7 gr., solch gelt sol uf zins ausgetan, sambt 4 alden schocken zins von itzlichen hufen, 40 gr. und die dienst dem pfarrer volgen und nach todlichen fal des pfarrers sol der besitzer gemein nachbarschaft mit halden.]

Custers einkomen: 7 fl. 10 gr. 10 ₰, nemlich zu Zweto 8 schfl. korn Torgisch maß, 14 hausbacken brot, 2 gr. 8 ₰ von den gertnern, 4 schfl. korn von der wusten mark zu Rogest; zu Rosenfelt 23 schfl. korn, 49 hausbacken brot, 44 eier: diese stuck alle uf angezeigt summa

[1]) Im Text: nach.

der 7 fl. 10 gr. 10 ₰ angeslagen. Daruber gehort und volget der custerei ein clein wisenfleck, welchen die bauern zu Zweto bei irem eide ausweisen sollen. Darzu ein fuder holz geben und furen die zu Zweto, darzu wollen im die von Rosenfelt ider ein fuder aus der Lochischen heide furen, doch sol das holz der custer ausrichten.

Superattendens pfarrer zu Torgau.
Generalia uts. bei Thauer.

1534.

1) Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 234.

Zweto und Rosenfelt.

Der pfarrer ist leidlich befunden, den catechismum zu predigen. So haben die leut ganz kein mangel an im, sundern geben im seiner lehr und wandels halb gut gezeucknus. So konnen die bauern iren catechismum etc.

Der pfarrer sol haben: 1 gr. vom aufbieten, 8 ₰ vor die malzeit vom taufen, 8 ₰ von einer leiche. Custer: 4 ₰ vom taufen, 4 ₰ von einer leiche.

Ald inventarium der pfarren: 2 pferde; 3 kuhe; 1 kessel; wintersat seins ackers; 1 wagen; 1 pflug; 1 bette fur das gesinde; 1 kussen; 1 tuch fur das gesinde; 1 schlecht tisch.

Pfarrbau und befridung uts. bei andern dorfern.

Nachdem in der ersten visitacion vorordent, das zwu pfarrhufen und ein raum zum pfarrhaus etc. zu Rosenfelt vorkauft, vorerbt und dem pfarrer zinsbar gemacht sollen werden, so hat der itziger pfarrer Erhardus Bicker solchs fur 100 fl. angenomen, in 3 iaren zu bezalen, nemlich alle iar 33 fl. 7 gr. Solch gelt soll uf zins ausgethan, sambt 4 alden β zins, als von itzlicher hufen ierlich 40 gr., und die dinste dem pfarrer volgen, und nach tod dieses pfarrers soll der besitzer dieses guts gemeine nachbarschaft und burden mit tragen.

Custer. Hans Leiptzk seliger zu Zweto hat vor 12 iarn ungeverlich ein wiesenfleck nach angeben der bauern zu sich gezogen, der von der gemein etwo der custerei zugeeigent gewest: soll durch den ambtman widerumb darzu vorschaft werden, weil Leiptzk noch imand seint halben erschinen.

Die von Rosenfelt sollen dem custer itzlicher, wie die von Zweto, ierlich 1 fuder holz aus der Lochischen heide furen, doch soll der custer das holz vorschaffen. So soll der custer wochenlich einmal, uber das er mit dem pfarrer donerstags gein Rosenfelt geht, doselbst und zu Zweto einmal der iugent den catechismum fursagen und sie den lernen.

*

2) Weimar, Ernest. Ges.-Arch., Reg. Ji, No. 7, Bl. 63.

Zweto.

Der pfarrer zu Zweto ist in der visitation zur Schweinitz gewest, aber nichts destweniger gehorsam erschinen.

Zweta.

Nymmitzschen lehen.

Der pfarrer hat einzukomen nemlich 5 fl. zins an gelde, 1 fl. vor höfe dinst, 3 fl. 18 gr. ackerzins, 1 fl. 11 gr. vor brot, 2 fl. 11 gr. opfergelt, 11 fl. 18 gr. an 50 schfl. korn zu 5 gr., 20 gr. nutzung von zwaien hufen ackers, thuet an gelde 45 fl. 16 gr. in zimlichem anschlage, hieruber ein freie behausung, 8 fueder hau, und kann ierlich 5 kuhe erhalten.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 183 fg.

Zweto.

Dis dorf ist der von Leipzik Hans, Peter und Georg gebrüdern doselbst, das pfarrlehen aber ist unsers gnedigsten herrn, des churfürsten, hat vorzeiten dem closter Nimtschen gehört. Hat ein filial Rosenfeldt.

Und wiewol dise gemein und pfarrer fur die visitatores des Leiptzkischen kreises erfordert, sind sie doch gleichwol auch zum Jessen uf erforderung der verordenten visitatorn im churkreis erschienen, und volgenden bericht gethan.

Kirchendiener: pfarrer, custos.

Pfarrer Martinus Burkhart von Ubigaw, ist uf dise pfarr anno 52 zu Witteberg ordinirt, zuvor 5 iar im stetle Ubigaw schulmeister gewesen, hat 2 kinder.

Custos Johannes Schmidt, ist 8 iar an disem dienst gewesen, treibt das schneiderhandwerk zu Torgaw: ist ihm bevolen, keine arbeit auswendig zu suchen, do ihm aber etwas ins haus gebracht werde, möge er dasselbe machen, bis uf weitere unsers gnedigsten herrn erklerung dises punkts halben.

Uber dise kirchdiener haben bede gemein nichts gewist zu klagen. So ist auch von dem pfarrer niemand vermeldet worden, der sich der predigt und sacrament enthielte, ausgenommen iunker Hans von Leiptzik sei noch bei disem pfarrer kein mal zum abentmal gangen, wiewol er die predigt vleissig besuche und sunst ein gutes lob hab.

Einkommen der pfarr zu Zweto. An gelde: 5 fl. zum filial Rosenfeld, zinset Caspar Botenheim, bürger zu Torgaw, von 100 fl. hauptsumma, welche aus den beden pfarrhufen und hofe zu Rösenfeld erkauft

sein, als dem alten pfarrer gedachte hufen erblich umb 100 fl. sind gelassen worden, laut der andern visitation-registratur; 4 alte β gibt der baur ierlich, so das pfarrgut erblich besitzt; 1 fl. idem fur die dienst, die er dem pfarrer schuldig ist, es stehet aber einem ieden pfarrer frei, die dienst zu fordern oder dafur gelt zu nemen: summa 9 fl. 17 gr. Accidentia: 1 gr. vom aufbieten; 8 ℔[1]) fur die taufmalzeit; 1 gr. von der leich durchaus; $2^1/_2$ alte β opfer in beden dörfern ongeverlich. Brot: geben die baurn zu Rosenfeld ieder ein hausbacken brot und ein bar eier, die zu Zweto aber geben ieder 2 brot und kein eier. Korn: 17 schfl. korn Torgisch maß, nemlich 9 schfl. die iunkern von so vil hufen; $2^1/_2$ schfl. Kunitz[2]) von so vil hufen; 2 schfl. Mathes[3]) Odelitz von 2 hufen; $1^1/_2$ schfl. Brictius Hofman[4]) von $1^1/_2$ hufen; 2 schfl. die Odelitzen[5]) von 2 hufen; 14 schfl. korn Torgisch maß geben die von Rosenfeld, welches sie zuvor in das closter Nimptschen haben entrichten müssen, ist aber nachmals von einer domina doselbst zu diser pfarr bescheiden und verordent, geben sunst von ihren hufen dem pfarrer gar kein korn; 19 schfl. Hertzbergisch maß bekumpt der pfarrer ierlich aus Dobrichaw uf S. Thomas tag: summa 50 schfl. korn. Ackerbau: zwo pfarrhufen zu Zweto hat der pfarrer etwa selb treiben lassen, aber letzlich wenig nutzung befunden; wenn ers aber umb die helft zu treiben auslesst, würd ihm zu seinem halben teil, wenn der acker wol zugerichtet ist, uber den samen 18 schfl. korn; 4 schfl. weitz; 8 schfl. gersten; 42 schfl. habern. Wisewachs: 1 wison,[6]) zu Altem genant, an der elbe, wann das wasser aussen bleibet, zu gemeinen iaren uf 8 fuder hau. Garten: 1 gart am pfarrhof, ist hochgelegen, tregt gar nichts, man möcht weinholz dorein legen; ein gart im feld an der elb gelegen, ist von einem acker zugericht worden, aber numals von wegen des vil hegens wider vergangen. Holz: der pfarrer hat frei holz aus unsers gnedigsten herrn heide, so vil er fur seine behausung bedarf.

Inventarium der pfarr: 24 schfl. korn und 7 schfl. weitzen beseet gefunden; $12^1/_2$ schfl. gersten zum samen und den acker gesturtzt; 15 schfl. habern; 18 fl. an gelde zu 2 pferden; 3 kühe, eine fur 4 fl. angeschlagen und geschatzt; 2 schwein, fur $2^1/_2$ alte β bede; 7 alte gens; 14 hüner und 1 han; 1 bett; 1 pfuel; 1 tuch fur das gesinde; 1 beschlagen wagen; 2 erntleitern; 4 lünsen; 1 kette; 1 pflug; 2 egden; 1 kupfern blase im ofen; 1 kessel; 1 schleifstein; 1 axt; 1 bösen alten tisch.

Des custers besoldung: 8 schfl. korn zu Zweto; von iedem gertner 1 brot und 4 ℔; 26 schfl. korn zu Rosenfeld, davon gehörn 4 schfl. gen Zweto zur custerei, wenn gleich das dorf Rosenfeld einen eigenen pfarrer und custer hette; 4 brot geben alle iar ein ieder gertner zu Rosenfeld; 4 ℔ taufgelt; 4 ℔ leichgelt.

---

[1]) 1575: 1 gr. [2]) 1575: Marcus Schoffer. [3]) 1575: Gorß.
[4]) 1575: Hans Schmidt. [5]) 1575: Dictus Odlitz. [6]) 1575: 9 stucklein zwischen des iunkern und der bauren stucken.

Einkommen der kirchen zu Zuetho: 52 1/2 gr. geben die von Leiptzik von den 50 fl., dafur sie die wintmühl dem gotshaus abgekauft haben; 12 gr. die Odelitzin von 4 silberβ; 13 gr. Michel Schmid von 4 β 20 gr.; 2 1/2 gr. Alex Trochaw von 55 gr.; 1 gr. Jacob Richter von 20 gr.; 1 gr. Andres Traw von 20 gr.; 2 gr. Thomas Schmidt von 40 gr.; 14 gr. von so vil eisern schafen, geben die iunkern von Leipzik. Und ist in nechster kirchrechnung uber die ausgab in rest befunden: 5 n. β 7 gr.

Kirchengerede zu Zwetho: 1 silbern kelch; 2 meßgewant; 2 zinern leuchter; 3 glocken.

Einkommen der kirchen zu Rosenfeld: 1 β 24 gr. geben die kirchveter von den 80 fl., ierlicher zins; 40 gr. der wintmüller, ierlicher zins. Und ist in nechst gehaltener kirchrechung im rest bliben an barem gelt 12 β 32 gr. 12 ₰. An ausstehenden schulden, dazu sich die leut vor den visitatorn bekant und solche abzulegen zugesagt haben: 40 gr. Kirsten Eule; 15 gr. Basilius Gutewort; 3 β 20 gr. der wintmüller; 40 gr. der richter; 25 gr. Franz Kröbel; 20 gr. Jores Klöppel: summa an schulden: 5 β 40 gr.

An kirchengerede: 1 zinern kelch; 1 messinen kelch; 2 zinern leuchter; 1 latinisch meßbuch; 8[1]) alben; 12[1]) altartücher; 4[1]) handquelen; 3[2]) alte kaseln; 3 glocken im thurm.

Es sollen auch bede gemein eine teutsche biblia etc.

Klag und suchung der gebeu und anders halben. Als der custos geclagt, das er die custerei selb halb bauen müssen, haben die von Zweto bericht gethan, das sie gern wolten hilf thun zum pfarr und custergebeu, so können sie kein bauholz bisweilen auch umbs gelt zu solchem gebeu aus der heide bekummen, so doch den von Rösenfeld solch bauholz, das sie zum pfarrgebeu fur ihren anteil bedorfen, aus dem ampt geschenkt werde: haben begert, sie zu verbitten im ampt Lochau, das ihnen auch holz zu solchen gebeuden, so oft sie es bedorfen, möcht aus der Lochischen heiden gelassen werden.[3])

Der pfarr(er) hat uber sein gering einkommen geclagt und bericht, das etwa die hufner zu Rosenfeld, die sunst von ihren hufen kein korn geben, gewilligt haben, das zu den 14 schfl. Nimptscher korn ein ieder 1 schfl. zulegen wolt, sei aber nit ervolget: hat derwegen gebeten, die leut nochmals dahin zu halten, das sie solche zulag dem pfarrer

[1]) 1575: 2. [2]) 1575: 1.

[3]) Im Auszug etlicher clag etc. fol. 106a wird eine Beschwerde der Gebrüder von Leiptzik auf Zweto und der Gemeinde Zweto vorgetragen, daß, während der Gemeinde Rosenfeld es gestattet würde, das, was sie zum Pfarrhausbau benötigten, aus der Lochischen Heide zu holen, dies der Gemeinde Zweto verweigert würde, obwohl vorzeiten ihnen das Holen von Holz zum Pfarrbau auch gestattet sei, „wie solches im Weichbuch soll zu befinden sein". Sie bitten solche alte Befreiung auch der Gemeinde Zweto gegenüber wieder zu Recht kommen zu lassen, zumal da ihre Leute zu Zweto ebenso wie die in Rosenfeld mit Folge und Schatzung dem Kurfürsten unterworfen und sie ebenso wie diese an ihrer Saat von dem Wilde Schaden litten.

geben wöllen. Aber die leut haben ihr unvermoglikeit vorgewant und fur weitere beschwerung gebeten, mit anzeigung, (das) do dem pfarrer seine besoldung müste gebessert werden, dem besitzer der pfarrhufen und pfarrhofes bei ihnen etwas möcht uferleget werden, welcher ein solch kostlich gut umb 100 fl. erkauft het, welchs ietz wol 300 fl. wert sei.

Auch hat der pfarrer weiter angezeigt, das nahe bei Rosenfeld das vorwerk Dehlen lige, welchs zuvor mit der seelsorg vom pfarrer zu Zweto sei versehen worden, als die marggrefin hab zu Liechteberg hof gehalten, welche dem pfarrer fur solche seine mühe ierlich 2 kleid gegeben hab: hat derwegen gebeten, das solch vorwerk wider zum dorf Rosenfeld und also in die pfarr Zweto gewandt und dem pfarrer ierlich aus demselben ein gewisses einkommen zu besserung seiner besoldung gemacht werde.

Die kirchveter und gemein haben vormeldet, das etwa das gotshaus zu Zweto ein breite gehabt, davon ierlich der kirchen 14 gr. zins gefallen sein, die sei nachmals zur wintmühle geschlagen, die auch dem gotshaus zugehört hat, damit sich ein wintmüller desto besser behelfen und nehren könt, der hat ie und alleweg gedachten zins der 14 gr. dem gotshaus entricht uber die pacht von der wintmühle. Als aber die kirchen vil gekost hat, die muhl in beulichem wesen zu erhalten und die kirchveter oft von den müllern sind veruntreuet worden, haben sie sich entlich mit gehabtem rat entschlossen, die mule zu verkaufen, die haben die iunkern von Leiptzik umb 50 fl. bar oder ierlich mit $2^1/_2$ fl. zu verzinsen angenommen und bisher gebraucht, aber von der gotsbreite keinen zins der kirchen geben wöllen, mit anzeigung, das sie solche breite zusampt der muhle umb die 50 fl. zu sich erkauft hetten, welches doch die gemein nit gestendig. Als nu die visitatores mit Georgen von Leiptzik derhalben gehandelt, hat er geantwort, do er die breiten bei der mühl zinsfrei nit haben solt und die visitatores solchen kauf an stat unsers gnedigsten hern nit gestehen wolten, dieweil der kirchen dise 14 gr. entzogen weren, wolt er neben seinen brüdern gern von der mühl abtreten und nach entrichtung des, so er dran verbauet, der kirchen einreumen, darin sie vorstendiger leut erkentnis gern leiden wolten, hat auch darumb gebeten, das die kirchveter (die müle) sampt der breiten wider annemen wolten. Als aber dieselben anzeigten, das sie der kirchen wenig nutz mit der wintmühl schaffen könten, ist dise irrige sach der 14 gr. zins halben uf dismal ungeörtert stecken bliben, soll aus dem kaufbrief und andern bericht erkundigt werden, ob dise breite stets zur mühle gehört habe und mit der mühle verkauft sei.

Der custer hat angezeigt, das etwa ein fleckle wisewachs hart am thor im winkele, welchs etwa 1 fuder hau tragen mag, zur custerei gehört hab, welchs diser iunkern vater Hans von Leiptzik seliger zu sich gezogen und gebraucht habe, wie auch in der andern visitation registratur vermeldet worden. Ist mit gedachten iunkern von Leiptzik

gehandelt, das sie dem custer entweder dasselbe stuckle wisewachs wider zukommen lassen oder ihm sunst an einem gelegen ort anweisen, do er so vil futters gewinnen könne.

Der custer hat über die gertner zu Rosenfeld geclagt, das sie ihm nit alle quartal 1 brot geben wöllen, und do sie es gleich geben, so machen sie dieselben allzugering. Ist ihnen ernstlich geboten, das sie dem custer alle quartal 1 hausbacken brot, wie vor alters gebreuchlich gewesen, on abbruch und one vortheil uberraichen; do aber iemand bei dem richter verklagt würde, der alzu geringe brot gebe, den soll der richter dahin treiben, das er dem custer fur das brot 1 gr. erlege.

Es soll auch ein ieder baur zu Rosenfeld, der bespant, dem custer ierlich 1 fuder holz aus der Lochischen heiden führen, wie in der andern visitation auch verordent ist, iedoch soll der custos solch holz vor verschaffen.

Georg von Leiptzik hat nach der verhör schriftlich an die visitatores im churkreis gelangen lassen, das der pfarrer zu Torgaw Zweto und Rosenfeld woll in sein superintendentiam ziehen, so doch dise dörfer ie und allezeit in den churkreis zu Sachsen sind gerechent worden, so Torgaw in ein ander fürstenthumb, nemlich ins marggrafthumb Meissen gehöre: hat derwegen gebeten, das es mit seinen leuten wie vor alters möcht gehalten werden, das sie bei der chur und dem consistorio zu Witteberg bleiben mögen, dieweil ihnen das Leiptzkisch und Meißnisch consistorium entlegen ist.

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zum Jessen, nisi ex speciali mandato inspectio huius ecclesiae sit commissa pastori Torgensi.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 26, Bl. 477 fg.

Schweto.

„Ist Georgen von Leipzigk erblich, das Pfarlehen aber hat der Churfürst zu Sachsen etc. zu vorleihen.“ Dazu ist aber am Rande, wie es scheint, noch von der Hand desselben Kanzlisten bemerkt: weil der von Leipzig und seine Vorfaren in der possessione vel quasi dieses Pfarlehens seind viel Jar hero geruglichen vorblieben, so hat auch derselbe hieraus nicht konnen entsetzet werden. In Schweto wohnen 4 Hüfner und 8 Kossaten, in dem zum Amt Annaburg gehörenden Filial Rosenfeldt 15 Hüfner und 8 Kossaten.

Die Pfarre gehört zur Superintendenz Jhessen.

Pfarrer ist jetzt M. Georgius Wuntschald, von Eger gebürtig, der zuvor 2 Jahre Schuldiener, dann $2^1/_2$ Jahre Diakonus an der Pfarrkirche in Wittenberg gewesen ist, letztlich aus dringenden Ursachen mit gutem Zeugnis der Herren der Universität und des Konsistoriums

abgeschieden und auf diese Pfarre gezogen ist, wo er nun ins 5. Jahr gepredigt hat, „ein sehr wohlgeschickter junger Mann".

Küster ist des früheren Küsters Johannes Schmiedt Sohn gleichen Namens, der seit 4 Jahren „an der Schreiberei" ist. Er treibt zugleich das Schneiderhandwerk. Die Woche über hält er viermal, des Sonntags und Donnerstags nach der Predigt zu Schweta, des Mittwochs und Freitags zu Rosenfeld Kinderlehre und behandelt darin den kleinen Katechismus Luthers mit der Auslegung und den kurzen Fragestücken. Nach gehaltener Kinderlehre soll er forthin den Kindern und alten Personen, die dazu kommen, einen deutschen Psalmen vorsingen, damit sie die christlichen Gesänge lernen und in der Kirche mitsingen können.

Der Pfarrer predigt alle Sonntage früh im Filial, darauf hält er die „hohe Predigt" in der Pfarrkirche; am Donnerstag hält er in dieser, am Freitag im Filial eine Katechismuspredigt, wo er zunächst ein Hauptstück mit der Auslegung Luthers von der Kanzel vorliest. Diese Wochenpredigten werden durch das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme der Erntezeit gehalten.

Von dem 1555 aufgezeichneten Pfarrinventar ist jetzt, was die Utensilien, Wagen, Pflug etc. anbelangt, nur noch eine alte Blase im Ofen und ein Tisch mit Kasten erwähnt. Dagegen ist das lebende Inventar noch vollzählig, ja um ein jähriges Schwein, 1 fl. gültig, und ein acht Wochen altes Kalb vermehrt. Was aber das Saatinventar anbelangt, so ist jetzt registriert: Wintersaat ist 3 Mld. Korn und $2^1/_2$ Schfl. Weizen gewesen Torgisch Maß, so viel wieder zu lassen ist der Pfarherr schuldig; Sommersaat ist dazumal umb die Helfte besehet gewesen als mit 16 Schfl. Gersten und 11 Schfl. Hafern. 20 Fueder Miest ist aufm Pfarrhof gefunden. Keine Pferde, auch kein Gelt darfur, sind diesem Pfarrer zugestalt worden.

Das Pfarreinkommen ist das alte, 1555 registrierte, es erscheint nur die Gebühr, die für die Taufmahlzeit zu geben ist, von 8 ℔ auf 1 gr. erhöht; zur Korneinnahme ist neu hinzugekommen: 6 Schfl. Torgisch Maß gibt nuemehr das Forwerk Dhelen ierlichen uf Weinachten. Zu den 14 Schfl. Korn, welche die Rosenfelder geben müssen, ist hinzugesetzt: müssen dem Pfarrer zu Zweto gereicht werden, wann sie gleich einen eigenen Pfarherrn hetten; zu der Korneinnahme (19 Schfl. Herzberger Maß) aus Dobrichaw: dafur er zu Dobrichau das Ampt versorgen muß, wann der Pfarrer daselbst krank oder sonsten vorreiset. Die Holzgerechtigkeit des Pfarrers in der kurfürstlichen Heide ist nun beschränkt: er erhält 6 gute Feuerbäume und einen Steckbaum zur Befriedigung der Felder, dazu Leseholz zum Backen.

Dem Kurfürsten wird die Bitte des Pfarrers um Erstattung für ein Stück Landes, welches dem Pfarrgute durch die Anlage des neuen Weges von Torgau nach Annaburg entzogen ist, vorgetragen.

Das Einkommenverzeichnis der Küsterei stimmt mit den früheren Angaben überein, so daß auch hier: 4 Brote, von jedem Gärtner in

Rosenfeld eins, angegeben sind, trotzdem jetzt die Zahl der Kossaten auf 8 angegeben ist. Und doch finden sich zwei bemerkenswerte Änderungen; zunächst ist der Betrag der Accidentien für Taufen und Beerdigungen von 4 auf 6 ℔ erhöht. Dann ist die Einnahme an Korn aus Schweto (8 Schfl.) näher dahin bestimmt, daß Gürge von Leipzig 4 und die 4 Hüfner je 1 Schfl. geben.

Zum Inventar der Kirche Schweto sind zwei Altartücher und ein silberner übergoldeter Kelch hinzugekommen; zu dem letzteren ist bemerkt, daß der alte Hans von Leipzigk ihn hat von seinem eigenen Silber machen lassen, daß er für und für bei dieser Kirche für sich und seine Nachkommen bleiben solle. An Büchern besitzt die Kirche nun: die Bibel in zwei Teilen, ein Taufbuch samt der Kirchenagenda, ein Gesangbüchlein.

Im Einkommen dieser Kirche sind außer Zinsen von ausgeliehenem Gelde verzeichnet: $3\frac{1}{2}$ fl. von Gürg von Leipzig Zins von den 50 fl., für die er die Windmühle und das derselben zugehörende Gottesland dem Gotteshause erblich abgekauft (cfr. 1555), 30 gr. Gorß Odlitz vom „Alten" Erbzins, 4 gr. Dictus Odlitz von einem ihm erblich gelassenen Garten, „zu Rogesen gelegen", und 8 gr. Hans Schmied Wiesenzins. Die beiden letzteren sollen, wenn sie die behauptete Erblichkeit nicht beweisen können, pro recognitione eines Laßgutes ein mehreres an Zins geben.

Zum Inventar der Kirche Rosenfelt ist ein silberner Kelch, „den sie von ihrem Gelde haben machen lassen", ein Taufbüchlein samt der Kirchenordnung, ein Neues Testament, ein Gesangbüchlein hinzugekommen.

Im Einkommen der Kirche Rosenfelt sind außer Geldzinsen von verliehenen Hauptsummen nur 40 gr. Erbzins von dem Windmüller für die erblich von ihm erkaufte Windmühle registriert. Die 1 ß 24 gr., die 1555 die Kirchväter von 80 fl. geben, entrichtet jetzt Urban Kleppel, Bäcker und Bürger zu Torgaw, dem diese Summe mit des Rats zu Torgau Gunst verliehen ist.

Zugeschrieben zu dieser Registratur von Schweto ist eine Verhandlung, welche auf Ansuchen des gemeinen Kastens zu Torgau gegen Hans Schmied zu Zwetho vor den Visitatoren geführt ist, welcher eine Hufe zu Zwetho, die er vom gemeinen Kasten in Pacht gehabt, als erblich anziehen will. Der gemeine Kasten in Torgau weist nach, daß diese Hufe von dem Bürgermeister Nicolaus Hirsch zur Schweinitz 1493 zum Kirchlehen S. Chrispini und Chrispiani der Schusterzunft geschenkt sei und „zur Veränderung der Kirchen" neben anderen Fundationsbriefen ihrem Kasten von der Obrigkeit zugeschlagen sei.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68 I, Bl. 70a; 69, Bl. 609; 68 II, Bl. 315; A 51 B 73, Bl. 221a; A 50, XI No. 73, Bl. 326a u. 366; 79, Bl. 106.

Zwethau (Schwetha, Schwetaw).

Kurfürstlich Lehen.[1])

Zwethau, das Georg von Leipzig gehört, hat 4 Hüfner, 8 Kossaten, Rosenfeld (Amt Schweinitz) 15 Hüfner, 10 Gärtner oder Kossaten; Dehlen ist ein Vorwerk, welches dem Forstmeister Valten Franckenau zu Annaburg gehört.

Der Pastor M. Georg Wundtschalt (Wunschalt) aus Eger (1578: 37 Jahre alt) hat in particularibus zu Eger und Freiberg studiert, ist dann zunächst $1\frac{1}{2}$ Jahre in Eger an der Schule als Kollaborator tätig gewesen; von dort hat er sich zum Studium nach Wittenberg begeben, ist darauf daselbst 2 Jahre Schuldiener und nachher $2\frac{1}{2}$ Jahre Diakonus an der Pfarrkirche gewesen, 1578: im 10. Jahre hier.

Schulmeister: Hans Schmiedt, Sohn des vorigen Schulmeisters gleichen Namens, der zuerst in der Kantorei zu Torgau gewesen war und dann zunächst Schulmeister in Arzberg, später hier wurde; wie der Vater, seines Zeichens Schneider, 1578: seit 8 Jahren hier.

1577.

Die Predigtordnung entspricht den früheren Anordnungen. Der Pfarrer verliest vor seinen Katechismuspredigten, zu denen er den großen Katechismus Luthers, Brenz', Fischers und Matthesius' gebraucht, stets ein Stück des Katechismus mit der Auslegung. Das Examen hält er zwischen Ostern und Pfingsten und examiniert die Leute auch aus der Predigt, was sie für Lehren und Trostsprüche daraus gelernt.

Die Leute halten ihre Kinder nicht zur Schule. Zuvor, da solches geschehen, hat auch der Pfarrherr die Schule fleißig visitiert.

1578 (16. September).

Der Schulmeister hat itzo keine Schule, helt aber in der Schule den catechismum mit den Kindern, Donnerstags zu Zwethau und Freitags im Filial, desgleichen Sontags zu Mittage und Montags, eines umbs andere. Es besuchet auch der Pfarrer die Kinder in der Kirchen und in der Schulen und examiniret sie aus dem Gebet. Der Custos bekommt eitel kleine Kinder in die Schule, kann mit ihnen (nicht?) singen. Der Erbherr aber helt zu seiner Jugend einen eigenen Preceptorem, und besuchet der Pfarrer dieselbige Schule auch mit Vleiß.

---

[1]) Im Pfarrarchive findet sich eine Bezeugung des Konsistorii vom 24. Febr. 1584 für Georg von Leipzig, daß diesem das Pfarrlehen in Schwetto zustehe, wie es seinen Eltern und Gevattern zugestanden habe, obwohl er dies urkundlich nicht mehr beweisen könne, da die betr. Urkunde in Bärwalde 1547, als dort Haus und Schloß geplündert wurde, verloren gegangen sei.

1579 (4. Mai).

Pastor ist ein wohlgelehrter, frommer Mann, lieset fleißig. Er ist durch einen in vigilia Palmarum erlittenen totalen Brandschaden ein gar armer Mann geworden. Gott wolle ihn trösten!

An dem Orte ist eine feine, gottselige Kirche, darinnen mit Vermahnung und Strafe des Pfarrherrn und der christlichen Obrigkeit die Laster gestraft werden. Darum ist hier keine Klage vorgefallen.

1579 (22. August).

Der Pfarrer hat sein Bekenntnis de praecipuis doctrinae christianae partibus zum Jessen öffentlich und privatim vor dem Superintendenten richtig getan, ist keines Irrtums verdächtig, verrichtet sein Amt mit Fleiß; ist auch keine besondere Klage in diesen beiden Gemeinden vorgefallen.

Die Kirchenregister sind verbrannt, sollen aber die Schulden bona fide wieder verzeichnet und alles in Richtigkeit gebracht werden.

Ein Mann klagt, daß seine Muhme von dem Bauern, bei dem sie gedient hat, geschwängert sei; angeblich hat er ihr die Ehe versprochen: sollen vorgefordert und, da sie nicht vertragen werden können, ins Konsistorium zu Wittenberg ablegieret werden.

1581 (9. März und 29. September).

Pfarreinkommen: 7 a. β Zins und Opfer; 60 Schfl. Korn, alles zusammengenommen, Torgisch Maß; Zehent vakat; Ackerbau: zwei gemeine Hufen unter des Junkers und der Bauern Acker gelegen, beschickt ihn mit seinem Geschirr; 8—9 Fuder Wiesewachs. Viel Acker und Wiesewachs ist durch die Elbe verderbet. 6 gemeine Feuerbäume und 1 Steckbaum zur Befriedung der Wehden. Jährlich muß ein Pfarrer 30 gr. ins Amt Torgau und 1 1/2 Schfl. Gerste der Pfarre zu Neiden geben.

Keine Klage, ist eine fromme gottesfürchtige Gemeinde und werden die Laster durch den Pfarrer und Junker mit Ernst gestraft.

1598.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 534 a.

Schwetau mit **Rosenfeld** (Amt Annaburg).

Collatores: die Gebrüder Christoff und Hans Georg von Leipzig daselbst (dieselben noch 1618 und 1624), gehören ins Amt Schweinitz.

Pastor: Fabian Natus, 40 (1608: 51) Jahre alt, 1602: nun 8 Jahre hier.

Kustos: Meister Hans, ein Tischer.

Wegen Dissenterie nicht visitiert.

1602 (22. Juni).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 27 a.

Schweta.

Die Leute in Schweta halten sich unfleißig zum Katechismus.

Junker Augustus Franckenaw zu Delen (Amt Schweinitz, 1608: Amt Annaburg) läßt viel Leute aufbauen, die dem Pfarrer nichts geben, trotzdem er sie in der Not besuchen muß: — sollen angehalten werden, daß sie dem Pfarrer seine Gebühr geben. Franckenau kommt selbst selten zur Predigt.

Die Rosenfelder machen gemeiniglich ihre Verlöbnis in der Stadt Torgau in Bierhäusern.

1608 (22. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 273.

Zweta.

Kustos: Jacobus Milack, 2 Jahre hier.

Die Hausgenossen in Zweta und Rosenfeld, sowie der Junker zu Delen und seine Untertanen wollen dem Küster nichts geben: — soll beim Konsistorium klagen.

1618 (17. März).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 90, Bl. 18 fg.

Pfarrer: Jonas Alberti (Albrecht), Sohn eines Bäckers zu Lauenstein, geboren 10. Februar 1586, 32 Jahre alt, ist 15 Jahre alt in Karlsbad in Böhmen, nachher 3 Jahre in Breslau und Görlitz, 5 Jahre in Magdeburg, 1 Jahr in Freiberg zur Schule gegangen, hat dann $1\frac{1}{2}$ Jahre in Leipzig studiert und ist darauf 5 Jahre in Torgau Paedagogus gewesen, seit Lätare v. J. hier.

Er braucht in seinen Predigten den methodus Hunnianus. Er beichtet einem seiner vicini, empfängt das Abendmahl in öffentlicher Versammlung der Christen. Er verhält sich in Verrichtung seines Amtes in allem nach der Agenda der Kirchen. Ebenso ist an der Führung des Küsters Milack nichts zu tadeln. Dagegen wird geklagt, daß Richter und Schöppen zu Rosenfeld, auch die Eltern unfleißig zur Kirche und zum Begräbnis gehen und ihre Kinder unfleißig zum Katechismus halten.

Pfarreinkommen: 5 fl. Zins von 100 fl, die von beiden Pfarrhufen und dem Pfarrhofe zu Rosenfeld erkauft sind; 4 a. β gibt der Bauer, der den Pfarrhof besitzt, Erbzins; 1 s. β derselbe Dienstgeld, doch kann der Pfarrer allzeit seine Dienste verlangen; $2\frac{1}{2}$ a. β Opfergeld. Accidentia: 1 gr. vom Aufbieten; 1 gr. oder die Mahlzeit vom Taufen;

1 gr. durchaus von einer Leiche. Brote: von jedem zu Zwethau 2 (inkl. Schäfer und Winzer); die zu Rosenfeld je ein Brot, aber dazu 2 Ostereier. Korn: 12 Schfl. die Junker, 8 Schfl. die Bauern zu Rosenfeld; 24 Schfl. Torgauer Maß die Bauern zu Rosenfeld, „müssen dem Pfarrer gereicht werden, wenn sie gleich einen eigenen Pfarrer hätten"; 19 Schfl. (Herzberger Maß) die zu Dobrichen; 6 Schfl. das Vorwerk Dehlen. Acker: 2 Hufen, treibt der Pfarrer selbst. Wiesen: 9 Stücklein an der Elbe zu ca. 8 Fuder. Holz: aus der Lochischen Heide: 6 gute Feuer- und 1 Steckbaum zur Befriedung der Felder, desgl. Leseholz zum Backen.

Küstereinkommen: Zu Zwetho: 8 Schfl. Korn, 16 Brote und von jedem der 8 Gärtner des Jahres 4 Opferpfennige; zu Rosenfeld: 46 Schfl. Korn von 13 Hüfnern und von jedem 1 Brot; von jedem der 11 Gärtner alle Quartal 1 Brot. Accidentia: 6 ℔ oder die Mahlzeit von der Taufe; 2 gr. von jedem Quartal.

1624 fehlt.

1672.

Merseburg, Reg. Arch. 50 II, No. 42, Bl. 684.

Zwethau oder **Schwetto**, wie es vor alters genannt, mit **Rosenfeld** im Amt Annaburg als Filial, wozu die Leute des kurfürstlichen Vorwerks Dehlen gehören.

Kollator: Balthasar Hieronymus von Leipzig.

Zwethau hat seine 4 Hüfner und 8 Kossaten, auch einen Schäfer Winzer und Schneider; es fehlen nur noch der Windmüller und Leineweber. Rosenfeld hat 14 Hüfner, 11 Kossaten und 3 Häusler.

Pfarrer: M. Johann Ulrich von Schweinfurth in Franken, 1652 als Student in Wittenberg von Wolfgang Christoph von Leipzig hierher berufen, allerdings erst 1657 vom Superintendenten Parnemann investiert.

Schulmeister: Carol Bucher aus Dresden, 47 Jahre alt, erst vor 18 Wochen hierher voziert, nachdem er 22 Jahre in Spaansberg in der Hainischen Inspektion Schulmeister gewesen ist.

Predigtordnung: Alle Sonntag, früh um 6 Uhr, an Festtagen oder wo viel Kommunikanten sein werden, noch zeitiger, Predigt in Rosenfeld, darauf Predigt in Zwethau. Die Wochenpredigten Donnerstags in Rosenfeld, Freitags in Zwethau werden nur noch vom Advent bis Ostern gehalten. Des Sonntags nachmittags ist Kinderlehre abwechselnd in beiden Dörfern.

Den Gang der Gottesdienste beschreibt der Pfarrer folgendermaßen:

1. An gewöhnlichen Sonntagen wird anfangs ein Lied gesungen, darauf die Kollekt samt der gewöhnlichen Epistel vor dem Altar verlesen, dann wird wieder ein Lied gesungen und das Evangelium

verlesen; dann singt man den Glauben. Damit geht der Pfarrer auf die Kanzel. Nach der Predigt wird mit einem Gesange, einer Kollekte und dem Gesange des Liedes: Gott sei uns gnädig und barmherzig oder sonst ein paar Verslein geschlossen.

2. An hohen und anderen Festtagen wird anfangs vor der Predigt allezeit das Kyrie mit dem Gloria in excelsis Deo gesungen, darauf die Kollekte und Epistel vor dem Altar gelesen und dann es sonst wie an anderen Sonntagen gehalten.

3. In der sogenannten Kinderlehre am Sonntag-Nachmittag singt der Schulmeister anfänglich ein Lied, darauf wird ein Stück aus dem Katechismus gelesen, nach diesem wiederum ein Lied gesungen, nach diesem ein Psalm, das allgemeine Kirchengebet und Vaterunser gesprochen und mit den Versen: Erhalt uns Herr und Ach bleib bei uns, Herr Jesu Christ, geschlossen.

4. In den Wochenpredigten wird mit Rücksicht auf die Arbeit der Leute zu Anfang nur ein Lied gesungen, dann geht der Pfarrer auf die Kanzel, und nach der Predigt wird wiederum mit Singen, Kollekte und Segen der Beschluß gemacht.

Das Amt wird seit der Einführung des jetzigen Pfarrers in beiden Kirchen wechselweise gehalten, und die Rosenfelder haben es auch vom Erbherrn und Superintendenten erlangt, daß bei ihnen die Beichte stattfindet, dafür haben sie versprochen, dem Pfarrer nach Vermögen einen Beichtpfennig oder Beichtgroschen zu geben. Zur Beichte und Kommunion wird von den jungen Leuten niemand admittiert und zugelassen, es sei denn derselbe zuvor privatim examiniert und mit fernerer Unterweisung und Vermahnung versehen werden.

Pfarreinkommen. An Geld: 6 fl. Zins von der Kirche zu Rosenfeld von 100 fl. Kapital, aus dem Verkauf des Pfarrguts in Rosenfeld erlöst und 1630 in die dortige Kirche verbaut sind; 4 a. β von dem Bauer, der das Gut erkauft hat, dazu 3 a. β von demselben für die Dienste. 2 gr. „Häuselgroschen" geben die Gärtner zu Zwethau inkl. Windmüller, Leinweber, Schäfer usw., die Gärtner und Häusler zu Rosenfeld und die Zehntleute zu Dehlen.

Brote und Eier: jeder Hüfner und Gärtner zu Zwethau gibt 2 Brote, aber keine Eier; nur der Schneider und Leinweber, weil sie gar nichts Eigenes besitzen, 1 Brot; alle Wirte in Rosenfeld, ob Hüfner, Gärtner oder Häusler, ebenso die Zehntleute in Dehlen 1 Brot und 2 Eier.

Korn: 12 Schfl. Korn oder 9 gehäufte Schfl. das Rittergut Zwethau, sonst jeder Hüfner für jede Hufe, die er hat, 1 Schfl. (also $2^1/_2$, 2, 2, $1^1/_2$ Schfl.); 2 Mld. Korn gestrichen Torgauer Maß aus Rosenfeld, ebenfalls nach der Hufenzahl. „Diese beiden Mld. Korn müssen dem Pfarrer zu Zwethau gereicht werden, wenngleich die Rosenfelder einen eigenen Pfarrer hätten." Außerdem gibt ein Rosenfelder Bauer 1 Schfl. „Niemitzscher Korn", früher an das Kornhaus in Torgau gereicht. Aus Dehlen erhält der Pfarrer vom kurfürstlichen Hause 6 Schfl. Korn.

Aus Döbrichau zurzeit $10^1/_2$ Schfl., wenn es voll besetzt sein wird, wieder 16 Schfl.

Acker: 2 Hufen zwischen den Feldern des Edelmanns und dem Bauernfelde. Diese wieder anzurichten, hat dem Pfarrer ziemlich viel gekostet, weil er solchen Acker zum Teil öde und verwildert, teils aber sehr ausgehungert und verwüstet gefunden.

Wiesen: 9 Stücklein zwischen des Junkers und der Bauern Wiesen, zu Alten genannt, an der Elbe.

Holz: 6 gute Feuerbäume und 1 Steckbaum zum Gehege, sowie Leseholz aus der Annaburger Heide.

Pfarrleute: Außer dem oben erwähnten Besitzer des Pfarrguts in Rosenfeld, der sich gegen Zahlung von Dienstgeld gegen den Pfarrer von seiner Verpflichtung zur Frone abgefunden hat, doch wenn dieser die Dienste statt des Geldes fordert, muß er sie leisten; neben ihm ist der Besitzer des Schulgütleins zu Rosenfeld schuldig, dem Pfarrer 1 Tag beim Grasmähen zu helfen. Widerrechtlich werden diese Leute zu Wolfsjagden vom Amt herangezogen.

Vieh: 10 Rinder und Pferde und Ochsen, wieviel er vermag und füttern kann; vom „gelden" Vieh und Schweinen ist keine Zahl angegeben; 8 Zuchtgänse, desgl. Hühner und anderes Federvieh, nur keine Schafe. Schuttfrei sind 4 Kühe und 3 Schweine.

Accidentien: 6 gr. für das Aufgebot; 6 gr. für das Zeugnis; 1 Rtlr. für die Trauung; 1 Rtlr. für die Leichenpredigt; 12 gr. für die Abdankung inkl. Gang; 6 gr. einen Kranken zu berichten; 4 gr. ein Kind zu taufen; 1 gr. für Fürbitte und Danksagung.

Ein Pfarrinventar ist nicht vorhanden, weil der Krieg und Unfried alles verzehret; der Pfarrer hat auch nicht erreichen können, daß sie ihm ein neues beschafften.

Die Kirche in Zwethau ist nicht allein sehr alt und unansehnlich, sondern auch an Gemäuer, Dachsparrenwerk und allerorten sehr baufällig.

Die Kirche in Rosenfeld ist 1630 neugebaut, aber doch nicht gänzlich verfertigt, besonders der Turm ist ungedeckt geblieben und dadurch so sehr verderbt, daß man den alten hohen Turm hat abtragen müssen, und obwohl die Gemeinde wiederum einen anderen ohne sonderbare Höhe hat darauf setzen lassen, will der doch nicht Bestand haben, so daß man seit einigen Jahren die große Glocke nicht hat läuten können.

An Kircheninventar ist in Zwethau vorhanden: ein silberner vergoldeter Kelch, den der alte Hans von Leipzig für sich und seine Nachkommen gestiftet hat, und ein silberner Kelch, ebenfalls vergoldet, für die Gemeinde, ein grünes Meßgewand, ein weißes Chorhemd, ein rotes Tuch vor dem Altar, ein desgl. über dem Taufstein, ein weißes Tuch über dem Altar, ein desgl. über dem Taufstein, ein weißes „klares" Tüchlein mit Spitzen, auf welches der Kelch mit Zubehör auf den Altar gestellt wird, ein rottaffenes Tuch, so bei der Kommunion gebraucht wird, eine zinnerne Taufkanne, drei Glocken, die Biblia Lutheri folio in zwei Teilen, die Kirchenagende, ein altes Gesangbuch in Quart.

Rosenfeld ist dagegen ohne jeden Schmuck, es hat nur ein weißes Tuch auf dem Altar, allerdings auch einen silbernen, vergoldeten Kelch neben zinnernem Gerät.

Das Pfarrhaus ist 1671 bis auf weniges von den Zimmerleuten neu verfertigt, aber noch nicht zustande gebracht.

Küsterbesoldung. Korn: 4 Schfl. das Rittergut, jeder Bauer in Zwethau 1 Schfl. = 4 Schfl. und 26 Schfl. aus Rosenfeld. Brote: von jedem Einwohner in Zwethau je 1 Brot = 15 Brote und von jedem 4 ß Opfer; von jedem Bauer in Rosenfeld je 1 Brot und 2 Ostereier; von jedem Gärtner in Rosenfeld 4 Brote; von jedem Häusler in Rosenfeld 1 Brot und 2 Ostereier, in Summa 61 Brote, 56 Eier; jeder der drei Zehntmänner in Dehlen gibt 1 Brot und 4 ß Opfer. Holz: drei Gnadenbäume. Accidentia: 12 gr. von einer Brautmesse; 12 gr. von einer Leiche, wenn geprediget wird, 6 gr., wenn nicht geprediget wird, 3 gr. von einem Kinde; 3 gr. von einer Krankenkommunion; 3 gr. von drei Gevatterbriefen und 1 gr. das Kind nebst Paten ins Kirchenbuch einzuschreiben.

Über den Schulbetrieb fehlen nähere Angaben; es wird nur mitgeteilt, daß von jedem Kinde, ob es buchstabiert, liest oder schreibt, dem Schulmeister wöchentlich 6 ß gereicht werden.

Gravamina des Schulmeisters [Custodis] zu Zwetau.

1. Wird die Jugend nicht fleißig zur Schulen gehalten, absonderlich dieienigen ausm Filial Rosenfeld, von welchem nur 2 Knaben in die Schule kommen; ietziger Zeit werden nicht mehr als 7 in die Schule aus beiden Dörfern geschickt, darunter ein arm Kind, so die Herrschaft lernen leßet und das Schulgeld davon abgiebt: — sollen die Kinder in die Schule schicken.

2. Sontags werden die Kinder nicht zur Kinderlehre in die Kirchen geschickt, da doch, Gott sei es geklagt, der neue Schulmeister bei seinem Anzuge sie in ihrem Christenthumb also ungewiß befunden, das keines nicht gewust, auch Knaben von 10, 11 bis 12 und mehr Jahren, ob sie Christen oder Heiden wehren, viel weniger, wer sie erschaffen, erlöset oder geheiliget, darzu haben sie die Haubtstück so zerstümmelt auswendig hergesaget, das mit höchster Verwunderung anzuhören gewest, ia, es hat keines nicht gewußt (:das höchlich zu beklagen ist:), ob sie getauft seien, in Summa es ist da unter der lieben Jugend wenig von Christenthumb zu verspüren gewesen. Nun solte es doch an Unterweisung und möglichsten Fleiß nicht ermangeln, wenn nur die von unserm Herren und Heiland Jesu Christo theuer erkauften armen Kinder von ihren eigenen Eltern nicht darvon, sondern viel mehr dazu angehalten würden: — solle ihnen auferleget sein, die Kinder hineinzuschicken.

In zwei folgenden Punkten beklagt sich der Schulmeister des spärlichen Einkommens seiner Brote etc., besonders aus Rosenfeld, seine ganze Einnahme habe bisher 7 Brote und 8 gr. an Geld betragen, und

des schlechten Zustandes seines Schulhauses, an welchem wiederum die Rosenfelder Schuld trügen, die einen eigenen Schulmeister begehren und nun nicht neben dem eigenen Schulhause das Zwetauer auch erhalten wollen, „und ich kan das liebe Brot nicht erlangen, dessen ich doch zum höchsten benötiget, in dehme ich kein Handwerk kan, auch sonsten keinen andern Erwerb habe, sondern mich allein von meinem Dinst und Schulenarbeit ernehren soll“: — soll es bei denen Gerichtsherren suchen.

Der Pfarrer hat keine Gravamina (außer einer Klage über den Zustand seines Pfarrhauses) vorgebracht.

Zwetha.

Der Hüfner und Gärtner wieder den Herrn Pfarr daselbst Gravamina.

1. Das der Herr Pfarr die Communion nicht so lange, als bishero geschehen, aufschiebe, sondern solch heilsam Werk aufs längste in 6 Wochen anstellen und verrichten solle, indem sich es ofte begiebet, das unter wehrender Zeit eine Persohn krank wird, und wen sie sich sodann zu Hause berichten lassen müssen, welches den unverhofft geschicht, sie sodann zu Aufwendung großer Unkosten ihren Vermögen nach verursachet werden: — der Herr Pfarr erbietet sich dazu.

2. Das, wen Hochzeiten oder Kindtaufen sein, der Herr Pfarr solches nicht so spät anstellen und die Leute so lange aufhalten solle, indeme ehemals geschehen, das die Leuthe bei Lichte aus der Kirchen gehen müssen, sondern das er solches, wie aller Orthen gebrauchlichen, umb 1 oder 2, aufs längste aber umb 3 Uhr anstellen und verrichten solle: — soll alles in rechter Zeit gehalten werden.

3. Wollen die Unkosten, so der Herr Pfarrer bei denen Trauungen, Kindtäufen und Leichbestatten von der Gemeine fordert, denenselben in die Länge alzu schwer fallen, als 1 Rtlr. vor die Trauung, 6 gr. vor das Aufgebot, 6 gr. von einem Kind zu taufen nebenst der Mahlzeit, 1 Rtlr. vor eine Leichenpredigt, 12 gr. vor eine Abdankung, 12 gr. vor einer Leichen zu bestetigen ohne Leichenpredigt; weiln nun obiges dasienige, so in der churfürstl. Kirchenordnung denen Geistlichen vorlängst verordnet, umb ein zihmliches übertrifft, unter denen ietzigen Einwohnern aber (: weil sie alle neue Anbauer sein:) keinem bewust, was vor diesem von iedem zu geben gebräuchlichen, als bitten sie umb eine billige Moderation: — (Entscheidung fehlt.)

4. Demnach auch der Herr Pfarr seine Pfarrwohnung und andere dabei befindliche Gebeude bishero besage der churfürstl. s. Kirchenordnung nicht, wie billich, in beulichen Wesen erhalten, sondern, so etwas zu bessern nöthig gewesen, solches von der Gemeine gefordert worden, und man aber in Werk begrieffen, demselben ein neu Wohnhaus aufzubauen, als wird alhier gebeten, dem Herrn Pfarrer anzudeuten, das er hinfuhro das ganze Pfarrgebäude, wie er solches

anitzo bewohnet, künftig besser als bishero geschehen, in gute Obsicht und baulichem Wesen erhalten solle: — (Entscheidung fehlt.)

5. So beschweren sich die Gärthner, das sie bishero dem Herrn Pfarrer iährlich 2 gr. Häuselgeld nebenst dem Brote geben müssen; nachdeme aber die churf. Kirchenordnung klar besaget, das die Häußler, Gärthner und Hausgenossen, weil sie nicht, wie die Hufner, Decem, Zins und Brot zu geben pflegen, dem Herrn Pfarr 1 gr. 6 ₰ und dem Schulmeister 6 ₰ Häuselgeld geben sollen, als verhoffen sie, nicht mit doppelter Abgabe beschwehret, sondern vermöge der churf. S. Kirchenordnung entweder bei Abgabe des Brotes oder der 2 gr. iahrlichen gelassen, auch dabei geschutzet zu werden: — (Entscheidung fehlt.)

II. Ephorie Herzberg.

1. Parochie Herzberg.
2. Parochie Ahlsdorf.
3. Parochie Altherzberg.
4. Parochie Arnsnesta.
5. Parochie Beyern.
6. Parochie Buckau.
7. Parochie Döbrichau.
8. Parochie Dubro.
9. Parochie Kleinrössen.
10. Parochie Knippelsdorf.
11. Parochie Rehfeld.
12. Parochie Schönewalde.
13. Parochie Wildenau.
14. Parochie Züllsdorf.

1.

Parochie Herzberg.

1529 (3. April).

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10598, Bl. 46 fg.; eingeschickte visitacion ordnunge, Loc. 10600, Bl. 98 fg.; teilweise abgedruckt nach Loc. 10600 von Sehling, ev. Kirchenordnungen I, 1, S. 578, nach Loc. 10598 von W. Schmidt, Die Kirchen- und Schulvisitationen im Herzberger Kreise im Jahre 1529, Berlin 1899, S. 10.

Hertzbergk.

Stat Hertzberg.

Anno domini 1529 sonabends in der heiligen Oster wochen haben auf bevel des durchlauchtigsten hochgebornen fursten und hern, hern Johannsen, herzogen zu Sachssen, des heiligen romischen reichs erzmarschal und churfursten, lantgraven in Dhoringen und marggrafen zu Meissen, wir, seiner churfurstlichen gnaden vorordente visitatores der kreis Sachssen und ort landes Meissen, mit namen Just Jonas, der heiligen schrift doctor, thumprobst zu Wittembergk, Sebastian von Kotteritzsch, ambtmann zu Bitterfelt, Benedictus Pauli, der rechte licentiat, burgermeister zu Wittembergk, Hanns von Taubenheim und Wolfgangus Fueß, pfarrer zu Colditz, auf gotliche gnade die gemeine seelsorge, zucht der iugent und der diener Gots im wort, auch ander armen vorsorgung in der stat Hertzberg nachirvolgender maß bestalt und vorordent.

Die pfarr ist furstlich lehen. Dohinein gehoren alle einwoner innerhalb und ausserhalb der mauren zusambt den dorfern Grevendorff, Frawenhorst, Grochwitz, Madel, unter welchen dorfern zwei eigene kirchen haben, dorin die andere bede das wort Gots und die heiligen sakrament zu emphahen gebrauchen. [Grevendorff[1]) und Frauenhorst haben ein custos, der soll mit dem caplan von Hertzberg uf die dorfer gehn, auch soll er ein suntag umb den andern uf beeden dorfern nach mittag die kinder leren und behoren den catechismum. Dafur gibt ihm Grevendorff 6 schfl. korn und iglicher 2 brot, der eins 4 ₰ wert, Frawenhorst 20 gr. und ieder 1 brot, der eins 4 ₰ wert.]

Die seelsorge, gots- und kirchendienst ist bestalt mit nachvolgenden personen: pfarrer, prediger, caplan, schulmeister, coadiuvant, custer.

Das ambt soll sein: iedes festes, wie die in der visitatoren buchlein und underricht ausgesatzt, morgens etlich psalmen an stat der

[1]) Dieser Nachtrag im Loc. 10598 ist im Loc. 10600 in den Text genommen.

metten mit den schulern zu singen und darnach ein stuck oder zwei aus dem cathecismo fur das gesinde und iung volk zu handeln, dermaß und also das inen der ganz cathecismus nach den worten anfangs furgesagt und folgend ein artikel, zwei, drei oder mehr ufs einfeldigst erkleren, und soll das ambt mit einem deutschen lied beschlossen werden. Auf den tag soll der pfarrer oder prediger das ambt der meß, wo er communicanten hat, halten und das evangelion von dem suntag predigen, solchen sermon auf den glauben und desselben fruchte, wie es dann die historie oder text gibt, schicklich handeln und zur lere richten, under der meß und der communion die geordente leisen und ander deutsch gesenge mit den schulern singen.

Caplan soll alle suntag in der dorfer einem, do ein kirchen ist, predigen, doch mit den dorfern umbwechseln; in welchen er predigt, dohinein sollen die andern zu geen vorbunden sein. Die sacrament soll er bei ihnen in der kirchen reichen; zu winterzeit in der wochen, auch sunst, wenn ernt, saat zeit und ander bauer arbeit nicht vorhindert, allweg den cathecismum predigen obberurter weiß.

Nach mittag soll ein vesper etwan mit dreien psalmen und dem magnificat gesungen und darunter sermon aus St. Paul oder eines andern apostels, doch nicht den hohen episteln, getan werden.

In der wochen, die markttag ausgenomen, soll aber durch ir einen ides tags lection der evangelisten etwan ein halbe stunde lang oder wenig daruber nach ir eigen geschicklickeit gethan und dafur und nach mit den schulern zu zeiten ein deutsch letanien oder etlich psalmen durch die schuler zusambt einer, zwei oder drei lection aus dem alten oder neuen testament, welch der iugent halber, domit die der geschrift gewone, gemeint wirdet, gelesen und dann etliche deutsche lieder vor und nach dem sermon gesungen werden. Doch soll der cathecismus ufs wenigst uf zwu gezeiten des iars fur den beiden hohen festen, als Ostern und Nativitate domini, alleweg vierzehn tag oder drei wochen nacheinander gehandelt und die burger ire kinder und gesinde darzu zu schicken und treiben vormanet werden.

Das begrebnus soll erlich gehalten, die leich durch den caplan, schulmeister und die schuler beleit und dobei deutsch gesungen werden.

Die heilige sacrament der tauf und altars, wie die zu gebrauchen und rein bleiben mugen, sollen mit ernstem vleis dem volk wol eingebildet und dasselb fur mißbrauch und unglauben derselben vorwarnet werden.

Uber vorangezeigte furgenomen maß zu predigen und leren soll der pfarrer sich mit der weiß und ordnung der lere vormuge des buchleins underricht der visitatorn, neulich im druck ausgangen, halten und, domit allenthalben einickeit der ceremonien bleibe, die ceremonien nach anzeige desselben buchleins nicht ubergehen noch vorendern; auf abgetretene von der einickeit des christlichen glaubens und reinickeit des worts und also die, so in irtumb und secten sich

begeben, in vorsamlung oder andern ortern vom glauben und sacramenten ubel reden, vleissig inquiriren, zur einickeit wider weisen und, so sie sich an ein oder zwu vormanung nicht keren, dem rat anzeigen, von dem soll ine zeit zu vorkeufen und sich von dannen zu wenden bestimmt werden; fur gnedige erhaltung des gotlichen reinen worts, auch frid und einickeit, zuforderst unsern landsfursten uf der canzel bitten; zur beicht und dem heiligen sacrament des leibs und bluts Christi das volk oft vormanen, domit allweg des suntags ein meß mog gehalden werden; auf die schuel und alle gebrechlickeit gut achtung geben und die zur besserung vorfuegen, auch die kranken im hospital und andere besuchen, im glauben und der gedult und dieienigen, so von schwachheit irs leibs in die kirch nit komen konnen, mit gutem underricht gotlichs worts underrichten und sterken; weiter auch das volk nach ietlichem sermon treulich und mit ernst vormanen, das sie einander hulfliche hende reichen und den gemeinen kasten bei irem leben und mit testamenten wollen fordern und erhalten, domit weiter aus demselben dem armut geholfen, auch ander not der kirchen, gotsdinsts und wie die sunst an bestellung der eren Gots zu gutem namen und rum des heiligen evangelii furfallen, mog gebessert werden; und in alleweg nimer vergessen, das volk treulich und mit ernst zu vormanen, das sie ire kinder zur schulen schicken und halten wollen, nicht allein deutsch, sunder auch ire latein wol leren, mit vormeldung, was nit allein gemeiner cristenheit, sunder auch gemeinem nutz in steten und landen aus vorseumlickeit der iugent und mangel gelerter leut groß schadens daraus erwachse und den eltern derwegen beschwerung gegen Got und last zu vorrechnen und antwurten uf ire sele und gewissen falle, widerumb aber was grossen eren und nutz sie ire kinder und sich selbs dardurch bringen mogen mit erzelung etlicher exempel, dieweil furnemlich alle gute ordnung und regiment, geistlich und weltlich, besteen und flissen aus guter zucht der iugent.

Und soll sich der pfarrer ungeburlich handlung mit breuschenken und ander dergleichen unsaubern narungen enthalten, domit sol im fur sein haus nodturft zu brauen unbenomen sein.

Letztlich fur heimlich eegelubde, so hinter wissen und wollen der eldern gescheen, (soll er) stete und vleissige vormanung thun.

Schuele.

Zu guter zucht der iugent soll die schuel zu Hertzberg alweg mit einem wesentlichen, gelerten und vleissigen schulmeister vorsorget sein, sich der schuler mit vleissiger sorg sambt dem coadiuvanten, so im zugeordent, anzunemen, irer underweisung und erudirens nach der iugent geschicklickeit die underschied und ordnung zu halten, die in gedachtem buchlein underricht der visitator unter dem capitel von den schulen beschriben. Darumb sollen pfarrer und rat darauf sehen, das der schulmeister solch buchlein hab und sich darnach richte.

Ane das sollen sie die iugent zu idem sermon mit zuchten furen, die geordente gesenge der kirchen bei der messen, auch vor und nach itzlicher predig, zu singen, dobei alweg ein schuldiener selbst sein und die schuler ab und zu furen (soll).

In sunderheit sollen sie vorflissen sein, die schuler im cathecismo zu underrichten, und das sie den eltern die gewonliche segen zu itzlicher malzeit fur dem tische, abends aber einen seuberlichen sentenz oder spruch aus der heiligen schrift oder sunst einen guten lerer latinisch und deutsch aufsagen.

Pfarrers einkomen.

80 fl. einkomen, 6 fl. 14 gr. 11 ₰ gelt zins, 17 fl. opfer, 16 mld. 2 schfl. 14 mtz. korn zins, 20 fl. aus dem gemeinen kasten naue zulage, alles uf angezeigt summa angeslagen. Daruber hat die pfarr 3 hufen landes, und darzu hat der rat ein wisen, zu Kacksdorff gelegen, uf 10 fuder wisenwachs, der pfarre mit aller fron laut des rats vorschreibung zugeeigent.

Gemein kasten.

Nachdem rat und gemein aus gutem bewegen fur etlicher zeit selbst ein gemein kasten aufgericht, so thun wir aus kraft unsers bevels in denselben ordnen: allen forrat der kirchen, weß des ist, an geld, silber, kelchen, monstranzen, pacificaln, ornaten der priester und altar, auch alle schulde, die aus dem gotshaus hievor vorliehen und demselben noch unbezalt aussenstehn, sambt allen stiftungen, wie die durch testament oder ander wege zu Gots ehre und milden werken geordent und gemeint sein, desgleichen auch alle ligende und ander guter und zinse des augustiner closters zusambt der vorfallen lehen, desgleichen der unvorfallen nach absterben der itzigen besitzer, commenden, altar, vicarien einkomen, was der guter, zins, barschaft und forrats bereit angeben oder sich zukunftig noch erfinden mochte.

Vorsteher[1]) des gemeinen kastens und ihr ambt: iedes iars sollen vier redliche, fromme, besessene menner und burger, die gotforchtig und guts lebens sein, zu vorstehern des gemeinen kastens durch den rat vorordent werden, einer aus dem rat, der ander von den alten und zween naue. Und soll ein ieder vorsteher ein eigen slussel haben, das keiner an den andern in den kasten komen moge. Derselben ambt soll sein, sich derienigen, die des kastens hulf begeren, lebens und wandels und unvormogens zu vorsehen oder ie vleissig erkunden, domit der kirchen guter nicht mussiggengern und willig armen, sundern denienigen ausgeteilt werden, die recht arm sein, den soll von dem bettel gelt, so in der kirchen gefellet, iede wochen zu irem enthalt ein groschen oder zwen gegeben, sunst aber denienigen, die sich gerne mit iren handwerken nereten und doch darzu kein anlag haben, ungeverlich einem bis zu dreien schocken, (doch) das uber drei schock ane

[1]) Der folgende Abschnitt steht in Loc. 10600 an anderer Stelle (s. S. 400).

vorwissen des ambtmans nimand gelihen und dasselb uf tag zeit zu bezalen gesetzt werde. Ein gleitzman anstat unsers gnedigsten hern, der pfarrer, rat und 8 von der gemeine sollen ierlich von den vorstehern ire rechnung horen und annemen und aus iedem der eingepfarten dorfern einer zu der rechnung gefordert werden, domit sie dester geneigter gemacht, zu dem gemeinen kasten testament zu machen und handreichung zu thun.

Einkomen des gemeinen kastens: 71 fl. 16½ gr. zins der tumhern, under dieser summa sollen 30 gr. uf dem dorf Aussig, under herzog Jorgen gelegen, stehn: dieselben sollen ierlich gemanet werden, sie gefallen oder nicht, domit solcher zins nicht in vorgessen kome. 5 mld. 10 schfl. korn zins der tumhern, das sollen die vorsteher dem armut zu gut zu forrat halten. 51 fl. 18 gr., darzu 10 schfl. korn einkomen von den bruderschaften der elenden, unser lieben frauen, der schneider und St. Jacobs inclus. 1 fl. 18 gr. von dem lehen calendarum, welche Burckhardt, Jobst, Peter, Bernhart und Seyffart zur Kulocha zinsen. 79 fl. 2 gr. einkomen der lehen der kurßner, schuster, Fabiani und Sebastiani, Petri und Pauli, transfigurationis, St. Niclas, Corporis Christi und Marie Magdalene. So sein noch zwei lehen: beate virginis, welchs itzt er Symon Lomer besitzt, und kalendarum, welchs itzt er Peter, bede zu Torgau, auch inne hat, die sollen nach irem absterben auch in den gemeinen kasten geslagen werden, und dieweil die vorsteher des gemeinen kasten des einkomens berurter lehen ungewiß sein, sollen sie mitler zeit sich desselben einkomens bei den besitzern erkunden, und nachdem gedachter er Peter sich mit den Droßlern etlicher zins halben uf sein leben lang in ein vortrag begeben, der soll nach seinem absterben ab und nichtig sein und die zins alsdann volkomlich in den gemeinen kasten genomen werden. (:Es solten 83 fl. 18 gr. sein: so geen 4 fl. 16 gr. zins abe, nemlich 3 fl. 17 gr. an dem einkomen des altars Fabiani und Sebastiani und 20 gr. an dem einkomen des altars Petri und Pauli uf einem stuck guts, der lugk genant, welche Dietrich Rabil von wegen einer summa geldes dafur zu underpfand eingesatzt:) An welcher summa (der 79 fl. 2 gr.) 57 fl. einem knaben, mit namen Wolfen Eyßembergk, zu forderung seins angefangen studiums aus gnaden ubergeben, dergestalt, das er berurt gelt zu nicht anders, dann zu seinem studio zu Wittembergk, soll brauchen, und ob er mitler zeit tods halber abgieng und an berurte summa der 57 fl. vil oder wenig uberlauft im rest bleiben wurde, solcher uberlauft soll widerumb den vorstehern in den gemeinen kasten gefallen und sunst niemands anders folgen noch genomen werden. 6 fl. 18 gr. hufen und wisenzins, hievor der kirchen gehort. 22 fl. der pfannen, der gewonlich sechs gefurt werden, nutzung. 8 fl. zins, hievor in das augustiner haus gehort, eingeslossen 2 fl. zins, wenn der ubrige acker vorkauft wird. 10 fl. zins von Broße Scheffer. Und nachdem der rat alles silbers aus der kirchen zu sich genomen und vorkauft und das gelt in den kauf des dorfs Alten Hertzberg und ander der stat nutz gewendet, in summa

auf 870 fl., so thun wir mit dem rat derhalben vorfugen, das er ierlich zu bestellung obberurter nodturft soll 25 fl. in den gemeinen kasten reichen und die heuser des pfarrers, predigers und caplans in beulichem wesen erhalte. Die kirch sambt der schule und des schulmeisters haus soll von den vorstehern in wirden und wesen erhalten werden. 2 fl. 18 gr. zins gibt das haus zu Lichtemberg von dem gut Delen. 1 fl. 18 gr. zins kalender bruder.

Summa berurter gankhaftiger zins: 269 fl. 19 gr. 6 ₰, darzu 5 mld. 20 schfl. korn. 14 fl. gefallen ierlich an der heubtsuma der 250 fl., dafur Frawenhorst haus vorkauft worden, hat der keufer 18 iar frist zu der bezaluug obberurter summa. 11 fl. 20 gr. an barschaft vorhanden. 41 fl. 15 gr. retardat des 27. iars; der neuen retardat, welche die itzigen vorsteher übergeben, darzu: 13 schfl. korn. 45 fl. 13 gr. retardat des 26. iars. 115 fl. 6 gr. retardat des 25. iars, durch die alden vorsteher ubergeben, sollen die itzigen vorsteher allen vleis furwenden, dieselben einzumanen. Die vorsteher sollen an den alden retardaten ie von 10 fl. 1 haben fur ire muhe. 68 fl. 7 gr. verliehen gelt im 25. iar und ob uber das noch einich vorliehen gelt mehr unermanet hinterstellig stunde, das sollen die vorsteher auch understehen einzubringen.

Die gemeine einname soll auch volkomlichen in die einname bracht und durch die vorsteher wie ander einkomen vorrechent werden. Und wenn ein anzal geldes zusamen bracht, soll es umb zimlichen zins ausgethan werden.

Mit den hantwerksmeistern und knappschaft ist vorschafft, habens auch zu thun gewilliget, das sie dasienig, so hievor ein hantwergsman, wen er meister wirdet, zu meister recht, oder ein lehriung, der ein handwerk zu lernen angenomen, oder was dergleichen zugenge mehr gewest weren, so zu der ehren Gots vorhin gegeben weren worden, das soll hinfur in den gemeinen kasten gereicht und durch die vorsteher vorrechent werden.

Ob auch volgend der gleichen einkomen meher befunden wurden, davon aus vorgessen oder unvorsichtickeit itzt keine meldung bescheen wer, es sei klein oder gros, wie das namen haben moge, das soll unvorhindert in den gemeinen kasten gefordert und eingenomen werden.

Die heuser berurter lehen sollen alle vorkauft und das gelt in den gemeinen kasten geslagen werden, ausgeslossen die heuser, die man zu behausung der kirchendiener brauchen muß.[1])

Von dem einkomen des gemeinen kastens sollen nachvolgende kirchendiener besoldet werden: 20 fl. dem pfarrer, naue zulage, wie obberurt; 50 fl. dem prediger und holz zu zimlichen feuerwerk; 40 fl. dem caplan; 30 fl. dem schulmeister und von idem knaben ein quatember 1 gr., er wer dann so gar arm, das soll er mit dem coadiuvanten

[1]) Hier schiebt Loc. 10600 ein: Vorsteher des gemeinen kastens und ier ampt. Siehe Sehling I, S. 579.

teilen; 25 fl. dem coadiuvanten, dazu holz fur die schule; 15 fl. dem custer sambt iren gewonlichen zugengen.

Der pfarrer und rat sollen einen schulmeister ufzunemen haben, der soll zuvor durch einen pfarrer in gegenwart des predigers und des rats vorhort werden. Der pfarrer soll auch uber die schul, domit die iugent recht und wol underwisen werde, superintendent sein. Der custer soll den vorstehern des gemeinen kastens die rechnung zu schreiben pflichtig sein.

Vorschreibung[1]) des rats zu Hertzbergk, der dorfschaft und kirchspil Aldenhertzberg gegeben uber etlich silber und gelt.

Wir, burgermeister und rathman der stat Hertzberg, bekennen offentlich vor allermeniglichen mit diesem unserm offen brive, das wir aus der kirchen Aldenhertzbergk an silberwerk, als monstranz, kelch, creuz und pacifical, auch an etlichen gulden ungerisch und reinisch gelt, schreckenbergern und silbern groschen zu getrauen handen, wie das am gewichte ein itzlichs gehalden und vorhanden gewest, eingenomen und empfangen, wie volget: ein ubergulte monstranz, helt am gewichte 11 mark weniger 3 loth; ein grossen ubergulten kelch, an gewicht 24 loth; ein groß silbern creuz, an gewicht 6 mark; ein paten, an gewicht 6 loth, welchs an der summa 20 mark silbers 15 loth betrifft, das von uns[2]) aus bevel unsers gnedigsten hern geschickten visitatorn in beisein des erbaren Andres Otten und Vincentius Schloß von wegen Cristoffen Brandensteins zu Neideck, auch der andern vier dorfer Kakersdorff, Nauendorff, Fridersluge und Friderstorff widerumb gewogen ist worden.

Desgleichen haben wir auch 5 ungerisch und 21 reinisch gulden, 8 schreckenberger, 50 silbern groschen empfangen.

Gereden und geloben fur uns und unser nachkomen, wenn wir oder unser nachkomen mit dieser unser offen kuntschaft ersucht, getreue hand offen sein lassen, also doch das ane furwillen und zulassung unsers gnedigsten hern des churfursten zu Sachssen etc. oder seiner churf. gnaden bevelhaber solch silber und barschaft nicht angreifen noch vorandert werden sollen. Alles treulich und ane geverde. Zu urkund mit unserm zuruck aufgedrucktem siegel wissentlich besiegelt und gegeben montags nach Jubilate anno etc. 29.

Augustiner closter zu Hertzbergk.[3])

Nachdem alle personen desselben closters und convents freiwillig abgescheiden, das closter leben vorlassen und sich mehr teils in ehestand

[1]) Diese „Verschreibung" fehlt in Dresden Loc. 10 600, dagegen findet sich hier Bl. 107 die nachträgliche Bemerkung am Rande: Die clinodia sein ao. 46 dem gewesenen churfursten uberantwort.

[2]) Im Texte: wir.

[3]) Auch dieser Abschnitt fehlt in Dresden Loc. 10 600.

begeben und wir aus des gleitsmans anzeig und furgelegt rechnung befunden, das darzu nicht mehr dann diese nachvolgend ecker und guter gehort: ein acker, gelegen an der elsterbruck, vom rath und kastenbrudern umb 18 fl. mit solcher auflag vorkauft, das sie einen tham und brucken des orts bauen und halten sollen, damit man in wassers zeiten mit holz und anderm aus und ein faren muge; ein preiten, gelegen an der lantwehr hinter Kubus garten, um 26 fl. vorkauft; ein preiten, gelegen in der schinderei, Hansen Widenridt gleitsman umb 60 fl. vorkauft; welchs gelt den ausgegangen munchen zu irer abfertigung ausgeteilt und nichts mehr davon uberbliben, lauts der churf. bevel und quitanciren, die er uns deshalb furgelegt.

Und sind von andern gutern nicht mehr vorhanden, dann: der ruck ackers im radlande, ungeverlich 14 fl. wert; ein klein breiten vor dem thame; ein wesen und breiten, ungeverlich 70 fl. wert; 10 fl. zins, geben Brosius Scheffer die helft, Maritz Hofman die ander helft; 3 a. β der rat zu Hertzbergk von der badstuben in der grunstrassen: solche ubrige guter und zinse haben wir den vorstehern des gemeinen kasten zugeweist, die mogen den zins obberurt einbringen und zu ausrichtung dieser unser ordnung dispensiren. Die ecker sollen sie umb einen zins austhun oder vorkaufen und das kaufgeld an zins anlegen.

Aller hausrath ist unter die ausgegangen munch ausgeteilt, allein zwen grosse ehren topfe hat er Johan Kolbe und solche dem gleitsman zu unsers gnedigsten hern kuchen brauch uberantwurt.

Alles silber hat der gleitsman uf bevel unsers gnedigsten hern gein Torgau in die kamer geantwurtet.

Die kirchen haben wir zu nodturft des landes zu einem schuthaus behalden, aber die anligende heuser, desgleichen allen raum den kastenbrudern zu vorkaufen und in das schoßrecht gemeiner stat zu gut, aber das kaufgeld in den gemeinen kasten zu bringen und weiter anzulegen, doch solchs alles uf unsers gnedigsten hern bessers gefallen.

Der gleitsman zu Hertzberg hat 35 mark 8 loth 3 quinten silbers uns vorrechnet, die er neben 6 kelchen, welch ungewogen blieben, in unsers gnedigsten hern kamer will uberantwurt haben, hat aber davon kein bekentnus furgelegt.

Des zu erstattung haben wir 4 lehen, deren zwei vorfallen, die ander unvorfallen, die seiner churf. gnaden zu vorleihen zugestanden, dem gemeinen kasten zugeweist.

[Nachdeme[1]) her Burckart Rotstock, etwa prior des augustiner closters zu Hertzbergk, in den gemeinen kasten vier silbern schock entlehent gelt schuldig worden, welche ehr ierlichen mit zwolf groschen bis anher verzinset hat, der ist ehr durch die hern visitatores in ansehung seins alters (und) seins erliden brandschadens erlassen und mit den vorstehern des gemeinen kastens verschafft, inen derhalben nicht zu manen.

[1]) Das hier Folgende findet sich als Nachtrag in Dresden Loc. 10600, Bl. 108.

Desgleichen ist den gedachten vorstehern befolen, her Johan Kolben drei iar lang ides iaer drei gulden aus dem gemeinen kasten zu reichen, und ob bemelter er Johan Kolb mitler zeit vor ausgang der dreien iaer thodes halben abgehen wurde, als dan sollen die vorsteher die drei fl. innen behalten und dieselben nimant ferner zu geben pflichtig sein.

Nachdem Margreth, die Ssetter Carnitzin, ire behausung nach irem thode zu Sant Niclaß lehen und altar daselbst dahin zu komen geeigent und irer dochter kinde Hans Kybeler, Ssetter Kybelers sone, entwandt, und weil sie sunst auch etlich gelt zu dem dinst Gottes verordenet haben solle, hat sie angezeigt, das ir dochter sone brandes halben verdorben, und emsig gebethen, das berurthe haus demselben irer dochter sone erblich wider zukomen zu lassen. Darauf ist durch die hern visitathor dis verordenet: nachdem der knabe noch iung und zu haushaltung ungeschickt, das ime das haus noch zur zeit wenig nutz, sunder meher nachteilig sein mag, wen es wandelbar wurde, das man das haus nach absterben berurter frau in den gemeinen kasten gefallen und dem gedachten knaben zu forderung seines studiums drei iaer, ides iaer zehen gulden, aus dem gemeinen kasten solle gegeben werden; ob aber der knabe die zeit nicht erleben wurde, alsdan solle dasselbe gelt und ab etwas uberlauft pleiben wurde, wider in den gemeinen kasten genommen und behalten werde. Actum Hertzbergk dinstags nach Jubilate anno etc. 29.

Paulus Knott manu pr. scr.]

1533.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 200a fg.

Amt Scheinitz.

Hertzbergk.

Zu Hertzberg ist in der andern visitation der kirchen und schul dienst in guter ordnung, auch die diener derselben sind vleissig befunden. Weil aber vom rat angeben, das der pfarrer zu wenig predig hab und der diacon die arbeit domit allein tragen muß, so ist erdachtem pfarrer ufgelegt, in der wochen etlich mal die eingepfarten dorfer zu besichtigen und inen den catechismum zu predigen und die kranken auch nebst dem caplan zu besuchen. Sunst ist es bei voriger ordnung gelassen.

Der prediger aber soll in der wochen die schul zwei (mal) besuchen und aufsehen, das darin gute ordnung und vleis gehalden werden, und auch die knaben zum teil vorhoren, wie er zu thun weiß.

Der rat soll nicht gestaten, das an den feiertagen zechen in bier oder wein vor ausgang der predig und ambt der messen gehalden werden, und auch daran sein, das die schwelgerei, saufen und geschrei

die ganze nacht nicht geduldet, domit die alden und kranken ire geburliche ruhe haben mugen, weil sich ein ieder biß uf neun wol sat trinken kan.

So auch die gemein zu Alden Hertzberg sich beclagt, wie der rath zu Hertzberg ein capell bei inen eingebrochen, die materialien zum marstal gebraucht, so sie doch dieselben zu irer eigen kirchen, die mangelhaftig ist, selbst wol bedorft hetten, so soll gedachter rath denselben etlich gelt geben, domit sie ire kirchen bessern und erhalden mögen.

Der her preceptor Doctor Wolfgangus Reißenbusch soll nu und hinfur von dem vorwerk Delen ierlich 5 fl. dem gemeinen kasten zu Hertzberg raichen, weil die elb etlich acker weg gerissen und das ubrig teil die ganze summa, vor alders gegeben, nicht erstrecken (will). Item Andres Thame soll dem gemeinen kasten geben 4 fl. fur die wiesen und dieselb behalden, angesehen das er die arme witwe so lang erneret hat.

Nachdem der rath angezeigt, wie der pfarrer etlich getreide anderswo vorkaufen soll, das doch die armen leuthe selbs zu Hertzberg gern bezalt und bedorft hetten, als ist im, dem pfarrer, bevolen, wo er etwas ubrig het, das er zu seiner underhaltung nicht bedorfte und zu vorkeufen willens wer, das soll er den leuten zu Hertzberg vor andern, so sie bezalung thun wollen, zustehn lassen.

Zulag: dem prediger Magistro Cristophoro sollen die vorsteher des gemeinen kasten ierlich uber sein vorig einkomen 20 schfl. korn geben; dem schulmeister 10 schfl. korn uber vorig sein vordienst. So soll ein itzlicher der vier vorsteher des gemeinen kasten fur seine muhe und vorseumbnus haben 3 fl.

Caplan und custer. Was die bauern fur begrebnus geben, das sol der caplan und custer haben und behalten. Dem custer ist in der ersten visitation uferlegt, die register und rechnung des gemeinen kasten zu halten; weil aber solch ambt dem statschreiber zugelegt und bevolen, so soll sich der custer an 9 fl. 6 gr. besoldung aus dem gemeinen kasten benugen lassen, und volget das ubrig dem statschreiber. So soll der custer doneben die iunkfrau schul halden und sein geburlich pretium nemen.

Ern Barthelmes, pfarrer von Fichtenbergk, wollen die von Hertzberg in das hospital nemen, der soll gleich andern armen gehalden werden; so aber dem gemeinen kasten etwas von desselben ern Barthelmes wegen zukeme, so mag er mit underhaltung dester besser vorsehen werden.

Ordens person. Nachdem der alde prior, er Johann Kolb und Dionysius Bernt sich vilfeldig an unsern gnedigsten hern, den hern preceptor von Lichtemberg und uns irs armuths und unvormogens halb beclagt, so ist itzt bevolen, das die 18 ornat, so dem closter zugestanden, durch die vorsteher mit rat und hulf des gleitsmans sollen verkauft werden und den gedachten dreien personen und ern Herman, pfarrer zu Maliczschkendorff, das kaufgeld davon ausgeteilt werde,

nemlich itzlichen des iars 5 fl., so lang es weret. Wurde aber er Dionysius mit einer pfarr vorsehen, so soll sein teil den andern dreien geteilt werden. So sollen 4 fl. davon dem armen knaben, Roben genant, geben werden, domit er ein handwerg lernen möge. Uber das sind gedachten personen die äcker, dem closter zustendig, zur Schweinitz zugestellt, dergestalt das sie die zins davon ir leben lang nemen und brauchen, aber nach irem tod dem kasten wider heimfallen, und sollen hiemit ganz vorgnugt sein, lauth einer besigelten vorschreibung, inen aldo zur Schweinitz ubergeben.

Alt inventarium der pfarren: 1 stobichens kandel, 1 zinen handfaß, 1 schlechter tisch, 3 spanbetten; soll hinach vom kasten erkauft werden: 1 vorschlossen tisch.

Inventarium des predigers: 1 schlecht tisch, 1 kabuß, 2 spanbeth: so soll man noch schicken 1 vorschlossen tisch.

Inventarium des caplans: 1 vorslossen tisch, 2 spanbetten.

Inventarium des schulmeisters: 1 vorschlossen tisch, 1 spanbette.

Inventarium des custers: 1 vorschlossen tische, 1 spanbette.

Die person, welche mit Mulman vordechtig gehalden wirdet, sol Mulman weg vorschaffen und lenger nicht geduldet werden, domit das ergernus aufhore.

*

Zum Vergleich fügen wir bei die von den Visitatoren des Kurkreises dem Kurfürsten überreichte Ausfertigung ihrer Anordnung betr. Abfertigung der ehemaligen Ordenspersonen in Herzberg bei der zweiten Visitation, datiert Schweinitz, 8. März 1534. Aus Weimar, Ges. Arch. Reg. Kk, No. 686, Bl. 5.

Nachdeme etzliche ordens personen zu Hertzpergk hivor ir abfertigung von des closters guther entpfangen und derwegen schriftlich vorzicht gethan, so haben doch wir verordente visitathor des churfurstenthumbs zu Sachssen den gedachten personen in ansehung ires alters und unvermogens nachfolgent des closters guther inen uf ir lebnlang dermaß zu geprauchen verordenet.

Erstlich sollen die vier stuck acker im rotlande und dozu ein ort wisen dobei, welche Andres Tham umb sechs groschen zins gebraucht, dem alten prior Burckart Rotschuch und Dionisius Bernt, itzlichem die helft uf ir lebnlang eingethan werden.

Der ander ackerzins, nemlich von einer breite vorm tham, die ander neben dem tham, die lache mit der wisen, die itzund Lorentz Pyntman umb zins innen hat, solle den dreien personen: obgedachten prior, er Herman Pick, pfarrer zu Molitzkndorf, und Nisius Bernth auf ir leben lang aus dem gemeinen kastn zu gleich entricht werdn. Wustn aber die itzgenanten personen imants, der denselben acker theurer verzinsen wolte, das solle inen, wo die itzign inhaber den umb solche zins nicht haben wolten, auszuthun zugelaßen werden, doch in alleweg, das die vorsteher des gemeinen kastens denselben zins einnemen und den gedachten personen austeilen.

Die meßgewanth, so vil der noch vorhanden, sollen in ein verzeignus pracht werden, dovon die ordensperson eine haben sollen, und durch den gleitzman zu Hertzpergk zum furderlichstn, ufs theuerst es sein mag, verkauft werden. Von solchem gelde solle den gedachten dreien personen itzlichen funf gulden und her Johann Kolbe drithalbn gulden Michaelis und Walpurgis, itzt Michaelis kunftig anzufahen, so lang dasselbig geld weren wird, zu einer hulf und steur gegebn werden. Und ob mitler zeit einer oder meher mit thode abgingen, solle desselben theil den andern uberpleibenden zu gleich uf gedacht zeit ausgetheilt werdn.

Nachdeme auch er Johan Kolb vom rat zu Hertzbergk ierlich uf sein lebnlang drei gulden hat, solch 3 gulden sollen nach absterben er Kolben den andern obgedachten drei personen auch ir lebnlang entricht werden und nach ir aller absterben in gemeinen kasten gefallen.

Daruber solle der gleitzman er Johan Kolben ein reumlein zu seinem hauß, wie ehr befinden wird und es die einfart und ausfart leiden wil, abgemeßen und geben werden.

Dogegen sollen die obgedachtn ordensperson schriftlich verzicht thun und hiemit ire abfertigung und ganze vergnugung haben, wiewol sie sich des hievor auch verzogn, unther des rats zu Hertzbergk sigil den kastenhern doselbst unverzuglich zustellen, und ider von den obgedachten personen sich mit seiner hantschrift untherschreiben Actum Schweinitz am suntag Oculi anno dni. 1534 unther unsern, Just Jone probst und Johannis Bucknhagin, pfarrers zu Wittenbergk, doctoren, gewonlichen petzschaften abwesens der andern visitathorn becreftiget.

Die kaseln und meßgewandt, dovon hierinnen vermeldet, seint umb 40 fl. verkauft und den ordens personen solch kaufgelt uf ferner schreiben der hern visitathor uf ein mal zugestelt. Dergleichen die äcker und nutzung von breithen ist inen nach vermogen diser receß alles eingereumbt, das nichts meher von closter guthern vorhanden, das inen nicht zugestellet, wie sie dan desselben nach inhalt diser receß verzicht gethan.

1548.

Dresden, H. St. Arch., Loc. 10 600, Bl. 109 fg.

Einkomen der pfar zu Hertzbergk inhalt der verzeichnus, so der itzige besitzer derselben itzo dis 48. iars selbst ubergeben.

42 fl. 15 gr. 4 ₰ hat die pfarr einzukomen an gelde, nemlichen: 20 fl. vom einkommen des gemeinen kastens; 16 fl. ongeferlichen ierlichen an opferpfenningen; 4 fl. 6 gr. hufenzins von etzlichen bauern als zu Dobrigow: 25 gr. von Thomas Pilack von 2 ½ hufen, 10 gr. von Valten Straube von 1 hufen, 5 gr. von Marcus Clucken, zu Grochwitz: 10 gr. von Clement Kommer von 2 hufen, 5 gr. von Panthel Bela von 1 hufen, Grefendorf: 20 gr. von Wetzel Mullern von 2 hufen, Frauenhorst: 15 gr. von Merten Suntag von seinem guthe; 24 gr.

geben Thomas Pilack und Valten Straub zu Dobrigow, Clemens Kommer und Panthel Bela zu Grochwitz, Wentzel Muller zu Grefendorf und Merten Suntag zu Frauenhorst dinstgelt, ider 4 gr., derwegen, das ein ider pflichtig, dem pfarner 2 tage in der ernte zu mehen; 25 gr. hufenzins zu Hertzbergk von 5 hufen, von einer 5 gr.; 2 gr. 4 ℔ garten zins zu Hertzbergk.

An korn: 16 mld. 5 schfl. korns hat die pfarr zu Hertzbergk einzukomen, nemlichen 42 schfl. korn von 42 hufen zu Hertzbergk, ie von einer hufen 1 schfl., 30 schfl. korn zu Grochwitz von 30 hufen, 12 schfl. korn aus der mulen daselbst, 30 schfl. korn zu Frauenhorst von 30 hufen, 18 schfl. korn zu Bockaw von 18 hufen, 14 schfl. korn zu Madel von 14 hufen, 51 schfl. korn zu Grefndorf von 48 hufen, ie von einer hufen 1 schfl. 1 mtz. Daruber ist ferner daselbst (in Grefendorf) — schuldig, dem pfarrer, caplan und custer ein kirmeß anzurichten, aber ist dagegen in wegerung desselben 2 schfl. 2 mtz. korns von 2 hufen zu geben (schuldig).

Weiter hat die pfarr 3 frei hufen, item ein wiesen zu Cackerstorf uf 10 fuder wiesenwachs, sein des rats bauren daselbst schuldig, solche zu mehen, das heu zu machen und anzufuren.

Item ferner gemeine zugenge: von einer leich, die mit dem ganzen choer geholet, 4 ℔; von breuthen zu verkundigen, 1 gr.

Predigers einkommen: 60 fl. an gelt vom einkommen des gemeinen kastens, 26 schfl. korn und daruber frei brenholz vor sein behausung und ein behausung zu seiner wonung sampt einem garten hinten dran gelegen.

Caplans einkomen: 60 fl. an gelt vor sein iarbesoldung von einkomen des gemeinen kastens, 10 gr. zur holzfuer, 12 schfl. korn.

Dem schulmeister: 40 fl. an gelt vom einkomen gemeinen kastens, 16 schfl. korns, freie wonung, frei brenholz, den dritten theil vom pretio.

Dem cantori: 30 fl. an gelde vom einkommen gemeinen kastens, 10 schfl. korns, frei brenholz, den dritten theil vom pretio.

Dem organisten: 10 fl. vom einkommen gemeinen kastens, 12 schfl. korn.

9 fl. 6 gr. dem custodi vom einkommen des gemeinen kastens, 12 fuder prenholz, den dritten theil vom pretio, gemeine zugenge von opfer pfennigen, leichen und kind theufen, freie wonung, 6 fl. meher von der schule von abcdariis zu verhoren, 6 schfl. korns: ist alles itzo mit dem organisten bestellet.

12 fl. den vier vorstehern des gemeinen kastens, iderm 3 fl. ierlichen vor ire besoldung.

5 fl. 15 gr. dem kastenschreiber.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 2 fg.

Stat Hertzberg.

Die pfarr ist churfurstlich lehen, hat 4 eingepfarte dörfer: Grevendorf, ins ampt Libenwerda gehörig, Madel, Frauenhorst, ins ampt Lochau gehörig, Grochewitz, Salomon von Myla zustendig.

Kirchendiener: pfarrer, prediger, diaconus, schulmeister, cantor, infimus, der zugleich die custerei in der stat versihet, custos, der die eingepfarten dorfer mit dem caplan besuchen muß.

Pfarrer Johannes Wagener ist anno 22 von herzog Fridrich zum beichtvater angenommen worden, hat zu Witteberg studirt 3 iar und dohin kommen 1506, ist durch den churfursten herzogen Fridrichen auf dise pfarr vocirt und zu Hertzberg gewesen 33 iar, hat ein weib und 8 kindlein, ist auch in beden vorigen visitationibus zu einem superintendenten geordent worden.

Prediger Magister Paulus Ursinus, aus der Schlesing burtig, ein wolgeschickter iunger mann, zu Witteberg ordinirt und doselbst etliche iar studirt und nu uber 5 iar zu Hertzberg prediger gewesen.

Diaconus Johannes Richter, von Hertzberg burtig, zu Witteberg ordinirt, ist ein halb iar uf diesem dienst und 7 iar cantor doselbst gewesen und $3^1/_2$ iar in universitate Witebergensi studiret.

Schulmeister Casparus Willingus, von Hertzberg bürtig, in die 9 iar doselbst cantor und schulmeister gewesen, $1^1/_2$ iar zu Witteberg studirt, hat ein weib und 2 kindlein.

Cantor Georgius Tescheus, von Hertzberg bürtig, ein halb iar uf disem dienst gewesen, hat lenger dann 2 iar zu Witteberg studirt.

Infimus Lucas Zesewitz, von Oschatz bürtig, ist kein grammaticus, vorsihet zugleich die custerei in der pfarrkirchen und schlecht des suntags und (an) hohen festen uf der örgel, hat weib und kind, ist $1^1/_2$ iar an disem dienst gewesen.

Custos Matthias Schreyher, von Hertzberg bürtig, drei iar nach einander und zuvor auch vier iar custos in disen vier dorfern.

Von disen personen seint befragt worden alle drei bürgermeister sampt iren ratsverwanten und etlichen von der gemein, ob sie einigen mangel an der lehr, vleis und leben hetten anzuzeigen. Darauf hat ein erbarer rat lassen furtragen, das sie uber des pfarrers lehr und leben keine klag hetten; es wer aber in den vorigen visitationibus verordent worden, das kein bierschenken uf der pfarrn solte gehalten werden: solchen bevele sei der pfarrer nicht nachgangen, söndern aus seinem erbgut bier uf die pfarr zihen lassen und doselbst ausgeschankt, welchs dann bede bei frembden und inwohnern ein ergernis geben habe. Zum andern das er auf die drei furnemsten festtag bursche und zech halten lasse, welchs auch nachrede gebere bei der gemeine. Solche mißbreuch abzutreten ist dem pfarrer eingebunden und daneben bevolen, auch die schul, wie in der ersten visitation bevolen, alle quartal

neben dem prediger zu visitirn und seiner haushaltung und narung also zu warten, das er auch dabei uf seine predig studire.

Was den prediger belanget, haben sie mancherlei beschwerung wider ihn furtragen lassen, daraus zu vormerken gewest, das sie ihn gern an andern orten wissen wolten, als: das er die früpredigt am feiertag het fallen lassen, das er zu lang ob den materiis, die er zu predigen und auszulegen furneme, immorirte und nichts zu ende brecht, nicht kranke besuchte, sich umb andere conditiones heimlich bewerbe, sich mit dem pfarrer, caplan und schulmeister ein zeitlang ubel vertragen hette, sonderlich aber mit hartem schelten die regirenden im rat uf der canzel angriffe und sich vil regirens unterstünde etc. Aber Magister Paulus, der prediger, hat sich uf alle artikel, so ein erbarer rat hat lassen furtragen, zimlich entschuldiget, daran die visitatores sint benüget gewesen, hat auch zugesagt, mit auslegung der furgenomenen materien schleunig fortzufarn und die predigt zu besserung seiner zuhörer zu richten, auch die wochenpredigt früer anzufahen im sommer, damit das volk an ihrer nötigen felt und andrer arbeit nit gehindert würde, auch gegen seinem pfarrer ehrerbutig zu erzeigen und mit seinen collegis fridlich zu leben.

Es seint auch dise kirchdiener hinwider befragt worden, ob sie in ihrem kirchspil etliche wusten anzuzeigen, die die predigt und sacrament verachteten oder sunst mit offentlichen lastern berüchtiget weren; darauf sie etlich und vil angeben haben, die ein lange zeit nit zum sacrament gangen sein und die predigt verachten, und ist Wentzel Hanger angeben worden, als solt er mit dem drachen umbgehn, sol ihm auch neulichen ein drach in sein haus geflogen sein; die Hensel Gastgeberin und die Nickel Schneiderin seint angeben worden zaubereien halben. So haben sich auch die kirchdiener beclagt, das ein grosse unordnung sei nach dem kindteufen, da alsbald den tag, so das kindlein getauft worden, die gevattern zu gast geladen werden und darnach wol die halbe nacht der armen kindbetterin uberm hals sitzen. Desgleichen werde auch ein unordnung gehalten mit den abend-hochzeiten, so in den heusern vertrauet werden. Darauf ist den kirchdienern bevolen worden, weil die visitatores nit haben konnen zeit haben, das sie die ienigen, so sich ein zeitlang von dem sacrament enthalten hetten, könten fur sich bescheiden lassen und die ursachen ihres verzugs anhören, dieselbe sunderlichen zu vermahnen, das sie sich ufs erste zum abentmal des herrn finden, do sie auch uber das lenger davon bleiben wurden, solchs dem consistorio zu vermelden. Und ist einem erbarn rat bevolen, achtung uf die personen zu geben, so zeuberei halben angeben worden sein, und do sie daruber begriffen und des konten uberzeugt werden, mit geburlicher straf wider sie zu verfaren. Es soll auch ein erbarer rat die unordnung mit dem schlemmen nach dem kindteufen abschaffen, do sie ia die gevattern zu gast haben wollen, das solchs geschehe nach ausgang der sechs wochen, wenn die kindbetterin widerumb könn umbher gehen; desgleichen auch mit den

abenthochzeiten, das die leut nit 3 oder 4 tag daraus machen, do sie ia ein abent hochzeit machen wollen, das sie es bei dem abent bleiben lassen. Es sollen auch die kirchendiener hinfurder kein bar volks, so sich in ehelichen stand begeben will, ane sunderliche erhebliche ursach im hause trauen, sondern dieselben lassen in die kirche kommen, wie andere pflegen.

Einkomen des pfarrers. An korn: aus der stadt Hertzberg: 42 schfl. geben die hufner doselbst; aus Grevendorff 51 schfl.[1]); aus Bucka[2]) 18 schfl.; aus Madel 14 schfl.; aus Frauenhorst 30 schfl.[3]); aus Grochwitz 30 schfl.; aus der mülen doselbst 12 schfl.; aus zweien dörfern fur die kermeß 3 schfl.[4]) Summa an korn 200 schfl.

Daruber hat die pfarr 3 freie hufen ackers zu Hertzberg, die lest der pfarrer selbst treiben; wisewachs: ein wisen gehort zur pfarr, gelegen hinder Kocksdorff, gibt ierlichen 10 fuder hau, oft mehr etc., davon hat der regirende burgermeister ein fuder hau, das solte ihm der pfarrer anweisen, die bauern aber zu Kocksdorff müssen das gras auf der wisen meien, schütten, schöbern, einfuren und abeladen, dofur gibt der pfarrer den bauern 6 gr. zu drankgeld und 4 gr. dem holzförster die wise zu bewaren; an geltzinsen: 25 gr. von 5 hufen zu Hertzberg; 20 fl. ierlichen aus dem gemeinen kasten, alle quartal 5 fl.; 16 fl. opfergelt ungeverlich.

Zu Grevendorff wohnet ein baur,[5]) der gehört zum pfarrlehen gen Hertzberg, der zinset alle iar dem pfarrer uf Michaelis 20 gr. und 4 gr. dienstgelt. Zu Dobrichau wohnen ir zwen, der eine[6]) zinst 25 gr. und 4 gr. dienstgelt, der ander[7]) zinst 10 gr. und 4 gr. dienstgelt; darnach ist noch ein baur doselbst unter unsers gnedigsten herrn leuten,[8]) der zinst dem pfarrer zu Hertzberg 5 gr. von einer halben hufen. Zu Frauenhorst wonet auch ein baur,[9]) der zum pfarrlehen gen Hertzberg gehört, der zinset 15 gr. und 4 gr. dienstgelt. Zu Grochwitz wonen zwen baurn, die zum pfarrlehen gen Hertzberg gehören, einer[10]) zinset 10 gr. und 4 gr. dienstgelt, der ander[11]) zinset 5 gr. und 4 gr. dienstgelt.

Daruber hat der pfarrer ierlichen von einem erbarn rat zu Hertzberg neue zulag, anno 55 verordent: 1 treu(g)e eichen zum feuerholz.

Die eingepfarte gemein zu Grochewitz, die hufner und wird doselbst, deren itzt 16 sein, haben verwilligt ieder dem pfarrer ierlichen ein fuder holz zu furen, an welchem ort er sie anweiset; desgleichen die von der Madel haben vorwilligt, alle iar dem pfarrer 5 fuder holz uf die pfarren zu bringen, und do er vleissig sein würde und zu ihnen, wie er vorwilliget, kommen und predigen würde, will ihme ein ieder ein fuder bringen.

---

[1]) 1575: 50 schfl. 7 mtz. [2]) 1575: Bucke. [3]) 1575: 13½ schfl.
[4]) fehlt 1575. [5]) 1575: Tebes Muller. [6]) 1575: Urban Schade.
[7]) 1575: Brose Lintz. [8]) 1575: heist Chilian Jher. [9]) 1575: Tebes Zolbach.
[10]) 1575: Jacob Kummer. [11]) 1575: Tone Gele.

Einkomen des predigers: 80 fl. an gelde, nemlich aus dem gemeinen kasten hinfurder ierlich 68 fl. und vom rat 12 fl.; 26 schfl. korn; frei brennholz vor seine behausung; freie wohnung.

Einkomen und besoldung des caplans: 14 β an gelde; 4 fl. zu holz, darzu 3 fuder ellern holz; 20 schfl. korn. Daruber ierlichen 2 fuder holz von iedem wirt zu Madeln, der einspannen kan, darfur er alle 14 tage bei ihnen des suntags predigen soll, wollen ihm auch auf denselben tag ein malzeit geben.

Besoldung des alten caplans ern Johann Wiltgruben uf sein lebenlang: 14 neue β, bringt der rat aus bei den breuern und andern vermögenden bürgern, 10 gr. fur holzfuhr, 12 schfl. korn, 4 rindschelige beume ierlichen uf sein lebelang von unserm gnedigsten herrn erlanget; daruber naue zulag des 55. iars verordent, nemlich: es haben die drei dorfschaften Grevendorff, Madel, Frauenhorst zugesagt und vorwilligt, dem alten caplan ierlichen uf sein lebenlang aus iedem dorf 2 fuder holz zu geben und fur die thur zu füren, soll also aus den 3 dorfschaften 6 fuder empfangen. Diser her Johann Wiltgrub ist 47 iar zu Hertzberg diaconus gewesen, hat dienstlich angesucht bei den visitatoribus, dieweil ihme ein erbarer rat seine besoldung, als 40 fl., 12 schfl. korn, bis uf sein leben zu raichen zugesagt, das solchs die visitatores an stat unsers gnedigsten herrn confirmirn und bestetigen wolten, welchs geschehen. Hat auch ferner angelangt, wan er von Gott aus diser welt abgefordert wurde, das seinem weibe und kindern noch ein quartal gelt, so vil das austruge, mocht nachgegeben werden, seine schulden zu bezalen, welchs ein erbarer rat in gegenwert der visitatorn verwilligt hat; auch weiter angelangt das ihme ein erbarer rat sein heuslein von allen burgerlichen beschwerungen bei seinem leben und nach seinem tode seinem weibe, bis dasselbe der kinder eins anneme, befreien wolte, welchs sie auch vorwilligt, bis uf die schatzung, so von unserm gnedigsten herrn angeleget wurde, daran sie nichts hetten zu ubergeben.

Besoldung des schulmeisters: 14 β an gelde; 16 schfl. korn; freie wohnung und brennholz; das dritte theil vom precio der knaben in der schule; daruber in der dritten visitation des 55. iars zulage gemacht 4 fl. und 2 schfl. korn.

Besoldung des cantoris: 10 β 30 gr., machen 30 fl.; 10 schfl. korn; frei brennholz; das dritte teil des precii von den knaben; daruber in der dritten visitation des 55. iars zulage gemacht 4 fl. und 2 schfl. korns.

Besoldung des infimi: nachdem diser Lucas Zesewitz, welcher zugleich die orgel versorget, etwas ungeschickt, die knaben zu verhören, befunden, sich auch zum teil des custerampts schemet, ist diser dienst gesundert worden und soll ein anderer an seine stat angenomen werden, der die schule und custerei vorweset, des besoldung sein soll nemlich: 2 β 6 gr. von wegen der schul arbeit; 1 β 20 gr. das dritte teil des precii von den knaben, ein iar lang ungeferlich angeschlagen; 6 schfl. korn; 12 fuder holz; 3 silbern schock 15 gr. von wegen der custerei;

1 β 20 gr. ierlich opfergeld, aus iedem haus 4 ₰; 40 gr. von des gemeinen kastens schulden zu manen; 4 ₰ vom kindteufen; 1 gr. vom leuten zur brautmeß; 15 gr. wochentlich das tafelgelt, angeschlagen ein iar lang, alle suntag und fest 3 ₰.

Des organisten besoldung: 20 fl. an gelde, 12 schfl. korn, 12 fuder brennholz, 2 gr. von der hochzeit die meß zu schlagen, und dem calcanten 4 ₰.

Inventarium des pfarrers: 1 verschlossen tisch; 2 sponden, eine mit einem halben himel.

Inventarium des predigers: 1 tisch oben im stublein; 1 sponde mit einem himel; 2 schlechte sponden; 1 offen pult; 1 geschlossen pult; 1 schoßbank; 1 lehnebank; 1 offen repositorium mit 3 fachen; 1 kann rik; 1 verschlossenen tisch.

Inventarium des schulmeisters: 1 bank; 2 kleine tisch.

Inventarium des cantors: 2 sponden; 1 kleiner tisch; 1 hangeter schwarzer tisch; 1 kolen pfannen uf die orgel.

Einkomen des gemeinen kastens zu Hertzberg.

An erbzinsen aus Borcken uf Martini felhaftig: 10 gr. Andres Becker; 5 gr. Georg Lobnitz; 10 gr. Peter Kirchan; 5 gr. Jacob Kraus; 10 gr. Blasius Schmidt; 5 gr. Wolf Madel; 10 gr. Endeman; 10 gr. Brosius Muller; 10 gr. Reichenheim; 5 gr. Hans Kuscht.

An erbzinsen aus Holtzdorff: 20 gr. Schultz; 20 gr. Hartman.

Einnam an erb- und widerkeuflichen zinsen zur tumerei gehörig, uf Michaelis felhaftig: 14 gr. von 14 fl. Hans Schemel an Welitzsch (stat); 7 gr. Hans Law von 7 fl.; 15 gr. Innigkshofer von 5 schocken; 1 β 24 gr. Lamprecht Mulmennin von 100 fl. uf Walpurgis; 51 gr. der rat allhie zu Hertzberg, nemlich 30 gr. von 30 fl. uf Circumcisionis domini und 21 gr. von 21 fl. uf Michaelis; 6 gr. Hans Hutter von 2 β uf Walpurgis; 12 gr. Hans Zimmermahn von 4 β uf Walpurgis; 15 gr. Jacob Hentz von 15 fl. uf Walpurgis; 3 gr. Paul Voytt von 1 β uf Walpurgis; 1 β 45 gr. von 100 fl., die vormals Donat Dham seliger verzinset, davor verzinset itzt 50 fl. Brosius Izt, 25 fl. Neckendörffin, 25 fl. Urban Osterreich, Johannis Baptistae; 42 gr. Lorentz Getzschman von 40 fl. uf Johannis Baptistae; 10 gr. 6 ₰ Peter Kabert von 10 fl., die er uf sich genomen von Merten Schilaken im kauf einer halben hufen uf Johan. Bapt.; 10 gr. Elß. Ditzschin von 10 fl. uf ihrem haus Nativitatis Mariae. Bei denen vom adel: 3 β 30 gr. von Michael vom Ende, die uf etzlichen hufen zu Lobin verschriben, vor 200 fl., die etwa Blumbergk und Bernhart von Milo geben, uf Michaelis; 2 β 37½ gr. Hans Löser zu Pretzsch von 150 fl. uf Walpurgis; 1 β 45 gr. Heinrich von Weltwitz zu Kemnitz von 100 fl. uf Michaelis; 3 β 30 gr. Georg von Drandorff seligen erben zu Wercho von 200 fl. uf Michaelis; 1 β 45 gr. Alexander von Hondorff mit seinen miterben zu Schmerkendorff von 100 fl., darvor sie verschriben, zuvorn Hans von Dultzik entricht etc., uf Bartho.; 1 β 20 gr. Georg von Hondorff seligen zu

Schmerckendorff von 80 fl. uf Martini; 21 gr. Bonifacius Heß, schösser zu Schlieben, von 21 fl. uf Purificationis Mariae; 21 gr. Thomas Richter zu Schlieben von 21 fl. uf Omnium sanctorum; 30 gr. der rat alhie zu Hertzberg von 30 fl. uf Michaelis von denen von Aussigk auf sich genommen; 6 gr. Matts Neideck von 2 β uf Walpurgis. Summa 24 β.

Einnam an widerkeuflichen geldzinsen (der) Sanct Katharinen bruderschaft:

Uf Michaelis: 6 gr. Lorentz Getzschman von 2 β; 10 gr. idem von 10 fl.; 6 gr. idem von 2 β; 3 gr. Barthel Discher von 1 β; 1 gr. 6 ₰ Kirsten Wahl von 30 gr. an Zeysingks stat; 10 gr. Gall Schrotter von 10 alten β; 3 gr. Thoni Madel von 1 β; 1 gr. 6 ₰ Caspar Labin von 30 gr.; 6 gr. Peter Satler von 6 fl.; 3 gr. Valten Wylden(r)it von 1 β an Brosius Wagners stat; 24 gr. der rat an Alex Potgers erben stat von 8 β; 15 gr. idem der rat an Alex Pottgers erben stat.

Uf Walpurgis: 12 gr. Hans Zimmermahn von 4 β; 3 gr. Matts Elstermahn von 1 β; 12 gr. Innigkshofer von 4 β; 6 gr. von 2 β uf der halben hufen, die der gemeine kast von Valten Schenken erkauft, die ietzo Bastian Starck vormiden; 4 gr. Simon Drabinen von 4 alte β; 12 gr. Brosius Richter von 4 β; 15 (gr.) Hans Fleck von 5 β; 3 gr. Georg Roch von 1 β; 9 gr. Caspar Pilling von 3 β von seinem vater uf sich genommen; 1 gr. 6 ₰ Cristoff Örthel; 12 gr. Valten Wildenridt von 4 β an Brosius Wagners stat; 3 gr. Hans Nickartin von 1 β.

Von laßhufen uf Michaelis: 25 gr. Bastian Pruck(n)itz; 25 gr. Jacob Krüger; 25 gr. Blasius Schonneich; 21 gr. Klein Hans; 25 gr. Peter Kabart; 25 gr. Erasmus Zwisch; 20 gr. Clement Richter; 30 gr. Dictus Wagner von einer halben hufen, und steigen 5 gr. an der mitung.

Von laßgütern im ratland uf Michaelis: 20 gr. Franz Lantman von 4 rucken ackers; 10 gr. Bernhart Beyn von 2 ruck(en) ackers; 10 gr. Gregorius Kolein von 2 ruck(en) ackers; 20 gr. Lamprecht Koeber von 4 ruck ackers; 21 gr. von einer wisen Barthel Schrotter; 10 gr. Andres Grassau von 3 ruck ackers; 14 gr. Merten Scheptagk von einer wisen.

Von laßbuden: 24 gr. Simon Vorsthat zu Döpffer(?) von einer buden mit dem zugehörigen garten; 12 gr. idem von einem sunderlichen garten; 6 gr. idem von einem halben garten.

Erbzins uf hufen, ie von einer ganzen hufen 5 gr., von einer halben hufen 2½ gr.: 2 gr. 6 ₰ Brosius Muller von ½ hufen; 10 gr. Hans Sehehauß von 2 hufen; 2 gr. 6 ₰ Peter Kabert von ½ hufen an Schilacks stat; 5 gr. Severinus Lobitz von 1 hufen; 5 gr. Valten Haw von 1 hufen; 2½ gr. Salants erben von ½ hufen; 10 gr. Hans Schemel an Wilitzschen stat von 2 hufen, ist ein halbe Bartel Welitzschen; 5 gr. Kraut an Gall Schrotters stat; 5 gr. Innigkshofer; 5 gr. Burtius Flemick; 5 gr. Lorenz Baldewin; 5 gr. Bastian Pruckwitz; 2 gr. 6 ₰ Hans Othmar an Simon Mollers stat; 2 gr. 6 ₰ Peter Hentz; 2 gr. 6 ₰ Mulack; 6 gr. Hans Hutter.

Summarium der ganzen einnam (der) Sanct Katharinen bruderschaft: 9 β 59 gr. 6 ₰.

Einnam an widerkeuflichen geld zinsen der elenden bruderschaft zu Hertzberg:

uf Michaelis felhaftig: 4 gr. Brosius Richter von 4 fl.; 1 gr. Simon Ritz von 1 fl.; 8 gr. Banno Holischen von 8 fl.; 14 gr. Georg Niderstet von 14 fl. an Bastian Thinischen stat; 5 gr. Elß Dischin von 5 fl.; 10 gr. Matts Elstermann von 10 fl.; 16 gr. Paul Knop von 10 fl. 2 schock; 10 gr. Salants erben von 10 fl. an Zalpachs stat; 6 gr. Wentzel Schmidt von 2 β an Andres Sybers stat; 10 gr. 6 ₰ Dictus Drasdo von 10 fl. an des hern pfarrers stat, steigt 6 ₰; 14 gr. Salants erben von 14 fl.; 10 gr. Bastian Pruckwitz von 10 fl.; 12 gr. Andres Grassaw von 4 β; 40 gr. Andres Hutter von 40 fl.; 3 gr. Andres Hartman von 1 β; 3 gr. Gall Zolpach von 1 β; 5 gr. Gregorius Kraus von 1 β 40 gr. an Peter Schneiders stat; 1 gr. 6 ₰ idem von 30 gr.; 13 gr. 6 ₰ Gall Zolpach von 4 β 30 gr.; 12 gr. ufm haus, das Offschuldin gewest, itzo Hans Repuch von 4 β; 3 gr. Blasius Syber von 1 β; 6 gr. Severinus Kangissers erben von 6 fl.

Uf Walpurgis: 12 gr. Valten Munch von 4 β; 7 gr. 6 ₰ uf der halben hufen, die der gemein kast von Valten Schencken erkauft, die ietzo Bastian Starcken vormietet, vor 7½ β; 10 gr. Hans Kirchhoff an Semischen stat von 10 fl.; 4 gr. Wentzel Reichenstadt von 4 alt β.

Von laßgütern uf Michaelis: 14 gr. Andres Hartman an Eichholtzn stat von einer wisen; 24 gr. Münch von einer wisen; 10 gr. Hans Kramer von einer wisen; 12 gr. Nickel Richter von einer wisen; 12 gr. Ulrich Richter von einer wisen; 24 gr. Lorentz Gottschman vom garten im lug; 21 gr. Lips Schrotter von einer halben hufen; 12 gr. Panthaleon Kaben an Hans Zimmermans stat von 10 stucken ackers; 30 gr. Jacob Kruger von der preiten am Grochwitzer stege.

Summa der elenden bruderschaft: 6 β 40 gr.

Einnam an widerkeuflichen zinsen zur bruderschaft beatae virginis: 17 gr. Valten Lehman an Merten Hasens stat, von 5 β 46 gr.; 6 gr. Dictus Kurtz von 2 β an Hans Richters stat; 6 gr. Brosius Herings erben von 6 fl.; 6 gr. Hieronymus Schick von 2 β an Eichholtz erben stat; 6 gr. Balthasar Midin von 6 β; 5 gr. Hans Hutter von 5 fl.; 2 gr. Salants erben von 46 gr.; 3 gr. Jacob Jonstein von 1 β; 3 gr. Gall Richter von 1 β; summa 54 gr.

Einnam an widerkeuflichen zinsen der schneiderknechtbruderschaft zu Hertzberg, uf Michaelis felhaftig: 2 gr. Burkart Koeler von 2 β; 3 gr. Elß Dolzschin von 1 β; 3 gr. Blasius Syber von 1 β; (3 gr.) Merten Pangk von 1 β; summa 11 gr.

Sanct Jacobs bruderschaft: 1 gr. Bernhart Law, ietzt Hans Betzsch von 20 gr. an Blasius Osterreichs stat; 3 gr. Peter Wedlin von 1 β; summa 4 gr.

Einnam an widerkeuflichen zinsen der kursner altar:

uf Michaelis felhaft: 7 gr. Lorentz Gotzschman von 7 alt β; 15 gr. Brosius Herings erben von 15 alt β; 4 gr. Blesius Schonneich von 4 alte β; 21 gr. Hans Betzolt von 7 β; 18 gr. Georg Kuhfuß von 6 β;

6 gr. Innigkshöfer von 2 β; 15 gr. Thies Schmidin von 5 β; 6 gr. Paul Krauß von 2 β uf Pfingsten.

Uf Walpurgis: 4 gr. Panthels erben an Hans Zeymers stat von 4 alten schocken; 2 gr. 6 ₰ Kirstin Wahl an Mertin Zeisicks stat von 45 gr.; 9 gr. Andres Jonsten von 3 β; 10 gr. Caspar Labin von 10 alten β; 12 gr. Michel Rottbard von Grochwitz von 4 β; summa 2 β 15 gr. 6 ₰.

Einnam an widerkeuflichen gelt zinsen der schuhmacher altar:

uf Michaelis felhaft: 1 gr. 6 ₰ Kirstin Wahl an Zeisingks stat von 30 gr.; 7 gr. 6 ₰ Salants erben von 7½ alten β; 3 gr. Mertin Krugerin von 1 β; 10 gr. Hans Petzsch, Bernhart Lauen nachkommen, an Blasius Osterreichs stat von 10 alt β.

Uf Walpurgis: 6 gr. Christoffel Orthel von 2 β; 9 gr. Balthasar Richter an Hammers stat von 3 β; 10 gr. Kerstin Wahl von 10 fl. an Zeisingks stat; 10 gr. Andres Schmidt von 10 fl.; 4 gr. 6 ₰ Lips Schrotter von 1½ β; 1 gr. 6 ₰ Brosius Herings erben von 30 gr.; 16 gr. Brosius Schuster von 5 β 30 gr.; summa 1 β 29 gr.

Einnam an widerkeuflichen geltzinsen, dem altar Fabiani zugehörig, uf Michaelis: 7 gr. 6 ₰ Lorentz Getzschman von 7½ alt. β; 10 gr. Burtzius Flemik von 10 fl.; 3 gr. Anthonius Byrbas von 1 β; 7 gr. 6 ₰ Brosius Herings erben von 7½ alten β; 3 gr. Gregorius Krauß an Peter Schneiders stat von 1 β; 5 gr. Paul Dico von 5 alten β; 6 gr. Merten Panak von 2 β; 6 gr. Georg Drobyn von 2 β uf Corporis Christi; summa 48 gr.

Einnam an widerkeuflichen geltzinsen und erbzinsen zum lehn apostolorum, uf Michaelis: 14 gr. Friedrich Dahm von 14 fl.; 3 gr. Paul Voyt von 1 β.

Erbzins zu Grevendorff: 10 gr. Arnst; 10 gr. Hans Gludack; 7½ gr. Dictus Schmidt; 7½ gr. Greger Apitz; 2½ gr. Anthonius Stack.

Zu Dautschen: 30 gr. Hans Zigler; 30 gr. Gall Heldt; 1 β Brosius Schmidt; 5 gr. Pecker; summa 2 β 59 gr. 6 ₰.

Einnam an widerkeuflichen geltzinsen zum lehen transfigurationis, uf Michaelis: 20 gr. Ulrich Richter von 20 fl.; 9 gr. Kirstin Wahl von 3 β an Zeisingks stat; 9 gr. Matts Elsterman von 3 β; summa 38 gr.

Einnam an widerkeuflichen geltzinsen und erbzinsen zum lehen Nicolai: 15 gr. der rat zu Hertzberg von 5 β an Pottgers erben stat; 21 gr. Hans Betzolt von 7 β uf Galli; 7½ gr. Bernhart Bain von 7½ β; 10 gr. Hans von Frauenhorst von 10 alten β; 7½ gr. Gall Zolpach von 7½ β; 7½ gr. Lorentz Getzschman von 7½ alt. β; 15 gr. Thomas Haw von 15 fl.; 5 gr. Burtzius Flemigk von einer hufen an Friedrich Lehemans stat; 10 gr. Mertin Apitz laßzins von 2 stuck ackers an Severinus stat; 2½ gr. Caspar Labyn laßzins von einem stuck ackers, das er zu seinem weinberg gezogen; 15 gr. Caspar Pilling von 15 fl. uf Walpurgis; 2 β 6 ₰ Heinrich von Weltwitz auf Martini; summa 3 β 56 gr. 6 ₰.

Einnam an erbzins zum lehn corporis Christi:

Von der wusten dorfstet, Petitz genant, zu Nichtewitz: 15 gr. Mertin Hochuber; 30 gr. Blasius Horst; 45 gr. Paul Keyser; 15 gr. Valten Köp; 30 gr. Jost Rober; 30 gr. Lucas Frauenhan; 30 gr. Hans Konigk; 15 gr. Barthel Steinbock; 47 gr. Hans Richter, inclusis 2 gr. vom garten; 45 gr. der kruger; summa 5 β 2 gr.

Erbzins zu Alten Hertzberg, uf Michaelis felhaft: 13 gr. 8 ₰ Brosius Panagk, und ist daruber 1 gr. nit gestendig; 14 gr. Thomas Koel, und ist daruber 8 ₰ nit gestendig; 6 gr. 4 ₰ der erbzins.

Zu Wildenaw erbzins: 8 gr. Schumpel; 1 gr. 4 ₰ idem von 2 hunern. 2 β 27 gr. vom vorwerk Dhelen gibt der schösser zu Torgaw ausm ampt uf Michaelis.

Summa der einnam des lehens corporis Christi 8 β 12 gr. 4 ₰.

Einnam an erbzins zum altar Magdalenae, uf Michaelis felhaft:

Erbzins zu Buck: 10 gr. Brosius Richter; 10 gr. Balthasar; 10 gr. Thomas Flemik; 10 gr. Michael Zolpach; 10 gr. Clinkitzsch; 10 gr. Michael Hartman; 10 gr. Valten Ölschlager; 10 gr. Hans Schrotter; 10 gr. Georg Madel; 8 gr. Müllner; 10 gr. Thomas Groß; 10 gr. Christoff Wagenknecht; 20 gr. Wolsteller.

Zu Dautzschen: 30 gr. Hans Kruger; 30 gr. Georg Franck.

Zu Bethau: 1 β Kraus; 20 gr. Biberstein.

Zu Grevendorff: 10 gr. Augustin Byrbaß; 5 gr. Peter Dubro; 10 gr. Hans Hein; 5 gr. Bastian Flemigk; 7½ gr. Anthonius Starck.

Zu Torgaw: 21 gr. Anthonius Richter von 20 fl.

Summa des lehens Magdalene 5 β 44 gr.

Einnam an erbzins zum lehen Kalendarum, uf Michaelis felhaft: 2 gr. 6 ₰ Clemens Richter von ½ hufen; 5 gr. Valten Law von 1 hufen; 2 gr. 6 ₰ Hans Hutt von ½ hufen; 2 gr. 6 ₰ Bastian Starck von ½ hufen; 2 gr. 6 ₰ Peter Innigkshöfer von ½ hufen, die Schilacks gewest; 5 gr. Hans Fleck von 1 hufen.

Zu Schlieben: 10 gr. Thomas Pupitzsch; 10 gr. Philipps Thun.

Zu Koloch: 20 gr. Symon Richters erben; 10 gr. Wolf Bernt; 10 gr. Valten Sybart.

Erbzins zu Moltzdorff, uf Michaelis felhaft: 2 gr. 6 ₰ der richter; 7 gr. 6 ₰ Paul Schreiber; 7 gr. 6 ₰ Grumitzsch; 7 gr. 6 ₰ Burkhart Buchmüller; 7 gr. 6 ₰ Paul Fluerstet; 7 gr. 6 ₰ Thomas Weitzman. Daruber gibt ein ieder ein hun ane der richter.

Summarum der einnam des lehens calendarum 2 β an gelde.

Einnam an erb und widerkeuflichen geltzinsen zum lehen beatae virginis, uf Michaelis felhaft: ausserhalb der stat: 3 β Diterich von Rassik von seinem dorf Probsmark: 2 β Gabriels erben von Rosenfeld; 40 gr. Christoff Jenigs erben doselbst; 20 gr. Valten Deik zu Rehefeld. Zu Hertzberg: 10 gr. Fridrich von Dahm von 10 fl.; 10 gr. Bernhart Bein von 10 fl.; 6 gr. Jacob Hutters erben, 6 gr. Thomas Ruschik, 6 gr. Georg Elschholtz von 18 fl. uf den beden preiten, die sie von Rabiln erkauft; summa 6 β 38 gr.

Summa der ganzen einnam aller lehen 34 β 40 gr. 10 ₰.

Einnam an erb und widerkeuflichen zinsen und laßgutern, zur kirchen gehörig, uf Michaelis felhaftig: 20 gr. Dictus Bernth von der halben preiten an Grochwitzer sehe, ist ein laßgut; 18 gr. von dem andern theil der preiten Hans Betzolt; 21 gr. Lamprecht Richter zu Kakersdorff von einer wisen am klaren wege, ein laßgut; 24 gr. Augustin Kuschman, Greger Than, Peter Wolf und Gabriel Thorhelt, ein ieder von 2 β heuptsum von wegen des raums, so ein ieder von der preiten hinter iren heusern bekomen, und haben macht die hauptsumma abzulegen ierlich uf Walpurgis; 5 gr. erbzins von einer hufen uf Michaelis; 1 β 40 gr. der fleischer handwerg von der preiten hinter dem spital, ein laßgut; 30 gr. von der preiten ienseit der elsterprucken Bernhart Beyn, die Kuhfuß gehabt. Summa 3 β 38 gr.

Einnam an zinsen von laßgütern, zum augustiner closter gehörig, uf Michaelis felhaftig: 1 β 45 gr. Kirsten Wahl gleitzman von zweien preiten im Schliebischen dam gelegen, soll hinfurt 8 fl. geben und allweg ubers dritte iar drumb ufs neu ansuchen; 5 gr. die von Nawendorff ierlichen von einer trifft erblichen; 14 gr. Nickel Richter von 2 stuck ackers, die von herrn Nisius Bernt an gemeinen kasten gefallen. Summa 2 β 14 gr.

Einnam an geltzinsen beim rat zu Hertzberg und andern, so nach der ersten visitation des 29. iars und mitler weil hernach erkauft: 8 β 45 gr. vel 25 fl. bei dem rat zu Hertzberg ierlichen uf Walpurgis und Michaelis, auf ieden termin die helft, von wegen des verkauften kirchen geschmeides; 6 gr. Peter Hentz an Jacob Zschorns stat von 2 β uf Walpurgis; 5 gr. Blasius Schonneich von 5 alten β uf Michaelis; 21 gr. Valten Koch von 20 fl. an Thebes Schumans stat uf Michaelis; 1 gr. 6 ₰ Theis Ditterich von 30 gr. uf Michaelis; 6 gr. 6 ₰ uf der halben hufen, die man von Valten Schencken erkauft, welche um 20(½) gr. vermidet Bastian Starcke ausserhalb der 2½ gr. erbzins, die er den kalenden brudern sunderlich entrichtet, davon Sanct Katharinen bruderschaft 6 gr. von 2 β und 8 gr. den elenden von 8 a. β und die ubrigen 6½ gr. werden hier verrechent; 3 gr. Martinus Schart von 1 β uf Walpurgis; 3 gr. Georg Syber von 1 β uf Walpurgis; 3 gr. Lorenz Hoffman von 1 β uf Bartholomaei; 3 gr. von 1 β Georg Roch uf Luciae; 5 gr. Severinus Lobitz von 5 fl. uf Pfingsten; 3 gr. Hans Hutter von 1 β uf Martini; 6 gr. Gall Schrotter von 2 β; 3 gr. Anthonius Hennigkn von 1 β uf Walpurgis; 24 gr. Brosius von 8 β, die ime anno 45 von der kaufsumma (der) Sanct Catharinen buden ausgethan; 14 gr. Hans Betzold von 2 stucken ackers im rotland, die man von der priorin erkauft, ein laßgut; 13 gr. von der wisen, die Faltzschin dem gemeinen kasten testirt, uf Michaelis; 3 gr. Baltzer Midin von 1 β uf Michaelis; 10 gr. Lamprecht Mulmennin von 10 fl., die ihr hauswirt seliger dem gemeinen kasten testirt; 3 gr. Blasius Syber von 1 β uf Michaelis; 3 gr. Georg Schmidt von 1 β uf Martini; 10 gr. 6 ₰ Ott Müllerin von 10 fl. uf Martini; 12 gr. Mulacks erben von 4 β uf Oculi; 16 gr. 9 ₰ Peter Hentz an Jacob Zschorns stat von 16 fl.; 12 gr. Bernhard Law und

Clement Ditterich von 4 schocken, ieder 6 gr. von 2 β uf Nativitatis Mariae; 12 gr. Hans Kruger von 4 β uf Michaelis an seines vaters stat; 6 gr. 3 ₰ Michael Klugk von 6 fl. uf Michaelis; 6 gr. Thebes Schemel und Sornaw von 2 β uf Jubilate; 6 gr. Hans Schuman von 2 β uf Purificationis Mariae; 3 gr. Georg Drobyn von 1 β uf Faßnacht; 9 gr. Peter Wek von 3 β uf Circumcisionis domini; 6 gr. Simon Stack von 2 β uf Ostern; 8 gr. 4 ₰ 1 hlr. Bernhart Burtzius von 8 fl. uf Ostern; 15 gr. 9 ₰ Wolf Zulch von 15 fl. suntags Misericordiae domini; 15 gr. 9 ₰ Lorentz Ott von 15 (alten) β 15 gr.; 1 β 45 (gr.) Mattes Meyn von Torgaw von 100 fl. uf Circumcisionis domini; 10 gr. 6 ₰ Matheus Kirchhof von 10 fl. uf Bartholomei. Summa 15 β 18 gr. 10 ₰ 1 hlr.

Einnam an pfannlohn, gibt iedes gebreu 2 gr.: 11 β 8 gr. von 334 gebreu bier dis iar aus 6 pfannen gefallen.

Einnam an gelt von meisterrecht und lehriungen: 50 gr.

Einnam von verkauften getreidigs: 10 β 8 gr. aus 104 schfl. korn gelost; 48 gr. aus 12 schfl. habern gelost; summa 10 β 56 gr. 3 gr. 4 ₰ aus 5 hunern gelost und werden daruber 2 huner sunderlich berechnet bei dem lehen corporis Christi.

Einnam an gelt an abgelegter heuptsumma: 5 β 30 gr.

Einnam an testamenten und verkeuften gerede im spital: 6 β 4 gr. 6 ₰.

Einnam an tafelgelt an suntagen und andern festen: 9 β 33 gr. 9 ₰.

Einnam an retardaten: 2 β 50 gr.

Gemeine einnam an gelt: 6 β 55 gr. 6 ₰.

Summarum aller einnamen des 55. iars an gelde: 162 β 55 gr. 5 ₰.

Ausgab: besoldung der kirchen und schuldiener: 76 β 43 gr.;

besoldung der vorsteher und kastenschreibers: 4 β 6 gr.;

ausgabe an kirchen und schul gebeude und von braupfannen zu flicken: 11 β 17 gr. 8 ₰;

ausgab an heuptsummen, die auf widerkeuflichen zins ausgethan: 4 β 30 gr.;

unkost gemeinen kastens, zins und schulden zu manen: 2 β 13 gr. 3 ₰;

fur brennholz den kirchendienern: 3 β 20 gr. 7 ₰;

ausgab propter deum und zum begrebnis: 37 gr. 6 ₰;

ausgab aus der tafel wochentlich an suntagen und festen: 8 β 55 gr. 5 ₰;

ausgab gemeinen kastens zinsleut trankgelt: 23 gr. 4 ₰;

gemeine ausgab an gelde: 8 β 42 gr.

Summarum aller ausgab: 120 β 48 gr. 9 ₰.

Uber die heurige einnam die ausgab 42 β 6 gr. 8 ₰: 11 β 14 gr. 8 ₰ an barem gelt und 30 β 52 gr. an retardaten verblieben.

An retardaten zu ermanen von vielen iarn: 170 β 30 gr. 6 ₰ 1 hlr.

Einnam an korn: 70 schfl. korn von denen zu Jesnik ierlicher pacht korns, dis iar empfangen und einkomen sontags nach Galli, seint

schuldig, das korn herein zu bringen, dagegen gibt man ihnen nach alter gewonheit 15 gr. zu vertrinken, nemlich: 7 1/2 schfl. Urban Schutz; 7 1/2 schfl. Georg Kruger; 5 schfl. Nisius Schutz; 2 1/2 schfl. Hans Lorenz; 5 schfl. Blasius Lehman; 2 1/2 schfl. Georg Schadewitz; 2 1/2 schfl. Sack; 7 1/2 schfl. Thonius Richter; 2 1/2 schfl. Michael Oking; 2 1/2 schfl. Martin Schnürpel; 5 schfl. Georg Deutzschman; 2 1/2 schfl. Facies Ruel; 2 1/2 schfl. Gotheim; 2 1/2 schfl. Jacob Schilack; 2 1/2 schfl. Schunack; 5 schfl. Georg Zolpach; 5 schfl. Hans Leheman.

Einnam an korn von zinsleuten zu Grevendorff, entpfangen zur elenden bruderschaft: 6 schfl. korn ierlicher pacht, nemlich: 3 schfl. gibt Anthonius Stark; 1 1/2 schfl. korn Caspar Apitz; 1 1/2 schfl. korn Georgius Wagner.

4 schfl. korn ierlicher pacht geben die gemein zu Molitzdorf (Malitzschkendorf) von der Poltznischen mule zur elenden bruderschaft uf Michaelis.

8 schfl. korn ierlicher pacht von Schnürpeln zu Wildenaw, empfangen uf Michaelis, zum lehen corporis Christi.

24 schfl. korn ierlicher pacht vom müller zu Frankenhain, empfangen uf Michaelis, zum lehen calendarum.

2 schfl. korn von Gregorius Müllern zu Molitzkendorff, empfangen von einem schmidt geredt, von einem ambos und zweien belgen.

Summa ierlicher einnam an korn: 114 schfl. korn.

Einnam an korn, an vorrat und retardaten: 34 schfl. korn am rest empfangen, anno 54, da man die rechnung beschlossen; 80 schfl. korn an hinderstelligen retardaten empfangen, so der muller von Franckenhain schuldig gewest.

Summa aller einnam an korn: 218 schfl.

Ausgab an korn: 86 schfl. korn den kirch und schuldienern; 104 schfl. korn verkauft, wie in der einnam geldes vermeldet; 2 schfl. korn dem holzförster stamgelt; 1 schfl. korn der alten Seberin zu ires sons hochzeit; 4 schfl. korn der alten organistin, iedes quartal 1 schfl. uf ihr leben; 31 schfl. korn den vorstehern uberantwortet, die im vorrat verblieben.

An retardaten zu vermahnen: 111 schfl. korn 2 mtz.

Inventarium der kirchen: 1 silbern kelch, ubergult mit einer paten; 1 klein silbern trinkgeschirr zur communion der kranken; 1 zinnern kelch mit der paten; 1 rot sammet kasel mit aller zugehorung; 1 bloeß geblümet sammet kasel mit aller zugehorung; 1 schwarze sammet kasel, geel verblümet, mit aller zugehorung; 1 grun samet kasel und die zugehörung dabei mit rot sammet; 1 rot damasken kasel mit aller zugehörung; 1 bunte atlas kasel mit strichen mit aller zugehorung; 1 grun seidene kasel mit guldenen blum und einem gulden creuz ufm hindern teil, mit einer alben mit rotem arres, ferner ein umbral und andern stucken von mancherlei farben; 1 kasel; 1 alt gulden stuck mit einem crucifix uf einem guldenen porten one zugehörung;

1 grune alt samet kasel one zugehorung; 1 alte rot seidene kasel mit einem crucifix one zugehorung; 2 altartucher; 5 altartucher mit einer deck zum altar; 1 rot geblumter vorhang am altar; 1 gulden porten von einer kasel; 4 messinge leuchter; 2 zinern leuchter; 1 eisen zum oblaten backen; 1 klein pocheisen; 1 latern; 2 meßbucher gedruckt; 1 teutsche biblia und die summaria, daraus die knaben alle sontag und fest die lection lesen; 6 braupfannen, werden ierlich gebraucht, und gibt ie von einem gebreu 2 gr.; 2 schmidegered, werden ausgethan, das eine umb 24 gr. zins, das ander vor 2 schfl. korn ierlichen.

Im spital: 3 federbett; 3 pfulven.

Es sollen auch die gemeinen kastens herrn zu der Augsburgischen confession etc., so dem pfarrer zugestellt, die deutschen locos communes Philippi erkeufen und binden und ins inventarium verzeichnen lassen.

Gebeude: der prediger zu Hertzberg hat sich beclagt, wie das er sich besorgen musse, seine behausung würde ihm und den seinen einmal ein grossen schaden zufügen, denn es von tag zu tag sich setze, auch nu so sehr gesunken were, das er die obern stubenthur nit wol auf und zu machen könne, derwegen gebeten, die visitatores wolten so vil verschaffung thun, damit dem hause in der zeit möchte geholfen werden.

Der rat und vorsteher des gemeinen kastens zu Hertzberg haben angezeigt, wie das die kirche sehr dachlos were, wie auch die visitatores solchs selbst gesehen, desgleichen weren sie auch willens, den glockenthurm widerumb aufzubauen: so were es an deme, das der gemeine kasten in keinem vermügen were, haben derwegen gebeten, die visitatores wolten sie bei unserm gnedigsten herrn vorbitten, das sein c. f. g. zu solchen grossen gebeuden mit gelt und holz dem gemeinen kasten wolt zu hilf komen, wie dann solchs zu hof untertheniglich gesucht ist.[1])

---

[1]) Die Visitatoren tragen dies im Auszug etlicher clag Bl. 152 fg. mit folgenden Worten vor:

Der rat zu Hertzberg hat uns die kirchen zu besichtigen gebeten, welche wir am tach so ubel verwart befunden, das zu besorgen, nachdem etliche treger und sparren verfaulet und allgereit an etlichen orten das regenwasser durch das gewelbe tringet, da nit zeitlich rat und besserung geschaffet wird; das gestul und tach auf der einen seiten möchte gar eingehen und das gewelb niderschlagen und, do solches bein tag geschehe, unwiderbrenglichen greulichen schaden und mord anrichten, da Gott gnediglich vor behuten wölle. Darzu ist ein schöner herrlicher thurn mit sehr gewaltigen und wolverwarten grundmauren und pfeilern zu ende der kirchen angefangen und wol hinauf gefuret, aber nu lange zeit also unvolbracht und unbedeckt im wetter stehn blieben, welches ia schad ist, und bisher die glocken alle unden uf der erden in einem nidern geheus gehangen, do iederman hat daruber leufen und mit gefahr und schreck der burgerschaft in der vollen weis dran klengen und schlagen können, und ist doch auch solch hulze gehenge der glocken also vom wetter erfaulet, das die glocken nit one gefahr der pulsanten zusamen konnen gezogen werden. Und sagt iedermeniglich, das solch nidrig geleut zu dem iamer und uflauf, der zwischen etlichen vom adel und der burgerschaft leider entstanden, sonderlich ursach geben hab, nachdem einer aus den burgern im grimmen und wueten one bevelch der oberkeit

Clagen: der pfarrer hat sich beclagt, dieweil ihme nu mehr arbeit der superintendentia halben aufgelegt werde, das er sich derhalben seines acker baues würde enthalten müssen, und gebeten, die visitatores wolten ihn bei unserm gnedigsten herrn vorbitten, das sein c. f. g. die pfarr mit 20 fl. bessern wolte,[1]) auch gebeten, das er frei brennholz haben möcht, sunderlich aber ihn bei unserm gnedigsten herrn zu vorbitten umb die vier rindscheligen beume nach des alten caplans tode, die der caplan bis uf sein leben ierlich aus gnaden bekompt.[2]) Er hat auch ferner gebeten, das ihme ein erbarer rat durch ihrer diener einen wölle lassen sein opfer einnemen. Mehr hat er geclagt, das er sein korn in und ausserhalb der stat zu unrechter zeit bekomme, derwegen gebeten, die visitatores wolten einem erbarn rat bevelen, das er seine bürger, so dem pfarrer korn geben, dahin halte, das sie das

---

zur glocken gelaufen, die ihm one gefehr ins gesicht kummen sein und so nidrich hangen, und zu sturm geschlagen hat, doraus denn erst der lermen mehr erregt und entlich der iamerliche mord und sehr grosse der stadt beschwernis, die noch kein end hat, ervolget ist.

So ist die kirchen an ihr selbs so ein fein herlich artig gebeude mit so einem kunstreichen gewelb gezieret, das zu clagen sein würde, so solch schon gebeu von einsinkung des tachs solt beschedigt werden, uber das das solcher schade mit ganz grossem uncosten nit wider zu erstatten sein würde, welche gefahr doch gewisslich zu besorgen ist, do nit zeitlich hilf gesucht wird.

Nu wer der rat wol geneigt, bede das tachgestül, so verfaulet, zu verneuern und den thurn so hoch von steinen zu fuhren und mit einem hulzen gebeu und tach zu uberziehen, das die glocken in die höhe und unter ein tach möchten gebracht und vor idermans anlaufen verwaret werden.

So ist in dem gemeinen kasten grosse armut und schuld, das rathaus bede durch die krieg und den ietzigen beschwerlichen handel mit den vom adel ganz ausgeschöpft und in grosse schulden gesteckt, die burgerschaft aber durch etliche grosse brandscheden, in kurzen iarn erliden, item durch blunderung und andere desselben kriegs und volgenden beschwerungen ganz entblosset und verarmet, das also die arme stadt bei oder in ihr gar keinen trost oder hoffnung einiger hilf zu solchen nötigen gebeuden zu ersehen hat, und tut entlich ganz untertenigst zu unserm gnedigsten herrn als ihrem gnedigsten und mildisten landsfursten aus untertenigster zuversicht fliehen, bitten und flehen, unser gnedigster herr wölle ihnen zu hilf kommen und eine merkliche steur zu diesen schweren und aber unvermeidlichen gebeuden gnedigst verordnen, und do es ihnen zu suchen nit verweisslich und zu erhalten sein möcht, bitten sie untertenigst, unser gnedigster herr wolle der armen stadt die helfte der tranksteuer, so in einem iar gefellet, oder aber, do solche bitt zu hoch, den dritten oder aber nur den vierten teil zu erbauung der kirchen und thurns als eine hilf und steur innen zu behalten gnedigst vergunstigen und erleuben. Solche gnedigste und christliche mildigkeit wöllen sie ihr leben lang rümen und preisen und neben ihrem gebet mit ihrem leib und gut in allem untertenigstem gehorsam zu verschulden ieder zeit sich bevleissigen.

[1]) Dies mit demselben Hinweis auf Mehrarbeit durch die superintendentia wiederholt im Auszug etlicher clag Bl. 74 und dabei bemerkt, daß er auf solche Zulage schon vor 10 Jahren vertröstet sei.

[2]) Im Auszug etlicher clag etc. Bl. 94 wird diese Klage des Pfarrers über Mangel an Brennholz und seine Bitte, daß die vier rindschäligen Bäume, die dem alten Diakonus Johannes auf sein Leben gnädigst bewilligt sind, nach dessen Absterben der Pfarre zugelegt werden, dem Kurfürsten von den Visitatoren vorgetragen.

schuldige korn ierlichen uf einen gewissen und bestimpten tag semptlichen ausbringen, desgleichen auch die dorfschaften; welchs die visitatores gethan und beden dem rat und den richtern ernstlichen bevolen, die verfugung zu thun, damit dem pfarrer seine pacht ierlichen uf einen gewissen tag, als die andere wochen nach Martini gegeben werde, darzu auch die schösser in iedem ampt sollen behilflich sein.

Es hat sich auch der pfarrer weiter beclagt, wie das die baurn, so zur pfarr gen Hertzberg mit diensten geschlagen, durch die schösser mit andern herrn diensten beschweret werden, dadurch sie ihme das seine zu thun verhindert werden, wie auch das vergangene iar der bauer zu Frauenhorst, do er nicht hat wollen neben seinen nachbarn holz fuhren, vom schösser zur Lochaw umb ein gut β sei gestraft worden.

Es hat sich auch der pfarrer beklagt, das ihn der caplan nit fur seinen pfarrer erkenne und halte: als ist dem caplan ernstlichen bevolen worden, den pfarrern fur seinen superintendenten zu erkennen und sich gegen ihme ehrerbötig zu verhalten bei verlust des dienst.

Der prediger hat sich beclagt, das ihm sein besoldung zu gering sei, und gebeten, ihnen bei einem erbarn rat zu verbitten, das er fur seine behausung des iars ein braubier thun möchte, welchs aber bei einem erbarn rat nicht zu erheben gewest.

Der schulmeister hat sich auch beclagt, das ihm etliche bürger das quartalgelt von ihren kindern schuldig blieben seint: als ist dem schulmeister bevolen, dem rat dieienigen anzugeben, die ihme dasselbe precium vorhalten, so soll alsdann ein erbarer rat schuldig sein, dem schulmeister darzu zu verhelfen.

Nachdem die visitatores zu Hertzberg keine iunkfrau schule gefunden, haben sie fur notwendig eracht, das ein iunkfrau schule ufs furderlichste angerichtet werde, und haben einen erbarn rat bevolen, uf eine person zu denken, die darzu tuglich sei, und sollen dieselbe ufs erste bestellen. Und auf das sie uber das unvermogen des gemeinen kastens nit zu klagen hetten und derhalben die anrichtung der schul unterlassen müsten, haben die visitatores einem erbarn rat und vorstehern des gemeinen kastens bevolen, das sie in ein iedes wirtshaus, der drei sein sollen, ein klein eiserne verschlossene buchsen machen lassen und den wirten darinnen ernstlichen bevel thun, das sie dieselben allezeit, wann sie frembde geste haben, nach gehaltener malzeit auf die tische setzen und dorein von den gesten ein almosen bitten und samlen und solch ersamlet gelt volgents den vorstehern semptlich ufs treulichst uberantworten; desgleichen sollen sie auch einen verordnen, der mit einer eisenen buchsen uf den wirtschaften uber den tischen das almosen samle; sie sollen auch allwege bei den begrebnissen ein becken aufsetzen und dorein der almosen gewarten. Und solch gelt, das sie mit den buchsen und becken ersamlen, sollen sie zu hilf einer besoldung des iunkfrau schulmeisters gebrauchen, und soll das ander von dem gemeinen kasten oder dem rat erfult werden.

Und nachdem sie auch bisher des suntags und an andern festtagen das almosen in den thüren der kirchen gesamlet haben, ist ihnen bevolen worden, hinfurder mit zweien secklein unter der predigt in der kirchen herumbzugehn und das almosen zu fodern, wie an andern orten gebreuchlich.

Es soll auch der pfarrer, wann leut zu ihme kommen und bitten umb ihr kinder zu teufen, dieselben zum caplan weisen, damit er die zeit erfaren möge und darauf warten könne, und soll auch der pfarrer, wo er nit sunderlich darzu gebeten wirt, den caplan trauen lassen.

Es haben sich die ietzigen zwen vorsteher des gemeinen kastens hart beschwert der grossen gefahr in einmanung der schulden des gemeinen kastens, sunderlichen die bei dem adel stehen, und gebeten, die visitatores wolten ihnen erleuben und an ihre stat andere welen und verordnen. Die visitatores aber haben fur gut angesehen, das diese zwen vorsteher noch 3 oder 4 iar daran bleiben solten und ihnen noch zwene wolhabende bürger, einer aus dem rat, der ander aus der gemein, zugegeben werden, welche in gedachter zeit sich des gemeinen kastens gelegenheit ufs vleissigste erkunden und von ihnen könten berichtet werden; do sie alsdann nit lenger daran sein wolten, solte man sie mit danksagung von solcher arbeit entledigen und den neuen zweien andere zwen zugeben, die auch in zweien oder dreien iaren des kastens gelegenheit erfaren könten und alsdann den vorigen zweien auch wider abdanken und allezeit wider zwen an ihre stat erwelen, und so fort an, wie gemelt, damit die beschwerliche und geverliche last nit uf zweien stetigs lige.

Generalia ut alibi.
Generalis superintendens uber den pfarrer zu Hertzberg pastor zu Witteberg.

Die vier dorfschaften, so gen Hertzberg pfarren belangende, Grevendorff, gehört ins ampt Libenwerda; Madel, Frauenhorst, gehören ins ampt Lochau; Grochewitz, gehört Salomon von Mila. Diese gemein haben an der kirchendiener lehr keinen mangel gewust anzuzeigen, allein sich beclagt, das der pfarrer nach ordnung der vorigen visitation alle vier wochen auf einem itlichen dorf ein predigt thun solt, welchs in vielen iarn von ihme nit geschehen sei, haben gebeten, ihnen darzu zu halten, das es hinfurder geschehen möchte.

Die von Madel aber haben sich vorwilligt, domit sie alle vierzehen tage des suntags eine predigt bei ihnen haben mögen, ein ieder wirt, der einspant, ierlichen zwei fuder holz dem caplan fur die thür zu furen; dagegen soll der caplan schuldig sein, alle vierzehn tage uf den suntag bei ihnen ein predigt zu thun und alsdann nach gethaner predigt bei ihnen ein malzeit haben.

Es haben auch die von Madel gebeten, die visitatores wölten ihnen vergönnen, in ihrem dorf ein capellen zu erbauen und daneben auch ihr begrebnis zu machen, und weil sie mit den andern dorfschaften

und der gemein zu Hertzberg das gemein begrebnis zu S. Katharinen gehabt, man wolt ihnen das kleinist glocklein unter den zweien zukommen lassen, welchs die visitatores mit dem rat zu Hertzberg und der dorfschaft Grochewitz gehandelt, das sie letzlich darein verwilligt haben, und zugesagt, ihnen dasselbe volgen zu lassen. Es haben auch die visitatores denen von der Madel nachgegeben, ein capellen aufzurichten und ihre begrebnis zu machen, und darneben eingebunden, do sie aus der stat die kirchen diener zu teufen oder zu begraben zu ihnen hinaus fodern wurden, das sie denselben ihre gebur darumb thun sollen.

Es ist dem pfarrer bevolen worden, hinfurder alle monden einmal in einem ieden dorf zu predigen, doch soll er nit schuldig sein, do es ungewitter oder die wasser gross weren, hinaus zu gehen, es were dann, das ihnen die baurn holen wolten. Darfur wollen die von Grochewitz, alle wirt, so einspanen konnen, deren itzt 16 seint, alle iar aus der Lochischen heiden ein fuder holz fur die thur bringen, do aber ihnen das holz aus der heiden zu fuhren hinfurder würde geweret werden, wollen ihme doch ein ieder, an welchem ort der pfarrer sie anweisen wurde, ierlichen ein fuhr thun. Die von Madel haben auch vorwilligt, dem pfarrer ierlichen 5 fuder holz zu bringen, und do er vleissig sein wurde und alle vier wochen ein predig bei ihnen thun wurde, wolle ihme ein ieder ein fuhr thun, und wann er zu ihnen komme und ungewitter einfiele, wollen sie ihnen wider heimfuhren lassen. Die baurn von Frauenhorst haben bericht, das des pfarrers mahn daselbst uf alle kirmeß habe dem caplan oder pfarrern müssen eine malzeit geben, darfur er die zwen scheffel korn inne behalten habe; itzt aber müsse derselbe dem pfarrer die 2 schfl. korn geben, und würde also dem caplan die malzeit abgebrochen, und wolle dieselbe malzeit nu uf die andern nachtbarn schlagen. Dorauf der pfarrer angezeigt, das es ihme frei stehe, die 2 schfl. von dem baurn zu nemen oder die malzeit. Dieweil aber der caplan uf dieselben zeit ein predigt thun muss, ist es auch billich, das er ein malzeit davon habe: als haben die visitatores dem pfarrer bevolen, hinfurder disem und dem andern baurn, iedem an 2 schfl., einen halben schfl. nachzulassen, dogegen sollen die baurn schuldig sein, dem caplan und custer ein malzeit zu geben.

Es haben die kirchendiener, nachdem sie sein befragt worden, keinen unter disen gemeinden können angeben, der die predigten und sacrament verachtete oder sunst mit offentlichen lastern beruchtigt were. Allein der caplan hat geclagt uber Merten Groß zu Grevendorff, das er ein ergerlich leben führe, desgleichen wenn er des montags gen Grevendorff oder gen Frauenhorst komme, so gehen sie langsam und unvleissig zur kirchen und (er) ihnen ein gute weil zu gefallen warten musse; der custer hat sich (auch) beclagt, wie das er der dorfschaft Grevendorff 6 gr., Frauenhorst 2 gr. zu leikauf hab geben müssen: als haben die visitatores beden gemeinden ernstlichen bevolen,

hinfurder vleissiger und zeitlicher zur kirchen zu gehen, domit der caplan oder pfarrer nit so lang im kalten auf sie warten dürften, auch ihnen bei straf verboten, keinen leikauf von dem custer mehr zu nemen.

Und die zu Grevendorff sollen das gras uf dem kirchhof, als teuer sie könten, verkaufen, der kirchen zum besten, denn sie dasselbe heuer nur fur 3 gr. verkauft, do (sie) dasselbe wol fur 10 gr. hetten anwerden konnen.

Die von Frauenhorst sollen ihrer kirchen boden machen lassen und ein taufstein in ihre kirche zeugen.

Georg Jhan, ein iunger man, hat nit beten können.

Thomas Fischer von Madel hat auch nit wol beten können, hat aber zugesagt, sich zu bessern.

Thone Meissener und Hans Laike von der Madel seint nit zur verhör kommen, sondern in die bierheuser gangen und sich volgesoffen, sollen vom schösser zur Lochau in die straf genomen werden.

Es ist auch dem caplan bevolen worden, den baurn anzuzeigen, das sie ihr viehe nit mehr uf die kirchhöf treiben.

Einkomen der kirchen zu Frauenhorst.

10 gr. Merten Lehnman von der gotswisen; 7 gr. Jors Rahn von 2 mertzgarten; 6 gr. Clemen Schmidichen von einer preite; 4 gr. Franz Krako von einer preite; 3 gr. Nisius Richter zins von einem silbern β; 1 ℔ wachs.

An barem gelt: 3 β 11 gr. 6 ₰.

An schulden: 1 β Nisius Richter, so ihme mit wissen des ampts in vorfallender not gelihen; 18 gr. Franz Krako; 16 gr. Clemen Schmidichen; 30 gr. Jors Rhan.

An kirchengerede: 2 meßgewant, rot, mit aller zugehorung; 1 zinnern kelch; 2 zinnern leuchter; 2 zimliche glocken.

Es soll auch hinfurt das gras uf dem kirchhof ierlichen ufs hochste verkauft und zu besserung der kirchen und des zauns umb den kirchhof gebraucht werden.

Der kirchen zu Grevendorff einkomen.

9 gr. Thomas Dreizehen, erbzins von einem garten und acker; 1 gr. Barthel Staretz vom garten; 3 gr. 3 ₰ Materne Studek von eim garten und ein preiten acker; 1 gr. 4 ₰ Blesi Brunsch von 1 garten; 2 gr. 6 ₰ gefellet ierlich vom grase ufm kirchhof.

An barem gelt in nechster rechnung im vorrat behalten: 15 gr.

An kirchengerede: 1 zinnern kelch; 2 zinnern leuchter; 2 atlas kaseln grun und gelb mit aller zugehorung; 2 glocken.

1574 (11. November).

Merseburg, Reg. Arch. IV, 50, II No. 26, Bl. 323 fg.

Hertzbergk.

Die Angaben über das Patronatsverhältnis, ebenso die über den Parochialumfang stimmen mit denen von 1555 überein. Grevendorff hat 28 Hüfner und 4 Kossaten, Frauenhorst 14 Hüfner, 5 Kossaten, Madell 7 Hüfner, 7 Kossaten, Grochwitz endlich, noch immer Salomon von Myla zuständig, 16 Hüfner, 15 Kossaten. Die Einwohnerzahl von Herzberg selbst ist nicht angegeben.

Als Pfarrherr ist nun genannt M. Johannes Pretorius aus Herzberg selbst, ao. 62 (im Texte 26) zum Pfarrherrn und Superintendenten erwählet, jetzt 26 Jahre insgesamt im Schul- und Kirchendienste der Stadt. Über die übrigen Kirchen- und Schulpersonen, deren Namen zum Teil genannt sind (siehe unten), ist Näheres nicht gesagt.

Die Predigtordnung wird so angegeben: Alle Sonntage in der Frühpredigt erklärt ein Diakonus die Sonntagsepistel, in der Messe der Pfarrherr das ordentliche Evangelium; zur Vesper wird durch das ganze Jahr der Katechismus Luthers ausgelegt. In der Woche legt am Dienstag und Donnerstag einer der Diakonen eine Epistel des Paulus, der andere den Evangelisten Matthaei aus. Am Mittwoch traktiert der Pastor die Psalmen. Am Sonntag um 10 Uhr liest der Jungferschulmeister den einfältigen Laien und Kindern die fünf Stücke der christlichen Lehre mit der Erklärung D. Luthers aus dem Katechismus vor; dazu wird ein Kapitel aus der Bibel von einem Knaben mit einer kurzen Summa gelesen und dann mit einem deutschen Gesang beschlossen. Auch wird der Katechismus zweimal im Jahre ausgelegt und kurz wiederholet: 14 Tage im Advent und 14 Tage in der Fasten. Über das predigt der Pfarrherr alle vier Wochen zweimal den Katechismus zu Grochwitz und Madell, wo er dann auch Beichte sitzt und das Amt hält. Sonst wird alle Sonntag mit der Jugend der Katechismus durch den Küster fleißig getrieben und „den Montag, da am Sonntage die Predigt bei ihme nicht geschehen, wird von einem Diakono allezeit neben dem Evangelio ein Stück aus dem Katechismo erkläret.[1])

Das Pfarreinkommen ist wie 1555 angegeben. Neu sind 15 fl. Gnadengeld aus dem Amt Lichtenbergk, auch sind die 18 ℛ jährliche Abgabe der Gärtner als neue Zulage bezeichnet. Die 1555 in Aussicht gestellten Holzfuder aus Madel sind jetzt definitiv ins Einkommenverzeichnis eingesetzt: „alle Einspanner zu Madell, deren 13 seind, Gertner und Huefener, bringen ierlichen dem Pfarher ein Fueder Holz, weil er alle 3 Wochen zu ihnen kompt, Predigt und Sacrament reicht, dagegen giebt der Pfarherr ihnen 5 gr. zu vortrinken.“ Dagegen sind

[1]) Hier ist offenbar ein Abschnitt über den Kirchendienst der Diakonen in den Filialkirchen Frauenhorst und Gräfendorf vom Schreiber ausgelassen, und statt des „bei ihme“ muß es sinngemäß „bei ihnen“ heißen.

die 1555 erwähnten anderen 5 Fuder Holz aus Madel nicht angeführt. Für die Holzfuhren, die früher aus Grochwitz geleistet wurden, tun jetzt die Hüfner dortselbst jeder dem Pfarrer eine Fuhre, an welchem Ort sie angewiesen werden, „dagegen ihnen der Pfarherr ½ Rtlr. Trankgelt giebt". Über den Dienst der Pfarrleute ist bemerkt: ein jeder dient dem Pfarrer im Jahre ungefähr 8 Tage mit Mistfahren und zur Erntezeit bei des Pfarrers Kost.

Die Besoldung der beiden Kapläne ist zusammengezogen angegeben: sie erhalten aus dem gemeinen Kasten: 27 β 30 gr. Jahrbesoldung, 1 β 24 gr. für Holz, dazu 4 β 30 gr. vom Rat und an Korn 24 Schfl. und 4 Schfl. neue Zulage. Auch ist als neue Zulage eine Wiese, auf der 3 Fuder Heu können gewonnen worden, bezeichnet, „das sie einer umb den andern des Sontags Messe halten, welches zuvor der Pfarherr gethan". Hinzugefügt ist, daß M. Martinus Conradus über diese Besoldung noch 4 Gnadenbäume und 28 Fuder Holz, welche ihm die Bauern von der Madell bringen müssen, erhält.

Der Schulmeister M. Michel Martinus hat 15 β 24 gr. aus dem gemeinen Kasten, jedes Quartal 11 fl., 18 Schfl. Korn, freie Herberge und freies Holz, alles vom gemeinen Kasten, dazu den dritten Teil des Schulgelds „und andere Accidentia".

Der Kantor Gregorius Cuben hat im Quartal 8 fl. 10 gr. 6 ₰ Gehalt, daneben 12 Schfl., freie Herberge und frei Holz auch vom gemeinen Kasten, dazu den dritten Teil des Schulgelds und andere Accidentia.

Der Infimus Paulus Cleren, der in der Schule die alphabetarios unterweisen muß und sie verhören, daneben Organist in der Kirche und Küster ist, hat 2 β 6 ₰ von den alphabetariis und den dritten Teil am Pretium, 3 β 30 gr. von der Orgel, 3 β 55 gr. von der Kustodia, item von jedem Bürger des Jahres; 3 ₰ von einer Leiche, 3 ₰ vom Kindtaufen, 12 Schfl. Korn „wegen der Orgel", 6 Schfl. Korn „wegen der Alphabetarien, so er muß uberhoren", 12 Fuder Holz und freie Herberge.

Der Jungfrauschulmeister erhält 4 β 12 gr. Besoldung, dazu 1 gr. im Quartal Schulgeld von jedem Mädchen, 8 Schfl. Korn vom Rat, „frei und genugsam" Holz.

Der Küster endlich, der die vier Dorfschaften belaufen, bestellen und im Katechismo unterweisen muß, erhält: aus Grevendorff von jedem Hüfner 4 Mtz. Korn und 2 Brote; aus Frauenhorst 20 gr. und von jedem 1 Brot; aus Madell von jedem 1 Brot und 6 ₰; aus Grochwitz von jedem Hüfner 1, von jedem Gärtner ½ gr. Auf seine Klage über geringe Besoldung sagt der Rat Befreiung seines Häusleins von aller bürgerlichen Beschwerung („doch das er dem Amptschosser sein Gebür gebe") auf seine Amtszeit zu, auch haben die Hüfner der Dörfer Madel und Frauenhorst „umb Zech" ihm ein Fuder Holz zu fahren zugesagt.

Als Inventar der Kirche ist aufgezeichnet: 1 silberner Kelch, übergüldet, mit Patene; 1 kleines silbernes Trinkgeschirr zur Kommunion

der Kranken; 1 zinnerner Kelch mit der Patene; 1 rotsammete Kasel; 1 „bloeß geblümet“ sammet Kasel; 1 schwarz sammet Kasel, „gel verblümet“ (alle diese Kaseln mit aller Zugehörung); 1 grün sammet Kasel und die Zugehörung dazu mit rotem Sammet; 1 rot damaschken Kasel; 1 bunte Atlas Kasel mit Strichen; 1 grün seidene Kasel mit güldenen Blumen und einem güldenen Kreuz auf dem hinteren Teile, mit einer Albe mit rotem „Arreß“, ferner einem Umeral und anderen Stücken von mancherlei Farbe, dazu noch eine nicht näher bezeichnete Kasel und ein „alt gülden Stück mit einem Kruzifix auf einen güldenen Porten ohne Zugehörung“, eine grüne alte Sammet-Kasel und eine alte rotseidene Kasel mit einem Kruzifix ohne Zugehörung; ferner 2 Altartücher; 5 Altartücher mit einer Decke zum Altar; 1 rot geblümter Vorhang zum Altar; 1 güldene Borde zu einer Kasel; 4 messingene, 2 zinnerne Leuchter; 1 Eisen zum Oblaten-Backen; 1 kleines Pocheisen; 1 Laterne; 2 gedruckte Meßbücher; 1 deutsche Bibel und die Summarien, aus denen die Knaben alle Sonntage und Feste die Lektionen lesen; 6 Braupfannen, von denen für jedes Gebräu 2 gr. entfallen, und 2 Schmiedgeräte, die um 24 gr., das andere um 2 Schfl. Korn ausgetan sind.

Bei der Aufzeichnung des Kasteneinkommens ist nun gänzlich der Unterschied der Herkünfte der einzelnen Intraden von den einzelnen Lehen etc. vermischt. Es ist jetzt das Einkommen, wie folgt, angegeben:

Erbzinsen: 1 ß 40 gr. von Hufen; 34 gr. 6 ₰ von etlichen Stück Acker; 25 gr. von Gärten aus der Stadt; 36 gr. von Alten Hertzbergk; 1 ß 31 gr. zu Borcken; 1 ß 20 gr. zu Betha; 2 ß 18 gr. zu Bücko („geben 10 Bauern uf Catharinae Tag, stehn ihre Huefen zum Unterpfande, dagegen muß man ihnen 3 gr. geben zu vordrinken“); 3 ß 5 gr. uf Michaelis zu Dautzschen; 2 ß 27 gr. vom Vorwerk Dhalen aus dem Amt; 1 ß 22 gr. 6 ₰ geben 11 Bauern zu Gräfendorf am Sonntag nach Burchardi, dagegen gibt man ihnen 3 gr. zu vortrinken; 40 gr. uf Michaelis zu Holsdorf; 5 ß 2 gr. zu Nichtewitz; 8 gr. uf Michaelis Wildenow; 20 gr. Schlieben; 40 gr. Kulocho; 40 gr. Molitzkendorff; 3 ß zu Hilmerßdorff; 3 ß Refeldt.

Laßgüterzinsen: von Hufen in Herzberg 5 ß 30 gr.; von Breiten 6 ß 21 gr.; von Wiesen 2 ß 3 gr.; von Rücken Acker 1 ß 23 gr.; von Gärten 24 gr.; von vermieteten Häusern 2 ß; von einem Schmiedgerät 24 gr.

Dazu kommen wiederkäufliche Zinsen (in der Stadt 35 ß 57 gr. 10 ₰, auf dem Lande 17 ß 22 gr.); außerdem die Einnahme an Korn (6 Schfl. in Gräfendorf, 5 Mld. 10 Schfl. von den Jesnigkern Sonntag nach Galli, dafür bekommen sie 15 gr. zu vertrinken, 4 Schfl. die Gemeinde zu Molitzkendorff und 8 Schfl. Hans Schnurpel zu Wildenau, sowie 2 Mld. die Gemeinde zu Franckenhain von der ausgekauften Mühle) und Hafer (12 Schfl. Hans Schnürpel zu Wildenau), sowie Hühner (2 Hans Schnürpel, 5 zu Malitzkendorf).

Die Visitatoren befehlen schleunigste Vornahme der Reparatur des Kirchendaches unter Heranziehung der Fuhr- und Frondienste der Eingepfarrten und der Handreichung und gebührlichen Hilfe der Bürgerschaft und der Gemeine. Auch schlichten sie einen Streit zwischen den Bürgermeistern Andreas Graße und Anthoni Richter über das vom verstorbenen Bürgermeister Wolf Lange in seinem Testament gestiftete Stipendium (von je 20 fl. auf 2 Jahre zum Studium für einen armen Knaben) dahin, daß deren Söhne jeder dies Stipendium 2 Jahre hintereinander genießen sollen, künftig sollen aber Rat und Superintendent die Armut ansehen und ein Examen des Bewerbers halten nach Laut der Stiftung.

Die Kirche in Frauenhorst hat 27 gr. Wiesen- und Gartenzins und 6 gr. Zins von 2 ß, die verliehen sind; es ist eine Barschaft von 8 ß 18 gr. 8 ₰ vorhanden.

Die Kirche Gräfendorf hat an Einkommen: 5 gr. 8 ₰ gibt Lucas Harnig von 2 Rücken Acker und einem Stück Wiese; 5 gr. Peter Rademacher von seinem Hause; 10 gr. Barthel Stainz Erbzins von einer Breite, die ihm die Gemeinde von ihren eigenen Äckern eingeräumt; 17 gr. Merten Dreysig von 3 Stücken Ackers (bis 1571 nur 9 gr.); 16 ₰ Mebes Brüntzsch von seinem Hause; 5 gr. vom Gras auf dem Kirchhofe; 4 gr. Christoff Thier von den „Kabeln-Grümmet", hat die Gemeinde ins Gotteshaus gewandt.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68 I, Bl. 162, II, Bl. 171; No. 69, Bl. 20, 36, 508 u. 90; A 51 B 73, Bl. 167 a; A 50, XI No. 70, Bl. 26 a u. 679; No. 73, Bl. 24; No. 76, Bl. 73; No. 79, Bl. 6; No. 80, Bl. 28 u. 540.

Hertzberg

mit Gräfendorff (Amt Liebenwerda), Grochewitz (Erbherr 1577: Georg Pelikan, 1578: Samuel Bircke), Frawenhorst (Amt Annaburg), Madel (Amt Annaburg).

Die Gesamtzahl der Kommunikanten wird 1577 mit 1608, die der einzelnen Ortschaften 1578 folgendermaßen angegeben: Herzberg 1188, Gräfendorf 135, Grochwitz 137, Frauenhorst 81, Madel 67.

Pastor und Superattendent: M. Johannes Praetorius aus Herzberg, hat 1545—48 in Wittenberg studiert und ist dann, von Melanchthon empfohlen, zuerst Kantor in Herzberg geworden, darauf (nach 7 Jahren) vom Superintendenten Wagner und dem Rat zum Diakonus gewählt, welches Amt er wiederum 7 Jahre verwaltet hat; nach dem Tode Wagners ist er dann vom Rat und der ganzen Gemeinde der Stadt ordentlich zum Pfarramt berufen und vom Kurfürsten bestätigt worden, worauf Laetare 1562 D. Paul Eber, Pfarrer von Wittenberg, und Georg Major, der Generalsuperintendent, ihn in dieses Amt eingeführt haben, 1577: 50 Jahre alt. 1583 wird die Stelle des Pfarrers und Superintendenten als vacant bezeichnet.

Diaconus primus (superior): M. Martin Conrad (Cunrad, Conradt) aus Herzberg, 1577: 48 (1578: 50) Jahre alt, ist ao. 41 gen Wittenberg gekommen und daselbst verharret bis ins 51. Jahr, darauf 1 Jahr Schulmeister in Belitz in der Mark und 9 Jahre im heiligen Predigtamte zu Brandenburg gewesen, 1578: in die 14 Jahre hier, 1583 emeritiert.

Diaconus secundus (inferior): M. Petrus Birner (Bürner, Pirner) aus Groß-Glesersdorf (Gleselsdorf), hat zu Wittenberg 4 Jahre studiert, ist dann in Brandenburg in der Neustadt 7 Jahre Rektor gewesen, 1577: hier $2^1/_2$ Jahre, seines Alters 34 Jahre; 1583 in die Stelle des Diaconus superior befördert. An seine Stelle tritt Johannes Kühne aus Schmalkalden.

Ludirector (Schulmeister): Bartholomaeus Faber (Schmidt) aus Herzberg, 1577: 27 Jahre alt; er hat die kurfürstliche Schule zu Grimma besucht, dann 3 Jahre in Wittenberg studiert, ist (1577) vor einem Vierteljahr vom Superintendenten und Rat zu seiner Stelle voziert und vom Pfarrer zu Wittenberg und Generalsuperintendenten Polycarp Leyser examiniert worden. 1583 wird als Ludimoderator M. Johannes Müller aus Meißen genannt.

Kantor: Zacharias Praetorius aus Brandenburg (Lubenensis), ist, nachdem er 2 Jahre in Wittenberg studiert hat, anno 1577 (29. Dezember) vom Superintendenten und Rat hierher berufen und in Wittenberg examiniert, 25 Jahre alt.

Infimus und Organist, der zugleich die Küsterei in der Stadt versieht: Paul Clere (Cleer, Klerer) von St. Annaberg, ist zu Johannistal zur Zeit des Herrn Mathesius in die Schule gegangen, dann zu Lewenberg in der Schlesien Organist 9 Jahre, desgl. zu Lübben 19 Jahre gewesen, 1577: zu Herzberg 4 Jahre, 47 Jahre alt, gelähmt, weil vor 2 Jahren vom Schlag gerührt, hat einen Substituten. An seiner Stelle erscheint 1579 Georgius Praetorius Lubenensis, 22 Jahre alt.

Jungfrauschulmeister: Michael Hohendorff (Hoendorff) aus Mühlberg, ist von Jugend auf von seinen Eltern zur Schule gehalten und nachmals gen Wittenberg gezogen, hat Armuts halben bei M. Metzsch und anderen magistris famuliert, ist dann 3 Jahre in Dhalen Kantor, 4 Jahre in Übigau Schulmeister gewesen; an letzter Stelle ist er erkrankt und hat darauf 6 Jahre in Armut und Elend leben müssen, bis er endlich in Arnsnesta als Küster angenommen ist. Von dort hat ihn, als man in Hertzberg eine Jungfrauschule aufgerichtet, Superintendent Wagner hierher berufen; 1577: 18 Jahre hier, 67 Jahre alt.

Kustos, der die eingepfarrten Dörfer mit dem Pfarrer und den Diakonen besucht und den Katechismus treibt: Donatus Lehmann, ist zu Herzberg und Torgau in die Schule gegangen und vom Pfarrer Wagner zum Küsteramt angenommen; 1577: im 20. Jahre im Amt, 41 Jahre alt.

1577 (Herbst) Lokalvisitation durch den Superintendenten und
1578 (4. März) Generalvisitation durch D. Polycarp. Leyser.

Am Sonntag wird zu Herzberg früh die Epistola dominicalis durch den einen Diakonus, danach in der Messe das Evangelium durch den Superintendenten erklärt. Etwa eine Stunde hernach wird von einem Knaben ein Kapitel aus der Bibel mit den Summariis gelesen und daneben von dem Jungfrau-Schulmeister der Katechismus der Jugend vorgelesen. Um 1 Uhr erklärt derselbe Diakonus, der früh gepredigt hat, den Katechismus, an hohen Festen einen passenden Spruch aus dem Alten Testament. In der Woche predigt der eine Diakonus am Dienstag, der andere am Donnerstag abwechselnd, einer über den Matthäus, der andere über 1. Korinther; am Mittwoch erklärt der Superintendent die Psalmen, er ist jetzt bei Psalm 112, da wird vor der Predigt die Litanei gesungen. Am Sonnabend wird Vesper gehalten, aber nur mit Gesang, gepredigt wird dabei nicht.

Von den Filialen ist Grochowitz in Herzberg eingepfarrt, in den anderen Dörfern wird abwechselnd am Sonntag das Evangelium und am Montag der Katechismus gepredigt. Am Sonntag hält außerdem der Küster das Exercitium catechismi mit den Kindern und Gesinde in dem Dorfe, wo gepredigt ist. Fällt die Sonntagspredigt auf Frawenhorst, so wird an diesem Tage auch in Madel gepredigt.

Die Zeremonien geschehen nach der Agenda Herzog Heinrichs, nur werden die praefationes und commonefactiones nicht gesungen, sondern dem Volk vorgelesen. (Der zweite Diakonus gibt aber an, daß er sich in Gräfendorf nach der Meckelburgischen Agende richte.)

Der Katechismus wird außer am Sonntage noch zweimal im Jahre, im Advent und in der Fastenzeit, 14 Tage hintereinander vom Superintendenten zur Vesperzeit um 2 oder 4 Uhr „gar aus“ gepredigt. Ebenso predigt derselbe den Katechismus alle 4 Wochen zur Madel und Grochowitz. Ein Examen ist bisher nicht gehalten, ein solches könnte in den Dörfern füglicher zwischen Ostern und Pfingsten, denn in der Fasten gehalten werden. Der Besuch der Katechismuspredigten am Sonntage ist schlecht: die Eltern sitzen oft vor der Tür, wo sie zur Predigt mit den Ihren gehen sollten. Ermahnungen vom Pfarrer und Kaplan helfen wenig.

Verzeichnisse der Getauften etc. hält der Pfarrer in Herzberg. In den Dörfern sind sie bisher nicht gehalten worden, sollen nun aber angestellt werden.

Der erste Diakonus in Herzberg berichtet: Nach der Predigt wird für allerlei Not (Glück), insonderheit für unseren gnädigsten Kurfürsten, für dessen Ehegemahl, junge Herrschaft und Fräulein gebetet, und wird mit dem Gebetlein, so ao. 75 von einem ernwirdigen Konsistorio zu Wittenbergk sind zugeschickt, und einem andächtigen Vaterunser beschlossen. Danach wird ein geistlicher Psalm gesungen, (es) folgt die Kollekta und (wird) mit dem gemeinen Segen und Benedicamus beschlossen.

In dem Filial Gräfendorf wird es mit dem Gottesdienste also gehalten: Am Sonntag wird erstlich ein deutscher Gesang pro introitu gesungen, dann das Kyrie etc., darauf eine Kollekte, dann wird die Epistel gesungen nach den Noten, danach abermals ein deutscher Gesang. Es folgt das Evangelium, alsdann das deutsche patrem und darauf die Predigt; nach der Predigt: Erhalt uns Herr etc., darauf eine Kollekte. Es folgt das Vaterunser nach den Noten und die Worte vom Abendmahl des Herrn. Wenn viel Kommunikanten, singt man: Jesus Christus etc., Gott sei gelobet; zum Beschluß die Kollekte und den gemeinen Segen. Also wird's auch an den hohen Festtagen gehalten. Des Montags aber wird anfänglich ein deutscher Gesang gesungen, dann: Wir glauben all an einen Gott, darauf folgt die Predigt, worin die Summa des Evangeliums geboten und ein Gebot aus dem Katechismus erklärt wird, nach der Predigt aber ein deutscher Gesang, mit der Kollekte und gemeinem Segen beschlossen.

Vom Begräbnis in der Stadt wird berichtet: Beim Begräbnis werden mit guter Ordnung lateinische und deutsche Gesänge gesungen, auch bei den Grochwitzern, die auf dem Katharinen-Kirchhof begraben werden. Leichenpredigten sind nicht gebräuchlich, es sei denn, daß man sie erfordert. Auf den Dörfern werden die deutschen christlichen Gesänge: Mit Fried und Freud, Aus tiefer Not etc., vom Diakonus und „Schreiber" gesungen, und wenn ein Nachbar stirbt, wird der, der nicht mitgeht, um 1 gr. gestraft; stirbt aber ein Kind, Knecht oder Magd, gehen die Nachbarn auch mit, doch wird keiner fürs Außenbleiben gestraft.

Die Kirchenrechnung wird alle Jahre im Beisein des Pfarrers, des Rats, der Viertelmeister und acht aus der Gemeinde gehalten, wobei 2 a. β verzehrt werden. Wenn die Retardata einkommen, besteht „der arme Kasten" ziemlich wohl. Der Stadtschreiber ist zugleich Kastenschreiber und erhält 20 fl. dafür. Der Superintendent meint, daß es, weil sich aus der Kombinierung beider Ämter Unrichtigkeiten ergeben, besser wäre, man wählte, wie das früher gewesen sei, eine andere Person, die mit 10 fl. zufrieden wäre.

Die Diakoni besuchen die Kranken, wann man's ihnen anzeigt. Wofern aber Sterbensläufe einkämen, ist noch der Zeit keine Ordnung gemacht.

In der Schule herrscht gute Disziplin, die Knaben werden fleißig im Singen geübt. Auch sonst wird der Fleiß des Schulmeisters und Kantors gelobt. 8 Knaben, 15 und 14 Jahre alt, werden als solche, welche man mit der Zeit in die Fürstenschule promovieren kann, bezeichnet.[1]) Auch der Jungfrauschulmeister, „der teutsche Schulmeister",

[1]) Am Schlusse seines Spezialberichts nennt der Pfarrer nur 5 dieser Knaben als zum Studieren tüchtig und fügt hinzu: principia christianae religionis et fundamenta grammatices, syntaxeos et prosodiae fideliter didicerunt, attingunt annum 13 et 14.

wie der Rat in seinem Berichte sagt, ist fleißig, er lehret die Maidlein lesen, singen, beten und schreiben.

Es geht viel Reden von Zauberern und Milchdieben, aber man kann niemand solches „öffentlich machen". Mit den Branntweinschenken nimmt es sehr überhand, daß an die 12 Örter sind, da man schenkt und bisweilen auch die Leute an der Predigt hindert. Auch wird am Sonntag nachmittag unter der Vesperpredigt Näscherei von Äpfeln, Birnen und anderem Obst feil gehalten, wodurch die Leute von den Predigten abgehalten werden. Sonntagsarbeit mit Pferden und Fuhren kommt vor. Auch wird geklagt, daß die Krüger vom Dorfe im Sommer am Sonntage Bier holen lassen und das faule Gesinde dann gern das Schrotbier unter der Predigt aussäuft. Eine Strafe auf Predigtversäumnis, die hoch vonnöten wäre, wird nicht gehandhabt, auch auf den Dörfern nicht, nur in Frauenhorst wird der Hausvater, der nicht zur Predigt geht, mit 1 gr. bestraft, die Hausmutter nicht, ebensowenig die Eltern, die ihre Kinder nicht zur Predigt halten.

Über die Armenpflege wird berichtet: Wenn arme Leute vorhanden, welche nichts vermögen, und es angezeigt wird, so hilft man ihnen aus dem armen Kasten oder vermahnet auch auf der Kanzel die Leute, daß sie niemand Not leiden lassen. Das vorhandene Hospital, das kein Einkommen hat außer dem, was man am Sonntag in der Kirche sammelt, beherbergt zurzeit 3 Personen, welche kümmerlich erhalten werden. Ihnen werden alle Sonntage in der Kirche in Beisein des Pfarrers durch die Kastenherren Almosen ausgeteilt; in der Woche geht eins in der Stadt mit dem Korbe herum, wird ihnen Brot und Käse etc. gegeben und nachmals im Spital ausgeteilt.

Die Kirche ist wohl schön gebaut, aber sehr dachlos, daß es schade ist, ein solch schönes Gebäude so stehen zu lassen: — der Rat soll Verordnung tun, dem Mangel abzuhelfen, ebenso soll des Schulmeisters übelgebaute und dachlose Behausung gebessert werden.

1578 (23. Oktober).
Durch D. Leyser visitiert.

Sakramente und Zeremonien werden nach der Herzog Heinrichs Agenda gehalten. Das Verzeichnis der Getauften etc. wird in der Stadt vom Superintendenten, in den Dörfern von den Diaconis gehalten. Die Ehegerichtsordnung ist bisher nicht abgelesen.

Das Examen catechismi soll noch dieses Jahr in 14 Tagen angestellt werden, wollen versuchen, wie es gehen möchte. Es wird über ziemlichen Unfleiß zur Katechismuspredigt geklagt: — soll ihnen nochmals untersagt werden.

Die Kastenschreiberei wird noch immer vom Stadtschreiber verwaltet; Pastor schlägt vor, da dieser selten anzutreffen sei, die Kastenschreiberei dem „Stuhlschreiber", einem fleißigen Manne, zu übertragen. Auch hält er dafür, daß es besser sei, wenn die Kastenherren an einem anderen Orte säßen, wie bisher, wo sie auf dem Rathause neben den

Kämmerern gesessen haben; kämen da Leute, die Geld einbrächten, so wollten es die Kämmerer haben, und also müßte der arme Kasten dahinten bleiben.

Die Schule visitiert der Pfarrer wöchentlich, ebenso die Diakonen. Doch benachrichtigt diese der Pfarrer nicht; wenn er examiniert, so geht einer in diese Stunde hinein, die anderen in eine andere. Der Pfarrer hat nun zwei Examina, eins nach Ostern und eins vor Michaelis, abgehalten. Der Diakonus meint, der Schulmeister müsse angehalten werden, fleißiger die Grammatik, und zwar das mehr Prinzipielle aus ihr, mit den Schülern zu treiben, denn er wolle lauter Poeten aus ihnen machen; auch fehle es ihm an Ansehen bei denselben. Der Schulmeister klagt, daß er kein „Musäum" in seinem Hause habe; er bittet, daß die Kastenherren ihm ein kleines Gemach mit Brettern verschlügen, er wolle gern kalt darinnen sitzen. Außerdem klagt er, daß er und ebenso seine Kollegen ihr Salarium gar schlechtlich bekommen könnten; sie müßten sich oft mit ½ Rtlr. abspeisen lassen und dies lange über das Quartal hinaus; auch sei das Holz, womit man die Schule heizen solle, jetzt noch nicht angefahren: — der Rat soll mit mehrerem Ernste gegen die verfahren, die dem armen Kasten schuldig sind; daher kommen diese Hindernisse, daß man den ministris scholae nicht ihre gebührende Besoldung gibt.

Der Zustand der Kastenverwaltung gibt überhaupt Anlaß zur Klage. Es ist keine Kastenordnung da. Die Rechnung ist bisher nie richtig gewesen, was angeblich daher kommt, daß die Reste nie erlegt werden; so schulden die von Weltewitz auf Otterschütz, Naumühle und Grulitz der Kirche 215½ fl. und 137 fl. 3 gr. aufgelaufene Zinsen. Aber auch das verursacht viel Irrungen, daß bald einmal der Pfarrer, bald die Kastenherren etwas für die Kirche einnehmen, und sonderlich wird darüber geklagt, daß, wenn Legate verordnet werden, der Pfarrer die Hälfte innebehalte, wie dies kürzlich mit einem Legat von 40 fl., das eine verw. von Trandorff gemacht hat, geschehen sei. So müsse der arme Kasten in Abnehmen kommen: — das Konsistorium soll jährliche Rechnung verlangen.

Es ist ein Streit zwischen Kastenherren und der Gemeinde über die Braupfannen. Der arme Kasten hat die Nutzung davon und will dennoch, wenn eine neue Pfanne gemacht wird, daß es die Gemeine bezahle, welches der Rat für unbillig erachtet: — es soll erkundet werden, wie hoch der Zins von einem Gebräu, der der Kirche gegeben wird, sei und woher es komme, daß die Gemeinde die Pfannen erhalten solle. (1579 wird angeordnet, daß der Rat entweder die Pfannen von der Kirche kaufen oder den Zins so festsetzen soll, daß die Kirche sie ohne Nachteil bauen und erhalten kann.)

Die Kastenhufen und Kastenwiesen sollen vom Rat gegen ein bestimmtes Geld, das sogleich zu bezahlen ist, und einen erblichen leidlichen Zins zum Kauf öffentlich feilgeboten werden.

Was die Erhaltung der Gebäude anbelangt, so klagt der Rat und

der arme Kasten, daß sie alles machen und erhalten sollen; die ministri lassen nicht das wenigste bessern an ihren Häusern, wenn es schon durch ihr Gesinde verwahrlost ist.

Der Rat beschwert sich über den Pfarrer, daß er, wenn er Schulden hat, es gemeinlich auf der Kanzel mahnt, wie er denn auch den Opferpfennig alle Quartal mit großem Ungestüm einfordert, und wenn schon gar arme Leute vorhanden sind, so lässet er's nicht nach, und müssen's die Leute geben, sie wollen denn auf der Kanzel ausgeschrien werden. So macht auch der eine Diakonus und der Rat dem Pfarrer den Vorwurf, daß er nimium attentus ad rem sei: er braue in seinem eigenen Hause 5 Bier, greife also anderen Bürgern vor; er habe eigene Bierbauern an sich, welche das gemeine Bier bei ihm holen und es wohl danach in seinem Hause aussaufen, handele auch an Korn also mit ihnen, daß er an jedem Schfl. 2 gr. über den gemeinen Kauf haben kann.

Mit dem ersten Diakonus ist der Pfarrer, wie der Rat vorbringt, oft spinnenfeind gewesen, und sie haben sich dabei vor dem Altar das Sakrament gereicht. Der Pfarrer ziehe auch, wenn er das Sakrament reicht, nicht den Hut und gebe damit Ärgernis.

Die Diakonen klagen über den Pfarrer, daß er nicht, wie dies sein Vorgänger getan habe, das Amt selbst halte. Derjenige von ihnen, der in der Stadt sei, habe früh und dann noch zur Vesper zu predigen, der Pfarrer habe aber nur die eine Predigt. Sie verlangen, daß er dann wenigstens, wenn sie ihm seine Arbeit abnehmen, ihnen von dem Seinen etwas zukommen lasse, da sie kümmerlich besoldet seien, etwa den Opferpfennig: sie sind dahin verglichen worden, daß die Diakoni hinfür das Amt halten sollen, dagegen will ihnen der Pastor den Opferpfennig von den Brautmessen, wenn sie trauen, ganz, wenn er traut, jedem zu einem Dritteil folgen lassen, ebenso will der Pastor ihnen einem jeden den Opferpfennig in dem Dorf, das sie belaufen müssen, geben, hinwiederum sollen sie am Mittwoch für den Pastor nach seiner Predigt die Kollekta singen.

Auch über die Diakonen führt der Rat Klage. M. Martinus habe sich zu tief in bürgerliche Nahrung eingelassen, also daß er zuzeiten einen ganzen Tag umherlaufe, bis er Leute bekomme, die ihm das Bier abnehmen, dadurch werde er an seinen Studien verhindert und halte oft schlechte Predigten. Auch der zweite Diakonus lade den Zorn der Bürgerschaft auf sich, weil er sich tief in die Haushaltung hineinsteckt, wenn auch anerkannt wird, daß er „mit dem Bierbrauen und Korn etwas nachgelassen".

Gegen den ersten Diakonus wird ferner vorgebracht: wenn er ein Kind tauft, so spricht er den Glauben nicht gar aus, sondern beschleußt mit einem etc., unterrichtet auch die Paten nicht, welches doch einfältige Leute sind und sich in die Sachen nicht schicken können.

Das Fahren am Sonntag ist abgeschafft.

Es sollen in die 12 Örter sein, da man Branntwein schenkt, da saufen sie am Morgen früh unter der Predigt, von dannen gehen sie

zum roten Wein, hernach zum Bier und treiben's einen ganzen Tag: ist dem Rat befohlen, solches alles einzustellen.

Der Pfarrer klagt, daß ihm sein Getreide gegen die Generalia nicht auf einen bestimmten Tag geschüttet werde, er bittet, daß der Rat mit größerem Ernste darüber halte. Auch begehrt er, daß die Ratsdiener mit dem Wächtergelde zugleich ihm sein Opfergeld einzögen und ihm ein Bestimmtes davon gäben, etwa 4 fl., wo es ihnen 5 fl. und mehr eintrüge. Der Rat aber beschwert sich, solches zu tun, einmal der Mühe wegen; dann aber weil sie von den Leuten nichts einbringen könnten; schließlich aber erbietet er sich, wenn der Pfarrer ihn darum ersuchen würde, mit dessen Boten einen Diener mit herumzuschicken.

Der erste Diakonus gibt an, zu seinem Privatstudium die Genesis zu lesen, der zweite die Bibel, Genesis und Hauspostille Luthers.

In den eingepfarrten Dörfern ist, wie die Diakonen klagen, das Gesinde ziemlich fleißig zu Predigt und Katechismus, doch wird überall das Gesinde-Examen gehalten. Die Ehegerichtsordnung ist bisher in den Filialen nicht abgelesen. Die Kastenrechnung wird im Beisein des Superintendenten gehalten. Leichenpredigten sind nicht gebräuchlich. Kranke und Sterbende werden auf ihr Begehren besucht. Schule kann auf den Dörfern nicht gehalten werden, weil der Kustos in der Stadt wohnt. Die Schwelgerei nimmt ab.

Weil das Begräbnis mitten in der Stadt eine große Gefahr gewesen, ist der Rat willens, vor dem Tore ein Begräbnis einzurichten und die eingefallene Kirche daselbst und etliche Siechhäuser zu bauen entschlossen, es kann dies aber ohne frommer Leute milde Beisteuer nicht geschehen.

1579 (6. Oktober).

Durch D. Leyser visitiert.

Das Examen hat der Pastor gehalten und befunden, daß es viel Frucht schafft bei alt und jung.

Die Kastenverwaltung zeigt große Mängel: die Register sind nicht richtig und nicht geschlossen, auch ein großer Rest in ihnen befunden; viel Retardata sind hinterstellig; etliche Kastenhufen könnten höher verpachtet werden: dem Rat ist auferlegt, den Stadtschreiber anzuhalten, die Register bis Martini abzuschließen; dann sollen Rat und Kastenherren vor das Konsistorium gefordert und solchen Mängeln abgeholfen werden. (Der Visitator macht sich selbst die Notiz: neue Kastenherren zu setzen.) Im Extrakt: Die Kastenrechnung ist dadurch noch immer gehindert worden, daß der Stadtschreiber einen ungefähren Totschlag begangen hat und ausgetreten ist.

Aller Branntwein-Kram ist in den Stadtkeller gelegt worden, weil der Branntweinschank gemein geworden war und die Leute bisweilen unter der Predigt dabei sitzen blieben: — wird von der Synode gebilligt. Ihrer 12 sollen Branntwein brennen und soll sehr gefährlich sein, berichtet der Pastor.

Der erste Diakonus wird vor das Konsistorium gefordert, weil er in der Beichte zwei Bürgern den Vorwurf gemacht hat, daß sie dem Bürgermeister, mit dem er einen Greinhandel hat, gegen ihn beilegten und ihnen gleichsam die Absolution hat versagen wollen.

Die Diakonen beschweren sich: der Pastor teilt den Opferpfennig sehr ungleich mit ihnen wegen der Kollekten. Die Schuldiener klagen, daß ihnen ihre Besoldung nicht zu rechter Zeit und nach Gebühr gereicht werde. Auch haben sie ihr Konfirmationsgeld noch nicht empfangen: der Rektor scholae hat über den Taler 6 gr. Schreib- und 18 ß Siegelgeld geben müssen, der Kantor 3 gr. Schreibgeld. Sie bitten, daß Crusii grammatica prior pars möge gedruckt werden, denn es nicht allein den Schuldienern, sondern auch und vornehmlich den Schülern schwer wird, solche teure Bücher zu kaufen. Überhaupt schlagen sie vor, daß der Rat möchte die Büchlein den Kindern zum besten kaufen und von den Eltern das Geld wieder mit der Zeit einfordern.

Der Rat klagt über den Stand der Schule: in der Schule geht es schlechtlich zu, die Knaben von 16 oder 17 Jahren reden nichts latine, auch wird ihnen das, was sie auswendig lernen sollen, nicht exponiert, und wenn man eine Lektion über 8 Tage wieder von ihnen fordert, so können sie nichts mehr.

Der Kantor beschwert sich, daß es ihm unmöglich sei, sein Amt nach der neuen Schulordnung abzuwarten; denn er müsse jeden Tag früh eine Stunde vor der Schule aufwarten und singen, außerdem habe er privatos (discipulos), so daß ihm also an einem Tage 9 Stunden zu laborieren gebühre, während er früher primam horam pomeridianam frei gehabt habe: — Superintendent soll Anordnung tun, daß entweder der Diakonus vor der Predigt und nach derselben einen Gesang anfange und mit der Gemeinde singe oder daß die Knaben abwechseln und je 6 und 6 umeinander singen, damit der Kantor mit der Kirche verschont werde.

Unter der Nachpredigt, auch wohl unter der hohen Messe geschieht beizeiten Sauferei, auch fährt man aus und ein, so fährt der Müller zu Grochwitz stets zwischen Frühpredigt und hoher Messe ein und aus.

In Gräfendorf gehen die Kinder und das Gesinde unfleißig zum Katechismus, ebenso in Frauenhorst, und die Eltern bleiben deswegen ungestraft; nur wenn die Herren und Frauen selbst nicht in die Kirche kommen, müssen sie Buße (1 gr.) geben, desgleichen in Madel und Grochwitz.

Die Verteilung der Filialarbeit unter den Diakonen ist so geregelt: M. Cunrad predigt an einem Sonntag zu Frauenhorst und Madel und am Montag darauf in Gräfendorf, M. Birner am folgenden Sonntage in Gräfendorf und am Montage dann in Frauenhorst und Madel.

1581 (Frühjahr).

Das Hospital zu Herzberg hat gar kein Einkommen weder an Geld noch an Korn. Es sind in jetziger Zeit 10 Personen darin, welchen

alle Sonntage von dem ersammelten Säckelgeld neben anderen hausarmen Leuten etwas ausgeteilt wird. In der Woche aber geht dreimal, am Sonntag, Dienstag und Donnerstag, eine Person mit dem Korbe in der Stadt herum, das Almosen, Brot, Fleisch etc. von frommen, gutherzigen Leuten zu sammeln.

1581

(Herbst, durch den Superintendenten von Schlieben visitiert).

Die Kastenrechnung ist in vielen Stücken unrichtig. Abhilfe kann nur geschaffen werden, wenn vor das Konsistorium zugleich der Rat und der Pfarrer, die jetzigen und die früheren Vorsteher, an Stelle des verstorbenen Martin Apitz sein Sohn und Erbe, M. Bernhard Apitz zu Belzig, und die früheren Stadtschreiber M. Johann Weber zu Zeitz und Hans Gürtler zu Herzberg vorbeschieden werden. Schon hat das Konsistorium in betreff der Retardata und Erhöhung der Zinsen Befehl getan.

1583.

Der alte Diakonus M. Conradus ist mit der Gemeinde (offenbar wegen restierenden Gehalts) noch nicht richtig. Er will die Wohnung nicht räumen.

Rat und Gerichte sind säumig, den Kastenvorstehern zu helfen, des armen Kastens Schulden einzubringen.

Bei letzter Anwesenheit hat der Generalsuperintendent D. Leyser angeordnet, daß die Zinsen für Äcker und Wiesen des gemeinen Kastens erhöht würden, dies ist aber noch nicht geschehen.

Als Inspektoren der Schule, angeblich vom Generalsuperintendenten bestätigt, werden der Bürgermeister Hans Grassaw, Georg Epler und Philipp Sehausen angegeben. Der Schulmeister will sie aber als solche nur anerkennen, wenn er an sie gewiesen würde.

1592 (9. September).

Magdeburg, St. Arch. A 59, A 1498, Bl. 57 fg.; A 59, A 1501, Bl. 8 fg.; Dresden, H. St. Arch., Loc. 10 602, Bl. 45 fg.

Das Ministerium der Stadt besteht zur Zeit der Visitation aus: M. Felicianus Clarus, Superintendent, und M. Balthasar Theodori (Dietrich, Titterich) und Georg Tinaeus, Diakonen, Martinus Amende, Schulmeister, Salomon Krause, Vizekantor, Stephan Hildebrandt, Organist und Infimus, Johannes Brieschman (Buschman), Jungfrau-Schulmeister, und Andreas Golm (Dorfküster).

Als Ratspersonen sind genannt: Balthasar Müller und Egidius Jentzsch (Jenitzsch), Bürgermeister; Martin Krauß und Hans Ockel, Richter; Franz Jenichen, Matthias Wetzel, Nicol Wenigk, Christof Albrecht, Peter Mathias, Georg Sebart (Siebert), Lorenz Baldewin und Balthasar Bierbaß, Ratsfreunde.

Vor der Visitation reichen die Viertelsmeister und Achtmannen wegen der gemeinen Bürgerschaft eine Eingabe an den Kurfürsten, dat. Herzberg, 12. Januar 1592, ein, worin sie zunächst für die Konfirmierung des von ihnen vorgeschlagenen Kaplans M. Balthasar Titterich danken, durch dessen Predigt viele fromme Christen getröstet würden, so daß am letztvergangenen Sonntage 79 Kommunikanten am heiligen Abendmahle teilgenommen hätten. Sodann bitten sie um Bestätigung des von ihnen zum Superintendenten berufenen M. Felicianus Clarus, der bis 1590 hier Kaplan gewesen sei und sich in der Lehre völlig rein gehalten hätte. Endlich tragen sie folgendes vor: Von Ratspersonen und anderen, so in Ämtern sind, sind mit uns in der rechten reinen Lehre nicht einig: Philipp Sehausen und Egidius Jenitzsch, beide Bürgermeister, Johann Ockel, Richter, Franz Jenichen, Christoff Albrecht, Lorenz Baldewin, Balzar Bierbaß, Ratsfreunde, Baltzer Knappe, Kastenherr, Andres Schaff, Stadtschreiber, und George Merle, Kastenschreiber. Sehausen, Ockel und Knappe haben sich öffentlich erklärt und in Disputationen eingelassen, um den Calvinismus zu verteidigen, und die anderen Personen haben sich zu ihnen geschlagen und sind zu Gottes Tisch gegangen und haben des M. Hieronymus Engelbergers neue Lehre vom heiligen Abendmahl bestätigen und bekräftigen helfen. Die genannten drei haben gegen diese ihre Anhänger Gunst und Förderung gezeigt und haben sie Laßgüter des gemeinen Kastens an liegenden Gründen und Geldsummen ruhig genießen lassen; denen aber, die der Lehre halber sich wider sie gesetzt, haben sie Haß und Neid nachgetragen, bis sie Gelegenheit gefunden, dieselben mit Gefängnis zu bestrafen oder mit anderer willkürlicher Strafe zu belegen. Ferner haben sie auch die armen, geängsteten Leute, die zu Altenherzberg, wo noch ein reiner Lehrer, Andreas Ritter genannt, gewesen, Predigt gehört, mit Peitschen in die Stadt treiben lassen, auch die an fremden Orten zu Gottes Tisch gewesen, heftig bedroht zu strafen, wie sie dann Anstiftung getan, daß derselben etliche von der Taufe gestoßen sind, und haben sie nicht zulassen wollen.

„So sie nun an ihrem Schöpfer und Seligmacher brüchig geworden, so ist gewiß zu schließen, daß sie vielmehr in geringen Sachen wider ihr Gewissen handeln möchten. Darum wollen wir nicht mehr mit ihnen raten, wir bitten, daß sie ihrer Ämter entsetzt und an ihrer Stelle am Sonntag nach Purificationis Mariae Baltzer Müller und Andreas Grasse wieder in das Amt der Bürgermeister eingesetzt werden, von denen der erstere 2 Jahre im Lande umherziehen und seine Güter von außen hat ansehen müssen, damit wir armen Leute einmal in Ruhe gesetzt werden und ein stilles, friedliches Regiment erlangen und mit gutem Gewissen beisammen leben mögen."

Der Visitationskommission selbst aber legt die gemeine Bürgerschaft eine ausführliche Beschwerdeschrift vor, in welcher sie in 26 Artikeln alles, was sie gegen den abgesetzten Superintendenten M. Engelberger und dessen gleichgesinnten Anhänger im Rat, besonders

den Bürgermeister Sehausen und den Richter Ockel und deren in den letzten Jahren geübtes willkürliches und gewaltsames Regiment vorzubringen haben, zusammenfassen. Von diesen Beschwerdepunkten seien mit Ausscheidung aller derjenigen Artikel, die sich auf rein städtische Angelegenheiten beziehen, folgende hier mitgeteilt: 1. 9 Kirchen- und Schuldiener sind auf Anstiftung Sehausens und Ockels und anderer vertrieben und dafür fremde falsche Lehrer eingeschoben. 2. Unser gewesener Superintendent M. Theodosius Fabricius, hat Sehausen gesagt, ist tausendmal ärger als Naschtrunck, der vor der Stadt am Galgen hänget. 3. M. Engelberger hat die Taufe geändert, die Meßgewänder, Kaseln, Kreuze und andere christlichen Kirchenzeremonien abgeschafft und solches für Narrenkappen und Narrenwerk gescholten, zudem auch ein Kind mit nur einem Paten taufen lassen und den anderen gebetenen Gevatter durch Hilfe Sehausens ins Hundeloch stecken lassen und die dritte Gevatter „vor Wochenbett" auch wegnehmen wollen lassen und sonsten viel greulicher und schrecklicher Rede auf der Kanzel und sonsten sich vernehmen lassen, welches dem Rat besser als anderen bewußt, solches auch sein Katechismus und Sermon ausweisen. 4. Es sind viele junge und alte Personen ohne Empfangung des hochwürdigen Sakraments, sintemal sie solches von den neuen Predigern zu empfangen Bedenken getragen, gestorben, auch hat der Pfarrherr öffentlich auf der Kanzel gesagt: wenn andere den Verstorbenen nachfolgen wollten, sollten sie auf die Schindergrube gelegt oder aufs wenigste unbeläutet begraben werden ohne Schüler und andere Zeremonien. 5. Der gemeinen Stadt Diener sind bei Verlust ihres Dienstes zum Sakrament gezwungen worden und haben fast alle, ehe sie ihren Dienst fahren ließen, sich zum Sakrament gefunden. 6. Dieweil dieser Stadt Hertzbergk Kirche mit Calvinisten und falschen Lehrern beschmeißt gewesen, sind viel fromme Herzen, außerhalb der Stadt sich Gottes Wort und Trost zu erholen, hinaus nach Altenherzberg in die Kirche gelaufen, da noch ein reiner Prediger gewesen, damit aber Sehausen und seine Konsorten dem wehren mochten, sind sie auf der langen Elsterbrücke gegangen, wo sie alle haben hinaus müssen, und haben auf derselben die Leute mit Gewalt und Ungestüm aufgehalten, welche auch hernachmals wieder aus der Kirche zurückgekommen sind, eines Teils karzeriert, und sie haben zum Überfluß sich auf Strafe ausbürgen, auch hernachmals die Strafe erlegen müssen. 7. Es sind auch zu öfteren Malen durch Sehausen und seine Konsorten die Achtmannen auf das Rathaus zu erscheinen gefordert worden, da sie nun hinauf kamen und nicht allezeit, was er hat haben wollen, gewilligt und etwa auf Befehl gedrungen, hat er gesagt: hie ist der Kurfürst, und an die Brust geschlagen, auch daneben gedroht, sie auf die Wagen zu schmieden und nach Hofe zu führen, des Landes zu verweisen, zur Staupe zu schlagen, die Köpfe abzuhauen und sonst anderes böses Unglück zuzuziehen, endlich auch gesagt: wir Gemeinde müßten diesen Prediger haben, wenn gleich alle die Teufel (: Gott behüte uns:) aus der Hölle wehrten. 8. Nachdem

auch ein Kruzifix in unserer Kirche in einem Winkel gestanden, ist solches von Baltzer Knappen, einem Kastendiener, neben anderen, die er wohl wird wissen namhaftig zu machen, hinausgetragen und in eine alte Kapelle gesetzt worden, als aber auf eine Zeit einer gefragt, wo das Kruzifix hingekommen, hat Sehausen spöttlich und höhnisch darauf gesagt: habt ihr nicht Mastfische gegessen, damit sie sind gesotten? 10. In der neuen Ratsbestätigung sind etliche Bürger nicht aufs Rathaus gekommen, die dann vermöge der Statuten ein jeder 1 gr. verbüßet, bei welcher Strafe und Buße es aber nicht verblieben, sondern Sehausen hat neben dem Pfarrer (:da doch diesem viel löblicher und besser anstünde, daheim über seinen Büchern zu bleiben und sich in der Kirche finden zu lassen, denn auf dem Rathause:) und anderen auf dem Rathause gesessen, hat die sträflichen Bürger hinauffordern lassen, wo sie dann insonderheit vom Pfarrer wohl durchgezogen worden und daneben eines Teils 12 gr., eines Teils $^1/_2$ fl., eines Teils aber mehr oder weniger zu Strafe geben müssen; welcher aber zugesagt, zur Kirche und Sakrament zu gehen, ist ihm ohne Strafe abgegangen, und haben also auf vielerlei Weise das Volk zum Sakrament zwingen wollen. 11. Gleichergestalt haben der Pfarrer, die Bürgermeister und Kastenherren den Bürgern die Kastengüter genommen, desgleichen die Hauptsummen, die sie auf Zins aus dem Kasten hatten, aufgekündigt und sie dadurch zwingen wollen, sie zu ihren Meinungen über Kirche und Sakrament zu bringen; welche es nicht tun wollen, denen ist es so widerfahren, und haben die Kastenherren die besten Güter zu sich genommen und gezogen und die anderen ihres Gefallens ihren Glaubensgenossen ausgeteilet. 14. Dem M. Eberhardt, so Superintendent allhier gewesen, hat Sehausen im Sterben öffentlich nachgesagt, derselbige, welcher doch ein reiner Lehrer und guter Prediger gewesen, predigte eitel Lügen; so hat er auch von demselbigen das heilige Nachtmahl nicht nehmen wollen, sondern sein Eidam hat ihm solches in der Sakristei reichen müssen; item es hat sich Sehausen bei der heiligen Dreifaltigkeit vermessen, daß die Lehre, so durch diese Prediger gelehrt würde, richtig wäre, während in vieler Männer Gegenwart Doctor Voigt sel. gesagt hat: diese Stadt und er selbst wären mit den Schelmen betrogen, und hat damit die jetzigen Prediger gemeint. 15. Ein Bürger mit Namen Paul Jenczsch, welcher den Pfarrer nicht hat zur Hochzeit gebeten, ist von ihm auf der Kanzel mit diesen verbis formalibus ausgestrichen worden (:salva reverentia:): du stinkender Hosenflicker (:denn er seines Handwerks ein Schneider:), reibest dich an einem alten Kessel, hast eine spitze Gänsebrust und dein Zeug alle geborgt und uns unsere Mahlzeit abgestohlen, und damit er etwa gehöhnet, hat er fast den einfältigsten und geringsten Dorfpriester obgedachten Paul Jentzsch mit seiner Braut trauen lassen, und hat der Pfarrer neben seinen Kaplänen zugesehen. Als auch zwei Personen sich öffentlich haben trauen lassen und fast die Trauung halb verrichtet, die jungen Eheleute die Ringe einander gereicht und etwa die Braut aus Un-

verstand zum Pfarrer gesagt: machet es auch wie die vorigen Prediger, so ist alsbald der Pfarrer zum Altar gelaufen, sein Bareth genommen und ist zur Kirche mit Ungestüm hinausgelaufen, hat die armen Leute mit Scham vor dem Altar stehen lassen; damit aber die Leutlein vollends getraut würden, haben sie zwei Männer zu ihm geschickt und ihn, den Pfarrer, bittlich vermögen müssen, daß er wieder in die Kirche gegangen und die Kopulation vollends verrichtet hat. 16. Hat sich gleichergestalt auf der Kanzel vernehmen lassen, er und seine Kollegen könnten oder vermöchten die Sünde nicht zu vergeben. So hat der Pfarrer am vergangenen grünen Donnerstag 15 argumenta angebracht und damit beweisen wollen, daß der wahre Leib und Blut Christi im Abendmahl nicht sein könnte noch vermöchte, ist solches mit der abgeschriebenen Predigt zu beweisen; item ferner auf der Kanzel gepredigt: wollen die Bürger nicht in Gottes Namen zum Tisch des Herrn gehen, so sollen sie (:da uns Gott vor behüte:) in des Teufels Namen gehen, auch so absurde vom heiligen Abendmahl des Leibs und Bluts Christi geredet, als daß man denselbigen hart schnappte, in den Rachen stieße, er durch den Magen ginge etc., desgl. das heilige Abendmahl mit Häcksel und Stroh in einem Sack verglichen und solche gräuliche Gotteslästerungen sich vernehmen lassen, daß abscheulich, davon zu reden. 17. M. Casparus Freudenberger, welcher allhier ein Diakonus gewesen, als er sein Bekenntnis getan und sich in etlichen fürnehmen Artikeln auf der Kanzel richtig erkläret, welches aber unserem Picarder Bruder, dem Pfarrer, gar zuwider gewesen, hat er in seinem Stuhl heftig mit dem Buche auf des Stuhles Pult, als wenn er wollte töricht werden, geschlagen und damit wollen zu verstehen geben, daß er zu predigen aufhören und uns die reine Lehre, die er aber gar für (un)richtig hält, nicht vorlegen sollte, deswegen auch obgenannter Freudenberger enturlaubt worden. 18. So hat auch M. Andreas Schütz, jetziger Diakonus, auf der Kanzel diese schreckliche Lästerung vorgegeben: wenn man glaubte die mündliche Nießung, würde der Herr Christus sehr gemartert, mit den Zähnen zermalmt und zerbissen, als hätten ihn die Hunde zermartert. Ingleichen ist dies von dem anderen Kaplan M. Lorenz Kreidensen auf der Kanzel ausgegossen: wer diese Lehre nicht in acht nehmen wollte, dem stünde Land und Tor offen. Dieser Schwärmerei und Lästerung wegen ist gemeine Bürgerschaft verursacht worden, ihre Kinder, sintemal die Schuldiener meistenteils wie ihre Inspektoren schwärmten, aus der Schule zu nehmen, dadurch nicht allein die Zeit über keine gelehrten Knaben, wie wohl hier zuvor geschehen, erzogen, sondern ist auch die Schule also verwüstet, daß man in der Schule keine Musika zuwege bringen kann, auch nicht ein Quatuor, und da vor 2 Jahren fast in die 80 Knaben vorhanden gewesen, sind jetzt keine 20 oder 25 zu befinden, wo ihrer noch so viel sind, doch eitel oder fast nur ABC-Schützen. Da auch auf eine Zeit ein funus gewesen, sind nicht mehr denn zwei Knaben vor der Leiche gegangen und haben sie zum Gottesacker gesungen, und ist eben ein

Jahrmarkt gewesen und hat solches gar erbärmlich gestanden. 20. So ist auch der Schulmeister als ein Verräter hinaus nach Altenhertzberg geschickt, welcher des Pfarrers Andreas Ritter Predigt aufgefaßt, dieselbe allhier von sich gegeben, darauf dann der gute Mann alsbald beurlaubt und abgesetzt worden.[1]) Zu Danksagung aber haben die Bauernknechte dem Schulmeister durch Prophetenbirnen, wie es denn sein verdienter Lohn gewesen, das Geleit herein wieder gegeben. 21. Wenn denn unser gewesener Diakonus M. G. Schrotterus das heilige Nachtmahl unseres Herrn Jesu Christi auf der Kanzel erkläret und rein und unverfälscht expliziert hat, hat Baltzer Knappe, des Kastens Vorsteher, dazumal, aber nicht etwas laut, den Diakonus, welches etliche Bürger ausdrücklich gehört, deswegen auch ein Zeugnis ergangen, Lügen gestraft, und sind dieses seine verba formalia gewesen: du lügst, Pfaff, welches er dreimal nacheinander gesaget. 23. Den Bürgern dieser Stadt ist durch Bürgermeister Sehausen auferlegt worden, sie haben solches auch leisten müssen, daß dieselben etliche Wochen alle Nächte ihrer vier neben den Schergen vor der Pfarre gewacht, und wenn dem Pfarrer wegen seines bösen Gewissens zu Nacht etwas Böses geträumt, ist er frühmorgens zum Bürgermeister als seinem Schutz hingelaufen und geklagt, wie: die Pfarre wäre gestürmt oder etliche Leute hätten davor gejuchzet, und obwohl die Wächter niemand gesehen, viel weniger etwas gehört, so hat man doch, solches wider Gewissen auszusagen, von den Wächtern erzwingen wollen und sie darüber mit Gefängnis belegt, welche dann in die 3 Tage auf dem Turm gesessen, aber man hat sie wiederum so gut, als sie hingesetzt wurden, auslassen müssen. 24. Als des Pfarrers Kind zur Welt geboren, hat man die Handwerke alle bei Strafe 1 s. β, dasselbe Kind zu begraben, gezwungen, nur zu dem Ende, daß man die Bürger wohl genugsam „geprenkelt". Wäre aber jemand über das Gebot ausgeblieben,

---

[1]) Von diesem Pfarrer Ritter ist eine vom 9. September 1592 datierte Beschwerdeschrift über die von Philipp Sehausen ihm angetanen Gewalttaten erhalten. Darin klagt er, daß Sehausen ihn ins Exil gejagt, die Pfarre erbrechen und sein Weib und Kind nebst allem Hausrat herauswerfen lassen, und an seine Stelle einen gewissen Andreas Weidman gesetzt, der sein Weib und Kind in seiner Abwesenheit übel geplagt und folgendes an die Speisekammer geschrieben hätte:

Wann du aus dem Hause gehst (ter),
Ich sehe dich aus mit der Erden.
Gott gebe mir Heil und alles Glucken.
Ist Jemandes drinne,
Der mir kein Gutes gönne,
Derselbige soll verzagen!
Wiedersehen im Graben.
In nomine patris etc.
Und so oft du das Haus ansiehst.

Ritter glaubt auf solche Zauberei der Calvinisten es zurückführen zu müssen, daß ihm seine beiden lieben Kinder plötzlich gestorben seien. Auch sonst habe er über 100 fl. Schaden im Exil gehabt.

hätte man dieselben zu strafen füglich Ursache gehabt, und hätte sich ein jeder Bürger ohne das wohl wissen zu verhalten, wenn man sie gleich nicht dazu gezwungen. 25. Da ein Bürger den Katechismus oder das Neue Testament oder ein anderes Buch mit in der Kirche gehabt, hat der Pfarrer aufs heftigste gescholten und sie Fledermäuse geheißen und fast selbst nicht gewußt, was er geredet. 26. Nachdem auch etliche Personen durch öffentliches Verlöbnis sich verbunden zu ehelichen, aber etwan, wie denn der Teufel in solchen Sachen auch sein Spiel haben will, durch böse Leute zwischen ihnen Haß und Gramschaft angerichtet und sie endlich voneinander zu sein begehrt, dazu ihnen von unserem Pastor treulich geholfen und solche Personen, da doch solches allein nur dem Konsistorium zusteht, um eines geringen Genießes willen voneinander geschieden, auch darüber einen Scheidebrief geben wollen, hernachmals aber haben sich solche Personen eines Teils anderweitig verehelicht, eines Teils aber sich zu anderen Leuten gelegt, ihrer Jungfrauschaft vergessen und sind zuschanden geworden, da solches doch alles verblieben wäre, wenn sie sich einander zu ehelichen gehalten worden wären.

Die Verhandlungen vor den Visitatoren wiederholen zum Teil diese hier vorgebrachten Klagen und Anklagen. Zuerst ist über die Herzberger Verhältnisse, dann über die der Ephorie verhandelt worden.

Zuerst ist der Superintendent Felicianus Clarus vernommen worden. Auch dessen Anklage richtet sich besonders gegen den Bürgermeister Seehausen und den Kastenvorsteher Balthasar Knop (Knappe), die er als Feinde der Wahrheit erklärt. Letzterer habe zwar öffentliche Buße getan und sei, als er ihm gebeichtet habe, von ihm vermahnt, sich es ernst sein zu lassen, denn nur so könne er beim Gotteskasten gelassen werden. Nun habe der neue Bürgermeister den Knop doch, als von Engelberger in sein Amt eingesetzt und darum verdächtig, abgesetzt und einen gewissen Richter an seine Stelle geordnet. Das habe Knop veranlaßt, wieder abzufallen und sich auf die Seite des Seehausen zu schlagen. Er habe ausgesprochen: die Lerche hätte in diesem Jahre zeitig gesungen und die Frösche zeitig gerufen, aber es würde keinen Bestand haben, noch vor Michaelis werde sich in diesen Dingen viel zutragen. Ins Gesicht habe Knop ihm, dem Superintendenten, freilich dies alles abgeleugnet. Aber es sei überhaupt das Schlimme, daß alle die Ratspersonen, die zuvor Calvinisch gesonnen gewesen seien, der Richter Ockel, Balthasar Madel, Egidius Jentzsch der Bürgermeister und Peter Mathes es insgeheim immer noch mit Seehausen hielten und ihm alles zutrügen. Ockel habe sicher das „Embdische Buchlein" und andere Calvinische Bücher noch hinter sich. Die Gefahr der Zusammenrottung der unruhigen Elemente sei groß.

Außerdem berichtet der Superintendent, daß die Lage des Gotteskastens nicht klar sei. Er müsse, wenn er die Inspektion übernehmen solle, darauf dringen, daß die alten Kirchväter erst richtige und klare Rechnung tun.

Er habe den Rat ersucht, ein Gestühl in der Kirche machen zu lassen, da sie zusammen in der Kirche dem Predigtstuhl gegenüber „ständen", das würde einmal zu ihrem Ansehen dienen, aber auch dazu, daß sie fleißiger wären in Anhörung des Wortes Gottes.

Der Vizekantor ist Richter Krausens Sohn und ist in Mangel an einem besseren an diesen Dienst gekommen; weil er aber noch jung ist, klagen die Bürger darüber, daß er bei den Knaben kein Ansehen habe, und bitten, er möge mit einem Stipendium versehen werden und sie mit einem anderen Kantor versehen. In der Tat ist der Vizekantor nachher mit einem stipendium theologicum von 40 fl. versehen und nach Wittenberg verschrieben, und ist ihnen ein anderer Gesell zum Kantordienst vorgeschlagen worden.

Schließlich bittet der Superintendent für sich der großen Unkosten wegen, die er bei seinem Anzug von Göttingen v. J. gehabt, und in Anbetracht dessen, daß er bei seinem unfreiwilligen früheren Scheiden von Herzberg Verluste gehabt, ihm sein Gehalt voll vom Quartal Lucae ab zu zahlen.

Bei dem Verhör des Rates gibt der Bürgermeister Müller an, daß Ockel und sein Anhang Tschammers Briefe gehabt hätten, auf die sie sich berufen hätten, und behauptet, der Kurfürst sei Luthers Lehre feind. Ockel hat diesen Brief auf dem Markte gezeigt und gesagt: ohne diesen Brief habe er es selbst nicht geglaubt. Der Seehausen habe zu Krauße gesagt: „Ihr starret wie ein Stalbogen" und hat mit der Hand gezeigt, wie es uns gehen würde, daß wir nämlich entweder sollten zur Staupen geschlagen oder geköpft werden. Zum Bürgermeister Müller hat er gesagt: ich will zuweg bringen, daß ihr die Hände über dem Kopfe sollt zusammenschlagen. Man wird euch auf die Wagen schmieden und hierauf gen Dreßden führen. Dann wird man sagen: Rucket zusammen, daß ihr alle Raum habt. Wenn Seehausen in der Stadt bliebe, könnte es ohne Aufruhr nicht gehen.

Georg Siebert erzählt von Balthasar Knopf, daß er, als einst M. Georg Schröter vom Abendmahle recht und richtig gepredigt habe, öffentlich in der Kirche gesagt habe: Du Pfaff, du lügst. Solches hätten 5 Bürger eidlich ausgesagt. Und doch hätte man ihn zum Kirchvater erwählt und er wäre, wenn nicht etwas dazwischen gekommen wäre, in den Rat gekommen. Über Ockel sagt er, daß er gegen 60 Bürger ins Gefängnis geworfen und um 30 Rtlr. bestraft hätte, darum daß sie sich auf ihre privilegia berufen. Darauf ist ihnen befohlen, daß sie sollten abweichen und unterschreiben.

Der Bürgermeister Egidius Jenitzsch, dem besonders zum Vorwurf gemacht wird, daß er die, welche gen Altenherzberg, reine Lehre zu hören, hätten gehen wollen, mit Gewalt wieder in die Stadt getrieben habe, wird, ob er wohl sein Unrecht gebeichtet, als suspekt seines Amtes entsetzt, weil er aber sonst nicht allzu kompromittiert sei, zum Richteramte bestellt. Wenn er still sei und sich recht hielte, könnte er zu seinem vorigen Stande wieder kommen. An seine Stelle soll

„wieder" Groß zum Bürgermeisteramt angenommen worden, von dem er unbillig entsetzt sei.

Hans Ockel hat mit Rat und Tat die Kirchen- und Schuldiener verfolgt, sie ins Elend gejagt, ehrlicher Leute Briefe erbrochen, hat auf der Schule, wo die Lehrer in bona charitate zusammen waren, mit Seehausen ein Lärmen angestellt und dort, an einem geistlichen, privilegierten Orte, die Wehre gezückt. Er wird des Ratsstuhles und des Richteramts entsetzt, zugleich soll bei dem Kurfürsten beantragt werden, daß er seine Habe verkaufen und die Stadt räumen müsse zwischen hier und Ostern. Er muß einen Revers unterschreiben, sich inzwischen still und ruhig zu verhalten.

Die anderen Ratsherren, die es mit den Calvinisten gehalten haben, werden ebenfalls des Ratsstuhles entsetzt, aber in der Stadt gelassen. Sie müssen auch einen Revers unterschreiben. Dagegen remonstriert nur Peter Mathes: er sei wider seinen Willen zum Amt gekommen, und er hätte, was er ex officio habe tun müssen, mäßig getan. Er sei während 4 Jahren, in welchen die Calvinisterei hier im Schwange gewesen, nicht zum Abendmahl gegangen. Er wäre in den heftigsten Streit mit Engelberger gekommen, weil er sein Kind nicht ohne Exorzismus hätte taufen lassen wollen. Darum habe er, als die Visitatores um Pfingsten hier angekommen seien, entweichen müssen und sei 14 Wochen außerhalb der Stadt gewesen. Auf dieses hin ist er mit dem Revers verschont.

Hierauf wird Seehausen vorgefordert und ihm seine Sünden der letzten zwei Jahre vorgehalten. Sein Name sei bekannt wie der des Eulenspiegels. Und doch halte er noch jetzt conventicula und lade der Bürger Unwillen auf sich. Wegen der Gefahr des Aufruhrs wird ihm aufgegeben, bis Ostern die Stadt zu verlassen.

Endlich ist auch dem Balthasar Knopp eröffnet, daß er nicht weiter in der Stadt geduldet werden solle. Dem Rat wird befohlen, den Bürgern einzuschärfen, daß sie sich inzwischen weder an diesem noch an Seehausen oder Ockel vergreifen.[1])

Von den Kirch- und Schuldienern vollzieht sich das Verhängnis über dem Haupte des Küsters Christof Metretzsch, sonst Gros, der die Diakonen fälschlich bei Engelberger angegeben, die Bürger bei Seehausen verraten habe. Auf seine Bitte hin wird aber gegen ihn mild verfahren, da er ein seit 3 Jahren krankes Weib habe. Er soll auf 8 Tage suspendiert werden, dann Buße tun und wieder angenommen werden.

Am Schluß der Visitation bittet der Superintendent für sich um zinslose Überlassung des Klostergartens und für seine Kollegen um Erhöhung ihrer geringen Stipendien. Ferner ersucht er darum, daß

---

[1]) Die von Seehausen, Ockel und Knappe am 9. September 1592 ausgestellten Reverse, zu Ostern 1593 die Stadt meiden zu wollen, sind in Magdeburg, St. Arch. A 59, A 1501, Bl. 38 fg. erhalten.

die Unzucht in der Stadt abgeschafft und nach Gelegenheit der Personen ernstlich gestraft werden möge.

Die Kirchen- und die Ratsrechnung sind beide seit Jahren nicht gelegt und beide in Unrichtigkeit. In betreff der letzteren wird vom Rate verlangt, den enturlaubten Stadtschreiber wieder anzustellen. Er sei von den Visitatoren seines Amts genugsam befunden. Der Bürgermeister aber remonstriert dagegen. Er sei ein unleidlicher Mensch. Enturlaubt sei er, weil er sich seiner geringen Besoldung beschwert hätte. Und dabei habe er 60 fl. gehabt, dazu seien ihm 10 fl. zugelegt. Außerdem habe er 2 Mld. Korn und eine herrliche Wohnung, und es gehet kein Tag hin, daß er nicht etwas zu verdienen hätte. Eine Ratsperson hat nicht mehr denn 7 fl. und muß den ganzen Tag aufwarten, wenn sie im Amt sind, und das Seine versäumen. Außerdem sei der Stadtschreiber mit ihnen umgegangen, als wenn er unser Schösser wäre, hat auch gedroht, er solle auf uns Achtung haben.

Der Rat bittet, da sich nach Abbruch des halben Rathauses die Baufälligkeit der anderen Hälfte auch herausgestellt hat, den Kurfürsten unter dem 12. September 1592 um eine Baubeihilfe, da ihm die Calvinischen Wirren, Wiedereinsetzung der Prediger und Schuldiener, Kommissionsverpflegungen etc. 8—900 fl. gekostet hätten.

Bei der Visitation der Ephorie werden vom Superintendenten die Pfarrer in Buchau, Doberaw und Dobricho als die, welche es mit dem Engelberger, dem vorigen Calvinischen Superintendenten, gehalten hätten, bezeichnet.

Der Pfarrer von Arnßnest ist von Engelberger präsentiert und eingewiesen, hat sich beim Superintendenten entschuldigt, er sei aus Armut zu diesem Dienste gekommen; zuerst bei D. Salomon, dann bei Philippo Melanchthon als Pädagog tätig, sei er auf des letzteren Veranlassung hierher geschickt. Er wäre sonst in der Religion rein und richtig, auch wären seine Zuhörer ihm gewogen. Engelberger habe ihm mit Absetzung gedroht, wenn er den Exorzismus beibehielte und die Kasel gebrauche.

Andres Ritter, Pfarrer zu Alten-Herzberg, gibt vor den Visitatoren an, er sei gezwungen worden, die Abschaffung des Exorzismus zu unterschreiben. Er habe das getan mit der Bedingung, daß er von der Konkordienformel nicht weichen wolle. Dreimal sei ihm die Kanzel verboten, und weil er den Exorzismus als ein ἀδιάφορον gehalten, der in casu necessitatis könne ausgelassen werden, und auch hernach revoziert, sei er abgesetzt und verjagt worden.

Melchior Lehmann, Pfarrer von Klein-Rössen, erzählt: Engelberger hat auf uns gedrungen wie ein Tyrann. Ich habe erstlich meinen Namen unterschrieben und dazu getan, daß der Exorzismus könne bona conscientia in actione baptismi ausgelassen werden. Aber ich wollte nicht weichen von den anderen Artikeln der Confessio Aug. de peccato originali.

Andreas Kubo, Pastor in Beyern: Ich habe gezwungen unterschrieben,

aber allein meinen bloßen Namen den 4 quaestionibus. Johann Freitagk, sein Substitutus, wird vom Superintendenten darauf angeredet, daß er es mit Engelberger gehalten habe und daß er von Engelberger das Embdische Büchlein geschickt erhalten habe, wie dieser selbst bekannt habe. Er leugnet das aber und will weiter nichts getan haben, als daß er mit bloßem Namen die Fragen unterschrieben habe.

Petrus Scorpius, Pastor in Rehfeld, will auch weiter nichts getan haben, als seinen Namen unterschrieben.

Adam Peucer, Pastor in Doberchow: Ich habe unterschrieben, wie mir Engelberger vorgesagt: Ich will Fleiß ankehren, daß der Exorzismus, weil er zur Taufe nicht nötig, abgeschafft werde. Aber ich habe nichts vorgenommen, auch nicht ohne den Exorzismus getauft. Superintendent: Man sagt, Ihr habt Gott gedankt pro abrogatione exorcismi. Der von Schoenbergk: Ich hab' vor 2 Jahren von Euren Zuhörern vernommen, daß Ihr Eure Beichtkinder in genere absolvieret, und wenn einer in des anderen Namen beichtet, so absolvieret Ihr sie alle in Gemein. Resp.: Ich frage ihrer einen oder zwei, danach absolviere ich sie. Solches ist ihm befohlen zu ändern, und er sollte es halten, wie in diesen Landen gebräuchlich ist.

Georg Adelsbach, Pastor in Sültzdorf, ist erst nach der Subskription ins Amt gekommen.

Johann Heineman, Pastor in Bucka: Ich habe zunächst in meiner Kirche nichts geändert, aber danach hat mir Engelberger geboten, bei Verlust meiner Pfarre, daß ich ohne den Exorzismus taufen sollte. Da habe ich zu meinen Zuhörern gesagt, sie sollten selber zu ihm gehen und versuchen, ob sie was erhalten könnten. Das wäre doch vergebens und umsonst, meinten sie, sie würden so viel erhalten, wie der Pfarrer zu Alten-Herzberg. Derwegen habe ich müssen in dem Filial, das unter seiner Inspektion war, ohne den Exorzismus taufen. Superintendent: Ihr habt mit ihm getanzet. Resp.: Er hat mich zur Kirchenrechnung geladen und hat meinen Auditoren bei 15 Artikel diktiert, welche er mir auch vorgehalten, aber ich habe ihm περὶ τοῦ ῥητοῦ so stark das Oppositum gehalten, daß er so verbittert wurde, daß er mich wollte vom Dienst abstürzen. Ich habe meinen bloßen Namen unterschrieben.

M. David Werner, Pastor in Duberaw, leugnet näheren Verkehr mit Engelberger. Er erzählt: Uns ward die Kasel aus der Kirche gestohlen, und ich bat ihn, daß er uns aus der Kirche (scil. Herzberg) eine leihen wolle. Das wollte er nicht tun und hieß es eine Narrenkappe. Ich habe dann 5 Rtlr. aus dem Gotteshause genommen und eine andere gekauft. Ich habe nur den bloßen Namen unterschrieben.

Adam Ambergk, Pastor in Wildenaw: Ich habe mich lange gewehret, danach haben Pierius und Wesenbeck zu Wittenberg auf mich gedrungen. Ich bat, man möge mir nur 2 Tage Frist geben, daß ich meinen Junker v. Leipzigk (NB. „zu Waltheim") um Rat fragen könnte, aber ich habe es nicht erlangen können, sondern sie haben befohlen,

ich sollte meinen Zuhörern anzeigen, daß durch ein allgemeines Mandat des Kurfürsten der Exorzismus würde abgeschafft werden. Darauf habe ich geantwortet: ich wollte eher meines Dienstes verlustig sein, denn etwas ändern.

Es fehlen in diesem Verhör: Martin Hugo, Pastor in Knuppelßdorf; Georg Emmaeus, Pastor in Ahlsdorff.

Von den Eingepfarrten wird nur über den Substituten Freitag in Beiern geklagt: Er habe vier Kinder in ihrem Dorfe ohne Exorzismus getauft, auch in Adelßdorf eins. Zweimal sei zudem bei ihm durch Nachlässigkeit Feuer ausgekommen. Da auch der alte Pfarrer über ihn wegen seiner Predigten gegen den Exorzismus, über Unverträglichkeit und Ungehorsam klagte, ist ihm das Amt gelegt.

Alle Pfarrer, die die Abrogatio des Exorzismus unterschrieben hatten, müssen einen Revers ausstellen, die anderen und die Schuldiener brauchen nur „schlecht" zu unterschreiben.

1598 (27. Juli).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 88, Bl. 23 fg., die Filiale No. 85, Bl. 397 fg.

Hertzbergk.

Kollator: der Kurfürst.

„In dieser Stadt sind auch die Ecclesiastici mit den Politicis im christlichen Glauben einig und den Calvinischen sowol anderm Schwarm keines weges zugethan."

Die Ratsverwandten, Richter, Viertelsmeister, Achtmänner und Stadtschreiber haben in ein vom Superintendenten gehaltenes Buch, ebenso wie die Kirchendiener, unterschrieben.

Druckerei und Buchläden sind nicht vorhanden. Ein Synodus ist seit des Superintendenten Praetorius Zeiten nicht gehalten. Fraternitäten der Pastoren sind hier unbekannt.

M. Felicianus Clarus, Superintendent, im 7. Jahre hier (1602: 46 Jahre alt, am Dienste hier 11 Jahre, aus Minden).

M. Oßwald Am Ende, M. Johann Cubeus, Diakonen.

Martinus Am Ende, Schulmeister (1602: 39 Jahre alt, 11 Jahre am Dienst, aus Herzberg).

Paul Clemens aus Grimma (1602: 33 Jahre alt, 8 Jahre im Dienst), Kantor, soll gefördert werden.

Sebastian Lehenman, Infimus.

Johan Cler, Organist.

Gepredigt wird am Sonntag über die Evangelien, am Mittwoch über die Psalmen. Am Sonntag vor der Mittagspredigt um 11 Uhr hält der Superintendent mit den Knaben und Mädchen Examen in catechismo ab. „Das Gebet, so nach der Predigt angeordnet, sowohl eine sonderliche Beicht und dorauf die Absolution und das Vaterunser, Lutheri

Gesang werden gebraucht, allein das Volk singe wenig mit": — soll sie dazu anhalten und ermahnen. Die Privat-Absolution wird vom Superintendenten und den Diakonen gehalten. Der Superintendent hält selbst die Registratur der Getauften, Gestorbenen und Kopulierten.

Die Schule ist bisher wöchentlich vom Superintendenten einmal revidiert. Nun wird dem Rat aufgegeben, zwei Inspektoren dazu zu ordnen, und ebenso den Diakonen, die dafür 10 fl. Besoldungszulage bekommen haben, zur Pflicht gemacht, die Schulen ebenfalls oft zu visitieren.

„Die beiden Diakoni besuchen die Kranken, sowohl der Superintendent, wann es von ihme iemandes begehret; wurden auch Leichpredigten, doch selten, uf Begehren gehalten."

Superintendent bittet, „die Diakonos zu admoniren, wan sie in den Predigten etwas Unformliches vorbrechten, das sie seiner Weisung folgten und das sie in der Stadt nicht in Hueten, sondern in ihren Bareten gehen wolten und in den Predigten die terminos rameos und philosophicos meideten, auch nicht viel latinas sententias einbrächten." Das alles wird mit allem Ernst den Diakonen von den Visitatoren verboten.

In der Woche und zur Betstunde gehen sie unfleißig zur Kirche und hilft alles Ermahnen wenig. Die Visitatoren aber befehlen erneut, ernstlich zu mahnen, „auch ist das Turkengebet forder wie hiebevor hora sexta matutina umb allerhand Ursachen willen zu halten angeordnet worden."

Es wäre nötig, „das eine gute Ordenung an den hohen Festen in den Dantzen und Bierzechen gemacht wurde, denn sonsten ziemlicher Mißbrauch mit Versaumung der Kirchen damit vorfiele".

Superintendent klagt, daß die Brautleute nicht zur rechten Zeit in die Kirche kommen: — „soln forder sich zu rechter Zeit in die Kirchen vorfugen oder solche vor ihnen geschlossen und nicht ehe geöffnet werden, sie haben denn nach Vermögen ein Geldstrafen in den armen Kasten erleget." Die Brautleute werden insonderheit examiniert, der Bräutigam noch besonders vermahnt, die näher Freihung ins Geblüte nicht nachgelassen und vor ihr von der Kanzel gewartet.

Um der großen Zehrung willen lassen sie die Kinder oft 3 oder 4 Tage ungetauft liegen und halten 2 Tage Kindtaufen: — soll künftig bestraft werden, wer nach der Kirchenordnung sich nicht hält.

Die Begräbnisse sind in guter Ordnung, nur daß das in der Stadt infolge Abbruchs des Rathauses zurzeit offen stehe: — soll geschlossen werden. Ein Spital ist vorhanden, und es wird den Armen sonntäglich aus dem Gotteshause etwas gegeben, und wenn fremde Bettler kommen, müssen sie Schein vorlegen.

Die Schule ist gut versorgt und keine Klage gegen die Lehrer. Auch diese haben keine Klage, außer daß sie ihre Besoldung, die so sehr gering sei, nicht pünktlich bekämen, auch das Schulgeld zu 3 und 6 gr. Die Schulgebäude sind sehr baufällig.

Die Einnahme des Kastens betrug 1596: 305 β 56 gr. 7 ₰, die Ausgabe 153 β 49 gr. 7 ₰; 1577: 378 β 26 gr. 6 ₰, die Ausgabe 369 β 36 gr. 10 ₰.

In den Rechnungen ist große Unrichtigkeit, die abzustellen den Kirchvätern ebenso wie die pünktliche Bezahlung der Kirch- und Schuldienerbesoldung und baldige Reparatur der Schulgebäude zur Pflicht gemacht wird.

Der Rat gibt auf die Klage der Schuldiener über ihre gar zu geringe Besoldung und die damit motivierte Bitte derselben, von den um Zins ausgetanen Gotteshausäckern ihnen etwas einzuräumen, wenn sonst ihre Besoldung nicht gebessert werden könnte, auf Vorhalt der Visitatoren trotz seines prinzipiellen Bedenkens, daß es schwer sei, den Acker zu treiben, ohne den Dienst zu versäumen, zu, wenn von anderen Bürgern etliche Stücke des Ackers der Kirche aufgekündigt würden, ihnen solche zuzuweisen.

Eine Bitte des Diakonus Oßwald Am Ende um Holz zur Feuerung aus dem Ratsholze wird abgelehnt.

Ernst von Leipzigk auf Wildenau beschwert sich über den Superintendenten, daß er die Kirchrechnung in seiner Kirche angestellt habe, was ihm als dem Kollator gebühre, auch nie zuvor in 60 Jahren geschehen sei. Der Superintendent wird ermahnt, daß er allerdings der Kirchrechnung beiwohnen solle, aber den Termin mit Vorbewußt des v. Leipzigk jährlich nehmen soll.

Madel und **Frawenhorst** (beide Amt Annaeburgk).
Filialen der Hauptkirche Hertzbergk.

Alle 14 Tage muß M. Johannes Cubaeus, Diakonus zu Hertzberg, denen zu Madel des Sonntags eine Predigt tun, der andere Prediger M. Oswaldus Amende, Diakonus zu Hertzbergk, tut denen zu Frawenhorst alle 14 Tage eine Predigt. Alle 4 Wochen wird das Amt gehalten jedes Orts. Wenn sie keine Predigt haben, müssen sie in die Stadt gehen, doch tun sie das selten.

David Schwabe ist Dorfkustos; er muß auf den Dörfern den Katechismus mit den Kindern treiben und sie daraus examinieren. Die Prediger klagen aber neben dem Kustoden, daß die Eltern ihre Kinder nicht zur Schule und Katechismus halten.

Fluchen, Schwören, Ungehorsam gegen die Eltern ist gebräuchlich: sie sind zur Besserung gemahnt worden.

Grebendorff (Amt Libenwerda).
Filial der Hauptkirche Hertzbergk.

M. Oswaldus Amende, Diakonus zu Hertzbergk, muß ihnen alle 14 Tage des Sonntags predigen.

M. Johannes Cubaeus muß ihnen alle 14 Tage eine Montagspredigt tuen, wann sie des Sontags keine Predigt gehabt, sonst müssen sie in die Stadt zur Kirchen gehen.

Kustos ist David Schwabe.

Fluchen, Schwören, Zank, Uneinigkeit kommen vor, ebenso Aufschieben der (Kranken)kommunionen, auch fällt bei Begräbnissen Unordnung vor, doch sind die Geistlichen im allgemeinen mit der Gemeinde wohl zufrieden.

Die Kustodes beklagen sich allerorten, daß sie die Betstunde jedes Ortes verrichten müssen, es wolle ihnen aber die Gemeinde nichts davon geben; bitten, daß ihnen für ihre Mühe und Versäumnis etwas möge geordnet werden: stehet auf Erkenntnis. (Diese fehlt.)

1602 (3. August), visitiert durch Tobias Beuther, Pfarrer zu Torgaw.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 1.

Hertzberg.

Im Ministerium sind seit 1598 folgende Änderungen vor sich gegangen:

1. Diakonus ist M. Samuel Knuppius aus Herzberg, 27 Jahre alt, 2 Jahre hier;

2. Diakonus David Tilo aus Nauen i. d. Mark, 37 Jahre alt, fast 2 Jahre hier.

Als Organist und „synergos scholae" wird Petrus Reis aus Wittenberg, 31 Jahre alt, 4 Jahre am Dienst, genannt, als Jungferschulmeister Johannes Buschman aus Schweinitz, 36 Jahre alt, 15 Jahre im Dienst. Eines Infimus wird nicht mehr neben dem Organisten Erwähnung getan. Als „Custos aufm Lande bei den eingepfarrten Filialn und Dorfschaften" wird David Schwabe, wie 1598 genannt, aus Mannheim in Schwaben gebürtig, 32 Jahre alt, 8 Jahre am Dienst, ein Buchbinder. Ein Küster in der Stadt ist ebensowenig wie 1598 aufgeführt. Der Superintendent bemerkt: Der Organist hat wohl das Einkommen davon, tut aber keine Arbeit darum.

Die Predigtordnung in der Stadt ist folgende: Am Sonntag früh 5 Uhr predigt ein Diakon über die Epistel, im Hauptgottesdienst der Pfarrer das Evangelium, zur Vesper predigt derselbe Kaplan über den Katechismus. Um 11 Uhr hält außerdem der Jungferschulmeister mit den Knaben und Mägdlein eine Kinderlehre, die Kinder sagen ein Stück des Katechismus mit der Auslegung, einen Sonntag die Knaben, den anderen die Mädchen, auf und singen die Litanei. Am Dienstag predigt ein Diakon über das Evangelium Matthaei, am Mittwoch der Pfarrer über die Bücher Samuelis, Donnerstags der andere Diakon über den Brief Pauli ad Galatas. In der Fastenzeit und im Advent predigt der Pfarrer in 14 Tagen den Katechismus aus. Außerdem predigt derselbe alle 4 Wochen einmal in dem den unmündigen Erben Joachim Ernsts von Wutenaw zustehenden, zurzeit schiedweise von

Christoph von Leipzig innegehabten Grochwitz (das Evangelium?) in einer Stube. Die Predigten auf den Filialen sind wie 1598 geordnet.

Der Besuch der Katechismuspredigten in der Stadt durch Kinder und Gesinde ist schlecht. Aber auch die Erwachsenen gehen unfleißig zur Kirche. Die Leute singen nicht mit, auch nicht in der Litanei.

Wegen verschiedener Eingriffe in die Liegenschaften der Pfarre besonders durch die Bauern in Kaxdorf bittet der Pfarrer, da ihm vom Rate nicht genügender Schutz gewährt würde, um Sendung von Kommissarien, die solches alles in Augenschein nehmen: — die Kommission soll angeordnet werden.

Der Kirchenbesuch am Sonntag-Nachmittag und in der Woche ist schlecht, und der Rat geht selbst mit einem schlechten Beispiel voran. Auch in der Arbeit am Sonntag geben einzelne Ratspersonen schlechtes Beispiel, indem sie eine Dorfschaft Bauern zum Mähen der Wiesen annehmen. Unzucht wird nicht gestraft; es sind etlichen Kinder vor die Tür gelegt, der Rat hat darüber auf Befehl des Konsistorii berichten sollen, es ist aber nicht geschehen. Selbst auf dem öffentlichen Tanzhause werden unordentliche Tänze gestattet. Bei Hochzeiten haben sie keine gewisse Stunde; da das Decretum synodi verordnet, man solle, wenn sie die Stunde nicht halten, die Kirche vor dem Bräutigam zuschließen, so lassen sie den Zeiger aufziehen. Gegen die Taufverzögerungen bis zum vierten Tage und die großen Taufmahlzeiten hat der Rat eine Ordnung an den Kirchtüren anschlagen lassen, ist aber alles vergessen.

Der Kirchhof in der Stadt liegt seit dem Brande noch wüst und unverwahrt. Es gehen wenig Leute mit armen Leichen zu Grabe.

In betreff der Kastenverwaltung klagt der Pfarrer, daß keine besondere Kastenstube vorhanden sei, dadurch entstünde Unordnung und käme der Kasten zu Schaden, weil die Briefe, daran dem Kasten etwas gelegen ist, nicht recht verwahrt werden können. Der Rat bezahlt seine Schulden an den Kasten nicht, zieht die 6 Wasser vor der Stadt, die einst der Kirche in die 50 gr. gezinst haben, seit 50 Jahren ganz an sich, gibt auch nicht die Hälfte zum Holzkauf für die Schule, so daß der Gotteskasten den allein tragen muß. Es sind etliche Stipendia zu Herzberg, davon der Superintendent nichts weiß, er wollte gern die Fundation und Rechnung darüber sehen.

Junker Heinrich von Frauenhorst, unter den Schösser von Schweinitz, und Junker Cuntz Erhart, unter den Schösser zu Schlieben gehörig, weigern sich, Zinsen eines alten Legats, die ihre Vorfahren gegeben, weiter zu geben. Christoph von Leipzig zu Grochwitz setzt einen Bauern des Ortes ein, der des Superintendenten Dotalis ist, ohne diesen etwas davon wissen zu lassen. Der Schösser zu Liebenwerda braucht den Dienstmann des Superintendenten in Gräfendorf zu Fronden, wie Haferfuhren, Postgeld, Netzführen, was früher nie geschehen: — alle diese Klagen werden ebenfalls den zu verordnenden Kommissarien befohlen.

Die Diakonen klagen besonders über die von Grochwitz, daß sie keine Stunde mit den Taufen halten; wo sie um 2 Uhr da sein sollen, kommen sie bisweilen um 4 Uhr. Sie halten dergleichen Unordnung auch mit den Begräbnissen und Hochzeiten, so daß die Diakonen oft auf sie lange warten müssen.

Der Kirchhof ist erhöht, damit die Leichen nicht ins Wasser kommen; die Grochwitzer klagen, daß, ob sie schon an dieser Arbeit mitgeholfen haben, ihre Leichen dorthin kommen, wo es am niedrigsten ist.

In der Kastenrechnung sind an Restschulden: 72 Schfl. Korn aus Gesnieg und 114 β alter Retardata, die vor 20 Jahren zum Teil in der Pestzeit verblieben.

1609 (19. April).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 69.

Hertzberg.

(Der Handschrift nach ebenso, wie 1602, vom Superintendenten Beuther-Torgau visitiert.)

Jus patronatus hat der Rat alda.

Die Parochialverhältnisse sind die alten. Als Erbherr von Grochwitz wird nun Joachim Ernst von Wutenau genannt. Im Ministerium ist, was die Geistlichen anbelangt, keine Veränderung vor sich gegangen, aber unter den „Schuldienern" ist an die Stelle Amendes Paul Clemens als Schulmeister und an dessen Stelle als Kantor M. Samuel Lehman aus Herzberg, 32 Jahre alt, $2^1/_2$ Jahre im Dienst, getreten. Ein Küster wird weder für die Stadt noch für die Dörfer erwähnt. Die Predigtordnung ist genau wie 1598 angegeben. Als Predigttexte für die Wochenpredigten sind genannt: für die Mittwochspredigten des Pfarrers Regum II und Psalmen, für die Predigten der Diakonen ep. ad Thessalonicenses und Ev. Johannis. Die Kinderlehre wird jetzt um $^1/_2$1 Uhr gehalten, der Besuch derselben ist schlecht.

Im allgemeinen aber ist der Klagen weniger, die Tugend ist, wie der Superintendent sagt, im Zunehmen, obwohl räudige Schafe sich auch finden. Der Rat gibt einhellig das Zeugnis: sie wüßten nicht, wie es besser in der Kirche zugehen sollte. Unzüchtige Tänze werden aber, wie bemerkt wird, bei Hochzeiten auf den Gassen mit vielem Verdrehen gehalten.

Die Schule ist im Abnehmen, weil viel feine ingenia daraus genommen und auf Handwerk getan werden.

Die Kirche zu S. Katharina auf dem Kirchhof ist wieder aufgebaut und renoviert worden, daher hat der Kasten eine Ausgabe von 1082 fl. 3 gr. 7 ₰ 1 hlr. gehabt, von denen 190 fl. 10 gr. 8 ₰ noch nicht gedeckt sind. Auch ist eine neue Orgel zu bauen. Die Gemeinde und der Superintendent bitten, der Kirche zu gestatten, die Äcker, die zum Gotteskasten gehören, zugunsten desselben zu verkaufen, und

zwar, da der Preis der Äcker aufs höchste gestiegen sei, so soll auf jeder halben Hufe der vorige Zins bestehen bleiben, und die Käufer sollen jetzt 100 fl. bar dem Gotteskasten erlegen, das wird dem Gotteskasten zu großem Aufnehmen gereichen und können so nicht allein Kirchen und Orgel u. a. mehr bessern, sondern auch Kirchen- und Schuldienern eine artige Zulage machen und besonders auch armen Bürgern mit Vorstreckung zu ihrer Nahrung nutzbarlich dienen. (Dieses Gesuch, vom 3. März 1610 datiert, ist eingeheftet. Entscheidung fehlt.)

Dem Rat wird auf Antrag des Superintendenten zur Pflicht gemacht, jährlich anzuzeigen, wohin und wie die Stipendia angewandt werden.

1617.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 38, Bl. 109 fg.

Hertzbergk

mit Grochwitz (Albrecht von Wutenau; 16 Hüfner, 16 Kossaten), Gräfendorf (Amt Liebenwerda; 27 Hüfner und Kossaten), Frauenhorst (Amt Annaburg; 12 Hüfner, 8 Kossaten) und Madel (Amt Annaburg; 7 Hüfner, 7 Kossaten).

Die Dörfer werden eine Woche um die andere von den Diakonen in den Amtsvorrichtungen bedient.

Kollator: die Kurfürstin-Witwe zu Lichtenburg.

Kollator der Diakonate und der Schulstellen: der Rat.

Pastor et Superintendens: M. Georgius Thaut aus Plauen, geboren 1580, im 3. Jahre hier, 1615 von der „churf. Sächsischen Wittbe zur Lichtenburgk" voziert und berufen.

Archidiakonus: M. Johannes Steiffius aus Arnstat, geboren 1586, 4 Jahre hier. Er gibt als den Kollator seines Dienstes den Rat zu Herzberg an, von dem er auch die Vokation bekommen habe.

Diakonus: Matthias Becher aus Borna, geboren 1578, fast 3 Jahre hier. Er gibt als den Kollator seiner Stelle ebenfalls den Rat an, von dem er auch voziert sei.

Rektor: M. Christianus Werbigk aus Dieben, seit dem 15. Juli 1613 hier, vom Rat und dem Superintendenten M. Felicianus Clarus voziert, hat feine dona concionandi und bittet um Beförderung ins Ministerium.

Kantor: Petrus Reiß aus Witteberg, 1598 vom Rat und dem Superintendenten M. Felicanus Clarus zum Organistenamt und 1612 zum Kantorat berufen.

Tertius et Organista: Matthaeus Gallus (Galli) aus Kirchenhain, 1612 vom Rat und Superintendenten (wie oben) voziert.

Infimus und Küster der eingepfarrten Dörfer: Gregorius Lehman aus Hertzberg, vom Pastor und Superintendenten M. Felicanus Clarus beneben dem Rat voziert.

Mägdlein-(Jungfrau-)Schulmeister: Daniel Dalewitz aus Hertzberg,

vom Rat 1612 voziert, hält in seinem eigenen Hause Schule, da keine Mädchenschule gebaut ist, erhält dafür vom Rate 6 fl. Hauszins.

Dem Rat wird der Vorwurf gemacht, daß er in Ehesachen nicht sonderliche Exekution halte; Leute, die Unzucht getrieben haben, bleiben ungestraft: Rat will besser exequieren. Auch das Fluchen ist allgemein: der Rat will ein Halseisen auf dem Kirchhof machen lassen. Unter der Predigt wird viel gearbeitet und gefahren, in beiden Vorstädten sind Branntweinschenken, die sind während der Predigt offen: der Rat soll die Sonntagsverächter strafen und die Strafen dem Kirchenkasten überantworten, auch dafür sorgen, daß die Branntweinhäuser während der Predigt geschlossen werden. Die Kinder bleiben 4, 5 Tage „nur umb des Gefresses willen" ungetauft liegen: soll ihnen hinfort nicht gestattet werden.

Die Schule ist im Zunehmen und muß deshalb gebaut werden, die Gemeinde erklärt sich bereit, 50 fl. dazu zu geben. Die Gehälter der Schuldiener werden als gute bezeichnet, sie seien sämtlich um 30 fl. erhöht. Der Rat hat 3 Stipendien, eines zu 15, ein zweites zu 20 und ein drittes zu 30 fl., welche mit Vorwissen des Superintendenten an Bürgersöhne, das letztere mit Bevorzugung von Kindern der Geistlichen, zum Studium auf Universitäten verliehen werden. Ein Legat von 50 fl. zum Besten der St. Katharinen-Kirche, von der Witwe des Johannes Praetorius gestiftet, ist noch nicht gezahlt.

Der Superintendent klagt, daß alle auf die Pfarre bezüglichen Dokumente vom Vorgänger M. Felicianus Clarus mit nach Delitzsch genommen seien, trotz aller Mühe habe er weder von diesem noch seiner Witwe sie zurückerlangen können.

Die Laßgüter des gemeinen Kastens sind bis auf 1 Stück Acker, dessen Zins von 1 fl. auf 1 Rtlr. erhöht wird, bereits sämtlich „vererbt". Von jetzt aber sollen Gelder aus der Kirchenkasse nur gegen gerichtliche Versicherung und mit Konsens des Superintendenten vergeben werden. Der Rat soll daran sein, die Retardaten (615 fl.) bis Johannis n. J. einzubringen.

Die Gottesväter haben bisher 4 fl. jeder zur Besoldung gehabt, begehren jetzt 10 fl. (Entscheidung fehlt.)

An Stelle des Küsters läutet hier der Stadtpfeifer pro pace, und zwar um 4 Uhr, 1 Uhr und 6 Uhr.

Leichenpredigten werden jetzt mehr als früher begehrt. Die Eingepfarrten bitten darum, daß eine feste Anordnung über die Gebühr derselben gemacht werde: für die Predigt soll 1 Rtlr., dazu vom ganzen Geläut 9, vom halben 3 gr. bezahlt werden.

Die eingepfarrten Dörfer werden von den Diakonen eine um die andere Woche wechselweise in der Amtsvorrichtung bedient. Rat und Gemeinde zu Herzberg klagen, daß die Eingepfarrten der vier Dörfer nichts zur Kirche geben, helfen auch nichts zu Anführung des Pastoris und Diaconarum: — sollen von iedes Orts Obrigkeit dazu angehalten werden.

Pfarrinventar: 1 verschlossener Tisch; 1 Spanbett mit halbem Himmel; Kirchenpostille Luthers; Formula conc.; Apologia derselben; Kirchenagenda in folio; 2 Kirchenbücher der Kopulierten, Getauften und Verstorbenen.

Einkommen. Geld: 40 fl. aus dem Gotteskasten; 10 fl. neue Zulage; 16 fl. Opfergeld; 15 fl. Gnadengeld aus dem Amt Schweinitz; 25 gr. die Hüfner zu Herzberg Michaeliszins; 1 gr. 15 ₰ von 3 Gärten; 1 fl. 3 gr. Michaeliszins vom Pfarrmann Thewes Müller in Gräfendorf, 1 fl. 8 gr. und 14 gr. und 5 gr. von den Pfarrleuten Andreas Schatte, Georg Groß und Hans Ulich in Döbrichau, 19 gr. von dem Pfarrmann Hans Tzscholbach in Frauenhorst, 14 gr. und 9 gr. von den Pfarrleuten Andreas Wolffensteller und Martin Buckisch in Grochwitz, dienen jeder 8 Tage, wozu sie der Pfarrer braucht; die Gärtner und Hausleute geben zu Michaelis 2 gr. (einzelne Personen 1 gr.).

Korn: aus der Stadt von den Hüfnern 42 Schfl.; Gräfendorf 50 Schfl. 7 Mtz.; Frauenhorst 32 Schfl.; Madel 14 Schfl.; Grochwitz 30 Schfl.; die Mühle daselbst 12 Schfl.; Buckau 18 Schfl.; in Summa 198 Schfl. Es sollen 200 Schfl. sein, es will aber niemand berichten, wo die hinterstelligen Schfl. sind.

Ackerbau: 3 Hufen.

Wiesen: eine Wiese hinter Kacksdorff zu 8—9 Fuder, davon dem regierenden Bürgermeister 1 Fuder, dafür müssen die Kaxdorfer Bauern die Wiese hegen, mähen, harken, zusammenbringen, einführen, abladen und an gehörigen Ort bringen.

Holz: 2 Eichen vom Rat aus dem Busch hinter Kaxdorf, die die Hüfner aus Grochwitz (gegen 12 gr. Verehrung) hereinfahren müssen; von allen 14 Einwohnern zu Madel je 1 Fuder Holz (gegen 5 gr. Verehrung).

Accidentia: 6 gr., auch weniger, pro proclamatione; 6 gr., auch weniger, für die Abdankung bei der Leichen Begräbnis; 2 gr., wenn die ganze Schule mit zum Begräbnis geht. Die Leichenpredigten verrichtet der Pfarrer allein, es sind im Jahre 2 oder 3, sie werden nach Belieben bezahlt.

Archidiakonat. Inventar vakat.

Einkommen: 84 fl., 74 fl. aus dem Gotteskasten, 10 fl. aus der Kämmerei; 28 Schfl. Korn aus dem Gotteskasten; ein Stück Land zu 10 Herzberger Schfl. Aussaat, hat früher 12½ fl. Zins gegeben; eine Wiese am Damme, ca. 5 fl. Nutzung; 1 gr. 6 ₰ Michaelisgeld von den Gärtnern, 9 ₰ von jedem Hausmann und Hausfrau zu Gräfendorf, in Summa ca. 1 Rtlr. Er wird alle 14 Tage, wenn er in Gräfendorf predigt, mit dem Kustos gespeist, aber nicht heraus- noch hereingefahren.

Accidentia: 1 gr. Taufgeld; 2—2½ gr. Beichtgeld wöchentlich in der Stadt, viele, auch Begüterte, geben gar nichts, auf dem Dorfe wird nichts gegeben; 2 gr. Kopulationsgebühr und das Opfer; 2 gr. Proklamationsgebühr in Gräfendorf; 4 gr. von der Hochzeitspredigt (selten) auf den eingepfarrten Dörfern; 12—13 gr. Opfer zu Gräfendorf jedes

Quartal; 6 gr. von einer Leichenpredigt (selten); 1 gr. von Krankenkommunion, „sofern er vermögend"; 1 gr. vom halben, 2 gr. vom ganzen Chor und 3 gr. 6 ₰ bei einer Leichenpredigt in der Stadt „Leichengebühr mitzugehen".

Diakonat. Inventar vakat.

Geld und Korn wie der Archidiakonus. An Land hat er zu seiner Stelle 2 Stück Ackers unmittelbar nebeneinander und einen Garten am Gottesacker mit zusammen ca. 6 Schfl. Aussaat, hat früher 10 fl. Zins gebracht; und eine Wiese zu ca. 4 fl. Nutzung.

Holz: 4 Gnadenbäume aus der kurfürstlichen Madeler Heide, 23 Fuder Holz von den Bauern zu Madel, 14 auf Ostern, 9 auf Michaelis.

1 gr. 6 ₰ Gärtner- und Hausgenossengeld zu Michaelis (einzelne Personen 9 ₰) zu Frauenhorst und Madel, in Summa ca. 2 fl., desgl. das Opfergeld, ca. 16 gr. im Quartal.

In Madel bekommt er der Ordnung nach von den Bauern, wenn er alle 14 Tage dort Sonntags predigt, eine Mahlzeit und wird, ebenfalls der Reihe nach, von den Bauern nach Hause gefahren.

Accidentia wie beim Archidiakonus, nur daß für Gräfendorf immer Frauenhorst oder „auf den Dörfern" (scil. Frauenhorst und Madel) gesetzt ist.

Rektorat. Wohnung ist vorhanden, aber nicht angegeben, wo sie liegt.

Inventar: ein altes Himmelbett, ein alter zerbrochener Tisch und ein Studiertisch, dazu haben die Kastenvorsteher noch einen Tisch und ein kleines Lehnbänkchen machen lassen.

Einkommen: 54 fl. und 15 fl. zu Holz, sowie 18 Schfl. Korn aus dem gemeinen Kasten, wie es diesem von den Bauern in Jeßnigk und Franckenhain gebracht wird; er klagt, daß es oft von Staube, Raden und Trespen sehr unrein sei.

Accidentia: von einem Begängnis mit dem ganzen Chor 2 gr.; vom Schulgeld den dritten Teil, ca. 2 fl. im Quartal.

Kantorat. Wohnung über der Schule im Giebel. Inventar: ein Tisch, eine Lehnbank, ein kleines Lehnbänkchen, ein altes Spanbette.

Einkommen: 44 fl. und 12 fl. zu Holz, sowie 12 Schfl. Korn aus dem gemeinen Kasten; den dritten Teil des Pretiums, ca 2 fl.; das Neujahrsgeschenk, ca. 7 fl. 5 gr., wovon er 2 fl. für die, so mit ihm geritten, in convivio zahlen muß; auf Gregorii, wenn er mit dem Organisten neue Schüler holt, bekommt jeder ca. 1—1½ fl. Von einer Brautmesse figural 3, choral 2 gr.; von einem Leichenbegängnis mit ganzem Chor 2, mit halbem Chor 1 gr.

Organist. Wohnung an der Schule. Inventar: zwei Tische, einer in der Stube, ein zerbrochener in der Küche, und ein altes Spanbett.

Einkommen: 42 fl. und 8 fl. zu Holz und 20 Schfl. Korn aus dem gemeinen Kasten; den dritten Teil des Schulpretii; vom Gregorii-Schulfeste ca. 1½ fl., auch oft viel weniger; 4 gr. von einer Brautmesse, die Orgel zu schlagen; von Leichenbegängnissen wie der Kantor.

Der Infimus und Dorfküster. Amtswohnung nicht erwähnt.

Besoldung: 12 fl. und 2 Schfl. Korn vom Gotteskasten; 12 gr. und 7 Schfl. Korn, 64 Brote zu Gräfendorf; 1 fl. 6 gr. zu Frauenhorst; 8 gr. zu Madel.

Accidentia: von Leichenbegängnissen wie der Kantor.

Der Jungfernschulmeister hat keine Dienstwohnung.

Besoldung: 3 fl. 17 gr., 8 Schfl. Korn und freies Holz vom Rat; 20 fl. und 4 Schfl. Korn aus dem gemeinen Kasten; 2 gr. „vom Gotteskasten in der Kirche" alle Sonn- und Festtage; 13 gr. alle Jahre aus der Hochzeitsbüchse.

Accidentia: das „neue Jahr" auf Trium Regum, aufs höchste $4\frac{1}{2}$ fl.; am Gregoriifeste, wenn er neue Schülerinnen holt, ca. $1\frac{1}{2}$ fl.; das Schulpretium beträgt von jedem Mädchen im Quartal 1, auch 2 gr.

1624 fehlt.

1672.

Merseburg, Reg. Arch. 50 II, No. 45 b, Bl. 4 fg.

Hertzberg.

„Diese Pfarr ist churfürstlich Lehn und empfängt der Superintendens seine Vokation aus Sr. Durchl. Amt Schweinitz, die Confirmation aber gewöhnlicher Maßen von Sr. Churf. Durchl. selbst."

Über die Zahl der Bewohner Herzbergs ist keine Angabe gemacht. Von den vier eingepfarrten Dörfern hat Gräffendorf (Gerichtsherr: das Amt Liebenwerda) 27 Hüfner und 5 Kossäten, von denen aber zurzeit 16 Hufen- und 2 Kossätengüter wüst liegen, Frawenhorst (Amt Annaburg) 12 Hüfner und 8 Kossäten, von diesen 7 Hüfner und 6 Kossäten wüst, Mahdel (Amt Annaburg) 7 Hüfner und 7 Kossäten, davon 4 Hüfner und 3 Kossäten wüst, und Grochwitz (Gerichtsherren jetzt die von Koseritz) 16 Hüfner und 16 Kossäten, von denen noch 7 Hüfner (9 Hufen) und 8 Kossäten wüst sind.

Superintendent und Pfarrer ist M. Christian Parnemann von Kalbe i. Sachsen, 47 Jahre alt, der 1668 hierher als Nachfolger des D. Johann Michael Strauß, der nach Pirna gekommen war, voziert ist, nachdem er schon vorher fast 18 Jahre (seit 3. Dezember 1650) Superintendent und Pfarrer in Jessen gewesen war. Er hat zu Wittenberg „bis ins 8. Jahr" studiert. Er hat wöchentlich zwei Predigten zu halten, die Predigt am Sonntag-Vormittage über das Evangelium und die Predigt am Freitag, in welcher er zurzeit das Buch Josua bis zum 14. Kapitel behandelt hat. Er soll bisweilen auch in Grochwitz predigen. Für seine Predigten „aus den Evangelien hat er jedes Jahr eines besonderen Methodi gebrauchet, also daß er 1670 das geistliche Hertzberg, das ist καρδιοχριστιαν tractiret, ao. 1671 das geistliche Hirtz- oder Hirschberg,

wie diese Stadt dem Ursprung nach zu nennen und in den alten Diplomatibus genennet wird, in welcher Anleitung die geistliche Hindin Christus und also χριστογνωσία öffentlich vorgestellet worden, und weil bei dieser Stadt, ehe Wittenberg in Aufnehmen kommen, die Chur gestanden, welche Chur ao. 1180 von Keyser Friderico I mit einem Rautenkranz zu Vermehrung dero Heerschildes und Wapens beschenket worden, so hat solches in diesem 1672. Jahr Anleitung gegeben zur Vorstellung der geistlichen Rauten-Bluhme, dabei 1. Collyrium, eine geistliche Augenschärfung allen dreien Ständen vorgestellet wird, wie in der Natur die Raute nach Zeugniß Dioscoridis die Augen schärfet, 2. Amuletum betrachtet und dreierlei Seelengift allewege ausgetrieben wird, wie in der Natur mit dem Gift die Raute thut, und dann 3. Leniens et Conformativum angehängt und wieder dreierlei Herzwehe das Herz gestillet wird, als wie in der Natur von der Rauten Tragus zeuget, daß sie das Herzweh stille und die Schmerzen lindere. Und wird alhie bei dieser geistlichen Rautenbluhme im Praeloquio allewege eine besondere Bluhme cum applicatione ad evangelium beschauet, als wie dort bei dem geistlichen Hirschberg allewege ein besonder Thier im Exordio betrachtet und aufs Evangelium appliciret worden".

Als seine Besoldung gibt Parnemann an: 50 fl. aus dem Gotteskasten; 14 fl. Opfergeld aus der Stadt (vordem 16 fl.) und 1 fl. aus Grochwitz; 15 fl. Gnadengeld aus dem Amte Schweinitz; 15 gr. von den Hüfnern zu Hertzberg (sollten 25 gr. sein); 15 fl. 5 gr. an gewöhnlicher Tranksteuer; 1 fl. 3 gr. Erbzins von Pfarrdotalis Georg Bischof zu Gräfendorf, 19 gr. von dem Pfarrdotalis Martin Schmid zu Frauenhorst, 14 gr. und 9 gr. desgl. von den Pfarrdotalen Hans Wahlenberger und Andreas Heinrich zu Grochwitz (die Pfarrdotalen Andreas Schatte mit 1 fl. 8 gr. und Georg Große mit 12 gr. Erbzins, beide in Döbrichau, und Hans Ulich zu Döbrichau mit 5 gr. Erbzins sind noch caduc[1]); 16 gr. geben die 8 Gärtner zu Grochwitz, jeder 2 gr.; 2 β 6 gr. entfallen vom Teuffelischen Legat jährlich um Michaelis. An Korn geben 42 Schfl. die Hüfner zu Hertzberg, wird aber sparsam erschüttet und bleibet viel zurück; 50 Schfl. 7 Mtz. die Hüfner von Gräfendorf, wovon aber 15 Schfl. wegen der wüsten Hufen noch zurückbleibt; 32 Schfl. die Hüfner zu Frawenhorst, wovon 8 Schfl. caduc; 30 Schfl. die Hüfner zu Grochwitz und außerdem 12 Schfl. die Mühle daselbst, welche letztere aber, weil die Mühle noch wüst ist, zurückbleiben; 18 Schfl. die Hüfner zu Buckow, wovon aber wegen der Verwüstung des Dorfes nur 5 Schfl. gangbar sind, und 14 Schfl. die Hüfner zu Mahdel, wovon aber zurzeit

[1]) Die Dotalgüter sind von D. Straus subhastiert, es hat sich kein Käufer gefunden. Es fragt sich, wenn diese Güter aus Mangel eines anderen Käufers endlich umsonst ausgetan werden, wann ihm diese Kosten erstattet werden sollen. Der jetzige Superintendent beantragt, anstatt der Zinsen etwas von den wüsten Äckern zum Gebrauch der Pfarre zu übergeben, weil ohne dies beim Verkaufe der Güter, wenn sie entweder gratis ausgetan oder die Kaufgelder auf die Prozesse konsumiert werden, sowohl Kapital als Zinsen wegfallen.

noch nichts gefallen, in Summa 198 Schfl. 7 Mtz., wovon aber 70 Schfl. rückständig bleiben. Der Superintendent gibt dem Herkommen nach bei Überbringung der Pächte: den Gräfendorfern 8, den Grochwitzern 8—10, den Frauenhorstern 8, den Buckowern 4 gr. zu vertrinken.

Zur Pfarre gehören 3 Hufen, die verpachtet sind; ferner eine Wiese in Kackßdorff zu 8—10 Bauerfudern Wiesewachs, wovon 1 Fuder der regierende Bürgermeister erhält, diese Wiesen müssen die Ratsuntertanen in Kackßdorff hegen, das Heu abmachen, aufnehmen, einführen und abladen, wofür sie 10 gr. — es wird aber immer etwas mehr — und dabei einen Trunk und etwas zu essen bekommen; 5 fl. Holzgeld gibt der Rat für 2 Eichen, welche die Grochwitzer Hüfner, wenn sie geliefert würden, gegen 12 gr. Trinkgeld anzufahren verpflichtet sind; je 1 Fuder Holz sollen die Mahdeler Bauern jährlich liefern, geschieht aber selten. Die Pfarrdotalen müssen jeder 8 Tage dem Superintendenten dienen oder für jeden Diensttag, wo er ihrer nicht bedarf, als Dienstgeld das, was man sonst an Ackerlohn des Tages zu geben pflegt, als jetziger Zeit $^1/_2$ fl., geben. Diese Pfarrdotales stehen unter der Jurisdiktion des Superintendenten, wie gegenüber vielfachen Irrungen von seiten des Generalwachtmeisters von Görsdorf zu Döbrichau und denen von Koseritz zu Grochwitz[1]) betont wird. Der Superintendent beklagt sich, daß die Frauenhorster Dotales vom Amt nicht nur zu den Wolfsjagden, sondern auch zu den neuen Holzfuhren für die Soldatenwache in Torgau herangezogen würden.

Accidentia: von einer Proklamation 12 gr., 18 gr. bis 1 Rtlr.; Kopulationen verrichtet der Superintendent nicht, sondern die Diakonen, die auch des Opfers dabei genießen, er schreibt aber die Copulandos ein und bekommt bisweilen dafür 3 gr., wie er auch nicht tauft, schreibt aber die Täuflinge ins Taufbuch und bekommt dafür auch 3 gr.; die Leichenpredigten und Abdankungen verrichtet er allein und bekommt von einer Leichenpredigt 2 Rtlr., wird aber gar selten begehrt (1670 1, 1671 2), von einer Abdankung werden ihm 12, 18 gr. bis 1 Rtr. bezahlt, vom Gange zur Leiche nur 3 gr., bei einer Leichenpredigt aber 6 gr.; von den Fürbitten und Danksagungen für Kranke, Sechswöchnerinnen und Verstorbene erhält er nichts, nur der Bakkalaureus, der auch die Zettel macht, 2 ℔ für eine Fürbitte, 6 ℔ für eine Danksagung; von einer Investitur erhält der Superintendent 3 Rtlr. (in Herzberg hat der Rat ultro 5 Rtlr. gegeben), von einer Kirchenrechnung 1 Rtlr., bei armen Gemeinden aber nur 12, auch 6 gr., von einer Präsentation 1 Rtlr., bisweilen auch pro commissione, Anordnung und Beiwohnung einer Probepredigt 1 Rtlr.

Das Inventar der Pfarre ist schlecht, in der unteren Stube 2 Tische und 2 Tafeln, in der oberen Stube 3 oder 4 Schemel, 1 Spanbett und

[1]) In den beigefügten Akten sind als Besitzer von Grochwitz vor 1587 Samuel von Pelikan, nach ihm Joachim von Wutenau, 1610 Joachim Ernst von Wutenau, 1653 Joachim George von Koseritz genannt.

1 Schrank mit 18 Auszügen, worin die Akten und Matrikeln jeder Pfarre dieser Diözese verwahrlich beigelegt sind; an Büchern: Formula conc., deren Apologie, die Kirchenordnung, drei Kirchenbücher der Kopulierten, Getauften und Verstorbenen in Fol., alte Protokollbücher von M. Clarus, M. Thaut und den Nachfolgern, ein Kopialbuch in Folio, ein Foliant mit der Kirchenmatrikel und anderen Akten und noch 2 Folianten, in welche allerlei Akten zusammengetragen sind.

Das Archidiakonat ist zurzeit vacant. Georgius Thaut, der vorher in Seyda Diakonus gewesen war und 1637 als Diakonus hierher vociert und bis 1671 hier im Amt gewesen ist, gibt über dessen Amt und Besoldung folgendes an: Er hat alle 14 Tage in der Stadt am Sonntag zweimal und außerdem am Donnerstag gepredigt, am anderen Sonntag hat er dann in Gräfendorf und Montags in Frauenhorst gepredigt und mit dem Diakonus abwechselnd außerdem am Montag und Mittwoch Betstunde gehalten.

Seine Besoldung besteht in 72 fl. jährlicher Besoldung aus dem gemeinen Kasten und 28 Schfl. Korn, von denen ihm aber nur 12 Schfl. gereicht sind, 10 fl. aus der Ratskämmerei für Besuchung der Schule, 12 a. β Biersteuer frei, 1 fl. 8 ℳ Opfer aus Gräfendorf. Zum Archidiakonat gehören ein Acker in den Großstücken und ein Acker am Damme, zusammen zu 10 Schfl. Aussaat, und eine Wiese am Damme zu 6 Fuder Heu. Ein Inventar ist im Archidiakonat nicht vorhanden.

Diakonus oder Prediger ist Paulus Mirus, der als seine Collatores und Patroni Superintendent und Rat angibt, von denen er 1671 vociert ist. Vorher ist er Pfarrer in Alsdorf gewesen, von Wolf Heinrich Loser dorthin 1650 berufen. Er ist gebürtig aus Adorf im Voigtlande, 49 Jahre alt, hat 1646—50 in Leipzig studiert. Obwohl er seine Stelle in Alsdorf 1650 angetreten, ist er erst 1655 ordiniert. Er muß seine 3 Filiale Mahdel, Frawenhorst am Sonntag und Gräfendorf alle 14 Tage bestellen und in der Stadt am anderen Sonntag früh das Evangelium (!) und zu Mittag den Katechismus oder die Passionsgeschichte predigen. Außerdem hat er Montag um 1 Uhr Betstunde, Dienstag predigt er über die Sonntagsepistel oder Passionsgeschichte, Mittwoch hat er wieder Betstunde. Wenn er in Mahdel predigt, bekommt er 4 gr. für die Mahlzeit, und die Leute müssen ihn wieder nach Herzberg fahren.

Sein Einkommen besteht aus 72 fl. Besoldung, 10 a. β zum Tischtrunk, 10 fl. aus der Ratskämmerei für wöchentliche Visitation und Examination der Schüler, damit die Schullehrer und studierende Jugend zu größerem Fleiß angehalten werden, 28 Schfl. Korn aus Malitzschkendorf, Jeßnigk und Frankenhain, bekommt aber nur 12 Schfl. und, wenn es gereinigt würde, nur 10 Schfl. Zur „Capellanei" gehört eine Wiese am Damme zu $^1/_2$ Fuder, 1 Stück Acker zu 5 Schfl. Aussaat, ein Garten am Gottesacker, der aber ao. 37 zur Zeit der Pest zum Gottesacker gezogen ist und für den ihm ein Stücklein Acker im Hasenwinkel zu 5 Mtz. Aussaat gegeben ist, und noch ein Stücklein Acker, auch zu 5 Mtz. Aussaat, am Gottesacker gelegen. An Holz soll er 4 Bäume

aus der kurfürstlichen Heide und 23 Fuder Holz von den Mahdelern (jetzt nur 9) erhalten. Das Opfergeld aus Mahdel beträgt 7 gr. 4 ₰, aus Frauenhorst 12 gr. Er kann 3 Kühe halten und gibt dem Hirten davon 9 gr.

Der Rektor M. Johann Conrad Zeiger, aus Herzberg gebürtig, 39 Jahre alt, 1668 vom Rat als Collator consensu et subscriptione des damaligen Superintendenten D. Johann Michael Strauß voziert, nachdem er vorher 5 Jahre Hauslehrer gewesen war, gibt als seine Besoldung an: 69 fl. aus dem Gotteskasten; 18 Schfl. Korn, er hat aber nie mehr als 8 oder 9 Schfl. erhalten; den 3. Teil des Schulpretii, ungefähr 2½ fl. im Quartal, wozu die Schüler der 1. und 2. Klasse 3, die der 3. 2 und der 4. 1 gr. geben; dazu an Accidentien: 3 gr. von einer Leiche mit ganzer Schule und Abdankung, 6 gr. von einer solchen mit Leichenpredigt, 6—7 fl. zum neuen Jahr, 1 Rtlr. vom Gregoriifeste, 2 Rtlr. vom Legat der Frau Bürgermeister Teufel, bisweilen 1 gr. pro inscriptione (doch im Jahre kaum 6 gr.), 1 gr. Stoll- und Lichtgeld gegen Weihnachten von allen Schülern der obersten Klasse, deren 14—15 sind; 4 Faß Bier steuerfrei, welches zu 8 a. β gerechnet wird, während früher 8 Faß oder 16 a. β gerechnet wurden. In Summa ergibt dies 99 fl. 6 gr. an Geld und 18 Schfl. Korn, dazu eine Wohnung auf der Schule, schlecht, niedrig und ohne jedes Inventar. Die Schule umfaßt 108 Schüler, die in 4 Klassen nach dem alten, in der Schule vom Rektor aufgehängt vorgefundenen „Catalogus lectionem“ (siehe die Tabelle auf folgender Seite) unterrichtet werden.

Dieses alte Lectionarium hat der Rektor übernommen und hat nur für die griechische Grammatik des Crusius die des Weller eingeführt, weil diese ob methodi facilitatem in den Fürstenschulen gebraucht wird, damit die Knaben, so wenig derer auch sind, die aus diesem Orte beim Studieren bleiben, leichter fortkommen und nicht zwei- und dreierlei praecepta gramm. lernen müssen.

Die 108 Schüler verteilen sich auf die 4 Klassen so, daß in der ersten 15, der zweiten 23 und den beiden letzten 32 und 38 Schüler sitzen. Die Zahl der auswärtigen Schüler beträgt in der ersten Klasse 1 (aus Lebusa), in der zweiten 5 (aus Dresden, Dubro, Bolzen, Hayn und Cröbeln), in der dritten 6 (aus Gräfendorf, 2 aus Grochwitz, Rössen, Prettin und Buckau) und in der vierten 2 (aus Schoenewalde und Grochwitz).

Kantor ist Johannes Cuno von Eulenburgk, 1661 vom Rat als Gerichtsherrn und Kollator zu diesem Dienst berufen, nachdem er vorher in Leipzig zuerst die Thomas-Schule und dann 2 Jahre die Universität besucht hat. Er ist 38 Jahre alt. Seinen Kirchendienst hat er allsonntäglich in drei Predigtgottesdiensten und außerdem am Montag und Mittwoch in den Betstunden und am Freitag bei der Predigt des Superintendenten, endlich am Sonnabend vor der Beichte, wo choraliter mit deutschen Gesängen gesungen wird. Am Sonntag vormittag wird alle 14 Tage, ebenso an hohen und anderen Festen mit Zuziehung

Catalogus lectionem.

		Rektor	Kantor	Praeceptor	Bakkalaureus
Die Lunae	hor. 6:	grammat. lat. Schmid.	repet. et edisc.	repet. et edisc.	repet. et ediscunt.
	7:	repet. et ediscunt.	compend. gram.	Donatus et vocab.	⎫ elem. literar. et hrc.
	8:	bucolica Virgil.	Donatus tractatur.	legunt latine.	⎭ (hercea?) monstrantur.
	12:	arithmetica.	arithmetica.	repet. et scribunt.	syllabas formant.
	1:	syntax. lat.	vocabula rythm.	Donatus.	⎫ vocabula rythm. et
	2:	fabul. Aesop.	exercitium scribendi.	legunt et exhibent.	⎭ faciliora.
Die Martis	hor. 6:	grammat. lat. Schmid.	repet. et edisc.	repet. et edisc.	discunt et repet.
	7:	repet. et edisc.	compend. gram.	Donat. et vocab.	⎫ elementa liter.
	8:	gemma gemmar. Siberi.	Donatus.	legunt latine.	⎭ et hrc.
	12:	musica exercent.	musicalia.	repet. et scribunt.	repet. et edisc.
	1:	syntax. lat.	repet. et edisc.	Donatus.	syllabas.
	2:	moralia Catonis.	exhib. scripturam.	exhibent et legunt.	vocab. rythmica.
Die Mercurii	hor. 6:	comp. theol. Hutteri.	repet. et edisc.	repet. et edisc.	repet. et edisc.
	7:	repet. et componunt.	catech. lat.	catech. germ.	orant catech.
	8:	exhibent exercitiun.	psalmos.	psalmos.	psalmos aliasque preces.
			A meridie vacant lectiones.		
Die Jovis	hor. 6:	gramm. graec. Welleri.	repet. et edisc.		
	7:	repet. et edisc.	compend. gramm.		
	8:	epistol. Cicer.	declin. et conjug.	eadem	quam die
	12:	musicalia.	musica.		Lunae.
	1:	syntax. regul.	repet. et scribunt.		
	2:	fabul. Aesop.	exhib. et vocab.		
Die Veneris	hor. 6:	gramm. graec. Welleri.			
	7:	repet. et edisc.			
	8:	epistol. Cicer.	eadem quam die Jovis.	eadem	quam die Lunae.
	12:	musicam.			
	1:	prosodia Schmidii.			
	2:	distichon Beustii.			
Die Saturn	hor. 6:	comp. theol. Hutteri.	repet. et edisc.	repet. et edisc.	repet. et edisc.
	7:	repet. et edisc.	catech. lat.	catech. germ.	rythmos evang. Beustii et Hermann.
	8:	evang. graecum.	evang. et epist. lat.	evang. et epist. germ.	orant paternoster.
			A meridie vacant lectiones.		

der Kantorei und Instrumentalmusikanten mit Motetten und Konzerten figuriert, während am anderen Sonntage dann nur choraliter gesungen wird. Wenn die Diakonen am Dienstag und Donnerstag predigen, so müssen der Präzeptor und der Bakkalaureus den Gesang verrichten.

Die Besoldung des Kantors besteht in 56 fl. und 12 Schfl. Korn, von welch letzterem er noch niemals die Hälfte erhalten hat, 3 Faß Bier, 8—9 fl. zu Neujahr, wo die Kollegen nichts vom Kantor erhalten, außer wenn solche Spezialbesoldung sich über 1 gr. erstreckt oder eine vornehme Amtsperson, Handwerkszünfte oder sonst andere durchreisenden Personen nach hiesigem Gebrauche angesungen werden; beim Gregorii-Feste sind dagegen der Kantor und Tertius die kolligierenden Kollegen, welche dem Rektor und Bakkalaureus ein Honorar und den sämtlichen Schulknaben eine Rekreation geben, was zusammen ca. 3 fl. kostet, es bleiben ihnen 4—5 fl.

Der Organist und Präzeptor Johannes Boehme aus Bernstein in Sachsen ist vom Rat 1665 berufen, vorher in Kmählen bei Ortrand. Er bekommt 50 fl. und 20 Schfl. Korn, zurzeit freilich von letzterem kaum die Hälfte, 3 Faß Bier, das Neujahr, vom Gregorius-Feste seinen Anteil mit dem Kantor, den dritten Teil vom Schulgelde und von Brautmessen und Begräbnissen soviel als der Kantor. In der Schule hat er täglich vormittags und nachmittags je 2 Stunden. In der Kirche muß er alle Fest- und Sonntage sowohl bei Figural- als Choralgesang bei der Amts- und Vesperpredigt auf der Orgel spielen, wie auch an den drei hohen Festen in den Vespern vor der Beichte und zu den Frühpredigten.

Der Bakkalaureus Zachareus Cämmerer aus Herzberg, 27 Jahre alt, 1669 von Superintendent und Rat als den Kollatoren seiner Stelle berufen, gibt als seine Schultätigkeit an: in der Schule wird in der quarta classe mit den Knaben des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags im Lesen traktieret Donatus Rhenii, Katechismus Lutheri in vernacula et latina lingua und prima elementa ABC etc.; des Mittwochs und Sonnabends wird der deutsche Katechismus memoriter rezitieret, item Psalmen und Sprüche aus der Bibel. Anzahl der Knaben 37. Des Donnerstags muß der Bakkalaureus in der Kirche einen deutschen Psalm, ein Lied vor und nach der Predigt singen. Er hat das Inventar der Kirche unter sich, unter anderem 10 Meßgewande, von denen aber nur drei gebraucht werden, 7 Kreuzbänder (ebenfalls nur 3 im Gebrauch) und 3 Alben mit rotem Sammet um beide Hände. Seine Besoldung besteht aus: 20 fl. für den Schuldienst, 14 fl. 12 gr. für den Kirchendienst, 6 a. β Tranksteuer, 4 a. β Opfergeld, wofür er aber das ganze Jahr über die Kirche mit Oblaten versehen muß, 2 Rtlr. von Jessen Legatengeld, dazu 2 Schfl. Korn; seine Accidentia sind: 6 gr. vom Gange bei einer Beerdigung mit Leichenpredigt, 3 gr. desgl. mit Danksagung, 2 gr. von einer Brautmesse, 1 gr. für das Aufmachen des Taufsteins, 2 gr. vom Berichten, 2 ₰ von jeglichem Bittzettel, 6 ₰ von einer Danksagung. Den Ertrag dieser Accidentien

schlägt der Bakkalaureus auf etwa 8 fl. im Jahre an. Außerdem ist er befugt, die Ostereier zu holen; 3 fl. ungefähr beträgt die Einnahme am neuen Jahr, 4 fl. beim Zelebrieren des Gregoriifestes. Am Schulpretium hat er keinen Anteil, trotzdem er „beim Lesen und Buchstabieren die schwerste Mühe sich darüber zu macerieren".

Das Kircheninventar gibt der Bakkalaureus folgendermaßen an: 1 silberne Kanne mit vergüldeten Reifen, an Gewicht 50 Loth und $1\frac{1}{2}$ Quentlein; 1 großer silberner und vergüldeter Kelch mit einer silbernen und vergüldeten Paten in weißem Leinwandtüchelein, an Gewicht $35\frac{1}{2}$ Loth; 1 silberner und vergüldeter Kelch mit einer silbernen und vergüldeten Paten, an Gewicht 32 Loth und 3 Quentlein; 1 kleiner silberner Kelch mit einer ubergüldeten Paten fur die Patienten; 1 silbern Büchslein mit einem silbern Deckel, darauf ein übergüldet Jesuskindlein, wieget 9 Loth; 1 hölzern Büchse, darin die Oblat geleget werden; 2 zinnerne Kannen, eine von 2 Maß, die andere von 1 Maß; 1 zinnern Becken in dem Taufstein; 10 Meßgewand, darunter nur drei gebraucht werden; 1 gülden gestickt Creuz; 7 Creuzbänder, darunter nur 3 gebraucht werden; 1 weiß Schurzband; 1 Albe mit rothem Sammet umb die beiden Hände und 2 rothe Sammet-Schilde; 1 andere Alba mit rothem Sammet, davon der Sammet abgetrennet ist; noch eine Alba mit zween schwarzen sammeten Aufschlägen und einem schwarzen sammeten Schilde unten an; 7 Altartücher, so den Altar ganz bedecken; 1 schwebisch Tuch, so den Altar halb bedeckt; 1 weiß Tuch, welchs den Altar halb bedeckt; 1 zwillich Altartuch mit blauen Streifen; 1 zwillich Altartuch in S. Catharinen Kirche; 4 Paar Mensal-Tüchelein; 1 carmesin rothtaffend Tuch benebenst 1 rothen damaschken Kranz umb die Canzel, davon itzo ein vorhangend Altartuch gemachet worden; 1 roth damaschken Corporal-Tüchelein; 1 weiß Corporaltüchelein mit blauer Seide; 1 weiß Corporaltüchelein mit Zanken; 1 roth sammet Tuch, so vor den Altar gehenget wird; 1 alt grün cartecken Tuch, welchs vor den Altar gehenget wird; 1 grüner Teppich auf den Altar; 1 grün cartecken Tuch, so umb die Canzel ist gehenget worden; 1 Tuch mit Zanken umb den Taufstein; 2 messinge Leuchter mit eisernen Spitzen; 2 mittelmaßige Leuchter, einer mit einer Spitzen, der ander mit einer Dillen; 1 großer messinger Leuchter, mitten in der Kirche hangend, mit 12 Schneuzen und Dillen; 2 zinnerne Leuchter mit Spitzen; 2 alte Missalbücher; das neue Testament in IV° deutzsch; die Kirchenagenda; 2 Cymbelsäckel; 1 Küßen von rothem Leder; 1 Sandseiger auf der Canzel; 3 Beichtregister; 1 böse Oblateisen.

Als Musicalia, bei der Kirche auf dem Singechor in einem vergitterten Schranke verwahrt, gibt der Kantor an: 6 geschriebene opera lateinischer und deutscher Moteten variorum autorum in IV°, deren iedes zum wenigsten 8 Stimmen hat; Florilegium musicum Bodenshaz, eine alte Edition de anno 1603 gedr.; S. Scheidts 2. Theil kleiner Conc. in IV°; Vulpii 1. 2. 3. Theil Moteten; item Magnificat und Missen in IV° gedruckt; Scheins Israelis Brünlein deutscher Moteten in IV° gedruckt;

Tobiae Michaelis 2. Theil: Musical. Seelenlust in IV° gedruckt; Crügeri deutsche Magnificat pp. in IV° gedruckt; Andreae Hammerschmidts 8 Teile allerhand Moteten und Conc., darbei angebunden Selichs deutsche und lateinische Concerten, Vinzii Mißen in IV° geschrieben.

Die Kantoreigesellschaft hat jüngsthin ihre vorigen Leges in etwas renoviert, auch inskünftige der Chormusik desto fleißiger beizuwohnen und sich deswegen untereinander in etwas zu bestrafen entschlossen; sie bittet nunmehr durch den Kantor ihre bisherigen Einkünfte aus dem Gotteskasten für das fest- und sonntägliche Aufwarten in der Kirche wieder auf den alten Stand von 13 bis 14 fl. zu erhöhen (außerdem hat sie Befreiung von der Tranksteuer für 4 Faß Bier und vom Rat die Hälfte soviel als vom Gotteskasten).

Die neuen Leges (Bl. 53 fg.) der Kantoreigesellschaft lauten:

Erstens sollen alle dieienigen, welche figuraliter singen können und zu solcher itzo anwesenden Cantorei Gesellschaft sich begeben wollen (:iedoch Kirchen- und Schuldiener ausgenommen:), sich mit einem Vierthel Biere und einer Mahlzeit von 4 Essen, dieienigen aber, so sonsten ehrliche Bürger oder derselben Kinder sind und nicht singen gelernet haben, mit einem Vaß Bier und einer Mahlzeit vor die ganze Gesellschaft einkaufen. Were es aber eines Adiuvanten oder Einkäufers Sohn und verstünde er die Musik, soll er mit einer Tonne Bier nebest der obberührten Mahlzeit admittiret werden. Auch da einer sich von hinnen begeben und uber eine Zeit lang wieder anhero gelangen würde, (soll er) um ein Leidliches nach Ermäßigung wieder eingenommen werden.

Zweitens sollen die Adiuvanten iederzeit durchs ganze Jahr sowohl an den hohen und andern Festtagen als auch an den Sontagen, da einer umb den andern wechselsweise figural gesungen wird, zu rechter Zeit, wenn sie durch einen Schulknaben vom Cantore des Sonnabends zuvor, desgleichen 2 oder 3 Tage vor den hohen Festen zum tentamine gefordert werden, sonsten aber, so bald man ausgeleutet, sich einstellen und bis zum Ende nach verprochenem Segen verwarten, auch ohne erhebliche Ursachen als Krankheit, Uberfeldverreisen, item Ambtsverrichtungen und andere dringende Ehehaften (:darunter aber Hausgeschäfte keinesweges gerechnet werden:) nicht aussenbleiben, und do einer solches aus Vorsatz thäte, soll er an den hohen und andern Festen, wie auch an denen Figuralsonntagen, so er die ganze Missam verseumet, mit 2 ß und, do er vor Mittage außenbliebe, mit 4 ß, nach Mitage aber mit 2 ß und also den ganzen Tag uber mit 6 ß verstrafen. Würde auch einer obgesetzter Maßen nicht zum tentamine kommen, soll er gleicher Gestalt 6 ß büßen, wie dann ein ieder nach Erforderung seines Christenthums, auch verliehenen Gaben Gott zu Ehren ohne Anmahnen und Erinnerung selbst zu thun und zu bezeigen wissen wird. Daneben denn auch alles unnütze Geschwätze oder Spazierengehen aufn Chore unter den Predigten, dardurch andere an dem Gehör göttlichs Worts verhindert werden, hirmit und sonderlich der iungen Pursche verboten sein soll.

Drittens wann bei Hochzeiten oder Collationen die Brautmesse, auch bei Begräbnissen der Figuralgesang begehret wird, so soll man denen ienigen, so dieser Gesellschaft incorporiret und zugethan, samt ihren Kindern bei Lebenszeit darmit ohne einig Entgeld (:iedoch bei den Hochzeiten die geordneten Suppen, Fleisch und Krüge Bier vorbehalten:), den andern aber, so außer der Gesellschaft um die von e. e. Rathe in der aufgerichten Hochzeit Ordnung benennten Gebühren als 4 gr. und bei den Begräbnissen umb 12 gr. und 3 gr. vor das schwarze alte Leichentuch, 2 gr. vors kleine, 6 gr. aber vors neue (: weil es die anitzo befindlichen membra dieser Gesellschaft fast meistens von ihren eignen Kosten befördert und ihnen zimlich hoch zu stehen kömmt:) und denn 2 gr. vor das weiße gewillfahrt werden. Hoffen auch in Ansehung dessen und daß sie ohne dem vor ihre vielfältige Aufwartung in der Kirchen wenig zu genießen haben, es wurde e. e. Rath sie darbei schützen, daß sie alleine umbs Geld ihre Leichentücher verleihen mögen. Da auch ein Frembder, so nicht in dieser Gesellschaft, die Leiche zu tragen begehret, soll er deswegen 2 Rtlr. entrichten inclusive der Leichentücher. Jedoch kan von einem Fremden von Adel nach Gelegenheit ein mehres gefodert werden. Es soll auch ein ieder bei Strafe 1 gr., wenn einer oder die seinigen aus der Gesellschaft mit Tode abgehet, die Leiche zum Grabe zu begleiten und nach der Ordnung entweder in eigner Person oder durch einen andern aus der Gesellschaft getragen, auch mit langen Mänteln, so es müglich, und mit einer Trauerbinde zu erscheinen schuldig sein, und soll von Tragen keiner, er sei Adiuvant oder Einkeufer, excludiret werden als alleine die Schulcollegen, welche ohne das mitgehen, auch alle Jahr bei der Inspection und sonsten iederzeit die ersten und letzten beim Gesange und auf dem Chor sein müssen.

Viertens wenn am großen Neuen Jahre als am Feste der heiligen drei Könige und Johannis Baptistae Generalconventus gehalten werden und bei dem ersten ein Convivium ausgerichtet wird, so sollen die verordnete Unterinspectores sich bei Zeiten umb einen guten Wirth umbthun und darzu alle beneficia, wie die auch Nahmen haben mögen, es sei e. e. Raths oder des Gotteskastens Verehrungen zum neuen Jahre, als welche gemeiniglich vor diesem ein Viertel Bier mit der Kost, so an Gelde 6 bis 7 fl. ausgetragen, von e. e. Rathe und 1 Vaß Bier mit der Kost, welches auf 13 oder 14 fl. sich erstrecket, vom Gotteskasten gewesen, item die freie Biersteur oder was sonsten einbracht und colligiret wird, der ganzen Gesellschaft sämbtlichen zu gute gehen, außer dem das die ienigen, so bei der Brautmessen und Begräbnissen den Gesang verrichten helfen, das darbei deputirte Accidenz vor sich alleine, wenn es ihnen zur selbigen Zeit gefällig, zu geniessen und zu verzehren befugt sein, sonsten aber in fiscum einlegen und aufsamlen sollen. Solch convivium aber recht zu bestellen, so sollen die verordente Unterinspectores 8 Tage zuvor als der erste den Herren Superintendenten, der ander aber den regierenden Hrn. Burgermeister umb

das verordnete Beneficium begrüßen, darauf ihrer zwene von der Gesellschaft des Tages zuvor dieselbigen als Collatores darzu invitiren, die andern Gäste und membra aber soll der Leuter gleichfalls des Tages zuvor einladen. Es soll aber das Bier bei diesen Conviviis allemahl des Abends um 11 Uhr geschlossen und dem, welcher zu der Zeit über das Bier gesetzet ist, mit Besichtigung des Vasses, darbei der Unterinspector von der Gesellschaft sein soll, der Schlüssel zugestellet werden, auch der Leuter bis zu Ende des Convivii umb die Gebühr als 2 gr. vom Vasse aufwarten.

Fünftens. Es soll auch die ganze Gesellschaft auf diesen Conventen des andern Tages frühe umb 9 Uhr zur Morgensprache (: wie bei andern Zünften bräuchlich:) in Mänteln zusammen kommen bei Strafe 1 gr., und am Johannisfeste nach gehaltenen andern nötigen Unterredungen ihrer zwene als einer unter denen Schulcollegen nach der Ordnung und denn einer aus der Gesellschaft durch vorhero ordentlich beschehene Wahl zu Aeltisten oder Unterinspectoren bestellen, unter welchen der erste die Lade mit den Leichentuchern bei sich haben, item alles dasienige, was einzubringen und zu fordern, als von Brautmessen, Begräbnissen und Leichentüchern, desgleichen auch was iährlichen aus dem Gotteskasten und e. e. Raths Fisco zum neuen Jahr verehret wird, benebenst der freien Biersteur, item dieienigen, so ohne erhebliche Ursachen sich bei der Figuralmusik absentiren, erstlich richtig annotiren, von einem Convent zum andern mit Fleiß colligiren und das ganze Jahr hindurch mit seinen Zugeordneten über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führen und nach verflossenem Jahre der Gesellschaft zeigen und dafür gebührende Antwort geben sollen, darauf sie denn nach abgelegter Rechnung dimittiret und aufs kunftige Jahr andere zwen an ihre Statt obengesetzter Maßen verordnet werden sollen.

Endlichen sechstens sollen alle die ienigen, so in dieser Gesellschaft sein wollen, sich denen legibus subjiciren und darwieder vorsetziglich nicht zu handeln subscribiren, auch bei denen conviviis und andern Zusammenkünften ganz friedlich, schiedlich, erbar und eingezogen sich verhalten, und do ia einer so unhöflich sich bezeugen und über Verhoffen (sich) darwieder setzen würde, als daß er auch billig zu strafen were, so soll er von denen Unterinspectoribus erstlich und auf Ermäßigung der ganzen Gesellschaft, nach dem ers verbrochen, gestrafet, nachmahls aber, do er sich hierzu (: wens billich geschiehet:) nicht einlassen wolte, dem Hrn. Superintendenti und e. e. Rathe als Oberinspectoribus angezeiget und, so er denn unrecht befunden würde, auch sich aus Halsstarrigkeit und Frevel nicht wolte weisen lassen, endlich gänzlich aus der Gesellschaft gestoßen und abgeschaffet werden.

Der Jungferschulmeister Christoff Krause gibt an, 1610 geboren und sonst ein geschworener Bürger und Krämer zu Cemnitz in Meißen 34 Jahre gewesen zu sein, weil ihm aber 1644 in dem Konigsmarkschen Einfall, welcher am Michaelis-Heiligabend zu Mittag geschehen, und in

der damaligen Plünderung alles abgenommen sei, so habe er sich zum lieben Schuldienste begeben und sei hierher an seine Stelle ao. 1664 vom Rat berufen, seinen Berufsbrief habe aber der Superintendent D. Strauß mit unterschrieben, welcher ihn auch auf dem Rathause examiniert hätte. Über seine Amtsobliegenheiten berichtet er: alle Tage wird früh der Unterricht mit einem Morgengesang eröffnet, dann folgt der Morgensegen, ein Spruch auf das Evangelium und ein Stück aus dem Katechismus nebst den Fragestücken D. Lutheri, und alsdann „folget eines jeden seine Lektion"; nach Verrichtung derselben wird beim Ausgang das Gebet wider Türken, Papst und alle falschen Lehrer gebetet. Alle Sonntage von 11 bis 12 Uhr hält er außerdem Kinderlehre: zuerst wird mit den Knaben ein Gesang nach dem Sonntagsevangelium und die Litanei gesungen, alsdann wird an einem Sonntag durch zwei Knaben, den anderen Sonntag durch zwei Mädchen, welche einander gegenüberstehen, der ganze Katechismus fragweise gebetet, und wenn solches geschehen, wird wiederum ein Vers oder zwei von geistlichen Liedern gesungen und vom Jungfrauschulmeister am Schluß das Vaterunser gebetet.

Die Jungfernschule ist gottlob wiedergebaut, aber nicht die Wohnung des Jungfernschulmeisters. Er klagt darüber, ebenso daß der Schulbesuch schlecht und unregelmäßig sei; er hat ungefähr 40 Schülerinnen, im Winter mehr als im Sommer. Die Viertelsmeister und Achtmänner behaupten freilich in ihren Klagen, daß manches Kind, das mehrere Jahre zu ihm gehe, nicht schreiben und lesen könne.

Seine Besoldung besteht in 20 fl. und 4 Schfl. Korn aus dem Gotteskasten, 4 a.β und 8 Schfl. vom Rat; dazu hat er 3 Faß Bier steuerfrei und der Umgang am großen Neujahr und am Gregorii-Feste, „da er mit seinen Schülern mit gebräuchlichen christlichen Gesängen einholt", trägt 5—6 fl., außerdem erhält er von Leichen mit Leichenpredigt 6 gr.

Der Kustos zu Gräfendorf, Frauenhorst und Madell, Baltzer Krüger, der, zugleich Bürger und Tuchmacher, 18 Jahre an diesem Dienste, gibt an: aus keinem Dorfe habe ich Kinder zu lehren; es ist auch in keinem Dorfe eine Schulwohnung. Sein Einkommen besteht aus 3 Schfl. Korn und 40 Broten, wo es doch 7 Schfl. Korn und 40 Brote sein sollten. Er bekommt zu Frauenhorst 8 Brote und ½ Rtlr. Kirmesgeld, zu Madel alle 14 Tage 3 gr., sonst will ihm kein einziger etwas geben, zu Gräfendorf 3 Schfl. Korn, 24 Brote und alle 14 Tage 3 gr.

Der Läuter Christian Kindermann endlich gibt an, daß er zu seiner Besoldung 16 fl. vom Gotteskasten erhalte; da er aber jedesmal 6 ℔ für Hilfskräfte ausgeben müsse, also im Jahre 11 fl. 15 gr., bliebe ihm davon sehr wenig. Er bittet, daß ihm wenigstens wieder 12 gr. für die Festtage wie seinen Vorfahren zugelegt würden. Für das Orgeltreten erhält er 1 gr. 6 ℔ pro Sonn- und Festtag. Bei Begräbnissen ohne Danksagung erhält er 1 gr. vom Geläut, 2 gr. bei solchen mit Danksagung, will aber jetzt mehr haben, und die Gemeinde wiederum

will nicht läuten lassen. Bei dieser Gelegenheit wird erwähnt, daß der Totengräber jetzt 1 gr. erhält, vorher nichts, außer daß „er mit ihnen das Leichenbier mitgenossen hat".

Zur näheren Schilderung der Schulverhältnisse seien die Klagen, die der Schulmeister vorbringt, erwähnt: Die Wohnungen und Besoldungen wären so, daß auch der Superintendent selbst gesagt habe: man müsse auf die Schuldiener an diesem Orte gar nichts halten und gehalten haben. Er, der Schulmeister, habe nie das geringste Gratial genossen, außer einmal eine Bratwurst, ein anderes Mal eine halbe Tonne Bier, ein drittel Mal ein paar Zitronen. Dagegen seien die praeceptores scholae so verachtet, daß man sie wohl öffentlich bei Kollationen und anderen Zusammenkünften oder auch in Schulhäusern hinter ihrem Rücken für Schulfüchse und halbe Geistliche ausäffe und wohl gar zu ihnen in die Schule und Wohnung laufe und sie mit anzüglichen, ehrenrührigen Worten anlasse, wenn sie etwa ein Kind um gewisser Verbrechen gebührend bestraft haben. So sei hier das Baden im kalten Wasser zur Sommerszeit in der Elster und tiefen Tümpeln, trotzdem es sehr gefährlich sei, allgemein, und die Eltern hießen es geradezu den Kindern und defendierten sie dabei wider die Präzeptores. Die Schulkinder hätten keinen Abtritt bei der Schule, und müßten also Knaben und Mägdlein durcheinander liefen, daß fast alle Scham notleide. Es seien keine Schulleges vorhanden, nach denen Präzeptores und Schüler sich richten könnten. Die den Lehrern geliehenen Wohnungen seien schlecht, so seine, des Rektors, Wohnung auf der Schule niedrig, den Gang, Abtritt, Hof und Kellertür habe er sich mit Hilfe des Präzeptors eigenhändig verschlagen, ein privater Wohltäter habe auf sein bittliches Anhalten endlich die große Schulstube, seine Schlafkammer usw. aus Mitleid bewerfen und renovieren lassen. Die wenigsten hielten etwas auf freie Künste und Sprachen. Sie nähmen die Kinder zumeist aus der Schule, ehe die die fundamenta pietatis et religionis gelegt oder den Katechismus gelernt. Viele schickten ihre Kinder sehr unfleißig zur Schule, daß den Präzeptoren fast aller Mut und Hoffnung vergehe, und es blieben manche wohl ein ganzes Quartal aneinander oder doch 200 bis 250 mal aus das Jahr über. Viele sagten, ihre Kinder sollten ein Handwerk lernen, und dazu sei ihnen das Latein und Griechisch nichts nütze; sie wollten ihren Kindern auch keine Bücher schaffen, so daß die anderen versäumt würden: wäre wohl nötig, daß solche in secunda und tertia classe blieben und etwa auf einer sonderlichen Bank locieret würden, zumal dieses eine lateinische oder Stadtschule heißen soll. Früher habe ein Schüler pro privata informatione im Quartal 12 gr. gegeben, jetzt 3, höchstens 6 gr., und der Rektor habe nicht mehr als 8 oder 9 solcher privati. 20 Jahre sei die Stelle in der Fürstenschule nicht bestellt, 7 Jahre seien keine Examina gehalten und hätten keine Visitationen durch die Geistlichen stattgefunden, auch seien keine Inspektoren vom Rat ernannt. Lange Zeit sei auch keine Kurrende gewesen, da doch viele arme Kinder vorhanden seien,

welche kein Pretium geben oder ein Buch sich schaffen könnten; auch solle ja ein Stipendium zu solchen Zwecken da sein. Die Leute nähmen die Knaben aus der Schule heraus pro lubitu, ohne daß sie den Präceptoribus einmal Dank sagten, da doch an anderen Orten solches jederzeit bei Vermeidung des schwarzen Registers geschehe und zum wenigsten dem Rektor ein Honorarium präsentiert werden müsse.

Der Rektor beschwert sich endlich darüber, daß die Knaben zu allen Leichen und die oberste Klasse zu allen halben Schulen mitgehen müßten, ohne doch je etwas davon zu haben, und schließt mit der Bitte, daß ihm kein Kollaborator adjungiert werde, der nicht in seinem Beisein feierlich versprochen habe, ihm, dem Rektor, als Regenten der Schule gehorsam zu sein.

Der Superintendent klagt, daß er bei dem geringen Einkommen seiner Stelle bisher ein erkeckliches von seinem Eigentum habe zusetzen müssen; er beantragt, daß er für die durch die Kaduzität der Bauerngüter ihm abgehenden Gelder jährlich 50 fl. aus dem Gotteskasten von den Säckelpfennigen erhalte, wie dies seinem Vorgänger bewilligt gewesen sei; außerdem weist er darauf hin, daß, da die Superintendentur zwei Scheunen haben soll, in der Kommission 1656 verordnet sei, daß dem Superintendenten anstatt der Zinsen 20 fl. gereicht würden. Früher hätten die Brauherren dem Superintendenten jedesmal einen Trunk Bier verehrt, jetzt täten dies 2 oder 3 dankbare Herzen. Er bittet, daß die Hüfner und Anspänner ihm in 2 Jahren jeder eine Fuhre zur Bitte täten. Auch möge sein Dezem nach dem Revers von 1661 ihm auf einmal gegeben werden. Zu gewissen nötigen Reparaturen am Pfarrhause sei zwar der Rat verpflichtet, da es aber damit schwer geht, so bittet der Superintendent, fällige Strafgelder, die ad pias causas verwendet werden sollen, durch die Kirchenvorsteher auch zu solchen Reparaturen benutzen zu lassen. Anstatt der Büchsen, die bei Kindtaufen und Hochzeiten aufgestellt würden, schlägt er vor, Teller zum Einsammeln der Almosen herumzureichen, einmal damit jeder Verdacht ausgeschlossen würde, und dann, daß die Leute angereizt würden, ein mehreres zu geben.

Die Kirchenrechnung ist seit 1616 rückständig. Daran haben auch Konsistorial-Rezesse von 1656 und 61 nichts geändert. Das hochnotwendige Restanten-Examen ist noch nicht vorgenommen, darüber viele zu Bette gehen und eine Diffikultät nach der anderen bei der Kirche sich ereignet. Alle Originalreskripte selbst in rebus mere ecclesiasticis liegen, wie die sonstigen Akten und Rechnungen, zuwider dem Rezeß von 1656 auf dem Rathause. Vor allem müßte befohlen werden, daß alle Kirchenrechnungen vom Rat und Kastenschreiber ausgeliefert und in der Sakristei bewahrt würden. Die Kirchenvorsteher wollen Ausgaben auf des Superintendenten Anweisung nicht zahlen, ohne des regierenden Bürgermeisters Unterschrift. Es wäre gut, daß auf die Forderung des Rezesses von 1661, daß Kirchenvorsteher und Klingelherren allezeit mit Vorbewußt des Superintendenten erwählt würden,

Nachdruck gelegt würde. Der Gotteskasten hat beim Rat zu fordern: 630 fl. vom Silberwerk (32 fl. jährlicher Zins), 220 fl. wegen verkauften Ackers (11 fl. jährlicher Zins), 100 fl. von wegen Bürgermeister Johann Deckels (6 fl. jährlicher Zins), 36 fl. desgleichen (1 fl. 17 gr. Zins), 100 fl. wegen Hans Wagners (5 fl. Zins), dazu Erbzins von verkauften Hufen und Äckern: 6 β Michaelis von den 4 hindersten Hufen, 5 β 15 gr. von einer Breite, endlich Stipendia im Betrage von 1300 fl., mit einem Interessen-Ertrage von 65 fl. jährlich. Über diese Forderungen der Kirche hat ein langer Prozeß geschwebt. Der Rat hat vorgewendet, daß die Kirche sich am Beweistun versäumet, trotzdem der Rat entgegen den Kommissions-Abschieden von 1589 und 1593 die Dokumente und Obligationen nie herausgegeben. Nun endlich hat der Rat 1671 vor einer besonderen Kommission die Forderungen der Kirche pro liquidis erklärt und ihre richtige Verzinsung versprochen. Der Superintendent fragt an: kann der Rat das Direktorium über die Stipendien haben, da er doch lediglich debitor und nicht fundator, ferner: müssen die Stipendia, wenn keine Studierenden vorhanden, nicht an den Gotteskasten gezahlt werden. (Entscheidung fehlt.) Mit den auf Grundstücke verliehenen Kirchenkapitalien wird liederliche Wirtschaft getrieben. Die Braupfannen hat 1590 der Rat von der Kirche für 320 fl. übernommen und diese Summe mit 16 fl. zu verzinsen zugesagt, auch eine Verschreibung darüber unter Verpfändung der gemeinen Stadtgüter zu geben versprochen, diese ist aber noch jetzt nicht überantwortet. Die säumigen Schuldner des Gotteskastens werden nicht zur Zahlung getrieben, die Kirchenstühle wohl besessen, aber unfleißig gelöst, die Folge ist, daß die Besoldungen nicht bezahlt werden können.

Der Superintendent beschwert sich ferner als einen seinem Amte vom Rat zugefügten Nachteil und als dem jus episcopale präjudizierlich, daß der Rat bisweilen Kleriker ohne Mittel vor sein Gericht bestellt und Klagen gegen sie annimmt, trotzdem er durch den Revers von 1661 auf das Subsidium des Superintendenten angewiesen ist. Auch bittet er zu entscheiden, ob seine Kollegen verpflichtet seien, für ihn, wenn er anderswo Amtsverrichtungen oder sonstige Ehehaften hat, Amtsarbeit ohne Anspruch auf die Gebühr zu verrichten. (Entscheidung fehlt.)

Die Kirche ist am Dache an einem Orte steinlos, ein Pfeiler hat sich abgegeben, daß es hineinregnet und dem Mauerwerk Gefahr und Schaden zugefügt wird; auch sind die Kirchenfenster sehr zerbrochen, was die ganze Kirche verstellt und von außen ein übles Ansehen gibt.

Der Sonntag wird von Fremden und Einheimischen entheiligt, und es geschieht kein Einsehen, sehr zum Ärgernis der Dörfer. Die Wochengottesdienste werden von den wenigsten und von den eingepfarrten Dörfern gar nicht besucht. Der Gebrauch des heiligen Abendmahles wird auf 20—30 Wochen hinausgezogen. Das Katechismus-Examen ist ganz weggefallen; dabei wird im Beichtstuhl eine große Roheit

vermerkt, viele haben von den nötigsten Glaubensartikeln keine Ahnung, darum ist eine Verordnung vonnöten, wie und welcher Gestalt der Katechismus fleißiger zu treiben sei, und daß die, welche zur Beichte zum erstenmal erscheinen, vor ihren Beichtvätern vorher sich zum Examen stellen, weil solches im Beichtstuhl nicht vorgenommen werden kann, wie denn auch der jungen Ehekontrahenten wegen Verordnung zu tun wäre, daß sie ante copulationem sich alleweg vor der Geistlichkeit zum Examen stellten.

Das frühzeitige Entnehmen der Kinder aus der Schule, ehe sie ihren Katechismus verstehen, läßt für die Zukunft große Seelengefahr befürchten. Hochzeiten und Kindtaufen werden trotz der General-Artikel zu unordentlicher und ungewisser Zeit angestellt. Sobald zwei Personen ein Eheversprechen eingegangen, wohnen sie in einem Hause. Bei Hochzeiten wird oft das ärgerliche Schuhausziehen gebraucht, so der Braut vom Hochzeitsbitter unter dem Tische geschieht, wäre billig abzuschaffen und eine Strafe darauf zu setzen. Die Knechte kommen von den Dörfern zur Pfingstzeit oder bei Hochzeiten und holen mit Trommelschlag Bier aus der Stadt, dagegen wird mit Recht von den Pfarrern auf dem Lande geeifert, es sollte auch in der Stadt abgeschafft werden. Es ist zu erwägen, wie dem Unfug und Geschwätz auf den Emporkirchen, dem Zulauf und dem Unwesen bei Kopulationen, oft auch bei Kindtaufen gesteuert werden könne. Die Landpfarrer klagen, daß etliche vom Adel ohne Erheblichkeit, etwa der Kälte oder Nässe halben, den Gottesdienst daheim in ihrer Stube anordnen, wo gelacht, überlaut geredet und mit den Hunden gespielt wird, und nach Belieben die Zeit des Gottesdienstes ansetzen, daß sie ferner in die Gerichtsfreiheit der Kleriker eingreifen und ohne Versicherung Kirchenkapitalien zu sich nehmen. Auch klagen diese Pfarrer, daß die Kinder den ganzen Sommer aus der Schule bleiben und so alles Gelernte wieder vergessen; es ist zu bedenken, wie dem abzuhelfen sei. Zur Verbesserung der Lage der armen Pfarrer auf dem Lande beantragt der Superintendent, daß 2 oder 3 Einwohner zechweise die Pfarräcker zu bestellen bestimmt würden, die dafür in dem betreffenden Jahre von allen Amts- und Hofediensten zu befreien seien; außerdem möge man die Hälfte der Strafen für Sabbatsentheiligung den Pfarrern zuweisen. Auch berichtet er: zu Naundorf bei Übigau sitzt eine kluge Frau, bei welcher sich die Leute von hier und anderswoher in allerlei Fällen Rats und Hilfe erholen; es wäre nachzudenken, wie solch Teufelsnest füglich zu zerstören und dieser Abgötterei zu steuern sei.

Der Rat antwortet unter dem 15. März 1672 auf einzelne vom Superintendenten vorgebrachte Klagepunkte: Die 50 fl. Zulage und 20 fl. Scheunenzins kann er wegen des enervierten Gotteskastens dem Superintendenten nicht bewilligen, da den verstorbenen Kirchen- und Schuldienern noch ein hohes Quantum an Besoldung restiert und der Kasten darum von den Witwen und Waisen verklagt und in Anspruch

genommen wird.[1]) Das Verlangen, daß Geistlichen und Lehrern (dem Pfarrer zu Altenherzberg und dem hiesigen Kantor) von ihnen erkauften Bürgerhäusern die Zahlung der bürgerlichen Pflicht erlassen werde, weist er zurück; die sei in solchen Fällen stets bezahlt, z. B. von M. Thomas Schreiter, ehemals Pfarrer in Colochau, und Daniel Knoppe, Schulmeister oder, wie jetzt gesagt wird, Rektor zu Herzberg. Ebenso weist er das Verlangen des Superintendenten auf subsidiarische Zitation der Kleriker wegen Confusio iurisdictionis evitanda und allerhand Inkonvenientien ab. Auf eine Anregung des Superintendenten, die Zinsen der Kirchenkapitalien auf 6 Prozent zu erhöhen, erklärt er bei den erörterten Landesgravamina stehen zu bleiben. Die Stipendien sollten zu seiner freien Disposition verbleiben, jedoch sei er erbötig, des Superintendenten Gutachten darüber einzuholen und mit demselben zu kommunizieren. Was die Konsistorialbefehle etc. anbelange, so sei nach den Rezessen des Konsistoriums das Original dem Rat zu belassen und der Superintendent erhalte nur Abschriften; was die alten Kastenrechnungen anbetreffe, so sei der Rat hier in possessione, bis das Gegenteil als richtig erwiesen werde. Die Kirchenstände müßten, wie vor alters, ohne Zweifel auf dem Rathause im Beisein des Superintendenten und der Vorsteher gelöst werden.

Doctor Christian Fickelscher zu Torgau, der den Weinkeller im Rathause während des Konkurses der Stadt im kurfürstlichen Monopol hat, beschwert sich über den Superintendenten, daß er Wein verkaufe und schenke. Auch brauten die Pfarrer zu Altenherzberg, Beiern und Schmerkendorf Bier zum Verkauf, der von Rehefeld braue und schenke Branntwein.

Die Witwe von Koseritz in Grochwitz bezeugt, daß keine Klage jetzt wegen der alle 4 Wochen vom Superintendenten in Grochwitz zu haltenden Predigt zu erheben sei, wie vordem, dagegen sei seit langem der Bakkalaureus nicht mehr am Sonntag und Mittwoch zum (Katechismus-) Examen herausgekommen, wozu er verpflichtet sei. Sie klagt, wie auch der Rat, über Erhöhung der Stolgebühren, besonders bei Beerdigungen; auch habe der Diakonus 8—9 gr. für eine Person zu berichten genommen.

Was die Filiale anbelangt, so beklagen sich die Gräfendorfer, daß früher (vor dem Kriege) den Geistlichen, wenn sie Examen gehalten, jedesmal eine Mahlzeit gereicht sei, jetzt fordern sie dafür 2 fl. Auch forderten sie, wenn sie am Sonn- und Feiertage predigten, 7 gr. (Speisegeld); wenn eine Person nach auswärts, wenn auch im Dorfe, getraut werde, 1 Rtlr., von der Taufe 8 gr., der Schulmeister 6 gr., von der Leichenpredigt 1 Rtlr. 1 gr., der Schulmeister 12 gr., von jedem Auszügler 2 gr.

---

[1]) In der Kirchenrechnung von 1669 wird ein Peter Krüger erwähnt, der über 10 Jahre hier Bakkalaureus gewesen ist und dessen Erben 160 fl. an Geld und 200 Schfl. Korn als ausstehenden Rest von dessen Besoldung fordern.

Die Frauenhorster beklagen sich, daß die Last, die früher der(!) Vorsteher des Gotteskastens gehabt, an der Kirchmeß dem Pfarrer und Schulmeister eine Mahlzeit auszurichten, wofür er 2 Schfl. zu Dezem erhalte, jetzt der Kirche zugemutet würden. Von der Kirchenrechnung erhält der Superintendent 1 Rtlr. Es fordert der Amtmann bisher, wie auch der Amtsverwalter zu Annaburg, auch von jeder Kirchenrechnung jährlich 1 Rtlr. Ob solches billig, wird in der Visitatoren Entscheidung gestellt.

Aus der Kirchrechnung des Gotteskastens zu Hertzbergk von Michaelis 1669/70.

(Vorsteher: Peter Richter und Christoph Dümbde.)

Einnahmerest bar 38 fl. 3 gr. 2 ₰; Retardata 560 fl. 17 gr. 4 ₰; Einnahme an Erbzins aus der Stadt (4 fl. 4 gr. 3 ₰) und den Dörfern (Altenhertzberg, Betha, Dautschen, Holsdorff, Hillmersdorff, Nau-Nauendorff, Mallitzschkendorff, Rohsenfeld, Schlieben, Wildenau, 29 fl. 5 gr.); Erbzins von verkauften Äckern und Wiesen (63 fl. 10 gr. 6 ₰); Laßzinsen 92 fl. 5 ₰; Einnahme von ausgetanen Hauptsummen auf Michaelis (51 fl. 8 gr., daneben 61 fl. 14 gr. Restanten und 125 fl. 20 gr. 9 ₰ caduc, wobei auch die Armbrustschützen mit 12 gr. 8 ₰ von 10 fl. aufgeführt); Erbzins auf Burchhardi aus Gräfendorf (1 fl. 1 gr. 6 ₰ und 2 fl. 18 gr. Restanten); desgl. auf Galli aus Nichtewitz (10 fl. 2 gr. und 4 fl. 6 gr. Restanten); desgl. auf Martini aus Borken (3 fl. 2 gr. und 15 gr. Restanten); Zins von ausgetanen Hauptsummen auf Martini (14 fl. 11 gr. 3 ₰ und 25 fl. 15 gr. 10 ₰ Restanten, 3 fl. 9 gr. 3 ₰ caduc); Erbzins auf Catharinae aus Bucko (6 fl. 12 gr. von 13 Leuten); Erbzins von ausgetanen Hauptsummen auf Andree (2 fl. 14 gr. 1 ₰, caduc 16 gr. 5 ₰); Erbzins von ausgetanen Hauptsummen auf Luciae (2 fl. 4 gr. 7 ₰, Restanten 1 fl. 10 gr., caduc 2 fl. 3 ₰); Erbzins von ausgetanen Hauptsummen auf Trium Regum (8 fl. 1 gr. 10 ₰, Restanten 2 fl. 5 gr. 10 ₰, caduc 1 fl. 12 gr. 11 ₰); Erbzins von ausgetanen Hauptsummen auf Purificationis Mariae (1 fl. 15 gr. 6 ₰, Restanten 6 fl. 3 gr. 7 ₰, caduc 2 fl. 13 gr. 6 ₰); Erbzins von ausgetanen Hauptsummen auf Reminiscere (7 fl. 13 gr. 3 ₰, Restanten 1 fl. 16 gr. 9 ₰, caduc 1 fl. 6 gr.); Erbzins von ausgetanen Hauptsummen auf Palmarum (17 fl. 5 gr. 5 ₰, Restanten 11 fl. 18 gr., caduc 31 fl. 9 gr. 6 ₰); Erbzins von ausgetanen Erbzinsen auf Walpurgis (22 fl. 17 gr. 5 ₰, Restanten 24 fl. 9 gr. 9 ₰, caduc 3 fl. 14 gr. 5 ₰); Einnahme Zins auf Pfingsten (20 fl. 14 gr. 2 ₰, caduc 1 fl. 17 gr. 9 ₰); Zins auf Johannis (7 fl. 16 gr. 10 ₰, Restanten 3 fl. 17 gr. 9 ₰, caduc 2 fl. 15 gr. 10 ₰); Zins auf Bartholomaei (10 fl. 18 gr. 4 ₰, Restanten 9 fl. 11 gr. 1 ₰, caduc 2 fl. 3 gr. 1 ₰); Tafelgeld 95 fl. 6 gr.; Legatengeld 23 fl. 17 gr. 6 ₰ (darunter 4 Posten aus Testamenten und 16 fl. wegen des Teufelschen Legats); Einnahme vom Meisterrecht 1 fl. 5 gr. (zwei Lehrjungen des Schneiderhandwerks zu 10 gr. und einer des Fleischerhandwerks zu 6 gr.); Zinshühner von den Bauern in

Malitzschkendorf 2 gr.; Pfannenzins von den Braupfannen 16 fl.; Einnahme von Geleiten und Grabstellen auf dem Kirchhof (19 fl. 5 gr. in Posten von 3, 6, 9, 18 gr., 1 fl. 3 gr. und 2 fl. 6 gr., wie es scheint, für Begräbnisse, wobei der Unterschied gemacht ist: für ein Kind, für eine Danksagung (9 und 18 gr.) und für das Geleite 2 fl. 6 gr. bei Erwachsenen [und 1 fl. 3 gr. bei einem Kinde?], nur einmal 1 fl. 9 gr. für eine Grabstelle); Einnahme von verlösten Stühlen und Ständen (6 fl. 12 gr. 9 ₰, 5 Stände zu 10 gr. 6 ₰, einer zu 5 gr. 3 ₰, einer zu 12 gr., einer zu 1 fl., einer zu 2 fl. 6 gr.); Einnahme Zins von Bratspießen (9 gr., 5 und 4 gr., bei letzterem bemerkt, daß es sich um eine Hochzeit handelte); Einnahme Strafe derer, so des Sonntags gearbeitet oder andere Festtage entheiligt haben (12 gr. von einem, der am ersten heiligen Ostertage sich in der Kirche übergeben); Gottespfennige (von Verkäufen von Häusern, Äckern etc., 3, 4, 6 gr., in Summa 3 fl. 19 gr.); aus der Hochzeits- und Kindtaufbüchse (6 fl. 10 gr. 1 ₰); aus der Begräbnisbüchse (3 fl. 4 gr. 3 ₰); von Retardaten eingegangen (25 fl. 14 gr.); Summa Summarum der Einnahme 1414 fl. 9 gr. 2 ₰, davon aber 201 fl. 17 gr. 1 ₰ Rest aus vorjähriger Rechnung, 560 fl. 17 gr. 4 ₰ alter Rest, 38 fl. 2 gr. 4 ₰ caduc, 17 fl. 19 gr. 1 ₰ Abgang.

Die Ausgabe zeigt folgende Positionen: Jahrsold (456 fl. 6 gr. 6 ₰, darunter je 8 fl. den beiden Kirchenvorstehern, 10 fl. dem Kastenschreiber, 13 fl. 6 gr. 6 ₰ dem Läuter und 1 fl. 9 gr. dem Totengräber); für die „Schule und Schulhäuser" (11 fl. 10 gr. 10 ₰); für die Kirche in der Stadt, Orgel und Kapelle (4 fl. 7 gr.); für das Hospital (22 fl. 4 gr.); an ausgeliehenen Hauptsummen (11 fl.); Botenlohn, Zehrung u. a. Unkosten (13 fl. 76 gr. 6 ₰); an Land- und Pfennigsteuern wegen des Gotteskastens (4 fl. 15 gr. 5 ₰); an Verehrung (den Bauern beim Einbringen der Zinsen: 3 gr., 7 gr. 6 ₰, 2 gr., 1 gr. 2 ₰ den Frankenhainischen, Jeßnikern, Nichtwizern, Mallitzschkern, der Kantorei 3 fl. 9 gr., an Rosinen und Papier zum Examen für die Kinder 2 fl. 10 gr. 6 ₰, dem Spittelmeister und Stadtknecht zu Schuhen für Einbringung der Zinsen je 16 gr., dem Superintendenten für Investitur des Diakonus und Abnahme der Kastenrechnungen von 1667/70 5 fl. 15 gr. und 6 fl. 18 gr., in Summa 20 fl. 14 gr. 2 ₰); gemeine Ausgaben (u. a. 16 fl. den Geistlichen wegen des Teufelschen Legats, 8 fl. 6 gr. an verlegten Kollekten dem Superintendenten, in Summa 26 fl. 2 gr. 6 ₰); Summa Summarum 581 fl. 3 gr. 11 ₰.

An Getreide hat die Gemeinde Jeßnigk 35, Frankenhain 19 und Malitzschkendorf 4 Schfl. zu geben, die unter die Geistlichen verteilt werden. Es restieren aber aus früheren Jahren 152 Schfl. Korn und 16 Schfl. Hafer (woher diese?), aus dem letzten Jahre 35 fl. aus Jeßnigk, 5 Schfl. aus Frankenhain und außerdem 6 Schfl. von 3 Untertanen zu Gräfendorf.[1])

[1]) Auf einem besonderen Zettel sind als Korn-Einkünfte, so vor alters gewesen, aufgezeichnet: 6 Schfl. Gräffendorff, 70 Schfl. Jeßnick, 24 Schfl. Frankenhahn, 16 Schfl. Korn und soviel Hafer von Brose Lindemanns wüstem Gute zu Wildenau und 4 Schfl. aus Mallizschkendorff.

In ihren Erinnerungen bitten die Vorsteher des Gotteskastens u. a., daß die Kirchenstände dem alten Gebrauch nach alle Jahre auf dem Rathause gelöset und solches von der Kanzel abgekündigt, die Leute auch dazu angehalten werden möchten; die Grochwitzer Gemeinde anzuhalten, daß sie den Kirchhof zu S. Catharinen vermachen helfen; die Buckoische Gemeine zu bescheiden, daß sie die 6 fl. 12 gr. Erbzinse unter sich ausbringen und dem Gotteskasten ohne Abzug liefern sollen; daß die Strafen wegen der Hurerei, welche der Kirche zuerkannt werden, den Vorstehern eingeliefert werden möchten.

Beigeheftet ist der gedruckte „Entwerf der Articul des Schliebischen und Hertzbergischen aufgerichteten Wittben-Fisci" vom 8. Oktober 1669, unterschrieben von Superintendent Parnemann und Georgius Thaut, Diakonus zu Herzberg, und den Pastoren Georg Fleck-Alten-Hertzberg, Andreas Sebastiani-Knüpelsdorff, Paulus Mirus-Alsdorph, Georgius Geringus-Beyern, M. Christian Kirsten-Klein-Rösen, Johannes Budaeus-Rehefeld, Andreas Weis-Arns-Neste, Fridericus Müller-Dubro, Michael Rauner-Wildenau, M. Johannes Nicolaus Wernsdorff-Schoenewalde und von Cunrad David Bücher, Propst und Superintendent, und M. Gottlieb Hommer, Diakonus zu Schlieben, und den Pfarrern Hieronymus Gebhardi-Stechau, Jacobus Müller-Colechau, M. Balthasar Dauman-Langengwichtmur(!), M. Paulus Schernack-Malisckendorff, Johannes Beator-Hohen-Bucko, Paulus Schwadleigk-Lebusa, Andreas Gormann-Schoenau, konfirmiert vom Konsistorium zu Wittenberg am 8. Dezember 1669.

Aus dem einleitenden Worte geht hervor, daß Parnemann bei der ersten von ihm am 7. Juni 1669 in Herzberg abgehaltenen Diözesansynode die Anregung zur Aufrichtung eines Fisci für die geistlichen Witwen und Waisen gegeben hat, um deren elendem Zustande hierdurch in etwas zu raten und daß die Geistlichen der benachbarten Inspektion dann sich angeschlossen haben.

Die 36 Artikel des Entwurfs enthalten folgende Bestimmungen: Die Lade des Fiskus wird in der Sakristei zu Herzberg verwahrt und von den Diakonen daselbst abwechselnd verwaltet. Einen 2. Schlüssel zur Lade hat der dortige Superintendent. Jedes Mitglied bezahlt jährlich 1 Rtlr. zwischen Michaelis und Martini (bei 3 gr. Strafe), außerdem jedes später eintretende Mitglied 2 Rtlr. Einkauf. So zur Vermehrung des Fisci von einem Pfarrer ein Legatum von einem Sterbenden oder sonsten kann ausgewirket und erbeten werden, sollen dessen Hinterlassene einmal das halbe Legatum zu genießen haben (5). Hierzu wird auch für genehm befunden, daß, wenn ein Pastor sich verheiratet und keines Geistlichen Tochter oder Witwe nimmt, selbiger 4 Rtlr. in fiscum entrichten solle (6). So auch ein Pfarrer im Leben sich ungebührlich verhält, in öffentlichen Schenken sich volltrinket oder sonst Ärgernis anrichtet, der soll in fiscum 6 oder 12 gr., nach dem der Exzeß ist, zahlen, welches auch von den Kindern und Witwen verstanden werden (soll), doch der unschuldige Teil es nicht zu entgelten haben soll (7).

Bei jedem Todesfall soll der Witwe und den Waisen 30 Rtlr. (bei Mehrung des Fiskus künftig mehr) und von jedem Konfrater 1 Schfl. Korn Herzberger Maß sowie von jeder Kirche 12 gr. gezahlt werden, die Auszahlung aber erst 4 Wochen nach Ablauf des Genusses des halben Gnadenjahres, wenn nicht Armut und ehrliche Bestattung eine Auszahlung früher nötig machen, gezahlt werden (bei 4 gr. Strafe). Außerdem soll jeder Pastor innerhalb eines Jahres der Witwe und den Waisen 1 Rtlr. zahlen. Es sollen aber im Jahre auf diese Weise nur zwei Witwen ausgestattet werden und später Verwitwete warten, wenn nicht die Not dieser zwingt, den ersten Witwen zu ihren Gunsten etwas abzukürzen. Die Verteilung unter die Kinder, gleichviel ob aus mehreren Ehen, und die Witwe soll zu gleichen Teilen geschehen. Sind aber die Kinder erzogen und ausgestattet, so genießt die Witwe das Benefizium allein. Ist in solchem Falle keine Witwe vorhanden, so soll den Kindern eine billige Erstattung auf Erkenntnis des Synodi oder des Superintendenten geschehen, nachdem der Vater viel Jahre in fiscum kontribuieret. Sind weder Witwe noch Kinder vorhanden oder sterben diese innerhalb des halben Gnadenjahres, so verbleibt die Steuer dem Fiskus, wenn nicht Armuts halben zum Begräbnis etwas beizutragen ist. Stiefkinder, deren rechter Vater nichts beigesteuert hat, sollen, wenn unerzogen, die Hälfte, aber ohne Zuschuß von den Pastoren und Kirchen, erhalten. Die Witwen etc. von Novizen erhalten im ersten Jahre nur $^1/_3$, nach 2 Jahren $^1/_2$, nach $2^1/_2$ Jahren $^2/_3$. An andere Erben soll nichts gezahlt werden, höchstens ein Teil an unerzogene Kindeskinder besonders im geistlichen Stande. Auch soll kein Arrest auf das Witwengeld gelegt werden können. Witwen und Kindern, die den Gatten und Vater in langwieriger Krankheit nicht ordentlich pflegen, kann dieser den Anspruch ganz oder zum Teil entziehen und anderen zuwenden.

Ein Verbleiben bei dem Fiskus wird bei Translokationen gestattet, doch ist in solchem Falle stets 1 Rtlr. ante discessum an den Superintendenten zu zahlen, auch wo es sich um eine Translokation innerhalb der Inspektion handelt. Dem Sukzessor wird die besondere Pflege und Fürsorge der Witwen und Waisen zur Pflicht gemacht, dafür soll die Witwe ihm gleich bei seinem Anzuge Inventarien, Briefe, Register etc. ausantworten.

(§ 26.) „Dieses angeregte völlige Benefizium kann und soll auch einem Pastori selbst, unbeschadet dessen Witwen und Kindern, gegönnt werden, wenn er Schwachheits oder Alters halber sein Amt nicht mehr verrichten kann und wohl einen Substituten halten muß und sonst nicht Mittel hat, sich zu warten."

2.

Parochie Ahlsdorf.

1529.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10 598, Bl. 41 a.

Alstorff.

Gunther Nitzschwitz lehen. Hat 11 hufner und 6 kossaten. Hat ein dorf darein gehorend, ein halb viertel wegs davon, Schmylstorff, hat 13 wirt und 8 hufner darunder.

Kirchendiener: pfarrer, custer.

Der pfarrer, ein iung man, ist zimlich wol geschickt. Hat bisher nicht mehr dann ein mal suntags gepredigt; darumb ist im bevolen, suntags das evangelion dominicale frue, noch mittag und in der wochen dinstags zu winter zeit den cathecismum zu predigen.

Pfarrers einkomen: 14 fl. nutzung der pfarre, das korn, hafer, opfer, hüner angeslagen, inclus. 22 schfl. korn naue zulage, nemlich der edelman 3 schfl. korn, ieder hufner 1 schfl. korn, und ieder gertner 2 gr., hat 20 gr. naue zulage. Daruber hat der pfarrer zwu hufen, 8 fuder wisenwachs und kan 12 rinder und 10 schwein ungeverlich halten.

Cüster. 5 fl. nutzung, korn und brot angeslagen [darzu ein haus mit einem garten].

1533.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 231.

Alstorff.

Der pfarrer hat in der ersten visitacion ein gut gezeucknus seiner lehr und wandels halben und ist auch vleissig befunden. Dem hat Gunther von Nizschwitz under der predig offentlich widersprochen, ubel gescholten und liegen heißen; weil er aber in der visitacion nicht erschinen, so ist her Bernharten von Mila, ritter und hauptman zur Schweinitz, bevolen, mit demselben von Nischwitz ernstlich zu handeln.

Nachdem auch dem pfarrer in der ersten visitacion ein nau zulag gemacht, wie die registration anzeigt, so ist doch weder vom edelman noch bauern mitler zeit ichtes gefallen, sunderlich weil Schmilstorff,[1])

[1]) Dies ist eine Verwechselung mit Hohen Kunßdorff, welches in der ersten Visitation von den Visitatoren von dem außerhalb des Kurfürstentums liegenden Deutsch-Wiepersdorf abgetrennt und mit Ahlsdorf vereinigt war, ohne daß dessen in der Registratur dieser Visitation (s. unter 1529) bemerkt worden ist. Dieses Hohen Kunßdorff war Eigentum dor Löser, Schmilstorff dagegen gehörte zu den kurfürstlichen Amtsdörfern.

Matthes Lossers leut, nicht gegeben und vormeldet, das es inen von irem erbhern vorboten, so haben die andern darauf gefußet und auch nichts geben wollen, aber zugesagt, sich hinfur gehorsamlich zu erzeigen. Auch sol der edelman dem pfarrer den fleischzehend nemen und im nicht volgen lassen.

So seind auch bei zehen bauern, die in zehen iaren nicht zum sacrament gangen, so sein die andern auch ganz vorseumlich predig zu horen, haben aber nach ernster vormanung zugesagt, sich zu bessern und forder die predig mit allem vleis anzuhoren.

Der pfarrer sol (uber) vorig sein einkomen und zulag, welche die bauern geben wollen, haben: 8 ℔ vom einleiten, 1 gr. vom aufbieten, 1 gr. von einer leich, der pfarrer allein, der custer sol haben 4 ℔ vom einleiten.

Alt inventarium der pfarren: 2 kuhe; 9 schfl. korn; 1 schfl. gersten; 2 schfl. hafern; 2 fuder hau; 11 mdl. stro; bei den bauern im dorfe 1 mdl. gerstenstroh; ein eichen kasten; ein eichen tisch in der speißkamer; 2 hulzern schussel; 1 kesselhacken; 2 boße bette fur das gesinde; 1 bose spanbette; 1 kesselein aus der kirchen, do man vor zeiten pflag weichwasser inzuhaben; ein zinen kenichen, nicht ser gut; 3 huner.

Der pfarrbau soll sambt der befridung umb den hof in ein notdurftig bestendig wesen durchs kirchspil bracht werden, das er alsdann mit flickwerk uts. in beulichen wesen erhalden soll.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 174.

Alsdorff.

Gehört Wolff und Wilhelm Lösern. Dises pfarrlehen gehört unserm gnedigsten hern. Hat 2 zugehörende filial: Hoenkunßdorff, ist Wolff und Wilhelm Lösern; Schmylsdorff, ist unsers gnedigsten hern, gehört ins ampt Schweinitz.

Kirchendiener: pfarrer, custer.

Pfarrer: Michael Donat, von der Thame bürtig, ist doselbst im closter 9 iar gewesen, zu Halberstadt ordinirt, zu Alsdorf 10 iar custos und 17 iar pfarrer gewesen, hat 4 lebendige kinder und ist zimlich geschickt in der lehr befunden.

Dise gemein neben Wilhelm Lösern hat uber den pfarrer nichts sunderlichs zu klagen gehabt. Allein Wilhelm Löser hat sich beschwert, das der pfarrer von keinem apostel oder andern heiligen ausserhalb der 3 furnemsten festen predige, do doch seine nachbarn solche fest halten; zum andern werde auch die iugent von wegen des custers unvleiss sehr verseumet: als ist dem pfarrer bevolen worden, sich mit den festen der Wittebergischen kirchen gemeß zu halten; so soll der

custos in der wochen den catechismum vleissig lehren und darinnen die iungen wider verhören und examinirn. Der pfarrer hat keinen können angeben, der die sacramente und predigten verachtete oder sunst mit offentlichen lastern beruchtigt were, one allein Peter Jan zu Alsdorff were in 17 iarn nicht zum sacrament gangen: als hat gedachter Peter uf ermanung der visitatorn zugesagt, sich zu bessern, beten zu lernen und sich ufs furderlichste zu dem hochwirdigen sacrament zu finden und sich hinfurder, wie einem christen gebürt, zu verhalden.

Einkommen der pfarr: 5 mld. 2 schfl. korn aus allen 3 dörfern; 22 schfl. habern aus Alßdorff und Hohenkunsdorff; 1 β opfergelt aus allen 3 dörfern ongeverlich; 1 gr. vom aufbieten; 1 gr. von der leiche; 1 gr. einleitgelt. An fleischzehenden das 6. heupt, do der iunker das 4. nimpt, an gensen, lemmern, ferkeln etc. Unter sechsen nimpt wider der iunker noch der pfarrer, so oft aber 6 heupt gefallen, nimpt der iunker von zweien sechsen eins und von dem dritten sechsen nimpt der pfarrer auch eins; solche ordnung gehet bis uf 16, als dann nimpt der iunker 2 heupt und der pfarrer 1 heupt. Der iunker aber gibt disem ietzigen pfarrer uf sein person fur den fleischzehend 20 gr.: soll einem kunftigen pfarrer frei stehn, gelt oder den zehend zu nemen. An wisewachs: 2 gute fuder hau zu Alßdorff; 1 gut fuder hau zu Hohenkunsdorf. Holz: muß all sein holz keufen; wenn aber die gemein reis kabelt, hat der pfarrer seine kabel auch dabei. Daruber hat die pfarr 2 hufen ackers zu Alsdorf, lest eine umb die andern treiben; mehr 1 hufen zu Hohenkunsdorff, wirt umb ein pacht verlassen, nemlich 6 schfl. korn und 6 schfl. habern. 1 garten, an der pfarr gelegen, zu $^1/_2$ schfl. gersten oder 1 schfl. habern; mehr 1 krautgarten.

Inventarium der pfarn: 9 schfl. korn; 2 schfl. habern; 1 schfl. gersten; 12 mdl. bundstro bei den baurn; 3 mdl. haberstro; 1 eichenen kasten; 1 eichenen tisch in der speiskammer; 1 kesselhacken; 1 kessel aus der kirchen, da man weiwasser inne gehabt. 2 kühe sind von den Spaniern sampt allem seinem viehe weggenommen: solche kühe soll die gemein einem neuen pfarrer wider verschaffen. Es hat auch der pfarrer das hau gefunden auf den wisen, aber 11 gr. dasselb abzumehen geben müssen: die sollen ihm von dem successore wider geben werden.

Einkomen des custers: 3 mld. 4 schfl. korn; 38 brot; 4 ℔ vom begrebnis; 4 ℔ vom einleiten; 1 garten, an der schule gelegen.

Einkomen der kirchen: dise kirchenrechnung ist in langer zeit nie gehalten worden: als ist Wilhelm Lösern von den visitatoribus ernstlichen bevolen worden, auf das erste rechnung zu halten und hinfurder ierlichen. Es haben sich auch die gemein zu Schmylsdorf beschwert, das so lang keine rechnung gehalden ist, und gebeten, iunker Wilhelm Lösern dahin zu weisen, das er den vorrat, so in der kirchen Alsdorff gewesen, berechne: dieselben sollen bei dem schösser zur Schweinitz anhalten, wie auch demselben von den visitatoribus in gehaltener visitation zum Jessen mundlich bevel geschehen ist, das er einen an seine

stat (:wo er nicht selbs bei der rechnung sein kan:) verordnen soll, der die rechnung von wegen der gemein zu Schmylsdorff mit anhöre.

Es soll auch das ganze kirchspil ein biblia etc.

Gebeude: die zu Hohen Kunsdorff soll(en) das pfarrgebeude neben den andern beden gemeinen helfen erhalten.

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zu Hertzberg.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 26, Bl. 467 fg.

Alßdorff.

„Dieses Pfarrlehen ist voriger Visitation u. g. H. zugeschrieben worden, es hat aber Wilhelm Löser in originali seinen Lehenbrief vorgelegt, darinnen ihme klar das Kirchenlehen zugeschrieben ist." Als Besitzer von Alßdorff und Hohenkunsdorff sind noch immer Wolff und Wilhelm Loser angegeben.

Der alte Pfarrer Donat, der 1543 auf diese Pfarre ordiniert ist, ist, 73 Jahre alt, noch im Dienste. Er bittet um Zuordnung eines Gehilfen, dem aber, da sein und der Kirche Einkommen sehr gering sei, seine Unterhaltung anderswoher gegeben werden möchte.

Da der alte Pfarrer nichts Schriftliches eingegeben hat, ist Pfarrinventar und -einkommen aus der früheren Registratur abgeschrieben. Ebenso das Küstereinkommen. Da 1555 kein Kircheneinkommen angegeben ist, fehlt es auch hier.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68 I, Bl. 90; No. 68 II, Bl. 181 a; No. 69, Bl. 508; No. 73, Bl. 291 u. 296; No. 80, Bl. 214 u. 416.

Alsdorff
mit Schmilsdorff und Kunßdorff.

Kollator: Matthes (Wilhelm) Löser, der Erbherr von Alsdorff und Kunßdorff. Schmilsdorff gehört ins Amt Schweinitz.

Gesamtzahl der Kommunikanten: 230.

Der Pastor Balthasar Diterich (Ditherich, Dieterich, Dittrich) von Herzberg, hat zu Wittenbergk 2 Jahre studiert, dann in Österreich länger als ein Jahr in der Schule laboriert und ist nun (1577) vor 2 Jahren vom Junker Löser hierher berufen, 1577: 25 Jahre alt.

Der Küster Peter Lehmann aus Bochau, hat zu Baruth und Barleyn (Berlin?) studiert, ist 1577 12 Jahre hier, 40 Jahre alt.

1577.

Der Pfarrer gründet seine Lehre auf die Bibel und die Augsburgische Konfession. Er predigt alle Sonntage in Alsdorff das Evangelium, dazu

in Cunsdorff alle 14 Tage. Aus dem Alten und Neuen Testament wird nichts erklärt. Zeremonien wie zu Herzberg. Der Katechismus wird zur Winterszeit in allen drei Dörfern gepredigt von Martini bis Ostern (1578: bis der Pflug wieder ausgehet), Dienstags in Cunsdorf, Mitwochs in Schmilsdorf, Donnerstags in Alsdorf, doch werden diese Predigten schlecht besucht. Das Examen mit Kindern und Gesinde wird jährlich vor Pfingsten gehalten. Ein Verzeichnis der Getauften etc. hat der Pfarrer bisher nicht gehalten. Der Pfarrer hat im Visitationsexamen von allen Artikeln ziemlichen Bescheid gewußt, ist aber wenig belesen: — Superintendent soll ihn zu größerem Fleiß ermahnen.

So lange der Pfarrer hier ist, ist eine Kastenrechnung noch nicht gehalten. Der Pfarrer hat in das Register, das in der Kirche liegt, geschrieben, was die Gottesleute ihm geheißen.

Der Küster hat keine Schule. Die Bauern wollen die Kinder nichts lernen lassen. Er selbst hat einen Sohn von 12 Jahren, der kann deutsch lesen. Er treibt fleißig den Katechismus alle Sonntage in Alsdorf, zeigt aber an, daß die Kinder, wenn er sie examinieren will, nicht zum Examen kommen.

Rockenstuben, Scheideabende, unzüchtige Tänze bei Tag und Nacht sind zu Alsdorff gemein und wird niemand gestraft, ebensowenig wegen Sonntagsentheiligung. (1578 und 1579 wiederholt: — soll durch die neue Ordnung abgeschafft werden.) Am Sonntag nachmittag wird Pfefferkuchen und zum Mägdetanz des Morgens Branntwein verkauft. Am Pfingst- und Weihnachtsabend wird vom Festbier in Alsdorff und Kunßdorff vorauf getrunken, so daß die Leute am nächsten Tage ungeschickt sind, Gottes Wort zu hören. Unzucht und Gotteslästerung ist vielfach zu beklagen. Armen und Kranken wird, abgesehen vom Junker, wenig Hilfe erzeigt, und der Gotteskasten ist zu arm, um helfen zu können.

1578.

Der Pfarrer gründet seine Predigt auf die Bibel, Augsburgische Konfession, Schmalkaldische Artikel etc. und Schriften Luthers. Als Agende, nach der er sich richtet, nennt der Pfarrer jetzt die Meckelburgische Kirchenordnung. Die Eltern halten ihre Kinder und Gesinde unfleißig zu Predigt und Katechismus trotz des Pfarrers Mahnung und des Junkers Befehl. Ein Register der Getauften wird jetzt gehalten. Leichenpredigten hat bisher niemand begehrt. Der Pfarrer studiert für sich die Bibel und Luthers Schriften von Taufe und Abendmahl.

Richter und Schöppen in allen drei Dörfern sind sehr unfleißig im Besuche der Predigten und des heiligen Abendmahls. Eine Strafe auf Predigtversäumnis ist nicht eingeführt. Gotteslästerung und Schwelgerei bleiben fast, wie es gewesen, kommt daher, daß der Obrigkeit hiervon kein Bericht geschieht.

Eine Schule ist nicht gehalten.

Als Grund, daß die Kirchenrechnung seit 20 Jahren nicht gehalten sei, gibt der Junker an, der Schösser, der wegen Schmilsdorff dabei

sein müsse, sei immer nicht zu haben gewesen: — dem Schösser soll dies befohlen und Kommissarien geordnet werden, welche die Irrungen und Gebrechen zwischen den Dörfern wegen der Kastenrechnung ordnen sollen.

Kirchturm, Glockenturm und die geistlichen Gebäude bedürfen der Besserung.

1579.

Die Katechismuspredigt des Pfarrers am Sonntag nachmittag wird durch die Filiale gar nicht besucht, auch die zu Ahlsdorf halten ihre Kinder sehr unfleißig zum Katechismus: — soll durch die neue Ordnung abgeschafft werden.

Die Kirchrechnung ist vom Schösser zur Schweinitz wieder in Ordnung gebracht; es stößt sich noch an einigen Retardaten, welche die Leute nicht gestehen wollen.

Mutwillige Predigtversäumnis, Nichthalten der Kinder und des Gesindes zur Kirche, Sonntagsfuhren und -arbeit werden von der Obrigkeit nicht bestraft.

1581.

Das Pfarreinkommen ist summarisch jetzt so angegeben: 2 fl. Opfer; 6 Mlt. Korn und Hafer Jüterbocker Klein-Maß; 38 β allerlei Getreide von 2 Hufen. Heu und Holz muß der Pfarrer kaufen.

Der Pfarrer klagt, daß wenig auf die neue Kirchenordnung gegeben werde: die Leute kommen unfleißig und langsam zur Kirche und niemand werde gestraft; unzüchtige Tänze mit Verdrehung der Weibspersonen werden weiter gehalten.

Der Küster hat keine Schüler (ebenso 1582). Der Pastor hat drei Bauernknaben, die er unterrichtet, und deren einer kann die nomina deklinieren und verba konjugieren.

1598 (21. August).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 378.

Alsdorf
mit **Schmilsdorf** (Amt Schweinitz) und **Kunßdorf**
(Wilhelm Löser zu Alsdorf).

Kollator: Wilhelm Löser zu Alsdorf.

Pastor: Georgius Emmenus, 36 Jahre alt, 7 Jahre hier (vergl. S. 449).

Kustos: Peter Lehman, etliche 30 Jahre hier, ein Köbermacher.

Pfarrer und Küster klagen, daß die Leute ihre Kinder „überaus nicht“ zur Schule und zur Kirche schicken, lassen sie auch nicht zum Katechismo und dessen Examine kommen: — sie wollen sich hierin bessern.

Auch sonst sind mancherlei Unrichtigkeiten: die Gemeinde singt nicht fleißig mit, wie sie auch nicht fleißig zur Kirche kommt; es

kommt Hurerei vor; Spinnstuben sollen auch nicht nachbleiben; bei den Beerdigungen herrscht große Unordnung: — Superintendent und Kollator sollen ihnen mit Vermahnen beispringen.

Der Pfarrer hat keine Studierstube, er muß seine Bücher oben auf dem Kuhstall halten. Die Gemeinde weigert sich, einen vor 3 Jahren angefangenen Pfarrbau fortzusetzen, wenn nicht der Junker von den wüsten Kirchengütern, die er unter sich habe, dazu bezahle. Der Junker will sich nicht erklären, und so bleibt alles liegen: — das Konsistorium soll alle vor sich fordern. Auch zwischen den Eingepfarrten selbst ist Streit über die Aufbringung von Baugeldern für die Kirche; die Alsdorfer wollen den Kirchenacker bestellen und das, was zu Kirchen- und Pfarrgebäuden nötig ist, von dem Ertrage dieses Ackers geben, während sie die Schmilsdorfer davon ausschließen wollen, die sollen es aus ihrem Beutel bezahlen; außerdem sollen die letzteren gleichviel wie sie geben und nicht nach Anzahl der Hauswirte, womit die Schmilsdorfer nicht zufrieden sind: — soll ebenfalls vor das Konsistorium gebracht werden. Auch soll das letztere darüber entscheiden, daß sich die Leute weigern, dem Pfarrer in der Saatzeit für die Gebühr zu dienen und zu helfen.

In Hohenkuhnsdorf ist eine neue Glocke beschafft worden.

1602 (10. Juli).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 179 a.

Als Kollator wird Adam Loser genannt.

Die alte Klage über schlechten Besuch des Katechismus durch Eltern und Kinder ist wiederholt. Freilich wird dabei erwähnt, daß der Küster nicht auf die Filiale geht, den Katechismus dort zu examinieren, sondern daß die Kinder allesamt nach Alsdorf kommen sollen. Auch zur Schule will fast niemand seine Kinder gehen lassen. Niemand wird wegen Verachtung des Gotteswortes gestraft; ob ihnen schon viel Strafen angekündigt werden, achten sie es doch nicht, weil niemand von ihrer Obrigkeit den Visitationen beiwohnt. Rockenstuben und unzüchtige Tänze bestehen weiter.

Das Pfarrgebäude steht trotz aller Synodaldekrete noch so da, Kirche und Glockenturm drohen einzustürzen. Der Pfarrer hat noch immer seine Bücher und sein Studierstüblein über dem Kuhstall. Sie wollen ihm auch keinen Backofen bauen, er muß mit in der „Ri(e)ge“ backen, wenn ihn die Ordnung trifft, oft zu Mitternacht, auch wohl den Sonntag, wenn er predigen soll; er bittet, daß ihm vergönnt werde, seiner guten Gelegenheit nach zu backen, nicht nach der Bauern Regel und Ordnung: — soll bei der Ordnung bleiben.

Die Junker wollen von den wüsten Gütern nichts geben: — wofern diese unter ihrem Pfluge sind, sollen sie die Gebühr davon entrichten.

Die Bauern sind sehr grob; wenn sie den Junker oder den Pfarrer anreden, behalten sie die Hüte auf dem Kopfe, als wären sie ihnen angepicht.

Der Küster klagt, daß die Leute ihm keine Kinder zur Schule schicken. Auch berichtet er über den kläglichen Zustand seines Hauses: er kann seit vielen Jahren darin nicht trocken liegen; die Fenster in der Stube sind alters halber zerfallen; er hat auf seine Unkosten sich einen Ofen setzen lassen, kann nichts dafür wieder bekommen: — die Gottesväter sollen dazu angehalten werden.

1608 (6. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 140.

Als Kollatoren werden jetzt Heinrich, Adam und Eustachius Löser genannt.

Pfarrer ist Matthaeus Berger, 30 Jahre alt, 5 Jahre Pfarrer, hat in pio colloquio am Schlusse der Visitation gut bestanden. Kustos Andreas Winter, 23 Jahre alt, erst neulich angenommen.

Der Besuch der Katechismusstunden des Küsters, denen übrigens der Pfarrer beiwohnt, ist nach wie vor ein schlechter, und alle Ermahnungen sind erfolglos. Die Gemeinde in Alsdorff singt im Gottesdienste nicht mit, die in Kunßdorff singt fleißig. Am Mittwoch sollen die aus Kunsdorff und Schmilsdorff nach Alsdorff zur Kirche kommen; aber wenige lassen sich sehen, Kinder und Gesinde kommen gar nicht.

Es soll des Ortes viel Aberglauben vorfallen: die Leute sollen in der Christnacht Asche brennen; wenn man damit das Vieh unter dem Amt bestreut mit sonderen Worten, soll dem Vieh kein Leid das Jahr widerfahren: — die Verbrecher sollen bestraft werden. Die alten Klagen über Fluchen und Gotteslästern, Besuch der Spinnstuben durch Knechte, unzüchtige Tänze auf Hochzeiten, „ziemliche“ Ehrerbietung der Jungen gegen das Amt werden wiederholt: er, der Pfarrer, müsse sich dieser Jugend schämen, und keiner strafe sie.

Der Zustand der Gebäude ist noch derselbe wie 1602. Der Streit der Gemeinde mit den Junkern der wüsten Güter wegen ist noch nicht geschlichtet.

1618 (6. Februar).

Merseburg, Reg. Arch. 50, II No. 38, Bl. 9; Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 91, Bl. 536, 567.

Alsdorff (Eustachius Löser zu Alsdorff)
mit **Schmielßdorff** (Amt Schweinitz) und **Hohen Künsdorff**
(Adam Löser).

Kollator: Eustachius Löser zu Alsdorff.

Pastor: Martin Crusius, Sohn eines Müllers in Herzberg, 1586 geboren und zunächst in Herzberg, dann in der kurfürstlichen Schule

zu Grim erzogen, hat 8 Jahre in Wittenberg, zum Teil als kurfürstlicher Stipendiarius, studiert und ist ao. 1615 hierher (an seine erste Stelle) voziert.

Kustos: Johann Höffer, 10 Jahre im Dienst, hält fleißig Schule.

Der Pfarrer hat bisher keine Beichtregister gehalten, auch keinem gebeichtet: will von nun an beides tun, und zwar will er sich zum Pfarrer von Schönewald als seinen Confessionarius halten. An seiner Lehre, Leben und Geschicklichkeit ist kein Mangel. Auch sonst geschieht alles der Kirchenordnung gemäß, nur daß die Gemeinde zu Hohen Künsdorff sich des Kirchhofs angemaßt und denselben für sich verpachtet und die Pacht vertrunken hat; derselbe wird sofort auf eine Reihe von Jahren für einen höheren Zins an einen Bauern verpachtet, und dieser Zins soll von jetzt ab in der Kirchenrechnung geführt werden.

Das Pfarrinventar ist genau wie 1555 verzeichnet. Die 2 Kühe sind vorhanden. Von Büchern werden aufgeführt: Formula conc., die vornehmsten und besten Schriften D. Lutheri, durch die Theologen der Universität Wittenberg zusammengezogen.

Das Pfarreinkommen ist so verzeichnet: 13 gr. die Kossäten zu Alsdorff; 5 gr. die zu Schmielßdorff; 8 gr. die zu Hohen Künsdorff. An Getreide: 9 Schfl. Korn und 7 Schfl. Hafer von Eustachius Lösern Jessnisches Maß; 2 Schfl. Korn und 1 Schfl. Hafer von jedem Hüfner zu Alsdorff; 2 Schfl. Korn und 2 Schfl. Hafer vom Richter daselbst; 16 Schfl. Korn, von jedem Hüfner 2 Schfl., zu Schmielßdorff; 2 Schfl. Korn Jessnisch Maß, 3½ Schfl. Jütterbockisch Maß und 1 Schfl. Hafer der Junker zu Hohen Künsdorff; der Richter zu Hohen Künsdorff, außerdem Barthel Graßman und Lorenz Semler geben je 1½ Schfl., Caspar Herman und der Müller je 1 Schfl., Urban Schulze 2 Schfl. Korn. Ackerbau: 2 Hufen zu Alsdorff; 3 Hufen zu Hohen Künsdorff, die geben 8 Schfl. Korn und 8 Schfl. Hafer, neben 2 Rtlr. an Geld Pacht, auch müssen die beiden Pächter dem Pfarrer je 6 Tage, nämlich 2 mit Mähen, 2 mit Harken und 2 mit Flachsschwingen, dienen, außerdem dem Pastor den Kohl aus dem Garten heimfahren; es steht dem Pastor frei, die Hufen den Pfarrleuten wieder zu nehmen und zu seinem Besten zu nutzen; 1 Garten zu 1 Schfl. Aussaat. Wiesewachs: 2 Fuder zu Alsdorff, 1 Fuder zu Hohen Künsdorff und ein Garten zur Gräserei. Fleischzehnt: das 6. Stück, wo der Junker das 4. Stück bekommt. Holz: die gemeine Kabel, sonst nichts. Accidentia: 3 gr. pro proclamatione; 2 gr. pro copulatione; 1 gr. vom Begräbnis; 6 gr. von einer Leichenpredigt; 1 gr. von der Taufe.

Küsterei-Einkommen: 40 Schfl. Korn, nämlich 8 Schfl. vom Junker und 18 Schfl. von den Hüfnern (jedem 2 Schfl.) zu Alsdorff, 6 Schfl. von Hohen Künsdorff, davon 1 Schfl. 12 Mtz. vom Junker, 8 Schfl. von Schmielßdorff Herzberger Maß, von jedem Hüfner 1 Schfl. Brote: 20 aus Alsdorff, von den Hüfnern und Gärtnern je 1 und 3 vom Junker; 12 aus Schmielßdorff, ebenfalls von Hüfnern und Gärtnern je 1;

20 (22?) aus Hohen Künsdorff, von 5 Gärtnern alle Quartal 1 Brot, der 6. Gärtner gibt nur alle Halbjahre ein Brot. Häuselgeld: 6 ₰ jeder Gärtner und Hausgenosse zu Alsdorff und Schmielßdorff, dagegen geben die Gärtner in Schmielßdorff nichts, wohl aber die Hausgenossen. Accidentia: 2 gr. vom Begräbnis, nämlich 1 gr. vom Singen, 1 gr. vom Läuten; 1 gr. von der Brautmesse; 4 ₰ „Kirchgeld" von einer Sechswöchnerin.

1624.

Protokoll des ao. 24 gehaltenen Synodi, Dresden, H. St. Arch., Loc. 1987, Bl. 193 a.

Kollator und Pfarrer wie 1618. Ein Bauer Gregor Hunter soll die geklagten 2 Schfl. Korn (dem Pfarrer?) erlegen, und die Schmilßdorffer sollen ihrem Erbieten nach die Holzfuhren leisten.

1672 (7. März).

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 45 b, Bl. 295 fg.

(Nieder-) Ahlsdorf.

Kollator und Patronus: Wolf Heinrich Löser auf Ahls- uud Hartmannsdorf, kurf. sächs. Erbmarschallamtsverweser, Assessor des Hofgerichts zu Wittenberg, auch Obersteuereinnehmer im Kurkreise.

In Ahlsdorf sind 6 Hüfner und 9 Kossaten, in Schmielsdorf (Amt Schweinitz) 8 Hüfner und 3 Kossaten, in Hohe Kuhnsdorf (Erbherr: Adam Ernst Löser, fürstl. sächs.-magdeburgischer Kammerjunker in Halle) außer dem herrschaftlichen Vorwerk nur ein Pachtmann und 2 Kossaten.

Pfarrer ist zurzeit Johannes Michaelis aus Wittenberg, 34 Jahre alt, hat in Wittenberg, dann 3 Jahre in Görlitz studiert, dort 1658 „absolviert" und darauf in Wittenberg zu studieren angefangen, doch noch in demselben Jahre die Universität wieder verlassen und ist Rektor in Golßen in der Niederlausitz geworden, von wo er 1670 hierher berufen ist. Sein (nicht genannter) Antezessor ist 1655 investiert.

Der Pfarrer hat alle Sonntage in Ahlsdorf und aufs längste in 3 Wochen einmal in Hohe Kuhnsdorf eine Predigt zu halten, obwohl er meint, daß das letztere nicht nötig sei, da die wenigen Leute von dort herüberkommen könnten, und es genüge, ihnen zuzeiten einen Amts- und Kommunion-Tag zu halten. Zu Mittag findet regelmäßig in Ahlsdorf Betstunde statt, wo ein Kapitel aus der Bibel verlesen und einfältig unter Aufzeigung des usus primarius erklärt, darauf das gemeine Gebet verlesen werde. Nur an den ersten Tagen der hohen Feste findet in Ahlsdorf ein zweiter Predigtgottesdienst statt. Von Martini bis Fastnacht werden in der Mater und Filia Wochenpredigten abgehalten, in denen der Katechismus Luthers erklärt, In der Fastenzeit folgen dann Predigten über die Passion und Examina catechismi.

Das Pfarreinkommen ist jetzt so angegeben. An Pächten und Dezimen: der Gerichtsherr in Ahlsdorf gibt 17 Schfl. Korn, 11 Schfl. Hafer Jessnisches Maß, der Schulze je 2 Schfl. Korn und Hafer, die 5 Hüfner jeder 2 Schfl. Korn und 1 Schfl. Hafer; in Schmielsdorf jeder der 8 Hüfner 2 Schfl. Korn Herzberger Maß; in Hohe Kuhnsdorf der Gerichtsherr 11 Schfl., die 2 Kossaten je $^1/_2$ Schfl. Korn (Jüterbocker Maß?). Die Kossaten-Zulage der 18 ℔ zu Michaelis ergibt $13^1/_2$ gr. in Ahlsdorf, $4^1/_2$ gr. in Schmielsdorf, 3 gr. in Hohe Kuhnsdorf; der Opferpfennig im Quartal $4^1/_2$ gr. in Ahlsdorf, 5 gr. in Schmielsdorf und 9 ℔ in Hohe Kuhnsdorf.

An Stroh empfängt der Pfarrer von den 6 Hüfnern in Ahlsdorf je 1 Mdl., also im ganzen 1 β 2 Mdl. Bunde. Der Fleischzehnt, der früher von allem Vieh gegeben wurde, wird jetzt nur noch in Ahlsdorf und nur noch von Gänsen gegeben, von dem der Junker wieder 2, der Pfarrer 1 bekommt: er gibt den Ertrag im Jahre mit 3 Gänsen an.

Den Ackerbau, 2 Hufen in Ahlsdorf und 1 Hufe in Hohe Kuhnsdorf, muß der Pfarrer selbst bestellen, da er keinen Dotalis hat und keiner ihm die Kuhnsdorfer Hufe für die Hälfte abnehmen will. Er klagt über ungetreues und böses Gesinde. Seine Aussaat beträgt in allem 14 Schfl. Korn, 6 Schfl. Gerste kleines Jüterbocker Maß, dazu etwas weniges an „Heidnisch“ und Leinsamen. Er kann nicht mehr als 4 Kühe, 2 Ochsen und 1 Pferd ernähren. Die Schaftrift ist von der Gemeinde dem Gerichtsherrn „wegen Satisfaktion“ abgetreten, doch ist dem Pfarrer einige Schafe gegen Vergleichung mit dem Schäfer zu halten gestattet. Von anderem Vieh hat er 4 Kühe schuttfrei, das andere muß er verschütten.

Accidentia: 6 gr. von dreimaliger Proklamation; 6 gr. vom Zeugnis der Proklamation; die Mahlzeit für die Kopulation und den dabei gewöhnlichen Trausermon; 1 gr. für eine Fürbitte und ebensoviel für eine Danksagung; 8 gr. für Leichengang mit Abdankung; 1 Rtlr. für die Leichenpredigt; 4 gr. für „Besuchung, Fürbitte, Kommunizierung und Danksagung eines Kranken“; die Mahlzeit für die Taufe.

Inventar: 10 a. β für 2 Kühe; 4 Schfl. Korn und soviel Gerste Aussaat; 1 alter großer und kleiner (Gesinde-) Tisch; 2 alte Lehnsessel; 1 Ofenblase; 1 Kesselhaken.

Der Pfarrer klagt über Härte und Undankbarkeit der Zuhörer, man kann auch nicht ein Ei von ihnen um Geld, geschweige umsonst, haben. Wenn man das elende Wesen klagt, bilden sie sich wohl ein, man tue es aus Geiz. Und dabei hat der Pfarrer als Rektor viel mehr, 100 fl. an Geld und 5 Mlt. Getreide, gehabt. Die Pfarrwohnung ist sehr alt und jährlich zu flicken, und so muß der Pfarrer diese harte Gemeinde immerfort betteln und bitten, ihm zu helfen.

Sonst klagt er nur über das Fortbestehen der Spinnstuben.

Der Küster Christoph Schugk von Schoenewalde, der dort 12 Jahre Bürger und Tischler gewesen und aus dringender Not zum Schuldienste sich hat begeben müssen, ist jetzt 26 Jahre im Dienste, 60 Jahre alt.

Über die Ordnung in seiner Schule gibt er an: Alle Morgen und zu Mittag muß ein Knabe niederknien und ein Schulgebet beten; nach diesem müssen sie alle zumal ein jedweder ein Hauptstück beten, danach vier Kapitel aus der Bibel lesen, vier am Vor- und vier am Nachmittag, darauf zweimal ihre Lektiones hersagen. Nachmittags müssen die Großen, welche schreiben (es sind ihrer fünf), Briefe lesen und zum Beschluß ein Lied singen, welches mit der Zeit sich schicket.

Seine Besoldung gibt er folgendermaßen an: in Ahlsdorf gibt der Gerichtsherr 6 Schfl. Korn Jüterbocker Maß, jeder Hüfner 2 Schfl. und 1 Brot, jeder Kossat 1 Brot und 6 ₰; in Schmilsdorf jeder Hüfner 1 Schfl. Korn Herzberger Maß, jeder Kossat wie in Ahlsdorf; in Kuhnsdorf der Gerichtsherr 4 Schfl. Korn, die Kossaten 4 Mtz. Korn und 6 ₰. Das Schulgeld beträgt im Quartal 3 gr., weil er das ganze Jahr das Brennholz kaufen muß. Seine Wohnung ist gar klein und baufällig. In den Garten daran kann 1 Schfl. Gerste ausgesät werden. Accidentien: 2 gr. von der Leiche, nämlich 1 gr. vom Läuten, 1 gr. vom Vorsingen, die Mahlzeit von der Kopulation, 3 gr. von der Taufe, die Gevatterbriefe zu schreiben, doch sind auch etliche, welche mündlich die Gevattern bitten.

Die Kirche in Ahlsdorf hat zum Inventar etliche Stück Ackers gehabt, die jetzt verwachsen sind, und die Gemeinde entgegnet auf die Mahnung des Pfarrers, diesen „Gottesacker" zu reinigen: es wäre nichts daran zu erhalten.

Die letztgehaltene Kirchenrechnung in Ahlsdorf für Martini 1667/69 zeigt bei einem übernommenen Jahresrest von 25 fl. 13 gr. 6 ₰ an Einnahmen: Zinsen von auf Ahlsdorfer Gütern haftenden Kapitalien 2 fl. 9 gr.; Ertrag des Zimbelsäckleins 10 fl. 3 gr. 3 ₰; desgl. des Almosenbüchsleins 16 gr. Die Ausgabe bringt neben einigen Bauausgaben (zu einer Rektifizierung des Glockenturms sind neben 11 fl. 9 gr. aus der Kirche 12 Rtlr. von den beiden Gemeinden Ahlsdorf und Schmielsdorf aufgebracht) folgende Posten: dem Herrn Superintendenten von zweijähriger Kirchenrechnung 2 fl. 6 gr., den Kirchenvorstehern Besoldung 12 gr., das Kirchengerät zu säubern 4 gr., Schreibgebühr für die Kirchenrechnung 6 gr., für Glockenschmiere 4 gr., Kirchenwein 1 fl. 4 gr., Hostien 8 gr., „armen Leuten und Exulanten" 11 gr., dem Pfarrer für zwei Predigten in Herzberg 6 gr.

In Hohe Kuhnsdorf ist, soviel der Pfarrer sehen kann, keine Kirchenrechnung gehalten. Einzige Einnahme dieser Kirche ist der Ertrag des Zimbels bei dem alle Vierteljahre dort gehaltenen „Amte", aufs höchste 2 gr., wovon Wein und Hostien bezahlt werden. Der Überschuß, den der Vorgänger in die 20 Jahre gesammelt hat, beträgt 16 gr. Nun sind noch einige Groschen hinzugekommen, davon jüngst zwei neue Glockenstränge, ein Sandseiger auf der Kanzel und ein Bänklein gekauft sind.

Die Beschwerde der Ahlsdorfer Gemeinde richtet sich gegen die erhöhten Accidentien, zugleich bittet sie, den Schulmeister dahin anzuhalten, daß er während der Schulstunden sein Handwerk beiseite

setze, damit die Kinder besser abgewartet und nicht, wie bisher geschehen, verabsäumt würden.

Die Schmielßdorfer beschweren sich, daß sie, die den ziemlichen Kirchweg hätten, gleich den anderen Eingepfarrten zu den Baulichkeiten beitragen und zu den Kirchrechnungen außer der Hälfte der Unkosten noch besonders das, was der Amtmann begehre, bezahlen müßten.

3.

Parochie Altherzberg.

1529.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10 598, Bl. 56 a. Abgedruckt von W. Schmidt a. a. O. S. 14.

Hertzberger kreiß.

Alde Hertzberg.

Des rats zu Hertzberg lehen. Hat 31 wirt, 5 hufner, das ander gertner, und dazu volgende zugehorend dorfer, nemlich Kokerstorff, 14 hufner, 3 gertner; Nauendorff, 21 wirt, darunter 14 hufner; Friderstorff, 14 hufner, 3 gertner; Friderßluge, 8 hufner, 4 gertner.

Kirchendiener: pfarrer, custer.

Dem pfarrer [est bene doctus] ist bevolen, alle suntag das evangelium zu Alden Hertzberg zu predigen und aus demselben zwei oder drei heubtstuck christlicher lere, als vom glauben, christlicher liebe und heiligem creuz, mit vleis zu erklern; und die obgenante dorfschaften, so gein Alden Hertzberg gehoren, sollen alle suntag sich dohin vorfugen und sunst alles pfarrechts do gewarten, ausgenomen das dorf Fridersluge: doselbst soll der pfarrer im somer alle suntag auch ein predig thun, evangelium dominicale, wie vor alders, im winter aber soll er am donerstag in der wochen das evangelium dominicale doselbst predigen. Daruber ist vorordent, das, nachdem vil leut in die pfarr Alden Hertzberg gehoren, soll der pfarrer durch das ganz iar wochentlich uf ein tag, der am bequemsten sein will, den cathecismum predigen, derhalb alle suntag vormanung thun, das die leut das iunge volk, ire kinder, maid, knecht darzu schicken. Sunst soll sich der pfarrer nach dem buchlein underricht der visitator an vorenderung halden.

So ist dem custer aufgelegt, das er unter der messe, wenn communicanten vorhanden, und sunst, wenn das volk zur predig zusammen kombt, die deutschen gesenge mit vleis dem volke fursinge und der nachtbar kinder, meide, knecht und ander iugent, so aus der predig nicht so bald fassen konten, das vater unser, zehen gebot und deutschen gesenge lere und underrichte. Darzu soll der pfarrer die leute getreulich vormanen, solch dem gesinde furzuhalten.

Der pfarrer soll mit dem umb die zech huten vorschont werden; wenn aber die gemein einen gemeinen hirten hat, soll er sein gebur auch darzu reichen.

Das pfarrhaus, desgleichen die custerei sollen die eingepfarte dorfschaften und ganz kirchspil in beulichem wesen erhalten.

Das opfergeld, die umbgenge und das einkomen der pfarren soll der richter in iedem dorf neben des pfarrers geschickten helfen einbringen und solchen auch an der geburlichen hulf, so es die nodturft erfordert, nicht erwinden lassen.

Und ob dem pfarrer sachen furfallen wurden, daraus er sich nicht woste zu entschicken, sunderlich in ehesachen, soll er sich bei dem pfarrer zu Hertzberg als superattendenten rats erholen.

Die clenodia hat der rat zu Hertzberg zu sicherer vorwarung zu seinen handen genomen. Die soll der rat den leuten hinfur zu gut halten und ausserhalb bevels nicht angreifen, wie sie dann den alterleuten schriftlich bekentnus zugestalt.

Pfarrers einkomen: 27 fl., zins, opfer, korn, weiß, brot, eier und anders angeschlagen, und hat daruber die pfarre 2 hufen ackers, 9 fuder wisenwachs und kan 8 rinder und 8 schwein halden. [Von der huet ist geordent in Alden-Hertzberg, das der pfarrer soll fur die zechhut geben ierlich 10 gr. und nit mer, er habe mer oder weniger rinder. Die bauren sollen geben dem pfarrer 1 gr. zur tauf, aber dem custos $^1/_2$ gr. und nichts fur aufbieten, trauen, introduziren. Die beichteier und neu iar sollen sie auch geben. (Für) die leich, so man den pfarner braucht, sol man geben 8 ß, dem custos 4 ß.]

Custers einkomen: 4 fl. 7 gr., zins, brot und anders.

Urkundlich ist diese ordnung mit unser der visitator petschaften wissentlich besigelt.[1])

[Alt inventarium: 5 schfl. korn, 1 vorslossen tisch, 1 melfass, 1 speißrad oder 1 backtrock, 1 spanbett. Neu inventarium: 2 kuhe, 1 slecht tisch, 1 spanbette.]

1533.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 204.

Amt Schweinitz.

Ald Herczbergk.

Der pfarrer ist zimlich gelert und bei seinem ambt vleissig befunden. Darumb sollen alle dinge bei voriger ordnung bleiben, allein soll dem pfarrer und custer hinfur geben werden und volgen von einem kind dem pfarrer ein taufgroschen, von einer leich 8 ß, von einleiten, aufbieten und trauen aber nichts; dem custodi vom taufen $^1/_2$ gr., von einer leiche 4 ß.

[1]) Hier stehen die Spuren von 5 nebeneinander auf das Papier gedruckten Siegeln.

So sol der pfarrer den bauern 10 gr. von der zechhutung des vihes geben, domit freuntlicher wille erhalden werde, er hab mehr oder weniger rinder. So sollen die eingepfarten dem pfarrer sein geburlich einkomen, wie vor alders, brot, neu iar und beicht eier und anders unvormindert und ane abbruch raichen.

Dem rat zu Hertzberg ist bevolen, das sie vleis haben, das Jorge von Hondorff gnugsame vorschreibung fur 100 fl. aufrichte, domit dem pfarrer von solchen 100 fl. haubtsumm ierlich 4 fl. und dem custer 1 (fl.) gefalle.

Ald inventarium der pfarren: 5 schfl. korn, 1 vorslossen tisch, 1 molfaß, 1 spanbette, 1 alden ratkasten, 1 backtrog; das kirchspil sol hinach kaufen und vorschaffen 2 kuhe, 1 schlecht tisch, 1 spanbette.

So hat der rat das silberwerk und anders, das inen von Alden Hertzberg zu getrauen handen gethan, vormug der vorschreibung noch unvorruckt bei einander.

Mit den pfarrgebeuden sol mans dermassen halden uts. bei andern dorfern.

1548.

Dresden, H. St. Arch., Eingeschickte visitations ordnunge etc., Loc. 10 600, Bl. 112.

Der pfarren zu Altenhertzbergk einkomen, wie der besitzer derselben dis 48. iars selbst bericht.

Erstlichen an geld: 9 fl. an widerkeuflichen zinsen von ausgethanen heuptsummen; 23 gr. 6 ₰ erbzins inclusis 7 huner, eins vor 6 ₰ angeschlagen; 3 fl. 17 gr. tregt ungeferlich das opfer; 1 gr. 5 ₰ von 17 gertnern zum neuen iaer; 8 gr. gemeine zufelle von kindtheufen und begrebnuß, von der kindthauf 1 gr., vom begrebnus 8 ₰; summa 14 fl. 7 gr. 11 ₰ an gelde.

An getreide: 67 schfl. korn exclusis 3 schfl. 3 vtl., so man den pauren furlohn geben muß etc.; daruber 53 brot uf Weinachten, 2 ß 18 eier uf Ostern. Ferner gehoren zur pfarr 2 hufen, die mag der pfarner selbst threiben ader vermithen, und so ehr solche vermidet, kan ie eine nicht hoher, dan 52 gr. vermidet werden.

Weiter gehort zur pfarren ein wiesen, tregt ein iar lang nutzung in die 9 fuderlein hau.

Custers einkomen. An geld: 1 fl. an widerkeuflichen zinsen von stehenden heuptsum; 25 gr. erbzins; daruber 53 brot uf Weienachten; item ein wisen, wan er solche nicht selbst geniessen will, kan ehr solche uf 1 fl. zins austhun. Hat von der tauf 6 ₰, vom begrebnus 4 ₰. An korn 16 schfl. korn. Uf Ostern 1½ ß eier.

1555 (23. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 189a.

Aldenhertzberg.

Dis dorf gehört ietzt dem rat zu Hertzberg. Das pfarrlehen aber ist der churfürsten zu Sachsen. Hat vier eingepfarte filial: Fridersdorff, der von Dhamen doselbst, hat 15 hufner, 4 gertner; Friderslug, des von Brandenstein uf Neideck, hat 8 hufner, 4 gertner; Kakersdorff, des rats zu Hertzberg, hat 13 hufner, 8 gertner; Nawendorf, der Reppischen zu Torgaw, hat 16 hufner, 4 gertner.

Kirchendiener: pfarrer, custos.

Pfarrer Michael Wirtt, von Rochlitz bürtig, 6 iar zu Witteberg bei Hans Lufften in der drückerei ein setzer gewesen und anno 46 zu Witteberg uf dise pfarr ordinirt, ist noch ein iunger man, in der lehr zimlich wolgeschickt befunden.

Custos Bartholomeus Krause, von Hertzberg bürtig, ein leineweber, 4 iar an disem dienst gewesen.

Dise gemein sampt derselben erbherrn ohne des dorfs Nawendorff haben dem pfarrer und custer der lehr, vleis und lebens halben ein gut gezeugnis geben. Desgleichen hat auch der pfarrer keinen können angeben, der die predigt und sacrament verachte oder sonst mit offentlichen lastern berüchtigt were, allein das die zu Friderslug vil lieber mit der angel des sontags am wasser ligen und fischen, denn in die kirchen gehen, wie sichs auch in der verhör bei ihnen eins teils in der warheit befunden, dann der richter zu Friderslug hat nit wol beten können, item Krausen sohn doselbst die wort vom sacrament des altars und vater unser nit sagen können: ist ihnen derhalben ernstlichen eingebunden, das sie sich vleissig zur predigt halten und die gebet, so sie nit können, vom pfarrer oder custer ufs erste lernen süllen.

Einkommen der pfarre zu Aldenhertzberg: 18 schfl. korn aus der mule zu Aldenhertzberg; $3\frac{1}{2}$ schfl. von den hufnern doselbst, nemlich ein viertel der richter von der halben hufe; 1 schfl. idem von der herrenhufe oder gericht; 3 viertel korn Thomas Koel; 3 viertel Wentzel Hosgen; 3 viertel Brosius Schmid; 6 mtz. korn Philipps Grawel von einer halben hufen: summa $21\frac{1}{2}$ schfl. 6 mtz. Aus Fridersdorff: 18 schfl. korn von so vil hufnern; 3 gertner gibt einer 4 ℔ und 1 alten ℔; item 10 gr. geben zwen baurn: Strauchhause und Brosius Fischer. Aus Friderslug: 16 schfl. korn geben die 8 hufner; 4 gertner geben ieder $5\frac{1}{2}$ ℔. Aus Kaxdorf: 5 schfl. 4 mtz. von 21 baurn: gibt ein ieder baur doselbst 1 viertel. Aus Nawendorff: 15 hufner geben 15 schfl. korn; 3 gertner geben ieder 2 ℔; daruber sind noch 3 baurn, 2 hufner und 1 gertner: sollen gleich den andern geben; 1 silber β von der pfarrhufen.

4 fl. geben dem pfarrer die von Hondorff zu Schmerckendorff und den ubrichen 5ten gulden dem custer von 100 fl. hauptsumma. 5 fl.

von 100 fl. heuptsumma, stehende zu Luca, bekumpt der pfarrer ierlich. 4 alde schock opfergelt, aus allen funf dörfern ierlich ungeverlich. Daruber gehören zur pfarr zwo hufen landes, eine zu Nawendorff und die andere zu Altenhertzberg; eine lest der pfarrer selbst treiben und die ander haben die hufner zu Nawendorff umb 52 gr. zins, und nachdem sie dieselben hufen als erblich haben wöllen anzihen, hat sich des der pfarrer neben den eingepfarten gegen den visitatoribus beclagt.

Derwegen sind sie nach gnugsamer erkundigung der warheit nach volgender gestalt und meinung verglichen: Nachdem her Michael Wirtt, pfarrer zu Altenhertzberg, fur uns, den churfürstlichen verordenten visitatorn im churkreis zu Sachsen, neben seinen pfarrkindern erschienen und clagende furbracht, wie die gemein zu Nawendorff eine pfarrhufen innen hetten und der pfarr Aldenhertzberg ierlich mit 52 gr. verzinsten, nu aber dieselbe hufen fur erblich anzugen, der meinung, solche hufen ganz der pfarr Aldenhertzberg zu entwenden und eigenthümlich zu sich zu bringen: als haben wir obgedachte verordente visitatores derhalben vleissige nachforschung gehabt und aus etlicher alter baurn aussage und bericht, auch mit alten registern die baurn zu Nauendorf uberzeugt, das sie obgedachte hufe landes nit als erbgut, sondern als laßgut innen hetten, des sie auch die zins, so sie bisher davon gegeben, uberwiesen, dann ie nit gebreuchlich, das so hohe zins von einer erbhufen gegeben werden, welchs viel gedachte baurn selbst haben bekennen müssen; weil aber dieselben pfarrhufen-stücken also gelegen sein, das do der pfarrer zu Aldenhertzberg solche hufen selbst treiben würd, die baurn zu ihrem acker mit dem pflug und wagen nit kommen konten, haben die visitatores uf der gemein zu Nawendorf bittlich ansuchen die sachen also verglichen und vertragen, das die gemein zu Nawendorff forthin (die hufe) als ein laßgut innen haben und gebrauchen und mit 60 gr. ierlich vorzinsen solle, und damit dieselbe hufe von ihnen als ein laßgut erkant werde, söllen sie alle 3 iar bei dem pfarrer umb gemelte hufe anregung zu thun verpflicht sein. Es hat vorgedachter pfarrer her Michel Wirtt uf weiter bitt der gemein zu Nawendorff und vielfeltige erbieten zu aller freundlichen fürderung und dankbarkeit gewilligt und zugesagt, so fern sich die baurn zu Nawendorff als gehörsame und dankbare zinsleut gegen ihm erzeigen werden, solche pfarrhufen sein leben lang oder, so lang er uf dieser pfarr sei, nit mit höherm zins zu beschweren, auch nit zu sich zu nemen, sundern der gemein zu Nawendorff unter ihrem pfluge zu lassen, iedoch soll den kunftigen pfarrherrn ihre gerechtigkeit zu diser pfarrhufen hiemit in keinem weg benummen sein, sondern einem iedem nachvolgendem pfarrer frei stehen, die hufen selbst zu treiben oder den zins zu erhöhern, welchs also von beden teiln angenommen und vorwilligt (ist). Und zu vorsicherung dises vertrags ist solche vergleichung in dise registratur der pfarr Aldenhertzberg eingeleibt und derselben verzeichnis abschrift, mit unserm der churfürstlichen visitatorn gewönlichen betschir besigelt und mit unser hand unterschrieben, beiden

teiln zugestelt. Actum zu Hertzberg am montag nach Matthaei anno etc. der weniger zal im funfundfunfzigsten.

54 brot von allen hüfnern uf Weihnachten und von iedem gertner 1 ℔. 2 β 18 eier uf Ostern, geben die 4 dörfer, ein ieder hauswirt 2 eier; denen zu Altenhertzberg hat der pfarrer die eier erlassen umb der vihehut willen, das er derselben soll befreiet sein; nachdem sich aber die gemein zu Aldenhertzberg beschweret, das der pfarrer zuviel rintviehes halte, ist von ihnen gewilligt, das der pfarrer 14 stück rindvihes halten möge, dagegen aber soll der pfarrer nit mehr dann 10 gr. hutgelt geben und die eier, wie gemelt, fallen lassen.

Hat kein holz, muß all sein brennholz keufen; 9 fuder wisewachs.

Summa alles der pfarr einkommens an korn macht 5 mld. 7 schfl. 5 mtz., 17 alte β 11 gr. an gelde.

Es hat sich auch das ganze kirchspil aller dörfer verwilligt, dem pfarrer uf den wirtschaften ein ieder, der bei der wirtschaft ist, 1 opferpfenning zu geben.

Inventarium der pfarr: 2 kühe, fur 5 fl. erkauft; 1 verschlossen tisch; 1 klein tischlein, fur 4 gr. erkauft[1]); 1 alte kabusen[1]); 2 kleine kabuslein in der stuben; 1 spanbett[1]): an disen angezeigten stücken, des pfarrers anzeigen nach, soll kein stük ganz noch tüchtig zu gebrauchen gefunden sein, one den verschlossen tisch.

Einkommen der custerei: 1 schfl. 2 mtz. zu Altenhertzberg; $^1/_2$ fl. zu Kakersdorff; 4 schfl. korn zu Nawendorff, aber der richter und Philipp Graw sollen $^1/_2$ schfl. geben; $3^1/_2$ schfl. zu Fridersdorf; 2 schfl. zu Friderslug; 6 schfl. der müller zu Aldenhertzberg; 1 brot von iedem hüfner aus allen 5 dörfern; 6 ℔ vom kindteufen; Philipp Graw und der richter sollen dem custer $^1/_2$ schfl. geben; 1 fl. aus Schmerkendorff, wie oben gemelt, von denen von Hondorff.

(Einkommen der kirche): 24 gr., 14 gr., 6 gr. wisenzins, item 10 gr. von der kleinen wisen, die Blesi Lehman zu Redlin braucht umb zins. Dise wise hat Blesi Lehman uf sein lebelang umb gedachten zins brauchen wölln, welchs die kirchveter und gemein nit haben wollen gestehen, so sind sie nachvolgender gestalt entschieden worden, nemlich: Nachdem sich irrung zugetragen zwischen den kirchvetern zu Aldenhertzberg an einem und Blesi Lehman anders teils, welcher eine von den gotswisen umb 10 gr. zins ierlich zu entrichten innen gehabt, aber furgeben, als solt ihme solche wisen sein lebelang umb gedachten zins von dem pfarrer und kirchvetern zu Aldenhertzberg zu gebrauchen eingethan und zugesagt sein, welchs doch gedachter pfarrer und gemein zu Alden Hertzberg vor den verordenten visitatoribus im churkreis zu Sachsen verneinet und mit vilen zeugen den Blesi Lehman uberwisen haben, das ihm solche wisen niemals wer also zugesagt, wie ers bericht, Blesi aber entlich bittlich gesucht, das ihme dieselbe wisen noch 10 iar ausgethan und gelassen wurde umb vorigen

[1]) fehlt 1575.

zins, die kirchveter aber vermeldet, das sie ihre wisen wider zu sich zihen und der kirchen zu gut umb einen höhern zins austhun müsten: als haben die verordente churfürstliche visitatores bede theil also verglichen und vertragen, das Blesi Lehman von mitfasten an des kunftigen 1556ten iars noch 3 ganze iar die gotswisen ierlich mit 10 gr. vorzinsen behalten und gebrauchen und daruber die helft aller nutzung von den binen, so der Lehman uf der wisen stehn hat, der kirchen zu Aldenhertzberg volgen und zukommen lassen soll, nach ausgang aber der 3 iar, als uf Mittfasten des 59. iars der mindern zal soll gemelter Blesi genzlich diselbe wisen den kirchvetern zu geniessen oder nach ihrem gefallen auszuthun einreumen und zustellen, auch die helfte der bienen gemelter kirchen zu Aldenhertzberg zukummen und volgen zu lassen. Solchs hat Blesi Lehman zu dank angenommen und getreulich und ongevehr solchem vertrag nachzukommen und volge zu thun vor den visitatoribus gewilligt und zugesagt. Zu urkund haben gemelte visitatores zwen zettel gleichlautend machen lassen mit ihrem gewonlichen pitschir besiegelt und mit eigner hand unterschrieben und iedem teil einen zugestelt. Actum zu Hertzberg am dinstag nach Mathei anno etc. im 55ten.

1 fl. vom schmidegerede; 4 schfl. korn ewige zins vom müller zu Beßwig; 1 ß 7½ gr. geltzins.

An kirchengered: 1 kelch; 3 meßgewant, ein rot sammet und ein schwarz und ein harreß; 2 messinge leuchter; 3 glocken. Es soll auch das ganze kirchspil ein biblia etc.

Gebeude: das pfarrgebeude und die custerei ist baufellig, hat die gemein gebeten, die visitatores wolten sie bei unserm gnedigsten herrn vorbitten, das seine ch. f. g. zu solchen gebeuden sie mit holz vorsehen wolte.

Clag: der pfarrer clagt uber sein gar zu gering einkommen, bittet derwegen unsern gnedigsten herrn umb zulage an gelde, desgleichen auch an brennholz, dann er kein stück frei brennholz habe.[1])

Es hat auch der custos geclagt uber sein allzu geringes einkommen und umb zulage gebeten.

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zu Hertzberg.[2])

---

[1]) Im Auszug etlicher clag Bl. 76 berichtet der Pfarrer, daß ihm auf sein Gesuch vom Kurfürsten Moritz vor seinem Zug gegen den Markgrafen Vertröstung auf eine Zulage gegeben sei. Er bittet, indem er darauf hinweist, um 15 fl. Zulage „in ansehung, das gedachte pfarr gar kein zugehorend dorf oder filial hat" (?). Am Rande ist nachträglich bemerkt, daß ihm 10 fl. aus dem Amt Lichtenberg, in halbjährlichen Raten Michaelis und Walpurgis zu zahlen, gewährt sind. 4. Dez. 1556.

[2]) Hier schließt die Registratur der Visitation des Amts Schweinitz. Der Schreiber hat dieses mit den Worten bezeichnet:

Et sic finita est praefectura Swinicensis.

L. D.

1556, 13. calend. Junii.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 26, Bl. 498 fg.

Alten Hertzbergk.

Das Kirchenlehen gehört dem Rat zu Herzberg, dem auch das Dorf gehört. Nauendorff hat 16 Hüfner, 5 Kossaten; Fridersdorf, Besitz „des von Dahme", 12 Hüfner, 5 Kossaten; Friderslug, des von Brandenstein, 8 Hüfner, 5 Kossaten; Kakersdorff, des Rats von Hertzbergk, 13 Hüfner, 8 Kossaten.

Der 1555 genannte Pfarrer Michael Wirt ist noch im Amte, er ist nun 61 Jahre alt; da er aber ein schwacher, „unvermögner" Mann, ist ihm sein Sohn Johann Wirt zum Gehilfen beigegeben, der das Amt ganz allein verrichtet und nach des Vaters Tode ihm sukzedieren wird. Er predigt am Sonntag früh in der Hauptkirche, am Sonntag nachmittag predigt er 3 Sonntage nacheinander in Friderslug, den 4. Sonntag kommt der Küster dorthin und lehrt sie den Katechismus. Des Winters predigt der Pfarrer (von Michaelis bis Pfingsten) in Alten Hertzbergk den Katechismus; in die eingepfarrten Dörfer, die keine Kirchen haben, kommt der Küster allwöchentlich einmal und handelt den Katechismus.

Das Pfarreinkommen ist jetzt so registriert. An Geld empfängt der Pfarrer: 5 fl. vom Rat zu Hertzbergk von 100 fl. Hauptsumme, 10 fl. Gnadengeld aus Lichtenbergk, 5 fl. von Falckenbergk von Gürge von Hohndorff von 100 fl. Hauptsumme, davon gehört dem Küster 1 fl., 5 gr. gibt Friedrich von Dham, 5 gr. Clemen Moller.

An Korn aus Alten Hertzbergk: 1 Schfl. vom Richter von $1\frac{1}{2}$ Hufen je 12 Mtz. von 1 Hufe von Franz Otto, Brose Bongk, Baltzer Schulze, 6 Mtz. von $1(\frac{1}{2}?)$ Hufe von Philipp Grawell; 18 Schfl. gibt der Müller aus der Mühle; die 29 Gärtner geben jeder zu Michaelis 1 ℔.

Aus Fridersdorff 12 Hüfner, jeder 1 Schfl. von 1 Hufe, 1 Schfl. Hans von Dahme von 1 Hufe, 2 Schfl. Fridrich von Dahme von 2 Hufen; die Kossaten geben jeder 6 ℔.

Aus Friderslug bekommt der Pfarrer von jeder Hufe 2 Schfl., weil er dort predigen muß, macht 16 Schfl., die Kossaten geben 1 gr.; aus Kackersdorff geben die Hüfner und Kossaten jeder 4 Mtz., in Summa 5 Schfl. 4 Mtz.; aus Nauendorff geben die 16 Hüfner jeder von seiner Erbhufe 1 Schfl., die Kossaten jeder 6 ℔.

Außerdem geben 8 Kossaten zu Alten Hertzbergk 9 Hühner und 8 märkische Groschen. 56 Brote entfallen alle Weihnachten von den 56 Hüfnern aller Dörfer. An Eiern entfallen 2 ß 24 Eier; die Alten Hertzberger geben keine wegen der Viehhutung, die sie dem Pfarrer gestatten müssen.

Von den 2 Pfarrhufen gehört eine nach Alten Hertzbergk, die treibt der Pfarrer selbst, die andere liegt im Nauendorffschen Felde, die brauchen die zu Nauendorff insgemein und geben 3 fl. davon, es stehet aber einem Pfarrer frei, sie selbst zu gebrauchen.

Zur Pfarre gehört eine Wiese, die etwa 7 Fuder bringt, außerdem gebraucht der Pfarrer eine Gotteswiese als Laßgut zu 24 gr. Zins. Den Garten am Hause kann er auf 2 fl. nutzbar machen. Er bittet um Holz. An Vieh kann er 14 Stück Rindvieh halten, davon gibt er 10 gr. Hütegeld.

Die Gebäude des Pfarrhofes sind neu gebaut, sie werden von Jahr zu Jahr von dem Einkommen der Kirche erhalten.

Die Küsterei hat an Geld 1 fl. aus Schmerckendorff von denen von Hohndorff, 1 fl. aus Falckenbergk, 17 gr. von den Gärtnern zu Alten Hertzbergk, 10 gr. 6 ₰ zu Kaxdorff, $7\frac{1}{2}$ gr. von denen der anderen Dörfer; an Korn 17 Schfl.; an Brot 51, von jedem Hüfner aller Dörfer 1; Eier $\frac{1}{2}$ ₰ zu Alten Hertzbergk, $1\frac{1}{2}$ ₰ von den vier Filialen. Accidentia: 6 ₰ von der Taufe, 4 ₰ vom Begräbnis. Das Küstereigebäude sollen alle Dorfschaften auf kommendes Frühjahr neu aufrichten lassen.

Das Pfarrinventar von Alten Hertzbergk ist das alte. Die 1555 befohlenen Neuanschaffungen sind nicht gemacht. Die Kirche daselbst hat an Einnahme: $2\frac{1}{2}$ fl. und 24 gr. von viel Wiesen, von denen der Pfarrer eine hat, die anderen drei werden mit 1 gr. erhöht, 5 Stock Bienen, 1 fl. vom Schmiedgerät, 4 Schfl. Korn zu Andreae vom Müller in Beßwigk. Die Kirche ist am 7. September 1574 erbrochen und das Geld aus dem Gotteskasten (5 fl. 9 gr.) gestohlen.

Als jährliche Ausgabe des Gotteskastens steht fest: 28 gr. für Brot und Wein zur Kommunion, wird in die Kirche zu Hertzbergk gegeben; 1 gr. dem Müller Trankgeld; 2 gr. Fuhrlohn, das Korn zu Beßwig zu holen; 4 gr. Wiesenzins nach Schlieben; 2 gr. dem Küster alle Quartal. Der übrige Rest wird an das Kirch-, Pfarr- und Küstereigebäude gewandt.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68 I, Bl. 86, II, Bl. 176; No. 69, Bl. 508, 23; No. 73, Bl. 289a u. 295a; No. 80, Bl. 211 u. 415.

Aldenhertzbergk (Altenhertzberg) mit **Kacksdorff** (Cacksdorff), **Nauendorff** (Nawendorff), **Fridersdorff** (Friedersdorff) und **Fridersluge** (Fridrichsluge).

Das Pfarrlehen gehört dem Rat zu Hertzbergk.

Aldenhertzbergk und Kacksdorff gehören dem Rat zu Hertzbergk, Nauendorff ins Amt Schlieben, Fridersdorff denen von Dhamen (1577: Hans, 1578: Hans und Friedrich, 1579: Friedrich und Balzer von Dhamen, Dhemen, Dhenen), Fridersluge Friedrich (1578: Sigismund) von Brandenstein auf Nideck. Die Zahl der Kommunikanten in Aldenhertzbergk beträgt 110, in Kaxdorff 90, in Nauendorff 95, in Fridersdorff 70 und in Fridersluge 48.

Der Pfarrherr Johannes Wirdt Herzbergensis hat zu Wittenberg etliche Jahre studiert, dann seinem Vater 2 Jahre diese Pfarre versorgen

helfen und ist darauf vom Rat zum Pfarrer angenommen; 1577: seit seines Vaters Tode 1 Jahr hier, 32 Jahre alt, von geringer Geschicklichkeit, sonst ohne Tadel (1579: hat in examine zimlich geantwortet, denn er hat in artibus nicht viel studiret).

Der Küster Sebastian (Bastian) Lehmann ist zu Herzberg in die Schule gegangen und vom Rat daselbst zu diesem Küsteramt angenommen; 1577: 2 Jahre hier, 39 Jahre alt.

1577.

Der Pfarrer predigt Sonntags vormittag ausschließlich in Altherzberg, alle 14 Tage nachmittags außerdem in Fridersluge in einer Stube, und zwar das Sonntagsevangelium, „wird sonsten ausm alten oder neuen Testamente nichts ausgeleget". Ebenso wird auch nur in Altherzberg und Fridersluge der Katechismus wöchentlich von Michaelis bis Pfingsten erklärt. Das Examen wird mit allen Kindern, Knechten und Mägden alljährlich zwischen Ostern und Pfingsten gehalten. Sonst hält der Pfarrer es in allem, wie es in Herzberg geschieht. Pfarrer richtet sich nach der Mecklenburgischen Kirchenordnung. Register der Getauften hat der Pfarrer angefangen 1576 zu halten.

Eine Schule wird wegen der Nähe der Stadt nicht gehalten, die meisten halten ihre Kinder von Jugend auf zur Handarbeit. Es will aber der Pfarrer forthin fleißig anhalten, daß die Bauern ihre Kinder beim Kustoden erstlich unterweisen lassen sollen. Der Küster übt den Katechismus allsonntäglich und von Michaelis bis Ostern in jedem Dorfe wechselweise.

In den Dörfern ist bis auf Nauendorf eine Strafe von 1 gr. für Verächter der Predigt gesetzt, aber die, welche ihre Kinder und Gesinde nicht zur Predigt halten, werden nicht gestraft.

Bei dem Begräbnis werden christliche Gesänge gesungen, es gehen die anderen Nachbarn mit.

1578.

Wenn der Pfarrer nur in Altherzberg predigt, muß aus jedem Hause in Friedersluge eine Person zur Kirche kommen. In betreff der Katechismuspredigt wird jetzt berichtet, daß der Pfarrer ihn alle Mittwoch in der Pfarre erkläre, dazu alle Eingepfarrten kommen müssen, ausgenommen die zu Friedersluge, da hat der Küster mit den Kindern den Katechismus alle 14 Tage getrieben. Das Examen mit den Kindern und Gesinde wird jetzt als in der Fastenzeit gehalten angegeben. Der Fleiß, mit dem Kinder und Gesinde zum Katechismus kommen, wird anerkannt, nur zur Winterszeit bleiben wegen der Kälte etliche außen, haben zugesagt, eine gewisse Stube dazu bei Nachbarn zu verordnen.

Die Kastenrechnung wird getan im Beisein des Bürgermeisters und Richters (aus der Stadt), des Pfarrers und der Richter aus allen Dörfern. Es entstehen etwa 12 gr. Unkosten.

Leichenpredigten sind bisher von Bauern nicht begehrt. Klagen über Verstöße gegen die kirchliche Ordnung liegen nicht vor. Gemeine Festbiere trinkt man erst am zweiten Tage nach der Predigt, übrigens außer Pfingsten in einigen Dörfern zu Weihnachten, in anderen zur Fastnachten. Welcher Hausherr und Frau selbst nicht in die Kirche kommen oder ihre Kinder und Gesinde nicht hereinschicken, wird ein jeder umb 1 gr. gestraft, kommt der Gemeinde zum besten.

Kranke, hilflose Leute lassen ihre Not auf der Kanzel anzeigen, alsdann geschieht ihnen an den Eingepfarrten Hilfe, auch wohl aus dem Gotteskasten. Gotteslästerung und Schwelgerei haben sehr abgenommen, sonderlich bei der Jugend, weil es seit der ersten Visitation hart verboten ist.

Der Küster hält jetzt Schule und ist bei den Knaben fleißig.

1579.

Es stehen viel Retardata aus, die Gottesväter haben zugesagt, sie aufs erste einzubringen. Der Besuch der Wochenpredigten durch die Hausväter ist unfleißig. Sie werden von der Obrigkeit nicht gestraft, wenn sie die Predigt selbst mutwillig versäumen oder ihre Kinder und Gesinde nicht dazu anhalten. Die von Friedersluge weigern sich, der weiten Entfernung wegen zur Katechismuspredigt am Sonntag-Nachmittage zu kommen: — sollen durch den Superintendenten und ihre eigene Herrschaft freundlich erinnert und gestraft werden.

Die Bauern zu Friedersdorf klagen, daß sie am Sonntag zu Hof mit Pferd und zu Fuß dienen müssen. Aber auch sonst wird die Wochenpredigt unfleißig besucht. Auch wird geklagt, daß die Hausväter, welche die Predigt mutwillig versäumen, nicht gestraft werden.

1581.

Das Pfarreinkommen ist jetzt folgendermaßen angegeben: 16—17 fl. an Geld; 6 Mlt. 3 Schfl. 4 Mtz. Korn im Sack; 60 β allerlei Getreides von Ackerbau; 9—10 Fuder Heu, wenn das Wasser nicht Schaden tut. Holz muß der Pfarrer alles kaufen.

Der Küster hat jetzt 6 Schüler, die lernen den Katechismus, schreiben, deutsch lesen und singen (ebenso 1582 im September).

1598 (8. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 395 a.

Altenhertzberg (Rat zu Hertzbergk)

mit Nawendorff (Amt Schlieben); Jagsdorff (Rat zu Hertzbergk); Frederichsdorff (Balthasar von der Dame und Arnult Hans Heinrich von Leipsig); Frederichslue (Heinrich von Brandstein auf Neideck).

Kollator: der Rat zu Hertzbergk.

Pastor: Andreas Ritter, 40 Jahre alt, 13 Jahre hier (vgl. S. 443 fg.).
Kustos: Tobias Nawert, 7 Jahre hier, hat kein Handwerk gelernt.

Der Pfarrer klagt, daß wenig Leute den Mittwoch zur Katechismuspredigt kommen, auch daß sie das junge Volk nicht hereinschicken. Ebenso schicken nur wenige ihre Kinder zur Schule. Der Sabbat wird von etzlichen entheiligt. Fluchen und Schwören geht im Schwange. Sie lassen auch die Kinder lange liegen. Die Kommunion wird bis zuletzt aufgeschoben. Spinnstuben sind üblich: auf das Vorhalten des Visitators erklären sie, sie wollten alles verändern und frommer werden.

Zur Bußstunde kommt niemand. Die Gemeinde schiebt alles Kirchengebäude auf den Gotteskasten, wollen die Fuhre verlohnet haben: sie sind aus der kurfürstlichen Kirchenkonstitution eines anderen belehrt. Ebenso ist es gemäß dieser Konstitution denen zu Altenhertzberg verwiesen, vom Kustos für jede Kuh, die auf ihre Weide geht, 4 ₰ zu erheben.

1602 (12. Juli).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 185a.

Pfarrer: Gregorius Knuppius, 30 Jahre alt, $^3/_4$ Jahr hier.

Als Kustos ist wieder genannt: Sebastianus Lehman (1608: ein Tuchmacher, 71 Jahre alt, 32 Jahre Kustos).

Der Pfarrer klagt über den Unfleiß einiger im Kirchgang, der nicht gestraft würde. Das Saufen der Bauern sei unmäßig. Am Sonntag fahren sie Lehm, Holz etc. Rockenstuben, unzüchtige Tänze sind im Gebrauch.

In Frederichsluge haben sich die Leute in den Häusern trauen lassen: — soll künftig nicht mehr geschehen.

Der Küster beklagt sich, daß, wenn er nach Nauendorf komme, den Katechismus zu examinieren, die Bauern inzwischen bosseln und auf seine Ermahnung nichts geben: — admoneantur.

1608 (8. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 152.

Die Leute gehen ziemlich zur Kirche; Kinder und Gesinde kommen auch nicht. Zum Katechismus kommen die Eltern nicht und schicken auch nicht ihre Kinder: sind mit ernster Strafe dazu ermahnt. Die Eltern erziehen ihre Kinder mehr zum Pflügen, Fahren, Viehhüten als zur Gottseligkeit. Kinder und Gesinde sind sehr mutwillig, wollen sich nicht regieren lassen.

Fluchen ist, besonders bei den Weibern, sehr gemein. Büßen und Segensprechen reißt sehr ein, wird für keine Sünde erachtet: — die Obrigkeit soll die, welche büßen und büßen lassen, strafen.

Spinnstuben werden gehalten; die Mädchen sollen sich haben verlauten lassen, sie wollten da nicht dienen, wo sie nicht gehalten würden.

Der Kirchhof ist sehr enge; die Gemeinde meint, ob es nicht anginge, ihn zu erweitern, indem man des Schulmeisters Gärtlein dazu schlage und diesem eine andere Gelegenheit anweise. Die Abgesandten des Herzberger Rats wollen dem nicht zustimmen und geben einen anderen Ort an beim Weinberge, dazu hat wieder die Gemeinde keine Lust. Es bleibt also beim alten.

Die Eingepfarrten beschweren sich, daß sie wegen tiefen Dreckes nicht zur Kirchtür kommen könnten; die Altherzberger sagen, der Rat möge ihnen Holz geben, so wollten sie dämmen. Der Rat lehnt das aber ab und sagt: es sei Pflicht eines jeden, selber vor seiner Tür zu dämmen.

1618 (5. Februar).

Merseburg, Reg. Arch. 50 II, No. 38, Bl. 1 fg.; Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 91, Bl. 480.

Altenhertzbergk (Erbherr: der Rat zu Hertzbergk)

mit den eingepfarrten Dörfern Kacksdorff (Rat zu Hertzbergk), Nauendorff (Amt Schlieben), Friedersdorff (Franz Heinrich von Leipzig daselbst), Friedersluga (Friedrich von Schleinitz auf Neudeck).

Collatores: der Rat zu Hertzbergk.

Pastor: David Thilo (Thiele), Sohn des Pastors Andreas Thilo zu Marcau in der Mark, geboren 1571, ist zu Berlin zur Schule gegangen und hat dann 4 Jahre in Wittenberg studiert. Er ist zuerst 12 Jahre in Herzberg Diakonus gewesen und nun 6 Jahre hier [itzo Christianus Möbius, 1624: Mochius].

Kustos: Sebastian Leheman aus Hertzbergk, 43 (42) Jahre hier im Amt, 87 Jahre alt(!), gibt ebenfalls als Collatores den Rat zu Hertzbergk an, sagt aber, daß er seine Vokation vom Herrn Superintendenten und E. E. Rathe zu Hertzbergk empfangen habe.

Pastor und Küster geben zu keiner Klage Veranlassung. Dem Pfarrer wird nur aufgegeben, von nun an auch Beichtregister zu halten. Beide bitten, die 100 fl., die bei Alexander von Hohndorf in Falckenbergk stehen, von dem sie nur schwer die Zinsen, welche sie (4:1 fl.) genießen, erhalten zu können, diesem kündigen zu können und gegen genügende Versicherung bei Eingepfarrten gegen 6 fl. Zins auszuleihen: — fiat. (1624: Der von Hohendorff soll die 100 fl. Kirchenschuld ablegen, damit sie andern ausgeliehen werden können.) Von allen ausgeliehenen Geldern soll eine Amtsgunst erfordert und im Gotteskasten verwahrt werden. Vom Gulden sollen, statt wie bisher 1 gr., 15 ₰ Zins gegeben werden.

Pfarrinventar: 2 Kühe; an Büchern: Biblia deutsch in Fol.; Corpus doctr.; Apologia formulae conc.; Confessio Aug.; Kirchenordnung.

Pfarreinkommen: Acker zu 35 Schfl. Aussaat über Winter und Sommer.

An Korn: 74 Schfl. minus 2 Mtz., nämlich aus Altenhertzbergk 1 Schfl. vom Richter für 1 1/2 Hufe, je 12 Mtz. von 4 Hüfnern von 1 Hufe, 18 Schfl. der Müller von der Mühle; aus Friedersdorff 12 Schfl. von 12 Hüfnern, von jeder Hufe 1 Schfl., 1 Schfl. vom Rittergute von 2 Hufen; aus Friedersluga 16 Schfl., von jeder Hufe 2 Schfl.; aus Kacksdorff 5 Schfl. 4 Mtz., von jedem Hüfner und Kossaten 4 Mtz.; aus Nauendorff 16 Schfl., von jedem Hüfner für die Hufe 1 Schfl.

An Geld: 5 fl. vom Rat in Hertzbergk; 10 fl. von der Gemeinde Nauendorff für eine ihr ausgetane Pfarrhufe; 4 fl. Zins von Alexander von Hohndorff; 10 fl. Gnadengeld aus dem Amt Schweinitz. Von den 28 Kossaten in Altenhertzbergk je 1 ß zu Michaelis und außerdem 1 gr., von denen in Friedersdorff (5) je 6 ß, von denen zu Friedersluga (5) je 1 gr., von denen zu Nauendorff (5) je 6 ß.

56 Brote von 56 Hüfnern in allen Dörfern; 2 ß 24 Eier; 9 Hühner aus Altenhertzbergk.

Eine Wiese zu Altenhertzbergk (zu 8 Fuder) und eine Laßwiese gegen 24 gr.

Holz hat er nicht, ebensowenig Dienstleute.

Accidentia: 1 gr. pro proclamatione; 2 gr. pro copulatione; 1 gr. 6 ß von jeder Leiche; 6 gr. von einer Leichenpredigt; 1 gr. von einer Kindtaufe.

Kustos-Besoldung. An Korn 17 Schfl., darunter 6 Schfl. von der Mühle, das übrige von den Hüfnern aller Dörfer.

56 Brote, gibt jeder (Hüfner) zu Neujahr ein Brot.

An Geld: 1 fl. Zins von Alexander Hohndorff; 17 gr. von den Gärtnern zu Altenhertzbergk; 10 gr. 6 ß von denen zu Kacksdorff und 7 gr. 6 ß zusammen von den Gärtnern der übrigen Dörfer. An Eiern 1 1/2 ß.

Accidentia: 1 gr. pro proclamatione; 1 gr. von jeder Leiche; 6 ß von einer Taufe.

1624.

Außer dem oben Eingetragenen nichts erwähnt.

1672.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 45 b, Bl. 192.

Altherzberg
mit **Kacksdorff, Naundorff, Friedrichsdorff** (Friedersdorff) und **Friederichslusa** (-luo, lue).

Kollator des Kirchen- und Pfarrlehens und des Dorfes Altherzberg Gerichtsherr ist der Rat zu Herzberg. Altherzberg hat 5 Hüfner (4 ganze

Hüfner, 2 Halbhüfner); von den 29 Kossatenstellen, die es hatte, sind jetzt 18 wieder erbaut, 1 ist dem Müller in des Rats Mühlwesen zugerechnet und 10 liegen noch wüst. In Kacksdorff, wo der Rat zu Herzberg ebenfalls Gerichtsherr ist, liegen von den 13 Hufengütern noch die 2 Lehngüter wüst, besetzt sind 8 Kossatenstellen. In Naundorff (Amt Schlieben) sind 16 Hüfner und 5 Kossaten. In Friedrichsdorff (Erbsasse: Georg Heinrich von Leipzig) sind außer dem von Adel 10 Hüfner, 7 Kossaten und 1 Häusler. In Friederichslusa (Erbherr: Johann Georg von Schleinitz, kurf. sächs. Kammerrat und Erbsasse auf Sehrhausen, Graußig, Giesel und Neudeck) sind 8 Hüfner, 3 Kossaten und 1 wüster Garten vorhanden.

Pfarrer ist seit 1652 (doch erst 1653 durch Superintendent Andreas Kühne eingeführt) Georgius Fleck aus Roßwein, 43 Jahre alt, der 5 Jahre die Landesschule zu Meißen und darauf 3 Jahre die Universität zu Wittenberg besucht hat.

Über seine Amtsverrichtungen gibt er an: Alle Sonntage predigt er vormittags in der Kirche zu Altherzberg das Evangelium, und alle Parochianen haben in dieser Kirche ihr Pfarrrecht zu suchen. Zwar hat hievor vor etlichen 30 Jahren der Pastor auch des Sonntags-Nachmittags „zumahl je 3 Sonntage nacheinander, gleich als wäre es ein Filial", zu Friederichslusa das Evangelium gepredigt. Es ist aber inzwischen das Dorf ruiniert, das Predigt- oder Gemeindehaus von den Einwohnern profaniert und dasselbe einem ihrer Nachbarn kaufweise zur Scheune zediert, endlich auch nach dem Abzug dieses Nachbarn zur Hirtenwohnung umgewandelt. Dabei sind auch die Einwohner so verarmt, daß sie dem Pastor die gewöhnlichen Pächte (16 Schfl. Korn) nicht völlig abtragen können. Und zu dem allen ist seither dieser Dienst von ihnen nicht desideriert worden. An den drei Hauptfesten, dazu am Jubel- und Dankfeste und an den Buß- und Bettagen wird zweimal, vor- und nachmittags, über die verordneten Texte gepredigt. In der Woche wird von Martini bis Ostern am Freitag über Luthers Katechismus gepredigt. Diesen verliest außerdem der Küster allsonntäglich nach Verlesung des Evangeliums stückweise und rezitiert ihn ferner am Nachmittage abwechselnd in den Dörfern vollständig, indem er diese Verlesung des Katechismus dann mit dem Bußgebete schließt.

Als seine Besoldung gibt Pastor Fleck an: 10 fl. Gnadengeld aus dem Amt Schweinitz oder Lichtenburg; 10 fl. Zinsgeld, außerdem 64 Dungfuhren (wofür den Leuten 12 gr. zu Bier, 1 Brot und $^1/_2$ Mdl. Käse oder für Brot und Käse 2 weitere gr. zu geben sind) von der Pfarrhufe in Naundorff; 4 fl. von Georg Dietterich von Truckses, Erbsassen von Falkenberg, wegen der Hohendorffischen Schuld, doch ist diese 1668 dem Rate zu Herzberg zum Aufbau seiner Ziegelscheune gegeben, und werden seitdem die 4 fl. in Ziegeln bezahlt; 5 fl. Zins von 100 fl. Kapital, früher in Luckau auf Hypothek stehend, nachher vom Rate zu Herzberg zu sich gezogen, der aber seit 1632 keine Zinsen

gezahlt hat; 5 gr. von Georg Heinrich v. Leipzig auf Friedrichsdorff vom alten Hofe, sonst Fischers Hufe genannt; 5 gr. vom Hüfner Michael Bibrigen daselbst auch seiner Hufe wegen; 2 fl. 18 gr. Gärtner- und Häuslergroschen, nämlich 2 fl. von den 28 Gärten in Altherzberg, 7 gr. 6 ₰ von den 5 Gärten in Naundorff, 6 gr. von 3 Erbgärten und 1 Häusler in Friedrichsdorff, 4 gr. 6 ₰ von den 3 Gärten zu Friedrichslusa; 2 gr. Hahngeld vom Hüfner Andreas Voigt und den Gärtnern David Tauer und Zacharias Beyer. Hierzu macht der Pfarrer die Anmerkung: es wären noch 4 gr. zu geben; weil aber hievor im Kriegswesen keine richtige Matrikel zugegen noch auch der Wirte Namen eingezeichnet gewesen, kann man nunmehr nicht dahinter kommen, wer solche zahlen müßte. Außerdem waren 9 Rauchhühner aus Altherzberg zu geben. Nun hat der Rat dem Hüfner Hans Sahndo, vulgariter Lehman, aufgegeben, 2 derselben zu geben, und desgleichen dem Kossaten Andreas Klintzsch 4 derselben.

Die Korneinnahme des Pfarrers ist wie 1618 verzeichnet, verändert ist nur folgendes: in Altherzberg ist bemerkt, daß jeder Halbhüfner ebenso wie der Hüfner 12 Mtz. gibt; in Friedrichslusa geben die 8 Hüfner jetzt nur 8 Schfl., wird aber dort gepredigt, geben sie 16 Schfl., jeder 2 Schfl.; in Friedrichsdorff entfallen nur noch 10 Schfl. von den Hüfnern, dagegen 15 von Franz Heinrich von Leipzig.

An Holz steht dem Pfarrer die Holzkabel zu wie den anderen Einwohnern zu Altherzberg, außerdem hat er guten Kauf in der Münze.

Die der Pfarre aus den Dörfern exkl. Altherzberg jährlich gegebenen Eier betragen 2 ß 8 Stück. An Broten geben die Hüfner in Altherzberg 5, 13 entfallen in Kacksdorff, 16 in Naundorff, 10 in Friedrichsdorff von den Hüfnern und 5 von dem von Leipzig, 5 in Friedrichslusa.

Die Pfarre besitzt eine Hufe, doch ohne Brachacker. Es können darauf über Winter und Sommer ungefähr 3 Malter gesät werden. Der Pfarracker wird von des Pfarrers eigenem Knecht oder Tagelöhner, auch von den eingepfarrten Anspännern um rechtmäßige Rekreation bearbeitet, zum Teil auch anderen vermietet. An Gärten besitzt die Pfarre nur den Hopfengarten (es werden aber wegen der zu großen Anlagekosten des Hopfenbaues jetzt Korn und Hirse darin gebaut) hinter der Pfarrscheune, der fast alle Jahre auswässert, sonst weder Kraut- noch Obst- noch Kretzgarten. Von Wiesen gehören der Pfarre die große und kleine Schnellwiese jenseits der Elster zu 5 und 2 Fuder, die Lübischen, eine Laßwiese der Kirche hinter Naundorff gegen 12 gr. Zins zu 6 Fuder und eine hohe Koppelwiese zu 1 Fuder, welche dem Pastor vom Lizentiaten Tobias Sncilsky mit dem Herrn von Leipzig zusammen zediert ist.

An Accidentien behauptet der Pfarrer 1652 folgende Sätze vorgefunden zu haben: 6 gr. von der dreimaligen Proklamation; 6 gr. von dem Attestat darüber an einen anderen Priester; 3 gr. von der Kopulation nebst dem eingeführten Trausermon und darüber aus gutem Willen die Mahlzeit zu 2 oder 3 Malen, außerdem von jedem Gaste

$1^1/_2$, 2 oder 3 ₰ Opfer; 3 gr. von der Taufe und die Mahlzeit oder, wenn ohne diese, 6 gr., dazu 1 gr. für das Einschreiben des Täuflings; 6 gr. bei einem schlechten Begräbnis für den Gang und die Kollekte; 12 gr. für ein Begräbnis mit Abdankung; 1 fl. 3 gr. für ein Begräbnis mit Leichenpredigt; 4 gr. von einer Krankenkommunion; 2—3 ₰ für eine Fürbitte; 6 ₰ für eine Danksagung einer Wöchnerin oder eines Konvaleszenten — diese Gebühren will der Küster jetzt an sich ziehen; 2, 3, 6 ₰, selten 1 gr. zum Beichtpfennige. In Summa rechnet der Pfarrer sein Einkommen an Accidentien auf 38 fl.

An Vieh kann der Pfarrer halten: 14 und mehr Rinder, desgl. Schweine, auch 4 bis 8 Pferde. Doch ist das Sommerfutter gering, besonders weil von Walpurgis bis Laurentii die Wiesen gesperrt sind. Schafe werden an diesem niedrigen und sumpfigen Orte nicht gehalten. Dagegen hält der Pfarrer 1 Gänserich und 4 Gänse und, dieses trotz des Einspruchs der Einwohner, 1 Bock und 2 oder 3 Ziegen auf Rat des Arztes gegen das Fieber,[1]) aber auch für seinen Tisch und zur Bekleidung seiner Kinder. Für Rinder und Schweine hat der Pfarrer 10 gr. Hirtenschutt zu geben; für die Kälber 1 gr. 6 ₰ von der Stoppelhütung.

Von der Kirche und dem Pfarrgehöft berichtet der Pfarrer, daß sie beide „nach dem Croatischen Brande“ neu auferbaut seien, und zwar das Pfarrgehöft zuerst 1632 — leider so, daß alle Ernte-, Dünger-, auch wohl Holzfuhren über den Kirchhof getan werden müssen —, im folgenden Jahre dann die Kirche. Beides hat dann 1640—52 wüste gestanden. Die Geistlichen müssen in der Zeit vor 1640 und auch in der Zeit von 1640—52, wo Altherzberg in Herzberg inkorporiert war und von dort durch einen der Diakonen versorgt wurde, häufig gewechselt haben, denn der 1637 ins Amt gekommene Schulmeister Beyer kann berichten, daß er in seiner Amtszeit 5 Priester bedient habe; da nun seit 1652 Pfarrer Fleck beständig geblieben war, würden für die Zeit von 1637—52 4 Geistliche zu rechnen sein.

Der eben erwähnte Kustos und Schulmeister Bartholomaeus Beyer, Sohn des 1633 verstorbenen Schulmeisters gleichen Namens in Beyern und 1637 vom Rat voziert und „auf den vier Dörfern zu einem Schulmeister auf- und angenommen“, 58 Jahre alt, berichtet über seine Schullektiones, die er mit seinen 19 Schülern, Knaben und Mädchen, hält: die Kinder werden in D. Lutheri Katechismus unterrichtet, desgl. in den Psalmen und lernen Luthers Gesänge und Sprüchlein. Außerdem lernen sie lesen und schreiben. Das Schulgeld beträgt für alle gleich 2 gr. im Quartal. Der Küster klagt über Winkelschulen in Kacksdorff, die noch immer geduldet würden. Die Schulwohnung ist ein enges Gebäude, trotzdem 1670 die Schule etwas erweitert ist.

---

[1]) Der Pfarrer rühmt die Bedeutung der Ziegenbutter nicht nur für den Tisch, sondern auch zum Kurieren der Rinder- und Pferdegeschwulst und bei Natterstichen.

Seine Besoldung gibt er so an: 6 Schfl. Korn vom Rat aus der Mühle; 12 Schfl. Korn und dazu 57 Brote von den Hüfnern der Dörfer, und zwar geben zu Altherzberg die 4 Ganzhüfner je 4 Mtz., die 2 Halbhüfner je 2 Mtz., die 29 Kossaten und Häusler je 2 (7?) ℔, die 16 Hüfner in Naundorff je 4 Mtz. und 1 Brot, die 4 Kossaten daselbst je 6 ℔, die 12 Hüfner in Kacksdorff nur je 1 Brot und 6 ℔, die 8 Kossaten je 6 ℔, die 15 Hüfner in Friedersdorff je 4 Mtz. und 1 Brot, die 3 Kossaten je 6 ℔, die 8 Hüfner in Friedersluo je 4 Mtz. und 1 Brot, die 3 Kossaten je 6 ℔. Die Accidentien betragen: 12 gr. von einer Trauung, doch wenn die Mahlzeit gewährt wird, geben sie nichts; vom Gesang und Gang bei schlichtem Begräbnis 3 gr.; bei solchem mit Abdankung 6 gr. und bei solchem mit Leichenpredigt 12 gr.; für eine Fürbitte, „wann eines krang ist", 2 ℔; für eine Danksagung und von der Sechswöchnerin 6 ℔; 3 gr. von der Taufe, doch wo die Mahlzeit gegeben wird, nichts. Er beklagt sich, daß der Pfarrer die Gebühr für Fürbitten und Danksagungen jetzt zu sich zöge, auch daß ihm nicht mehr die Ostereier und Oster- und Kirmeskuchen gereicht würden wie seinen Vorfahren.

Als Inventar hat der Pfarrer in seinem Hause nur einen Tisch mit Schubkasten und Schloß, einen kleineren Tisch und ein Topfbrett mit zwei Fächern und einem Gesimse vorgefunden. In der Kirche ist folgendes Inventar: 1 silberner Kelch, vergoldet; 1 zinnerner Kelch für die Patienten; 1 zinnerne Patene; 1 carmoisinrot-taffenes Altartuch; 2 leinwandene Übertücher; 1 altes taffenes Fächel; 1 geringeltes Cymbelsäckel; 1 blecherne Sparbüchse samt Schloß; 1 neuer Gotteskasten aus Eichenholz mit 2 Schlössern, am 11. Januar d. J. aber schon erbrochen und beraubt; an Büchern: Consilia Wittebergens. theol. in fol.; Churf. Sächs. Synodaldecret und Eheordnung in 4°; Kirchenagenda, sehr alt, in 4°; Katechismus und Evangelienbuch in 4°; Kirchrechnungsbuch in fol.; Volumen der abkopierten Matrikeln von 1555, 1575, 1617 und nun diesem 1672. Jahre; Volumen actorum in Sachen der Naundorffischen Pfarrhufe und das Falkenbergische Kapital betr.; Matricula der Getauften, Kopulierten und Verstorbenen; Luthers Gesangbüchlein, gedruckt zu Nürnberg, in 8°; 1 messingenes Taufbecken und 1 kleiner grüner Tisch in der Kirche, zum Taufen gehörig; 1 Pult auf dem Altar; 1 Pult auf dem Schulchor; 1 Sandseiger auf der Kanzel; 1 größere Glocke zu 5 Ztr., 1 mittlere Glocke zu 2 Ztr. 16 ℔., 1 kleines Glöcklein zu 40 ℔., welche letztere aber eigentlich dem Rat zusteht; 1 fuglich zierlicher Altar, darüber noch Pastori die verlegte Bezahlung (zu) refundiren.

Der Pfarrer klagt, daß die Eingepfarrten aus den einzelnen Dorfschaften die ihnen zustehenden Zäune am Gottesacker (wie die Schalwände am Pfarrhofe) gar übel erhalten. Er hat deshalb geraten, die Gräber zum Schutze vor Hühnern und Schweinen mit Kästen zu vermachen. Der Pfarrhof ist von den Vorfahren so angelegt, daß alle Ernte-, Dünger- und auch wohl einige Holzfuhren durch den Kirchhof ab- und eingehen müssen.

Die beigeheftete Kirchenrechnung für Michaelis 1668/69 zeigt an Vorrat 94 a. β 10 gr. 9 ₰; an Erbzinseinnahme 6 a. β 3 gr. (5 a. β 5 gr. vom Rat von 100 fl. Kapital der verwechselten Wiesen wegen, 12 gr. vom Pastor und 6 gr. vom Kustos Erbwiesenzins); 18 a. β 19 gr. 9 ₰ Geldzinsen (darunter neu 5 a. β 5 gr. der Rat von 100 fl., zur Ziegelscheune geliehen); 1 a. β 16 gr. für 4 Schfl. Pachtkorn von der Windmühle zu Jeßnig; 11 a. β 3 gr. 9 ₰ Cymbelgelder, in der Kirche gesammelt; 1 a. β 19 gr. 6 ₰ Tafelgelder, bei Hochzeiten und Kindtaufen gesammelt; 1 a. β 15 gr. 4 ₰ Kollektengelder. An angelöseten Ständen ist nichts eingekommen, denn die Dorfschaften haben sich hierzu noch nicht bequemen wollen, desgl. an Gottespfennigen bei Kaufkontrakten [und Erbteilungen] geben die Bauern zurzeit auch nichts, worüber der Pfarrer in seinen Gravamina klagt.

Die Ausgabe ist nicht in Titel geteilt. Sie enthält außer verschiedenen Almosen (an Abgebrannte aus der näheren und weiteren Umgebung, an zwei märkische Studenten, einem Meißnischen von Adel, einem reisenden Manne, dem Katecheten von Osnamünda, so bestohlen worden) und verschiedenen Bauausgaben an Kirche und Pfarre (z. B. 6 gr. dem Töpfer von beiden Kachelöfen zu verbessern, 6 gr. 6 ₰ dem Glaser für Ausbesserung der Fenster im Pfarrhause) folgende Posten: 6 gr. dem Pastor Quartalgeld; 9 gr. ihm zu 3 Kannen Wein an Festtagen; 6 gr. ad synodum; 6 gr. bei der Zirkularpredigt; 6 gr. dem Kustos Quartalgeld; 3 gr. demselben Waschgeld; 2 gr. zu Glockenschmiere; 4 gr. den Kirchvätern Quartalgeld; 3 gr. der Maien wegen am Pfingstfeste; 4 gr. Wiesenzins ins Amt Schlieben; 1 a. β 4 gr. dem Superintendenten; 6 gr. dem Pastori; 5 gr. den 5 Kirchvätern dieser Rechnung wegen; 2 gr. Schuttgeld nach Jeßnig; 3 a. β 1 gr. 10 ₰ für Brot und Wein zur Kommunion. Von den Zinsen der dem Rat zur Ziegelscheune geliehenen 100 fl. erhält der Pfarrer 4 a. β 4 gr., der Schulmeisters 1 a. β 1 gr. zur Besoldung.

In seinen zahlreichen Gravamina bringt der Pfarrer vor, daß die zwei Inventarienkühe, die umgekommen seien, ihm nicht ersetzt würden und daß sein Pfarrhaus in schlechtem baulichen Zustande, auch im Musaeolo kein Ofen sei. Die Hüfner machten ferner zu geringe, kleine Jahresbrote. Auch fordern sie vom Pfarrer beim Schütten des Zinskorns, das er doch selbst mit seinem Gespanne abholen muß, vom Schfl. 6 ₰ Schuttkorn. Der Besuch der Katechismuspredigten des Pfarrers und der „Katechetischen Lektion“ des Kustoden ist schlecht, auch kommen die Leute sehr langsam. Ebenso langsam kommen sie am Sonnabend zur Beichte, daß der Pastor oft zwei- oder dreimal umkehren muß. Die Allerältesten kennen das wenigste an Gebet und aus dem Katechismus. Die zu Kopulierenden stellen sich vor dem Aufgebot nicht zum Examen catechismi. Bei den Trauungen wird vom jungen Volke groß Getöne und Unfug in der Kirche vorgenommen. Von Kopulationen und Begräbnissen wollen sie keine Einschreibegebühren bezahlen. Sie schicken ihre Kinder und Gesinde nicht ad

examen catechismi in der Fasten, wie sie denn auch die Jugend gar selten ad examen stellen, wenn sie das erste Mal beichten. Sie erweisen pro examine sowohl publico als auch privato dem Pastor keine Rekreation, wie doch anderswo geschieht. Überreichen die meisten einen geringen Beicht- und Ehrenpfennig, bevorab etliche, welche auch des Sonnabends ihr Gewerbe abwarten und vom Pastor des Sonntags Spezialaufwartung requirieren, da sie doch dadurch, zumal zu Erziehung seiner 5 Kinder bei seiner geringen Besoldung in ichtwas forthelfen könnten. Die Kossaten (denen übrigens die Flickarbeit an den geistlichen Gebäuden obliegt, die sie aber nicht richtig prästieren, so daß der Kirche viel Unkosten entstehen) helfen dem Pfarrer weder zur Saat- noch Erntezeit vor anderen fort. Auch bittet der Pfarrer, daß die Anspänner ihn jährlich mit je 1 Anspannen pro discretione zur Sublavierung der Unkosten willfahren möchten.

Über die Altherzberger insbesondere beschwert sich u. a. der Pastor, daß sie ihm nicht 2 oder 3 Ziegen, auch nicht mehr als 4 alte Gänse zu halten gestatten wollen, daß sie im März und April keine Schweinehut halten und ihre Schweine dem Pfarrer zu Schaden über die Saat rennen lassen. Den Richtern in den Dörfern macht der Pastor den Vorwurf, daß sie ihm die Häuselgroschen und quartaliter die Opferpfennige nicht einbrächten, auch im Kolligieren der Almosen zauderhaftig seien. Die Vorsteher dagegen wollten sich keiner Einnahme noch Berechnung annehmen, denn nur der vom Cymbelsäckel, und so käme es, daß die Reste nicht eingetrieben würden; er, der Pastor, sei doch dazu nicht berufen, sollte auch davon frei sein nach Gen. Art. 35.

Gegen den Küster bringt er vor, daß er mit ihm über Gevatterbriefe, die die Eheleute an ehrbare, bürgerliche und adlige Personen begehrten, auch über Fürbitt- und Danksagungsgebühren litigiere, daß er vielfältig sich des Gebrauches des Kirchhofs anmaße, daß er ferner „tergiversiret, Pastoris confessarium zu bestellen, wenn er nicht in dessen Präsenz ad prandium gezogen werde, causiret Ungelegenheit durch seine Gebühren zu Aufschub der Hauscommunion, will auch Gebühren erzwingen, wenn nach gehaltener Leichpredigt vom Pastor Parentation geschieht".

Die Gemeinde zu Altherzberg und die Eingepfarrten der vier Dörfer beschweren sich der gestiegenen Accidentien, ferner daß die Leichen jetzt ungesungen und ungeklungen bis auf den Friedhof gebracht werden müßten, während sie früher die Leute die Leichen nur bis zum ersten Hause von Altherzberg gebracht hätten, von wo sie der Pfarrer nebst den Schülern mit Gesang zum Kirchhof begleitet hätte. Auch beklagen sie sich, daß entgegen den Bestimmungen der Generalartikel über bauliche Instandhaltung der Pfarrhäuser durch die Pfarrer sie das Pfarrhaus in bäulichem Wesen hätten erhalten, auch dazu viel Anlagen machen und ausbringen müssen. Außerdem bringen sie vor: wann vor alters jährlich in der Fasten bei uns das Examen catechismi gehalten worden, hat der Pfarrer den Fastnacht-Sonntag erstlich Altherzberg

und in nachfolgenden Tagen als Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag die anderen eingepfarrten Dörfer nacheinander, und zwar früh die Kinder, nachmittags aber Mann, Frau und Magd examinieren müssen, welche löbliche Gewohnheit anitzo bei uns fast ganz abkommen will, allermaßen wann itzo Examen gehalten wird und der Pfarrer Altherzberg den Fastnachtsonntag examiniert, die anderen eingepfarrten Dörfer kaum bisweilen ex intervallo 3 vel 4 septimanarum, ja, was das größte, die Kinder gar nicht mehr vorgenommen werden und also rebus sic stantibus das Examen nicht nur bisweilen bis Michaelis währet, sondern auch daß die ohnedies unbändige Jugend zu keinem Eifer und Fleiß angereizt wird, sie bitten, dem Pfarrer aufzugeben, daß er das Examen catechismi wie vor alters halte. Ferner beklagen sie sich, daß die Unkosten beim Halten der Kirchrechnung von ihnen armen Leuten aufgebracht werden sollen, ihre Kirche wäre vermögend genug, diese Kosten zu tragen. In früheren Zeiten seien auch nicht nur 5 Gottesväter wie jetzt, sondern 10 gewesen, die mit den 5 Richtern zusammen die rückstelligen Intraden schleunigst exequiert und dafür jeder 2 gr., also zusammen 30 gr. salarium erhalten hätten. Im Kriege hätte man nicht so viele Personen haben können. Aber jetzt seien die Dörfer wieder total erbaut, nun möchte die alte Zahl wiederhergestellt werden. Gegen den Küster bringen sie vor, er halte jetzt Gänse, welche ihm doch zu halten nicht zukämen.

4.

Parochie Arnsnesta.

1529.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10 598, Bl. 25.

Schweynitzer kreis.
Ambt Lochau.

Arnßnest.

Der universitet zu Wittemberg lehen. Hat 19 wirt, sind alle gertner; darzu ein dorf mit dem pfarrecht zu vorsorgen, nemlich Borcken, ein viertel wegs davon gelegen, hat 14 hufner, 2 gertner.

Kirchendiener: pfarrer, custer.

Dem pfarrer ist constituiret, zu predigen suntags frue das dominicale evangelion, nach mittag, desgleichen zu winter zeit auf den dinstag den cathecismum, kein mensch unerclagt seiner gebrechen und unvorhort zu heiligen sacrament zuzulassen, sunst aber sich in alle wege noch der visitatorn underricht ane vorenderung zu halten.

Pfarrers einkomen: 13 fl. 14 gr., alle nutzung, nemlich ackerbau, wisenwachs, korn, opfer, angeslagen mit eingezogen 35 gr. neue zulage,

aus idem haus durchaus 1 gr., auf Ostern schirst kunftig anzufahen. Daruber kan er halten 5 rinder, 10 schwein.

Custers einkomen: 3 fl. nutzung des custers, nemlich das korn und der alde pfenning und alde heller, nachdem man zu Arnsnest auf iedem haus ein alden pfenning und zu Borcken auf iedem haus ein alden heller gibt, angeslagen; und soll hinforder nicht von iar zu iar, sunder wenn er abzeuhet oder vorstirbt, von der gemein mit wissen und rath des pfarrers gemietet werden.

1533.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 239a.

Amt Lochau.

Arnßnest.

Der pfarrer ist den catechismum zu predigen gnugsam befunden; die bauern aber vorachten den pfarrer und sind unvleissig, predig zu horen: ist darumb denselben hart bevolen, sich zu bessern, aber der straf gewertig zu sein.

Es haben auch die bauern nicht mehr, dann des pfarrers wonhaus bauen wollen und gesagt, scheun und ander hofgebeude stehn inen nicht zu zu bauen noch die befridung: weil dan die pfarr kein schwelle hat, ist inen sambt den von Borcken ernstlich bevolen, alle pfarrgebeude mit der befridung in ein bestendig wesen zu richten, das alsdann, so solches gescheen, der pfarrer mit flickwerk uts.

So soll izlicher bauer ader hufner ierlich dem pfarrer ein fuder holz an des pfarrers unkost furen, also das der pfarrer 30 und der custer 5 fuder bekome.

Dem pfarrer sollen auch die ostereier, wie vor alders gescheen, sambt dem groschen, in der ersten visitacion zugelegt, nu und hinfur unvormindert volgen und gegeben werden, darzu auch 8 ₰ fur die taufmalzeit, 1 gr. vom aufbieten, 8 ₰ von einer leich.

Ald inventarium der pfarren: 2 fersen, sind gestorben im ander iar, als dieser pfarrer ist worden, dafur sol er eine kuhe lassen; 2 zinen kandel; 1 gemein kessel; 1 schlecht tisch; 2 bose betten ane ziechen, dafur sol er ein gut bet lassen. Additio: 1 kuhe, 1 verslossen tisch, 2 spanbette, durchs kirchspil vorschaffen.

Custerei hat eine arme wonung: sol gebauet werden.

Der custer sol nach des pfarrers bevel in den dorfern den catechismum leren und soll haben den uberlauft an den gemeinen wiesen, von welchem er hievor ierlich hat 3 gr. geben, nu und hinfur umb sunst; item die ostereier und daruber izlicher ein brot; 4 ₰ von der tauf; 4 ₰ von einer leich.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 205 fg.

Arnsnest.

29 wirt, sind alle gertner. Ist der universitet Witteberg lehen. Hat ein zugehorend filial Borcken, Salomon von Milen eigen, hat 14 hufner und 2 gertner.

Kirchendiener: pfarrer, custos.

Pfarrer Georgius Minica, von Hertzberg burtig, $1\frac{1}{2}$ iar uf diser pfarn gewesen, zwei iar schulmeister zur Thame, 6 iar in universitate Wittebergensi studirt und doselbst vor $1\frac{1}{2}$ iaren ordinirt worden.

Custos: Michael Handorff, von Mulberg bürtig, sider Johannis uf disem dienst gewesen, kan das leineweber handwerkt.

Dise gemein hat an des pfarrers und custers lehr, vleis und leben keinen mangel gewust anzuzeigen. Desgleichen hat der pfarrer auch keine clag uber seine pfarr kinder können furbringen, allein den richter und müller zu Arnsnest angeben, das sie in anderthalben iarn nit zum sacrament gegangen und des keine ursach konnen furbringen, haben uf vermanung der visitatorn besserung zugesagt.

Einkomen der pfarren: $6\frac{1}{2}$ malder korn; 10 fl. aus dem ampt Lochau von unserm gnedigsten herrn ierlichen; 2 hufen ackers; 2 thaler ungever opfergelt ierlichen aus beden dorfern; 1 gr. aus iedem haus in beden dorfern uf Ostern, welchs wirt genant schuchgelt; die von Arnsnest müssen ierlich dem pfarrer ein ieder ein fuder holz in unsers gnedigsten herrn holz colligirn und uf die pfarr füren, item sie müssen auch dem pfarrer ierlichen ein truckenen baum zu backholz bringen; die von Borcken müssen ierlichen 2 eichen in unsers gnedigsten herrn holz fellen und fur die pfarr füren; 1 ℔ wachs von den kirchvetern auf aller heiligen tag; 1 gr. oder die malzeit vom kindtaufen.

Inventarium der pfarren: 2 kühe, do sie nit vorhanden, sollen von beden gemeinden erzeugt und dem pfarrer uberantwortet werden; 2 zinern kandeln; 1 alt spanbett; 1 alt bettgewant.

Einkomen des custers: $21\frac{1}{2}$ schfl. korn; 37 brot in beden dorfern; 5 fuder holz ierlich; es soll auch die gemein dem custer ein ort zum gertlein hinder seiner behausung vorhegen; 6 ₰ vom kindteufen oder die malzeit.

Einkomen der kirchen zu Arnsnest: 1 alt β Tiburtius Leheman von Arnsnest erbzins von seinem gut und 2 wisen, ins gotshaus gehörig[1]); 10 gr. Blasius Löbens[2]) von Borcken; 1 gr. Georg Thaler[2]) von Borcken erbzins, von ihren gütern ierlichen zum testament ins gotshaus beschieden; 4 ℔ wachs.[3]) An barem gelt im vorrat blieben nach gehaltener rechnung uf Reminiscere des 55ten (iares) 48 gr. 6 ₰.

---

[1]) 1575: von einer breite, die sausebelz genant. [2]) 1575: Taur. [3]) fehlt 1575.

Inventarium der kirchen (zu) Arnsnest: 1 rote damasken kasel sampt aller zugehorung; 2 alben; 1 alt tuch ufm altar; 1 alt tauftuch; 2 zinern kelch; 2 zinern leuchter; 1 meßbuch. Es soll auch das kirchspil ein teutsche biblia, durch D. M. L. verteutscht, erkeufen und binden lassen, desgleichen sollen sie die Augsburgische confession etc., so dem pfarrer zugestellt, einbinden lassen, und sollen diese bücher ins inventarium verzeichnet werden und stets bei der kirchen, do der pfarrer wohnet, bleiben.

Gebeude: des pfarrers behausung ist baufellig, ist derwegen der gemein ernstlichen bevolen, dieselbe neben den zeunen umb den garten ufs erste zu machen und zu verfertigen.

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zu Hertzberg.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 28, Bl. 309 fg.

Arnstnest.

Hat 22 Einwohner, werden für Gärtner gehalten, und ein zugehörendes Filial Borcken, welches ist Salomon von Mihlen auf Grochwitz gesessen.

Lehen wie 1555. Gehört zur Superintendenz Herzbergk.

Pfarrer: Christopho. Ließigk aus Herzberg, seit 1572 hier. Er predigt Sonn- und Festtags in der Hauptkirche das Evangelium. Am Nachmittage verliest der Schreiber den Katechismus Luthers dem Volke vor mit der Auslegung.

Im Pfarrinventar fehlen gegen früher das Spanbett und das Bettgewand, dafür ist erwähnt: 1 schlecht Tisch, Biblia und Corpus doctrinae deutsch.

Das Pfarreinkommen ist jetzt so angegeben: 10 fl. Gnadengeld aus dem Amt Annaburgk; 38 gr. „Schüegeld“ auf Ostern; 3 a. β ungefähr Opfergeld; 12 gr. 8 ₰ „Reuchergeld“, davon bekommt der Küster den 3. ₰; 3 gr. bekommt der Pfarrer, wenn er auf ein Synodum vozieret wird. Accidentia: 1 gr. vom Begräbnis eines Alten, 4 ₰ von dem eines Jungen; 1 gr. oder die Mahlzeit von der Taufe; 18 ₰ von einem Paar Hausgenossen; 9 ₰ von einer einzelnen Person. An Korn empfängt der Pfarrer 27 Schfl. Herzbergisch Maß und dazu 24 Schfl. aus der Mühle, welche letzteren „wegen des Kurfürsten“ gegeben werden. Aus Borcken 28 Schfl., von jedem Hüfner 2 Schfl. Außerdem erhält der Pfarrer 108 Eier, aus Arnsnesta von jedem Einwohner 2, aus Borcken von jedem 4 Eier. Die Kirche gibt ihm 1 ℔ Wachs. Der Ackerbau auf der einen Hufe zu 25 Schfl. Aussaat über Winter und Sommer bringt 4, wenn es „erseuft“, kaum 3 Mlt. Getreide. Wiesewachs zwischen den Äckern etwa 8 Fuder Heu. 2 Gärten zu Spinn- und Kochwerk; Holz: 2 Gnadenbäume aus der Lochischen Heide, die

ihm die von Borcken gegen 3½ gr. Trinkgeld allein heimfahren, außerdem müssen alle Arnsnestaer (außer Hans Pescheln, Hans Bulen, Gorß Grasman, Merten Kraüsen und Andres Rhanen) dem Pfarrer je 1 Fuder Leseholz aus der Lochischen Heide heimfahren. Der Pfarrer ist vom Hirtenschutt etc. frei, dafür gibt er auf Burkardi der Gemeinde Butter und Käse, daß sie satt werden, und 4 Märker an Geld.

Des Küsters Einkommen ist jetzt folgendermaßen registriert: 18 ℔ erhält er, wenn er auf ein Synodum mit dem Pfarrer gehen muß, 8 ℔ vom Begräbnis eines Alten, 4 ℔ von dem eines Jungen, 6 ℔ von ein paar, 3 ℔ von einzelnen Hausleuten; 6 ℔ gibt Hans Buden, ein neuer Bauer, dazu den 3. ℔ vom Räuchergelde. Korn gibt jeder Einwohner, wie er gesessen, ½ Schfl., nur Burtius Lehmann, Hans Peschell und Christoph von Radestock geben je 2 Schfl., Merten Krause aber gibt nichts, weil er keinen Acker zu Felde hat, macht 15½ Schfl., 6 Schfl. aus Borcken, von jedem Hüfner ½ Schfl. Brote: 21 aus Arnsnesta, 16 aus Borcken, von jedem eins; 42 Eier aus Arnsnesta (je 2), 14 aus Borcken, je 1 aus einem Hause. Eine Wiese, die er der Gemeinde mit 2½ gr. verzinst, gibt 1 Fuder Heu. 1 Gärtlein hinter der Küsterei dient zur Kretzerei. An Holz müssen ihm 5 Fuder oder, wenn er's selbst haut, 10 Fuder 3 aus Arnsnesta (Gorß Grosse, Andreas Rhann und Hans Beschell) und 2 aus Borcken (Hans Becker und Gürge Thaur) heimfahren.

Das Inventar der Kirche ist das 1555 verzeichnete. Die Bücher, deren Beschaffung damals gefordert wurde, sind nicht erwähnt.

Auch das Kircheneinkommen ist das alte, nur werden die 4 ℔. Wachs nicht mehr erwähnt, dafür 2 gr. Andres Kühnen Witwe vom Gotshofe.

Die Rechnung wird gehalten vor dem Amtsschösser zur Annaburgk, doch soll ein Exemplar derselben auch dem Superintendenten in Herzberg überschickt werden.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68 I, Bl. 97; No. 68 II, Bl. 176; No. 69, Bl. 508, 30a; No. 70, Bl. 688; No. 73, Bl. 289a u. 295a; No. 80, Bl. 212.

Arnsnest (Arntznest, Arensnesta) mit **Borken** (Borcken).

Kollator: Universität zu Wittenberg.

Als Erbherr von Borcken wird Salomon von Mülen, 1578: itzo zu Hertzberg wohnhaftig, genannt.

Pfarrer ist die ganze Zeit über Christophorus Liesigk (Loesigk) aus Herzberg, 1578: 30 Jahre alt, 6 Jahre im Amt.

Kustos ist Thomas Retsch aus Torgau, 1578: 26 Jahre alt, 2 Jahre hier.

1578.

Der Pfarrherr gründet seine Predigt auf die Schriften der Propheten und Apostel, der Augsburgischen Konfession und Herrn Lutheri Katechismum. Er predigt am Sonntage das Evangelium vor Mittag, danach den Katechismum durchs ganze Jahr wechselweise. In der Woche predigt er durchs ganze Jahr, ausgenommen die Erntezeit, Mittwochs zu Arnsnest, Freitags zu Borcken. An den hohen Festen wird an den beiden ersten Tagen zweimal, am dritten nur einmal gepredigt. Der Katechismus wird fleißig geübt und jährlich ganz ausgelegt, wozu der Pfarrer neben Luthers Katechismus den des Brenz studiert. Der Küster erklärt alle Sonntage den Katechismus in Borcken, doch wird bemerkt, daß er die Knaben und Mädchen nicht insonderheit daraus examiniert. Zwischen Ostern und Pfingsten wird das Examen mit allen Kindern etc. gehalten. Die Kinder und das Gesinde wird aber nur ziemlich fleißig zur Predigt geschickt ungeachtet des Pfarrherrn Vermahnung.

Der Pfarrer richtet sich, wie er's gefunden, nach der Herzog Heinrichs-Agenda. Ein Verzeichnis der getauften Kinder etc. ist allezeit von ihm gehalten. Die Ehegerichtsordnung ist bisher nur einmal im Jahre abgelesen. Die Kastenrechnung wird im Beisein des Pfarrers und der Richter aus den Dörfern gehalten, wobei 2 oder 3 gr. Unkosten entstehen, sie wird ins Amt Annaburg geschickt. Leichenpredigten werden gehalten, wenn man's vom Pfarrer begehrt. Zu seinen Privatstudien liest der Pfarrer den Galater-Brief nach Luthers Erklärung — er besitzt 7 Bände der Werke Luthers neben seiner Postille — und was er sonst zu seinen Predigten braucht.

Schule ist bisher vom Kustos nicht gehalten, soll aber forthin gehalten werden.

Der Obrigkeit wird vom Pfarrer der Vorwurf gemacht, daß sie über der Kirchenordnung nicht mit Fleiß halte. Die Kirchendiener können ihren Dezem zur rechten Zeit nicht erhalten. Rockenstuben, unordentliche Tänze bei Tag und Nacht, da die Knechte in Hosen und Wams tanzen, mit einem schändlichen, ärgerlichen Verdrehen sind in Arnsnest gemein. Hier wird auch weder der Hausherr oder die Hausfrau, die nicht selbst zur Kirche kommen, gestraft, noch die, die ihre Kinder und Gesinde nicht dazu schicken, während dies in Borcken geschieht, doch daß hier wieder nicht die Hälfte in die Kirche gegeben wird: — der Schösser soll dies alles in Richtigkeit bringen. So ist auch Schwelgerei und Gotteslästerung in Arnsnest gemein. Das Festbier zu Pfingsten und Weihnacht wird aber in beiden Dörfern erst nach der Predigt (des 2. Tages?) getrunken.

1579 (Frühjahr und Herbst).

Der Pfarrer hat im Examen von den streitigen Artikeln ziemlichen Bericht und Antwort gegeben.

Die von Borken beschweren sich, zu Arntznest wieder zum

Katechismus zu kommen, sind aber zufrieden, daß der Katechismus am Sonntage an beiden Orten wechselweise gepredigt wird.

Kinder und Gesinde werden, wenn sie nicht zur Predigt kommen, nicht gestraft.

Das unchristliche, ärgerliche Verdrehen wird, wie in fast allen Dörfern, auch zu Arntznest nicht gestraft.

Bei des Pfarrers Einweisung haben die Bauern bewilligt, ihm ein Studierzimmer zu bauen; es ist dies aber noch nicht geschehen: — sollen nochmals dazu ermahnt werden. Sie weigern sich auch, dem Pfarrer die vier Inventarienkühe zu kaufen: — Superintendent soll diese Sache an das Konsistorium verweisen.

Die Leute klagen, daß sie am Sonntag oft zur Hofearbeit nach der Annaburg kommen müssen: — Schösser soll sie unter keinen Umständen am Gehör göttlichen Wortes hindern.

1581.

Das Pfarreinkommen wird jetzt so angegeben: 15 fl. an Geld; 6 Mlt. 6 Schfl. Korn Herzberger Maß; 3 bis $3^1/_2$ Mlt. allerlei Getreides vom Ackerbau; 8 oder 9 Fuder Heu; 18 Fuder Leseholz von den Einwohnern zu Arensnesta, dazu 2 Gnadenbäume aus der Lochischen Heide.

Das Pfarrhaus ist von Grund auf neu gebaut, aber noch zu verfertigen.

Der Küster hat nicht über vier Knaben (ebenso 1582); die Eltern beschweren sich, Schulgeld zu geben.

1598 (25. August).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 387a.

Arensnest (Amt Anneburgk)
mit dem Filial **Borcken** (Joachim Ernst von Wutenaw
auf Grochwitz, hinterlassenes Söhnlein Joachims von Wutenaw).

Pastor: M. Caspar Phisterus, 39 (1602: 43, 1608: 44) Jahre alt, 9 Jahre hier.

Küster: Philipp Rittorff, 17 Jahre hier, ein Schneider (1608: 49 Jahre alt, 27 Jahre hier).

Die Eltern schicken die Kinder nicht zur Lehre des Katechismus, viel weniger zu anderen Predigten. Fluchen, Schwören, Verachtung des Gottesworts, Doppeln und Spielen ist bei etlichen sehr gebräuchlich: sollen der Strafe des Amts unterworfen werden. Auch Rockenstuben und Spindstuben werden gehalten: wollen nun alle Unordnung abschaffen.

Die Leute sind unwillig, Kirchen und Schule zu bauen. Niemand schickt seine Kinder zur Schule.

1602 (5. Juli).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 159 a.

Kollator: der Kurfürst.

Es ist der Pfarrer mit seiner Gemeinde zufriedener; die Leute bessern sich und nehmen an Tugenden zu. Er berichtet nur von einem Ärgernis erregenden Falle, daß ein Bauer, dessen Kind der Pfarrer zu Dubro Margaretha getauft habe, das Kind nachher zu einer Pfütze getragen habe und es dort Anna genannt, indem er es von neuem getauft. Er hat Besserung gelobt, von einer Bestrafung ist nicht die Rede.

Ob Schule gehalten wird, ist nicht erwähnt.

1608 (25. August).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 107 a.

Kollator: die Universität Wittenberg.

Die Leute kommen nicht zur Mittwochspredigt und schicken ihre Kinder nicht zum Katechismus. Am Sonntag zur Mittagspredigt halten sie gewöhnlich Gemeindeversammlung. Leute, die gebeichtet haben und zum Abendmahl gegangen, gehen nachher in den Krug, saufen, tanzen und springen. Etliche gehen am Sonnabend nach Herzberg und kommen dann, nachdem sie bis zum späten Abend dort getrunken haben, am Sonntag früh zur Beichte.

Zur Spinde kommt das Gesinde von 2 oder 3 Nachbarn zusammen, wolle man sie behalten, müsse man sie wohl gehen lassen: — die Obrigkeit soll strafen.

Der Kustos hat nur 7 Kinder in der Schule.

1618 (27. Januar).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 91, Bl. 525 a; Merseburg, Reg. Arch. 50, II No. 38, Bl. 5.

Arnsnesta (Amt Annaburg)
mit **Borcken** (Albrecht von Wutenau aus Grochwitz)
Kollator: die Universität Wittenberg.

Pastor: M. Jacobus Eckmann aus Wittenberg, 1589 dort geboren, auch dort zur Schule gegangen und 9 Jahre auf der Universität gewesen, ist dann zuerst fast 3 Jahre Schulleiter zu Fürstenwalde in der Mark gewesen, von wo er 1617 hierher gekommen ist.[1])

[1]) Die Propstei-Akten zu Schlieben (No. Ji, 1) ergeben, daß der Pfarrer Eckmann 1634 nach Schoenewalde berufen ist; wer an seine Stelle damals getreten ist, ergeben sie nicht, wohl aber berichten sie, daß am 13. April 1658 Andreas Weiße im Beisein des Propstes Bücher von Schlieben als Vertreters des Patronats vom Superintendenten D. Andreas Kühne zu Herzberg als Pfarrer in Arnsnesta eingeführt ist.

Kustos: Urban Kruger von Schönewalda, ein Schuster, 6 Jahre im Dienst, 1611 voziert.

Die Leute kommen unfleißig zur Kirche: sie sind vermahnt und es ist den Richtern befohlen worden in beiden Gemeinden, daß sie ein Kerbholz halten und die Unfleißigen merken sollen, damit sie vermöge der Kirchenordnung zu gebührlicher Strafe gezogen werden.

Vom Pfarrer werden allerlei Streiche berichtet, die ein seltsames Licht auf ihn werfen: er soll bei einem Förster ziemlich ungebührliche Worte gebraucht und, von diesem seines Amts erinnert, gesagt haben: bei den Geistlichen wäre er geistlich, bei den Weltlichen weltlich. In Züllsdorf hat er sich einmal auf des Landsknechts Pferd gesetzt und ist damit auf des Försters Hof, ja in dessen Stube geritten; bei Gelagen sei er leicht höhnisch gegen die Leute und biete ihnen Schläge an; seinem Küster hat er einmal mit dem Fuße gegen die Pudenda so gestoßen, daß er umgefallen ist und hat nach Hause gefahren werden müssen, angeblich hat er ihn bestrafen wollen, weil er mit einem Mädel von 11 Jahren im Arme in die Stube hineingefallen sei und sich mit ihr ein paar mal überschlagen, auch weil er übel bekleidet, sich an ungebührendem Orte entblößet und mit Jauchzen und Schreien mehr als zuviel sich habe hören lassen.

Auch sonst liegen über den Küster Klagen vor: er ist unfleißig in der Schule, verreist, ohne „das Singen zu bestellen", liegt fort und fort am kurfürstlichen Fischwasser, hetzt die Bauern gegen den Schösser, und als dieser einmal mit dem Pastor nach Bernsdorf in die Schenke gekommen, wo auch er mit Bauern gesessen hätte, habe er den Bauern zugerufen: hier wären sie nicht im Amte Annaburg, hier hätte ihnen der Schösser nichts zu sagen, sie sollten nur recht jauchzen und schreien, und da habe auch des Pfarrers Abmahnen, es sei jetzt Adventszeit und zudem Landestrauer, nichts genützt.

Pfarrinventar: Corpus doctrinae; Formula conc. und deren Apologia; 2 Kühe, eine alte und eine junge; 2 Tische; 1 Fuder Heu; 1 β langes Rückenstroh.

Pfarreinkommen: 10 fl. Gnadengeld aus dem Amt Annaburg; 1 fl. 16 gr. Schuegeld auf Ostern; 2 fl. 18 gr. Opfer; 8 gr. 8 ₰ Räuchergeld (sollen 9 gr. 8 ₰ oder mit des Küsters 3. Pfennig 12 gr. 8 ₰ sein, von jedem Nachbar zu Arnsnesta 4, zu Borcken 2 ₰, die letzteren sollen nun aber auch 4 ₰ geben); 4 gr. für 1 ℔ Wachs aus der Kirche; 106 Eier und 79 Schfl. Korn aus beiden Dörfern.

Ackerbau: wenig mehr als 1 Hufe, welche ihm die Gemeinden beschicken müssen, da er darauf keine eigene Anspannung halten kann, er gibt von jedem Pfluge 1 gr. und speiset 1 Person, so kostet die Wintersaat ein- und unterzubringen 8 fl. 13 gr. 6 ₰. An Wiese hat er kleine Kabeln, denen der Bauern gleich, und muß dafür 7 gr. ins Amt zinsen. An Holz empfängt er 2 Gnadenbäume, die ihm die Borckischen mit seinem Stegbaume für 3½ gr. hereinführen, außerdem liefern ihm die Arnsnester 18 Fuder „sprocken" Leseholz. Vieh darf

der Pfarrer zwar halten, soviel er sich getraut auszuwintern, und braucht's dem Hirten nicht zu verschütten, dafür gibt er der Gemeinde zu Burchardi „Butter- und Käse saat" (= satt), muß aber nichtsdestoweniger den anderen Nachbarn gleich die onera helfen tragen und jährlich vom Rind 3 Maß, von 6 Schafen auch 3 Maß Weidehafer schütten. Eckermast genießt er gleich den anderen Nachbarn.

Ein Pfarrmann muß ihm sein Trinken auf eine Meile Wegs holen und alle Mühlfuhren tun.

Accidentia: 1 gr. 4 ₰ von jedem Begräbnis; 3 gr. vom Aufgebot und der Trauung; 1 gr. 6 ₰ Hausgenossengeld (von einzelnen 9 ₰, tut im Jahre ca. 30 gr.); 6 gr. von einer Leichenpredigt.

Küsterei. Inventar: nur eine kupferne Ofenblase.

Einkommen: Korn: 15 1/2 Schfl. zu Arnsnesta, 6 Schfl. zu Borcken; Brote: 37 aus beiden Dörfern; Eier: 74; Wiese: eine kleine Wiese gegen 2 1/2 gr. Zins; Holz: 5 Fuder oder, wenn er es selbst haut, 10 Fuder müssen ihm 3 Bauern aus Arnsnesta und 2 aus Borcken heimfahren. Vieh: er muß sein Vieh dem Hirten verschütten, vom Haupte 2 Maß, also von 4 Rindern 3 Mtz. Weidehafer gibt er wie der Pfarrer.

Accidentia: von einer alten Leiche 20 ₰, von einer jungen 16 ₰; 1 gr. von einer Brautmesse; 6 ₰ Hausleutegeld, von einzelnen Personen 3 ₰; 3 gr. 3 ₰ Räuchergeld.

1624.

Protokoll des ao. 24 gehaltenen Synodi, Dresden, H. St. Arch. Loc. 1987, Bl. 192.

Arnßnest.

Kollator: die Universität Wittenberg. Pastor: M. Jacobus Eckman.

Die Eingepfarrten sollen die Rauchpfennige richtig erlegen. Superintendent soll sich erkundigen, wie es wegen des entzogenen Schfl. Korns beschaffen. Pastor und Kustos sollen wegen ihrer Exzesse ins Konsistorium erfordert und gestraft werden.

1672.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 45 b, Bl. 364.

Arnßnesta.

Kollatores: die Universität Wittenberg. Gerichtsherr in Arnßnesta: das Amt Annaburg, in Borcken: die von Koseritz, Erbsassen auf Grochwitz.

In Arnßnesta sind zurzeit wieder 19 Einwohner, darunter 5 Lehngüter, die übrigen alle Kossäten; in Borcken, der Filia, sind 14 sogenannte Gärtner und 2 Kossäten, damit ist dieses Dorf gänzlich besetzt.

Pastor ist Johannes Müller aus Sonnenwalda, 44 Jahre alt. Er hat zu Frankfurt und Wittenberg studiert und ist 1656 „zuerst in der Chur und Mark Brandenburg vociret, von beiden ministeriis Berolinensi et Colenensi noch conjunctim als der letzte nach allem ordinieret und also ohne Verbindung auf das churf. Edict de anno 1614 confirmiret, nachgehends aber anno 1665 zu Ribbeck ob denegatam reversus subscriptionem suspendiret und endlich, seit seine auf die churf. edicta von ihm begehrte ... Erklärung einem hochw. Consistorio zu Cöln an der Spree nicht gefallen, anno 1670 seines Dienstes daselbst gänzlich erlassen, darauf er dann eo ipso anno von der hochlöblichen Universität Wittenberg recipiret, am 6. Julius zu dieser damals vakirenden Pfarrstelle ordentlich vociret, am 3. Augusti confirmiret und domin. 3. adventus investiret ist".

Er predigt am Sonntag nur in Arnßnesta. Zu Mittag examiniert er von Ostern bis Martini einen Sonntag um den anderen den Katechismus, den er auch von Martini bis Estomihi am Donnerstag in matre und Freitag in filia predigt, während er an diesen Tagen von Estomihi bis Ostern die Passion Christi behandelt.

Seine Besoldung gibt er folgendermaßen an. An Geld erhält er: 10 fl. Gnadengeld aus dem Amte; 1 fl. 14 gr. Schuegeld, von jedem Einwohner 1 gr.; 1 fl. 13 gr. Opfergeld, von jeder Person, die zur Kommunion geht, 4 ₰; 12 gr. Räucher- oder Häuslergeld, ebenfalls von jeder Person 4 ₰, wovon aber dem Küster, wenn er dieses Geld und das Schuegeld einfordert, 3 gr. zu geben sind. An Korn bekommt er 24 Schfl. aus dem Metzkasten der Arnsnestaer Mühle, die eine Hälfte Philippi Jacobi, die andere Michaelis; 25½ Schfl. von den Arnsnestaern, jeder gibt 1½ Schfl. dazu, nur Hans Bachmann und Hans Grewel schütten 3 Schfl., während Peter Kielwagen, Gürge Fleck, Hans Blütchen und Paul Roick nur dem Schulmeister schütten; 28 Schfl. aus Borcken, jeder der 14 Gärtner je 2 Schfl.

Accidentia: von dem Paar Hausgenossen 2 gr., von einzelnen Personen 1 gr.; Beichtpfennig: 4 ₰, 6 ₰, auch 1 gr.; für Proklamation, Kopulation und Trausermon eines einheimischen Brautpaars 1 Rtlr. 6 gr.; für Proklamation und Testimonium eines Bräutigams, der sich anderswohin verheiratet, 12 gr., desgl. einer nach auswärts heiratenden Braut 1 Rtlr.; für eine Kindtaufe 5 gr., nämlich 1 gr. für die Danksagung, 2 gr. für die Taufe, 1 gr. für die Verzeichnung (ins Kirchenbuch) und 1 gr. für die Danksagung beim Kirchgang der Wöchnerin; für eine Fürbitte für einen Kranken 1 gr. und ebensoviel für eine Danksagung; für eine Kommunion eines Kranken 5 gr.; für eine Leiche mit Abdankung 12 gr.; für eine Leichenpredigt einschließlich des verfertigten Ehrengedächtnisses und dabei absonderlicher Abdankung 1 Rtlr. 12 gr.

Sonst erhält der Pfarrer noch 140 Eier. Er ist vom Hirtenschutt befreit, muß aber der Gemeinde, wie diese behauptet, um Burkhardi „satt Brot, Käse und Butter" geben. Auch hat er, wie der Küster,

frei Eicheln in der kurfürstlichen Heide zu lesen, während die Bauern die Eicheln kaufen müssen, und darf wie die Bauern seine Schweine in die Eichelmast treiben.

Der Pfarracker ist vom Pfarrer selbst wieder gereinigt, doch kann nicht mehr als 14 Schfl. über Sommer und Winter darauf gesät werden. An Wiesewachs gehören zur Pfarre: 3 Kabeln und sogenannte Ledigen oder vor und bei den Pfarräckern liegende Gründe, die aber zusammen nicht über 2 Fuder geben, darum bittet der Pfarrer um Zuweisung der Gurge Klinckischen wüsten Wiesen.

Gewisse Dotales sind bei der Pfarre nicht, außer daß ao. 1670 Hans Blütchen in Arnßnest Martin Lehmanns daselbst wüste Kossäten-Stelle vom Amt Annaburg an sich erkauft, von welcher er wiederum, wie in vorigen Zeiten, die der Pfarre geleisteten Getränk- und Mühlfuhren auf eine Meile Weges zu verrichten willigliich bestellet und wofür er der sonst gewöhnlichen Hofedienste, welche andere Kossäten dem Amt zu leisten haben, wie auch der Jagd gänzlich befreiet ist. Die 14 Gärtner zu Borcken fahren dem Pfarrer seine beiden Gnadenbäume und bekommen dafür Butter, Käse, Brot und $3^1/_2$ gr. Falls sie auch den sogen. Stäckbaum sollen oder können mitnehmen oder hernach sonderlich müßten holen (: wie sie denn dasjenige Holz von solchen Bäumen, was sie auf einmal nicht fortbringen können, nachzuholen sich selbst schuldig erkennen :), haben sie dafür noch sonderlich 6 gr. zu empfangen. Die Arnsnestaer führen ein jeder außer Peter Kielwagen, Ambrosius Schemmel und Paul Roick, die diesen Dienst dem Kustos tun (dazu Georg Tauer und Hans Becker) gegen Kirchmeß ein Fuder Holz dem Pfarrer aus der Lochischen Heide heim, ohne dafür etwas erwarten zu dürfen. Außerdem müssen beide Gemeinden, wenn es der Pfarrer begehrt, den Acker, eine jede ihr gewisses Feld, und die Borckischen zugleich den Pfarrgarten bestellen, auch alles Getreide besampt dem Hoiß (?) einführen, bekommen für einen jeden Pflug zum Anspann 1 gr. und die beiden, so da egden, 3 gr. besammt einer Mahlzeit. Und mag der Pfarrer auf eine jede Gemeinde und zu einer jeden Fahrzeit so viel Pflüge, als er ihm nötig zu sein erachtet, fordern und bestellen und dann die übrigen folgendes auf die andere Zeit nehmen. Für alle Einfuhren gibt er ohne Speise 30 gr. insgesamt. Doch hat der Pfarrer von diesem seinem Rechte zuletzt nicht mehr Gebrauch gemacht, er meint, es würde ihm zu teuer zu stehen kommen, da die eigentliche Erntearbeit, das Mistfahren, das Dreschen mindestens noch 12 fl. kosten würde.

An Inventar besitzt die Pfarre nur zwei mittelmäßige Kühe und einen alten Tisch.

Der Kustos Adolph Christoph Benedict von Hameln, 35 Jahre alt, seit 1671 hier, nachdem er zuvor 2 Jahre zu Strelln bei Eilenburg amtiert hatte, gibt als Kollator seiner Stelle ebenfalls die Universität zu Wittenberg an. Er hat von Ostern bis Martini alle 14 Tage des Sonntags nach der Predigt in Borcken der Gemeinde und Jugend den

Katechismus vorzulesen, auch von Martini bis wieder Ostern mit dem Pfarrer am Freitag auf die Wochenpredigt zu ziehen.

Er gibt als seine Besoldung an: an Geld erhält er 1 gr. von einem Paar „Hausvolk", 6 ₰ von einer einzelnen Person; 3 gr. für das Einfordern des Räucher- und Opfergeldes vom Pfarrer; an Korn erhält er 20½ Schfl., nämlich 14½ aus Arnsnesta, 6 aus Borcken; 35 Brote, aus jedem Hause eins; 70 Eier, 38 aus Arnsnesta, 32 aus Borcken. Accidentien: 12 gr. von der Brautmesse; 1 gr. von der Kindtaufe; 1 gr. für das Berichten und die Kommunion eines Kranken; 6 gr. von einer Abdankung; 12 gr. von einer Leichenpredigt; 2 gr. von einem Kinde Schulgeld; 2 gr. für Besorgung von Brot und Wein; 4 gr. für Glockenschmiere.

Die Schule hat kein Inventar. Zur Wohnung gehört ein kleines Flecklein Gras und ein kleines Gärtlein zu 1 Mtz. Aussaat, für welches noch 21½ gr. Zins an die Gemeinde zu zahlen sind. Aus der kurfürstlichen Heide erhält er 2 Gnadenbäume. Er darf 2 Kühe und 1 Verse schuttfrei halten, auch 6 Schafe.

Es wird nebenbei erwähnt, daß des Küsters Antecessor Paul Roick jetzt Krüger in Arnsnesta ist.

Der Küster treibet mit der Jugend in der Schule ohne Unterschied den Katechismus und unterrichtet Knaben und Mägdlein, deren an Zahl jetzt 14 vorhanden sind, im Lesen, Beten und Singen. In der Kirche singt er Sonntags die gewöhnlichen Gesänge, wie sie ihm auf sein Nachfragen vom Pfarrer werden bezeichnet, folget auch im übrigen seiner Anweisung bei dem ganzen Gottesdienste.

Die Kirche ist baufällig. Eine Glocke ist zersprungen. An Inventar enthält sie: 1 zinnernen Kelch; 1 zinnernes Fläschlein; 1 Altartuch; 1 Tauftuch, 1666 von kirchlichen Strafgeldern erkauft; 1 Altartuch mit Fächeln und 1 Tuch zur Bekleidung des Kanzelpults, 1670 von der Witwe des v. Koseritz geschenkt.

Die Kirchenrechnung von Michaelis 1666/67 hat an Einnahmepositionen, abgesehen vom Vorrat aus vergangenem Jahre, nur Laßzinsen (12 gr. Martin Mater aus Arnßnest wegen der Sausepaltze, 12 gr. Hans Kielwagen aus Borcken wegen eines Stück Ackers, 6 gr. Hanß Große zu Arnßnesta vom Gotteshofe, 2 gr. 6 ₰ Andreas Mittags Erben zu Borcken von ihrem Garten, in Summa 1 fl. 11 gr. 6 ₰); 3 fl. 6 gr. 4 ₰ Geldzinsen und 2 fl. 6 gr. 5 ₰ Cymbel- und 7 gr. 9 ₰ Sparbüchsengeld (später Tafelgeld).

Die Ausgabe ist nicht in Titel geteilt: Sie enthält außer einigen Almosen und Bauausgaben folgende Posten: 1 fl. 1 gr. 4 ₰ für Brot und Wein zur Kommunion; 2 gr. dem Küster pro assignatione der Ausgaben hiebei; 1 gr. eidem zum neuen Jahre; 4 gr. eidem zur Glockenschmiere; 6 gr. für ein Pfund Wachs dem Pastor; 6 gr. demselben zur Synode; 6 gr. demselben zur Zirkularpredigt; 2 gr. für Schreiben, 3 gr. für dreimaliges Kopieren der Rechnung; 6 gr. den Kirchvätern; 1 fl. 3 gr. dem Superintendenten wegen dieser Rechnung.

In der Rechnung von 1669/70 findet sich unter der Position: Strafgelder in der Einnahme: 2 fl. 18 gr. Andreae Knoppens zu Arnßnesta Strafe um der frühzeitigen Taufe willen ao. 1654. Auch finden sich hier noch folgende Einnahmepositionen: an abgetragenen Kapitalien, an angelösten Ständen, an Legaten, an Gottespfennigen.

Die Ausgaben sind in allen Rechnungen ziemlich die gleichen.

In der Rechnung von 1670/71 ist aufgezeichnet, daß Cymbelpfennige gesammelt sind: zu Weihnacht, Neujahr, Drei Könige, Sexagesimae, Quinquagesimae, Gründonnerstag (die virid.), Ostern, Exaudi, 6. und 12. p. Trin.

Aus dem den Kirchenrechnungen beigegebenen „Verzeichnis der Kirchenstände, und wie viel deren auf vielfältiges Anhalten endlich innerhalb Vierteljahresfrist verlöst worden", geht hervor, daß nur Weibersitze, und zwar je mit 1 gr. verlöst sind.

Gravamina von Belang sind nicht vorgebracht. Nur beschwert sich die Witwe des Hans Georg von Koseritz auf Grochwitz und Borcken, kurf. sächs. Steuereinnehmers im Kurkreise und Assessors am Hofgerichte zu Wittenberg, zugleich für ihre Kinder Elisabeth Susanna Margaretha, Anna Dorothea und Hans Daniel, daß sie nicht, wie das Amt Annaburg, zur Unterschrift der Kirchenrechnung angenommen und bei Vokation des Küsters beteiligt werde. (Entscheidung fehlt.)

5.

Parochie Beyern.

1529.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10 598, Bl. 28.

Schweynitzer kreis.
Ambt Lochau.

Beyern.

19 hufner, 4 kossaten. Hat ein zugehorend dorf mit dem pfarrecht zu vorsorgen, nemlich Firmerßwalde, ein viertel wegs davon, hat 10 hufner und 2 kossaten.

Kirchendiener: pfarrer, custer.

Im ist zu predigen constituirt einen suntag frue das evangelium dominicale beder ort, den andern aber zwirnest am suntag, nemlich frue dominicale, nach mittag den cathecismum, und in der woche zu winter zeit dinstags zu Beyern und freitags zu Formerswalde den cathecismum, unerclagt und unvorhoret nimand das sacrament zu geben, sunst aber den brauch, nutzung und fruchten desselben vleissig zu predigen und sich underrichts der visitatorn zu halten.

Die leute sollen zur fasten dem pfarrer ein neue stuben bauen, darzu vom kirchengelde 2 s. β nemen und bede dorfschaften die handarbeit thun.

Pfarrers einkomen: 16 fl. nutzung, zins, korn, opfer, brot angeslagen, mit eingezogen 3 fl. 1 gr. neue zulage, gibt ieder hufner 2 gr. und ein gertner 1 gr. Daruber hat der pfarrer 2 hufen zu leisten,[1]) 5 fuder wisenwachs, darzu kan er halten 4 rinder, 7 schwein, 12 schaf.

Custers einkomen: 3 fl. nutzung, korn, brot angeslagen.

1533.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 243 a.

Beyern.

Diser pfarrer ist wolgeschickt und vleissig gnug befunden. Aber die bauer sein unvleissig und vorseumlich, predig zu horen, befunden, haben nach ernster vormanung zugesagt, sich zu bessern. So get Leeman nicht zum sacrament: sol darzu treulich vormanet werden. Der Kolerin son sol auch die mutter fast ubel halden und handeln: ist dem schosser bevolen, billich einsehung zu thun.

Der pfarrer soll auch haben 1 gr. fur die malzeit der tauf, 1 gr. vom aufbieten, 6 ₰ vom einleiten, 1 gr. von der leich.

Des pfarrers eigen man soll durch den schosser dahin gehalden werden, seine dinst, wie er vorpflicht, zu thun.

Die pfar ist bose gebauet, hat kein dach, kein stal. So hat das eingepfart dorf zum bau nicht helfen wollen: ist inen derwegen mit ernst bevolen, den pfarrbau allenthalben in ein notdurftig, bestendig wesen zu brengen helfen sambt der befridung, das sol alsdan der pfarrer mit flickwerk erhalden.

Es haben auch die von Firmerßwalde dem pfarrer an seinem einkomen ierlich 3 schfl. korn entzogen und furgeben, der pfarrer het es inen nachgelassen, wollens aber hinfur willig geben.

Ald inventarium der pfarr: 5 huner, 4 schfl. korn; hinach ist zu vorschaffen: 3 kuhe, 1 vorschlossen, 1 schlecht tisch, 2 spanbette.

Custerei ist bos. 3 wuste gerten wollen die von Beyern vorzeunen, die soll der custer zu einer wiesen brauchen, haben uf 2 fuder hau ungeverlich. So wil ieder bauer zu Fermerßwalde ierlich dem custer 8 ₰ geben. Darzu sol er haben 6 ₰ fur die malzeit der tauf, 2 ₰ vom einleiten, 6 ₰ von einer leich.

---

[1]) Es ist nicht ersichtlich, ob der Schreiber das leisten als Ortsnamen gemeint und dabei vielleicht an Lesten (Löbsten) gedacht hat. Sicher liegt ein Schreibfehler vor. Vielleicht hat in der ursprünglichen Niederschrift ein ähnlicher ungewohnter Ausdruck gestanden, wie der 1555 gebrauchte: 2 hufen zu felde, der bei der Reinschrift nicht verstanden und darum falsch wiedergegeben ist.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 211a.

Beiern.

Ist churfürstlich lehen. Hat ein zugehörend filial Fromerswalde, ist Erharts Falcken doselbst.

Kirchendiener: pfarrer, custos.

Pfarrer Ambrosius Hun, von Hertzberg bürtig, anno 44 zu Witteberg uf dise pfarr ordinirt, zuvor ein iar zu Hertzberg und 3 iar zu Kleinen Rösen custos gewesen, kan das schuster handwerk. Ist nit fast geschickt in der lehr befunden. In der vehde ist er von den Spanniern geblundert worden. In die 60 iar alt, hat 5 lebendige kinder.

Custos Salomon Kybitz, von Prettin burtig, ein schneider, ist 3 iar custer uf disem dienst gewesen. Das handwerk zu Hertzberg hat uber disen custer sehr geclagt, das er ihnen schaden thue an ihrer arbeit, unangesehen das er albereit ein mal in straf genommen sei und zugesagt hat, das handwerk in einem iar nit zu treiben an disem ort.

Die bede gemein aber haben uber den pfarrer und custer keine clage wissen furzuwenden. Es hat auch der pfarrer uber seine pfarrkinder nichts sunderlichs zu klagen gehabt, auch keinen können angeben, der die predigt und sacrament verachtete oder sunst mit offentlichen lastern berüchtiget were.

Einkomen der pfarrn. Aus Beiern: erstlich hat der pfarrer 10 fl. churfürstliche addition aus dem ampt Lochaw alle iar uf zwen termin zu fordern als uf Michaelis die helft und uf Walpurgis die andere helft; 3 mld. korn und 2 schfl. korn Hertzbergisch maß; 1 hausgebacken brot von iedem inwoner des dorfs; 3 gr. ierlichen aus der kirchen; 1 ℔. wachs ufs fest Purificationis Mariae auch aus der kirchen; 2 hufen ackers zu felde; 1 wusten garten vorm dorf; ein eigen man, zur pfarr gehörig, zinset 8 eier uf Ostern, 10 gr. uf Michaelis von einer hufen ackers, 1 hun, von 10 gensen eine oder, do der gens weniger sind, gibt er von ieder gans 1 a. ₰, auch von einem iungen lamm 1 a. ₰ und, so oft unsers gnedigsten herrn leute zu hofe fronen müssen, als oft soll er dem pfarrer auch dienen; item von eim schwarm bienen 6 ₰; 2 gr. von iedem hüfner alde zulag, 1 gr. von iedem gertner.

Aus Fromerswalde: 2 mld. korn 3 schfl.; 1 brot von iedem wirt in vigilia Natalis; 2 eier uf Ostern von iedem wirt; 1 hufe ackers, zinset ierlich 13 gr.; 2 gr. von einem wusten garten; 2 gr. von iedem hufner; 1 gr. von iedem gertner, uf Ostern; 1 gr. vom kindteufen oder die malzeit; 1 gr. vom aufbieten; 6 ₰ vom einleiten; 1 gr. von einer leiche.

Die von Beiern wollen dem pfarrer ierlichen ein ieder ein fuder holz furen aus ihrem geholz, doch das der pfarrer dasselbe holz hauen lasse; desgleichen sollen die von Fromerswalde auch ein ieder dem

pfarrer ein fuder holz aus der Lochischen heiden furen, darzu sie ihr junker Erhart Falck ernstlichen halten soll.

Inventarium der pfarn: 3 kühe; 4 huner[1]); 1 verschlossen tisch, 1 schlechten tisch, 4 schfl. korn, 2 spanbette: solchs hat der pfarrer nit empfangen, sollen aber von den eingepfarten gemeinden noch ufs furderlichst erzeugt und uf die pfarr geantwort werden.

Einkomen des custers: 18 schfl. korn[2]); 2 wuste gerten, wollen die baurn vergönnen, das er dieselben soll zur wisen gebrauchen, kan davon haben 2 fuder hau; 8 ß von iedem baurn zu Fromerswalde[3]); 6 ß[4]) fur die taufmalzeit; 2 ß[5]) vom einleiten; 6 ß von einer leich.[6])

Einkomen der kirchen; 2 gr. 6 ß Philipp Milagk[7]) von einem garten; 7 gr. Thone Hubischer[8]) von einer halben hufen und garten; 2 gr. 6 ß Pauel[9]) Heine von einem garten; 7 gr. Galle Meinert von einer halben hufen und garten; 5 gr. Nickel Bauer von einer breiten; an barem gelt in nechst gehaltener rechnung im vorrat blieben: 1 β 11 gr.; an wachs: 1 ℔ wachs uf Ostern; an schulden: 20 gr. Nickel Bauer, soll ablegen uf kunftig Michaelis 10 gr.; 30 gr. George Krampe, soll ablegen uf kunftig Michaelis 10 gr.; 12 gr. Michael Heine, soll ablegen 6 gr.

An kirchengered: 1 kasel mit blauen blumen sampt ihrer zugehörung; 2 zinnern kelch, darunter ein kleiner; 2 zinern leuchter; 1 messing monstranz; 1 latinisch meßbuch; 2 rote harres fahnen[10]); 1 klein meßings glocklein; 1 handquel[10]); 4 altartucher; 2 glocken im thurm, ein groß und ein klein.

Einkomen der kirchen Frömerswalde: 7 gr. gibt Peter Ulrich[11]) von einem uberlauf eines ackers[12]); 1 silbern schock hat iunker Erhart Falck aus der kirchen entlehnet.

Es sollen auch bede kirchspil eine biblia etc.

Gebeude: der pfarrer hat sich beclagt, das er keinen keller hab: ist derhalben der gemein bevolen, dem pfarrer ufs furderlichste einen keller zu machen, damit er winters zeit fur frost sein gedrenk und sommers zeit seine milch bewaren könne.

Der pfarrer hat sich beclagt, das er sein korn nit könt in die mühle gefürt bekommen: als haben die visitatores der gemein bevolen, dem pfarrer uf sein bitt das korn in und wider aus der mulen zu furen, welchs die baurn verwilligt.

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zu Hertzbergk.

---

[1]) 1575: und 1 hahn. [2]) 1575: 12 schfl. Herzbergisch maß zu Beiern, 6 schfl. in Formerßwalde. [3]) 1575: und Beiern. [4]) 1575: 8 ß. [5]) 1575: 3 ß. [6]) Dazu 1575: 2 ß von leuten zum begrebnus. [7]) 1575: der richter von einem wusten garten. [8]) 1575: Thone Hübscher. [9]) 1575: Galle. [10]) fehlen 1575. [11]) 1575: Galle Milack. [12]) 1575: von 1 breite.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 28, Bl. 323a fg.

Beiern.

Lehen wie 1555. Beiern hat jetzt 17 Hüfner, 8 Kossaten; Formerswalde, welches ebenfalls nun zum Amt Annaburgk gehört, 13 Hüfner und 4 Kossaten.

Gehört zur Superintendenz Herzbergk.

Der Pfarrer Andreas Küben ist ao. 68 zu Wittenberg auf diese Stelle, seine erste Stelle, ordiniert. Er predigt alle Sonntage das Evangelium in beiden Kirchen, hält auch in jeder Kirche alle 14 Tage das Amt. Von Martini bis Mittfasten predigt er Mittwochs und Donnerstags den Katechismus.

Die 1555 befohlene Neuanschaffung zum Inventar ist noch nicht erfolgt, soll nunmehr schleunigst besorgt werden.

Das Pfarreinkommen ist jetzt so registriert. An Geld: 10 fl. Gnadengeld aus dem Amt Annaburgk; 3 gr. jährlich aus der Kirche; 2 gr. auf Purificationis Mariae; 18 ℔ von jedem Kossaten; 50 gr. aus Beiern, 2 gr. von jedem Hüfner, 1 gr. von jedem Kossaten; 20 gr. aus Fromerßwalde, wird gegeben nach der Hufenzahl; 2 fl. Opfergeld. Accidentia wie 1555.

An Korn: in Beiern 38½ Schfl. Herzbergisch Maß, von jeder Hufe 1 Schfl.; 30 Schfl. aus Fromerswalde, von jeder Hufe 1 Schfl.; dazu geben alle Hüfner, einer so viel als der andere, 4 Mtz. Überschuß.

Brote: 24 aus Beiern, jeder Einwohner gibt 1 Brot; 17 aus Fermerswalde.

Eier: 72 aus beiden Dörfern, von jedem Gehöft ein Paar.

Ackerbau: 2 Hufen Landes und 1 Garten, vor dem Dorfe gelegen. Ein Pfarrmann (Mathias Maniegk) zinst jährlich 10 gr. von einer Hufe Ackers, 8 Eier, 1 Huhn und den Gänse- und Lämmerzehnt oder, wenn es nicht 10 sind, von jedem Stück 1 a. ℔, muß 3 Tage in der Ernte mähen und 4 Klft. Holz im Beiernschen Gemeindeholz hauen und dem Pfarrer heimfahren. Im Filial zinst Elias Teurgarten zu Michaelis 13 gr. von einer Hufe und 2 gr. von einem wüsten Garten.

Der Pfarrer darf in der Beiernschen Heide Holz, soviel er für sein Haus bedarf, hauen und heimfahren lassen.

Zu den Pfarrgebäuden liefern die Beiernschen das Holz, sie sollen aber künftig davon befreit sein, dasselbe auch mit den Fermerswaldern zugleich zur Baustätte zu liefern, das sollen die letzteren allein tun.

Der Schreiber zu Beiern Friderich Huen ist 16 Jahre am Dienst. Er unterweiset alle Sonntage die Bauern und ihre Kinder in der Kirche im Katechismus. Von Martini aber bis auf Ostern gehen die Kinder zwier in der Woche zu ihm ins Haus und lernen dann von ihm den Katechismus Luthers. Des Donnerstags geht er ins Filial und tut desgleichen.

Das Einkommen ist das alte, doch siehe die bei 1555 in Anmerkungen angegebenen kleinen Veränderungen. Neu hinzugefügt ist: 24 Brote aus Beiern, 17 aus Formelßwalde, von jedem Wirte 1, und die doppelte Anzahl Eier, von jedem Wirte 2.

Das Kirchengerät von Beiern entspricht dem von 1555, ebenso das Kircheneinkommen. Es wird aber zur Sprache gebracht, daß die Breite, für welche Nickel Bauer seither (schon 1555) 5 gr. gezahlt hat, früher der Kirche 24 gr. Zins gegeben habe. Es wird dem Nickel Bauer aufgegeben, entweder zu beweisen, daß die Breite ihm erblich eingetan ist oder die 24 gr. als Laßzinsen zu zahlen.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68 I, Bl. 92, II, Bl. 184; No. 69, Bl. 508; No. 70, Bl. 704; A 51 B No. 73, Bl. 60a; A 50, XI No. 73, Bl. 291 u. 296; No. 80, Bl. 215a u. 416a.

Beiern (Beyern) mit **Fermerswalde** (Fromerswalde).

Kollator: der Kurfürst.

Beide Orte gehören zum Amt Annaburg. Die Zahl der Kommunikanten in Beiern wird mit 100, in Fermerswalde mit 40 angegeben.

Der Pastor Andreas Kuben (Kube, Kuebe, Kueben) aus Herzberg, hat $1\frac{1}{2}$ Jahre in der Universität zu Wittenberg studiert und ist dann, als er Armuts halber nicht hat länger im Studium bleiben können, vom Konsistorium als ein armer Geselle auf diese Pfarre verschrieben, 1577: 9 Jahre im Amte, 38 Jahre alt, wenig geschickt.

Der Kustos Friderich Huen ist 1577 16 Jahre hier im Amte und 49 Jahre alt.

1577 (November).

Der Pfarrer hat bisher gelehrt und gepredigt Gottes Wort gemäß der Augsburgischen Konfession und den zu Torgau ao. 77 einhellig verglichenen Artikeln und gedenkt auch dabei zu verbleiben. Er predigt das Evangelium allsonntäglich in beiden Kirchen, auch an den drei Tagen der hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten predigt er in beiden Kirchen die Historien vom Feste. In der Woche erkläret er kein Buch des Alten oder Neuen Testamentes. Sakramente und Zeremonien hält er nach der Herzog Heinrichs-Agenda (1578: Wittenbergischen Kirchenordnung), allein die Vermahnung zum Abendmahl und bei der Taufe geschieht nicht; an die Gevattern tut er aber eine Vermahnung. Den Katechismus predigt er in beiden Dörfern von Martini bis Mittfasten, am Mittwoch in Beiern, am Donnerstag im Filial, und legt dabei auf einmal ein oder zwei Gebote aus. Von Mittfasten bis Ostern predigt er dann die Passion. Das Fastenexamen mit den Kindern, Knechten und Mägden ist bisher nicht gehalten. Die Eltern halten ihre Kinder unfleißig zum Katechismus, auf des Pfarrers Vermahnung bessern sich etliche.

Von den getauften Kindern wird ein Register gehalten; verstorbene und getraute Personen sind nicht angeschrieben worden. Die Kirchenrechnung wird vom Pfarrer im Beisein der Gottesväter und etlicher aus der Gemeinde gehalten. Kranke und sterbende Leute werden getröstet und nach getaner Beichte mit dem Abendmahl des Herrn versehen. Des anderen oder dritten Tages nach Gelegenheit besucht der Pfarrer die kranken Leute. Seine Privatstudien gelten der Bibel, neben der er die Hauspostille Luthers und „andere nützliche Bücher" besitzt. Er wie der Küster halten ihre Kinder zum Katechismus abends und morgens und nach und vor dem Essen. Der „Schreiber" hat keine Kinder zu instituieren, die Bauern halten die Kinder nicht zur Schule. Er treibt den Katechismus zu Beiern mit den Kindern 3 Tage in der Woche, im Filial einen Tag (von Martini bis Ostern), nach Ostern bis Michaelis wird der Katechismus in beiden Dörfern am Sonntag-Nachmittage wechselweise getrieben.

Über Heilighaltung des Sonntags wird gehalten, mutwillige Verächter des Wortes werden mit 2 gr. bestraft, die aber ihre Kinder und Gesinde nicht zur Kirche treiben, gehen frei aus. Rockenstuben, Scheidabende und unzüchtige, unordentliche Tänze, wobei die jungen Gesellen in Hosen und Wams die Mägde herumwerfen, werden ohne Strafe nachgelassen. Ein Mann wird als der Zauberei und des Wahrsagens halben berüchtigt angegeben. Ein Brautpaar, das dreimal aufgeboten ist, läßt sich nicht trauen, verkehrt aber verdächtig miteinander, und die Braut ist schwanger: — sie sollen bei namhafter Pön vom Schösser gezwungen werden, ihrem Ehegelöbnis Folge zu geben, außerdem wegen ihrer Unzucht bestraft werden.

1578.

Schule wird noch immer nicht gehalten, hat auch keiner begehrt, seinen Sohn in die Schule gehen zu lassen. Über des Küsters Amtsführung hat der Pfarrer nicht zu klagen.

Ein Weib, Felix Schliebeners Ehefrau, ist Segensprechens halber berüchtigt, hat sich aber entschuldiget und gesagt, sie vermische allein Kräuter, damit sie Menschen und Vieh helfe: ist zur Besserung vermahnt worden.

Spinnstuben und unordentliche Nachttänze sind verboten. Nichtsdestoweniger kommen Knechte und Mägde am Sonntag im Kruge zusammen und verharren etwas lange da, treiben's wüst genug am Tanze, fragen nach des Pfarrers Vermahnung nicht viel.

1579.

Die Gemeinde zu Fromerswalde zeigt an, daß in ihrem Dorfe die Unzucht sehr überhand nimmt; die Leute liegen beisammen, ehe sie getraut werden. Die Gemeinde bittet um Bericht aus dem Synodo, ob sie nicht Macht hätte, die Übertreter um eine Tonne Bier zu strafen. (Antwort der Synode fehlt.)

Ein Weib (die 1578 genannte?) gehet mit Segensprechen um, will Menschen und Vieh helfen, wird auch an fremde Örter geholt; so berichtet ein Mann, daß er eine wächserne Kuh in seiner Hand gehabt hat, welche dieses Weib gemacht und ins Kloster Molberg geschickt hat, wo viel Vieh damals gestorben ist (das Weib freilich leugnet dies vor dem Visitator): — soll vors Konsistorium erfordert und ernstlich mit ihr gehandelt werden.

1581.

Das Pfarreinkommen ist summarisch jetzt so registriert: 13 fl. an Geld; 5 Mlt. 9 Schfl. Korn Herzberger Maß im Sack; 2 Hufen Landes mit 24 Schfl. Aussaat über Winter und Sommer; 5—6 Fuder Heu im Winter- und Sommerfelde; 2 Gnadenbäume aus der Lochischen Heide.

Der Küster hat jetzt 7 Knaben (ebenso 1582), die er beten, schreiben, lesen und singen lehrt. Ein Sammeln von Almosen findet nicht statt (ebenso 1582).

1598 (24. August).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 381 a.

Beiern
mit dem Filial **Firmerswalde** (Amt Annaburg).

Pastor: Jacobus Schmoller, 29 Jahre alt, 6 Jahre hier.

Kustos: Friderich Hunn, etliche 30 Jahre am Ort, über 60 Jahre alt.

Der Pfarrer hält sich in allem den Artikeln gemäß. Der Kustos hat seines Alters halber den Katechismus am Sonntag nicht gehalten, will ihn aber hinfort fleißiger der Jugend vorhalten.

Die Leute sind selbst unfleißig im Kirchenbesuch und lassen ihre Kinder es auch sein, auch schicken sie sie nicht zur Schule. Fluchen und Gotteslästern ist gemein, auch Sünden der Unzucht. Rocken- und Spinnstuben sind noch bei etlichen gehalten. Bei Hochzeiten kommt es vor, daß die Leute sich erst vollsaufen, ehe sie zur Kirche kommen, auch sollen bei der Hochzeitsfeier unzüchtige Tänze getanzt werden. Bei Begräbnissen sollen die Leute wie das liebe Vieh durcheinander laufen, ohne Ordnung zu halten: in alledem werden sie vermahnt und versprechen Besserung.

1602 (1. Juli).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 143.

Derselbe Pfarrer wie 1598. Der Küster ist nicht genannt.

Die Klagen von 1598 werden wiederholt; besonders wird über schlechten Besuch der Katechismusstunden geklagt. Das Fluchen ist allgemein; auch die Richter fluchen, sie meinen, die Leute hätten keine Scheu vor ihnen, wenn sie nicht fluchten: es ist dagegen das Halseisen

verordnet, daß die Gotteslästerer drei Sonntage während der Predigt und des Amtes daran stehen sollen. Für Hurerei und Büberei kommt keine Strafe vor.

Bei Begräbnissen gehen wenige mit, besonders wenn Hausgenossen sterben.

In Beiern haben sie kein Kirchengerät, keine Kasel.

1608 (22. August).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 83.

Als Küster wird genannt: Simon Birbas, 32 Jahre alt, 8 Jahre hier im Amte, kann kein Handwerk. Er hält Schule, es kommen aber wenig Kinder zu ihm. Dienstags und Donnerstags geht er aufs Filial und examiniert dort den Katechismus, wie er es außer Sonntag Mittag am Mittwoch und Freitag in Beiern tut. Die Klagen sind die alten. Hinzugefügt ist: Es ist des Ortes viel Saufen und Zechen, dadurch die Leute in Armut geraten; auch Haß und Zankens genug, haben des Richters Bruder den Bart ausgerauft. Die Knechte und Mägde saufen bis in die Nacht hinein, woraus Sünde und Schande entsteht: — Richter und Schöppen sollen besser acht geben und ins Amt berichten.

Die Leute haben an Lehre und Leben ihres Pfarrers keinen Tadel, nur klagen die zu Beiern, er kuriere mit Arznei die Leute, auch anderer Orte, und halte des vielen Wasserbrennens halber auch nachts Feuer; sie befürchten, ob's auch Gefahr bringen möchte: der Pfarrer ist zur Seelencura fleißig ermahnt worden, er erklärt aber, daß er sein Amt nicht versäume mit seinen Arzneien, zudem halte er die Nacht über kein Feuer.

1618 (9. Februar).

Merseburg, Reg. Arch. 50 II, No. 38, Bl. 37; Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 91, Bl. 493.

Beyern (Amt Annaburg)
mit **Förmerswalde** (Amt Annaburg).
Kollator: der Kurfürst.

Pastor: M. Jacobus Schmöller, geboren 1568 zu Schmöllen bei Aldenburg in Meißen und bis zum 12. Jahre in Schmöllen, dann 2 Jahre zu Helmstedt auf die Schule und 2 Jahre auf die Universität gegangen, zuletzt 4 Jahre in Wittenberg, bei 25 Jahren hier: er ist bei Gelegenheit der Generalvisitation 1592 auf dem Rathause zu Herzberg von den Visitatoren voziert worden.

Kustos: Barthel Beyer aus Annaburg, ein Schneider, ist vor $^1/_2$ Jahre in den Dienst gekommen.

Der Pfarrer legt seine Zeit mehr auf Medizin als auf Theologie, hat mehr medizinische als theologische Bücher. Seine Studierstube ist

meistenteils mit gebrannten Wassern und ledigen Apothekerbüchsen besetzt. Die Formula conc. und die Visitations-Artikel besitzt er nicht, hat in examine auch wenig daraus gewust. Er hat keine Kommentare, sagt, sie verwirrten ihn nur, und gibt selbst zu, die Bibel in 25 Jahren nur dreimal durchgelesen zu haben. Er braucht immer wieder seine alten Konzepte: ist vermahnt, daß er jährlich seine Predigten konzipieren soll. Einen Konfessionarius hat er bisher nicht gehabt: wird an den von Bucka gewiesen, soll auch künftig Beichtregister führen.

Der Superintendent findet bei ihm den „gulden Brief Weigelii", den er sich abgeschrieben vom Pfarrer Nilus zu Blumberg. Um dieses Skriptum nicht weiter verbreiten zu lassen, fordert der Superintendent dieses Skriptum ihm ab. Der Pfarrer steht in Verdacht, des Flacius und Paracelsus Irrtümer auf der Kanzel zu verbreiten. Dem Pfarrer von Rössen hat er bestritten, daß 4 modi praesentiae Christi seien, Christus sei in allen Kreaturen, Kräutern und Steinen; er wisse mehr als Philipp Melanchthon: — der Pfarrer soll vor das Konsistorium gefordert werden.

Die Predigtversäumnis ist bisher nicht gestraft: ist verordnet, daß die Richter in beiden Gemeinden ein Kerbholz halten und dasselbe bei der nächsten Kirchrechnung vorlegen, damit die Verbrecher zur gebührenden Strafe gezogen werden. 11 Hüfner aus Beyern, die kürzlich Bauholz nach Falckenberg am Sonntag gefahren haben, werden mit je 12 gr. gestraft.

Der Küster beschwert sich, daß er in der Kirche die Epistel lesen müsse, was doch dem Pastor gebühre, und daß er allsonntäglich wie ein Kutscher den Pastor ins Filial fahren und mehr auf die Pferde als auf die Kirche im Filial achten müsse: ist beides dem Pfarrer verwiesen.

Die Eingepfarrten beklagen sich über des Pfarrers Unfleiß im Katechismus: von Martini bis jetzt habe er denselben nur zweimal in Beiern am Mittwoch und einmal in Fermerswalde am Donnerstag gepredigt; er bringe im Jahre kaum ein Stück des Katechismus aus. Auch predige er oft am Sonntag anstatt über das Evangelium über den Katechismus. An hohen Festen lasse er die Mittagspredigt aus. Eine Kirchmeßpredigt habe er seit 15 Jahren in Beyern nicht gehalten. In Förmerswalde hat er in diesem Jahre zweimal den Segen vom Altar nicht gesprochen, wie er sagt, der großen Kälte wegen: — diese Punkte sollen vors Konsistorium gebracht werden, dem Superintendenten wird der Vorwurf gemacht, solche ärgerliche Sachen bis zur Visitation aufgespart und nicht sofort berichtet zu haben.

Der Pfarrer ist mit dem Förster in Förmerswalde bei einer Taufe in Schlägerei geraten, dabei ist er am linken Arme geschädigt, so daß er den linken Arm nicht recht gebrauchen kann. Er kann die Taufe deshalb gar schwerlich verrichten, die Wehemutter muß ihm das Kind immer helfen halten, wenn er die Taufe verrichten will.

Der Laßzins vom Kirchenacker wird von 1 fl. 4 gr. auf 40 gr., der Geldzins von 1 gr. von 1 fl. auf 15 ℔ erhöht, auch angeordnet,

daß innerhalb 14 Tagen über das ausgeliehene Geld Amtsgunst den Gottesvätern zugestellt werde.

Pfarrwohnung: vor 10 Jahren erbaut, aber noch nicht ausgebaut, ohne Museum und zubereitete Getreideböden.

Inventar: 3 Kühe; 4 Hühner und 1 Hahn; 1 schlechter Tisch; 1 Spanbett; 4 Schfl. Korn, 1 verschlossener Tisch, 1 Spanbett, wird zur Erfüllung des Inventars der Gemeinde anzuschaffen befohlen.

An Büchern: Constitutio ecclesiastica; Formula conc. und Apologia derselben; Corpus doctrinae Christianae.

Einkommen: 10 fl. aus dem Amt Annaburg; 3 gr. aus der Kirche auf Purificationis Mariae; 1 gr. 6 ₰ von jedem Hausgenossen; 1 gr. von jedem Gärtner, 2 gr. von jedem Hüfner (in Summa 50 gr.); 20 gr. von den Hufen in Fermerswalde; es sollten 26 gr. sein, da die Bauern jetzt die 6 Hufen des Junkers unter sich haben, aber sie wollen nichts dafür geben: ist ihnen in dieser Visitation auferlegt zu geben; ca. 3 fl. Opfergeld.

Korn: in Beyern von der Hufe 1 Schfl. (= 39 Schfl.), in Frömmerswalde 1 Schfl. 4 Mtz. (= 30 Schfl.), dazu von jedem Einwohner in Beyern und Frömmerswalde 1 Brot (24 und 17, die Neu- oder Nachbauern in Beyern wollen nichts geben); 82 Eier, von jedem Einwohner 2.

Acker: 2 Hufen und 1 Garten vor dem Dorfe.

Ein Pfarrmann, derselbe zinst von einer Hufe 10 gr., 8 Eier, 1 Huhn, die 10. Gans oder, wenn es nicht so viele sind, von jeder 1 a. ₰, ebenso von einem jungen Lamme; er ist verpflichtet, 3 Tage in der Ernte zu mähen und 4 Klft. Holz in der Gemeindeheide zu Beyern zu schlagen und dem Pfarrer heimzufahren. Der Pfarrer hat das Recht, so viel Holz in dieser Heide hauen zu lassen, als er benötigt.

Da die Leute zu Beyern bei allem Pfarrbau das Holz aus ihrer Heide stellen, ist von den Visitatoren denen von Frömmerswalde die Verpflichtung, solches Holz zur Baustätte zu führen, allein aufgelegt.

Accidentia: 1 gr. oder die Mahlzeit von der Taufe; 1 gr. pro proclamatione; 6 gr. pro contione nuptiali; 2 gr. pro copulatione; 1 gr. von der Leiche; 6 gr. von der Leichenpredigt; 6 ₰ vom Einleiten einer Sechswöchnerin.

Kustos-Einkommen: 12 Schfl. von den Hüfnern in Beyern (zu je 12 Mtz. Herzberger Maß); 6 Schfl. von denen in Frömmerswalde (zu je $^1/_2$ Schfl.); 24 Brote aus Beyern, 17 aus Frömmerswalde, von jedem Wirt eins; 82 Eier, von jedem Wirt 2; 20 gr. aus Beyern von den Bauern zu Beyern, von jedem 8 ₰ zu Michaelis; 10 gr. „Schuegeld" aus dem Gotteskasten zu Frömmerswalde; 8 ₰ von jedem Gärtner zu Michaelis; 6 ₰ von den Hausleuten zu Ostern.

Accidentia: 1 gr. oder die Mahlzeit von der Taufe; 3 ₰ von einer Sechswöchnerin; 1 gr. von einer Brautmesse; 1 gr. von einer Leiche und 2 ₰ vom Einläuten zum Begräbnis.

1624.

Protokoll des ao. 24 gehaltenen Synodi, Dresden, H. St. Arch., Loc. 1987, Bl. 191 a.

Beyern.

Collator: Elector Sax. Pastor M. Jacobus Schmeller. Filial Hirmerßwalda.

1. Consistorium soll diesen Pfar wegen seiner irrigen Verigelianischen Lehr (:er hat des Paracelsi errores uf der Canzel spargiret:) vor sich erfordern, besser informiren und, wie er sich bezeiget, anhero berichten, wie auch wegen seiner großen Excessen.

2. Es soll auch das Consistorium dem Superintendenten ernsten Vorweiß thuen, daß er solche ergerliche Sachen dieses Pastoris bis zur Visitation gesparet und nicht bei Zeiten referiret, mit Vorwarnung, seines Ambts forthin besser wahrzunemen.

1672.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 45 b, Bl. 219.

Beyern.

Kollator: der Kurfürst.

Beyern hat von den früher 31 Bewohnern (exkl. Hirten), nämlich 17 Anspännern oder Hüfnern, 7 Kossaten und 7 Neubauern, zurzeit nur 8 Anspänner, 5 Kossaten und 1 Neubauer wieder erlangt. Völliger ist Fermerswalde besetzt: hier sind von 13 Hufengütern 10, von 4 Kossaten-Wirtschaften alle im Betrieb. Beide Dörfer gehören noch immer zum Amt Annaburg.

Pfarrer ist Georg Gering, Sohn des Pfarrers Paul Gering zu Wittmansdorf in der Niederlausitz, 45 Jahre alt, ao. 1652 hierher voziert, nachdem er zuvor in Cölln a. d. Spree, Berlin und Braunschweig die Schule besucht und in Wittenberg studiert hatte.

Er predigt alle Sonntage das Evangelium in beiden Kirchen, und zwar wechselweise früh oder spät, hält auch in beiden Kirchen alle 4 Wochen einmal Kommunion. Außerdem versorgt er seit 1656 das Dorf Züllsdorf mit Predigten, Sakramentreichen und der Seelsorge, während das Dorf Buckaw, das ebenso wie Züllsdorf im Kriege völlig zerstört war und nur allmählich zum Wiederaufbau gelangt, in die benachbarte Kirche von Fermerswalde gewiesen ist. (Über des Pfarrers Tätigkeit in Buckaw und Züllsdorf siehe unter diesen Orten.) Der Katechismus wird von Martini bis Okuli am Donnerstag im Filial, am Freitag in der Mater gepredigt.

Die Kirche in Beyern ist 1657 umgedeckt. 1666 ist der Glockenturm erbaut, zu welchem Bau 96 fl. aus den Ephorien Hayn, Oschatz und Eilenburg kollektiert sind. Der Pfarrer hat sich für 30 Rtlr. ein

Gewölbe unter dem Turm bauen lassen und benutzt es als Keller, weil er sonst keinen hat und die Eingepfarrten ihm keinen bauen wollen.

Inventar der Kirche: 2 Glocken, 2 Kelche.

Inventar der Pfarre: 3 Kühe oder 12 fl. dafür; 4 Schfl. Korn Herzberger Maß; 2 β Kurz- und 1 β Langstrohrücken. Den Dünger muß der Successor mit 2 gr. die Fuhre dem alten Pfarrer oder dessen Witwe vergüten, desgl. Raufen und Krippen. An Büchern gehören zum Inventar: die Apologia form. conc. und das Corpus doctrinae; 2 Tauf-, Trau- und Begräbnisbücher in IV°; „die Kirchrechnung".

Das Einkommen der Pfarre ist folgendermaßen angegeben. An Geld: 10 fl. Kost- und Quartalgeld aus dem Amt Annaburg; 4 gr. aus jeder Kirche Quartalgeld; 5 gr. aus jeder Kirche auf Purificationis Mariae; 3 gr. aus jeder Kirche zur Synodalpredigt; 6 gr. desgl. für die Kirchenrechnung; 1 gr. 6 ₰ von jedem Kossaten und Neubauer zu Michaelis, der Hirt gibt dafür ein Osterlamm und eine Michaelisgans; 50 gr. Hufengeld aus Beyern, 30 gr. desgl. aus Fermerswalde; 10 a. β Tranksteuer; 63 gr. Opfergeld; Accidentia: 4 gr. von der Taufe in der Mater wie in der Filia; 1 gr. für Fürbitten und Danksagungen für Schwangere, Wöchnerinnen und Kranke; 6 gr. für das Aufgebot; 6 gr. für das testimonium proclamationis; 24 gr. für die Kopulation; 12 gr. für die Parentation; 24 gr. für eine Leichenpredigt, vom Gange zum Begräbnis selbst nichts (die Beerdigungen finden sämtlich, wenn nicht mit Leichenpredigt, was sehr selten geschieht, mit Parentation statt); zur Kindtaufe, Hochzeit, Verlöbnis und zu den Begräbnismahlzeiten, wie auch „zur Kirmis und zum Katechismus-Examen" werden Pastor und Schulmeister nebst den Ihrigen eingeladen und genießen nebst anderen Gästen; Beichtpfennige: 1 gr., 8, 9 oder auch 6 ₰ nach Vermögen, die Leute aus dem Filial aber haben sich erboten, wenn der Pfarrer ihre Beichte in ihrer Kirche in der Ernte und im Winter, auch sonst wohl am Sonntag früh oder Sonnabend abend hören wollte, ihm je 1 gr. zu geben.

An Korn empfängt der Pfarrer 41 Schfl. 12½ Mtz. aus Beyern, 30 Schfl. 6 Mtz. aus Fermerswalde, dazu von den Neubauern je 1 Brot.[1])

[1]) An Personen sind genannt in Beyern als Hüfner: der Richter, Andreas Semisch alias Fleming, Hanß Quick (Zwick?), Hanß Wendisch, George Semisch, die Valtinin, alte Richters (Pfarrbauer), Plinius, Thomas Brehme, Gurge Hehne, Hanß Paußnitz, Caspar Decken (jetzt Gurge Vogel), alte Jenisch, Lehmans, Krempen, Kielians (Andres Hehne), Andres Vogel. Diese geben sämtlich dem Pfarrer 2 Schfl. außer der Valtinin und den alten Richters, die nur 1 Schfl. geben, und Hans Quick, der 5 Schfl. und 5½ Mtz. gibt. Außer den 2 Schfl. gibt auch der Richter, Caspar Decken und alte Jenisch 7 Mtz. Dem Küster geben sie sämtlich 12 Schfl.

Gärtner: Gurge Hehne (1 Schfl. Korn an den Pfarrer), Michel Blütchen, Hanß Hehse, Hanß Wagner, Hanß Jenisch (die sämtlich 7 Mtz. dem Pfarrer geben).

Neubauer: Andreas Jenisch, Adams, George Schmöller (jetzt hat Flemming den Garten), Thaur (jetzt der Richter), Tzschieder, Peter Krampe, Peter Sehmisch (diese geben dem Pfarrer nur Michaelis 1 Brot).

Eier sollen die 31 Einwohner in Beyern und 20 Einwohner in Fermerswalde je 2 geben.

Für das Brot, das jeder Wirt dem Pfarrer zu geben schuldig ist, geben sie jetzt, aber pro libitu pastoris, 2 Mtz. Korn.

Die 2 zur Pfarre gehörigen Hufen liegen in allen 3 Feldern: hinter dem Pfarrgarten zwischen Vogels und Gürge Hehnen bis an den Feldzaun, vor alters bis an die Hunerkolklache, zu 8 Schfl. Aussaat; hinter Michel Blütchens zwischen Hans Trucks und Hans Peußnitzens Hufen bis ans Gehege, vor alters bis an die Röser Grenze, zu 4 Schfl. 6 Mtz. Aussaat; im Felde nach Cölsa am Stiel, wo der Cölser und Falkenberger Weg sich schneiden, zwischen Thomas Brehmen und Andres Hehnens Hufen bis an den Zaun nach Rehefeld zu, gehen auch vom Stiel an bis ans Gehege zwischen Richters und Caspar Drecken Hufen, ehedem sind sie bis ans Röser Feld gegangen, zu 16 Schfl. Aussaat, wenn wohl gedünget wird; dazu 2 Schmalmaßen und eine Wiese dabei zwischen Georg Semisch und Lehmans gelegen. Nach Annaburg zu ist das dritte Feld, darinnen ist der geringste und wenigste Acker, und gehen die beiden Pfarrhufen mitten in der Schopflache an bis an den Weg am Lößer Wege, vordem sind sie gegangen bis an die Hunerkolklache, darauf man in allem, wenn's wohl gemistet wird, zum allermeisten 6 Schfl. sät. Aus der Schopflache an der Gottesbreite gehet eine Pfarrhufe am Scharffenberge lang am Seitenzaun, kann nicht gesät werden, weil die Gemeinde den Zaun nicht machen wollen, langet bis ans kleine Brückchen, darauf man aufs meiste $1\frac{1}{2}$ Schfl. säen.

In Fermerswalde sind ehedem 13 Hüfner, 4 Kossaten und 3 Neubauern gewesen, die Namen der Hüfner nennt der Pastor (die angegebenen Zahlen geben die dem Pfarrer zu schüttenden Scheffel an, außer diesen hat jeder noch 2 Mtz. für das neue Land oder die Dürrländer am Pfaffenstege zu schütten gehabt): der Richter ($3\frac{1}{2}$), Hans Veit (2), Hans Keilwagen ($2\frac{1}{2}$), Michel Krause, jetzt Hans George Kannengießer ($1\frac{1}{2}$), der Zimmermann alias Wagner ($2\frac{1}{2}$), Hans Wagner ($2\frac{1}{2}$), Georg Milack alias Panckerts (2), Andres Krause ($2\frac{1}{2}$), Hans Döber[1]) (2), Hans Zwentzig ($1\frac{1}{2}$), Pabberts[2]) (2) und Hans Bucken (2), dies sind 12, der 13. ist der Pfarrbauer Hans Müller, der von seinen $1\frac{1}{2}$ Hufen $1\frac{1}{2}$ Schfl. Korn gegeben hat. Zu letzterem bemerkt der Pfarrer Gering weiter: Das Gut ist über 40 Jahre caduc gewesen, und sagt man, daß das Gut hiebevorn 2 Hufen Landes gehabt; es soll aber der Edelmann, der von Falcke, ihm zuvor anderen und geringeren Acker an $1\frac{1}{2}$ Hufen davor aufgedrungen haben, und dahero sollen in des Edelmanns Acker $7\frac{1}{2}$ Hufen Acker sein.

Ferner setzt Gering zu diesen Aufzeichnungen hinzu: Dies ist alles Hertzbergkisch Maß, und müssen es uff Michael in des Pfarrers Scheffel erschütten (die Filialisten auf dem Gerichte), anführen und uffn Boden tragen in ihren Säcken.

Als Kossaten und Neubauer sind genannt: Zimmermanns Garten (hat jetzt der Förster), Peter Lehmann, Georg Keilwagens Witwe, Wolfsteller, Christian Gaßel alias Kühnen, Große Gallen, Kleine Gallen.

---

[1]) Für diesen Namen ist bei der Aufzeichnung über die 30 Hufen in Förmerswalda und ihre Verteilung Hans Keilwagen genannt, und nach diesem folgt dann in der Reihe der Pfarrbauer.

[2]) Hans Pabbert. Es ist noch bemerkt, daß die Hüfner unter sich $1\frac{1}{2}$ Hufen verteilt haben und für sie dem Pfarrer die fälligen $1\frac{1}{2}$ Schfl. geben.

Und wo der Pfarrer nicht die Laßäcker von der Kirche hätte, könnte er auf diese Äcker keinen Knecht halten. Die Äcker treibt der Pfarrer allein.

Gärten gehören zur Pfarre: 1 hinten an der Pfarre, 2 gegen die Gasse und 1 vor Gallen Ende zur rechten Hand, darin 2 Schfl. 6 Mtz. Korn gesät werden können. Der jetzige Pfarrer hat einen neuen Garten vor der Pfarre auf beiden Seiten angelegt, auch in anderen Gärten auf 200 Bäume, die nun tragbar sind, gepflanzt.

Von dem Pfarrdotalen in Beyern, der schon seit 46 Jahren caduc ist, weil die Wolfsjagden ihm aufgebürdet seien, zudem der Acker sehr gering und meist am Seitenzaun gelegen, berichtet Pfarrer Gering: er habe „alte Richters" geheißen und habe zwischen Plinius und Galle Hehnen gelegen. Er hat dem Pfarrer gegeben: 10 gr. Hufengeld von einer Hufe Michaelis, 8 Eier zu Ostern, 1 Huhn und von allem den Zehnten, diente dem Pfarrer, wenn die Anspänner und Kossaten „ins Amt" dienten, dazu mußte er in der Ernte 3 Tage mähen und 3 Tage harken, mußte 4 Klft. Holz aus dem Beyerischen Gemeindeholz dem Pfarrer hauen und anfahren, desgleichen das Getränk aus Herzberg holen. Er hat eine Hufe Landes gehabt: hinter dem Pfarrgarten zwischen Vogels und Caspar Diecken, vor Flemmings Ende zwischen Vogels und Flemings, nach Cölsa zwischen Thomas Brehmen und Caspar Diecken, nach Annaburg zwischen Vogels und der halben Kirchhufe am Teufelspusch am Seitenzaun. Er darf dem Amt keine Dienste tun.

Der Formerßwaldaer Pfarrbauer, der ebenfalls seit 40 Jahren caduc ist (aus den nämlichen Gründen), hat 13 gr. Hufengeld von seiner Hufe und 2 gr. von einem Garten gegeben und dem Pfarrer für Essen und Trinken in der Ernte 3 Tage mit Mähen und 2 Tage mit Harken dienen müssen, außerdem soviel, wie die anderen dem Amte.

Zu Holz bekommt der Pfarrer jährlich auf Michaelis zwei welke Eichen aus der Annaburgischen Heide, wo sie ihm am nächsten, gibt kein Stammgeld, dafür gibt der Förster kein Opfer; außerdem muß jeder Anspänner aus Beyern dem Pfarrer auf Michaelis ein vierspänniges Fuder Holz anführen. Das müßten auch die Filialisten tun, weigern sich aber jetzt dessen. Auch darf der Pfarrer in der Beyernschen Gemeindeholzung so viel hauen und heimfahren lassen, als er bedarf.

In die Eckermast darf er so viel Schweine, als er erschütten kann oder halten will, unter der Gemeinde Zeche ohne Entgelt laufen lassen. Wenn sie Eckern schlagen, müssen sie es dem Pfarrer in beiden Dörfern ansagen lassen, daß seine Leute mit lesen können, wofür er nichts zu geben hat.

Die Gebäude müssen von beiden Gemeinden gebessert werden. Weil die Beyernschen ihr eigenes Holz haben, daraus Bauholz zur Besserung der Pfarre kann genommen werden, und hiebevor sie dasselbe gleich den Formerßwaldischen zur Baustatt haben fahren helfen müssen, sind 1575 diese Baufuhren den Formerßwaldischen allein

aufgelegt, weil sie von dem Holzkauf, den sie sonst hätten mit leisten müssen, gänzlich befreit sind.

Von sonstigen Gerechtsamen, die ihm zustehen, erwähnt der Pfarrer: Die Zäune und Gehege an den Pfarrgärten und Feldern, ingleichen die Feldgräben machen und erhalten besage des vor dem Konsistorium 1668 abgeschlossenen Vergleiches beide Gemeinden, auch „übertragen" sie den Pfarrer bei der Ausbringung des Geldes für Wildwehrer, so daß er für diese nichts zu geben hat. Die Hausleute müssen jährlich gegen Ostern die Kirchhöfe räumen und kehren, wie auch jährlich die Stube in der Pfarre scheuern und sind auch jährlich in der Ernte dem Pfarrer um einen leidlichen Lohn vor anderen zu arbeiten schuldig.

Der Pfarrer registriert eine Entscheidung des Konsistorii vom 16. Oktober 1661, worin er nicht mehr als 7 a. gr. für alles Vieh (exkl. Schafe) zu zahlen hat.

In einer von ihm ebenfalls registrierten Verhandlung vom 26. August 1668 ist es von der Gemeinde zur Sprache gebracht, daß der Pfarrer ohne Abtrag an die Kirche deren Boden als Schuttboden benutzt und daß er ferner auf seine eigenen Unkosten an der einen Seite der Kirche einen Keller erbaut habe und dadurch einige Weiberstühle, die dort gestanden, weniger gemacht habe. Der Pfarrer weist nach, daß er den Bau des Kellers mit Erlaubnis des Superintendenten gemacht habe und daß noch Raum genug für die Weiberstühle sei; er verpflichtet sich aber, wenn er künftig den Kirchboden zum Aufschütten von Getreide wieder benutzen sollte, jedesmal 6 gr. dafür an die Kirche zu zahlen. In dieser Verhandlung erbietet sich die Gemeinde, dem Pfarrer jederzeit, wenn sie zu mähen oder ernten ausgehen wollen, solches 3 Tage zuvor anzuzeigen. Für die wüsten Güter, die im Dorfe von den anderen genutzt werden, räumen sie ihm 2 verzäunte Flecken mit Bäumen ein, dafür muß er anstatt der auf den Gütern haftenden Zinsen 12 gr. an die Kirche entrichten.

Von Kirchenbuße, die geübt wird, erwähnt der Pfarrer: Delinquenten contra sextum praeceptum müssen mit dreisonntäglichem Knien vor dem Altar ihre Buße ablegen oder auf Erkenntnis des Konsistorii jede Person 5 oder 6 Rtlr. abstatten, und geschieht dabei eine öffentliche Deprekation an die Gemeinde von der Kanzel wegen des Skandali.

Der Kustos zu Beyern Georg König aus Dahme, ein Schneider, 1669 vom Amtsschösser in Annaburg an diese Stelle voziert, gibt über seine Amtsverpflichtung an: er muß Sonntags mit dem Pfarrer ins Filial gehen, vor der Predigt die vom Pfarrer ihm Freitags vorher gezeigten und mit den Schulknaben übersungenen Gesänge D. Lutheri singen und den Katechismus Lutheri der Gemein deutlich vorlesen vor dem Glauben. Von Martini bis Ostern müssen die Kinder zweimal wöchentlich zu ihm ins Haus kommen, wo er ihnen den Katechismus vorbetet. Alle Donnerstage geht er außerdem mit dem Pfarrer ins Filial und informiert nach der Predigt die Kinder bei dem Richter im

Katechismus. Von Ostern bis Michaelis hat er da, wo die Frühpredigt gewesen ist, um 1 Uhr Betstunde zu halten und den Katechismus zu verlesen. Pro pace läutet er in Beyern am Morgen um 4 Uhr im Sommer, um 5 Uhr im Winter, am Mittag um 12 Uhr, am Abend um 4 Uhr im Winter, um 7 oder 8 Uhr im Sommer.

Sein Einkommen gibt er folgendermaßen an. An Geld: 20 gr. aus Beyern, von jedem Hauswirt 8 ß; 6 ß von jedem Hausmann in beiden Dörfern zu Michaelis; 1 gr. für die Taufe und 1 gr. für jeden Gevatterbrief; 12 gr. für eine Kopulation; 12 gr. für eine Leiche mit Predigt; 5 gr. desgl. mit Parentation; 6 ß wöchentliches „Informat" von einem Knaben, der rechnen lernt und schreibt; 3 ß von einem Kinde, das buchstabieren und lesen lernt. An Korn: 14 Schfl. 8 Mtz. aus Beyern, von jedem Bauer 12 Mtz.; 6 Schfl. aus Fermerswalde, von jedem außer dem Pfarrbauer 7 Mtz. An Broten: 24 aus Beyern, 17 aus Fermerswalde; die Neubauern geben ihm keins. An Eiern: 2 aus jedem Hause in beiden Dörfern.

Das Schulhaus und den Garten am Herzberger Ende müssen beide Gemeinden im baulichen Wesen erhalten.

An Vieh hat er 2 Kühe und 1 Färse, die Kühe sind schuttfrei, alles übrige Vieh muß er verschütten.

An Holz steht ihm ein Gnadenbaum aus der Annaburger Heide zu Michaelis zu.

Der Pfarrer bringt folgende Gravamina vor:

1. Der Sabbat wird sehr entheiligt, sonderlich von den Zülßdorffern, vornehmlich aber von dem Pechbrenner, der fast alle Sonntage bald hier, bald dorthin führet, item von den Ranßdorffischen, die ich oft in 4 Wochen nicht in der Kirche sehe. Dahero es höchst nötig, daß den Richtern igliches Dorfes anbefohlen werde, daß nach der 1624 beschehenen Verordnung sie über die Außenbleibenden von dem Gottesdienst und Verbrechern des Sabbats ein richtig Kerbholz halten bei Strafe von 1 n. β.

2. In der Kirche singet fast niemand oder doch die allerwenigsten, wie sehr auch darüber in den Predigten geeifert wird.

3. Kinder werden nicht zur Schule, viel weniger zur Kirche oder Betstunde gehalten.

4. Die alten Männer lassen ihnen nicht die Zwickbärte abnehmen, wenn sie zum h. Abendmahl gehen, daß bei Empfahung des gesegneten Kelchs sie den Bart im Kelche schwemmen.

5. Geben gar wenig im Klingesäckel, daß manches Mal kaum 8 ß des Sonntags gesammelt werden.

6. Bei Hochzeiten wird der Rummelabend mit großem Ärgernis der Jugend gehalten und gehen bei conviviis greuliche Exzesse vor, daß mancher unterm Singen nicht einmal den Hut abnimmt, mancher springet gar über Tische, manche fangen gar Schandlieder an zu singen, wie die Pechfra(u) von Zülßdorff.

7. Schlagen die Trummel bei den Hochzeiten.

8. Beim Tanz schwenken sich die Weiber, daß der bloße Leib gar ärgerlich gesehen wird.

9. Kirchenstände wollen sie nicht völlig, sondern nur 3 Stände mit 4 gr. lösen. Hirten wollen gar keinen Stand lösen.

10. Kirchhöfe sind gar übel verwahret, sonderlich zu Züllsdorff, Bucka und Beyern, daß die Schweine großen Schaden an Gräbern tun.

11. Die Kirchenäcker zu Beyern, weiln die Einwohner solche innegehabt, sind mit Lehmgruben sehr verderbet, daß kein Gras darauf wachsen, viel weniger gesät werden kann, dahero nötig, daß die Beyerische Gemeinde solche wieder gleich mache und verraine und mit Graben bezeichne.

12. Den Acker zu bestellen kommt dem Pfarrer sehr schwer und bringet nicht so viel, als das Gesinde kostet, weil keine Zäune und Feldgraben gemacht, auch kein Feldhüter gehalten wird, und das Wild wie auch das zahme Vieh alles abfrißt.

Es folgen noch einige Beschwerden über mangelnde Hilfe des Amts, Unlust der Leute, das Pfarrhaus mit Stall und Brunnenumfriedigung zu bauen usw.

Auf eine Klage der Züllsdorfer über Einführung des Beichtgroschens erwidert der Pfarrer: wenn sie sich des beschweren, so mögen sie doch, wie es Filialisten gebühre, den Sonnabend zur Beichte nach Beyern kommen. Aber sie könnten nicht verlangen, daß er am Sonnabend für umsonst und nun gar in der Ernte- und Saatzeit, wo die Zeit so teuer sei, ohne Rekreation zu ihnen herüberfahre. Dagegen antwortet er auf dieselbe Klage seiner eigenen Parochianen: Es stehet auch einem iglichen in matre frei, pro liberalitate zu geben nach Vermögen, wenn er nur Sonnabends sich im Beichtstuhl findet, besage der General-Artic.; wenn sie aber Sonnabends ihre eigenen irdischen Sachen mit Versäumung des Beichtstuhles befördern und am Sonntag morgens kommen, so ist von den Herren visitat(oribus) specialibus verordnet, daß sie 1 gr. geben sollten, daß sie kompellieret würden, Sonnabends und nicht Sonntags sich im Beichtstuhl einzufinden, auf daß mit Beichthören Sonntags der Gottesdienst nicht verabsäumet werde. Die Filialisten haben, so fügt er hinzu, deshalb, weil sie in der Saat- und Erntezeit und überhaupt im Sommer nicht den Sonnabend zur Hauptkirche kommen können, freiwillig seit 10 Jahren erboten, den Groschen zu zahlen, und ihn gebeten, am Sonntag früh die Beichte bei ihnen zu halten.

Die von den Gemeinden Beyern und Fermerswalde vorgebrachten Gravamina beziehen sich in erster Linie auf die erhöhten Accidentien, dann auf die Inanspruchnahme der Kirchenkasse und der Eingepfarrten durch den Pfarrer zu Erhaltung der Pfarrgebäude und Zäune, Besserung der Pfarräcker etc. Ferner beklagen sie sich, daß jede Gemeinde 4 Rtlr. 4 gr. zu den Unkosten der Kirchrechnung aufbringen soll. Zugleich tragen die Bauern und Gärtner in Beyern folgendes vor: „Vor alters ist diese löbliche Gewohnheit bei uns observieret worden, daß, wenn ein

armer Mann aus der Gemeine verstorben, welcher nicht so viel in seinem Vermögen hinterlassen, daß er mit einer Leichenpredigt oder Danksagung hätte zur Erde bestätiget werden können, der Älteste aus der Gemeine im Namen der sämtlichen Anverwandten und Freunde des Verstorbenen auf dem Kirchhof gegen die, so den verstorbenen Körper begleiten helfen, sich bedanket. Ob nun wohl dieses ein löblicher Gebrauch und nicht abzuschaffen, so hat doch unser jetziger Pfarrer uns solches zu verbieten sich tätlich unterfangen, indem er uns deswegen mit diesen Formalien angeredet: ihr habet keine Gerechtigkeit auf dem Kirchhofe; wann ihr Abdankung halten wollet, so tut es außerhalb des Kirchhofs. Weil aber dieses ein alter christlicher Gebrauch ist, also bitten wir, uns bei solchem alten Gebrauch zu beschützen."

Inventar der Kirche zu Beyern: 2 Kelche von Zinn; 2 Glocken.

Einkommen der Kirche: 3 gr. Andreas Hehne von seinem an der Pfarre gelegenen Garten Erbzins (dazu je 6 gr. von 3 Gütern, die noch caduc sind und bezeichnet werden nach den ehemaligen Besitzern: Michael Tzcheider vor Plinius, Peter Krempe vor Vogels, Peter Semisch vor Hans Peuken [?]); 8 gr. Laßzins von einer halben Hufe in allen drei Feldern und der Gottesbreite, gebraucht der Pfarrer; 9 gr. Andreas Wegner Laßzins von einer halben Hufe in allen drei Feldern, dabei eine Schmalmaße nach Cölsa zu; 16 gr. gibt der Pfarrer von zwei wüsten Höfen vorm Herzbergischen Ende; 5 gr. Andreas Jenisch von seinem Garten am Hause, darin er auch Acker hat; 23 gr. von der Gottesbreite nach Annaburg gelegen, von der Schopflache bis an Scharffenbergk, die Zäune müssen die Bauern machen; 4 gr. von einem Garten vorm Herzbergischen Ende der Pfarrer. Die Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien sind meistenteils hinweggefallen wegen der wüsten Güter außer 5 gr. Andreas Semisch von 3 fl. 19 gr. In Conviviis wird für arme Leute auf den Tischen kolligieret, welches die Leute gar unwillig tun, weil es erst vom jetzigen Pastor eingeführt ist. Bei Verhandlung und Verkauf der Güter wird auch 3, 4 bis 5 gr. in die Sparbüchse verehret vom Käufer oder Verkäufer in matre et filia. Die Stühle muß jede Person in der Kirche nach Absterben der Ihrigen lösen sowohl im Filial als Mater, jeden Stand für eine Person mit 4 gr. und, da drei Personen hineingehen, mit 12 gr.

Die Kirche in Fermerswalde hat zum Inventar drei Glocken, eine große, mittlere und kleine, und einen zinnernen Kelch. An Einkommen hat sie: 3 gr. Erbzins von einer Breite, nach Buckow gelegen, gibt Gorge Keilwagen; 8 gr. Laßzins von der Gottesbreite am Scharffenberge, gibt Hanß Wolffsteller; 6 gr. desgl. von der Gottesbreite am Bückischen Felde; 8 gr. vom Kirchhofe, hiebevorn hat der Pfarrer den Kirchhof umsonst genützet; 6 fl. zinsen die Hüfner zusammen, ein jeder 10 gr. 6 ₰, außer dem Pfarrbauer Hans Müller, für die 100 fl. Kapital, die Clement von Falcke der Kirche testiert hat. Von diesem Testat ist die folgende Stiftungsurkunde der Matrikel vom Pfarrer Gering einverleibt.

Wir hernach beschriebene und itzo verordente Vorsteher des Gotteshauses und der Kirche zu Formerßwalda, in der Chur Sachßen gelegen, bekennen vor uns und alle unsere nachkommende Vorsteher hiermit öffentlich vor iedermanniglichen in Kraft dieses Briefs, wie daß der edle, gestrenge und veste Clement Falcke, churfürstl. Sächß. Gemahls Hoffemeister und Hauptmann zum Großen Hayne und Mortzburgk, Gott dem allmechtigen zu Ehren und aus sonderlicher christlicher Liebe und Mildigkeit dem Gotteshause und Kirchen alhier zu Formerßwalda, weiln sein lieber Vater, Mutter, Bruder, Schwestern und andre seiner Vorfahren der Falcken Geschlechte und Freundschaft neben seinem ersten lieben Weibe Hedwig von Salhausen aus dem Gute Svete, bei der Stad Mügeln gelegen, bährlich zusambt ihrem ersten, ungetauften Kinde aldar in der Kirchen alle gottseliger und milder Gedächtnis begraben liegen, zehen Gülden iährlicher Abnutzung oder Verzinsung von zwei hundert Gülden, deren einhundert bei dem edlen und ehrenvesten Bernhart von Heintzen zu Roitzsch und die ander einhundert bei George Glasern, Mitburgern zu Torgaw, besage daruber inhabender Heuptverschreibung nu außenstehende und herrührende, zu ewigen Zeiten zu genißen vertestiret, ubergeben und zugeeignet hat.

Vor solche Güte und Wohlthat wir seiner edlen Gestrengkeit höchlich Dank sagen thun, wünschen und bitten, daß der allmächtige Gott sr. Gestrengkeit und derselben Kindern, Nachkommenden und Verwandten hinwiederumb an Leib und Seele, Ehr und Guth zeitlich und ewiglich mit Gnaden forthin ferner segnen, behüten und erhalten und mit der ewigen Freude belohnen und erhalten wolle. Nach dem so gereden, geloben, verpflichten und zusagen wir, die itzo verordnete Vorsteher vor uns, unsere Nachkommende, auch unsere Erben und Erbnehmen bei unsern christlichen Gewissen, Ehren, Treuen, gutem Glauben und dem Wort der Warheit, daß wir obgedachte legirte und verschriebene iährliche Zinsen der zehen Gülden mit dem geringsten Heller noch Pfennig in und zu unsern und der unsern eigen Nutz und Gebrauch nicht nehmen oder nach uns ziehen, sondern denselben allem dehm, worzu es gestiftet, und sonsten nirgends anders zu anwenden oder gebrauchen wollen und sollen, wie folget, nemblich: das der halbe Theil solcher Zinsen zu unser Kirchen Nothdurft und derselben augenscheinlichen oder erweißlichen Besserung iährlich und iedes Jahr besondern aufgewand und ausgegeben, die andern fünf Gülden aber sollen mit Rath und Vorwissen unsers itzigen und hernachkommenden Pfarrers, so in der Zeit sein wird, sowohl auf Richter und Schöppen zu Förmerßwalda Ermessung und Erkäntnis zu Kleidung und Schuch der nothdürftigen, frommen und redlichen Hausarmen und keinen losen, leichtfertigen und bösen armen Leuten unsers Kirchspiels, erstlich aber und zuvoraus im Dorfe Förmerßwalda angewand und in diesem allen die Nothdurft der Personen bedacht und keine Gunst, Freundschaft oder Feindschaft nicht angesehen werden, und soll von den ehegemelten fünf Gülden, so den armen Leuten zu Kleidung und

Schuen obgedachter Gestalt iährlich deputiret und vermacht, nichts hinterlegt, sondern alles iährlich und iedes Jahr besondern vor dieselbige Kleidung und Schuch gegeben und angelegt werden.

Wir obengemelte Vorstehere verpflichten uns auch weiter vor uns und unsere nachkommende Vorstehere des Gotteshauses zu Förmerßwalda, auch unsere Erben und Erbnehmen, daß umb mehrer Nachrichtung willen und zu Abwendung und Vorkommung alles bösen argwohnigen und unbilligen Verdachts wir iährlich und iedes Jahr besondern der zehen Gülden halben ein klar und richtig Register uber die Einnahme und Ausgabe des Gotteshauses halten und in demselben ausdrücklich, daß solche milde Gaben von seiner Gestrengten herkommen, darneben in Sonderheit der Kirchen Einnahme und Ausgabe, was der Kirchen Zustand und dieselbe durch diese Verordnung von Jahr zu Jahr gebessert worden sei, sowohl der hausarmen Personen und Leute Tauf- und Zunahmen, wie sie genant, zu deren Kleidung und Schuch iährlich das Geld gebraucht worden, setzen und vermelden und solches also ford und ford bis in Ewigkeit iährlich auf den Kirchrechnungen gemelter zehen Gulden einbringen und furlegen sollen und wollen.

Und weiln die erste Zinsreichung der zehen Gülden auf Michaelis des achtzigsten Jahres angehen wird, soll auch dieselbe alsbald zu dem Nutz, darzu es verordnet, ausgeleget und die erste Jahrrechnung daruber angefangen und also ford und ford der zehen Gulden halben iährlich Richtigkeit gehalten werden.

Ob sichs auch begeben und zutragen möchte, daß Bernhard von Heintze zu Rotzsch und George Glaser zu Torgaw die Hauptsummam lenger bei ihnen nicht stehen haben noch behalten wolten, sollen sie uns dieselben ein halbes Jahr vor dem Zinstage uff und los zu kundigen gut Fug und Macht haben, in gleicher Gestalt wir uns auch hiermit vorbehalten haben wollen, wofern Bernhardt von Heintze und George Glaser mit Darreichung und Erlegung der iährlichen Zinsen zuwieder ihrer Heuptverschreibung säumig und nichthaltend befunden und es unsers Gotteshauses und der Kirchen Nothdurft erforderte, daz wir sie derowegen laut innenhabender Verschreibung darumb zu besprechen, ihnen auch die Hauptsumma ein halb Jahr vor dem Zinstage uffzukündigen und die Hauptsumma neben dem hinterstelligen Zins, neue und alte Interesse und Uncosten abzufodern gut Fug, Recht und Macht haben sollen und wollen.

Und wenn also nach beschehener Loskündigung die vollige Zahlung an Hauptsumma, Zinsen, Steur und Uncosten dem Gotteshause gethan und erleget sein wird, soll solche Hauptsumma forder an andere und gewisse Orther, da man sich der Zahlung richtiger zu getrösten, mit Rath und Vorwissen des ganzen Kirchspiels, bevoraus aber des Dorfs Formerßwalda und desselben Vergünstigung ausgeliehen und ohn alle Mittel der Verschreibung einverleibet werden, von weme und woher solch Geld anfenglich herkompt. Und wenn also eine neue Verschreibung

und Revers daruber gemacht und aufgerichtet sein wird, soll beides die Hauptverschreibung (und) sowohl der alte und neue Revers an dem Orth, dahin das Geld anderweit ausgeliehen werden wird, in desselbigen Ambts Stadt und Gerichtsbuch auf neue einverleibet und damit allenthalben der Verordnung nach umbgangen und gebahret werden.

Welches alles und iedes, wie obengemeldt, stets vest und unverbrüchlich zu halten und desfals allen Mißbrauch zu verhalten wir nicht allein hochbeteurlichen verwilliget und zugesaget haben, sondern wir und unsere nachkommende Vorsteher des Kirchen und Gotteshauses zu Förmerßwalda vor uns und unsere Erbnehmen verpflichten uns ferner, ob uber Zuversicht und zuwieder dieses unsers Reverses wir untreulich oder nachlessig befunden, daß auf solchen Fall und do wir derwegen von wohlgemelten Herrn Hofmeister, desselben Erben, auch ihren Kindern und Kindeskindern und allen ihren Nachkommen so fort an und bis in ewigen Zeiten in einige oder mehr Klagen, Zu- und Anspruch genommen und gezogen würden, wir disfalß unsers gnst. Churfursten und Herren oder des Ambts Strafe und Erkentnis leiden und dulden wollen. Alles treulich und ohn Fehrde. Zu Uhrkund und mehrer Sicherheit, auch stetter, vester und unverbrüchlicher Haltung ist dieser unser Revers neben der Hauptverschreibung zum ewigen Gedächtnis dem Ambtsbuch zur Annaburg, darunter wir gesessen, und unserem Gerichtsbuch einverleibet, auch umb mehrer Nachrichtung willen dem Hrn. Hoffmeister, desselben Töchtern und Töchtermannern uff dißmahl glaubwürdige Copia und Abschrift davon mitgetheilet worden, wie wir ihnen dan dieselbe hinforder und wie oft es die Nothdurft erfordert und sein wil, nachmahls zuzustellen erbieten thun. Geschehen und gegeben zu Förmerßwalda nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Gebuhrt 1500 und der wenigern Zahl im 79. Jahre am Tage Michaelis, des heil. Erzengels.

(L. S.)

Die Kirchrechnung von 1669/70 hat außer den erwähnten Erb- und Laßzinsen noch folgende Einnahmeposten: 6 gr. für Benutzung des Kirchenbodens zum Getreideaufschütten; 4 fl. 3 gr. 9½ ₰ Klingesäckelpfennige; 1 gr. 6 ₰(!) Sparbüchsengeld; 11 fl. 9 gr. von einem Ehepaar, dem ein Kind 18 Wochen nach der Hochzeit geboren, „auf Befehl des Konsistorii mit der Klausel, daß die anderen sich darauf nicht beziehen, sondern mit dreisonntäglichem Knien die Buße ablegen sollen". Die Ausgabe zeigt 2 fl. 9 gr. an Besoldung (1 fl. 3 gr. dem Superintendenten, 5 gr. dem Pfarrer Lichtgeld, 4 gr. Quartalgeld, 3 gr. zum Synodo, 6 gr. die Kirchrechnung zu machen, 2 gr. dem Küster Quartalgeld, 7 gr. den Kirchenvorstehern); 18 gr. Ausgabe insgemein (11 gr. 2 ₰ für Brot und Wein zur Kommunion, 2 gr. die Kirchengeräte zu waschen, 3 gr. für Glockenschmiere und 2 gr. für Papier); 7 gr. für Almosen (2 gr. einem vertriebenen Pfarrer, 1 gr. einem Studioso, 3 gr. abgebrannten Leuten aus Dahme, 1 gr. einer brand-

geschädigten Frau aus Schoenewalde); 17 fl. an Prozeßgebühren in einer „Rosenfelder Sache".

Die Förmerswaldaer Kirchenrechnung zeigt in Einnahme die angegebenen Erb-, Laß- und Geldzinsen, dazu 7 fl. 20 gr. 10 ₰ Säckelpfennige, 6 gr. 8 ₰ Sparbüchsengeld von Conviviis, 20 gr. von 5 verlösten Ständen.

Die Ausgabe für Besoldung ist die nämliche wie in Beyern, nur daß der Küster hier 4 gr. Quartalgeld und dazu 12 gr. pro pace zu läuten und die Kirchenvorsteher 14 gr. empfangen. Für Almosen sind hier 1 fl. 7 gr. verausgabt. Die Ausgabe „Insgemein" ist wie in Beyern, doch kommen hier dazu 3 gr. 6 ₰ „bei Beschließung der Rechnung". Auch sind hier 2 fl. 8 gr. als an der Pfarre verbaut aufgezeichnet, doch mit dem Bemerken: dieses Kapitel müssen die Leute wieder ersetzen, weil die Matrikel besagt, daß die Leute schuldig sind, die Pfarrgebäude zu bessern und zu erhalten.

6.

Parochie Buckau.

1529.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10 598, Bl. 26.

Schweynitzer kreis.
Ambt Lochau.

Bucko.

Fürstlich lehen. Hat 19 wirt, darunder 1 gertner, darzu gehort auch Ranstorff, hat 5 hüfner und 2 kossaten.

Kirchdiener: pfarrer, cüster.

Dem pfarrer[1]) ist suntags zwirnest, in der woche aber zu winterzeit einen tag zu predigen bevolen, das volk beder dorfer zu besuchen und ires vorstands der zehen gebot, glaubens und gebets in heusern und der kirche zu vorhoren, und soll neben dem custer der iugent, domit die forderlich im gebet, glauben und zehen geboten, auch den deutschen gesengen underweist, achtung nemen, und das er sich in allewege der visitatorn underrichts ernstlich anneme und halte.

Die leute haben ane wissen des ambtmans ein silbern monstranz vorkauft und ane das so vil vorlihen, das zusamen 29 s. β macht, derhalb dem ambtman bevolen, der bezalung desselben warzunemen.

---

[1]) Pfarrer ist zurzeit der ehemalige Augustiner Christian Hertwig, siehe das Schreiben Luthers und J. Jonas an den Kurfürsten vom 25. Oktober 1531, Burkhardt, Briefw. S. 199 fg.; vergl. auch unten 1555.

Einkomen des pfarrers: 11 fl. nutzung der pfarre, das korn, opfer, brot, eier angeslagen, inclus. 23 schfl. korn von den hufnern und 6 gr. von den gertnern naue zulage. Daruber hat die pfarre 2 hufen landes, 5 fuder hau wisenwachs und kan 6 rinder, 10 schwein, 16 schaf halten.

Cüsters einkomen: $2^1/_2$ fl. nutzung der custerei, korn, brot und eier angeslagen.

1533.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 241.

Bucko.

Dieser pfarrer ist ser wol geschickt und Doctoris Jone lanczman. Die bauern aber sein vorseumlich und unfleissig, predig zu horen, gen under der predig in iren sachen zu rath und hadern sich, wollen sich aber, wie sie zugesagt, bessern. Es ist auch ein par volk, haben hievor ergerlich gelebt, sind aber durch den schosser dohin gehalden, das sie eelich worden, wonen aber itzt nicht bei einander zu großem ergernus: die sach ist dem schosser bevolen. Auch sind ir vier, die in 6 und 7 iaren nicht zum sacrament gangen: sollen treulich vormanet werden, sich zu bessern.

Accidencia des pfarrers: 8 ℔ fur die malzeit der tauf, 6 ℔ vom einleiten, 1 gr. vom aufbieten, 1 gr. vom trauen, 8 ℔ von einer leich.

Dem custer: 4 ℔ fur die malzeit der tauf, 4 ℔ vom trauen, 4 ℔ von einer leich, 2 ℔ vom einleiten. Wenn sie keinen custer oder haben können, so sol der pfarrer nicht allein den catechismum fur sich selbs, wie ein pfarrer, sundern auch anstat eins custers die iugent lernen. Dafur sol man dem pfarrer alles einkomen des custers geben, als wenn sie ein custer hielten, und sol doch das custer haus in wesen erhalden werden.

So sol ein izlicher bauer dem pfarrer ierlich 2 fuder holz an des pfarrers unkost furen.

Die scheun und befriedung an der pfarr sind bos: sollen ufs forderlichst auferbauet durchs kirchspil werden etc. uts.

So hat der pfarrer nach der ersten visitacion 1 s. β an der pfarr verbauet; weil er aber der kirchen schuldig ist, sol er fur solch vorbauet gelt 2 a. β inne behalden. Und ist sunst noch 1 β schuldig, dafur hat er bucher zu seiner nodturft erkauft: die sol er widerumb bei der pfarr zum inventario lassen.

Ald inventarium der pfarren: 1 alte kuhe, 1 ierig kalb, 6 schfl. korn und die gekaufte bucher obvormeldet. Nau additio zu keufen: 1 kuhe, 1 vorslossen tisch, 1 schlecht tisch, 2 spanbette.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 207a.

Bucko.

Ist churfürstlich lehen, hat ein zugehorend filial Ransdorff.

Pfarrer Christianus Hartwick, von Schlotheim bürtig im land zu Düringen; ist 3 iar zuvor custos zu Kulochaw und uf diser pfarrn 27 iar pastor gewesen, anno 14 zu Merßburg ordinirt, zu Hertzberg im closter 10 iar gewesen, hat 8 kinder, in die 60 iar alt, vorweset zugleich die custerei.

Dise gemein hat keinen mangel an des pfarrers lehr, vleis und leben gewust anzuzeigen, deßgleichen hat der pfarrer seinen pfarrkindern auch ein gut gezeugnis geben.

Einkomen der pfarrn: 5 mld. korn, 15 schfl. korn von der custerei; daruber 2 hufen ackers; von iedem baurn 1 brot und 2 eier und von der custerei auch so vil; 2 rthlr. ungeverlich opfergelt aus beden dörfern; 8 ß vom kindteufen und 4 ß an stat des custers; von der leich gleich so vil; 4 ß vom einleiten; 1 gr. vom aufbieten; 1 gr. vom trauen; 2 fuder holz ierlichen von iedem, der einspannen kan.

Inventarium der pfarrn: 6 schfl. korn; 2 kühe; 1 ierig kalb; 1 verschlossenen tisch; 2 sponden; 4 bücher, das dritte teil der bibel. Daruber soll das kirchspil noch erkeufen 1 schlechten tisch.

Einkomen der kirchen Bucko: 8 gr.[1]) Valten Jeniß[2]) von einem stuck ackers; 8 gr. Clemen Zwantzigk[3]) von einer buckischen hufen; 4 ℔ wachs.[4]) An barem gelt nach gehaltener rechnung im rest blieben 3 β 4 gr. 6 ₰.

Inventarium der kirchen: 1 silbern ubergulten kelch; 2 zinern leuchter; 1 zinern kelch vor die kranken; 2 glocken, zimlich groß; 3 altar tucher; 1 kasel, weiß und rot verblumet, mit aller zugehorung; 1 latinisch meßbuch; 4 bucher, das neue testament, alte testament, postilla von den festen und episteln Pauli, durch D. Pomeranum ausgelegt. Sie sollen auch von neuem die biblia, durch D. M. L. verteutscht, erkeufen und binden lassen, desgleichen sollen sie zu der Augsburgischen confession, so dem pfarrer zugestellet, die deutschen locos communes Philippi erkeufen und binden lassen, welche bücher stets bei der kirchen, do der pfarrer wohnet, bleiben sollen.

Clag: der pfarrer hat sich beclagt, wie das ihme die baurn die zeune abbrechen und seinen acker zerfaren und zertreten: als ist dem richter bevolen, darauf achtung zu haben und, so einer daruber begriffen wirt, denselben in straf zu nemen oder des dorfs oberkeit anzuzeigen.

---

[1]) 1575: 14 gr. [2]) 1575: Caspar Horn. [3]) 1575: Viginti. [4]) fehlt 1575.

Die gemein zu Bucko soll dem gemeinen kasten zu Hertzberg von 2 s. β, so sie im 47. iar schuldig blieben, 1 s. β erlegen und bezalen.

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zu Hertzberg.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 28, Bl. 314 fg.; Abschrift davon im Pfarrarchive.

Bucko.

Gehört in die Superintendenz Herzbergk.

Der Pfarrer Johannes Heinemann ist erst soeben den 13. Oktober dieses 74. Jahres auf die Pfarre, seine erste Stelle, gezogen und hat des vorigen Pfarrers Witwe zur Ehe genommen.[1]) Er legt alle Sonntage die Evangelia aus und nachmittag den Katechismus, ebenso treibt er denselben am Mittwoch, „da ehr dann Examen helt unter den Leutlein, damit sie deste ehe und gewisser die Fragestück einnehmen und behalten mügen".

Das Pfarrinventar ist aus 1555 aufgeschrieben. Das Pfarreinkommen ist jetzt ausführlicher aufgezeichnet. Es besteht an Geld aus: 10 fl. Gnadengeld aus dem Amt Annaburgk, je 18 ß von 2 Gärtnern (Tohne Kochrübe und Simon Zesch) und 2 Neubauern (Toffel Thiele und Thebeß Teurhart), je 2 gr. gibt Caspar Horn und Andres Wagenknecht, ebensoviel jeder Hausgenosse. Die Accidentia betragen 8 ß von einer Taufe, 8 ß von einer Leiche, 4 ß „vom Einleuten", 1 gr. vom Aufbieten, 1 gr. vom Trauen. An Korn 52 Schfl. von Bucko (vom Richter Tommas Krause 3, Klemen Killwagen 2, Lorenz Flemigk 2½, Blese Schelpigk 2, Clemen Zwanzigk 2, Nickel Klinkitzsch 2, Nickel Flemigk 2, Peter Hartmann 2, Augustin Hartmann 2½, Andreas Madel 2, Simon Schonborn 2, Merten Koschmann 2, Kilian Madel 3, Hans Schreiter 2½, Lorenz Lichtenaus 2½, Stephan Daum 2, Hans Theurgart 2, David Winkelman 2, Merten Wolfsteller 2, Valten Grosse 2, Toffel Wagenknecht 2, Paul Horn 2, Veit Gruntzsch 2, Hans Killwagen 2 Schfl.); aus Ransdorff 13½ Schfl. (3½ Schfl. gibt Valten Richter, 2½ Hans Lehmann, 2½ Georg Waldenbergk, 2½ David Thyle, 2½ Nickel Bottger). Brote aus Bucko 25 (nur Andres Wagenknecht gibt keines, sonst jeder 1); 9 aus Ranßdorff, ebenfalls von jedem eins; Eier aus Bucko 50, aus Ranßdorff 10 [die Abschrift im Pfarrarchive hat die Zahl 56 bei Bucko und den Zusatz: ieder ein Paar, der Hirte, Neubauer sowohl als die Bauern und der Gärtner Richter, zu Ransdorff gibt ein jegliches Haus von einer Person 2 Eier, so viel der drinnen sein, der Wirt gehet frei, wie auch die Hausgenossen und Hausleute frei gehen].

---

[1]) Dieser vorige Pfarrer Johannes Hertwick (Hartwick) aber ist als Sohn des oben genannten Hartwick, wie bei dem Inventar bemerkt ist, diesem im Amte gefolgt (1562, vergl. Buchwald, Ordiniertenbuch II, 13, No. 228).

Zur Pfarre gehören 2 Hufen, die zurzeit um die Hälfte verpachtet sind, und 2 Gärten, ein Obst- und ein Kretzerei-Garten.

An Holz bekommt der Pfarrer von jedem, der Korn gibt, aus beiden Dörfern 2 Fuder (Abschrift im Pfarrarchive: 3 Fuder) Leseholz.

Das Küstereieinkommen ist nun so aus beiden Dörfern gewilligt und gereicht: 15 Schfl. 4 Mtz. Korn, 34 Brote und 60 Eier, und zwar geben der Richter und Kilian Madel zu Bucko 1 Schfl., die übrigen $^1/_2$ Schfl., nur Lorenz Flemigk, Augustin Hartmann, Lorenz Lichtenau und Hanß Schretter geben 12 Mtz., Kaspar Horn gibt 6 ℔, Andres Wagenknecht nichts, jeder gibt ferner 1 Brot, 2 Eier und 1 Fuhre Holz. Aus Ranßdorff geben sämtliche 5 Bauern je 4 Mtz. Korn, 1 Brot und 2 Eier. Accidentia: 1 gr. vom Begräbnis eines Alten, 6 ℔ eines Jungen, 1 ℔ vom Kindtaufen oder die Mahlzeit.

Das Kircheninventar ist das alte. Zum Kircheneinkommen, wie es 1555 verzeichnet ist, sind hinzugekommen: 8 gr. Tommas Krause, der Richter, vom Schenken; 6 gr. von 6 eisernen Schafen.

Die Kirchrechnung soll im Beisein des Superintendenten und des Amtsschössers gehalten werden.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68 I, Bl. 96a; No. 68 II, Bl. 187; No. 70, Bl. 710; A 51 B 73, Bl. 98; A 50, XI No. 73, Bl. 292; No. 80, Bl. 217a u. 418.

Buckaw
mit **Raenßdorff** (beide Amt Annaburg).

Kollator: der Kurfürst.

Gesamtsumme der Kommunikanten: 206.

Der Pastor Johannes Hainemann aus Schlieben, 1577: 27 (1578: 30) Jahre alt, im 4. Jahre im Pfarramt, hat zu Halle in der Schule und zu Wittenberg 3 Jahre studiert, ist dann 3 Jahre in Baruth Schulmeister gewesen.

Kustos Peter Clay hat zu Belgern und Herzberg in der Schule studiert, ist dann ins Küsteramt berufen, ist hier 1577 im 19. Jahre, 39 Jahre alt.

1577.

Der Pfarrer hat dem ersten Artikel durchaus gemäß gepredigt, sich auch erkläret, wie er von den streitigen Artikeln gelehret. Er predigt allsonntäglich das Evangelium, an den beiden ersten Tagen der hohen Feste die Historia vom Fest und am Nachmittag dann die Epistel. Sonst predigt er nachmittags im Sommer den Katechismus, den er im Winter am Mittwoch in Buckaw, am Donnerstag in Raensdorff mit Ausnahme der Fastenzeit erklärt. Das Examen mit den Kindern, Knechten und Mägden ist bisher nicht gehalten worden. Doch ist der Besuch des Katechismus durch Kinder und Gesinde gut. Verzeichnisse

von Getauften usw. hat der Pfarrer nicht gehalten, nur im Kalender den Tag, wann eins getauft, verstorben etc., notiert. Auch die Ehegerichtsordnung ist nicht alle Jahre abgelesen. Sakramente und Zeremonien werden nach der Herzog Heinrichs-Agende gehalten. Kranke und Sterbende werden oft besucht, getröstet und mit dem Abendmahl versehen. Leichenpredigten werden nicht gehalten.

Der Pfarrer hat eine „ziemliche" Bibliothek. Er studiert die locos communes und, soviel er Zeit hat, den Römerbrief.

Kustos wartet seines Amts mit Fleiß; obwohl aber die Bauern vermanet werden, daß sie ihre Kinder sollen instituieren lassen, geschieht es doch nicht. Im Winter hält er seine Übungen mit den Kindern und Gesinde von Martini bis Ostern wöchentlich 2 Tage, in jedem Dorfe einen Tag, dabei liest er alle 5 Stücke des Katechismus Luthers mit dessen Auslegung.

Die Kastenrechnung wird jährlich vom Pfarrer und den Gottesvätern gehalten und ins Amt Annaburg übergeben; Unkosten entstehen dabei 3 gr.

Über der Kirchenordnung und kirchlicher Zucht wird von der Obrigkeit und den Richtern und Schöppen mit Ernst gehalten. Mutwillige Sonntagsarbeit wird bestraft mit 1 gr., den die Gemeinde zu sich nimmt und verzehrt. Notarbeit wird nicht unter der Predigt gestattet. Auch die Predigtversäumnis der Eltern und Hausherren wird mit 1 gr. gestraft; die, welche ihre Kinder und Gesinde nicht zur Kirche halten, werden freilich in Buckaw nicht bestraft, wohl aber in Raenßdorff. Die gemeinen Festbiere werden in Buckaw am ersten Feiertage, dagegen in Raenßdorff erst am zweiten Tage getrunken. In letzterem Dorfe werden auch keine Rockenstuben und Scheidabende wie in Buckaw gestattet. In Buckaw nimmt auch die Gotteslästerung zu, während sie im Filial abnimmt, wie auch die Schwelgerei in beiden Dörfern abnimmt.

1578.

Der Pfarrer hält sich nach der Herzog Heinrichs-Agende. Er hält jetzt Examen, auch Register der Getauften usw. Er studiert jetzt Luthers Schriften de baptismo et coena Dom. Das Festbier wird auch in Buckaw erst den Montag getrunken, desgleichen ist dort das Halten von Rockenstuben und Scheidabenden abgeschafft.

1579.

Die Hausherren werden nicht gestraft, wenn sie ihre Kinder und Gesinde nicht zur Predigt halten. Die Leute von Buckaw und Raenßdorff klagen darüber, daß sie oft am Sonntage ins Amt Annaburg gefordert werden: — dem wird die neue Ordnung Maß geben.

Dem armen Kustodi sind die Fenster in der Stube durch Ungewitter vorm Jahre ausgeschlagen, die Bauern weigern sich, solche wieder machen zu lassen: — weil sie durch Ungewitter ausgeschlagen sind, soll der Schösser die Bauern anhalten, sie wieder machen zu lassen.

1581.

Das Pfarreinkommen ist summarisch so angegeben: 12 fl. an Geld; 5 Mlt. 4 Schfl. Korn Herzberger Maß; 60—70 ß allerlei Getreide an Ertrag der eigenen Äcker; ca. 2 Fuder Heu zwischen den Äckern; ca. 50 Fuder, von jedem Bauer der zwei Dörfer je 2, Leseholz.

Der Kirchenbesuch wird als gut bezeichnet. Der Küster hat jetzt 6 Knaben zu unterrichten.

1582.

Es wird über Rockenstuben und unzüchtige Tänze geklagt, auch der schlechte Zustand des Kirchhofszaunes moniert.

1598 (25. August).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 385a.

Buckow
mit **Ransdorf** (beide Amt Anneburgk).

Pastor: M. Bernhard Apitius, 61 Jahre alt, 38 Jahre im Amt, 3 Jahre hier, vorher in Wiesenburg und Belzig.

Kustos: Petrus Claii, 63 Jahre alt, 40 Jahre am Ort.

Die Gemeinde ist mit dem Pfarrer zufrieden, nur predigt er zu lange, bald 2 Stunden: er will sich hierin mäßigen. Sie bittet ferner, daß er am Sonntag mittag den Katechismus predige und den Segen darauf spreche: er will es tun. Zu der Mittwoch-Predigt kommen die Leute nicht, wie der Pfarrer klagt, ebensowenig zu den Katechismuspredigten, die er bisher gehalten, und dem Examen, es wird niemand gestraft: — der Superintendent soll eine gewisse Strafe darauf setzen und solche von den Übeltätern einfordern.

Gotteslästerung, Fluchen, Schwören sind im Schwange, ebenso unzüchtige Tänze mit schändlichem Verdrehen: — Richter und Schöppen sollen die Übeltäter im Amt anzeigen.

Der Schulmeister klagt über sein Elend: es ist ihm durch ein Fenster ein Auge ausgestoßen, außerdem hat er drei Töchter, die taub und stumm zur Welt geboren sind. Er berichtet, daß nur wenig Leute ihre Kinder zur Schule schicken.

1602 (4. Juli).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 155a.

Der Pfarrer ist derselbe wie 1598. Als Küster wird genannt: Georg Adelsbachius, ein Leinweber.

Es wird geklagt über unfleißigen Kirchenbesuch, Fluchen und Schwören und Gotteslästern „so schrecklich, daß einem die Haare zu Berge stehen", großen Unfug der Knechte auf dem Chore mit Lachen,

Werfen und Schwatzen; leichtfertige Tänze allsonntäglich in den Scheunen. Hurerei ist sehr gemein. Zum Begräbnis kommen kaum 3 oder 4 Personen. Die Knechte verachten den Pfarrer mit Worten und Gebärden: als er ihnen ihre Tänze hat verbieten wollen, haben sie ihn ausgejauchzt und gesagt: was hat uns der Pfaff zu scheren; als der Pfarrer nun den Richter gebeten, er solle sie in den Stock schlagen, soll der geantwortet haben, wenn er seine Gebühr von 5 gr. ihm gebe, wolle er's tun, sonst nicht; die Bauern aber antworten, es sei früher so gewesen und werde auch wohl so bleiben: — der Schösser soll sie strafen.

Der Kustos ist zu emsig auf die Arbeit. Die Leute schicken die Kinder nicht zu ihm in die Schule, angeblich weil er sie spielen lasse.

1608 (24. August).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 102.

Nidern Buckow.

Pfarrer ist nun Christophorus Albrecht, 32 Jahre alt, 3 Jahre hier. Der Küster ist der alte.

Der Pfarrer predigt Sonntags das Evangelium und mittags den Katechismus. Den letzteren examiniert er auch im Winter am Dienstag und Freitag, am Mittwoch predigt er ihn. Doch kommen die Eltern und das Gesinde gar nicht und die Kinder unfleißig zu diesen Stunden; auf Ermahnen erklären die Leute, ihr Gesinde nicht zwingen zu können, da dieses drohe, ihnen davonzulaufen, und Herren und Frauen schubbernacke, es sei gar mutwillig, wie die gemeine Klage: — sollen ihnen mit gutem Exempel vorangehen. Fluchen und Gotteslästern ist sehr gemein, ebenso unzüchtige Tänze und leichtfertige Zusammenkünfte.

Schule ist seit 3 Jahren nicht gehalten, weil die Leute ihre Kinder nicht schicken.

Hurerei geht sehr im Schwange. 3 Paare haben dies Jahr miteinander gehurt und danach sich miteinander trauen lassen. Ehe sie getraut, sind sie zur Buße ermahnet, haben ihr gegebenes Ärgernis der Gemeinde abzubüßen; der Schösser wird sie sonst wissen zu strafen. Der Pfarrer klagt, daß die Bräute meinen, im Kranze sich trauen lassen zu können, auch wenn sie vorher Unzucht getrieben haben, wenn sie nur nicht schwanger seien.

Es wird angeordnet, daß von dem Richter und Schöppen immer einer auf der „Bauerkirche" am Sonntag sitze, um dem Mutwillen der „jungen Burse", Steinchen auf die Weiber zu werfen, zu wehren.

Der Pfarrer hat noch keine Studierstube, die Haustür der Pfarre hat kein Schloß.

1618 (20. Januar).

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 38, Bl. 42; Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 91. Bl. 520.

Bucka (Bucco)
mit **Ransdorff** (beide Amt Annaburg).

Pastor: Johannes Huntius, Sohn des Pfarrers M. Johannes Huntius zu Prockwitz, in villa Joachimica 1590 geboren, in der Meißener Fürstenschule erzogen, hat 5 Jahre in Wittenberg studiert, 1616 hierher gekommen.

Kustos: Christoph Bucke, ein Schneider, 4 Jahre im Dienste und fleißig bei der Jugend, treibt sein Handwerk.

Es ist ein Meßgewand vorhanden, aber keine Alba, „hat demnach bis anhero nicht können gebraucht werden: — eine Kasel soll aufs neue beschafft werden (vergl. 1624), und ein jeglicher Eingepfarrter hat 2 gr. 6 ₰ gewilliget, trägt 4 fl. 3 gr. 6 ₰ aus, davon soll sie aufs eheste beschafft werden.

Die Ransdorffer werden, weil sie am Sonntag vormittag, gerade als die Leute aus der Kirche kamen, um 10 Uhr Holz nach Herzberg gefahren haben, mit der in der Kirchordnung genannten Strafe belegt. Die Ransdorffer, ihrer Zahl 9, haben sich bisher geweigert, dem Küster jeder ein Fuder Leseholz zu fahren, wollen aber von jetzt ihrer Pflicht genügen.

Die Kirche hat 10 Schafe, die bisher nur 1 gr. jedes fürs Jahr gezinst haben: dieser Zins ist auf 2 gr. erhöht. Ebenso soll der Richter in Bucka, der bisher von seinem Bierschenken der Kirche 8 gr. gegeben hat, jährlich 30 gr. geben.

Pfarrinventar: 6 Schfl. Korn, 2 Kühe, 1 jähriges Kalb, 1 Tisch, 1 alte Sponde; an Büchern: die Kirchenordnung, Formula conc., Corpus doctrinae; an Gerät: 1 Brett zum Handbecken, 1 Bank um den Ofen, 1 eingemauerter Kessel: die Gemeinde soll 2 Sponden neu beschaffen.

Acker: 2 Hufen und 5 Laßwiesen aus dem Amt Annaburg zu 1 fl. 14 gr.

Dezem aus Bucco 52 Schfl., aus Ranßdorff 13½ Schfl., und jeder, der Korn gibt, fährt dem Pfarrer 2 Fuder Leseholz; ein jeder gibt 1 Brot und 2 Eier. Von den Hausgenossen erhält der Pfarrer je 2 gr.; aus der Kirche 4 gr. Quartalgeld und 1 gr. 6 ₰ Osterzins.

Accidentia: 1 gr. von der Taufe; 3 gr. von der Leiche eines Erwachsenen, 1 gr. 6 ₰ eines Kindes, 6 gr. von einer Leichenpredigt; 3 gr. pro proclamatione; 1 gr. pro copulatione; 6 gr. pro concione nuptiali; 8 ₰ von einer Danksagung einer Sechswöchnerin; 4 ₰ für eine Fürbitte; 1 gr. für das Schließen der Kirchenrechnung.

Kustos-Besoldung: 14 Schfl. Korn aus Bucko, 1 Schfl. 4 Mtz. aus Ranßdorff; 34 Brote und 70 Eier aus beiden Dörfern; 25 Fuder Leseholz zu Bucko, jeder ein Fuder, desgl. 9 Fuder aus Ranßdorff zu Fastnacht; 6 gr. „Häuselgeld“ zu Michaelis, von einzelnen Personen die Hälfte; 4 gr. zu Weihnacht aus der Kirche. An Acker und Wiese

gehört nichts zur Stelle, es sind aber vier Laßwiesen aus dem Amt Annaburg gegen 1 fl. Zins dazu geschlagen. Accidentia: 1 gr. bezw. 6 ₰ von einer Leiche, 1 gr. von der Trauung, 6 ₰ von der Taufe.

1624.

Protokoll des ao. 24 gehaltenen Synodi, Dresden, H. St. Arch. Loc. 1987, Bl. 192.

Bucka.

Collator: elector Sax. Pastor: M. Petrus Clarus.

Außer der Neubeschaffung einer Kasel (siehe oben) nichts angeordnet.

1672.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 45 b, Bl. 286.

Buckaw (Buckau, Bucka).

Kollator: der Kurfürst zu Sachsen etc. hat diese Pfarre zu verleihen. Buckaw, unter der Jurisdiktion des Amts Annaburg, hat jetzt 9 (früher 21) Hüfner und 2 Kossaten. Ranßdorff, nach Buckaw eingepfarrt, ist bisher fast gar wüste gewesen, ohn was der Herr Oberforstmeister zur Annaburgk etwa angebauet hat; sind nicht mehr denn 3 Einwohner (früher 5 Hüfner, 3 Kossaten), müssen alle Sonntage in die Hauptkirche gehen.

Anno 1637 ist die Kirche und Pfarre abgebrannt, und weil diese Pfarre ohndies geringe und die wenigsten Leute angebauet, ist die Pfarre interim zu der Beyerischen Pfarre vom Oberkonsistorium geschlagen worden, weil Buckaw gar nahe am Filial Formerßwalda gelegen, daß sie allemal, wenn zuerst geläutet wird, gegen dem Einläuten da sein können.

Der Pfarrer erhält von jedem der Hüfner 1 Schfl. 4 Mtz., von den beiden Gärtnern je ½ Schfl. 3½ Mtz. ex contractu. Wenn mehr Einwohner kommen, gibt jeder wie diese. Genannt sind folgende Hüfner: der Richter, Hans Wolffsteller, Hans Wendisch, Gürge Zwantzig, Hans Kiepisch, Hans Lehmann, Peter Blumberg, Hans Zwantzig. Ranßdorff hat bisher nichts gegeben, nun aber erbietet sich der Oberforstmeister, jährlich 6 Schfl. überhaupt zu geben. Brote gibt jeder Einwohner je eins oder dafür 2 Mtz. Korn und jeglicher Wirt 2 Eier. Für die 2 Hufen Pfarracker, die sehr verwachsen sein sollen, so daß nicht mehr als 8 Schfl. darauf ausgesät werden können, geben sie dem Beyerischen Pfarrer 5 Schfl. Korn. Wiesewachs ist nur im Pfarrgarten und [illegible]de, ist gering. Accidentia wie in Beyern, außer 6 gr. f[illegible]

[illegible]r Kirche zu Buckaw: 8 gr. jährlich Georg Lehmann [illegible]le, 10 gr. derselbe Wachsgeld, 4 gr. Peter Blumberg

„Zappengeld“ vom Bierschank, den früher der Richter gehabt hat. Außer diesen Posten ist in der Kirchrechnung von Buckau für 1668/70, wo diese Posten sämtlich für 3 Jahre vereinnahmt sind, nur noch 6 gr. „Sparbüchsengeld auf Kindtaufen und Verlöbnissen“ in Einnahme gestellt. An Ausgabe ist unter Besoldung angegeben: 1 fl. 15 gr. dem Herrn Superintendenten auf 3 Jahre, je 12 gr.; 9 gr. dem Pfarrer Opfergeld auf 3 Jahre; 12 gr. demselben Quartalgeld auf 3 Jahre; 9 gr. die Rechnung zu machen in 3 Jahren; 6 gr. bei Beschließung der Rechnung; 9 gr. für das Buch, darein die Kirchenrechnungen geschrieben werden. Außerdem sind nur noch als Almosen 6 gr. den Abgebrannten von Hertzbergk und 4 gr. armen Abgebrannten von Sprembergk gegeben.

Es sind eine große Anzahl von wüsten Gütern aufgezählt, auf denen Kirchenkapitalien stehen, mit dem Zusatze: will aber niemand solche Güter haben: Peter Zwanzig-Bucka, Hans Redlich-Ranßdorff, Hans Wagenknecht, Hans Wolffsteller, Martin Rack, Peter Keilwagen, Hans Keilwagen, Georg Winckelmann, Nickel Grempel, Paul Kohrn.

Die Gemeinde in Buckau bittet in einem Schreiben die Gemeinde zu Ranßdorff dazu anzuhalten, daß sie sich bei der beabsichtigten Umfriedigung des jetzt unverwahrten, von den Tieren ganz verwüsteten Kirchhofs durch eine Schalwand pro rata beteiligen, wie dies recht, da sie hier eingepfarrt sind und ihre Toten hin begraben, wie sie es aber jetzt verweigern wollen.

Ein Küster und Schulmeister von Buckau wird nicht erwähnt.

7.

Parochie Döbrichau.

1529.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10 598, Bl. 129.

Schweynitzer kreis.
Ambt Lochau.

Döbirchen.

Des will der pfarrer zu Zweto lehen herr sein, ist aber mit ihm zu Torgau davon zu handeln voranlast. Und hat ein zugehorend dorf Liesten, ein viertel wegs davon gelegen.

Kirchdiener: pfarrer, custer.

(Der pfarrer) soll hinfurder einen suntag umb den andern beiden dorfern das evangelion predigen frue, und nach mittag aber und alle wochen in itlichem dorf ein mal den cathecismum.

Pfarrers einkomen: 16 fl. 12 gr. nutzung; 3 hufen zu Leisten, das korn, hafern, brot und opfer angeslagen, inclus. 3 fl. 12 gr. naue zulage,

gibt ieder hufner 2 gr. und die gertner 1 gr. uf Ostern schirsten anzufahen; daruber hat der pfarrer zu Dobricha: 2 hufen, 9 fuder wisenwachs, kan halten 10 rinder, 10 schwein ungeverlich.

[Die gotshaus wise zu Dobricha sol der pfarher und custer gebrauchen, dem gotshaus 16 gr. ierlich dafur zinsen, sol der cüster den 4. theil der wiesen genisen.

3 β sollen dem pfarrer gegeben werden, 2 s. β aus der kirchen zu Dobirchen und 1 β aus der kirchen Leysten, uf dismal.]

Custers einkomen: 4 fl. nutzung, das korn, brot und opfergelt angeslagen [bornholz von der gemein, so vil er des bedarf].

1533.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 244 a.

Döbrichen.

Der pfarrer ist ser wol geschickt und vleissig und hat der lehr und wandel halb gut gezeugnus von den leuten. Die bauern aber sind vorseumlich und unvleissig, predig zu horen: haben sich erboten zur besserung.

Dem richter ist, wie in andern dorfern, ufgelegt, das opfergelt uf die vier quatember einzubrengen und dem pfarrer zu antwurten. Und wie wol der richter zu Döbrichen das opfergelt mit seinem gesinde zu gebn hat wollen derwegen frei sein, so ist im doch dasselb nicht nachgelassen, sundern sol wie die andern geben.

Der pfarrer ist der kirchen 2 silberne β schuldig gewest, daran ist im durch uns visitatores 1 β 4 gr. erlassen, das ander sol er, wie im auferlegt, bezalen.

Accidentia des pfarrers: 1 gr. fur die malzeit der tauf, 1 gr. vom aufbieten, 1 gr. zu trauen, 1 gr. von der braut, 1 gr. von einer leich.

Pfarrbau: die scheune und, was sunst allenthalben an der pfarr mangelhaftig, sol erbauet und der kirchhof befridet werden.

Die gotshaus wiesen zum Dobrichen sol der pfarrer und custer gebrauchen und dem gotshaus ierlich davon 16 gr. zinsen, sol der pfarrer 12 und der custer 4 gr. geben und der pfarrer drei teil, aber der custer ein teil von dem hau nemen.

Es soll auch dem pfarrer ein itzlicher hufner des iars ein fuder born holz fur die pfarre furen.

Dem custer (sollen gegeben werden): 6 ß fur die malzeit der tauf, 4 ß von einer leich.

Ald inventarium der pfarren: 1 tisch mit einem kasten ane schloß: das sloß sollen die bauern widerumb machen lassen; 16 schfl. korn; 6 schfl. hafern; 3 fuder hau; 2 gense und 1 ganser; 3 kuhe; 10 klft.

holz; 6 schaf; 12 huner, 1 han. Und sol vom kirchspil hirnach gekauft werden: 1 schlecht tisch, 2 spanbette.

Umb die befridung der gotshaus wisen sol der schosser handeln.

Pfarrbau wie bei Betho im ambt Schweinitz.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 214.

Dobrichau.

Dises pfarrlehen ist unsers gnedigsten herrn, des churfürsten zu Sachsen. Hat ein zugehörig filial, Liessen.

Kirchendiener: pfarrer, custos.

Pfarrer Martinus Mönch, vom Kirchhain bürtig, ist Wittebergae ordinirt anno 52 zum diaconat oder gehulfen des alden pfarrers Johann Kelners, welcher bald darnach gestorben, und also gedachter herr Martinus nach des alten tod dise pfarr 3 iar allein verwesen, ist zuvor 10 iar custos doselbst gewesen, hat keine kinder, ist funfzigierig und ist zimlich in der lehr befunden.

Custos Caspar Nebe, von Hertzberg bürtig, kan das buchbinter handwerg, ist nur 1 iar uf disem dienst gewesen.

Dise gemein hat dem pfarrer und schreiber der lehr, vleis und lebens halben ein gut gezeugnis geben und nichts uber ihnen zu clagen gehabt. Der pfarrer aber hat keinen können angeben, der mit offentlichen lastern befleckt were, allein geclagt, das die baurn all ihre arbeit ausrichten mit verseumnis der predigt: als ist den richtern bevolen worden, dise ordnung unter ihren nachtbarn zu machen, das wer one notwendige ursachen aus der predigt bleibe, sie den umb 1 gr. strafen und die helft in die kirchen legen, die ander helft zu ihrem nutz in gemein gebrauchen. Er hat auch ferner angezeigt, wie das Marcus Kluck zu Dobrichau in 13 iarn nie zum hochwirdigen sacrament gangen sei: als ist dem pfarrer bevolen, denselben Marcum fur sich zu fodern und ufs treulichste noch ein mal vermahnen, das er sich wie ein ander christ halten wolle; wo er aber auch dise vermanung verachten wurde, soll er ihnen alsdann dem consistorio zu Witteberg anzeigen.

Einkomen der pfarn: 2 hufen ackers zu Dobrichau, treiben zwen baurn mit dem pfarrer umb die helfte; 1 wise, hat der pfarrer 3 teil, der custer 1 teil, gibt der pfarrer 12 gr., der schreiber 4 gr. dem gotshaus zins, im dritten iar leit sie brache, zinst nichts, werden gemeiniglich 5 oder 6 fuder heu drauf gemacht ungeverlich; $1\frac{1}{2}$ ℔ wachs ierlich aus dem gotshaus; 40 schfl. korn, 19 schfl. habern aus beden dorfern decem getreide; 53 gr. opfergelt aus beden dörfern; 1 β und 20 eier auf Ostern; 3 hufen acker zu Liessen, treiben 3 baurn, gibt ieder 6 gr., 1 schfl. korn, 1 schfl. habern, 1 fuder hau, 40 bund stro

auf Michaelis- und seet ieder dem pfarrer 1 mtz. lein oder hanfkorn, darzu gibt der pfarrer den samen; 1 gr. fur die malzeit der tauf[1]); 1 gr. vom aufbieten; 1 gr. zu trauen; 1 gr. von der sechswochnerin einzuleiten; 1 gr. von einer leiche. Daruber hat der pfarrer 10 fl. ierlich aus dem ampt Lochau, uf zwo tagzeit.

Inventarium der pfarrn: 3 kühe; 6 schafe; 2 gense[2]) und 1 gansert; 12 huner und 1 han; 16 schfl. korn; 6 schfl. habern; 3 fuder hau; 10 clafter holz, hat der pfarrer nit bekommen.[3]) Das kirchspil soll hinach verschaffen: 1 schlechten tisch; 2 spanbette.[4])

Einkomen des custers: 2 mld. korn Hertzbergisch mäß, nemlich aus Dobrichaw 20 schfl.,[5]) aus Liessen 4 schfl.; 42 brot auf Weihenachten; 1 β 20[6]) eier auf Ostern; 4 ₰ alle quartal tafelgelt[7]); 4 ₰ von einer leich; 6 ₰ taufgelt. Es soll auch zuvor ein schreiber zur Liessen ein garten und eine wisen gehabt haben, darumb die baurn itzt nichts wissen wollen: soll weiter nachforschung geschehen.

Einkomen der kirchen Dobrichau: 6 gr. der kruger von einem garten; 5 gr. Merten Leheman[8]) von einem garten; 1 gr. 4 ₰ Otto Lehemann[9]) von einem garten; 2 gr. 8 ₰ Lorenz Caris von einem garten; 3 gr. der wintmüller von einer breiten; 4 gr. der custos von einer wisen; 12 gr. von einer wisen der pfarrer; 5 gr. Marcus Kluck von 5 eisern schafen; 2 ℔ wachs[10]) der kruger.

Die wintmüllerin zu Dobrichau soll ierlichen von der mulen 12 schfl. korn geben, es hat sich aber die müllerin hart beclagt, das ihr unmüglich were, solche grosse pacht zins von der mülen zu geben, sonderlichen weil ihr man gestorben were, derwegen gebeten, die visitatores woltens ihr zu einem ierlichen geltzins kommen lassen, in ansehung ihrer kleinen kinder: als haben die visitatores vorwilligt, und an stat unsers gnedigsten hern verordent, das hinfurt diese witfrau, auch nachmals ein ieder inhaber und besitzer dieser mülen 70 gr. zins fur die 12 schfl. korn geben soll.

An barem gelt nach gehaltener rechnung im rest blieben: 13 β 12 gr. 2 ₰.

An schulden: 5 β 19 gr.

Inventarium der kirchen: 1 kasel mit aller zugehörung; 1 silbern kelch, ist ubergult; 1 zinern kelch vor die kranken; 2 zinern leuchter; 1 tuch ufm altar[11]); [1 vorhang vor dem altar]; 2 meßbucher latinisch; 1 psalterium.

Einkomen der kirchen Liessen —.

Es sollen auch bede gemein von der gotsheuser einkomen eine deutsche biblia, durch D. Martinum Lutherum verdolmetscht etc., uts bei Bucko.

---

[1]) 1575: 1 gr. vom kindteufen. [2]) 1575: 3 gense. [3]) Sie sind auch 1575 registriert. [4]) fehlen 1575. [5]) 1575: weniger 4 mtz. [6]) 1575: 24. [7]) fehlt 1575. [8]) 1575: Lenhardt Dieke. [9]) 1575: 2 1/2 gr. Otto Schone. [10]) 1575: dafür 6 gr. [11]) fehlt 1575.

Gebeude: der pfarrer hat clagende bericht, das sein pfarr gebeude ganz und gar baufellig, die scheune dachlos sei, habe auch wider fenster noch thör und stehe gar offen, das ihm auch die baurn gense und lemmer aus dem hofe stelen: als haben die visitatores den beden gemeinden ernstlichen bevolen und geboten, dem pfarrer seine gebeude ufs erste zu verfertigen und zu machen bei vermeidung der straf.

Clag: der pfarrer hat sich beclagt, das der pfarrer zu Zweto aus dem dorf Dobrichau ierlichen 19 schfl. korn, desgleichen der pfarrer zu Hertzberg 48 gr. und der pfarrer zu Arnsberg aus dem dorf Liessen ierlich 12 schfl. korn heben und keiner nichts darfur thue, sondern er müsse die muhe und arbeit haben, dise drei nemen das lohn, das ihme billich gehörete, derwegen gebeten, die visitatores wolten solchs korn ihme zulegen, weil one das seine pfarr ein geringes einkomen hette. (Er hat) sich auch ferner beclagt, das in der ersten visitation verordent were, das ein ieder hufner 2 gr., ein cossat 1 gr. ierlichen dem pfarrern geben solten, welche 2 gr. den hufnern oder den eingespanten etwan vor dem consistorio erlassen weren, darfur sie aber zugesagt, dem pfarrer ierlichen ein ieder ein fuder holz zu holen und fur die thur zu füren, wie vor alters auch geschehen; solchs aber sei bisher nie geschehen, derwegen gebeten, sie dahin zu halten, das sie im das holz füren: als ist den baurn bevolen worden, weil ihnen die 2 gr. erlassen weren, das sie dem pfarrer ein ieder, so pferd hat, ein fuder holz fur die thur füren, wie sie fur den herrn des consistorii gewilligt haben, oder aber das uferlegte geld der zulage entrichten.[1]) Er hat sich auch weiter beclagt, wenn die zeit vorhanden, das ihm die baurn sein korn geben sollen, müsse er oft fur eines baurn thur wol 2 oder 3 mal kommen, ehe er etwas von ihme bekomme und müß also zu zeiten mit grossem spott widerumb ledig heimfaren: derhalben haben die visitatores den richtern ernstlichen bevolen, ihre nachbarn dahin zu halten, das sie dem pfarrer ierlich sein korn uf einen gewissen tag vor oder bald nach Martini ufs gerichte ausbringen, darfur sie aber kein bottkorn nemen sollen, bei vermeidung harter straf. Letztlich hat sich auch der pfarrer beclagt, das ihme die baurn aus beden dorfern, sonderlichen aber die zu Liessen das ienige, so sie zur bitt thun solten, mit grossem widerwillen theten und ganz undankbare leut weren.

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zu Hertzberg.

[1]) Im Auszug etlicher clag etc. Bl. 92 wird berichtet, daß die Bauern solche Fuhren bewilligt haben, „do solch Holz on ihren Uncosten und Pfendung zu bekommen sein möchte". Die Visitatoren bitten, der Kurfürst möge ins Amt Lochau Befehl tun, dem Pfarrer freies Brennholz anzuweisen.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 28, Bl. 329 a.

Dobrichaw.

Pfarrlehen wie zuvor. Dobrichaw hat jetzt 20 Hüfner, 5 Kossaten; Leissen, das Filial, 12 Hüfner, 5 Kossaten.

Gehört in die Superintendenz Herzbergk.

Pfarrherr ist Andreas Gorst (Gorp), seit 7 Jahren hier.[1])

Er predigt am Sonntage und allen Feiertagen in der Hauptkirche wie in dem Filiale das Evangelium. Im Winter predigt er in beiden Kirchen den Katechismus.

Das Pfarrinventar ist das alte. Das Pfarreinkommen ist folgendermaßen angegeben. An Geld erhält der Pfarrer: 10 fl. Gnadengeld aus dem Amt Annaburgk; 1½ fl. ungefähr „neue Zulage" von den Hausleuten; 3 fl. an Opfergeld; 4 gr. aus der Kirche zu Dobrichaw und 3 gr. aus der Kirche zu Leissen, neue Zulage; 5 gr. geben 5 Gärtner zu Dobrichaw, weil sie dem Pfarrer kein Korn geben; 3 gr. Brose Wagener zu Leissen, der ebenfalls dem Pfarrer kein Korn gibt, sondern dem Pfarrer von Artzbergk; 24 gr. von den drei Hüfnern zu Leissen. Die Accidentia sind dieselben wie 1555.

Korn aus Dobrichaw: 19 Schfl. und ebensoviel Hafer (jeder von seinen Hufen zu Michaelis Herzbergisch Maß: 1½ Schfl. Korn und soviel Hafer Elias Grosse der Richter, 1 Schfl. Lasarus Doringk, ½ Schfl. Galle Koppe, je 1 Schfl. Jacob Lorenz, Barthel Koppe, 1 Schfl. 4 Mtz. Orban Tzschate, je 1 Schfl. Barthel Bilagk, Hans Heneman, ½ Schfl. Gürge Broßwitz der Krüger, 1 Schfl. Gabriel Wagener, ½ Schfl. Dix Jage, 1 Schfl. Sigmund Brandenburg, ½ Schfl. Moritz Meisner, 1 Schfl. Dix Koppe, 1 Schfl. Lorenz Richter, 1½ Schfl. Melchior Koppe, ½ Schfl. Brose Cüntze, 1 Schfl. Marx Klingke, 1 Schfl. 4 Mtz. Paul Perle, 1 Schfl. Stephan Cuntz); aus Leissen nur Korn 24 Schfl. (je 3 Schfl. Tommas Babbert der Richter, Mattheus Kühne, Lorenz Wagener, Kilian Schonborn, 1 Schfl. Michel Weber, je 3 Schfl. Christop Wagener, Caspar Dico, Andres Sage, je 1 Schfl. David Schümann, Merten Keilwagen, Loth Fischer, Brose Hermann der Krüger, 2 Schfl. Wolff Sage).

An Broten bekommt der Pfarrer von jedem Hüfner und Gärtner zu Dobrichaw und Leissen jährlich 1 Brot zu Weihnachten und 2 Eier zu Ostern, das sind 42 Brote und 84 Eier. Er hat Freiholz in dem eigenen Fichtenholz von Dobrichaw, außerdem 2 Gnadenbäume aus der Lochischen Heide.

Die Küstereibesoldung ist gegen 1555 vermehrt um: 2 Schfl. Korn, müssen die zu Leissen ausrichten, in voriger Visitation zugelegt; 2 gr. aus der Kirche Dobrichaw, 1 gr. aus der Kirche Leissen neue Zulage; 6 ₰ von jedem Hausgenossen, tut etwa 6 gr.; 1 gr. vom Begräbnis

[1]) Nach Buchwald, Ordiniertenbuch II, S. 80 No. 718 ist Andreas Gorpius 1567 (18. Juni) als vom Pfarrer Martin Münch zu seinem Diakonus berufen (vergl. Ebers Aufzeichnungen a. a. O. XXVII) ordiniert worden.

eines Alten, 6 ₰ von dem eines Jungen. Holz hat der Küster aus der Dobrischen Heide, so viel er bedarf für sein Haus.

Das Kircheninventar von Dobrichaw ist das alte.

Im Kircheneinkommen fehlt der 1555 registrierte Wiesenzins des Pfarrers und des Küsters, ebenso die 3 gr. Zins von einer Breite, die der Windmüller gezahlt hat; es ist aber bemerkt, daß diese Zinsen, in Summa 19 gr., nur fehlen, weil die Wiesen in diesem Jahre brach gelegen haben. Der Zins eines Gartens ist, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, um 18 ₰ auf $2\frac{1}{2}$ gr. erhöht. Neu erscheint 8 ₰ Gartenzins (der Name ist nicht genannt), „hat bevor 4 ₰ geben", und 1 gr. Lorenz Richter „von einem Gottesacker, ist erhohet".

Die Kirche Leissen hat an Einkommen 16 gr. 6 ₰, welche David Schueman von Äckern und Wiesen gibt: dieser Zins ist von den Visitatoren um 2 gr. auf $18\frac{1}{2}$ gr. erhöht worden.

Die Kirchrechnung soll vor dem Superintendenten und Amtsschösser geschehen, es wird aber nachgelassen, daß, wenn solches der Unkost halber der Kirche zu schwer wird, der Pfarrer eine glaubwürdige Abschrift derselben dem Superintendenten mit zufälliger Botschaft zuschickt.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68 I, Bl. 94, II, Bl. 186; No. 69, Bl. 508; No. 70, Bl. 708; No. 71, Bl. 97; No. 73, Bl. 279; No. 80, Bl. 216 a u. 416 a.

Dobricha
mit Lessen (Lössen, Losen).
Kollator: der Kurfürst.

Beide Orte gehören zum Amt Annaburg. Die Zahl der Kommunikanten in Dobricha ist mit 62, in Lessen mit 93 angegeben.

Der Pastor Andreas Gorp von Jessen hat zu Braunschweig und Wittenberg studiert, ist aber, weil er nicht über $1\frac{1}{2}$ Jahre in Wittenberg hat sein können, von dort nach Übigau gezogen, um sich im Predigen zu üben, ist dann dem vorigen Pfarrer als Diakonus substituiert und hat diesem 2 Jahre das Pfarramt zu versorgen geholfen, bis er nach dessen Tode von beiden Gemeinden zum Pfarrer berufen und in Wittenberg ordiniert ist, 1577: 8 Jahre hier, 35 Jahre alt. 1579 wird von ihm berichtet, daß er ziemlich geantwortet und in artibus wenig studiert habe: — soll zu mehrerem Fleiße ermahnt werden. Da 1602 berichtet wird, daß Pfarrer Adam Peucer schon 18 Jahre am Ort sei, muß er 1583 oder 84 der Nachfolger des P. Gorp geworden sein.

Der Küster Nicolaus Fischer (Vischer) ist zu Eisleben in die Schule gegangen und dann 1 Jahr in Sacksdorff, 13 Jahre in Colochaw und 1577: 18 Jahre hier im Küsteramt gewesen, 63 Jahre alt.

1577.

Der Pfarrer, der, soweit Visitator aus seiner Antwort auf etliche streitige Artikel verstanden, seine Lehre gemäß der göttlichen Schrift,

Augsburgischer Konfession und den Torgauer Artikeln hält, predigt alle Sonn- und Festtage in beiden Dörfern, an dem ersten Tage der hohen Feste predigt er außerdem nachmittags noch einmal in Dobricha. Sakramente und Zeremonien kommen mit denen in der Herzberger Kirche überein. Der Katechismus wird dem Volke aufs einfältigste erklärt nach Luther und Spangenberg 14 Tage vor Michaelis bis zur Fastenzeit, Mittwochs in Dobricha und Donnerstags zu Lessen. Ein Examen mit den Kindern, Knechten und Mägden wird aber nicht gehalten. Der Pfarrer klagt, daß Kinder und Gesinde unfleißig zum Katechismus geschickt werden. Ordentliche Verzeichnisse der getauften Kinder etc. werden nicht gehalten. Die Ehegerichtsordnung ist etliche Male, aber nicht alle Quartale verlesen worden. Kranke und Sterbende werden besucht und getröstet, auch mit dem Abendmahl des Herrn versehen. Leichenpredigten zu tun ist nicht gebräuchlich. Die Kastenrechnung wird vom Pfarrer und den Gottesvätern gehalten, wobei 4 gr. verzehrt werden, und wird dem Schösser in Annaburg zugeschickt. Der Pfarrer hat eine ziemliche Bibliothek, seine Privatstudien gelten der Bibel und den Loci communes des Melanchthon, er liest auch im Corpus doctrinae.

Der Küster hält keine Schule. Sein Amt richtet er sonsten in beiden Dörfern fleißig aus.

Die Obrigkeit, auch die Richter und Schöppen halten über guter kirchlicher Ordnung. Aber außer der Predigt ist viel unordentliches Zechen besonders in Dobricha. Von Krämereien weiß der Pfarrer nichts, außer daß bei Kirmessen und Hochzeiten zuzeiten Weiber mit Nüssen, Pfefferkuchen und Branntwein herauskommen. Unnötige Sonntagsarbeit wird bestraft. Die Strafe wird in Dobricha vertrunken, in Lessen zur Besserung des Glockenturms gegeben. Predigtversäumnis wird nicht bestraft in Dobricha, wohl aber in Lessen (2 gr.).

Rockenstuben, Scheidabende, unzüchtige, unordentliche Nachttänze sind sehr gemein, im Kruge fast alle Sonntage. Drei Mägde haben allein dieses Jahr ihre Ehre darüber verloren, sie geben auf des Pfarrers Vermahnung nichts. Auch ist Gotteslästerung und Schwelgerei bei jung und alt so gestiegen, daß es zu erbarmen.

1578.

Der Pfarrer hält sich nach der Mechelburgischen Kirchenordnung. Er hält jetzt die Register der Getauften etc. Neben der Bibel liest er jetzt die Augsburgische Konfession. Die Predigtversäumnis der Eltern wird gestraft, nicht aber, wenn sie ihre Kinder und Gesinde nicht zur Kirche halten. Die Unzucht nimmt zu. Ein Mensch wird der Blutschande mit der Schwester seiner Frau bezichtigt. Zwei Eheleute leben getrennt voneinander. Ein Mann und ein Weib sollen mit Bußen und Segensprechen umgehen.

1579.

Pfarrer und Küster waren verreist, ehe sie das Schreiben von der Visitation empfingen. Richter und Schöppen aber nebst etlichen Männern von beiden Gemeinden waren ziemlich bezecht, als sie vor den Visitator traten: — Schösser soll ihnen dies verweisen und sie anhalten, nüchtern die Visitation abzuwarten.

Der Glockenturm in Dobricha bedarf dringend der Reparatur, da der Küster nicht ohne Gefahr die Glocken ziehen kann, desgleichen das Kirchdach zu Lessen, wie überhaupt die Kirche daselbst, die vielleicht gar nicht zu bessern, sondern ganz neu zu bauen ist, da es allenthalben durchregnet und man nicht wohl trocken stehen kann, wenn großer Regen fällt.

1581.

Der Pfarrer hat an Einkommen: 15 fl. an Geld; 5½ Mlt. Korn und Hafer Herzberger Maß; 5 geringe Hufen, auf denen er ca. 6 Mlt. Getreide gewinnen kann; 8 Fuder Heu; 2 Gnadenbäume und bei den Bauern freies Bornholz.

Es ist ein böses, mutwilliges Volk in diesem Dorfe. Beim Richter selbst sind Rocken- und Scheidabende mit großem Ärgernis gehalten. Die Predigt besonders in der Woche wird verachtet.

1582.

Dieselben Klagen werden wiederholt. Der Zustand des Kirchzauns ist schlecht und die Leute ohne Lust, ihn zu bessern. Ein Sammeln des Almosen im Säcklein hat bisher nicht stattgefunden.

1598.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 384.

Dobrichen
mit **Lessen** (beides Amt Anneburgk).

Genannt ist als Pastor M. Adam Peucerus (vergl. oben S. 448: er ist 1602: 60 [1608: 84!] Jahre alt und 18 Jahre hier Pfarrer).

Neben ihm ist als Kustos genannt Martin Semisch, ein Schuster, 1602: 60 (1608: 73!) Jahre alt, 1608: 13 Jahre hier im Dienste.

Es ist nicht visitiert wegen des Sterbens im Orte.

1602 (2. Juli).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 146a.

Die Leute lassen ihre Kinder unfleißig, besonders im Sommer, zum Katechismus und gar nicht zur Schule gehen. Auch sind die Erwachsenen im Besuche der Wochenpredigt sehr unfleißig, lassen nur ihre Kinder in diese gehen. Fluchen und Schwören ist sehr gemein, der Richter

in Dobrichen geht mit bösem Beispiele voran. Doppler und Spieler gibt's genug. Unzüchtige Tänze wie auch Rockenstuben werden gehalten. Selbst die Androhung des Halseisens fruchtet nichts.

1608 (23. August).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 90a.

Der Pfarrer predigt Sonntags an beiden Orten das Evangelium, und der Küster treibt ebenfalls an beiden Orten zur Vesper den Katechismus.

Den Winter über kommen wenig Kinder zur Schule, im Sommer fast niemand; der Küster hat seit Ostern nur ein Mädchen in der Schule; die Leute sagen zu ihrer Entschuldigung: etliche von ihnen ließen ihre Kinder zum Pfarrer von Sulsdorf gehen, der sie im Beten, Lesen und Schreiben unterrichte. Doch müssen in Dobrichen alle Kinder einmal in der Woche in die Schule zum Gebet des Katechismus kommen, in Lessen geschieht dasselbe einmal in der Woche auf dem Gerichte.

In betreff der Beläutung der Leichen wird, weil der Küster dies zugleich mit dem Besingen derselben nicht hat ausführen können und darum das Beläuten erst nach dem Begräbnisse hat folgen lassen, angeordnet, daß die Leute unter dem Begräbnisse einer nach dem anderen das Geläut bestellen sollen; auch ist die Gemeinde ermahnt, zu Paaren in guter Ordnung mit zur Kirche zu gehen.

Der Pfarrer klagt besonders über Dobrichen, dort ist schlechter Kirchenbesuch, keine Gottesfurcht und darum Gotteslästerung, Sonntagsarbeit, Hurerei und leichtfertiges Wesen bei Hochzeiten und Tänzen, Mißachtung des Kirchhofs, Mangel an Ehrerbietung gegen das geistliche Amt, auch unwilliges Geben des Dezems an Pfarrer und Küster. In der Pfarre mangelt es an einem Studierstübchen, einem Backofen und Born; die Gemeinde weigert sich, dies zu bauen, sie hätten genug gebaut. (Entscheidung fehlt.)

1618 (21. Januar).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 91, Bl. 508 fg.; Merseburg, Reg. Arch. 50 II, No. 88, Bl. 55.

Döbricha
mit **Lehßen** (beide Amt Annaburg).
Kollator: der Kurfürst.

Pastor: Martin Peucer, Sohn des früheren Pastor loci Adam Peucer, hier 1589 geboren und in Torgau und Meißen (Stadtschule), darauf in Görlitz (3 Jahre) und Boleslaviae (6 Jahre) auf der Schule gewesen, hat 6 Jahre in Wittenberg studiert und ist nun 4 Jahre im Dienste [itzo Severinus Regenstein].

Kustos: Martin Sehmisch, 22 Jahre im Dienst, ein Schuster und treibt bisweilen sein Handwerk.

Dem Pfarrer wird auferlegt, künftig regelmäßig das Fastenexamen zu halten. Auch soll er hinfort nicht sich selber beichten: er wählt sich den Pfarrer von Züllsdorf zum Konfessionar.

Weil wegen der Kirchenstühle große Unordnung eingerissen, soll hinfür nach Absterben des Hauswirts von dem nächsten Erben oder, wo es dem nicht gefällig, von einem anderen der Stuhl um 2 gr. gelöst werden, damit ein jeglicher seines Standes in der Kirche gewiß sein möge.

Dem Pfarrer wird verwiesen, daß er sich zur Abmessung des Dezems einen Rand auf seinen Scheffel habe machen lassen. Damit er nicht in Verdacht komme, soll er einen neuen Scheffel zu Hertzbergk mit des Rats Zeichen machen lassen.

Pfarrinventar. An Büchern: Kirchenordnung; Formula conc. deutsch; Apologie derselben und Historia Augustanae conf.; Kirchenagenda. Ferner an Getreide, Vieh und Hausvorrat: 16 Schfl. Korn, 6 Schfl. Hafer, 3 Kühe, 4 Gänse, 6 Schafe, 1 Tisch ohne Schloß, 10 Klft. fichtenes Küchenholz, 1 Hahn und 12 Hühner.

Pfarreinkommen. An Dezem: 47 Schfl. Korn (19 aus Döbricha und 28 aus Lehßen) und 19 Schfl. Hafer (außerdem erhebt der Pfarrer von Zweta in Döbricha 19 Schfl. Korn und der von Artzberg in Lehßen 12 Schfl.). Ackerbau: 2 Hufen in Döbricha, 3 in Lehßen, eine Gotteswiese gegen 12 gr. Zins. Holz: 2 Gnadenbäume und Feuerholz aus der Döbrichauer Heide. Brot und Eier: von jedem Einwohner 1 Brot und 2 Eier. Pfarrdotales: vacant. Accidentia: 1 gr. vom Taufen; 1 gr. vom Aufgebot; 1 gr. vom Trauen; 1 gr. vom Einleiten der Sechswöchnerin; 2 gr. von einer Leiche; 6 gr. von einer concio, sei es nuptialis, sei es funebris.

Kustos hat Wohnung mit Garten. Als Inventar ist nur eine kupferne Ofenblase angegeben.

Einkommen: 24 Schfl. Korn; 42 Brote; 84 Eier; Häuselgeld von einem Paar Hausgenossen 6 ß, von einzelnen 3 ß; eine Gotteswiese als Laßgut gegen 4 gr. Zins; Holz, soviel er bedarf, aus dem gemeinen Holze. Accidentia: 1 gr. bezw. 6 ß von einer Leiche; 6 ß von einer Taufe; 1 gr. von einer Hochzeit.

1624.

Protokoll des ao. 24 gehaltenen Synodi, Dresden, H. St. Arch. Loc. 1987, Bl. 192.

Dobrigau.

Collator: elector Sax. Pastor: Severinus Regenstein. Filial Leißa.

Außer dem, daß der Pastor das Fastenexamen halten und jeder seinen Kirchenstuhl richtig lösen soll, ist nichts verordnet.

1672.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 45 a, Bl. 350.

Döbrichau.

Kollator der Pfarre und Schule, zugleich Erb- und Gerichtsherr von Döbrichau und Löhssen ist jetzt der kurf. sächsische Geheime und Kriegsrat, Generalwachtmeister, Kammerherr, Oberster und Amtshauptmann zu Torgau, Oschatz und Mutzschen Hans Abraham von Gersdorf auf Kay, Kreyschau, Gernewitz, Weissig und Löhssen.

Weil beide Dörfer im vergangenen Kriegswesen totaliter ruiniret und (mit Kirche und Pfarre 1537 von den Schweden) abgebrannt und nur ein wenig wieder itzo angebauet sein, auch denen wenigen Einwohnern ihres großen Armuths wegen unmüglich ist, einen eigenen Pfarrer anzunehmen und zu verpflegen, ist der benachbarte Pfarrer zu Rehefeld Johannes Budaeus Hertzbergensis von der hochadl. Herrschaft und beiden Gemeinen ersuchet worden, daß er unterdessen die actus ministeriales verrichte und alle 14 Tage in dem Kirchlein zu Löhssen ihnen einmal bald früh, bald nach Mittag predige, welches er auch bishero getan. Wenn aber nicht geprediget wird, muß unterdessen der Kustos an beiden Orten, als zu Döbrichau in der Schulwohnung, zu Löhssen aber in bemeltem Kirchlein lesen. So pflegen auch die Döbrichauer nach Rehefeld in die Predigt zu gehen, bisweilen auch die Löhsser.

Für diese seine Tätigkeit erhält der Pastor extraordinarius nicht mehr als von jeder Gemeinde 9 (ursprünglich 6) Schfl. Korn Herzbergisch Maß und von jedem Einwohner ein Brot und 2 Eier auf den grünen Donnerstag, außerdem die Accidentia, die wie in der Nachbarschaft gebräuchlich gegeben werden: 4 gr. von der Taufe, 6 gr. für das Zeugnis der Verlobung (pro testimonio desponsationis ex intercessione de proclamatione), 6 gr. für das dreimalige Aufgebot, 1 Rtlr. für den Kopulationssermon und die darauffolgende Kopulation, 4 gr. vom Gange zur Leiche, 8 gr. von einer Abdankung bei einem Kinde, 12 gr. von einer Abdankung bei einer alten Person, da allemal ein dictum sacrum erkläret wird, 1 Rtlr. für eine Leichenpredigt. Sind's aber arme unvermögende Leute und geben ein gutes Wort, lässet man ihnen auch was nach. Es kommen aber gar wenig Accidentia von diesen Dörfern ein, weil bisweilen wohl in etlichen Jahren keine Hochzeiten oder Begräbnisse gewesen.

Die Pfarrhufen, 2 in Döbrichau und 3 in Löhssen, sind jetzt mit großen, dicken Bäumen bewachsen, so daß man davon nichts oder doch nur ein wenig genießen kann. Auch die dem Pfarrer zustehende Vergünstigung der 2 rindschäligen Bäume aus der Annaburgischen Heide (neben freiem Feuerholze aus der Döbrichauschen Heide), wird dem Pfarrer extraordinarius nicht gewährt.

Kustos ist seit 1665 Hans Pfeiffer, ein Schneider, geboren zu Wittenberg 1641. Ihm ist die Schulwohnung wieder aufgebaut, aber noch

nicht völlig ausgebaut. In dieser seiner Wohnung liest der Küster an dem Sonntage, an welchem der Rehfelder Pfarrer nicht nach Löhssen zur Predigt kommt, den Döbrichauern eine Predigt, wie er auch in der Löhssener Kirche dann Lesegottesdienst hält.

Er hat zurzeit 14 Knaben und 8 Mädchen in der Schule, die nach Vermögen zum Gebet, Lesen, Singen und Schreiben angehalten werden. Sie geben 1 ℔ in der Woche Schulgeld, nur die, welche schreiben, und dies sind 3 unter den 22 Schülern, geben 4 ℔. Außer diesem Schulgelde hat der Küster zurzeit nur 12 Schfl. Korn aus Döbrichau, 4 Schfl. 9 Mtz. zu Löhssen und 27 Brote und 54 Eier aus beiden Dörfern, wo seine volle Besoldung, wenn alles gangbar wäre, doch 20 Schfl. Korn aus Döbrichau, 6 Schfl. aus Löhssen und 42 Brote und 84 Eier betragen sollte. Seine Accidentien sind: 12 gr. von der Brautmesse, 1 gr. von der Taufe und 2 gr. für das Schreiben der 3 Gevatterbriefe, 4 gr. von einer Abdankung und 12 gr. von einer Leichenpredigt.

Während die Döbrichauer Kirche im Kriege zerstört worden ist, ist die Kirche in Löhssen, obwohl von Holz gebaut, stehen geblieben, wenn sie auch sehr verwüstet worden ist. Jetzt ist sie wieder von den gesammelten Säckelpfennigen ins Trockene gebracht und zugemacht. Von ihr ist folgendes Inventar angegeben: 2 Glocken, 1 weißes Altartuch, unten mit einem genähten Strich, 1 zinnerner Kelch mit Patene, 1 Kirchenagenda, 1 kleinen Katechismus Luthers, 1 Pulpet auf dem Altar, 1 Schellen-Säcklein, 1 rotes Fächelein bei der Kommunion, 1 Fürlegeschloß in der Kirche, 1 Evangelienbuch in XII° auf dem Altar.

Das Brot und den Wein zur Kommunion muß hier Barthel Kummer von einer Breite liefern, während seit etlichen Jahren wieder für Döbrichau der Wein gemäß der Hedwigstiftung aus Prettin geholt wird, wie der Küster behauptet, nach einer Anordnung von 1622, von den Häuslern und Einwohnern, während die Leute dies zurzeit vom Küster verlangen.

Kirchenrechnung ist bis vor kurzem nicht gehalten, weil nichts mehr zu berechnen gewesen als die wenigen Säckelpfennige. Nun aber werden wieder etliche Kapitalien bei den Einwohnern gangbar und der Kirche verzinst.

Es ist zuerst 1670 eine Kirchenrechnung gelegt worden über 14 Jahre, die als Einnahmen 7 fl. 18 gr. 2 ℔ Jahresrest, dazu 3 fl. 8 gr. Säckelpfennige nennt. Als Ausgaben sind angeführt: 1 fl. 3 gr. dem Herrn Superintendenten, 7 gr. dem Pfarrer Quartalgeld, 3½ gr. demselben für Verfertigung der Rechnung, 6 gr. den beiden Kirchenvorstehern (Hans Herman und Martin Buhle), 1 gr. für Waschen des Altartuchs und 1 gr. für Seife dazu, 1 gr. dem Kustos Quartalgeld, 1 gr. für Glockenschmiere, 3 gr. den Kirchvätern zur Zehrung bei der Rechnung, 9 gr. für einen Glockenstrang, 2 gr. und 1 gr. als Almosen gegeben.

Bemerkt ist, daß künftig ganghaftig werden: a) an Geldzinsen: 7 gr. 6 ℔ von 2 n. β von Sebald Diecke, jetzt Christoph Gosche, 7 gr.

6 ß von 2 n. β Hans Pabbert, jetzt Martin Buhle, 3 gr. 9 ß von 1 n. β A. Köppe, jetzt Hans Herrich, 1 gr. 10 ß 1 hlr. von ½ β Barthel Kummer; b) an Erbzinsen: 1 fl. 9 gr. Barthel Kummer von einer Gotteswiese, 8 gr. Heinrich Fiedler von Martin Buhlens Gut.

In seinen Gravamina bringt der Pfarrer Budaeus folgendes gegen die Döbrichauer und Löhssener Gemeinde vor: Die Entheiligung des Sabbats ist groß; soll mancher zur Kirche gehen, so fährt oder geht er weg und muß der Pfarrer öfters den ledigen Stühlen predigen. Sie wollen auch den Katechismus nicht gern vor der Predigt hören lesen, sondern ziehen es für eine Neuerung an. Kommunikanten gehen öfters nachmittags in die Schenken, saufen sich voll, zanken und schlagen sich auch bisweilen. Ihrer viele wollen sich nicht zum examen catecheticum einfinden, ob ihnen gleich nach der Kirchenordnung Strafe angekündigt wird. Auch bieten sie, wenn das examen catecheticum gehalten wird, dem Pfarrer nicht einen Bissen Brot oder Trank. Dazu geben etliche dem Pfarrer ganz geringes Korn, auch lassen sie ihn Jahr und Tag auf Dezem und Accidentia warten, ziehen dann wohl auch davon und geben gar nichts.

Die Gemeinde Döbrichau beschwert sich, daß der Pfarrer Budaeus die Pfarrwiesen bei ihnen gebrauche, auch für Benutzung der Pfarräcker durch sie 8 Schfl. Korn jährlich von ihnen verlange, ohne je bei ihnen zu predigen. Ferner müßten sie Opfergeld, Christbrot und Ostereier geben, welches doch sonst bei denen am Orte der Hauptkirche nicht gebräuchlich sei. Außerdem beklagen sie sich der gesteigerten Accidentien und besonders der Gebühr von 1½ Rtlr. für Aufgebot und Trauung in dem Falle, daß jemand nach auswärts freiet.

Auch die Gemeinde Leisten beschwert sich der gesteigerten Accidentien, außerdem daß der Pfarrer der Pfarrwiese sich anmaßt und von der Gemeinde 7 Schfl. Korn für Benutzung der Pfarräcker fordert.

8.

Parochie Dubro.

1529.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10598, Bl. 34 a.

Schweynitzer kreis und ambt.

Dubro.

Fürstlich lehen. 23 hufner und 2 kossaten. Hat ein filial, ein viertel wegs davon gelegen, nemlich Grasso, hat 24 wirt und ein kirch darinnen.

Pfarrhaus ist fast gering, daran der pfarr das sein vorbauet und ist doch noch ser baufellig.

Im ist zugeslagen das Dorf Bernstorff, das ligt von Graßo ein viertel wegs, soll alle pfarrgerechtickeit aus Dubro empfahen und do hinein bezalen, die sie gein Holtzdorff schuldig gewesen, und der pfarr zu Holtzendorff dogegen das dorf Kunstorff angeweist, das hieher[1]) lieber, dann gein der Schweynitz, zur kirchen gegangen.

Und ist in diesen beden pfarren, nemlich Holtzendorf und Dubro, ein sehr böß, mutwillig volk, dem nicht zu raten ist, dann durch henker und stockmeister, und zum lande hinausgejagt und andere frome leut hinein gepflanzt. Doch gleichwol ist ihnen die seelsorge dermaß vorordent und bestalt worden.

Dem pfarrer ist von itlichem hufner zu Bernstorff ierlich 2 gr und von itlichem gertner 1 gr. zu geben zugelegt worden.

Dem pfarrer ist constituirt, zu predigen suntags evangelium dominicale, wo er kan, in zweien ortern frue, als in der pfarr und zu Grasso, wo ers aber bedes frue nicht thun kan, soll ers doch noch mittag thun, und in der woche dinstag zu Grasso den cathecismum, auch zu zeiten zu Bernstorff dieselben mit predigen besuchen, die leute zu leren, der weis wie mit dem pfarrer zu Holtzendorff auch gehandelt und er sunst aus dem buchlein underricht der visitatorn anbeitung findet.

Dem pfarrer ist nachgelassen, ein küster zu seinem gefallen, doch mit wissen der gotshaus leute, anzunemen, den er furhat und lobet, ob er wol nicht schreiben noch lesen kan.

Den leuten ist bevolen, dem pfarrer sein haus, desgleichen die küsterei auch, wo es not thut, zu bauen und den pfarrer in die holzteilung mit einzunemen, im gleichen teil geben und einbringen helfen.

Pfarrers einkomen: 17 fl., gelt, korn, hafern, opfer, brot, huner angeslagen, inclus. 20 schfl. korn und aber 21 gr. opfer und 32 brot, welche zu Bernstorff gefallen und numals gein Dubro mit der seelsorge gewiesen, darzu 26 gr. naue zulage zu Bernstorff, soll ider hufner 2 gr. und ein gertner 1 gr. geben, uf kunftig Ostern anzufahen.

Daruber hat die pfarr zwu hufe landes und 7 fuder hau wiesenwachs und anders, kan darzu halten 8 rinder, 4 schwein und 20 schaf ungeverlich.

Custers einkomen: 5 fl. nutzung, korn, brot, inclus. 7 gr., 48 brot zu Bernstorff, angeslagen.

1533.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 217 a,

Dubro.

Dieser pfarrer hat auf die frag der lehr zimlich geantwortet und hat gut gezeucknus von den leuten. Soll nu und hinfur zu Dubro und

[1]) Im Text: hievor.

Grasso ein sontag umb den andern predigen, und wo die predigt geschicht, dahin sollen die andern geen.

Weil auch 7 bauern nicht zum sacrament geen, soll der pfarrer sie oft darzu vermanen, und wo sie sich nicht bessern, sollen sie der straf und ungnad gewertig sein.

So soll der pfarr haben 8 ℔ vom einleiten, 1 gr. vom aufbieten, 8 ℔ von einer leich; der custer 4 ℔ vom einleiten; 4 ℔ von einer leich. So wollen die bauern dem custer ein stucklein wisenwachs zustellen, damit er ein kuh oder zwu erhalden moge.

Inventarium der pfarren ald: 1 kuhe, so soll hinach gekauft werden vom kirchspil: 1 kuhe, 1 verslossen tisch, 1 schlecht tisch, 2 spanbette.

Weil die pfarr allein von 3 gebinden und fur sein gesinde nicht genugsam raum hat, so soll solch pfarrbau geweitet und anders zur notdurft erbauet werden. Das sol alsdann der pfarrer in bauwesen erhalden.

Der pfarrer hat sich beclaget, wie Simon Olsick, sein eigen dinst und zins man, mit etlichen ambtsdinsten beladen werde. Dokegen sagt Er Bernhart von Myla, das er mit ganz nichte beschwert werde, dann allein mit den dinsten, wie ander, zum landbau.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 132a.

Dubro.

Ist unsers gnedigsten herrn lehen. Hat zwei zugehörige Filial: Bernsdorff, Grassaw.

Kirchendiener: pfarrer, custos.

Pfarrer Georgius Ritter Gothanus ist zu Witteberg im Augustiner closter gewesen und hat im bapstum zu Gothe seine erste meß gesungen, 2 iar zum Jessen capellan und uf diser pfarr 30 iar pastor gewesen, hat noch 3 lebendige kinder, ist in die 60 iar alt, ist in der lehr zimlich wolgeschikt befunden.

Custos Mattheus Schuman, von Jessen bürtig, ein fenstermacher, 2 iar an disem dienst und 7 iar zu Flemik ein custer gewesen.

Dise gemein hat uber des pfarrers lehr leben und vleiß nichts gewust zu klagen, desgleichen hat der pfarrer auch keine klage wider seine pfarrkinder wissen furzubringen, allein bericht, das Joseph Pinnaw zu Grassaw und Georg Lobenitz doselbst sich ein zeit her vom abentmahl des herrn enthalten haben: als ist dem pfarrer bevolen worden, dieselben noch einmal in geheim zu vermanen, das sie ufs erste sich darzu finden wolten; wo sie aber solche seine vermanung verachten würden, soll er sie bei dem consistorio zu Witteberg weiter angeben.

Einkomen der pfarr: 5 mld. 4 schfl. korn, nemlich 16 schfl. korn gibt der pfarrman zu Dubro von 2 hufen, 10 schfl. die baurn zu Dubro,

darüber nimpt der probst zu Schlieben 25 schfl. korn, thut nichts dafür, 2 schfl. der pfarrman zu Grassau, 14 1/2 schfl. 1/2 viertel zu Grasso, darüber nimpt der probst 13 1/2 schfl., thut im dorf nichts dafür, 20 schfl. im dorf Bernsdorff; summa 64 schfl. 1/2 viertel; 28 schfl. habern, nemlich: 16 schfl. pacht der pfarrman zu Dubro, 12 schfl. der pfarrman zu Grosso; 1 ß hausbacken brot zu Dubro und Bernsdorff; 1 ß 50 eier, aus iedem haus 2 eier, uf Ostern zu Dubro und Grasso; 4 alte ß opfergelt ungeferlich aus den dreien dörfern; 20 gr. erbzins zu Grassaw gibt Jacob Lehman, des pfarrers man; item 2 gr. von iedem hufner und 1 gr. von iedem gertner ierlichen uf Ostern zu Bernsdorff, thut 1 fl. 9 gr.; 3 gr. geben die kirchveter zu Grosso, heist beichtgelt; 2 hüner, gibt ieder pfarrmann eines; 8 ₰ von kindtaufen, 8 ₰ vom einleiten; 8 ₰ von einer leiche; 1 gr. vom aufbieten. Daruber hat die pfarr 1 hufen landes, muß der pfarrer selb treiben; 7 fuder wisewachs. Mehr hat er gesatzte dienst von den beden pfarrmennern und kan halten 8 rinder, 8 schwein, 20 schaf.

Inventarium: 1 kuhe, sollen zwo sein; 1 verschlossen Tisch, 1 sidel, 1 spanbette: dise stück sind verbrant, soll durchs kirchspil wider verschafft und gekauft werden; nemlich 1 kuhe, 1 verschlossen, 1 schlechten tisch, 2 spanbett.

Einkomen des custers: 24 schfl. korn; 130 brot; 7 gr. aus Bernsdorff; 4 ₰ vom kindtaufen; 4 ₰ vom einleiten; 4 ₰ von einer leiche.

Einkomen der kirchen Dubro: 11 gr. 4 ₰ erbzins, geben die inwöhner ierlich. An barem gelt nach gehaltener kirchenrechnung im rest blieben: 6 gr. 1 ₰.

An kirchengeret: 1 silbern übergulden kelch, ist zerbrochen, sollen denselben wider machen lassen; 1 zinern kelch; 1 casel von schwarz sammet; 2 zinern leuchter; 3 glocken, 1 groß und 2 mittelmessige.

Einkomen der kirchen Grassaw: 40 gr. erbzins, nemlich 4 gr. Mebes Meyer; 3 gr. Steffen Neuß; 6 gr. George Lobantz; 6 ₰ idem; 6 ₰ Graßman Scholpach; 2 gr. Joseph Puno; 6 ₰ Thomas Lehmann; 6 ₰ Caspar Blume; 6 ₰ Blesi Göbel; 1 gr. Hans Landeck; 6 ₰ Lex Leheman; 6 ₰ Bartel Fleimiß; 6 ₰ Balthasar Tribitz; 6 gr. Peter Premisch; 6 ₰ Ilingk Ritter; 1 gr. Schmidt; 12 gr. Stoffel, kruger von Wildenaw.

An kirchengered: 1 kasel; 2 zinern leuchter; 2 glocken, ein groß, die kleine zerbrochen.

Einkomen der kirchen Bernsdorff: 16 gr. 6 ₰ erbzins; 52 1/2 gr. widerkeufliche zinse von 50 fl. heupt summa, gibt Brosi Ritz zu Hertzberg. Hierüber 4 schfl. schmidkorn von dem schmidegerede. An barem gelt: 58 gr. 1 ₰; an schulden zu ermanen: 15 fl. 1 gr.

An kirchen gerede: 1 kasel von gewant, 2 zinern leuchter, 2 glocken.

Die drei dörfer sollen von ihrer gotsheuser einkomen ein biblia etc.

Gebende: der pfarrer hat gebeten, dieweil er kein stüblein hab, darinnen er besonder seines studirens warten könt, auch noch wol ein

stall bedörfte, das ihm ein stall von 5 gebünden und darauf ein studir stüblein gebauet werde an die stete der verbranten pfarn, welches den drei gemeinden bevolen ist und darüber eingebunden, auch die custerei zu decken und, wo sie flickens bedarf, ufs erste zu machen.

Clag: der pfarrer hat sich beclagt, das der probst zu Schlieben aus den dörfern Dubro und Grassaw ierlichen 38 schfl. pacht zu heben hat und dafur diesen gemeinden nichts diene; bittet das ihme gedachte pechte möchten zugelegt werden.

Generalia ut alibi
Superintendens pfarrer zu Hertzberg.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 26, Bl. 428 fg.

Dubro.

Pfarrlehen und Parochialumfang wie früher. Dubro hat jetzt 24 Hüfner, 2 Gärtner, Bernsdorff 13 Hüfner, 5 Gärtner, Grasso 26 Hüfner, 4 Kossaten.

Der Pfarrer Benedictus Hennemhan ist erst „dieses 74. Jahr" zu Michaelis in Wittembergk ordiniert, ist ein feiner junger Mann, mit dem die Leute wohlzufrieden sind. Er predigt alle Sonntage in der Hauptkirche; in den Filialen wird nur einen Sonntag um den anderen gepredigt, und in welchem nicht gepredigt wird, da rezitiert der Küster den Katechismus Luthers. An den Feiertagen wird es auch also gehalten.

Das Pfarrinventar besteht aus 2 Kühen, davon ist aber die eine erst bei dieser Visitation gekauft, 1 verschlossenen Tisch, 1 desgl. Siedel, 6 mdl. Bund allerlei Krummstroh, ½ Fuder Heu, aber keinerlei Saat- oder beschicktem Saatfelde.

Das Pfarreinkommen ist jetzt sehr detailliert angegeben. An Geld empfängt der Pfarrer je 2 gr. von den 2 Gärtnern zu Dubro (Andreas Schmiedt, Christoff Kochrübe), den 4 Kossaten zu Grasso (Tommas Lehman, Tebeß Strabich, Baltzer Siebert, Tommas Lürack) und den 5 Gärtnern zu Bernsdorff (Jacob Bürz, Brose Kübe, Martinus Romer, Melchor Hentze, Melchor Krüger), dazu 20 gr. vom Pfarrmann Lex Lehmann in Grasso, 31 gr. „Schuhgeld" von den Gottesvätern in Bernsdorff, und ungefähr 4 a. β Opfer aus allen drei Dörfern. Accidentia sind: 8 ℔ von der Taufe, 8 ℔ vom Einleiten, 8 ℔ von einer Leiche, 1 gr. vom Aufbieten.

An Korn bekommt der Pfarrer aus Dubro 10 Schfl. „Meßkorn", von 6 Lehn- und 14 Dienstgütern je ½ Schfl., aus Grasso 16 Schfl. 2 Mtz. Herzb. M. (6 Mtz. Andres Neusse, 1 Schfl. 2 Mtz. Valten Meihert, 6 Mtz. Blese Schmiedt, 12 Mtz. Michel Schmiedt, 12 Mtz. Gorge Lobenitz, 12 Mtz. Paul Rübisch, 12 Mtz. Tone Gürisch, je 1 Schfl. 2 Mtz. Valten

Strabich, Valten Lobenitz, Jacob Lichteno, Jacob Ilo, Blese Jobell, Caspar Blume, 12 Schfl. Heinrich Henze, 1 Schfl. 2 Mtz. Tommas Ritter, 6 Schfl. Hans Lehmann, 12 Schfl. Brose Golme), aus Bernsdorff 20 Schfl. Herzb. M. (3 Schfl. gibt Hans Presse der Richter und 2 Schfl. Simon Lehmann, beides Lehngüter; 2 Schfl. Jorß Krüger, 1½ Schfl. Michel Hübscher und Marx Kube, 1 Schfl. Michel Rimer, 2 Schfl. Thebes Primeze, je 1 Schfl. Peter Ranstorff, Lenhard Lehman, Matthes Bürz, 1½ Schfl. Melcher Richter, 1 Schfl. Tebes Kutzschman, 1½ Schfl. Jorß Lehman). An Broten erhält der Pfarrer 26 aus Dubro, von jedem Wirte eins, und 36 aus Bernsdorff, von jedem Wirte 2; Eier geben die Dubroer je 2 zu Ostern, also 52; Hühner: jeder der Pfarrleute, Lex Lehmann zu Grasso und Lenhardt Elsigk zu Dubro, je 1 Rauchhuhn.

Zur Pfarre gehören 2 Hufen und ein wüster Garten hart am Ende des Dorfes Dubro, auf welchem 1 Schfl. Korn gesät werden kann und um welchen der Pfarrer das Gehege selbst erhalten muß. Für das Ackern seiner Hufe in Dubro muß der Pfarrer 6 fl. 3 gr. und 1 Mahlzeit geben. Die halbe Hufe zu Grasso hat er für 2 Schfl. Roggen und 12 Schfl. Hafer an den Pfarrmann dort verpachtet. Der Pfarrmann zu Dubro ist seit 1416, wo der Propst Conrad Röcke „mit Rate seiner Kapelläne, die von ihm zu Lehen gehen" diesen Kauf vollzogen hat, im Besitze von 2 Hufen und ½ Hufe, die zur Pfarre Dubro gehört haben und muß dem Pfarrer dafür 16 Schfl. Korn und soviel Hafer, 1 Rauchhuhn geben, 8 Fuder Holz fahren, sein Gras mähen und heimfahren und Stadt- und Mühlfuhren dem Pfarrer leisten, ebenso wie diese Fronden auch der Pfarrmann in Grasso leisten muß.

Der Befehl der vorigen Visitation, dem Pfarrer auf der Stätte der verbrannten Pfarre einen Stall von 5 Gebinden zu bauen und darauf für ihn ein Studierstüblein, ist noch unausgeführt und wird bei Strafandrohung neu eingeschärft.

Das Einkommen des „Schreibers" zu Dubro ist näher jetzt so angegeben: 8 gr. „Schuchgeld" aus dem Gotteskasten zu Bernsdorff zu Fastnacht; 18 Schfl. von den 24 Hufnern zu Dubro, je 12 Mtz., 6½ Schfl. von den 26 Hufnern zu Grasso, von jedem 2 Mtz.; an Broten erhält er aus Dubro 26, nämlich von jedem Einwohner 1, aus Grasso 40 und Bernsdorff 54, aus dem ersteren von jedem Einwohner 2, aus dem letzteren gar 3, je eins zu Johannis, Michaelis und Weihnachten; Eier geben nur die zu Grasso, und zwar jeder ein Paar, i. S. 1 β. Die Accidentia sind dieselben wie 1555.

Das Kircheneinkommen zu Dubro besteht jetzt aus 30 gr. Erbzins, nämlich 12 gr. 6 ℔ Wiesen-, 7 gr. 6 ℔ Breiten-, 2 gr. Garten- und 8 gr. Ackerzins (der letztere von einem Werchauer). Bemerkt ist: diese Wiesen, Breiten und Acker sind eitel Ende und Abgang von der Gemeine Hufenschlage, sind die Zinsen von der Gemeine in gemeinen Kasten gewandt worden.

Das Kirchengerät in Dubro ist, wie 1555, registriert, ebenso das von Grassau. Die Kirche zu Grassau hat jetzt als Einnahme 42 gr.

6 ℔ Erbzins von wüsten Hufen (1 gr. Jacob Ilo, 6 gr. Tommas Bremisch, 3 gr. Stephan Neusse, 1 gr. Michel Schmidt, 2 gr. Baltzer Sibert, 2 gr. Marcus Lehmann, 4 gr. Mebes Meihert, 6 gr. 6 ℔ Jorge Lobenitz, je 6 ℔ Lex Lehmann, Bartel Flemigk, Caspar Blume, Heinrich Hentze, Paul Voigt, Blese Jobell, Tommas Ritter, Tommas Lehmann); 12 gr. gibt der Pfarrherr von einer Wiese auf der Gemeine Hufenschlage, die ins Gotteshaus gelegt ist, aber der Bauern Erbe bleibt.

Das Bernsdorffer Kircheninventar besteht jetzt aus 2 Kaseln, einer aus Samt und einer „von Karteck", 2 Leuchtern, 2 Glocken, 1 zinnernen Kelch und 1 zinnernen Taufbecken.

Die Einnahmen der Kirche Bernsdorff an Erbzins (von 4 Personen: Gregor Schilark, Michel Krüger, Michel Huebscher und Melchior Hentze) ist gegen 1555 unverändert; das Schmiedegerät ergibt aber jetzt jährlich 1 silb. ß als Zins. Der Zins von ausgetanem Gelde beträgt 4 fl. 4 gr. 8 ₰.

Die Kirchenrechnung soll im Beisein des Superintendenten gehalten werden, oder da sie ja vom Pfarrer angenommen und gehalten würde, soll er Abschrift derselben an den Superintendenten und auch an den Schöffen senden.

Lokalvisitationen 1577—1586.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68 I, Bl. 87; No. 68 II, Bl. 177a; No. 69, Bl. 508; A 51 B 73, Bl. 27; A 50, XI No. 70, Bl. 690; No. 73, Bl. 290 und 295a; No. 80, Bl. 212a und 415.

Dubro
mit Grasso (Grassa) und Bernstorff.

Kollator: der Kurfürst.

Dubro hat 105, Grassa 133, Bernstorff 98 Kommunikanten.

Der Pastor Andreas Ritter aus Jessen hat zu Wittenberg studiert, ist 7 Jahre am Schuldienste zu Schweinitz gewesen, endlich am 25. September 1577 als Nachfolger des an der Pest verstorbenen Pastors Henemann zu diesem Pfarramt berufen und in Wittenberg ordiniert, darauf am 14. Oktober vom Superintendenten investiert, 1577: 25 Jahre alt. Er ist bis 1583 hier im Amt gewesen, dann von 1584 ab hat sein Nachfolger Werner hier amtiert (cfr. 1618).

Der Kustos Mattheus Schumann aus Jessen ist zwei Jahre lang zu Zeiten Luthers zu Wittenberg in die Schule gegangen, dann zuerst 7 Jahre lang Kustos in Borcksdorf gewesen und nun hier (1577) im 24. Jahre, 50 Jahre alt. 1582 ist an seine Stelle Johannes Pluntsche getreten (siehe 1598).

1577.

Der Pfarrer tut am Sonntage eine Predigt und erkläret das gewöhnliche Evangelium, und das geschieht wechselweise. In der Woche wird der Katechismus in jedem Dorfe gepredigt, ebenso treibt ihn der

Küster, der auch die Kinder verhört und examiniert, derselbe liest auch am Sonntag nach der Epistel vor dem Altar den Katechismus.

Die Leute gehen fleißig zur Kirche und halten auch ihre Kinder dazu, aber nur wenn in ihrem Dorfe Gottesdienst ist.

In den Zeremonien hält der Pfarrer sich nach der Mecklenburgischen Agenda. Ein Katechismusexamen mit den Kindern und Knechten und Mägden hat er bisher nicht gehalten. Dagegen hält der Pfarrer ein Register der Getauften usw. Sein Privatstudium hat zum Gegenstand, wie er angibt, das examen ordinandorum.

Schule hat der Kustos zu Dubro bisher nicht gehalten, er ist ein alter, verlebter Mann. Es will aber der Pastor solche Mühe forthin auf sich nehmen, wie er denn deshalb von etlichen angesprochen ist.

Dieweil es dieser Zeit zu Dubro gestorben hat und der Pfarrer in Grosso sich aufhielte — er wohnt bei einem Bauern daselbst, weil die Pfarre, in der der alte Pfarrer peste verstorben ist, noch nicht ausgeräumt ist — ist die Visitation allein mit den beiden Filialen furgenommen worden.

1578.

Der Pfarrer hat bisher seine Predigten aus der Heiligen Schrift und Herrn Luthers und Philippis Schriften genommen und seine Zuhörer dahin gewiesen. Am Sonntag predigt er jetzt das Evangelium in zwei Dörfern, und im dritten Dorfe wird dann der Katechismus mit der Auslegung Herrn Lutheri vom Kustoden „ausgelegt". An den hohen Festtagen predigt er in den beiden ersten Tagen zweimal über das Evangelium und die Epistel. Der Pfarrer richtet sich, wie er jetzt angibt, nach der Herzog Heinrichs-Agende. Das Examen mit den Kindern, Knechten und Mägden wird jetzt jährlich in allen Dörfern gehalten. Die Eltern haben ihre Kinder und Gesinde bisher ziemlich fleißig zum Katechismus gehalten, haben aber auf des Pfarrers Vermahnen sich etwas gebessert. Leichenpredigten sind von niemand begehrt worden.

Schule ist bisher nicht gehalten. Das Privatstudium des Pfarrers gilt der Bibel und Luthers Bekenntnis vom Abendmahle.

Bei den Kastenrechnungen, die in jedem Dorfe im Beisein des Pfarrers und Richters gehalten werden, verzehrt man in Dubro 4, Grasso 10 und Bernstorff 18 gr.

Zu Pfingsten und Weihnachten trinkt man schon am hlg. Abend gemeines Bier, sie nennen es Schrottbier. Am Sonntag wird in allen drei Dörfern mit der Hand und mit Pferden gearbeitet und niemand gestraft. Ebensowenig werden Eltern und Hausherren, die selbst nicht zur Predigt gehen oder ihre Kinder und Gesinde nicht dazu schicken, gestraft [und wann schon Strafe einkommt, welches doch selten geschicht, so verzechen sie es]. Nach dem Berichte der je zwei Männer freilich, die aus den Dörfern über die Polizeiordnung und christliche Zucht vernommen werden, sind solche Strafen, die der Gemeinde

zugute kommen, gebräuchlich, nur nicht für solche, die ihre Kinder etc. nicht zur Predigt anhalten. Gotteslästerung und Schwelgerei nimmt von Tag zu Tag zu: — diese Sachen werden dem Schösser anheimgegeben mit der Bedrohung, sollte er solches nicht abschaffen und über den Generalia besser, dann bisher halten, so würde ernstes Einsehen erfolgen.

1579.

Wenn der Pfarrer in einem Dorfe den Katechismus predigt, beschweren sich die anderen beiden Dörfer, auch dahin zu gehen. Nun hat der Pfarrer sich erboten, wenn die Bauern ihm die Mahlzeit geben wollen, die Katechismuspredigt in einem anderen Dorfe auch nachmittags zu tun; dahin aus dem dritten Dorf die Leute wohl kommen und also aus allen drei Dörfern am Sonntage Catechismum hören können. Aber die Bauern weigern sich der Mahlzeit. So kann der Pfarrer bis nach zwei Schlägen (2 Uhr) auch noch ungessen bleiben: — es mag der Visitator nochmals mit den Leuten handeln, ob sie es tun wollen.

Richter und Schöppen sind laß und allzuweich in ihrem Strafamt, es wäre eines ernsten Einsehens vonnöten: — sie sollen in den nächsten Visitationen ermahnt werden, besser auf Zucht und Ehrbarkeit zu halten, und berichtet werden, ob solches geschehen. Beim Biere sollen die Weiber in Worten und Werken sehr unbescheiden sein: idem.

Die Kirchenregister zu Dubro und in den Filialen werden sehr unordentlich gehalten: — Visitator neben dem Schösser sollen Maß und Ordnung geben, wie Kirchen- und Kastenregister forthin richtiger gehalten werden.

1581.

Pfarreinkommen: 6 fl. und etliche gr. an Geld; 7 mld. 9 Schfl. Herzberger Maß Korn an Dezem; 28 β allerlei Getreides vom Ackerbau; 4—5 Fuder Wiesewachs; 2 Fuder Ellernholz aus der Bauernkabel, das andere Holz muß der Pfarrer in der Schadischen Heide kaufen.

Der Pfarrer beklagt sich, daß die aus den Filialen nicht in der Hauptkirche beichten, ihm auch keine Mahlzeit geben wollen.

In betreff der Predigtordnung wird festgesetzt, daß der Pastor im ersten Dorfe früh den Katechismus, im zweiten darauf das Evangelium predigen soll und daß die aus dem ersten Dorfe zu dieser zweiten Predigt auch kommen sollen; im dritten Dorfe soll der Küster Evangelium und Katechismus lesen. Und so soll alle Sonntage mit den Dörfern umgewechselt werden.

Der Küster hat gar keine Kinder in der Schule. Die Bauern lassen angeblich seines Alters halben ihre Kinder nicht hingehen. Der Pastor erbietet sich, solche Arbeit auf sich zu nehmen.

1582.

Es sind noch keine Kinder in der Schule, die Leute behaupten jetzt, sie nicht entbehren zu können. Ehebruch und Hurerei werden

in Dubro und Grasso selten gestraft. Es wird über das Abhalten von Rockenstuben, auch über den schlechten Zustand der Zäume um die Kirchhöfe geklagt.

1598 (7. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 389.

Dubero (Amt Schweinitz)
mit **Bernsdorf** und **Grasso** (beide Amt Schweinitz).

Kurfürstliches Lehen.

Pastor: M. David Wernerus, 44 Jahre alt, 13 Jahre hier, hat 6 Söhne.
Kustos: Johannes Pluntsche, 16 Jahre hier, kann kein Handwerk.

Die zu Bernsdorf und Grasso beklagen sich, daß sie nur alle 3 Wochen eine Amtspredigt haben, möchten sie alle 14 Tage haben. Der Pfarrer bewilligt es ihnen, macht aber zur Bedingung, daß sie ihm dann, wo er predigt, ein paar Eier und einen Trunk Kovent geben oder daß sie ihn von einem Orte zum andern fahren. Da verzichten die Leute aber lieber und sagen: es komme zu Papier und müsse dann immer so bleiben: — Superintendent und Schösser sollen weiter mit ihnen handeln.

Niemand hält seine Kinder zur Schule. Nur wenige kommen zum Türkengebet. Auch sonst ist der Kirchenbesuch nicht ohne Tadel, es wird aber niemand bestraft. Fluchen etc. und Spielen ist bei etlichen im Schwange. Auch werden Rockenstuben gehalten.

1602 (7. Juli).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 161.

Als Küster ist jetzt genannt Laurentius Mittag, ein Leinweber (1608: 40 Jahre alt, 8 Jahre hier). Der Pfarrer klagt über großes Fluchen, unzüchtige Tänze etc., es werde niemand gestraft. Dieberei sei ganz allgemein. Die Kinder werden bis zum 5. Tage liegen gelassen. Zur Beerdigung gehen kaum 6 Personen mit.

Der Küster hat den Winter über 14 Schüler gehabt, jetzt hat er gar keinen.

Der Pfarrer beklagt sich, daß er von seiner geringen Besoldung den Bauern für Berichten seines Ackers 6 fl. und eine Mahlzeit für 26 Personen geben muß, und bittet um Zulage oder Förderung; er hat viel Schulden: — soll auf Gelegenheit Achtung geben und sich hierauf angeben.

Die Bauern in Grasso beschweren sich, daß sie nach den Dekreten dem Pfarrer bisweilen zu essen und zu trinken geben sollen; wollen lieber, er lasse die Predigten bleiben.

1608 (7. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 145 a.

Der Kirchenbesuch ist schlecht, besonders in Grasso; es sollen über 150 Personen kommen, sind nicht 20 da. Leichenpredigten wollen die Leute nicht halten lassen, weil sie 3 gr. dafür zahlen sollen. Ein junger Bursche hat ein junges Mädchen mit listigen Worten zur Unzucht beredet, indem er gesagt: „es tuns doch alle Knechte und Mägde, es soll dir auch nichts schaden.“ Das Mädchen ist geschleiert und dienet noch bei ihrem Herren, der Bursche lernt ein Handwerk in Herzberg. Rockenstuben werden gehalten, die Knechte laufen den Mädchen nach. Die Knechte sollen beim Walzen sich so unzüchtig bezeigen, daß es nicht auszusagen ist.

In der Kirche ist beim Taufen nur ein Kübel: sie haben angelobt, einen feinen Taufstein machen zu lassen. In der Pfarre ist noch immer keine Feuermauer, deshalb wäre bald im vergangenen Jahre ein Feuer ausgekommen; der Pfarrer bittet um Anlegung einer solchen: die Bauern „leuren ziemlich dazu“.

Der Küster berichtet, daß im Sommer keine Kinder zur Schule kommen.

1618 (9. Januar).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 91, Bl. 533; Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 38, Bl. 58.

Dubro (Amt Schweinitz)
mit **Bernsdorff** (Amt Schweinitz) und **Grasso** (Amt Schweinitz).
Kollator: der Kurfürst.

Pastor: M. David Werner, eines Goldschmieds Sohn zu Joachimstal, geboren 1553, ist in die heimatliche Schule bis zum 11. Jahre, dann in Dresden 4 Jahre und in Magdeburg 6 Jahre zur Schule gegangen und hat in Wittenberg hernach 4 Jahre studiert. Er ist zuerst 3 Jahre Diakonus in Schweinitz gewesen, nun 33 Jahre hier (seit 1584).

Kustos: Laurentius Mittag von Belgern, 17 Jahre hier (seit 1600). Er ist fleißig in der Schule.

Der Pfarrer soll seine Konzepte und das Beichtregister fleißiger halten, auch künftig dem Pfarrer zu Wildenau beichten. Es wird ihm verboten, den Sonntagmittag, anstatt zu predigen, den Küster lesen zu lassen.

Eine Pfarrscheune, wie sie schon 1555 den Gemeinden zu erbauen befohlen ist, ist noch nicht gebaut: — Obrigkeit soll sie dazu anhalten. Das Dekret der vorigen Synode, demzufolge die beiden Filialen Grasso und Bernsdorff den Pfarrer und Küster nach gehaltener Predigt speisen sollen, ist auch noch nicht befolgt. — Das Dekret soll wiederholt werden.

Pfarrinventar an Büchern: Formula conc. und deren Apologie deutsch; Corpus doctrinae Philipp. lat. Sonst: 2 Kühe, 1 verschlossener Tisch, 1 Spanbett.

Pfarreinkommen: Korn: 25 Schfl. aus Dubro, 17½ Schfl. zu Grasso, 20 Schfl. zu Bernsdorff; Hafer: 16 Schfl. aus Dubro, 12 Schfl. zu Grasso; Brote: 1 β aus Dubro und Grasso; Eier: 1 β aus Dubro und Grasso; an Geld: 4 a. β Opfergeld; 20 gr. Erbzins vom Pfarrmann in Grasso; 2 Hühner der Pfarrmann in Dubro; beide müssen 8 Fuder Holz hauen und in die Pfarre fahren, das Gras abmähen und hereinfahren, die Mühl- und Stadtfuhren dem Pfarrer leisten; von den Hufnern zu Bernsdorf erhält der Pfarrer zu Ostern 2 gr., von den Gärtnern daselbst 1 gr.

Ackerbau: 1 Hufe, die er selbst beschicken muß; 2 Wiesen zu 5 Fuder Heu. Holz: 3 rindschälige Gnadenbäume. Accidentia: 1 gr. von einer Leiche „zu besingen", 3 gr. von einer Leichenpredigt.

Küstereieinkommen: 18 Schfl. Korn von den 24 Hufnern in Dubro; 6 Schfl. 8 Mtz. von den 26 Hufnern zu Grasso; Brote: 26 von den Hufnern und Gärtnern zu Dubro; 60 von den Hufnern und Gärtnern zu Grasso und 1 β Eier; 53 Brote von den 18 Hufnern und Gärtnern zu Bernsdorff. Wiesen: in jedem Dorf ein Wieslein. Accidentia: 6 ℔ vom Hochzeitsopfer; 6 ℔ vom Leichenbegängnis, 4 ℔ vom Kirchgang einer Sechswöchnerin.

1624.

Dresden, H. St. Arch., Protokoll des Synodi etc. Loc. 1907, Bl. 192.

Dubro.

Kollator: elector Sax. Pastor: M. Fridericus Rothe. Filiale: Bernßdorff, Grasso. Mit den Filialisten soll man handeln, daß sie nach gehaltener Predigt speisen. Sonst sollen Hufener und Gärtner ihre schuldigen Groschen entrichten.

1672.

Merseburg, Reg. Arch., Rep. 50, II, No. 456, Bl. 437 fg.

Dubro.

Kollator: der Kurfürst.

In Dubro sind jetzt von den 24 Hufengütern erst 12 besetzt, dagegen beide Gartengüter. Von Neuhäuslern, die es vordem 5 gab, sind nur 2 vorhanden; Hausleute, früher 8—12 Paar, sind gar nicht vorhanden. In Grassau sind 17 Hufner (früher 26), 2 Gärtner (wie vordem) und 2 (früher 6) Neuhäusler, an Stelle der vier Paar Hausleute, die man ehedem zählte, sind nur 2 einliegende Hausweiber vorhanden.

Bernsdorf hat 12 (ehedem 13) Hufner, 2 Gärtner (wie früher) und keinen (früher 4) Neuhäusler.

Pfarrer ist Friedrich Müller aus Wittenberg, Sohn des Pfarrers gleichen Namens zu Letze, 31 Jahre alt, hat 5 Jahre in Freiberg frequentiert und 2 Jahre in Wittenberg studiert. Er ist 1665 hierher voziert und 1666 investiert. Über seine Amtsverrichtungen berichtet er: er predigt an einem Sonntag in Dubro, am zweiten in Grasso, und wenn er dort nicht das Amt zu halten hat, predigt er dann mittags noch in Dubro, wenn aber das Amt gehalten wird, so muß der Küster in Dubro während der Beichte „ablesen". Am dritten Sonntag predigt er endlich in Bernsdorf und hält dort das Amt oder, wenn dies nicht der Fall ist, predigt er ebenfalls wieder mittags in Dubro, wo sonst, wie am zweiten Sonntag, der Küster während der Beichte abliest. Die Grassauer Gemeinde aber erhebt Klage, daß sie auf diese Weise nur alle drei, nicht alle zwei Wochen, eine Predigt habe. An den drei hohen Festen wird am ersten Tage zweimal in Dubro, am zweiten nur in Grassau, am dritten nur in Bernsdorf gepredigt, „wo dann die Dörfer alle einander folgen". Alle anderen Feste werden nur in Dubro gefeiert. Wochenpredigten finden von Martini bis Ostern in Dubro am Freitag, in Grassau und Bernsdorf abwechselnd am Donnerstag statt. Auch hier beschwert sich die Gemeinde in Grassau, daß sie nur alle 14 Tage eine solche Predigt habe.

Pfarrbesoldung. An Geld: 35 gr. „Ostergroschen" die Einwohner zu Bernsdorf; 20 gr. Michaelisgeld, davon 5 gr. dem Schulmeister; 2 a. β Opferpfennige auf Ostern. An Korn sind nur 41 Schfl. gangbar, während 10 Schfl. aus Dubro, 14 Schfl. 2 Vtl. 2 Mtz. aus Grassau, 20 Schfl. aus Bernsdorf, 16 Schfl. vom Pfarrmann in Dubro und 3 Schfl. 2 Vtl. vom Pfarrmann in Grassau einkommen sollten, wenn alles besetzt wäre, vor allem aber fehlen noch die beiden Pfarrleute, darum kommen auch die 16 Schfl. Hafer aus Dubro und 12 Schfl. aus Grassau von den Pfarrleuten in Wegfall. Brote entfallen jetzt zu Dubro 14 (sonst 26) zu Michaelis, zu Bernsdorf 30 (sonst 34) zu Weihnachten und Ostern. Eier von jedem Hause in Dubro und Grassau 2. Außerdem gibt in Grassau und Bernsdorf jede Wirtin zu Weihnachten 1 Hand von Flachs, die Dubroer haben dies früher auch gegeben, tun es aber jetzt nicht mehr. An Holz steht dem Pfarrer die gemeine Kabel zu Dubro und Grassau zu, außerdem werden ihm 3 Gnadenbäume aus der Brandiser Heide gewährt, für die dem Förster 1 Schfl. Hafer (als Stammgeld) gegeben wird.

Ackerbau: der Pfarrer bestellt die Pfarrhufe in Dubro, die halb verwachsen ist, außerdem das wüste Dotalgut in Dubro; das ebenfalls wüste Dotalgut in Grassau hat er gegen 9 Schfl. 2 Vtl. Korn, 2 Schfl. Hafer, 1 Schfl. Heidekorn ausgetan. Die Pfarrhufe in Dubro nebst einem wüsten Pfarrgarten daselbst müssen die „Dubrischen" beschicken, dafür gibt ihnen der Pfarrer eine Mahlzeit und ein Faß Bier. Wiesen sind nicht näher bezeichnet und nur gesagt: ihrer sind wenig und geben nur 4—5 Fuder.

Accidentia: von der Taufe nichts, außer 1 gr. für Einschreibung des Täuflings und vom Gevatterbrief 1 gr., von der Proklamation 6 gr., vom Zeugnis darüber 6 gr.; von der Kopulation 12 gr. und dem Trauersermon auch 12 gr.; vom Begräbnisgange nichts, von der Abdankung 12 gr., von der Leichenpredigt 1 Rtlr.; von Danksagungen 6 ₰ (aus der Beschwerde der Gemeinden geht aber hervor, daß für die Danksagung der Wöchnerinnen vom Pastor 2 gr. (früher 8 ₰ und dem Küster 4 ₰) erhoben worden); Beichtgeld 3 ₰.

Vieh kann der Pfarrer halten, so viel er vermag, und gibt dem Hirten im ganzen 2 a. β.

An Mahlzeiten stehen dem Pfarrer zu Grassau und Bernsdorf zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, dem Fastenexamen und der Kirchmeß je eine Mahlzeit zu.

Der Kustos Michael Lehmann, 58 Jahre alt, 20 Jahre im Dienst, vorher ein Ackersmann, gibt an, daß er an Stelle der vollen Besoldung (siehe 1618) jetzt nur 9 Schfl. Korn aus Dubro, 7 Schfl. Korn aus Grassau und 15 Brote aus Dubro, 38 aus Grassau und 40 aus Bernsdorf erhalte. An Geld erhält er die 6 ₰ Michaelisgeld von Gärtnern und Häuslern, die Accidentia: 4 gr. vom Taufwasser, 12 gr. von der Brautmesse, 12 gr. von der Leichenpredigt und 3 gr. für die Danksagung (Abdankung), außerdem 2 gr. Schulgeld von den Kindern im Quartal. Er hat 13 Schüler, da doch 27 kommen könnten. Die lernen buchstabieren und lesen und den Katechismus, weiter nichts mehr.

Die Schulwohnung ist dachlos, bodenlos, wändelos, auch ist keine Tür im Hause.

An Vieh hat der Küster 2 Kühe schuttfrei, das andere muß er verschütten. Die Gemeinde Dubro aber bestreitet ihm das Recht überhaupt, mehr als 2 Kühe zu halten.

Das Inventar der drei Kirchen besteht aus je 1 Kelche, sogenanntem Fächelchen, 1 Altartuche, 1 Agenda und dem Evangelienbuche.

Gravamina des Pfarrers: 1. Die Entheiligung des Sabbats, 2. der Glocken Mißbrauch, 3. der Schulen Verachtung, 4. die Spinnstaben, 5. Mangel an Ordnung und Gemeinschaft besonders in Dubro, 6. üble Verwahrung der Kirchhöfe, 7. Mangel an Bauherren, die sich der geistlichen Gebäude annehmen, so daß der Pfarrer sich unbeschreiblich elend behelfen muß, 8. daß der Kirchwein in Grassau von der Gemeinde besorgt und darum nicht rein gehalten wird. Auch beschwert der Pfarrer sich, daß die Dubrischen allzeit nach dem Gottesdienste vor der Kirchentür stehen bleiben und dort einen Waschmarkt anstellen, wo der Richter dann zuweilen gleich seine Sachen proponiert, was doch nicht auf dem Kirchhofe, sondern vor dem Gerichte geschehen sollte.

Er bittet auch, daß der Gemeinde zu Dubro, die ihm die Pfarrhufe bestellen müßte, sich aber dessen weigert, wenn sie nicht den vollen Lohn erhält, weshalb der Pfarrer auf ihren Dienst verzichtet und den Acker mit seinem Gesinde bestellt, für diese Verpflichtung andere Dienste der Pfarre zugute auferlegt werden möchten.

Die Beschwerden der Gemeinden richten sich gegen die Erhöhung der Accidentien, u. a. auch, daß der Superintendent für die Kirchenrechnung jetzt 1 Rtlr., anstatt wie früher 6 gr., fordere. Auch beschwert sie sich, daß der Pfarrer jetzt zu Hochzeiten, Kindtaufen und Verlöbnissen mit einer Fuhre geholt werden wollte; dies sei vordem nicht gewesen, er sei nur heimgefahren worden.

9.

Parochie Kleinrössen.

1529.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt, Loc. 10 598, Bl. 76 a; im Auszug abgedruckt bei Schmidt a. a. O., S. 17.

Klein Rossen.

(Ambt Schlieben.)

Caspar Droßlers lehen, hat 24 hufner und 4 gertner und hat ein filial, ein halb viertel wegs darvon, nemlich Grossen Rossen, hat 4 hufner, 6 gertner.

Der gots und kirchendinst ist uf zwu personen gestalt: pfarrer, custer.

Weil der pfarrer genugsam befunden, ist im bevolen, alle suntag das evangelium dominicale an beden orten zu predigen vor mittag und das vleissig zu erkleren und nimant das sacrament reichen, er hab dann zuvor sie verhort, das sie ire sunde mit ernst erkleren, die zehen gebot, glauben und vater unser wissen.

Wenn nicht ernten, saat zeit, ander bauerarbeit daran hindert, soll er, und sunderlich winter zeit wochenlich am mitwoch zu Clein Rossen und donerstag zu Grossen Rossen den cathecismum, die zehen gebot, glauben und vater unser predigen und also, wo gepredigt wird, in dasselb dorf sollen die andern gen, und in alleweg das buchlein underricht der visitator nicht ubergehn.

Custers amt in generalibus bei Malitzschkendorff.

Pfarrers einkomen: 16 fl. einkomen der pfarr, die zins, opfer, 35 schfl. korn, 38 schfl. hafern und ieder gertner 1 gr. naue zulage, 28 brot, 28 huner, $2^1/_2$ schock eier und anders uf angezeigte 16 fl. angeslagen. Daruber hat die pfarre ein eigen pauer, der ist pflichtig zu fronen, nemlich 9 tag mit den pferden und 3 tag handfron. Daruber kan der pfarrer halden 9 rinder, 8 schwein ungeverlich. [Pastor debet solvere censum 5 gr. de prato sicut hactenus. 6 schfl. korn von Grossen Rossen sind dem pfarrer zu Rosen zugelegt, welche etwa gein Smerkendorff gereicht sind, aber ietzund in beeden visitationen Rosen zugeeignet, diweil diese pfarre so gering ist; item 2 gr., die etwo gen Refel gereicht, sollen bei Rosen bleiben.]

Custers einkomen: 3 fl., 18 schfl. korn, 25 brot, 25 Kuchen, 2 β eier angeslagen, auch kan er 2 kuhe halten.

[Der pfarrer soll der custodia ampt auch vorstehen, und ist die custodia zur pfarr geschlagen, und die neu zulag, nemlich der halb scheffel korn uf der hufnern ein, soll aufgehuben sein. Aber die hufner sollen dem pfarrer ieder ein fuder holz furen. Des custos heuslein soll vorkauft werden und mit solchem gelt des pfarrers haus wider gebessert werden. Der zins vom heuslein sampt dem garten und wisen der custodia soll volgen beiden kirchen zu Klein und Grossen Rossen.]

1533.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A 1492, Bl. 174.

Klein Rossen.

(Ambt Schlieben.)

Der pfarrer soll von einer wiesen, die er gebraucht, 5 gr. zins geben, wie er bißher gethan, domit freuntlicher will zwischen im und den leuten bleibe.

Weil auch die pfarr gering von einkomen, so sind im 6 schfl. korn von Grossen Rossen, so hiervor gein Schmerckendorff gereicht, zugelegt worden, in beden visitationen vorordent; desgleichen 2 gr., so hievor gein Rehfelt sein gegeben worden, sollen dem pfarrer zu Rossen auch bleiben.

Auch ist die custerei aufgehoben und dem pfarrer das ambt und nutz zugeslagen. Soll derwegen die neue zulag ufgehoben sein, nemlich der halbe scheffel uf den hufnern. Die hufner aber sollen ider dem pfarrer ein fuder holz furen. So soll das custer heuslein vorkauft und mit solchem gelt des pfarrers haus erbauet und gebessert werden, weil die bauer ganz arm sein. Der zins aber vom heuslein der custerei samt dem garten und wiesen, daran gehorig, soll beden kirchen zu Klein und Grossen Rossen volgen.

Ald inventarium der pfarre: ein halb ierig kalb, ein halb ierig schwein, 1 kuhe, 1 vorslossener tisch, 1 spanbette.

Der pfarr pau sol in ein bestendig wesen bracht werden uts. bei andern dorfern.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 64, Bl. 47.

Groß Rösen.

(Ambt Schlieben.)

Dise pfarr ist der Drößlers doselbst lehen, hat ein eingepfart filial Groß-Rösen, hat 26 hufner, 4 gertner; Klein Rösen 4 hufner, 6 gertner.

Kirchendiener: pfarrer, custer.

Pfarrer Augustinus Schutze, von Libenwerda burtig, hat in keiner universitet studiret, zu Witteberg anno 39 ordinirt, von Nickel von der Drösel uf diese pfarr vocirt, zuvor 4 iar zu Warenbrück diaconus gewesen, in die 56 iar alt, hat ein weib in die 2 iar blind gehabt, ist zimlich geschickt in der lehr befunden.

Custos Gregorius Bremß, von Senfftenberg bürtig, ietz uf Weinachten künftig 12 iar uf disem dienst gewesen, ist ein schneider.

Dise gemein hat keinen mangel an des pfarrers und schreibers lehr, vleis und leben gewust anzuzeigen. Der pfarrer aber hat in gemein uber sie geclagt, das sie unvleissig zum hochwirdigen sacrament des abentmals gehen, sönst aber keinen können angeben, der mit öffentlichen lastern beruchtiget were gewesen.

Einkomen der pfarrn: 1 fl. zinset des pfarrers man zu Großen Rösen[1]), 5 gr. minus 2 ₰ der richter zu Großen Rösen; 5 gr. minus 2 ₰ Brosius Klage[2]) zu Grossen Rösen[3]); 2 gr. die kleinender von Groß-Rösen; 1 ℔ wachs alle iar auf Ostern die kastenhern von Grossen-Rösen; 1 ℔ wachs auf Ostern die vorsteher des gotshauses zu Kleine Rösen; 1 gr., 1 hun Jacob Klage zu Klein Rösen; 34 gr. opfergelt ierlichen zu Groß-Rösen ungeverlich; 11 gr. opfergelt zu Klein-Rösen ungeverlich; vom kindteufen, vom aufbieten, vom trauen, von einer leiche 1 gr.; 35 schfl. korn, 35[4]) schfl. habern geben die zu Groß-Rösen zum decem; 6 schfl. korn geben die zu Klein-Rösen; 4 beichteier ierlichen gibt ieder wird zu Grossen Rösen uf Ostern, desgleichen zu Klein-Rösen; 28 huner oder fur eines 8 ₰[5]) geben die zu Grossen-Rösen alleine; 26 brot geben die hufner zu Grossen-Rösen; 4 brot die zu Kleinen-Rösen. Auch hat der pfarrer etlich acker zu Kleinen Rösen, ist wenig und gering felt und wirt das gesaat schwerlich vor dem wild verteidigt.

Ein ieder hufner soll auch dem pfarrer des iars ein fuder holz furen, wie sie auch in der ersten visitation vorwilligt.

Inventarium der pfarn im 1543. (iare) also gefunden: 1 ierig kalb (verse); 1 ierig schwein[6]); 3 huner[7]); 1 haushan; 1 kesekorb[7]); 1 kupperne blase im kachelofen; 4 fuder hau; 20 bundlein vrissen, [3 haberbundlin][7]); 7 schfl. korn, 1 böse zubrochen eichen tischlein[7]) 1 hirsenstampen im backhaus.

Einkomen des custers. Aus Groß Rösen: 14 schfl. korn; 26 brot; [26 kuchen]; 3 mdl. und 12 eier; 15 ₰. Aus Klein Rösen: 3 schfl. korn; 4 brot; 22 eier; 3 1/2 gr. an gelde.

Einkomen der kirchen zu Grossen Rösen: 20 gr. zinse; 1/2 schfl. habern geben 2 gertner; 6 schfl. korn vom schmidgerete. An Kirchen-

---

[1]) 1575: Paul Heihne. [2]) 1575: Gorß Kley. [3]) 1575: von einem Horstchen, die Zelische genant, darauf er 2 geheufte schfl. korn sehen kan. [4]) 1575: 28. [5]) 1575: 1 gr. [6]) 1575: fehrmutter. [7]) fehlt 1575.

gerede: 1 rote damasken kasel mit ihrer zugehörung; 1 himelblaue damasken kasel, 2 zinern kelch.

Einkomen der kirchen zu Klein Rösen: 20 gr. 8 alde ℔, welchs die Grosse Röser geben von der spielstuben. An kirchengerede: 1 schwarze lundische kasel mit ihrer zugehorung; 1 rote damasken kasel mit ihrer zugehörung; 1 zinern kelch.

Diese gemein soll von dem kircheneinkommen ein biblia etc.

Gebeude: Der pfarrer hat sich beclagt, das ihme die gemein sein gebeude nicht bessern wollen, sonderlich die Grossen Rösener, die doch wol holz haben: als ist den beden gemeinden bevolen, die pfarrgebeude ufs erste zu bessern und in ein beulich wesen zu bringen.

Clag. Der pfarrer hat sich beclagt, das er kein gewiß holz zum feuerwerk (habe), derwegen gebeten, ihnen bei u. g. h. zu verbitten ierlich umb 4 rindschelige beume aus der ubischen heiden; hat sich auch beclagt uber sein gar zu geringes einkomen und gebeten umb zulag an gelde oder korn. (Vergl. Auszug etlicher clag fol. 90a.)

Der custer hat sich beclagt, wie das er von der gemein gezwungen werde, wann er zu ihnen in die wirtschaft gehe, das er auch mit ihnen zum eherbier gehen und so viel als ein ander bezolen, ihnen auch ierlich leikauf geben müsse: ist der gemein bevolen worden, den custer mit disen beschwerungen nit zu beladen und auch hinfurder kein leikauf zu nemen.

Generalia ut alibi.
Superintendens probst zu Schlieben.

1574 (13. November).

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 26, Bl. 488a fg.

Klein-Rosen.

Lehenherr Junker Dham von Droßel. Klein-Rosen mit seinem Filial gehört, wie im Gegensatz zur Registratur von 1555 jetzt festgestellt wird, zur Superintendenz Herzberg und nicht Schlieben.

Der jetzige Pfarrer Melchior Lehmann ist ao. 66 auf diese Pfarre gezogen. Er predigt alle Sonn- und Festtage früh in Groß-Rosen und verrichtet dort das Amt, darauf tut er dasselbe in Klein-Rosen, so daß „es ungefähr um 10 oder 11 Uhr aus wird". Des Sommers geht der „Schreiber" am Sonntag nachmittag nach Groß-Rosen und unterweiset die Kinder in den 5 Stücken des Katechismus und anderen gleichen Gebetlein. Des Winters müssen die Kinder zu Klein-Rosen zu ihm ins Haus kommen und beten lernen. Außerdem liest der Schreiber, damit Alte und Junge des Katechismus Luthers nicht vergessen, alle Sonntag vor der Predigt, wenn sich das Volk gesammelt hat, ein Stück aus dem Katechismus mit der Auslegung vor. In der Woche wird vom Herbst an bis Fastnacht am Mittwoch der Katechismus gepredigt.

Das Pfarreinkommen ist im allgemeinen das früher registrierte. Die Kornverpflichteten in Groß-Rosen sind: der Richter (1 1/2 Schfl. 4 Mtz. Korn, 1 1/2 Schfl. Hafer), Andres Milagk, Valten Krause, Jacob Hahman, Andres Fuchs (je 1 Schfl. 4 Mtz. Korn, 1 Schfl. Hafer), Donat Lamb (1 Schfl. Korn und soviel Hafer), Jacob Lehman, Galle Winckelmann (je 1 Schfl. 6 Mtz. Korn, 1 Schfl. Hafer), Jorß Klay (1 Schfl. 4 Mtz. Korn, 1 Schfl. Hafer), Matthes Jentzsch (1 Schfl. Korn und soviel Hafer), Bastian Schmied, Wolf Hehmagk, Andres Konigk, Galle Heinitzsch (je 1 Schfl. 4 Mtz. Korn, 1 Schfl. Hafer), Paul Hehne (1 1/2 Schfl. Korn und soviel Hafer), Melchior Rorich (1 1/2 Schfl. Korn, 1 Schfl. 4 Mtz. Hafer), Daniel Kochrube (1 Schfl. 4 Mtz. Korn, 1 Schfl. Hafer), das Vorwerk (1 Schfl. 4 Mtz. Korn, 1 Schfl. Hafer), Melchior Rhuel (1 1/2 Schfl. Korn 4 Mtz. und 1 1/2 Schfl. Hafer); Merten Heinisch (1 Schfl. von der Hufe, 1 Schfl. „von der Pfarrstette, dann die Pfarr soll vormals alda gewesen sein, 4 Mtz. vom Viertel Acker, 4 Mtz. vom leblichen Acker, i. Sa. 2 1/2 Schfl. Korn und 1 Schfl. 4 Mtz. Hafer), Bastian Jentzsch der Große, Valten Lehmann, Merten Schmidt, Wentzel Nauack, Hans Heintzsch, Bastian Jentzsch (je 1 Schfl. 4 Mtz. Korn und 1 Schfl. Hafer). Bemerkt ist: es gibt jede Hufe 1 Schfl., die einzelnen Metzen gefallen von einem Acker, Lobbichen genannt, und tun zusammen 6 Schfl. In Klein-Rosen geben Korn: der Junker (3 Schfl. und Anthon Rüehl, Peter Clay (je 1 Schfl.), Stephan Clay, Andres Schmidt (je 1/2 Schfl.). Als Gärtner zu Groß-Rosen, die jeder 1 gr. geben, sind genannt Tommas Hochnagk (Hehnagk), Blese Schone und Alex Seyfridt.

An Geld empfängt der Pfarrer ausser dem 1555 genannten 1 gr., „Ostergroschen" genannt, aus der Kirche zu Klein-Rosen, 1 gr. Zins und ein Huhn gibt ihm Peter Stay in Groß-Rosen dafür, daß er die Zäune an seinem Horst aus des Pfarrers Gehölz bessert. Des Pfarrers Mann Paul Heyne gibt jährlich 9 Eier, eine Handvoll Flachs und den Fleischzehent. Er hat eine halbe Hufe Pfarrlandes inne, die soll er fortan um die Hälfte treiben.

Von den 2 Pfarrhufen hat der Pfarrer die in Groß-Rosen an 3 Bauern (Paul Höhne, Melchior Rauch und Merten Heynitz) gegeben, die ihm dafür die kleine Hufe in Klein-Rosen, die mit 9 Schfl. fast besät ist, beschicken mit Mistung, Pflügen, Stürzen, Wenden, Eggen, Säen, das Einfahren des Getreides besorgt Paul Höhne allein. 2 Endchen Ackers „auf der Rockischen Wiese" zu 1/2 Schfl. Aussaat muß der Pfarrer allein beschicken. Zur Pfarre gehören die Rockische Wiese zu 3 Fuder, dem Gotteshause in Groß-Rosen zuständig und dem Pfarrer für 5 gr. Zins übergeben, dazu eine Wiese, am Horstchen gelegen, trägt etwa 2 Fuder, dazu in den Gründen der Pfarräcker etwa 5 oder 6 Fuder.

Der Pfarrgarten hinter der Scheune kann jährlich mit 6 Mtz. Lein oder Hanf besät werden, auch 1 oder 2 β Pflanzen hineingesetzt werden. Der Besitzer der angeblichen Pfarrstätte in Groß-Rosen, ein Gärtner,

soll, weil er dem Pfarrer bisher nicht zinst, ihm von nun an jährlich 2 gr. geben.

Holz: das Backreis findet der Pfarrer auf den „wüsten Rainen" im Felde, ca. 6 β, das muß ihm der Pfarrmann fahren. Das erkaufte Holz müssen die Groß-Rosener ihm heimfahren, jeder eine Fuhre, und wenn das Holz nahe liegt, zwei, gegen 3 gr. muß jeder ein drittes Mal fahren. Zur Pfarre gehört auch ein kleines Büschlein in Klein-Rosen, darin stehen 21 Eichen, Eldern und birkene Sträuche.

Die Getränkefuhren aus der Stadt muß dem Pfarrer sein Dienstmann tun, außerdem hat er Merten Heinitzsch ein Wieslein gegeben, der ihm 2 gr. zinst oder zwei Fuhren zur Stadt tut.

Der Pfarrer wird einer kurf. Gnadenzulage empfohlen.

Der Küster („Schreiber") bekommt an Geld 1 gr. aus der Kirche, 15 ℔ von den 3 Gärtnern zu Groß-Rosen, 2 gr. von den Gärtnern zu Klein-Rosen. Korn wie 1555. Brote gibt jeder Hufner eins, desgl. 1 Kuchen; Eier entfallen von einem 2, i. Sa. 1 β 20 Eier.

Die Kirche zu Groß-Rosen besitzt an Inventar: 1 rote damaskene Kasel mit Zubehör, 1. blaue damaskene Kasel, 2 zinnerne Kelche, 2 Glocken. Sie hat an Einnahme: 10 gr. von der Kirchenbreite, je 1 gr. von 3 „Lober hoefen" und 3 mal 8 ℔ von den obengenannten 3 Gärtnern, von einem außerdem 4 Mtz. Hafer, 8 ℔ von einem Wieslein, 5 gr. vom Pfarrer von der Rockischen Wiese.

Die Kirche zu Klein-Rosen hat eine lündische Kasel und eine rote damaskene Kasel, beide mit Zugehörung, außerdem 1 zinnernen Kelch. Ihr zinsen Blese Schone 6 gr. von seinem Horstgen und anliegender Wiese, 6 gr. Andres Konigk und 4 gr. Paul Heyhne von der Rockischen Wiese, 1 gr. die Gemeinde von Groß-Rosen von dem Spielstücke, außerdem je 16 ℔ Georg Wagener, Paul Wolfsteller, Merten Clay (die Gärtner?).

Lokalvisitationen 1577—1586.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68 I, Bl. 91, II, Bl. 183; No. 69, Bl. 508; No. 70, Bl. 702, A 51 B 73, Bl. 55; A 50 XI No. 73, Bl. 291 a u. 296a, No. 80, Bl. 215 u. 416.

Kleine (Kleinen) Rösen (Rössen) mit Grosse (Grossen) Rösen, Rössen.

Während sonst 1577 u. f. das Kirchlehen als den Drößler oder den von der Drossel gehörig bezeichnet wird, heißt es 1579: das Kirchlehen gehört Tham von der Drossel; im Filial gehören drei Teile gedachtem Tham, das vierte Teil Abraham Drossel zur Kolocha und Cuntz Drossel zu Schlieben (dieselben Namen auch 1578).

Pastor Melchior Lehmann aus Kirchhain hat 5 Jahre auf der Universität Wittenberg studiert, ist dann Informator bei dem v. Brandenstein auf Nydeck gewesen bis ins 3. Jahr, vor 12 (1577) Jahren aber

von Dham von der Drossel hierher berufen. 1577: 38 Jahre alt. P. Lehmann ist noch 1592 im Amt. Vergl. S. 447.

Kustos Thomas Clay von Kleine Rösen hat lernen deklinieren und konjugieren, rechnen und schreiben, vom Lehnherrn und Pfarrer zum Küster berufen, 1577: 2 Jahre im Amte, 24 Jahre alt.

1577 (November).

Der Pfarrer richtet alle seine Predigten nach den Schriften Luthers, welche mit Gottes Worten übereinstimmen, und der Augsburgischen Konfession samt den Artikeln, zu Torgau wiederholet etc. 1577. Er predigt an jedem Sonntag in beiden Dörfern das gewöhnliche Evangelium. An den hohen Festen Weihenachten, Ostern und Pfingsten (1578: den ersten Festtagen) wird zu Kleine Rösen vor und nach Mittage gepredigt, zu Grosse Rösen allein vor Mittage. In Zeremonien etc. richtet sich der Pfarrer nach der Mechelburgischen Kirchenagenda. (Die Eingepfarrten sagen: er hat keine Änderung gemacht, hält sich den benachbarten Kirchen gleich.) Den Katechismus predigt er von Martini bis Fastnacht in beiden Dörfern am Mittwoch, in der Fastenzeit predigt er sodann die Passion nach den vier Evangelien. Das Examen ist etliche Male, aber nicht regelmäßig mit den Kindern, Knechten und Mägden gehalten werden. Der Besuch der Katechismuspredigten ist schlecht, es sind oft keine vier Männer und sechs Kinder und wenig Weiber darin.

Ein ordentliches Verzeichnis der Getauften etc. hat der Pfarrer aufweisen können. Die Kirchenrechnung wird im Beisein des Edelmanns, des Pfarrers und der ganzen Gemeinde gehalten ohne Unkosten, 2 gr. werden den Kirchenvätern Trankgeld gegeben. Zuzeiten werden Leichenpredigten getan. Die Privatstudien des Pfarrers gelten der Bibel und nach Gelegenheit der Zeit einem Stück aus Luthers Schriften.

Eine Kinderschule existiert nicht, die Bauern halten ihre Kinder allein zur Arbeit. Von den 4 Mädchen der Pfarrersfamilie kann eines deutsch lesen. Der Küster treibt im Sommer zu Grosse Rösen nachmittags mit den Kindern fleißig den Katechismus, in Kleine Rösen spricht er im Winter 4 Tage den Kindern den Katechismus vor und fordert ihn wieder von ihnen.

Der Edelmann mit seinem ganzen Hausgesinde, auch Richter und Schöppen halten sich fleißig zur Predigt und Sakrament, nur der Richter Peter Meisner in Grosse Rösen geht selten zum Sakrament und bleibt oft in der Stadt und hänget andere an sich. Es wird auf kirchliche Ordnung gehalten, trotzdem nimmt Gotteslästerung und Schwelgerei von Tag zu Tag zu. Unordentliche Schwelgerei unter der Predigt wird nicht gelitten. Das Festbier zu Pfingsten und Weihnachten wird nach der Predigt getrunken. Bei Hochzeiten und „Kermessen" wird Branntwein von Weibern, die herumgehen, verkauft, doch nicht unter der Predigt. Auch werden nach der Predigt Semmeln

verkauft.[1]) Auf Sonntags-Roß- und Handarbeit außer bei großer Not und wo es gilt, einem armen Manne, der keine Pferde hat, zu dienen, ist Strafe gesetzt. Wenn ein Hauswirt nicht in die Kirche kommt, so wird er um 1 gr., die Wirtin um 6 ₰ gestraft; die ihre Kinder und Gesinde nicht dazu treiben, bleiben ungestraft.

Rockenstuben, Scheidabende sind zu Grosse Rösen gehalten worden. Unzüchtige Tänze in Hochzeiten und Kermessen sind sehr gemein.

1578.

Examen wird jährlich mit allen Kindern, Knechten etc. gehalten und, bei welchen Kindern Unfleiß gespüret wird, den Eltern angezeigt.

Den Gottesvätern werden bei der Kirchenrechnung 4 gr. für gehabte Mühe gegeben.

Der Pfarrer hat „privatim" Corpus doctrinae und Luthers Schriften von der Taufe und dem Abendmahl gelesen.

Gotteslästerung ist nicht so gar gemein, wie zuvor.

Vor der Lektion des Evangeliums liest der Küster die 5 Stücke des Katechismi, und des Nachmittags unterrichtet er die Kinder.

1579.

Während bisher, wenn der Katechismus am Sonntage in einem Dorfe gepredigt wurde, aus dem anderen Dorfe die Leute nicht dazu gekommen sind, sagen die Leute jetzt zu, daß nunmehr ein Dorf dem anderen in der Katechismuspredigt folgen will. Aber in der Woche soll der Katechismus an einem Tage wechselweise durchs ganze Jahr auch gepredigt werden.

Eltern, die ihre Kinder nicht zur Predigt und Katechismus treiben, werden nicht bestraft: — neue Ordnung wird Maß geben.

Der Pfarrer hat aus den Schriften D. Martini geantwortet, daß der Superintendent mit ihm zufrieden gewesen ist.

1581.

Pfarreinkommen: 3 fl. 15 gr. an Geld ungefährlich; 5 mlt. 9 Schfl. Korn und Hafer; Acker über Winter mit 7, über Sommer mit 7 bis 8 Schfl. besät, 7 Fuder Heu; ein kleines Pfarrgehölz mit Zaunreisig, Brennholz muß der Pfarrer kaufen.

Pfarrer klagt wiederholt über den unfleißigen Besuch der Wochenpredigten und, daß die Eltern, die ihre Kinder und Gesinde nicht zur Katechismuspredigt schicken, nicht bestraft werden.

1582.

Der Schreiber hat noch immer keine Knaben in der Schule. Der Pfarrer bittet um Bau einer Studierstube.

[1]) Die „drei wahrhaftigen Männer aus idem Dorfe", die an Stelle der Gemeinde befragt werden, sagen: Sonntag nach gehaltener Predigt hat man vor der Kirchen zu Kauf.

1598 (10. August).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 371.

Klein Rössen (Erbherr: Nickel von der Drösel daselbst) mit dem Filial **Gros Rössen** (Erbherren: einesteils Abraham von der Drösel zur Colochaw, anderenteils Nickel von der Drösel zu Klein Rössen).

Kollator: Nickel von der Drösel.

Pastor: M. Wolfgang Rüben, 32 Jahre alt, 5 Jahre hier.

Kustos: Georgius Tzschoch, 1 Jahr hier, vorher bei anderen Junkern Schreiber.

Der Pfarrer hat eine gar geringe Bibliotheca: wird ermahnt, sie zu bessern. Er studiert fleißig die Bibel und redigiert sie in locos communes und liest dabei, was er haben könne. Er hat seine Predigten nicht von Jahr zu Jahr disponiert, will's aber von nun an fleißig tun. Es wird ihm, wie den anderen Pastoren, vom Superintendenten aufgegeben, die Genesis sowie den locus de Deo und die formula conc. nebst den Visitationsartikel zu studieren.

Der Pfarrer klagt, daß die Leute ihre Kinder nicht zur Schule und zur Kirche senden, daß große Gotteslästerung und Fluchen im Schwange sei und daß die Leute selten zur Bußstunde kommen. Als einen Aberglauben seiner Gemeindemitglieder berichtet er, daß wenigstens einige unter ihnen Kranken das Abendmahl nicht in der Woche, sondern nur am Sonntag geben lassen wollen: sie sind eines Besseren vom Superintendenten unterrichtet und von einer solchen Superstition abgemahnt.

Der Küster ist sonst fleißig, kann aber wegen seiner gebrechlichen Sprache im Lesen, Vorbeten und Singen nicht viel leisten.

Alles geschieht der Ordnung gemäß, nur daß der Katechismus lediglich im Winter gepredigt wird.

1602 (29. Juli).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 135a.

Als Kollatoren werden genannt Nickel, Tham und Bernhard von der Drossel. Dem Junker Tham von der Drossel ist Klein-Rössen zugefallen. Der Pfarrer ist der frühere. Ein Küster ist nicht genannt.

Die Klagen über Kirchenbesuch sind die alten. Die Groß-Rössener und Klein-Rössener zanken sich wegen der Kirch- und Pfarrgebäude. Die Groß-Rössener wollen allein die Fuhren tun, die Klein-Rössener sollen alle Handarbeit verrichten. Obgleich ein Abschied hierüber vom Konsistorium ergangen, wollen die Groß-Rössener sich gleichwohl nicht weisen lassen: — sollen sich des Abschieds verhalten.

Der Küster klagt, daß die Leute noch immer ihre Kinder nicht zur Schule gehen lassen.

1608 (29. August).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 112.

Als Kollator wird Junker Tham von der Drossel, als Gerichtsherr von Groß-Rössen Junker Bernt von der Drossel genannt.

Als Küster wird jetzt Johannes Matthei, ein Schuster, genannt, 37 Jahre alt, 5 Jahre im Amt.

Der Pfarrer predigt Sonntags das Evangelium in beiden Kirchen und Mittwochs in Klein- und Freitags in Groß-Rössen den Katechismus. Danach examiniert ihn der Kustos in Groß-Rössen, in Klein-Rössen müssen sie zu ihm ins Haus kommen. Die Eltern schicken aber die Kinder nicht fleißig. Wenn sie ermahnt werden, geht es eine Zeit, dann lassen sie wieder ab. Der Pfarrer begehrt, daß niemand unter 12 Jahren auf den Chor gehe.

Rockenstuben werden noch immer gehalten, und die Knechte bleiben bei den Mägden die Nacht: — die Junker sollen sie strafen und die Rockenstuben verbieten. Das Krankenberichten an anderen Tagen als am Sonntage wird noch immer vermieden. Der Pfarrer klagt im allgemeinen, daß die Frömmigkeit eher ab- als zunehme.

Der Küster hat im vorigen Winter nur 4 Schüler gehabt, im Sommer gar keinen. Er bittet um einen Abraum im Gärtchen, in dem er Stroh und Häcksel fürs Vieh schneiden könne, jetzt müsse er das in der Stube tun.

Alles, was an Kirche, Pfarre und Schule zu bauen ist, wollen beide Dörfer immer aus dem Gotteskasten nehmen. Superintendent liest ihnen die kurf. Kirchenkonstitution pag. 339 zur Nachachtung vor.

Die Leute beklagen sich über den Pfarrer nur in dem einen, daß er den Buschwald niederschlage, er könne in den Rainen im Felde hauen, das andere wollen sie nicht leiden; der Pfarrer sagt, er haue im Busche nur Sträucher, keine Eichen ab, auch habe er den Busch mehr gebessert, als geringert. (Entscheidung fehlt.)

1618 (16. Januar).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 91, Bl. 485; Merseburg, Reg. Arch. 50 II, No. 88, Bl. 154.

Klein-Rössen (Dam von der Drössel)
mit **Groß-Rössen** (Bernhard von der Drössel).

Collatores: Dam und Bernhard von der Drössel.[1])

Pastor: M. Wolfgang Ruben aus Belzig, Sohn eines Tuchmachers daselbst, geboren 1565, ist bis zum 12. Jahre in Belzig erzogen, dann in Grimma in der Fürstenschule gewesen und hat darauf 7 Jahre in

[1]) Aus eingehefteten Papieren geht hervor, daß 1622 die von Drössel beide Dörfer an den Kurfürsten verkauft haben und daß dieser 1658 dieselbe an den

Wittenberg studiert; er ist seit 22 Jahren hier an seiner ersten Stelle [itzo Johannes Crugius].

Kustos: Christian Schram (Schramme) aus Wittenberg, seines Handwerks ein Leineweber, fromm und fleißig, hat aber nur 1 Schüler, seit 1 1/2 Jahr hier.

Der Pfarrer hat sich beim Predigen nur an sogen. tabulas synopticas gewöhnt, will aber hinfort Concepte halten. Auch soll und will er von jetzt ab Beichtregister halten.

Die Eingepfarrten gehen unfleißig zur Kirche: ist den Richtern in beiden Orten befohlen worden, daß sie sollen ein Kerbholz halten, die jenigen, die nicht in die Kirche gehen und sich nicht entschuldigt haben, aufzuzeichnen; die sollen jedesmal 6 gr. in den Gotteskasten zur Strafe geben.

Die von Groß-Rössen haben, ohne den Pfarrer zu fragen, 4 fl. aus dem gemeinen Kasten zur Beschaffung eines Gemeinderindes genommen: sollen das Geld restituieren. Alle Last- und Geldzinsen sollen erhöht werden.

Pfarrwohnung „ziemlich". Das Strohdach ist verfault, der Pfarrer kann das Seine kaum vor Regen und Schnee schützen.

Pfarrinventar: eine Median-Bibel; Corpus doctr. deutsch; Formula conc. nebst Apologia dazu; Kirchenordnung; Streitschriften Luthers. 1 Färse, 1 Fehemutter, 3 Hühner und 1 Hahn, 7 Schfl. Korn, 4 Fuder Heu.

Pfarreinkommen: 2 Hufen, eine zu Groß-, eine zu Klein-Rössen, die erstere ist um 14 fl. vermietet, die zweite bewirtschaftet der Pfarrer selbst, sie hat nur wenig Feld, kann über Winter und Sommer mit 9 Schfl. fast besät werden; 2 Wiesen, die „Nöckische" zu 2 Fuder vom Gotteshause zu Groß-Rössen gegen 5 gr. Zins, das „Hörstchen", auch zu 2 Fuder; 1 Pfarrgehölz, stößt an des Junker Dams Gehölz.

Dezem: 41 Schfl. Korn, 28 Schfl. Hafer Herzb. M., 30 Brote aus beiden Dörfern, auch erhält er von jedem Hauswirt zu Ostern in beiden Dörfern 2 Eier. Der Dotalis in Groß-Rössen gibt den Zehent an Bienen, Schweinen, Gänsen und dergl., zu Michaelis auch eine Handvoll Flachs und 6 Eier; ferner zinst er 1 fl. und muß den halben Teil des Ackers in Klein-Rössen beschicken, das Getreide und Heu in die Pfarrscheune fahren, das Getränk aus der Stadt holen und 1 Tag in der Ernte helfen.

Die Hufner zu Groß-Rössen müssen dem Pfarrer sein Holz zuführen. 12 gr. zinst der Junker von Groß-Rössen von 2 Nauwiesen, außerdem zinsen der Richter und Claii zu Groß-Rössen je 5, die „Klein-Ender" zu Groß-Rössen 2 gr. und 3 Bauern je 1 gr.

Zu Michaelis gibt jeder Einwohner zu Groß-Rössen einen Zinshahn; 1 ℳ Wachs erhält der Pfarrer aus beiden Kirchen.

Oberst Rudolf von Neidschütz auf Röhrsdorf und Borthen lehnsweise übergeben. Von diesem ist das Gut durch Kauf um 1664 in die Hände der Frau Anna Margaretha Schilling, Ehefrau des Christian Schilling (s. 1672), übergegangen.

Accidentia: das Opfergeld; 1 gr. 6 ₰ von jedem Gärtner; 1 gr. von dem Aufgebot und 1 gr. von der Trauung; 1 gr. Begräbnisgeld; 1 gr. von der Kindtaufe.

Kustos: „ziemliche" Wohnung und eine Wiese, die Neuwiese zu 1 Fuder. Besoldung: 17 Schfl. Korn „zum Decem", 30 Brote und 30 „Scharkuchen" zu Weihnachten aus beiden Dörfern, sowie zu Ostern je 2 Eier, i. Sa. 1 β 20 Eier.

Accidentia: 6 ₰ Hausgenossen- und Gärtnergeld; 6 ₰ von einer Leiche; 1 gr. von einer Hochzeit; 6 ₰ von einer Taufe.

1672.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 45b, Bl. 391.

Klein-Rösen.

Der Ort und die Hauptkirche ist Klein-Rösen und das Filial Groß-Rösen.

Der Kollator und Gerichtsherr ist anitzo der edle, gestrenge und veste Herr Christian Schilling auf Klein- und Groß-Rösen.

In Klein-Rösen sind 1 Halbhufner und 2 Kossaten, die übrigen 7 Kossaten liegen wüste. Die Angabe der Einwohner von Groß-Rösen fehlt.

Pfarrer ist M. Christian Kirsten von Meißen, der zu Leipzig und Wittenberg studiert hat und 1656 von dem Verwalter des Kurfürsten Johann Georg I. zu diesem Pfarramt Klein-Rösen voziert ist, weil es damals kurfürstliches Lehn gewesen, darauf von D. Abraham Calovius in Gegenwart des Ministeriums examiniert und am 22. Februar desselben Jahres more apostolico ordiniert und konfirmiert, aber erst 1660 Dom. Sexagesimae vom Superintendent D. Andreas Kühne von Herzberg investiert worden ist.

Er gibt als seine Predigtordnung an: an den 3 hohen Festen wird dreimal, nämlich früh in Groß-Rösen, um 10 Uhr und nachmittags in Klein-Rösen gepredigt, sonst an Sonn- und Festtagen früh 7 Uhr in Klein-Rösen und um 10 Uhr in Groß-Rösen. Vom Advent bis Ostern wird der Katechismus und die Passion in beiden Kirchen gepredigt (es ist nicht angegeben, an welchen Tagen).

Einkommen des Pfarrers. An Korn: aus Klein-Rösen 6 Schfl., nämlich 5 Schfl. der Junker zu Klein-Rösen, $^1/_2$ Schfl. Andres Wagners Witwe von wüsten Äckern, $^1/_2$ Schfl. Andreas Clay; aus Groß-Rösen $26\,^1/_2$ Schfl. Korn und 20 Schfl. 12 Mtz. Hafer.[1]) Diese Korneinnahme

[1]) Genannt sind in Groß-Rösen die Namen: Christian Schilling ($10\,^1/_2$ Schfl. Korn, 9 Schfl. Hafer), Andreas Stieler ($1\,^1/_2$ Schfl. Korn, $1\,^1/_2$ Schfl. Hafer), Andreas König (1 Schfl. 4 Mtz. Korn, 1 Schfl. Hafer), Hans Müller (4 Mtz. Korn), Andreas Apitz (1 Schfl. 4 Mtz. Korn, 1 Schfl. Hafer), Hans Fuchß (1 Schfl. 4 Mtz. Korn, 1 Schfl. Hafer), Andreas Kube (4 Mtz. Korn), Hans Gehre (1 Schfl. 4 Mtz. Korn, 1 Schfl. Hafer), George Fuchs (1 Schfl. 4 Mtz.

ist so gering, daß der Pfarrer klagt, er reiche damit höchstens $^1/_2$ Jahr und müsse das andere halbe Jahr ex propiis leben. Dies wird von den Visitatoren anerkannt und von ihnen eine Zulage für den Pfarrer beim Kurfürsten befürwortet, inzwischen aber gebeten, für denselben eine Collecta (wo und bei wem ist nicht gesagt) in Gnaden zu gestatten.

An Geld bekommt der Pfarrer 1 gr. aus der Kirche zu Klein-Rösen, der Ostergroschen genannt, und je 1 gr. 6 ₰ von Andreas Wagners Witwe und Andreas Donats Witwe zu Klein-Rösen und Martin Königs Witwe, Andreas Kube, Matthes Clay, Andreas Clay, Peter Apitzens Witwe, Caspar Müllers Witwe und Martin Lehmann zu Groß-Rösen; 5 gr. jedes Quartal Opfergeld aus beiden Dörfern; Beichtgeld wenig, ungefähr 5 fl. — 5 Rtlr. im Jahre.

An Broten: 12 aus beiden Dörfern. An Hühnern: 18, aus Groß-Rösen von jedem Einwohner eins oder dafür 1 gr. 6 ₰. An Eiern: von jedem Einwohner zu Ostern 4 Eier und außerdem von den Dotales 6 Zinseier zu Michaelis, i. Sa. 1 ß 30 Eier. Wachs: je 1 ℳ aus jeder der beiden Kirchen.

Der Dotalis in Groß-Rösen, Martin Königs Witwe, muß den Zehnten von Schweinen, Gänsen, Bienen „und dergleichen" geben und muß $^1/_2$ Hufe mit allem Dienst[1]) bestellen.

Ackerbau: 2 Hufen, 1 in Klein-Rösen und 1 in Groß-Rösen zu ca. 48 Schfl. Aussaat über Winter und Sommer; diese Hufen sind mit Ausnahme der halben Hufe, die der Dotalis in Groß-Rösen bestellen muß, vermietet, oder es wird Heu auf ihnen gemacht. An Wiesen gehören zur Pfarre: die Pfarrwiese (1 Fuder), die Rockisch-Wiese (2 Fuder), 2 Stauwiesen (zusammen 1 Fuder).

Accidentia: 6 gr. für die Proklamation, 1 Rtlr. für die Kopulation und den Trausermon „auf $^3/_4$ Stunden"; 6 gr. von Kindtaufen; 12 gr. vom Gang und der Abdankung, 1 Rtlr. von der Leichenpredigt, Fürbitten 6 ₰ oder 1 gr., doch lassen die Kranken selten, die Schwangeren gar nicht für sich bitten, und es wird auch den Verstorbenen keine Danksagung getan.

Viehhaltung. Es ist keine Gewißheit, wie viel Rinder, Schweine und anderes Vieh der Pfarrer zu halten befugt ist. Schuttfrei hat er nur die Inventarienkühe.

Korn, 1 Schfl. Hafer), Mathes Clay (4 Mtz. Korn), Martin König (1 Schfl. 4 Mtz. Korn, 1 Schfl. Hafer), George Lehmann (1 Schfl. 4 Mtz. Korn, 1 Schfl. Hafer), Martin Königs Witwe (1 Schfl. 4 Mtz. Korn, 1 Schfl. Hafer), Andres Clay (1 $^1/_2$ Schfl. 4 Mtz. Korn, 1 Schfl. 4 Mtz. Hafer), Martin Müller (1 $^1/_2$ Schfl. 4 Mtz. Korn, 1 Schfl. Hafer), Peter Apitzens Witwe (4 Mtz. Korn).

[1]) Für die Geschichte dieser Dienste ist die Aufzählung dessen, was der Pfarrdotal leisten muß, von Interesse: er muß Mist fahren, pflügen, stürzen, wenden, säen, eggen, das Getreide und Heu einführen, 2 Tage mähen, auch alles Getränk dem Pfarrer holen. Dafür bekommt er jedesmal Essen und Trinken, ausschließlich Roggenbrot, welches er mitbringen muß. Als Pfarrdotal braucht er nicht wie andere zu Hofe zu gehen. Es ist aber die Frage strittig, ob diese seine Befreiung sich auch auf seine Kinder erstreckt.

Inventar der Pfarre: 1 alte Kuh, 3 Krippen, 2 Raufen, 1 grüner Ofen, 1 alte kupferne Blase, 7 gläserne Fenster.

Inventar der Kirche zu Klein-Rösen: 1 altes rotes Meßgewand, 1 zinnerner Kelch mit Patene, 1 kleiner Patienten-Kelch, 2 zinnerne Leuchter; in der Kirche zu Groß-Rösen: 2 zinnerne Kelche mit Patenen, 2 messingene und 2 zinnerne Leuchter. Die Kirchen sind beide sehr baufällig, so daß nicht immer trocken Gottesdienst darin verrichtet werden kann. Die 2 Glocken in Klein-Rösen sind zersprungen, die in Groß-Rösen unverletzt.

Der Schulmeister Johann Dalhöffer ist 1664 von Christian Schilling berufen und in Wittenberg konfirmiert. Er ist der Sohn des frühzeitig verstorbenen Pfarrers Honoratus Dalhöffer und nach des Vaters Tode in Übigau erzogen worden.

Er hat an Einkommen: 15 Schfl. Korn, 12 (anstatt 30) Brote und so viel Kuchen.[1]) Für das gegen die Matrikel ausbleibende Korn (17 Schfl.) ist ihm etwas Acker eingeräumt. An Geld erhält er 3 gr. 6 ₰ von den 6 Gärtnern und 1 Hausmann in Groß-Rösen (7 Gärtnergüter daselbst braucht die Herrschaft), 1 gr. von den 2 Gärtnern in Klein-Rösen; 1 gr. „Ostergroschen" aus der Kirche Klein-Rösen; an Accidentien: 12 gr. von der Hochzeit, 3½ gr. vom Kindtaufen, 6 gr. von einer Leiche, aber 12 gr. von einer Leichenpredigt. Das Schulgeld beträgt 3 ₰ wöchentlich (bisher 2 gr. im Quartal) von allen Kindern, gleichviel ob sie buchstabieren, lesen und schreiben. Sie lernen den Katechismus Luthers, das Psalterbüchlein, außerdem wird der Jesus Sirach und das Neue Testament mit ihnen traktiert. Zurzeit sind 4 Knaben und 4 Mädchen vorhanden.

Der Schulmeister beschwert sich, daß, wenn eine Hochzeit ist und er hingeht, er so viel als ein anderer dazu geben muß und in nichts befreit ist, sondern daß ihm seine Accidentia wegen des Trankbiers davon (nämlich: was er geben muß) abgezogen wird. Ferner bringt er vor, daß ihm nicht, wie seinen Nachbarn, gestattet werde, die Verlöbnisse „mitzugenießen", auch daß er nicht mitgeht, wenn jemand berichtet wird, was bei seinen Nachbarn gebräuchlich sei.

Die Pfarr- und Schulwohnung ist sehr elend und baufällig, sonderlich die Pfarrwohnung, darinnen der Pfarrer samt den Seinen bei großem Winde auch seines Lebens nicht sicher ist; und weil kein Museum vorhanden, hat er im Anfange seines Predigtamts, damit er vor den Kindern Friede gehabt, des Nachts studieren müssen, daher ihm sein Gesicht dermaßen verderbet, daß er jetzo bei dunklem Wetter wenig, des Abends aber und unter Lichte weder lesen noch schreiben und des Gesichts gebrauchen kann.

Ebenso berichtet der Schulmeister: die Schulwohnung ist zwar gebaut, die Stube ist etwas zugemacht, daß er sich kümmerlich erhalten kann, sonsten ist gar wenig daran ausgebessert und zugerichtet,

[1]) Auch von den Eiern sind 38 „wüst".

auch keine Kammer, daß er sich etwas könne aufheben; trotzdem er fast zum Überdruß darum angehalten hat, will nichts daraus werden. Auch ist kein guter Zaun um den Garten, so daß Vieh und Schweine alles auffressen. Ferner ist kein Backofen, kein Brunnen vorhanden.

Auch bringt der Schulmeister in seinen Beschwerden folgendes vor: Mit der Viehhut ist er auch nicht befreit, sondern er muß das Vieh gleich den anderen Bauern hüten, wenn sie keinen Hirten haben; wenn sie aber einen Hirten haben, muß er so viel davon geben, was ein Bauer gibt. Die Schweine soll er auch helfen hüten; dieweil sein Vorfahr solches nicht getan, hat er sich dessen geweigert, so haben sie seine Schweine von den anderen weggejagt. Wenn Eicheln werden, muß er so viel davon geben als ein Untertaner; wiewohl er für 2 Schweine befreit ist, wird ihm solches gewehrt und nicht zugelassen.

Die Kirchenrechnung von Groß-Rösen für Michaelis 1668/69, vom Kirchenvorsteher Hans Müller daselbst „gehalten", zeigt an Einnahme 7 a. β 7 gr. an Kollekten, vom Hayn empfangen[1]); an Erbzinsen: 1 gr. 8 ₰ Martin Königs Witwe, 1 gr. 1 ₰ Martin Lehmann, 2 gr. 2 ₰ Peter Apitzens Witwe, 11 gr. Mathes Clay, 8 ₰ Hans Gere, 2 gr. 2 ₰ Caspar Müllers Witwe und 5 gr. der Pfarrer von der Rackischen Wiese; dazu 2 a. β 8 gr. 5 ₰ Geldzinsen und 2 a. β 8 gr. 5 ₰ im Zimbelsäckel gesammelt. Die Ausgabe ist nicht in Titel eingeteilt. Außer einigen Ausgaben für Almosen — darunter auch 3 gr. die Kollekte von Hayn anher zu schaffen und 6 gr. 5 ₰ Abgang an bösem Gelde unter den Kollekten — und für Reparaturen an der Pfarre und Schule sind folgende Positionen verzeichnet: 1 a. β 1 gr. für die Wachskerzen, 18 gr. dem Superintendenten die Rechnung zu unterschreiben, 1 a. β 4 gr. 7 ₰ zur Kommunion, 6 ₰ vom Kirchengerät zu waschen, 6 gr. dem Pfarrer zum Synodo, 6 gr. demselben für 1 ℔. Wachs. In der nächsten Rechnung, die diese Positionen ebenfalls enthält, erscheint noch: 3 gr. dem Pfarrer, als er zu Herzberg gepredigt.

Die Kirchenrechnung von Klein-Rösen für Michaelis 1668/69 (Kirchenvorsteher Andreas Clay daselbst) zeigt neben Restern aus den Vorjahren in Einnahme Laßwiesenzins (dreimal 12 gr.), Erbzins (1 gr. 4 ₰ Hans Preußner von Hans Richters Gute), Geldzins (19 gr. 5 ₰); aus dem Zimbelsäcklein (18 gr. 6 ₰) und an Kollekten vom Hayn empfangen (7 a. β 7 gr., siehe oben). Die Ausgaben enthalten dieselben Positionen wie die Groß-Rösener Rechnung. Aus den Bauausgaben geht hervor, daß in dem Jahre ein hölzerner Glockenturm erbaut ist. Eine Bemerkung zu dieser Rechnung besagt, daß für künftig die Entnahme von Geld zu Pfarr- und Schulbauten aus der Kirchenkasse zu unterbleiben hat.

[1]) Im Anhang zur Rechnung des folgenden Jahres ist erwähnt, daß 6 a. β von Belzig, 12 a. β 10 ₰ von Bischoffswerda eingekommen sind und solche Kollekten aus Meißen und Torgau noch zu erwarten sind. Der Zweck, für den sie verwendet werden sollen, ist aber nicht angegeben.

Eine Eingabe beider Gemeinden bringt neben Klagen über die Höhe der Accidentien folgendes vor: wenn Kirchenrechnung gehalten wird, muß jedweder Einwohner 5 gr. dazu geben, der Gerichtsherr gibt aber dafür, daß er die wüsten Güter gebraucht, nichts dazu, ebenso beteiligt er sich nicht an der Erhaltung der Pfarr- und Schulgebäude und der Zäune um den Pfarrgarten.

Am Schlusse richtet der Pfarrer eine schriftliche Anfrage an die Visitatoren: ob des Dotalis Dienste, die er sehr oft unfleißig und unwillig tut, nicht in Dienstgeld könnten verwandelt werden; wie er sich ferner demgegenüber verhalten solle, daß die Jungen wie Alten, die zum Abendmahl gehen, im Katechismus nicht informiert sind, auch keine rechte Art zu beichten brauchen und doch keine andere lernen wollen, ferner daß die Kinder, die zum erstenmal zum Abendmahl gehen wollen, sich weigern, sich examinieren zu lassen; endlich ob er auf der 3. Holzfuhre, die die Hufner in Groß-Rösen ihm neben den beiden obligatorischen Fuhren gegen eine Gesamtentschädigung von 3 gr. nach der alten Matrikel leisten müßten, aber nicht leisten, bestehen solle. Eine Entscheidung auf diese Fragen wie auf die vorgetragenen Beschwerden fehlt.

10.

Parochie Knippelsdorf.

1529.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10598, Bl. 43.

Schweynitzer kreis und ambt.

Knüppelstorff.

Die pfarre ist Jorg von Drandorffs lehen. Hat ganz kein filial noch dorf darzu gehorend, und hat das dorf 21 hufner, 6 gertner.

Der pfarrer ist zimlich geschickt befunden, auch vleißig gnug. Deshalb ist im bevolen, hinfur alle suntag das evangelion dominicale frue und nach mittag den cathecismum, des gleichen im winter und, wenn die leut nicht mit arbeit beladen, wochentlich einen tag zu predigen, und (er ist) fur allen dingen sich der iugent anzunemen vormant worden, sambt andern artikeln, wie hievor angezeigt.

Und weil der pfarrer kein filial noch dorf zugehorend hat, auch das einkomen fast gering ist, so ist dem probst zu Slieben ierlich 20 schfl. korn, so er aldo zu Knuppelstorff genomen, abgezogen und demselben pfarrer hinfur zu empfahen zugelegt.

Pfarrers einkomen: 7 fl. 9 gr. einkomen, 1 fl. 15 gr. opfer und 40 schfl. korn, inclusis 20 schfl. von des probstes zu Schlieben einkomen, naue zulage, angeslagen. Daruber hat die pfarre zwu hufen

ackers, 6 fuder wisenwachs, holz zu seinem feuerwerk und kan halten 6 rinder, 6 schwein und 8 schaf.[1])

Custer. Nachdem der custer allein 7 schfl. korn ierlich hat, auch kein eigen haus, ist nachgelassen, das der pfarrer solch 7 schfl. einnemen und gebrauchen soll, bis so lang ein custer zu bekomen, der umb gemelt 7 schfl. korn dienen will.

Es ist auch vorschafft worden, das all einkomen der pfarre unvormindert uberreicht, und so sich die pfarre vorledigt, sollen der edelmann und dorf einen andern tuchtigen gelerten man erwelen, denselben unserm gnedigsten hern zuschicken, geschicklickeit seiner lehr und lebens bei im zu erkunden.

Auch sollen die leut der dorfschaft die kirche und pfarr in beulichem wesen erhalten.

1533.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 232 a.

Knuppelsdorf.

Der pfarrer hat in der ersten visitacion seiner lehr und wandels gut gezeugnus und ist desgleichen izt auch untadelich befunden. Und wiewol den bauern hievor aufgelegt, die pfarrgebeude zu thun, so ist doch dem nicht nachkomen, und hat der pfarrer ein alt schock vorbauet, darumb sollen sich die bauern mit im, dem pfarrer, vortragen.

So soll der pfarrer hinfur haben 1 gr. vom trauen, 1 gr. vom einleiten, 1 gr. von einer leich.

Nau inventarium: 2 kuhe, 1 vorslossen tisch, 1 slechten tisch, 2 spanbetten.

Pfarrbau uts. bei andern dorfern.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 171.

Knuppelsdorf.

Dises pfarrlehen ist unsers gnedigsten Herrn. Hat ein zugehorent filial Wipersdorff, Wilhelm Lösern zustendig.

Kirchendiener: pfarrer, custos.

Pfarrer Clemens Bucling von Radeburg, ist ordinirt Wittebergae anno 1543, 12 iar uf diser pfarr, zu Hertzberg custos und ein glaser gewesen, hat zu Hertzberg studirt, ist in die 50 iar alt, hat 7 lebendige Kinder, ist zimlich seicht in der lehr befunden, vorsiehet zugleich die custerei.

---

[1]) Im Texte: schwein.

Dise gemein neben den iunkern haben dem pfarrer seines lebens ein boß gezeugnis geben, soll stets im krug ligen, darein er auch ietzt 5 alte β schuldig sei, sauf sich auch so voll, das er uf dem mist sich sühlet wie ein sau, und laß sein weib und kind sehr schlammig gehen, versauf lieber das gelt, denn das er ihnen was an leib keufe; item er lehre auch in der wochen nit den catechismum, wie sichs in der verhör der bauern befunden hat, das sie sehr ubel im gebet bestanden; und die auslegung des evangelii lese er aus dem Corvino und mach kurze predigten: als haben die visitatores dem pfarrer eingebunden und mit ernst bevolen, sich des krugs hinfurder zu enthalten, und soll vleissiger studiren, denn er bisher gethan und alle wochen oder 14 tag ein mal gen Hertzberg zum pfarrer oder prediger kommen und derselben einen, was er nit verstehe, umb rat fragen; er soll auch seine predigten hinfurder nit mehr aus dem buch lesen, sondern weil er noch ein gut gedechtnis hat, dieselben auswendig recitirn und sagen. Do er sich nu zwischen hieher und Ostern im leben und der lehr bessern würde, wie er zu thun zugesagt, soll er ferner geduldet werden; wo aber keine besserung an ihme gespürt würde, soll er der pfarrn uf kunftig Ostern des 56. iars entsatzt werden. Und soll der pfarrer auch hinfurt den sontag frue das evangelium mit der auslegung zu Knuppelsdorff predigen, zu mittage aber soll er ins filial gen Wipersdorff gehen und das evangelium mit einer kurzen summen lesen und nachmals den catechismum lehren und dorinnen die iungen und zu zeiten die alten verhören und examiniren, desgleichen soll er auch in der wochen zwir, ie in einem dorf einmal, auf einen gewissen tag den catechismum lehren und die iungen darinnen wider verhören und examiniren.

Der pfarrer aber hat keinen können angeben, der die predigt und sacrament verachtete oder sunst mit offentlichen lastern beruchtigt were.

Einkomen der pfarren. Aus Knuppelsdorf: 3 mld. 4 schfl. korn Hertzbergisch maß; 9 gr. opfer alle quartal; 2 hufen lands, lest eine umb die ander treiben; 1 gr. vom aufbieten; 1 gr. vom trauen; 8 ℔ von einer leich; 8 ℔ von der tauf. Aus dem filial Wipersdorf: 29 schfl. korn 4 mtz.; 28 zinshüner, sollen 30 sein, eins fur 8 ℔ gerechnet; mehr gehört zu der pfarr 1 morgen wisen, do 2 fuder hau uf wachsen, gibt 2 schfl. habern, 2 hüner, die hat Wolff Löser zu sich gezogen; item ½ morgen mit reis bewachsen zu erhaltung der pfarrzeune, gibt ½ schfl. gersten, hat auch Wolff Löser zu sich gezogen; 9 gr. opfer alle quartal; 8 ℔ von der tauf; 8 ℔ von einer leich; 4 ℔ von einleitung einer wöchnerin; 1 gr. traugelt; 1 gr. aufbietgelt.

Inventarium der pfarr: 2 kühe; 1 verschlossen tisch; 1 spanbett; 1 hufen, beseet mit wintersaat.

Einkommen der kirchen Knüppelsdorff; 5 gr. Georg Rost, 5 gr. Blese Zippe, 5 gr. Thomas Flemig vom uberlande; 5 gr. Simon Man; 7 gr. Paul Schiko; 6 gr. Blesi Wurm; 5 gr. Valten Schicko; 5 gr. Thone Pinitz; 3 gr. 4 ℔ Thebes Lichte; 2 gr. Simon Liechte; 12 gr. die gotswise uf stertz; 12 gr. die gotswise auf schweppel; 3 gr. von

der gotswise Blesi Wurm; 2 schfl. korn von der wintmuhle ierlich. An schulden: 5 alte β 1 gr. Jost Radtstock zu Elsterwerde; 15 fl. minus 3 gr. Georg v. Drandorff, entlehnet aus der kirchen von Wolff von Drandorff; 1 alt β 12 gr. Hans Rotstock zu Knuppelsdorf.

Inventarium der kirchen —.

Es sollen die bede gemein aus der kirchen einkommen eine teutsche biblia etc.[1])

Gebeude: die gemein zu Knuppelsdorff soll ihre kirchen in beulichem wesen erhalten und, wo es von nöten, widerumb bessern.

Clag: der pfarrer hat sich beclagt, das die baurn das pfarkorn nit uf einen gewissen tag ausbringen: als ist den richtern bevolen, ihren nachbarn zu gebieten, das sie dem pfarrer sein korn auf einen gewissen tag ufs gericht uberantworten, davon sie doch gar kein bottkorn nehmen sollen.

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zu Hertzberg.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 26, Bl. 461 a fg.

Knüppelsdorff.

Pfarrlehen wie 1555. Knüppelsdorff gehört Wolf von Drandorff und Wolff Losern zur Lebuse, Wippersdorff Wolf Loser zu Ahlsdorff und Wolff Loser zur Lebuse.

Pfarrer ist Bartholomeus Bertholdus Sidonensis, der, nachdem er 9 Jahre Diakonus zur Schweinitz gewesen ist, 13 Jahre auf dieser Pfarre ist. Er predigt alle Sonntage in beiden Dörfern, indem er mit der Frühpredigt umwechselt; während in dem einen Dorfe die Frühpredigt gehalten wird, liest der Kustos im anderen Dorfe den Katechismus.

Das Pfarrinventar, sonst wie früher, enthält an Stelle der mit Wintersaat besäten einen Hufe jetzt: 1 Quartal Korn auf Michaelis und 7 Schfl. Hafer.

Die Korneinnahme des Pfarrers ist die alte, jeder Hüfner zu Knüppelsdorff gibt von jeder Hufe dazu 1 Schfl., von einer halben Hufe $^1/_2$ Schfl., ebenso zu Wippersdorff, wo nur der Richter von seinen 2 Hufen $1^1/_2$ Schfl. und 1 Viertel gibt. Hühner entfallen nur aus Wippersdorff, und zwar von jedem Hüfner und Kossaten je eins. „Nonen"-Eier entfallen aus jedem Hause am grünen Donnerstage ein Paar. Das Geldeinkommen ist dadurch erhöht, daß die Accidentia erhöht sind: der 1555 gemachte Unterschied von solchen in der Pfarre und solchen im Filial ist verschwunden, jetzt wird für die Leiche 1 gr., für die Taufe 1 gr. oder die Mahlzeit, 2 gr. Traugeld und 1 gr.

[1]) ohne loci Philippi.

Aufbietgeld, 8 ₰ für das Einleiten einer Wöchnerin gegeben. Außerdem ist jetzt die Kossaten-Abgabe von 18 ₰ registriert.

Die Bewirtschaftung der beiden Pfarrhufen hat der Pfarrer selbst übernehmen müssen, weil sich die Leute über die vielen Frondienste beschwert haben. Es wird dabei angemerkt: das Uberland, ist Acker und Wiesewachs, soll der Pfarner umb vorigen Zins in seinen Nutz und Brauch wenden, gehoret sonsten ins Gotshaus. Auch wird dem Pfarrer die ganze zur Kirche gehörige Sterzwiese gegen den alten Zins von 30 gr. allein zu genießen eingeräumt; dazu hat er 29 Bund Heu jährlich von der Triftwiese. 4 Gnadenbäume werden ihm aus der hohen Schadischen Heide gegeben.

Vieh kann er halten, wie viel er will, er verschüttet aber alles, außer den 2 Pfarrkühen. Von dem Erbviertel Korn aber, welches die Bauern alle Quartal dem Hirten geben, ist er befreit. Auch müssen die Bauern dem Pfarrer sein Vieh in der Zeche mit hüten, ohne daß er ihnen etwas dafür zu geben braucht. Eine alte Gans darf der Pfarrer zur Zucht mehr halten als die anderen Bauern, auch darf er 3 oder 4 Tage eher Gras mähen oder pflügen etc.

Das Küstereinkommen an Korn besteht aus je 4 Mtz. von jedem Einwohner, macht $7\frac{1}{2}$ Schfl. 4 Mtz. aus Knüppelsdorff, $6\frac{1}{2}$ Schfl. 4 Mtz. aus dem Filial, und von jedem ein Brot, macht in Summa 1 β. Seine Accidentia sind: 1 gr. vom Kinde ein Quartal Schulgeld, 6 ₰ vom Taufen, 1 gr. von der Leiche. Da die Küsterei bisher ohne Wiesewachs war, wird ihr jetzt die „Schwepelwiese", die zur Kirche gehört, zu dem alten Zins als Laßgut zu gebrauchen, zugeschrieben.

Das Einkommen der Kirche Knüppelsdorff besteht also zurzeit aus 2 fl. 1 gr. 4 ₰ vom Überlande, gibt der Pfarrer, 30 gr. von der Sterzwiese, gibt derselbe, 30 gr. von der Schwepelwiese, gibt der Kustos, und 2 Schfl. Korn von der Mühle. 18 a. β 1 gr. 9 ₰ beträgt das ausstehende Geld und die Barschaft.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68 I, Bl. 88, II, Bl. 179; No. 73, Bl. 290 u. 296; No. 80, Bl. 213 u. 415.

Knüppelsdorf (Knuppelsdorf, Knippelsdorf) mit **Wippersdorf** (Wipersdorf).

Das Pfarrlehen gehört dem Kurfürsten „ins Amt Schweinitz".

Als Erbherren von Knüppelsdorf werden Wolf Löser zur Lebuß und Georg von Draendorf zu Werchau, als die von Wippersdorf Matthes und Wolf Löser zu Ahlsdorf und Lebuß genannt. Die Zahl der Kommunikanten beträgt in Knüppelsdorf 136, in Wippersdorf 91.

Pastor ist M. Georgius Bötticher (Böttiger), der zu Magdeburg und Halle die Fundamenta gelegt und darauf $3\frac{1}{2}$ Jahre in Leipzig und 6 Jahre in Wittenberg, davon 4 Jahre mit dem stipendium philo-

sophicum, studiert hat, 1577: 32 Jahre alt, 1 1/4 Jahr hier. 1580 ist an die Stelle des (wohin?) versetzten P. Bötticher Andreas Schickenradt getreten, der zuvor 14 Jahre in Züllsdorf gewesen war, 1581: 46 Jahre alt.

Kustos ist Jacob Kokeritz (Keckeritz) von Schoenewalde, der dort zur Schule gegangen ist und 1577: 29 Jahre alt, 7 Jahre hier im Dienste ist (1578 allerdings ist berichtet: er sei 32 Jahre alt und 5 Jahre im Dienst).

1577.

Der Pfarrer, der seine Lehre der Bibel, Conf. Augustana und den zu Torgau gestellten Artikeln gemäß hält, predigt das Evangelium allsonntäglich in beiden Dörfern. Aus dem Alten und Neuen Testamente wird nichts erklärt. Mit den Sakramenten und Zeremonien hält Pfarrer sich, wie es in Wittenberg bräuchlich. Der Katechismus wird von Martini bis Ostern Dienstag im Filial und Mittwoch in der Mater gepredigt, auch wird in der Fastenzeit das Examen mit den Kindern, Knechten und Mägden gehalten. Der Pfarrer hat ein ordentliches Verzeichnis der getauften Kinder etc. Er hält beim Begräbnis eine kurze Vermahnung von der Auferstehung der Toten. Seine privaten Studien betreffen allein die Bibel.

Der Kustos hat 3 Knaben, die unterweiset er im Deutschen und Latein mit Lesen, mehr kann er nicht, schreibt eine ziemliche deutsche Schrift.

Die Kastenrechnung ist seit 4 Jahren von den Junkern zur Werchau und Lebuß nicht gehalten: — Schösser soll sie dazu anhalten.

An den hohen Festen, Pfingsten und Weihnachten trinken diese Gemeinden kein gemeines Bier; sie kommen nur am dritten Tage nach der Predigt zu einer Zeche im Kruge zusammen.

1578.

Über die Predigtordnung gibt der Pfarrer jetzt an: am Sonntag wird allein in einem Dorfe das Evangelium gepredigt, im anderen liest der Kustos den Katechismus und das Evangelium mit der Auslegung Corvini. Es wird ihm aufgegeben, auch an den Sonntag-Nachmittagen Katechismuspredigten zu halten. Mit Sakramenten und Zeremonien richtet er sich, wie er jetzt sagt, nach Herzberg. Das „Examen mit den Kindern und Weibern" hat Pfarrer gehalten, berichtet aber, er habe der Herren und Knechte nicht können mächtig werden wegen des täglichen Hofedienstes ungeachtet, daß er die Edelleute habe lassen ansprechen. Zur Knippelsdorf werden Leichenpredigten gehalten. Der Pfarrer studiert neben der Bibel D. Mollers Kommentar über die Psalmen. Der Küster hat nur einen Knaben, den er unterweiset.

Sonntagsarbeit und Predigtversäumnisse werden mit 1 gr., der der Gemeinde zukommt und von ihr vertrunken wird, bestraft: — sollen die Hälfte an die Kirchenkasse geben. Gotteslästerung und Schwelgerei nimmt etwas ab. Aber Unzucht ist sehr gemein: einzelne sind den Edelleuten zur Bestrafung genannt. Der Küster hat nur noch einen Knaben in der Schule.

1579.

Wenn zu Knuppelsdorf nach Mittag der Katechismus gepredigt wird, kommen die von Wipersdorf nicht dazu und umgekehrt: — weil dieser Pastor transferiert wird, soll D. Polycarpus seinen Successor unterrichten, daß er in dem einen Dorfe alleweg in der Frühpredigt beides, Evangelium und Katechismus, doch succinde, traktiere.

Der Richter zu Wipersdorf bleibt oft am Sonntag und in der Woche von der Predigt, zeigt an, er werde zum Junker gefordert: — Visitator soll verschaffen, daß der Richter nicht mit Ärgernis anderer Leute die Predigt versäume.

In beiden Orten wird die Versäumnis der Predigt nicht bestraft; der Richter von Wipersdorf hat zum Pfarrer gesagt: wenn sie die Leute alle strafen sollten, die nicht zur Kirche kommen, müßten sie darüber arm werden: — die neue Ordnung wird auch in diesem Maß geben, Superintendent und Pfarrer sollen mit Ernst über ihr halten.

Im vergangenen Winter sind in beiden Dörfern Rockenstuben und Nachttänze gehalten: — Schösser soll sie abschaffen.

1581.

Das Pfarreinkommen beträgt: 2 fl. an Geld; 6 Mlt. 2 Mtz. Korn Herzberger Maß; 2 Hufen zu ca. $2^1/_2$ Mlt. Aussaat; 29 Hühner; Wiesewachs nur auf dem Acker; kein Holz.

Der Küster hat jetzt 3 bis 4 Knaben in der Schule.

1582.

Die Zahl der Schüler in der Schule des Küsters ist noch immer 4. Der Pfarrer klagt über den Mangel eines Studierstübleins. Der Kirchhof ist nicht umfriedet, so daß Schweine und Gänse auf ihm sich herumtreiben. Das Almosen wird in den Kirchen nicht gesammelt.

1598 (21. August).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 376.

Knuppelsdorf
mit **Wipersdorf** (den Lösern zu Alsdorf zuständig).

Als Kollatores werden jetzt genannt die Erbherren von Knuppelsdorf, Jurg Löser auf der Lebuse und Christoff von Drandorff zur Werchow.

Pastor: Martinus Gusovius, 34 Jahre alt, im 11. Jahre hier.

Kustos: Petrus Berger, 5 Jahre hier, ein Schuster (1608: 40 Jahre alt, er soll sich noch dem Konsistorio präsentieren).

Der Pfarrer hat eine gar geringe Bibliothek, da im vergangenen Jahre seine Bücher im Brande verloren gegangen sind, ist sonst fleißig und studiert auf seine Predigt.

Fluchen und Schwören ist bei vielen üblich: solche Sünde zu meiden, wird ihnen bei Gottes Zorn und der Obrigkeit großer Strafe

verboten. Es fällt viel Uneinigkeit und Zank unter den Leuten vor. Rocken- und Spinnstuben werden gehalten: dies alles werden die Leute gemahnt abzuschaffen oder der Strafe gewärtig zu sein.

Pfarrer und Küster klagen, daß die Leute ihre Kinder nicht zur Schule und zum Katechismus halten.

1602 (9. Juli).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 176.

Kollator soll der Kurfürst zu Sachsen sein. Erbherr von Knippelsdorf ist neben Christoff v. Drandorff jetzt Wolf Löser. Wipersdorf hat den Zunamen: Wendisch Wipersdorf.

Dieselben Klagen wie 1598. Die Bauern wollen nichts zur Mahlzeit der Visitation geben, vermeinen, man solle es aus dem Gotteskasten nehmen: — für den Visitator, Pastor und die Gottesväter soll es aus dem Gotteskasten genommen werden, das übrige sollen die Bauern bezahlen oder davonbleiben.

Unter den Schuldnern der Kirche Knippelsdorf wird ein Wulf von Drandorf genannt, „sein Sohn hat seinen Sitz zu Newendorf an der Heide".

1608 (1. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 123.

Kollator ist der Kurfürst von Sachsen, gehört ins Amt Schweinitz. Gerichtsherr in Knippelsdorf ist jetzt Wulf Loser zur Lebuß allein.

Der Pfarrer predigt Sonntags das Evangelium, und zwar soll er an beiden Orten predigen; den Katechismus predigt er Mittwochs in Knippelsdorf, Donnerstags in Wipersdorf in der Fasten dafür die Passion. Er klagt über schlechten Besuch der Sonntagspredigten und viel Sonntagsarbeit in der Erntezeit. Sonst bringt er die alten Klagen vor, bezeugt aber, daß Gott sei Dank die Tugend zu-, nicht abnehme.

Der Küster hält jetzt im Winter Schule, im Sommer schicken die Leute die Kinder nicht.

1618 (11. Februar).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 91, Bl. 485; Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 38, Bl. 159.

Knuppelsdorff (Erbherr Melchior von Drandorf auf Wercha, aber jetzt versetzet an Dorothea, Wolf Lösers Witwe auf Lebusa) mit **Wippersdorff** (Eustachius Löser zu Ahlsdorf und die Frau Löserin zu Lebusa).

Das Pfarrlehen ist des Kurfürsten zu Sachßen.

Pastor: Martin Heinisius, Sohn eines Landwirts in Dobin bei Wittenberg, geboren 1577, ist in Wittenberg erzogen und hat 6 Jahre

das Ratsstipendium gehabt; zuerst ist er dann 6½ Jahre Kollege an der Stadtschule daselbst gewesen und nun 6 Jahre hier.

Kustos: Petrus Berger, seines Handwerks ein Schuster, welches er bisweilen betreibt, seit 18 Jahren im Dienste.

Ein Mann steht im Rufe, daß er „das Kalte büßen" könnte: da er ein Hausgenosse und auch wegen Hehlerei in Verdacht steht, will ihn die Obrigkeit nicht ferner im Dorfe leiden. Die Leute laufen viel zur klugen Frau nach Niendorf im Stift Magdeburg: sie sind aus Gottes Wort dessen verwiesen: — künftig sollen solche Leute von der Obrigkeit gebührendlich gestraft werden.

Die Leute beschweren sich, daß am ersten und am dritten Feiertage die zweite Predigt, am ersten Tage die Nachmittagspredigt in der Mater, am dritten die Vormittagspredigt in der Filia weggelassen werde, welch letzteres zur Folge habe, daß die Leute den ganzen Tag beim Biere liegen: — sollen beide Predigten gehalten werden. Auch wird es gerügt, daß die Kinderlehre den ganzen Sommer über unterlassen würde, so daß die Kinder ihren Katechismus vergäßen: — soll alle Sonntage, wo die „langsame" Predigt gehalten wird, auch zugleich vom Schulmeister die Kinderlehre gehalten werden.

Der Wehemutter zu Wippersdorff wird es ernstlich verwiesen, den Frauen, wenn sie sich etwa mit ihr ärgern, damit zu drohen, sie wolle es ihnen gedenken, wenn sie ihrer in Kindesnöten bedürften. Es soll mit Fleiß auf sie geachtet werden und, wo sie sich unbillig gegen eine Kreisende bezeigt, sofort dem Gerichte Anzeige gemacht werden.

Pfarrinventar: 17 Schfl. Korn, 8 Schfl. Hafer, 1 verschlossener Tisch, 2 Pfarrkühe.

Pfarreinkommen. An Korn: aus Knüppelsdorff: 40 Schfl. Korn, von jeder Hufe 1 Schfl. Herzberger Maß; aus Wipersdorff: 29 Schfl. 4 Mtz., auch von jeder Hufe 1 Schfl., nur der Richter gibt von 2 Hufen 1½ Schfl. 4 Mtz.

An Geld: 4 fl. Opfergeld; 16 gr. von den Kossäten zu Michaelis, jeder gibt 6 ₰; dagegen geben die Hausgenossen 18 ₰.

An Hühnern und Eiern: 29 Hühner aus Wipersdorff, von jedem Einwohner eins und 2 Eier, also 58 am Gründonnerstag.

An Acker: 2 Hufen, die der Pfarrer selbst beschicken muß, und ein Garten, der Laßgut der Gemeinde ist, die ihn von der gemeinen Hutung abgegeben hat: für ihn gibt jeder anziehende Pfarrer der Gemeinde 14 gr. und sonst nichts mehr. Wiesenwachs ist wenig bei der Pfarre, weil die Wiesen meist mit Holz verwachsen sind, die „Sterzwiese" ist zudem Laßgut der Kirche, für die der Pfarrer 1½ fl. zinst; auch bekommt der Pfarrer von den 29 Einwohnern zu Wipersdorff je 1 Bund Heu.

An Holz: 4 Gnadenbäume aus der Hohenschadischen Heide.

Vieh kann der Pfarrer halten, so viel er will, muß aber alles außer den Pfarrkühen verschütten, nur bleibt er von dem Erbviertel Korn, das die Bauern alle Quartal dem Hirten geben, befreit, auch

müssen die Bauern, wenn sie Vieh in der Zeche hüten, das seine ohne Entgelt mithüten.

Außerdem hat der Pfarrer noch die Freiheit, daß er eine alte Gans mehr zur Zucht als die anderen halten und daß er 3 oder 4 Tage eher Gras hauen und pflügen darf.

Accidentia: 3 gr. vom Aufbieten und Trauen; 12 gr. von einer Hochzeitspredigt; 1 gr. oder die Mahlzeit von der Taufe; 1 gr. von einer Leiche; 3 gr. von einer Leichenpredigt; 8 ₰ von einer Sechswöchnerin, die ihren Kirchgang hält.

Küsterei. Inventar vakat.

Einkommen an Korn: 7½ Schfl. 4 Mtz. (jeder zu 4 Mtz.) aus Knüppelsdorff; 6½ Schfl. 4 Mtz. (jeder ebensoviel) aus Wipersdorff; Brot: 1 ß aus beiden Dörfern; Wiese: von den Visitatoren ist die dem Gotteskasten gehörende Schwepelwiese gegen den vorigen Zins dem Küster zugelegt.

Accidentia: 1 gr. Schulgeld im Quartal; 6 ₰ von einer Taufe; 1 gr. von einer Leiche; 6 ₰ von jedem Hausgenossen.

1624 fehlt.

1672 (12. März [1]).

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 45b, Bl. 308.

Knüppelsdorf.

Das Pfarrlehen ist des Kurfürsten von Sachsen.

Das Dorf hat jetzt 14 Hüfner, 4 Kossäten. Gerichtsherr ist Wolf Daniel Löser auf Lebuß. Das Filial Wiepersdorf, welches demselben Löser in Gemeinschaft mit seinem Vetter Wolf Heinrich Löser auf (Wendisch-) Ahlsdorf zusteht, hat 19 Hüfner, 2 Kossäten.

Der Pfarrer Andreas Sebastiani aus Nebra, der unmittelbare Nachfolger des Pastors Heinisius, ist diesem 1647 gefolgt, nachdem er (wie lange?) in Wittenberg studiert hatte. Er ist fast 52 Jahre alt. Er hat vorher keine andere Stelle gehabt. Er predigt allsonn- und festtäglich abwechselnd früh und vormittags in beiden Kirchen, hält auch von Martini bis Ostern in beiden Wochenpredigten über den Katechismus und die Passion.

Sein Einkommen gibt er folgendermaßen an: 31 Schfl. Korn aus Knüppelsdorf, 29 Schfl. 4 Mtz. aus Wiepersdorf,[2]) 20 Hühner, 20 Bund

---

[1]) Die Aufzeichnungen des Pfarrers tragen das Datum: 6. März 1672.

[2]) Als Namen der Einwohner sind genannt: in Knüppelsdorf: Gürge Lebben, sonst Meyer Gürge genannt (2 Schfl.), Martin Puck der Gottesvater, sonst Riebell (2 Schfl.), Gürge Poltze, der Rademacher (½ Schfl.), Martin Tinius der Gottesvater, sonst Lorenzen (2 Schfl.), Martin Geleih (sonst Throß 1½ Schfl. und ½ Schfl. von einer halben wüsten Hufe), Hans Cunrad der Schulze (2½ Schfl.),

Heu aus Wiepersdorf, wovon aber noch 9 von wüsten Gütern fehlen, die nun von den Benutzern gegeben werden sollen, dazu aus jedem Hause daselbst am grünen Donnerstage 2 Eier. Zum Fastenexamen erhält der Pfarrer in Wiepersdorf eine Mahlzeit. Zur Kirmespredigt erhalten die Kirchväter aus dem Kirchenkasten abwechselnd $^1/_2$ Schfl. Korn und speisen dafür den Pfarrer; weil aber die Gottesäcker nicht mehr besät werden, ist dies gefallen, und die Gemeinde will sich nicht bereit erklären, diese Mahlzeit der Reihe nach zu geben. In Knüppelsdorf bittet die Gemeinde „aus Dankbarkeit" sowohl beim Fastenexamen wie bei der Kirmes zu dem Viertel Bier, das sie da gemeinsam trinken.

Beichtpfennig wird nach Vermögen gegeben. Häuslergeld von Häuslern, Gärtnern und Hausgenossen je $1^1/_2$ gr., dazu das übliche Opfergeld, von jedem Kommunikanten 4 ₰. An Accidentien wird gegeben: 6 gr. für das Aufgebot und ebensoviel für ein Zeugnis darüber. Für die Trauung wird nur, wenn ein Sermon bestellt wird, was selten geschieht, 12 gr. gegeben, aber dem Pfarrer steht die Mahlzeit

---

Gürge Kühl ($1^1/_2$ Schfl. und $^1/_2$ Schfl. von einer halben wüsten Hufe), Martin Tinius, sonst Baltzers (2 Schfl.), Burchard Fuchß, sonst Barthels (2 Schfl.), Gürge Krüger, sonst Moritz ($1^1/_2$ Schfl. und $^1/_2$ Schfl. von einer halben wüsten Hufe), Michel Liese, sonst Smohl Michel (2 Schfl.), Hans Tinius, sonst Lexen (2 Schfl.), Hans Lorenz, sonst Jacob Krüger ($1^1/_2$ Schfl.), Gürge Kose ($^1/_2$ Schfl.), der Gerichtsjunker aus der Schäferei (2 Schfl.), Martin Gottwalt, sonst Fabianus ($1^1/_2$ Schfl.), Jacob Günthers Witwe ($^1/_2$ Schfl. von des Junkers halben Hufe), Valtin Lehmann der Müller ($1^1/_2$ Schfl. und $^1/_2$ Schfl. von einer halben wüsten Hufe).

In Wiepersdorf finden sich die folgenden Namen: Hans Lehmann, sonst Lanzmann genannt (1 Schfl.), Michel Boye, sonst Peters (1 Schfl.), Gürge Jödicke der Gottesvater, sonst Kersten (1 Schfl. 6 Mtz.), Martin Richter, sonst Heinrichs (1 Schfl.), Martin Tietze, sonst Jahn Martin (1 Schfl.), Heinrich Dehne, sonst Peter Lehmanns (1 Schfl.), Gürge Hübsch, sonst Luxen (1 Schfl.), Adam Herz der Müller (1 Schfl.), Daniel Schmidt (1 Schfl.), Gurge Tinius, sonst Riebell (1 Schfl.), Peter Pucke (1 Schfl. 6 Mtz.), Mathes, sonst Buhls (1 Schfl.), Hans Boye (1 Schfl.), Gürge Kühl (1 Schfl.), Gürge Girsch der Schulze ($1^1/_2$ Schfl. 4 Mtz.), Michel Kutzsch, sonst Dixen (1 Schfl.), Stephan Bucke, sonst Rix (1 Schfl.), Andreas Lehmans Witwe, sonst die Flemigin (1 Schfl.), Andreas Tügelmann, sonst Bühl Brose (1 Schfl.).

Dazu von wüsten Gütern je $^1/_2$ Schfl. Michel Elsigk (sonst Wintzer Michel) und die unter den Junker von Lebuße Gehörigen von Peckers, je $^1/_2$ Schfl. Friedrich und Martin Tietze (sonst Jahn Martin) von Schilacks, je $^1/_2$ Schfl. Michel Boye und Matthes Schilack von Wentzels, je $^1/_2$ Schfl. Gürge Hübsch und Martin Richter von Bollians, $1^1/_2$ Schfl. 4 Mtz. Gürge Kühl von Augstens, 1 Schfl. Daniel Schmidt, Michel Kutzsch, Stephan Bucke von Marxen, je $^1/_2$ Schfl. Michel Elsigk und Hans Boye von Michels, je $^1/_2$ Schfl. Hans Lehman und Mathes Schilack von Meesen.

1646 sind nach des Pfarrers Aufzeichnung folgende Hauswirte vorhanden gewesen: Martin Boge der Gottsvater, Michel Jödick der Gottsvater, Hans Schilack, Brose Müllers Witwe, Gürge Hübsch, Matthes Schultze der Windmüller, Jacob Getzschmann, Gürge Tinius, Peter Pucke, Joos Buhl, Thomas Jödicke, Andreas Bocho, Thomas Kursche der Schulze, Caspar Bucke, Andreas Lehmann, Brose Buhl. Genannt sind ferner als wüste Güter, welche noch (1672) Kirchenkapitalien auf sich haben: Gürgen Pecker, Fabian Lucht, Martin Malo, Hans Lehmann.

zu, die aus einem Gerichte gekochten Rindfleisches, einem kleinen Brote und etwa für 1 gr. Bier bestehen muß, außerdem geht er 3 Tage zur Hochzeit und erhält das Opfer in der Kirche. Wird nicht gespeist, oder wird die Braut in ein anderes Dorf geholt, so daß der Pfarrer nicht an der Mahlzeit teilnehmen kann, so ist ihm 1 Rtlr. zu zahlen. Bei Kindtaufen steht ihm ebenfalls nur die Mahlzeit (oder, wo nicht gespeist wird, 8 gr.) außer 1 gr. Einschreibegebühr zu, von „unechten" Kindtaufen aber 1 Rtlr. Bei Nottaufen hat der Pfarrer nichts begehrt, sondern es bei der Mahlzeit und der Einschreibegebühr gelassen. Beim Kirchgange geht die Wöchnerin um den Altar und opfert 1 gr., die dazu erbetenen Weiber folgen ihr und opfern auch nach ihrem Vermögen. Dafür muß der Pfarrer eine Danksagung tun. Für Hauskommunionen, Fürbitten und Danksagungen wird je 1 gr. gegeben. Für Beerdigungen wird zuerst der „Gang" mit 3 gr. bezahlt, dann die Abdankung mit 8 gr. (erfolgt nicht einmal die, so kostet der Gang 6 gr.), die Leichenpredigt 1 Rtlr., wozu noch 1 gr. Einschreibegebühr tritt.

Zur Pfarre gehören 2 Hufen sandigen Ackers, die der Pfarrer selbst bestellen muß. Wiesen gehören wenig dazu, weil diese meist verwachsen sind. Vieh kann der Pfarrer soviel halten als er ausfüttern kann, verschüttet alles außer den beiden Pfarrkühen.

Das Inventar der Pfarre sollte aus 2 Kühen, 17 Schfl. Korn und Hafer bestehen, der Pfarrer aber hat nichts davon empfangen. An Büchern sind nur vorhanden: D. Balduini casus conscientiae und die kurf. sächs. Agenda, an letztere angebunden die admonitio ad pastores von 1600 und 1610.

Schulmeister zu Knüppelsdorf ist Hans Christoph Grahl aus Herzberg, 33 Jahre alt, schon vor 9 Jahren vom Amtsschösser zur Schweinitz voziert, aber noch immer nicht konfirmiert. Sein Einkommen besteht aus: 5 Schfl. 10 Mtz. Korn aus Knüppelsdorf, von jedem 4 Mtz., und 21 Broten, wovon aber noch 2 Schfl. 2 Mtz. und 10 Brote zurückbleiben, und $6\frac{1}{2}$ Schfl. und 20 Broten aus Wiepersdorf, wovon 9 Brote zurückbleiben. Für die Wüstungen genießt er 2 halbe Äcker und 2 wüste Gärten. Accidentia: 6 ₰ Häuselgeld von jedem Häusler, Gärtner und Hausgenossen; von einer Hochzeit 1 gr. für einen jeden Hochzeitsbrief und 3 Tage Teilnahme an der Hochzeitsmahlzeit, 12 gr. für das dreimalige Geläut und das Singen der Brautmesse; von der Kindtaufe 1 gr. vom Gevatterbriefe und die Mahlzeit für dreimaliges Geläut und Bestellen der Taufe, auch bei unechten Kindern; bei Beerdigungen erhält er für den Gang bei Abdankungen 3 gr., bei Leichenpredigten 7 gr.; vom Berichten der Kranken im Hause 6 ₰. Das Schulgeld beträgt im Quartal 2 gr. Der Schulmeister beklagt sich darüber, daß die Leute ihm die Kinder immer nur im Herbst zur Schule schicken. Die Leute erwidern diese Klage mit der Gegenklage, daß er unfleißig sei, oft über 3 Tage verreist sei und dann sein Weib und seine Kinder sein Amt versehen lasse.

Inventar der Schule: 1 Tisch, 3 Bänke.

Über seine Schultätigkeit macht der Schulmeister folgende Angaben: Mit den Knaben in der Schul traktiere ich den Catechismo(!), Evangelium, die Sprüche Salomonis und das Neue Testamentum. An der Zahl sind ihrer 6, der Mägdlein aber 7. Von seinem Kirchenamt berichtet er: Des Sontages, wo Fruhpredigt ist, wird gesungen ein Morgengesang, nach der Epistel Doctor Luthteri seine Gesenge und nach gehaltener Predigt wieder ein Gesang, wie auf den Sontag folget, zum Ende: Gott sei uns gnädig oder sonsten ein Vers. Wo späte Predigt ist, sünge ich einen Gesang, den (= dann) ein Stuck auß dem Catechismo gelesen, den hernach den Glauben, und nach gehaltener Predigt wieder ein Gesang biß zum Ende.

Der Kustos beschwert sich darüber, daß er der Gemeinde jährlich $^1/_2$ fl. Weidegeld für seine Kuh geben muß, wo doch an anderen Orten mancher „Custus" wohl 2 oder 1 Kühe befreiet hat.

Das Inventar der Kirche Knüppelsdorf besteht aus: einem schwarzsammeten Meßgewand mit silberner Spitze und aufgesticktem Kruzifix, dazu ein weißes Chorhemd, welche beide bei der Kommunion angezogen werden, einem weißen Tuch über den Altar und um den Taufstein, zwei Fächele, drei zinnernen Kelchen mit drei Schüsseln, zwei zinnernen Leuchtern mit Wachslichtern, welche bei der Kommunion angezündet werden, zwischen ihnen ein kleines Kruzifix, von Erz gemacht, dem Dresdener Gesangbuch 1. Edition, aus dem der Küster singt, D. M. Luthers Gesangbuch, Evangelienbuch und Katechismus, wird vom Pfarrer gebraucht, zwei Glocken.

Zum Inventar der Kirche zu Wiepersdorf gehören zwei zinnerne Kelche mit den dazu gehörigen „Schüsseln"; zwei zinnerne Leuchter, auf denen aber bei der Kommunion wegen des Unvermögens der Kirche, die Lichte nicht bezahlen kann, solche nicht angezündet werden; ein rotsammetes altes Meßgewand mit einem gestickten Kruzifix und ein weißes Chorhemd; ein weißes Tuch um den Altar und den Taufstein; ein Tüchlein oder Fächele, so bei der Kommunion gebraucht wird; Gesang- und Evangelienbuch, Katechismus in 8°, rot eingebunden, daraus der Kustos singet; Kirchen-Agenda Gustavi Adolphi, Königes in Schweden, in 4°; drei Glocken, eine große, mittlere und kleine.

Der Pfarrer beklagt sich über die Wiepersdorfischen, daß sie, wenn das neu angeordnete Religions-Dankfest iährlich den 31. Octobris den halben Tag gefeiert wird, nicht wollen in der Hauptkirche zu Knüppelsdorf erscheinen und vorgeben, sie hätten selber eine Kirche, der Pfarrer sollte bei ihnen predigen. 2 Männer, die im vorigen Jahre in der Knüppelsdorfer Kirche zu diesem Dankfeste gewesen sind, sollen sie mit je einem Ortstaler haben bestrafen wollen. Der Junker Wolf Heinrich Löser auf Alßdorff sieht es zwar für gut an, daß die Predigt an diesem Tage abwechselnd in einer der beiden Kirchen geschehe, aber der Pfarrer hält es für richtiger, daß die Predigt regelmäßig in der Hauptkirche geschehe und die Filialisten dazu kämen, denn es handle sich einmal um ein festum extraordinarium, ferner sei hoch nötig, daß der gemeine

Mann (jährlich) unterrichtet würde, was Gott für eine hohe und große Wohltat vor 154 Jahren unserem Vaterlande erzeiget; auch würde es so bei den manchmal angestellten Fest- und Bußtagen gehalten.

Ferner beklagt sich der Pfarrer über die Wiepersdorfischen, daß sie ihre Kinder nicht zur Schule halten und „obwohl wir vor 8 Tagen mit dem Katecheten aufs neue gehandelt, auch wegen des Lohnes einig geworden, dennoch wollen sie die Kinder nicht eher zu ihm schicken bis auf den Herbst, unterdes werden sie ganz wild, grob und unverständig, daß sie weder nach Gott noch nach den Menschen fragen. Zu Knüppelsdorf gehen die Kinder zwar in die Schule, aber nur von Michaelis an bis Ostern, hernach verlernen sie wieder, was sie etwa gelernet haben".

Die Gemeinde beschwert sich auch hier der gestiegenen Accidentialgebühren. Außerdem bringt sie vor, daß die Frühkirche zu früh, wenn es eben Tag wird, gehalten werde. Auch klagt sie darüber, daß der Pfarrer Branntwein brenne und schenke. Welche Gefahr für Kirche und Dorf bedeute dies! Der Pfarrer lasse auch die Pfarräcker verwachsen und gebrauche dagegen die in der Nähe gelegenen wüsten Äcker. Dazu halte er seine Wohnung nicht in baulichem Wesen nach den Generalien. Die Wochenpredigt wird nicht mehr Mittwochs im Filial und Donnerstags in Knüppelsdorf gehalten, sondern an einem Tage an beiden Orten und (infolgedessen?) kommt gar selten einer in die Kirche. Endlich bringt die Gemeinde vor „wegen des Neujahrs", daß der Herr Pfarrer wegen ihres Fasses Bier bei ihnen bleibe und dagegen bei ihnen nichts fallen soll.

An Stelle der Wiepersdorfer bringt Wolf Daniel Löser zunächst die Klage über die gestiegenen Accidentien vor und fügt hinzu: Über dieses hat der Pfarr 4 gr., als er nach Herczbergk bei der geistlichen Zusammenkunft gewesen, aus dem Gotteskasten genommen, wie ingleichen 3 gr. zu der Wildischen Pfarrwittbe Gnadengeld ebenfalls genommen. Sonsten machen sie es bei den Hochzeiten und Kindtaufen sehr unhöflich, indem sie Handkörbe mitbringen, solche voll füllen und mit nach Hause nehmen.

Die Kirchrechnung von Wiepersdorf von Michaelis 1668/69 (Kirchväter Martin Boche und Gürge Jödicke) zeigt in Einnahme folgende Posten: Erbzins 1 n. β 2 gr. 6 ₰ (18 gr. für 2 Schfl. Korn der Windmüller von der Mühle, 20 gr. und 13 gr. die Gemeinde von 2 Wiesen und 11½ gr. Michel Elsigk vom Oberlande); Zinsen von ausgeliehenen Geldern 33 gr. 6 ₰ (genannt sind die Namen Matthes Schilack, Martin Tietze, Martin Richter, Gürgen Becker, Fabian Liecht, Martin Malos Erben, Gürge Lorentz' Erben, Peter Lehmanns Erben, Hans Lehmann, der Pfarrer, Hans Boche); steigende und fallende Nutzungen: 1 n. β 3 gr. für 7 Schfl. Korn, auf den Gottesäckern gewonnen, der Schfl. zu 9 gr. verkauft; Cymbelsäckel: 48 gr. 11 ₰.

In der Ausgabe sind außer einigen Bauausgaben für die Pfarre und Schule folgende Posten genannt: 38 gr. 8 ₰ 1 hlr. bei der Kirch-

rechnung aufgegangen, 12 gr. dem Herrn Superintendenten, die zweijährige Kirchrechnung zu unterschreiben, 20 gr. dem Herrn Magister zu Schönenwalde, 16 gr. 2 ₰ für Brot und Wein zur Kommunion, 12 gr. des Gottes Korn zu eggen, 6 gr. dasselbe zu harken, 12 gr. dasselbe zu versehen, 3 gr. das Kirchengerät zu waschen, 3 gr. für Glockenschmiere, 6 gr. Gottesvätergebühr, 9 gr. dem Pfarrer zu drei unterschiedlichen Malen zu Herzberg zu predigen, 2 gr. demselben die zweijährige Kirchrechnung in Ordnung zu bringen, 3 gr. Scheunenzins.

An Unkosten bei den Kirchrechnungen sind 1652: 1 n. β 7 gr., 1655: 59 gr. 3 ₰, 1662: 1 n. β 36 gr. 8 ₰, 1666: 1 n. β 12 gr. 2 ₰ und 1668: 1 n. β 17 gr. 5 ₰ aufgegangen.

Die Kirchrechnung für Knüppelsdorf Michaelis 1668/69 (Gottesväter: Hans Tinius und Martin Bucke) hat folgende Einnahmepositionen:

Erbzins 1 n. β 20 gr. 6 ₰ (2 Schfl. Korn von der Windmühle, 31 gr. 6 ₰ der Pfarrer von der Stechwiese, 31 gr. 6 ₰ die Gemeine von der Schwegelwiese, 4 gr., 6 gr. und 4 gr. Fabian Thomas, Michel Liese und Gürge Poltz vom Oberlande, 4 gr. 6 ₰ Hans Buhl von einer Wiese); Laßzins 35 gr. (je 5 gr. „von der Cossaten Ländern", genannt sind: Peter Bickett, Daniel Poge, Hans Buhl, Hans Krause, Michel Buhlmann, Hans Schwohl, Jacob Günther); Geldzins 43 gr. 6 ₰ (als Schuldner sind genannt: Daniel Poge, Hans Buhl, Michel Buhlmann, Hans Schwohl, Gürge Holdtorff, Burchard Fuchß, Martin Schultze, Gürge Kuhl, Martin Gelnitz), Cymbelsäcklein 1 n. β 9 gr. 9 ₰.

Die Ausgaben entsprechen denen der Wiepersdorfer Kirchrechnung. Bemerkenswert ist nur hier die dort fehlende Position: 8 gr. dem Pfarrer Quartal. Als einzige Ausgabe für Armenzwecke ist hier notiert: 1 gr. einem Studenten aus Schlesien (in der Rechnung von 1670/71 sind mehrere solcher Ausgaben).

11.

Parochie Rehfeld.

1533.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A 1492, Bl. 237.

Rehfelt.

Diese pfarr ist der von Hulda lehen. Ist in der ersten visitation nicht angezeigt noch visitirt worden. Und hat ein zugehorend eingepfarrt dorf. Rehfelt hat 17 hufner, 2 gertner, 1 mul; Kolsa, ein filial mit einer kirchen, 1 firtel wegs von Rehfelt, 14 hufner, 5 gertner, 1 mul. Gernewitz ein forwerk.

Kirchendiener: pfarrer, custer.

Der itzige pfarrer hat seins wandels halb von den leuten guth gezeugnus, ist aber in der lehr schwach befunden: soll sich bessern

und mit vleis studiren und uf Galli nechstkunftig sich widerumb gein Wittemberg fur den hern probst oder Doctor Pomer pfarrer zu vorhoren einstellen, welchs er zu thun zugesagt. Sol predigen ein suntag umb den andern uf die suntag und fest zu Rehfelt und Kolsa frue das evangelium nach anleitung der postillen Doctoris Martini, in der wochen aber soll er an idem ort uf ein gelegen tag den leuten den catechismum predigen. Desgleichen soll der custer auch thun, itzliche wochen ein mal die iugent erfordern und den catechismum leren. Daruber soll der pfarrer die kranken besuchen und sie im glauben sterken und mit dem gotlichen wort trosten. Und soll der pfarrer das buchlein unterricht der visitatorn haben und sich darnach richten.

Einkomen der pfarrn: 3 fl. ungeverlich opfergelt, das sollen die richter in idem dorf auf die quatember einbrengen und dem pfarrer antwurten; 27 ½ schfl. korn decem zu Rehfelt Hertzberg. mas; 33 ½ schfl. korn decem zu Kolsa Hertzberg. mas; 9 schfl. 1 vtl. decem zu Beyern; 12 ½ gr. geltzins uf 2 bauern zu Rehfelt; 14 gr. von 3 hufen zu Kolsa; 7 gr. ein bauer zu Kolsa; 2 gr. ein ander bauer zu Kolsa; 2 gr. aber 6 bauern zu Rehfelt; 28 gr. 4 bauern zu Tristewitz; 4 fuder hau ungeverlich uf den stucken. Holzung gibt ieder hufner des iars 1 fuder, davon gibt der pfarrer den leuten 6 gr. Hat daruber 6 hufen, 3 zu Rehfelt und 3 zu Kolsa, davon man zinst, wie oben berurt. Und kan halden, wen er den acker treibt, 10 rinder, 6 schwein, 30 schaf.

Custerei einkomen: 27 ½ schfl. korn in beden dorfern; aus iedem haus in beden dorfern uf Weynachten ein hausbacken broth; holt holz aus dem puschicht, so vil er bedarf; uber das 6 ℔ fur das mal oder malzeit der tauf, 4 ℔ von einer leich.

Accidentia des pfarrers: 1 gr. fur die malzeit der tauf; 1 gr. vom einleiten; 1 gr. vom aufbieten; 1 gr. von einer leiche; 1 brot zu Weynachten, zu Ostern 2 eier itzlich haus.

Der pfarrer hat ein neue scheun erbauet und 3 β vorbauet: sollen und wollen die leuth beder dorfer 5 a. β wider erstaten. Sunst soll es mit dem pfarrbau gehalden werden uts. bei andern dorfern.

Ald inventarium der pfarren: 4 kuhe, 8 schaf, 8 huner, 3 binstock besetzt, 1 schlecht tisch. Soll das kirchspil hinach keufen 1 vorslossen tisch, 2 spanbetten.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 176a.

Rehfeld.

Dises pfarrlehen ist Fridrich von Holdo uf Kreischa.[1]) Hat ein zugehorend filial Kolsaw,[2]) ins ampt Libenwerda gehörig, ist unsers

[1]) 1575: Holda uf Kreuschsa.
[2]) Im Auszug etlicher clag ist der Ort Külso genannt.

gnedigsten herrn, und ein vorwerk Gernewitz, do itzt Wolff von Drandorff auf ist. Rehfeld hat 16 hüfner, Kolsau hat 17 hüfner.

Kirchendiener: pfarrer, custos.

Pfarrer er Ludowicus Straßbürger, zu Straßburg geboren, ist 44 iar pfarrer zu Rehfeld gewesen, uber die 70 iar alt, hat 7 lebendige kinder, und weil ihm das gehör und gesichte sehr ablegt und nit wol gehn kan, helt er einen vicarium als seinen eiden; weil er aber nu zu schwach ist, das predigtamt zu versorgen, ist ihme geboten worden, hinfürder sich des predigen und die sacramenta zu administriren genzlich zu enthalten. Der iunge pfarrer Petrus Gorp, von Jessen bürtig, hat 2 iar Wittebergae studirt, ist zum pfarrampt gen Rehfeld anno 53 zu Witteberg ordinirt worden, von Fridrichen von Holdo angenomen und von ihme gen Witteberg verschriben, und ist in der lehr zimlich wolgeschikt befunden.

Die gemein neben den iunkern haben dem iungen pfarrer der lehr vleis und lebens halben ein gut gezeugnis geben; und haben bede pfarrer, der alte und iunge, keinen können angeben, der die predigt und sacrament verachte oder sunst mit offentlichen lastern beruchtigt were.

Einkommen der pfarrn. Aus Rehfeld: 7 1/2 gr. zinset ierlich Hans Riese; 5 gr. Andres Schoener; 27 1/2 schfl. korn Hertzbergisch maß: haben dem pfarrer 1 1/2 schfl. abgebrochen, ist derwegen ihnen ernstlich bevolen worden, hinfurt dem pfarrer die 1 1/2 schfl. zu dem andern (zu) geben und unverkurzt sein einkommen volgen (zu) lassen; 20 brot; 40 eier auf Ostern; 2 hufen ackers: ist des orts geringer acker und sind die hufen klein, tragen ongeferlich 30 β korns, 15 β habern, 8 β heidekorn, gersten und weitzen geret doselbst selten. Aus Kolsaw: 3 hufen, die gebrauchen 4 baurn umb ein ierlichen zins, geben darvon 3 rtlr.; 7 gr. Merten Kuene[1]); 2 gr. 4 ₰ Lex Doeber[2]); 2 gr. geben 6 gertner, ieder 4 ₰; 32 gr. opfergelt ongeverlich; 33 schfl. korn; 23 brot; 46 eier auf Ostern. Merten Kuene zu Kolsaw gibt ierlich den fleischzehend von lemmern. Wisewachs: bekömpt 4 zimliche fuder heu uf den schlegen bei dem pfarracker. Holz: den mitwochen nach Pfingsten bringen die von Kolsaw aus ihrem geholz dem pfarrer ein ieder ein fuder holz, das sein 21 fuder ierlichen, das ubriche muß er kaufen. Aus Gernewitz: 3 gr. opfergelt; 2 schfl. korn: sollen 4 gewesen sein. Aus Beyern: 9 schfl. 4 mtz.[3]) Aus Tristewitz: 27 gr. zins ierlichen.[4]) Daruber hat der pfarrer auch die accidentia vom kindteufen, begrebnisse, wirtschaften.

Nachdem aber dem alten pfarrer numehr unmuglichen das predigtampt zu verwesen und die sacrament zu administriren, so soll gleichwol hinfurder der alte pfarrer her Ludowicus Straßburger uf sein lebenlang haben das ganze einkommen zu Rehfeld und die 9 schfl.

---

[1]) 1575: Gregor Kuene. [2]) 1575: Paul Doeber vom pfarrgarten. [3]) 1575 fügt hinzu: bringen die gemeine aus. [4]) fehlt 1575.

korn aus Beyern, item 2 schfl. korn aus dem vorwerk Gernewitz und daruber noch 2 schfl., so iunker Fridrich von Holdo freiwillig dem alten pfarrer uf sein leben ierlich zu geben zugesagt. Es sollen ihm aber die baurn zu Rehfeld den decem ins gericht auf einen gewissen tag zusamen bringen und nichts davon zu bottkorn abzihen. Sein eidem aber soll das einkommen vom filial Kolsa und Tristewitz nemen und die andern accidentia haben. Darüber ist den hufnern aller beden dorfschaften craft churfürstlichen bevels uferlegt, das ein ieglicher dem iungen pfarrer ierlichen $^1/_2$ schfl. korn uber das vorige, so der alte und iunge pfarrer nimpt, neuer zulage geben solle uf Martini des 55ten iars anzufahen, so lang der alte pfarrer lebt. Nach absterben desselben soll der halb scheffel wider fallen und alles einkommen aus beden dorfern, item aus Beiern und dem vorwerk dem iungen pfarrer volgen. Damit aber diser vergleichung und verordnung allenthalben volge geschehe, soll iunker Fridrich von Holdo und Wolff von Drandorff uf Gernewitz, desgleichen der heuptman und schösser zu Liebenwerda[1]) behulflich sein.[2])

Inventarium der pfarrn: 4 kühe hat der alte pfarrer vor 44 iarn gefunden; 7 schaf; 7 hüner. Daruber soll das kirchspil hinach verschaffen: 2 spanbette, 1 verschlossen tisch.

Einkomen der kirchen Rehfeld. Schuld des gotshaus zu Rehfeld und gelihen gelt anno 1529: 14 reinische fl. hat Guntern von Holdo mutter im 1490. iar aus der kirchen entlehnet; 3 gute β Gunter von Holdo selbst entlehnet; 4 fl. an gold idem; 2 alte β Gunter von Holdo zu sich genommen, ein buch zu keufen im 1502. iar; 12 reinische fl. hat Gunter von Holdo entlehnet, als er die gülden verwechselt und darnach wider zu sich genommen hat im 1519. iar; 10 alte β Gunter von Holdo entlehnet; 8 silbern β entzlich[3]) gehoben Gunter von Holdo; 1 silbern β entlehnet Guntern von Holdo hausfrau; 50 gr. geliehen Guntern von Holdo hausfrauen; 18 alte β haben Guntern von Holdo und seiner hausfrauen geliehen die gotsleute Andres Tschönner und Steffan Gertner im 1526., 27. und 28. iar; 1 fl. hat Gunter von Holdo auf sich genomen her Jorg Tingels halben, welchs der iunker an den zinsen abgerechnet hat, die er hern Georgen schuldig war im 1527. iar: summa summarum 99 fl. 2 gr. Einen kelch hat auch Gunter von Holdo der kirchen abentlehnet und nit wider zugestellt. Solche schuld stet dem gotshaus heutigs tags aussen, und soll Fridrich von Holdo

[1]) verschrieben Liewenda.

[2]) Im Auszug etlicher clag Bl. 137 ist für den alten, gebrechlichen, langgedienten Pfarrer, der in großer Armut sei und viel Kinder habe, eine jährliche Geldhilfe als für einen Emeritus erbeten, zugleich ersucht, die $13^1/_2$ Schfl. Korn, die aus Külso jährlich ans Kloster Nimitsch gegeben würden, jetzt ins Amt Liebenwerda, zur Besserung der geringen Pfarre dieser zu überlassen. Auf das letztere ist nicht eingegangen, dagegen sind dem Emeritus unter dem 26. Juli 1556, wie am Rande bemerkt ist, 10 fl. aus dem Amt Lichtenberg und 2 Mld. Korn aus dem Amt Schweinitz bewilligt.

[3]) gleich einzeln.

dieselbe mit 10 fl. ierlich abzulegen schuldig sein, bis die 100 fl. entricht sein, oder aber die ganze summa mit einer verschreibung der kirchen zu versichern und ierlich mit 5 fl. zu vorzinsen; im fall aber der wegerung soll er durch die executores mit ernst uf solche leidliche wege gewisen werden.

Einkommen der kirchen Kolsaw: 2 fl. 6 gr.

Einkommen des custers. Aus Kolsaw: 2 gr. geben dem custer 6 gertner, wie dem pfarrer, ieder 4 ℔; 8½ schfl. korn; 23 brot; 46 eier. Aus Rehfeld: 19 schfl. korn, 20 brot, 40 eier. Aus Gernewitz: 2 brot, 4 eier. 6 ℔ vom begrebnis und andere accidentia.

Clag: der custer hat sich beclagt, wie das er in 3 iarn viermal leikauf und bis in ein neu β und 15 gr. der gemein hat geben müssen: haben die visitatores der gemein ernstlich verboten, hinfürder vom custer kein leikauf zu nemen, bei vermeidung harter straf, auch ihn nicht mehr zum ehrbier nötigen.

Es hat sich auch die gemein zu Kulsaw beschwerlich gemacht, das sie dem pfarrer den halben schfl. uber das vorige geben sollen, und angezeigt, weil sie one das 13½ schfl. u. gten h. gen Nimitsch geben müsten, das die visitatores bei unserm gnedigsten herrn ansuchen solten, das dieselben ihrem pfarrer möchten zugelegt werden.

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zu Hertzberg.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 26, Bl. 471 fg.

Rehfeldt.

Pfarrlehen und Parochialumfang wie 1555. Rehfeldt hat 17 Hüfner, 3 Kossaten, Kolsaw 17 Hüfner, 6 Kossaten.

Pfarrer ist seit 22 Jahren der schon in voriger Registratur genannte, 1553 in Wittembergk ordinierte Petrus Gorp. Er predigt alle Sonntage in beiden Kirchen und hält (in einer) das Amt. Von Michaelis bis Philippi und Jacobi predigt er Mittwochs in Rehfeldt, Donnerstags in Kolsaw uber den Katechismus Luthers.

Das Pfarrinventar besteht jetzt nur aus 2 Kühen, 6 Schafen, 6 Hühnern und einem Hahn, sowie einem verschlossenen Tische.

Das Pfarreinkommen ist im allgemeinen unverändert. An Geldzins aus Rehfeldt ist hinzugekommen: 2 gr. gibt Silvester Pfeiffer. Das Opfergeld dortselbst beträgt 28 gr. In Kolsaw erhebt der Pfarrer jetzt 33½ Schfl. 2 Mtz. und 25 Brote. Die Kornverpflichteten in Rehfeldt sind: Tiburtius Zschiesicken 2½ Schfl., Andreas Tzschorder 2 Schfl., Jorß Wagner 2½ Schfl., Peter Seiffert ½ Schfl. 4 Mtz., Andres Bartholomeus 2 Schfl., Gürge Flemick 1 Schfl., Alex Eliemann 1 Schfl. 2 Mtz., Donat Riepietsch 1½ Schfl., Hans Riese 1 Schfl. 4 Mtz., Blese Riemer

1 Schfl. 4 Mtz., Donat Seiffert 2 Schfl., Wenzel Moller 1 1/2 Schfl., Silvester Pfeiffer 1/2 Schfl., Barthel Weinmann 1 Schfl. 4 Mtz., Simon Riese 1/2 Schfl., Hans Seiffert 1 1/2 Schfl., Andreas Dicko 1 1/2 Schfl.

Die Kornverpflichteten in Kolsaw heißen: der Richter Blese Beyer 3 1/2 Schfl. 6 Mtz., Stephan Taur 1 Schfl. 6 Mtz., Greger Khune 1 Schfl. 6 Mtz., Alex Moller 3 Schfl. 6 Mtz., Paul Doeber 6 Mtz., Erasmus Sage 6 Mtz., Andres Stam 2 Schfl. 6 Mtz., Gürge Doeber 10 Mtz., Merten Doeber 6 Mtz., Nickel Khuene 10 Mtz., Andres Krause 6 Mtz., Paul Cuntze 6 Mtz., Greger Valett 1 Schfl. 6 Mtz., Merten Tzschisicken 6 Mtz., Tomas Kunradt 6 Mtz., Paul Bierbaß 1 Schfl. 6 Mtz., Oßwaldt Mirisch 6 Mtz., Simon Kacke 2 Schfl. 6 Mtz., Kilian Taur 2 Schfl. 6 Mtz., Nickel Stamm 2 1/2 Schfl. 6 Mtz., Christop Taur 2 Schfl. 6 Mtz., Paul Kochrübe 2 Schfl. 6 Mtz., Peter Taur 2 Schfl. 6 Mtz. Als Gärtner in Kolsaw sind genannt Andres Krause, Paul Cuntze, Merten Züriech, Tommas Cunrad und Oßwald Wyrisch.

Von den 6 Hufen, die zur Pfarre gehören, treibt der Pfarrer die 3 in Rehfeldt und eine in Kolsaw; 2 andere in Kolsaw hat er um die Hälfte ausgetan. Von den Pfarrhufen hat er etwa 6 Fuder Heu. Außerdem benutzt er die Gräserei auf dem Kirchhofe in Kolsaw. An Holz wird ihm am Mittwoch nach Pfingsten von den Kolsawern je ein Fuder aus ihrem Gehölze, also 21 Fuder gebracht; die Gemeinde zu Rehfeldt ist verpflichtet, ihm sein erkauftes Holz heimzufahren, jeder mit einer Fuhre, dafür gibt er der Gemeinde 6 gr.

Das Küstereinkommen ist das alte, und es ist nur 4 gr. Quartalgeld aus beiden Kirchen hinzugekommen.

Das Einkommen der Kirche Rehfeldt besteht in: 26 gr. Zins des Windmüllers von der Windmühle, 12 gr. 2 ₰ Erbzins von vier Verpflichteten und 58 gr. von 3 Bauern in Triestewitz, wovon der Pfarrer 28 gr. erhält.

Die Kirche zu Kolsaw hat 1 gr. 1 ₰ Erbzins, 2 gr. Ackerzins und 24 gr. von der Windmühle Einkommen.

Kircheninventarien sind nicht registriert.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68 I, Bl. 93, II, Bl. 185; No. 69, Bl. 508; A 51 B 73, Bl. 66; A 50, XI No. 70, Bl. 706; No. 73, Bl. 291a und 297; No. 80, Bl. 216 und 416.

Rehfeldt (Refelt)

mit **Koltza** (Koltzo, Koltze, Cölsa) und **Gornewitz** (Gernewitz).

Kollator: der von Holdaw (Friedrich von Holda) auf Kreyscha.

Rehfeldt gehört dem von Holdaw, desgleichen Gornewitz; Koltza gehört ins Amt Liebenwerda. Die Zahl der Kommunikanten ist zu Rehfeldt 130, zu Koltza 139, zu Gornewitz 10.

Der Pfarrer Petrus Gorp aus Jessen, 1577: 45 Jahre alt, ao. 51 die

Marci zum Pfarrer ordiniert, nachdem er zuvor 2 Jahre in Wittenberg studiert hatte.

Der Kustos Barthel Wildstein (Wildenstein) aus Übigau, 1577: 50 (1578: 53) Jahre alt, ist zu Magdeburg in die Schule gegangen, 1577: 14 (1578: 18) Jahre hier, nachdem er vorher 8 Jahre in Widra gewesen.

1577 (November).

Pfarrer glaubet, bekennet und lehret den prophetischen und apostolischen Schriften, den drei fürnehmsten Symbolis, der Augsburgischen Konfession und den Artikeln, zu Torgau gestellet, gemäß. Allsonntäglich predigt er in beiden Dörfern das Evangelium, nur am ersten Festtage der hohen Feste predigt er dreimal, nämlich zweimal in Refelt und einmal im Filial. In der Woche wird weder Altes noch Neues Testament erklärt. Zeremonien etc. wie in Herzberg. Lichter sind lange Zeit nicht mehr gehalten worden. Der Katechismus wird in jedem Dorfe einmal Mittwochs in Rehfeldt, Donnerstags im Filial von Michaelis bis zur Fastnacht gepredigt, danach bis Ostern die Passion. In der Erklärung des Katechismus braucht er vornehmlich Luther; er zeigt bei jedem Gebote an, was für gute Werke geboten, welche verboten werden, und spricht von Strafe und Belohnung beider. Der Küster treibt den Katechismus in der Woche in beiden Dörfern auf dem Gerichte einen Tag von Michaelis bis Ostern. Im Sommer übt er am Sonntag, wo die Predigt früh geschieht, den Katechismus mit den Kindern und dem Gesinde ebenfalls. Ein Examen der Kinder und des Gesindes ist nicht gehalten, doch werden diese fleißig zur Kirche gehalten. Vor und nach der Predigt werden christliche Lobgesänge gesungen. Es wird für allerlei Not gebetet und mit der Kollekte und gemeinem Segen beschlossen. Ordentliche Register der Getauften etc. werden nicht gehalten. Der Pfarrer besucht auch ungefordert Kranke und Sterbende und tröstet sie.

Die Kastenrechnung wird vom Pfarrer geschrieben und alle drei Jahre einmal im Beisein des Lehnsherrn und der ganzen Gemeinde gehalten, wobei etwa 10 gr. verzehrt werden.

Der Pfarrer hat eine Bibliothek mit vielen Büchern von Luther, Brenz, Selneccer u. a.; seine Privatstudien gelten vornehmlich der Bibel.

Der Kustos hält keine Institution mit den Knaben. Die Bauern achten die Studien nicht, müssen mit der Hand lernen arbeiten. Kustos liest ein Stück aus dem Katechismus mit der Auslegung des Sonntags, wenn keine Kommunikanten sind; wenn aber Kommunikanten sind, wird dies nur in einem Dorfe also gehalten.

Es wird gut über der Sonntagsheiligung gehalten, doch bleiben Hausväter, die die Predigt versäumen oder die Kinder nicht dazu halten, ungestraft, sind auch noch niemals namhaft gemacht. Auch werden Rockenstuben, Scheidabende und unzüchtige Tänze bei Hochzeiten auf der Gasse ohne Strafe gehalten. Schwelgerei und Gotteslästerung sind im Abnehmen.

Die Kirche und der Glockenturm sind gänzlich neu zu bauen: — der Erbherr soll die Eingepfarrten zu solchem Bau anhalten (1578 wiederholt).

1578.

Der Pfarrer hat seither seine Predigten Gottes Wort, der Augsburgischen Konfession und Luthers Schriften gemäß gehalten. Zum Examen kommen jetzt die Leute mit allen Kindern, Knechten und Mägden; das Examen wird jährlich gehalten. Ebenso werden jetzt die Register der Getauften usw. gehalten. Als Gegenstand der Privatstudien des Pfarrers ist jetzt angegeben außer der Bibel: ad Romanos von Philipp Melanchthon.

Eine Schule ist noch nicht gehalten. Was aber der Küster Amts halber zu tun schuldig, verrichtet er fleißig.

Die Eltern (1579: die Hausväter, nicht aber die Hausmütter) werden jetzt bestraft, wenn sie selbst die Predigt versäumen, nicht wenn sie ihre Kinder nicht zur Schule halten. Gotteslästerung ist gemein, Schwelgerei gehet immerfort. Jetzt wird geklagt, daß unzüchtige Tänze mit Verdrehen vor dem Kruge alle Sonntage stattfinden, ohne daß gestraft wird.

1579

nichts erwähnt.

1581.

Einkommen der Pfarre: 7 a. β an Geld; 6 Mlt. 2 Schfl. 2 Mtz. Korn Herzberger Maß im Sack; 48 β allerlei Getreide von 2 Hufen zu Refelt; 32 Schfl. allerlei Getreide von 3 geringen Hufen in Cölsa; 9—10 Fuder Wiesewachs; 20 Fuder Holz, bringen die von Cölsa dem Pfarrer.

Der Kustos hat noch immer keine Schule (dasselbe 1582). Die Eingepfarrten berichten, er könne geschriebene Schrift nicht recht lesen. Die Friedhöfe sind schlecht bewahrt (idem 1582).

1598 (10. August).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 373.

Rehfelt

mit Filial **Kultze** (Koltze).

Kollator: der Junker Tobias von Ponnicke (Punnicken) auf Kreischa.

Pastor: Petrus Gorpius, 66 Jahre alt, 45 Jahre hier.

Kustos: Stephanus Bule, ein Leinweber (1608: 45 Jahre alt), 6 Jahre hier.

Der Pfarrer klagt über unordentliches Wesen der Knechte und Mägde bei Hochzeiten und sonst: — Richter und Schöppen sollen auf Übeltäter achten und sie der Obrigkeit anzeigen. Sonst gibt er seinen Zuhörern gutes Zeugnis, sie hören und lernen fleißig Gottes Wort und

nehmen in der Gottseligkeit und anderen christlichen Tugenden zu. Nur halten sie ihre Kinder nicht zur Schule: sie wollen's hinforder tun.

Wassers halben ist der Schösser des von Punnicken ausgeblieben, so daß eine Kirchrechnung nicht hat gelegt werden können.

1602 (30. Juni).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 140.

Der Pfarrer Gorpius hält noch immer kein Taufregister. Er klagt, daß unzüchtige Tänze, Doppeln und Spielen im Zunehmen sei und daß Rockenstuben gehalten werden, trotzdem auf dies alles Strafen gesetzt sind: — Strafen sollen geschärft werden.

Der Küster wollte gern Schule halten, wenn die Leute nur ihre Kinder schickten.

1608 (2. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 134a.

Die Leute schicken zum Katechismus nur die unmündigen Kinder, die älteren behalten sie zu Hause, wie sie selbst nicht kommen: sind zur Besserung und Fleiß ermahnt. Unzüchtige Tänze sind bei Knechten und Mägden sehr üblich, es ist keine Furcht noch Scheu mehr bei ihnen. Insonderheit klaget der Pfarrer über die junge Burse, die soll sehr mutwillig sein; wenn sie des Nachts gezechet haben, kehren sie den Leuten die Wagen um, schlagen die Fenster aus: der Junker will auf solche acht geben.

Dem Pfarrer wollen die Bauern nicht mehr als 1 gr. für die Leichenpredigt geben: ist ihnen die kurfürstliche Kirchenordnung vorgelesen. Sie versaufen das Reis, daß der Pfarrer keine Kabel zum Zaune haben kann: — sollen den Pfarrer mit in gleiche Teilung nehmen. Etliche ehren das Pfarramt „ziemlich".

Der Küster wiederholt seine alte Klage, daß ihm die Kinder nicht zur Schule geschickt werden. Er hat keinen Born am Hause und muß sein Wasser bei den Nachbarn holen, die große Hunde haben; auch habe er sich selber einen Backofen für 2 Rtlr. bauen müssen: — diese 2 Rtlr. sollen ihm ersetzt werden.

1618 (15. Januar).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 91, Bl. 501a; Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 30, Bl. 280.

Rehefeld (Erbherr Tobias v. Ponicka)
mit **Cölsa** (Amt Liebenwerda) und dem Vorwerk **Gernewitz.**

Kollator: Tobias von Ponicka auf Kreischaw und Gernewitz.

Pastor: M. Daniel Schalizius, Sohn des Schildauer Pastors Bartholomaeus Schalitz, geboren 1591 zu Langenreichenbach, erzogen zu

Torgau und Merseburg, hat 4 Jahre in Leipzig und 1 Jahr zu Wittenberg studiert, ao. 1616 hierher voziert.

Kustos: Stephan Buhle von Dommitzsch, 47 Jahre im Dienst, seit 1591 hier.

Es ist in allem volle Richtigkeit gefunden, nur daß der Pfarrer bisher sich selbst gebeichtet hat, wird geändert und er an den Pfarrer von Döbricha als seinen Konfessionarius gewiesen.

In der Verwaltung des Gotteskastens werden die Laßzinsen erhöht und für alle ausgeliehenen Gelder die Beibringung einer Gunst des Amts verlangt.

Pfarrinventar: 2 Kühe, 5 a. β für 2 andere Kühe, welche nun vor 106 Jahren dem Inventar entzogen wurden, 6 Schafe, 6 Hühner und 1 Hahn.

Pfarrbesoldung. An Korn aus Rehefeld, Gernewitz und Beyern: 38 3/4 Schfl. Herzberger Maß, aus Cölsa: 33 1/2 Schfl. 2 Mtz. Torgauer Maß; Brote: 49; Eier: 98; Acker: 3 Hufen zu Rehefeld, 3 zu Cölsa klein und gering; Wiesewachs: ca. 4—5 Fuder; Holz: 21 Fuder von der Gemeinde Cölsa, dafür gibt er dieser 6 gr., sonst sind die Hüfner in Rehefeld verpflichtet, dem Pfarrer erkauftes Holz heimzufahren gegen 6 gr. Trinkgeld; Geld: Opfer ca. 28 gr. in Rehefeld und 22 gr. in Cölsa, vom Junker zu Triestewitz 28 gr., Mietgeld vom Pfarrgarten in Cölsa 2 gr. 4 ₰, Erbzinsen in Rehefeld 14 gr., in Cölsa 7 gr. und 5 mal 4 ₰. Accidentia: 1 gr. von der Taufe, 2 gr. von der Leiche eines Alten, 1 gr. von der eines Jungen, 1 gr. vom dreimaligen Aufgebot, [3 gr.] von der Kopulation und [6 gr.] von der Hochzeitspredigt sollte zwar auch dem Pastori (als) sein Pretium gegeben werden, wird ihm aber wider die Billigkeit entzogen.

Kustos. Inventar vakat.

Besoldung: 19 Schfl. Korn Herzberger Maß aus Rehefeld; 8 1/2 Schfl. Korn Torgauer Maß aus Cölsa; 49 Brote, von jedem Hauswirt eins; 98 Eier, von jedem 2; 6 ₰ von ein paar Hausgenossen, 4 ₰ von einem Gärtner; 4 gr. aus beiden Kirchen; 2 Schfl. Torgauer Maß in Rehefeld vom Zeigerstellen. Accidentia: 2 gr. bezw. 1 gr. „Leichgeld", 1 gr. von einer Hochzeit, 6 ₰ von einer Kindtaufe.

1624.

Protokoll des ao. 24 gehaltenen Synodi, Dresden, H. St. Arch. Loc. 1987, Bl. 191 a.

Rehefelt.

Collator: Loth von Ponickau auf Kreischa. Filial Kolsa. Pastor M. Daniel Schalizius.

Pastor soll das Jurament leisten und Consistorium wegen des entzogenen Pfarrgartens die Gebühr anordnen.

1672 (14. März).

Merseburg, Reg. Arch., Rep. 50, II, No. 45 b, Bl. 321.

Rehefeld.

Kollator und Lehnsherr der Kirche, Pfarre und Schule zu Rehefeld ist Hans Abrahamb von Gerßdorff auf Kay, Kreyschau, Gernewitz, Weissig und Löhsten, kurf. sächs. Geheimer und Kriegsrat, Generalwachtmeister, Kammerherr, Obrister und Amtshauptmann zu Torgau, Oschatz und Mutzschen. Das Filial Cölsa gehört ins Amt Liebenwerda.

Zur Hauptkirche Rehefeld gehört das hochadlige Vorwerk Gernewitz samt der dabei liegenden Schäferei, weswegen auch allemal von der Kanzel zu verkündigen, wann wieder solle gepredigt werden, damit diese Vorwerker sich zu rechter Zeit zum Gottesdienste wieder einfinden können. Rehefeld hat zurzeit 13 (früher 18) Hüfner, 3 (2) Gärtner; Cölsa 15 (16) Hüfner, 5 (6) Gärtner, 1 (2) Kossaten.

Pfarrer ist P. Johannes Budaeus aus Herzberg, 1626 geboren, hat anfänglich die schola patria, danach von 1643 ab zuerst die schola Cathariniana zu Braunschweig und später die schola Aegidiana zu Osteroda im Grubenhagischen Fürstentum frequentiert und von 1648 ab in Wittenberg studiert. 1651 ist er vom Rat zu Herzberg zum Kantorat berufen, 1655 dann hierher voziert und Anfang Februar vom General-Superintendenten D. Abraham Calovius im Beisein des wohlehrwürdigen Ministerii zu Wittenberg examiniert und darauf ritu apostolico ordiniert, aber erst Ende des nächsten Jahres vom Superintendenten D. Kühne hier investiert. Er ist nicht unmittelbar auf M. Daniel Schalizig gefolgt, denn dieser wird sein Praedecessor genannt. Der unmittelbare Vorgänger aber ist nicht erwähnt.

Als seine Predigtordnung verzeichnet er: Alle Sonn- und Festtage wird in der Mater und Filia abwechselnd früh und später nach Absingung der gebräuchlichen Gesänge und Ablesung der Epistel, auch eines Hauptstücks aus Luthers Katechismus das ordentliche Evangelium gepredigt. Außerdem wird zur Winterszeit alle Wochen früh 7 Uhr am Donnerstag in Cölsa, am Freitag zu Rehefeld der Katechismus, zuletzt die Passion gepredigt. Im Sommer hält der Küster nachmittags abwechselnd in den beiden Kirchen Betstunde, wobei er den Katechismus verliest. Nur an Festtagen predigt der Pfarrer zu Rehefeld ein zweites Mal am Nachmittage.

Pfarreinkommen. An Korn: 29 Schfl. 4 Mtz. Herzberger Maß in Rehefeld, 2 Schfl. dess. Maßes in Gernewitz, 34 Schfl. 13 Mtz. Torgauer Maß in Kölsa,[1]) dazu aus Beyern 9 Schfl. 4 Mtz. An Geld: 3 fl. 4 gr.

[1]) Von den 29 Schfl. 4 Mtz., die aus Rehefeld entfallen sollen, sind noch 8 Schfl. 9 Mtz. caduc. Es geben: Andreas Stamm, der Richter, 2 ½ Schfl. [1 Schfl.][2]), Gürge Schindler 2 Schfl. [1 Schfl.], Hans Jage 2 ½ Schfl. [2 Schfl.], der Schenke, noch caduc, ½ Schfl. 4 Mtz., Hans Hase ½ Schfl. [1 Schfl.],

[2]) Die in [ ] gesetzten Zahlen geben den Kornschutt des Kustos an.

6 ℔, nämlich 7 gr. aus jeder Kirche, das Opfergeld, in Rehefeld früher 28 gr., jetzt 12—13 gr. betragend, in Kölsa früher 22 gr., jetzt 18 bis 19 gr., Erbzinsen aus Rehefeld: 5 gr. Gürge Schindler, 7 ½ gr. Martin Stamm, 2 gr. Hans Pabbert, desgl. aus Költze: 7 gr. Hans Köhler von Martin Kühnes bisher caduc gewesenem Gute, 2 gr. 4 ℔ Martin Jude sen., und vom Pfarrgarten geben je 4 ℔: Martin Jude sen., Peter Schröter der Müller, Hans Findeißen, Gürge Becker und Andreas Bierbaß; aus Triestewitz endlich vom adligen Hause 1 fl. 7 gr. Brote sollen es, wenn alles besetzt ist, 49 und Eier doppelt soviel sein. An Holz liefern die Költzer am Pfingstmittwoch 21 Fuder und erhalten dafür 6 gr. zu vertrinken. Eichelmast, freie Hutung und freies Eichelsammeln steht dem Pfarrer (und ebenso dem Küster) wie jedem anderen Einwohner zu, und selbst wenn die Bauern die Eicheln von der Herrschaft kaufen müssen, braucht der Pfarrer nichts zu geben.

Ackerbau: 6 Hufen, 3 zu Rehefeld und 3 zu Költze, sehr klein, daß er kaum über Winter 14—15 Schfl. Kleinmaß Roggen und 2 bis 3 Schfl. Gerste, 3—4 Schfl. Hafer und 4—5 Schfl. Heidekorn über Sommer darauf säen kann, dazu so sandig und gering, daß er oft nur so viel ß erntet, wie er Schfl. aussät, und gibt 1 ß doch nur 2—3 Schfl. Kleinmaß, so daß bei den hohen Gesindelöhnen (ein Knecht 17—20 fl., eine Magd 8—10 fl., ein Junge und eine mittlere Magd 6—8 fl.) der Acker kaum zu bewirtschaften ist, zumal er sehr zerstreut und abgelegen ist. Wiesen gehören nicht zur Pfarre. Eine zwischen den Pfarräckern liegende Wiese in Rehefeld wird von Blase Kühnen als Eigentum angezogen. Ebenso beansprucht der jetzige Inhaber des Pfarrgartens in Cölse, Martin Jude sen., diesen als Pertinenzstück zu seinem Gute.

Martin Hofemann, der Zimmermann, 2 Schfl. [1 Schfl.], Hans Hase, caduc. 2 Schfl., Hans Müldener 1 ½ Schfl. [1 Schfl.], Hans Jude, caduc, 1 Schfl. 4 Mtz., Martin Buhle, caduc, 1 Schfl. 4 Mtz., Martin Stamm 1 Schfl. 4 Mtz. [1 Schfl.], Bläse Kühne ½ Schfl. 4 Mtz. [1 Schfl.], Christoph Rösener, caduc, 2 Schfl., Caspar Jage 1 ½ Schfl. [1 Schfl.], Hans Pabbert (Babert) ½ Schfl. [1 Schfl.], Gürge Köppe 1 Schfl. 4 Mtz. [8 Mtz.], Andreas Müldener 1 Schfl. 4 Mtz. [8 Mtz.], Andreas Weinmann, caduc, 1 Schfl. 4 Mtz., Martin Hofemeister 1 ½ Schfl, [1 Schfl.], Hans Stamm 1 ½ Schfl. [1 Schfl.], vom Vorwerk Gernewitz 2 Schfl., von Költze 34 Schfl. 13 Mtz., wovon aber noch 4 Schfl. 12 Mtz. caduc sind (nämlich von Christoph Taur, dem Richter, 3 ½ Schfl. 6 Mtz. [½ Schfl.], Gürge Wagner 1 Schfl. 6 Mtz. [½ Schfl.], Hans Kühne, caduc, 1 Schfl. 6 Mtz., Georg Kutzsch, caduc, 3 Schfl. 6 Mtz., Martin Jude sen. 6 Mtz. [½ Schfl.], Hans Bierbaß 6 Mtz. [½ Schfl.], Hans Ließke 2 Schfl. 6 Mtz. [½ Schfl.], Martin Grosse 10 Mtz. [½ Schfl.], Gürge Torge 6 Mtz. [½ Schfl.], Nickel Kühne 10 Mtz. [½ Schfl.], Martin Jude jun. 6 Mtz., Peter Schröter, der Müller, 6 Mtz., Peter Diecke ½ Schfl. 6 Mtz. [½ Schfl.], Hans Findeisen 6 Mtz., Gürge Becker 6 Mtz., Hans Siegmund 1 Schfl 6 Mtz. [½ Schfl.], Andreas Bierbaß 6 Mtz., Hans Rahck (Rack) 2 Schfl. 6 Mtz. [½ Schfl.], Nickel Bierbaß 2 Schfl. 6 Mtz. [½ Schfl.], Andreas Kuntze 2 ½ Schfl. 6 Mtz. [½ Schfl.], Gürge Köppe 2 Schfl. 6 Mtz. [½ Schfl.], Christoph Gotzsche 2 Schfl. 6 Mtz. [½ Schfl.], Hans Nietzsche 2 Schfl. 6 Mtz. [½ Schfl.]), aus Beyern von etlichen Pertinenz-Stücken Feld 9 Schfl. 4 Mtz., wovon aber noch 2 Schfl. 4 Mtz. wüste liegt. Das Korn wird überall nach Herzberger Maß, nur in Költze nach Torgauer Maß gereicht.

Accidentien: 4 gr. für eine Taufe, 6 gr. für das dreimalige Aufgebot und 6 gr. für das Zeugnis darüber, 1 Rtlr. für den $^3/_4$ Stunden langen Trausermon, 4 gr. für den Leichengang, 8 gr. für die Abdankung bei der Beerdigung eines Kindes, 12 gr. für die Abdankung bei der Beerdigung eines Erwachsenen, 1 Rtlr. für die Leichenpredigt. Für Fürbitten und Danksagungen wollen sie nichts geben, und sie sind arme, unvermögende Leute. Beichtgeld kommt wenig ein, mancher gibt kaum 2 ℔.

Vieh kann der Pfarrer halten, soviel er auswintern kann; der jetzige hält nur 2 Kühe, 6 Schafe, sein Vorgänger soll 100 Schafe gehabt haben. Sein Vieh hat er schuttfrei, doch wenn die Ochsen von den Kühen getrennt und die Kälber im Brachfelde mitgehütet werden, muß auch er zahlen.

Kirche, Pfarre und Schule sind 1637 mit dem ganzen Dorfe jämmerlich in die Asche gelegt. Durch Gottes Segen aber und die Mildigkeit der Einwohner wie auch frommer Christen Almosen sind sie folgendermaßen wieder aufgebaut: die Pfarrwohnung 1656, die Pfarrställe 1657, die Pfarrscheune 1658, die Schulwohnung 1659 (1669 ist sie wieder niedergebrannt, aber sogleich wieder aufgebaut); die Kirche ist 1661 zunächst aufgebaut, 1663 gedeckt, 1666 am Boden mit Steinen ausgesetzt, 1671 oben gespundet. Es fehlt noch der Turm, eine zweite Glocke, die Altartafel, der Taufstein, zwei Fenster, das Gestühl, die Kanzel, und es mangelt außerdem der Kalk etc. zur Renovation und Ausputzung.

Der Kustos Georg Bothe ist 1609 in Übigau geboren und zuerst 6 Jahre beim Schulmeister Mattheus Urban in die Schule gegangen und nachher 6 weitere Jahre vom Pastor M. Michael Milingius unterrichtet worden. Dann ist er 1645 vom Junker Wolf von Dietterich nach Schmerkendorf als Küster berufen, aber er ist dort nur 1 Jahr geblieben, denn „das Kriegswesen verderbete uns", und so ist er 1646 hierher voziert.

Als sein Einkommen gibt er an: Quartalgeld aus beiden Kirchen je 2 gr.; 19 Schfl. Korn aus Rehefeld, $8^1/_2$ Schfl. aus Kölsa; 49 Hausbrote und 98 Ostereier sollten es sein; 4 ℔ geben die 5 Gärtner in Kölsa, die den Pfarrgarten innehaben. Accidentien: 3 gr. von der Taufe für das Gevatterbriefschreiben, Kirchaufschließen, Taufezurichten und Läuten; 12 gr. von der Brautmesse für das Singen und Läuten; 12 gr. für das Singen und Läuten bei einer Beerdigung mit Danksagung (und Leichenpredigt).

Schule wird von Weihnacht ab gehalten, und zu Ostern bleiben die Kinder wieder aus. Zurzeit sind 4 Knaben (der älteste 8 Jahre) und 4 Mädchen (die älteste 7 Jahre) in der Schule. Sie geben in der Woche 2 ℔ Schulgeld. Über seine Schultätigkeit berichtet Bothe: „Wenn die Kinder den Montag in die Schule kommen, wird's so gehalten. Bethe mit sie den Morgensegen, Glauben, Vaterunser, etliche Stück aus dem Kategißmum Lutheri, andere schöne Gebeth und Psalm,

darnach singe ich mit ihnen Morgenlieder und andere Lieder, die der Herr Pfarr Sontags in der Kirche lasset singen, und sofort alle Tage."

Inventarium der Kirche zu Rehefeld: 1 neugegossene Glocke von 3 Ctn. 70 ℔., 1 neues weißes Altartuch, 1 übergüldeter Kelch mit Patene, 2 neue zinnerne Altarleuchter, 1 zinnerne Kommunikantenflasche, 1 neues zinnernes Taufbecken, 1 kurf. sächs. Kirchenordnung, 1 Kirchenagenda, 1 kleiner Katechismus Lutheri, 1 schwarzes Pulpet für den Schulmeister, 1 Schellensäcklein, 1 Sparbüchse bei Hochzeiten und Kindtaufen, 1 rotes Fechlein von Parchent zur Kommunion, 1 genähtes Tüchlein um den Kelch.

Inventarium der Kirche zu Költze: 3 schöne Glocken, 1 weiß Altartuch, 1 übergüldeter Kelch mit Patene, 1 alte zinnerne Kommunikantenflasche, 1 Fechel von Parchent zur Kommunion, 1 Klingesäckel, 1 Chorhemd, 1 alt Meßgewand, 1 Kirchenagenda, 1 Evangelienbuch, 1 Catechismum, 1 Pulpet für den Schulmeister, 2 alte Tücher über dem Taufstein, 1 Sanduhr auf der Kanzel, 1 Sparbüchse zu Hochzeiten und Kindtaufen.

Das Inventar der Pfarre ist im Krieg verloren gegangen und dem jetzigen Pfarrer nicht ersetzt, nur haben Rehefeld und Cölsa je 1 Kuh aufgebracht, von denen die Rehefeldische bald von den Wölfen zerrissen ist. Sonst hat der Pfarrer in der Pfarre vorgefunden: 1 Tisch, 3 lange Wandbänke in der Stube, 1 Raufe und 1 Krippe im großen Kuhstalle.

Der Pfarrer klagt in seinen Gravaminibus, daß die Sonn- und Festtage sehr entheiligt würden; etliche holten Bier, etliche zechten oder spielten, etliche reisten aus und versäumten oft die Predigten. Kommunikanten gehen gemeiniglich nachmittags zu Bier, spielen, saufen sich voll, schlagen sich auch wohl bisweilen und tun solche Dinge, die sich nicht ziemen.

Die Gemeinde Rehefeld beschwert sich der hochgestiegenen Accidentien, besonders der Neueinführungen von Traugebühren für solche, die an anderen Orten getraut werden, daß sie hier wie dort je ½ Rtlr. für das Aufgebot und 1 Rtlr. an beiden Orten für die Kopulation geben sollen. Auch bittet sie, da der ao. 1653 publizierte Landtagsabschied die Erhebung von 6 Prozent Zinsen abschafft, mit ihrem Kirchenzins herabgesetzt zu werden. Endlich beschwert sie sich über den Pfarrer, daß er nicht nur sein Haus nicht im geringsten im baulichen Wesen erhalte und daß er außerdem eine Branntweinblase in die Küche habe setzen lassen, was für sie alle gefährlich sei.

Die Kirchrechnung von Rehefeld zu Martini 1670/71 (Kirchenvorsteher: Hans Jage und Gürge Köppe) zeigt folgende Positionen der Einnahme: 2 fl. 6 gr. 8 ₰ Erbzinsen (Gürge Schindler 8 gr., Martin Stamm 3 gr., Hans Pabbert 2 gr., Görge Köppe 1 gr. 4 ₰, Andreas Müldenes 1 gr. 4 ₰, Hans Stamm jun. 1 gr., Hanß Hase 6 gr., das Haus Triestewitz 1 fl. 7 gr.), 7 fl. 4 gr. 10½ ₰ Geldzinsen, 3 fl. 19 gr. 2 ₰ Säckelpfennige, 9 gr. in der Sparbüchse gesammelt. Die Ausgabe ist in folgende Titel geteilt: 1. Besoldung: 2 fl. 8 gr. (1 fl. 3 gr. dem

Herrn Superintendenten, 7 gr. dem Pfarrer Quartalgeld, 7 gr. demselben, die Rechnung zu halten, 4 gr. demselben, sie in triplo zu schreiben, 2 gr. dem Kustos, 6 gr. den Kirchenvorstehern); 2. an Baukosten 4 fl. 13 gr. 6 ₰; 3. Insgemein 4 fl. 1 gr. 5 ₰ (13 gr. 5 ₰ zur Kommunion, 14 gr. für zwei Altarkerzen, 2 gr. das Altartuch zu waschen, 3 gr. zur Synode, 3 gr. wegen der Zirkularpredigt, 3 gr. bei der Rechnung verzehrt, 4 gr. die Feuermauer zu kehren, 1 gr. für Glockenschmiere, 2 fl. Kirchrechnungsspesen); 4. an Almosen 11 gr. 6 ₰ (darunter 4 gr. zur Ausstattung der Pfarrwitwe zu Wildenau, außerdem 2 gr. einem abgebrannten Pfarrer aus der Gegend von Dahme, 1 ½ gr. einem blinden Schulmeister usw.).

Die Kirchrechnung von Cölsa Martini 1670/71 (Kirchenvorsteher: Christoph Gotzsch und Andreas Kuntze) hat an Einnahmepositionen: 1. an Erb-, Acker-, Garten-, Wiesen- und Mühlenzins 2 fl. 16 gr. (6 gr. Görge Köppe vom Acker, 2 gr. Görge Becker vom Acker, 7 gr. Andres Kuntze vom Acker, 10 gr. Peter Biecke vem Garten, 2 gr. Hans Siegmund von der Wiese, 25 gr. Peter Schroeter von der Mühle, 4 gr. Hans Lieβke von einer Wiese, 2 gr. Hans Findeisen vom Acker); 2. Erblämmerzins 4 gr. (je 2 gr. Görge Becker und Hans Bierbaß); 3. Kälber- und Lämmerzins Andreas Kuntze 9 ₰, steigt und fällt; 4. Geldzinsen 2 fl. 3 gr.; 5. Laßzinsen 6 gr. 6 ₰ (Hanß Rahk und Hanß Lieβke je 3 gr. 3 ₰ vom Everhofe; 6. Säckelpfennige 4 fl. 18 gr. 11 ₰, in der Sparbüchse gesammelt 10 gr. 4 ₰. Stuhlgeld und Kirchenstrafen vakant.

Die Ausgabe zeigt in dem Titel Besoldung dieselben Zahlen wie die von Rehefeld; desgleichen im Titel: Insgemein. Die Baukosten betragen 3 fl. 12 gr. 8 ₰, darunter Zubußen zu Reparaturen an der Pfarre und Schule. Auch die Einzelausgaben des Titels 4: an Almosen kommen genau mit denen der Rehefeldischen Rechnung überein.

12.

Parochie Schönewalde.

1529.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10598, Bl. 16. Im Auszug mitgeteilt bei Sehling a. a. O. I, 1, S. 668.

Schonewalde.

Des orts ist die pfarre der universitet zu Wittemberg lehen. Hat 43 wirte und drei zugehorend dorfer, als Brandis, Freywalde, Crewinkel, sind sembtlich dem pfarrer mit dem pfarrecht zu vorsorgen bevolen.

Und ist der gotsdinst uf zwu personen bestalt, nemlich dem pfarrer, schulmeister. Alle suntag und feste soll der pfarrer das suntags evangelion nach der postillen ordnung und auslegung auf einfeldigst predigen,

nach mittag die zehen gebot, den glauben und vater unser dem volk erstlich fursprechen, darnach ufs grobste, wie des ein gedruckte tafel ausgangen, auslegen und zuletzt einen artikel, zwen, drei oder vier, so vil die zeit gibt, handeln, domit das volk des einen vorstand fassen muge. Das soll er winter zeit in der woche zwen tag als dinstags und freitags auch thun und die leute unter dem sermon des vorstands etlicher artikel fragen. Und so er es so weit bracht, das sie die zehen gebot, den glauben und gebet kennen, sol er inen die nutzbarkeit des heiligen sacraments der tauf und des altars predigen mit anzeige, was sie darin finden uts.

Ungebeicht und unerklagt irer gebrechen soll der pfarrer nimand das sacrament reichen, auch ane bewost der zehen gebot, den glauben und vater unser. Die dorfer soll er in 14 tagen auch einmal visitiren und darin den cathecismum lernen.

Domit derselb nu an dem vleissiger sei, haben wir im uber vorigs sein einkomen 8 fl. zugelegt, halb uf Walpurgis und Michaelis aus dem gemeinen kasten zu empfahen.

Einkomen uber die haushaltung und vihezucht des pfarrers: 2 hufen; 3 wisen zu 4 fuder haus; holz zu seinem feuerwerk vom rat; $7\frac{1}{2}$ malder korns auf den hufern im fleck und dorfern; opfergelt von itlichem menschen, 12 iar alt, iede quatember 1 ℔, durch den richter einzubringen; eier ungeverlich 4 ß in der karwochen; 26 gr. von Wypperstorff.

Generalia (uts).

Schulmeister.

Hat sein wonung fur sich und seine nachkomen in dem vorledigtem haus des altaristen. Sein einkomen ist: 26 schfl. rein korn, wie vor alters; 10 gr. vom rath und daruber von itzlichem haus 1 ℔ zum neuen iar; 3 fl. aus dem gemeinen kasten zugelegt, halb uf Michaelis und halb uf Walburgis zu empfahen, dafur soll er den vorstehern des gemeinen kasten ire register halden, die gesenge, nemlich wir glauben, die zehen gebot, aus tiefer not, es wolt uns Got gnedig sein, auch die kinder lernen lesen und schreiben; [wisenwachs: ein fuder hau ungeverlich; ein wiesen, im gensen maß gelegen, die hievor zum gotshaus gehort].

Gemeiner kasten.

Soll allzeit ein gemeiner kasten sein, darein geslagen aller forrat der kirchen und altar an silber und ornaten, auch schuld der kirchen und was sunst der kirchen an gutern und einkomen zustendig etc., also das ein kelch und zwei meßgewand, die besten, zum brauch der kirchen behalten, die andern meßgewand sollen vorkauft und das gelt in den gemeinen kasten gelegt, das ander silberwerk in der sacristen bleiben, davon ein schlussel dem ambtman, der ander den vorstehern gegeben werden.

Einkomen des gemeinen kastens: 15 fl. 20 gr. zins von Sant Annen lehen; 12 schfl. korns zins; 10 ℔. wachs zins; 2 fl. gibt der rat von 59 fl. 13 gr., die sie aus einer monstranzen und einem silbern creuz erkauft und an einen keller vorbauet. In summa: 20 fl. 13 gr. Ausstehende schuld: 49 fl. 20 gr. 10 ₰.

Auch ist aus vorwilligung des richters und richterin zu Cremnitz geordent, das von den 4 fl., dafur ierlich tucher geschnitten lauth Mathes Lößers vortrags, 2 fl. dem pfarrer zu dem vorigen seinem einkomen zugelegt, wie obvorzeichent, und sollen umb die andern 2 fl. noch 5 iar tuch geschnitten werden, so ferne sich die strecken thun; nach ausgang aber der 5 iar sollen dieselben 2 fl. in den gemeinen kasten gereicht werden.

1533.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 213a.

Schonewalde.

Der pfarrer Magister Joachim Pfulh ist gelert und vleissig befunden und hat von den leuten seiner lehr und lebens gut gezeugnus gehabt. Allein ist er beclagt, das er bier brauen und vorkaufen soll, er hat sich aber entschuldigt und erboten, allein bier fur sein haus zu brauen und nicht zu vorpfennigen. Und nachdem sunst der ersten visitation ordnung nachgelebt, so ist es dobei bliben.

Es hat auch der pfarrer seins einkomens halb kein klag furgewandt, ime ist aber daruber volgend zulag gescheen, nemlich 1 gr. vom aufbieten, 1 gr. von einer leich.

Ein raum an des pfarrers garten, welchen der pfarrer nach dem brant zum gebrauch angenomen, denselben raum und was mehr darzu gehoret zu solchem raum, soll durch den rat vorzeunt werden, dem schulmeister zugeeigent und im zum gebrauch ewig bleiben.

Custer: 8 ₰ von einer leich; 8 ₰ von der tauf.

Weil auch des kastens register ganz unordentlich und unvleissig befunden, ist bevolen, das sie mit hulf des schossers zur Schweinitz richtiger und ordentlicher sollen gemacht werden.

Ald inventarium der pfarren: 10 mdl. korn, 2 mdl. gersten, 4 mdl. hafern, 2 mdl. heidekorn; 2 kuhe; 2 fersen im 3. iar; 3 zinen kandel, die groß ist gekauft umb 18 gr., die andern von einem nossel; 2 zinen schusseln, 1 grosse und 1 kleine; 1 sprengkesselein; 2 salsirichen; 1 messing schlusselring; 1 tischtuch; 2 handqueln; 2 stüle; 1 wanne, do man fleisch einsalzt; 1 muldichen; 10 huner und 1 han; alt gerete: 2 standen; 3 tubben; 1 zober; 3 holzern schussel; 8 holzern teller; 1 fischtigel; 1 drifuß; 1 rost; 1 fluraxt; 1 putterfaß; 1 themis[1]); 1 backtrock; 1 kabuß; 2 tisch; 1 schrein; 2 spanbette; 2 secke;

[1]) 1555: thermest (korrigiert aus thernigk).

1 scheffel; 1 winkelredichen; 2 betten, das klein hat kein zeichen[1]); 1 pful ane zichen; 1 bibel.

Dem custer oder schulmeister ist auch zugelegt ein wiesen, die gensmas genannt. Ein wiesen von 1 fuder hau ist hievor in der ersten visitation nicht angezeigt worden.

Der pfarrbau, wo er mangelhaftig, sol durch das kirchspil gebessert und in ein bestendig wesen bracht werden etc.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 44 fg.

Stedlein Schönewalde.

Schönewald.

Ist das pfarr lehen der universitet zu Witteberg. Hat drei zugehörende filial: Brandis, Freywalde, Grewinkel.

Kirchendiener: pfarrer, custos.

Pfarrer M. Joachimus Phuhl ist anno 23 ordiniert von herrn Hieronymo, bischofen zu Brandeburg, hat zuvor anno 1518 zu Witteberg studirt und ist 27 iar uf diser pfarr gewesen, in die 60 iar alt, hat noch 5 lebendige kinder, und wolgeschikt in der lehr befunden, ist von D. Martino Luthero herrn Bernhardt von Mila ritter commendirt worden, laut seiner handschrift, wie volget:

Gnad und frid in Christo. Gestrenger, ernvester, lieber herr. Ich hab euer schrift der pfarr halben zu Schonwald empfangen, wie die gemein doselbst begern, Magister Joachim zùm pfarrer, das ich denselbigen solte bestetigen. Darauf fuge ich euch zu wissen, das ich keinen bevel habe, unterwinde mich auch solchs dings nit, doch hab ich bei der universitet lassen handeln, welche des orts die pfarr zu bestetigen und zu bestellen hat aus furstlicher stiftunge. So haben mir dieselbigen herrn der universitet die sachen heimgestelt und bevolen, drinnen zu handeln in ihrem namen, wie ichs fur das beste ansehe. Weil dann obgenanter Joachim solch zeugnis hat seiner lehre und seines lebens, ist mein bitt an statt obgenanter herrn der universitet, ihr wollet denselbigen Joachim in die pfarr zu Schonewald von ampts wegen ein weisen und bevelen und solch ampt, wie gewonheit ist, damit lassen bestetigt sein. Im namen Gottes. Meiner hand und zeichen. Am andern tag nach Egidii 1528.

Martinus Luther.

Dem gestrengen und ernvesten Bernhard von Mylen ritter, hauptman zu Schweinitz, meinem gunstigen hern und freunde.

---

[1]) 1555: hat keine ziche.

Dise gemein sampt dem iunkern Hansen von Denstedt hat uber den pfarrer und schulmeister nichts zu klagen gehabt. Der pfarrer aber hat angezeigt, das der rat unter der mittagspredigt die leut aufhalte, hat auch ferner bericht, das etliche beruchtiget sein unzuchtiges und unehliches lebens, auch etliche mit zeuberei, können aber das nit uberwisen werden, darumb hat er sie nit namhaftig machen können. Er hat auch Blesi Merten zu Schonewald angeben, das er bei seiner zeit nie zum sacrament gangen sei: als ist dem pfarrer bevolen, Blesi Merten nachmals mit ernst zu vermanen, das er sich bessern wölle und das hochwirdige sacrament ufs erste mit vorgehender buß empfange und sich daran nichts verhindern lasse. Dem rat aber (ist) bevolen, das er hinfurder unter der predigt keinen ratschlag mehr halten (soll), damit die leut zur predigt ungehindert gehen können.

Einkomen der pfarrn: 1 fl. 4 gr. 4 ₰ zins aus Wippersdorf, sollen 26 gr. voll sein; 8 fl. aus dem gemeinen kasten ierlich zu Schonewald; 5 fl. ungeverlich opfergelt im stetlein und den dreien dorfern; 1 gr. vom aufbieten; 1 gr. von der leiche; 1 gr. vom kindteufen oder die malzeit, stehet dem pfarrer frei; an korn: 65 schfl. korn im stetlein Hertzbergisch maß; 15 schfl. korn zu Freywald; 10 schfl. zu Grewinckel; aus dem dorf Brandis bekumpt der pfarrer nichts den opfer, denn der probst zu Schlieben hat daraus ierlichen zu heben 17 schfl., thut aber gar nichts darfur[1]); 1½ ß eier aus den 3 dorfern, sollen 2 ß sein. Ackerbau: dises orts ist gar geringer acker und kleine hufen, hat der pfarrer 2 hufen, die konnen ufs hochste umb 2 fl. 18 gr. ierlichen zins ausgethan werden. Wisewachs: auf 3 wisen kan man zu gemeinen iaren machen 4 fuder hau, und soll dem pfarrer hinfurder auch[2]) der gotswisen ein, welche er haben will, umb ein gewöhnlichen zins eingereumet und gelassen werden. Ein baumgarten hinden am pfarrhaus; ein klein gertlein zu felde. An holz: wan die gemein zu Schonewald holz kabelt, gibt sie dem pfarrer auch seine kabel, etwan zu dreien, doch nit uber vier fuder ellern holz, muß das ander kaufen.

Inventarium, so dieser pfarrer anno 28 uf der pfarn entpfangen:[3]) Dise stucke sind von den Spaniern zum teil genommen und das ander mit der pfarn verbrant bis uf nachvolgende stucke, die soll der pfarrer und nit mehr uf der pfarr zu lassen schuldig sein, nemlich: 10 mdl. korn; 2 mdl. gersten; 4 mdl. habern; 2 mdl. heidekorn; 2 kühe.[4])

Einkomen des schulmeisters: 26 schfl. rein korn; 10 gr. vom rat; 1 ₰ aus iedem haus zum neuen iar; 3 fl. aus dem gemeinen kasten,

---

[1]) 1575 am Rande: No: diese 16½ (!) Schfl. sind wider zur Pfarr geschlagen, wie deswegen ein churf. Befehl im Amptsbuch zur Schweinitz zu finden ist.

[2]) Im Texte: hinfurder der auch ein gotswisen, welche etc., offenbar versehentlich verstellt.

[3]) Hier folgt wörtlich die Aufzeichnung des Inventars, wie oben S. 629 f.

[4]) 1575 sind folgende Bücher hinzugefügt: Formula conc., Corpus doctrinae D. Philippi latine et germanice, Apologia formulae conc.

halb uf Michaelis und halb uf Walpurgis, darvor soll er den vorstehern des gemeinen kastens ihre register halten; das precium von den knaben, hat aber der schulmeister itziger zeit nit mehr dann 4 knaben in der schule: ist dem rat bevolen, der gemein anzuzeigen, das sie ihre kinder vleissiger zur schule halten wollen, dann bisher von ihnen geschehen; so hat auch der schulmeister andere mehr accidentia. Die gemeine zu Schonewald hat freiwillig zugesagt, dem schulmeister sein holz zu füren.[1])

Einkomen des gemeinen kastens, aus der ersten visitation verzeichnet: 15 fl. 20 gr. zins von S. Annen lehen; 12 schfl. korn zins; 10 ℔ wachs zins; 2 fl. gibt der rat von 59 fl. 13 gr., die sie aus einer monstranz und einem silbern creuz erkauft und an einem keller verbauet. Auch ist aus verwilligung des richters und richterin zu Kremnitz geordent, das von den 4 fl., dafur ierlich tücher geschnitten soll werden, laut Matts Lösers vertrag, 2 fl. dem pfarrer zu dem vorigen seinem einkommen zugelegt werden sollen, umb die andern 2 fl. aber sollen noch 5 iar tucher geschnitten werden, so ferne sich die strecken thun, nach ausgang aber der 5 iar sollen dieselbigen 2 fl. in den gemeinen kasten gereicht werden.

Anno etc. 55 Estomihi an barem gelt im rest blieben nach gehaltener rechnung 3 ß 11 gr. 2 ₰; erbzins von wisen und eckern: 41 gr.; erbzins an wachs von den wisen: 10½ ℔; erbzins von 41 silberne ß ausgelihen gelt widerkeuflich: 1 ß 42½ gr.; zins von 100 fl.: 1 ß 45 gr.

Inventarium der kirchen —.

Es soll auch das ganze kirchspil sampt den eingepfarten dörfern ein teutsche biblia etc.[2])

Gebeude: das pfarrgebeude ist in der vehde von den Spaniern neben andern heusern in grund verbrant worden und von der gemein noch zur zeit nit wider aufgebauet, weil sie noch mit ihren gebeuden bisher haben zu thun gehabt, und hat der pfarrer die zeit her in seiner eigenen behausung wonen müssen: als haben die visitatores bede der gemein im stetlein und den eingepfarten dorfschaften ernstlich bevolen, des pfarrers gebeude uf den frueling zu erbauen, darzu sie disen winter uber holz und andern vorrat verschaffen sollen. Es haben sich aber die aus dem stetlein und dörfern hart beclagt, das ihnen unmuglich were, solches gebeude one hilf zu verfertigen, haben derwegen gebeten, die visitatores wolten sie bei u. g. h. vorbitten, das sein c. f. g. ihnen zu solchem gebeude 200 stemm holz gnediglichen schenken wolle.[3]) So sollen als dann die eingepfarten aus den dorfern mit fuhr und handarbeit helfen, die im stetlein aber sollen die andere uncosten auf sich nehmen.

---

[1]) 1575: aus der burger pusch.
[2]) Wie oben unter Herzberg.
[3]) Dies geschieht im Auszug etlicher clag Bl. 106.

Clag. Der pfarrer hat sich beclagt, wie das der probst zu Schlieben aus dem dorf Brandis 17 schfl. korn ierlichen nehme, welchs doch der pfarrer gleich den andern zweien dörfern besuchen muste und nicht mehr, dann den opfer ℳ doraus habe, der probst aber gar nichts darfur thete, derwegen gebeten, dieweil one das sein einkommen sehr gering were und wol ein zulage bedurfte, die visitatores wolten dem probst zu Schlieben die 17 schfl. nemen und ihme zulegen; wo aber solchs nit geschehen konte, unsern gnedigsten herrn umb 10 fl. zulage bitten.[1])

Es haben sich auch die vorsteher des gemeinen kastens beclagt, wie das Hans von Leipzigk uf Freywald sampt seinen brudern dem gemeinen kasten 50 fl. heuptsumma schuldig sei und nu in 15 iaren keine zins geben wolle[2]): soll durch die executores zur bezalung getriben werden; auch ferner geclagt, das der rat bei ihnen von den 59 fl. 13 gr. nach laut der ersten visitation die 2 fl. zins noch nie gegeben habe; auch angezeigt, das der alte schösser zur Schweinitz, Michael am Ende von wegen herrn Bernhart von Myla rittern dem gemeinen kasten 134 fl. schuldig sei und bisher daruber keine vorschreibung ihnen zugestellet, derwegen die visitatores gebeten, gedachten schösser an statt unsers gnedigsten herrn dahin zu weisen, das er ufs furderlichste ihnen ein vorschreibung neben diser ietzigen unsers gnedigsten herrn gunst zustelle oder aber die summen erlege: darauf (ist) mit dem schosser zum Jessen in gehaltener visitation gehandelt worden, hat er sich erboten, was die 100 fl. belanget, wolte er ufs erste dem gemeinen kasten ein bekentnis sampt churfürstlicher gunst zustellen, was aber die 34 fl. belanget, wuste er sich nit einzulassen, sondern muste sich solchs erst bei hern Bernhart von Myla rittern etc. erkundigen, wie er sich derhalben verhalten soll, denn ihme dise summa von seiner gestrenkheit nicht vormeldet were. Es haben auch

---

[1]) Wörtlich wiederholt im Auszug etlicher clag Bl. 75, und als Grund hinzugefügt: nach dem erlidenen Schaden mit Brant und Blünderung. Ebenda Bl. 94 ist um zwei rindschälige Bäume aus der Schadischen Heide für die Pfarre gebeten.

[2]) Im Auszug etlicher clag Bl. 29 wird diese Schuldforderung folgendermaßen näher erklärt: Caspar von Leiptzik uf Berowald hat vor vilen iaren 150 fl. aus dem gemeinen kasten entlehnet und etliche pacht dafur eingesetzt und bei seinem leben die kirchen heben lassen. Nach seinem tode aber haben sie (die vorsteher des kastens) uf bitt der erben solche 150 fl. mit 7 ½ fl. ierlich verzinsen lassen, und als von ihnen 100 fl. abgelöset, sind die ubrichen 50 fl. etliche iar mit 2 ½ fl. verzinset worden. Letzlich aber haben Caspars von Leiptzik erben solchen zins 15 iar der kirchen zu Schonewald vorgehalten und mit keinem mahnen, auch keine des churf. zu Brandeburg bevelch zur bezalung können gebracht werden, legen sich uf diesen einigen behelf, die von Schonewald sollen ihres vaters heuptvorschreibung zu lesen furlegen, die ihnen durch der vorsteher hinlessigkeit ist wegkommen, aber die churfurstliche gunst und register vorhanden, doraus die gerubliche possessio zu erweisen ist. So bitten nu in untertenigkeit die arme leut zu Schonewalde, u. g. h. wölle ihnen gnedigst behulflich [sein] und ernstliche mittel furwenden, damit gedachte Caspar von Leiptzik erben zu Berwald, als nemlich Hans von Leiptzik und seines bruders Joachimi von Leiptzik erben zur bezalung der hinderstellichen retardaten und kunftiger zins oder aber zur ablösung der ubrichen summa gedrungen werden.

die vorsteher des gemeinen kastens ferner geclagt, das die vorsteher des gemeinen kastens zu Schlieben aus Schonewald ierlichen heben $3\frac{1}{2}$ mld. korn und $3\frac{1}{2}$ neue β; dieweil aber das einkommen des gemeinen kastens sehr gering, haben sie gebeten, die visitatores wolten solchs unserm gnedigsten herrn furtragen und bitten, das sein churfürstlich gnad dem armut zum besten wolten obgedachten pacht und zins in ihren gemeinen kasten schlagen und dem zu Schlieben anders woher gnedigst zu hilf kommen.

Generalia ut alibi.
Superintendens pfarrer zu Hertzberg.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 26, Bl. 350 fg.

Schonewalde.

Parochie und Pfarrlehen wie 1555. Auch der Pfarrer ist noch der alte, er ist, da er hier nun 47 Jahre im Dienst ist und vorher 4 Jahre zu Alßdorff und 1 Jahr zu Pretzsch Kaplan gewesen ist, 52 Jahre im Amt; er ist im 82. Lebensjahre und hat im Examen, das mit ihm vorgenommen ist, mit Berufung auf Luthers Lehre fein, klar und einfältig geantwortet, nur hat er nicht mehr schreiben können. Auf seine Klage, daß er dem Amte allein nicht mehr vorstehen könne, ist ihm baldige Zuordnung eines Subdiakonus durch das Konsistorium in Wittenberg versprochen.

Da der alte Pfarrer keine schriftliche Aufzeichnung seines Einkommens den Visitatoren hat vorlegen können, ist in die Registratur das Einkommen- und Inventarverzeichnis von 1555 wörtlich aufgenommen. Auch das Einkommen des Schulmeisters ist unverändert aufgezeichnet.

Im Einkommen der Kirche dagegen ist die Erinnerung an die Herkunft der einzelnen Intraden nunmehr verwischt. Die Kirche hat 1 β 24 gr. Wiesenzins von einer Wiese, welche die Bürger „umbzech" brauchen, 14 gr. Erbzins von etlichen Wieslein und Ackerstücken, ist Laßgut, 30 gr. oder $10\frac{1}{2}$ ℔ Wachs von etlichen Wiesen und Ackerstücken, welche die Bürger brauchen, dazu Geldzinsen (wieviel?) von ausgeliehenen Hauptsummen.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68 I, Bl. 89, II, Bl. 180a; No. 69, Bl. 508; A 51 B 73, Bl. 41a; A 50 XI No. 73, Bl. 290a, 292 u. 296; No. 80, Bl. 214.

Schoenwald (Schoenwalde, Schonewalde) mit Brandis, Freywalde, Grawinkel.

Kollator: die Universität Wittenberg.

Schoenwald und Brandis gehören ins Amt Schweinitz, Erbherr von Freywalde ist Hans Georg v. Löben zu Schlieben, von Grawinkel Hans

von Dhirnstedt (Derstedt, Dhenstedt), im Städtlein wohnhaft. Die Zahl der Kommunikanten von Schoenwald ist mit 300, die von Brandis mit 108, von Freywalde mit 72 und Grawinkel mit 70 angegeben.

Pfarrer ist bis 1583 Andreas Faber aus Weida. Von ihm ist 1577 berichtet: er hat 4 Jahre in Wittenberg auf der Universität studiert, ist dann von der Universität (als der Kollatorin dieser Stelle) dem alten Pfarrer als Diakon adjungiert; weil er sich aber daselbst nicht hat behelfen können, ist er nach Gommern gefördert, nach einem Jahre aber nach des alten Pfarrers Tod hierher berufen, nun 2 Jahre hier, 28 Jahre alt. 1583 ist an seine Stelle getreten Tobias Matthaei. Über diesen siehe unten 1598 und 1618.

Schulmeister, Stadtschreiber und Küster ist Stephanus Hiltebrand (Hildebrandt) von Jessen (1578: von Iphofen), der zu Neuenburg „studiert", darauf etliche Jahre den Landjunkern ihre Kinder instituiert hat und 1577: vor 25 Jahren vom Pfarrer und Rat hierher berufen ist, 1577: 53 Jahre alt. Er hat nichts Sonderliches studiert, so daß, wie bei der ersten Lokalvisitation berichtet wird, die Knaben nicht weiter kommen, als daß sie schreiben und lesen und beten lernen; er bittet, mit ihm Geduld zu haben, weil er alt sei und ganz geringe Besoldung habe: — Superintendent soll mit denen von Schoenwald reden, wie die Schule so angerichtet werden möge, daß die Knaben auch lateinisch lernen mögen. Über derlei Verhandlungen finden sich Nachrichten 1578, 1579 und 1581; immer wird über den schlechten Besuch der Schule geklagt, z. B. ist die Frequenz der Schule 1577 als: im Winter 20, im Sommer 4 oder 6 Schüler angegeben. 1578 sind aber nur 2 Knaben in der Schule. Daß aber mit den Schülern auch etwas Latein getrieben sein muß, beweist, daß 1577 berichtet wird, es werden mit ihnen lateinische und deutsche Gesänge de tempore gesungen (vgl. was unten über die lateinischen Introitus an Festtagen gesagt ist).

1577 (November).

Der Pfarrer, der sein Bekenntnis gründet auf der Propheten und Apostel Schriften, die Augsburgische Konfession und die Erklärung der Artikel in Torgau gestellt, predigt alle Sonn- und Festtage nur einmal in Schoenewalde, allein an den ersten Tagen der hohen Feste predigt er zweimal. Er predigt allsonntäglich das gewöhnliche Evangelium; aus dem alten und neuen Evangelium wird sonst nichts erklärt. Den Katechismus predigt der Pfarrer im Städtlein von Ostern bis zur Ernte des Sonntags um 12 Uhr, von Michaelis bis Ostern des Donnerstags früh, in letzterer Zeit auch alle 14 Tage in jedem der Dörfer einmal. Diese Predigten werden in der Stadt schlecht, auf den Dörfern fleißig besucht. Das Kinder- und Gesinde-Examen wird zwischen Ostern und Pfingsten gehalten.

Sakramenta und Zeremonien hält er nach dem Büchlein Herrn Lutheri, in ihrer Kirche beigelegt (?). Vor und nach der Predigt singt er mit den Schülern und Eingepfarrten einen christlichen Lobgesang

oder (1578: an hohen Festen) einen lateinischen Introitus und hält sich damit vermöge des Büchleins Herrn Lutheri, wie gemeldt. In drei oder vier Wochen wird einmal die Litania gesungen. Ordentliches Verzeichnis der Getauften, Verstorbenen und Kopulierten wird vom Pfarrer gehalten. Auch wird die Eheordnung alle Quartal in der Kirche abgelesen. Das Besuchen der Kranken geschieht fleißig, aber nicht ungefordert.

Die Kastenrechnung wird vom Pfarrer und Rat im Beisein der Kastenherren gehalten und dabei 4 (1578: 6) gr. verzehrt.

Der Pfarrer hat als Gegenstand seiner Studien außer der Bibel in gewissen Stunden studia philosophica, hält gute Ordnung in seinem Studieren.

Kinder und Gesinde sind in Schoenwald unfleißiger, die Predigt zu hören, als auf den Dörfern. Eine festgesetzte Buße für Predigtversäumnis wird weder im Städtlein noch auf den Dörfern erhoben, nur werden in Freywalde und Brandis Sonntagsfuhren bestraft. Die Wochenpredigten in der Stadt sind auch schlecht besucht, und der Rat und der Junker von Denstedt geben schlechtes Beispiel: — sollen vom Superintendenten freundlich ermahnt werden. Wochenpredigten auf den Dörfern sind bisher nicht gehalten worden.

Der Pfarrer klagt über Abhalten von Rockenstuben, Scheidabenden und unzüchtigen Nachttänzen mit großem Geschrei. Gemeine Biere werden zu Pfingsten und Weihnacht im Städtlein getrunken, die Gesellen zechen dann wohl die ganze Woche hindurch Tag und Nacht; ebenso werden gemeine Biere in Brandis getrunken, in den anderen Dörfern werden sie nicht getrunken. Schützenhöfe werden nicht gehalten. Auf Johannis, wenn „Meideltenze" gehalten werden, wird unordentliche und epikurische Schwelgerei nachgelassen Tag und Nacht mit großem Ärgernis der Jugend. Der Sonntag wird vielfach im Städtchen durch Fuhren entheiligt. In Brandis und Freywalde unterhandeln der Schösser und der von Löben gerade an diesem Tage mit den Bauern.

Die Leute sind lässig in dem, was sie tun und geben sollten, auch im Pfarr- und Schulbau, in der Leistung der Holzfuhren für den Küster; es ist unmöglich, das Dezemkorn von ihnen zur bestimmten Zeit zu erhalten.

1578.

Der Pfarrer predigt jetzt Sonntag nachmittags die Fragestücke Luthers aus dem Katechismus. Als Agenda, nach der er sich richtet, nennt er jetzt die Herzog Heinrichs-Agenda. Das Examen mit den Kindern wird in der Stadt und den drei Dörfern gehalten. Eltern und Kinder sind sehr unfleißig in Anhörung des Katechismus, sollen in der Woche oft keine 30 Personen kommen, da ihrer im Städtlein bei 500 Kommunikanten. Der Pfarrer liest neben der Bibel das Corpus doctrinae, hat gewisse Stunden zu studieren auf seine Predigten.

Mit der Schule hat es jetziger Zeit die Gelegenheit, daß sie gar

ledig steht, denn es sind nur zwei Knaben vorhanden; als der Pfarrherr die Eltern vermahnt, daß sie ihre Kinder sollten zur Schule halten, geben sie zur Antwort, sie müssen die Kinder daheim zur Arbeit haben. Von Anrichtung einer lateinischen Schule ist mit dem Rate auch geredet, sie kann, solange dieser Schulmeister im Amte ist, nicht geschehen, und das Städtlein ist zu arm, einen neben ihm in der Schule zu halten. Was sonsten in der Kirche zu tun ist, richtet der Schulmeister sein Amt treulich aus, also auch in der Schule mit deutsch Lesen und Schreiben.

Über die Kirchlichkeit des Edelmanns Hans von Dhenstedt und das schlechte Exempel, das er gibt, wird geklagt: ist ermahnt worden, neben dem Rate die Predigt fleißiger zu besuchen und öfter zum Abendmahl des Herrn zu kommen. Die Schwelgerei ist zu Weihnacht und Johannis am größten, währet wohl 8 ganze Tage. Sonntagsarbeit und mutwillige Predigtversäumnis wird bestraft (5 gr.), nicht aber das Nichtzurkirchehalten der Kinder und des Gesindes. Die Eltern halten ihre Kinder sehr unfleißig zur Kirche.

Den armen Dürftigen geben die Einwohner „nach der Ordnung", was ein jeder im Hause vermag. Die Vertreter der Dorfschaften beklagen sich, daß bei ihnen kein Kastenherr sein soll, weil sie in den Dörfern gleich denen in der Stadt zu allen Gebäuden geben müssen.

1579.

Kinder und Gesinde werden am Sonntag und in der Woche sehr unfleißig zum Katechismus gehalten, die Vermahnung des Pfarrers hilft wenig. Öffentliche Gotteslästerung soll selten gestraft werden. Ebenso wird die Sonntagsarbeit mit Pferden sowie Predigtversäumnis unbestraft.

Hans von Dhenstedt und Hans am Ende zu Lebin weigern sich, fürstliche Gunst über ihre Schuld, mit der sie dem gemeinen Kasten verhaftet, auszubringen.

In der Schule werden die Knaben nur im Deutschen unterrichtet, hat jetziger Zeit nicht über 4 Knaben; der Rat zeigt an, daß sie nicht vermögen, eine lateinische Schule anzurichten, müßten ihre Kinder sonderlich im Sommer zur Arbeit benutzen.

1581.

Pfarreinkommen: 15 fl. an Geld; 8 Mlt. Korn Herzberger Maß; 4 oder 5 Mlt. allerlei Getreides von den 2 Pfarrhufen; 3—4 Fuder Wiesewachs; 2 rindschälige Gnadenbäume, dazu 4—5 Fuder Ellernholz von der Bürgerkabel.

Zum Katechismus kommen am Sonntag kaum 18 Personen.

Der Rat wiederholt seine Angaben über sein Unvermögen, eine lateinische Schule anzurichten. Es sind nicht über 15 Knaben in der Schule, die lernen allein deutsch lesen und schreiben.

1598 (7. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 391a.

Schonewalde (Amt Schweinitz) mit Brandis (Amt Schweinitz), Grewinckel (Hans von Densted zu Schonewalde) und Freywalde (Hans Jurg von Löben daselbst).

Das Pfarrlehen ist der Universität Wittenberg.

Pastor: Tobias Matthaei, 47 Jahre alt, 15 Jahre hier.

Schulmeister ist bisher gewesen Theodorus Maius. Dieser hat wegen erlittenen Brandschadens seinen Dienst resigniert, und es ist an seine Stelle Christophorus Schimlerus angenommen. Der weigert sich, ohne besondere Ermächtigung des Superintendenten die Stadtschreiberei zu übernehmen. Darum trägt der Rat in einem besonderen (eingehefteten) Schreiben diesem die Bitte vor, dem Schulmeister die Annahme solches Amtes, das er nur nach Verrichtung des Schul- und Kirchendienstes verrichten soll, zu vergönnen; sie könnten Unvermögens halber einen besonderen Stadtschreiber sich nicht halten und seien doch gerade jetzt, wo wegen des erlittenen Brandschadens viel zu schreiben sei, seiner sehr bedürftig: — es kann diesem Schulmeister solches verstattet werden, jedoch daß die Jugend dadurch nicht versäumt werde.

Das Hochzeit-, Tauf- und Begräbnisregister sind bei dem neulichen Brande im Hause des Schulmeisters verdorben. Bei diesem Brande sind 42 Häuser abgebrannt. In Hinweis auf diese Heimsuchung ermahnt Visitator die Gemeinde zur Buße, denn Fluchen, Schwören, Saufen, Fressen, Hurerei etc. sind des Ortes sehr im Gebrauch. Auch klagt der Pfarrer, daß die Leute die Kinder nicht fleißig in den Katechismus und in die Schule schicken.

Die Gemeinde hat einen Turm zu bauen angefangen, läßt ihn aber zurzeit unvollendet stehen, so daß die Glocken Schaden nehmen: — sollen Mittel und Wege suchen, daß der Bau vollführet werde.

Die Eingepfarrten neben dem Rat begehren nun zum öfteren, daß Junker Hans von Denstedt einen hohen Schrank, den er über seines Weibes Stuhl in der Mitte der Kirche nächst vor dem Altar hat machen lassen, so daß man den Altar nicht sehen kann, wegnehme, aber obwohl sie ihm früher schon die kurfürstliche Konstitution vorgehalten und gezeigt, sei keine Veränderung geschehen: — soll durch das Konsistorium abgeschafft werden.

Die Grawinckeschen beklagen sich, daß der Rat nicht Wege und Stege halte, daß der Pfarrer trocken zu ihnen kommen könne.

1602 (7. Juli).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 165.

Es geht groß Geschrei von Unzucht und Hurerei. Es geschehen unzüchtige Tänze. In Schönewalde, Wildenau und Bernsdorf werden jährlich Laue-(Lobe-)tänze gehalten, da läuft viel Unzucht, Fluchen, Hurerei etc., auch wohl Totschlag „bequer", wäre hochnötig, daß dieselben abgeschafft werden: — Schösser soll sie abschaffen.

Die Schule nimmt eher ab als zu. Die Leute beklagen sich des Didactron von 2 gr. pro Quartal: — bleibet billig dabei. Aber der Schulmeister klagt, daß viele ihm das Geld schuldig blieben; mahne er sie, so nehmen sie die Knaben aus der Schule. Zwischen ihm und dem Bürgermeister ist Streit gewesen, so daß dieser ihm die Stadtschreiberei vorenthalten hat; dieser Streit ist beglichen, der Küster hat dem Rat Treu und Glauben zusagen müssen, doch so fern, daß er von ihnen an seiner Schularbeit nicht gehindert werde.

Der Junker Denstedt zu Grawinkel hat zwei „verlaufene Bauerngüter" an sich gezogen, will aber davon weder dem Pfarrer noch dem Gotteskasten die Gebühr entrichten: — Schösser soll ihn anhalten.

Der Glockenturm steht noch ungebaut. Als Grund gibt der Rat an, die Dörfer und Junker wollten nicht beitragen. So hätte auch jeder Bürger 17 gr. zur Schule ausgebracht, aber Hans von Denstedt wolle nichts geben. Ebenso hätten sie aus den Dörfern von jedem ein Bund Stroh zur Deckung der Schulen begehrt, hätten aber nichts bekommen können: — auf künftige Visitation mit ihnen einer lauteren Erklärung halben zu verhandeln.

1608 (1. September).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 128.

Der Streit zwischen Pfarrer und Hans von Denstedt ist noch nicht geschlichtet; letzterer geht schon seit vielen Jahren nicht zur Kirche und Sakrament, behauptet, er habe selbst eine Postille, könne sie daheim lesen: — das Konsistorium soll die beiden vorfordern und gebührlich entscheiden zwischen ihnen. Fluchen und Schwören ist sehr üblich. Die Bauern sollen mit seltsamer Büßerei umgehen, sonderlich Nauman zu Brandiß, sollen's alle seine Kinder auch wissen zu treiben; sollen einen Tuch nehmen, ihn dreimal zusammentun, in frisch Wasser legen, danach mit sonderen Worten auf den Schaden legen, so soll's heilen; brauchen sonst keine Arzenei; es sollen auch viel den Bussern zu- und nachlaufen. Der Visitator schreibt: ich habe die Leute von solchen unchristlichen Mitteln abgemahnet und, weil der Amtsschösser nicht dagewesen, es ad referendum genommen: — diejenigen, so dessen überführet, sollen der Obrigkeit zur Strafe namhaft gemacht werden.

Klage über Sonntagsarbeit, Ungehorsam der Kinder gegen die Eltern, Haß, Neid und Feindschaft unter den Nachbarn, Verleumdung und Afterreden.

Als „Rektor" der Schule wird jetzt Sebastianus Caesar genannt, 31 Jahre alt, 3 Jahre hier, als Kantor, und zwar vor 16 Wochen erst als solcher angenommen, Nicolaus Suerus (Suevus?), 23 Jahre alt, dessen Besoldung aus nur 10 fl. und 12 Schfl. Korn besteht.

1618 (28. Januar).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 91, Bl. 553a; Merseburg, Reg. Arch. 50 II, No. 38, Bl. 295.

Schoenewalda (Schoenewald, Amt Schweinitz) mit **Brandis** (Amt Schweinitz), **Freywald** (Melchior und Hans Georg von Löben) und **Grawinckel** (Hans Christoph von Densted).

Kollator: die Universität Wittenberg.

Pastor: Tobias **Matthaei**, Sohn des Professors der Theologie zu Wittenberg, D. Johannes Matthaei, ist zu Schmalkalden auferzogen, dann am pfälzischen Hofe zu Simmern und Amberg. Zuletzt hat er 3 Jahre in Wittenberg studiert, von wo er zuerst nach Seyda in den Schuldienst und dann 1583 hierher als Pfarrer gekommen ist.

Schulmeister: Sebastian Caesar, Sohn des verstorbenen Pastors zu Annaeburg Johannes Caesar.

Kantor: Georg Michael, Sohn des Schmiedeberger Rektors, hat 3 Jahre in Wittenberg studiert, seit 1616 hier.

Der Pfarrer ist mediocriter doctus, auch nicht fleißig im Halten seiner Konzepte. Er besitzt die Formula conc. nicht, will sie aber sich beschaffen. Er will auch hinfort dem Pfarrer in Wildenau beichten. Die Kirchenregister zu führen liegt, außer dem Kommunikanten-Register, welches der Pfarrer führt, dem Schulmeister ob, der hat aber nichts aufgezeichnet, sondern sich nur in seine Kalender Aufzeichnungen gemacht, die er nachher meistenteils verloren und zerrissen hat. Er ist überhaupt sehr versoffen und ein guter Branntweinbruder und selten in der Schule: — soll vor das Konsistorium gefordert und ihm gesagt werden, daß, wenn er sich nicht bessert, er des Dienstes entsetzt werden soll.

Da durch die Schuld des Schulmeisters die Kastenrechnung in Unordnung gekommen ist, wird sie demselben abgenommen und dem Kantor übertragen.

Der Schulmeister hat auch, ohne sich um den Protest des Pfarrers zu kümmern, aufgehört, den Katechismus nach der Epistel am Sonntag öffentlich zu verlesen und am Schlusse der Vesperpredigt zwei Knaben am Altare sich gegenübertreten und in des Pastors und seiner Gegenwart den Katechismus einander abfragen lassen: beides, die Vorlesung

des Katechismus und das exercitium catechismi per quaestiones soll fortgesetzt werden.

Die Schule nimmt täglich ab, da der Schulmeister wohl in den Bierhäusern, nicht aber immer sich in der Schule finden läßt, auch den Schülern keine Vorschriften gibt und kein Latein an die Tafel schreibt.

Ein Mann in Brandis und seine Schwester in Schönewald „büßen" die Leute, machen Säcklein, hängen sie den Kranken an den Hals, legen sie ins frische Wasser etc. Der Mann, zur Rede gesetzt, verteidigt sich sehr, er und seine Schwester täten kein Unrecht, die beteten den Glauben und fünf Vaterunser dazu und sprächen kein böses Wort. Sie lassen sich nicht überzeugen, daß dies Mißbrauch des Namens Gottes sei. Sie hätten ihre Kunst von ihrem Vater gelernt und bleiben dabei, daß sie kein Unrecht täten: sie haben sich vor dem Gericht verbürgen müssen, daß sie nicht weichen noch wanken würden, Synode soll entscheiden, was gegen sie zu tun: — Obrigkeit soll sie strafen und voriges Dekret exequieren.

Pfarrinventar: 10 Mdl. Korn, 2 Mdl. Gerste, 4 Mdl. Hafer, 2 Mdl. Heidekorn, 2 Kühe.

Ackerbau: 2 geringe Hufen, Winters und Sommers zu höchstens 3 Mlt. Jüterbockischen Maßes Aussaat allerlei Getreides und 3 geringe Wiesen zu etwa 3 Fudern nebst einer Gotteswiese von etwa 3 Fudern, die der Pfarrer mit 48 gr. in den Gotteskasten verzinst. An Gärten: 1 Baumgarten am Hause und 1 Krautgarten vor dem Tore.

Einkommen an Geld: 8 fl. aus dem Gotteskasten; 1 fl. 4 gr. 4 ₰ aus Wendisch-Wippersdorff; ca. 5 fl. Opfergeld; 4 fl. Häuselgeld; an Accidentien: 1 [corr. 3] gr. Aufbietgeld; 2 gr. Traugeld; 1 [corr. 2] gr. von einer Leiche [corr. einer alten Person, 8 ₰ für eine junge Person]; 1 gr. Taufgeld oder die Mahlzeit, welches dem Pfarrer freisteht; [ein halber Taler für eine Leichenpredigt].

Dezem: 65 Schfl. Herzberger Maß in Schoenewalde, 17 Schfl. zu Brandis, 15 Schfl. zu Freywald, 11 Schfl. zu Grauwinckel, Summa 108 Schfl.

Eier: $1\frac{1}{2}$ ß aus den drei eingepfarrten Dörfern.

Holz: 2 Gnadenbäume aus der Schadischen Heide und gleich den anderen Bürgern eine Kabel im Busch, wenn die Gemeinde zu Schonewald kabelt.

Pfarrleute fehlen.

Schulmeisterei. Inventar auf der Schule: 3 Bänke.

Einkommen: 3 fl. 4 gr. und 26 Schfl. Korn aus dem Gotteskasten; 10 gr. vom Rat wegen der Stadtschreiberei; 3 Wiesen; 2 Stück Acker zu 4 Mtz. Aussaat; freies Holz.

Accidentia: 1 gr. von einer Trauung; 8 ₰ von einer Taufe; 1 gr. 6 ₰ von der Beerdigung einer alten, 1 gr. einer jungen Person; 1 fl. 4 gr. Häuselgeld, von jeder Person 6 ₰; 5 fl. Pretium ungefähr, von jedem Knaben und Mägdlein im Quartal 1 gr.; $\frac{1}{2}$ fl. auf Gregorii; $1\frac{1}{2}$ fl. zu Neujahr.

Kantorat. Ob Wohnung für dasselbe vorhanden, ist nicht angegeben.

Einkommen: 6 Schfl. Korn aus dem Städtchen Herzberger Maß; 6 Schfl. Korn von Wendisch-Wipersdorff, auch Herzberger Maß; 6 fl. vom Rat; 2 fl. vom Zeigerstellen; 3 Rtlr. aus dem Gotteskasten für das Bestellen des Geläutes; kein freies Holz.

Accidentia: Leichengebühren, Pretium und Gregorii- und Neujahrs-Einnahme wie beim Schulmeister.

1624 fehlt.

1672 (7. März).

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 45b, Bl. 14 fg.

Schoenewalde.

Pfarrer ist M. Johannes Nicolaus Wermsdorf, der ao. 1629 zu Malitzschkendorf geboren, zunächst die Schulen in Wittenberg (1 ½ Jahre), Jüterbog (5 Jahre) und Bautzen (1 ½ Jahre), dann 5 Jahre lang die Universität Wittenberg besucht hatte. Er ist 1657 von der Universität als Patrona und Collatrix zunächst zum Substitutus seines Vaters voziert,[1]) dann — das Jahr ist nicht angegeben — der Nachfolger seines Vaters geworden.

Die Stadt hat jetzt ohne das adlige Freigut 43 Einwohner, dazu 25 Vorstädter und 12 Nachbauern; etliche Nachbauerstellen liegen aber noch unbebaut. Brandis hat 13 Hüfner, 5 Kossaten und 1 Nachbauer, 2 Kossatenstellen liegen wüste; Freywalde, welches den Gebrüdern Johann Georg und Gerhard Adolf von Löben gehört, ist bis jetzt ganz wüst gewesen, nun hat es 4 Kossaten, da doch vorher 9 Hüfner und 6 Kossaten hier gewesen; Grauwinckel, dem Christian Erdmann von Globig auf Großwig zuständig, hat anstatt der früheren 10 Einwohner nur 5 Kossaten.

Der Pfarrer predigt allsonntäglich früh über das Evangelium, am Mittag hält er dann Betstunde, nur an den hohen Festtagen predigt er auch nachmittags über die Epistel. In der Woche wird regelmäßig durch das ganze Jahr mit Ausnahme der Erntezeit am Freitag, und zwar im Sommer über Bußtexte, im Winter über den Katechismus Luthers gepredigt. Der frühere Mittwochsgottesdienst ist eingegangen. Auf den Dörfern wird alle 14 Tage, aber nur von Martini bis Ostern zuerst über den Katechismus, dann über die Passion Christi gepredigt,

---

[1]) Aus den Propstei-Akten zu Schlieben Ji, No. 1 geht hervor, daß 1634 der Pfarrer Christian Hendel zu Schoenewalde gestorben ist und die Universität als seinen Nachfolger M. Jacob Eckmann designiert hat. 1638 folgt diesem der bisherige Pfarrer von Malitzschkendorf M. Johann Warmsdorff (14. April 1638 voziert).

und zwar Dienstag in Brandis, Mittwoch in Freywalde, Donnerstag in Grauwinckel.

Das Pfarreinkommen an Geld besteht aus 8 fl. 4 gr., die der Gotteskasten gibt, und dem Opfer, welches mit dem Häuselgeld zusammen in der Stadt 5 fl. 3 gr. ergibt, dazu gibt jeder, der zum Abendmahl geht, 1 gr., der Vorstädter 6 ₰, der Hausgenosse 3 ₰; in Brandis 1 fl. 8 gr., in Grauwinckel 10 gr., in Freywalde 13 gr. 4 ₰; 20 gr. werden aus Wiepersdorf für 2 Wiesen, die die Gemeinde daselbst der Reihe nach gebraucht, gezahlt.

An Getreide entfallen aus der Stadt 65 Schfl. (vom Freigut 7, von jedem Hüfner 1 Schfl., einige Hufen vor dem Schliebenschen Tore geben nur ½ Schfl., der Hüfner vor dem Mühltor ebenso wie jeder Kossat ¼ Schfl.); in Brandis 16 Schfl. 8 Mtz. (dazu gibt der 2-Hüfner 1½ Schfl., der 1½-Hüfner 1 Schfl. 2 Mtz., der Hüfner 12 Mtz.), in Freywalde von den beiden von Löben 15 und in Grauwinckel von den v. Globigk 10 Schfl. Die Ostereier, deren jeder 2 zu Ostern und zu Pfingsten bezahlt, während die vom Adel ½ Mdl. geben, betragen in Summa 1 β 3 Mdl. Dazu kommen 10 a. β zum Tischtrunk und zwei Gnadenbäume aus der kurfürstlichen Heide, woneben dem Pfarrer auch die gemeine Holzkabel in der Stadt zusteht.

Zur Pfarre gehören 3 geringe Wiesen (eine Rohrwiese, eine Winkelwiese und eine Thamwiese) und 2 geringe Hufen zu ca. 2 Mlt. Aussaat über Sommer und Winter, welchen elenden Acker der Pfarrer durch teures Gesinde mit Zusetzung fast aller Accidentien bestellen muß, wie auch bei den Wiesen das Gehege darum zu halten fast mehr kostet, als das Gras wert ist. Dazu kommt ein Garten am Pfarrhause und ein Stück Kohlland vor der Gasse zu 15—16 β Pflanzen.

Accidentia: von der Taufe bekommt der Pfarrer nichts, nur 1 gr. für das Schreiben des Kindes ins Taufbuch; für die Fürbitte für schwangere Weiber und Kranke begehrt der Pfarrer nichts; für Abdankungen für Wöchnerinnen und Kranke aber bekommt er 1 gr.; von der dreifachen Proklamation 6 gr.; vom Zeugnis darüber 6 gr.; von der Kopulation, wenn eine Hochzeit gemacht wird, nichts, wenn aber keine sogen. Hochzeit gemacht wird, „pro prandiis“ 1 Rtlr., wenn die Leute aber unvermögend sind, nimmt er gern ein wenigeres; vom Trauseſmon erhält er nichts als das geringe Opfer, das auf dem Altare geopfert wird; bei Beerdigungen bekommt er für die Abdankung des Toten in der Kirche, Eintragung desselben ins Kirchenbuch, für den Gang und die Parentation 12 gr., bei Armen weniger, auch nichts; für die Leichenpredigt 1 Rtlr., auch wohl nichts; für das Berichten der Kranken fordert er nichts, sondern stellt es in der Kranken Belieben; die Beichtpfennige betragen ungefähr 18—19 fl. im Jahre.

Zu Hochzeiten, Taufessen, Krankenberichten und dem Katechismusexamen müssen die Filialisten den Pfarrer abholen und wieder heimfahren.

Eine Beschränkung des Viehhaltens ist für den Pfarrer nicht gesetzt, auch gibt er kein besonderes Geld an den Hirten, sondern „es geht in

den gemeinen Schutt mit ein". Vordem hat der Pfarrer allzeit steuerfrei gebraut, jetzt muß er wie ein Bürger seine Steuer bezahlen, sonst kann er aber brauen nach seinem Belieben.

Der Pfarrer klagt sehr über Verachtung des göttlichen Wortes. Beim sonntäglichen Gottesdienst kommen die Leute vielfach erst spät, fangen dann kurz vor Anfang der Predigt an zu schlafen, andere stören durch unnützes Gewäsch und Lachen und sind voll weltlicher Gedanken, und dann verlassen viele die Kirche noch vor dem gemeinen Gebet und dem Segen. Manche kommen wohl auch in vielen Wochen nicht zum Sonntagsgottesdienste. Besonders schlecht aber sind die Buß- und Passionspredigten besucht, da finden sich nur einige wenige alte Leute, die nicht mehr geizen und sündigen können.

Der Pfarrer bittet um die Erlaubnis, an Stelle der Betstunde eine kurze Kinderlehre aus dem Katechismus öffentlich in der Kirche halten zu dürfen, die mit Gesang eröffnet und geschlossen würde und bei der die anderen zuhörten.

Der Pfarrer klagt auch über geringe Anteilnahme der Gemeinde am Gesang: obgleich ihrer viel lesen können, so sitzen sie doch in der Kirche ohne Buch und ohne einige Bewegung ihres Mundes und helfen vor großer Scham und Ehrbarkeit nicht ein Lied mitsingen, da sie doch außer der Kirche auf den Straßen, in den Spinnstuben und Bierhäusern Mauls genug haben.

Auch der Schulbesuch ist unfleißig und unregelmäßig: etliche kommen gar nicht zur Schule und wachsen auf wie das unvernünftige Vieh, etliche werden zu früh herausgenommen und kommen nur im Winter etliche Wochen herein. Oft sind nur 2 Knaben in der Kirche zum Gesang. Von den Kindern schon wird Gotteswort gering geachtet. Die Karte ist ihnen lieber als das Buch, die Tabakspfeife lieber als die Schreibfeder. Zum Privatexamen bringen die Eltern und andere Leute ihm, dem Pfarrer, oft solche Kinder, die nicht ein Stück aus dem Katechismus und sonst ein Gebet gelernet, wissen auch nichts von Gott, Gottes Wort, Wesen, Willen, Werken und Wohltaten; will er sie nun nicht so ungeschickt zum h. Abendmahl lassen, muß er sie selbst informieren und sich mit ihnen viele Tage kränken und in anderem seine Amtsverrichtungen versäumen, und sie vergessen doch hernach alles wieder, was er ihnen mit großer Mühe beigebracht hat. Es wäre wünschenswert, daß wieder darauf gehalten würde, daß Braut und Bräutigam vor der Proklamation und Kopulation gemäß der Synodalordnung und den Synodaldekreten im Katechismus examiniert würden.

In betreff der Beichte klagt der Pfarrer, daß etliche vor dem Beichtstuhl stehen und lachen quasi re bene gesta; etliche schwatzen wohl auch, was man von Amts wegen insgeheim zu ihnen geredet hat, öffentlich aus. Viele haben eine unförmliche und absurde Beichte, die oft wider Gottes Wort ist. Manche stinken im Beichtstuhle von Tabak wie die Landsknechte. Manche wollen auch sich mit ihrem Nächsten nicht versöhnen oder ihm vergeben.

Die Kinder liegen oft 3 bis 5 Tage ungetauft.

Die Leute enthalten sich bisweilen 20, ja 30 Wochen des heiligen Abendmahls, lassen auch ihre Kinder 13, 14 bis 15 Jahre alt werden, ehe sie dieselben mit zum heiligen Abendmahle nehmen. Männer tauchen ihre großen, unbeschorenen Bärte in den Kelch. Die Leute, absonderlich das junge Volk, bringen nicht Gebetbücher mit zum heiligen Abendmahl und bringen indessen die Zeit zu mit unziemlichen Gedanken. Viele gehen nach dem Abendmahl in die Schankhäuser, saufen und führen unnütze Reden.

Bei Hochzeiten führen sie Braut und Bräutigam oft zu spät bei Licht zur Kopulation. Etliche haben Stollen gebacken, um die die Eingeladenen herumreiten oder laufen vor oder nach dem Kirchgange, stürzen, den Hals brechen etc., alles um eine Semmel zu erlangen.

Fluchen und Schwören ist allgemein.

Vom Montag bis Sonnabend ist lautes Mordsgesöffe, dabei Spielerei, Narrenteidinge, grobe Zoten, unnütze Tänze und Tabaksgeschwöche. Auch der Sonntag wird entheiligt; die Leute laufen herum besonders des Abends und in der Nacht und kommen zusammen zu Sauferei, Spielerei, Tanz, Tabakgeschwöche, auch Schlägerei und stören die Nachtruhe. Am Weihnachtsfest wird am Christabend das Schrotbier, am 1. Christabend das Kostebier usw. getrunken. Jeder Jahrmarkt ist für etliche Tage ein Sauffest, die Fastnachtswoche und die Johanniswoche, wo der Lobetanz gehalten wird, wo der Satan dabei sein Spiel hat, desgleichen. Die Folge ist eine allgemeine Verarmung, die durch das Bierschankrecht befördert wird. Die Leute aber berufen sich darauf, daß es in anderen Städten auch so zugehe.

In den Spinnstuben kommen Knechte und Mägde zusammen und bleiben bis Mitternacht beieinander. Die Knechte halten ihre Scheidabende mit Musik. Die Mägde holen sich Essen zusammen und machen sich miteinander lustig.

Dazu ist keine rechte Feldordnung, die Gehege werden nicht richtig gehalten, die Gräben gereinigt. Auch ist eine große allgemeine Gefahr das fortwährende Freudenschießen: 1638 ist deshalb das halbe Städtchen abgebrannt.

Der Schulmeister Martin Bergener aus Kamenz, 76 Jahre alt, 44 Jahre (seit 1628) hier, nachdem er vorher 3 Jahre in Stettin bei einem von Adel Hauslehrer gewesen war, gibt als Kollator seiner Stelle den Superintendenten in Herzberg und den Amtsschösser in Schweinitz an.

Als seine kirchliche Amtspflicht gibt er an, die drei Filiale von Martini bis Ostern alle 14 Tage bestellen zu müssen. In der Schule lehrt er die Knaben beten, lesen, schreiben, etliche auch lateinisch lesen, deklinieren und konjugieren, doch klagt er, daß die Knaben zu früh aus der Schule genommen und entweder auf ein Handwerk getan oder in der Haushaltung gebraucht würden. Zurzeit sind 32 Knaben und 17 Mädchen in der Schule, im Sommer 10, höchstens 20.

Als seine Besoldung gibt er an: 10 gr. vom Rat; 4 gr. Quartalgeld und 6 gr. zum neuen Jahre aus der Kirche; 1 β 10 gr. 6 ₰ von den Vorstädtern, von jedem 6 ₰ zu Michaelis; 6 gr. trägt das neue Jahr, von jedem Bürger 1 ₰; 3 fl. aus dem gemeinen Kasten für das Halten der Register desselben; 6 a. β Tranksteuer; 10 Schfl. 3 Vtl. Korn von den 43 Brauern, von jedem 1 Vtl.; 8 Schfl. von der Kirche; 1 Schfl. von Densteths Rittergut im Städtlein; 4 Schfl. 3 Vtl. soll er aus Brandis, 3 Schfl. 3 Vtl. aus Freywalde, 3 Schfl. 1 Vtl. aus Grauwinkel bekommen, doch ist noch viel wüst, so in Brandis das Hans Körlitzsche und Lorenz Lehmannsche Gut seit 1641. Er beklagt sich, daß ihm von den wüsten Gütern in den Dörfern nichts gegeben werde, trotzdem sie genutzt würden. Auch klagt er, daß der Rat ihm kein Feuerholz für die Schule schaffe, ob es ihm schon von den Kommissarien auferlegt sei.

Zur Schulmeisterstelle gehören zwei Wiesen, die Gänsemathwiese und die Neuwiese vor dem Schliebischen Tore, auch 2 Endchen Acker zu 8 Mtz. Aussaat und der Schul- und ein Kohlgarten.

Accidentia: wenn eine Hochzeit gemacht wird, hat er neben den anderen Hochzeitsgästen dieselbe zu genießen; wenn aber ein Abendessen gemacht wird oder „sie lassen sich so trauen", bekommt er 12 gr.; von Leichen, da der Pfarrer eine Leichenpredigt tut, 6 gr., da aber eine Abdankung geschieht, 3 gr. Sonst hat er keine Accidentien, außer 1 gr. Schulgeld im Quartal.

Seine Wohnung hat er mit dem Kantor in einem Hause. Ein Inventar ist nicht vorhanden.

Der Kantor Johann Christian Wintzler aus Dahme, 36 Jahre alt, ist 1666 vom Rat und Pfarrer voziert, nachdem er vorher ins 5. Jahr präzeptoriert hatte.

Seine Besoldung besteht in: 6 fl. vom Rat; von jedem Brauer und Instädter im Quartal 1 gr., von jedem Vorstädter 6 ₰, was etwa im Jahre 11 fl. 3 ₰ ergibt; 12 Schfl. Korn, nämlich 6 Schfl. von den Ackersleuten, von jedem 2 Mtz., und 6 Schfl. aus Wiepersdorf; 6 a. β Tranksteuer; von den Hüfnern in Brandis 2 gr., von den Kossaten daselbst 1 gr. Accidentia: von großen Hochzeiten nichts, als daß er zu der Mahlzeit erscheinen darf, von kleinen Hochzeiten für Singen und Schlagen (scil. der Orgel) 12 gr.; von Leichen mit Leichenpredigt, deren aber nur 9 in 6 Jahren gewesen sind, 6 gr., von solchen mit Abdankung 3 gr.; Schulgeld 1 gr. von Knaben und Mädchen. Als die Lektionen für sie gibt er an, daß sie im Lesen, Beten, Singen und Schreiben unterwiesen werden, denn sobald sie etwa das 12. oder 13. Jahr erreichet, daß sie ein- oder zweimal zum heiligen Abendmahl gewesen, so sagen sie der Schule gute Nacht, wie denn anitzo nicht ein einziger mehr vorhanden, der zu diesem hochheiligen Werke Alters halben geschickt wäre.

„Was anlanget den Gottesdienst, so wird selbiger in der Kirche mit Singen also bestellet: erstlich wird aus der Schule ein Lied de tempore in die Kirche hineingesungen; in der Kirche werden nach Anordnung des Herrn Pfarrers des Herrn D. Lutheri sel., wie auch anderer

geistreicher Autorum gebräuchliche Kirchengesänge, so sich aufs Evangelium und gehaltene Predigt schicken, gesungen; nach geendigtem Gottesdienst wird wieder aus der Kirche in die Schule gesungen."

Der Kantor beklagt sich, daß die Leute im Städtchen ihm nicht, wie dies vor dem Kriege Brauch gewesen und dann in Mangelung des Gespannes während desselben in Vergessenheit geraten sei, das notwendige Holz hauen und hereinschaffen lassen wollen, wie sie es doch den beiden Hirten tun, ferner daß er sich seine 2 Metzen Korn alljährlich bei den Hüfnern einfordern und einsammeln und zufrieden sein müsse, wenn er es beim vierten Male zusammen bekäme, oft müsse er 6, 8 und mehr mal mahnen und bis ins dritte Jahr warten, auch daß von den Wohnstellen nach dem letzten Brande 1669 viele von den Einwohnern aufgekauft und unbebaut liegen gelassen oder zu Gärten gemacht würden, wodurch er in seinem Quartalgelde geschädigt würde.

Eine Kirchenrechnung ist in den Jahren 1669 und 1670 des großen erlittenen Brandschadens halber nicht gehalten worden, offenbar aus Mangel an Geldmitteln. Dabei ist aber die Feierlichkeit und das Gelage bei dieser Gelegenheit gemeint, denn die Kirchenrechnung von Michaelis 1669/70 ist der Registratur der Kirchenvisitation beigeheftet, ebenso die von 1667/68. Beide sind von denselben Kastenvorstehern gelegt.

An Einnahmeresten ist in der letzteren als von Anno 1634 bis 1668 stammend 627 fl. 3 gr. $9^1/_2$ ₰ vorgetragen, die 1669 auf 719 fl. 10 gr. 8 ₰ angewachsen waren. Laßzinsen hat die Kirche 18 fl. 17 gr. 2 ₰ einzunehmen (von der Riebehorst, der Schmielhorst, der Horst, der Breite, dem Thamacker, dem Radelande, der alten Schule, der Plockmaßen, dem Wallacker, dem Wegener Horst, dem Kiemichten Acker und von der Wiese im Fuchswinkel und Tham, der Hünnerwiese, der Hahnwiese und der Brücklingswiese); Geldzinsen von ausgeliehenen Kapitalien sind 1668: 26 fl. 1 gr. 10 ₰, 1669: 24 fl. 13 gr. 10 ₰, das β zu 3 gr. 9 ₰, gefallen; von den Handwerken für angenommene Lehrjungen je 10 gr., von einem jungen Meister 1 fl. 6 gr., hat 1668 ergeben 2 fl. 5 gr. vom Schneiderhandwerk (das Schuster- und Schmiedehandwerk vakat, 1669 sind alle drei Gewerke mit vakat aufgeführt); von Grabstätten (zu 6 und 3 gr.) 1668: 2 fl., 1669: 2 fl. 15 gr.; von Kirchenstühlen (zu 12 gr. für einen Männerstand, 6 u. 3 gr. für einen Weiberstand) 1668: 2 fl. 3 gr., 1669 vakat; Klingebeutel 1668: 16 fl. 13 gr. 3 ₰, 1669: 9 fl. 10 gr. 3 ₰. Zu dieser Einnahme kommt dann 1669 noch als Extraordinarium: Einnahme Almosen und Kollekten-Gelder 196 fl. 5 gr. 10 ₰, nämlich 13 fl. 16 gr. von der Herren Professorum zu Wittenberg Tisch, 13 fl. 8 gr. 10 ₰ bei den Zunft- und Innungsgenossen daselbst, 11 fl. 7 gr. aus der Herzbergischen, 29 fl. 1 gr. 8 ₰ aus der Wittenbergischen, Beltzigen und Klödischen, 22 fl. 11 gr. aus der Großhänischen, 6 fl. aus der Schliebischen, 8 fl. 9 gr. 4 ₰ aus der Jeßnischen, 5 fl. 8 gr. 9 ₰ aus der Genderischen (?), 7 fl. 1 gr. aus der Kembergischen, 3 fl. 15 gr. aus der Liebenwerdischen, 3 fl. 6 ₰ aus der Zahnischen Inspektion,

1 fl. 16 gr. 11 ₰ aus Prettin, 15 fl. 1 gr. aus der Torgischen, 2 fl. 3 gr. ½ ₰ aus der Seydischen, 50 fl. 20 gr. 9½ ₰ aus der Pirnischen Inspektion, 2 fl. 10 gr., so der von Globig bei dem Landtage kolligieren lassen.

Die Ausgabe ist in beiden Kirchenrechnungen nicht nach Titeln geordnet, vielmehr nur der Unterschied gemacht zwischen „jährlichen Ausgaben" und „gemeinen Ausgaben". Die ersteren sind: dem Superintendenten 1 fl. 15 gr., dem Amtsschösser 1 fl. 3 gr., dem Pfarrer Besoldung 8 fl., dem Pfarrer und Schulmeister Quartal 8 gr., dem Schulmeister zum neuen Jahre 6 gr., Wiesenzins ins Amt 8 gr., dem Schulmeister die Register zu halten 3 fl., für Kirchenwein 3 fl., für Kirchenbrot 12 gr., das Geläut zu bestellen 4 fl. 12 gr. (1669 nur 12 gr.), Schmiergeld 8 gr. (fehlt 1669), dem Pfarrer zur Herzberger Predigt 6 gr. (fehlt 1669), zu Papier 2 gr., „da die Rechnung geschlossen", 8 gr. In der gemeinen Ausgabe stehen die Ausgaben für gewährte Almosen, Bauausgaben, für Reisen, Kirchenwein zu holen, verliehenes Geld usw. Unter den Almosenempfängern sind 1668 Abgebrannte aus Buchstadt, Dahme, Luga, Kirchhain, Lanersberg, Langenthal, Aschersleben, ein Lahmgeschossener aus Straßburg in der Uckermark, ein Schneidergesell aus Halle, den der Schlag gerührt, ein Mann aus der Nähe von Hameln, dem die Soldaten die linke Hand abgehauen, Vertriebene aus Böhmen, Schlesien, Bamberg, ferner sind verschiedene Gaben zur Ranzionierung von Personen, die von den Türken gefangen sind, gegeben, z. B. 1 gr. Elisabeth Hodeczka, einer ungarischen Witwe bei Odenburg zur Ranzionierung ihres von den Türken gefangenen Sohnes, 1 gr. Johann Jacobus Mens, einem evangelischen Manne aus Ungarn zur Redimierung seines nahen Freundes, welcher in der Türkei gefangen liegt. Auch findet sich ein Posten: 2 gr. Johann Kilitti, einem Ungarischen von Adel uf Neuheusel bürtig, welcher 6 Jahre in der Türkei gefangen gewesen ist und zu seiner Ranzion 3000 Rtlr. hat sammeln müssen. Dem Kantor sind 5 gr. „die Passion zu singen" bezahlt (ebenso 1669). Am Schlusse finden sich: 6 fl. auf Viktualien auf zweijährige Kirchrechnung gelaufen, 6 gr. der Köchin Trankgeld (beide Summen auch 1669).

An Korn empfängt die Kirche 12 Schfl. Herzbergisch Maß von Tobias Dörings Pachtgute, die zu 8 und 4 Schfl. dem Schulmeister und den beiden Kastenvorstehern zur Besoldung gereicht werden.

In den vom Rate vorgebrachten Beschwerden wird über den Pfarrer geklagt, daß er das Abholen von Bier und Getränken am Sonntag nach der Predigt verwehren und so der Bürgerschaft die Nahrung nehmen wolle, daß er die Accidentien auf das Doppelte und mehr erhöht habe (früher habe man für Taufen 1 gr., Aufbieten 3 gr., Begräbnis 2 gr., Traugeld 12 gr. gegeben, jetzt müsse man 1½ Rtlr. für die Trauung, 12 gr. für das Begräbnis, 3 gr. für eine Taufe geben), daß er ferner sich unterstehe, viel Vieh an Ziegen, Rindvieh und Schweinen zu halten und nicht das geringste an Hirtenlohn geben wolle. Ferner beklagt es

der Rat, daß der Magister nicht besseres Kommando über die Schulherren hielte. Es wäre eine so schöne Jugend da, und doch würde keine Rechenschule gehalten, keine Musik, keine löblichen Künste gelehrt, auch würde die Jugend nicht in der Kirche um das Pult gesammelt und „in formiertem Mitsingen“ im Gesange geübt. „Ja auf manies Dorf wird weit beßer Schuel gehalten, alß bei unß, ist nicht rühmlich.“

Auch von der Gemeinde Brandis liegt eine Beschwerde gegen den Pfarrer vor: er habe die Accidentien erhöht (Aufgebot 12 gr., früher 3 gr.; Begräbnis mit Danksagung 12 gr., früher 6 gr.); er habe ferner früher nur einmal am Schlusse für die wöchentliche Predigt eine Mahlzeit vom Richter erhalten (jetzt fordere er sie jedesmal). Auch bittet die Gemeinde, daß „das Beten“ wieder auf den Pfingstmontag gelegt werde. Dem Kantor weigern sie sich, die von jedem Einwohner geforderten 2 gr. zu geben; er habe, als er nach dem Brande bei ihnen wohnte, ihren Kindern auch nicht Schulunterricht geben wollen für 4 gr., wie sie ihn gebeten, und habe 6 gr. gefordert.

13.

Parochie Wildenau.

1529.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt, Loc. 10 598, Bl. 39 a.

1. Schweynitzer kreis und ambt.

Wildenau.

Hat kein filial oder dorf darzu gehorend. 23 wirt, darunder 17 hufner.

Kirchendiener: pfarrer, custer.

Die bauern konnen wol beten, loben iren pfarrer, wie wol er selbs nicht alzu gelert. Die erbare frau het gern einen andern, hat im von einem von Dhenstedt lassen schuld geben, als ob er den leuten das heilig sacrament beder gestalt zu geben wegerte, aber die bauern habens anders bericht in anhoren des geschickten der frauen.

Im ist constituirt, zu predigen suntags zwene sermon, einen vom heiligen evangelion, nach mittage und zu winter zeit einen tag in der wochen den cathecismum; das heilig sacrament nimand unerclagt seiner gebrechen und unverhort zu geben.

Pfarrers einkomen: 18 fl. nutzung des einkomens, gelt, korn, hafern, eier, huner und anders angeslagen. Daruber hat die pfarre 1 hufen, 5 fuder hau wisenwachs und kan 5 rinder, 24 schaf und 5 schwein halten.

Custer: 4 fl. nutzung der custerei, korn und brot angeslagen [nemlich 24 schfl. korn, 24 brot, daruber eine behausung, ein guten garten, ein stück kraut acker und zu einem fuder hau wisenwachs].

2. Schweynitzer kreis. Ambt Schweynitz.

Wercho.

Furstlich lehen. 14 hufner und 1 kossaten. Hat ein filial, ein viertel wegs von Wercho gelegen, und hat ein kirch, genant Wipperstorff, 27 wirt, alle hufner, 1 kossat.

Der pfarrer hat sein eigen gelt im pfarrhaus verbauen müssen, ist nu arm, aber unvleissig gnug vormarkt.

Kirchdiener: pfarrer, custer.

Mathes Loßer hat den pfarrer bisher gezwungen, alle suntag zu Wipperstorff frue zu predigen, und ist etwan umb die mittag stunde auch gein der Wercho komen, so das es im nicht wol muglich, frue beder ort zu predigen. Darumb ist im constituirt, zu predigen das evangelion einen sontag umb den andern in beden dorfern, so das dorf, darin nicht gepredigt, des tags das evangelion zu horen in das ander dorf, do geprediget wirdet, gen soll, in der wochen sunderlich zu winter zeit iedes orts den cathecismum, als dinstags zur Wercho, freitags zu Wiperstorff.

Und nachdem die pauern wider beten, glauben noch die zehen gebot recht konnen sprechen, auch bisher zum heiligen sacrament nicht gangen noch gebeicht, soll der pfarrer keinen unerclagt und ungebeicht seiner groben sünde und unverhort der funf fragen zum heiligen sacrament des altars gestaten; wenn sie aber des glaubens, gebets und der zehen gebot underricht und die konnen, soll er ihnen die frucht und nutzung des heiligen sacraments predigen.

Wenn der pfarrer stirbt, soll ein ander durch den edelman und die gemein erwelet und unserm gnedigsten hern umb erkundung willen seiner geschicklickeit zu besteten presentiert werden.

Pfarrers einkomen: $14\frac{1}{2}$ fl. nutzung der pfarre, korn, opfer, huner angeslagen, inclus. 43 schfl. korn, gibt Drandorff, der edelmann, von seinem gut 3 schfl. und ieder hufner 1 schfl. korn und 4 gr., von iedem gertner 2 gr., naue zulage.

Daruber hat der pfarrer 2 hufen, ein wusten garten, kan 5 rinder, 30 schaf und 5 schwein halten.

Custer: 5 fl. nutzung, korn und brot angeslagen.

Pfarrer zu Hertzberg superintendent.

1533.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A 1492, Bl. 223a.

1. Wildenaw.

Der pfarrer ist gelert gnug, vleissig befunden und hat gut gezeugnus der leut, und weil er kein vleis gespart, ists bei voriger visitacion ordnung gelassen. Und sol der pfarrer uber vorig registracion

haben nemlich: 1 gr. vom aufbieten, 1 gr. von einleiten mit einem kinde, 1 gr. fur oder von einer leiche. Dem custer: 2 ß von taufen, 8 ß von der leich.

Inventarium vetus: ein halb huf winter und somer sat; $^1/_2$ schfl. korn; 3 rinder, 1 fersen, 20 schaf, 1 sau mit 4 ferkeln, 3 alt gense, 9 huner; hausrath: 2 zinen kandel, 2 zinen schusseln, 1 rat, 1 kasten, 1 klein tisch, 1 alt spanbette, 1 kesselhacken, 1 halben scheffel, 1 kes kome, 4 secke von grober leimbat, 2 bet, 2 leilach, 2 hantqueln, 2 tischtucher, 4 kussen: solch gerethe sol abgenutzt und nicht wol zu brauchen sein.

Der pfarrbau soll durchs kirchspil in ein nodturftig wesen bracht werden, das sol alsdan der pfarrer in beulichen wesen erhalden.

2. Wercho.

Magdeburg a. a. O. Bl. 222a.

Der pfarrer hat sich etwas nach der ersten visitacion gebessert und hat von den leuten gut gezeugnus und sol uber vorig sein einkomen haben nemlich: ein aufbietgroschen, — vom einleiten, 4 ß von der braut, 8 ß von der leich, 1 gr. fur die malzeit der tauf, 4 ß vom einleiten mit den kindern; dem custer 4 ß von der leich.

Inventarium der pfarren alt: 1 hufen ackers uber winter und somer besat; 1 kuhe, 10 huner, 1 kabuße, 1 zinen kandel, 1 bette, 1 handqueln, 1 tisch, 1 mistgabel, 1 kupfern ofenblasen. Und sol vom kirchspil hinach erkauft werden: 1 kuhe, 1 verslossen (tisch), 1 spanbette.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 162a.

Wildenaw.

Diser pfarr lehn ist Albrechts und Paul von Leipzik. Hat ein zugehörend filial Wercho, do zuvor auch ein pfarrer gewont,[1]) ist Georgen von Drandorff und Radstocks zur Thamo, das pfarrlehen doselbst aber ist unsers gnedigsten herren.

---

[1]) Über die Vorgänge, die zur Unierung der Pfarren Werchau und Wildenau geführt haben, finden sich in Weimar, Gesamtarchiv, Reg. Ji, No. 1799, folgende Schriftstücke:

Wolf von Drandorf zur Wercho und Jobst von Radestock zur Dahme zeigen unter dem Donnerstag nach Francisci (9. Oktober) 1544 dem Kurfürsten an, daß der Pfarrer zu Wercho so alt, verlebt und gebrechlich sei, daß man denselben zu Tisch und Kanzel führen müsse. Sie bitten den Kurfürsten als Patron der Kirche um einen neuen Pfarrer.

Der Kurfürst weist unter dem Freitag nach Dionysii (10. Oktober) den Amtmann und den Pfarrer zu Schlieben an, zu berichten, ob das Einkommen der Pfarrstelle derart sei, daß ein neuer Pfarrer verordnet werden und gleichwohl der alte Pfarrer seine jährliche Versorgung bekommen könne oder, wenn das nicht möglich sei, angeordnet werden müsse, daß ein in der Nähe gesessener Pfarrer etwas von dem Einkommen bekäme und einen Sonntag um den anderen predige, während

Kirchendiener: pfarrer, custer.

Pfarrer —.

Custos: Bartholomeus Schickradt, von Jessen bürtig, ein schuster, ist 9 iar uf disem dienst gewesen.

Paul von Leipzik und von wegen seines bruders, desgleichen der von Drandorff und Rodtstock neben beder gemein haben keine klage uber den pfarrer und schreiber ihrer lehre, vleisses oder lebens halben wissen furzubringen. Desgleichen hat auch der pfarrer keinen können angeben, der die predigt und sacrament verachtete oder sunst mit offentlichen lastern verdechtigt were, allein sich wegen der gemein zu Wildenaw beclagt, das Albrecht von Leipzik seine unterthanen so hart mit frondiensten beschwere, das sie auch des sontags die predigt zu hören dadurch verhindert werden.

Einkomen der pfarr: 4 1/2 schfl. geben die iunker zu Wildenaw von 6 hufen; 1/2 schfl. Merten Zornaw[1]; 1 1/2 schfl. Joseph Braun; 1 1/2 schfl. Walten Ströbig[2]; 1 1/2 schfl. Bastian Waldo[3]; 1 1/2 schfl. Jacob Grawinckel; 1 1/2 schfl. Mating; 1/2 schfl. 4 mtz. —[4]; 1 1/2 schfl. Lucas Prins; 12 schfl. korn und 12 schfl. habern, 18 gr. zins und den fleischzehend gibt Getzschman; 12 schfl. korn, 12 schfl. habern, 4 gr. zins, 2 hüner und den fleischzehend gibt Thewes Henderich; Donat Parnach gibt den fleischzehend und dient mit hofarbeit nach alter gewonheit,

---

der alte Pfarrer den Katechismus lehre. Dabei stellt sich heraus, daß die in der Visitation verordnete Zulage, von jedem Hüfner zu Wercho und Wiepersdorf 1 Schfl. Korn und 4 gr., nicht gegeben wurde, sondern nur 1 Vtl. Korn und gar kein Geld, ferner daß der von Drandorf 2 Erbe zu Wiepersdorf wüst gemacht und die Hufen an sich gezogen hatte, ohne dem Pfarrer etwas davon zu geben. Der Schösser zu Schweinitz wird unter dem Donnerstag nach Martini (13. Nov.) angewiesen, dies zurecht zu bringen.

1546 am Abend Fabiani (19. Januar) schreibt dann der alte Pfarrer zur Wercho, „er Johannes", der, wie er selbst angibt, in die 40 Jahre das Pfarramt dort verwest hat, an den Kurfürsten: er wäre vom Schösser und Pfarrer zum Jessen (!) überredet worden, seine Pfarre zu übergeben, weil man ihm eine Versorgung versprochen; nun hätten sie ihm aber den Acker und die Behausung und nichts weiter belassen, und damit könne er sich nicht erhalten, er könne den Acker auch nicht mit seinem Darlegen treiben lassen. Wenn er den Acker doch behalten müsse, bäte er wenigstens um 8 fl. Zulage. Das ganze andere Pfarreinkommen sei dem Pfarrherrn zu Wildenau und Wiepersdorf zugeeignet. (Antwort des Kurfürsten fehlt.)

Aus diesem letzten Schreiben geht hervor, daß die Unierung der beiden Pfarren schon am 19. Januar 1546 vollzogen war. Die mit dem Bewidmungswerk 1545 beauftragten Kommissarien haben, ihrem Auftrage gemäß, benachbarte, ungenügend dotierte Pfarreien nach Möglichkeit zusammenzuschlagen, hier gehandelt. Und zwar ist zunächst, wie der Ausdruck: Pfarrherr zu Wildenau und Wiepersdorf beweist, das ganze ehemalige Kirchspiel Werchau mit Wildenau vereinigt. In der Folgezeit hat dann vielleicht die Erwägung, daß das Pfarramt Knippelsdorf ebenfalls ungenügend dotiert sei und einer Erhöhung seiner Einkünfte dringend bedürfe, dazu geführt, Wiepersdorf wieder von Wildenau-Werchau zu trennen und an Knippelsdorf zu weisen.

[1]) 1575: Friedrich Dorn. [2]) 1575: Bastian Walde. [3]) 1575: Clemen Dorn. [4]) 1575: Hans Matinck.

nemlich in der ernte das getreidig und gras abzumehen neben denen von Korbe und auf eine meil weges den pfarrer zu fuhren, was er bedarf und will; 3 alt β gibt Devis Lehman auf Michaelis.

Aus Wercho 18 schfl. 6 mtz., nemlich: 1 schfl. gibt der richter; 1 schfl. gibt Simon Schmidt; 1 schfl. Blesi Willis; 1 schfl. Krügerin; 1 schfl. Wentzel German; 1 schfl. Valentin German; 1 schfl. 4 mtz. Mating; ½ schfl. 2 mtz. Bußman; 4 schfl. George von Drandorf; 2 schfl. Radtstock; 1 schfl. Buckaw; 1 schfl. 4 mtz. Merten Willis; 1 schfl. Grefe; 1 schfl. Galle.

Aus Jeßnik: 7 gr. der krüger; 3½ gr. Donat Zackin; 7 gr. Facies Ruel; 7 gr. Schiling; 3½ gr. Michael Ockynk auf Martini, sind alle auf Martini fellhaftig. Aus Korbe: 24 gr. zinse N. N. auf Michaelis, 2 hüner, 16 eier auf Ostern, fleischzehend und dienste als meien und mistführen; 24 gr. zinse Andreas Schutz, 16 eier auf Ostern und den fleischzehend und dienst als meien und mistführen; 24 gr. zinst Merten, 16 eier und den fleischzehend und dienst als meien und mistführen; 8 gr. zinse Valentin Mahn und 2 schfl. korn und 2 schfl. habern.

2 alte β 16 gr. aus beden dörfern opfergelt; 1 gr. vom kindteufen zu Wildenaw; 8 ß vom kindtaufen zu Wercho; 1 gr. vom alten, 8 ß vom iungen zu begraben zu Wildenaw; 8 ß von einer leiche zu Wercho. Daruber 1 hufe landes zu Wildenaw; 2 hufe landes zu Wercho.

Inventarium der pfarr: 1 kuhe; 1 sau mit 3 ferkeln; 3 alte gense, darunter ein ganser; 8 huner und ein han; 2 geringe betten mit ziechen[1]); 5 hulzerne schussel; 1 halber scheffel; 1 alter rad; 1 verschlossen, 1 schlechten tisch; 1 alter schrein; 1 kesselhaken; 1 alt spanbette; die winter und sommersaat beseet zu lassen.

Einkomen der kirchen Wildenaw: 12 schfl. korn von dem müller; 2 ℔. wachs idem[2]); an barem gelt 2 rtlr., in nechster rechnung überblieben. An ausstehenden schulden: 20 a. β auf zinse gethan, davon 1 a. β zins ierlich gegeben wirt; 12 fl. auf zinse, davon 12 gr. zinse ierlich; 16 gr. fur die von Wercho ausgelegt zu dem pfarrgebeude.

Inventarium der kirchen Wildenau: 1 parchente kasel; 2 alben; 2 messine leuchter; 1 silbern kelch; 1 zinern flasch; 3 altar tücher; 2 glocken; 1 klein glocklein in der kirchen; 1 handquel.

Einkomen der kirchen Wercho: 1 a. β vom acker, davon keufen sie wein und brot zur communio und andere notturft. An barem gelt: nichts. An schulden: 6 gr., ist schuldig Christoff Radestock.

Kirchengerede: 1 parchent kasel; 1 albe; 2 zinnern leuchter; 1 zinern kelch; 1 zinern flasch; 2 glocken; 1 klein glocklein in der kirchen; 2 altar tücher; 1 bose handquel.

Es sollen auch die bede gemein von ihrer gotsheuser einkomen eine biblia etc.

Einkomen des custers. Aus Wildenaw: 1 schfl. 4 mtz. gibt der richter; 1 schfl. Nisius Zimmerman; 1 schfl. der krüger; 4 mtz. Hans

[1]) fehlen 1575. [2]) 1575: vom mühellande.

Wolff; 4 mtz. Peter Prinz; 1 schfl. Thebes Schnorpel; 1 schfl. Merten Sorau; 1 schfl. Joseph Braun; 1 schfl. Mebiß Getzschman; 1 schfl. Valten Strowick; 1 1/2 schfl. Paul von Leipzik; 1 1/2 schfl. Albrecht von Leipzik; 1 schfl. Bastian Waldau; 1 schfl. Jacob Grewinkel; 1 schfl. Augsten Mattingk; 1/2 schfl. Caspar Gaun; 1 schfl. Lucas Prinz; 4 mtz. Thebes Wilandt; 4 mtz. der müller; Pastor 1 brot; 1 schfl. 4 mtz. George Woldan; 4 mtz. Clemens Sornu; 2 schfl. Thewes Heinrich; 4 mtz. Lex Sornu; 1 schfl. 4 mtz. Andres Lehman; 1 schfl. Donat Parnack; von iedem baurn 1 brot; summa: 23 schfl. korn; 26 brot.

Aus Wercho: 1/2 schfl. 4 mtz. der richter; 1/2 schfl. 4 mtz. Simon Printz; 1/2 schfl. 4 mtz. Blesi Wilsig; 1/2 schfl. 4 mtz. Jacob Krüger; 1/2 schfl. 4 mtz. Wentzel German; 1 brot Scroder; 1 brot rademacher; 1 brot der schneider; 1/2 schfl. Gores Matink; 1/2 schfl. Jacob Phußman; 1/2 schfl. 4 mtz. Valten German; 2 schfl. 4 mtz. George von Drandorf; 1 1/2 schfl. Christoff Radtstock; 1 schfl. Mertin Wilsis; 1/2 schfl. 4 mtz. Hans Bucku; 1 brot Dictus Piper; 1/2 schfl. 4 mtz. Lipes Graue; 1 brot der winzer; 1 brot Andres der gertner; 1 brot Marcus Piper; 1/2 schfl. 4 mtz. Galle Lorenz; pastor 1 brot: summa 13 schfl. korn 4 mtz., 7 brot; item die accidentia vom kindteufen, begrebnis, wirtschaften.

Gebeude: Die zu Wercho sollen schuldig sein, auch das pfarrgebeude und custerei helfen zu erbauen.

Clagen: George von Drandorf soll etliche wuste baurnhöfe zu sich gezogen haben, davon er bisher dem pfarrer nichts gegeben: soll nachforschung und weiter bevel geschehen.

Generalia ut alibi.

Superintendens pfarrer zu Hertzberg.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 26, Bl. 450.

Wildenaw.

Das Kirchlehen in Wildenaw gohört jetzt Ernst von Leipzigk. In Werchaw ist der Kurfürst Lehnsherr.

Pfarrer ist zurzeit Adamus Am Berge, der ao. 73 zu Wittembergk, wo er studiert hat, ordiniert ist und zuvor nicht im Amte war. Der Pfarrer tut von Ostern bis Martini nur an Sonn- und Feiertagen in jedem Dorfe eine Predigt, von Martini an predigt er auch in der Woche, den Mittwoch in Werchaw, den Freitag zu Wildenaw, über den Katechismus.

Das Pfarrinventar ist, was die Geräte anbelangt, im allgemeinen das alte, es fehlt der verschlossene Tisch, dafür sind ein altes Waschtischlein und zwei alte Standen registriert. Dagegen ist das Korninventar viel reichlicher angegeben: 1/2 β Roggen- und Haferstroh,

1 Fuderlein Heu, 10 Schfl. Korn auf einer Hufe über Winter gesät, 2 Schfl. Gerste, 1 ½ Schfl. Heidekorn, 6 Schfl. Hafer und 6 Mtz. Lein. Auch ist ein Corpus doctrinae neu erwähnt.

Das Pfarreinkommen ist jetzt folgendermaßen registriert: an Geld empfängt der Pfarrer 3 a. β von Andres Korbitz von Wildenaw zu Michaelis, je 24 gr. von den drei Pfarrleuten (Peter Schüler, Paul N. und Andres Schütze) zu Körba und 28 gr. von 5 Jeßnigkern (dem Krüger, Donatus Zschacke, Adam Rüel, Schillingk und Michel Ocknieck), 1 ½ fl. ungefähr an „neuer Zulage" von den Kossaten, von jedem 18 ℔; 2 a. β beträgt etwa das Opfergeld. Die Korneinnahme entspricht der von 1555, nur gibt jetzt Ernst von Leipzigk 5 Schfl. weniger 2 Mtz., Gottschalck von Leipzig 1 Schfl. 2 Mtz., dazu gibt der letztere die Kornabgabe, den Geldzins und den Fleischzehnten von Getzschmanns (hier Hertzschmanns) Gute, wie er 1555 registriert ist, denn er hat dieses Gut gekauft und darauf gebaut.

Die drei Körbaer Pfarrleute müssen jährlich je 2 Hühner, 16 Eier und den Fleischzehnten geben und den Mist vom Pfarrhofe auf eine Hufe abführen und das Getreide abmähen. Dazu muß der Pfarrbauer, dem der Pfarrer die zwei Pfarrhufen in Wildenaw eingeräumt hat, Tebes Heinrich (wofür dieser ihm an Getreide und sonstigem Zins dasselbe gibt, was 1555 für Thewes Hendrich aufgezeichnet ist) helfen. Auch hat der letztere Mühl- und andere Fuhren innerhalb zweier Meilen dem Pfarrer zu leisten.

Der Pfarrer bewirtschaftet von den 5 zur Pfarre gehörigen Hufen nur eine zu Wildenaw, für deren Beschickung er den Bauern 4 a. β und eine Mahlzeit geben muß, die zwei anderen zu Wildenaw gelegenen hat er, wie gesagt, an Thebes Heinrich ausgetan, die zwei Werchawer Pfarrhufen aber sind 4 Bauern verpachtet, von denen jeder von einer halben Hufe 4 a. β, ½ Schfl. Weizen und 6 gr. zahlen, außerdem jeder ihm ½ Schfl. Gerste und 1 Nössel Rübsamen auf seinen Acker säen und das Getreide von seiner Hufe heimfahren helfen muß. In Werchaw sind zwei Gärten gewesen, von denen ist der eine — es soll von den Visitatoren jetzt entschieden werden, ob der größere oder der kleinere — dem Antezessor erblich eingetan. Die Accidentia sind etwas erhöht, sie betragen jetzt 1 gr. von der Taufe, 1 gr. von der Beerdigung, ob groß oder klein, in beiden Dörfern.

Das Pfarrhaus taugt nicht mehr zu bessern, es ist aber schon ein neues verdingt, soll aufs erste zugehauen und aufgerichtet werden.

Der Küster empfängt aus Wildenaw 24 ½ Schfl. Korn und 26 Brote, von jedem 1 Brot, aus Werchaw 14 Schfl. 4 Mtz. Korn von den Hüfnern und 9 Brote, je eins von den Gärtnern. Als Namen sind genannt in Wildenaw: der Richter, gibt 1 Schfl. 4 Mtz., Andreas Bieger 1 Schfl., der Krüger 1 Schfl., Tebeß Baringk 1 Schfl., Friedrich Serhun 1 Schfl., Wiegner 2 Schfl., Tebeß Bramme 1 Schfl., Ernst von Leiptzigk 4 Mtz., Bastian Walde 1 Schfl., Clemen Serhun 1 Schfl., Nickel Matingk 1 Schfl., Lucas Pintz 1 Schfl., Gurge Walde 4 Mtz., Augustin Holzdorff 1 Schfl.,

N. Heinrich 1 Schfl. 4 Mtz., der Pfarrherr 1 Mtz., Andres Lehmann 1 Schfl., N. Schnürpel 1 Schfl., Hans Matingk 1 Schfl. und je 4 Mtz. endlich Tebes Sehrun, der Müller, Vincenz Künell, Gottschalck, Stephan Serhun, N. Wolff.

In Werchaw sind genannt: Hans Apitz (1 Schfl.), Baltzer Buschmann (½ Schfl.), Wolff Drandorff (3 Schfl. 4 Mtz.), Michel Thile (1 Schfl.), Tebes Willens (1 Schfl.), Galle Lorenz (1 Schfl.), der Richter (12 Mtz.), Simon Pientz (12 Mtz.), Blese Willens (12 Mtz.), Peter Klinckesch (12 Mtz.), Wentzel Gereman (12 Mtz.), Hans Buckau (12 Mtz.), Jürge Grewe (12 Mtz.). Die Werchawer, welche nur Brote geben, sind Paul Schrotter, Tommas Gorst (Joest), Jacob Krüger, Gürge Schneider, Peter Piper (Pfeifer), der Hirte (Paul Lichteno), der Winzer (Brose Kienest), Marcus Piper (Pfeifer) und Brose N.

Das Kircheneinkommen in Wildenaw ist das alte, neu ist erwähnt, daß 7 Stock Bienen zum Gotteshause gehören und daß Andres Beyer 8 gr. von einer Wiese, das „Neuland" genannt, der Kirche gibt. Das ausgetane Geld beträgt 12 a. β. Der ganze Vorrat, 6 Rtlr. 16½ gr., ist dem Zimmermann „zum Gedinge der neuen Pfarre" gegeben.

Die Kirche Werchaw hat 43 gr. 4 ₰ Zins von den Gärtnern, die den Gottesacker bearbeiten, 7 gr. zinst die Wiese, die die Gemeinde dem Gotteshause gegeben hat, 24 gr. gibt Augustin Bucko vom Schulhofe (außerdem 6 gr. dem Küster). Die ganze Barschaft ist auch dem Zimmermann gegeben.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68 I, Bl. 87a, II, Bl. 178a; No. 69, Bl. 509; A 51 B 73, Bl. 32a; A 50, XI No. 70, Bl. 692; No. 80, Bl. 213 u. 415a.

Wildenaw mit Werchaw.

Kollator: Ernst von Leipzig.

Erbherr von Wildenaw: Ernst von Leipzig, Erbherr von Werchaw: Georg von Drandorf.

Die Zahl der Kommunikanten von Wildenaw wird mit 136, die von Werchaw mit 114 angegeben.

Der 1575 genannte Pfarrer Adam Am Berge bleibt die Zeit über im Amt (vergl. S. 448 und die folgenden Visitationen). Er ist aus Öhna gebürtig, hat zu Juterbock und Dresden die Schule besucht und dann in Wittenberg etliche Jahre studiert. 1577: 30 Jahre alt, 4 Jahre hier.

Als Kustos ist genannt: Samuel Fuchs aus Wittenberg.

1577 (November).

Der Pfarrer predigt das Wort Gottes gemäß der Augsburgischen Konfession und den Katechismis Luthers. Im Sommer predigt er allsonntäglich das Evangelium in beiden Kirchen, im Winter dagegen

predigt er nur in einer Kirche abwechselnd. In der Verrichtung der Sakramente hält er sich „laut der Kirchenordnung, wie es zu Wittenbergk und in etlichen Chur- und Fürstenthumern und Städten der Augsburgischen Verwandten gehalten wird". Die Wochenpredigten von Martini bis Ostern geschehen Mittwochs in Werchaw, Freitags in Wildenaw über den Katechismus; nur in der Fastenzeit, wo für den Montag der Mittwoch tritt, wird die Passion Christi gepredigt. Das Examen mit den Kindern, den Knechten und Mägden wird jährlich gehalten. Ordentliche Register der Getauften usw. hat Pfarrer bisher nicht gehalten.

Die Kirchenrechnungen werden von den beiden Edelleuten in Beisein des Pfarrers und der ganzen Gemeinde gehalten und dabei in der Hauptkirche 6, im Filial 4 gr. verzehrt. Die Privatstudien des Pfarrers richten sich außer auf die Bibel auf das Corpus doctrinae.

Eine Schule wird vom „Schreiber" im Dorfe nicht gehalten, weil keine Kinder kommen. Kustos richtet sein Amt fleißig aus. Er examiniert am Mittwoch und Sonnabend die Kinder aus dem Katechismus.

Eltern, die mutwillig die Predigt versäumen oder ihre Kinder nicht dazu halten, werden gestraft, desgl. mutwillige Sonntagsarbeit (1 gr.). Die Strafen werden in der Gemeinde vertrunken. Neben dieser Gemeindestrafe erhebt der Junker von denen, die die Predigt versäumen oder ihre Kinder nicht schicken, 5 gr. Strafe.

Es ist nötig, an der Kirche zu Wildenaw und dem Glockenturm zu Werchaw zu reparieren.

1578.

Der Pfarrer hat, wie er jetzt sagt, seine Predigten gemäß dem Worte Gottes und der Augsburgischen Konfession und, was derselben gleichstimmig, getan. Er predigt nun ohne Einschränkung das Evangelium in beiden Dörfern an Sonn- und Festtagen. Als die Kirchenordnung, nach der er sich richtet, nennt er jetzt die Herzogs Heinrichs-Agenda. Das Verzeichnis der Getauften wird nun gehalten. Die bei den Kastenrechnungen entstehenden Unkosten werden hier mit 2 oder 3 gr. angegeben. Die Ehegerichtsordnung ist nicht abgelesen. Leichenpredigten sind nicht begehrt, es stürbe denn einer vom Adel. Der Pfarrer liest zu seinem Studium „furnemblichen in der Bibel".

Eine Schule wird vom Kustoden noch nicht gehalten.

Die Obrigkeit hält mit Ernst über die Kirchenordnung und die Kirchendiener. Schwelgerei und Gotteslästerung haben seit der letzten Visitation etwas abgenommen. Zu Pfingsten und Weihnachten trinken die Bauern das gemeine Bier wohl den ersten Tag, jedoch ohne Tanzen.

Die 1577 für nötig erachteten Reparaturen an den Kirchen sind noch nicht gemacht.

1579.

Dem Pfarrer sind die Sprüche der Heiligen Schrift nicht wohl bekannt: — er soll vor das Konsistorium erfordert und zu größerem Fleiße ermahnt werden.

Sonst ist nichts verzeichnet.

1581.

Pfarreinkommen: 25—26 a. β; 6 Mlt. 11 Schfl. Korn und Hafer; 28—29 β allerlei Getreides vom Acker; 2 Fuder Wiesewachs; Holz muß der Pfarrer alles kaufen.

Rockenstuben werden angeblich bei unverdächtigen Leuten ohne Zulassung der Knechte lediglich der Lichtersparnis wegen gehalten (ebenso 1582).

Der Kustos hat jetzt 2 Kinder in der Schule (ebenso 1582).

1598 (20. August).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 374a.

Wildenow

mit Filial **Werichow** (Erbherr: Christoff von Drandorf daselbst).

Kollator: Ernst von Leipsig zu Wildenow.

Pastor: Adam Amberge, 51 Jahre alt, 23 Jahre hier.

Kustos: Peter Lehman, 4 Jahre hier, ein Schneider (1608: 46 Jahre alt, soll sich nachträglich dem Konsistorium zum Examen und zur Konfirmation präsentieren).

Unter dem Gesinde ist große Versündigung mit Gotteslästern, Fluchen und Schwören. Eine leichtfertige Magd, der das verboten wurde, soll gesagt haben, sie wolle nicht fluchen, wenn sie nur diese Flüche behalten möge: „Gotteskrankheit", „Gottesmarder" und „daß dich der Teufel hole": — der Junker soll sie dafür ernstlich strafen.

Der Katechismus ist bisher vom Küster am Sonntag-Nachmittag nicht getrieben worden: — soll solches von nun an fleißig tun. Die Gemeinde klagt über ihn, daß er schläfrig sei im Lesen und Beten. Es schickt niemand seine Kinder in die Schule.

1602 (8. Juli).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 173a.

Dieselben Namen wie 1598. Nur ist als Kollator Junker Albrecht von Leipzigk genannt, mit dem Zusatz: „erst neulich zum Lehnserben geworden. Die Junker haben sich noch nicht aller Dinge geteilet."

Die Klage über das Fluchen und Gotteslästern wird wiederholt, auch über Sonntagsarbeit geklagt. Unzüchtige Tänze geschehen besonders

beim Lovetanz. Im Winter sollen die Leute Schneebälle machen und nach den Mägden und Jungfrauen in der Kirche werfen.

Die Leute schicken noch immer ihre Kinder nicht zur Schule, trotzdem sie selbst dem Küster gut Zeugnis geben.

1608 (31. August).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 118.

Als Besitzer von Werichow werden jetzt die Gebrüder Christoff, Melchior und Hans Heinrich von Drandorff genannt.

Der Pfarrer, der als treuer und fleißiger Seelsorger gerühmt wird, klagt, daß er in Werchow mit seiner Predigt auf den Junker Christoff hätte immer warten müssen, der es veranlaßt habe, daß er sich im Winter oft bis zu 2 Schlägen verzogen hätte: — der Pfarrer soll gewisse Stunden zur Predigt halten, darf sich nicht nach dem Junker richten. Der Junker in Wildenow gibt die wegen Hurerei etc. verhängten Strafen gemeinlich zur Kirche, die er auch sonst herrlich hat zieren und einen schönen Altar darein setzen lassen, kostet ihm über 100 fl.; er hat auch neulich einen Kelch für 25 fl. hineingegeben. Die Spinnstuben duldet der Junker, bestraft aber die Knechte, die zu ihnen kommen.

Der Küster hält im Winter Schule, im Sommer kommt keiner.

Die Gemeinde zu Werchow will nichts zum Pfarrbau geben, und zwar geben sie als Grund an, daß die Junker nicht ihren Teil dazu von den wüsten Gütern geben wollen, wie denn auch Pfarrer und Küster darüber klagen, daß sie von diesen ihnen die Dezimen u. a. verweigern.

1618 (12. Februar).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 91, Bl. 539a; Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 38, Bl. 302.

Wildenaw (Erbherr Albrecht von Leipzig)
mit **Werchaw** (Erbherr Melchior von Drandorff).

Kollator von Wildenaw: der unmündige Albrecht von Leipzigk in Vormundschaft seiner Mutter Eva, hinterlassener Witwe Albrechts von Leipzigk.[1])

Kollator von Werchaw: der Kurfürst.[2])

Pastor: Martinus Guzovius, ein Bürgerssohn aus Granso in der Mark, geb. 1562, bis zum 12. Jahre zu Hause erzogen, dann 3 Jahre in Magdeburg, 3 Jahre in Juterbock zur Schule gegangen, hat 2 Jahre in Wittenberg studiert und ist sodann 23 Jahre in Knippelsdorf Pfarrer gewesen, seit 8 Jahren hier, mediocriter doctus [itzo Georgius Timaeus,

[1]) Im Merseburger Exemplar: Junker Albrecht von Leipzigk.
[2]) Der Küster erwähnt eines Pfarrlehens im Filial nicht.

der zur Zeit der Visitation Präzeptor im v. Leipzigschen Hause in Wildenau war].

Kustos: Petrus Lehemann, ein Schneider, der sein Handwerk treibt, ist 26 Jahre im Dienst, von Ernst von Leipzigk berufen, fleißig in der Schule.

Der Pfarrer soll und will seine Beichtregister und seine Konzepte besser halten. Zur Beichte will er sich fortan an den Pfarrer von Schoenewalde halten.

Die Erbfrau von Wildenaw hat ein Mädchen, das zu Fall gekommen, öffentlich an das Halseisen schlagen lassen und befohlen, daß sie drei Sonntage zusammen mit ihrem Schwängerer vor dem Altare hat knien müssen, auch erst lange hernach in ihre Verheiratung gewilligt; sie hat es abgelehnt, diese Sache vor den Superintendenten in Herzberg selbst oder auch bei Gelegenheit der Lokalvisitation zu bringen, den beiden auch das Erscheinen auf der Pfarre verboten, das Kirchlehen und die Gerichte seien ihr, es könne ihr hierin niemand hineinreden: — Konsistorium soll sie vorfordern und ihr solches verweisen und auferlegen, künftig dergleichen sich zu enthalten bei Vermeidung anderen ernsten Einsehens. Ebenso soll sie die Rechnungen vorlegen, die sie bisher zurückgehalten der Meinung, weil sie das Kirchenlehen habe, brauche sie niemand über die Kirchengüter Rechenschaft zu geben. Auch soll sie den Gotteskasten aus ihrer Verwahrung herausgeben und dem Pfarrer und den Gottesvätern Schlüssel zu dem Gotteskasten gewähren. Sie hat, um „ihr Lehen in Acht zu nehmen", die Einkommenverzeichnisse des Pastors und Schulmeisters nicht unterschreiben wollen, trotzdem sie nichts Ernstes dagegen hat einwenden können.

Der Pfarrer hat bisher an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste nicht die Predigt zu Mittag gehalten, auch in der Zeit von Martini bis Ostern nur einen Sonntag um den anderen in Wildenaw und Werchaw gepredigt: dies wird ihm beides ernstlich verwiesen.

Der Leinweber in Werchaw und ein Weib werden beschuldigt, die Leute an sich zu ziehen und sie zu büßen, indem sie vorgeben, wenn man ihnen nur eines Kranken Kleid bringe und sie dasselbe anrührten, so könnten sie dem Patienten helfen. Der Leinweber sagt, vorgefordert, aus, er wäre früher im Hause eines Arztes in Mitweida gewesen, und da hätte er das Kochen von Tränken gelernt; die habe er den Leuten gekocht, weiter habe er nichts getan: der Junker hat ihm das verwiesen und ihn auf sein Handwerk gewiesen. Das Weib ist nicht vernommen: der Junker wird sie nach Befindung der Sachen nicht ungestraft sein lassen.

In Werchaw ist bisher alles Geld zum Bau von den Gottesvätern aus dem Kasten zu dessen großer Schmälerung genommen, ohne daß die Gemeinde je etwas dazu kontribuiert hätte. Eine Genehmigung des Superintendenten und Schössers ist dabei nie eingeholt: — Superintendent und Schösser sollen richtige Rechnung tun und die Defekte ersetzen lassen und künftig nichts ohne ihre Einwilligung zahlen.

Pfarrinventar: Formula conc., deren Apologie, Corpus doctrinae, Kirchenordnung; 1 Kuh, 1 Fehrmutter und 3 Ferkel, 8 Hühner, darunter 1 Hahn, 1 Kesselhaken, 1 Halbscheffel-Maß, $^1/_2$ β Roggen und Haferstroh, 1 Füderlein Heu, 5 hölzerne Schüsseln, 10 Schfl. Korn, über Winter besät, 2 Schfl. Gerste, 1 $^1/_2$ Schfl. Heidekorn, 6 Schfl. Hafer, 6 Mtz. Lein, 1 alter Radkasten, 1 altes Spanbett, 1 alter Kasten ohne Deckel.

Pfarreinkommen. An Geldzinsen: 3 a. β ein Mann in Wildenaw; 3 Rtlr. 8 gr. zu Körbe; 26 gr. zu Jeßnigk; 18 ℔ von jedem Kossaten; 2 a. β Opfer. Korn: 3 Mlt. 6 Schfl. in beiden Dörfern, dazu 1 Mlt. Hafer. Ackerbau: 3 Hufen, davon sind die 2 Hufen in Werchaw ausgetan gegen 12 a. β, die eine Hufe in Wildenaw beschickt der Pfarrer selbst mit großen Unkosten. Dabei müssen ihm drei Bauern aus Körbe, Peter Müller, Andreas Schultze und Valten Mann, unter Beihilfe des Pfarrbauers Tebes Meindrich mit Mistfuhre und Mähearbeit, 4 Bauern zu Werchaw mit Getreideeinfahren gegen Gewährung von Essen helfen.

Die Körbaer Pfarrleute geben 2 Hühner, 16 Eier und den Fleischzehnten. Wiesewachs hat die Pfarre wenig, das Heu muß zumeist gekauft werden. Holz hat sie gar nicht.

Accidentia: 3 gr. pro proclamatione; 2 gr. pro copulatione; 6 gr. pro contione nuptiali; 2 gr. von einer alten Leiche; 1 gr. von einer jungen Leiche; 6 gr. pro concione funebri; 1 gr. von der Taufe.

Küsterei-Besoldung. An Korn und Brot: 21 Schfl. Korn, 24 Brote aus Wildenaw, 13 Schfl. 4 Mtz. Korn und 13 Brote zu Werchaw. An Geld: 6 ℔ Häuselgeld die Hausgenossen; 6 gr. Michaelisgeld die Gärtner; 6 gr. gibt der Glöckner, der auf dem Schulhause in Werchaw wohnt. An Wiesen: zwei kleine Wieslein, tragen zusammen „ein Leiter voll Häw". Accidentia: 8 ℔ von einer alten, 6 ℔ von einer kleinen Leiche, 6 ℔ und die Mahlzeit von einer Taufe.

1624.

Protokoll des ao. 24 gehaltenen Synodi, Dresden, H. St. Arch. Loc. 1987, Bl. 192.

Wildenau.

Collator: Albrechts v. Leipzig Erben. Pastor: Georgius Tinaeus. Filial Wercha, Coll. elect. Sax.

1. Consistorium soll der Lehenfrauen verweisen, daß sie die Personen in Ehesachen nicht vor den Superint. gestellen wollen, sondern sie ihres Gefallens mit dem Pranger und der Kirchenbuß beleget. 2. Sie, die Lehnfrau, soll bei Vormeidung Einsehens die Extracta der Kirchrechnung einschicken. 3. Superint. soll den Kirchvätern auflegen, von dem vorbauten Gelde Rechnung zu thuen, die Defecta zu ersetzen und hinfuro ohn Vorbewust des Superint. nichts ausm Gottescasten nehmen.

1672.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 45 a, Bl. 418 fg.

Wildenau.

Kollator und Gerichtsherr: Albrecht von Leipzig.

In Wildenau sind jetzt 10 Hüfner (vor dem Kriege 13 Hüfner, 1 Halbhüfner und 1 Dotalis), davon eben erst 3 angebaut, dagegen ist noch kein einziges der 7 Gärtnergüter aufgebaut. In Werchau, welches Johann Rudolf von Hermannsdorf in Verein mit Caspar Friedrich von Reibenitz gehört, sind auch erst 2 Hufen- und 7 Gartengüter aufgebaut (vordem waren es 5 Hufengüter, 8 Halbhufengüter und 7 Gärtnerwirtschaften).[1])

Der Pfarrer Joel Lichtenberg aus Herzberg, 28 3/4 Jahre alt, der 2 Jahre (1666 und 1667) in Wittenberg studiert hat, ist erst seit Ostern 1671 hier. Er ist von Albrecht v. Leipzig allein voziert. Seine Investierung ist wegen Armut der Gemeinden noch nicht erfolgt. Er predigt allsonntäglich an beiden Kirchen, indem er mit der Frühpredigt abwechselt. Nur wenn er in einer Kirche Kommunion hat, predigt er in der anderen nicht. An hohen Festen predigt er am ersten Tage zweimal in Wildenau, am zweiten Tage nur einmal in Werchau. Martini bis Ostern hält er wie üblich Wochenpredigten.

Seine Geldbesoldung soll sein: 10 Rtlr. 5 gr. zu Wildenau, nämlich 22 gr. Opfergeld vom Gerichtsherrn, 2 Rtlr. 22 gr. (= 3 a. β) vom Lehnmann, 3 Rtlr. 22 gr. von den 4 Dotales zur Kerba, von denen einer aber noch caduc ist, 1 Rtlr. 4 gr. von 5 Bauern in Jeßnick,

[1]) In Wildenau sind vom Küster in seinem Verzeichnis nur die Namen der Matricul von 1575 aufgezeichnet (der Richter Zenß 1 Schfl. 4 Mtz., Biers 1 Schfl., Schürpel 1 Schfl., Döber 1 Schfl., Getzschman 2 Schfl., Braune 1 Schfl., Ernst v. Leipzig 3 Schfl. 4 Mtz., Koltze 1 Schfl., Merettig 1 Schfl., Matting 1 Schfl., Marx Pintz 1 Schfl., Bastian Waldau 1 Schfl. 4 Mtz., der Lehman 1 Schfl. 4 Mtz, Tewes Heinrich 1 Schfl., N. Schürpel 1 Schfl. und die Gärtner Tewes Zorn, der Müller, Vincenz Kühl, Tewes Grauwinckel, Hans John, Steffan Scru, N. Wolff, welche jeder 4 Mtz. geben, nur Hans John gibt 1/2 Schfl., Summa 21 Schfl.) und dazu bemerkt: von diesem sind nur 12 Schfl. 12 Mtz. gangbar, die anderen wüst.

Auch von Werchau ist zunächst der Bestand von 1575 registriert: Hans Apitz 1 Schfl., Baltzer Puschmann 1/2 Schfl., Wolff von Drandorff 3 Schfl. 4 Mtz., Michel Tilo 1/2 Schfl., Tewes Willens 1 Schfl., Galle Lorentz 1 Schfl. und der Richter, Simon Pintz, Blese Willens, Peter Klinckitzsch, Wentzel Germann, Valten Germann, Hans Burckert, Georg Gräwe, die je 12 Mtz. geben, außerdem die Gärtner Paul Schröder, Thomas Jost, Jacob Krüger, George Schneider, Peter Piper, der Hirte, der Winzer, Marx Piper und Broße (Piper?), die je ein Brot geben. Dazu ist aber dann bemerkt: dieweil in diesem Filial Werchau der mehrere Teil wüst, als haben die hochadligen Gerichtsjunker daselbst die Verfügung getan und den angebaueten Gärtnern und Nachbauern etwas von Acker auf ein Interim eingeräumet, damit die Geistlichen für ihre Mühe auch etwas haben möchten, und geben itzo den Dezem nachgesetzte: der von Drandorff 3 Schfl. 4 Mtz., Barthol. Bauer, Ambros. Torgau, Michel Schwach, Gorsch Zorn, Peter Hänichen, Christoph Ramisch, Andres Zorn, Thomas Winckel, die je 1 Schfl. Korn und 1 Brot geben.

1 Rtlr. 18 gr. von den Kossaten in Wildenau und Werchau und von den Gärtnern 18 ℔ Michaelisgeld (als „neue Anlage“ bezeichnet), was 1 Rtlr. 18 gr. ergibt; dazu kommen 1 Rtlr. 16 gr. Opfergeld aus beiden Dörfern, aber es entfallen im ganzen jetzt nur $6^1/_2$ Rtlr.

Die Körbaer Dotalen geben den Fleischzehnten an Gänsen, Schweinen und Lämmern.

Korn: 4 Mlt. 3 Schfl. 6 Mtz., nämlich 10 Schfl. 4 Mtz. der v. Leipzig, 21 Schfl. die Wildenauer Gemeinde, 5 Schfl. 4 Mtz. die Werchauer Gerichtsherren, 18 Schfl. die Gemeinde zu Werchau[1]) und 2 Schfl. von einem Körbaer Dotalis, dazu kommen 14 Schfl. Rauchhaber, 12 von der Wildenauer Gemeinde und 2 von demselben Körbaer Dotalis. Die Körbaer Dotalen (der Wildenauer ist 1583 an den Gerichtsherrn abgetreten) geben für die Dienste 6 Schfl. Korn, 9 Hühner, 3 Mdl. 3 Eier.

Der Acker, 3 Hufen zu Wildenau, 2 zu Werchau, ist noch zur Hälfte verwachsen. Die Pfarrwiese, das „Hörstchen“ am Werchauer Damm, ist ganz verwachsen.

Die Accidentia sind die üblichen; für Fürbitte und Danksagung wird nichts gegeben.

Der Pfarrer hat 4 Kühe schuttfrei, die übrigen, auch 4 Schweine, verschüttet er mit je 1 Mtz. Korn im Quartal.

Das Inventar ist sehr gering geworden: es fehlt eine Kuh, die Sau mit den Ferkeln, die Gänse, die Aussaat und das Heu.

Inventar der Kirche Wildenau: 2 messingene Leuchter auf dem Altar, die Kirchenagenda, 1 zinnerne Kanne, 2 zinnerne Kelche, 1 zinnerne Schachtel und Teller zu den Oblaten, 1 „grün perpetuanes Tüchlein, das bei der Kommunion gehalten wird“, 2 weiße Tüchlein auf dem Altar, auf denen die Kelche stehen, 1 weißes Altartuch mit Spitzen, 1 Klingesäckel.

Inventar der Werchauischen Kirche: 1 braun Meßgewand mit Meßhembde, 1 weiß Altartuch mit Strichen und Spitzen, 1 zinnernen Kelch und Tellerlein, 1 hölzerne Büchse für die Oblaten, 2 weiße Tüchlein auf dem Altar, bei der Kommunion zu gebrauchen, darunter eins mit roter Seide gestickt und genäht, 2 zinnerne Leuchter auf dem Altar, 1 alter Schellensäckel, 1 Kirchenagenda.

Von allem den Kirchen gehörigen Acker, dem Neuland und Mühlenland in Wildenau, der Osera (ein Endchen Acker), dem Röthpfuhl und dem Breitchen am Streithaake in Werchau, ist nichts gangbar.

Das Pfarrhaus ist 1669, die Schule 1664 gebaut; von der Pfarre ist aber nur die Unterstube und die Scheune fertig.

Der Kustos und Schulmeister Hans Georg Grampe aus Schweinitz, 31 Jahre alt, 1664 von Albrecht v. Leipzig hierher an seine Stelle voziert,

[1]) Diese 18 Schfl. aus Werchau sind gangbar, denn die Gerichtsherren haben, wie der Pfarrer berichtet, den 7 Kossaten etwas Acker ausgetan, damit der Pfarrer (und Schulmeister) das Ihre bekommen (siehe Anm. auf S. 662).

hat 5 Knaben und 2 Mädchen in seiner Schule, mit denen er den Katechismus Luthers, die Evangelien und Episteln, den Psalter Davids, die 3 Bücher Samuelis(!) und die Haus- und Zuchtlehre Siracus(!) traktiert. Er erhält von einem Kinde, das liest und buchstabiert, 2 ℔, von einem, das schreibt und rechnet, 3 ℔. Sonst hat er 12 Schfl. 12 Mtz. Korn aus Wildenau (sollten $21\frac{1}{4}$ Schfl. sein), 11 Schfl. 4 Mtz. aus Werchau, von jedem 1 Brot und von den Häuslern 6 ℔. Accidentia: 6 gr. vom Singen der Brautmesse, 3 gr. vom Schreiben der Gevatterbriefe, 12 gr. vom Singen bei einer Beerdigung mit Leichenpredigt, 3 gr. bei einer mit Abdankung.

Die Kirchrechnung von Wildenau, Martini 1670 von den beiden Vorstehern Toffel Pienitz und Thomas Oelßnig übergeben, zeigt in der Einnahme folgende Positionen: jährlicher Rest: 140 fl. 14 gr. $3\frac{1}{2}$ ℔; Laßzinsen: $10\frac{1}{2}$ gr. Thomas Oelßnig vom Neulande; Geldzinsen 10 fl. 8 gr. 8 ℔ (zum Teil von 1626 her); vom Mühllande 1 fl. 7 gr.; an Kirchenstühlen vakat; kolligierte Gelder in conviviis 12 gr. 3 ℔; Cymbelertrag 3 fl. 6 gr. 4 ℔; von den wüsten Gärten 1 fl. 16 gr.

Die Ausgabe ist eingeteilt in die 3 Titel: an ausgeliehenen Geldern; gemeinen Ausgaben; mehr ausgegeben. Unter den gemeinen Ausgaben sind folgende genannt: 1 fl. 3 gr. dem Superintendenten für die Rechnung; 1 fl. $10\frac{1}{2}$ gr. für Brot und Wein; 3 gr. für Glockenschmiere; 6 gr. den beiden Vorstehern; 2 gr. das Kirchengerät zu waschen; 6 gr. Schreibgebühr; 2 gr. wegen der Zirkularpredigt; 9 gr. 3 ℔ zu verschiedenen Almosen. Unter der Überschrift: Mehr ausgegeben sind Bau- und Reparaturausgaben angegeben, dazu 1 gr. 6 ℔ dem Schneider wegen Verfertigung eines Tüchleins, so man ein Fächel nemet, vorm Altar bei der Kommunion zu gebrauchen, 1 gr. 3 ℔ für ein Buch Papier zu einem neuen Kirchenbuche, 3 gr. zur Mahlzeit beim Synodo.

Die Kirchrechnung von Werchau, Martini 1670 vom Kirchenvorsteher Barthol. Bauer übergeben, zeigt an Einnahmen: jährlicher Rest: 1 fl. 6 gr. 1 ℔; Zinsgelder: 1 fl. 10 gr. 6 ℔; von wüsten Gärten: 3 gr. 4 ℔ Ambrosius Torgau von einem wüsten Garten, der zu Georg Zugs Gut gehört; von Gottesäckern: 3 gr. derselbe von einem Endchen Gottesacker, die Gera genannt (zwei andere Stücke Gottesacker, der Röthpfuel und ein kleines „Brettgen" am Streithaacke sind nicht gangbar); kolligierte Gelder in conviviis 13 gr.; Klingesäckel 3 fl. 2 gr. 4 ℔.

Die Einteilung der Ausgabe wie oben, nur daß die oben als mehr ausgegeben bezeichneten Ausgaben mit unter gemeine Ausgaben genommen sind. Dem Pfarrer sind keine Gelder für die Zirkularpredigt und den Synodus gegeben. Dem Vorsteher sind 8 gr. zur Besoldung gegeben.

Die Gravamina der Gemeinden Wildenau und Werchau beziehen sich ausschließlich auf die Steigerung der Accidentien. Johann Rudolf

von Herrmsdorff und Caspar Friedrich von Reibnitz beschweren sich über den Pfarrer, daß er ihnen nicht die Kommunion, wenn sie sie begehren, verstatten will, sondern sie auf die Kommunionen der Untertanen verweist.

Albrecht von Leipzig berichtet den Visitatoren, daß er die abgebrannten Bauerngüter, auf denen Kirchenschulden haften, gemäß dem kurfürstlichen Edikt vom 19. November 1659 der Kirche zum Besten habe subhastieren lassen und gedenke, wenn sich neue Besitzer zu den abgebrannten und kaduken Gütern finden, alles in vorigen Stand zu bringen, daß der Kirche möge wieder aufzuhelfen sein und Pfarrer und Schulmeister ihren vollen Dezem bekommen, auch damit er „aus der Verdacht sei".

14.

Parochie Züllsdorf.

1529.

Dresden, H. St. Arch., Registracion der visitacion etlicher ambt etc., Loc. 10598, Bl. 127.

Czolstorff.

Furstlich lehen.

Pfarrer er Johan Milde. Der hat nach dem brande vil seins eigens an einem neuen pfarre haus vorbauet. Von des wegen und (weil) auch die pfarr von all zu geringem einkomen, ist geschafft, das im 2 s. β vom kirchengelde uf die fasten gegeben werden sollen, 2 kuhe dafur zu keufen, die er seinem weibe oder kindern soll vorerben mügen. Seins absterbens soll die pfarre gein Dobirchau und die leute sich des pfarrechts doselbs zu erholen von nu an geweist sein, demselben pfarrer alsdann alle gerechtickeit der pfarren volgen und derselb die leute einen suntag umb den andern zu predigen besuchen soll. Und so es geschicht, soll des pfarrers weib entwe(de)r das pfarhaus eigen bleiben, oder, so die leute widerumb einen eigen pfarrer haben wolten, ein klein abrichtung des baus halb getan werden. [An der andern visitation ist vorordent, das dis dorf ein eigen pfarher behalten und die besserung, wie verzeichent, haben soll.]

Soll am suntag zwirnest, frue das evangelion, nach mittag und dinstag in der wochen zu winter zeit der cathecismus gepredigt werden, das volk unerclagt und unerhort nicht zum sacrament lassen, sunst aber (soll der pfarrer) sich nach unterricht der visitatorn halten.

Pfarrers einkomen: 10 fl. nutzung der pfarre, zins, korn, brot, eier und opfer angeslagen; daruber 6 ½ gr. gibt Thoni Flemick zu Zculstorf von einer breite und garten dem pfarrer. 2 hufen ackers zu Zculsdorf der pfarr zustendig. Wisewachs uf 10 fuder haus. Und itzlicher bauer wil im des iars 2 fuder holz ane des pfarrers unkosten in sein

haus fuhren aus der Lochischen heide. Kan ungeverlich halten 4 rinder, 6 schwein.[1]).

Custers einkomen ist dem pfarrer zugelegt, nemlich 5 1/2 schfl. korn, aus idem haus 1 virtel, 22 λ, aus idem hause 1 λ.[2])

1533.

Magdeburg, St. Arch. A 59, A No. 1492, Bl. 242a.

Czolstorff.

Der pfarrer ist in der lehr schwach, derwegen ist im auferlegt, uf Weihnachten schirstkunftig zu Wittemberg vor dem hern probst oder Doctor Bugenhagen zu erscheinen anzuhoren, ob er sich mitler zeit in der lehr gebessert habe, darumb er sich in studio solch zeit befleissigen soll.

Und wiewol in der ersten visitacion geordent, das nach absterben Er Johann Milde, dazumal pfarrers, Zulstorff mit allem pfarrecht gein Dobrichen solt komen und geschlagen sein, so haben doch die bauern mit hohen vleis gebeten, das man inen ein eigen pfarrer lassen wolle, das uf dismal gescheen, darumb im auch ein besserung, wie hernach volget, zugelegt.

Der pfarrer soll custer mit sein und die arbeit des catechismi, so vil es den custer antrifft, thun. So wollen die bauern leuten, aufschliessen und wein selbs holen.

So will ein ider bauer dem pfarrer ane sein unkost ierlich 2 fuder holz aus der Lochischen heide furen. So sol er uber sein vorgezeichent einkomen haben: 7 gr. gibt Thoni Flemick zu Czolstorff von einer breiten und garten dem pfarrer; 2 hufen ackers zu Zcolstorff, der pfarren zustendig; wisenwachs uf 10 fuder hau; itzlicher uf Ostern 2 eier und uf Weynachten 1 brot; der custerei halben giebt itzlicher 1 fiertl korn und uf Ostern 1 λ. So wollen die bauern bauen, was an der pfarren not ist.

Nau inventarium der pfarren: 2 kuhe, 1 vorslossen tisch, 1 schlecht tisch, 2 spanbette.

Peter Flemigk sol sein mutter ubel halden: ist dem schosser bevolen.

Dem alden pfarrer er Johann Milde sol das kirchspil und ausm gotshaus 4 a. β fur sein bau, weil ein steter pfarrer dableibt, nemlich uf alle Palm suntag 1 a. β volgen, Palmarum im 34. iar anzufahen bis zu bezalung der 4 a. β.

---

[1]) Gestrichen ist im Einkommen des Pfarrers der Satz: 33 gr., so ferne die hievor der kirchen von 2 planen von der gemein geben, sollen dem pfarrer hinfur zu brauchen und zu empfahen geeigent werden. Dafür ist geschrieben: daruber 6 1/2 gr. — 6 schwein (s. o.). Vergl. hierzu die Registration von 1533.

[2]) Ursprünglich stand im Texte an Stelle des Satzes: Cüsters einkomen ist dem pfarrer usw. kurz: Hat keinen küster. Dies ist gestrichen und dafür, wie oben, geschrieben.

1555.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 66, Bl. 209 a.

Zulsdorff.

Ist unsers gnedigsten herrn lehen. Hat kein filial und ist ein geringe pfarr, hat 22 wirt, darunter 19 hufner, 3 gertner, und wirt vom pfarrer allein versorget.

Pfarrer Sebastian Klay, von Großen Rösen bürtig, zu Hertzberg anno 11 sein erste meß gesungen, ist zu Hertzberg im Augustiner closter in die 15 iar gewesen, in die 67 iar alt, hat 9 kinder, 27 iar uf der pfarr Zulsdorf gewesen, versihet die custerei mit, so müssen die baurn leuten, aufschlissen, wein und brot holen.

Die gemein hat dem pfarrer der lehr vleis und lebens halben ein gut gezeugnis geben. Der pfarrer hat keinen aus diser gemein können angeben, der die predigt und sacrament verachtete oder sunst mit offentlichen lastern beruchtigt were. Allein ist geklagt, das bei den zechen und spinnstuben unzuchtige tenz gehalten werden: als ist dem richter ernstlichen bevolen, hinfürder keine denz bei der zechen und keine spinnstuben mehr zu gestatten. Es hat auch der pfarrer sich beclagt uber den richter, das er des suntags allewege hart fur der predigt die gemein zusammen leute und do erst ein gesprech halten, dadurch sie an der predigt verhindert werden, welchs sie wol nach der predigt thun könten: als ist dem richter bevolen, do er ia mit seiner gemein tagleisten wolle, das er solchs hinfurder nach der predigt ausrichte oder des ampts straf gewertig sein.

Einkomen der pfarn: 2 hufen zu Zulsdorff, der pfarren zustendig; 10 fuder hau wisewachs; von iedem wirt 2 eier uf Ostern und auf Weihenachten von iedem ein brot; der custerei halben gibt ieder ein viertel korn und auf Ostern ein pfenning; daruber sollen sie auch, wie in der andern visitation von ihnen vorwilligt, ein ieder des iars dem pfarrer ohne seine unkost 2 fuder holz fur die thur furen, haben im bisher ein fuder abgebrochen; die 7 gr. zins von einer breiten und garten, so der pfarrer bisher entpfangen und eingenommen, sollen ihme bis uf sein leben volgen, nach seinem absterben aber sollen sie wider zum gotshaus geschlagen werden.

Inventarium der pfarrn. Dieser pfarrer hat nit mehr dann 1 kuhe, 1 schlechten tisch empfangen: ist den baurn bevolen, do ein anderer pfarrer uf dise pfarr komen würde, noch 1 kuhe, 1 verschlossen tisch, 2 sponden zu keufen.

Einkomen der kirchen zu Zulsdorff: 4 gr. Lamprecht Keilwagen vom garten; 4 gr. 6 ₰ Joseph Kaußman vom garten; 4 ₰ Urban Jago vom wusten garten; 1 gr. Nickel Schneider vom wusten acker. An barem gelt nach gehaltener rechnung im rest blieben: 21 gr. An kirchen gerede: 2 seidene kaseln mit creuzen, ein rots und ein grüns; 4 alben; 5 altar tucher; 1 handquel; 1 zinern kelch; 2 zinern leuchter;

1 gsang buchlein[1]); 1 meßbuch; 3 kleine glocklein. Sie sollen auch von der kirchen einkommen eine biblia, durch D. M. L. verteutscht, erkeufen und binden lassen, desgleichen sollen sie auch die Augsburgische confession etc., so dem pfarrer zugestellt, einbinden lassen, und sollen dise bücher ins inventarium verzeichnet werden und stets bei der kirchen bleiben.

Gebeude: es soll die gemein die pfarrgebeude ufs erste erbauen und verfertigen und dem pfarrer in seine behausung ein backofen machen.

Clag: der pfarrer hat uber sein gar gering einkommen hart geklagt und derwegen gebeten, von unserm gnedigsten herrn 10 fl. zulage aus dem ampt Lochaw, wie andere benachbarten pfarrern bekommen, zu erbitten.[1])

Generalia ut alibi.
Superintendens pfarrer zu Hertzberg.

1575.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 28, Bl. 320 fg.

Zülßdorf.

Pfarrlehen und Parochialverhältnisse wie früher. Anzahl der Einwohner nicht angegeben.

Der Pfarrer Andres Schickeradt ist 1566 zu Wittenberg ordiniert. Er predigt alle Sonntage das ordentliche Evangelium und am Nachmittage den Katechismus durchs ganze Jahr.

Gehört in die Superintendenz Herzbergk.

Das Pfarrinventar ist, wie 1555 befohlen, ergänzt und an Büchern hinzugefügt: 1 Biblia, Corpus doctrinae und Generalartikel.

Das Pfarreinkommen ist folgendermaßen registriert: 10 fl. Gnadengeld aus dem Amt Annaburg; je 7 gr. Gurge Flemigk von einer erblichen Breite und Urban Hentzsch von einer erblichen Hufe Landes, 20 Hufenpfennige, 2 gr. „neue Zulage" von jedem Paar Hausgenossen, 1 gr. von einer einzelnen Person. Korn: 44 Schfl., von jedem 2 Schfl., nur Augustin Richter und Lorenz Flemigk geben 4 Schfl.; 20 Brote, von jedem Einwohner 1 zu Weihnachten; 40 Eier, von jedem 2 zu Ostern; 2 Hufen Landes, von denen er nur eine selbst treibt und die andere „darumb das er sie beide von wegen großer Uncost, so auf das Vorzeuhnen gehet", um die Hälfte ausgetan hat. An Holz erhält er je 2 Fuhren Leseholz aus der Annaburger Heide von jedem Bauer, also 40 Fuhren, vors Haus geführt.

---

[1]) Fehlt 1575.

[2]) Dieses Gesuch wird in dem Auszug etlicher clag etc. Bl. 72 befürwortet, und am Rande ist dort bemerkt, daß dem Pfarrer die 10 fl. gewährt sind (Dresden, 16. April 56).

Wildzäune aus der gemeinen Holzung zur Befriedung seiner Äcker nach Bedarf schlagen zu lassen, ist der Pfarrer befreit, muß aber zur Besoldung des Wildscheuchers an Geld seinen gebührenden Anteil geben.

Ein Schreiber, der in voriger Visitation noch nicht vorhanden gewesen ist, ist nunmehr verordnet und bekommt folgende Jahresbesoldung: $5^1/_2$ Schfl. 4 Mtz. Korn, wozu jeder Hüfner und Gärtner 4 Mtz. gibt, und die Accidentia, die „auch wenig tragen".

Das Kircheninventar siehe 1555. Das Kircheneinkommen besteht jetzt aus: $3^1/_2$ gr. Michel Kuschman von einem Garten; 1 gr. derselbe von einem Rücken Acker, der Gemeinde gehörig; 8 gr. Urban Hentzsch von einer Wiese, der Gemeinde zuständig; 1 gr. Gürge Schilffner von einem Rücken Acker; 4 ₰ Valten Jage von einem Raume „durch seinen Garten", der Gemeinde Eigentum; 4 ₰ Gürge Wolffsteller von einem kleinen Raum, den er in seinen Hof eingezogen.

Bienen haben sie auf der Petersheide der Kirche zum Besten zu sammeln Macht.

Lokalvisitationen 1577—1583.

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 68 I, Bl. 95a, II, Bl. 187; No. 69, Bl. 508; No. 70, Bl. 709a; A 51 B No. 73, Bl. 77; A 50, XI No. 73, Bl. 292; No. 80, Bl. 217 und 417.

Zulsdorf.

Amt Annaburg.

Kollator: der Kurfürst.

Zahl der Kommunikanten: 124.

Pastor: Andreas Schickenradt aus Jessen, hat seine Fundamenta in den Schulen zu Herzberg und Halle gelegt und dann in Frankfurt und Wittenberg etliche Jahre studiert, ist darauf in Schweinitz 5 Jahre Schulmeister gewesen und zuletzt durch den Schösser zur Schweinitz hierher zum Pfarramt voziert; 1577: 12 Jahre hier, 42 Jahre alt. 1581 wird in der Frühjahrsvisitation als Pfarrer genannt M. Philipp Bidermann (nähere Angaben fehlen). Aber noch in demselben Jahre tritt an dessen Stelle Simon Schwan aus Elster, der langjährige Pfarrer von Elster (vergl. Abt. II Teil 1, S. 127), der, nachdem er 2 Jahre die Partikularschule zu Dresden, 2 Jahre die zu Eisleben und 3 Jahre die zu Magdeburg besucht und darauf in Wittenberg studiert hat, 23 Jahre in Elster gewesen.

Kustos vakat.

1577 (November).

Der Pfarrer, in seiner Lehre der göttlichen Schrift und der Augsburgischen Konfession gemäß, predigt am Sonntag früh das Evangelium und nachmittags den Katechismus, ausgenommen zur Erntezeit. Die Bauern helfen mit singen. Da zeigt er, was Gott gebietet oder verbietet mit Exempeln der Strafe und Belohnung, nach Luther und

Spangenberg. Die Kinder werden fleißig zum Katechismus gehalten, nicht aber Knechte und Mägde. Beim Reichen des Sakraments kann der Pfarrer, weil er keinen Kustoden hat und für und für singen muß, die Worte: Nimm hin den teuren Leib, für deine Sünde in den Tod gegeben, der stärke dich im Glauben zum ewigen Leben, nicht sprechen: — Superintendent soll Fleiß haben, ob er gutherzige Christen vermögen könnte, die unter der Kommunion die Gesänge halten, sonst sollen lieber die Gesänge bis nach der Kommunion unterbleiben.

Ein ordentliches Verzeichnis der Getauften hat der Pfarrer nicht gehalten, auch ein solches nicht vorgefunden. Die Ehegerichtsordnung wird einmal im Jahre vorgelesen. Die Kastenrechnung wird vom Pfarrer im Beisein der beiden Gotteseväter gehalten, wobei 2 gr. Unkosten darauf gehen.

Kranke und Sterbende läßt der Pfarrer nicht ohne Trost, versieht dieselben mit dem Abendmahl des Herrn, und nach Gelegenheit der Kranken geht er wieder zu ihnen. Leichenpredigten zu tun ist nicht bräuchlich.

Die Bibliothek des Pfarrers ist „ziemlich". Er studiert die Bibel und die loci communes Philippi. Schule kann er nicht halten, weil er keinen Küster hat und ganz allein ist, außer daß er mit seinen Kindern ein Schuellein hat. Von diesen kann eins deutsch lesen und wird zur Arbeit gebraucht, die anderen vier kennen ihre Gebetlein und lernen lesen. Doch hat der Pfarrer an des Küsters Statt im Winter alle Montage ein Exercitium mit Beten etc. mit den Knaben und Mägdlein daheim auf der Pfarre, spricht ihnen die Stücke des Katechismus, das Benedicite, Gratias, den Abend- und Morgensegen vor und fordert es wieder von ihnen.

Der Kirchenbesuch besonders zu den Mittagspredigten ist schlecht, angeblich der Hofedienste in Annaburg wegen.

Der Pfarrer hat an Richter und Schöppen wenig Schutz, muß oft den Schösser darum ersuchen. Unordentliche Zechen unter der Predigt werden nachgelassen bei Hochzeiten. Bei den Kermessen bleiben auch viele beim Gesäufe sitzen mit Verachtung Gottes Worts. Krämerei wird nicht gehalten, außer daß bei Hochzeiten und Kermessen Weiber mit Branntwein „husieren" gehen. Sonntagsarbeit unter der Predigt wird nicht gestraft; zuvor hat man sich beim Richter angeben müssen, dies geschieht aber nicht mehr. Rockenstuben, Scheidabende, unzüchtige Nachttänze mit Jauchzen und Schreien werden ohne Strafe nachgelassen. Mutwillige Predigtversäumnis wird nicht gestraft, ebensowenig, wenn Eltern ihre Kinder und das Gesinde nicht zur Kirche halten. Gotteslästerung, Schwelgerei nimmt von Tag zu Tag zu.

Der Verordnung der letzten Visitation, die ein Küstereinkommen festgesetzt hat, wird nicht nachgelebt: — Superintendent soll erkunden, warum dies nicht geschieht.

Die Anordnung der letzten Visitation betr. des Pfarrhofs und der Zäune ist nicht erfüllt: — der Schösser zu Annaburg soll nun mit ernster Strafe die Leute dazu anhalten.

Armen, notdürftigen Leuten geschieht Handreichung, daß ein jeder schickt, was er vermag. Auf der Badstube ist ein Weib mit drei Kindern, welches sie fast ernähren.

1578.

Predigtordnung wie 1577: an den hohen Festen predigt der Pfarrer an den beiden ersten Tagen zweimal, am dritten nur einmal. Mit den Zeremonien hält er sich nach der Herzberger Kirche. Das Examen mit den Kindern und dem Gesinde wird jetzt gehalten, desgleichen die Register der Getauften etc. geführt.

Als Privatstudium des Pfarrers ist jetzt neben der Bibel das Corpus doctrinae genannt.

Das Fehlen des Küsters ist ein großer Mangel im Dorfe. Der Superintendent berichtet darüber an die Synode: zu Zulsdorff ist eine Zeitlang ein Schneider gewesen, welcher nun weggezogen. Derselbe hat neben dem Pfarrer gesungen. Jetzt aber muß auch unter der Kommunion das Singen nachbleiben und danach geschehen. Die Leute berichten, sie wüßten von keinem Kustoden, der sich angegeben haben sollte, auch nicht von einer Besoldung, die da sollte verordnet sein.

1579.

Über der Kirchordnung wird von Richtern und Schöppen wenig gehalten. Der Richter bleibt oft aus der Predigt, hält auch nicht darüber, daß die Verächter gestraft werden. Die Leute halten die Kinder und das Gesinde unfleißig zum Katechismus trotz aller Vermahnungen des Pfarrers und bleiben deswegen ungestraft. Sie klagen, daß, wenn am Sonntage das Evangelium gepredigt ist, sie ihr Gesinde nach Annaburg schicken müßten, so daß dieses der Mittagspredigt nicht abwarten könne.

Die Gemeinde weigert sich, dem Pfarrer ein Studierstüblein zu bauen, da er doch 6 kleine Kinder und wenig Raum hat: — soll durch die neue Ordnung abgeschafft werden.

1581.

Pfarreinkommen: 12 fl.; 3 Mlt. 8 Schfl. Korn im Sack; 2 Hufen, auf die im vergangenen Sommer 6 Schfl. Gerste, 6 Schfl. Heidekorn und 30 Schfl. Hafer gesät sind, er hat aber nur 1 Schfl. Heidekorn und 8 Schfl. Gerste bekommen, alles andere hat das Ungewitter zerschlagen; 5—6 Fuder Heu; 1 Wiese in der Heide, die in Lechen (Lachen?) liegt; von jedem der 23 Hüfner 2 Fuder Bornholz jährlich.

Die Bauern sollen des Pfarrers Acker bestellen, beschweren sich aber dessen und wenden vor, sie könnten es der Hofedienste wegen nicht tun.

Der Pfarrer hat kein Studierstüblein noch Schuttboden.

1582.

Der Pfarrer hat noch immer trotz des Dekrets von 1579 kein Studierstüblein. Das Almosen wird in der Kirche nicht gesammelt.

Es hat sich jetzt ein Schneider gemeldet, der den Küsterdienst übernehmen will; die Gemeinde will ihm eine Wohnung bauen und jeder etwa 2 Mtz. geben.

1598 (24. August).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 85, Bl. 384.

Sulsdorf.
Amt Annaburg.

Kollator: der Kurfürst.

Pastor: Georgius Adelsbachius, 36 (1602: 54, 1608: 60) Jahre alt, 8 Jahre hier.

Ein Küster ist nicht im Ort; der Pfarrer verrichtet alles allein.

Der Pfarrer hält selbst Schule, aber die Leute schicken ihm die Kinder nicht zu. Auch klagt er, daß niemand jemals wegen Predigtversäumnis bestraft sei. Besonders klagt er über die Jugend, die sich ungezogen und mutwillig erzeige. Fluchen, Schwören, Zauberei und Büßerei kommt allerwegen vor. Bei Begräbnissen wird keine Ordnung gehalten, so daß die Leute durcheinander laufen.

Ein Holzförster hat neu aufgebaut: — er soll gleich anderen Neubauern dem Pfarrer $^1/_4$ Korn und 1 Brot geben.

1602 (3. Juli).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 86, Bl. 150a.

Der Pfarrer berichtet, daß etliche alte Leute da seien, bei denen noch viel papistisches Wesen stecke, sie sollen das Papsttum loben, da sei alles die Fülle gewesen, itzo falle allerlei Mangel für: — soll mit Lehr und Unterricht desto fleißiger anhalten.

Das Fluchen ist allzu gemein, besonders bei der Jugend; wenn sie nur das Maul auftun, so fluchen sie, namentlich bei der Nachthut: als Strafe ist das Halseisen dagegen verordnet.

Etliche bleiben aus den Predigten, viele schlafen; der Pfarrer wollte gerne, daß ein Knabe verordnet werde, der die Leute aus dem Schlafe wecke: dem Pfarrer ist angezeigt, er solle die Leute selbst ermuntern und zum Fleiß ermahnen.

Es wird verboten, fernerhin Knechte und Mägde allein auf der Nachthut zu lassen, es soll allezeit ein Wirt dabei sein, daß sie keine Leichtfertigkeit oder Unzucht treiben. Der Richter ist sehr nachlässig, hält keine Disziplin, straft nicht unzüchtige Tänze und Verdrehen, die

Knechte tanzen ohne Rock und Schürzen: — Richter und Schöppen sollen fleißiger acht geben. Hurer und Buben, die zusammenlaufen und bald nachher taufen lassen, sollen mit 2 β, eins ins Amt, eins dem Kasten, bestraft werden.

Krankenkommunionen werden wenig bestellt, es herrscht die Meinung, die Leute stürben, die das Sakrament nehmen. Auch klagt der Pfarrer, daß die Männer mit großen Knebelbärten zum Tisch des Herrn gehen. Von Begräbnissen und Hochzeiten kann der Pfarrer seine Gebühr nicht erhalten. Ein Keller ist ihm, trotzdem es ihm oft zugesagt ist, noch nicht gebaut. Die Bauern machen Wege und Stege durch seinen Acker, lassen auch seine Äcker und Wiesen ausgrasen.

Der Pfarrer bittet, da es ihm sauer werde, allein zu singen, daß ihm eines Hausmanns Sohn, ein Schneider, zugeordnet werde, der singen und lesen könne. Wenn jeder Wirt ihm jährlich 1 Brot gebe, hofft der Pfarrer, würde er sich selbst dazu gebrauchen lassen; die Gemeinde hat aber schwerlich dazu stimmen wollen, geben keine Antwort darauf: — soll in künftiger Visitation ferner Handlung mit ihnen gepflogen werden.

1608 (24. August).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 87, Bl. 98.

Der Pfarrer predigt am Sonntag das Evangelium, am Mittwoch über den Katechismus. Wöchentlich examiniert er den Katechismus daheim, aber die Eltern schicken die Leute nicht fleißig dazu. Ebenso kommen sie selbst nicht zur Wochenpredigt.

Sonst hat der Pfarrer die alten Klagen; mit den Alten könne er zufrieden sein, aber die Jugend sei leichtfertig, frevel und mutwillig.

Für eine Beerdigung mit Leichenpredigt, wozu er noch singe und läuten lasse, wollen die Leute ihm nur 1 gr. geben; ebenso von der Hochzeit, Trauung und Aufgebot nicht mehr als 1 gr.

1618 (19. Januar).

Magdeburg, St. Arch. A 50, XI No. 91, Bl. 514; Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 38, Bl. 309.

Züllsdorff.

Amt Annaburg.

Kollator: der Kurfürst.

In Züllsdorf sind 23 Einwohner.

Pastor: Georg Adelsbach aus Würzburg (Herbipolensis), 1549 geboren, zu Zeitz und Halle erzogen, hat 7 Jahre in Wittenberg studiert, ist zuerst Kantor zu Brenen, dann Schulmeister zu Schweinitz und nun in die 27 Jahre Pastor allhier gewesen.

Ein Kustos ist nicht vorhanden, der Pfarrer muß alles allein versorgen, hält auch Schule mit den Kindern.

Die Gemeinde hat bisher den Pfarrer jährlich, gleichwie den Schmied und den Hirten, gemietet, wobei er dann ihnen 1 Schfl. Korn hat geben müssen: ist ihnen verwiesen und dem Pfarrer verboten worden, hinfür etwas zu geben und, wenn sie etwas anderweit von ihm fordern sollten, solches alsbald ins Amt zu berichten.

Dem Pfarrer wird fleißigeres Halten der Konzepte seiner Predigten, sowie des Beichtregisters zur Pflicht gemacht.

Pfarrinventar: Biblia deutsch; Konkordienbuch und dessen Apologie; die vornehmsten Streitschriften Luthers; Kirchenordnung; Corpus doctrinae und General-Artikel; Articuli Smalc.; ein altes Meßbuch; 2 Kühe, dafür 7 fl.; 1 Spanbette.

2 Hufen Landes; die Schwierigkeit der Beschickung derselben kennzeichnet der Pfarrer mit den Worten: „es sind in 70 Zäune davon zu machen zu Befriedigung der Felder, es müssen 4 Gesinde darauf gehalten werden, und sind 30 Heidegräben davon zu machen.“ Zur Pfarre gehört eine Wiese im Walde zu 6 Fudern, sehr vom Wild und jungem Baumwuchse geschädigt. Außerdem bekommt der Pfarrer 46 Fuder Leseholz.

Einkommen: 10 fl. Gnadengeld vom Amt Annaburg; 7 und 9 gr. 2 Bauern, der eine von einer Breite (Breda), der andere von seiner Hufe; 18 gr. Opfer; 10 gr. Hausleutegeld (von 5 zu je 2 gr.); 44 Schfl. (jeder gibt 2 Schfl. 4 Mtz.); 40 Ostereier, von jedem Wirte 2; 23 Brote zu Weihnacht, jeder Wirt (inkl. der Pechhütte und zwei Neuhäuslern Andres Wildenhan und Hanns Wulffsteller) eins. Diese beiden Neuhäusler geben jeder 2 gr. und 1 gr. fürs Leseholz, ebenso die Pechhütte.

Accidentia: 1 gr. pro proclamatione; 1 gr. pro baptismo; 2 gr. pro copulatione; 6 gr. pro concione nuptiali; 2 gr. Leichgebühr von einem Alten, 1 gr. von einem Jungen, 6 gr. für eine Leichpredigt.

1624.

Protokoll des ao. 24 gehaltenen Synodi, Dresden, H. St. Arch. Loc. 1987, Bl. 192.

Zilßdorff.

Coll. elector Sax. Pastor Georgius Adelßbach.

Kirchengelder sollen mit Ambtsgunst vorsichert werden.

1672.

Merseburg, Reg. Arch. 50, II, No. 45b, Bl. 242. 271.

Zülßdorff.

Kollator: der Kurfürst.

„Weil hiebevorn, da das Dorf völlig besetzt gewesen, ein Pfarrer sich nehrlich erhalten können und im Schwedischen Wesen Kirche und Pfarre in die Asche geleget worden, ist diese Pfarre von dem hochlöbl.

Oberconsistorio zu der Beyrischen Pfarre interim geschlagen, und hat der Pfarrer zu Beyern seit dem Schwedischen Wesen sie mit Predigen und andern Amtsverrichtungen versorget.

„Vergleich zwischen dem Pfarrer zu Beyern und der Gemeinde zu Zülßdorff der Seelsorge halben.

„Zu wissen: Demnach sich zu dem ao. 1637 durch den Schwedischen Einfall zu Grund verderbten und eingeäscherten Zülßdorff nach gottl. verliehenen lieben Frieden etliche wenige neue Anbauer und Pechbrenner gefunden, welche zugleich auf ihre Seelen Erbauung und Versorgung bedacht, zur Zeit aber der allzu schwachen Mannschaft wegen ihre abgebrannte Kirch und Pfarrwohnung zu erheben und aufzubauen und also einen eigenen Priester zu salariren ganz unvermogend (sind), als sind vor mir, dem Superintend. alhier obbemeltes Orths itzige Einwohner, namentlich George Winkelman, George Fleming, George Wegner, Elias Fleming, Matheus Mathes, George Schmöller an untergesetztem acto erschienen mit freundl. Bitte, daß, weiln in dieser Inspektion, darinnen sie gehörig, ihnen das Kirchspiel Beyern am gelegensten, sie sich auch doselbsten bishero des Gottesdienstes gebrauchet und von selbes Orths Pastore Hrn. Georgio Geringo alle Liebe und Treue gegen sie verspüret, auch dergleichen ferner zu ihm versehen thäten, sie alsofort auf eine Zeit lang dohin geschlagen (würden) und sich bei ihm allen und ieden ihrer Seelen Heil und Seligkeit betreffenden Fürfallenheiten und Bedarfnissen Ambts zu erholen bestendig angewiesen werden möchten. Wiewohl sie nun anfangs solches bei churf. Durchl. hochlobl. Obern Consist. zu suchen gehorig beschieden, dennoch sie aber ihrer Armuth und Dürftigkeit wegen sich hochlich entschuldiget, so ist endlich uf ihr inständiges Anhalten zwischen obbesagtem Hrn. Pfarrer und der Gemeinde zu Zulßdorff mit beiderseits guter Beliebung nachfolgender unvergreiflicher Vergleich ufgerichtet und auf fernere gnädigste Ratification gestellet worden, als nemlich:

„Pastor Herr Georg Gering will ihnen alle drei Wochen Sontages zu Mittage umb 1 Uhr in des Forsters zu Zülßdorff Stuben predigen, auch, wofern es seine ordinair Seelsorge und Ambtsgeschäfte hinderten, solche Predigt andern Tages darauf unfehlbar einbringen, die ubrigen beiden Sonntage aber im Filial Formerßwalda mitweiden und mit denen heil. Sacramenten versehen, maßen sich denn auch die Zülßdorffer also dahin zu halten und dererselben sich außer dem Nothfall alda erholen wollen.

„Weiln den nun er als ein treuer Arbeiter Jesu Christi seines Lohnes werth, so versprechen sie ihm anstatt des iährlichen Decems iedweder, wie sie wohnen, auf Michaelis zu reichen 1 Schfl. und 4 Mtz. Korn und also, wenn die Pechbrenner der Billigkeit nach, weiln sie sich gleichfalls alda nehren und des Gottesdiensts gebrauchen, ein gleiches thun, in summa 10 Schfl., mit dem Erbieten, wofern sich mehr Anbauer finden, es von Jahr zu Jahr zu verbeßern, oder da auch die Eckern gerieten, nebst dem Decem der Mann einen guten halben Schfl.,

jedoch daß sie uf ein Mißiahr dabei nicht gebunden, beizuschütten, uber dieses (ihm) den ganzen Hang am Torgawschen Wege zur linken und zur rechten Hand, Kühnen Horst genannt, bis an die Schlangenlache, darinnen Heu zu machen und seinem Gefallen nach zu nutzen, einzureumen, mit der Hutung zu verschonen, umb ein billiges einen halben Tag zu meihen, auch die Haußgenossen einen halben Tag harken zu helfen, ingleichen, wenn er hinuber kompt, seinem Gespann Futter und Mahl zu verschaffen.

„Was im ubrigen die Accidentia anreichet, sollen sie hierauf ein mehres nicht als seine andern ordinar Pfarrkinder zu geben schuldig sein außer 1 gr. fur die Taufeinschreibung und 1 gr. Vorbitte und Danksagung. Die Haußleite und Pechknechte aber (sollen), weiln sie nicht mit zur Stelle, sich uber die gewohnlichen Häußelgroschen und Opferpfennig mit dem Pfarrer und Schulmeister absonderlich billigermaßen vergleichen, (der) gestalt, (wie) denn die obigen andern diesem Custodi, namentlich Zachariae Cämmerern, jährl. 4 Schfl. Korn überhaupt neben 1 Brodt, welches auch dem Pastori soll gereicht werden, 1 gr. und ein paar Ostereier wie auch denen gewöhnlichen Accidentien von Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen bewilliget, unter dessen aber einen eigenen Schulmeister zu bestellen sich vorbehalten haben.

„Wie nun dieses von denen Interessenten allerseits beliebet, also haben sie deme treulich nachzukommen mit Hand und Mund angelobet. Actum uf der Pfarre zu Hertzbergk am 25. Aprilis anno 1656.

Andreas Kühn D., m. pr.“

Halle a. S. Druck von Otto Hendel.

Geschichtsquellen

der

PROVINZ SACHSEN

und

angrenzender Gebiete.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission für die Provinz Sachsen

und das Herzogtum Anhalt.

EINUNDVIERZIGSTER BAND.

Die Registraturen der Kirchenvisitationen

im ehemals sächsischen Kurkreise.

Bearbeitet

von

Karl Pallas,

Archidiakonus zu Herzberg (Elster).

Zweite Abteilung.

Dritter Teil.

Die Ephorien Prettin und Herzberg.

HALLE.

Druck und Verlag von Otto Hendel.

1908.

JUN 0 1 1992
JUN 0 1 1993
SEP 1 0 1993

3 2044 020 696 332

EVANGELISCH-Lutherische Kirche im Kurkreis Sachsen.
Die Registraturen der Kirchenvisitationen.

BX
8022
.S3
E9
v.2
pt.3